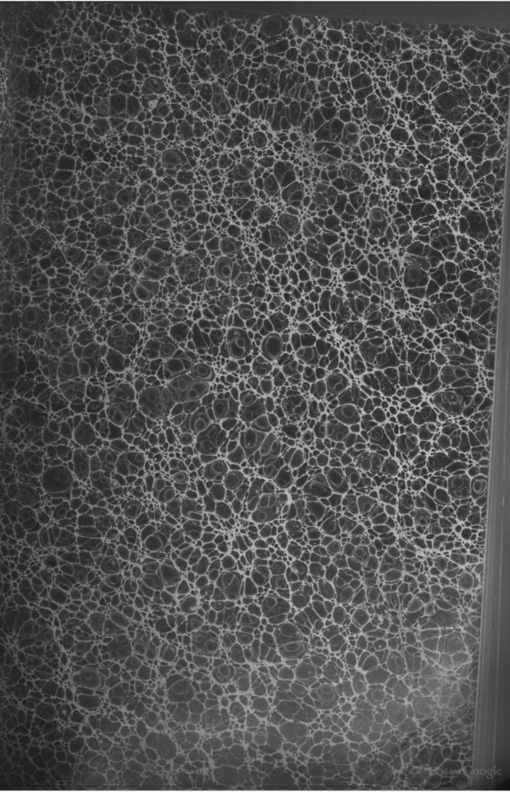
DER ERSTE VEREINIGTE LANDTAG IN BERLIN

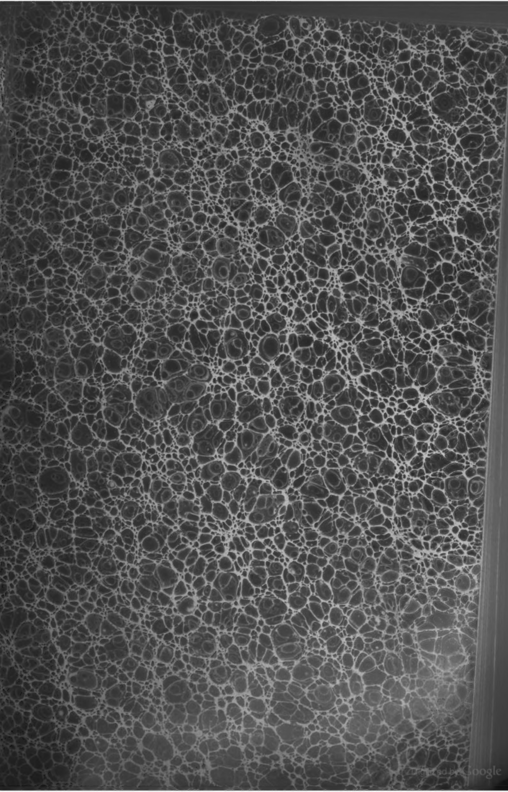
Raths Eduard Bleich











Der Erste
Vereinigte Landtag
in Berlin 1847.

Herausgegeben
unter Aufsicht des Vorstehers des Central=Bureaus
im Ministerium des Innern
und
des Bureaus des Vereinigten Landtages
Königlichen Kanzlei=Raths Eduard Bleich.

Mit einem geographisch-statistischen Tableau:
Preußens Erster Vereinigter Landtag.
Nach amtlichen Quellen bearbeitet vom Hauptmann C. v. Stockhausen.

Erster Theil.

Königliche Propositionen und Botschaften, Denkschriften, Protokolle und andere Aktenstücke.

Berlin,
Verlag von Karl Reimarus.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

1847.



Maschinendruck von Eduard Haenel.

Inhalt der ersten Abtheilung.

Seite

Seite

Inhalt der ersten Abtheilung.

Das geographisch-statistische Tableau:

Preußens erster Vereinigter Landtag,

nach amtlichen Quellen bearbeitet vom Hauptmann E. v. Stockhausen,

welches dieser Ausgabe beigegeben ist, enthält die Wohnörter sämmtlicher Abgeordneter nach ihrer geographischen Lage und ein nach den Regierungsbezirken alphabetisch geordnetes statistisches Namensverzeichniß der Abgeordneten, so daß die laufenden Zahlen des letzteren mit den auf der Karte angegebenen Zahlen der Domicile der Abgeordneten korrespondiren. Die Verlagshandlung hofft durch diese werthvolle Zugabe, durch die im Uebrigen die Ausgabe durchaus nicht vertheuert wird, eben sowohl dem Bedürfnisse als dem Interesse der verehrlichen Abonnenten entsprochen zu haben.

Der erste

Vereinigte Preußische Landtag

in Berlin 1847.

Erste Abtheilung:

Die ständische Gesetzgebung, Königliche Propositionen und Botschaften, Denkschriften der Ministerien, Anträge, Berichte der Abtheilungen, Protokolle und andere auf den Landtag bezügliche Schriftstücke.

Maschinendruck von Eduard Hänel in Berlin.

Patent die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufes, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 beschlossen, was folgt:

1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
2. Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
3. Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
   a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 § III Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war;
   b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen übertragen wird;
   c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtages,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren

Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtages, wie folgt:

§ 1.

Wir werden die acht Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten.

Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§ 2.

Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage.

Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen.

Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinzial-Landtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu.

In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§ 3.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen.

§ 4.

Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staats-Schuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§ 5.

Wenn neue Darlehne von der im § 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§ 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§ 7.

Ist ein Darlehn in der im § 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§ 8.

Außerdem hat der Vereinigte Landtag:

a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und
b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vernigten ständischen Ausschuß besorgt.

§ 9.

Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, die diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung und Verwaltung ı Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung : die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommuzwecken keine Beziehung.

§ 10.

Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die timmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberug in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden :n. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens soh nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwen- der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§ 11.

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§ 4 bis 10 bezeichneten Angelegen- einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanzetat und eine Uebersicht des tshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vor- werden.

ie Feststellung des Haupt-Finanzetats, sowie die Bestimmung über die Verwendung taatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und ohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§ 12.

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im § 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.

Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§ 13.

Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

§ 14.

Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§ 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§ 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§ 15.

Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinzial-Landtagen zusteht.

§ 16.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind, und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten, Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§ 17.

Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand, oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des § 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile Statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt.

In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt.

Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§ 18.

Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen beson-

deren Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten.

Wenn nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§ 19.

Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen.

§ 20.

Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Anderen, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§ 21.

Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§ 22.

Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14 bis 17) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§. 23.

Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

(…)rordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

(W)ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

(ver)ordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, (die) ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische (Zu)sammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§ 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinzial-Landtage treten zum Vereinigten ständischen (Au)sschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrich(tun)g zusammen.

Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in (der) Rheinprovinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten (stän)dischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch (Bev)ollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil neh(men) können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Pro(vinze)n Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder (Kolle)ktivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter

hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein.

Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage.

§ 2.

Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§ 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im § 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§ 4.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im § 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staats-Schuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§ 5.

Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§ 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§ 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten wird.

§ 8.

Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§ 9.

Die Provinzial-Landtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 17, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz v. Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen, wie folgt:

§ 1.

Zur Ausübung der im § 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

eine ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen

gebildet werden.

§ 2.

Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtagsabgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation.

Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, so wie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§ 3.

Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§ 4.

Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im § 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte:

1. Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikels XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken.
2. Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen

und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritte nach Artikel XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.

3. Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen.

§ 5.

Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§ 6.

Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß.

Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz v. Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Patent wegen Einberufung des Vereinigten Landtages. Vom 8. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben durch das die ständischen Einrichtungen betreffende Patent vom 3. d. M. und die dazu gehörigen Verordnungen vom gleichen Tage die Absicht ausgesprochen, nicht nur, so oft die Bedürfnisse des Staats neue Anleihen oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern, sondern auch wegen anderer wichtiger Landesangelegenheiten die acht Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu Einem Landtage zu vereinigen. Die während eines langen und gesegneten Friedens völlig geordnete Finanzverwaltung bedingt keinesweges die Nothwendigkeit einer solcher Vereinigung; da aber einige wichtige, zur Berathung des Vereinigten Landtages geeignete Gegenstände vorliegen und Wir überdies das Bedürfniß fühlen, das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer Centralversammlungen auch dadurch zu bezeichnen, daß Wir die getreuen Stände Unserer Monarchie um Uns versammeln; so haben Wir beschlossen, den Vereinigten Landtag in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin am Sonntag, den 11. April d. J. in Person zu eröffenen, und beauftrage das Staatsministerium, die Einberufung desselben durch den Minister des Innern zu veranlassen und die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Ich eröffne dem Staatsministerium, daß ich zu dem bevorstehenden ersten Vereinigten Landtage den Landtagsmarschall der Rheinprovinz, Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lych, zum Marschall des Standes der Fürsten, Grafen und Herren und den Staatsminister außer Dienst, Grafen v. Arnim-Boitzenburg, zu dessen Stellvertreter, so wie den Landtagsmarschall der Provinz Brandenburg, Adolph v. Rochow auf Stülpe, zum Marschall der Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Stände und Landgemeinden und den Landtagsmarschall der Provinz Sachsen, Grafen v. Zech-Burkersrode, zu dessen Stellvertreter ernannt, auch den Staats- und Kabinetsminister v. Bodelschwingh zu Meinem Kommissarius für diesen Landtag bestellt habe.

Berlin, den 5. April 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Programm für die feierliche Eröffnung
des ersten Vereinigten Landtages in Berlin
am Sonntage den 11. April 1847.

§ 1.

Am Sonntag den 11. April 1847, als an dem zur feierlichen Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages in Berlin bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtages, mit den ihnen ertheilten Eintrittskarten versehen, zur gottesdienstlichen Feier, die evangelischen Mitglieder in die Hof- und Domkirche, die katholischen Mitglieder in die St. Hedwigskirche.

§ 2.

In der Hof- und Domkirche sind für die Mitglieder des Vereinigten Landtages Plätze in dem Schiffe der Kirche vorbehalten, zu denen sie den Eingang durch das Hauptportal an der Lustgartenseite nehmen.

Für die Staatsminister ist eine Chorabtheilung, dem Königlichen Stuhle gegenüber, bestimmt; die Abtheilung für das Corps diplomatique bleibt für dasselbe reservirt.

In der St. Hedwigskirche sind die Plätze in gleicher Anordnung vorbehalten.

§ 3.

Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtages nach dem Königlichen Schlosse. Sie nehmen durch das Portal Nr. 5 den Aufgang bei der Wendeltreppe und versammeln sich: die Mitglieder des Herrenstandes in der Kammer vor dem Weißen Saale; die Mitglieder der drei andern Stände in der Bildergallerie, und die Staatsminister in dem grünen Salon neben der Bildergallerie.

Die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erster Klasse, die Mitglieder des Staatsrathes, die anwesenden Präsidenten der Landeskollegien, die Bischöfe der evangelischen Kirche, die Hof- und Domgeistlichen, der Probst der St. Hedwigskirche, der Ober-Bürgermeister und der Vorsteher der Stadtverordneten von Berlin, der Rektor der Universität, der vorsitzende Secretair der Akademie der Wissenschaften und der Direktor der Akademie der Künste haben sich auf dem oben bezeichneten Wege nach dem Weißen Saale begeben und in der ihnen, durch die als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherren Grafen v. Saldern-Ahlimb und v. Jastrow, angewiesenen Abtheilung aufgestellt.

§ 4.

Die Mitglieder des Standes der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden werden provinzenweise, unter Vortritt ihrer Marschälle, durch den Geheimen Ober-Regierungsrath v. Massow und den Geheimen Regierungsrath Freiherrn v. Schleinitz in den Weißen Saal zu den, für sie zu den Landtags-Sitzungen bestimmten Plätzen geführt. Die Marschälle stellen sich dem Throne gegenüber vor den Sitzen ihrer Provinzen auf.

Demnächst treten die Mitglieder des Herrenstandes, unter gleicher Führung in den Weißen Saal und nehmen die für sie bestimmten Plätze ein.

Sodann begeben sich die Staatsminister in den Weißen Saal und treten zur linken Seite des Throns.

§ 5.

Für Ihre Majestät die Königin und für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin). Preußen, so wie für die Gefolge Allerhöchst und Höchstderselben, sind die oberen Halen im Weißen Saale eingerichtet.

§ 6.

Seine Königliche Hoheit der Prinz v. Preußen und Ihre Königliche Hoheiten die roßjährigen Prinzen des Königlichen Hauses haben Sich in den Kammern Königs Friedrich I. lajestät versammelt; die Gefolge Höchstderselben in der davorliegenden boisirten Kammer.

§ 7.

Für die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche oheiten, mit Höchstihrer Begleitung; für Seine Königliche Hoheit den Prinzen August Würtemberg, für Ihre Hoheiten die Herzöge Wilhelm v. Mecklenburg-Schwen und Georg v. Mecklenburg-Strelitz, für die Prinzen Woldemar zu Schles-

wig-Holstein und Johann zu Schleswig-Holstein-Glücksburg Durchlauchten, für Ihre Durchlaucht die Herzogin v. Sagan-Talleyrand und für die Gräfin v. Kielmannsegge, geb. Freiin v. Stein, so wie vom Corps diplomatique für die Chefs der Missionen und resp. deren einstweilige Stellvertreter, sind in den obern Hallen im Weißen Saale die Sitze reservirt, welche durch den als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherrn, Geheimen Legationsrath Freiherrn v. Schleinitz werden näher bezeichnet werden.

Der Zugang zu diesen Hallen ist von dem Schloßportale Nr. 4 aus.

§ 8.

Nachdem die Versammlung im Weißen Saale geordnet ist, macht Seiner Majestät dem Könige der für den Vereinigten Landtag Allerhöchst bestellte Kommissarius, Staatsminister des Innern v. Bodelschwingh darüber Meldung.

Allerhöchstdieselben erheben Sich, unter Vortritt der Hofchargen, gefolgt von den General- und Flügeladjutanten und dem Geheimen Kabinetsrathe, nach dem Rittersaale, in welchen inzwischen Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und die andern großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten, eingetreten sind.

Sobald Seine Majestät in dem Rittersaale angelangt sind, setzt sich der Zug nach dem Weißen Saale in folgender Ordnung in Bewegung:

der Hofmarschall Graf Keller;

die Hofchargen (die nach dem Patente jüngsten voran);

der Obermarschall, Staatsminister Freiherr v. Werther mit dem Ober-Marschallstabe;

die Reichsinsignien: unmittelbar vor Seiner Majestät dem Könige

das Reichspanier, getragen von dem General der Infanterie, Kriegsminister v. Boyen, begleitet von den Generalen à la Suite v. Below und v. Forstner; rechts des Paniers

die Krone, getragen von dem General der Infanterie, Generaladjutanten Freiherrn v. d. Knesebeck; dicht davor

der Reichsapfel, getragen von dem General der Infanterie v. Krauseneck; links des Paniers

das Scepter, getragen von dem General der Infanterie, Freiherrn v. Müffling, und vor demselben

das Reichsschwerdt, getragen von dem General der Infanterie, Generaladjutanten v. Natzmer.

(Die zwei Gardeducorps-Offiziers zur Escorte der Reichsinsignien seitwärts derselben).

Seine Majestät der König

Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und die andern Prinzen des Königlichen Hauses;

die General- und Flügeladjutanten und der Geheime Kabinetsrath Sr. Majestät des Königs, und die Hofstaaten des Prinzen von Preußen und der anderen Prinzen, Königl. Hoheiten.

§ 9.

Bei dem Eintritt Seiner Majestät des Königs in den Weißen Saal hat sich die Versammlung von ihren Sitzen erhoben.

Seine Majestät nehmen auf dem Throne Platz.

Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und die andern Prinzen des Königlichen Hauses treten zur Rechten des Thrones.

Der General der Infanterie, Kriegsminister v. Boyen, hat sich zuvor mit dem Reichspanier rechts, der General der Infanterie, v. Natzmer, mit dem Reichsschwerdte links hinter die Throntabourets gestellt; der General der Infanterie, Freiherr v. d. Knesebeck hat die Krone auf das rechts dem Thronsessel zunächst stehende Tabouret, der General der Infanterie, Freiherr v. Müffling, das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie, v. Krauseneck, den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Tabouret gelegt und haben sich auf die nächst folgende Thronstufe, den Reichsinsignien zur Seite gestellt.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh, ist an die linke Seite des Thrones neben die untere Stufe getreten, die Hofchargen haben sich zu

Seiten des Thrones hinter die Prinzen Königliche Hoheiten und resp. zu den Staatsministern, und die Generalmajors v. Below und v. Forstner rechts neben die untere Thronstufe in Nähe des Reichspaniers gestellt; die beiden Escorteofficiers sind zu Seiten des Thrones zurückgetreten; die General- und Flügeladjutanten, der Geheime Kabinetsrath, so wie die Gefolge der Prinzen Königliche Hoheiten behalten in dem zwischen dem Eingange und den Sitzen der Mitglieder des Herrenstandes frei gelassenen Raume Platz.

§ 10.

Nach beendigter Thronrede übergeben Seine Majestät der König den Marschällen, welchen Allerhöchstdieselben den Vorsitz in den Versammlungen zu übertragen beschlossen haben, die Marschallstäbe als Zeichen ihrer Würde, worauf der Staatsminister v. Bodelschwingh auf Allerhöchsten Befehl den Vereinigten Landtag für eröffnet erklärt.

§ 11.

Demnächst erheben Sich Seine Majestät der König vom Throne und begeben Sich im Zuge, in der oben gedachten Folge, nach dem Rittersaale und in Allerhöchstihre Appartements zurück.

§ 12.

Mit Ausführung der bevorstehenden Anordnungen ist von Seiner Majestät dem Könige der Hofmarschall Graf Keller beauftragt worden.

(Der Anzug ist en gala.)

Berlin, den 6. April 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Bodelschwingh.

Am Montag den 12ten April c. Mittags 2 Uhr werden Seiner Majestät dem Könige die Mitglieder des Vereinigten Landtages vorgestellt.

Die Anfahrt ist durch das Schloßportal Nr. 5 bei der Wendeltreppe, die Entrée durch den Schweizersaal; die Abfahrt in gleicher Weise.

Für die Prinzen Königliche Hoheiten ist die Versammlung in der rothen Kammer des Corps de logis Königs Friedrich I. Majestät; für die Mitglieder des Herrenstandes und für den Hofstaat Seiner Majestät des Königs in der kleinen Gallerie und in dem anstoßenden boisirten Zimmer; für die andern Mitglieder des Vereinigten Landtages

a) der Provinz Preußen, in der folgenden rothen Kammer;
b) der Provinzen Brandenburg und Pommern, in der folgenden, sogenannten Brandenburgschen Kammer;
c) der Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen in dem angrenzenden Rittersaale; und
d) der Provinzen Westphalen und Rheinlande in der sogenannten Schwarzen Adlerkammer.

Die Aufstellung geschieht nach den näheren Anleitungen des Ober-Ceremonienmeisters, Wirklichen Geheimen Raths Grafen v. Pourtalès und des Vice-Ober-Ceremonienmeisters, Freiherrn v. Stillfried.

Seiner Majestät dem Könige werden durch den Kommissarius des Vereinigten Landtages, Geheimen Staatsminister v. Bodelschwingh, die Landtagsmarschälle und durch diese die Mitglieder des Vereinigte Landtages vorgestellt.

Nach beendigter Vorstellung ist Diner bei Seiner Majestät dem Könige, zu welchem auf Allerhöchsten Befehl sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtages hierdurch geladen werden.

(Der Anzug ist en gala.)

Berlin, den 6. April 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allergnädigsten Spezial-Befehl.

Graf Keller,
Hofmarschall.

Reglement
über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Form der Eröffnung und Schließung des Vereinigten Landtages.

Der Vereinigte Landtag wird von Uns in Person oder durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen. Der Eröffnung geht eine gottesdienstliche Feier vorher.

§ 2.

Stellung des Königlichen Kommissarius.

Unser Komissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, sowie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.

§ 3.

I. Geschäftsgang in den Fällen der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Stände.

Ueber den Geschäftsgang für diejenigen Fälle, in welchen nach § 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages die beiden Versammlungen — des Herrenstandes und der übrigen Stände — die künftig die Namen „Kurie der Fürsten, Grafen und Herren" oder „Herren-Kurie" und „Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden" oder „Kurie der drei Stände" führen sollen, zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten, werden nachstehende (§§ 4—24) Vorschriften ertheilt.

§ 4.

Stellung des Marschalls.

Dem Marschall der Herren-Kurie, welchem in den, im § 3 erwähnten Fällen die Geschäftsleitung und der Vorsitz zusteht, werden Unsere Propositionen, soweit sie die im § 14 der Verordnung bezeichneten Gegenstände betreffen und alle sonst von der Regierung ausgehende, auf diese Gegenstände bezügliche Mittheilungen zugefertigt und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen.

Er beruft und schließt die einzelnen Plenarversammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat.

Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unseren Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit, wenn das verhinderte Mitglied ein Abgeordneter ist, dessen Stellvertreter einberufen werde.

§ 5.

Ordner.

Zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen wird von dem Landtagsmarschall jeder Provinz für jeden Stand seiner Provinz aus den diesem Stande angehörigen Abgeordneten ein Ordner ernannt. Diese Ordner haben, so oft es nöthig ist, beim Zählen der anwesenden Mitglieder und derjenigen, welche bei Abstimmungen aufgestanden oder sitzen geblieben sind, mitzuwirken. Sie haben ferner die Namen derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen, auch bei Wahlhandlungen die Stimmzettel einzusammeln. Für den Herrenstand werden die Funktionen der Ordner von den Secretairen desselben (§ 25 a) verrichtet.

§ 6.

Secretaire.

Der Marschall der Herren-Kurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände acht Secretaire, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingegangenen Schriften und bei Bewirkung

der Abstimmungen zu unterstützen und in den Plenarversammlungen das Protokoll zu führen. Zu den vorkommenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Secretaire, sowohl in den Plenarversammlungen als auch außerhalb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseres Kommissarius angenommen werden.

§ 7.

Ernennung von Abtheilungen.

Jeder Plenarberathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall der Herren-Kurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimmverhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen, und die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

§ 8.

Erste Verlesung der Propositionen.

Unsere Propositionen, so wie die sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen sind, ehe sie den Abtheilungen überwiesen werden, in einer Plenarversammlung zu verlesen.

§ 9.

Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.

Die einzelnen Abtheilungen treten zur Berathung der ihnen überwiesenen Sachen auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

§ 10.

Berathung in denselben.

Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

§ 11.

Abfassung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.

Ueber die Berathung und deren Ergebnisse (§ 10) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hiernächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall des Herrenstandes einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

§ 12.

Theilnahme Königlicher Beamten an den Abtheilungsberathungen.

Unsere Staatsminister, sowie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. § 22.) können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wo sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen. Die Staatsminister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstande Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden.

§ 13.

Vertheilung der Abtheilungsgutachten.

Das Gutachten der Abtheilung (§ 11) wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenarversammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Vertheilung des Gutachtens ernennt der Marschall des Herrenstandes zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung.

§ 14.

Verhandlung in den Plenarversammlungen.

In der Plenarversammlung führt der Marschall den Vorsitz. Auf beiden Seiten des Marschalls sitzt der Herrenstand. Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze nach Provinzen und

in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hiernächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

§ 15.

Regeln für die Plenarberathung.

Für diese Berathung (§ 14) gelten folgende Regeln:

a) Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz. Kein Mitglied darf von einem andern, als von diesem Platze aus reden.

b) Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihefolge der Redner,

c) Diese Reihefolge gilt weder für die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, noch für Unsere Staatsminister und diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen, und sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen.

Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen.

d) Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.

e) Die Reden dürfen nur an den Marschall gerichtet werden.

f) Wer Aeußerungen einmischt, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abschweifen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern.

g) Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herebiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.

h) Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden.

Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann 24 Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage:

„ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?"

zur Abstimmung zu bringen.

§ 16.

Stellung der Fragen.

Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen, und bestimmt deren Reihefolge.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein, oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können.

Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihenfolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und in wie fern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

§ 17.

Annahme ohne Abstimmung.

Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kund gegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung

ür die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mitglieder widersprechen sollten. Er-olgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden.

Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-ntwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen.

§ 18.

Form der Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahms-weise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall ab. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag.

Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Mar-schall sie für nöthig hält, oder 24 Mitglieder sie verlangen.

§ 19.

Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.

Bei der Sonderung in Theile (§ 17 der Verordnung) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besonderen Berathung zusammentretenden Mitglie-der der Provinz, deren Landtagsmarschall, und wenn die Sonderung nach Ständen statt-findet, in dem zur besonderen Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Herren-Kurie den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Pro-vinzial-Landtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende eines zur beson-deren Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

§ 20.

Abfassung des Protokolls.

Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung:

a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
b) die Resultate der Abstimmungen, und
c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse

enthalten.

§ 21.

Feststellung desselben.

Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenarversammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulirte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe ohne Gestattung einer Diskussion die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht.

Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen, bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen, nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Secretairen zu vollziehen.

§ 22.

Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.

Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, wel-der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer ander-en Plenarversammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer, in glei-Weise, wie das Protokoll (§ 21) zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Un-Kommissarius zu übergeben ist.

§ 23.

Vertheilung der Protokolle.

Die Protokolle über die Plenarberathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält Exemplare zu seinem Gebrauche und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Un-Kommissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen.

§ 24.

Veröffentlichung der Berathungen.

Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenarverhandlungen werden vereidigte Steno-en angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder

Sitzung sind durch den Secretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Secretairs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verletzende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Ebenso ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen.

§ 25.

II. Modifikationen vorstehender Bestimmungen (§§ 4 bis 24) für die abgesonderten Versammlungen des Herrenstandes und der übrigen Stände.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 4 bis 24) gelten auch für den Geschäftsgang in den besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) In der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden gebühren alle, in den §§ 4 — 24 dem Marschall der Herren-Kurie überwiesene Funktionen dem Marschall der Kurie der drei Stände.

b) Aus dem Herrenstande werden zu den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nur zwei Secretaire ernannt.

c) In den Plenarversammlungen der Herren-Kurie reden die Mitglieder, welchen der Marschall das Wort giebt, stehend, von ihren Plätzen aus.

d) In Stelle der in den §§ 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Zahl von 24 Mitgliedern tritt für die Plenarberathungen der Herren-Kurie die Zahl von 6 Mitgliedern.

e) Wenn in der Kurie der drei Stände die Abgeordneten eines Standes in Theile gehen, so führt in dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Kurie der drei Stände selbst den Vorsitz. Ein Stimmrecht gebührt ihm dabei nur, sofern er diesem Stande angehört. Wenn die Abgeordneten einer Provinz von dem Rechte der Sonderung in Theile Gebrauch machen, so treten dieselben — jedoch nur für den jedesmal vorliegenden besonderen Zweck — mit den dem Herrenstande angehörenden Mitgliedern des Landtages dieser Provinz unter dem Landtagsmarschall der Provinz zu abgesonderter Berathung zusammen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn Wir, dem Vorbehalte im § 17 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages zufolge, von einer der acht Provinzen desselben ein abgesondertes Gutachten erfordern. Wird ein solches Gutachten von einem der drei durch Abgeordnete vertretenen Stände erfordert, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz in den Versammlungen dem Marschall der Kurie der drei Stände, der aber ein Stimmrecht dabei nur dann auszuüben hat, wenn er dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande selbst angehört. Der Marschall kann in solchen Fällen die Führung des Vorsitzes auch einem von ihm auszuwählenden Abgeordneten des betreffenden Standes übertragen.

§ 26.

Besondere Vorschriften für diese Versammlungen.

Behandlung der Petitionsanträge.

Außerdem werden für die besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden noch nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Anträge auf Bitten und Beschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages dem Marschall derjenigen Kurie desselben, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben Unserem Kommissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche, ohne vorgängige Verlesung in einer Plenarversammlung, den betreffenden Abtheilungen zu überweisen.

b) Fällt das Abtheilungsgutachten gegen einen Petitionsantrag aus, so hat der Marschall die Plenarversammlung, nachdem in derselben das Abtheilungsgutachten und,

auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitionsantrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Berathung zu befragen:

ob der Petitionsantrag in Berathung genommen werden solle?

Erklären sich hierauf nicht in der Herren-Kurie wenigstens 6 Mitglieder, in der Kurie der drei Stände aber wenigstens 24 Mitglieder durch Aufstehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitionsantrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet.

c) Ist ein Petitionsantrag in einer der beiden Kurien — in der Herren-Kurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer, nach § 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenarberathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hiebei durch eine Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der § 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius zu überreichen sind.

d) Erhält ein in der einen Kurie angenommener Petitionsantrag bei der Plenarberathung in der anderen Kurie nicht eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen, so ist davon der Marschall der ersteren, unter Zurücksendung des ausgefertigten Beschlusses derselben, zu benachrichtigen.

e) Wenn ein von der einen Kurie beschlossener Petitionsantrag bei der Plenarberathung in der anderen Kurie durch eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nur unter Modifikationen angenommen wird, so ist auch hierüber ein motivirter Beschluß in der § 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, welcher sodann unmittelbar dem Marschall derjenigen Kurie, von welcher der Petitionsantrag ausgegangen ist, übersandt, und hierauf in letzterer zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Beschließt dieselbe, durch eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen, den von der anderen Kurie nöthig befundenen Modifikationen vollständig beizutreten, so wird Uns dieser Beschluß, nebst den beiden früheren Beschlüssen, in vorschriftsmäßiger Ausfertigung, mittelst eines, von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentationsberichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius überreicht. Wenn hingegen diejenige Kurie, von welcher der Petitionsantrag ausgegangen ist, den von der anderen Kurie beschlossenen Modifikationen desselben nicht vollständig beitritt, so wird der Antrag als verworfen betrachtet.

Einbringung der Propositionen.

f) Unsere Propositionen werden Wir entweder zuerst der einen oder der anderen der beiden Kurien des Vereinigten Landtages, oder beiden Kurien gleichzeitig vorlegen lassen. In allen Fällen ist die nach § 22 abzufassende Erklärung jeder Kurie über eine solche Proposition durch den Marschall derselben ohne vorgängige Kommunikation mit dem Marschall der anderen Kurie Unserem Kommissarius zu übergeben.

) In einer jeden der beiden Kurien müssen vorzugsweise Unsere Propositionen zur Erledigung gebracht werden.

§ 27.

Begutachtung der Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Die Jahresrechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden en, über deren Prüfung von der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen faßten Denkschriften durch Unseren Kommissarius den Marschällen beider Kurien des inigten Landtages gleichzeitig vorgelegt, und in jeder derselben nach erfolgter Vorbeng in der betreffenden Abtheilung, Behufs des an Uns zu erstattenden Gutachtens, abdert zur Plenarberathung gebracht.

§ 28.

Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen.

Wenn bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten, auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung, vermittelst verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von den Ordnern (§ 5) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages unter Zuziehung der Secretaire zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäftsreglements.

Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§ 4—28) Zweifel entstehen, so ist einstweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des vorsitzenden Marschalls zu verfahren.

§ 30.

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem Vereinigten Landtage, sowie für die Reise hin und zurück, außer dem Ersatz der Reisekosten, täglich drei Thaler Diäten. Die Reisekosten der Abgeordneten, sowie die allgemeinen Kosten des Vereinigten Landtages, werden aus der Staatskasse berichtigt, die Diäten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§ 31.

Wir behalten uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freih. v. Canitz. v. Düesberg.

Thronrede Sr. Majestät des Königs
am 11. April 1847.

Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße Sie aus der Tiefe meines Herzens willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, König Friedrich Wilhelm's III. glorreichen Andenkens.

Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigenthümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heut durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein seine Absicht scheiterte leider an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor Allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen lieben Herrn, der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren, und ehren wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch ungenügsame Neuerungssucht in Frage stellen, wozu Ich jede Mitwirkung versage. Lassen wir die Zeit und vor allem die Erfahrung walten, und vertrauen wir dies Werk, das, wenn es gut, auch bildsam ist, wie sich's gebührt, glaubensvoll den bildenden fördernden Händen der göttlichen Vorsehung. Ich habe seit dem Beginn der Pro-

vinzialständischen Wirksamkeit den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens erkannt und Mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungsantritt habe Ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan, durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, Meine Herren, daß Ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinzial-Landtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunkt befriedigend gewähren. Aber das Staats-Schuldengesetz vom 17. Januar 1820 giebt in seinem unausgeführten Theil den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzialversammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können.

Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor Allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eigenes wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Dies Gesetz ist aber in allen wesentlichen Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude darauf gegründet, Eide darauf geschworen, und es hat sich, auch unvollendet, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin Ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit der Königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit und mußte es vor Allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich-willkürlich zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des theuern Königs, die Provinzial-Landtage, entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung nur durch die Vereinigung der Provinzial-Landtage selbst zu bilden.

Meine Herren! Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus, über alle Verheißungen des hochseligen Königs, auch das Steuerbewilligungs-Recht, in gewissen nothwendigen Gränzen; ein Recht, Meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es giebt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar d. J. vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen, und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen, diese große Versammlung dann zusammenzuberufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis giebt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.

Mein und Meines Vaters freies und treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir Beide ihm, zum Schutze seiner höchsten Interessen, gegeben haben, und namentlich die Gesetze vom 3. Februar, mit warmer Dankbarkeit empfangen, und Wehe dem! der ihm seinen Dank verkümmern oder ihn gar in Undank verkehren wollte.

Jeder Preuße weiß seit 24 Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigenthum betreffen, zuvor mit den Ständen berathen werden. Von dieser Zeit an aber weiß Jedermann im Lande, daß Ich, mit alleiniger, nothwendig gebotener Ausnahme der Kriegesdrangsale, keine Staatsanleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung aller Stände.

Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit Ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber Ich weiß auch eben so gewiß, daß Manche dies Kleinod verkennen, daß es Vielen nicht genügt. — Ein Theil der Presse zum Beispiel fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat, von Ihnen aber, Meine Herren, Akte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungesetzlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sehen auch Viele, und unter ihnen ehrenwerthe Männer, Unser Heil in der Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles Verhältniß durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt.

Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. — Finden andere Länder auf anderem Wege, als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener" Konstitutionen ihr Glück, so müssen und wollen wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Lassen Sie uns auch mit gerechtester Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen, eiserner Konsequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor Allem dann, wenn es zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht, besonders aber, wenn es in Deutschland für Deutschland geschieht. Preußen aber, Meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: Warum? so antworte Ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Gränzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor Allem werfen Sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwerdt groß zu machen, durch das Schwerdt des Krieges nach außen, durch das Schwerdt des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, Meine Herren. Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden, — und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweis' Ich nur allein auf die Entwickelung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edikte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden — wenn er will.

Edle Herren und getreue Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. (Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte belehren läßt?) Ich strebe allein danach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.

Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld ergriffen, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreue Stände! entgegenstellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; um Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von sieben Jahren offen vor uns und Gott wird's geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der anderen sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des Königlichen Amts, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde Ich heut als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in andere Länder. Sie hat uns aber wohlgerüstet gefunden und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie in den letzten zwei Jahren redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat, auch sind Mittel vorhanden,

ihr ferner entgegenzutreten, wenn uns Gott, was Ich zu Ihm hoffe, mit neuem Mißwachs und neuen großen Kalamitäten verschont. Hier muß Ich aber der Privatwohlthätigkeit gedenken, die sich von neuem unter uns so herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den gerechten Zoll meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit. Doch gehen wir weiter.

Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heut das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hülfskassen eine Gabe von 2,000,000 Thlr. anzubieten.

Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem anderen Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Kanäle, Landesverbesserungen aller Art in früher ungekanntem Maaße im Werk; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der Nationalwohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen leider! nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgend zu verkennen; die Presse so frei, als es die Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntnißfreiheit unserer alten Glaubens- und Gewissensfreiheit belebend gesellt, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr unvergleichlich zu nennen.

Mit unseren Nachbaren und den Mächten diesseit und jenseit des Weltmeeres stehen wir in bestem Vernehmen und mit unseren Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreiten und von deren gesegneter Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des 32jährigen Friedens eines großen Theils von Europa abhängt, ist das Verhältniß fester und inniger denn je.

Ich könnte noch Vieles hinzufügen, geeignet unsere Kniee in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechter Wünsche, aber bei redlichem Vergleich, als ganz natürlich erscheint. Vor Allem sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn Ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maaße ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist's doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre. Ich weiß es, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und schmählicher Einschüchterung vor dem Liberalismus entgegentreten und — an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen: offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von Allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. — Ja bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Konfessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heut unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dies Bekenntniß aber lautet: Ich und Mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen. — Ja wahrhaftig! —

Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freudenthränen, da, Meine Herren, ist, bei allen schweren Erfahrungen des Regiments, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst in den Tagen der Trübsal, wie kein anderes je, mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Siege trug, ein Volk, Meine Herren, oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen geht es schon rein hervor, denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Mißbrauch der

Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sakrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrands, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den älteren, wie von den jüngeren Söhnen Unseres preußischen Vaterlandes, selbst da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird.

Darum, hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und mög' es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit sieben Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' Ich im voraus an Mein Volk! Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Lieb' und Treue an Mir: Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, meine Herren: Ich lese die Gesinnungen des Volkes nicht in den grünen Pforten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse, oder gar in den bedenklichen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen; Ich habe sie aber mit Meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier, wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort, wo die Menschen kaum vom Hunger genasen; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' Ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebensrettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn Ich sage: das ist ein herrliches Volk! und Ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn Ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes werth!

Durchlauchtigste Edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen Mein Gesetz auf dem Vereinten Landtage einräumt, Meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige, dem Begriff des deutschen Herrenstandes entsprechende, für das Wohl des Ganzen ersprießliche sei. Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die Ersten einer Nation zu sein. Sie werden Mein Vertrauen lohnen. Und Sie, meine Herren von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Sie sind, das bin Ich fest überzeugt, lebendig durchdrungen von der Wahrheit, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen die Ersten Ihrer Stände sind, aber auch darum die Wächter Ihres alten Ruhmes. Blicken Sie auf diesen Thron. Ihre und meine Väter, Viele von Ihnen und von Meines Hauses Fürsten und Ich selbst haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Und Gott war mit uns! — Jetzt gilt's einen neuen Kampf, um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott aber wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung Meines treuen Volkes.

Meine Herren von der Ritterschaft, seien Sie, wie vor Alters, so auch jetzt und künftig die Ersten, die dem Banner von Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit bald fünftehalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Und Sie, Meine Herren von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugniß ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse zu vertreten Sie stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlandsliebe bestimmte. Und Sie, getreue Vertreter der Landgemeinden, Sie und Ihr Stand sind niemals die Letzten, wenn es gilt: mit Gott für König und Vaterland, sei's im Kriege, sei's im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Königs, der Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder!

In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem Andern oder unter dem Andern. Sie stehen Alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben einander, ein Jeder in seinen Schranken, ein Jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

Edle Herren und getreue Stände!

Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja Ich muß sagen über die Lebensfrage zwischen Thron und Ständen. Der Hochselige König hat das ständische Wesen nach reiflichster Ueberlegung im geschichtlich-deutschen Sinne in's Leben gerufen und Ich habe an Seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie, mit dem Geist dieser uralten Einsetzungen. Sie, Meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung, an den Thron zu bringen.

Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentiren," Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Konflikten mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen" nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß gemäß zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit Königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigsten Vertrauens zu Ihnen, Edle Herren und getreue Stände, gebe Ich Ihnen hier nun Mein Königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären, und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen Meiner Regierung, Thron und Staat zu bewahren, wie sie sind. — Ich gedenke der Worte eines Königlichen Freundes: „Vertrauen weckt Vertrauen." Das ist wahrlich heute meine schöne Hoffnung. Daß mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe Ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That Ihrer Berufung besiegelt. Auch von Ihnen, Meine Herren, erwarte Ich zuversichtlich Zeugnisse des Vertrauens und in denselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist Mein Zeuge, als Ihr wahrster, als Ihr bester, als Ihr treuster Freund, berufen, und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht Einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Meinen Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre Ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem Herzen nie verklingendes „Ja" zugerufen, als Ich Sie aufforderte: „Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und beizustehen, Preußen zu erhalten wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll, und im bedächtigen, aber jugendkräftigen Fortschritt Mich nicht zu lassen, noch zu versäumen, aber mit Mir auszuhalten durch böse und durch gute Tage." Lösen Sie jetzt Ihr Wort! Erfüllen Sie Alle Ihren theuer geleisteten Eid.

Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufsübungen, indem Sie echte, aufrichtige Freunde des Thrones und unserer guten Sache in die Ausschüsse wählen; Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Ge-

sinnung, jede Treue im Lande durch eigenes Beispiel zu beleben und zu heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen und zu entmuthigen, Männer, meine Herren, die jeder Knechtschaft feind, vor Allem Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Hälse legen will. Dieser Wahlakt ist ein sehr entscheidender, sehr folgenschwerer. Erwägen Sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen.

Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Februar dieses Jahres hat, wie der 3. Februar des Jahres 1813, den echten Söhnen des Vaterlandes die Bahn geöffnet, die sie zu wandeln haben. Aber dasselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu Theil wurde, ist ja auch heut das Meinige, jetzt in diesem Augenblick. Ich rede ja wie Er, zu preußischen, zu deutschen Männerherzen.

Wohlan denn! Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Gehen Sie mit Gott an Ihre Arbeit. Sie werden sich (des bin Ich in Hoffnung jetzt gewiß) durch diese ganze wichtige Zeit unseres Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie die Augen gerichtet hat, als echte Preußen zeigen, und künftig durch alle Abstufungen Unserer ständischen Versammlungen sich immerdar als echte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie Mir's, das Eine, was noth thut, nicht aus, nämlich „Gottes Segen, an dem allein Alles gelegen." — Er wird sich aus Unserer Einmüthigkeit in einem breiten Strome auf dieses und die kommenden Geschlechter und, Ich hoff' es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland ergießen, in einem Strome, an dem sich's gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden, großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle Meines Herzens willkommen!!

Adresse des Vereinigten Landtages an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben seit Allerhöchst Ihrem Regierungsantritt auf eine edle Entfaltung des Nationallebens unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruheten Ew. Königl. Majestät die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem wahrhaft Königl. Entschluß einen großen Schritt gethan und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königl. Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. Königl. Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kund gaben, fortzubauen auf den von des Hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Ew. Königl. Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letztern die in dem angeführten und in frühern Gesetzen begründeten Rechte erworben.

Zu Ew. Königl. Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit diesen älteren Gesetzen vermissen. Denn, damit Ew. Königl. Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. Königl. Majestät wirksam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königl. Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königl. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem sichern und geordneten ständischen Rechtsboden beruht.

Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät, und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserm Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen.

Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Grunde sich verbinde. Ew. Königl. Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem Preußischen Volke ein vor den socialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen Königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegengehen, zu welcher die Vorsehung den Preußischen Staat und mit ihm das gesammte Deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Antwort Sr. Majestät des Königs
auf die Adresse des Vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
entbieten Unsern zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes und Vertrauens vernommen, welchen Unsere getreuen Stände in der Adresse vom 20. d. M. niedergelegt haben und mit noch größerer Befriedigung daraus ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer, auf dem Rechtsboden begründeten, innigen Vereinigung der Krone mit den Ständen für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch Wir ihren schönen Beruf.

Wenn Unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der älteren und neueren ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mißtrauen in Unseren Königlichen Willen

beimessen, alle wohl erworbene Rechte Selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unseren Ständen und Unserem Volk eine unzweideutige Erwiderung.

Wir haben, als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. aus freiem Entschluß und Königlicher Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unseren getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; soweit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deshalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine anderen Berechtigungen anzuerkennen als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung *dieser* Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu Ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden.

Die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ist *in ihren Grundlagen* unantastbar; Wir betrachten sie aber deshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen Selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.

Auch wollen Wir, da den, von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des § 12 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit *gern* die Zusicherung ertheilen, daß wir dieselben das nächste Mal innerhalb der durch § 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben.

Uebrigens bleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. v. Canitz. v. Düesberg.

Die Allerhöchsten Propositionen und Königlichen Botschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß und lassen denselben hierbei zugehen:

1. Unsere Allerhöchste Proposition wegen der Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer.
2. Unsere Königliche Botschaft, wegen einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen preußischen Ostbahn.
3. Unsere Königliche Botschaft, wegen Uebernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

4. Unsere Königliche Botschaft, wegen Errichtung von Provinzialhülfskassen in sämmtlichen Provinzen Unserer Monarchie, und zinsfreier Ueberweisung der dazu nöthigen Fonds aus Staatskassen.

Außerdem legen Wir

5. Nach Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. Unseren getreuen Ständen zu ihrer Information hiermit den Haupt-Finanzetat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanzverwaltung vor. Letztere haben Wir aus Allerhöchsteigener Bewegung auf den ganzen Zeitraum Unserer Regierung ausdehnen lassen, um Unseren getreuen Ständen die Ueberzeugung zu gewähren, daß es Unseren auf die Wohlfahrt und den Flor des Landes gerichteten Bestrebungen gelungen ist, ungeachtet der bedeutenden Unterstützungen, welche in den letzten Jahren mehreren Provinzen wegen außerordentlicher Unglücksfälle haben zugewendet werden müssen, größere Summen, als in früheren Perioden, für Communicationsmittel aller Art und Landesverbesserungen zu verwenden, und dennoch nicht nur die Finanzen stets in geordnetem Zustande zu erhalten, sondern auch das in den Staatsschatz niedergelegte Reservekapital ansehnlich zu vermehren, wie sich letzteres aus der angeschlossenen, von Unserem Schatzminister aufgestellten Denkschrift über die Verwaltung des Staatsschatzes ergiebt.

Wir haben die Dauer des Vereinigten Landtages auf 8 Wochen festgesetzt und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 11. April 1847. gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Boyen. Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Bodelschwingh. Uhden.

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

I. Proposition wegen der Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer 2c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

entbieten Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Die Einrichtung, welche dem Abgabenwesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen, und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt, neben anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von Uns mittelst der Ordre vom 22. November 1842 angeordnete Herabsetzung des Salzpreises eine vorzugsweise der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuererleichterung zu bewilligen.

Indeß ist von den, seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte, vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theils der Monarchie, vermittelst der Klassensteuer, eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteuerung die Verkehrfreiheit im Innern des Landes gestört und zur Aufrechthaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte als durch die indirekte Steuer getroffen wird.

Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theils der städtischen Bevölkerung zu vermeiden und zum Ersatz des desfallsigen Steuerausfalls, bei der zu Zeit nicht zulässigen weiteren Verminderung der gesammten zur Bestreitung des Staatshaushalts-Bedarfs erforderlichen Einnahmen, hinsichtlich der wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine

ihrer Leistungsfähigkeit entsprechendere Belastung eintreten zu lassen, sind der unter A angeschlossene Entwurf zu einem

Gesetz wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer,

und der unter B angeschlossene Entwurf zu einem

Gesetz wegen Erhebung einer Einkommensteuer,

ausgearbeitet worden, welche Wir nebst einer erläuternden Denkschrift Unseres Finanzministers (S. unter C) Unseren getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen lassen, diese wichtige Steuerreform in Erwägung zu nehmen, und sich über dieselbe, so wie über den Inhalt der beiden Gesetz-Entwürfe nach § 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. zu erklären.

Wir geben dabei Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß, wie es nicht Unsere Absicht ist, durch die Einkommensteuer eine Mehreinnahme für die Staatskasse herbeizuführen, Wir in dem Falle, wenn diese Steuer erheblich mehr ertragen sollte, als die in Aussicht genommene Summe von 3,500,000 Thalern, diesen Mehrertrag zu weiteren Steuerermäßigungen bestimmen werden, vorausgesetzt, daß nicht bei anderen Steuern Mindereinnahmen entstehen sollten, zu deren Deckung jener Mehrbetrag erforderlich wäre.

Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Dücsberg.

A.

Gesetz

wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Die Einrichtung, welche dem Abgabenwesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen, und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt, neben anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von Uns mittelst der Ordre vom 22. November 1842 angeordnete Herabsetzung des Salzpreises eine vorzugsweise der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuererleichterung eintreten zu lassen.

Indeß ist von den, seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theils der Monarchie vermittelst der Klassensteuer eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteuerung die Verkehrfreiheit im Innern des Landes gestört und zur Aufrechthaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte als durch die indirekte Steuer getroffen wird. Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theiles der städtischen Bevölkerung zu vermeiden, und für die wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechendere Belastung eintreten zu lassen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums u. s. w. was folgt:

§ 1.

Von den nach § 1 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 zu erhebenden Auflagen werden die unter g angeordnete Klassensteuer, sowie die unter h angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer vom aufgehoben.

§ 2.

An Stelle dieser Steuern (§ 1) tritt für das ganze Land mit Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Ortschaften

a) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thlrn. beträgt oder übersteigt;
b) eine neue, nach den Sätzen der sechs untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlrn. nicht erreicht.

§ 3.

Die Einkommensteuer wird nach Inhalt des heute besonders ergehenden Gesetzes erhoben. Für die Klassensteuer werden, unter Berücksichtigung der für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer in den sechs untersten Steuerstufen bisher gültig gewesenen Bestimmungen, folgende Vorschriften ertheilt.

§ 4.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) diejenigen Einwohner, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden;
b) Pfarrer, Schul- und Gymnasiallehrer nebst ihren Familien;
c) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten;
d) Kinder vor vollendetem sechzehnten Jahre;
e) alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

   Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, und sofern sie volle sechs Wochen bei den Fahnen versammelt bleiben, für zwei Monate von der Klassensteuer frei. — Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, in sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben;
f) die Inhaber des eisernen Kreuzes für ihre Person und ihre Haushaltungen, sofern sie in der zweiten Hauptklasse steuern; ferner diejenigen, welche in dem vaterländischen oder einem der andern verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, in soweit sie zur untersten Klassensteuerstufe einzuschätzen sind. Einzelnsteuernde dieser Kategorie sind schon dann frei zu lassen, wenn sie zur vorletzten Steuerstufe zu veranlagen wären;
g) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben;
h) diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§ 5.

Die Steuer wird in zwei Hauptklassen, und in jeder Hauptklasse nach drei Abstufungen :hoben, in welche die zu der betreffenden Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, nach Naßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit, einzuschätzen sind.

Die erste Klasse umfaßt den geringeren Bürger- und Bauernstand; dahin gehört eine ɔe mit Grundeigenthum angesessene oder im selbstständigen Handwerksbetrieb lebende aushaltung, sofern nicht nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder s Gewerbes das hierdurch gewährte Einkommen nur als Nebensache, der Verdienst durch vöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptsache erscheint. Ferner gehören in erste Klasse die Staats- und Gemeinebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., deren Einkomn den Betrag von 400 Rthlrn. nicht erreicht, sowie diejenigen in fremdem Lohn und od stehenden Personen und Familien, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür ɔährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder gemeines Gesinde angesehen werden können.

Die zweite Klasse umfaßt die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die zelöhner, sowie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich ptsächlich vom Tagelohn nähren.

§ 6.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.
b) Zur Haushaltung gehört der Hausher, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
c) Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt, können also insbesondere an der Steuerbefreiung der steuerfreien Familien (§ 4) nicht Theil nehmen.
d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.
e) In der untersten Stufe der zweiten Hauptklasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen diese Steuer bezahlen, und außerdem sollen diejenigen Personen dieser Stufe, die am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden.

§ 7.

Die Steuer beträgt monatlich:

1. in der ersten Hauptklasse, und zwar:
   a) in der ersten Stufe 20 Sgr
   b) in der zweiten Stufe 15 Sgr.
   c) in der dritten Stufe 10 Sgr.

   für die Haushaltung, und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelnsteuernden;
2. in der zweiten Hauptklasse, und zwar:
   a) in der vierten Stufe $7\frac{1}{2}$ Sgr.
   b) in der fünften Stufe 5 Sgr.

   für die Haushaltung, und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelnsteuernden. Endlich
   c) in der sechsten Stufe $1\frac{1}{4}$ Sgr.

   für jede steuerpflichtige Person.

§ 8.

a) Die Klassifikation nach den im § 5 vorgezeichneten Merkmalen geschieht von den Gemeinebehörden und unter Aufsicht der Landräthe.
b) Von eben diesen Behörden werden auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt und nachgesehen.
c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeinebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen; in den beiden westlichen Provinzen aber durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer.
d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 9.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.
b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und der übrigen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.
c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben und der etwa zu der Steuer für Bezirks- und Gemeineausgaben zu erhebenden Zuschläge belegt werden.
d) Gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, haben die Magisträte in den Städten und die Landräthe für den übrigen Theil ihres Kreises die Untersuchung nach Anleitung des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung § 253 zu führen. Die Entscheidung gebührt der vorgesetzten Regierung.

Hinsichtlich der Provokation auf richterliches Gehör, sowie des Rekurses gegen das Resolut der Regierung, bleibt es bei den Bestimmungen in § 93 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und deren Deklaration vom 20. Januar 1820.

§ 10.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald diese Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er der wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§ 11.

Die örtliche Erhebung der Steuer liegt, mit Ausnahme der beiden westlichen Provinzen, für welche die Ordre vom 6. Februar 1841 in Kraft bleibt, den Gemeinen ob, die dafür einen Antheil von 4 Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§ 12.

Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Bestreitung ihrer Gemeinebedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen können, und die mit der Einziehung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen; so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände durch ein mit Unserer Genehmigung von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ angeordnet werden, sofern diese Steuern nicht eine unverhältnißmäßige Belastung der ärmeren Volksklassen zur Folge haben, und nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze entgegen oder der Freiheit des innern Verkehrs hinderlich sind.

§ 13.

Die Städte, welche nach § 12 besondere Steuern erheben, sind verpflichtet, aus dem Ertrage dieser Steuern an die Staatskasse denjenigen Betrag abzuführen, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn diese nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes veranlagt würde. Jener Betrag ist entweder durch Probeveranlagung oder auf sonst geeignete Weise zu ermitteln, von Unserem Finanzminister festzustellen und nach Maßgabe der Zu- oder Abnahme der städtischen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von drei zu drei Jahren verhältnißmäßig zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei der nach der ersten Ermittelung für den Kopf der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung festgestellte Betrag zum Maßstabe dienen soll.

§ 14.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich rc.

B.

Gesetz

wegen Erhebung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

In Verfolg des Gesetzes vom heutigen Tage wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. verordnen Wir wegen Erhebung der Einkommensteuer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums u. s. w., was folgt:

§ 1.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

1. alle Einwohner Unserer Staaten, mit Einschluß Unserer im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thalern beträgt oder übersteigt;
2. alle Ausländer, welche in Unseren Staaten Grundvermögen besitzen, in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundvermögen. Beträgt jenes Einkommen weniger als 400 Thaler jährlich, so soll dasselbe zwar vorläufig zur Steuer herangezogen werden; ist aber der ausländische Besitzer im Stande nachzuweisen, daß er mit Hinzurechnung seines anderweitigen Einkommens überhaupt nicht 400 Thaler jährlich einzunehmen habe, so soll ihm die Steuer erstattet werden.

§ 2.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Familien der ehemals reichsständischen Häuser;
2. derjenige Theil der katholischen Geistlichkeit, welchem durch den Erlaß wegen Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche in Unseren Staaten vom 23. August 1821. (Stück 666 der Gesetzsammlung) bestimmte Amtseinkünfte, frei von allen Lasten zugesichert sind, jedoch nur in Betreff dieser Einkünfte;
3. alle Fremde, welche sich nicht bereits ein volles Jahr hindurch in Unseren Staaten aufgehalten haben und daselbst kein Grundeigenthum besitzen.

§ 3.

Von allem Einkommen, welches nach § 1 zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, wird die Steuer nach zwei Sätzen erhoben und zwar:

a) im Betrage von 3 Prozent für alle Jahresrenten, welche aus dem Besitze von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen herrühren, also für alles fundirte Einkommen (§ 11 A und B), und
b) im Betrage von 2 Prozent für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besitz eines Grund- oder Kapitalvermögens fundirte Einkommen (§ 11 C).

Für den Fall, daß der Gesammtertrag der Steuer die Summe von 3,500,000 Thalern nicht erreichen sollte, bleibt es vorbehalten, diese Steuersätze verhältnißmäßig so weit zu erhöhen, als zur Erreichung jenes Betrages erforderlich ist.

§. 4.

Zur ersten Ermittelung, Prüfung und Feststellung des der Steuer unterworfenen Einkommens, wozu zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen sollen, werden in allen Regierungsbezirken, Kreisen und größeren städtischen oder ländlichen Gemeinen besondere Kommissionen ernannt.

§ 5.

Für jeden Regierungsbezirk wird in dem Bezirkshauptorte, und außerdem in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, für den Bereich derselben, eine Bezirkskommission niedergesetzt. Der Chef dieser Kommission, wozu in der Regel der Regierungspräsident auszuwählen ist, wird von Unserem Finanzminister ernannt, welcher auch die zur Vertretung des Chefs erforderlichen Substituten zu bestimmen hat. Jede Bezirkskommission besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, welche entweder auf dem Vereinigten

Landtage durch die Vertreter der einzelnen Provinzen oder von dem Provinzial-Landtage gewählt werden. Die Wahlen sind auf angesehene Grundeigenthümer, Kapitalisten und Gewerbtreibende des betheiligten Bezirks und beziehungsweise der Residenzstadt Berlin in der Art zu richten, daß einer jeden dieser drei Einwohnerklassen mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter angehört. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Oberpräsidenten anzuzeigen, welcher, wenn sich dabei Nichts zu erinnern findet, die Gewählten zu bestätigen hat.

§ 6.

Für jeden landräthlichen Kreis wird eine Kreiskommission angeordnet, welche unter dem Vorsitz des Kreislandraths zusammentritt, und deren drei bis fünf Mitglieder nebst eben so vielen Stellvertretern auf den Vorschlag der Kreisstände durch die Regierung ernannt werden. Bei diesem Vorschlage ist ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den im landräthlichen Kreise wohnenden Grundeigenthümern, Kapitalisten und Gewerbetreibenden mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden kann.

§ 7.

Den Chefs der Bezirkskommission steht, nach der von Unserem Finanzminister zu ertheilenden näheren Anleitung, die Bestimmung zu, für welche größere städtische oder ländliche Gemeinen eine oder mehrere besondere Gemeinekommissionen zu bilden sind. Die Mitglieder einer solchen Gemeinekommission und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Stadt- oder Gemeineverordneten in vorgedachter Weise in Vorschlag gebracht und von dem Chef der Bezirkskommission ernannt, welcher zugleich auch den Vorsitzenden dieser Kommission und dessen Substituten zu bestimmen hat.

§ 8.

Die Vorsitzenden und Mitglieder aller vorgedachten Kommissionen (§§ 4—7) sind zur Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse, welche bei dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, eidlich zu verpflichten.

§ 9.

Die Chefs der Bezirkskommissionen haben sogleich nach deren Einrichtung, und späterhin jährlich durch die Amtsblätter der Regierungen an alle zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichteten Einwohner des Bezirks (§ 1), sowie an die mit Grundeigenthum angesessenen Ausländer eine Aufforderung zur Anmeldung ihres jährlichen Einkommens binnen einer bestimmten Frist zu erlassen. Wer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge leistet, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeinekommission festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern und hat außerdem, wenn steuerpflichtiges Einkommen wegen der unterlassenen Anzeige der Besteuerung entgeht, die für die Verheimlichung von Einkommen angedrohten Strafen (§ 21) verwirkt.

§ 10.

Der allgemeinen Aufforderung (§ 9) haben die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinekommissionen für diejenigen Einwohner ihres Bezirks, welche nach den auf Grund der seitherigen Klassensteuer-Listen und sonstiger Materialien aufzustellenden Verzeichnissen notorisch zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind, eine spezielle Aufforderung nachfolgen zu lassen und allen Betheiligten ein Muster zu den aufzustellenden Deklarationen mitzutheilen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ist die Aufforderung an deren Vormünder oder Kuratoren zu richten.

§ 11.

Die Steuerpflichtigen haben in den Deklarationen ihr Einkommen nach folgenden Rubriken zu sondern:

A. Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art, insbesondere aus Grundstücken, aus Bergwerken, aus Häusern, aus Zehnten und aus allen sonstigen Realberechtigungen. Das im Auslande befindliche Grundvermögen Unserer Unterthanen bleibt außer Betracht.

B. Einkommen aus Kapitalvermögen, insbesondere aus Forderungen an öffentliche und Privatschuldner, aus Dividenden bei Aktienunternehmungen u. s. w.

C. Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Leibrenten u. s. w.

§ 12.

Wenn die Steuerpflichtigen die nach den weiter folgenden Bestimmungen erforderlichen detaillirten Angaben geheim zu halten wünschen, so ist ihnen gestattet, die vorschriftsmäßig aufgestellte Deklaration versiegelt einzureichen und in einer besondern Nachweisung lediglich die ermittelten Gesammtresultate, für jede Rubrik getrennt, anzugeben. Hiervon sind nur etwaige Schulden des Deklaranten ausgenommen, sofern deren Zinsen von dem deklarirten Einkommen in Abzug gebracht werden sollen; solche Schulden müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes der Gläubiger, so wie des Datums der Schuldurkunde, stets speziell verzeichnet werden.

§ 13.

Unter der Rubrik A sind in den Deklarationen sämmtliche Liegenheiten, welche dem Deklaranten eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Realberechtigungen ein Einkommen zufließt, nach Lage, Flächeninhalt und Benutzungsart zu verzeichnen. Bei denjenigen Besitzungen oder einzelnen Grundstücken, welche verpachtet sind, ist der dermalige Pachtzins und das Datum des darüber abgeschlossenen Pachtvertrages anzugeben.

Als Maßstab zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens ist der Pachtzins zu betrachten, für welchen ganze Besitzungen oder einzelne Grundstücke zur Zeit verpachtet sind, oder welcher bei nicht verpachteten Besitzungen durch deren Verpachtung aufkommen würde. Sofern in letzterem Falle der Pachtzins durch Vergleichung von neueren Pacht- und Kaufverträgen nicht zu ermitteln ist, wird er nach dem bei landesüblicher Bewirthschaftungsart sich durchschnittlich ergebenden Reinertrage bemessen und für Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge und Fischteiche, ferner für Wohn- und andere Gebäude nach den von Unserem Finanzminister näher zu erlassenden Vorschriften festgestellt. Bei Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, ferner bei Gruben- und Hüttenwerken ist der Reinertrag nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten fünf Jahre zu bemessen. Hinsichtlich der Naturalabgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen ist der Geldwerth nach dem Durchschnittssatze des wirklichen in Geld berechneten Reinertrages derselben während der drei letzten Jahre zu veranschlagen.

Von dem Pachtzinse, beziehungsweise dem ermittelten Reinertrage sind die auf der Besitzung ruhenden Lasten, namentlich die Grundsteuer und die Zinsen für die hypothekarisch eingetragenen Schulden in Abzug zu bringen. Letztere sind in den Deklarationen unter Angabe des Datums der Schuldurkunde, so wie des Namens und Wohnortes der Gläubiger zu verzeichnen.

§ 14.

Unter der Rubrik B sind in den Deklarationen, unter Angabe des jedesmal zugesicherten Zinsfußes, alle Forderungen aufzuführen, welche dem Deklaranten gegen Privatschuldner oder gegen den Staat und die Geldinstitute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften und Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Diesen Forderungen können die speziell zu verzeichnenden Schulden der Steuerpflichtigen gegenübergestellt werden.

Von der Verzeichnung unter der Rubrik B bleiben alle diejenigen Forderungen und Schulden ausgenommen, welche im kaufmännischen und gewerblichen Verkehre unter Gewerbtreibenden bestehen, indem diese bei Angabe des jährlichen Gewerbsgewinnes in der Rubrik C Berücksichtigung finden.

Die zugesicherte Jahresrente bildet sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. Unterliegt die Jahresrente, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergehende Jahr gezahlte entsprechende Betrag in Ansatz zu bringen.

§ 15.

Unter der Rubrik C ist in den Deklarationen das Einkommen zu verzeichnen, welches aus Handel, Gewerben oder irgend einer andern Art von Gewinn bringender Beschäftigung, zum Beispiel als Staats- oder Gemeinebeamter, als Arzt, Justizkommissarius, Schriftsteller u. s. w. herrührt, und ferner das Einkommen an Pensionen und Wartegeldern, über-

haupt aus solchen fortlaufenden Einnahmen, die nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind.

Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbebetrieb schon so lange gedauert hat, zum Grunde zu legen ist, dürfen nur solche Ausgaben in Abzug gebracht werden, die behufs des Handels oder Gewerbes gemacht worden sind, mithin zwar die Miethe für die zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Räume, nicht aber die Miethe für die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, so wie die Ausgaben für deren Unterhalt.

In gleicher Weise ist bei Ermittelung des Ertrages irgend einer anderen Art von Gewinn bringender Beschäftigung zu verfahren. Feststehende Einnahmen, wie Besoldungen nach Abzug der Pensionsbeiträge, Wartegelder, Pensionen u. s. w., sind mit ihrem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Soweit aber das Diensteinkommen zugleich eine Entschädigung für Dienstaufwand enthält, ist der desfallsige, nöthigenfalls von der vorgesetzten Dienstbehörde des Besoldeten festzustellende Betrag, von dem Diensteinkommen in Abzug zu bringen. In Betreff der Besoldungen der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen wird der als Entschädigung für Dienstaufwand in Abzug zu bringende Theil der Besoldungen durch ein besonders von Uns zu genehmigendes Regulativ festgestellt.

Die Verzinsung von Privatschulden kann nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Gläubiger speziell angegeben sind.

§ 16.

Die Deklarationen und beziehungsweise die nach § 12 gestatteten besonderen Nachweisungen über das Einkommen, welches der Steuerpflichtige unter einer der drei Rubriken bezieht, sind mit der Erklärung, daß Deklarant nach bestem Wissen sein gesammtes jährliches Einkommen und die einzelnen Arten desselben angegeben habe, dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission des Wohnortes des Steuerpflichtigen, beziehungsweise der Kreis- oder Gemeinekommission einzureichen. Wünscht der Deklarant den Gewerbsgewinn auf kaufmännischem oder gewerblichem Verkehre nicht zur Kenntniß der Kreis- und Gemeinekommissionen gelangen zu lassen, so steht es ihm frei, sowohl in der Deklaration als in der Nachweisung die unter der Rubrik C zu verzeichnenden Angaben wegzulassen und eine besondere Deklaration versiegelt beizufügen, welche alsdann uneröffnet an den Chef der Bezirkskommission zu befördern ist.

Hinsichtlich der Einreichung und Prüfung der von aktiven Militairpersonen über ihr Einkommen aus Kapitalvermögen abzugebenden Deklarationen werden die betheiligten Departementschefs eine besondere Instruktion erlassen.

§ 17.

Wer auf die an ihn ergangene spezielle Aufforderung die Einreichung der Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeinekommission festzusetzende Ordnungsstrafe von mindestens 5 und höchstens 50 Thalern. In Folge einer solchen Unterlassung können die gedachten Kommissionen sogleich eine spezielle Ermittelung des Einkommens anordnen und den Säumigen anhalten, alle hierzu erforderlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Die Strafe kann von der Kommission erlassen und das Abschätzungsverfahren sistirt werden, wenn nachträglich eine in vorschriftsmäßiger Weise aufgestellte Deklaration eingereicht wird.

Die Beschlußnahme über die anzuwendende Strafe und über deren Erlaß erfolgt auf den Antrag des Vorsitzenden der Kommission durch einen Beschluß der von den Kreisständen oder von den Gemeinen gewählten Mitglieder, und zwar nach einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluß kann der Vorsitzende der Kommission die Berufung an die Bezirkskommission einlegen.

§ 18.

Die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinekommissionen haben die ihnen zugehenden Deklarationen und beziehungsweise die nach § 12 gestatteten besonderen Nachweisungen sorgfältig und unter Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel, nöthigenfalls auch unter Zuziehung glaubhafter, mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannter

Personen zu prüfen, dabei jedoch, wenn der Verdacht einer unrichtigen Angabe nicht obwaltet und wenn besonders das Gesammteinkommen des Deklaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen ist, ein spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Deklaranten zu vermeiden. Wenn die Eröffnung einer versiegelt eingereichten Deklaration (§ 12) für nöthig erachtet wird, so ist hierüber jedesmal das Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinekommission zu erfordern, nach welchem sich der Vorsitzende, vorbehaltlich des an die Bezirkskommission einzulegenden Rekurses, zu richten hat. Gegen die Entscheidung der Bezirkskommission findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Sollten sich hinsichtlich der faktischen Angaben, insbesondere wegen der Bezeichnung des Grund- oder Kapitalvermögens, wegen der Berechnung des davon zu erwartenden Ertrages u. s. w., Unrichtigkeiten ergeben, welche anscheinend nur durch Irrthum seitens des Deklaranten veranlaßt sind, so ist durch Rückfrage bei Letzterem eine Berichtigung herbeizuführen. Kann aber nach dem hierüber zu erfordernden Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinekommission die nöthige Berichtigung nur in Folge spezieller Ermittelung bewirkt werden, oder liegt der Verdacht vor, daß der Deklarant absichtlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben habe, so hat die Kommission, und in dem Falle, wenn der Vorsitzende deren Gutachten nicht beipflichten zu können glaubt, dieser die zu ergreifenden Maßregeln unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse bei der Bezirkskommission in Vorschlag zu bringen und Letzterer die Entscheidung zu überlassen, ob die Deklaration als genügend anzunehmen oder eine nähere Prüfung einzuleiten sei.

Diejenigen Deklarationen und Nachweisungen, welche die Kreis- oder Gemeinekommissionen in Uebereinstimmung mit den Anträgen ihrer Vorsitzenden im Wesentlichen für richtig halten, sowie die Verhandlungen über die im Falle des § 17 veranlaßte spezielle Ermittelung, sind von diesen Kommissionen ebenfalls der Bezirkskommission mit ihrem Gutachten darüber vorzulegen, auf wie hoch das Gesammteinkommen des betheiligten Steuerpflichtigen anzunehmen sei.

§ 19.

Die der Bezirkskommission durch die Kreis- und Gemeinekommissionen vorgelegten, und die ihr über das Einkommen unter der Rubrik C nach § 16 unmittelbar zugehenden Deklarationen und Nachweisungen der Steuerpflichtigen, sowie die Anträge jener Kommissionen hat zunächst der Chef der Bezirkskommission sorgfältig zu prüfen und bei den ständischen Mitgliedern der Kommission, nachdem er die etwa noch erforderliche, von den Behörden zu erlangende Auskunft eingezogen hat, die Bestimmung zu beantragen, ob von dem Deklaranten die Bestärkung seiner Angaben an Eides statt zu verlangen, oder ob die eidliche Vernehmung von Zeugen, so wie eine spezielle Ermittelung seines Einkommens zu veranlassen und Letzteres durch Einsichtnahme von allen bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, zu deren Vorlegung der Steuerpflichtige nöthigenfalls durch exekutivische Maßregeln angehalten werden kann, festzustellen sei. Wider eine gegen die Anträge des Chefs der Bezirkskommission gefaßte Entscheidung steht diesem die Berufung an das Finanzministerium zu, welches die schließliche Entscheidung zu treffen hat.

Die Kosten der Zeugenvernehmung, so wie der speziellen Ermittelung fallen dem Deklaranten zur Last, wenn die Untersuchung herausstellt, daß der deklarirte Einkommensbetrag zu niedrig angegeben war.

Vor Beginn der speziellen Ermittelung ist jedoch dem Steuerpflichtigen, wenn gegen ihn der Verdacht einer absichtlichen Verheimlichung seines Einkommens nicht obwaltet, die angemessene Erhöhung des von ihm deklarirten Einkommensbetrages freizustellen und von der speziellen Ermittelung Abstand zu nehmen, wenn demnächst eine nach dem Ermessen der Bezirkskommission als richtig anzunehmende Deklaration erfolgt.

§ 20.

Wenn die Bezirkskommission in Uebereinstimmung mit ihrem Chef gegen die Deklarationen und beziehungsweise gegen die nach § 12 gestatteten besonderen Nachweisungen Nichts zu erinnern findet, wenn die etwa erforderlich erachteten weiteren Ermittelungen beendigt sind, setzt dieselbe den Betrag des zu versteuernden Einkommens, so wie die davon nach

den Bestimmungen des § 3 zu entrichtende Steuer fest. Gegen diese Festsetzung steht zwar, wenn sie mit der Deklaration des Steuerpflichtigen nicht übereinstimmt, diesem der Rekurs an das Finanzministerium frei, die Festsetzung der Bezirkskommission tritt aber vorläufig in Kraft und muß der darnach zu entrichtende Steuerbetrag in den festgesetzten Terminen eingezahlt werden. Gegen die Festsetzung der Bezirkskommission steht auch dem Chef derselben die Berufung an das Finanzministerium zu, wenn von den ständischen Mitgliedern der Kommission wider seine Ansicht entschieden worden ist.

§ 21.

Hat der Steuerpflichtige bei der Deklaration einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben, so ist ohne Unterschied der Fälle, die Berichtigung mag auf vorhergegangene Aufforderung des Vorsitzenden der Gemeine-, Kreis- oder Bezirkskommission von dem Steuerpflichtigen selbst bewirkt worden sein oder erst in Folge spezieller Ermittelung eine Berichtigung stattgefunden haben, durch einen Beschluß der Bezirkskommission auf den Antrag ihres Chefs wider den Steuerpflichtigen eine Strafe bis zur Höhe des dreifachen Betrages der von dem verheimlichten Einkommensbetrage zu entrichtenden Jahressteuer festzusetzen. Es ist jedoch nur auf eine Ordnungsstrafe von mindestens 5 und höchstens 50 Thlrn. zu erkennen, wenn nach der Ueberzeugung der Bezirkskommission die Verschweigung oder die zu geringe Angabe eines Theiles des Einkommens in einem Irrthum und nicht in einer böslichen Absicht Grund hat.

Gegen diese Straffestsetzung steht dem Deklaranten, so wie gegen eine wider den Antrag des Chefs gefaßte Entscheidung dem Letzteren der Rekurs an das Finanzministerim zu; eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung findet dagegen nicht statt.

§ 22.

Das Finanzministerium hat auf die eingelegten Rekurse (§§ 20 u. 21) in allen Fällen schließlich zu entscheiden, wenn es die Bestätigung oder eine Ermäßigung der von der Bezirkskommission festgestellten Einkommensbeträge, beziehungsweise der Strafen angemessen erachtet. Erscheint dagegen die Verschärfung der Festsetzungen der Bezirkskommissionen nothwendig, so wird die Entscheidung einer besonderen Kommission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes aus den Mitgliedern der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen zu bilden ist, so oft dieselben nach § 5 der Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen vom 3. Februar 1847 zusammenberufen werden. An diese Kommission hat alsdann das Finanzministerium die erforderlichen Anträge zu richten.

§ 23.

Die Steuerbeträge sind in Quartalraten in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahres an diejenige Kasse zu zahlen, welche an dem Orte, wo die Steuerpflichtigen die Deklarationen über ihr Einkommen abzugeben haben, die direkten Steuern erhebt und werden von dieser Kasse der Regierungs-Hauptkasse überwiesen.

Die Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen öffentlicher Beamten wird bei den Kassen, aus welchen die Besoldungen ꝛc. gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Regierungs-Hauptkasse überwiesen.

§ 24.

Nachdem die Einkommensteuer für das erste Jahr veranlagt worden, bleibt es der näheren Bestimmung des Finanzministers überlassen, in wieweit es für die folgenden Jahre einer vollständig neuen Aufstellung von Deklarationen oder nur der Anzeige über die mittlerweile in dem jährlichen Einkommen des Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen bedarf. Hinsichtlich der neu hinzutretenden Steuerpflichtigen tritt aber dasselbe Verfahren wie bei der Veranlagung im ersten Steuerjahre ein.

§ 25.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

C.

Denkschrift,

betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Erhebung einer Einkommensteuer.

Von allen Steuern, die seit der Umgestaltung des Abgabenwesens, seit dem Jahre 1820, im Preußischen Staate erhoben worden, ist schon geraume Zeit hindurch keine Steuer der Gegenstand so häufiger und so lebhafter Angriffe gewesen, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und insbesondere haben auf den letzten Provinzial-Landtagen zahlreiche Petitionen die provinzialständischen Versammlungen veranlaßt, diesen Gegenstand einer Erörterung zu unterwerfen. Faßt man die von verschiedenen Seiten, bald mehr bald weniger übereinstimmend, der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last gelegten Uebelstände zusammen, so werden diese theis darin gefunden, daß durch die Verschiedenheit der Besteurung gewisser Städte vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theiles der Monarchie vermittelst der Klassensteuer eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitende ungleichmäßige Belastung der städtischen und ländlichen Bevölkerung herbeigeführt werde, theils aber darin, daß die Mahl- und Schlachtsteuer durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse den weniger wohlhabenden Theil der städtischen Bevölkerung unverhältnißmäßig treffe, daß durch die Vertheurung des Arbeitslohnes der Aufschwung der Städte gehemmt, daß der in die Staatskassen gelangende Ertrag der Steuer durch die Aufsichts- und Erhebungskosten bedeutend verringert, die Verkehrfreiheit im Innern des Landes gestört und durch den Anreiz zu Defraudationen ein Theil der städtischen Bevölkerung demoralisirt werde, endlich, daß diese Steuer als nothwendiges Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung Doppelbelastungen der in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung veranlasse. In Folge der in den provinzialständischen Versammlungen stattgehabten Berathungen sind zwar nur von den Ständen zweier Provinzen, von Preußen und von Westphalen, Anträge wegen völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch die Klassensteuer gestellt, von mehreren Seiten sind aber Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung entweder in Vorschlag gebracht oder zur näheren Erwägung empfohlen worden. Es ist daher nothwendig erschienen, die Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob dem mehrfach geäußerten Verlangen nach völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nachgegeben werden könne, und auf welche Weise alsdann die durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 festgestellte Steuergesetzgebung umgestaltet werden müsse.

Daß zu einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden Steuergesetzgebung Rücksichten für die bessere Sicherung des Staatshaushalts-Bedarfs nicht bestimmen können, mag hier vorab bemerkt werden. Der Ertrag der durch das allgemeine Abgabengesetz festgestellten Steuern hat nicht nur zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben für den Staatshaushalt hingereicht, sondern auch die Mittel zu mehrfachen und bedeutenden Ausgaben für allgemein nützliche oder im Interesse der äußern Sicherheit des Staates erforderliche Ausgaben gewährt, und hat ferner gestattet, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 22. November 1842, sowohl einen Erlaß von jährlich 2,000,000 Thalern zu bewilligen, als auch außerdem eine jährliche Ausgabe bis zum Betrage von 2,000,000 Thalern zur Sicherstellung der auf den Bau von Eisenbahnen verwendeten Kapitalien und zur anderweiten Unterstützung derartiger Unternehmungen auf die Staatskassen zu übernehmen. Andererseits darf in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo so bedeutende Anforderungen an die Staatskasse gemacht werden, die Absicht ebensowenig auf eine bedeutende Ermäßigung der Steuern gerichtet sein, zumal die Erfahrung Zeugniß dafür gewährt, daß die bestehenden Abgaben bei einer sorgfältigen und umsichtigen Verwaltung auch in minder günstigen Jahren ohne Druck und Ueberlastung einzelner Einwohnerklassen erhoben werden. Es wird sonach bei der in Frage gestellten Aenderung der Steuergesetzgebung auf die unbefangene Abwägung der relativen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Besteuerungsarten hauptsächlich ankommen.

Die der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last gelegten Uebelstände lassen sich, wenn einstweilen von der unverhältnißmäßigen Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklasse abgesehen wird, hauptsächlich auf folgende vier Punkte zurückzuführen:

1. Die Nothwendigkeit behufs Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im Innern des Landes Steuerlinien zu errichten und dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Land einer Beschränkung zu unterwerfen.
2. Die bei der Erhebungsweise der Steuer niemals völlig zu verhindernden Defraudationen und die dadurch veranlaßte Demoralisation eines Theiles der Bevölkerung.
3. Die Höhe der Hebungskosten.
4. Die Nothwendigkeit, die in der Nähe der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gelegenen Ortschaften, den sogenannten äußeren Stadtbezirk, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, wonach die Einwohner faktisch neben der Klassensteuer auch durch die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen werden.

In allen diesen Beziehungen findet zwischen den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, je nach dem Umfange ihrer Bevölkerung, ein bemerkenswerther Unterschied statt. Bringt man, gemäß einer im Jahre 1845 veranlaßten Ermittelung, die am Schlusse des Jahres 1844 in unserem Staate vorhandenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, je nach ihrer Bevölkerung, in drei Klassen, in kleinere Städte mit einer Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen, in mittlere Städte mit einer Bevölkerung von 10 bis 15,000 Seelen, und in größere Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 15,000 Seelen, so fallen in die

I. Kategorie	72 Städte	unter 10,000	Einw. m. einer Gesammtbevölk. v.	459,779 Köpfen
II. =	17 =	von 10—15,000	= = = =	204,918 =
III. =	25 =	über 15,000	= = = =	1,179,363 =
zusammen	114 Städte		mit einer Gesammtbevölkerung von	1,844,060 Köpfen.

In der höchsten Klasse sind Köln und Deutz, Aachen und Burtscheid, Koblenz und Ehrenbreitstein, je zwei nur für eine Stadt gerechnet; werden sie gesondert in Ansatz gebracht, so würden der ersten Kategorie noch drei Städte hinzutreten.

Der durchschnittliche Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer während der drei Jahre von $18\frac{42}{44}$ hat in den Städten

ad I.	pro Jahr 655,479 Thl.	oder auf den Kopf der Bevölkerung	1 Thl.	12 Sgr.	9 Pf.
= II.	= = 308,549 =	= = = = = =	1 =	15 =	2 =
= III.	= = 2,171,645 =	= = = = = =	1 =	25 =	2 =
zusammen	3,135,673 Thl.	oder auf den Kopf der Bevölkerung	1 Thl.	21 Sgr.	—

betragen. Es reichten demnach zur Erhebung eines Betrages von mehr als 2,000,000 Thalern 25 Steuerlinien aus, während in 72 anderen, von dem Lande gesonderten Städten noch nicht ein Drittel jener Summe aufkam.

Was den oben unter 2 berührten Uebelstand betrifft, so hat die Zahl der im Laufe des Jahres 1844 zur Entdeckung gekommenen Mahl- und Schlachtsteuer-Kontraventionen in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zusammengenommen 9,210 betragen, so daß auf je 200 Einwohner der im engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung eine Kontravention fällt. Von diesen Kontraventionen (die übrigens nur zum Theil in eigentlichen Defrauden, zum andern Theil in Ordnungswidrigkeiten der Gewerbtreibenden bestehen) vertheilen sich auf die Städte

ad I.	3,855	oder je eine Kontravention auf	119 Einwohner.
= II.	1,538	= = = =	133 =
= III.	3,817	= = = =	309 =

Noch größer stellt sich der Unterschied heraus, wenn das Verhältniß der Kontraventionen nicht nach der Zahl der Einwohner, sondern nach dem Ertrage der Steuer berechnet wird; es fällt dann je eine Kontravention in den Städten

ad I.	auf 170	Thlr. Steuerertrag,
= II.	= 202	= =
= III.	= 569	= =

Die Kosten, welche die Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer verursacht, lassen sich nicht ganz genau angeben, weil die zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Beamten und Lokalien theilweise auch zu anderen Geschäften der indirekten Steuerverwaltung benutzt werden. Nach einem ungefähren, im Ganzen als richtig anzunehmenden Ueberschlage belaufen sich dieselben in den Städten

ad I.	auf 121,498	Thl. u. nehmen von d. Ertrage v.	655,479	Thl. in Anspruch	18,53	Proz.
= II.	= 48,341	= = = = = = =	308,549	= = =	15,66	=
= III.	= 189,402	= = = = = = =	2,171,645	= = =	8,72	=
zusamm.	auf 359,241	Thl. u. nehmen von d. Ertrage v.	3,135,673	Thl. in Anspruch	11,46	Proz.

Zieht man von dem früher angegebenen Bruttoertrage der Mahl- und Schlachtsteuer für den Kopf der in dem engeren Bezirke der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung die Aufsichts- und Erhebungskosten ab, so bleibt für die Städte

ad I. von dem Bruttoertrage	= 42 Sgr. 9 Pf.	netto	34 Sgr. 10 Pf.
= II. = = =	= 45 = 2 =	=	38 = 1 =
= III. = = =	= 55 = 2 =	=	50 = 5 =
von dem durchschnittlichen Bruttoertrage	= 51 Sgr. — Pf.	netto	45 Sgr. 2 Pf.

Was endlich den vierten der oben erwähnten Uebelstände betrifft, so verhält sich bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die im halbmeiligen Umkreise derselben, dem sogenannten äußeren, der Klassensteuer unterworfenen Bezirke wohnende Bevölkerung zu der in dem engern Stadtbezirke vorhandenen Einwohnerschaft bei den Städten der

I. Klasse (kleinere Städte)	wie 216,912 : 459,779	oder wie	1 : 2,12
II. = (mittlere =)	= 65,129 : 204,918	= =	1 : 3,15
III. = (größere =)	= 142,005 : 1,179,363	= =	1 : 8,30
zusammen	wie 424,046 : 1,844,060	oder wie	1 : 4,35

Es besteht also auch hier ein großer Unterschied zwischen den kleineren und den größeren Städten.

Daß außer der Zahl der Einwohnerschaft noch viele andere Umstände, Geschlossenheit der Städte, geringere oder größere Wohlhabenheit der Bevölkerung, Garnisonen u. s. w. auf den Ertrag der Steuer, die Zahl der Kontraventionen u. s. w. einwirken, daß einzelne der kleineren Städte für sich genommen bessere Resultate geben als manche stärker bevölkerte, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das aber geht aus den vorstehend zusammengestellten Thatsachen klar hervor, daß die vortheilhaften finanziellen Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer vorzüglich bei den größeren Städten sich ergeben, und daß außerdem die mit jener Steuer verbundenen Mißstände in überwiegendem Maaße bei den kleineren Städten hervortreten, daß also bei den letztgedachten Städten aus einem doppelten Grunde auf die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer weniger Gewicht zu legen ist. Während bei den größeren Städten die in dem äußeren Stadtbezirke wohnende Bevölkerung noch nicht ein Achtel der in dem engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung beträgt, größere Städte auch ihrer nächsten Umgebung mannigfache Vortheile gewähren, welche einen reichlichen Ersatz für die Ungleichheit der Besteurung bieten, erreicht bei den kleineren Städten ohne einen solchen Ersatz die Einwohnerschaft des äußeren Stadtbezirkes beinahe die Hälfte von der des inneren Bezirkes. Während bei den kleineren Städten die Hebungskosten 18,53 Proz. der Einnahme in Anspruch nehmen, reichen bei den größeren Städten 8,72 Proz. hin, welche wegen der von den Städten für die miterhobenen Kommunalzuschläge zu leistenden Beiträge sich für die Staatskasse noch vermindern und die Hebungskosten der direkten Steuern, wenn bei letzteren noch ein Betrag für Ausfälle und Remissionen in Ansatz gebracht wird, kaum übersteigen. Während endlich die Zahl der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes, sowohl im Verhältniß zur Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, als noch mehr im Verhältniß zum Geldertrage der Steuer, ebenfalls bei den größeren Städten geringer, als bei den kleineren ist, gestalten sich die finanziellen Resultate ganz überwiegend zu Gunsten der größeren Städte.

Im Jahre 1820 waren es hauptsächlich finanzielle Rücksichten, welche es nothwendig machten, die Mahl- und Schlachtsteuer so ziemlich in allen Städten einzuführen, in welchen

deren Erhebung nicht auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stieß. Seitdem sind mehrere dieser Städte zur Klassensteuer übergegangen; insbesondere ist seit dem Jahre 1844, wo bereits die Städte Grünberg, Goldberg und Herford ausgeschieden sind, noch für die Städte Zduny, Rügenwalde, Swinemünde, Lauban, Arnsberg, Bielefeld, Hamm und Jülich die Einführung der Klassensteuer genehmigt worden, so daß von den oben erwähnten 72 kleineren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nur noch in 64 Städten die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten worden ist. Auf diesem Wege würde jedenfalls, auch wenn für die größeren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten würde, noch erheblich weiter fortzuschreiten sein; allerdings aber würde auf diesem Wege für die übrig bleibenden Städte die Beschwerde, daß die städtische Bevölkerung durch die Mahl- und Schlachtsteuer unverhältnißmäßig belastet, und insbesondere der weniger wohlhabende Theil derselben zu scharf herangezogen werde, immer nicht gehoben werden, hier vielmehr die gewünschte Abhülfe nur durch völlige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu gewähren sein. Es wird daher eine nähere Prüfung dieser Beschwerde von vorzüglicher Bedeutung sein.

Die Lebensbedürfnisse, auf welchen die Mahl- und Schlachtsteuer lastet, sind Brod und Fleisch. Nur beim Brod findet eine Abstufung in der Art statt, daß alles Mahlgut aus Weizen mit einem viermal höheren Steuersatze — 20 Sgr. für den Zentner belegt ist, als das Mahlgut aus anderen Körnerfrüchten — 5 Sgr. für den Zentner. — An Schlachtsteuer aber wird durchweg von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, 1 Thlr. pro Zentner entrichtet. Daß durch diese Belastung der ersten Lebensbedürfnisse die ärmere Volksklasse unverhältnißmäßig hart betroffen werde, ist unter allen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Klagen ohne Zweifel die gewichtigste, aber auch zugleich diejenige, bei deren Begründung nicht selten die richtige Einsicht in die Wirkungen einer Verbrauchssteuer vermißt wird, und scheinbare Härten für wirkliche gehalten werden. Wie oft muß man nicht die Klage hören, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Arme, welcher auf fremde Wohlthaten angewiesen ist, nicht, wie in den klassensteuerpflichtigen Orten, von aller Steuer befreit bleibt, sondern die kärglichen Bissen, die ihm zugetheilt werden, noch versteuern muß! Dennoch lehrt die Erfahrung, daß die Armen den Aufenthalt in den größeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten keinesweges meiden, und der Erklärungsgrund für diese Erscheinung liegt darin, daß bei der Unterstützung des Armen auf das Bedürfniß zur Bestreitung des Lebensunterhalts Rücksicht genommen, und die Bemessung dieses Bedürfnisses durch die Sitte und durch die für wohlthätige Zwecke verwendbaren Mittel bestimmt wird, wobei die Gründe, welche den Preis der unentbehrlichen Lebensmittel bestimmen, nicht einzeln zu unterscheiden sind; wie aus gleicher Ursache nicht zu behaupten ist, daß etwa in den Gegenden, in welchen das Getreide regelmäßig höher im Preise steht, als in anderen, deshalb den Armen eine kärglichere Unterstützung zu Theil werde.

Bei jeder seit längerer Zeit bestehenden Verbrauchssteuer haben sich mehr oder weniger die Verkehrsverhältnisse nach derselben gerichtet und eine Ausgleichung bewirkt, wonach die Last der Steuer nicht gerade auf dem ruhen bleibt, welcher das steuerpflichtige Objekt verzehrt. Um die Ueberbürdung der ärmeren Volksklassen durch die Mahl- und Schlachtsteuer darzuthun, reicht daher keineswegs das einfache Rechenexempel hin, daß man veranschlagt, wie viel Pfunde Brod und Fleisch beziehungsweise eine Tagelöhnerfamilie und die Familie eines reichen Mannes verzehren, ferner welcher Steuerbetrag für diese Verbrauchsgegenstände in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu entrichten ist, wo dann das Mißverhältniß in der Besteuerung beider Familien schon dadurch für erwiesen gehalten wird, daß diese Steuerbeträge, auch wenn bei dem Reichen der bedeutend stärkere Verbrauch an Fleisch und die Konsumtion des dem Gewichte nach vierfach höher belasteten Weizenbrodes vollständige Berücksichtigung finden, der relativen Steuerkraft jener Familien allerdings nicht entsprechen werden. Denn derjenige, welcher eine Steuer zu zahlen hat, ist nicht schon deshalb auch der, welcher die Last der Steuer zu tragen hat, indem jeder, der zunächst von der Steuer betroffen wird, die Last der letzteren bald mit mehr, bald mit weniger glücklichem Erfolge auf Andere zu wälzen versucht. Bei der Mahl- und Schlachtsteuer kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Bäcker und Schlächter, welche gewöhnlich die Steuer zunächst entrichten, dieselbe nur vorschießen, indem die Steuer nur die Wirkung eines festen, unver-

änderlichen Bestimmungsgrundes für den Preis der von ihnen verkauften Waaren hat. Auch das kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß das Gesinde, welches sich in der Pflege der Herrschaft befindet, durch die Steuer nicht benachtheiligt wird. Zweifelhafter wird dies schon bei den Tagelöhnern, welche selbst ihre Beköstigung übernehmen, weil hier schwieriger nachzuweisen ist, daß bei Feststellung des Arbeitslohnes, auf welchen so mannigfache Umstände einwirken, die Steuer Berücksichtigung gefunden habe, dem Arbeiter in dem erhöhten Arbeitslohne ein völliger oder theilweiser Ersatz der Steuer zu Gute gehe. Gleich nach der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in einer dieser Steuer nicht unterworfenen Stadt würde anfangs das volle Gewicht der neuen Abgabe einen jeden Konsumenten, also auch die auf den Arbeitslohn angewiesene Einwohnerklasse bei dem Verbrauche der besteuerten Gegenstände treffen, indem der Arbeitslohn nicht sofort mit Rücksicht auf die Steuer sich verändern wird. Daß aber zu den Umständen, welche die gegenwärtige Höhe des Arbeitslohnes in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bestimmt haben, auch die durch jene Steuer bewirkte Erhöhung des Preises für Brod und Fleisch mitgewirkt hat, läßt sich wohl annehmen, und gerade diese Erhöhung des Arbeitslohnes ist von den Ständen der beiden Provinzen Preußen und Westphalen, welche auf dem letzten Provinzial-Landtage die unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beantragt haben, ausdrücklich als ein gegen diese Steuer geltend zu machender Grund hervorgehoben worden. Aber auch hier ergiebt die Erfahrung, daß die vermeintlich erschwerte Arbeitskonkurrenz ein gleichmäßiges Vorschreiten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit dem platten Lande nicht behindert hat. Die statistischen Daten über die Zunahme der Bevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den übrigen Theilen des Landes stellen vielmehr heraus, daß mit Ausnahme der Provinz Preußen, in welcher auf eben so natürliche, als im wohlverstandenen Interesse des Landes erwünschte Weise eine sehr überwiegende Vermehrung der ländlichen Bevölkerung stattgefunden hat, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Bevölkerung vom Schlusse des Jahres 1819 bis zum Schlusse des Jahres 1843 sich noch etwas stärker als im übrigen Theile der Monarchie vermehrt hat. Ob etwa beim Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer eine noch stärkere Vermehrung eingetreten sein würde, muß freilich dahingestellt bleiben, so wie überhaupt für die Annahme, daß dem Tagelöhner, dem Handwerksgesellen u. s. w. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein erhöhter Arbeitslohn zu Gute gehe, allgemein zutreffende Gründe nicht wohl geltend zu machen sind, weil es zur Beurtheilung der Wirkungen einer bestimmten Steuer und unter gegebenen Verhältnissen der sorgfältigsten Erforschung aller durch dieselbe bedingten Erscheinungen bedarf. Wenn am Schlusse des Jahres die von den Steuerkassen abgelieferten Beträge zusammengezählt werden, welche für Versteurung von Mahlgut und von Schlachtvieh erhoben worden sind, so kann mit völliger Gewißheit die Summe bezeichnet werden, welche aus den Taschen der Privatleute in die Staatskasse übergegangen ist, soll aber gesagt werden, aus welchen Taschen und zu welchem Antheile aus den verschiedenen Taschen die Summe geflossen ist, so fehlt es der Steuerverwaltung zu einem solchen Kalkül in eben dem Maaße an positiven Grundlagen, als das Bestreben dieser Verwaltung aus andern und überwiegenden Gründen dahin gerichtet bleiben muß, zur Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen das Geschäft des eigentlichen Steuerzahlens und die zur Sicherstellung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Kontrolen auf eine möglichst geringe Zahl von Individuen beschränkt zu sehen.

Eben hierin aber besteht ein nicht gering anzuschlagender Vorzug der indirekten vor der direkten Steuer, indem die größere oder geringere Last einer Abgabe keinesweges lediglich durch den zu entrichtenden Geldbetrag, sondern wesentlich auch durch die Art und Weise der Erhebung bedingt wird. Bei der indirekten Steuer, sowohl der an den Grenzen des Landes, als, obwohl in minderem Maaße, der an den Thoren der Städte erhobenen, wird die Steuerentrichtung von wenigen Gewerbetreibenden übernommen, der Konsument entrichtet die Steuer in dem Preise der besteuerten Waare, und zwar nur dann und nur in soweit, als er die Waare verbrauchen will und die Mittel zu ihrer Anschaffung besitzt: der Abtrag der Steuer erfolgt in kleinen Raten, ohne daß der Steuerpflichtige mit der Steuerbehörde zu verkehren hat, ja ohne daß er sich der Steuerentrichtung nur einmal deutlich bewußt wird, indem die Steuer nur ein Faktor in den Bestimmungsgründen für den Preis der betroffenen

Waare wird. Die Einwirkung dieses Faktors liegt aber nicht klar vor, und ist vorzüglich dann weniger zu erkennen, wenn die Steuer im Verhältnisse zum Preise der Waaren so niedrig normirt ist, daß die auf anderen Gründen beruhenden Schwankungen im Preise beträchtlichere Unterschiede in der Höhe des letzteren ergeben, als die Steuer zur Folge haben kann. Dies gilt namentlich von den Getreidepreisen, welche in Folge günstiger oder ungünstiger Ernten so erheblichen Aenderungen unterliegen, daß dagegen schon eine nicht unbeträchtliche Verbrauchssteuer in den Hintergrund gedrängt wird. Die verhältnißmäßige Leichtigkeit, womit Verbrauchssteuern erhoben und getragen werden, hat dieselben schon in frühen Zeiten empfohlen und hat deren Erhebung in fast allen Europäischen Staaten veranlaßt. Selbst dasjenige Land, in welchem das direkte Steuerwesen die größte Ausbildung und Uniformität erlangt hat, Frankreich nämlich, hat die indirekte Besteuerung des städtischen Verbrauchs, das Oktroi, die droits d'entrée, nicht entbehrlich gefunden, und gestattet es, daß in den größeren Städten das auf denselben lastende Kontingent an Personal- und Mobiliarsteuer aus dem Aufkommen des städtischen Oktroi zur Staatskasse abgeführt wird.

Die unmerkliche Art, in welcher beim Ankauf von Brod und Fleisch in dem Preise dieser Waaren die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, ist aber nicht etwa ein blos der Staatskasse zum Nutzen gereichender Vortheil. Es ist für den Steuerpflichtigen, wenn von ihm 1 Thlr. durch eine gewisse Steuer erhoben werden soll, keineswegs gleichgültig, ob er dieses Thalers wegen zwölfmal im Jahre sich zur Steuerkasse begeben, den hiermit, namentlich in großen Städten, verbundenen Zeitverlust tragen und ob er den monatlich zu zahlenden Betrag immer pünktlich bereit halten und deshalb regelmäßig zurücklegen muß, oder ob dieser Betrag von ihm auf andere Veranlassung und in unmerklichen Raten erhoben wird. Unter Umständen kann vielmehr die mit der Entrichtung der Steuer verbundene Mühwaltung nicht minder hoch als der Steuerbetrag selbst anzuschlagen sein.

Wenn es nicht unnöthig erschienen ist, bei einer in ihrer gegenwärtigen Einrichtung seit mehr als 26 Jahren bestehenden Steuer, die sich in vielfacher Beziehung als eine zweckmäßige Einnahmequelle bewährt hat, auch ihrer Vorzüge zu gedenken, so soll damit keineswegs in Zweifel gezogen werden, daß durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch die Klassensteuer den weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine bedeutende Erleichterung in der Steuerlast zu Theil werden würde. Weiter oben ist bereits hervorgehoben worden, daß diese Steuer die Wirkung eines festen Faktors in den Bestimmungsgründen für den Preis von Brod und Fleisch hat. Nach Wegfall dieses Faktors, nach Beseitigung des zu dem sonstigen Preise von Getreide und Schlachtvieh in den Städten erhobenen Steueraufschlages werden sich, ähnlich wie bei einer durchgängigen Verminderung der Produktionskosten für Getreide und Schlachtvieh, die Preise von Brod und Fleisch sicherlich ermäßigen, wenngleich diese Ermäßigung nicht überall sofort und merkbar hervortreten wird, da der Preis von Brod und Fleisch eben so, wie der Preis von allen Fabrikaten, nicht immer und nicht unmittelbar allen Schwankungen in den Preisen des Rohstoffes folgen kann, während dessenungeachtet der dauernde Preis durch den Preis des Rohstoffes wesentlich bedingt ist. Daß aber der Steuerbetrag, welchen seither in dem erhöhten Preise von Brod und Fleisch die ärmeren Volksklassen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, beispielsweise eine Arbeiterfamilie von Mann, Frau und drei noch nicht erwerbsfähigen Kindern, indirekt zu entrichten haben, um ein Ansehnliches den Betrag übersteigt, welcher im Wege der Klassensteuer von einer solchen Familie einzuziehen sein würde, ist nicht in Abrede zu stellen. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt die Weizen- und Roggenkonsumtion durchschnittlich etwa 320 Pfund oder nahe 3 Zentner pro Kopf (darunter etwas weniger als ein Drittel Weizen und etwas mehr als zwei Drittel Roggen), und die Fleischkonsumtion durchschnittlich etwa 80 Pfund auf den Kopf. Die durchschnittliche Konsumtion einer Arbeiterfamilie läßt sich nun zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, aber wie geringe man auch deren Verzehr an Fleisch, entweder als unmittelbares Nahrungsmittel oder doch zur Zubereitung und Fettung der Speisen veranschlagen, und den jedenfalls geringen Verbrauch an Weizen außer Betracht lassend, nur den Bedarf an Roggenmehl in Rechnung stellen mag, so hat eine solche Arbeiterfamilie immerhin schon mehrere Thaler an Steuer zu zahlen, während sie an Klassensteuer nur 1 Thlr. zu entrichten brauchte.

Noch weniger als die eventuelle Erleichterung der ärmeren Einwohnerklassen läßt sich das in Zweifel ziehen, daß die Städte seither durch die Mahl- und Schlachtsteuer stärker als das platte Land durch die Klassensteuer belastet worden sind. Die letztgedachte Steuer hat nach dem Durchschnitte der drei Jahre 18 $^{42}/_{44}$ — welche Jahre hier zur Gegenüberstellung mit den Mahl- und Schlachtsteuer-Berechnungen aus demselben Zeitabschnitt gewählt werden — jährlich die Summe von 7,271,324 Thlr. ergeben. Vertheilt man diesen Betrag auf diejenige Bevölkerung, welche am Schlusse des Jahres 1843 in den klassensteuerpflichtigen Orten sich aufhielt, nämlich auf eine Einwohnerzahl von 13,292,719 Köpfen, so ist der Bruttoertrag nicht ganz 16 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf. Während desselben Zeitraums hat die Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 3,135,673 Thlr., oder auf den Kopf der in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorhandenen Bevölkerung von 1,844,060 Einwohnern 51 Sgr. aufgebracht. Es darf nun zwar nicht übersehen werden, daß den ungleich höheren Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer keineswegs allein die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte entrichtet, sondern daß zunächst auch die Bewohner der äußeren Stadtbezirke (deren Zahl sich am Schlusse des Jahres 1843 auf 424,026 Köpfe belief), da sie ihren Bedarf an Brod und Fleisch größtentheils aus der Stadt selbst entnehmen, und außerdem die in Zahlen nicht zu schätzenden Fremden, welche sich zeitweise in den Städten aufhalten, imgleichen die Einwohnerschaft der Umgegend, welche vielfach frisches Fleisch und Weizengebäck aus den größeren Städten entnimmt, zu dem Aufkommen an Mahl- und Schlachtsteuer beigetragen haben. Auch ist zu erwägen, daß die Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wegen der größeren Wohlhabenheit der städtischen Bevölkerung einen höheren Durchschnittsertrag auf den Kopf als in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften ergeben würde. Aber die vollständige Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse wird schwerlich zu dem Schlusse berechtigen, daß die Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte durch die Mahl- und Schlachtsteuer nicht stärker belastet sei, als die Bewohner des platten Landes durch die Klassensteuer.

Mag man indessen die Unverhältnißmäßigkeit in der Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklassen mehr oder weniger hoch anschlagen, mag man glauben, daß die mit Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer verbundenen Mißstände hinlänglich durch die praktischen Vorzüge dieser Steuer aufgewogen werden, so wird immerhin zugestanden werden müssen, daß eine Steuer, abgesehen von ihren wirklichen Mängeln oder Vorzügen, unter Umständen nicht mehr als zweckmäßig betrachtet werden kann, sobald dieselbe überall der Ungunst des Publikums begegnet, sobald in derselben von wohlmeinenden Männern aller Einwohnerklassen eine Ungerechtigkeit oder eine Unbilligkeit erblickt wird. Ob dieses Loos, wie es fast den Anschein gewinnt, die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen hat, darüber werden die aus allen Provinzen des Landes zum Vereinigten Landtage versammelten Stände sich auszusprechen haben, nachdem sie nicht minder die Vorzüge und Nachtheile derjenigen Steuer werden geprüft haben, welche bei Erfüllung des Wunsches wegen gänzlicher Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer an deren Stelle treten müßte, um der Staatskasse für den Wegfall dieser Steuer Ersatz zu gewähren.

Die allgemeine Ausdehnung der Klassensteuer auf die seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte würde hierzu nicht empfohlen werden können. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, hat die Mahl- und Schlachtsteuer an Bruttoertrag dreifach so viel gewährt als die Klassensteuer, und wenn nach den weiter oben gemachten Bemerkungen jener Ertrag theilweise von der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung durch den Bezug von städtischem Brod und Fleisch aufgebracht worden ist, so würde doch jedenfalls dieser Beitrag ohne Ersatz für die Staatskasse ausfallen, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer in eine direkte, nur auf die Einwohner der Städte beschränkte Abgabe umgewandelt werden sollte.

Wollte man annehmen, daß wegen der größeren Wohlhabenheit der städtischen Bevölkerung die Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen um die Hälfte höheren Ertrag pro Kopf als in den bisher klassensteuerpflichtigen Orten ergeben werde (eine Annahme, welche bei unveränderter Anwendung der für die Veranlagung der

Klassensteuer bestehenden Vorschriften eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein möchte*), so würde auch dieser Mehrertrag die Steuer immer nur auf etwa 25 Sgr. pro Kopf steigern, also noch die Hälfte des Brutto-Aufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer liefern.

Die mindere Einträglichkeit der Klassensteuer würde in den größeren Städten besonders dadurch veranlaßt werden, daß dort die Vorschriften für die Einschätzung der Steuerpflichtigen nicht wohl zur Ausführung zu bringen wären, und daß diese Vorschriften nicht hinreichen können, um die verschiedenen Einwohnerklassen verhältnißmäßig zur Steuer heranzuziehen. Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse von Städten wie Berlin, Breslau, Köln u. s. w., und man wird sich überzeugen, wie wenig selbst die höchsten Sätze der Klassensteuer ausreichen würden, um die reichen Einwohner verhältnißmäßig zu besteuern, wie ferner bei Unbekanntschaft der Veranlagungsbehörden mit den äußerlich häufig nicht erkennbaren Verhältnissen der einzelnen Einwohner die Sonderung der letzteren in wenige Klassen von Willkühr nicht frei sein und behufs verhältnißmäßiger Veranlagung der zu erhebenden direkten Steuer nur übrig bleiben würde, das Einkommen im Einzelnen zu ermitteln, die Klassensteuer in eine Einkommensteuer zu verwandeln und insbesondere die reicheren Einwohner stärker heranzuziehen, als dies bei der auf die Verhältnisse der großen Städte nicht berechneten Klassensteuer möglich ist.

Sobald aber in den großen Städten eine Einkommensteuer statt der Mahl- und Schlachsteuer eingeführt würde, möchte sich die allgemeine Umwandlung der Klassensteuer in eine Einkommensteuer kaum vermeiden lassen. Denn wenn schon jetzt einer der Uebelstände der verschiedenen Besteuerung von Stadt und Land darin zu finden ist, daß diejenigen, welche bald in den Städten, bald auf dem platten Lande sich aufhalten, nicht zu jeder der beiden Steuern im richtigen Verhältnisse herangezogen werden können, so würde dieser Uebelstand bei zwei verschiedenen direkten Steuern noch gesteigert werden. Der reiche Gutsbesitzer beispielsweise, welcher auf dem Lande höchstens 144 Thaler an Klassensteuer zahlt, würde während seines Aufenthaltes in der Stadt vielleicht das Doppelte und Dreifache zu entrichten haben, ein richtiges Antheilverhältniß aber gar nicht zu ermitteln sein; dadurch aber würde die Einkommensteuer in den Städten bei gleichzeitiger Klassensteuer auf dem Lande die Wirkung einer den reichen Einwohnern für den Aufenthalt auf dem Lande bewilligten Prämie haben, da die Folge des Umzuges von der Stadt auf das Land eine bedeutende Herabsetzung der Steuer wäre. Ueberhaupt aber müßte, wenn einmal das Prinzip einer direkten Ermittelung und Besteurung des Einkommens für die großen Städte Geltung finden sollte, dieses Prinzip überall zur Anwendung gebracht werden, weil die großen Vorzüge der Klassensteuer in Bezug auf die Einfachheit des Einschätzungsverfahrens nicht hinreichen würden, eine Verschiedenheit in den Veranlagungsgrundsätzen für die Städte und das Land zu rechtfertigen. Auch würde die bei völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nöthig werdende stärkere Heranziehung der wohlhabenderen Einwohnerklassen in den Städten um so mehr auch auf die reicheren Bewohner des platten Landes auszudehnen sein, als schon häufig Klage darüber geführt worden ist, daß selbst für die in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften bestehenden Verhältnisse die Klassensteuer in den höhern Sätzen nicht immer ausreiche, um die wohlhabenderen Einwohner auf eine ihrer Steuerkraft entsprechende Weise zu belasten. Endlich muß als eines der wünschenwerthesten Resultate und als wesentlicher Zweck jeder vorzunehmenden Aenderung die Beseitigung der bisherigen Verschiedenheit in der Besteurung der Städte und des platten Landes betrachtet werden.

Die mit einer allgemeinen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer verbundene Nothwendigkeit, zur Einführung einer Einkommensteuer überzugehen, wird von verschiedenen Seiten gerade als die wünschenswertheste Folge der in Frage stehenden Aenderung betrachtet. Ohne Zweifel beruht das laute Anpreisen der Einkommensteuer zum Theil auf einer unvollständigen Kenntniß ihrer Wirkungen und der Anordnungen, welche zur Sicherung

*) Zur Veranschlagung des Ertrages, welchen die Klassensteuer in größeren Städten gewähren würde, bieten die in Elberfeld, Barmen und Crefeld gemachten Erfahrungen keinen genügenden Anhalt dar, weil der Regierungsbezirk Düsseldorf in Folge der für die Rheinprovinz eingeführten Kontingentirung der Klassensteuer nur einen seinem gegenwärtigen Wohlstande nicht entsprechenden Betrag an Klassensteuer aufzubringen hat und namentlich in jenen Städten die Klassensteuer vielfach geringer als nach den Bestimmungen des Klassensteuergesetzes veranlagt ist.

der richtigen Ermittelung des Einkommens getroffen werden müßten. Es würde eine arge Täuschung sein, wenn man, wie so viele eifrige Lobredner dieser Form der Besteuerung, der Hoffnung Raum gebe, bei einer Einkommensteuer alle Unbilligkeiten vermeiden, jeden Steuerpflichtigen genau nach seiner Leistungsfähigkeit zur Steuer heranziehen zu können. Denn die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, ist nicht ausschließlich von der Höhe des Einkommens abhängig, sie ist nicht weniger durch die Höhe der aus diesem Einkommen zu bestreitenden nothwendigen Ausgaben bedingt. Zwei Familien, welche ganz gleiches Einkommen besitzen, haben deswegen nicht gleiche Bedürfnisse. Die Zahl der Kinder, die Kränklichkeit oder Gesundheit der Familienglieder, der mehr oder weniger theure Wohnort u. s. w. begründen Verschiedenheiten, um die man sich bei Feststellung des steuerbaren Einkommenbetrages nicht kümmern und deren Nichtberücksichtigung dennoch zu Härten führen kann. Ueberdies tritt in unserem Staate der Einführung einer nach dem Einkommen der Steuerpflichtigen bemessenen Steuer noch der besondere Umstand entgegen, daß hier bereits anderweite direkte Steuern, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bestehen, deren Aufhebung nicht zulässig ist, und daß ein Widerspruch darin zu liegen scheint, neben den, einzelne Zweige des Einkommens in Anspruch nehmenden Steuern noch eine andere Steuer zu erheben, welche alle Zweige des Einkommens treffen und von dem Gesammtbetrage des letzteren entrichtet werden soll, obschon die Einkommensteuer allerdings nur eine Erweiterung der schon jetzt neben jenen Steuern bestehenden Klassensteuer sein würde. Der Haupteinwand vom praktischen Standpunkte aus liegt aber in der Schwierigkeit der Einkommensermittelung, in dem dadurch bedingten mißliebigen Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen und in dem durch die Besteurungsart hervorgerufenen Anreiz zu Steuerhinterziehungen durch Abgabe unrichtiger Erklärungen über die Einkommensverhältnisse. Den überlauten Klagen, welche von manchen Seiten über die Demoralisation der Bevölkerung durch den mit der Erhebung von Mahl- und Schlachtsteuer gegebenen Anreiz zu Defraudationen erhoben werden, möchten vielleicht nicht weniger lebhafte Klagen darüber nachfolgen, daß bei der praktischen Ausführung der Einkommensteuer ebenfalls ein weiter Spielraum für Lug und Trug geöffnet sei.

Das Gelingen des Versuches, die mit einer Einkommensteuer verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, ist wesentlich davon abhängig, ob in der That der Wunsch nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer so groß und so verbreitet ist, daß man zur Erreichung dieses Zweckes sich im Allgemeinen der Mühe und den Unbequemlichkeiten einer Einkommensermittelung gern unterziehen und gewissenhaft die erforderlichen Angaben über das Einkommen machen werde. So sehr die Staatsregierung ohne diese Voraussetzung Bedenken tragen müßte, in die Aufhebung einer seit langen Jahren bestehenden und aller Mängel ungeachtet in vielfacher Beziehung als zweckmäßig bewährten Steuer zu willigen, so wenig wird sie unter dieser Voraussetzung Anstand nehmen dürfen, zur Einführung einer Steuer die Hand zu bieten, mit deren Veranlagung, welche Meinung man auch über ihre sonstigen Vorzüge und Nachtheile hegen möge, unzweifelhaft das keinesweges gering anzuschlagende Resultat zu erreichen ist, daß die wohlhabenderen Einwohnerklassen unmittelbar erheblich mehr als seither zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitragen und daß den weniger wohlhabenden Einwohnerklassen das Bestreben, sie in ihren Beiträgen thunlichst zu entlasten, in unzweideutiger und augenfälliger Weise kundgegeben wird. Es werden sich daher die nachstehenden Bemerkungen nicht weiter mit der Frage beschäftigen, ob? sondern nur noch wie? eine Einkommensteuer füglich in Preußen erhoben werden kann.

Hier ist nun zunächst zu beachten, daß die durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 angeordnete Klassensteuer mit einer Einkommensteuer in sofern verwandt ist, als dieselbe zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren Einkommensteuer und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern soll. Nachdem durch die Allerhöchste Ordre von 5. September 1821 die ursprünglichen Abstufungen für die Steuerbeiträge verdoppelt und auf die in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, seitdem unverändert beibehaltenen zwölf Steuerstufen festgestellt worden sind, wird die Klassensteuer in der Art nach vier Abtheilungen oder Hauptklassen erhoben, daß für die zu einer und derselben Hauptklasse gehörigen Steuer-

pflichtigen je nach deren größeren, geringeren oder mittleren Leistungsfähigkeit drei verschiedene Steuerstufen in Anwendung gebracht werden. Gemäß der dem Klassensteuer-Gesetz zum Grunde liegenden Idee sollen sich die Hauptklassen nach vier im Leben hervortretenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sondern, die sich in den allgemeinsten Umrissen für die Bewohner des platten Landes durch Rittergutsbesitzer, Freigutsbesitzer, Bauern und Einlieger, für die Städte durch Patrizier, Großbürger, Kleinbürger und Schutzverwandte andeuten lassen. Je mehr im Laufe der Zeit bei dem Wachsen des Geldreichthums solche Unterscheidungen ihre selbst früher nur bedingte Bedeutung verlieren, desto mehr müssen vor und nach fast ausschließlich die in der Lebensweise oder sonst sich äußerlich kundgebenden Vermögens- und Erwerbverhältnisse als Maßstab zur Unterordnung in die verschiedenen Klassen dienen. Nach diesem Maßstabe sind zu den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer die reichen und wohlhabenden Einwohner, zu den beiden unteren Klassen der geringere Bürger- und Bauernstand, so wie die Tagelöhner und das Gesinde zu zählen. Insbesondere gehören zur ersten Hauptklasse (mit den Sätzen von 48, 96 und 144 Thlrn.) Besitzer großer Landgüter oder überhaupt eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler, Inhaber von größeren Fabriken, höhere Beamte u. s. w., also solche Einwohner, welchen ihr Einkommen, mag dasselbe aus ihrem Vermögen oder ihrer Beschäftigung herrühren, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Zur zweiten Hauptklasse (mit den Sätzen von 12, 18 und 24 Thlrn.) sind die weniger ansehnlichen Grundbesitzer, deren Grundeigenthum aber von solcher Bedeutung ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung sich hauptsächlich nur mit der Aufsichtsführung beschäftigen und alle gröberen Arbeiten dem Gesinde überlassen können, ferner Kaufleute, Fabrikunternehmer, Mitglieder der Landeskollegien, Aerzte, Notarien u. s. w. in der Regel zu zählen. Dagegen umfaßt die dritte Klasse (mit den Sätzen von 4, 6 und 8 Rthlr.) die Bauern und kleinen Grundbesitzer, welche unter eigener und zwar hauptsächlich mechanischer Arbeit ihr Eigenthum bewirthschaften, Krämer, Handwerker, die geringer besoldeten Staats- und Gemeinebeamten u. s. w. Zur vierten Klasse endlich (mit den Sätzen von 3 und 2 Thlrn. für den Haushalt, resp. ½ Thlr. pro Kopf) sind die Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, so wie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu rechnen, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren. Während demnach zu den beiden unteren Hauptklassen in der Regel nur solche Einwohner gehören, die sich durch eigene und zwar überwiegend durch mechanische Arbeit ihren Unterhalt erwerben, wobei sie in den höheren Stufen durch den Besitz eines kleinen Gutes, eines mäßigen Betriebskapitales u. s. w. unterstützt werden, ist zur Einschätzung in die beiden oberen Klassen in der Regel ein nicht unerheblicher Besitz von Grundvermögen oder von Kapitalien oder von solchen Fähigkeiten erforderlich, bei deren Anwendung es mehr auf geistige als auf körperliche Thätigkeit ankommt.

Für die beiden unteren Hauptklassen sind sowohl nach unten (in der Arbeitskraft des gewöhnlichen Tagelöhners) als nach oben (in dem Besitz eines kleinen Grund- oder Kapitalvermögens, aus dessen Ertrag der Besitzer jedoch nur bei eigener Thätigkeit für sich und seine Familie den nothdürftigen Unterhalt zu erlangen vermag) ziemlich genau bestimmbare Gränzlinien gegeben, innerhalb deren die Abstufungen nach allgemeinen, der relativen Leistungsfähigkeit entsprechenden, Merkmalen sich eben so leicht und angemessen bestimmen lassen, als dagegen die Feststellung des in jeder dieser Abstufungen von dem Familienvater erweislich erworbenen Einkommens theils mit Schwierigkeiten verbunden, theils ungenügend sein würde. Ersteres weil das Einkommen stets am schwierigsten da festzustellen ist, wo dasselbe ausschließlich oder hauptsächlich aus dem Ertrage mehr mechanischer Arbeiten besteht. Letzteres weil hier am wenigsten lediglich das Einkommen für einen richtigen Maßstab der Leistungsfähigkeit gelten kann. So leicht es ist, die Zahl der arbeitsfähigen Mitglieder einer Arbeiterfamilie zu ermitteln und den von jeder arbeitsfähigen Person zu erhebenden Steuerbetrag an der Hand der Erfahrung angemessen zu bestimmen, so schwierig würde es sein, diesen Betrag von dem speziell nachweisbaren und besteurungsfähigen Einkommen jeder einzelnen Arbeiterfamilie abhängig zu machen. Die Lösung der bekannten Streitfrage, wie bei einer gewöhnlichen Arbeiterfamilie das steuerbare Einkommen zu bemessen, welcher Theil des Arbeitslohnes als zur Fristung der Existenz des Arbeiters, der alleinigen Einnahmequelle, erforderlich und mit aller Steuer zu verschonen sei, wird die Praxis getrost der Theorie überlassen

dürfen, sobald gegebene Verhältnisse nöthigen, von dieser Klasse der Bevölkerung denjenigen Steuersatz, welchen sie erfahrungsmäßig ohne Ueberlastung zu tragen vermag, in Anspruch zu nehmen und von dem Leben und dem Verkehre zu erwarten, daß der Arbeiter bei gestatteter Erwerbsfreiheit und Freizügigkeit, nach Aufhebung aller die freie Anwendung der Kräfte hemmenden Schranken, im Stande sein werde, von dem Arbeitsgeber sich eben sowohl den ihm unmittelbar auferlegten Steuerbetrag, als die Kosten der sonstigen durch die Sitte als unentbehrlich bezeichneten Lebensbedürfnisse durch den Arbeitslohn ersetzen zu lassen. Allerdings kann es nicht die Meinung sein, von denjenigen Einwohnerklassen, welche nach den oben angegebenen Kriterien zu den beiden unteren Hauptklassen zu veranlagen sind, im Allgemeinen höhere als die seitherigen Steuerbeiträge für die Zukunft zu fordern, da vielmehr die Absicht dahin gerichtet sein muß, nur die wohlhabenderen Einwohnerklassen stärker als bisher heranzuziehen. Eben so wenig aber wird es angehen, in demselben Zeitpunkte, wo die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und der bedeutende Ertrag dieser Steuer neben dem seitherigen Aufkommen an Klassensteuer durch direkte Steuern beschafft werden soll, für die gedachten Einwohnerklassen beträchtliche Steuerermäßigungen zu gewähren oder gar nach dem Vorgange Englands einen gewissen Einkommensbetrag von der direkten Steuer ganz zu befreien. Denn es ist nicht zu übersehen, daß die beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer mehr als vier Fünftel des Geldbetrages aufbringen, und daß insbesondere von der untersten Steuerstufe zum Satze von 15 Sgr. für die steuerpflichtige Person, so mäßig auch dieser Satz gegriffen ist und so wenig dessen Erhebung in gewöhnlichen Zeiten Schwierigkeit findet, ein größerer Steuerbetrag erhoben wird als von den beiden oberen Hauptklassen zusammen genommen. Es wird daher mit dem in England befolgten Verfahren, wonach alles Einkommen bis zu 150 Lstr. (etwa 1000 Thlr.) von der neu eingeführten Steuer befreit worden ist, nur in sofern eine Analogie eintreten dürfen, als auch hier der für den Mehrertrag der aufzuhebenden indirekten Steuer zu gewährende Ersatz ausschließlich den wohlhabenderen Einwohnerklassen angesonnen wird.

Wenn aber weder eine stärkere Belastung der seither zu den beiden unteren Klassen der Klassensteuer veranlagten Einwohner eintreten, noch denselben eine umfassende Steuererleichterung gewährt werden soll, wenn ferner für diese Einwohnerklassen den durch das Klassensteuer-Gesetz vorgezeichneten Merkmalen von einer speziellen Einkommensermittelung sogar der Vorzug gebührt, so erscheint es um so mehr rathsam, für diese Einwohnerklassen die völlig ausreichenden Abstufungen nach den äußerlich erkennbaren Vermögensverhältnissen nicht durch spezielle Einkommensermittelungen zu ersetzen, welche hier zu wesentlich richtigeren Resultaten nicht führen könnten und nur dazu dienen würden, durch erschwerende und für die Steuerpflichtigen selbst lästige Formen die Mühewaltung der Behörden zu vervielfachen. Wie bedeutend diese Mühewaltung sein würde, geht einfach aus der Thatsache hervor, daß von der gesammten bei Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1846 in den klassensteuerpflichtigen Orten vorhandenen Bevölkerung von 13,668,634 Köpfen,

wegen Armuth oder sonstiger Befreiungsgründe steuerfrei blieben	1,103,562	"	d. i. 8,08	Prozent.
Von den Steuerzahlenden aber gehören zu den beiden unteren Hauptklassen	12,173,284	"	d. i. 89,05	"
zu den beiden oberen Hauptklassen	392,290	"	d. i. 2,87	"

In den seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten würde sich zwar dieser Prozentsatz etwas anders stellen, weil hier ohne Zweifel bei Veranlagung der Klassensteuer sich ein höherer Ertrag ergeben und dieser hauptsächlich dadurch herbeigeführt werden würde, daß ein verhältnißmäßig größerer Antheil der städtischen Bevölkerung zu den Sätzen der beiden oberen Hauptklassen zu veranlagen wäre. Immerhin aber kann man annehmen, daß auch bei Ausdehnung der Klassensteuer auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte die beiden unteren Hauptklassen der Steuer zwischen acht und neun Zehntel der Gesammtbevölkerung umfassen würden. Es ist daher kein geringer Gewinn, wenn für diese Einwohnerklassen die specielle Einkommensermittelung vermieden werden kann.

Es wird sonach darauf ankommen, den Einkommensbetrag festzustellen, von welchem ab die direkte Ermittelung und Belastung des Einkommens stattfinden soll. Eben weil die Klas-

sensteuer nicht nach den Grundsätzen einer Einkommensteuer zu veranlagen ist, weil bei ihr vielmehr die Erforschung des äußerlich nicht hervortretenden Einkommens ausgeschlossen ist und neben dem Einkommen auch die sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, läßt der vorschriftsmäßig veranlagte Klassensteuer-Betrag nicht einen zuverlässigen Schluß auf ein bestimmtes Einkommen des Steuerpflichtigen zu, und es läßt sich für keine Steuerstufe mit völliger Bestimmtheit dasjenige Einkommen bezeichnen, welches unter allen Umständen nur zu diesem und keinem anderen Steuersatze zu veranlagen wäre. Es ist deshalb der Einkommensbetrag, welcher die Scheidewand zwischen den zur untersten Stufe der zweiten und den zur höchsten Stufe der dritten Hauptklasse einzuschätzenden Steuerpflichtigen bildet, nicht so genau zu bestimmen, daß unbedingt jeder, dessen Einkommen hinter jenem Betrage zurückbleibt oder denselben übersteigt, im ersten Falle zu der niedrigeren, im zweiten Falle zu der höheren Stufe der Klassensteuer hätte veranlagt werden müssen. Dennoch steht im Ganzen und Großen der Erfahrungssatz fest, daß die Klassensteuer insbesondere in den mittleren Stufen zwei bis drei Prozent des Einkommens in Anspruch zu nehmen pflegt. Zu der untersten Steuerstufe der zweiten Hauptklasse, zu 12 Thlr. für den Haushalt, werden demnach in der Regel diejenigen veranlagt, deren Einkommen 400 bis 600 Thlr. beträgt. Wer aus verpachtetem Grundeigenthum, von ausgeliehenen Kapitalien eine reine Jahresrente von 400 Thlrn. bezieht, wird in der Regel zu 12 Thlr. zu veranlagen sein, wogegen bei gleichem, aber weniger gesichertem Einkommen schon ein geringerer Klassensteuersatz gewählt worden sein wird.

Als Ausgangspunkt für die Erhebung einer Einkommensteuer ist demnach ein jährliches Einkommen von mindestens 400 Thlrn. bestimmt und der Steuersatz, unter der weiter unten näher zu begründenden Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen dergestalt in Vorschlag gebracht worden, daß von dem gedachten Betrage bei fundirtem Einkommen 12, bei unfundirtem Einkommen 8 Thlr., also beziehungsweise der niedrigste Satz der zweiten und der höchste Satz der dritten Hauptklasse der Klassensteuer zu zahlen sein werden.

Hiernach sind die zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer und der seitherigen Klassensteuer in Vorschlag zu bringenden neuen Steuern zu sondern:

a) in eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thlrn. beträgt oder übersteigt,
b) in eine neue, nach den Sätzen der bisherigen sechs untersten Steuerstufen zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlrn. nicht erreicht.

Der Ertrag, welchen die letztgedachte Steuer gewähren würde, läßt sich ziemlich genau veranschlagen, indem man denselben für die seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften so ziemlich als identisch mit dem bisherigen Aufkommen der beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer annehmen und für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nach dem Bevölkerungsverhältniß annähernd ermitteln kann. Dadurch ergiebt sich alsdann auch die Summe, welche durch die Einkommensteuer zu beschaffen ist, da die Einnahmen der Staatskasse in Folge der in Frage stehenden Steueränderung im Wesentlichen weder erhöht noch geschmälert werden sollen, also das seither durch die Klassensteuer und durch die Mahl- und Schlachtsteuer gewährte Einkommen, nach Abzug des ermittelten Ertrages der neuen Klassensteuer, durch die Einkommensteuer zu decken sein wird. Die hiernach in der Anlage I zugelegte Berechnung ergiebt, daß der Ertrag der neuen Klassensteuer zu ungefähr 7,000,000 Thalern und der alsdann noch durch die Einkommensteuer zu beschaffende Betrag in runder Summe zu 3,500,000 Thalern anzunehmen ist.

Nur die Erfahrung wird zuverlässigen Aufschluß darüber geben können, welcher Prozentsatz von dem zu ermittelnden Einkommen der wohlhabenderen, mehr als 400 Thlr. jährlich beziehenden Einwohner in Anspruch zu nehmen wäre, um jenen Betrag zu decken. Und dies nicht allein deshalb, weil zur Feststellung dieses Theiles des Nationaleinkommens ohne eine vorhergegangene Veranlagung ausreichende Data nicht vorliegen, sondern auch deshalb, weil zwischen dem wirklich vorhandenen und dem durch die Einkommensteuer bei etwaigem übeln Willen der betheiligten Steuerpflichtigen erfaßbaren, d. h. unzweifelhaft nachzuweisenden, Einkommen ein im voraus nicht sicher zu ermessender Unterschied eintreten kann. Es ist

daher nothwendig, mit Rücksicht auf den für den Staatshaushalt erforderlichen Bedarf eine Aenderung des Prozentsatzes vorzubehalten.

Unter diesem Vorbehalte erscheint es zulässig, für die zu erhebende Einkommensteuer den Satz von drei Prozent für fundirtes und von zwei Prozent für unfundirtes Einkommen in Vorschlag zu bringen. Zum fundirten Einkommen sind alle Jahresrenten zu rechnen, welche aus dem Besitze eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens herrühren, zum unfundirten Einkommen dagegen alle diejenigen Einnahmen, bei welchen jene Eigenschaft fehlt, beispielsweise Einnahmen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten. Wie das Klassensteuer-Gesetz überhaupt die Veranlagung nicht direkt von dem Einkommen der Steuerpflichtigen abhängig gemacht hat, so konnte in demselben auch nicht ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen statuirt werden. Bewußt oder unbewußt aber ist eine solche Unterscheidung auch seither schon gemacht worden, indem man bei der Klassensteuer beispielsweise einen Arzt, der ohne Vermögen lediglich von dem Ertrage seiner Praxis leben muß und etwa 1000 Thaler einnimmt, sicherlich unter sonst gleichen Verhältnissen nicht eben so hoch wie den Kapitalisten eingeschätzt haben wird, dessen einzige Mühewaltung zur Erlangung des gleichen Betrages in dem Abschneiden der Zinskoupons besteht und wovon, wenn beide die jährliche Einnahme von 1000 Thalern jährlich ausgeben, der Erstere Nichts, der Zweite sein ganzes Vermögen ungeschmälert den Erben hinterläßt. Bei einer Steuer, die lediglich nach dem Einkommen bemessen und bei welcher daher ihrer Natur nach das für die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht minder wichtige Moment der Verwendungen, zu welchen das erhobene Einkommen nothwendiger oder verständiger Weise zu bestimmen ist, keine Beachtung finden kann, wird keinenfalls der wesentliche Unterschied unberücksichtigt bleiben dürfen, welcher zwischen dem übertragbaren — vererblichen — und dem blos persönlichen Einkommen besteht. Man wird den Millionär darum nicht als einen Verschwender bezeichnen, daß er die Zinsen seines Vermögens jährlich ausgiebt, da sein Kapital nicht nur ihm bis an sein Lebensende ein gleiches Einkommen sichert, sondern auch seinen Erben bei gleichmäßiger Benutzung einen hinlänglichen Unterhalt gewähren wird. Aber der Sänger, Tänzer u. s. w. würde leichtsinnig handeln, wenn er die während seiner Glanzzeit reichlich zufließenden Einnahmen für seinen Jahresbedarf verwenden wollte, unbekümmert, ob er nach wenigen Jahren darben und dereinst seinen Kindern nur den Anspruch an die öffentliche Wohlthätigkeit hinterlassen werde. Zwischen beiden hier bezeichneten Endpunkten liegen eine Menge Zwischenstufen, ja es wird bei der großen Mehrzahl der Wohlhabenden das Jahreseinkommen aus fundirtem und unfundirtem Einkommen gemischt erscheinen, immer aber die Billigkeit erheischen, zwischen beiden Arten von Einkommen einen Unterschied zu machen, zumal das dauernder gesicherte Einkommen in der Regel zugleich müheloser erlangt wird.

Die in Vorschlag gebrachte Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen wird hiernach einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen und daher nur übrig bleiben, näher darzuthun, daß mit dem, in Anschluß an das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer, vorgeschlagenen Satze von respektive 3 und 2 Prozent die Deckung des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages von 3,500,000 Thalern mit einiger Wahrscheinlichkeit gehofft werden darf. Zu desfallsigen Berechnungen bietet die Klassensteuer, wenigstens für die seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften, einen ziemlich genügenden Anthalt dar.

Nach der Veranlagung für das Jahr 1846 sind in den gedachten Ortschaften an Haushaltungen (zwei Einzelsteuernde einer Haushaltung gleichgestellt) eingeschätzt zur

I. Hauptklasse und zwar zur

1. Stufe zu 144 Thlr.		346 Haushaltungen mit	49,824 Thl.
2. „ „ 96 „	(u. 120 Thlr. i. d. Rheinprov.)	734 Haushaltungen mit	71,520 „
3. „ „ 48 „	(u. 60 u. 72 Thlr. i. d. Rheinpr.)	3,506 Haushaltungen mit	173,262 „
zusammen		4,586 Haushaltung. mit	294,606 Thlr.

Transport 4,586 Haushaltungen mit ....294,606 Thlrn.

II. Hauptkasse und zwar zur

4. Stufe zu 24 Thlr. (u. 36 u. 30 Thlr. i. d. Rheinpr.) 11,142 Haushaltungen mit ....277,665 Thlrn.

5. " " 18 " ....16,476½ Haushaltungen mit..296,577 "

6. " " 12 " (u. 15 Thlr. in der Rheinprov.) 49,459½ Haushaltungen mit..600,762 "

zusammen.......................................77,078 Haushalt. mit 1,175,004 Thlrn.

in beiden Klassen zusammen............81,664 Haushalt. mit 1,469,610 Thlrn.

Angenommen einmal, daß bei Einführung der Klassensteuer in die seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte die Zahl der hier zu den beiden oberen Hauptklassen zu veranlagenden Haushaltungen sich einfach nach dem Bevölkerungsverhältniß — zufolge Anlage wie 13,668,634 : 1,869,726 — richten würde, so wären für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nur 11,171 Haushaltungen anzunehmen, welche nach Verhältniß des obigen Aufkommens der 81,664 Haushaltungen etwas über 200,000 Thlr. aufbringen würden. Für die ganze Monarchie würde nach dieser Unterstellung der Ertrag der beiden oberen Hauptklassen sich auf 1,670,000 Thlr. belaufen, also noch nicht die Hälfte des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages von 3,500,000 Thlrn. erreichen.

Daß diese Voraussetzung der Wirklichkeit nicht entspreche, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Ertrag der Klassensteuer bedeutend höher sich herausstellen würde, indem theils dort verhältnißmäßig sehr viel mehr Haushaltungen zu den oberen Klassen zu veranlagen, theils von diesen Haushaltungen ein relativ größerer Theil zu den höheren Steuersätzen einzuschätzen wären, wird nicht wohl zweifelhaft erscheinen können. Aber bei Ersetzung der Klassensteuer durch eine Einkommensteuer von 2 — 3 Prozent würde auch in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften eine bedeutende Mehreinnahme zu erwarten sein.

Für die Klassensteuer ist nach oben in dem gesetzlich feststehenden Maximum von 144 Thlrn. jährlich für den Haushalt eine Schranke gezogen, in Folge deren die Steuer bei den reichsten Leuten die sonst füglich zu erhebende Quote des Einkommens nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Dies hat die weitere Folge, daß vermöge eines nur zu häufig hervortretenden vermeintlichen Billigkeitsgefühles der etwas minder reiche Haushalt nur zur zweiten statt zur ersten Stufe, oder zur dritten statt zur zweiten Stufe u. s. w. eingeschätzt wird, weil man es vorzieht, die Vergleichung von oben herunter statt von unten hinauf eintreten zu lassen. Bei einer Einkommensteuer, die sich an ein Maximum nicht bindet, fällt diese unmittelbare und mittelbare Ertragsschmälerung weg. Nach der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1846 sind zur ersten Steuerstufe mit dem gesetzlichen Maximum von 144 Thlrn. jährlich 346 Haushaltungen veranlagt. Diesen Satz würden bei einer 3 prozentigen Einkommensteuer alle diejenigen zu zahlen haben, deren fundirtes jährliches Einkommen sich auf 4,800 Thlr. beläuft, deren Vermögen also etwa 120,000 Thlr. beträgt. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften bei weitem mehr als 346 Familien von einem solchen Einkommen vorhanden, unzweifelhaft aber giebt es unter denselben auch solche Familien, deren Einkommen den Betrag von 4,800 Thlrn. um das fünf- und zehnfache übersteigt, und das Aufkommen dieser Steuerstufe würde sich muthmaßlich selbst dann schon verdoppeln und verdreifachen, wenn nur die bisher veranlagten 346 Haushaltungen mit dem Satze von 3 Prozent ihres Einkommens belastet würden. Für den Geldertrag ist aber noch wichtiger der durchgängige Zuwachs, der auch in allen anderen Stufen eintreten muß. Wenn wir annehmen, daß alle diejenigen, welche seither zur sechsten Stufe der Klassensteuer mit 12 Thlrn. veranlagt worden sind, mindestens ein fundirtes Einkommen von 400 oder ein unfundirtes Einkommen von 600 Thlrn. bezogen haben, während diejenigen, welche seither zur fünften Stufe der Klassensteuer mit 18 Thlrn. veranlagt worden sind, mindestens ein fundirtes Einkommen von 600 oder ein unfundirtes Einkommen von 900 Thlrn. bezogen, so liegt schon in der durch eine Einkommensteuer gegebenen Möglichkeit von denjenigen, die jetzt nur 12 Thlr. zahlen, weil sie noch nicht 18 Thlr. steuern durften, beziehungsweise 13

14, 15, 16 und 17 Thlr. zu erheben, eine ansehnliche Ertragssteigerung. Diese berechnet sich unter der Voraussetzung, daß gleich viel Haushaltungen je zu 12, 13, 14, 15, 16 und 17 Thlr. einzuschätzen wären, auf $\frac{15}{72}$, d. i. ungefähr $\frac{1}{5}$ des bisherigen Ertrages dieser Steuerstufe. Unter gleicher Voraussetzung würden bei der fünften Steuerstufe à 18 Thlr. $\frac{15}{108}$, und bei der vierten Steuerstufe à 24 Thlr. — wegen der großen Differenz zwischen diesem und dem nächstfolgenden Steuersatze à 48 Thlr. — sogar $\frac{60}{144}$ des bisherigen Ertrages mehr erhoben werden können. Die Voraussetzung, daß die zu einer und derselben Steuerstufe Eingeschätzten sich zu gleichen Antheilen auf die bei der Einkommensteuer eintretenden Zwischensätze vertheilen würden, trifft aber nicht völlig zu, indem allemal auf die unteren Zwischensätze ein überwiegender Antheil treffen wird. Bei den folgenden Steuerstufen zu 48 und 96 Thlrn. macht sich andererseits aber schon sehr wesentlich das weiter oben hervorgehobene Moment geltend, daß unter Berücksichtigung des mäßigen, für die reichsten Einwohner geltenden Satzes die weniger reichen Einwohner nicht in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, wohin sie nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gehören würden.

Bis zu welchem Umfange durch die vorgeschlagene Einkommensteuer der Ertrag der Klassensteuer in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften aus den vorstehend erörterten Gründen überstiegen werden würde, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit bestimmen, indessen wird man sich schwerlich allzuweit von der Wahrheit entfernen, wenn man die Steigerung für alle Steuerstufen zusammen genommen auf die Hälfte des bisherigen Ertrages annimmt und demnach den muthmaßlichen Ertrag der Einkommensteuer in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften zu ungefähr 2,200,000 Thlrn. veranschlagt. Alsdann werden immerhin noch die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte 1,300,000 Thlr. aufzubringen haben, während lediglich nach dem Bevölkerungsverhältniß, wie weiter oben bemerkt, nur 200,000 Thlr., und selbst unter Berücksichtigung der eben in Aussicht genommenen Ertragssteigerung von 50 Procent nur 300,000 Thlr. auf dieselben fallen würden. Es wird also dort im Verhältniß zur Bevölkerung die dreifache Zahl von Familien bei der Einkommensteuer konkurriren und der von der Haushaltung durchschnittlich aufzubringende Geldertrag noch um die Hälfte höher als in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften sich herausstellen müssen, um den fehlenden Betrag zu decken.

Daß dies wohl gehofft werden darf, mögen folgende Betrachtungen näher darthun:

Eigentlicher Großhandel kann fast nur von größeren Städten aus betrieben werden, welche letztere mit wenigen, durch örtliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen (Elberfeld, Barmen und Krefeld) mahl- uud schlachtsteuerpflichtig sind. Dasselbe gilt von den Fabriken, deren Eigenthümer es der Handelsverhältnisse wegen vorziehen, ihren Wohnsitz in den größeren Handelsstädten zu nehmen, wenn auch die eigentlichen Fabrikationsstätten auf dem platten Lande sich befinden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in dem Umfange und in der Einträglichkeit der Gewerbe, je nachdem diese an größeren oder kleineren Orten betrieben werden, wird bekanntlich in unserem Staate die Gewerbesteuer in vier Gewerbesteuer-Abtheilungen erhoben, für welche der für die Mehrzahl der steuerpflichtigen Gewerbe festgestellte Mittelsatz verschieden normirt ist. Zu der ersten Abtheilung mit den höchsten Mittelsätzen gehören nur die Städte Danzig, Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Aachen, Köln und Elberfeld. Mit alleiniger Ausnahme von Elberfeld wird in allen diesen Städten Mahl- und Schlachtsteuer erhoben. Auch von den zur zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen 120 Städten sind beinahe drei Viertel, nämlich 86 Städte, mahl- und schlachtsteuerpflichtig. Von welcher überwiegenden Bedeutung aber in den zur ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten im Verhältniß zu dem übrigen Theile der Monarchie der Gewerbebetrieb ist, mag die Thatsache anschaulich machen, daß die dritte und vierte Gewerbesteuer-Abtheilung, obschon dazu 86,2 Procent der Gesammtbevölkerung gehören, nur 56,2 Prozent von der Gewerbesteuer aufbringen, und dagegen von den 129 Städten der ersten und zweiten Abtheilung, welche nur 13,8 Prozent der Bevölkerung enthalten, 43,8 Prozent der Steuer getragen werden. Insbesondere bringt die erste Abtheilung mit 5,4 Prozent der Bevölkerung 20,8 Prozent der Steuer auf, sie gewährt also pro Kopf der Bevölkerung ungefähr sechsmal so viel als die Ortschaften der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung. Bis auf 18 kleinere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte enthalten die letztgedachten Gewerbesteuer-Abtheilungen nur klassensteuerpflichtige Ortschaften.

Die hieraus schon im Allgemeinen zu ziehende Folgerung, daß die gewerbtreibende Bevölkerung in den seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen sehr ansehnlichen Betrag zur Klassensteuer zu entrichten haben würde, tritt noch entschiedener bei näherem Eingehen auf das Detail hervor. Die Bevölkerung der 8 zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beträgt nach der Zählung von 1843 mit 2 Prozent Zuschlag für den Zuwachs 812,256 Köpfe. Lediglich nach dem Bevölkerungsverhältniß berechnet, würden demnach hier, da nach der oben zugelegten Berechnung auf die 1,869,726 Köpfe betragende Einwohnerzahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte überhaupt 11,171 Haushaltungen zu den beiden oberen Hauptklassen einzuschätzen sein würden, nur 4853 Haushaltungen zu jener Kategorie gehören. In diesen Städten sind aber nach der Gewerbesteuer-Veranlagung für 1846 in der Klasse A, nämlich als Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten, 4238 Firmen oder Komtoirs veranlagt, welche die gleiche oder, wegen der häufigen Kompagniegeschäfte, vielleicht noch etwas größere Zahl von Haushaltungen umfassen. Da der niedrigste Steuersatz für die Klasse A in den zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten sich noch auf 12 Thlr. beläuft und da die Gewerbesteuer im Allgemeinen das Einkommen in viel geringerem Grade erfaßt als die Klassensteuer, mithin ein zu 12 Thlr. Gewerbesteuer veranlagter Gewerbtreibender in der Regel mindestens denselben Betrag an Klassensteuer zu zahlen haben würde, so würden wohl die eben erwähnten 4238 Haushaltungen fast sämmtlich zu den beiden oberen Klassen der Klassensteuer zu veranlagen sein. Auch der Handel ohne kaufmännische Rechte, Klasse B der Gewerbesteuer, wird in jenen Städten zum Theil in sehr bedeutendem Umfange betrieben. In Berlin haben von 7,631 zur Klasse B mit dem Mittelsatze von 8 Thlrn. gehörigen Gewerbtreibenden 1,265 eine jährliche Steuer von 12 Thlrn. und darüber zu bezahlen, für die übrigen zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte ist dieses Verhältniß aus den hier vorhandenen Materialien nicht gleich zu ermitteln, man kann aber wohl annehmen, daß dort eben so wie in Berlin (da der Mittelsatz und der zulässige niedrigste Satz für alle diese Städte derselbe ist) ungefähr ein Sechstel der Händler ohne kaufmännische Rechte 12 Thlr. und darüber entrichten werden. Trifft diese Voraussetzung zu, so haben die in den Städten Danzig, Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Aachen und Köln mit Deutz vorhandenen 9,123 Händler ohne kaufmännische Rechte zu ein Sechstel = 1,520 jährlich 12 Thlr. und darüber zu zahlen und es wären alsdann dort, mit Einschluß von Berlin, 2,785 Familien unter der Klasse B der Gewerbtreibenden vorhanden, die bei richtiger Veranlagung der Klassensteuer wohl mindestens 12 Thlr. zu zahlen haben würden. Hiernach sind statt der 4,853 Haushaltungen, die in den osterwähnten 8 Städten nach dem Bevölkerungsverhältniß überhaupt in den beiden obern Hauptklassen der Klassensteuer einzuschätzen sein würden, ausschließlich aus der Klasse der Handeltreibenden 4,238 und 2,785, oder zusammen 7,023 Haushaltungen zu rechnen. Dazu treten ferner von den sonstigen Gewerbetreibenden gegen 1,500 Haushaltungen an Gast- und Schankwirthen, indem in Berlin unter den in der Klasse C veranlagten 1,726 Gewerbtreibenden sich 627 befinden, welche 12 Thlr. und darüber an Gewerbesteuer entrichten, und indem nach demselben Verhältniß deren Zahl in den anderen Städten sich auf ungefähr 850 belaufen wird. Nicht minder ansehnlich ist die Zahl der Handwerker, welche ihr Geschäft in bedeutendem Umfange betreiben. Es giebt deren, die mindestens 12 Thlr. an Gewerbesteuer zahlen, in Berlin 810 und in den sieben übrigen Städten etwa 750, zusammen also 1,560 Haushaltungen. Für die Bäcker, Schlächter und Brauer, worunter einzelne sehr hoch (in Berlin über 400 zu mindestens 12 Thlrn.) veranlagt sind, mag auf die nähere Ermittelung der Zahl der höher Besteuerten verzichtet werden, da die vorstehenden Bemerkungen bereits zu dem Schlusse berechtigen, daß in den 8 osterwähnten Städten lediglich aus den Gewerbtreibenden über 10,000 Haushaltungen zu den beiden obern Hauptklassen der Klassensteuer einzuschätzen sein würden, also mehr denn doppelt so viel als dafür überhaupt lediglich nach dem Bevölkerungsverhältniß in Ansatz zu bringen wären. Ueberdies sind in diesem Ueberschlage nur diejenigen Gewerbtreibenden, welche eine jährliche Gewerbsteuer von 12 Thlrn. entrichten, in Ansatz gebracht, geht man weiter auf diejenigen zurück, die 8 und 10 Thlr. jährlich zu zahlen haben und wovon die Mehrzahl wohl ebenfalls zu den beiden obern Hauptklassen der Klassensteuer zu veranlagen wäre, so ergiebt sich, daß in Berlin allein zu den gedachten beiden Sätzen

an Handeltreibenden in der Klasse **B**	2,178
an Gast- und Schankwirthen in der Klasse **C**	718
an Handwerkern in der Klasse **H**	1,126
zusammen	4,022

also in dieser Stadt allein noch mehr als 4,000 Haushaltungen vorhanden sind, und ein ähnliches Verhältniß dürfte sich auch in den übrigen, zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten herausstellen. Unter Hinzurechnung der für Berlin allein weiter nachgewiesenen Zahl wären sonach in den 8 ofterwähnten Städten lediglich aus den Gewerbtreibenden dreimal so viel Haushaltungen in die obern Hauptklassen einzuschätzen, als dafür überhaupt nach dem Bevölkerungsverhältniß in Aussicht zu nehmen sein würden.

Daß aber nicht allein die Zahl der Haushaltungen, sondern auch der durchschnittlich von der Haushaltung aufzubringende Geldertrag sich wesentlich anders stellen würde, läßt sich leicht erweisen. Nach dem Bevölkerungsverhältniß würden in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten überhaupt 627, in den 8 mehrerwähnten zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten demnach 272 Haushaltungen zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer zu veranlagen sein. Der niedrigste Steuersatz dieser Hauptklasse beträgt 48 Thlr., während der höchste Steuersatz in der zweiten Hauptklasse (mit Zwischenstufen von 30 und 36 Thlrn. in der Rheinprovinz) nur 24 Thlr. ausmacht. Gewerbtreibende, welche 36 Thlr. und darüber an Gewerbesteuer entrichten, würden bei richtiger Veranlagung der Klassensteuer wohl sicherlich nicht zu dem Satze von 24, sondern von 48 Thlrn einzuschätzen sein. Solcher Gewerbetreibenden giebt es aber unter den Klassen **A** bis **H** allein in Berlin 741, d. h. es würden in Berlin lediglich aus der Zahl der gewerbesteuerpflichtigen Einwohner mehr Haushaltungen zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer zu veranlagen sein, als dahin aus allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und aus allen Einwohnerklassen derselben zusammengenommen zu rechnen wären.

Um gleiche Ueberschläge für die 86 zur zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu machen, sind hier die Materialien nicht vollständig zur Hand. Nur darauf möge hingewiesen werden dürfen, daß in diesen Städten an Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten, für welche Klasse dort der niedrigste Gewerbesteuerersatz noch 8 Thlr. beträgt, 6,516 Familien vorhanden sind und daß demnach schon allein aus dieser Gewerbesteuer-Klasse vielleicht mehr Haushaltungen zu den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer zu veranlagen wären, als auf jene Städte nach ihrer Bevölkerung von 964,579 Köpfen überhaupt mit 5,763 Haushaltungen fallen würden.

In den größeren Städten konzentrirt sich aber nicht allein der umfassendere Gewerbebetrieb, dort nehmen auch häufig die Rentner ihren Wohnsitz, so wie diejenigen Grundeigenthümer, die auf die eigene Bewirthschaftung ihrer Grundstücke verzichtet haben. Ferner wohnt dort die überwiegende Zahl der höheren Beamten, wie denn mit alleiniger Ausnahme der unlängst zur Klassensteuer übergetretenen Stadt Arnsberg und der binnen Kurzem dazu übergehenden Stadt Hamm, zur Zeit noch alle Städte, in denen die Provinzialverwaltungs- und Justizbehörden ihren Sitz haben, der Mahl- und Schlachtsteuer angehören. Die in der Stadt Arnsberg erfolgte Veranlagung der Klassensteuer läßt den Einfluß dieses Verhältnisses auf den Ertrag der Klassensteuer wahrnehmen, indem dort bei einer Einwohnerzahl von 4,105 Köpfen an Klassensteuer die Summe von 5,029 Thlrn. aufkommen und auf den Kopf 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. ergeben wird. Dieser den Durchschnittsatz (16 Sgr. 10 Pf. auf den Kopf der Gesammtbevölkerung nach der Veranlagung für 1846) mehr als doppelt erreichende Betrag fällt mit 2754 Thlrn., d. i. beinahe mit 55 Prozent auf die beiden oberen, und mit 2,275 Thlrn., d. i. mit etwas über 45 Prozent auf die beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer. Hier bringen demnach die beiden oberen Hauptklassen mehr als die Hälfte des Geldertrages auf, während sie im Allgemeinen noch nicht ein Fünftel des Ertrages gewähren. Natürlich wird dieses von den Durchschnittsverhältnissen so bedeutend abweichende Resultat hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß in Arnsberg die Zahl der Beamten im Verhältniß zu der sonstigen geringen Bevölkerung sehr überwiegend ist. Von welchem Einflusse dieses Element anderwärts sein wird, mag aus dem Umstande entnommen werden,

daß die Zahl der Beamten mit einem Gehalte von 400 Thlrn. und darüber bei den Oberpräsidien und Regierungen, die außer Arnsberg sämmtlich in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ihren Sitz haben, sich auf ungefähr 1300 beläuft und daß deren Gehälter zusammengenommen 1,200,000 Thlr. übersteigen, daß ferner die Beamten bei den 21 Oberlandesgerichten und dem Appellationsgerichtshofe zu Köln die Zahl von 1000 übersteigen und ungefähr 1,000,000 Thlr. an Gehältern beziehen, woneben dann noch das zahlreiche Personal der größern Land- und Stadtgerichte und der rheinischen Landgerichte in Betracht kommt. In Berlin allein aber betragen die aus der Staatskasse an Civilbeamten zu zahlenden Gehälter von 400 Thlr. und darüben mehr als 2,000,000 Thlr. Wenn diese Zahlenangaben ersehen lassen, daß neben der oben angegebenen ausgedehnten gewerblichen Bevölkerung die Zahl der Beamtenfamilien nicht ohne Bedeutung ist und der von denselben bei Erhebung einer direkten Steuer zu erwartende Beitrag nich unansehnlich ins Gewicht fallen wird, so weisen sie zugleich darauf hin, wie sehr viel schwieriger es ist, bedeutende Summen durch direkte Steuern als durch Verbrauchssteuern zu erheben. Denn in Berlin, dem Sitz aller Centralstellen, wo das Beamtenelement daher vorzugsweise von Bedeutung ist, werden die von den Gehältern der Civilbeamten in Anspruch zu nehmenden 2 Prozent mit 40,000 Thlrn. für ein ganzes Jahr eben nur so viel gewähren, als daselbst in ⅔ Monat an Mahl- und Schlachtsteuer, ausschließlich der Kommunalzuschläge, erhoben wird.

Ein fernerer Zuwachs an Einkommensteuer, der zum Theil, obschon in geringerem Umfange, auch in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften hervortreten wird, steht noch dadurch zu erwarten, daß von der Einkommensteuer nur in soweit Befreiungen zuzulassen sein werden, als letztere auf den Grund staatsrechtlicher Verträge zu gewähren sind. Daß die bei der Klassensteuer für Kinder vor vollendetem sechszehnten Jahre bestehende Befreiung für eine Steuer, die lediglich auf das Einkommen Rücksicht nimmt, nicht gewährt werden, daß hier Nichts darauf ankommen kann, ob der ein Einkommen von 400 Thlrn. Beziehende mehr oder weniger als sechszehn Jahre alt ist, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob das Militair, die Geistlichen, die Schul- und Gymnasiallehrer den übrigen Einwohnerklassen gleichzustellen seien. Indessen sind die gedachten von der Klassensteuer allerdings befreiten Personen von der Mahl- und Schlachtsteuer schon seither, sobald sie mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte bewohnten, mit alleiniger Ausnahme des in den Kasernen verpflegten Militairs, ebenfalls betroffen worden. Gerade die umfassendste unter den Exemtionen von der Klassensteuer, die Befreiung des Militairs, hat deshalb nur auf einen verhältnißmäßig geringen Theil des Letzteren Anwendung gefunden, indem das Militair hauptsächlich in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einquartiert ist. Aus den statistischen Tabellen des Preußischen Staates, herausgegeben von Dieterici, Berlin 1845, geht hervor, daß von den gesammten bei der Zählung von 1843 im Preußischen Staate vorhandenen 187,186 aktiven Militairpersonen 158,511 Personen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sich aufhielten, und nur 28,675 Militairpersonen in klassensteuerpflichtigen Ortschaften lebten. Seitdem hat sich durch das Ausscheiden mehrerer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, insbesondere der Festung Jülich, dieses Verhältniß in etwas, aber noch nicht erheblich, geändert, und noch immer kann angenommen werden, daß namentlich die höheren Offiziere fast nur in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ihren Wohnsitz haben. Es würde daher eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Steuerbefreiungen eintreten, wenn diese für die hauptsächlich zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführende Einkommensteuer eben so wie bei der Klassensteuer gewährt werden sollte, zumal in der Befreiung des Militairs schon dadurch eine Erweiterung eintreten wird, daß die neue Klassensteuer auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ausgedehnt, in Betreff dieser Steuer aber, wie billig, die seitherigen Befreiungen aufrecht erhalten werden sollen. Hierdurch wird für das Militair, mit Ausnahme der höheren Offiziere, ferner für die Elementarlehrer, deren Zahl sich nach Dieterici am angeführten Ort S. 120 auf beinahe 30,000 beläuft, und endlich für die Geistlichen, deren Zahl nach Dieterici S. 115 sich auf 5,959 evangelische und 5,577 katholische Geistliche, einschließlich der Kapläne und Vikarien, beläuft, wenigstens für die geringer besoldeten die Befreiung von der direkten Steuer gewährt, wogegen bei der Einkommensteuer unter allen Umständen die Befreiung nur für denjenigen Theil des Einkommens, welcher aus der dienstlichen Stellung herrührt (die Besol-

dungen der Offiziere, die Diensteinkünfte der Geistlichen u. s. w.), gestattet werden könnte, indem schon seither nach § 2 sub d des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diejenigen Eximirten zur Klassensteuer herangezogen würden, die selbst oder deren Angehörige ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft betrieben. Zu einer solchen Sonderung liegt aber, da überhaupt nur diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlrn. erreicht oder übersteigt, einkommensteuerpflichtig sind, ein genügender Grund nicht vor, und es wird das zur Erreichung der beabsichtigten Steuerreform von den wohlhabenderen Einwohnerklassen durch direkte Steuerbeiträge zu leistende Opfer eben wohl von den höher besoldeten Militairpersonen, Geistlichen und Lehrern gefordert werden dürfen, zumal diese eben so wie die übrigen Einwohnerklassen durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von dieser Verbrauchssteuer und den dazu mittelbar oder unmittelbar verwendeten Beträgen entlastet werden. Der Steuerbeitrag der nach den Grundsätzen der Klassensteuer befreiten Personen wird aber ebenfalls für das überwiegende Mehraufkommen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von einiger Bedeutung sein.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden zwar keineswegs alle Notizen erschöpft, die sich zum Nachweise des muthmaßlichen Ertrages einer Einkommensteuer besonders unter Zuziehung der Provinzialbehörden beschaffen lassen würden. Es ist jedoch zur Zeit Anstand genommen worden, derartige Notizen weiter einzuziehen, indem dadurch vorzeitig die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wäre hingelenkt worden, während zugleich jene Data, wie sehr dieselben auch vervielfältigt werden mögen, doch nicht hinreichen können, um darauf allein wegen des von dem steuerpflichtigen Einkommen zur Beschaffung von 3,500,000 Thalern in Anspruch zu nehmenden Prozentsatzes einen völlig zuverlässigen Antrag zu stützen. So viel werden indessen auch die vorstehenden Andeutungen bereits erkennen lassen, daß nicht allzuweit fehlgegriffen wird, wenn man den Prozentsatz in der vorgeschlagenen Weise normirt. Denn die für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften arbitrirte Ertragssteigerung wird sich schwerlich weit von der Wirklichkeit entfernen, und wenn für die seither von einer direkten Steuer befreiten Städte nicht einmal die Zahl der künftig beitragspflichtigen Familien aus den vorliegenden Notizen mit Zuverlässigkeit festzustellen ist, so werden doch über das in diesen Städten zu erwartende Resultat die beigebrachten Data ebenfalls ziemlich beruhigen können. Die weiter oben besonders hervorgehobenen 8 zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte bringen allein die Hälfte des Nettoaufkommens der gesammten Mahl- und Schlachtsteuer auf. Es steht daher im Einklang mit diesem einen ansehnlichen Wohlstand, eine bedeutende Leistungsfähigkeit anzeigenden hohen Ertrage, daß hier nach den obigen Annahmen lediglich aus dem von der Gewerbesteuer betroffenen Theile der gewerbtreibenden Bevölkerung, also mit Ausschluß der Aerzte, Notarien, Justizkommissarien u. s. w., sicherlich dreimal mehr Familien beitragspflichtig sein werden, als nach dem Maßstabe der Bevölkerung überhaupt in Anspruch zu nehmen wären, und daß neben der gewerbtreibenden Bevölkerung notorisch eine große Zahl reicher Grundbesitzer, Rentner, höher besoldete Beamte und Offiziere leben, deren Steuerbeiträge sehr ansehnlich ins Gewicht fallen werden.

Wenn aber die Voraussetzung, daß zum Ersatze der bisherigen Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer die von den wohlhabenderen, 400 Thaler jährlich beziehenden Einwohnern zu erhebende Einkommensteuer zum Satze von ungefähr 3 Prozent nebst der von den weniger wohlhabenden Einwohnern zu erhebenden neuen Klassensteuer ausreichen werde, sich dennoch in der Erfahrung als unrichtig erweisen sollte, so wird der Vorbehalt einer Aenderung des Prozentsatzes das Mittel zu der erforderlichen Ausgleichung an die Hand geben. So bedenklich es sein würde, eine Einkommensteuer in der Erwartung, daß sie genau einen im Voraus festgestellten Betrag ergeben werde, auf solche allgemeine Data hin, die vielfach des erforderlichen positiven Anhaltes entbehren, dauernd zu veranlagen: so unbedenklich erscheint es, wenn einmal die Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet wird, unter dem eben erwähnten Vorbehalte, den Prozentsatz einstweilen in der vorgeschlagenen Weise festzustellen.

In Uebereinstimmung mit den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen sind die angeschlossenen Gesetzesentwürfe ausgearbeitet worden, deren Detailbestimmungen sich großen-

theils aus dem bereits Gesagten entwickeln und nur weniger spezieller Erläuterungen bedürfen werden.

Der erste dieser Entwürfe, mit A bezeichnet (S. S. 30 ff.), enthält nebst einer den Zweck der vorgeschlagenen Steuerreform bezeichnenden Einleitung die allgemeinen Bestimmungen wegen Aufhebung sowohl der Mahl- und Schlachtsteuer als der seitherigen Klassensteuer, wegen völliger Gleichstellung der Städte und des platten Landes und wegen Anordnung

a) einer Einkommensteuer für die Einwohner, deren jährliches Einkommen die Summe von 400 Thlrn. beträgt oder übersteigt und

b) einer neuen, nach den Sätzen der bisherigen sechs untersten Steuerstufen zu erhebenden Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren Einkommen diesen Betrag nicht erreicht.

Die näheren Bestimmungen für die Einkommensteuer sind in einem besonderen Gesetze zusammengestellt, dagegen sind für die Klassensteuer, unter Beseitigung der in Folge der Kontingentirung für die Rheinprovinz bestehenden Verschiedenheiten, die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben auf die seitherige dritte und vierte Hauptklasse der Klassensteuer Bezug haben, erneuert, dabei jedoch die abändernden Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 21. Dezember 1820 und 5. September 1821 wegen Vermehrung der Klassensteuer-Stufen, vom 21. April 1827 und 18. Juni 1828 wegen Ausdehnung der Steuerbefreiung auf alle Kinder vor vollendetem sechszehnten Jahre und auf diejenigen Personen der untersten Steuerstufe, die ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie ferner die Allerhöchsten Bestimmungen über die den Landwehrmännern für die Dauer der Uebungszeit, den Inhabern des eisernen Kreuzes und den Theilnehmern an den Feldzügen von 1813—15 gewährten Befreiungen berücksichtigt worden. Im Allgemeinen werden hier die bereits bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten resp. erneuert und auf die ganze Monarchie ausgedehnt, nur für die unterste Steuerstufe tritt dadurch eine Milderung ein, daß nach § 6 sub e aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen die Personensteuer entrichten sollen. Wenn es auch zur Zeit nicht zulässig ist, bedeutende Abgabenerlasse zu bewilligen, so wird doch der mit der eben erwähnten Ermäßigung verbundene Ausfall von etwa 90,000 bis 100,000 Thlrn. nicht gescheut werden dürfen, um auch dem ärmern Theile der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung einige Erleichterung zu verschaffen. Da Kinder vor vollendetem sechszehnten Jahre von der Klassensteuer befreit sind, und da in den Tagelöhnerfamilien Kinder nach vollendetem sechszehnten Jahre nur dann in der elterlichen Obhut zu bleiben pflegen, wenn sie wegen Schwächlichkeit oder Kränklichkeit ungeeignet sind, in Gesindedienste zu treten oder wenn die Eltern besonderer Pflege und Unterstützung bedürfen, so ist es gewiß wünschenswerth, wenn von einer solchen Haushaltung nicht mehr an Klassensteuer erhoben zu werden braucht, als von einer andern Tagelöhnerfamilie, in welcher derartige Verhältnisse nicht bestehen und in welcher nur die Eltern mit der Steuer belegt werden.

Bei den großen Schwierigkeiten, womit erfahrungsmäßig die Erhebung direkter Steuern von den ärmeren Einwohnern in den größeren Städten verbunden ist, wird es sich kaum vermeiden lassen, daß zur Deckung der ansehnlichen Beträge, welche dort zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse erhoben zu werden pflegen, für die ansehnlicheren Städte mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern — hierhin gehören gegenwärtig die Städte Danzig, Königsberg, Posen, Berlin, Potsdam, Stettin, Breslau, Halle, Magdeburg, Aachen, Köln, Barmen, Elberfeld und Krefeld — besondere Steuern und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände gestattet werden, da die praktischen Vorzüge indirekter Steuern für großstädtische Verhältnisse mehrfach dargethan worden sind und nicht wohl bestritten werden können. Die mit Rücksicht hierauf in § 12 des Gesetzentwurfes vorgesehene Gestattung von Verbrauchssteuern scheint zwar in etwa der Absicht des Gesetzes zu widerstreben; allein nach § 12 soll die Erhebung von solchen Steuern nirgend mehr unmittelbar für Rechnung des Staates, vielmehr nur für Rechnung der Kommunen — von denen einige auch jetzt schon, beispielsweise auf Brennmaterialien besondere Verbrauchssteuern erheben — stattfinden und nur auf den Antrag der Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern (wohin jetzt nur die eben aufgezählten 14 Städte, also ein sehr geringer Theil der seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften gehören) unter Allerhöchster Genehmigung nachgelassen werden. Die Ertheilung dieser

Genehmigung wird aber einerseits von der vorgängigen Prüfung, ob unter den gegebenen Verhältnissen die Bewilligung von besonderen Verbrauchssteuern als zweckmäßig zu erachten, und andererseits von der Bedingung abhängig sein, daß nur solche jedesmal durch ein besonderes Regulativ festzustellende Verbrauchsgegenstände belastet werden, deren Besteuerung für die geringeren Einwohnerklassen nicht drückend ist und je nach den örtlichen Verhältnissen ohne lästige, die Freiheit des inneren Verkehrs hemmende Kontrolen ausgeführt werden kann. Außerdem aber soll, um nicht die durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigte Entlastung der ärmeren Einwohnerklassen zu vereiteln und um zugleich die mit der Erhebung der neuen Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden, in jedem Falle, wenn eine der gedachten Städte die Anordnung solcher Steuern beantragt, aus dem Aufkommen an Verbrauchssteuern derjenige Betrag gedeckt werden, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt würde. Zu den Gegenständen, welche zur Belastung mit städtischen Verbrauchssteuern sich eignen möchten, dürften Fleisch, Fische, Weizengebäck, Brennmaterialien u. s. w. im Allgemeinen zu rechnen sein, es scheint aber zweckmäßig, in dem Gesetze nur den Grundsatz auszusprechen, der für die Wahl der zu besteuernden Verbrauchsgegenstände leitend sein soll, dagegen die nähere Festsetzung für jeden vorkommenden Fall vorzubehalten, indem dabei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Allerdings bleiben die weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in einem solchen Falle von der zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer erhobenen, unmittelbar in die Staatskasse fließenden Steuer befreit, indessen werden sie bei den für städtische Rechnung erhobenen Verbrauchssteuern, die auf Gegenstände von allgemeinem Verbrauche zu legen sein werden, stärker herangezogen als dies bei Zuschlägen zu den direkten Steuern geschehen würde, und dürfte daher die vorzüglich aus praktischem Gesichtspunkte zu empfehlende Maßregel als eine Ueberlastung der wohlhabenderen Einwohnerklassen nicht betrachtet werden können.

Der zweite der angeschlossenen Gesetzentwürfe, mit **B** bezeichnet (S. S. 34 ff.), enthält die näheren Bestimmungen wegen Erhebung einer Einkommensteuer. Nach dem § 1 sollen außer den Inländern auch Ausländer, welche im Preußischen Staate Grundeigenthum besitzen, jedoch nur in Bezug auf das Einkommen aus diesem Grundvermögen, der Einkommensteuer unterworfen sein, dagegen sollen die Inländer nach §. 10 sub A hinsichtlich des Einkommens aus Grundvermögen im Auslande nicht beitragspflichtig sein. Eine ähnliche Vorschrift enthält die Instruktion vom 24. Mai 1812 wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, indem nach § 1 sub c alles unbewegliche Vermögen eines Ausländers innerhalb der Preußischen Staaten zur Vermögenssteuer heranzuziehen, dagegen nach § 2 sub d das im Auslande befindliche Grundvermögen Preußischer Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt, von der Vermögenssteuer freizulassen ist. Für die Erhebung der jetzt in Vorschlag gebrachten, auf eine längere Zeit berechneten Einkommensteuer ist die Heranziehung der Ausländer in Betreff ihres in Preußen gelegenen Grundvermögens vorzüglich auch aus dem praktischen Grunde wichtig, damit nicht etwa einzelne reichere Eingesessene, blos um sich der Einkommensteuer zu entziehen, in den Unterthanenverband eines der benachbarten deutschen Staaten treten und dessenungeachtet sich den größeren Theil des Jahres hindurch in Preußen aufhalten. Da übrigens nach Art. 8 sub 1 der deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815 den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten das Recht zusteht, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehr Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen, so wird den Ausländern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthlrn. nicht erreicht, die Nichtheranziehung ihres in Preußen belegenen Grundeigenthums gewährt werden müssen, jedoch nur in der Form, daß auf etwaige gehörig begründete Reklamationen die vorläufig erhobenen Einkommensteuerbeträge zurückerstattet werden. Laut § 2 sollen für Preußische Unterthanen Befreiungen von der Einkommensteuer nur in soweit stattfinden, als diese Befreiungen auf den Grund staatsrechtlicher Verträge für die ehemals reichsunmittelbaren Häuser und für einen Theil der katholischen Geistlichkeit laut der Ordre vom 23. August 1821 und der dadurch genehmigten Bestimmungen der päpstlichen Bulle de salute animarum (Gesetzs. de 1821. S. 113, 142 ff.) in Anspruch zu nehmen sind. Weshalb die bisher hinsichtlich der Klassensteuer bestandenen und für die

weniger wohlhabenden Einwohnerklassen auch bei der neuen Klassensteuer beibehaltenen anderweiten Befreiungen auf die Einkommensteuer nicht ausgedehnt werden können, ist weiter oben ausführlich erörtert worden.

In § 3 ist unterschieden zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, nur von ersterem sollen volle 3 Prozent, von letzterem dagegen 2 Prozent erhoben werden. Diese Unterscheidung ist im Allgemeinen bereits begründet worden. Es bleibt daher nur noch hervorzuheben, daß die Besoldungen der Staats- oder Kommunalbeamten, vielem anderen Einkommen gegenüber, ein besonderer Nachtheil dadurch trifft, daß ihr Betrag ganz genau bekannt ist, während insbesondere das Gewerbseinkommen niemals mit solcher Schärfe festzustellen ist. Nach dem Gesetze über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten vom 11. Juli 1822 darf das Diensteinkommen nur zur Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, es ist aber angemessener erschienen, dasselbe im vorliegenden Gesetze mit allem Einkommen aus irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung gleichzustellen, weil das Einkommen der Staats- oder Kommunalbeamten andererseits ein sehr gesichertes ist, und weil außerdem die eigentlichen Gewerbtreibenden, also mit Ausnahme der Aerzte, Notarien u. s. w., noch durch die Gewerbesteuer besonders getroffen werden.

Den Detailbestimmungen über die Ermittelung des Einkommens ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß ein Einkommen-Steuergesetz zwei gleich bedenkliche Klippen möglichst zu vermeiden hat, wovon die eine in der allzu ängstlichen Häufung von Kontrolmaßregeln behufs Sicherung einer richtigen Einkommensermittelung, die andere in der Tendenz besteht, allzu sehr dem guten Willen der Steuerpflichtigen zu vertrauen. Auf dem einen Wege kann die Last der Steuer durch die mit der Ermittelung des Einkommens verbundene Unannehmlichkeit noch überwogen, auf dem anderen Wege kann durch die erleichterte Verdeckung der Einkommensverhältnisse der Anreiz zu Steuerhinterziehungen bedeutend vermehrt und die Last der Steuer überwiegend auf diejenigen gewälzt werden, die ihr Einkommen gewissenhaft angeben oder dasselbe nicht verheimlichen können. Jener doppelten Anforderung scheint am besten genügt zu werden, wenn einerseits den mit der Ermittelung des Einkommens und mit der Festsetzung der Steuer zu beauftragenden Personen hinreichend ausgedehnte Befugnisse eingeräumt werden, um dem etwa beabsichtigten Unterschleife mit Erfolg entgegen treten zu können, und wenn andererseits darauf Bedacht genommen wird, daß von diesen Befugnissen nur mit Behutsamkeit und Schonung Gebrauch gemacht werde. In dieser Hinsicht ist es von vorzüglichem Gewichte erschienen, diejenigen Personen, welchen in Bezug auf die Einkommensermittelung eine diskretionaire Gewalt anvertraut werden muß, *aus der Mitte derer, die hauptsächlich von der Last der neuen Steuer betroffen werden, und zwar durch Wahl von ständischen oder Gemeineorganen hervorgehen zu lassen*, indem bei Veranlagung einer Steuer, deren gesicherte Erhebung vorzugsweise durch das Vertrauen und das bereitwillige Entgegenkommen der Eingesessenen bedingt ist, die Betheiligung von ständischen und Gemeineorganen am besten geeignet sein wird, die Furcht vor Willkürlichkeiten zu beseitigen und auch eine formelle Gewähr zu leisten, daß bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens jede mit der Erreichung des Zweckes verträgliche Schonung stattfinden wird.

Demgemäß sollen nach den näheren Bestimmungen der §§ 4—7 des Gesetzentwurfes für jeden Regierungsbezirk und außerdem für die Stadt Berlin zwei Arten von Kommissionen gebildet werden, nämlich:

1. eine für den ganzen Regierungsbezirk, beziehungsweise für die ganze Stadt Berlin, fungirende Bezirkskommission, welche für alle Steuerpflichtigen des Bezirkes zur möglichsten Wahrung einheitlicher Grundsätze die Einkommensteuer festzustellen hat (§ 20), außerdem aber über die behufs Ermittelung des Einkommens etwa anzuwendenden strengeren Maßregeln (§§ 18 und 19), so wie über die wichtigeren Strafen (§ 21) entscheiden soll; und
2. die nur für einen landräthlichen Kreis, beziehungsweise für eine Gemeine oder für die Sektion einer Gemeine fungirenden Kreis- und beziehungsweise Gemeinekommissionen, welchen die wegen ihrer Personal- und Lokalkenntniß besonders wichtige Begutachtung der Einkommensangaben obliegt (§ 18), welche ferner in gewissen Fällen (§§ 9 und 17) Ordnungsstrafen festzusetzen und über die etwa zu ergreifenden strengeren Maßregeln

behufs Ermittelung des Einkommens ihre Vorschläge an die Bezirkskommission abzugeben haben (§ 18).

Während in beiden Kommissionen die eigentliche Entscheidung den beziehungsweise von den Provinzialständen, den Kreisständen und den betheiligten Stadt- oder Gemeineverordneten gewählten Mitgliedern zusteht, sollen dagegen die Vorsitzenden der Kommissionen aus Staatsdienern entnommen werden, welche verpflichtet sind darauf zu wachen, daß nicht etwa nach verschiedenen Grundsätzen hier mit Strenge, dort mit Milde verfahren werde, und welche zugleich berechtigt sind, wegen der wider ihre Ansicht von den Kreis- oder Gemeinekommissionen gefaßten Beschlüsse die Berufung an die Bezirkskommission und von letzterer an das Finanzministerium einzulegen. Dabei soll jedoch selbst das Finanzministerium die von den Bezirkskommissionen gefaßten Beschlüsse nur bestätigen oder mildern, nicht aber verschärfen dürfen, und im letzteren Falle nur berechtigt sein, bei einer besonderen, ebenfalls aus ständischer Wahl hervorgegangenen Kommission (§ 22) die schließliche Entscheidung zu beantragen. Es ist demnach die Ausübung der zur Sicherung richtiger Einkommensermittelungen nicht entbehrlichen diskretionairen Gewalt überall nur den durch die Wahl von ständischen oder Gemeineorganen berufenen Mitgliedern der verschiedenen Kommissionen anvertraut.

Die eigentliche Geschäftsführung wird nach der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Einrichtung den Staatsbeamten obliegen. Sie sollen nach den §§ 9 und 10 die Aufforderung zur Einreichung der Einkommensdeklarationen erlassen, diese nach § 16 in Empfang nehmen, bei unterbliebener Einreichung nach § 17 die erforderlichen Strafanträge stellen, die eingegangenen Deklarationen nach § 18 zunächst prüfen und überall das Interesse des Staates vertreten. Der Umfang und die Last der Geschäfte, welche die den Kommissionsmitgliedern übertragene Gewalt zur Folge haben muß, wird wesentlich davon abhängen, ob wissentlich irrige Einkommensangaben nur in seltenen Ausnahmefällen oder mehr oder weniger häufig vorkommen werden. Denn nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes basirt die Ermittelung des Einkommens hauptsächlich auf den Angaben der Steuerpflichtigen und es besteht, wenn wider die Richtigkeit dieser Angaben ein Zweifel nicht obwaltet, das Geschäft der Kommissionen lediglich darin, daß sie in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Vorsitzenden die von dem deklarirten Einkommen zu zahlende Steuer festsetzen. In wieweit dieser Fall die Regel bilden wird, darüber kann nur die Erfahrung Aufschluß geben, aber man wird wohl daran thun, *bei Prüfung des Gesetzentwurfes sich stets zu vergegenwärtigen, daß in den meisten Detailbestimmungen das Lästige hauptsächlich nur in dem Falle hervortritt, wo die Angaben der Steuerpflichtigen unrichtig sind oder doch dafür gehalten werden*, daß im § 18 überall da, wo das Gesammteinkommen des Deklaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen, ein spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen ausdrücklich untersagt ist, daß eine genauere Untersuchung der Verhältnisse nur eventuell eintreten und daß über eine solche Eventualität durch Männer entschieden werden soll, die ebenfalls von der Einkommensteuer betroffen werden und die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu dem eben so beschwerlichen als ehrenvollen Berufe auserwählt werden.

Nach diesen allgemeineren Andeutungen wird es zu den einzelnen Paragraphen nur noch weniger erläuternder Bemerkungen bedürfen.

Die §§ 5—7 stellen das Wahlverfahren bei Bildung der Bezirks-, Kreis- und Gemeinekommissionen fest. Zu den Bezirkskommissionen sollen 5 Mitglieder und eben so viele Stellvertreter erwählt werden; es könnte sich fragen, ob diese Zahl in allen Bezirken für hinlänglich groß zu erachten, wobei jedoch zu bedenken bleibt, daß die mit diesem Ehrenamte verbundene unentgeltliche Mühewaltung unter Umständen recht bedeutend werden kann und daß daher die Zahl der Kommissionsmitglieder nicht über Bedürfniß zu erhöhen ist. Bei den Kreiskommissionen werden nur in den größeren landräthlichen Kreisen 5 Mitglieder zu erwählen sein, in den übrigen Kreisen dürften 3 Mitglieder genügen. In den großen Städten wie Berlin, Breslau, Köln u. s. w. werden für einzelne Sectionen Gemeinekommissionen zu bilden, die nähere Bestimmung hierüber aber lediglich der Ausführung vorzubehalten sein.

Nachdem gemäß den §§ 9 und 10 an die Steuerpflichtigen die Aufforderungen zur Aufstellung der Deklarationen über ihr jährliches Einkommen ergangen sind, soll in letzteren

A. das Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art,
B. das Einkommen aus Kapitalvermögen und
C. das Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung

je unter drei Rubriken verzeichnet werden (§ 11). Durch den § 12 wird alsdann den Steuerpflichtigen gestattet, die Angaben über ihre Einkommensverhältnisse in doppelter Weise aufzustellen, und zwar

a) in Nachweisungen, die für jede der eben erwähnten Rubriken nur das Gesammtresultat angeben, mit Ausnahme etwaiger Schulden des Deklaranten, sofern die Zinsen für diese Schulden in Abzug gebracht werden sollen, und
b) in Deklarationen mit detaillirten, in den §§ 13—15 näher vorgeschriebenen Angaben.

Die Deklarationen sind allemal aufzustellen, sie dürfen aber, wenn die sub a gedachten Nachweisungen beigefügt sind, versiegelt eingereicht, und es darf dieses Siegel nur auf vorhergegangenen Beschluß und mit Zustimmung der Kreis- und Gemeine- oder aber der Bezirkskommissionen gelöst werden (§ 18). Daß in den Nachweisungen die Schulden, deren Verzinsung in Abzug gebracht wird, speziell angeführt werden sollen, erscheint deshalb nothwendig, weil dadurch nicht allein ein Mittel zur Kontrole anderer Deklaranten gewonnen, sondern auch die nachträgliche Abschließung von simulirten Darlehnsverträgen erschwert wird.

In allen Fällen, wo die Nachweisungen glaubwürdig aufgestellt sind, wird sonach das Detail der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gar nicht zur Kenntniß der Kommissionen und Behörden gelangen. Außerdem darf aber der aus kaufmännischem oder gewerblichem Verkehre herrührende Gewerbsgewinn lediglich den Bezirkskommissionen (also mit Ausschluß der Kreis- und Gemeinekommissionen) nach § 16 mitgetheilt werden, indem gerade bei dieser Art von Einkommen vorzüglicher Werth darauf gelegt zu werden pflegt, daß nur möglichst wenige Personen über den Umfang des durchschnittlichen Gewinnes unterrichtet seien.

Die §§ 13—15 enthalten die näheren Vorschriften, nach welchen die von den Steuerpflichtigen, wenn auch nur versiegelt, abzugebenden Deklarationen über ihr Einkommen aufzustellen und die Einkommensangaben von den zuständigen Kommissionen zu prüfen sind. Für die Schätzung des Einkommens waren hier nur die leitenden Grundsätze zu verzeichnen, nach denen zu verfahren ist. Ohne Zweifel wird die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall mannigfacher Erläuterungen bedürfen, die aber nicht in das Gesetz gehören, sondern in die auf Grundlage der gesetzlich festgestellten Prinzipien von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen zu verweisen sind.

Die §§ 18—22 zeichnen näher den Gang vor, welchen die Prüfung, Berichtigung und Festsetzung der Einkommensangaben, die Untersuchung unrichtiger Deklarationen, die Bestrafung gewissenloser Deklaranten u. s. w. zu nehmen hat. Die wichtigeren Maßnahmen sind überall von dem Urtheile der gewählten Mitglieder der Kommissionen abhängig, welche lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu erkennen haben. In der Regel werden die Deklaranten wegen der wider ihre Deklarationen erhobenen Ausstellungen zu hören sein, das Gesetz enthält jedoch über die Form des Verfahrens keine Detailvorschriften, weil die Wahl der Kommissionsmitglieder am wenigsten befürchten läßt, daß mit allzu großer Strenge gegen die Steuerpflichtigen werde verfahren werden, und weil andererseits die Ausübung der den Kommissionen anzuvertrauenden diskretionairen Gewalt möglichst dem freien Ermessen derselben überlassen werden muß.

Die §§ 23—25 werden einer näheren Erläuterung nicht bedürfen.

Bei dem Rückblick auf die Bestimmungen, welche erforderlich erscheinen, um die Abgabe von unrichtigen Erklärungen über die Einkommensverhältnisse zu verhindern oder doch zu erschweren, und die richtige Ermittelung des Einkommens zu sichern, damit nicht die Last der Steuer überwiegend auf die gewissenhaften Deklaranten, so wie auf diejenigen falle, die nicht im Stande sind, ihr Einkommen zu verheimlichen, wird sich wiederholt die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Erfüllung des Wunsches wegen völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beseitigung der mit der bisherigen Besteuerungsart verbundenen Mißstände nicht ohne manche neue Inkonvenienzen erfolgen kann, daß aber letztere desto geringer

sein werden, je mehr auf das bereitwillige Entgegenkommen der wohlhabenderen Einwohnerklassen gerechnet werden kann, je mehr Alle die Ueberzeugung durchdringt, daß das erstrebte Ziel, die Beseitigung der bisherigen Verschiedenheit in der Besteurung der Städte und des platten Landes, die Entlastung der ärmeren, die stärkere Belastung der reicheren Einwohner, am besten vermittelst Einführung einer Einkommensteuer zu erreichen sei.

Berlin, im März 1847.

Der Finanzminister.

von Düesberg.

Anlage.

Berechnung

des durch die neue Klassensteuer und des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages.

Nach der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1846 sollen

a) die beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer die Summe von	1,469,610 Thlrn.,
b) die beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer die Summe von	6,191,013 „
zusammen	7,660,623 Thlr.

aufbringen. Die gesammte, zur Zeit der Veranlagung in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften vorhandene Einwohnerzahl beläuft sich auf 13,668,634 Köpfe, wogegen in den pro 1846 noch mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach der Bevölkerungsaufnahme von 1843 die Bevölkerung 1,833,065 Köpfe beträgt Es ist daher das Verhältniß der klassensteuerpflichtigen zur mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung wie 1,000,000 zu 0,134,107, und würde sich nach diesem Verhältniß allein die auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte in den beiden unteren Hauptklassen treffende Klassensteuer auf 830,260 Thlr. berechnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen:

1. der Bevölkerungszuwachs der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, welcher in Ermangelung specieller Bevölkerungsaufnahmen seit 1843 auf 2 Prozent zu veranschlagen ist;
2. die durchschnittlich höhere Leistungsfähigkeit der größeren Städte gegen das platte Land und die kleineren Städte, wonach auch in den beiden unteren Hauptklassen eine größere Anzahl von Haushaltungen in die höheren Stufen dieser Klassen einzuschätzen sein wird in den Städten als auf dem platten Lande.

In Ermangelung eines sicheren Anhaltspunktes für die hiernach anzunehmende Ertragserhöhung und zugleich unter Berücksichtigung, daß die ebenerwähnte höhere Leistungsfähigkeit es mit sich bringt, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Haushaltungen durch Heranziehung zur Einkommensteuer der Klassensteuer entfällt, würde es gewagt sein, diesen verhältnißmäßig höheren Ertrag der Klassensteuer auf mehr als 5 Prozent anzunehmen. Dem vorberechneten Ertrage von 830,260 Thlrn. würden daher zuwachsen nach 1. 2 Prozent,
„ 2. 5 „

7 Prozent mit	58,118 „
also muthmaßlicher Klassensteuer-Ertrag der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte	888,378 Thlr.
Hierzu der oben ad b angegebene Ertrag der beiden unteren Hauptklassen	6,191,013 „ also
Gesammtbetrag der neuen Klassensteuer	7,079,391 Thlr.

Um nun die noch durch die Einkommensteuer zu beschaffende Summe zu bestimmen, wird folgende Berechnung genügen.

In den bei Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1846 noch mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten hat die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem dreijährigen Durchschnitte von $18\frac{43}{45}$ ein Bruttoaufkommen von .... 3,221,889 Thlrn. ergeben.

Hiervon sind die Erhebungskosten mit	356,597	= abzusetzen.
Dann bleiben	2,865,292	Thlr.
Setzt man ferner die Mahlsteuer für den Konsumtionsbedarf des Militairs in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mit	78,716	= ab,
so bleibt ein Nettoaufkommen von	2,786,576	Thlrn.
und mit Hinzurechnung der bei der Klassensteuer üblichen 6 Prozent für die Kosten der Hebung und für Ausfälle mit	167,195	= würde der
Betrag von	2,953,771	Thlrn.

zu gewähren sein, um für das seitherige Aufkommen der Mahl- und Schlachtsteuer Ersatz zu leisten. Da ferner der gesammte Ertrag der Klassensteuer beschafft, auf diese Beträge aber der muthmaßliche Ertrag der neuen Klassensteuer mit 7,079,391 Thlrn. in Anrechnung zu bringen ist, so würden also

1. der eben berechnete Mahl- und Schlachtsteuer-Ertrag mit	2,953,771	Thlrn.,
2. der Ertrag der Klassensteuer nach der Veranlagung pro 1846 mit	7,660,623	=
zusammen	10,614,394	Thlr.,
und nach Abzug des Ertrages der neuen Klassensteuer mit ..	7,079,391	=
noch	3,535,003	Thlr.

oder in runder Summe 3,500,000 Thlr. durch die Einkommensteuer zu beschaffen sein.

II. Königl. Botschaft wegen einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen Preußischen Ostbahn.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

geben Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen aus der anliegenden Denkschrift Unseres Finanzministers zu ersehen, welche Einleitungen zur Ausführung der, von den im Jahre 1842 versammelt gewesenen vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfniß erachteten, umfassenden Eisenbahnverbindungen getroffen worden sind, und zu welchen Ergebnissen dieselben geführt haben.

Nach Inhalt dieser Denkschrift ist, nachdem die Ausführung der übrigen Verbindungen bereits im Wege der Privatunternehmung unter Betheiligung und Unterstützung des Staates erfolgt oder für gesichert anzunehmen ist, im Wesentlichen nur noch die wichtige Eisenbahnverbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg herzustellen, um ein umfassendes Eisenbahnnetz, welches die Hauptstadt mit den Provinzen, und die Provinzen unter einander verbindet, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berührt, zur Ausführung zu bringen.

Wenn nun die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes keine Aussicht gewähren, diese große Eisenbahnverbindung durch ein Privatunternehmen in bisheriger Weise unter Betheiligung und Unterstützung des Staates herzustellen, so bleibt nur übrig, den Bau und Betrieb dieser Bahn für unmittelbare Rechnung des Staates zu übernehmen. — Unsere getreuen Stände werden aus der Denkschrift ersehen, daß der Bau der gedachten Bahn mit den Mitteln des Eisenbahnfonds und den vielleicht aus den Ueberschüssen der Staatskasse künftig zu erübrigenden Geldmitteln ausgeführt werden kann, ohne daß dazu die Beschaffung

außerordentlicher Geldmittel durch Benutzung des Staatskredits unumgänglich nothwendig ist; der Bau würde aber, wenn er auf diese Weise ausgeführt werden sollte, erst in einer langen Reihe von Jahren zur Vollendung gelangen können. — Diese ist in einer angemessen kurzen Frist nur dadurch herbei zu führen, daß die, eine fortlaufende Rente repräsentirende jährliche Einnahme des Eisenbahnfonds in Kapital umgesetzt, und zu einer aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe benutzt wird. — In Anerkennung der wichtigen Gründe, welche nach Inhalt der Denkschrift sowohl im Interesse der betheiligten Provinzen, als im allgemeinen Interesse dafür sprechen, den Bau auf diesem letzteren Wege in Ausführung zu bringen, fordern Wir Unsere getreuen Stände auf:

zum Behuf der Herstellung der großen Preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen, die Aufnahme einer aus dem, durch Unseren Erlaß vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2,000,000 Thlrn. ausgesetzten Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe in Erwägung zu nehmen, und sich über die dazu nach § 5 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 erforderliche ständische Zustimmung zu erklären,

damit demnächst, falls diese Zustimmung erfolgt, zu geeigneter Zeit, sobald der Zustand des Geldmarktes die Abschließung dieser Anleihe unter angemessenen Bedingungen möglich machen wird, auf diesem Wege, nach Maßgabe des sich ergebenden Bedarfes, die Mittel zu jenem wichtigen und großartigen Unternehmen beschafft werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh
Graf zu Stolberg. Uhden. Freih. v. Canitz. v. Düesberg.

Denkschrift,

die Ausführung des Eisenbahnnetzes in Preußen betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. November 1842 (Gesetzsammlung S. 307) zu bestimmen geruht, daß die Ausführung des für ein dringendes Bedürfniß erachteten

Eisenbahnnetzes, welches die Hauptstadt mit den Provinzen und die Provinzen unter einander verbinde, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berühre,

durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel, und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden solle.

Da bei den hiernach zu treffenden Einleitungen in Gemäßheit der Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse das System zu Grunde zu legen war, daß die Ausführung der zu jenem Netze gehörigen Eisenbahnen der Privatunternehmung überlassen, dabei jedoch, Behufs des raschen Beginnes und Fortganges derselben, eine kräftige Unterstützung und Mitwirkung Seitens des Staates gewährt und zugleich für die Wahrung der öffentlichen Interessen Fürsorge getroffen werde, so kam es darauf an, eines Theils dem Staate eine wirksame Theilnahme und Einwirkung bei der Ausführung und Verwaltung vorzubehalten, andern Theils die pekuniäre Betheiligung und Unterstützung so zu bemessen, daß der Erfolg gesichert werde, gleichzeitig aber auch dafür Sorge zu tragen, daß die Staatskasse nicht für alle Folgezeit mit dauernden Belastungen verpflichtet bleibe. Von diesen Gesichtspunkten aus sind für die Betheiligung und Mitwirkung des Staates im Wesentlichen folgende Grundlagen angenommen worden:

I. In Betreff der Theilnahme und Einwirkung des Staates bei der Ausführung und Verwaltung des Unternehmens:

1. Der Staat bestellt seinerseits ein Mitglied des Gesellschaftsvorstandes, welches an der Ausführung der Bahn und der Verwaltung des ganzen Unternehmens selbst thätig Antheil nimmt.
2. Der Staat bedingt sich bei den Generalversammlungen der Gesellschaft ein seiner Kapitalbetheiligung entsprechendes Stimmrecht aus, und zwar dergestalt, daß ihm bei der Betheiligung mit einem Siebentel des Aktienkapitals (siehe unten II. 1.) in jeder Generalversammlung ein Siebentel sämmtlicher anwesender oder vertretener Stimmen zusteht.
3. Der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personenbeförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, ingleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Staates.
4. Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.
5. Die Gesellschaft hat sich den zur Wahrnehmung der Interessen der Militairverwaltuug festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (siehe Gesetzs. für 1843 S. 373) zu unterwerfen.

II. In Betreff der pekuniären Betheiligung und Unterstützung:

1. Der Staat übernimmt den siebenten Theil des bei der Begründung des Unternehmens angenommenen Aktienkapitals, und behält es, für den Fall, daß sich demnächst ein Mehrbedarf ergeben sollte, der weiteren Bestimmung vor, ob solcher durch Erhöhung des Aktienkapitals oder im Wege der Anleihe beschafft werden solle.
2. Für den Fall, daß der Reinertrag des Unternehmens nicht ausreichen sollte, um für die sämmtlichen Aktien einen Zinsgenuß vom $3\frac{1}{2}$ Prozent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet und dieser Zinsgenuß unbedingt garantirt, so lange nicht die Amortisation der Privataktien vollständig beendigt ist.
3. Um die Amortisation der Privataktien zu bewerkstelligen, und dadurch eines Theils die durch die Zinsgarantie übernommenen Verpflichtungen zu beseitigen, andern Theils die Erwerbung der Bahn von Seiten des Staates zu sichern, werden die auf das Siebentel des Staates fallenden Zinsen zu einem Tilgungsfonds bestimmt, von welchem die Privataktien allmälig mittelst Ausloosung und Einlösung nach dem Nennwerthe erworben werden. Die Zinsen der daraus eingelösten Privataktien fließen dem Tilgungsfonds zu. Da in Folge der Zinsgarantie (zu 2) die Zinsen für das Siebentel des Staates zu $3\frac{1}{2}$ Prozent gesichert sind, so beträgt der hierdurch jährlich aufkommende, zur Tilgung der übrigen 6 Siebentel dienende Fonds $\frac{1}{2}$ Prozent des gesammten Aktienkapitals, und es wird mittelst dieses Fonds und der ihm zuwachsenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen der eingelösten Privataktien die Amortisation des Privat-Aktienkapitales im 57. Jahre vollendet.
4. Mit Rücksicht auf die für den Fall eines geringen Ertrages des Unternehmens den Aktionairen vom Staate gewährte Zinsgarantie wird andererseits, falls der Reinertrag sich auf mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals beläuft, von dem Ueberschusse über 5 Prozent der dritte Theil der Staatskasse überwiesen.
5. Sollte der Staat in Folge der Zinsgarantie genöthigt sein, eine gewisse Reihe von Jahren hindurch einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre einen gewissen Betrag übersteigen, so steht dem Staate die Befugniß zu, die Verwaltung und den Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen.

Bei diesen Stipulationen, in Folge deren nicht nur ein Zinsgenuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent, sondern auch die dereinstige Zahlung des vollen Nominalbetrages der Aktien gesichert ist, hat es denn auch keinem Bedenken unterliegen können, die Beschaffung der Geldmittel für die in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen auch dadurch zu fördern, daß die betreffenden Eisenbahnaktien hinsichtlich der Annahme als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit den Staats-Schuldscheinen gleichgestellt werden, wie dies durch die Allerhöchste Ordre vom 22. December 1843. (Gesetzsamml. für 1844 S. 45) geschehen ist.

Die obigen Grundlagen haben indessen nicht als eine unter allen Umständen festzuhaltende Norm festgestellt werden können; vielmehr mußte es vorbehalten bleiben, bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen nach den dabei obwaltenden Verhältnissen und nach Zeit und Umständen Modifikationen eintreten zu lassen. Namentlich erschien es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, die Staatskasse nicht in zu ausgedehntem Maaße mit einer Zinsgarantie zu belasten, wie denn auch die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. November 1842 enthaltene Bestimmung, daß die zur Förderung des Eisenbahnbaues auf die Staatskasse zu übernehmenden fortlaufenden Ausgaben den Betrag von jährlich 2,000,000 Thaler nicht übersteigen dürfe, die thunlichste Beschränkung der Zinsgarantie nothwendig machte. Zu diesem Zwecke bot sich insbesondere die Maßregel dar, daß den Umständen nach für das Privat-Aktienkapital eine Zinsgarantie überhaupt nicht bewilligt, oder solche doch nur für einen Theil desselben gewährt, dagegen aber aus dem Reinertrage des Unternehmens vorweg ein gewisser Zinsgenuß für das Privat-Aktienkapital oder für den nicht garantirten Theil desselben prioritätisch zugestanden würde, dergestalt, daß jener Ertrag nur in so weit, als nach Gewährung dieses Zinsgenusses etwas übrig bliebe, zur Verzinsung des vom Staate übernommenen Kapitalantheils, resp. des garantirten Aktienkapitals, in Anspruch genommen werden dürfte.

Nach Inhalt der Denkschrift vom Oktober 1842, welche der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse zum Grunde gelegt worden, wurden zur Herstellung jenes Eisenbahnnetzes insbesondere folgende Bahnlinien, im Anschluß an die schon in Betrieb stehenden oder als gesichert anzunehmenden Eisenbahnen, in Aussicht genommen:

1. eine Bahn von der Hannoverschen Landesgränze bei Minden nach Köln;
2. eine Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein;
3. eine Bahn, die, mit Benutzung Einer der im Bau begriffenen Bahnen von Berlin zur Oder, Berlin mit Königsberg und, vermittelst einer Zweigbahn, mit Danzig verbände, auch unter Umständen bis zur Russischen Gränze fortgesetzt werden könnte;
4. eine Bahn von Frankfurt nach Breslau und von Oppeln zur Oesterreichischen Gränze;
5. eine Bahn zur Verbindung von Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie.

Es war daher vorzugsweise das Augenmerk darauf zu richten, diese Eisenbahnverbindungen ins Leben zu rufen.

Die Ergebnisse der darüber gepflogenen Verhandlungen sind folgende:

Zu 1. Die Köln-Mindener Eisenbahnunternehmung ist nach den obigen Grundlagen zur Ausführung gediehen, und die Bahn der Vollendung nahe. Es ist nämlich für diese Unternehmung unterm 18. December 1843 (siehe Gesetzs. für 1844 S. 21 ff.) eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 13,000,000 Thaler angenommenen Aktienkapital konzessionirt worden, von welcher der Bau kräftig betrieben wird, so daß die ganze Bahn im Laufe des Jahres 1847 dem Betriebe wird eröffnet werden können. Auch ist durch einen Staatsvertrag vom $\frac{\text{4. December 1845}}{\text{2. Februar 1846}}$ (Gesetzs. für 1846, S. 77 ff.) die Ausführung der Eisenbahn von Minden nach Hannover, welche sich der schon fertigen Bahn von Hannover nach Magdeburg anschließt, bis Ende des Jahres 1847 gesichert. Der Staat hat sich bei dem Aktienkapitale für die Bahn von Köln nach Minden mit 1,860,000 Thalern betheiligt, und für das ganze Kapital von 13,000,000 Thalern die Garantie von $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, zum Belaufe von 455,000 Thalern, übernommen, wobei für die allmälige Amortisation des Privat-Aktienkapitals mittelst der für obige 1,860,000 Thaler aufkommenden Zinsen und Dividenden Fürsorge getroffen worden ist.

Zu 2. Die Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein ist, nachdem hierüber mit den betheiligten Regierungen mittelst Staatsvertrages vom 19. April 1844 (Gesetzs. S. 444) die nöthigen Vereinbarungen getroffen, auf der Strecke von Halle über Weimar, Erfurt, Gotha und Eisenach nach der Kurhessischen Gränze durch die unterm 20. August 1844 bestätigte Thüringische Eisenbahngesellschaft (siehe Gesetzs. S. 419 ff.) in Bau genommen worden, und wird voraussichtlich im Jahre 1847 vollendet werden. In Folge des Staatsvertrages vom 20. December 1841 (Gesetzs. für 1844, S. 438 ff.) ist die weitere Fortsetzung der Bahn nach Cassel und von dort nach der Preußischen Gränze

auf Paderborn, zum Anschlusse an die diesseitige, über Lippstadt und Soest nach Hamm zu führende Eisenbahn, eingeleitet, und da sich in Kurhessen die Bahn von Cassel nach Frankfurt a. M. an die Halle-Casseler Bahn anschließen wird, so ist auch die Verbindung mit dem Mittelrhein als gesichert anzunehmen. Von dem Aktienkapitale der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 9,000,000 Thalern ist, nach Inhalt des Staatsvertrages vom 19. April 1844 diesseits, in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung, der vierte Theil übernommen worden, wovon auf Preußen ein Betrag von 810,000 Thalern trifft; es findet jedoch hierbei eine Betheiligung der Staatskasse nicht Statt, da dieses Kapital aus einem von des Hochseligen Königs Majestät ausgesetzten Legate gewährt wird. Auch ist eine Zinsgarantie Seitens des Staates nicht zugestanden, dagegen aber den Privataktien von den betheiligten drei Regierungen hinsichts des Zinsgenusses für 30 Jahre der Vorzug vor den ihrerseits übernommenen Aktien dergestalt eingeräumt worden, daß für Letztere auf den Zinsgenuß aus dem Ertrage des Unternehmens in so weit verzichtet worden, als es nöthig ist, um für die Privataktien eine Dividende von 3 Prozent zu gewähren.

Zu 3. In Ansehung der Bahn von Berlin nach Königsberg und nach Danzig kam es zunächst auf sorgfältige Untersuchungen in Ansehung des für den Uebergang über die Weichsel zu wählenden Punktes, und in Betreff der für die Bahn anzunehmenden Richtung an. Nach mehrfachen gründlichen Erörterungen ergab es sich als das Zweckmäßigste, die Bahn bei Dirschau über die Weichsel und demnächst bei Marienburg über die Nogat zu führen, wobei zugleich die direkteste Verbindung zwischen Königsberg, Elbing und Danzig erzielt wird. Da die großartigen Bauwerke, mittelst deren der Uebergang über beide Ströme zu bewerkstelligen ist, und die dabei nothwendigen Strom- und Deichregulirungen, welche zugleich für die Landesmelioration sehr wesentliche Vortheile mit sich bringen, erst in einem Zeitraume von mehreren Jahren zur Ausführung gebracht werden können, vor deren Vollendung aber die ganze Bahn ihrem Zwecke nicht entsprechen würde, so ist zunächst sofort die Ausführung der Weichsel- und Nogatbrücke, so wie der Strom- und Deichregulirungen eingeleitet worden, unabhängig von den Verhandlungen über die Ausführung der Bahn selbst. Die Kosten für diese Bauten, deren Vollendung im Jahre 1857 in Aussicht genommen werden darf, berechnen sich nach den nunmehr vollständig ausgearbeiteten Anschlägen auf 8,865,000 Thaler, welche aus den für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds zu gewähren sein werden; vorläufig sind die zunächst erforderlichen Geldmittel aus den zur Beförderung des Eisenbahnbaues überhaupt zu Gebote stehenden Fonds vorgeschossen worden.

Was die Richtung der Bahn anlangt, so ist, nach reiflicher Erwägung der mannigfachen in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, die Linie

von Frankfurt über Cüstrin und von Cüstrin aus in der Richtung auf Driesen, Schneidemühl, etwas westlich von Bromberg nach Dirschau, von dort über Marienburg, Elbing, Mühlhausen, Braunsberg nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig

zur Ausführung bestimmt worden, vorbehaltlich der dereinstigen Ausführung einer direkten Bahn von Berlin nach Cüstrin. Die Kosten berechnen sich nach den vorliegenden Ueberschlägen für die Bahn:

1. von Frankfurt nach Cüstrin bei einer Länge von 4,00 Meilen auf		1,600,000 Thlr.
2. von Cüstrin nach Dirschau bei einer Länge von 49,95 Meilen auf		14,848,034 „
3. von Dirschau nach Königsberg bei einer Länge von 21,54 Meilen, ohne die Kosten der Brückenübergänge rc., auf		5,939,201 „
4. von Dirschau nach Danzig bei einer Länge von 4,43 Meilen auf		1,500,000 „
Hierzu treten		
5. für die Brücken über die Weichsel und die Nogat, vorbehaltlich einer Verminderung des Kostenaufwandes, welche sich aus der bereits eingeleiteten, anderweitigen Untersuchung über die nöthige Stärke des Oberbaues als zulässig ergeben möchte	5,686,027 Thlr.	
Latus	5,686,027 Thlr.	23,887,235 Thlr.

Transport	5,686,027 Thlr.	23,887,235 Thlr.
und für die damit in Verbindung stehenden Strom- und Deichregulirungen	3,178,331 "	
zusammen		8,864,358 "
so daß sich im Ganzen ein Kostenaufwand von		32,751,593 Thlrn.

ergiebt. Dafür würden dann, außer den auch für den allgemeinen Verkehr wichtigen Brücken bei Dirschau und bei Marienburg, und außer den zugleich im Landeskultur-Interesse segensreichen Deich- und Stromregulirungen, im Ganzen 79,92 Meilen Eisenbahn neu gebaut werden, wovon auf die Hauptbahn von Frankfurt nach Königsberg 75,49 Meilen, auf die Zweigbahn von Dirschau nach Danzig 4,43 Meilen treffen. Die Eisenbahnverbindung von Berlin über Frankfurt nach Königsberg würde dabei, mit Hinzurechnung der 10½ Meilen langen Bahn von Berlin nach Frankfurt, eine Länge von 85,99, rund 86 Meilen, die Verbindung zwischen Berlin und Danzig eine Länge von 68,88 Meilen, die Verbindung zwischen Königsberg und Danzig eine Länge von 26 Meilen erhalten.

Bei dem Bau einer direkten Bahn von Berlin nach Küstrin, in einer Länge von 11,95 Meilen, mit einem Aufwande von 2,774,326 Thalern, würden, falls dabei von der oben zu a gedachten Verbindung zwischen Küstrin und Frankfurt abgesehen würde, die Kosten sich auf 33,925,919 Thaler stellen, dagegen im Ganzen 87,87 Meilen neu gebaut werden, und die Verbindungen von Berlin nach Königsberg und nach Danzig sich um ungefähr 2½ Meilen abkürzen.

In Betreff der Ausführung des obigen Eisenbahnunternehmens haben zwar, sobald sich die zu wählende Richtung und der Kostenpunkt näher übersehen ließen, vorläufige Verhandlungen mit einem zu dessen Vorbereitung zusammengetretenen Vereine Statt gefunden, wobei die Absicht dahin ging, nur für die Hälfte des zu 32,000,000 Thlrn. angenommenen Aktienkapitals eine Zinsgarantie des Staates zu 3½ Prozent in Anspruch zu nehmen, der anderen Hälfte dagegen prioritätisch aus dem Ertrage des ganzen Unternehmens einen Zinsgenuß von 4 Prozent einzuräumen. Bei dem inzwischen sowohl im Inlande wie im Auslande eingetretenen ungünstigen Stande des Geldmarktes haben diese Verhandlungen jedoch nicht weiter verfolgt werden können. Um schon während der umfassenden und zeitraubenden Erörterungen über die diesseits der Weichsel zu wählende Richtung der Ausführung des Unternehmens näher zu treten, sind vorläufig auf der Strecke von Marienburg nach Elbing und nach Braunsberg für Rechnung des für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds die Grunderwerbungen eingeleitet und die Erdarbeiten und Brückenbauten in Angriff genommen worden, wozu die Mittel vorschußweise aus den zur Beförderung des Eisenbahnbaues überhaupt zu Gebote stehenden Fonds entnommen sind. Nachdem sich indessen ergeben hat, daß es bei den inzwischen eingetretenen Verhältnissen nicht möglich sei, das Berlin-Königsberger Eisenbahnunternehmen nach ähnlichen Grundlagen, wie sie bei den oben erwähnten, mit Betheiligung des Staates ausgeführten Eisenbahnunternehmungen festgesetzt worden sind, ins Leben zu rufen, sind jene vorläufigen Einleitungen dahin beschränkt worden, daß sie nur noch zu einem passenden Abschluß gebracht werden; der große Brückenbau bei Dirschau und Marienburg wird dagegen mit den disponibeln Mitteln des Eisenbahnfonds weiter fortgesetzt.

Zu 4. Die Eisenbahn von Frankfurt nach Breslau ist bereits nach den oben bezeichneten Grundlagen zur Ausführung gebracht worden, und ebenso zum größten Theile die Bahn von Oppeln nach der Oesterreichischen Gränze. Die erstere, schon im Betriebe stehende Bahn ist von der unterm 27. November 1843 bestätigten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft (siehe Gesetzsammlung S. 371 ff.) ausgeführt worden, welche auch die sich anschließende Bahn von Berlin nach Frankfurt erworben (siehe Gesetzsammlung für 1845 S. 459 ff.), und außerdem die Anlage einer Seitenbahn nach Görlitz zum Anschlusse an eine Bahn von Görlitz nach Dresden übernommen hat, deren Bau und Vollendung im Laufe des Jahres 1847 durch einen Staatsvertrag vom 24. Juli 1843 (Gesetzsammlung S. 403 ff.) gesichert ist. Von dem Aktienkapitale zum Belaufe von 10,000,000 Thalern hat der Staat einen Betrag von 1,437,500 Thalern übernommen;

zugleich ist für jenes Aktienkapital die Garantie von 3½ Prozent Zinsen, zum Betrage von 350,000 Thalern, bewilligt, dabei aber für die allmälige Amortisation des Privat-Aktienkapitals mittelst der auf das Staats-Aktienkapital fallenden Zinsen gesorgt worden.

Was die Bahn von Oppeln nach der Oesterreichischen Gränze anlangt, so ist zuvörderst die Fortführung der von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ausgeführten Bahn von Breslau nach Oppeln in der Richtung über Kosel, Gleiwitz und Myslowitz nach dem Gränzpunkte Berun von eben dieser Gesellschaft unternommen (siehe Gesetzs. für 1843 S. 310 ff.), der Bau jedoch demnächst auf die Strecke bis Myslowitz vorläufig beschränkt worden (siehe Gesetzs. für 1846 S. 73), da die Fortsetzung der Oesterreichischen Kaiser-Ferdinands-Nordbahn bis in die Gegend von Berun vorerst Anstand gefunden hat, andererseits aber das in der Ausführung begriffene Unternehmen einer Eisenbahn von Krakau nach der Oberschlesischen Gränze bei Myslowitz eine zweckmäßige Fortsetzung der Bahn darbietet, welche mittelst einer kurzen Anschlußbahn nach der Landesgränze mit der Krakauer Bahn in Verbindung zu bringen ist. Die Bahn ist bereits in ihrer ganzen Ausdehnung von Breslau bis Myslowitz im Betriebe. Dagegen ist die Verbindung mit der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn durch eine Abzweigung von Kosel über Ratibor nach der Landesgränze bei Oderberg eingeleitet, nachdem die Fortführung der Nordbahn bis Oderberg gesichert worden. Die Cosel-Oderberger Bahn ist durch die unterm 10. Mai 1844 bestätigte Wilhelmsbahn-Gesellschaft (Gesetzs. S. 127 ff.) zum größten Theile bereits ausgeführt, so daß die Eröffnung des Betriebes bis Annaberg unweit der Landesgrenze im Frühjahr 1847 zu erwarten steht, bis zu welcher Zeit auch die Vollendung und Eröffnung der Nordbahn bis nach Oderberg hin erwartet werden darf. Es bleibt dann nur noch die kurze Strecke von Annaberg bis Oderberg mit der Gränzbrücke über die Oder zu bauen, worüber die beiderseitigen Gesellschaften sich bereits verständigt haben, so daß es nur noch auf die Erledigung der dieserhalb mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung schwebenden Verhandlungen ankommt. Von dem auf 2,400,000 Thaler festgesetzten Aktienkapitale für die Weiterführung der Oberschlesischen Eisenbahn von Oppeln nach der Landesgränze, ist vom Staate ein Betrag von 343,000 Thalern übernommen worden, so wie die Garantie von 3½ Prozent Zinsen für obige 2,400,000 Thaler zum Belaufe von 84,000 Thalern; dabei ist die Amortisation des Privat-Aktienkapitals von 2,057,000 Thalern durch Aussetzung eines jährlichen Betrages von 12,000 Thalern aus dem Zinsbetrage, welcher auf das Staats-Aktienkapital fällt, ausbedungen. Bei der Cosel-Oderberger Bahn ist eine Betheiligung des Staates oder eine Zinsgarantie nicht nöthig gewesen.

Zu 5. Was die Bahn zur Verbindung von Posen, einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie anlangt, so ist deren Ausführung wenigstens theilweise schon näher getreten. Es ist nämlich unterm 4. März 1846 eine Aktiengesellschaft zur Ausführung einer Bahn von (Pommersch-) Stargard nach Posen, welche sich mit der nach Preußen führenden Linie (zu 3) in der Gegend von Driesen kreuzt, konzessionirt worden (siehe Gesetzs. S. 89 ff.). Zur Sicherung dieses, bereits in der Ausführung begriffenen Unternehmens ist, da der dermalige Stand des Geldmarktes dasselbe ins Stocken zu bringen drohte, demnächst von Seiten des Staates eine Betheiligung an dem auf 5,000,000 Thalern festgesetzten Aktienkapitale mit einem Kapitalbetrage von 714,300 Thalern übernommen, und die Zinsgarantie von 3½ Prozent für jenes Aktienkapital, zum Belaufe von 175,000 Thalern, gewährt worden, mit der Maßgabe, daß mittelst der auf die Staatsaktien fallenden Zinsen die allmälige Amortisation der Privataktien bewerkstelligt werden soll. Die Ausführung der Bahn von Stargard nach Posen ist hierdurch gesichert, so daß es zur Herstellung der in Rede stehenden Verbindung nur noch auf die weitere Fortführung der Bahn nach Schlesien ankommt. Für diesen Zweck sind nun zwar auch schon vorläufige Einleitungen getroffen, indem sowohl von Posen als von Breslau aus vorbereitende Ermittelungen Behufs der Ausführung einer Bahn von Posen nach Breslau, mit einer Seitenverbindung von Lissa nach Glogau, zum Anschlusse an die Niederschlesische Zweigbahn vorgenommen worden sind; bei den gegenwärtigen Verhältnissen darf jedoch zur Zeit auf die Ausführung dieser Verbindungen im Wege der bloßen Privatunternehmung nicht gerechnet werden.

Außer den oben zu 1 — 5 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen sind dann noch

6. die Bahn von Elberfeld nach Dortmund,

so wie

7. die Rheinische Eisenbahn von Köln über Aachen nach der Belgischen Gränze zu einer pekuniären Unterstützung Seitens des Staates geeignet befunden worden.

Zu 6. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Bahn von Elberfeld nach Dortmund für den inneren Verkehr und namentlich für die Kohlenanfuhr nach dem Bergischen Fabrikdistrikte, und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Ausführung einer Bahn von Elberfeld nach Witten schon gleichzeitig mit der Eisenbahn von Elberfeld nach Düsseldorf eingeleitet war, das Unternehmen aber zu Gunsten der damals projektirten Rhein-Weserbahn wieder aufgegeben werden mußte, ist nämlich zur Förderung des demnächst wieder aufgenommenen Unternehmens bei der dafür gebildeten Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft eine Kapitalbetheiligung mit einem Viertel des zu 4,000,000 Thlr. angenommenen Aktienkapitales Seitens des Staates übernommen worden (siehe Gesetzs. für 1844 S. 315 ff.), und zwar in der Art, daß den Privataktien für einen Zinsgenuß von 3½ Prozent während 30 Jahre der Vorzug vor der vom Staate übernommenen 1,000,000 Thlr. eingeräumt worden ist.

Ferner ist

Zu 7. Bei der Rheinischen Eisenbahn, mit Rücksicht auf die bei den Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse hervorgehobene Nothwendigkeit einer Unterstützung des Staates, Behufs der Fertigstellung dieser Bahn für eine Anleihe von 1,250,000 Thlr. die Garantie der Zinsen zu 3½ Prozent vom Staate bewilligt worden (siehe Gesetzs. für 1843 S. 326 ff.), zum Gesammtbetrage von 43,750 Thlr., und zwar mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes einer früher gemachten, 4prozentigen Anleihe von 2,500,000 Thlr. (siehe Gesetzs. für 1840 S. 295 ff.). Die Amortisation jener Anleihe erfolgt Seitens der Eisenbahngesellschaft, welche dazu jährlich ½ Prozent des Kapitals und die Zinsen der eingelösten Obligationen zu verwenden verpflichtet ist.

Die Geldmittel, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. November 1842 zur Beförderung des Eisenbahnbaues ausgesetzt worden sind, bestehen:

A. in einem Kapitalfonds von 6,000,000 Thlr., welcher im Jahre 1843 mit 2,905,490 Thlr. in zinstragenden Effekten, unter Anrechnung eines durch die aufgekommenen Zinsen noch nicht gedeckten Agios von 5245 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf., und mit 3,089,264 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. baar zur Disposition gestellt worden ist,

und

B. in einem laufenden jährlichen Fonds, welcher vom Jahre 1843 an etatsmäßig mit 500,000 Thlr. ausgebracht worden, und sich um den Betrag der Mehrüberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung gegen den Voranschlag von 1843 erhöht, bis derselbe auf das in jener Allerhöchsten Kabinetsordre bestimmte Maximum von jährlich 2,000,000 Thaler gebracht sein wird; dieser Fonds hat hiernach betragen:

im Jahre 1843	500,000 Thlr.
= = 1844	528,300 =
= = 1845	629,500 =
= = 1846	1,021,100 =
im Ganzen also	2,678,900 Thlr.

Der erstgedachte Fonds (zu A) hat die Bestimmung, die Mittel zu der Kapitalbetheiligung zu gewähren, welche von Seiten des Staates bei mehreren Eisenbahnunternehmungen übernommen worden ist. Es fließen demselben auch die Zinsen zu, welche von den ihm angehörigen Effekten aufkommen, so wie die Zinsen der Aktienkapitalien, welche Seitens des Staates in Folge der vorerwähnten Kapitalbetheiligung eingeschossen werden, so weit diese Zinsen nicht statutenmäßig zur Amortisation der Privataktien-Kapitalien zu verwenden sind. Bis jetzt ist Seitens des Staates statutenmäßig eine Kapitalbetheiligung übernommen worden:

I. bei der oben zu 1 erwähnten Köln-Mindener Eisenbahn mit	1,860,000	Thlrn.
II. bei der oben zu 4 erwähnten Niederschlesisch-Märkischen Eisenb. mit	1,437,500	=
III. bei der oben zu 4 erwähnten Oberschlesischen Eisenbahn mit	343,000	=
IV. bei der oben zu 5 erwähnten Stargard-Posener Eisenbahn mit so wie	714,300	=
V. bei der oben zu 6 erwähnten Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit	1,000,000	=
zum Gesammtbetrage von	5,354,800	Thlrn.

Die oben zu 2 gedachte Betheiligung des Staates bei der Thüringischen Eisenbahn mit einem Kapitalbetrage von 810,000 Thalern kommt hier nicht in Betracht, da derselbe, wie vorerwähnt, aus einem von des Hochseligen Königs Majestät ausgesetzten Legate gewährt worden.

Der letztgedachte Fonds (zu B.) ist wesentlich dazu bestimmt, nicht nur die laufenden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung, die Kosten für Vorarbeiten u. s. w. zu bestreiten, sondern auch die Mittel zur Leistung der Zuschüsse zu gewähren, welche in Folge der bei mehreren Eisenbahnen Seitens des Staates übernommenen Zinsgarantie der Staatskasse zur Last fallen möchten. Eine solche Garantie ist bis jetzt bei folgenden Eisenbahnen übernommen worden:

a) bei der oben zu 1 erwähnten Köln-Mindener Eisenbahn zu $3\frac{1}{2}$ Prozent für ein Aktienkapital von 13,000,000 Thalern zum jährlichen Betrage von	455,000	Thlr.
b) bei der oben zu 4 erwähnten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu $3\frac{1}{2}$ Prozent für ein Aktienkapital von 10,000,000 Thalern zum jährlichen Betrage von	350,000	=
c) bei der oben zu 4 erwähnten Oberschlesischen Eisenbahn zu $3\frac{1}{2}$ Prozent für ein Aktienkapital von 2,400,000 Thalern zum jährlichen Betrage von	84,000	=
d) bei der oben zu 5 erwähnten Stargard-Posener Eisenbahn zu $3\frac{1}{2}$ Prozent für ein Aktienkapital von 5,000,000 Thalern zum jährlichen Betrage von so wie	175,000	=
e) bei der oben zu 7 erwähnten Rheinischen Eisenbahn zu $3\frac{1}{2}$ Prozent für eine Anleihe von 1,250,000 Thalern zum jährlichen Betrage von	43,750	=
also für einen Gesammtbetrag von	1,107,750	Thlr.

Bis jetzt ist der Fall, daß in Folge der Zinsgarantie ein Zuschuß Seitens des Staates zu leisten wäre, noch nicht eingetreten; es haben daher die Bestände des laufenden Fonds (zu B), soweit derselbe nicht zu den laufenden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung in Anspruch genommen worden, zur Verstärkung des Kapitalfonds (zu A) verwendet werden können. Mit Hülfe dieser Bestände, so wie der aufgekommenen Zinsen, sind aus dem Kapitalfonds (zu A) auf die oben unter I—V aufgeführten Kapitalbeträge bis Ende 1846 gezahlt worden:

zu I	1,488,000	Thlr.	—	Sgr.
= II	1,437,500	=	—	=
= III	343,000	=	—	=
= IV	162,942	=	6	=
= V	400,000	=	—	=
im Ganzen	3,831,442	Thlr.	6	Sgr.

Zu IV betragen die bis jetzt ausgeschriebenen 30 Prozent der, vom Staate übernommenen 714,300 Thaler Aktien, 214,290 Thaler; da die Quittungsbogen für jenen Nominalbetrag aber unter Pari erworben sind, so ist nur der angegebene geringere Betrag zur Zahlung gekommen. —

Die hiefür erworbenen Staatsaktien und Quittungsbogen bilden ein Objekt, über welches nicht disponirt werden kann, da bei den zu I—IV bezeichneten Eisenbahnen die darauf fallenden Zinsen statutenmäßig zur Amortisation der Privataktien verwendet werden müssen,

bei der zu V gedachten Bergisch-Märkischen Eisenbahn aber die Privataktionaire 30 Jahre statutenmäßig aus dem Ertrage des Unternehmens 3½ Prozent Dividende vorab zu beziehen haben, und sonach es dahin steht, ob und zu welchem Betrage den Staatsaktien eine Verzinsung werde zu Theil werden.

Außerdem ist der mehrgedachte Fonds dazu benutzt worden, um bei den ungünstigen Verhältnissen, welche auf dem Geldmarkte eingetreten sind, den vorzugsweise zur Beförderung geeigneten Eisenbahnunternehmungen durch Abnahme oder Ankauf eines Theils der dafür ausgegebenen Effekten zu Hülfe zu kommen. Desgleichen sind daraus die Ausgaben bestritten worden, welche für Rechnung des für die Preußische Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds vorschußweise auf die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg und die damit in Verbindung stehenden Strom- und Deichregulirungen, so wie auf den vorläufigen Beginn der Arbeiten zwischen Marienburg, Elbing und Braunsberg, nach dem oben zu 3 Bemerkten, verwendet worden sind. Die zu diesen Zwecken überwiesenen Fonds belaufen sich bis Ende 1846 auf resp. 483,000 Thlr. und 430,000 Thlr.

Ohne Mitberechnung dieser 913,000 Thlr.!, welche aus den für die Berlin-Königsberger Eisenbahn disponibel zu machenden Fonds zu erstatten, resp. darauf anzurechnen sein werden, besteht der Kapitalfonds (zu A) am 1. Januar 1847, in 4,440,250 Thlr. an zinstragenden Effekten. Die nicht in den Verkehr zu bringenden Staatsaktien und Quittungsbogen über die vom Staate übernommene Kapitalbetheiligung bei den oben zu I—V bezeichneten Eisenbahnen sind unter den obigen 4,440,250 Thlr. Effekten nicht begriffen. Auf diese Kapitalbetheiligung sind vom 1. Januar 1847 ab noch zu zahlen:

zu I.	372,000 Thlr.	
„ II. nichts,		
„ III. nichts,		
„ IV.	500,000 „	
„ V.	600,000 „	
im Ganzen		1,472,000 Thlr.

Der laufende Eisenbahnfonds (zu B.) beträgt für 1847 1,205,200 Thlr.

Faßt man die oben im Eingange unter 1—7 bezeichneten Linien mit den anderweit schon ausgeführten oder eingeleiteten Bahnen zusammen, so stellt sich ein ausgedehntes und mannigfach verzweigtes Eisenbahnnetz dar, welches den bei der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse aufgefaßten Gesichtspunkten vollständig entspricht.

a) Die Hauptstadt wird mit sämmtlichen Provinzen verbunden, nämlich:

mit Westphalen und der Rheinprovinz durch die Berlin-Potsdam-Magdeburger (Gesetzs. für 1845 S. 555), die Magdeburg-Oschersleben-Halberstädter (Gesetzs. für 1842 S. 58) und die Köln-Mindener Eisenbahn, deren Verbindung mit der zweitgedachten Bahn durch die Braunschweigische und die Hannoversche Staatsbahn von Oschersleben über Braunschweig und Hannover nach Minden bewerkstelligt wird;

mit Sachsen theils durch die schon erwähnte Berlin-Potsdam-Magdeburger, theils durch die Berlin-Anhaltische Bahn (Gesetzs. für 1839 S. 177), welche durch die Magdeburg-Halle-Leipziger Bahn mit der Thüringischen Eisenbahn von Halle über Merseburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach in Verbindung steht;

mit Schlesien durch die Niederschlesisch-Märkische Bahn von Berlin über Frankfurt, Bunzlau, Liegnitz nach Breslau und durch die dort sich anreihende Oberschlesische Bahn;

mit Pommern durch die Berlin-Stettiner Bahn (Gesetzs. für 1840 S. 305);

mit Preußen durch die oben bezeichnete Linie über Küstrin, Driesen, Bromberg, Dirschau nach Danzig und nach Königsberg;

mit Posen durch eben diese Linie und die bei Driesen dieselbe kreuzende Stettin-Stargard-Posener Bahn.

b) Die Verbindung der Provinzen untereinander findet auf mannigfache Weise Statt.

Die Verbindung der Provinz Brandenburg mit den übrigen Provinzen wird durch die oben zu a erwähnten Bahnen bewerkstelligt:

Westphalen und die Rheinprovinz werden untereinander nicht nur durch die Köln-Mindener Bahn, der sich die Bahn von Hamm nach Münster anschließt, sondern auch durch die Elberfeld-Dortmunder Bahn (Gesetzs. für 1844 S. 315.) verbunden, welche durch die Düsseldorf-Elberfelder Bahn wieder bei Düsseldorf mit der Köln-Mindener in Verbindung tritt. Mit Sachsen kommen beide Provinzen einestheils durch die Köln-Mindener Bahn über Hannover und Braunschweig nach Magdeburg hin in Verbindung, anderntheils auch durch die Bahn von Hamm über Soest, Lippstadt, Paderborn nach der Kurhessischen Gränze (Gesetzs. für 1846 S. 303), welcher sich die Kurhessische Bahn über Cassel nach Eisenach zur Thüringischen Bahn anschließt.

Sachsen und Schlesien stehen nicht nur mittelst der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Anhaltischen Bahn über Berlin, sondern auch mittelst der Bahn von Leipzig über Dresden nach Görlitz und die dort sich anreihende Niederschlesisch-Märkische Bahn über Kohlfurt, Bunzlau und Liegnitz nach Breslau mit einander in Verbindung.

Die Verbindung von Schlesien mit Posen, Pommern und Preußen wird durch die nach Breslau weiter zu führende Stettin-Stargard-Posener Bahn und die bei Driesen dieselbe kreuzende Preußische Bahn bewerkstelligt, und beide Bahnen bringen dann auch die letztgedachten drei Provinzen unter sich in Verbindung.

c) Für den Verkehr mit dem Auslande wird in den Hauptrichtungen durch folgende Bahnen eine Verbindung dargeboten:

mit Belgien durch die Rheinische Eisenbahn von Köln über Aachen nach Antwerpen, Ostende, Brüssel u. s. w., wodurch zugleich die Verbindung mit Frankreich nach Paris bewerkstelligt wird;

mit Hamburg durch die Berlin-Hamburger Bahn (Gesetzs. für 1845 S. 167), welche durch die in der Einleitung begriffene Magdeburg-Wittenberger Bahn auch den über Magdeburg gehenden Verkehr aufnimmt;

mit Oesterreich durch die Oberschlesische Bahn mit den beiden Abzweigungen über Myslowitz nach Krakau und über Ratibor nach Oderberg in der Richtung auf Wien;

mit dem mittleren und südlichen Deutschland durch die Breslau-Görlitz-Dresden-Leipziger, die Magdeburg-Leipziger, die Thüringische, nach Frankfurt a. M. und nach Cassel zu führende, und die Hamm-Lippstadt-Casseler Eisenbahn.

Endlich wird auch mit Polen durch die Preußische Bahn über Bromberg nach Dirschau eine Verbindung vorbereitet, indem es, wenn in der Folge eine Umgestaltung der dermaligen Verkehrsverhältnisse in Polen eine Eisenbahnverbindung mit Warschau zum Bedürfniß machen möchte, nur auf den Bau der kurzen Strecke von Bromberg über Thorn nach der Landesgränze ankommt, um nicht nur nach Königsberg, Danzig und Stettin hin, sondern auch mit Posen, Berlin u. s. w. eine Verbindung herzustellen.

Es wird hiernach durch die oben bezeichneten Bahnen ein weit umfassendes, den ausländischen Bahnen sich anschließendes Eisenbahnsystem zu Stande gebracht, vermöge dessen die Preußischen Staaten in weiter Ausdehnung von Süden nach Norden durch die Verbindung des Adriatischen Meeres mit der Ostsee und der Nordsee, von Osten nach Westen durch eine zusammenhängende große Linie von Königsberg nach Aachen in der Richtung auf Antwerpen, Ostende, Brüssel und Paris durchzogen werden, woran sich dann mannigfache innere Verbindungen und Abzweigungen anreihen.

Ein ganz wesentliches Glied dieses Eisenbahnsystems bildet in Ansehung der östlichen Provinzen die mehrgedachte Verbindung von Berlin mit Königsberg und Danzig. Wie oben zu 3 erwähnt worden, waren die Einleitungen zu deren Ausführung im Wege der Privatunternehmung nach der Grundlage getroffen worden, daß nur für die Hälfte des zu 32,000,000 Thlr. angenommenen Anlagekapitals, also für 16,000,000 Thlr. eine Zinsgarantie zu 3½ Prozent zum jährlichen Belaufe von 560,000 Thlrn. gewährt, dagegen für die andere Hälfte prioritätisch aus dem Ertrage des ganzen Unternehmens ein Zinsgenuß von 4 Prozent eingeräumt, und zugleich Seitens des Staates mit Hülfe der ferner zu ge-

wärtigenden Bestände des Eisenbahnfonds ein ansehnlicher Theil des Anlagekapitals übernommen werden sollte, um mittelst der darauf fallenden Zinsen die allmälige Tilgung der Privataktien und die dereinstige Erwerbung der ganzen Bahn zu bewerkstelligen.

Nachdem aber der Geldmarkt eine den Eisenbahnunternehmungen ungünstige Wendung genommen hat, muß die Hoffnung aufgegeben werden, für jetzt und in der nächsten Zukunft die Berlin-Königsberger Eisenbahn im Wege der Privatunternehmung nach jener Grundlage in's Leben zu rufen. Es würden jetzt, wenn der Weg der Privatunternehmung verfolgt werden sollte, viel weiter gehende Bewilligungen Seitens des Staates gemacht werden müssen, wie dies die Erfahrung darthut, daß 5prozentige für ganz sicher zu erachtende Eisenbahnpapiere dermalen nur zu Pari (oder wenig darüber) unterzubringen sind, und gute 4prozentige Eisenbahnpapiere ansehnlich unter Pari stehen, während die Staats-Schuldscheine mit $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen sich noch immer auf 92 Prozent und darüber gehalten haben. Wenn aber die Ausführung im Wege der Privatunternehmung hiernach jedenfalls nur mit sehr beträchtlichen Opfern Seitens des Staates zu bewerkstelligen sein würde, so drängt sich insbesondere die Frage auf:

ob es sich nicht empfehle, die Berlin-Königsberger Eisenbahn ganz für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen? —

Schon bei der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse haben sich zahlreiche Stimmen im Allgemeinen dafür ausgesprochen, dem Bau der Eisenbahnen für Rechnung des Staates überhaupt den Vorzug zu geben. Wenn es damals Anstand gefunden hat, in dieser Angelegenheit auf den Bau für Staatsrechnung einzugehen, so kommt dagegen jetzt in Betracht, daß es sich nicht mehr darum handelt, das ganze Netz auf diesem Wege zur Ausführung zu bringen, daß vielmehr dieses Netz bis auf die eine große Bahn nach Preußen im Wesentlichen schon in's Leben gerufen ist, und daß sonach es nur darauf ankommt, für diese eine Bahn zu dem Staatsbau überzugehen, um das Ganze zum Abschluß und zur Vollendung zu bringen. Ueberdies tritt gerade bei dieser Bahn zu den allgemeinen Gründen, welche für den Bau auf Staatsrechnung geltend gemacht worden, insbesondere noch die Rücksicht hinzu, daß bei der großen Preußischen Bahn wenigstens für eine Reihe von Jahren voraussichtlich auf bedeutende Ausfälle zu rechnen sein dürfte, welche bei der Ausführung der Bahn im Wege der Privatunternehmung unter Zinsgarantie des Staates von diesem übertragen werden müßten, während bei den übrigen unter Zinsgarantie eingeleiteten Eisenbahnunternehmungen, mit etwaniger Ausnahme der Posen-Stargarder, erhebliche Zuschüsse Seitens der Staatskasse kaum in Aussicht zu nehmen sein möchten. Unter diesen Umständen möchte gerade bei der Preußischen Bahn es von besonderer Wichtigkeit sein, das ganze Unternehmen in der Hand des Staates zu behalten, dessen pecuniäres Interesse dabei mehr, wie bei den anderen Bahnen, im Spiele ist, wie denn auch deren große Bedeutsamkeit für die allgemeine Landeskommunikation und für die allgemeinen politischen und militairischen Interessen vorzugsweise bei dieser Bahn es angemessen erscheinen läßt, die ganze Leitung des Baues, wie des Betriebes dem Staate vorzubehalten.

Soll aber auf diesem Wege die große Eisenbahnverbindung von Berlin mit Königsberg und Danzig in's Leben gerufen werden, so lassen sich zur Erreichung dieses Zweckes zweierlei Wege bezeichnen.

A. Der eine Weg besteht darin, daß die erforderlichen Geldmittel im Wesentlichen vermittelst einer Anleihe beschafft werden, deren Verzinsung und allmälige Amortisation aus dem Eisenbahnfonds zu bewirken wäre.

Die Mittel zur Verzinsung dieser Anleihe werden sich aus dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. November 1842 zur Beförderung des Eisenbahnbaues ausgesetzten jährlichen Fonds von .... 2,000,000 Thlr.
von welchen nach Abzug des auf .... 1,107,750 „

sich belaufenden Gesammtbetrages der übernommeenn Zinsgarantie noch.... 892,250 Thlr.
disponibel bleiben, entnehmen lassen.

Zwar reicht diese Summe von 892,250 Thlr., welche bei einem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ Prozent einem Kapitale von $25,492,857\frac{1}{7}$ Thlr., und bei einem Zinssatze von 4 Prozent einem Kapitale von 22,306,250 Thlr. entspricht, nicht aus, um die Zinsen des Anlagekapitals von

32,000,000 Thlr. zu decken, welches sich für die Preußische Bahn in der oben zu 3 bezeichneten Richtung von Frankfurt über Küstrin, Driesen, Schneidemühl u. s. w. nach Dirschau, und von dort einerseits nach Danzig, andererseits nach Königsberg als erforderlich ergiebt. Es läßt jedoch der beabsichtige Zweck im Wesentlichen auch schon durch vorläufige Beschränkung des Projekts in der Art, daß der Bau der Strecke von Frankfurt über Küstrin bis in die Gegend von Driesen, woselbst die Preußische Linie von der Stargard-Posener Bahn gekreuzt wird, vorerst noch ausgesezt bleibt, und zunächst nur von dem Kreuzpunkte ab über Dirschau nach Danzig und Königsberg gebaut wird, sich erreichen.

Auf diese Weise wird nämlich mittelst der 22 Meilen langen Bahn von Berlin über Stettin nach Stargard und der 11,8 Meilen langen Stargard-Posener Eisenbahnstrecken von Stargard nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, an welche sich daselbst die Bahn nach Dirschau u. s. w. anschließt, eine zusammenhängende Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg hergestellt. Da die Bahn von Berlin über Frankfurt, Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte bei Driesen eine Länge von 28,45 Meilen haben würde, während die Richtung über Stettin nach dem Kreuzpunkte 33,8 Meilen lang ist, so beträgt der Umweg nur 5,35 Meilen. Die ganze Eisenbahnverbindung von Berlin nach Königsberg erhält dabei eine Länge von 91,34 Meilen, diejenige von Berlin nach Danzig eine Länge von 74,23 Meilen, während die Entfernung von Berlin über Frankfurt und Küstrin nach Königsberg und Danzig resp. 85,99 und 68,88 Meilen betragen würde. Ferner wird auch die Verbindung von Berlin nach Posen, welche in der Richtung über Frankfurt, Küstrin und Driesen 39,65 Meilen betragen würde, schon durch die Stargard-Posener Bahn zu Stande gebracht, und zwar auf einem nur um 5,35 Meilen längeren Wege, da die Richtung von Berlin über Stettin und Stargard nach Posen 45 Meilen lang ist. Der Bau der vorläufig ausgesetzten Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, durch welchen die Verbindungen von Berlin mit Danzig, Königsberg und Posen um 5,35 Meilen abgekürzt würden, und auch die Stadt Frankfurt mit denselben in Verbindung kommen würde, wird dabei einer geeigneten Zeit vorbehalten bleiben können.

Die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen nach Danzig und nach Königsberg berechnen sich, einschließlich derjenigen für die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg, auf 26,590,000 Thlr. Die von dem Fonds der 2,000,000 Thlr. jährlich noch disponibel bleibenden 892,250 Thlr. bieten die Mittel dar, um bei einem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ Prozent ein Kapital von 25,492,857$\frac{1}{7}$ Thlr., bei einem Zinssatze von 4 Prozent ein Kapital von 22,306,250 Rthlr. zu verzinsen. Wird, der Sicherheit wegen, der leztere Zinssatz in Aussicht genommen, so bleiben von den obigen .... 26,590,000 Thlr.
nach Abzug dieser .... 22,306,250 „
noch .... 4,283,750 Thlr.
zu decken. Nach den Eingangs dargelegten Grundlagen für die Betheiligung und Unterstützung des Staates bei der Ausführung der großen Eisenbahnlinien ist im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß der Staat aus dem Eisenbahn-Kapitalfonds ein Siebentel des Anlagekapitals hergebe; dieses Siebentel berechnet sich von den obigen 26,590,000 Thlr.
auf .... 3,798,571$\frac{3}{7}$ Thlr.
so daß der obenerwähnte noch zu deckende Betrag von .... 4,283,750 „
dasselbe nur um .... 485,178$\frac{4}{7}$ Thlr.
überschreitet. Sollte dieser Mehrbetrag nicht etwa durch Ermäßigung des Kostenbedarfs bei der speziellen Veranschlagung oder bei der Ausführung ausgeglichen werden, so wird der Eisenbahnfonds im Stande sein, den vollen Betrag von 4,283,750 Thlr. zu decken. Wie oben bemerkt, hat nämlich der Eisenbahn-Kapitalfonds am 1. Januar 1847 einen Bestand
von .... 4,440,250 Thlr.
zu welchem noch die auf die Brückenbauten ꝛc. bei Dirschau und Marienburg, und auf den Eisenbahnbau zwischen Marienburg, Elbing und Braunsberg bereits verwendeten .... 913,000 „
Latus 5,353,250 Thlr.

Transport 5,353,250 Thlr.

hinzuzurechnen sind, da solche entweder aus dem für die Preußische Bahn zu beschaffenden Kapitale zu erstatten, oder auf den aus dem Eisenbahnfonds zu leistenden Zuschuß anzurechnen sein werden; dies ergiebt einen Kapitalbetrag von .... 5,353,250 Thlr.

Die vom 1. Januar 1847 ab noch zu leistenden Kapitaleinschüsse auf die vom Staate bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen übernommenen Aktien betragen, wie oben nachgewiesen .... 1,472,000 Thlr.
mit Hinzurechnung der .... 4,283,750 „
für die Preußische Bahn stellt sich der Gesammtbetrag der aus dem Eisenbahnfonds zu gewährenden Zuschüsse auf .... 5,755,750 Thlr.

Es fehlen daher nur .... 402,500 Thlr.
welche aus dem laufenden Eisenbahnfonds zu decken sind. Derselbe beträgt für 1847, wie oben angegeben, 1,205,200 Thlr. und da in dem laufenden Jahre im ungünstigsten Falle in Folge der Zinsgarantie nur die bei der Oberschlesischen Eisenbahn mit.. 84,000 Thlr.
und bei der Rheinischen Eisenbahn mit .... 43,750 „
zusammen mit .... 127,750 Thlr.
garantirten Zinsen der Staatskasse zur Last fallen können, indem von den unter Zinsgarantie gebauten Eisenbahnen erst diese beiden Bahnen vollständig im Betriebe sind, so würden schon im laufenden Jahre die Mittel zur Deckung jener 402,500 Thlr. sich jedenfalls disponibel stellen.

Es erscheint hiernach der Bau der Preußischen Eisenbahn, von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab über Dirschau nach Königsberg und nach Danzig vollständig gesichert, wenn Behufs deren Ausführung für Rechnung des Staates

zu einer Staatsanleihe, deren Zinsen durch den bei dem Eisenbahnfonds disponibeln Betrag von 892,250 Thlr. gedeckt werden,

geschritten wird. Die allmälige Tilgung der Anleihe wird wenn auch die Bahn selbst die Mittel dazu nicht aufbringen sollte, sich aus den Ersparnissen bewerkstelligen lassen, welche bei dem laufenden Eisenbahnfonds mit Sicherheit zu erwarten sind, da die in Folge der Zinsgarantie möglicher Weise zu leistenden Zuschüsse voraussichtlich niemals zum vollen Betrage nöthig sein, die wirklichen Zuschüsse vielmehr jedenfalls sehr beträchtlich hinter dem Nominalbetrage von 1,107,750 Thlr. zurückbleiben werden.

Durch diese Ersparnisse würde dann auch, wenn in obiger Art die Fonds zu dem Bau der Preußischen Bahn im Wege der Anleihe, unter Zutritt des Eisenbahn-Kapitalfonds, beschafft werden, ein sehr erwünschtes Mittel dargeboten werden, um anderen Eisenbahnunternehmungen, deren Ausführung im allgemeinen Interesse von Wichtigkeit ist, zu Hülfe zu kommen.

Dahin gehört insbesondere die oben zu 5 erwähnte Bahn von Posen nach Breslau im Anschluß an die Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn, welche den zweiten Theil der in Aussicht genommenen Verbindung zwischen der Preußischen Bahn und der durch Schlesien führenden Linie bildet.

Desgleichen die oben zu 2 bereits bezeichnete Bahn von der Kurhessischen Gränze über Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, zum Anschluß an die Köln-Mindener und die Münster-Hammer Bahn, welche die Verbindung der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen mit Kassel, Frankfurt a. M. und der Thüringischen Eisenbahn herstellt.

Sodann kommt auch die projektirte Fortsetzung der Bahn von Münster nach der Hannoverschen Gränze zum Anschluß an die von Emden her dorthin zu bauende Bahn, in Verbindung mit einer Bahn, welche sich an der Holländischen Gränze an die Ober-Yßelsche Bahn anschlösse, und durch die Hannoversche Grafschaft Bentheim, über Rheine, Ibbenbühren und Osnabrück nach Loehne zur Köln-Mindener Bahn zu führen wäre, in Betracht, ein Unternehmen, welches wegen der Verbindung mit Emden an der Nordsee, und wegen

der Rücksicht, daß die Verbindung zwischen Osnabrück und Holland mit Umgehung des diesseitigen Gebietes im Werke ist, die Beförderung und Unterstützung des Staates zu verdienen scheint.

Ferner darf auch die etwa 4 Meilen lange Bahn, welche über Saarbrücken die Verbindung zwischen der Pfälzischen Ludwigsbahn, von Ludwigshafen (bei Mannheim) nach Forbach und der französischen Bahn über Metz nach Paris herstellen soll, nicht unberücksichtigt bleiben. Sie ist einestheils in sofern von Wichtigkeit, als es im diesseitigen Interesse liegt, jene Verbindung nicht mit Umgehung des Preußischen Gebietes im Auslande hergestellt zu sehen; anderntheils ist dieselbe für den Kohlenbergbau und den Kohlenabsatz der dortigen Gegend von der größten Bedeutung. Das fiskalische Interesse der Bergverwaltung sowohl als die Rücksicht, daß der Bau der Pfälzischen Ludwigsbahn schon in der Ausführung weit vorgeschritten ist, läßt es dringend erscheinen, möglichst bald zur Ausführung zu schreiten, und es dürfte für den Fall, daß die schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung der Bahn durch eine Privatgesellschaft mit Betheiligung des Staates nunmehr nicht bald zum Ziele führen, für gerechtfertigt zu erachten sein, auch diese Bahn für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen. Ueberdies macht einestheils die Wahrnehmung der in Betracht kommenden militärischen Interessen, anderntheils der Umstand, daß die Interessen der Bergverwaltung und des Eisenbahnunternehmens mannigfach in einander greifen und unzertrennlich sind, es in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth, dieses Eisenbahnunternehmen Seitens des Staates in Bau und Betrieb zu nehmen.

Endlich würde auch im Laufe der Zeit dem vorläufig ausgesetzten Bau der Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, oder dem Bau einer direkt von Berlin ausgehenden Bahn über Küstrin dorthin näher getreten werden können, um den mit der Richtung über Stettin verbundenen Umweg für den Verkehr nach Preußen und Posen zu beseitigen, wenn das Bedürfniß hierzu sich herausstellen, und das Hinzutreten des Staates sich als nothwendig ergeben möchte.

Für alle diese Bahnen werden sich nach und nach aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahnfonds die Mittel zur wirksamen Unterstützung, namentlich in der Art, daß ein namhafter Theil des Anlagekapitals unter Einräumung der Priorität für die Zinsen der Privatactien übernommen wird, disponibel machen lassen, und es möchte sich dabei auch als thunlich ergeben, nach Umständen selbst bei dieser oder jener Bahn zur Ausführung des Baues von Seiten des Staates zu schreiten. Jene Ersparnisse würden sich insbesondere für die ersten zehn Jahre, unter Berücksichtigung des Betrages, um welchen der laufende Eisenbahnfonds durch Vermehrung der Ueberschüsse aus der Salzdebitoverwaltung sich allmälig erhöhet, und welcher nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt auf mindestens 50,000 Thaler jährlich anzunehmen ist, von 1847 — 1856 einschließlich, — bis wohin der Bau der Preußischen Eisenbahn zur Ausführung zu bringen sein würde — nach Wahrscheinlichkeitsannahmen, wie folgt, stellen:

1. Aus dem laufenden Eisenbahnfonds für 1847 zum Betrage von 1,205,200 Thalern werden voraussichtlich in Folge der Zinsgarantie überhaupt keine Zuschüsse zu leisten sein. Da auch eine Anleihe für die Preußische Bahn im laufenden Jahre noch nicht erforderlich sein wird, so bleibt jener Betrag in runder Summe von .... 1,200,000 Thlrn. für 1847 für andere Zwecke disponibel.

2. Da im Jahre 1847 auch die Köln-Mindener Eisenbahn, so wie die Niederschlesisch-Märkische mit der Abzweigung nach Görlitz, vollständig in Betrieb kommen wird, so tritt mit dem Jahre 1848 der Zeitpunkt ein, von wo ab in Folge der Zinsgarantie des Staates auch bei diesen Bahnen ein Zuschuß in Frage kommen kann. Die garantirten Aktienkapitalien für die ebengedachten beiden Bahnen und für die Oberschlesische Eisenbahn betragen zusammen 25,400,000 Thaler. Wenngleich es nicht für wahrscheinlich zu erachten ist, daß für die eine oder die andere dieser Bahnen ein namhafter Zuschuß zu leisten wäre, so möge doch der Sicherheit wegen ein Zuschuß von 1 Prozent des garantirten Kapitalbetrages, also von

Latus 1,200,000 Thlr.

Transport 1,200,000

254,000 Thaler oder rund 250,000 Thaler jährlich in Rechnung gebracht werden. Für die Rheinische Bahn ist die Nothwendigkeit eines Zuschusses zu den Zinsen der garantirten Anleihe von 1,250,000 Thalern überhaupt nicht anzunehmen, da dieser Anleihe nur eine frühere 4 prozentige Anleihe von 2,500,000 Thaler, mit ½ Prozent zur Amortisation, vorgeht.

Außer obigen 250,000 Thlrn. kommt diejenige Summe in Betracht, welche für die Zinsen der Anleihe für die Preußische Bahn nöthig ist. Da die Fonds nur nach und nach bis zu Ende 1856 zu verwenden sind, so werden die für deren Verzinsung in Aussicht genommenen 892,250 Thlr. auch erst nach und nach wirklich für diesen Zweck erforderlich; nimmt man an, daß die Verwendung bis zu jenem Zeitpunkte in 9 Raten erfolge, so wird für 1848 dafür ein Neuntel jenes Betrages, in runder Summe von 100,000 Thlr. erforderlich, wozu dann in jedem folgenden Jahre 100,000 Thaler mehr hinzutreten. — Vorausgesetzt, daß der laufende Eisenbahnfonds, wie oben bemerkt, jährlich im Durchschnitt um 50,000 Thlr. sich erhöht, also für 1848 mit .... 1,250,000 Thlr. ausgebracht wird, so gehen davon ab:

a) 250,000 Thlr.
b) 100,000 „
350,000 Thlr.

und für 1848 bleiben disponibel.................................... 900,000 Thlr.

3. Wenn im Jahre 1848 die Stargard-Posener Bahn eröffnet wird, so kann vom Jahre 1849 ab der Fall eintreten, daß in Folge der Zinsgarantie ein Zuschuß dafür zu leisten wäre. Nimmt man der Sicherheit wegen einen solchen Zuschuß von 2 Prozent des garantirten Aktienkapitals von 500,000 Thlr. mit 100,000 Thlr. jährlich in Aussicht, so treten den oben

zu 2 a und b) berechneten.. 350,000 Thlr.
hinzu c) die ebengedachten.. 100,000 „
und d) anderweite.. 100,000 „

für die Preußische Bahn. Nach Abzug dieser bleiben von 550,000 Thlr.
dem für 1849 anzunehmenden Betrage des Eisenbahnfonds von.. 1,300,000 „

für 1849 disponibel.. 750,000 „

Zu den in Abzug zu bringenden 550,000 Thlr. treten jährlich für die Preußische Bahn 100,000 Thlr. mehr hinzu, während andererseits der Eisenbahnfonds sich jährlich um 50,000 Thlr. erhöht, so daß der Bestand sich berechnet:

4. für 1850 auf.. 700,000 Thlr.
5. „ 1851 „ .... 650,000 „
6. „ 1852 „ .... 600,000 „
7. „ 1853 „ .... 550,000 „
8. „ 1854 „ .... 500,000 „
9. „ 1855 „ .... 450,000 „
10. „ 1856 kommt die letzte Rate der für die Preußische Bahn bestimmten 892,000 Thlr. mit 92,250 Thlr. oder rund 90,000 Thlr. mehr in Abzug, so daß noch disponibel bleiben.......................... 410,000 „

Bis zum Schlusse des Jahres 1856 ist also aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahnfonds ein für andere Zwecke disponibler Betrag von.. 6,710,000 Thlr. zu erwarten, zu welchem noch alles dasjenige hinzutritt, was von der unter 2 bis 10 für die Zinszuschüsse angesetzten Summe von resp. 250,000 Thlr. oder 350,000 Thlr. in der Wirklichkeit nicht gebraucht wird.

Von 1857 ab werden dann ferner noch wenigstens die zuletzt berechneten 410,000 Thlr. jährlich zur Disposition verbleiben.

Es darf hiernach insbesondere auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß der laufende Eisenbahnfonds die Mittel bieten werde, um etwaige Ueberschreitungen des zu der Preußischen Bahn angenommenen Anlagekapitals von 26,590,000 Thlrn. zu decken, und die allmälige Amortisation der Anleihe zu bewerkstelligen.

Sollte der Zustand des Staatshaushaltes es gestatten, den laufenden Eisenbahnfonds noch früher, als dies nach der obigen Wahrscheinlichkeitsberechnung durch die jährliche Zunahme der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung erfolgen dürfte, mit dem vollen Betrage von 2,000,000 Thlr. auf den Etat zu bringen, so würden die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, so wie zur Förderung und Unterstützung anderer Eisenbahnunternehmungen, noch in beträchtlicherem Maaße zur Verfügung stehen.

Wird der eben bezeichnete Weg gewählt, so kann der Bau der Eisenbahn schon in den nächsten Jahren kräftig in Angriff genommen und in zweckentsprechender Frist spätestens gleichzeitig mit dem Bau der Brücken über die Weichsel und Nogat, wahrscheinlich aber noch eher, zum Ziel geführt werden.

B. Der zweite Weg wäre eine allmälige langsame Ausführung nach Maßgabe der dazu disponibeln Mittel des Eisenbahnfonds und etwaiger sonstiger aus den Ueberschüssen der Staatskasse disponibel zu stellender Fonds. Man würde in diesem Fall vielleicht auch von künftigen günstigeren Geldkonjunkturen Gebrauch machen können, um die Fortsetzung und Vollendung des Werkes im Wege der Privatunternehmung herbeizuführen. Was die aus den Mitteln des Staates zu beschaffenden Fonds betrifft, so kann bei den mannigfachen Ansprüchen, die an die Staatskasse gemacht werden, auf anderweite Zuschüsse keine sichere Rechnung gemacht werden, so daß zunächst nur die Mittel des Eisenbahnfonds in Betracht kommen können. Der Eisenbahnfonds hat, wie oben bereits erwähnt worden, auf die bei der Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen und der Stargard-Posener Eisenbahn übernommene Kapitalbetheiligung noch zu leisten .... 1,472,000 Thlr.
die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab betragen .. 26,590,000 „

so daß sich eine Kapitalausgabe von .... 28,062,000 Thlr.
ergiebt. Zur Deckung dieser Summe ist an Kapital zunächst nur der Effektenbestand des Eisenbahnfonds mit .... 4,440,250 „

disponibel, so daß also noch .... 23,621,750 Thlr.
zu decken blieben. Diese müßten durch den laufenden Eisenbahnfonds bestritten werden. Unter der oben gedachten Voraussetzung, daß dieser für 1847 mit 1,205,200 Thlr. ausgebrachte Fonds sich im Durchschnitt um 50,000 Thlr. jährlich erhöhet, in den nächsten 16 Jahren also durchschnittlich 1,600,000 Thlr. und von 1864 ab 2,000,000 Thlr. jährlich einträgt, so wie, daß die angenommene Summe von 350,000 Thlr. jährlich für die übernommenen Zinsgarantien ausreicht, würde der Fonds erst in ungefähr 18¼ Jahren die Mittel zur Deckung der noch zu bestreitenden Summe von 23,621,750 Thlrn. darbieten.

Bei der Wahl dieses Weges würde mithin die Vollendung der sowohl für die zunächst betheiligten Provinzen als für die allgemeinen Landesinteressen so wichtigen Eisenbahnverbindung nach Königsberg einer ziemlich fernen Zeit vorbehalten bleiben müssen, außerdem aber der große Uebelstand daraus erwachsen, daß alle Mittel des Eisenbahnfonds allein für dieses Unternehmen in Anspruch zu nehmen wären. Für andere Bahnen, namentlich die oben bereits genannte Bahn von Posen nach Breslau, die Köln-Minden-Thüringer-Verbindungsbahn, die Saarbrücker und die im Regierungsbezirk Münster projektirten Anschlußbahnen würde, wenn man die Zeit der Vollendung der Preußischen Ostbahn nicht noch mehr hinausschieben wollte, nichts Erhebliches übrig bleiben.

Aus diesen Rücksichten erscheint der zuerst entwickelte Vorschlag, die zum Bau der Eisenbahn nach der Provinz Preußen erforderlichen Geldmittel in der angegebenen Weise durch eine Staatsanleihe zu beschaffen, um so mehr als der empfehlenswertheste, als die vorgeschlagene Beschaffung der Geldmittel ohne eine Vermehrung der Steuerlast und ohne ander-

weite Belastung der Staatskasse blos durch eine, für eine mäßige Reihe von Jahren vorzunehmende Umsetzung einer schon vorhandenen Rente in Kapital erfolgen und dadurch, außer anderen sehr erheblichen Vortheilen die Möglichkeit gegeben würde, die Eisenbahn spätestens in 9 statt in 18 Jahren fertig zu stellen.

Berlin, im März 1847.

v. Dücsberg.

III. Königliche Botschaft an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände, wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

geben Unsern zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen aus der anliegenden Denkschrift Unserer Minister des Innern und der Finanzen zu ersehen, welche Einleitungen in den Provinzen Schlesien und Posen zur Errichtung von Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken getroffen worden sind.

Nach Inhalt dieser Denkschrift ist die im Interesse der Landeskultur dringend wünschenswerthe Errichtung solcher Rentenbanken ohne fortlaufenden Zuschuß aus Staatskassen zu erreichen, wenn Seitens des Staates eine Garantie für die Verzinsung der Rentenbriefe und für deren allmälige Amortisation geleistet wird, wodurch indeß erhebliche Kosten für die Staatskasse nicht herbeigeführt werden können. In Anerkennung der in der Denkschrift für die Uebernahme einer solchen Garantie angeführten Gründe fordern Wir Unsere getreuen Stände auf:

> zum Behufe der Errichtung von Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken die Ertheilung einer Garantie von Seiten des Staats unter den in der Denkschrift bezeichneten Maßgaben in Erwägung zu nehmen und sich darüber zu erklären,

damit demnächst die weiteren Einleitungen für die Errichtung solcher Rentenbanken in den Provinzen Schlesien und Posen, so wie in den übrigen Provinzen, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellen möchte, getroffen werden können.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stollberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Dücsberg.

Denkschrift,

die Uebernahme der Garantie des Staates

für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken betreffend.

Die Stände der Provinzen Schlesien und Posen haben auf den letzten Provinzial-Landtagen auf die Errichtung einer Reallasten-Tilgungsanstalt oder Rentenbank angetragen, worauf des Königs Majestät in den Allerhöchsten Landtags-Abschieden eine nähere Erwägung dieser Anträge in Aussicht zu stellen geruhten. Von den Oberpräsidenten beider Provinzen sind inzwischen dieserhalb die geeigneten Erörterungen veranlaßt worden, und erscheint danach im Interesse der Landeskultur und zu mehrerer Förderung der wohlthätigen Absichten der Ablösungsgesetze die Errichtung solcher Rentenbanken sehr wünschenswerth.

Den bäuerlichen Wirthen wird dadurch mit der Zeit eine erhebliche Erleichterung ihrer Lasten zu Theil, welche dieselben in den Stand setzt, nicht nur einen Theil ihrer vermehrten Einkünfte auf zeitgemäße Verbesserungen ihrer Wirthschaft zu verwenden, sondern auch zu diesem Behufe Kapitalien auf ihre nach dem Wegfall der Reallastenverhältnisse im Werthe erhöhten Höhe aufzunehmen. In gleicher Weise werden den Gutsbesitzern, welche für die abgelösten Reallasten ein Kapital in verkäuflichen Rentenbriefen erhalten, dadurch die Mittel gewährt, umfassendere Meliorationen ihrer Güter zur Ausführung zu bringen, indem auch in solchen Fällen, wo die Ablösungskapitalien zur theilweisen Tilgung vorhandener Hypothekarschulden verwendet werden müssen, wenigstens die Aufnahme von Meliorationskapitalien erleichtert wird. Die nach dem Reglement vom 8. August 1836 und 9. April 1845 in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter, sowie im Eichsfelde in Wirksamkeit getretenen Tilgungskassen sind in dieser Beziehung von günstigem Erfolge gewesen; ganz besonders aber hat die im Königreiche Sachsen seit dem Jahre 1832 bestehende Landrentenbank sich als eine Wohlthat für die Gutsherren wie für die bäuerlichen Wirthe erwiesen und den Beweis geliefert, daß auch ohne so erhebliche Opfer der Staatskasse, wie solche nach den gedachten Reglements in den obengenannten vier Kreisen und im Eichsfelde erforderlich werden, der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Mit Beachtung der im Königreiche Sachsen befolgten Grundsätze hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien den Entwurf eines Gesetzes über Errichtung einer Land-Rentenbank für diese Provinz ausarbeiten lassen, dessen Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit von einer großen Anzahl dortiger Gutsbesitzer bei einer unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten stattgehabten Berathung im Allgemeinen anerkannt worden ist.

Nach diesem Entwurfe soll die zu errichtende Rentenbank die auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden, an die Gutsherrschaften zu entrichtenden Lasten und Abgaben, nachdem solche in eine jährliche Rente umgewandelt sind, übernehmen, die Gutsherrschaften aber durch, auf jeden Inhaber lautende, Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden, diese verzinsen und in einer bestimmten Reihe von Jahren amortisiren, während die bäuerlichen Wirthe, nachdem sie durch eine bestimmte Reihe von Jahren die Renten an die Rentenbank entrichtet haben, von deren fernerer Entrichtung für immer befreit werden. Die Möglichkeit, eine solche Operation ohne Zuschüsse aus Staatsfonds auszuführen, beruht darauf, daß die den Gutsherrschaften zur Abfindung auszustellenden Rentenbriefe mit einem geringeren Zins verzinset werden, als derjenige ist, nach welchem das Abfindungskapital der Gutsherrschaft berechnet wird. Wenn z. B. das letztere nach dem Zinssatze von $4\frac{1}{2}$ Prozent, also zum $22\frac{1}{2}$fachen Betrage der Rente, berechnet wird, die Rentenbriefe aber nur mit 4 Prozent oder mit $3\frac{2}{3}$ Prozent, wie für Schlesien vorgeschlagen ist, verzinset werden, so gewährt die bei der Rentenanstalt alljährlich eingehende Rentensumme einen Ueberschuß von resp. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{5}{6}$ Prozent über die zu zahlenden Zinsen der Rentenbriefe, welcher Ueberschuß unter Hinzurechnung der Zinsen der alljährlich amortisirten Rentenbriefe den Amortisationsfonds, sowie die Mittel für die Verwaltungskosten gewährt. Die letzteren können, wenn die Erhebung der Renten, was ohne Nachtheil geschehen kann, durch die Steuereinnehmer nachgegeben und die sonstigen Geschäfte der Rentenbank entweder von den ritterschaftlichen Kredit-Instituten oder von den Provinzial-Behörden gegen verhaltnißmäßige Remuneration der betheiligten Beamten übernommen werden, nicht von solcher Erheblichkeit sein, daß dem Amortisationsfonds dadurch die Mittel zur Erfüllung seiner eigentlichen Bestimmung entzogen würden.

Als unerläßlich aber zu der Ausführung der beabsichtigten Operationen stellt es sich heraus, daß von Seiten des Staates, wie dies auch hinsichtlich der Schuldverschreibnngen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse geschehen ist, die Garantie für die von der Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen, also sowohl für die Verzinsung der Rentenbriefe als für deren successive Einlösung übernommen werde, weil sonst diese Papiere beim Publikum kein Vertrauen genießen und auf dem Geldmarkte nur mit erheblichen Verlusten gegen baares Geld umzusetzen sein würden. Eine solche Garantie, welche nach ungefährem Ueberschlage in der Provinz Schlesien für ein Rentenbriefs-Kapital von nahe an 30,000,000 Thaler erforderlich werden, also bei Ausdehnung der Renten-Anstalten auf andere Provinzen sich leicht auf eine Summe von über 100,000,000 Thaler erstrecken würde, kann jedoch in der Wirklichkeit erhebliche Lasten für die Staatskasse nicht zur Folge

haben, weil der Rentenanstalt wegen der jährlichen Renten ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Hypothekargläubigern an den verpflichteten bäuerlichen Besitzungen zusteht und daher Ausfälle an den Renten nicht füglich eintreten können, wie solche auch im Königreiche Sachsen bisher nicht vorgekommen sind. Der Staat würde daher höchstens in Fällen, wo wegen allgemeinen Nothstandes ein größerer Theil der Renten bis zum Jahresschlusse nicht eingehen möchte, die Zinsen der Rentenbriefe und die Amortisationsquoten auf einige Zeit vorzuschießen haben.

Da die Uebernahme einer solchen Garantie die Verpflichtung zu einer möglicher Weise aus der Staatskasse zu leistenden Deckung von Kapital und Zinsen begründet, so erscheint es angemessener, sich dazu der Zustimmung des Vereinigten Landtages zu versichern, bevor auf weitere Verhandlungen mit den Provinzialständen über den Erlaß des beantragten Gesetzes eingegangen wird. Es ist dabei zu wünschen, daß diese Zustimmung nicht auf die Rentenbanken für die Provinzen Schlesien und Posen beschränkt, sondern allgemein für die Errichtung solcher Institute ertheilt werde, indem sich voraussehen läßt, daß aus andern Provinzen, wo ein gleiches Bedürfniß zur Ablösung der Reallasten vorliegt, darauf gerichtete Anträge eingehen werden. Wenngleich der Staatskasse aus der beantragten Garantie erhebliche Lasten nicht erwachsen dürften, so erscheint es doch, da es dahin steht, ob in allen Provinzen Land-Rentenbanken werden errichtet werden, jedenfalls aber der Umfang der Land-Rentenbanken in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden sein wird, den Grundsätzen einer gerechten Vertheilung entsprechend, daß jede Provinz, für welche eine Land-Rentenbank begründet wird, auch für die aus der Garantie entstehenden Lasten hafte.

Die Garantie wird daher von Seiten des Staates in der Art zu übernehmen sein, daß wegen Erfüllung der dadurch begründeten Verpflichtungen zwar zunächst die Staatskasse eintreten muß, der Staatsregierung aber vorbehalten bleibt, wenn sie es nach den obwaltenden Verhältnissen für nöthig findet, auf die betreffende Provinz zurückzugehen und aus deren Mitteln im Wege einer besonderen Besteuerung oder sonst auf geeignete Weise die Deckung herbeizuführen.

Berlin, im April 1847.

v. Düesberg.

IV. Königliche Botschaft an die zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Stände, wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, und zinsfreier Ueberweisung der dazu nöthigen Fonds und Mittel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

eröffnen Unsern zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen, daß Wir in landesväterlicher Fürsorge für die Kultur und den Verkehr Unserer Monarchie, sowie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens beschlossen haben, in sämmtlichen Provinzen Provinzial-Hülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen. Die dazu nöthigen Fonds werden Wir aus Staatskassen zinsfrei überweisen lassen und die Zurückziehung nur für den Fall vorbehalten, daß dieselben nicht statutenmäßig verwendet werden oder in sich auf das doppelte anwachsen, doch wird auch dann die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse oder deren Schuldner und Gläubiger entstehen kann. — Uebrigens haben Wir die in der anliegenden Denkschrift Unsers Staatsministeriums enthaltenen Anträge wegen der für die Provinzial-Hülfskassen zu bewilligenden Dotationssumme, sowie wegen Vertheilung derselben unter die einzelnen Provinzen genehmigt. Ebenso finden Wir die in dieser Denkschrift entwickelten Vorschläge in Bezug auf die künftige Verwaltung und Verwendung der gedachten Kassen angemessen. Wir überlassen aber Unseren getreuen Ständen, ob dieselben durch einen Ausschuß mit Unserm Minister des Innern über die Normen in Verhandlung treten wollen, welche den Statuten der einzelnen Provinzial-Hülfskassen zum Grunde zu legen sein möchten. Wir werden auf die in dieser Beziehung Uns etwa vorzutragenden Wünsche gern Rücksicht nehmen und

demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände bei ihrer nächsten Versammlung ergehen lassen, damit nach Anhörung derselben die Statuten festgesetzt und die neue Einrichtung ins Leben gerufen werden könne.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freih. v. Canitz. v. Düesberg.

Denkschrift,

die

Errichtung der Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie betreffend.

Der verewigte Oberpräsident Freih. v. Vincke hatte der Provinz Westphalen gehörige Einquartierungs-Vergütigungsgelder, deren Spezialrepartition Schwierigkeiten unterlag, zurückbehalten, und in Staatspapieren so vortheilhaft angelegt, daß sie in der Zeit, als das provinzialständische Institut ins Leben trat, zu einem bedeutenden Kapital angewachsen waren. Die wegen dessen Verwendung mit ihrem Gutachten gehörten Stände stimmten dafür, das Kapital unter dem Namen einer Provinzial-Hülfskasse zu konserviren, welche unter ständischer Verwaltung die Bestimmung erhalten sollte, Kapitalien theils gegen halbjährige Kündigung, theils auf Amortisation innerhalb der Provinz auszuleihen, und zwar für folgende Zwecke:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten;
b) an Gemeinen zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passivkapitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, Wegeanlagen u. s. w., auch unter Umständen zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung;
c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten;
d) an Grundbesitzer, Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;
e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Nach mehrfachen Unterhandlungen wurden die Anträge der Stände genehmigt und das Statut der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse erhielt unter dem 26. November 1831 die Allerhöchste Vollziehung.

Außer einigen weniger wesentlichen Abänderungen dieses Statuts, welche des Königs Majestät auf den Antrag der Provinzialstände genehmigt haben, wurde durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 der Verkehr der Provinzial-Hülfskasse in sofern wesentlich erweitert, als dieselbe darin die Ermächtigung erhielt, Gelder aus den Beständen der Sparkassen und aus Provinzialgemeine- und Institutenfonds verzinslich anzunehmen, wie sich dies aus den, der leichtern Uebersicht wegen nebst den Abänderungen angeschlossenen Statuten näher ergiebt (S. S. 90 ff.).

Es hat sich dieses Institut für die Provinz Westphalen seitdem auf das vollkommenste bewährt, indem dadurch Gemeinen, Instituten und Privaten Gelegenheit gegeben wurde, Kapitalien zu mäßigen Zinsen anzuleihen und die Wahl unter mehreren Amortisationsperioden besonders den Gemeinen Gelegenheit bietet, bei gehöriger Ordnung ihres Haushaltes die kontrahirten Schulden in geeigneter Frist abzubürden. — Auch der Fonds hat sich, — indem Anfangs die Hälfte, später ein Viertel zu Kapital geschlagen wurde, — ansehnlich vermehrt, und der Ueberrest der Zinsen konnte innerhalb der Provinz zu vielfältigen nützlichen Verwendungen dienen.

Nach der Uebersicht, welche die Verwaltungskommission unter dem 10. Februar 1845 den Provinzialständen vorlegte, hatte die Kasse am Schlusse des Jahres 1844:

aus den Sparkassen der Provinz	82,220 Thlr.
zur Verzinsung empfangen; dagegen zurückbezahlt	47,650 =
so daß die Sparkassen ein Guthaben hatten von	34,570 Thlr.
Von Instituten und Gemeinen waren bei der Hülfskasse zinsbar angelegt	93,706 =
so daß die Provinzial-Hülfskasse an fremdem Gelde verschuldete	128,276 Thlr.

Dagegen hatte die Kasse seit ihrer Errichtung ausgeliehen, und zwar:

A. dem Zweck nach:

1. An Gemeinden zur Tilgung von Schulden	220,082 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.
2. = = zu Kirchen- und Schulbauten	204,806 =	12 =	— =
3. = = zu Chaussee- und Wegebauten	204,325 =	— =	— =
4. = = zu sonstigen Kommunalzwecken	35,873 =	26 =	3 =
5. = = zu Grundankäufen	14,950 =	— =	— =
6. = = bei Brand- und Hagelschäden	3,220 =	— =	— =
7. = Armenanstalten	250 =	— =	— =
8. = Private zum Ablösen	36,485 =	— =	— =
9. = = zu Meliorationen	16,030 =	— =	— =
10. = = zur Schuldentilgung	40,070 =	— =	— =
11. = = zu gewerblichen Zwecken	103,350 =	— =	— =
12. = Provinzialinstitute	16,600 =	— =	— =
	896,043 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.

B. der Verleihungsart nach:

auf halbjährige Kündigung	117,560 Thlr.
= terminliche Abschlagszahlung	130,685 =
= 13½ jährige Amortisation	34,905 =
= 15 = =	214,175 =
= 18 = =	58,475 =
= 24 = =	16,138 =
= 26½ = =	11,600 =
= 32 = =	265,045 =
= 37 = =	47,460 =
	896,043 Thlr.

Von dieser Summe waren bis Ende 1844 getilgt worden	289,746 Thlr.	
An Darlehen standen daher am 1. Januar 1845 aus	606,297 =	7 Sgr. 6 Pf.

und zwar

auf halbjährige Kündigung	77,910 Thlr.	
= terminliche Abschlagszahlung	61,840 =	
= Amortisation	466,547 =	7 Sgr. 6 Pf.
	606,297 Thlr.	7 Sgr. 6 Pf.

Das reine Vermögen des Institutes betrug am Schlusse des Jahres 1844 approximativ 395,900 Thlr.
so daß das Stammvermögen von ursprünglich .. 319,828 =
sich bis zu Ende des Jahres 1844 um 76,072 Thlr.
vermehrt hatte.

Außerdem waren aus dem Zinsengewinn der Kasse 114,256 Thlr. nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz verwandt oder zur Verwendung bereit.

Diese günstigen Resultate und die mehrfach ausgesprochenen Wünsche, daß auch in andern Provinzen eine ähnliche wohlthätige Einrichtung getroffen werden möge, regten bereits im Jahre 1842 den Gedanken an, einen Theil der damals wegen der Zinsreduktion der Staats-Schuldscheine bei der General-Staatskasse angesammelten bedeutenden Bestände

zur Dotation von Provinzial-Hülfskassen zu verwenden. Der bereits ausgearbeitete Plan dazu mußte aber aufgegeben werden, weil die mit ständischem Beirath gefaßten Beschlüsse über die Beförderung des Eisenbahnbaues jene Fonds in Anspruch nahmen.

Seitdem sind noch zwei andere Gesichtspunkte hervorgetreten, welche eine Realisirung des damals zurückgelegten Planes sehr wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Erweiterung des Sparkassenwesens wird immer mehr als ein Hauptmittel zur Beförderung des Wohlstandes der mittleren und unteren Klassen und zur Beseitigung wirklicher Noth in letzteren anerkannt. Zwar hat sich in den letzten Dezennien auch in Preußen in dieser Beziehung eine nicht unbedeutende Regsamkeit gezeigt; die Zahl der Sparkassen hat sich wesentlich vermehrt und der Totalbetrag ihrer Einlagen erhöht; aber es ist doch lange nicht so viel geschehen, als zur Erreichung des Zweckes wünschenswerth erscheint, und wir stehen hierin gegen manche andere Staaten noch zurück. — Dabei stellt sich als ein Haupthinderniß des Aufblühens des Sparkassenwesens die Schwierigkeit heraus, die disponibeln Bestände dieser Kassen jederzeit zu mäßigen Zinsen sicher und ohne zu große Belästigung für die, häufig unbesoldet fungirenden Kuratoren unterzubringen. Aus dieser Rücksicht hatten auch die Rheinischen Stände bei ihrer letzten Versammlung beantragt, daß die Staatskasse angewiesen werden möge, die Bestände der Sparkassen gegen einen Zinssatz von 4 Prozent anzunehmen. Nachdem hierauf in dem Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 ein dilatorischer Bescheid gegeben worden, haben Verhandlungen unter den betheiligten Ministerien über diesen Gegenstand stattgefunden: dabei sind gegen den gedachten ständischen Antrag mehrfache Bedenken erhoben worden, während überdies geltend gemacht ist, daß die Einziehung jener Bestände zur General-Staatskasse die Zirkulation der Kapitalien in den Provinzen hemmen und deren Zentralisation in einer für die Provinzen nachtheiligen Weise vermehren würde. Dagegen wurde die Stiftung von Provinzial-Hülfskassen mit der Verpflichtung zur Annahme der disponibeln Bestände der Sparkassen (natürlich ohne Beschränkung der letzteren in anderweitiger Disposition über dieselben) zu einem entsprechenden Zinsfuße als ein Mittel anerkannt, um ganz dieselben Vortheile für das Sparkassenwesen, welche der Antrag der Rheinischen Stände bezweckte, zu erreichen und überdies die anderweitigen fruchtbringenden Operationen der Hülfskassen zu erweitern.

Es wurde ferner erwogen, daß durch Verwendung eines Theiles des Zinsengewinnes der Hülfskassen zur direkten Beförderung der Sparkassen diesen ein um so regeres Leben gegeben werden könne, wie dies die Aachener Sparkasse beweist, welche durch regelmäßige Ueberweisung bedeutender Summen aus den Gewinnantheilen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in den Stand gesetzt ist, den Sparern ansehnliche Prämien zu geben und dadurch zum Sparen aufzufordern.

Ueberdies haben die Provinzen Schlesien und Posen die Errichtung von Land-Rentenbanken nachgesucht; es ist in den Landtags-Abschieden die Erwägung dieser Anträge zugesagt und die Sache inmittelst so weit vorbereitet, daß den Provinzialständen bei ihrer nächsten Versammlung die Statuten zur Berathung werden vorgelegt werden. Wahrscheinlich werden andere Provinzen mit ähnlichen Anträgen nachfolgen. Es bedürfen aber dergleichen Land-Rentenbanken wenigstens für den Anfang eines Betriebsfonds, welchen sie in den Provinzial-Hülfskassen finden würden.

Alle diese Betrachtungen haben die Wiederaufnahme des Projektes um so mehr veranlaßt, als inzwischen, nach glücklich vollendeter Konsolidirung des gesammten Staats-Schuldenwesens ein bedeutender Theil des Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden und eines von derselben verwalteten Reservefonds zu anderen Staatszwecken disponibel geworden ist, woraus eine Summe von 2,000,000 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. zur Dotirung der Provinzial-Hülfskassen, ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, bereit gestellt werden kann.

Außerdem wird von derjenigen Summe von 700,000 Thlrn., welche im Jahre 1845 dem Preußischen Landes-Unterstützungsfonds aus der Staatskasse gegen 2½ Prozent Zinsen und unter der Bedingung der Rückerstattung in Raten von mindestens 10 Prozent jährlich vom Jahre 1848 an dargeliehen ist, der Betrag von 500,000 Thlrn. nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. in dem Maaße, wie diese Vorschüsse wieder eingehen, zur Verstärkung

der mit jenem Dotationskapital zu bildenden Provinzial-Hülfskassen verwendet werden können, so daß solches dadurch auf 2,500,000 Thlr. gebracht würde.

Daß die Haupt-Dotationssumme in Staats-Schuldscheinen besteht, erscheint in sofern unnachtheilig, als die Hülfskassen ohnehin ihre Bestände nur successive zu verwenden im Stande sein würden, und daher, wenn sie eine baare Dotation erhielten, solche größtentheils in Effekten umsetzen müßten. Ein regelmäßiger Verkehr mit der Preußischen Bank wird ihnen die Baarsummen, deren sie augenblicklich bedürfen, gewähren.

Die fragliche Dotation dürfte den Provinzen zinsfrei zu überweisen, dem Staate aber das Eigenthum daran unter der Zusicherung vorzubehalten sein, daß eine Zurückziehung der Dotationssumme nur dann stattfinden werde, wenn entweder die Gelder ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden sollten, oder nachdem sie durch Zinsanhäufung bis auf das alterum tantum angewachsen sein würden, und auch dann nur so allmälig, daß daraus keine Verlegenheit erwachsen könne.

Was demnächst die Vertheilung dieser Fonds auf die verschiedenen Provinzen betrifft, so könnte dabei zwar zunächst in Erwägung gezogen werden, daß einzelne derselben bereits Fonds in gleicher oder ähnlicher Bestimmung besitzen, andere nicht. — In Beziehung auf Westphalen ist dies bereits erwähnt. Da aber die Hülfskasse dieser Provinz nicht aus Staatsmitteln fundirt ist, so würde es unbillig sein, dieselbe dieserhalb von der neuen Wohlthat auszuschließen, vielmehr wird der neue Fonds den alten verstärken und die reicher dotirte Kasse ihre wohlthätige Bestimmung für die Provinz um so vollständiger erfüllen können, wogegen in Beziehung auf den aus Königlicher Gnade zu gewährenden Zuschuß die allgemeinen Bedingungen zu erfüllen sein werden. Demnächst hat die Provinz Preußen aus Königlicher Gnade laut Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember 1841 eine nach und nach aus älteren Vorschüssen zur Beförderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingehende Summe von ungefähr 75,000 Thlrn. erhalten, die zur Unterstützung kleinerer und mittlerer Gutsbesitzer durch verzinsliche Vorschüsse bestimmt ist, und ist dieser Fonds mit Berücksichtigung des durch die Mißerndte des Jahres 1844 erzeugten Nothstandes, wie vorerwähnt, durch einen temporären Vorschuß von 700,000 Thlrn. verstärkt.

Für die durch Mißwachs heimgesuchten und wegen ihrer, dem Absatz landwirthschaftlicher Produkte ungünstigen Lage überhaupt zurückgekommenen östlichen Kreise des Kösliner Regierungsbezirkes ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Oktober v. J. eine Summe von 300,000 Thlrn. zur Beförderung von Meliorationen aus Staatskassen fundirt, deren Bestände künftig für den ganzen Bezirk verwendet werden sollen. Außerdem besitzen aus früherer Zeit, jedoch ausschließlich zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern bestimmte, sogenannte Meliorationsfonds:

a) die Neumark (der Frankfurter Regierungsbezirk excl. der 6 Niederlausitzschen Kreise und der vormals Kurmärkischen Theile und einschließlich der vor der neuen Provinzial- und Kreiseintheilung im Jahre 1815 zur Neumark gehörigen, jetzt Pommerschen Kreise Dramburg und Schievelbein und anderer einzelner Ortschaften);
b) die Kurmark;
c) die Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern, sowie der vormals zur Neumark gehörigen, noch jetzt an deren Meliorationsfonds theilnehmenden Kreise Dramburg und Schievelbein und einiger anderer einzelner Ortschaften.

Da indessen diese Fonds Bestimmungen haben, welche mit denjenigen der künftigen Provinzial-Hülfskassen nur theilweise zusammenfallen und überdies ihre Entstehung speziellen Bedürfnissen der betheiligten Landestheile verdanken, so dürfte, wenn gleich die Dotirung aus Königlicher Gnade entsprungen ist, auf ihre Existenz bei der Vertheilung der neuen Wohlthat nicht wesentlich zu rücksichtigen, sondern nur bei Abrundung der aus andern Vergleichungen sich ergebenden Summen, den früher nicht in solcher Art begnadigten Provinzen ein kleiner Vorzug zu geben sein. Den späteren Verhandlungen mit den einzelnen Provinzialständen wird es vorbehalten sein, ob und in welcher Weise eine Verschmelzung der älteren und neuen Fonds stattfinden kann, ohne dadurch die Bestimmungen der verschiedenen Fundationen zu beeinträchtigen.

Außerdem kommt zur Frage, ob die Vertheilung einfach nach Provinzen, oder ob eine weitere Vertheilung auf die kommunalständischen Verbände erfolgen, und wie es da gehalten

werden soll, wo die ständischen Verbände von den Provinzialverbänden wesentlich abweichen. In ersterer Beziehung kann allerdings eine Subrepartition Vortheile gewähren, indem die Kommunalverbände mehrfach getrennte Institute und getrennten Haushalt haben, wogegen auf der andern Seite auch eine zu große Zersplitterung der Fonds den Zweck beeinträchtigen könnte. Indessen wird man sich für jetzt füglich auf eine Vertheilung nach den Provinzen beschränken und den Beschluß über etwaige Untervertheilung auf die kommunalständischen Verbände den betreffenden Provinzial-Landtagen unter Allerhöchster Bestätigung überlassen können.

In Betreff der letzt bezeichneten Unterscheidung kommt vorzugsweise noch die Altmark in Betracht, welche, zur Provinz Sachsen gehörig, in ständischer Beziehung der Provinz Brandenburg zugetheilt ist, übrigens aber einen eigenen kommunalständischen Verband bildet. Indessen wird auch hier die ganze Summe der Provinz Sachsen zuzutheilen und einer Beschlußnahme des Kommunal-Landtages der Altmark zu überlassen sein, ob derselben ein nach der Seelenzahl in runder Summe zu bemessender Antheil zur eigenen Verwaltung zu überweisen sei, oder ob sie, unter Organisirung einer entsprechenden Theilnahme an der Verwaltung, an den Fonds der Provinz Sachsen betheiligt bleiben will.

Dies vorausgesetzt, wird, unter Berücksichtigung der Seelenzahl, des Flächeninhaltes und des directen Steueraufkommens die zu 2,500,000 Thaler angenommene Summe in folgender Weise zu vertheilen sein:

Preußen	400,000	Thlr.
Pommern	200,000	=
Brandenburg	320,000	=
Posen	210,000	=
Schlesien	450,000	=
Sachsen	300,000	=
Westphalen	220,000	=
Rheinprovinz	400,000	=
	2,500,000	Thlr.

und zwar unter der Bestimmung, daß vier Fünftel sogleich in Staats-Schuldscheinen zu überweisen wären, das letzte Fünftheil aber successive, wie es aus den Preußischen Vorschüssen einginge, nach obigem Maßstabe an die verschiedenen Provinzialkassen gelangte.

Was schließlich die Verwaltung und Bestimmung der neu zu gründenden Hülfskassen betrifft, so wird man sich dieserhalb im Wesentlichen an den bereits durch Erfahrung bewährten Statuten für die Provinz Westphalen halten können, also eine ständische Verwaltung unter Beiordnung eines beständigen Regierungskommissars anordnen, denselben unter die Kontrole des Oberpräsidenten und unter Oberaufsicht des Ministers des Innern stellen, die der Provinz Westphalen nachgelassene Annahme der disponiblen Bestände der Sparkassen aber in eine Verpflichtung derselben, und zwar zu einem Zinsfuß von mindestens $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verwandeln sein. Nicht minder könnte, wie in Westphalen, die Annahme von Beständen der Gemeinen und Korporationen nachgelassen werden.

Zur Förderung des Sparkassenwesens dürfte aber in Beziehung auf die Zinserträge zu bestimmen sein, daß

1. für diesen Zweck mindestens die Hälfte des Zinsgewinnes am besten durch Prämiirung der konsequenten Sparer verwendet werden müsse. Sollte eine Hülfskasse die ihr zufließenden Sparkassenbestände höher als mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinsen, so könnte ein solcher Mehrbetrag an Zinsen allenfalls auf jene Unterstützung angerechnet werden;
2. ein Viertheil des Zinsgewinnes müßte, wie in Westphalen, dem Stammvermögen zu dessen allmäliger Vermehrung, sowie zur Ausgleichung etwaiger Verluste, zugeschlagen werden;
3. über das letzte Viertheil würden die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können.

Berlin, den 4. April 1847.

Das Staatsministerium.

Anlage I.

Statut der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse vom 26. November 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

haben Uns das Statut der zu errichtenden Hülfskasse für die Provinz Westphalen vortragen und dasselbe, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt, feststellen lassen:

Titel I.

Von der Errichtung der Kasse, ihrem ursprünglichen Fonds und dessen Verwendung.

§ 1.

Zu dem Zweck, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Grundverbesserungen und andere gewerbliche Unternehmungen, Gemeinebauten, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeineschulden rc. durch Darleihen zu erleichtern, und den Geldverkehr überhaupt zu fördern, errichten die Landstände der Provinz Westphalen eine Provinzial-Hülfskasse, die ihren Sitz in der Stadt Münster haben wird.

§ 2.

Der Fonds dieser Hülfskasse besteht aus den am Tage ihrer Eröffnung ihr übergebenen Provinzialgeldern zum Betrage von 317,475 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. in Obligationen und 896 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. baar.

§ 3.

Diese Summe wird von der Direktion der Hülfskasse übernommen, um zur Beförderung der vorgenannten gemeinnützlichen Zwecke dargeliehen zu werden, mit Ausnahme von 50,000 Thlr., welche nöthigenfalls in Staatsschuldscheinen bei der Königlichen Bank zur Eröffnung eines Kredits deponirt werden können.

§ 4.

Die Darleihen der Provinzial-Hülfskasse sollen theils auf Amortisation, theis auf gewöhnliche Prozentzahlung mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung ausgethan werden. Für die erste Art der Darleihen werden einstweilen zwei Drittheile, und für die andere Art ein Drittheil der Fonds bestimmt.

§ 5.

Die Darleihen auf Amortisation finden in der Art statt, daß der Empfänger während 32 Jahre 6 Prozent, oder daß derselbe während 15 Jahre 9½ Prozent von der dargeliehenen Summe jährlich bezahlt.

Die Prozentzahlung erfolgt in beiden Fällen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember.

Nach Erlegung der letzten 32jährigen resp. 15jährigen Rate ist der seitherige Schuldner aller Verpflichtung gegen die Hülfskasse frei.

§ 6.

Die Darleihen auf Prozentzahlung mit halbjähriger Kündigungsfrist finden gegen 4 Prozent Zinsen und ein Drittheil Prozent für Verwaltungskosten statt. Auch hierbei tritt halbjährige Zahlung, nämlich am 1. Juni und 1. Dezember, jedesmal mit 2⅙ Prozent ein.

§ 7.

Von den aufkommenden Zinsen, sowohl der auf Amortisation als der auf gewöhnliche Zinszahlung dargeliehenen Kapitalien, beide zu 4 Prozent gerechnet, wird die eine Hälfte nebst dem Ueberschuß an den Verwaltungskosten zur Vermehrung des Fonds der Provinzial-Hülfskasse verwendet, die andere Hälfte wird je von einem Landtage zum andern zur Disposition der Provinzialstände bereit gestellt, um daraus wohlthätige Anstalten zu gründen oder zu unterstützen.

§ 8.

Darleihen aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten;

b) an Gemeinen zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passivkapitalien zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen und Schulzwecke, Wegeanlagen u. s. w.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die eben vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfsvereine dargeliehen werden.

c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten;

d) an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;

e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Zu den sub e genannten Zwecken darf jedoch vorläufig, vorbehaltlich abändernder Bestimmung durch die Provinzialstände, nicht mehr als ein Sechstheil des Fonds verwendet werden.

Für die sub c, d und e aufgeführten Darleihen wird das Minimum der an einen Debitor zu leihenden Summe auf 250 Thlr., das Maximum auf 5000 Thlr. vorläufig festgestellt.

§ 9.

Bei der Konkurrenz mehrerer Darleihegesuche, die nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die der Provinzialinstitute, dann die der Gemeinen denen der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die frühere und vollständigere Erledigung nachstehender Vorschriften, wegen Sicherstellung der Darleihen.

§ 10.

Darleihen für Provinzialinstitute finden nur statt in Folge eines Beschlusses der Provinzialstände; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darleihen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinen sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, die zu den § 8 sub c und d aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1. über die beabsichtigte Ablösung von Reallasten oder über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeine und zweier Gemeineräthe oder Gemeinerepräsentanten den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen, und die hypothekarische Eintragung darauf gestatten.

Die dargeliehene Summe darf drei Viertel des Werthes des zum Pfand gesetzten Grundstückes erreichen. Privaten, die zu dem § 8 sub e aufgeführten Zwecke Darleihen verlangen, sind gleichmäßig verpflichtet:

1. Zweck und Anfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3. Sicherheit zu stellen, entweder in Grundstücken oder in Obligationen oder endlich durch Bürgschaft angesessener und als solid bekannter Eingesessenen.

§ 11.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet hat, muß 6 Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§ 12.

Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder 2 Jahre lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminzahlungen in Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§ 13.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit andern Geldinhabern — jedoch ohne Gewährleistung — zu cediren, und für deren Rechnung fortan die Zinsen zu erheben, um solche den neuen Kreditoren à 4 Prozent auszuzahlen. Sie wird bei solchen Zahlungen 1 Sgr. pro Thaler einbehalten. — Doch können Cessionen auch ohne Vorbehalt geschehen, so daß der neue Kreditor seine Zinsen selbst erheben kann, in welchem Falle er sich jedoch mit 4 Prozent begnügen muß, und der Hülfskasse bei der Cession 1 Prozent vom Kapitalwerth als Provision bezahlt.

Titel II.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§ 14.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

§ 15.

Den Beamten derselben kommt die Eigenschaft und der Glaube von Kommunalbeamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§ 16.

Hinsichtlich der Entrichtung von Stempelgebühren im innern Verkehr der Hülfskasse sollen ihr durch ein besonderes Abkommen mit dem Königlichen Finanzministerium dieselben Vortheile zugewendet werden, wie solche bei der Königlichen Hauptbank stattfinden, mithin alle diejenigen Geschäfte stempelfrei sein, bei welchen die Hülfskasse den Stempel zu zahlen haben würde.

In ihren Prozessen, als Institut, genießt die Hülfskasse die Sportelfreiheit, vorbehaltlich der bei einer künftigen allgemeinen Aenderung des Sportelwesens zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, und mit Ausschluß der baaren Auslagen.

§ 17.

Der Hülfskasse wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen, oder unter Kreuzband versandt, und die Adressen mit dem Rubro

„Angelegenheit der Westphälischen Hülfskasse“

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hülfskasse von Westphalen“

zu bedienen.

§ 18.

Die Hülfskasse kann, als ein öffentliches Institut, mit der Gewerbesteuer nicht belegt werden.

§ 19.

Der Hülfskasse steht gegen ihre Schuldner hinsichtlich der von derselben zu leistenden Amortisationszahlungen das Recht der Exekution ohne prozessualisches Verfahren zu.

Titel III.

Von der Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse.

§ 20.

Den Ständen der Provinz Westphalen steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmen von einem Landtage zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf industrielle Zwecke eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird den Ständen der Provinz bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, sowie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§ 21.

Das gegenwärtige Statut soll außerdem der nächstfolgenden Ständeversammlung neuerdings zur Berathung vorgelegt werden, damit dieselbe sodann geeignete Anträge auf etwanige Ausdehnung des Verkehrs der Hülfskasse oder sonstige durch die gemachten Erfahrungen sich als nützlich darstellende Aenderungen nöthigen Falls in Antrag zu bringen veranlaßt werde.

§ 22.

Die Provinzialstände ernennen am Schlusse jedes Landtages einen Ausschuß, der für jeden Regierungsbezirk aus einem Mitgliede des Standes der Ritterschaft, einem Mitgliede des Standes der Städte und einem Mitgliede des Standes der Landgemeinen besteht. Dieser Ausschuß versammelt sich vier Tage vor Eröffnung des nächsten Landtages, um sich von der Direktion der Hülfskasse die sämmtlichen § 20 genannten Uebersichten und Nachweise vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bewerbungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Stände bringt.

§ 23.

Die Provinzialstände erwählen ferner von einem Landtage zum andern die Direktion der Hülfskasse, und zwar für jetzt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Ständeversammlung sind, oder es doch früher waren, und sich nicht der Befähigung zur Standschaft verlustig gemacht haben; ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft, ein Mitglied aus dem Stande der Städte und ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinen. Der Oberpräsident der Provinz ordnet ihnen jedes Mal ein Mitglied der Regierung in Münster zu, und aus diesen 4 Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direktion der Hülfskasse.

§ 24.

Für jedes der vorstehend bemerkten Mitglieder wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§ 25.

Der Direktion steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn 2 Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§ 26.

Die so konstituirte Direktion der Hülfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzer, und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung des hier angefügten Reglements.

§ 27.

In den Verhandlungen der Direktion entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§ 28.

Die Direktion ordnet sich einen Rechtsbeistand mit begutachtender Stimme zu, dessen vorzüglichste Sorge es sein wird, über die Befolgung der rechtlichen Formalien zu wachen. Das übrige zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direktion unter Mitwirkung des Oberpräsidenten der Provinz aus den Unterbeamten der Regierung ausgewählt und ist in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion die ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für Darleihen der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§ 29.

Unter Beachtung des Inhalts der §§ 8, 10, 25 und 27 dieses Statuts, sowie des § 4 des Reglements, werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Titel. IV.

Staatsverwaltungs-Ressort und Forum für die Provinzial-Hülfskasse.

§ 30.

Der Oberpräsident der Provinz Westphalen ist fortwährender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§ 31.

Die Hülfskasse als Institut hat ihr Forum vor dem Oberlandesgericht zu Münster.

Wir bestätigen dieses Statut und befehlen, daß nach Inhalt desselben mit Einrichtung und Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse verfahren werde.

So geschehen Berlin, den 26. November 1831.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Maaßen. v. Brenn.

Anlage II.

Abänderungen des Statuts.

I. Laut Allerhöchsten Landtagsabschiedes an den vierten Provinzial-Landtag von Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Unsere zum vierten Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände in Gemäßheit des Vorbehalts in dem § 21 des von Uns unterm 26. November 1831 vollzogenen Statuts für die dortige Provinzial-Hülfskasse einige Abänderungen desselben und einige zusätzliche Bestimmungen in Antrag gebracht, Wir auch auf desfallsigen Vorschlag Unsers Staatsministerii solche genehmigt haben, so verordnen Wir Folgendes:

Zu § 4 des Statuts.

Die Bestimmung, daß nur zwei Drittheile des Fonds der Hülfskasse zu Darlehnen auf Amortisation verwandt werden sollen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu § 8.

Wir wollen gestatten, daß die jetzt auf 250 Thaler bestimmte geringste Summe zu Darleihen für die unter c, d und e aufgeführten Zwecke bis auf 100 Thaler herabgesetzt werde.

Zu § 10.

Um auch mehreren Einzelnen, welche keine Gemeine bilden, zu gemeinsamen Zwecken, insonderheit zu Abtragung von gemeinschaftlichen Schulden, zu Ablösung der Zehnten und andern Reallasten ꝛc. ꝛc. die Benutzung der Hülfskasse zu erleichtern, genehmigen Wir, daß hinter den Worten: so wie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen, folgender Zusatz als dem Statute eingeschaltet betrachtet werde:

Auch einer Klasse von Gemeinegliedern, wenn sie gleich für sich keine Gemeine bilden, können unter denselben Bedingungen, wie den Gemeinen, Darlehen gegeben werden, wenn die Tilgung durch regelmäßige, von der Regierung genehmigte Zuschläge zu den Steuern gesichert wird, und die Gesammtschuld den Betrag einer Jahressteuer sämmtlicher Betheiligten nicht übersteigt.

Desgleichen ist ad 3 hinter den Worten: die hypothekarische Eintragung darauf gestatten, einzuschalten:

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner, als erfahrner und solider Hauswirthe, erlassen.

Zu § 20.

Nachdem eben die im § 4 enthaltene Beschränkung wegen Bestimmung eines gewissen Theils des Fonds zu Darleihen auf Amortisation aufgehoben worden ist, so fallen die Worte: welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei — gänzlich weg.

Zu § 22.

Da Unsere getreuen Stände es nicht nöthig finden, daß der Ausschuß sich 4 Tage vor Eröffnung jedes Landtages versammle, so genehmigen Wir, daß er in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtages zusammentrete. Auch bestimmen Wir, daß er die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt sein soll, sobald sechs Mitglieder beisammen sind.

Außer obigen Abänderungen des Statuts haben Wir folgenden Zusätzen Unsere Genehmigung ertheilt:

1.

Wenn Immobilien, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur Subhastation kommen, so wird die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder

a) bei der Subhastation bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals mitzubieten und, wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet; oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, ohne bei einem solchen Darlehen an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein.

2.

Die Direktion ist ebenfalls ermächtigt, von den mit Genehmigung Unseres Oberpräsidenten bestehenden Sparkassen der Provinz Westphalen Darlehen bis zum Gesammtbetrage von 50,000 Thalern gegen 3⅓ Prozent Zinsen anzunehmen, und solche, soweit es zur Sicherung von Zinsverlust nöthig, unabhängig von den Vorschriften der §§ 8—10 des Statuts gegen Verzinsung von 4½ Prozent wieder auszuleihen.

Gegenwärtige Verordnung, nach welcher alle diejenigen, die es angeht, sich zu achten haben, soll durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 4. August 1834.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Altenstein. v. Lottum. Maaßen. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Rochow.
Für den Kriegsminister gez. v. Schoeler.

II. Laut Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 8. Juni 1839 auf die Petition des im Jahre 1837 abgehaltenen Westphälischen Provinzial-Landtages.

Es wird die Annahme von Geldern aus den Sparkassen der Provinz bei der Provinzial-Hülfskasse ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe gestattet und der Direktion der Hülfskasse überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Summe sie gebrauchen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten kann, wobei übrigens die Sparkassen keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse unterworfen sein sollen.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen und den letzteren die Darleihung ihrer Gelder an die Hülfskasse gestattet. Dabei ist zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hülfskasse und den öffentlich genehmigten Sparkassen für diesen Geldverkehr ausnahmsweise und widerruflich die Portofreiheit bewilligt.

III. Durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 6. August 1841 auf die Petition der im Jahre 1841 zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ist der § 7 des Hülfskassenstatuts dahin abgeändert, daß vom Beginn des Jahres 1841 ab, nicht wie bisher, die Hälfte der von den Kapitalien der Hülfskasse eingehenden Zinsen, sondern drei Viertheile derselben von einem Landtage zum andern zur Disposition der Stände

gestellt worden, wogegen nur ¼ sammt dem Ueberschusse der Verwaltungskosten zur Vermehrung der Fonds bestimmt bleibt.

Desgleichen sind mittelst desselben Allerhöchsten Landtagsabschiedes, mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren gesunkenen Zinsfuß, die Hülfskasse und deren Direktion für berechtigt erklärt, alljährlich unter Zustimmung des Oberpräsidenten diejenigen gleichmäßigen Aenderungen in den Zins- und Amortisationssätzen vorzunehmen, welche die Umstände erfordern, in Folge dessen auch (cf. Bekanntmachung im Amtsbl. der Regierung zu Münster pro 1842 Nr. 67.) für die von Gemeinen und Instituten belegten Gelder nur 3⅔ Prozent Zinsen hinsichtlich der in Sparkassen angesammelten, von diesen bei der Hülfskasse belegten Bestände ebenfalls 3⅔ Prozent, für andere, aus Provinzial-, Gemeine- und Institutenkassen eingehenden Bestände 3⅓ Prozent Zinsen bestimmt, und wegen der aus der Hülfskasse entnommenen Gelder nachstehende Bestimmungen erlassen sind:

„§ 1.

„Die Darleihungen auf Prozentzahlung mit halbjähriger Kündigungsfrist finden gegen ⅔ Prozent Zinsen und ⅓ Prozent für Verwaltungskosten statt. Die Zahlungsfristen bleiben wie bisher.

„§ 2.

„Die im vorstehenden Paragraphen angegebenen Sätze finden auch auf Kapitalien Anwendung, welche auf terminliche Abschlagszahlung ausgethan werden.

„§ 3.

„Die Kapitalien auf Amortisation werden vom 1. Juni 1842 ab dargeliehen:

a) zu 10 Prozent auf 13½ Jahre
b) zu 8 " " 18 "
c) zu 5⅓ " " 37 "

Bei allen drei Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3⅔ Prozent Zinsen und ½¼ Prozent für Verwaltungskosten zahlt.

Die seitherigen Sätze von 6 Prozent auf 32 Jahre und von 9½ Prozent auf 15 Jahre kommen einstweilen für die Zukunft außer Anwendung.

„§ 4.

„Auf alle früher ausgegebene Darlehen sind die vorstehenden Bestimmungen ohne Einwirkung; es bleiben für diese vielmehr dieselben Zins- und Amortisationssätze bestehen, wie bisher."

IV. Mittelst Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 30. Dezember 1843 ist auf den Antrag der zum siebenten Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände genehmigt, daß Darlehne bis zum 14fachen Betrage des Katastralreinertrages der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke aus der Provinzial-Hülfskasse gewährt werden können.

V. Endlich ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Mai 1845 auf die Petition der zum achten Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände genehmigt, daß der Provinzial-Hülfskasse freisteht, die ihr zuständigen Obligationen anderen Geldinhabern, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren und entweder für ihre Rechnung fortan die Zinsen zu erheben und solche den neuen Kreditoren nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der obligationsmäßigen Zinsen zu überlassen, während früher bei dergleichen Cessionen die Provinzial-Hülfskasse im ersteren Falle 1 Sgr. pro Thaler von den Zinsen einbehielt, im letzteren Falle vom Cessionar 1 Prozent vom Kapitalswerth als Provision bekommen mußte.

V.

Haupt-Finanz-Etat

für

das Jahr 1847.

Sie erhalten hierbei den mittelst Berichts vom 8. d. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847 von Mir vollzogen zurück, um denselben mit diesem Meinem Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

Einnahme.

1.	**Aus der Verwaltung der Domainen:**		
	a) an grundherrlichen Abgaben, an Erbpachten und Erbzinsen		4,057,513 Thl.
	b) an Einnahmen von verpachteten oder auf Administration stehenden Grundstücken und Nutzungen		1,867,203 „
	Summe		5,924,716 Thl.
	Davon ab:		
	a) an Aufsichts- und Erhebungskosten	258,598 Thl.	
	b) an Ausgaben für die gutsherrliche Polizei-Verwaltung und an Patronatslasten	111,746 „	
	c) an Passiv-Renten, Kompetenzen und öffentlichen Abgaben	315,831 „	
	d) an Remissionen	14,095 „	
	e) an Bau-, Vermessungs-, Separations-, Prozeß- und anderen ähnlichen Kosten	379,425 „	
	Summe		1,079,695 „
	Ueberschuß		4,845,021 Thl.
2.	**Aus der Verwaltung der Forsten:**		
	a) an Einnahmen aus dem Nutz- und Brennholz-Verkauf		3,928,934 Thl.
	b) an Jagdnutzungen		109,723 „
	c) an Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelder		487,419 „
	Summe		4,526,076 Thl.
	Davon ab:		
	a) an Besoldungen der Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspectoren	165,123 Thl.	
	b) an Forstschutz- und Erhebungskosten und anderen Lokal-Verwaltungs-Ausgaben	890,654 „	
	c) an Holzhauer- und Holzfuhrlöhnen	535,181 „	
	d) zu Forstkulturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege- und Wasserbauten, an Prozeßkosten, so wie an Unterhaltungskosten der Forst-Dienstgebäude nnd Forst-Lehranstalten	603,552 „	
	e) an Geldvergütungen für Holz-Deputate und an sonstigen auf Forstgrundstücken haftenden Lasten	27,171 „	
	f) zur Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen	200,000 „	
	g) an Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen exekutiver Forstbeamten und zu Remunerationen für diese Beamten	81,434 „	
	Summe		2,503,115 „
	Ueberschuß		2,022,961 Thl.
	Hiervon und von dem Ueberschusse der Domainen von		4,845,021 „
	zusammen		6,867,982 Thl.
	geht noch ab:		
	der dem Kronfideikommiß in § III der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 9) vorbehaltene Revenüen-Antheil, einschließlich 73,099 Thl. Agio von 548,240 Thl. Gold		2,573,099 „
	Bleibt Netto-Ueberschuß aus den Domainen und Forsten		
3.	**Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt**		

und Ausgaben für das Jahr 1847.

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	Mithin sind für 1847 weniger Rt.
4,294,883	4,090,163	204,720	.
1,000,000	1,000,000	.	.
5,294,883	5,090,163	204,720	.

Einnahme.

Uebertrag......

4. **Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen:**

a) an Ueberschüssen von landesherrlichen Gruben= und Hüttenwerken.................... 818,757 Thl.
b) desgleichen von landesherrlichen Salinen.................... 185,544 =
c) an Bergwerksgefällen, Steuern und Sporteln und sonstigen Einnahmen.......... 702,777 =

Summe...... 1,707,078 Thl.

Davon ab:

a) an Besoldungen, Reisekosten und Büreaubedürfnissen der Bergämter 235,288 Thl.
b) an dergleichen der Ober=Bergämter.................... 97,640 =
c) an dergleichen der mit dem Finanzministerium verbundenen General=Verwaltung.................... 67,224 =
d) zu größeren Gruben= und anderen Neubauten und zu Meliorationen 180,521 =
e) zu berg= und hüttenmännischen Versuchen.................... 7,200 =
f) zur Unterhaltung der Bergschulen, Unterstützung der Eleven und zu ähnlichen Ausgaben.................... 19,205 =

Summe.............. 607,078 =

Ueberschuß..... 1,100,000 =

Dazu:

an Ueberschuß aus der Porzellan=Manufaktur in Berlin.................... 17,218 =

5. **Aus der Post-Verwaltung:**

a) an Einnahmen von den Reit=, Fahr= und Güter=, Personen=, Schnell=, Kariol= und Botenposten, so wie an Transit= und reservirtem Porto.................... 6,650,000 Thl.
b) für gestempelte Geld= und Paket=Einlieferungsscheine, an Brief= und Zeitungsbestellgeldern, von den Estafetten= und Extraposten und an sonstigen Einnahmen.. 552,739 =
c) an Zeitungsprovision und von dem Zeitungs= und Gesetzsammlungs=Debits=Comtoir 235,261 =

Summe...... 7,438,000 Thl.

Davon ab:

a) an Ausgaben für Beförderung und Begleitung der Posten, für Postwagen, Felleisen ꝛc. und an sonstigen Betriebskosten.................... 4,315,900 Thl.
b) an Besoldungen, Diäten und Reisekosten und an materiellen Verwaltungskosten.................... 1,705,900 =
c) an Baukosten, Entschädigungen und Kompetenzen für acquirirte Grundstücke und Rechte, an Restitutionen und sonstigen Ausgaben 416,200 =

Summe............ 6,438,000 =

Ueberschuß....................

Seite......

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	Mithin sind für 1847 weniger Rt.
5,294,883	5,090,163	204,720	.
1,117,218	1,117,241	.	23
1,000,000	1,400,000	.	400,000
		204,720	400,023
7,412,101	7,607,404	.	195,303

Einnahme.

Uebertrag......

6. **Aus der Verwaltung der Lotterie:**

a) Antheil zu 12½ Prozent von sämmtlichen Gewinnen, im Betrage von 6,895,000 Thl. Gold, einschließlich 13⅓ Prozent Agio .... 976,792 Thl.

b) an zufälligen Einnahmen, einschließlich der Gewinne auf die zur Verabfolgung der Freiloose zurückbehaltenen Loose .... 53,080 =

Summe...... 1,029,872 Thl.

Davon ab:

a) an Einnehmer-Gebühr zu 1½ Prozent von den debitirten Loosen, nach Abzug der Freiloose .... 111,860 Thl.

b) an Besoldungen und sonstigen Verwaltungskosten .... 33,212 =

c) an möglichem Verlust für nicht abgesetzte Loose .... 10,000 =

Summe .... 155,072 =

Ueberschuß ....

7. **Aus der Verwaltung der direkten Steuern:**

A. an Grundsteuer .... 10,374,237 Thl.

Davon ab:

a) an Elementar-Erhebungskosten .... 118,219 Thl.

b) an Remissionen 134,979 Thl. und an Erstattungen (incl. 2,268 Thl. für Lippstadt) 64,681 Thl., zusammen .... 199,660 =

c) an Kosten der Kreiskassen, der Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen und an Besoldungen der Steueraufsichts- und Fortschreibungs-Beamten, so wie der Exekutoren .... 265,499 = 583,378 =

Ueberschuß...... 9,790,859 Thl.

B. an Klassensteuer .... 7,348,823 Thl.

Davon ab:

a) an Elementar-Erhebungskosten .... 293,599 Thl.

b) an Beiträgen zum Departemental-Remissions-Fonds in der Rheinprovinz 8,820 Thl. und an Erstattungen für Lippstadt 1,884 Thl., zusammen 10,704 = 304,303 =

Ueberschuß........ 7,044,520 =

C. an Gewerbesteuer .... 2,589,275 Thl.

Davon ab:

a) an Elementar-Erhebungskosten .... 103,908 Thl.

b) an Erstattungen wegen Lippstadt .... 780 = 104,688 =

Ueberschuß .... 2,484,587 =

Summe an direkten Steuern ....

Seite......

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	Mithin sind für 1847 weniger Rt.
7,412,101	7,607,404	.	195,303
874,800	863,200	11,600	.
.	9,842,307	.	51,448
.	6,890,346	154,174	.
.	2,336,969	147,618	.
19,319,966			
27,606,867	27,540,226	313,392	246,751
		66,641	

Einnahme.

				Uebertrag......
8.	**Aus der Verwaltung der indirekten Steuern:**			
	a) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben................................			13,812,403 Thl.
	b) an Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Taback..............			203,140 "
	c) an Rübenzuckersteuer..			126,450 "
	d) an Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgeldern..............			45,815 "
	e) an konventionsmäßigen Schiffahrtsabgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel...		620,164 Thl.	
	Davon ab:			
	1. für die Rheinschiffahrts-Verwaltung, einschließlich 33,243 Thl. Rheinschiffahrtsrenten..............................	41,921 Thl.		
	2. zur Beförderung der Rheinschiffahrt und des Rheinhandels, so wie zur Verbesserung der Kommunikationswege in der Rheinprovinz aus der Nacherhebung des Rheinzolles zu Coblenz	70,400 "	112,321 "	507,843 "
	f) an Branntweinsteuer..			4,624,850 "
	g) an Braumalzsteuer..			1,257,268 "
	h) an Steuer vom inländischen Weinbau..			90,855 "
	i) an Steuer vom inländischen Tabacksbau...			144,165 "
	k) an Mahlsteuer..			1,734,965 "
	l) an Schlachtsteuer..			1,371,175 "
	m) an Stempelsteuer...		4,251,010 Thl.	
	Davon ab:			
	1. für Anschaffung des erforderlichen Stempel-Materials, f. Unterhaltung der Maschinen und an Versendungskosten	42,300 Thl.		
	2. an Tantieme von defektirten Stempeln und von Erbschaftsstempeln, und an Besoldungen der Beamten des Haupt-Stempel-Magazins und der Haupt-Kalender-Verwaltung...............	14,016 "	56,316 "	
			=	4,194,694 "
	n) an Chausseegeldern..		1,330,203 Thl.	
	Die Erhebungskosten u. d. auf d. Chausseen haftend. Lasten betragen		126,587 "	
			=	1,203,616 "
	o) an Brück-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Kanalgefällen		686,214 Thl.	
	Die Erhebungskosten betragen..		20,825 "	
			=	665,389 "
	p) an Hypotheken und Gerichtsschreiberei-Gebühren aus dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln....................................		161,540 Thl.	
	Die Honorare und Tantiemen der Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber betragen..		71,623 "	
			=	89,917 "
	q) Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als: Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, Miethe für Dienstwohnungen rc.			99,612 "
	Davon ab:		Summe......	30,172,157 "
	an Ausgaben, welche sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuer-Verwaltung betreffen, als:			
	a) Gehälter der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Direktionen, so wie zu Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnissen dieser Behörden.................		323,865 Thl.	
	b) Gehälter der Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren und Kontroleure, der Grenz- und Steueraufseher; Gehälter und Tantiemen der Beamten und Unterbedienten bei den Haupt- und Neben-Zoll- u. Steuer-Aemtern, Büreaubedürfnisse, Diäten u. Reisekosten u. Pferde-Unterhaltungsgelder für diese Aemter, nebst allen übrigen, den Grenzschutz und die Steueraufsicht, ingleichen die Einwirkung auf die Zoll-Erhebung in den Zoll-Vereinsstaaten betreffenden Ausgaben		3,005,958 "	
	c) zu größeren Bauten und Haupt-Reparaturen d. Steuer-Dienstgebäude		60,000 "	
			Summe.........	3,389,823 "
	Bleibt Netto-Ertrag an indirekten Steuern......................			
				Seite......

Betrag	Der Etat für 1844 setzt aus	Mithin sind für 1847	
		mehr	weniger
Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
27,606.867	27,540,226	66,641	.
26,782.334	25,475,078	1,307,256	.
54,389,201	53,015,304	1,373.897	.

Einnahme.

			Uebertrag........
9.	**Aus dem Salzmonopol**		7,753,818 Thl.
	Davon ab:		
	a) an Ankaufs-, Verpackungs- und Transportkosten des Salzes.........	2,452,754 Thl.	
	b) an persönlichen Ausgaben, Amtskosten der unteren Debitsstellen, Magazin-Arbeitslohn und für gewöhnliche Unterhaltung der Magazin- und Depotgebäude......	308,864 „	
			2,761,618 „
			Ueberschuß.........
10.	**Aus der Justiz-Verwaltung:**		
	a) an Sporteln, einschließlich der Emolumente der Beamten.........		3,931,830 Thl.
	b) an Jurisdiktionsbeiträgen, Miethe für Dienstwohnungen und sonstigen unmittelbaren Einnahmen.........		67,771 „
	c) an eigenen Einnahmen der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.........		32,614 „
			Summe..........
11.	**Aus dem Gewinne der Seehandlung**.........		
12.	**An verschiedenen Einnahmen,** als:		
	a) an eigenen Einnahmen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung, der Verwaltung des Innern, der Militair-Verwaltung und der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, bestehend in Zinsen von Kapitalien, Erlös für verkaufte unbrauchbare Effekten ꝛc.........		256,350 Thl.
	b) an Censur-Gebühren.........		2,681 „
	c) an Geldstrafen.........		53,088 „
	d) an Vermögens-Konfiskaten, herrenlosen Erbschaften und Abschoßgefällen.........		22,543 „
	e) an extraordinairen Pensionsbeiträgen.........		58,326 „
	f) an Beiträgen der Kommunal- und Instituten-Fonds zu den Kassen-Verwaltungskosten		8,459 „
	g) an sonstigen zufälligen Einnahmen.........		118,634 „
			Summe.........
			Summe der Einnahme.........

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	Mithin sind für 1847 weniger Rt.
54,389,201	53,015,304	1,373,897	.
4,992,200	4,315,300	676,900	.
4,032,215	3,707,255	324,960	.
100,000		100,000	.
520,081	346,590	173,491	.
64,033,697	61,384,449	2,649,248	.

Ausgabe.

I.	**Für das Staatsschuldenwesen** und zwar:		
	1. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten		4,827,127 Thl.
	2. zur Schuldentilgung		2,351,273 „
		=	7,178,400 Thl.
	3. zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden		40,920 „
	Summe		
II.	**Für Passiva der General-Staatskasse:**		
	1. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen		260,422 Thl.
	2. Zinsen der Amtskautionen		227,060 „
	3. zur Verzinsung eingezogener Stiftungs-Kapitalien		171,006 „
	4. zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königl. Kassen		513,334 „
	5. zur Verzinsung und Tilgung der, Behufs des Chaussee-Neubaues aufgen. Kapitalien		601,000 „
	6. Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775		369,893 „
	Summe		
III.	**Für die Staats-Verwaltung.**		
	1. Für das Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
	A. a) Für das Ministerium: an Gehältern und Büreaukosten		123,244 Thl.
	b) Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben		8,879 „
	Summe		132,123 Thl.
	B. Für den Kultus:		
	a) Evangelischer: an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen		253,472 Thl.
	Dispositionsfonds zur Bestreitung von Mehrbedürfnissen der evangelischen Kirche		3,450 „
		=	256,922 „
	b) Katholischer: an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu demselben gehörenden Institute	346,046 Thl.	
	an Besoldungen u. Zuschüssen f. Pfarrer u. Kirchen	377,269 „	723,315 „
	Summe für den Kultus		980,237 „
	C. Für den öffentlichen Unterricht:		
	a) für die Universitäten u. die wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen	473,781 Thl.	
	b) für Akademien, Bibliotheken u. andere litterar. u. Kunst-Institute	156,217 „	
	c) für Taubstummen- und Blindenanstalten	14,282 „	
	d) zu Stipendien für Studirende, soweit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen	9,936 „	
	e) an Zuschüssen für Gymnasien	270,097 „	
	f) an dergleichen für Schullehrer-Seminarien	101,834 „	
	g) für das Elementar-Unterrichtswesen	252,754 „	
	Summe für den öffentlichen Unterricht		1,278,901 „
	D. Gemeinschaftliche Ausgaben für den Kultus und für den öffentlichen Unterricht:		
	a) für die Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien und für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	210,164 Thl.	
	b) zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen für denselben	199,470 „	
	c) zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung der Staatskasse beruht	143,547 „	
	d) zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	23,852 „	
		=	577,033 „
	Summe für den Kultus und Unterricht		2,836,171 „

Seite......

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	Mithin sind für 1847 weniger Rt.
	4,961,855	.	134,758
	2,251,115	100,158	.
	40,920	.	.
7,219,320			
	254,110	6,312	.
	211,845	15,215	.
	171,006	.	.
	187,834	325,500	.
	576,000	25,000	.
	310,193	59,700	.
2,142,715			
9,362,035	8,964,908	531,885	134,758
		397,127	.

Ausgabe.

	Uebertrag........	
E. Für das Medizinalwesen:		
a) für die Provinzial-Medizinal-Kollegien und für die Regierungs-Medizinalräthe	36,732 Thl.	
b) für die Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen, Departements- und Kreis-Thierärzte	127,589 "	
c) für Geburtshülfe — an Hebammen, Hebammen-Institute u. Hebammen-Lehrer	29,889 "	
d) Zuschüsse für Hospitäler und Irrenhäuser	72,197 "	
e) für die Thierarzneischule in Berlin	14,600 "	
f) an sonstigen Ausgaben für Sannitäts- und medizinal-polizeiliche Zwecke	23,637 "	
Summe für das Medizinalwesen......	304,644 "	
Dazu: für den Kultus und Unterricht......	2,836,171 "	
und für das Ministerium	132,123 "	
	Summe........................	
2. Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen.		
a) Für das Ministerium: an Besoldungen und Büreau-Aufwand	111,721 Thl.	
Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	14,000 "	
=	125,721 Thl.	
b) Gehälter, Fuhrgelder und Büreaukosten der Landräthe, Gehälter der Kreis-Sekretaire und Kreisboten	728,077 "	
c) Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten	330,970 "	
d) Besoldung u. Büreaukosten der Distrikts-Kommissarien im Großherzogth. Posen	54,030 "	
e) für die polizeiliche Aufsicht an den Landesgränzen und für andere polizeiliche Zwecke, einschließlich für die Censur-Verwaltung	137,147 "	
f) für Straf- und Besserungsanstalten	522,918 "	
g) für die Landgensd'armerie	630,595 "	
h) an Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	149,300 "	
i) zur Begründung von Damenstiftern und zu einem Pensions- und Unterstützungs-Fonds für Wittwen und verwaisete Töchter höheren Standes	42,467 "	
k) für die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und für das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen	146,290 "	
l) für das Landes-Oekonomie-Kollegium und zu landwirthschaftlichen Zwecken, als: zur Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften, zur Verbesserung der Viehzucht rc.	110,735 "	
	Summe........................	
3. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
a) Für das Ministerium: an persönlichen Ausgaben und Büreaukosten	94,677 Thl.	
b) an Besoldungen des Gesandtschaftspersonals und an Gesandtschaftskosten, Besoldung der Konsuln und an Kommissionskosten, so wie an Beiträgen zur Bundes-Matrikular- und Bundes-Kanzleikasse	527,251 "	
c) zu sonstigen Ausgaben	113,992 "	
	Summe........................	
	Seite....	

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847	
		mehr Rt.	weniger Rt.
9,362,035	8,964,908	397,127	.
3,272,938	3,119,940	152,998	.
2,978,250	2,752,656	225,594	.
735,920	729,304	6,616	.
16,349,143	15,566,808	782,335	.

Ausgabe.

Uebertrag......	
4. Für das Kriegsministerium.	
a) Für das Ministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen..............	202,542 Thl.
b) für die General-Militairkasse: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen....	33,176 =
c) Gehälter und Sold der Truppen und aggregirten Officiere....................	9,882,202 =
d) Gehälter der Generalität..	523,371 =
e) Gehälter der Adjutanten Sr. Majestät des Königs............................	19,346 =
f) Gehälter des Generalstabes, einschließlich des Telegraphen-Korps.............	157,615 =
g) Gehälter der Adjutanten der Generalität.....................................	57,528 =
h) Gehälter der Kommandanten und Platzmajors..................................	103,466 =
i) Gehälter des Ingenieurs-Korps...	175,951 =
k) Gehälter der Artillerie-Officiere in den Plätzen............................	31,898 =
l) Gehälter der Etappen-Kommandanten...	5,257 =
m) Gehälter der Officiere der Landgendarmerie..................................	56,755 =
n) zur Natural-Verpflegung der Truppen...	3,925,871 =
o) zur Bekleidung der Armee..	1,449,190 =
p) für die Servis- und Garnisonverwaltung......................................	2,322,273 =
q) zur Remonte...	440,388 =
r) für das Artillerie-Wesen und die Waffen- und Pulver-Fabrikation, einschließlich 472,064 Thl. extraordinaire Ausgaben für die Einführung der Perkussionsgewehre und Vervollständigung der Reserve-Garnitur an Gewehren...........	1,087,665 =
s) für die Verwaltung der Traindepots..	58,327 =
t) zu Bau- und Unterhaltungskosten der Festungen...............................	331,130 =
u) für die Militair-Medizinal-Verwaltung.......................................	71,191 =
v) für die Lazareth-Verwaltung...	501,497 =
w) für das Invalidenwesen..	2,764,268 =
x) für die Intendanturen...	109,853 =
y) für die Militair-Geistlichkeit..	40,955 =
z) für die Militair-Justiz-Verwaltung..	78,330 =
aa) für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.........................	226,877 =
bb) an Kinderpflege- und Schulgeldern...	56,254 =
cc) zu Gratifikationen für Militairbeamte.......................................	6,000 =
dd) zu Marsch-, Reise- und Vorspannkosten.......................................	271,050 =
ee) zu Gratifikationen und außerordentlichen Ausgaben bei den Uebungen..........	154,800 =
ff) zur Verpflegung der Rekruten und für die Auffangung der Deserteure.........	102,260 =
gg) an verschiedenen Ausgaben..	164,592 =
hh) an Zuschuß für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und dessen Filial-Anstalten..	80,050 =
ii) an Beitrag zu den Kosten des Baues und der Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastadt bis 1852 jährlich..	278,573 =
Summe........................	
Seite......	

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847	
		mehr Rt.	weniger Rt.
16,349,143	15,566,808	782,335	.
25,770,502	24,604,208	1,166,294	.
42,119,645	40,171,016	1,948,629	.

Ausgabe.

Uebertrag......

5. **Für das Justiz-Ministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision.**

a) Für das Justiz-Ministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen....... 87,788 Thl.
b) Dispositions-Fonds desselben zur Uebertragung von Mehrausgaben rc.......... 18,000 =
c) für d. Ministerium d. Gesetz-Revision: an Gehältern u. zu Geschäftsbedürfnissen 36,670 =
d) zur baulichen Unterhaltung der Gerichtsgebäude.......................... 33,219 =

= 175,677 Thl.

e) für das Geheime Ober-Tribunal, den Rheinischen Revisions- und Kassationshof und für das Ober-Censurgericht: an Gehältern und zu Büreaubedürfnissen 152,320 =
f) für die Appellations- und Ober-Landesgerichte, den Appellationsgerichtshof in Köln und die Landgerichte in der Rheinprovinz: an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen .... 1,731,333 =
g) für die Untergerichte in sämmtlichen Provinzen: an dergleichen.......... 3,948,974 =
h) für den Unterhalt der Gefangenen und an sonstigen Kriminalkosten.......... 458,552 =
i) für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.............................. 33,030 =

Summe......................

6. **Für das Minsterium des Königlichen Hauses, II. Abtheilung:**
an Besoldungen und Büreau-Aufwand..

7. **Für das Finanz-Ministerium.**

A. **Für die Central-Finanz-Verwaltung,** die General-Verwaltung der Steuern und die General-Staatskasse: an Besoldungen und Büreau-Aufwand ....

B. **Für Handel, Gewerbe und Bauten,** ausschließlich der Chausseen:

a) an Gehältern und Büreaukosten der General-Verwaltung, der Ober-Bau-Deputation und der technischen Gewerbe-Deputation........................ 84,672 Thl.
b) für das Gewerbe-Institut und die Bauschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner Handels- und gewerblicher Zwecke .... 115,142 =
c) an Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamtenpersonals und der Hafen- und Schiffahrts-Beamten in den Provinzen und zur Unterhaltung der Leuchtfeuer .... 324,646 =
d) zur Unterhaltung der fiskalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser, sowie für sonstige Baubedürfnisse.......................... 899,735 =
e) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer.......... 148,780 =
f) zur Beförderung des Eisenbahnbaues und an Besoldungen der Beamten für das Eisenbahnbauwesen, nach Abzug von 197 Thlrn. Pensionsbeiträgen....... 1,205,003 =

Summe......................

C. **Für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen:**

a) zur Unterhaltung der vorhandenen 1,503 Meilen Chaussee, einschließlich der Besoldung und der Kosten der Bekleidung und Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärterpersonals, im Durchschnitt zu 1,125 Thl. für die Meile 1,690,875 Thl.
b) zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebaubeamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter....... 159,451 =
c) zu neuen Chaussee-Anlagen.. 1,000,000 =

Summe......................

8. **Für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen:**
an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen..................................

Seite......

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	weniger Rt.
42,119,645	40,171,016	1,948,629	.
6,499,886	5,985,193	514,693	.
100,534	99,909	625	.
171,281	158,653	12,628	.
2,777,978	2,008,917	769,061	.
2,850,326	2,206,800	643,526	.
26,152	15,968	10,184	.
54,545,802	50,646,456	3,899,346	.

Ausgabe.

Uebertrag......

9. Für die übrigen Centralbehörden, als:

a) für das Büreau des Staatsministerii und die erste Abtheilung des geheimen Civil-Kabinets		55,420 Thl.
b) für die zweite Abtheilung des Geheimen Civil-Kabinets		20,798 "
c) für das Staats- und Kabinets-Archiv		10,935 "
d) für die Provinzial-Archive		11,447 "
e) für das Staats-Sekretariat		24,334 "
f) für die Ober-Rechnungs-Kammer		122,205 "
g) für die General-Ordens-Kommission		20,948 "
h) für das Handelsamt		24,579 "
i) für das statistische Büreau		11,397 "
k) für die Haupt- und Landgestüte, und zwar:		
Zuschüsse für die Hauptgestüte	25,214 Thl.	
dergleichen für die Landgestüte	106,317 "	
an allgemeinen Verwaltungskosten und an sonstigen Ausgaben zur Beförderung der Pferdezucht	42,819 "	174,350 "

Summe.....................

10. Für die Ober-Präsidien und Regierungen:

a) zu Gehältern und anderen persönlichen Ausgaben	1,345,384 Thl.
b) zu Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnissen	368,650 "
c) zu Prozeßkosten und anderen Verwaltungsausgaben	35,654 "

Summe.....................

IV. An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten und extraordinairen Gehältern.

1. Zu Pensionen und Unterstützungen:

a) zu Pensionen für emeritirte Civil-Staatsdiener	1,000,000 Thl.
b) zu Pensionen für Wittwen und Kinder verstorbener Civil-Staatsdiener	70,000 "
c) zu Pensionen für Geistliche und Lehrer und für deren Hinterbliebene	20,000 "
d) zu Gnadenpensionen aller Art	50,000 "
e) zu Pathengeschenken für dürftige Eltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, und zu sonstigen Unterstützungen	53,600 "

Summe.....................

2. An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 gründen, oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind.....................

3. An Leibrenten, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen und Wartegeldern

Seite......

Betrag Rt.	Der Etat für 1844 setzt aus Rt.	Mithin sind für 1847 mehr Rt.	weniger Rt.	
54,545,802	50,646,456	3,899,346	.	
	64,424	.	9,004	
	20,203	595	.	
	10,435	500	.	
	11,422	25	.	
	23,911	423	.	
	123,781	.	1,576	
	20,946	2	.	
	.	24,579	.	
	11,209	188	.	
	28,219	.	28,219	für die aufgehobene Staatsbuchhalterei.
	173,306	1,044	.	
476,413				
1,749,688	1,704,489	45,199	.	
1,193,600	985,527	208,073	.	
1,058,919	1,133,003	.	74,084	
96,539	99,118	.	2,579	
		4,179,974	115,462	
59,120,961	55,036,449	4,064,512	.	

Ausgabe.

Uebertrag......

V. **Insgemein:**

1. zur Ablösung von Passiv-Renten........
2. zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Strom-, Hafen- und sonstigen Staats-Bauten und zu Landesverbesserungen........
3. Dispositions-Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art........
4. Dispositions-Fonds zu Bau-Unterstützungen........
5. Reserve-Fonds zur Deckung des Mehrbedarfes beim Natural-Verpflegungsfonds der Armee......
6. zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle........
7. zu unvorhergesehenen Ausgaben........
8. zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere zu Unterstützungen aus Veranlassung von Landes-Kalamitäten rc........

Summe der Ausgabe......

Betrag Rthlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Rthlr.	Mithin sind für 1847 mehr Rthlr.	Mithin sind für 1847 weniger Rthlr.	
59,120,961	55,056,449	4,064,512	.	
100,000	100,000	.	.	
2,500,000	2,500,000	.	.	
350,000	350,000	.	.	
100,000	.	100,000	.	
502,736	.	502,736	.	
500,000	1,000,000	.	500,000	
500,000	500,000	.	.	
360,000	1,462,000	.	1,102,000	
	400,000	.	400,000	zur Deckung des Verlustes bei der Umprägung nicht mehr vollhaltiger Münzen.
	16,000	.	16,000	zu wohlthätigen Zwecken aus herrenlosen Erbschaften.
		4,667,248	2,018,000	
64,033,697	61,384,449	2,649,248	.	

Berlin, den 12. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Düesberg.

Erläuterungen

zu dem allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben

für das Jahr 1847.

Bei dem Haupt-Finanzetat für das Jahr 1847 ist im Ganzen die Anordnung des allgemeinen Etats der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 (Gesetzs. S. 93) beibehalten, darin aber von derselben abgewichen, daß die Einnahmen und Ausgaben mehr detaillirt, und im Etat selbst mit den Ergebnissen des Jahres 1844 balancirt sind. Einzelne, minder wesentliche Veränderungen finden in den nachfolgenden Bemerkungen Erwähnung, bei welchen übrigens auf die zu dem Etat für 1844 bekannt gemachten Erläuterungen Bezug zu nehmen ist.

Anlangend

die Einnahme

1 und 2, so waren in dem Etat für 1844 die Brutto-Erträge, die Kosten und Lasten und der reine Ueberschuß bei den Domainen und Forsten zusammen ausgeworfen. In dem gegenwärtigen Etat sind diese beiden Einnahmezweige getrennt gehalten. Die Balance aber hat nach der Einrichtung des vorigen Etats für Domainen und Forsten zusammengezogen werden müssen, und giebt für beide einen Mehrüberschuß von .... 204,720 Thlrn.
wovon auf die Domainen .... 59,981 „
auf die Forsten .... 144,739 „
kommen. Zur Erläuterung dessen ist Folgendes zu bemerken:

An Domainenrevenüen sind durch Veräußerungen, Ablösungen und Vererbpachtungen .... 178,756 Thlr.
durch Abgabenerlasse zur Konservation der Domaineneinsassen .... 9,100 „
zusammen .... 187,856 Thlr.

ausgefallen, dieser Ausfall jedoch durch Mehreinnahmen in Folge vortheilhafterer Verpachtungen, Verwandlung von Naturalprästationen, Zehnten, Diensten in Geldrente u. s. w. bis auf 36,480 Thlr. wieder gedeckt.

Bei der Ausgabe sind zwar
zu a) die Aufsichts- und Erhebungskosten um .... 833 Thlr.
„ b) die Kosten der Polizeiverwaltung und die Patronatslasten um ...... 4,210 „
„ e) die Bau-, Vermessungs- und anderen Kosten um .... 16,868 „
21,911 Thlr.

in die Höhe gegangen; dagegen
zu c) an Renten, Lasten und Abgaben (insbesondere durch die zur Vereinfachung der Etats vorgenommene Absetzung von 70,695 Thlrn. Grundsteuer von der Ausgabe in den Domainenetats, wie gleicherweise von der Einnahme in den Steueretats) .... 114,097 Thlr.
und
„ d) an Remissionen .... 4,275 „
118,372 „

in Abgang gebracht.

Es ist also überhaupt eine Minderausgabe von .... 96,461 Thlrn.
dagegen eine Mindereinnahme von .... 36,480 „
folglich Mehrüberschuß .... 59,981 Thlrn.
wie oben angegeben.

Der Mehrüberschuß bei den Forsten von 144,739 Thlrn. bildet sich folgendermaßen.

Die Mehreinnahme beträgt:
a) bei dem Holzverkauf in Folge besserer Verwerthung der Forstprodukte und der in manchen Gegenden zulässigen stärkeren Nutzungsabnutzung .... 469,430 Thlr.
b) bei der Jagdnutzung in Folge günstigerer Verpachtungen .... 5,102 „
c) bei den Nebennutzungen .... 88,199 „
zusammen ...... 562,731 Thlr.

Bei der Ausgabe haben sich

zu a) die Besoldungen für die Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren durch Heimfälle um .... 2,382 Thlr.

zu e) die auf den Forstgrundstücken haftenden Lasten (einschließlich 900 Thaler abgesetzter Grundsteuer) um .... 21,830 „

= 24,312 Thlr.

vermindert.

Dagegen sind folgende Ausgabeerhöhungen eingetreten:

zu b) bei den Forstschutz- und Erhebungskosten .... 6,319 „

„ c) bei den Holzhauer- und Holzfuhrlöhnen .... 34,272 „

(beides in Folge der erhöheten Einnahme)

„ d) bei den Ausgaben zu Forstkulturen, Bauten u. s. w. .... 201,119 „

darunter, als ein künftig wegfallender Fonds, zum Bau neuer Forstdienst-Etablissements .... 93,788 Thlr.

und zu Forstkulturen .... 93,788 „

„ g) bei den Pensionen und Unterstützungen .... 494 „

„ f) der für das laufende Jahr zur Ablösung von Forstservituten im Wege des Vergleichs ausgesetzte Fonds von .... 200,000 „

442,204 Thlr.

ab, die Ersparnisse ...... 24,212 „

bleiben ..... 417,992 Thlr.

welche mit der Mehreinnahme von .... 562,731 „

zusammengestellt, die vorbemerkte Ueberschußerhöhung von .... 144,739 Thlrn.

ergeben.

3. Die in allen bisherigen Etats aufgeführte Einnahme von 1,000,000 Thlrn. aus Domainenablösungen und Verkäufen zur Tilgung der Staatsschulden ist auch bis zum Jahre 1845 einschließlich wirklich aufgekommen, und daher in dem vorliegenden Etat wieder zum Ansatz gebracht.

4. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen.

Die Einnahmen dieser Verwaltung bestehen aus zwei wesentlich verschiedenen Arten; nämlich aus dem Ueberschusse, welchen der Betrieb der dem Staate eigenthümlich gehörigen Gruben, Hütten und Salinen abwirft, und aus dem Ertrage des Bergwerksregals an Zehent, Steuern und Sporteln. Beide Arten von Einkünften sind, mit Ausnahme des Ertrages der Salinen, seit dem Jahre 1844 gestiegen, und zwar beträgt die Mehreinnahme von den landesherrlichen Gruben und Hüttenwerken — hauptsächlich in Folge des vermehrten Absatzes der Steinkohlengruben und der gestiegenen Eisenpreise .... 90,567 Thlr.

Die Mehreinnahme aus dem Bergwerksregal, in Folge lebhafteren Betriebes gewerkschaftlicher Gruben und Hüttenwerke .... 97,696 „

Im Ganzen ist also die Einnahme von Berg- und Hüttenwerken gestiegen um .... 188,263 Thlr.

Dagegen hat sich die Einnahme von den landesherrlichen Salinen, hauptsächlich in Folge des um 8 Thlr. 27 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. pro Last niedrigeren Preises, zu welchem das nach dem Königreich Sachsen debitirte Salz nach dem Vertrage vom 14. Mai 1845 abgelassen wird, um .... 89,023 „

vermindert, so daß die Gesammt-Mehreinnahme .... 99,240 Thlr.

beträgt.

An Ausgaben ist weniger erforderlich:

zu b) zu den Verwaltungskosten der Oberbergämter .... 1,038 Thlr

„ e) zu Versuchen, (weil die Versuche auf Gold im Regierungsbezirk Liegnitz und die auf Braunkohlen im Regierungsbezirk Magdeburg beendigt sind) .... 6,711 „

zusammen weniger .... 7,749 Thlr.

	Transport	7,749 Thlr.
wogegen an Mehrausgaben entstanden sind (außer 2 kleineren Beträgen von	647 Thlrn.	
für die Centralverwaltung, und von	484 "	
für die Bergschulen)		
zu a) bei den Bergämtern wegen des vermehrten Berg- werks- und Hüttenbetriebes	28,315 "	
" d) zu größeren Bauten und Meliorationen	77,543 "	
zusammen mehr		106,989 "

Dieses Plus und Minus bei der Ausgabe balancirt, ergiebt im Ganzen eine Mehrausgabe von ... 99,240 Thlrn. welche die Mehreinnahme vollständig absorbirt, so daß als reiner Ueberschuß aus der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung nur die frühere Summe von 1,100,000 Thlrn. auszuwerfen gewesen ist, bei welchem Resultate zu erwägen bleibt, daß diese Verwaltung nicht lediglich vom finanziellen Gesichtspunkte sich leiten zu lassen, für ihren Beruf erkennen darf.

Uebrigens ist in Betreff der Ausgaben bei dieser Verwaltung noch zu bemerken, daß von der für dieselbe bei dem Finanzministerium bestehenden Abtheilung auch die Geschäfte des ehemaligen Oberbergamts für den Brandenburg-Preußischen Haupt-Bergdistrikt mitbestritten werden.

Bei dem Ueberschusse aus der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, welcher mit 17,218 Thlrn., also mit 23 Thlrn. weniger, als in dem vorigen Etat, in Folge des Wegfalles von Pensionsbeiträgen, ausgeworfen ist, waltet noch das frühere, in den Erläuterungen zu dem vorigen Haupt-Finanzetat bemerkte Verhältniß ob.

5. Die Einnahme aus der Postverwaltung war in dem Haupt-Finanzetat pro 1844 auf 1,400,000 Thlr. angenommen, und in den Erläuterungen zu demselben bemerkt, daß die in Aussicht genommene Portoermäßigung ohne Zweifel einen bedeutenden Ausfall an den Postrevenüen herbeiführen werde. Die Portoermäßigung ist für Brief- und Schriftensendungen in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1844 (Gesetzs. S. 406) mit dem 1. Oktober desselben Jahres eingetreten. Mit Rücksicht auf den davon besorgten Ausfall wurde der Ertrag der Post in den Etats pro 1845 nur auf 700,000 Thlr. angenommen. Derselbe erreichte aber in der Wirklichkeit die Summe von 1,080,268 Thlrn., mithin mehr 380,268 Thlr., weil mit der Herabsetzung des Porto's die Zahl der durch die Post beförderten Brief- und Schriftensendungen erheblich gestiegen war. Das Ergebniß des Jahres 1846 steht noch nicht fest. Es hat daher der Ertrag des Jahres 1845 dem diesjährigen Etat zum Grunde gelegt werden müssen, dies aber auch ohne alles Bedenken geschehen können, weil ein Zurückgehen der Einnahme, so lange nicht neue Reformen der, das Postregal und den Postzwang betreffenden Gesetze eintreten, nicht zu erwarten steht.

Der vorige Etat beschränkt sich darauf, den reinen Ueberschuß der Postverwaltung anzugeben. Es hat gegenwärtig angemessen geschienen, die einzelnen Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung, wenigstens nach den Hauptarten, näher ersichtlich zu machen. Es ergiebt sich daraus, daß die reine Einnahme noch nicht einmal den 7. Theil der Bruttoeinnahme beträgt, was daraus erklärlich wird, und zugleich dafür den sprechendsten Beweis liefert, daß diese Verwaltung in dem Streben nach Verbesserungen, finanziellen Rücksichten kein vorzügliches Gewicht beilegt.

6. In der Einrichtung der Lotterie hat sich seit dem vorigen Haupt-Finanzetat nichts geändert. Nur war bei letzterem die zu 20,000 Thlrn. angesetzte Ausgabe: „an möglichem Verlust für nicht abgesetzte Loose," um die Hälfte zu hoch angenommen. Außerdem konnten an Besoldungen 1600 Thlr. erspart werden. Dies beides zusammen erläutert den Mehr-Ueberschuß in dem diesjährigen Etat von 11,600 Thlrn.

7. Direkte Steuern.

A. Grundsteuer.

Bei dieser ergiebt sich gegen den Etat für 1844 ein Einnahmeausfall von .... 53,707 Thlr.
und eine Mehrausgabe
zu b) bei den Remissionen und Erstattungen von .... 177 „
„ c) bei den Gehältern des Kreiskassen-Personals von .... 503 Thlrn.
= 54,387 Thlr.
worauf entgegenzurechnen ist, eine Minderausgabe
zu a) bei den Elementar-Erhebungskosten von .... 2,939 „
so daß der Ueberschuß aus der Grundsteuer sich überhaupt vermindert um .. 51,448 Thlr.

Diese Ueberschußverminderug würde indeß nicht eingetreten sein, vielmehr eine Erhöhung des Ueberschusses um .... 21,029 „
sich herausstellen, wenn nicht, wie oben bemerkt, die bisher von Domainen und Forsten entrichteten Grundsteuern von den Steueretats in Einnahme mit 72,477 Thlr. abgesetzt worden wären.

Daß dieser Betrag mit demjenigen, welcher, wie oben bemerkt, in den Domainen- und Forstetats von der Ausgabe abgesetzt ist, nicht genau übereinstimmt, hat darin seinen Grund, daß die Steuer auch von solchen Grundstücken, für welche sie von den Pächtern entrichtet wurde, abgesetzt ist, in welchen Fällen dann, um der Staatskasse keinen Verlust zuzuziehen, die Pacht um den Betrag der Grundsteuer erhöhet worden ist.

Die hiernach in der That vorhandene, wie wohl nicht bedeutende Ueberschußerhöhung von 21,029 Thlrn. ist übrigens lediglich neuen Regulirungen, so wie dem Umstande zuzuschreiben, daß Domainen- und fiskalische Forst-Grundstücke nur mit Grundsteuer belastet, veräußert werden, und bringt es die Natur dieser Steuerart mit sich, daß eben so wenig ein erhebliches Fallen als Steigen derselben eintreten kann.

B. Klassensteuer.

Der Einnahmezugang beträgt überhaupt .... 160,716 Thlr.
Hiervon die in unmittelbarer Folge der Einnahmeerhöhung eintretende Mehrausgabe von .... 6,542 „
abgerechnet, bleibt reiner Mehrüberschuß .... 154,174 Thlr.

Der Einnahmezuwachs entspricht nicht vollständig der Bevölkerungsvermehrung, welche theils aus dem natürlichen Steigen der letzteren, theils aus dem Uebertritt mehrerer früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Klassensteuer erwächst.

Indessen muß hierbei auch die Bedrängniß, welche in mehrerern der östlichen Regierungsbezirke in Folge wiederholter Mißernten eingetreten ist, berücksichtigt werden, sowie der Erlaß, welche durch Allerhöchste Ordre vom 13. März 1843 für die Inhaber des eisernen Kreuzes, soweit solche in der untersten Hauptklasse steuerten, bewilligt worden ist. Die weitere Ausdehnung dieses Erlasses auf alle Krieger aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 (Allerhöchste Ordre vom 13. März 1846) wird erst auf die nächstjährigen Voranschläge einwirken.

C. Gewerbesteuer.

Die Einnahme aus dieser Steuer hat um .... 153,815 Thlr.
oder nach Abzug der um .... 6,197 „
gestiegenen Erhebungskosten um .... 147,618 Thlr.
sich erhöhet.

8. Indirekte Steuern.

Diese, sehr verschiedene Arten umfassende, dem Ertrage nach wichtigste Einnahmequelle des Staates ist in dem vorigen Haupt-Finanzetat in Bezug auf Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß nur summarisch aufgeführt, und nur in den Erläuterungen näher detaillirt. In dem vorliegenden Etat sind die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Titel sogleich näher ersichtlich gemacht, und zwar, was die Ausgaben betrifft, in der Art, daß die jedem

Einnahmezweige eigenthümlichen Verwaltungsausgaben demselben sogleich beigefügt, am Schlusse aber die gemeinschaftlichen Kosten aufgeführt sind. Es bleibt danach hier nur noch Folgendes zu bemerken.

Die Gesammteinnahme aus den indirekten Steuern hat um die Summe

von	1,478,395	Thlrn.
höher, und nach Abzug der Mehrausgaben von	171,139	=
der reine Ueberschuß daher um	1,307,256	Thlr.

höher als im Etat von 1844 veranschlagt werden können.

Der Mehrüberschuß dieses Jahres gegen das Jahr 1841 betrug dagegen	2,932,078	Thlr.
mithin mehr	1,624,822	Thlr.

Wenn indeß überhaupt auf eine konstante und gleichmäßige Steigerung der Einnahmen aus den indirekten Steuern mit Sicherheit nicht gerechnet werden darf, so ergiebt doch auch eine nähere Prüfung der einzelnen Faktoren, aus welchen das Gesammtergebniß der indirekten Steuerverwaltung sich bildet, daß letzteres immer noch als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden kann. Es beruhet nämlich die mindere Etatssteigerung in Vergleich gegen das frühere Triennium hauptsächlich darauf, daß bei der Branntweinsteuer, theils wegen der Kartoffelmißernten in mehreren Provinzen, aber nicht minder auch in Folge der Einwirkung der Mäßigkeitsvereine auf den Verbrauch, ein Ausfall von 1,290,625 Thlrn. entstanden ist. — Zieht man nun in Betracht, daß unter dem Mehrüberschusse des Jahres 1844 gegen das Jahr 1841 die Branntweinsteuer mit einer Mehreinnahme von 429,835 Thlr. figurirte, so ergiebt dies schon, daß der Ertrag der übrigen indirekten Steuern für 1847 gegen 1844 erheblicher gestiegen sein muß, als in der vorigen dreijährigen Periode. Dies ist denn auch in der That der Fall, zwar nicht bei allen indirekten Steuern, aber gerade bei denjenigen, welche bei erhöheter Einnahme auf eine erfreuliche Zunahme des Wohlstandes und des Handelsverkehrs schließen lassen. Es ist nämlich gegen den Etat für 1844 die Einnahme in die Höhe gegangen:

bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben um	1,629,293	Thlr.
= der Rübenzuckersteuer, bei dieser indessen hauptsächlich durch Steigerung des Abgabensatzes vom inländischen Zucker von 10 Sgr. auf 1 Thlr. für den Zentner	75,920	=
= den Schifffahrtsabgaben	143,680	=
= der Braumalzsteuer	54,784	=
= = Mahlsteuer	143,300	=
= = Schlachtsteuer	30,820	=
= = Stempelsteuer	438,685	=
= den Chausseegeldern	100,598	=
= = Brück-, Fähr- 2c. Geldern	98,503	=
= = übrigen Steuern	53,437	=
zusammen um	2,769,020	Thlr.

Was die Ausgaben betrifft, so muß zunächst daran erinnert werden, daß die vertragsmäßigen Herauszahlungen an andere Staaten des Zollvereins, als durchlaufende Posten, in Einnahme und Ausgabe weggelassen sind.

In Rücksicht der Mehrausgaben kommen zunächst die sub Litt. c Nr. 2 angesetzten 70,400 Thaler in Betracht. Sie bestehen in Rheinzöllen, welche für notorisch außerdeutsche, im freien Verkehr über Koblenz ausgehende Waaren nacherhoben werden, und nach dem Landtags-Abschiede für die Rheinprovinz vom 30. Dezember 1843, so lange der Zustand der Finanzen es gestattet, auf die Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels, resp. auf die Kommunikationswege in der Rheinprovinz zu verwenden sind.

Die übrigen Mehrausgaben bei der indirekten Steuerverwaltung bestehen außer den

erwähnten	70,400	Thlr.
in einem Betrage von	20,990	=
Latus	91,390	Thlr.

Transport 91,390 Thlr.

als Mehrausgabe an Erhebungskosten in Folge der gestiegenen Mehreinnahme an Chausseegeldern, Brücken-, Fähr- und Hafengeldern, sowie an Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz; ferner bei den Ausgaben für sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuerverwaltung an Mehrbedarf für die Provinzial-Steuerdirektionen .... 2,167 „

und für die Unterbehörden .... 77,582 „

in Folge der Geschäftsvermehrung und zur Verstärkung des Gränzschutzes.

= 171,139 Thlr.

9. Die Bruttoeinnahme aus dem Salzmonopol ist in Folge stärkerer Konsumtion gegen das Jahr 1844 um .... 772,098 Thlr.

der Mehraufwand an Verwaltungskosten um .... 95,198 „

der reine Ueberschuß daher um .... 676,900 Thlr.

gestiegen, über dessen Verwendung unten bei der Ausgabe (zu III. 7. B. f) das Erforderliche gesagt werden wird.

10. Die Einnahmen aus der Justizverwaltung erscheinen hier zum ersten Male besonders in Einnahme, da sie in den bis zum Jahre 1841 veröffentlichen Hauptfinanz-Etats nicht ersichtlich gemacht, sondern auf den Gesammtbedarf der Justizverwaltung in Abrechnung gebracht, in dem Hauptfinanz-Etat pro 1844 aber in der Ausgabe hinter dem Gesammtbedarf dieser Verwaltung nur summarisch aufgeführt sind.

Die Haupteinnahme der Justizverwaltung besteht in Gerichtssporteln, und ist gegen das Jahr 1844, in Folge der seitdem eingetretenen neuen Regulirung der Salarienkassen-Etats in verschiedenen Obergerichts-Bezirken, um 288,079 Thaler und im Ganzen auf die Summe von .... 3,931,830 Thlrn.

gestiegen. Hierin sind enthalten .... 19,828 Thlr.

welche bei den ostrheinischen Gerichten des Regierungsbezirks Koblenz, und .... 92,918 „

die bei den Gerichten im Bezirke des Apellations-Gerichtshofes zu Köln als Emolumente der Beamten aufkommen.

112,746 „

Der übrige Betrag von .... 3,819,084 Thlrn.

wird mit Ausschluß des größten Theils der Rheinprovinz (des Bezirks des Apellations-Gerichtshofes zu Köln) von den sieben anderen Provinzen, zu welchen in dieser Beziehung nur noch die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg zu rechnen sind, aufgebracht. Die Beisteuer der Rheinprovinz zu Justiz-Verwaltungskosten besteht (abgesehen von den oben bei der Einnahme Nr. 8 Litt. p aufgeführten Hypotheken- und Gerichtsschreiber-Gebühren und den vorgedachten Emolumenten der Gerichtsbeamten) in denjenigen 73,892 Thlrn., welche nach dem Gesetz vom 21. Januar 1839 (Gesetzs. S. 58) durch Zuschläge zu den direkten Steuern erhoben werden, und in der bei letzteren ausgeworfenen Einnahme enthalten sind.

Unter den sub b. aufgeführten 67,771 Thalern an Jurisdiktions-Beiträgen u. s. w. sind namentlich die jährlichen Renten enthalten, welche verschiedene Städte gegen Befreiung von der Verpflichtung zur subsidiären Tragung der Kriminalkosten oder auch zur Unterhaltung der Gefängnisse übernommen haben, insbesondere die jährliche Rente von 33,400 Thalern, welche die Stadt Berlin in Folge eines über diesen Gegenstand im Jahre 1843 mit ihr geschlossenen Vertrages entrichtet, durch welchen die Unterhaltung des hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisses auf den Staat übergegangen ist.

11. Aus dem Gewinn der Seehandlung ist, nachdem dieses Handelsinstitut sein früheres Stiftungskapital den Staatsfonds vollständig zurückgewährt hat, gemäß Allerhöchster Ordre vom 27. Februar 1846 ein Betrag von 100,000 Thalern auf den Etat gebracht worden.

12. Bei den vermischten Einnahmen, welche nach dem Durchschnitt der Vorjahre zum Ansatz gebracht worden, und deren Steigen und Fallen (wie schon in den Erläuterungen

zu dem Hauptfinanz-Etat für 1844 bemerkt worden) von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, findet sich darin eine Abweichung von dem vorigen Etat, daß bei dem letzteren die eigenen Einnahmen der Militairverwaltung nicht besonders aufgeführt waren, welche gegenwärtig mit 174,824 Thalern zum Ansatz gekommen sind und hauptsächlich die Mehreinnahme von 173,491 Thalern bei diesem Titel zu Wege bringen.

In Ansehung der sub e. aufgeführten extraordinairen oder einmaligen Pensionsbeiträge, welche in ein Zwölftel Abzug von neuen Gehältern und Gehaltszulagen bestehen, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die nach dem Pensionsreglement zu entrichtenden fortlaufenden Beiträge der Staatsdiener zu den Pensionsfonds nicht besonders in Einnahme erscheinen können, weil sie, zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, von dem Geldbedarf der einzelnen Verwaltungen vorweg in Abzug gebracht werden. Diese fortlaufenden Pensionsbeiträge sind bei Weitem bedeutender, als die einmaligen, und haben, nach den darüber bei dem Finanzministerium gefertigten Zusammenstellungen, betragen für das Jahr 1846

von den Civilbeamten	201,795 Thlr.
von den Militairpersonen	92,933 "
zusammen	294,728 Thlr.

Der Etat schließt die Einnahme ab mit einer Summe von		64,033,697 Thlrn.
Der Etat für 1844 ergiebt eine Einnahme von	57,677,194 Thlrn.	
Dazu die damals außer Ansatz gebliebenen Gerichtssporteln mit	3,707,255 "	
		61,384,449 "
Mithin ist jetzt Mehreinnahme		2,649,248 Thlr.

Bei der

Ausgabe

sind

I. für das Staats-Schuldenwesen im Ganzen gegen den Etat für 1844 34,600 Thlr. weniger erforderlich, indem zwar bei den Zinsen und Verwaltungskosten ...... 134,758 Thlr. erspart, davon aber .... 100,158 " dem Tilgungsfonds zugeflossen sind, welche demselben nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 während der noch laufenden 10jährigen Periode zustehen,

so daß nur eine Ersparniß von, wie vor .... 34,600 Thlr. sich ergiebt.

II. Der 2., „Passiva der General-Staatskasse" überschriebene Titel entspricht dem 3. Titel des vorigen Etats, welcher die Ueberschrift führte: „an dauernden Renten". Theils paßt diese Bezeichnung nicht genau auf alle unter diesem Titel zusammengefaßte Ausgaben, theils schien es folgerichtiger, denselben sogleich auf die Ausgaben für das Staats-Schuldenwesen folgen zu lassen, womit die Ausgaben dieses 2. Titels in sofern eine Verwandtschaft haben, als sie sämmtlich gewisse, auf besonderen Veranlassungen und Rechtstiteln beruhende, nicht besonders fundirte Verpflichtungen der Staatskasse betreffen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Rechte und Nutzungen sind zwar seit dem Jahre 1844 durch Ablösung und durch den Wegfall zeitweise bewilligter Kompetenzen 8,167 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. erspart. Dagegen sind neu hinzugetreten 14,479 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., nämlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) der Generalkasse in Hannover nach Art. 3 des Staatsvertrages vom 25. November 1837 (Gesetzs. v. 1838 S. 17)	5,373 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.
b) der Stadt Barmen für aufgehobene Brückengeld-Berechtigung	5,608 "	28 "	7 "
c) dem Fürsten zu Bentheim-Steinfurt..	2,500 "	— "	— "
d) verschiedene kleinere Renten	997 "	1 "	2 "
macht......	14,479 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.
Hiermit das Weniger von	8,167 "	18 "	6 "
balancirt, giebt das im Etat hervortretende Mehr von.........	6,312 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

2. Bei den Zinsen von Amtskautionen ergab der Etat für 1844 gegen den für 1841 ein Mehr von 15,645 Thlrn. Bei dem gegenwärtigen stellt sich ein solches von 15,215 Thlrn. heraus. Es hat dies in der Zunahme von Kautionskapitalien seinen Grund, und es muß hier daran erinnert werden, daß vor der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 (Gesetzs. S. 61) die Amtskautionen nicht in baarem Gelde bestellt zu werden brauchten; mithin bis dahin, daß sämmtliche Beamte, welche ihre Kaution durch hypothekarische Obligationen oder andere Verschreibungen geleistet haben, abgegangen sein werden, diese Ausgabe alljährlich steigen muß.

3. u. 4. Der besseren Uebersicht wegen ist die im vorigen Etat in einer Summe ausgeworfene Ausgabe zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien und zur Verzinsung, so wie Abbürdung von Vorschüssen, welche andere Königliche Kassen geleistet haben, in diese beiden Positionen gesondert worden.

Bei der ersten, nämlich den Zinsen für eingezogene Stiftungskapitalien, wovon

der Militair-Wittwenkasse..	40,899 Thlr.
der Civil-Wittwenkasse.......	130,107 "
	= 171,006 Thlr.

gebühren, hat sich seit dem Jahre 1844 keine Veränderung zugetragen.

Bei der Ausgabe zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlichen Kassen, welche nach dem Etat für 1844 187,834 Thlr. betrug, würde durch Abgang von Zinsen ein Weniger von .... 24,500 Thlrn. sich ergeben, wenn nicht eine neue Ausgabe von .... 350,000 "

hinzuträte, wodurch sich ein Mehr von .... 325,500 Thlr. herausstellt. Jene Summe von 350,000 Thlrn. ist der Restbetrag eines Vorschusses, welchen die General-Staatskasse aufgenommen und im vorigen Jahre zum Zwecke einer Kapitalzahlung selbst geleistet hat, wodurch verschiedene, von dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg bis dahin bezogene Renten im Betrage von 17,281 Thlrn. 10 Sgr. 1 Pf. abgelöst worden sind.

5. Die Ausgabe zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien war in dem Etat pro 1844 mit den Kosten zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen zusammen ausgeworfen.

Sie betrug damals 576,000 Thlr.
sie beträgt jetzt........... 601,000 "

mithin mehr .... 25,000 Thlr., was sich auf den Amortisationsplan gründet, nach welchem das ganze Kapital mit dem Ablaufe des Jahres 1857 getilgt sein wird. Diese Schuld originirt aus einem im Jahre 1832 von den damaligen Ministern des Schatzes und der Finanzen mit der Seehandlung geschlossenen Vertrage, wonach letztere der General-Staatskasse zum Bau von Kunststraßen gegen Verpfändung der Einkünfte von den im Lande vorhandenen Chausseen 8,000,000 Thlr. vorstreckte, welche nebst Zinsen binnen 25 Jahren nach einem im Vertrage verabredeten Amortisationsplane zurückzuzahlen sind.

6. Wegen des Zuschusses an die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und der dabei gegen den Etat für 1844 hervortretenden Mehrausgabe kann auf die Erläuterungen zu dem Etat für 1844 Bezug genommen werden.

III. In Betreff der Kosten für die Staatsverwaltung ist angemessen erschienen, diejenigen Centralbehörden, welche nicht Ministerien sind, auf letztere folgen zu lassen und diese in der bisherigen Ordnung aufzuführen, ihre Ausgaben aber nach Art und Zweck mehr, als in dem Etat für 1844 geschehen, zu detailliren.

1. In dem letzteren war für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu seinen sämmtlichen Ausgaben

eine Summe von	3,119,940 Thlrn.
ausgesetzt, mithin gegen das Etatsquantum des Jahres 1841 von.........	3,029,000 "
mehr	90,940 Thlr.
Der gegenwärtige Etatssatz beträgt.........	3,272,938 "
mithin gegen 1844 mehr	152,998 "

welches Mehr sich auf eine Reihe einzelner Bewilligungen gründet, die sich auf die verschiedenen Positionen des Etats folgendermaßen vertheilen:

A. a)	für das Ministerium selbst	149 Thlr.
B. a)	an neuen Bewilligungen für evangelische Kirchen und Geistliche	13,697 „
	der hierselbst ausgeworfene Dispositionsfonds	3,450 „
	welcher aus heimgefallenen Kompetenzen ehemaliger Mitglieder und Exspektanten aufgehobener evangelischer Dom- und Kollegiatstifter gebildet ist, und nach einer Allerhöchsten Ordre vom 20. Febr. 1846 successive um den Betrag der gegenwärtig noch mit 74,740 Thlr. unter den Aussterbepensionen zahlbaren derartigen Kompetenzen, überhaupt also auf 78,190 Thlr. erhöhet werden soll.	
b)	für die Bisthümer und die dazu gehörigen Institute	4,701 „
	Dieses Mehr hat aber nur darin seinen Grund, daß eine bisher von der Hauptverwaltung der Staatsschulden gezahlte Kompetenz des Bisthums Münster von 9000 Thlr. auf die Etats der geistlichen Verwaltung gebracht worden ist. Sonst würde bei dieser Position, da nur zwei Zuschüsse im Betrage von 701 Thlrn. neu bewilligt sind, dagegen ein Gehaltszuschuß von 5000 Thlrn. weggefallen ist, eine Ersparniß von 4299 Thlrn. hervorgetreten sein.	
	An Besoldungen und Zuschüssen für katholische Pfarrer und Kirchen	6,399 „
C. a)	für Universitäten und wissenschaftliche Prüfungskommissionen	8,188 „
b)	für Akademien u. s. w. (darunter für die Königliche Bibliothek zu Berlin 7080 Thlr.)	10,461 „
d)	zu Stipendien für Studirende 3000 Thlr. oder nach Abzug einer kleinen Ersparniß	2,986 „
e)	an neuen Zuschüssen für Gymnasien 15,664 Thlr. oder nach Abrechnung von Ersparnissen	14,503 „
f)	desgleichen für Schullehrer-Seminarien	3,800 „
g)	für den Elementarunterricht nach Abrechnung verschiedener Ersparnisse im Betrage von etwa 2600 Thlrn. (worunter für die Provinz Posen 21,006 Thlr.)	21,915 „
D. a)	für Konsistorien 2c.	54,618 „
	(hierunter zur Besoldung für neu anzustellende katholische Schulräthe 3150 Thlr. und für die evangelischen Konsistorien in Folge der, durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 [Gesetzs. S. 440] eingetretenen neuen Organisation derselben 40,000 Thlr., durch welche neue Bewilligung der Kostenaufwand für diese evangelisch-geistlichen Behörden auf überhaupt [rund] 107,000 Thlr. zu stehen kommt.)	
b)	zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen	4,177 „
d)	Insgemein	5,349 „
E. b)	für Kreis-Medizinalbeamte nach Berücksichtigung kleiner Ersparnisse (worunter für Kreis-Thierärzte 1250 Thlr.)	1,319 „
	Auf diese zusammen	155,712 Thlr.

betragenden neuen Bewilligungen müssen folgende Beträge angerechnet werden:

die bei dem allgemeinen Dispositionsfonds abgesetzten, auf den Zahlungsetat übernommenen und bei den betreffenden Titeln in Ansatz gebrachten	2,553 Thlr.	
und eine Minderausgabe bei der Medizinalverwaltung von	161 „	
		2,714 „

welche, mit den Mehrausgaben balancirt, das im Etat ausgeworfene

Plus von ... 152,998 Thlrn.

ergeben.

2. Für das **Ministerium des Innern** beträgt das diesjährige Etatsquantum...... 2,978,250 Thlr.
Im Jahre 1844 betrug es...... 2,752,656 =

Der Ausgabebedarf ist also um...... 225,594 Thlr.
gestiegen. Es hat dies in nothwendigen Zuschüssen für die Kreisverwaltung, für die Königlichen Polizeibehörden in den Residenz- und anderen großen Städten und für Straf- und Besserungsanstalten, in der Erhöhung eines wohlthätigen Fonds, in der Gründung einer neuen Behörde (des durch die Verordnung vom 22. November 1844 [Gesetzs. von 1845 S. 19] errichteten Revisionskollegiums für Landeskultur-Sachen) und in einer allmäligen, aber beträchtlichen Verstärkung der Fonds zu landwirthschaftlichen Zwecken hauptsächlich seinen Grund und erläutert sich speziell in folgender Art:

Es sind dem früheren Etatsquantum hinzugetreten:

a) für das Ministerium selbst...... 8,978 Thlr.
welche indeß größtentheils in Uebertragungen bestehen, indem für neue Stellen nur bewilligt sind 1640 Thlr.

b) für die Kreisverwaltung (einschließlich 1760 Thlr. für einen neu gebildeten Kreis Bütow, sonst größtentheils zu sachlichen Ausgaben)....... 26,497 =

c) für die Polizeiverwaltung in den Städten Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Berlin, Potsdam, Magdeburg und Aachen zur Vermehrung und Gehaltsverbesserung des Personals, so wie zu anderen Bedürfnissen...... 26,682 =

f) für Straf- und Besserungsanstalten...... 26,091 =
(worunter 19,348 Thlr. zu persönlichen und nur 6743 Thlr. zu sachlichen Ausgaben, was in Rücksicht der mit der Volksmenge zunehmenden Zahl der Gefangenen als ein sehr günstiges Resultat bezeichnet werden darf, da alle motivirten Anträge der Provinzialbehörden auf neue Zuschüsse für diese Anstalten Berücksichtigung gefunden haben. Nach dem Etat für 1844 war der Bedarf für dieselben gegen 1841 um mehr als 76,000 Thlr. gestiegen.)

i) zur Errichtung von Damenstiftern und zu dem damit verwandten, im Etat näher angegebenen Zwecke, waren nach dem Etat für 1844 unter den Pensionen 36,867 Thlr. zahlbar. Es erscheint angemessener, diesen Fonds besonders und zwar bei demjenigen Ministerium, welchem er zur Verwaltung überwiesen ist, ersichtlich zu machen. Derselbe gründet sich auf die Allerhöchsten Ordres vom 15. December 1843 und 7. März 1845, wonach die heimfallenden Pensionen von Mitgliedern der aufgehobenen Damenstifter jenseits der Elbe, im Betrage von (rund) 75,000 Thlr., mit 55,000 Thlrn. zur Errichtung von Damenstiftern und mit 20,000 Thlr. zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaisete Töchter höheren Standes verwendet werden sollen. Der Fonds ist jetzt auf die hier auszuwerfende Summe von...... 42,467 =
angewachsen.

k) für die Generalkommissionen und das Revisionskollegium für Landes-Kultursachen...... 7,383 =
indem für letzteres zwar...... 21,100 Thlr.
bewilligt, hierauf aber Ersparnisse bei verwandten Verwaltungszweigen anzurechnen gewesen sind mit...... 13,500 =
so daß nur...... 7,600 =
wovon noch die Pensionsbeiträge abgehen, verbleiben.

l) für das Landes-Oekonomiekollegium und für Landes-Kulturzwecke, nämlich: zur Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Mu-

Latus 138,098 Thlr.

Transport 138,098 Thlr.

steranstalten, zu Beihülfen für landwirthschaftliche Vereine, zur Beförderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher, auf die Landkultur bezüglicher Zwecke und zur Beförderung der Pferdezucht durch Rennprämien .... 99,447 =

überhaupt Mehrausgaben .... 237,545 Thlr.

Dagegen sind Ersparnisse eingetreten bei den Positionen

e) für verschiedene polizeiliche Zwecke .... 8,587 Thlr.

g) für die Land-Gensd'armerie (durch Umwandlung berittener Gensd'armen in Fuß-Gensd'armen) .... 1,016 =

h) an Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten durch Uebertragungen und Ablösungen .... 2,348 =

zusammen .... 11,951 =

Diese, mit den Mehrausgaben balancirt, ergeben den oben und im Etat ausgeworfenen Gesammtmehrbedarf von .... 225,594 =

3. Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Ausgaben nach den 3 Abtheilungen seines Etats aufgeführt sind, haben nur bei der 2. Proposition — zu b — die Königlichen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande betreffend, Veränderungen stattgefunden. Es sind nämlich dafür

neu bewilligt .... 16,040 Thlr.

Ersparnisse vorgekommen .... 9,385 =

bleibt Mehrausgabe .... 6,655 Thlr.

oder nach Abrechnuug der Pensionsbeiträge .... 6,616 Thlr.

in Bezug auf welche es nur noch der Erwähnung bedarf, daß ein neues Generalkonsulat für das Königreich Belgien in Antwerpen und ein neues Konsulat in Galatz errichtet worden sind.

4. Um näher darzulegen, in welcher Art der Ausgabebedarf des Kriegsministeriums verwendet wird, ist der Ausgabeetat der General-Militairkasse nach seinen sämmtlichen Positionen genau und vollständig aufgenommen.

Die Balance ergiebt ein Mehr von .... 1,166,294 Thlr.

Werden hiervon die oben erwähnten eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums, welche im Etat für 1844 vorweg abgesetzt sind, abgerechnet mit .... 174,824 =

so bleibt Ausgabeerhöhung .... 991,470 =

Diese erläutert sich folgendermaßen. Es ist gestiegen die Ausgabe:

zu c. an Gehältern und Sold durch Erhöhung der sogenannten Viktualienzulage der Truppen um $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Mann und Monat, und durch eine den ältesten Unteroffizieren jeder Kompagnie und Eskadron gewährte Soldverbesserung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1845 um .... 182,484 Thlr.

zu n. für Naturalverpflegung der Truppen, weil durch dieselbe Allerhöchste Ordre die tägliche Brodportion von $1\frac{1}{3}$ auf $1\frac{1}{2}$ Pfd. erhöht worden ist, was eine Mehrausgabe von 129,850 Thlrn. veranlaßt, und weil dem Naturalverpflegungsfonds wegen der früher angenommenen, jetzt nicht mehr zutreffenden geringen Preissätze für Roggen, Hafer, Stroh und Heu ein früher abgesetzter Betrag von 300,000 Thlr. wieder hat zugesetzt werden müssen, wozu an Mahlsteuer 13,800 Thlr. und andere kleinere Beträge treten .... 444,257 =

zu w. für das Invalidenwesen .... 209,421 =

zu gg. Insgemein .... 30,495 =
(worunter für die Militair-Wittwenkasse 20,685 Thlr.)

bei sämmtlichen übrigen Positionen nach Kompensation verschiedener kleinen Ersparnisse und Ausgabeerhöhungen .... 10,243 =

macht .... 876,900 Thlr.

	Transport	876,900 Thlr.
Dazu kommt eine Verminderung der eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums, welche im Jahre 1844		
betrugen	266,399 Thlr.	
und jetzt betragen	174,824 „	91,575 „

welches Minus hauptsächlich daher rührt, daß die Viktualienzulage für den größten Theil der Truppen zwar früher schon auf dem Etat in Ausgabe stand, in Wirklichkeit aber nicht gewährt wurde, deshalb der Einnahme zugesetzt war, von welcher sie jetzt wegfällt.

Endlich ist noch hier auszuwerfen der Betrag der Pensionen für die Landgensd'armerie mit .... 22,995 Thlr.

welche früher aus dem Civil-Pensionsfonds bestritten wurden, jetzt aber auf den Militairetat gebracht sind. Diese Beträge zusammengerechnet, ergeben die oben als wirkliche Ausgabeerhöhung bezeichneten .... 991,470 Thlr.

5. Die Justizministerien.

Nach den Erläuterungen zu dem Etat für 1844 belief sich der etatsmäßige Bedarf der Justizverwaltung im Jahre 1841 auf	5,727,238 Thlr.
die eigenen Einnahmen derselben an Sporteln u. s. w.	3,508,452 „
mithin war Zuschuß erforderlich	2,218,786 Thlr.
Für das Jahr 1844 waren veranschlagt die Ausgaben auf	5,985,193 „
die Sporteln u. s. w. auf	3,707,255 „
mithin der Zuschuß	2,277,938 Thlr.
Es war also in diesen 3 Jahren der Zuschuß gestiegen um	59,152 „
Für das laufende Jahr betragen etatsmäßig die Kosten	6,499,886 „
die Sporteln ꝛc.	4,032,215 „
der Zuschuß also	2,467,671 Thlr.
Es sind also seit dem Jahre 1844 gestiegen	
die Kosten um	514,693 „
die Sporteln ꝛc. um	324,960 „
der Zuschuß um	189,733 Thlr.

Bereits in den Erläuterungen zu dem Etat für 1844 ist auf die durch Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs bedingte Vermehrung der gerichtlichen Geschäfte hingewiesen. Es haben daher auch in den verwichenen 3 Jahren die Mittel zur Besoldung und Remunerirung des Justizpersonals, sowie zu sachlichen Ausgaben für sehr viele Gerichte verstärkt werden müssen. Außerdem hat man sich genöthigt gesehen, zur Verbesserung der aus früherer Zeit herrührenden und unter den jetzigen Verhältnissen nicht überall mehr angemessenen Normal-Besoldungsetats einzelne Gehaltssätze zu verbessern oder für gewisse Klassen von Beamten besondere Zulagefonds auszusetzen.

Speziell bestehen die Mehrbewilligungen zu neuen Besoldungen, Gehaltserhöhungen, zu Remunerationen für Diätarien und Lohnschreiber, überhaupt zu persönlichen, so wie zu sachlichen Ausgaben in Folgendem und zwar nach der Reihefolge des Etats:

e) für das Geheime Obertribunal, den rheinischen Revisions- und Kassationshof und für das Ober-Censurgericht .... 18,930 Thlr.

f) für die Appellations- und für die übrigen Obergerichte .... 95,976 „
(und zwar zur Gleichstellung der Ober-Gerichtsräthe mit den Mitgliedern der Regierungen 56,350 Thlr., zur Erhöhung der Normaletats für die Landgerichte der Rheinprovinz und den Justizsenat zu Ehrenbreitstein 7300 Thaler und verschiedene andere Bewilligungen, namentlich ein Fonds zu diätarischen Remunerationen für Ober-Gerichtsassessoren);

g) für sämmtliche Untergerichte .... 316,575 „

Latus 431,481 Thlr.

	Transport 431,481 Thlr.
(hierunter für die Untergerichte in der Provinz Posen 28,560 Thlr., und für die Untergerichte in 10 verschiedenen Ober-Gerichtsbezirken, deren Etats in den Jahren 1845 und 1846 neu regulirt worden sind, an persönlichen Ausgaben 254,219 Thlr.)	
Rechnet man hierzu die durch Zunahme der Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen eingetretene Erhöhung der Kriminalkosten von	83,973 "
sowie eine bei dem Justizministerium selbst durch den Wegfall der Ministerialsporteln nöthig gewordene Zuschußerhöhung von	1,820 "
endlich eine kleine Verstärkung des Baufonds um	39 "
so stellt sich die gesammte Erhöhung des Ausgabebedarfs auf	517,313 Thlr.
Hiervon ist in Abzug zu bringen:	
eine bei dem Ministerium für die Gesetzrevision eingetretene Ersparniß von 750 Thlrn.	
eine Minderausgabe für die Justizoffizianten-Wittwenkasse von 1,870 "	
	2,620 "
wonach sich die Mehrausgabe für die Justizverwaltung zu dem Betrage von	514,693 Thlrn.

wie oben bemerkt, ergiebt, in Bezug auf welche nur noch anzuführen bleibt, daß von der durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetzs. S. 291) eingetretenen Reform des Civilprozesses eine Verminderung der Kosten für die Rechtspflege und von der im Werke begriffenen Umgestaltung des Sportelwesens auch eine Ersparniß bei diesem Verwaltungszweige erwartet werden darf.

6. Für das die Centralverwaltung der Domainen und Forsten führende Ministerium des Königlichen Hauses zweite Abtheilung ist nur die geringe Mehrausgabe von 625 Thlr. eingetreten, weil die außerdem nöthig gewordene Verstärkung seiner Fonds zu Diäten, Fuhrkosten und dergleichen um 5350 Thlr. durch Ersparnisse hat gedeckt werden können.

7. Das Finanzministerium.

A. Der Besoldungs- und Bedürfnißetat, welcher die (erste) Kassen- und Etatsabtheilung dieses Ministeriums und die (dritte) Abtheilung desselben für die Verwaltung der Steuern zugleich umfaßt, ist zwar um 12,628 Thlr. erhöhet worden. Es hat dies aber, wie es mit der Ausgabeerhöhung für diese Verwaltungen von fast gleichem Betrage in dem Etat für 1844 auch der Fall war, größtentheils in Uebertragungen von den Etats anderer Behörden seinen Grund, dergestalt, daß ohne dergleichen Veränderungen sich hier in Folge der Erledigung von Aussterbebesoldungen eine Ersparniß ergeben würde.

B. Abtheilung des Finanzministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Die Mehrausgabe dieser Verwaltung im Gesammtbetrage von 769,061 Thlr. wird wiederum, wie es bereits mit der Etatserhöhung des Jahres 1844 der Fall war, hauptsächlich durch den Eisenbahnfonds herbeigeführt, welcher sich gegen 1844 um 674,420 Thlr. erhöhet hat. Ueber diesen Fonds ist bereits in den Erläuterungen zu dem Haupt-Finanzetat für 1844 bemerkt, daß zur Beförderung von Eisenbahnbauten zuerst für das Jahr 1843 die Summe von 500,000 Thlr. bewilligt, und zugleich bestimmt worden ist, daß dieselbe jährlich um denjenigen Betrag verstärkt werden soll, um welchen das etatsmäßige Einkommen aus dem Salzmonopol gegen den Voranschlag für 1843 anwachsen wird. Diese Mehr-

Einnahme, welche nach dem Etat für 1844	28,300 Thlr.
betrug, ist nach den Etats für 1845, 1846 und 1847 allmählig bis auf	705,200 "
mithin gegen 1844 um	676,900 Thlr.
gestiegen. Von diesem Zuwachs sind jedoch	2,480 "
abzusetzen, welche in Remunerationen bestehen, die für einige im Bereich der Eisenbahnverwaltung beschäftigte Beamte bis zum Jahre 1844 aus allgemeinen Staatsfonds erfolgten und späterhin aus dem Eisenbahnfonds gedeckt worden sind. Nach Abzug dieses Betrages stellt sich die Erhöhung	
des Eisenbahnfonds auf die oben angegebene Summe von	674,420 Thlrn.

Transport 674,420 Thlr.

Die übrigen Etatserhöhungen dieser Verwaltung sind folgende:

a) für die Centralbehörde 2900 Thlr. oder nach Anrechnung verschiedener Ersparnisse von 1500 Thlr. unter Berücksichtigung der Pensionsbeiträge ...... 1,306 =
ein im Verhältniß zu der Zunahme der Geschäfte geringfügiger Betrag;

c) an Besoldungen und Fuhrkosten der Beamten in den Provinzen.... 45,598 =
(hierunter für neukreirte Stellen — 2 Bauräthe, 6 Bauinspektoren — 8700 Thlr., zu Diäten für Landbau-Inspektoren bei Reisen 9000 Thlr.)

d) zur Unterhaltung der Wasser- und anderer Bauwerke, namentlich zur Erhöhung der Wasserbau-Fonds der Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln, Frankfurt, Koblenz und Trier und Zuschußerhöhung für die Schiffbrücke in Köln ...... 44,223 =

e) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer in Folge der höheren Einnahme an Steuerbeischlägen ...... 3,514 =

= 769,061 Thlr.

C. Chausseebauwesen.

Vom Jahre 1846 ab ist der Fonds zum Neubau von Chausseen auf Befehl Sr. Majestät des Königs um ...... 500,000 =
erhöhet worden.

Außerdem hat die Zunahme der chaussirten Staatsstraßen, welche seit dem Jahre 1844 119 Meilen beträgt, so daß statt der nach dem Etat für 1844 vorhandenen 1384 jetzt 1503 Meilen chaussirt sind, die Anstellung von neuen Wegebau-Beamten (2 Wegebau-Inspektoren, 10 Wege-Baumeister) deren Besoldung nebst Reisekosten ...... 9,651 =
beträgt, nöthig gemacht, und da auf die Unterhaltung jeder chaussirten Meile im Durchschnitt 1125 Thlr. gerechnet werden, eine Erhöhung des Fonds zur Unterhaltung der Chausseen um ...... 133,875 =
herbeigeführt, wonach sich der gesammte Mehraufwand für diese Verwaltung auf die im Etat ausgeworfenen ...... 643,526 Thlr.
herausstellt, nachdem die früher hier zum Ansatz gekommenen Kosten zur Verzinsung und Abbürdung der zum Chausseebau aufgenommenen Kapitalien bei Nr. II. 5 ihre Stelle gefunden haben. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß der Ansatz für Chaussee-Unterhaltungskosten 1125 Thlr. für die Meile sich schon seit längerer Zeit als unzureichend erwiesen hat. Es haben daher der Bauverwaltung für Unterhaltung der Kunststraßen seit Jahren außerordentlich (durch den sogenannten Extraordinarienetat) beträchtliche Zuschüsse überwiesen werden müssen, welche betragen haben:

im Jahre 1844	100,000 Thlr.
im Jahre 1845 (für 1412 Meilen) etwa....	161,000 =
im Jahre 1846 (für 1466½ Meilen) etwa ..	183,312½ =
im Jahre 1847 (für 1503 Meilen) etwa....	100,000 =

8. Departement des Staatsschatzes und Münzwesens.

Die Mehrausgabe von 10,184 Thlr. hat zum größten Theile in einer Uebertragung von einem anderen Etat ihren Grund.

9. Von den im Etat für 1844 aufgeführten übrigen Centralbehörden ist zunächst die durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1844 (Gesetzs. S. 295) aufgehobene Staatsbuchhalterei mit ihrem damaligen Etatsquantum von 28,219 Thlr. ausgeschieden. Indeß ist dadurch für jetzt nur eine geringe Ersparniß eingetreten, da der größte Theil jener Summe auf andere Etats hat übertragen werden müssen.

Neu hinzugetreten ist das durch die Verordnung vom 7. Juni 1844 (Gesetzs. S. 148) neu geschaffene Handelsamt mit einem Kostenaufwande von 24,579 Thlr. und das, in dem Etat für 1844 unter einer besonderen Nummer aufgeführte Departement für die Haupt-

und Landgestüte, dessen bisheriger Zuschußbedarf von 173,306 Thlr. sich hauptsächlich dadurch um 1044 Thlr. erhöhet, daß von den bisher ganz aus den Fonds des Ober-Marstallamtes bestrittenen Besoldungen des Chefs und eines Beamten des Departements ein verhältnißmäßiger Theil auf allgemeine Staatsfonds übernommen worden ist.

Die Veränderungen bei den übrigen Centralbehörden ergeben ein Ersparniß, indem zwar bei der zweiten Abtheilung des Civilkabinets die Besoldung einer neuen Subalternstelle

mit		595 Thlrn.
bei dem Staats- und Kabinetsarchive die Remuneration für einen Hülfsarbeiter mit		500 „
und bei dem Staatssecretariat eine Mehrausgabe für Büreaubedürfnisse von		423 „
sowie außerdem noch 3 kleine Posten von zusammen		215 „
	=	1,733 „
zugegangen, dagegen bei der Ober-Rechnungskammer		1,576 Thlr.
Aussterbebesoldungen heimgefallen und bei dem Etat für das Staatsministerium und die 1. Abtheilung des Civilkabinets durch Personalveränderungen		9,004 „
	=	10,580 Thlr.

in Abgang gekommen sind.

10. Die Ausgabe für die Oberpräsidien und Regierungen, welche nach dem

Etat für 1841	1,699,000 Thlr.
und nach dem Etat für 1844	1,704,489 „
betrug, und jetzt	1,749,688 „
beträgt, ist hiernach um	45,199 Thlr.
in die Höhe gegangen, während die Mehrausgabe des Jahres 1844 gegen 1841 sich nur auf	5,489 „

belief. Es hat dies darin seinen Grund, daß wegen der im Laufe der Jahre eingetretenen Zunahme der administrativen Geschäfte eine Vermehrung der durch die Normal-Besoldungsetats des Jahres 1825 bestimmten Zahl von Rathsstellen, eine Verstärkung des Fonds zu Remunerationen für Regierungsassessoren, sowie desjenigen zu Diäten, Fuhrkosten und Büreaubedürfnissen nöthig geworden, und daß außerdem nicht zu umgehen gewesen ist, zur Beseitigung einiger Ungleichheiten der Normaletats in den Besoldungssätzen, sowie zu einer, wenn auch nur geringen Verbesserung der Subalternen die Mittel zu gewähren. Im Ganzen ist zu diesen verschiedenen Zwecken eine Summe von etwa 70,000 Thlr. ausgesetzt, darauf und auf einige kleinere Bewilligungen aber der Betrag verschiedener Ersparnisse, namentlich an Aussterbebesoldungen, angerechnet worden, so daß die Mehrausgabe, wie oben angegeben, 45,199 Thlr. beträgt.

IV. Die Ausgabe zu Pensionen und ähnlichen persönlichen Bewilligungen war in den vorigen Etats nur unter 2 Hauptnummern aufgeführt. In dem gegenwärtigen Etat ist diese Ausgabe, um die Zwecke, für welche sie bestimmt ist, ersichtlich zu machen, in ihre verschiedenen Arten zerlegt worden. Es bleibt danach noch Folgendes zu bemerken:

zu 1. a) Da der zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 auf ein Ruhegehalt Anspruch haben, bestimmte Fonds von 800,000 Thlrn. sich längst als unzureichend erwiesen hatte, so wurde eine Erhöhung desselben auf 1,000,000 Thlr., also ein Zuschuß von … 200,000 Thlrn. erforderlich.

1. b) Wiewohl Wittwen und Kinder verstorbener Civilstaatsdiener auf eine Unterstützung von Seiten des Staates keinen gesetzlichen Anspruch haben, so kommen doch der Fälle nur zu viele vor, wo die Umstände es motiviren, diesen Hinterbliebenen eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Hierfür ist der schon nach dem Etat für 1844 bestimmte Fonds von 70,000 Thalern bestimmt.

Latus 200,000 Thlr.

Transport	200,000 Thlr.
1. c) In Rücksicht der Geistlichen und Lehrer, auf welche das Pensionsreglement vom 30. April 1825 keine Anwendung findet, ist das Pensionswesen der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzs. S. 214) gesetzlich geregelt. Für die Pensionirung der Elementarschullehrer wird in den einzelnen Schulordnungen Fürsorge getroffen werden, wie es in der für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzs. von 1846 S. 1) bereits geschehen ist. Für die Geistlichen aber sind zur Zeit nur die nicht überall ausreichenden Vorschriften der Landesgesetze über Emeritirung der Pfarrer vorhanden (§§ 528, 529 II. 11 A. L. R.). Es sind daher die Ansprüche an den hier aufgeführten, schon vor längerer Zeit ausgesetzten Fonds größer, als seine Mittel.	
1. d) Dieser zu unabweislichen Gnadenbewilligungen bestimmte Fonds ist, um ihn mit den Anforderungen mehr in's Gleiche zu setzen, seit dem Jahre 1844 von 25,000 Thalern auf 50,000 Thlr. erhöht, also um .... verstärkt worden.	25,000 "
1. e) Unter diesem Betrage sind enthalten: zu Pathengeschenken für dürftige Eltern bei der Geburt eines 7. Sohnes 27,600 Thlr., ein dem Ministerium des Innern zur Disposition stehender Unterstützungsfonds von 1000 Thlrn., ein früher bei dem Extraordinarium zur Sollausgabe gestandener Fonds, besonders zur Unterstützung armer Beamten und ihrer Wittwen aus dem Ressort der Finanzverwaltung........	2,000 "
für Beamtenwittwen, welche zwar bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft sind, aber erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes in den Genuß der ihnen versicherten Pension gelangen, früher nur 5000 Thlr., gegenwärtig aber (weil dieser Fonds erfahrungsmäßig durchaus unzureichend war) durch eine Verstärkung von .... 23,000 Thlr.	18,000 "
Es sind also der Ausgabe zu Pensionen und Unterstützungen hinzugetreten........	245,000 Thlr.
Davon sind aber abzurechnen, die im Etat für 1844 unter den Pensionen aufgeführten, jetzt oben (unter Tit. III. Nr. 2. Litt. i) in Ausgabe gestellten .... 36,867 Thlr.	
und ein bei den Pensionen der Landgensd'armerie ersparter kleiner Betrag an Goldagio von........ 60 "	36,927 "
bleibt Mehrausgabe	208,073 Thlr.

Die im Etat folgenden Nummern 2 und 3 sind in dem Etat für 1844 unter einer Nummer (Tit. II. Nr. 2) aufgeführt. Da aber zwischen dem sogenannten Pensions-Aussterbefonds (jetzt Nr. 2) und den anderen (sub Nr. 3) aufgeführten Zahlungen, als: Leibrenten, die aus besonderer Veranlassung gewährt werden, Gehältern und Gehaltszuschüssen, welche wegen eines vorübergehenden Bedürfnisses extraordinair gedeckt werden müssen, und den meistens vor längerer Zeit bewilligten sogenannten Wartegeldern ein innerer Unterschied stattfindet: so ist vorgezogen, diese beiden Arten von Ausgaben besonders aufzuführen.

Bei beiden zusammen ist durch Heimfälle eine Ersparniß von	76,663 Thlrn.
eingetreten, welche mit der vorgedachten Mehrausgabe von........	208,073 "
balancirt, den gesammten Mehraufwand bei diesem Titel auf........ reduzirt.	131,410 Thlr.

V. Bei dem letzten Etatstitel — Insgemein — ist im Ganzen die Anordnung des Etats für 1844 befolgt. In Betreff der einzelnen hier angesetzten Fonds finden aber mehrfache Abweichungen statt. Es sind ganz abgesetzt folgende Ausgaben:

zur Deckung des Verlustes bei Umprägung nicht mehr vollhaltiger Münzen, weil dazu für jetzt noch ein Bestand aus den Vorjahren vorhanden ist........................ 400,000 Thlr.

die zu wohlthätigen Zwecken bestimmt gewesenen, aus erblosen Verlassenschaften aufkommenden.. 16,000 =

die zur Deckung des Ausfalles an Postrevenüen wegen der Portoermäßigung angesetzt gewesenen.. 500,000 =

Dagegen neu hinzugekommen:

eine hauptsächlich zu Bauunterstützungen bestimmte Verstärkung des Allerhöchsten Dispositionsfonds, über welchen letzteren in den Erläuterungen zu dem Etat für 1844 das Nähere gesagt ist, von.. 100,000 Thlrn.

ein mit Rücksicht auf den hohen Preis des Brod- und Futterkorns ausgesetzter Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfes beim Natural-Verpflegungsfonds der Armee von.. 502,736 =

Der Etat schließt in der Ausgabe ab mit........................ 64,033,697 Thlr.

Nach dem Etat für 1844 betrug die Ausgabe......... 57,677,194 Thlr.

oder nach Hinzurechnung der Gerichtssporteln von.... 3,707,255 = ——— 61,384,449 =

Mithin ist Mehrausgabe.. 2,649,248 Thlr.

Der reine Ueberschuß, welcher für alle außerordentlichen Bedürfnisse, namentlich zu Unterstützungen bei Landeskalamitäten bestimmt ist, und nach dem Etat für 1841 786,000 Thlr., nach dem für 1844.. 1,462,000 Thlr.

betrug, hat sich nach dem vorliegenden Etat auf........................ 360,000 =

also um.. 1,102,000 Thlr.

vermindert, was unter anderen in der Verstärkung des Fonds zur Naturalverpflegung der Armee und sonstigen Ausgabeerhöhungen seinen Grund hat.

Berlin, den 27. März 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Promemoria

zu der

Uebersicht

von den

Resultaten der Finanzverwaltung

in den Jahren 1840 bis einschließlich 1846.

Die dem Vereinigten Landtage nach § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. vorzulegende Uebersicht des Staatshaushaltes ist im gegenwärtigen Falle, zufolge besonderer Allerhöchsten Bestimmung, auf die ganze Regierungsperiode Seiner Majestät des Königs ausgedehnt worden, und umfaßt daher die Resultate der Finanzverwaltung in den sieben Jahren von 1840 bis einschließlich 1846, wie solche alljährlich bei dem Kassenabschluß der Provinzial-Hauptkassen und der General-Staatskasse sich herausgestellt haben. In der Einnahme nimmt sie daher zunächst (Seite 140) den Kassenbestand auf, welcher beim Jahresabschluß für 1839 mit 16,949,157 Thlrn. vorhanden war, und in das Jahr 1840 überging. Die Bestandtheile, die Bestimmung und Verwendung desselben sind in der besonderen Beilage Litt. A näher nachgewiesen. Zugleich enthält diese Beilage einen ähnlichen Nachweis hinsichts der beim Kassenabschluß für die Jahre 1840 bis einschließlich 1846 fernerweit verbliebenen Bestände und zwar für jedes Jahr besonders. Dann folgen in der Uebersicht (S. 140—147) die aus jedem der verschiedenen Verwaltungszweige zum Staatshaushalt — also nach Abrechnung der Elementar-, Erhebungs- und Betriebskosten — aufgekommenen Einnahmen, so wie die noch eingezogenen Beträge auf die im vorangegangenen Jahre verbliebenen Einnahmereste, und liefert zugleich für jedes Jahr eine Vergleichung der Einnahmen mit deren Rückständen gegen die in den Etats veranschlagten Beträge und gegen das aus dem Vorjahre verbliebene Restensoll, mithin gegen die gesammte Solleinnahme jeden Jahres. Die oben erwähnten mit zur Balance gezogenen, an jedem Jahresschlusse verbliebenen Einnahmerückstände sind in der besonderen Uebersicht Litt. B zusammengestellt, welche ersehen läßt, auf wie hoch diese Rückstände bei jedem Verwaltungszweige sich belaufen haben.

In der Ausgabe sind (S. 146—151) die Verwendungen zum gewöhnlichen Staatshaushalt, wie solche der Haupt-Finanzetat veranschlagt, nach ihrem wirklichen Betrage für jedes einzelne Jahr nachgewiesen, auch die noch geleisteten Restausgaben ersichtlich gemacht. Hiernächst folgt in ähnlicher Art wie bei der Einnahme, eine Vergleichung der Ausgaben mit deren Resten gegen die etatsmäßige Sollausgabe und gegen das aus dem Vorjahre verbliebene Restensoll, also gegen die gesammte Sollausgabe jeden Jahres. Die mit zur Balance gezogenen Ausgabereste sind ebenfalls in der Uebersicht Litt. B, nach den verschiedenen Etatspositionen geordnet, zusammengestellt. Hinsichts der in den Staatshaushaltsetats zu extraordinairen Ausgaben ausgeworfenen Beträge, weiset die unter Litt. C beigefügte besondere Uebersicht des Näheren nach, zu welchen Zwecken und wie viel dafür jährlich verwendet ist.

Die Verwendungen für außergewöhnliche Staatsbedürfnisse sind von denen zum gewöhnlichen Staatshaushalt erforderlich gewesenen Ausgaben getrennt gehalten und in der Uebersicht (Seite 152—157) unter Abschnitt B ersichtlich gemacht. Ueber die durch diese Verwendungen dotirten besonderen Fonds zu den Eisenbahnanlagen und zu größeren in und bei der Residenz Berlin in der Ausführung begriffenen Bauwerke und Anlagen sind separate Uebersichten aufgestellt, und unter Litt. D, E und F beigefügt.

Die Uebersicht schließt für das Jahr 1846 mit einem Bestande von 9,421,224 Thlrn. ab, welcher in das Jahr 1847 übergeht und dessen Bestimmung in der obgedachten Beilage Litt. A angegeben ist. Außerdem haben die beim Kassenabschluß sich ergebenden, in der Uebersicht Litt. B nach den verschiedenen Verwaltungszweigen aufgeführten Einnahmereste auf 3,987,084 Thlr. sich belaufen, deren Einziehung und weiterer Nachweis ebenfalls dem Jahre 1847 vorbehalten bleibt.

Berlin, im März 1847.

von Düesberg.

Ueberſicht

n den Reſultaten der Finanzverwaltung

in den

Jahren 1840 bis einſchließlich 1846,

nebſt ſechs Anhängen, nämlich:

- Litt. A. enthaltend die nähere Erläuterung in Betreff der Dispoſitionen über die Kaſſen-Beſtände, insbeſondere der daraus erfolgten Dotirung der Extraordinairen-Etats;
- Litt. B. enthaltend die Ueberſicht von den Einnahme- und Ausgabe-Reſten;
- Litt. C. enthaltend die Ueberſicht der aus den zu extraordinairen Ausgaben etatsmäßig ausgeſetzten Fonds geleiſteten Zahlungen;
- Litt. D. enthaltend die Ueberſicht von den Einnahmen und Ausgaben beim extraordinairen Eiſenbahn-Fonds;
- Litt. E. enthaltend die Ueberſicht von den Einnahmen und Ausgaben beim extraordinairen Prachtbau-Fonds; und
- Litt. F. enthaltend die Ueberſicht von den Einnahmen und Ausgaben bei dem extraordinairen Fonds zur Schiffbarmachung des Landwehrgrabens und Bebauung des Köpnicker Feldes in Berlin.

Einnahme.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
A. An Beständen aus vorhergehendem Jahre	—	16,949,157	16,949,157
Hierzu die Erläuterungen in dem Anhange Litt. A.			
B. Jahres-Einnahmen zum Staatshaushalt.			
1. Aus der Verwaltung der Domainen	4,625,266	262,715	4,887,981
2. Aus der Verwaltung der Forsten	2,560,519	27,540	2,588,059
3. Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs Tilgung der Staatsschulden	1,119,645	—	1,119,645
4. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
a) an Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer	19,031,289	18,612	19,049,901
b) an indirekten Abgaben, als: Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrungssteuer von inländischen Erzeugnissen, Stempelsteuer rc.	27,603,330	50,500	27,653,830
c) an Wegegeldern von den Kunststraßen	1,082,941	—	1,082,941
d) an Einkommen aus der Salzregie	8,125,127	4,716	8,129,843
5. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen	1,200,000	—	1,200,000
6. Aus der Post-Verwaltung	1,400,000	—	1,400,000
7. Aus der Verwaltung der Lotterie	971,581	906	972,487
8. Aus der Verwaltung der Porzellan- rc. Manufaktur	17,270	—	17,270
9. Aus dem Gewinne des Seehandlungs-Instituts	—	—	—
10. An extraordinairen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen aller Art	381,629	406,858	788,487
	68,118,597	771,847	68,890,444
Dazu an noch ausstehenden Einnahme-Resten	475,027	1,694,004	2,169,031
Laut Anhang Litt. B.			
Summe der Einnahmen mit den Resten	68,593,624	2,465,851	71,059,475
Soll-Einnahme nach den Etats und resp. an Resten	61,765,620	2,401,824	64,167,444
Gegen das Soll betragen daher die wirklichen Einnahmen und die Einnahme-Rückstände mehr	6,828,004	64,027	6,892,031
dagegen weniger	—	—	—

… 1841	
[illegible]	Einnahme.
[illegible]	[illegible]
…615.634	15.615.634
191.430	4.862.382
—	2.790.573
—	1.155.757
12.975	19.163.219
69.005	25.165.457
—	1.107.222
4.429	[illegible]273.641
—	1.300.000
—	1.300.000
—	977.009
—	7.335
—	—
301.594	935.247
579.423	70.040.942
1.513.045	1.946.938
2.092.468	71.987.880
2.169.031	65.095.021
—	6.892.859
76.563	—

Einnahme.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
A. **An Beständen** aus vorhergehendem Jahre.......... Hierzu die Erläuterungen in dem Anhange Litt. A.	—	16,949,157	16,949,157
B. **Jahres-Einnahmen zum Staatshaushalt.**			
1. Aus der Verwaltung der Domainen..........................	4,625,266	262.715	4,887,981
2. Aus der Verwaltung der Forsten..........................	2,560,519	27,540	2,588,059
3. Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs Tilgung der Staatsschulden..........................	1,119,645	—	1,119,645
4. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
a) an Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer.........	19,031,289	18,612	19,049,901
b) an indirekten Abgaben, als: Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrungssteuer von inländischen Erzeugnissen, Stempelsteuer rc.	27,603,330	50,500	27,653,830
c) an Wegegeldern von den Kunststraßen..........................	1,082,941	—	1,082,941
d) an Einkommen aus der Salzregie..........................	8,125,127	4,716	8,129,843
5. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen...	1,200,000	—	1,200,000
6. Aus der Post-Verwaltung..........................	1,400,000	—	1,400,000
7. Aus der Verwaltung der Lotterie..........................	971,581	906	972,487
8. Aus der Verwaltung der Porzellan- rc. Manufaktur..........	17,270	—	17,270
9. Aus dem Gewinne des Seehandlungs-Instituts..................	—	—	—
10. An extraordinairen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen aller Art..........................	381,629	406,858	788,487
	68,118,597	771,847	68,890,444
Dazu an noch ausstehenden Einnahme-Resten.......................... Laut Anhang Litt. B.	475,027	1,694,004	2,169,031
Summe der Einnahmen mit den Resten......	68,593,624	2,465,851	71,059,475
Soll-Einnahme nach den Etats und resp. an Resten..	61,765,620	2.401,824	64,167,444
Gegen das Soll betragen daher die wirklichen Einnahmen und die Einnahme-Rückstände mehr	6,828,004	64,027	6,892,031
dagegen weniger..........................	—	—	—

Im Jahre 1841.		
	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	15,615,624	15,615,624
2	191,420	4,862,392
3	—	2,790,573
7	—	1,155,757
14	12,975	19,163,219
52	69,005	28,168,457
22	—	1,107,222
12	4,420	8,273,641
00	—	1,300,000
00	—	1,300,000
09	—	977,009
25	—	7,325
	—	—
753	301,594	935,347
519	579,423	70,040,942
893	1,513,045	1,946,938
412	2,092,468	71,987,880
990	2,169,031	65,095,021
422	—	6,892,859
	76,563	—

Im Jahre 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
—	15,463,297	15,463,297
4,838,618	126,505	4,965,123
2,720,785	—	2,720,785
1,640,802	—	1,640,802
19,278,531	—	19,278,531
29,272,348	69,934	29,342,282
1,160,167	—	1,160,167
7,773,821	5,972	7,779,793
1,440,000	—	1,440,000
1,400,000	100,000	1,500,000
934,118	—	934,118
17,255	—	17,255
—	—	—
372,401	819,277	1,191,678
70,848,846	1,121,688	71,970,534
452,973	1,452,831	1,905,804
71,301,819	2,574,519	73,876,338
64,645,245	1,946,938	66,592,183
6,656,574	627,581	7,284,155
—	—	—

	Im Jahre 1843.	
	auf Reise aus 1842 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
	16,299,472	16,299,472
	126,001	4,955,211
	—	2,697,073
	—	1,266,821
	2,980	19,339,588
	82,190	31,050,067
5	—	1,166,936
3	13,715	7,272,863
0	80,000	1,022,900
0	—	1,400,000
0	—	923,260
0	—	17,240
	—	—
35	307,065	705,450
38	611,951	71,817,409
78	1,413,302	2,005,180
36	2,025,253	73,822,589
17	1,905,804	65,623,021
19	110,449	8,199,568
	—	—

Im Jahre 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
—	13,683,026	13,683,026
4,596,556	68,544	4,665,100
2,777,078	—	2,777,078
1,356,047	—	1,356,047
19,446,049	2,316	19,448,365
32,389,459	69,977	32,459,436
1,200,507	—	1,200,507
6,879,503	10,295	6,889,798
1,145,000	207,100	1,352,100
1,400,000	—	1,400,000
947,281	248	947,529
17,296	—	17,296
—	—	—
901,584	316,706	1,218,29
73,056,360	675,186	73,731,54
808,453	1,436,614	2,245,06
73,864,813	2,111,800	75,976,61
65,239,135	2,005,180	67,244,31
8,625,678	106,620	8,732,2
—	—	—

Im Jahre 1845.			Im Jahre 1846.			Bemerkungen.
für 1845. Rt.	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	für 1846. Rt.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	
—	13,182,400	13,182,400	—	11,832,530	11,832,530	Auf den aus 1839 in 1840 übertragenen Kassenbestand von 16,949,157 Thlrn. lasteten noch an Ausgabe-Resten 7,319,871 Thl. nämlich: a) von den Etats-Fonds......... 6,716,863 Thl. b) von den Fonds zu extraordin. Staats-Bedürfnissen.......... 603,008 „ Sind wie vor.. 7,319,871 „
4,510,964	96,131	4,607,095	4,784,171	274,194	5,058,365	
2,542,580	—	2,542,580	2,793,927	—	2,793,927	
1,058,523	—	1,058,523	950,921	—	950,921	
19,445,866	8,476	19,454,342	19,447,501	27,589	19,475,090	
31,985,971	45,227	32,031,198	30,589,895	17,965	30,607,860	
1,206,294	—	1,206,294	1,257,814	—	1,257,814	
7,225,340	5,272	7,230,612	7,262,058	3,974	7,266,032	
1,175,000	55,000	1,230,000	912,000	75,000	987,000	
1,080,268	—	1,080,268	1,000,083	—	1,000,083	
919,769	—	919,769	933,902	—	933,902	
17,213	—	17,213	17,291	—	17,291	
—	—	—	100,000	—	100,000	
292,150	205,288	497,438	487,143	** 799,186	1,286,329	*) Unter den pro 1844 vereinnahmten 901,584 Thl. ist der Ende 1843 mit 600,207 Thl. vorhanden gewesene Bestand des Fonds zur Umprägung abgeschliffener Münzen begriffen. S. Anh. Litt. B. und Anh. Litt. C.
71,459,938	415,394	71,875,332	70,536,706	1,197,908	71,734,614	
3,497,767	1,651,935	5,149,702	953,573	3,033,511	3,987,084	
74,957,705	2,067,329	77,025,034	71,490,279	4,231,419	75,721,698	**) Desgleichen sind unter den 799,186 Thlr. auf Reste pro 1846 an Rückerstattungen auf die in der Provinz Preußen aus 1844/45 ausstehenden Unterstützungs-Vorschüsse 449,877 Thl. enthalten.
65,931,352	2,245,067	68,176,419	66,114,889	5,149,702	71,264,591	
9,026,353	—	8,848,615	5,375,390	—	4,457,107	
—	177,738	—	—	918,283	—	

	Bezeichnung des Zwecks der geleisteten Zahlungen.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	B. Aus den etatsmäßigen Dispositions-Fonds zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei den Etats-Titeln und zu sonstigen extraordinairen Ausgaben.			
1.	Für das Königliche Geheime Civil- und Militair-Kabinet...	7,347	—	7,347
2.	Für das Staats-Secretariat und den Staatsrath............	—	—	—
3.	Für die General-Ordens-Kommission..........................	—	—	—
4.	Für die Ober-Examinations-Kommission......................	—	—	—
5.	Für das Ober-Censur-Kollegium	1,390	—	1,390
6.	Für das Handels-Amt und das statistische Büreau..........	—	—	—
7.	Für das Archivwesen	3,268	—	3,268
8.	Für die Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens:			
	a) zur Umprägung abgeschliffener Münzen.................	107,044	100,000	207,044
	b) sonstige Ausgaben....................................	2,490	—	2,490
9.	Für Zwecke der Militair-Verwaltung........................	3,859	50	3,909
10.	Desgleichen der Justiz-Verwaltung.........................	18,340	26	18,366
11.	Desgleichen der Verwaltung der geistlichen &c. Angelegenheiten	15,643	700	16,343
12.	Desgleichen der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	119,385	—	119,385
13.	Desgleichen der Verwaltung des Innern.....................	35,718	2,047	37,765
14.	Desgleichen der Domainen- und Forst-Verwaltung............	50,951	—	50,951
15.	Desgleichen der Steuer-Verwaltung.........................	32,587	10,354	42,941
16.	Desgleichen der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens..	2,310	10,358	12,668
17.	Desgleichen der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
18.	An Diäten für kommissarische Beschäftigungen, Umzugskosten bei Versetzungen von Beamten, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen &c........................	31,160	—	31,160
19.	An Retablissements-Unterstützungen und für sonstige Wohlthätigkeitszwecke	63,142	500	63,642
20.	Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und Nutzungen	204,865	7,131	211,996
21.	Zur Ablösung von Passiv-Renten...........................	75,611	—	75,611
22.	Huldigungs-, Landtags- &c. Kosten.........................	33,553	—	33,555
23.	Vorschüsse und Darlehne...................................	69,268	—	69,268
24.	Zu verschiedenen Zwecken, incl. zur Befriedigung von Restforderungen aus der Zeit der Fremdherrschaft................	70,879	89,888	160,767
	Summa B...	948,812	221,054	1,169,866
	Hierzu Summa A...	280,635	64,701	345,336
	Summa der Ausgaben A. und B...	1,229,447	285,755	1,515,202

Im Jahre 1841.		
für 1841. Rf.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rf.	Summa. Rf.
8,241	—	8,241
—	—	—
15,829	—	15,829
480	—	480
1,295	—	1,295
—	—	—
796	—	796
172,989	92,956	265,945
2,065	—	2,065
7,408	—	7,408
35,195	361	35,556
70,482	1,211	71,693
100,431	—	100,431
42,233	4,183	46,416
19,579	3,848	23,427
11,241	500	11,741
32,343	—	32,343
—	—	—
97,512	92	97,604
32,536	42	32,578
15,538	21,281	36,819
107,754	33,644	141,398
292,356	—	292,356
59,837	6,000	65,837
125,258	90,761	216,019
1,251,398	254,879	1,506,277
304,316	58,423	362,739
1,555,714	313,302	1,869,016

Bezeichnung des Zwecks der geleisteten Zahlungen.	Im Jahre 1840.		
	für 1840. Rℓ.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rℓ.	Summa. Rℓ.
B. Aus den etatsmäßigen Dispositions-Fonds zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei den Etats-Titeln und zu sonstigen extraordinairen Ausgaben.			
1. Für das Königliche Geheime Civil- und Militair-Kabinet...	7,347	—	7,34[illegible]
2. Für das Staats-Secretariat und den Staatsrath............	—	—	—
3. Für die General-Ordens-Kommission..................	—	—	—
4. Für die Ober-Examinations-Kommission................	—	—	—
5. Für das Ober-Censur-Kollegium........................	1,390	—	1,39[illegible]
6. Für das Handels-Amt und das statistische Büreau.........	—	—	—
7. Für das Archivwesen................................	3,268	—	3,26[illegible]
8. Für die Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens:			
a) zur Umprägung abgeschliffener Münzen..............	107,044	100,000	207,044
b) sonstige Ausgaben................................	2,490	—	2,490
9. Für Zwecke der Militair-Verwaltung.....................	3,859	50	3,909
10. Desgleichen der Justiz-Verwaltung......................	18,340	26	18,366
11. Desgleichen der Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	15,643	700	16,343
12. Desgleichen der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	119,385	—	119,385
13. Desgleichen der Verwaltung des Innern................	35,718	2,047	37,765
14. Desgleichen der Domainen- und Forst-Verwaltung..........	50,951	—	50,951
15. Desgleichen der Steuer-Verwaltung.....................	32,587	10,354	42,941
16. Desgleichen der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens..	2,310	10,358	12,668
17. Desgleichen der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
18. An Diäten für kommissarische Beschäftigungen, Umzugskosten bei Versetzungen von Beamten, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen ꝛc..........................	31,160	—	31,160
19. An Retablissements-Unterstützungen und für sonstige Wohlthätigkeitszwecke	63,142	500	63,642
20. Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und Nutzungen	204,865	7,131	211,996
21. Zur Ablösung von Passiv-Renten........................	75,611	—	75,611
22. Huldigungs-, Landtags- ꝛc. Kosten......................	33,555	—	33,555
23. Vorschüsse und Darlehne.............................	69,268	—	69,268
24. Zu verschiedenen Zwecken, incl. zur Befriedigung von Restforderungen aus der Zeit der Fremdherrschaft...............	70,879	89,888	160,767
Summa B...	948,812	221,054	1,169,866
Hierzu Summa A...	280,635	64,701	345,336
Summa der Ausgaben A. und B...	1,229,447	285,755	1,515,202

Im Jahre 1841.		
für 1841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
8,241	—	8,241
—	—	—
15,829	—	15,829
480	—	480
1,295	—	1,295
—	—	—
796	—	796
172,989	92,956	265,945
2,065	—	2,065
7,408	—	7,408
35,195	361	35,556
70,482	1,211	71,693
100,431	—	100,431
42,233	4,183	46,416
19,579	3,848	23,427
11,241	500	11,741
32,343	—	32,343
—	—	—
97,512	92	97,604
32,536	42	32,578
15,538	21,281	36,819
107,754	33,644	141,398
292,356	—	292,356
59,837	6,000	65,837
125,258	90,761	216,019
251,398	254,879	1,506,277
304,316	58,423	362,739
555,714	313,302	1,869,016

	Einnahme.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	A. An Beständen aus vorhergehendem Jahre		16,949,157	16,949,157
	Hierzu die Erläuterungen in dem Anhange Litt. A.			
	B. Jahres-Einnahmen zum Staatshaushalt.			
1.	Aus der Verwaltung der Domainen	4,625,266	262,715	4,887,981
2.	Aus der Verwaltung der Forsten	2,560,519	27,540	2,588,059
3.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs Tilgung der Staatsschulden	1,119,645	—	1,119,645
4.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
	a) an Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer	19,031,289	18,612	19,049,901
	b) an indirekten Abgaben, als: Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrungssteuer von inländischen Erzeugnissen, Stempelsteuer rc.	27,603,330	50,500	27,653,830
	c) an Wegegeldern von den Kunststraßen	1,082,941	—	1,082,941
	d) an Einkommen aus der Salzregie	8,125,127	4,716	8,129,843
5.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen ...	1,200,000	—	1,200,000
6.	Aus der Post-Verwaltung	1,400,000	—	1,400,000
7.	Aus der Verwaltung der Lotterie	971,581	906	972,487
8.	Aus der Verwaltung der Porzellan- rc. Manufaktur	17,270		17,270
9.	Aus dem Gewinne des Seehandlungs-Instituts	—	—	—
10.	An extraordinairen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen aller Art	381,629	406,858	788,487
		68,118,597	771,847	68,890,444
	Dazu an noch ausstehenden Einnahme-Resten .... laut Anhang Litt. B.	475,027	1,694,004	2,169,031
	Summe der Einnahmen mit den Resten	68,593,624	2,465,851	71,059,475
	Soll-Einnahme nach den Etats und resp. an Resten ..	61,765,620	2,401,824	64,167,444
	Gegen das Soll betragen daher die wirklichen Einnahmen und die Einnahme-Rückstände mehr	6,828,004	64,027	6,892,031
	dagegen weniger	—		

Im Jahre 1841.		
(f)ür (1)841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	15,615,624	15,615,624
70,972	191,420	4,862,392
90,573	—	2,790,573
55,757	—	1,155,757
50,244	12,975	19,163,219
99,452	69,005	28,168,457
07,222	—	1,107,222
69,212	4,429	8,273,641
00,000	—	1,300,000
00,000	—	1,300,000
77,009	—	977,009
7,325	—	7,325
—	—	—
33,753	301,594	935,347
61,519	579,423	70,040,942
33,893	1,513,045	1,946,938
95,412	2,092,468	71,987,880
25,990	2,169,031	65,095,021
69,422	—	6,892,859
—	76,563	—

Im Jahre 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
—	15,463,297	15,463,297
4,838,618	126,505	4,965,123
2,720,785	—	2,720,785
1,640,802	—	1,640,802
19,278,531	—	19,278,531
29,272,348	69,934	29,342,282
1,160,167	—	1,160,167
7,773,821	5,972	7,779,793
1,440,000	—	1,440,000
1,400,000	100,000	1,500,000
934,118	—	934,118
17,255	—	17,255
—	—	—
372,401	819,277	1,191,678
70,548,846	1,121,688	71,970,534
452,973	1,452,831	1,905,804
71,301,819	2,574,519	73,876,338
64,645,245	1,946,938	66,592,183
6,656,574	627,581	7,284,155
—	—	—

Im Jahre 1843.		
für …43. Rt.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
—	16,299,472	16,299,472
29,210	126,001	4,955,211
97,073	—	2,697,073
66,821	—	1,266,821
36,608	2,980	19,339,588
7,877	82,190	31,050,067
36,936	—	1,166,936
9,148	13,715	7,272,863
2,900	80,000	1,022,900
0,000	—	1,400,000
3,260	—	923,260
7,240	—	17,240
—	—	—
8,385	307,065	705,450
5,458	611,951	71,817,409
1,878	1,413,302	2,005,180
7,336	2,025,253	73,822,589
7,217	1,905,804	65,623,021
0,119	119,449	8,199,368
—	—	—

Im Jahre 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
—	13,683,026	13,683,026
4,596,556	68,544	4,665,100
2,777,078	—	2,777,078
1,356,047	—	1,356,047
19,446,049	2,316	19,448,365
32,389,459	69,977	32,459,436
1,200,507	—	1,200,507
6,879,503	10,295	6,889,798
1,145,000	207,100	1,352,100
1,400,000	—	1,400,000
947,281	248	947,529
17,296	—	17,296
—	—	—
* 901,584	316,706	1,218,290
73,056,360	675,186	73,731,546
808,453	1,436,614	2,245,067
73,864,813	2,111,800	75,976,613
65,239,135	2,005,180	67,244,315
8,625,678	106,620	8,732,298
—	—	—

Im Jahre 1845. für 1845. Rt.	Im Jahre 1845. auf Reſte aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Im Jahre 1845. Summa. Rt.	Im Jahre 1846. für 1846. Rt.	Im Jahre 1846. auf Reſte aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Im Jahre 1846. Summa. Rt.	Bemerkungen.
—	13,182,400	13,182,400	—	11,832,530	11,832,530	Auf den aus 1839 in 1840 übertragenen Kaſſenbeſtand von 16,949,157 Thlrn. laſteten noch an Ausgabe-Reſten 7,319,871 Thl. nämlich: a) von den Etats-Fonds......... 6,716,863 Thl. b) von den Fonds zu extraordin. Staats-Bedürfniſſen.......... 603,008 „ Sind wie vor.. 7,319,871 „
.510,964	96,131	4,607,095	4,784,171	274,194	5,058,365	
.542,580	—	2,542,580	2,793,927	—	2,793,927	
058,523	—	1,058,523	950,921	—	950,921	
445,866	8,476	19,454,342	19,447,501	27,589	19,475,090	
985,971	45,227	32,031,198	30,589,895	17,965	30,607,860	
206,294	—	1,206,294	1,257,814	—	1,257,814	
225,340	5,272	7,230,612	7,262,058	3,974	7,266,032	
175,000	55,000	1,230,000	912,000	75,000	987,000	
080,268	—	1,080,268	1,000,083	—	1,000,083	
919,769	—	919,769	933,902	—	933,902	
17,213	—	17,213	17,291	—	17,291	
—	—	—	100,000	—	100,000	
92,150	205,288	497,438	487,143	**799,186	1,286,329	*) Unter den pro 1844 vereinnahmten 901,584 Thl. iſt der Ende 1843 mit 600,207 Thl. vorhanden geweſene Beſtand des Fonds zur Umprägung abgeſchliffener Münzen begriffen. S. Anh. Litt. B. und Anh. Litt. C.
59,938	415,394	71,875,332	70,536,706	1,197,908	71,734,614	**) Desgleichen ſind unter den 799,186 Thlr. auf Reſte pro 1846 an Rückerſtattungen auf die in der Provinz Preußen aus 1844 ausſtehenden Unterſtützungs-Vorſchüſſe 449,877 Thl. enthalten.
97,767	1,651,935	5,149,702	953,573	3,033,511	3,987,084	
57,705	2,067,329	77,025,034	71,490,279	4,231,419	75,721,698	
31,352	2,245,067	68,176,419	66,114,889	5,149,702	71,264,591	
26,353	—	8,848,615	5,375,390	—	4,457,107	
-	177,738	—	—	918,283	—	

te Abtheilung.

	Ausgabe.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	A. Zum gewöhnlichen Staatshaushalt.			
1.	Revenüen-Antheil aus der Domainen- und Forst-Verwaltung, für den Kron-Fidei-Kommißfonds	2,500,000	—	2,500,000
2.	Für das Staatsschuldenwesen:			
	a) zur Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Landesschulden und zu Verwaltungs-Ausgaben	4,645,249	3,000,000	7,645,249
	b) zur Verzinsung und Tilgung der provinziellen Schulden	863,782	29,403	893,185
	c) desgleichen der neu übernommenen ständischen Schulden in Neu-Vorpommern	40,920	—	40,920
3.	An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten rc.:			
	a) für emeritirte Staatsdiener, deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	812,041	173,434	985,475
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen, Wartegeldern rc., welche mit dem Ableben der Empfänger wegfallen	1,366,282	3,534	1,369,816
4.	An dauernden Renten:			
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	323,099	339	323,438
	b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen	675,380	2,543	677,923
5.	Für das Geheime Civil-Kabinet, die General-Ordens-Kommission, das Staats-Ministerium und das Staats-Secretariat, die Staats-Buchhalterei, die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, das Archivwesen, das Handelsamt und das statistische Büreau, die Ober-Rechnungs-Kammer und das Gestütwesen	462,675	1,327	464,002
6.	Für das Militairwesen:			
	a) für das Kriegs-Ministerium und das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und dessen Filial-Anstalten	23,614,811	—	23,614,811
	b) der von Preußen zu leistende Beitrag zu dem für den Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastadt noch fehlenden Kapital	—	—	—
7.	Für das Justiz-Ministerium	2,163,405	68,672	2,232,077
8.	Für das Justiz-Ministerium der Gesetz-Revision	34,550	—	34,550
9.	Für das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	2,897,359	102,771	3,000,130
10.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	663,234	—	663,234
11.	F. d. Minister. d. Innern, einschl. d. Auseinandersetzungs-Behörden	2,433,543	159,614	2,593,157
12.	Für das Finanz-Ministerium:			
	a) zur Central-Verwaltung	141,127	6,280	147,407
	b) für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern	3,025,867	1,124,623	4,150,490
	c) f. d. Salzdebits-Verwaltung einschließ. Salzanschaffungskost.	1,815,629	50,167	1,865,796
	d) für die Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens	831,753	514,228	1,345,981
	e) f. d. Chaussee-Verwaltung, einschl. d. Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chaussee-Bau-Kapitalien	2,591,184	473,803	3,064,987
	f. d. Verwaltung des Eisenbahnwesens, laut Anhang Litt. D.	—	—	—
	f) f. d. m. d. Realisation d. Kassenanweis. beauftragten Beamten	737	—	737
	g) f. d. Central-Verwaltung der Domainen und Forsten	97,491	—	97,491
13.	Für die Ober-Präsidien und die Regierungen	1,698,108	10,850	1,708,958
14.	Ad Extraordinaria:			
15.	a) zum Ankauf u. zur Entlastung v. Domainen-Grundstücken	119,645	—	119,645
	b) zur Deckung von Mehrausgaben bei den Etatstiteln, zur Ablösung von Passiv-Renten, zur Umprägung abgeschliffener Münzen, zu bergmännischen Unternehmungen, zur Retablissements-Beihülfen und Wohlthätigkeits-Zwecken, extraordinairen Ausgaben aller Art	1,229,447	285,856	1,515,303
		55,047,318	6,007,444	61,054,762
	Dazu an noch zu berichtigenden Ausgabe-Resten laut Anhang Litt. C.	5,726,191	712,115	6,438,306
	Summe der Ausg. z. gewöhnl. Staatshaushalt m. d. Resten	60,773,509	6,719,559	67,493,068
	Soll-Ausgabe nach den Etats und resp. an Resten laut Anhang Litt. B.	59,386,404	6,716,863	66,103,267
	Gegen das Soll betragen daher die wirklichen Ausgaben und die Ausgabe-Reste mehr	1,387,105	2,696	1,389,801

Im Jahre 1841.		
für 1841. *Rt.*	auf Reste aus 1840 und Vorzeit *Rt.*	Summa. *Rt.*
00,000	—	2,500,000
44,659	3,000,000	10,644,659
69,849	27,135	896,984
40,920	—	40,920
18,290	161,222	979,512
10,909	4,902	1,315,811
21,580	59	321,639
00,967	3,025	703,992
74,400	581	474,981
17,847	—	23,717,847
—	—	—
68,474	57,396	2,225,870
34,550	—	34,550
40,020	86,299	3,026,319
63,237	—	663,237
72,371	132,759	2,605,130
39,989	2,957	142,946
64,145	1,021,379	4,085,524
34,873	55,046	1,889,919
02,364	450,277	1,252,641
09,560	494,207	3,103,767
—	—	—
742	—	742
96,650	18,168	114,818
08,265	22,883	1,731,148
55,757	—	155,757
55,714	313,302	1,869,016
46,132	5,851,597	64,497,729
73,589	614,558	3,088,147
19,721	6,466,155	67,585,876
40,058	6,438,306	66,278,364
79,663	27,849	1,307,512

Im Jahre 1842.		
für 1842 Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
2,573,099 incl. 73,099 Thl. Goldagio.	—	2,573,099
7,648,092	—	7,648,092
876,188	119,665	995,853
40,920	—	40,920
887,905	114,295	1,002,200
1,300,941	6,759	1,307,700
294,026	4,416	298,442
721,710	3,109	724,819
467,218	600	467,818
23,953,229	—	23,953,229
—	—	—
2,195,885	38,675	2,234,560
34,550	—	34,550
2,942,205	131,003	3,073,208
686,553	—	686,553
2,487,356	114,894	2,602,250
143,328	3,315	146,643
3,073,400	909,933	3,983,333
1,621,601	38,444	1,660,045
796,924	489,354	1,286,278
2,611,592	525,650	3,137,242
—	—	—
742	—	742
95,437	35,098	130,535
1,730,669	13,140	1,743,809
640,802	—	640,802
2,072,911	164,332	2,237,243
59,897,283	2,712,682	62,609,965
2,876,476	463,697	3,340,173
62,773,759	3,176,379	65,950,138
60,397,676	3,088,147	63,485,823
2,376,083	88,232	2,464,315

Im Jahre 1843.		
…ir …43. Rt	auf Reste aus 1842 und Vorzeit Rt	Summa. Rt
…3,099	—	2,573,099
…2,484	—	6,452,484
…0,871	7,706	768,577
…0,920	—	40,920
…1,842	124,915	1,106,757
…2,528	2,884	1,235,412
…9,825	6,180	266,005
…3,285	2,898	906,183
…0,214	2,674	502,888
…7,972	—	24,217,972
—	—	—
…9,530	31,158	2,250,688
…6,300	—	36,300
…5,288	76,145	3,081,433
…7,190	—	717,190
…2,934	128,410	2,701,344
…2,951	4,214	157,165
…7,802	1,039,131	4,696,933
…9,030	19,292	1,828,322
…4,343	510,646	1,374,989
…6,905	563,746	2,860,651
…0,000	—	500,000
742	—	742
…7,349	23,863	131,212
…2,227	14,816	1,747,043
…6,821	—	266,821
…9,880	320,125	2,150,005
…2,332	2,878,803	62,571,135
…2,778	632,798	3,655,576
…5,110	3,511,601	66,226,711
…7,217	3,340,173	63,027,390
…7,893	171,428	3,199,321

Im Jahre 1842.		
für 1842 Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
2,573,099 incl. 73,099 Thl. Goldagio.	—	2,573,099
7,648,092	—	7,648,092
876,188	119,665	995,853
40,920	—	40,920
887,905	114,295	1,002,200
1,300,941	6,759	1,307,700
294,026	4,416	298,442
721,710	3,109	724,819
467,218	600	467,818
23,953,229	—	23,953,229
—	—	—
2,195,885	38,675	2,234,560
34,550	—	34,550
2,942,205	131,003	3,073,208
686,553	—	686,553
2,487,356	114,894	2,602,250
143,328	3,315	146,643
3,073,400	909,933	3,983,333
1,621,601	38,444	1,660,045
796,924	489,354	1,286,278
2,611,592	525,650	3,137,242
—	—	—
742	—	742
95,437	35,098	130,535
1,730,669	13,140	1,743,809
640,802	—	640,802
2,072,911	164,332	2,237,243
59,897,283	2,712,682	62,609,965
2,876,476	463,697	3,340,173
62,773,759	3,176,379	65,950,138
60,397,676	3,088,147	63,485,823
2,376,083	88,232	2,464,315

Im Jahre 1843.		
ür 43. Rℓ.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit Rℓ.	Summa. Rℓ.
3,099	—	2,573,099
2,484	—	6,452,484
0,871	7,706	768,577
0,920	—	40,920
1,842	124,915	1,106,757
2,528	2,884	1,235,412
9,825	6,180	266,005
3,285	2,898	906,183
0,214	2,674	502,888
7,972	—	24,217,972
—	—	—
9,530	31,158	2,250,688
6,300	—	36,300
5,288	76,145	3,081,433
7,190	—	717,190
2,934	128,410	2,701,344
2,951	4,214	157,165
7,802	1,039,131	4,696,933
9,030	19,292	1,828,322
4,343	510,646	1,374,989
6,905	563,746	2,860,651
0,000	—	500,000
742	—	742
7,349	23,863	131,212
2,227	14,816	1,747,043
6,821	—	266,821
29,880	320,125	2,150,005
2,332	2,878,803	62,571,135
22,778	632,798	3,655,576
15,110	3,511,601	66,226,711
7,217	3,340,173	63,027,390
27,893	171,428	3,199,321

Im Jahre 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
2,573,099	—	2,573,099
6,431,678	—	6,431,678
757,818	22,187	780,005
40,920	—	40,920
1,113,995	64,355	1,178,350
1,181,774	1,907	1,183,681
252,544	4,648	257,192
878,905	2,606	881,511
499,079	936	500,015
24,325,635	—	24,325,635
274,658	—	274,658
2,244,709	62,462	2,307,171
36,170	—	36,170
2,988,004	102,054	3,090,058
720,304	—	720,304
2,652,471	63,320	2,715,791
155,917	4,696	160,613
5,143,766	1,298,949	6,442,715
1,880,783	131,258	2,012,041
824,199	452,920	1,277,119
2,757,716	527,255	3,284,971
528,300	—	528,300
742	—	742
104,294	65,143	169,437
1,720,793	21,589	1,742,382
356,047	—	356,047
1,474,054	511,856	1,985,910
61,927,374	3,338,141	65,265,515
2,310,236	646,182	2,956,418
64,237,610	3,984,323	68,221,933
61,277,135	3,655,576	64,932,711
2,960,475	328,747	3,289,222

Im Jahre 1845. für 1845. Rt.	Im Jahre 1845. auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Im Jahre 1845. Summa. Rt.	Im Jahre 1846. für 1846. Rt.	Im Jahre 1846. auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Im Jahre 1846. Summa. Rt.	Bemerkungen.
2,573,099	—	2,573,099	2,573,099	—	2,573,099	
6,609,901	—	6,609,901	7,018,977	—	7,018,977	Die in 1840 und 1841 aufgeführte Restzahlung von jedesmal 3,000,000 Thlrn gründet sich auf ein mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1826 getroffenes Abkommen, nach welchem die Zahlungstermine des zur Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Landesschulden aus den Ueberschüssen der Domainen- und Forst-Verwaltung, aus den Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgeldern und aus den Ueberschüssen der Salzdebits-Verwaltung etatsmäßig zu gewährenden Jahresbetrages in der Art regulirt wurde, daß davon 3,000,000 Thlr. erst im Laufe der ersten Monate des folgenden Jahres zur Berichtigung gelangten, bis wohin die Staatsschulden-Tilgungskasse den zurückbehaltenen Betrag aus dem bei derselben vorhandenen Betriebsfonds übertrug. Gedachtes Abkommen ist jedoch aufgehoben worden und seit dem Jahr 1841 wird das jährliche Etats-Quantum der Staatsschulden-Tilgungskasse bis Ende Dezember jeden Jahres vollständig an dieselbe abgeführt.
589,005	27,256	616,271	160,769	203,165	363,934	
40,920	—	40,920	40,920	—	40,920	
1,179,525	79,939	1,259,464	1,193,536	37,275	1,230,811	
1,167,727	2,687	1,170,414	1,121,441	2,714	1,124,155	
251,290	2,632	253,922	256,663	552	257,215	
937,793	2,814	940,607	908,145	2,155	919,300	
506,352	909	507,261	504,889	893	505,782	
24,380,413	—	24,380,413	24,922,148	—	24,922,148	
275,304	—	275,304	274,221	—	274,221	
2,331,357	72,459	2,403,816	2,386,086	7,502	2,393,588	
36,400	—	36,400	35,420	—	35,420	
3,056,079	113,271	3,169,350	3,095,555	114,486	3,210,041	
734,105	—	734,105	737,457	—	737,457	
2,621,412	115,641	2,737,053	2,696,953	197,375	2,894,328	
169,759	5,081	174,840	146,973	1,877	166,850	
5,303,544	51,869	5,355,413	5,137,324	64,408	5,201,732	
1,741,157	89,659	1,830,816	1,950,483	104,367	2,054,850	
704,202	486,843	1,191,045	935,719	641,170	1,576,889	
2,746,452	191,620	2,938,072	3,528,126	219,516	3,747,642	
629,500	—	629,500	1,021,100	—	1,021,100	
742	—	742	742	—	742	
104,064	12,452	116,516	104,036	94,655	198,691	
1,732,131	11,708	1,743,839	1,742,744	21,402	1,764,146	
58,523	—	58,523	—	—	—	
1,659,141	636,300	2,295,441	1,970,054	423,419	2,393,473	
62,139,897	1,903,140	64,043,037	64,481,580	2,136,931	66,618,511	
1,648,087	1,514,742	3,162,829	1,560,853	1,175,377	2,736,230	
63,787,984	3,417,882	67,205,866	66,042,433	3,312,308	69,354,741	
61,039,353	2,956,418	63,995,771	62,725,889	3,162,829	65,888,718	
2,748,631	461,464	3,210,095	3,316,544	149,479	3,466,023	

	Ausgabe.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	B. Zu den außergewöhnlichen Staatsbedürfnissen.			
1.	Zu Wege-, Land-, Wasser-, Eisenbahn- und Festungsbauten, imgleichen zu baulichen Anlagen und verschiedenen sonstigen Einrichtungen, und zwar im Ressort:			
	a) der Militair-Verwaltung	2,058,013	—	2,058,013
	b) der Verwaltung der geistlichen rc. Angelegenheiten	70,000	20,375	90,375
	c) der Verwaltung des Innern und der Polizei	61,418	42,207	103,625
	d) der Justiz-Verwaltung	195,687	35,381	231,068
	e) der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	40,000	—	40,000
	f) der Verwaltung der Domainen und Forsten	—	—	—
	g) der Steuer-Verwaltung	17,500	53,613	71,113
	h) der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens	402,371	135,952	538,323
	i) der Chaussee-Verwaltung, sowohl zu Chaussee-Neubauten, als zur Wiederherstellung verfallener Chausseestrecken, an extraordinairen Zuschüssen zur Unterhaltung der Chausseen, sowie zur Verzinsung und Tilgung einiger noch zu berichtigen gewesenen Chausseebau-Kapitalien	2,840,987	1,860,000	4,700,987
	k) der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
	l) der Verwaltung des Eisenbahnwesens, laut Anhang Litt. D.	—	—	—
	außerdem:			
	m) zur Ausführung von Prachtbauten, laut Anhang Litt. E.	—	—	—
	n) zur Schiffbarmachung des Landwehrgrabens und zur Bebauung des Köpnicker Feldes in Berlin, laut Anhang Litt. F.	—	—	—
	o) zu den Immediat-Bauten in Potsdam	30,000	—	30,000
	Summe Tit. 1	5,715,976	2,147,528	7,863,504
2.	Zu Boden-Kulturen und sonstigen Landes-Meliorationen (außer den derartigen Verwendungen aus Etats-Fonds.)	—	—	—
3.	Zur Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser herbeigeführten Beschädigungen an Chausseen, Deichen, Brücken, Schleusen und anderen öffentlichen Bauwerken, imgleichen an Retablissements-Unterstützungen bei Wasser-, Sturm- und Feuerschäden	11,500	25,383	36,883
4.	Zur Erleichterung des durch Ueberschwemmungen und Mißernten verschiedentlich hervorgerufenen Nothstandes in mehreren Gegenden der Monarchie, und zwar:			
	a) durch Beschaffung von Arbeitsverdienst bei Chaussee- und Wegebauten und anderen öffentlichen Arbeiten	—	—	—
	b) durch Ankauf von Brod- und Saatfrüchten für die Nothleidenden, und durch baare Geldunterstützungen zur Selbstbeschaffung von Lebensmitteln, Saatfrüchten, Acker- und Wirthschaftsgeräth rc.	—	—	—
	c) durch Ueberweisung eines Darlehns von 700,000 Thl. an den Preußischen Landes-Unterstützungs-Fonds zur Bewilligung von Vorschüssen an bedrängte Grundbesitzer	—	—	—
	Summe Tit. 4	—	—	—
5.	Zu Rente-Ablösungen und Abfindungen für aufgehobene Berechtigungen und Nutzungen, zu Grundstück-Ankäufen und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Künste und Wissenschaften, zur Berichtigung einiger Restforderungen, zu Wohlthätigkeits- und anderen öffentlichen Zwecken rc.	380,000	275,371	655,371
	=	6,107,476	2,448,282	8,555,758
	Dazu an noch zu berichtigenden Ausgaberest., l. Anhang Litt. B.	228,781	273,958	502,739
	Summe der Ausgaben zu den außergewöhnlichen Staats-Bedürfnissen mit den Resten	6,336,257	2,722,240	9,058,497
	Soll-Ausgabe nach den Etats und resp. an Resten	—	603,008	603,008
	Gegen das Soll mithin mehr	6,336,257	2,119,232	8,455,489
	C. Ablieferungen an den Staatsschatz. Summe für sich.	—	613,457	613,457

Im Jahre 1841.		
für 841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
278,816	—	1,278,816
111,448	15,586	127,034
36,349	40,452	76,801
210,026	10,782	220,808
—	—	—
—	—	—
40,307	33,330	73,637
550,745	162,823	713,568
30,400	—	30,400
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
19,561	—	19,561
277,652	262,973	2,540,625
5,000	—	5,000
107,415	1,000	108,415
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
204,500	—	204,500
594,567	263,973	2,858,540
312,336	591,691	904,027
906,903	855,664	3,762,567
—	502,739	502,739
906,903	352,925	3,259,828
—	2,837,000	2,837,000

Im Jahre 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit Rt.	Summa. Rt.
1,073,854	1,122,447	2,196,301
56,000	74,519	130,519
14,393	44,463	58,856
147,244	17,148	164,392
—	—	—
—	—	—
44,350	11,638	55,988
552,484	84,189	636,673
280,039	3,253,826	3,533,865
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
16,128	1,000	17,128
2,184,492	4,609,230	6,793,722
15,297	9,000	24,297
30,237	18,930	49,167
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
120,000	1,537,208	1,657,208
2,350,026	6,174,368	8,524,394
507,831	287,068	794,899
2,857,857	6,461,436	9,319,293
2,500,000	904,027	3,404,027
357,857	5,557,409	5,915,266
—	—	—

Im Jahre 1843.		
ür 43. *Rt.*	auf Reste aus 1842 und Vorzeit. *Rt.*	Summa. *Rt.*
47,472	275,782	1,423,254
45,000	11,540	156,540
33,236	11,069	144,305
67,409	9,265	176,674
—	—	—
56,812	—	56,812
78,258	4,362	82,620
86,403	148,349	834,752
3,575	—	403,575
—	129,000	129,000
—	6,000,000	6,000,000
—	1,000,000	1,000,000
—	—	—
8,807	—	28,807
6,972	7,589,367	10,436,339
2,521	—	182,521
	1,017	1,017
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
1,893	60,950	242,843
1,386	7,651,334	10,862,720
8,499	424,857	1,013,356
9,885	8,076,191	11,876,076
0,000	794,899	3,294,899
9,885	7,281,292	8,581,177
—	1,000,000	1,000,000

Im Jahre 1844.		
für 1844. fl.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. fl.	Summa. fl.
1,458,418	504,035	1,962,453
31,323	163,818	195,141
66,619	170,299	236,918
376,629	14,222	390,851
24,971	—	24,971
29,391	8,932	38,323
23,361	4,563	27,924
580,675	116,926	697,601
741,646		741,646
	53,752	53,752
	1,000,000	1,000,000
	1,000,000	1,000,000
22,434	15,067	37,501
3,355,467	3,051,614	6,407,081
106,496	40,000	146,496
	59,350	59,350
	—	—
	—	—
	—	—
—	—	—
115,845	237,883	353,728
3,577,808	3,388,847	6,966,655
322,565	732,153	1,054,718
3,900,373	4,121,000	8,021,373
2,500,000	1,013,356	3,513,356
1,400,373	3,107,644	4,508,017
—	2,000,002	*2,000,002

Im Jahre 1845. für 1845. Rt.	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	Im Jahre 1846. für 1846. Rt.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	Bemerkungen.
1,172,694	503,753	1,676,447	1,672,000	1,144,482	2,906,482	
197,963	131,612	329,575	293,235	78,924	372,159	
317,575	68,876	386,451	355,504	105,353	460,857	
267,014	20,647	287,661	346,916	172,752	519,668	
—	10,810	10,810	—	3,243	3,243	
25,489	—	25,489	143,332	—	143,332	
102,823	9,285	112,108	37,046	107,652	144,698	
481,657	326,476	808,133	630,938	401,954	1,032,892	
865,000	200,977	1,065,977	590,922	17,050	607,972	
—	10,000	10,000	—	15,000	15,000	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	225,000	—	225,000	
29,873	7,566	37,439	29,898	127	30,025	
3,460,088	1,290,002	4,750,090	4,414,791	2,046,537	6,461,328	
75,893	118,509	194,402	99,864	292,071	391,935	
—	336,311	336,311	—	48,287	48,287	
—	586,082	586,082	—	99,371	99,371	
—	2,560,375	2,560,375	4,987	231,881	236,868	
—	700,000	700,000	—	—	—	
—	3,846,457	3,846,457	4,987	331,252	336,239	
—	54,905	54,905	—	289,620	289,620	
3,535,981	5,646,184	9,182,165	4,519,642	3,007,767	7,527,409	
426,019	1,089,311	1,515,330	371,158	1,309,027	1,680,185	
3,962,000	6,735,495	106,97,495	4,890,800	4,316,794	9,207,594	
2,500,000	1,054,718	3,554,718	2,500,000	1,515,330	4,015,330	
1,462,000	5,680,777	7,142,777	2,390,800	2,801,464	5,192,264	
—	—	—	—	—	—	*) Die in 1844 aufgeführten 2,000,002 Thlr. hat der Staatsschatz nicht baar erhalten, sondern es sind dafür nach dem damaligen Kourse 1,972,875 Thl. in Staatsschuldscheinen angekauft und diese dem Staatsschatze überwiesen worden.

Abschluß.	Im Jahre 1840. für 1840. Rℓ.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rℓ.	Summa. Rℓ.
I. Einnahme.			
A. An Beständen aus vorhergehendem Jahre	—	16,949,157	16,949,157
dazu:			
B. An Jahres-Einnahmen zum Staatshaushalt mit Ausschluß der Reste	68,118,597	771,847	68,890,444
Summe der Bestände und Einnahmen excl. Reste	68,118,597	17,721,004	85,839,601
II. Ausgabe.			
A. Zum gewöhnlichen Staatshaushalt mit Ausschluß der Reste	55,047,318	6,007,444	61,054,762
B. Zu den außergewöhnlichen Staatsbedürfnissen mit Ausschluß der Reste	6,107,476	2,448,282	8,555,758
C. Ablieferungen an den Staatsschatz	—	613,457	613,457
Summe der Ausgaben excl. Reste.......	61,154,794	9,069,183	70,223,977
Mithin bleibt Bestand.......	6,963,803	8,651,821	15,615,624
Und an ausstehenden Einnahme-Resten waren vorhanden......	475,027	1,694,004	2,169,031

Im Jahre 1841.		
für 1841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
–	15,615,624	15,615,624
61,519	579,423	70,040,942
61,519	16,195,047	85,656,566
46,132	5,851,597	64,497,729
94,567	263,973	2,858,540
–	2,837,000	2,837,000
0,699	8,952,570	70,193,269
0,820	7,242,477	15,463,297
3,893	1,513,045	1,946,938

Im Jahre 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	15,463,297	15,463,297
70,848,846	1,121,688	71,970,534
70,848,846	16,584,985	87,433,831
59,897,283	2,712,682	62,609,965
2,350,026	6,174,368	8,524,394
—	—	—
62,247,309	8,887,050	71,134,359
8,601,537	7,697,935	16,299,472
452,973	1,452,831	1,905,804

Im Jahre 1843.		
für 1843. Rt.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	16,299,472	16,299,472
05,458	611,951	71,817,409
05,458	16,911,423	88,116,881
92,332	2,878,803	62,571,135
11,386	7,651,334	10,862,720
—	1,000,000	1,000,000
03,718	11,530,137	74,433,855
01,740	5,381,286	13,683,026
01,878	1,413,302	2,005,180

Im Jahre 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	13,683,026	13,683,026
73,056,360	675,186	73,731,546
73,056,360	14,358,212	87,414,572
61,927,374	3,338,141	65,265,515
3,577,808	3,388,847	6,966,655
—	2,000,002	2,000,002
65,505,182	8,726,990	74,232,172
7,551,178	5,631,222	13,182,400
808,453	1,436,614	2,245,067

Im Jahre 1845.			Im Jahre 1846.			Bemerkungen.
für 1845. Rt.	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	für 1846. Rt.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	
—	13,182,400	13,182,400	—	11,832,530	11,832,530	
71,459,938	415,394	71,875,332	70,536,706	1,197,908	71,734,614	
71,459,938	13,597,794	85,057,732	70,536,706	13,030,438	83,567,144	
62,139,897	1,903,140	64,043,037	64,481,580	2,136,931	66,618,511	
3,535,981	5,646,184	9,182,165	4,519,642	3,007,767	7,527,409	
—	—	—	—	—	—	
65,675,878	7,549,324	73,225,202	69,001,222	5,144,698	74,145,920	
5,784,060	6,048,470	11,832,530	1,535,484	7,885,740	9,421,224	
3,497,767	1,651,935	5,149,702	953,573	3,033,511	3,987,084	

Anhang A.

Uebersicht

zur

näheren Erläuterung der über die am Schlusse der Jahre 1839 bis einschließlich 1846 vorhanden gewesenen baaren Kassenbestände getroffenen Dispositionen

und der

in Folge derselben daraus stattgefundenen wirklichen Verwendungen.

Detail.	Im Jahre 1840. Rtl.	Im Jahre 1841. Rtl.
Die aus dem Vorjahre in das laufende Jahr übernommenen Kassenbestände belaufen sich auf	16,949,157	15,615,624
Davon waren bestimmt:		
I. Zur Ablieferung an den Staatsschatz	613,457	2,837,000
II. Zur Deckung der Ausgabe-Reste aus dem Vorjahre		
a) bei den Etats-Fonds	6,716,863	6,438,306
b) bei den Fonds für außergewöhnliche Staatsbedürfnisse	603,008	502,739
III. Zur Bestreitung der durch besondere jährliche Extraordinarien-Etats vorherbestimmten außerordentlichen Ausgaben für Strom-, Hafen- und sonstige Staatsbauten und zu Landesverbesserungen	4,258,972	3,000,000
Anmerkung. Bis Ende 1840 erfolgte die Dotation dieser Etats ganz aus den Ueberschüssen. Von 1841 ab wurden zu diesem Zweck jährlich 2.500,000 Thl. zum gewöhnlichen Etat der General-Staats-Kasse mit der Maaßgabe gebracht, daß dieser Betrag erst im folgenden Jahre zur Verwendung kommen solle.		
IV. Zur Abtragung temperairer aus anderen Königlichen Kassen zum Chausseebau rc. geleisteten Vorschüsse, zu den Ausgaben für das Eisenbahnwesen, größere Landes-Meliorationen, Schiffahrts-Verbesserungen rc. und zu unvorhergesehenen Bedürfnissen, besonders in Folge ungewöhnlicher Ereignisse, als Ueberschwemmungen, Mißwachs und dergl.	4,756,857	2,837,579
Summe wie vor	16,949,157	15,615,624
Hiervon sind in der Haupt-Finanz-Uebersicht als wirklich verwendet nachgewiesen:		
I. Ablieferungen an den Staatsschatz	613,457	2,837,000
II. An geleisteten etatsmäßigen Restausgaben	6,007,444	5,851,597
III. Auf den Grund der oben sub III. bemerkten besonderen Etats	4,007,889	2,594,567
imgleichen auf die davon herrührenden Ausgabe-Reste	287,229	262,973
IV. An Verwendungen der oben sub IV. bezeichneten Art	4,260,640	1,000
Zusammen III. & IV.	8,555,758	2,858,540
Summe der wirklichen Verwendungen	15,176,659	11,547,137
Von obigen Beständen blieben daher beim Schlusse des Jahres noch in der Kasse	1,772,498	4,068,487

welche Beträge in das folgende Jahr übernommen und in den vorgetragenen Beständen mit enthalten sind.

Im Jahre 1842. Rt.	Im Jahre 1843. Rt.	Im Jahre 1844. Rt.	Im Jahre 1845. Rt.	Im Jahre 1846. Rt.	Im Jahre 1847. Rt.	Bemerkungen.
15,463,297	16,499,472	13,683,026	13,182,400	11,832,530	9,421,224	
—	1,000,000	2,000,002				
3,088,147	3,340,173	3,655,576	2,956,418	3,162,829	2,736,230	Haupt-Uebersicht S. 140 bis 145
904,027	794,899	1,013,356	1,054,718	1,515,330	1,680,185	desgleichen . 146 . 151
2,500,000	3,780,000	3,900,000	3,962,000	4,892,000	3,389,000	Die Dotation des Extraordinairen-Etats f. 1847 beträgt 3,514,413 Thl mithin gegen nebenstehende .... 3,389,000 . mehr.............. 125,000 . Dieser Betrag ist unter obigem Bestande von 9,421,224 Thl. enthalten und unter dem Ausgabe-Reste der 1,680,185 Thl. zur Soll-Ausgabe gestellt. Derselbe wird in 1847 bei den Resten verausgabt und den 3,389,000 Thlrn. zugeschlagen
8,971,123	7,384,400	3,114,092	5,209,264	2,262,371	1,615,809	welche 1,515,800 Thl. insbesondere zur Fortsetzung und Vollendung angefangener Bauwerke und Anlagen, sowie zu Unterstützungen zur Erleichterung des Nothstandes im Jahre 1847 bestimmt sind
15,463,297	16,299,472	13,683,026	13,182,400	11,832,530	9,421,224	
—	1,000,000	2,000,002			—	Haupt-Uebersicht S. 146 bis 151.
2,712,682	2,878,803	3,338,141	1,903,140	2,136,931		desgleichen 140 . 145.
2,250,026	3,191,986	3,577,808	3,535,981	4,519,642		
260,385	184,586	386,295	321,076	345,899		
6,013,983	7,486,148	3,002,552	5,325,108	2,661,868		
8,524,394	10,862,720	6,966,655	9,182,165	7,727,409	—	desgleichen 146. 151
11,237,076	14,741,523	12,304,798	11,085,305	9,664,340		
4,226,221	1,557,949	1,378,228	2,097,095	2,168,190		

Anhang B.

Uebersicht

der

beim Kassen-Abschluß der Jahre 1840 bis einschließlich 1846

verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste.

	Einnahme-Reste.	Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen	178,333	317,758	496,091
2.	Aus der Verwaltung der Forsten	10,039	123,248	133,287
3.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
	a) an Grundsteuer-, Klassensteuer- und Gewerbesteuer-Resten	9,711	51,914	61,625
	b) an Resten aus der indirekten Abgaben-Verwaltung	68,426	9,088	77,514
	c) an Resten aus der Salzregie	111,305	—	111,305
4.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen	—	—	—
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie	—	438	438
6.	Aus der Verwaltung der Porzelan- ꝛc. Manufaktur	—	—	—
7.	Reste von extraordinairen Einnahmen:			
	a) Rückständige Regulirungs-Gebühren, deren Erträge zum Betriebsfonds für die General-Kommissionen fließen	—	615,853	615,853
	b) Forderungen des Chaussee-Neubau-Fonds wegen daraus zu verschiedenen Chaussee-Neubauten geleisteter und demselben zu erstattender Vorschüsse	—	—	—
	c) An ausstehenden Vorschüssen in der Provinz Preußen, welche zur Abhülfe des Nothstandes gegeben sind	—	—	—
	d) An rückständigen Pensions-Beiträgen, Strafgeldern, Abschoßgeldern, Vermögens-Konfiskaten ꝛc., an ausstehenden Vorschüssen und Darlehnen und sonstigen extraordinairen Einnahme-Resten	97,213	575,705	672,918
	Summe der Einnahme Reste	475,027	1,694,004	2,169,031

...im Kassen-Abschluß des Jahres 1841.		
für ...841.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit.	Summa.
Rt.	Rt.	Rt.
151,646	263,146	414,792
69,513	113,964	183,477
6,632	47,930	54,562
66,357	1,819	68,176
29,416	16,557	45,973
—	—	—
—	438	438
9,952	—	9,952
—	601,629	601,629
—	—	—
—	—	—
...00,377	467,562	567,939
...33,893	1,513,045	1,946,938

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
159,522	227,406	386,928
17,644	122,335	139,979
2,255	72,319	74,574
75,533	2,099	77,632
13,700	16,897	30,597
80,000	—	80,000
—	496	496
—	—	—
—	592,341	592,341
—	—	—
—	—	—
104,319	418,938	523,257
452,973	1,452,831	1,905,804

…m Kassen-Abschluß des Jahres 1843.		
für …843. Rt.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
132,934	227,153	360,087
3,199	75,272	78,471
3,025	62,848	65,873
69,303	910	70,213
10,295	—	10,295
07,100	—	207,100
—	496	496
—	—	—
—	605,379	605,379
—	—	—
—	—	—
66,022	441,244	607,266
91,878	1,413,302	2,005,180

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
204,520	217,087	421,607
62,415	36,696	99,111
9,813	42,385	52,198
10,393	28,517	38,910
5,272	—	5,272
55,000	—	55,000
615	—	615
—	—	—
—	608,049	608,049
188,500	—	188,500
—	—	—
271,925	503,880	775,805
808,453	1,436,614	2,245,067

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1845.			Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1846.			Bemerkungen.
für 1845. Rt.	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	für 1846. Rt.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	
349,307	253,588	602,895	230,545	306,671	537,216	
36,060	32,151	68,211	28,524	32,233	60,757	
35,282	36,455	71,737	21,077	34,675	55,752	
12,286	575	12,861	12,469	32,226	44,695	
6,326	—	6,326	2,694	—	2,694	
75,000	—	75,000	188,000	—	188,000	
96	615	711	—	711	711	
—	—	—	—	—	—	
—	762,978	762,978	—	785,261	785,261	
268,000	—	268,000	234,219	—	234,219	
2,453,452	—	2,453,452	—	1,282,386	1,282,386	
261,958	565,573	827,531	236,045	559,348	795,393	
3,497,767	1,651,935	5,149,702	953,573	3,033,511	3,987,084	

Ausgabe-Reste.	Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1840.		
	für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
A. Bei den Fonds zum gewöhnlichen Staatshaushalt.			
1. Zur Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Landesschulden	3,000,000	—	3,000,000
desgleichen der provinziellen Schulden	16,728	320,454	337,182
2. An Pensions- rc. Rückständen:			
a) für emeritirte Staatsdiener, deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	162,063	—	162,063
b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen, extraordinairen Gehältern, Gehalts-Zuschüssen, Wartegeldern rc.	6,350	4,760	11,110
3. An Rückständen von dauernden Renten:			
a) zur Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	3,507	36,750	40,257
b) für eingezogene Kapitalien und Amts-Kautionen	2,807	843	3,650
4. Für die Zentral-Staatsbehörden mit Ausschluß der Departements-Ministerien	594	—	594
5. Für die Militair-Verwaltnng	—	—	—
6. Für das Justiz-Ministerium	3,918	—	3,918
7. Für das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	88,058	161,268	249,326
8. Für das Ministerium des Innern	111,717	14,836	126,553
9. Für das Finanz-Ministerium:			
a) zur Zentral-Verwaltung	5,059	—	5,059
b) für die Verwaltung der Steuern	1,016,013	3,135	1,019,148
c) für die Salzdebits-Verwaltung, einschließlich Salz-Anschaffungskosten	95,615	—	95,615
d) für die Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens	499,579	2,620	502,199
e) für die Chaussee-Verwaltung	449,647	—	449,647
10. Für die Ober-Präsidien und die Regierungen	15,888	16,461	32,349
11. An Rückständen von Gnadenbewilligungen aller Art	69,365	68,531	137,896
12. An noch zu berichtigenden Ablösungsgeldern für Passiv-Renten	33,644	—	33,644
13. Reservirter Fonds zur Umprägung abgeschliffener Münzen			
14. Desgleichen zu den Ausgaben für größere bergmännische Unternehmungen	92,956	—	92,956
15. Desgleichen zu den bereits angewiesenen extraordinairen Ausgaben aller Art	— 52,683	— 82,457	— 135,140
Summa A.	5,726,191	712,115	6,438,306

…m Kassen-Abschluß des Jahres 1841.		
für …841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	—	—
18,701	309,674	328,375
118,406	—	118,406
9,072	4,760	13,832
5,518	40,198	45,716
3,053	681	3,734
626	—	626
—	—	—
6,655	—	6,655
92,201	70,346	162,547
86,148	17,484	103,632
4,909	—	4,909
65,994	181	866,175
79,712	5	79,717
96,166	1,666	497,832
23,908	—	523,908
27,058	9,224	36,282
45,684	78,869	124,553
7,980	—	7,980
27,011	—	27,011
–	—	—
54,787	81,470	136,257
73,589	614,558	3,088,147

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	—	—
6,101	208,710	214,811
127,559	—	127,559
6,419	—	6,419
4,395	44,382	48,777
3,004	530	3,534
1,779	—	1,779
—	—	—
4,720	—	4,720
134,173	32,251	166,424
108,252	21,045	129,297
7,058	—	7,058
1,009,131	107	1,009,238
98,135	—	98,135
512,833	397	513,230
564,650	—	564,650
14,662	933	15,595
58,691	61,131	119,822
—	8,106	8,106
—	—	—
97,157	—	97,157
117,757	86,105	203,862
2,876,476	463,697	3,340,173

…m Kassen-Abschluß des Jahres **1843**.		
…für …843. Rℓ.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit. Rℓ.	Summa. Rℓ.
—	—	—
24,595	207,105	231,700
67,021	—	67,021
3,356	—	3,356
4,489	45,880	50,369
2,750	750	3,500
3,190	—	3,190
—	—	—
6,696	—	6,696
…25,483	88,041	213,524
…51,619	10,661	62,280
7,954	—	7,954
…99,149	11	1,299,160
…77,345	—	277,345
…58,732	203	458,935
…27,937	—	527,937
…23,267	650	23,917
…81,078	88,015	169,093
—	8,106	8,106
—	—	—
—	76,301	76,301
…58,117	107,075	165,192
…22,778	632,798	3,655,576

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	—	—
23,504	210,563	234,067
88,293	—	88,293
6,372	—	6,372
3,955	48,918	52,873
2,522	912	3,434
2,904	—	2,904
—	—	—
8,137	—	8,137
126,201	105,679	231,880
88,105	11,004	99,109
5,670	—	5,670
15,998	4,802	20,800
123,730	636	124,366
496,567	720	497,287
190,672	3	190,675
11,653	2,000	13,653
68,672	84,704	153,376
—	8,106	8,106
853,162	—	853,162
—	56,301	56,301
194,119	111,834	305,953
2,310,236	646,182	2,956,418

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1845.			Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1846.			Bemerkungen.
für 1845. Rtl.	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rtl.	Summa. Rtl.	für 1846. Rtl.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rtl.	Summa. Rtl.	
—	—	—	—	—	—	
2,054	206,811	208,865	1,147	5,697	6,844	
46,800	—	46,800	34,817	2,592	37,409	
13,896	2,554	16,450	12,991	11,794	24,785	
363	140	503	186	—	186	
2,268	730	2,998	2,550	930	3,480	
2,413	—	2,413	4,223	—	4,223	
—	—	—	—	—	—	
24,879	1,202	26,081	14,666	8,647	23,313	
134,742	112,574	247,316	116,266	128,047	244,313	
149,644	9,399	159,043	150,969	5,657	156,626	
3,127	—	3,127	3,592	—	3,592	
56,853	—	56,853	61,430	—	61,430	
179,356	—	179,356	115,543	—	115,543	
651,502	1,424	652,926	469,665	5,887	475,552	
219,912	—	219,912	467,136	—	467,136	
21,112	2,772	23,884	19,185	1,392	20,577	
79,649	86,772	166,421	72,357	83,859	156,216	
13,149	8,106	21,255	—	8,106	8,106	
—	771,881	771,881	—	713,545	713,545	Von den in 1842 und 1843 für nebenstehend bezeichneten Zweck mit jährlich 400,000 Thl. zusammen also mit .... 800,000 Thl. etatsmäßig ausgesetzt. Fonds sind i. d. gedachten Jahren nur verwendet resp.... 78,189 Thl. und.... 121,604 " 199,793 Thl. S. Anh. Litt. C. Bemerk. Der Bestand von ...... 600,207 Thl. ist i. Jahre 1844 (Haupt-Uebersicht, Einlage S. 144. Pos. 10. unt. 901,584 Thl.) vereinnahmt und dem Etatsfonds pro 1844 ad 400,000 " als Bestand zugetreten. V. d. hiern. vorhand. 1,000,207 Thl. sind i. 1844 verwend. 147,045 " Die übrigen .... 853,162 Thl. bilden den pro 1844 vortretenden Ausgabe-Rest v. gleicher Höhe.
—	25,505	25,505	—	32,428	32,428	
46,368	284,872	331,240	14,130	166,796	180,926	
1,648,087	1,514,742	3,162,829	1,560,853	1,175,377	2,736,230	

	Ausgabe-Reste.	Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1840.		
		für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	B. Bei den Fonds zu den außergewöhnlichen Staats-Bedürfnissen.			
1.	Zu Wege-, Land-, Wasser- und Festungsbauten, sowie zu baulichen Anlagen und verschiedenen sonstigen Einrichtungen, und zwar im Ressort:			
	a) der Militair-Verwaltung	—	—	—
	b) der Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	29,883	5,241	35,124
	c) der Verwaltung des Innern und der Polizei	39,965	65,947	105,912
	d) der Justiz-Verwaltung	8,669	23,515	32,184
	e) der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
	f) der Verwaltung der Domainen und Forsten	—	—	—
	g) der Steuer-Verwaltung	—	44,398	44,398
	h) der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens	147,564	116,641	264,205
	i) der Chaussee-Verwaltung	700	—	700
	k) der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
	l) zu den Immediat-Bauten in Potsdam	—	—	—
2.	Zu Boden-Kulturen und sonstigen Landes-Meliorationen	2,000	7,000	9,000
3.	Zur Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser herbeigeführten Beschädigungen an Chausseen, Deichen, Brücken, Schleusen und anderen öffentlichen Bauwerken, imgleichen zu Retablissements-Unterstützungen bei Wasser-, Sturm- und Feuerschäden	—	11,216	11,216
4.	Zur Erleichterung des durch Ueberschwemmungen und Mißerndten verschiedentlich hervorgerufenen Nothstandes in mehreren Gegenden der Monarchie, nämlich:			
	a) zur Beschaffung von Arbeits-Verdienst durch Chaussee- und Wegebauten und andere öffentliche Anlagen	—	—	—
	b) zum Ankauf von Brod- und Saatfrüchten für die Nothleidenden und an baaren Geld-Unterstützungen zur Selbstbeschaffung von Lebensmitteln, Saatfrüchten, Acker- und Wirthschaftsgeräth ꝛc.	—	—	—
5.	Reservirte Fonds zu bereits eingeleiteten Rente-Ablösungen und Abfindungen für aufgehobene Berechtigungen, zu Grundstück-Ankäufen, zur Berichtigung von Restforderungen ꝛc.	—	—	—
	Summa B.	228,781	273,958	502,739
	Hierzu Summa A.	5,726,191	712,115	6,438,306
	Summa aller Ausgabe-Reste	5,954,972	986,073	6,941,045

…im Kassen-Abschluß des Jahres 1841.		
für 1841. Rℓ.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rℓ.	Summa. Rℓ.
—	—	—
106,081	19,538	125,619
41,480	65,460	106,940
19,073	21,402	40,475
—	—	—
—	—	—
13,622	11,068	24,690
14,826	101,382	216,208
—	700	700
—	—	—
1,000	—	1,000
1,528	9,000	10,528
14,726	10,216	24,942
—	—	—
—	—	—
—	352,925	352,925
12,336	591,691	904,027
73,589	614,558	3,088,147
85,925	1,206,249	3,992,174

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	—	—
32,040	50,858	82,898
21,250	62,426	83,676
11,442	19,137	30,579
—	—	—
—	—	—
14,695	12,397	27,092
136,082	104,649	240,731
—	—	—
220,000	—	220,000
13,873	—	13,873
19,449	100	19,549
—	28,189	28,189
—	—	—
—	—	—
39,000	9,312	48,312
507,831	287,068	794,899
2,876,476	463,697	3,340,173
3,384,307	750,765	4,135,072

…m Kassen-Abschluß des Jahres 1843.

…für …843. Rt	auf Reste aus 1842 und Vorzeit. Rt	Summa. Rt
—	—	—
…20,000	65,358	85,358
…54,561	72,607	327,168
…32,591	20,790	53,381
—	—	—
…24,500	—	24,500
442	22,730	23,172
…57,454	108,637	266,091
—	—	—
—	91,000	91,000
1,193	13,874	15,067
…7,273	19,549	56,822
—	1,000	1,000
—	—	—
—	—	—
…0,485	9,312	69,797
…8,499	424,857	1,013,356
…2,778	632,798	3,655,576
…1,277	1,057,655	4,668,932

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
—	—	—
21,791	54,938	76,729
35,781	150,290	1,86,071
14,859	39,159	54,018
17,149	—	17,149
21,209	15,568	36,777
15,594	18,526	34,120
144,518	159,097	303,615
—	—	—
—	37,248	37,248
7,566	—	7,566
7,849	16,722	24,571
—	171,311	171,311
—	—	—
—	—	—
36,249	69,294	105,543
322,565	732,153	1,054,718
2,310,236	646,182	2,956,418
2,632,801	1,378,335	4,011,136

Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1845.			Beim Kassen-Abschluß des Jahres 1846.			Bemerkungen.
für 1845. Rt.	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	für 1846. Rt.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.	
—	—	—	—	—	—	
11,942	33,846	45,788	8,000	26,864	34,864	
159,341	117,195	276,536	110,496	121,183	231,679	
33,576	33,036	66,612	56,681	38,096	94,777	
—	6,339	6,339	—	3,096	3,096	
—	36,777	36,777	36,267	36,777	73,044	
45,950	49,835	95,785	26,443	40,825	67,268	
138,294	272,610	410,904	112,264	213,702	325,966	
—	18,738	18,738	—	1,688	1,688	
—	27,248	27,248	—	12,248	12,248	
127	—	127	102	—	102	
3,235	5,957	9,192	—	56,643	56,643	
—	63,514	63,514	—	314,028	314,028	
—	18,154	18,154	—	191,153	191,153	
—	262,270	262,270	—	33,215	33,215	
33,554	143,792	177,346	20,905	219,509	240,414	
426,019	1,089,311	1,515,330	371,158	1,309,027	1,680,185	
1,648,087	1,514,742	3,162,829	1,560,853	1,175,377	2,736,230	
074,106	2,604,053	4,678,159	1,932,011	2,484,404	4,416,415	

Anhang C.

Uebersicht

der

in den Jahren 1840 bis einschließlich 1846

aus den zu extraordinairen Ausgaben

etatsmäßig ausgesetzten Fonds geleisteten Zahlungen.

	Bezeichnung des Zwecks der geleisteten Zahlungen.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	A. Aus dem etatsmäßigen Dispositions-Fonds zu Gnaden-Bewilligungen aller Art.			
1.	Zu Kirchen und Schulbauten, und für Gegenstände des Kultus	85,503	58,786	144,289
2.	Zu andern Bauten, zur Erhaltung von Denkmälern und dergl.	5,271	1,871	7,142
3.	Für Zwecke der Litteratur, Künste und Wissenschaften..........	21,244	300	21,544
4.	An Retablissements-Unterstützungen..............................	400	—	400
5.	An Entschädigungen und Abfindungen............................	9,042	232	9,274
6.	Vorschüsse und Darlehne..	5,824	1,650	7,474
7.	An Gnadenbewilligungen, Unterstützungen für Wittwen und Kinder von Beamten rc..	153,351	1,457	154,808
8.	Zu verschiedenen Zwecken..	—	405	405
	Summa A......	280,635	64,701	345,336

Im Jahre 1841.		
für 1841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
66,357	39,973	106,330
6,150	—	6,150
24,734	—	24,734
2,236	—	2,236
999	435	1,434
29,930	1,150	31,080
173,910	15,941	189,851
—	924	924
304,316	58,423	362,739

Im Jahre 1842.		
für 1842. Rl.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit. Rl.	Summa Rl.
54,829	54,167	108,996
6,318	476	6,794
53,068	87	53,155
5,905	—	5,905
1,991	17	2,008
9,580	2,400	11,980
159,618	3,547	163,165
—	529	529
291,309	61,223	352,532

Im Jahre 1843.		
für 843.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit.	Summa
Rf.	Rf.	Rf.
98,983	23,806	122,789
7,453	2,000	9,453
20,560	652	21,212
2,700	—	2,700
2,362	—	2,362
2,750	1,800	4,550
134,114	2,840	136,954
—	168	168
268,922	31,266	300,188

Im Jahre 1844.		
für 1844. Rt.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
122,912	69,117	192,029
6,684	—	6,684
31,040	—	31,040
850	—	850
4,631	—	4,631
3,000	1,500	4,500
111,711	5,540	117,251
500	1,337	1,837
281,328	77,494	358,822

Im Jahre 1845.			Im Jahre 1846.			Bemerkungen.
für 1845. Rf	auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rf	Summa. Rf	für 1846. Rf	auf Reste aus 1845 und Vorzeit Rf	Summa. Rf	
106,642	60,124	166,766	104,874	68,566	173,440	
8,893	1,483	10,376	108,335	621	108,956	
28,898	400	29,298	25,948	—	25,948	
1,700		1,700	616		616	
1,049	—	1,049	872	200	1,072	
3,800	3,362	7,162	3,975	4,400	8,375	
119,369	977	120,346	133,023	987	134,010	
—	—	—	—		—	
270,351	66,346	336,697	377,643	74,774	452,417	

	Bezeichnung des Zwecks der geleisteten Zahlungen.	Im Jahre 1840. für 1840. Rt.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
	B. Aus den etatsmäßigen Dispositions-Fonds zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei den Etats-Titeln und zu sonstigen extraordinairen Ausgaben.			
1.	Für das Königliche Geheime Civil- und Militair-Kabinet...	7,347	—	7,347
2.	Für das Staats-Secretariat und den Staatsrath...............	—	—	—
3.	Für die General-Ordens-Kommission..........................	—	—	—
4.	Für die Ober-Examinations-Kommission........................	—	—	—
5.	Für das Ober-Censur-Kollegium..............................	1,390	—	1,390
6.	Für das Handels-Amt und das statistische Büreau............	—	—	—
7.	Für das Archivwesen..	3,268	—	3,268
8.	Für die Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens:			
	a) zur Umprägung abgeschliffener Münzen..................	107,044	100,000	207,044
	b) sonstige Ausgaben......................................	2,490	—	2,490
9.	Für Zwecke der Militair-Verwaltung.........................	3,859	50	3,909
10.	Desgleichen der Justiz-Verwaltung........................	18,340	26	18,366
11.	Desgleichen der Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	15,643	700	16,343
12.	Desgleichen der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	119,385	—	119,385
13.	Desgleichen der Verwaltung des Innern.......................	35,718	2,047	37,765
14.	Desgleichen der Domainen- und Forst-Verwaltung............	50,951	—	50,951
15.	Desgleichen der Steuer-Verwaltung..........................	32,587	10,354	42,941
16.	Desgleichen der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens..	2,310	10,358	12,668
17.	Desgleichen der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
18.	An Diäten für kommissarische Beschäftigungen, Umzugskosten bei Versetzungen von Beamten, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen ꝛc..	31,160	—	31,160
19.	An Retablissements-Unterstützungen und für sonstige Wohlthätigkeitszwecke..	63,142	500	63,642
20.	Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und Nutzungen	204,865	7,131	211,996
21.	Zur Ablösung von Passiv-Renten..............................	75,611	—	75,611
22.	Huldigungs-, Landtags- ꝛc. Kosten..........................	33,555	—	33,555
23.	Vorschüsse und Darlehne.....................................	69,268	—	69,268
24.	Zu verschiedenen Zwecken, incl. zur Befriedigung von Restforderungen aus der Zeit der Fremdherrschaft................	70,879	89,888	160,767
	Summa B...	948,812	221,054	1,169,866
	Hierzu Summa A...	280,635	64,701	345,336
	Summa der Ausgaben A. und B...	1,229,447	285,755	1,515,202

Im Jahre 1841.		
für 1841. Rt.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
8,241	—	8,241
—	—	—
15,829	—	15,829
480	—	480
1,295	—	1,295
—	—	—
796	—	796
172,989	92,956	265,945
2,065	—	2,065
7,408	—	7,408
35,195	361	35,556
70,482	1,211	71,693
100,431	—	100,431
42,233	4,183	46,416
19,579	3,848	23,427
11,241	500	11,741
32,343	—	32,343
—	—	—
97,512	92	97,604
32,536	42	32,578
15,538	21,281	36,819
107,754	33,644	141,398
292,356	—	292,356
59,837	6,000	65,837
125,258	90,761	216,019
,251,398	254,879	1,506,277
304,316	58,423	362,739
,555,714	313,302	1,869,016

Im Jahre 1842.		
für 1842. Rt.	auf Reste aus 1841 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
17,677	—	17,677
1,496	—	1,496
2,130	—	2,130
340	—	340
1,269	—	1,269
	—	—
913	—	913
400,000	27,011	427,011
2,914	—	2,914
16,675	—	16,675
15,208	1,294	16,502
107,252	1,362	108,614
152,504	9,985	162,489
74,729	—	74,729
58,578	—	58,578
16,321	—	16,321
177,649	—	177,649
2,843	—	2,843
139,522	—	139,522
74,272	—	74,272
180,988	552	181,540
192,845	7,980	200,825
12,601	—	12,601
79,844	15,000	94,844
53,032	39,925	92,957
1,781,602	103,109	1,884,711
291,309	61,223	352,532
2,072,911	164,332	2,237,243

Im Jahre 1843.		
ür 843. Rt.	auf Reste aus 1842 und Vorzeit. Rt.	Summa. Rt.
20,109	—	20,109
582	—	582
6,000	—	6,000
—	—	—
1,921	—	1,921
—	—	—
570	—	570
400,000	—	400,000
—	—	—
98,544	—	98,544
7,367	—	7,367
89,628	1,000	90,628
93,939	—	93,939
47,534	6,851	54,385
19,313	20,937	40,250
26,015	—	26,015
39,171	16,761	55,932
—	20,856	20,856
26,627	200	26,827
29,443	130	29,573
92,965	84,446	177,411
285,177	—	285,177
11,089	—	11,089
194,708	25,000	219,708
70,256	112,678	182,934
.560,958	288,859	1,849,817
268,922	31,266	300,188
.829,880	320,125	2,150,005

Im Jahre 1844.		
für 1844. Rf.	auf Reste aus 1843 und Vorzeit. Rf.	Summa. Rf.
13,918	—	13,918
1,968	—	1,968
28,765	—	28,765
440	—	440
—	—	—
9,801	—	9,801
623	—	623
147,045	—	147,045
453	—	453
15,068	—	15,068
4,015	—	4,015
131,733	17,876	149,609
44,404	—	44,404
25,903	7,088	32,991
26,479	13,451	39,930
38,188	—	38,188
87,020	1,010	88,030
—	20,000	20,000
16,309	319	16,62
64,956	100	65,05
122,481	38	122,51
103,716	—	103,71
200,492	—	200,49
53,925	—	53,92
55,024	374,480	429,50
1,192,726	434,362	1,627,08
281,328	77,494	358,82
1,474,054	511,856	1,985,91

Im Jahre 1845. für 1845. Rt.	Im Jahre 1845. auf Reste aus 1844 und Vorzeit. Rt.	Im Jahre 1845. Summa. Rt.	Im Jahre 1846. für 1846. Rt.	Im Jahre 1846. auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rt.	Im Jahre 1846. Summa. Rt.	Bemerkungen.
27,396	—	27,396	15,848	—	15,848	
—	—	—	—	—	—	
16,200	—	16,200	29,763	—	29,763	
220	—	220	680	—	680	
—	—	—	—	—	—	
—	457	457	—	—	—	
762	—	762	605	—	605	
—	81,281	81,281	—	58,336	58,336	*) Von den in 1842 und 1843 in folle verausgabten ...... 800,000 Thl. sind nur verwendet resp. ... 78,189 Thl. und ... 121,604 „ 199,793 „ Die im Bestande gebliebenen......... 600,207 Thl. sind in der Haupt-Uebersicht, Einlage Seite 144 Pos. 10. unter 901,584 Thlr. vereinnahmt.
—	—	—	—	—	—	
18,630	—	18,630	66,366	—	66,366	
9,992	—	9,992	13,436	—	13,436	
141,052	12,882	153,934	237,800	17,170	254,970	
77,597	—	77,597	57,521	—	57,521	
203,691	—	203,691	76,919	50	76,969	
25,671	412	26,083	41,425	—	41,425	
58,119	—	58,119	55,361	5,000	60,361	
172,535	46,400	218,935	147,948	16,250	164,198	
—	30,796	30,796	—	13,078	13,078	
21,521	—	21,521	17,818	152	17,970	
69,727	6,000	75,727	118,926	6,200	125,126	
74,243	—	74,243	6,729	13,846	20,575	
86,851	—	86,851	164,483	13,149	177,632	
9,500	—	9,500	279,078	—	279,078	
263,635	25,500	289,135	—	4,000	4,000	
111,448	366,226	477,674	261,705	201,414	463,119	
1,388,790	569,954	1,958,744	1,592,411	348,645	1,941,056	
270,351	66,346	336,697	377,643	74,774	452,417	
1,659,141	636,300	2,295,441	1,970,054	423,419	2,393,473	

Anhang D.

Uebersicht

von

den Einnahmen und Ausgaben

beim extraordinairen Eisenbahn-Fonds.

	Einnahme und Ausgabe.	Im Jahre 1840. baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
	Einnahme.			
1.	Bestände aus vorhergehendem Jahre	....	....	....
2.	Die nach dem Etat der General-Staatskasse von 1843 ab fortlaufend jährlich ausgesetzten	....	....	....
3.	Der zur Beförderung des Eisenbahn-Baues von 1844 ab zu verwendende etatsmäßige Mehr-Betrag der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung gegen den Voranschlag von 1843	....	....	....
4.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 1842	....	....	....
5.	An angekauften Effekten	....	....	....
6.	An Zinsen von Effekten	....	....	....
7.	An Erlös für verkaufte oder realisirte Effekten	....	....	....
8.	An wiedereingezogenen Vorschüssen	....	....	....
9.	An baaren Kapitalien, welche gegen Verpfändung von Effekten zur Vermeidung des Verkaufs derselben aufgenommen sind	....	....	....
10.	An verschiedenen Einnahmen, Rückerstattungen ꝛc.	....	....	....
		....	....	....
	Summa der Einnahmen und Bestände	....	....	....
	Ausgabe.			
1.	Gehälter, diätarische Remunerationen, Reise- und Vermessungskosten	....	....	....
2.	Einzahlungen auf die Staats-Antheile an den Aktien-Kapitalien verschiedener Eisenbahn-Gesellschaften	....	....	....
3.	Für angekaufte Effekten	....	....	....
4.	Vorschüsse an mehrere Eisenbahn-Gesellschaften	....	....	....
5.	Verpfändete Effekten für aufgenommene baare Kapitalien	....	....	....
6.	An verkauften und realisirten Effekten	....	....	....
7.	Zinsen, Provision ꝛc. von Anleihen und vermischte Ausgaben	....	....	....
	Summa der Ausgaben	....	....	....
	Mithin ist Bestand	....	....	....
	Dazu treten:			
	a) An ausstehenden Vorschüssen	....	....	....
	b) Die gegen baares Geld verpfändeten Effekten	....	....	....
	c) Der Aktienbetrag für die auf die Staatsantheile geleisteten Einzahlungen	....	....	....
	Sind	....	....	....
	Dagegen gehen ab:			
	Die zurückzuzahlenden baar aufgenommenen Kapitalien	....	....	....
	Das Vermögen d. Eisenbahn-Fonds bestand daher Ende 1846 in	....	....	....

Im Jahre 1841.		
baar.	in Effekten.	Summa.
Rt.	Rt.	Rt.
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Im Jahre 1842.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Im Jahre 1843.		
baar.	in Effekten.	Summa.
Rt.	Rt.	Rt.
......	......	......
500,000	......	500,000
......	......	......
…245,130	1,754,870	6,000,000
......	2,667,030	2,667,030
100,584	......	100,584
888,975	......	888,975
......	......	......
......	......	......
......	......	......
…734,689	4.421,900	10,156,589
…734,689	4.421,900	10,156,589
74,060	......	74,060
230,000	......	230,000
…735,397	......	2,735,397
......	......	......
......	......	......
......	852,370	852,370
2,177	......	2,177
…041,634	852,370	3,894,004
…693,055	3,569,530	6,262,585
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......

Im Jahre 1844.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
2,693,055	3,569,530	6,262,585
500,000	....	500,000
28,300	....	28,300
....	....	....
....	1,266,675	1,266,675
176,982	....	176,982
82,400	....	82,400
....	....	....
....	....	....
4	....	4
787,686	1,266,675	2,054,361
3,480,741	4,836,205	8,316,946
34,637	....	34,637
588,750	....	588,750
1,287,010	....	1,287,010
5,000	....	5,000
....	....	....
....	82,400	82,400
42,495	....	42,495
1,957,892	82,400	2,040,292
1,522,849	4,753,805	6,276,654
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Im Jahre 1845.			Im Jahre 1846.			Bemerkungen.
baar.	in Effekten.	Summa.	baar.	in Effekten.	Summa.	
Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	
1,522,849	4,753,805	6,276,654	 240,655	5,221,425	4,980,770	
500,000	....	500,000	500,000	....	500,000	
129,500	....	129,500	521,100	....	521,100	
....	....	....	....	....	....	
....	485,000	485,000	....	1,360,250	1,360,250	
225,791	....	225,791	328,546	....	328,546	
17,380	....	17,380	21,858	....	21,858	
....	....	....	290,000	....	290,000	
....	....	....	2,000,000	....	2,000,000	
14,268	....	14,268	985	....	985	
886,939	485,000	1,371,939	3,662,489	1,360,250	5,022,739	
2,409,788	5,238,805	7,648,593	3,421,834	6,581,675	10,003,509	
59,213	....	59,213	42,027	....	42,027	
1,605,750	....	1,605,750	1,121,142	....	1,121,142	
485,000	....	485,000	1,360,580	....	1,360,580	
493,000	....	493,000	760,000	308,000	1,068,000	
....	....	....	....	2,105,300	2,105,300	
....	17,380	17,380	....	22,450	22,450	
7,480	....	7,480	85,366	....	85,366	
2,650,443	17,380	2,667,823	3,369,115	2,435,750	5,804,865	
.... 240,655	5,221,425	4,980,770	52,719	4,145,925	4,198,644	
....	....	....	968,000	308,000	1,276,000	
....	....	....	....	2,105,300	2,105,300	
....	....	....	....	3,592,700	3,592,700	
....	....	....	1,020,719	10,151,925	11,172,644	
....	....	....	2,000,000	....	2,000,000	
....	....	....	 979,281	10,151,925	9,172,644	nämlich am 13ten März 1847, als dem Tage des Abschlusses der General-Staatskasse für das Rechnungsjahr 1846.

Anhang E.

Uebersicht

von

den Einnahmen und Ausgaben

beim extraordinairen Prachtbau-Fonds.

	Einnahme und Ausgabe.	Im Jahre 1846. baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
	Einnahme.			
1.	Bestände aus vorhergehendem Jahre ...	...	...	...
2.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de $18\frac{44}{45}$ ...	...	...	...
3.	An angekauften Effekten ...	...	...	...
4.	An Zinsen von Effekten ...	...	...	...
5	An Erlös für verkaufte oder realisirte Effekten ...	...	...	...
6.	An baaren Kapitalien, welche gegen Verpfändung von Effekten zur Vermeidung des Verkaufs derselben aufgenommen sind	...	...	...
7.	An verschiedenen Einnahmen, Rückerstattungen rc. ...	...	...	...
		...	...	...
	Summa der Einnahmen und Bestände ...	...	...	...
	Ausgabe.			
1.	Kaufgelder für Grundstücke zur Baustelle für das neue Museum und die dazu gehörenden Anlagen ...	...	...	...
2.	Zu den Baukosten für das neue Museum ...	...	...	...
3.	Zur Wiederherstellung des abgebrannten Opernhauses ...	...	...	...
4.	Zum Bau einer Erzgießerei ...	...	...	...
5.	Zum Bau eines Wohnhauses nebst Künstler-Werkstätte für den Direktor v. Cornelius ...	...	...	...
6.	Zum Umbau der Nicolai-Kirche in Potsdam ...	...	...	...
7.	Zum Bau der Fürstengruft ...	...	...	...
8.	Verpfändete Effekten für aufgenommene baare Kapitalien ...	...	...	...
9.	Für angekaufte Effekten ...	...	...	...
10.	An verkauften und realisirten Effekten ...	...	...	...
11.	Zinsen, Provision rc. von Anleihen und vermischte Ausgaben	...	...	...
	Summa der Ausgaben ...	...	...	...
	Mithin ist Bestand ...	...	...	...
	Dazu treten:			
	Die gegen baares Geld verpfändeten Effekten ...	...	...	...
	Sind ...	...	...	...
	Dagegen gehen ab:			
	Die zurückzuzahlenden baar aufgenommenen Kapitalien ...	...	...	...
	Das Vermögen d. Prachtbau-Fonds bestand daher Ende 1846 in	...	...	...

Im Jahre 1841.		
baar.	in Effekten.	Summa.
fl.	fl.	fl.

Im Jahre 1842.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…

Im Jahre 1843.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
....	....	....
1,000,000	....	1,000,000
....	843,350	843,350
28,188	....	28,188
102,875	....	102,875
....	....	....
....	....	....
1,131,063	843,350	1,974,413
1,131,063	843,350	1,974,413
12,000	....	12,000
120,000	....	120,000
100,000	....	100,000
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
879,955	....	879,955
....	100,000	100,000
....	....	....
1,111,955	100,000	1,211,955
19,108	743,350	762,458
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Im Jahre 1844.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
19,108	743,350	762,458
1,000,000	....	1,000,000
....	454,850	454,850
36,047	....	36,047
52,687	....	52,687
....	....	....
....	....	....
1,088,734	454,850	1,543,584
1,107,842	1,198,200	2,306,042
23,000	....	23,000
125,000	....	125,000
260,000	....	260,000
20,000	....	20,000
20,000	....	20,000
....	....	....
30,000	....	30,000
....	....	....
461,669	....	461,669
....	52,000	52,000
....	....	....
939,669	52,000	991,669
168,173	1,146,200	1,314,373
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Im Jahre 1845.			Im Jahre 1846.			Bemerkungen.
baar. Rt.	in Effekten Rt.	Summa. Rt.	baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.	
168.173	1.146,200	1,314.373	 141,320	1,146,200	1,004,880	
....	....	....	....	....	....	
....	....	....	....	....	....	
40,117	....	40,117	40,036	....	40,036	
....	....	....	6,200	....	6,200	
....	....	....	600,000	....	600,000	
....	....	....	....	....	....	
40,117	....	40.117	646.236	....	646.236	
208.290	1,146,200	1,354,490	504,916	1,146,200	1,651,116	
....	....	....	....	....	....	
115,000	....	115,000	135,000	....	135,000	
80,000	....	80,000	50,000	....	50,000	
25,000	....	25,000	8,931	....	8,931	
15,000	....	15,000	11,819	....	11,819	
30,000	....	30,000	60,000	....	60,000	
80,000	....	80,000	113,611	....	113,611	
....	....	....	....	631,600	631,600	
....	....	....	....	....	....	
....	....	....	....	6,200	6,200	
4,610	....	4,610	23,163	....	23,163	
349,610	....	349,610	402,524	637,800	1,040,324	
.... 141,320	1,146,200	1,004,880	102,392	508,400	610,792	
....	....	....	....	631,600	631,600	
....	....	....	102,392	1,140,000	1,242,392	
....	....	....	600,000	....	600,000	
....	....	....	 497,608	1,140,000	642,392	nämlich am 13ten März 1847, als dem Tage des Abschlusses der General-Staatskasse für das Rechnungsjahr 1846.

Anhang F.

Uebersicht

von

den Einnahmen und Ausgaben

bei dem extraordinairen Fonds

zur Schiffbarmachung des Landwehrgrabens und Bebauung des Köpnicker Feldes in Berlin.

	Einnahme und Ausgabe.	Im Jahre 1840. baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
	Einnahme.			
1.	Bestände aus vorhergehendem Jahre	....	....	....
2.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 1843	....	....	....
3.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 1845	....	....	....
4.	An angekauften Effekten	....	....	....
5.	An Zinsen von Effekten	....	....	....
6.	An Erlös für verkaufte oder realisirte Effekten	....	....	....
7.	An baaren Kapitalien, welche gegen Verpfändung von Effekten zur Vermeidung des Verkaufs derselben aufgenommen sind	....	....	....
8.	An verschiedenen Einnahmen, Rückerstattungen 2c.	....	....	....
		....	....	....
	Summa der Einnahmen und Bestände..	....	....	....
	Ausgabe.			
1.	Zur Aushebung des Kanalbettes und zu den Anlagen im Köpnicker Felde	....	....	....
2.	Zur Neupflasterung der Straßen daselbst	....	....	....
3.	Zum Ankauf von Grundstücken für die Schiffbarmachung des Landwehrgrabens	....	....	....
4.	Zu den Arbeiten Behufs der Schiffbarmachung, einschließlich der Brücken- 2c. Bauten	....	....	....
5.	Verpfändete Effekten für aufgenommene baare Kapitalien	....	....	....
6.	Für angekaufte Effekten	....	....	....
7.	An verkauften und realisirten Effekten	....	....	....
8.	Zinsen, Provision 2c. und vermischte Ausgaben	....	....	....
	Summa der Ausgaben...	....	....	....
	Mithin ist Bestand...	....	....	....
	Dazu treten:			
	Die gegen baares Geld verpfändeten Effekten	....	....	....
	Sind.....	....	....	....
	Dagegen gehen ab:			
	Die zurückzuzahlenden baar aufgenommenen Kapitalien	....	....	....
	Das Vermögen dieses Fonds bestand daher Ende 1846 in..	....	....	....

Im Jahre 1841.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......
......	......	......

Im Jahre 1842.		
baar.	in Effekten.	Summa.
Rt.	Rt.	Rt.

Im Jahre 1843.		
baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

Im Jahre 1844.		
baar. Rthl.	in Effekten. Rthl.	Summa. Rthl.
..	..	..
1,000,000	..	1,000,000
..	..	..
..	581,765	581,765
14,878	..	14,878
3,200	..	3,200
..	..	..
..	..	..
1,018,078	581,765	1,599,843
1,018,078	581,765	1,599,843
10,284	..	10,284
..	..	..
79,429	..	79,429
..	..	..
..	..	..
591,621	..	591,621
..	3,200	3,200
170	..	170
681,504	3,200	684,704
336,574	578,565	915,139
..	..	..
..	..	..
..	..	..
..	..	..

Im Jahre 1845. baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.	Im Jahre 1846. baar. Rt.	in Effekten. Rt.	Summa. Rt.	Bemerkungen.
336,574	578,565	915,139	....	576,040	424,827	
			151,213			
....	....	....	....	....	....	
....	....	....	225,000	....	225,000	
....	....	....	....	....	....	
20,206	....	20,206	20,133	....	20,133	
2,525	....	2,525	3,620	....	3,620	
....	....	....	400,000	....	400,000	
350	....	350	....	....	....	
23,081	....	....	648,753	....	648,753	
359,655	578,565	938,220	497,540	576,040	1,073,580	
40,000	....	40,000	....	....	....	
73,304	....	73,304	84,810	....	84,810	
316,670	....	316,670	16,486	....	16,486	
80,000	....	80,000	140,840	....	140,840	
....	....	....	....	421,050	421,050	
....	....	....	....	....	....	
....	2,525	2,525	....	3,620	3,620	
894	....	894	15,517	....	15,517	
510,868	2,525	513,393	257,653	424,670	682,323	
....	576,040	424,827	239,887	151,370	391,257	
151,213						
....	....	....	....	421,050	421,050	
....	....	....	239,887	572,420	812,307	
....	....	....	400,000	....	400,000	
....	....	....	....	572,420	412,307	nämlich am 13ten März 1847, als dem Tage des Abschlusses der General-Staatskasse für das Rechnungsjahr 1846.
			160,113	....		

Denkschriften über die Verwaltung des Staatsschatzes.

A. Denkschrift über die Verwaltung des Staatsschatzes für die Zeit von 1840 bis 1846.

Bei Regulirung und definitiver Feststellung des gesammten Staatshaushaltes wurde durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 bestimmt, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch, nach vorheriger Deckung der Restausgaben, die Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner die für den Staatshaushalt entbehrlichen Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung gesammelt und mit noch anderen zufälligen Einnahmen zur Bildung eines Staatsschatzes abgeliefert werden sollen.

Zu diesen zufälligen Einnahmen gehören nach der weiteren Allerhöchsten Bestimmung vom 17. Juni 1826 (Gesetzs. S. 57) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staates, die nicht unter den Domainen begriffen, der Domainenverwaltung nicht beigelegt und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nicht überwiesen sind, z. B. Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als Militairgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser u. s. w., insofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretenden Einrichtungen verbleiben muß, — ferner der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen, die zu den obengenannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem anderen als dem dominial-grundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. die Verbindlichkeit, eine Fabrikanstalt fortdauerd zu erhalten, und dergleichen mehr, endlich die zurückzuzahlenden Darlehne und Vorschüsse, welche aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse an Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

Die aus solchen zufälligen Einnahmen aufgekommenen Gelder sind seitdem auf das Sorgfältigste gesammelt und in den Staatsschatz niedergelegt worden.

Die vornehmlichste Bestimmung des Staatsschatzes ist, wie sie es auch unter den vorangegangenen Regierungen stets war: die Streitfähigkeit der Preußischen Monarchie gegen Angriffe von außen, ihre politische Macht inmitten von Staaten, die ihr an Größe und Bevölkerung weit überlegen sind, zu erhöhen und die Mittel stets zur Hand zu haben, um mit ihren Heeren wo möglich überall zuerst auf dem Kampfplatz sein zu können; ohne in einem solchen Augenblicke das Volk sogleich mit der vollen erdrückenden Last beschweren zu müssen, welche sonst mit einer Kriegsbereitung verbunden sein würde. Der Weisheit und Vorsorge der Preußischen Regenten, einen solchen Kriegsschatz, so viel die Zeitverhältnisse es nur immer gestatten wollten, in Bereitschaft zu haben, zu erhalten und zu mehren, verdanken wir zum großen Theil die glorreiche Geschichte unseres Vaterlandes und seine heutige Größe mit, wenn in dieser Geschichte auch zu unserem unvergänglichen Stolz sich Momente verherrlicht haben, wo die höchste Begeisterung des Volkes Alles, was an materiellen Mitteln gebrach, ersetzte und so weit überbot, wie der Geist höher ist als Gold und Silber. Stimmungen, wie die des Jahres 1813, stehen aber in der Völkergeschichte nicht wie gewöhnliche Erscheinungen da; auch die unsrige war um theuren Preis erkauft. Und möchten wir auch stündlich auf die Erneuerungen desselben Geistesaufschwunges mit Zuversicht bauen, immerhin bleibt es für die Preußische Monarchie ein unerläßliches Gebot und für seine Herrscher eine väterliche Pflicht, die Tage des Friedens zu nutzen, um auf die des Krieges voraus bedacht zu sein und die geordnete Finanzverwaltung des Landes zu einem Pfeiler mehr für die politische Größe und Kraft des Vaterlandes durch Erlangung und Erhaltung eines Kriegsschatzes zu machen.

Von dieser großen Pflicht ist Se. Majestät der König vom Tage Seiner Thronbesteigung eben so tief und ernst wie Seine glorreichen Vorfahren durchdrungen gewesen. Allerhöchstderselbe hat bei Seinem Regierungsantritt den Staatsschatz in einem Zustande vorgefunden, den er nach langen Jahren der Erschöpfung nach den außerordentlichsten Anstrengungen der Nation — und nach den beinahe einer vollständigen Rüstung gleichkommenden Ausgaben für Kriegsvorbereitungen in den Jahren 1830 und 1831 nur durch die weiseste Oekonomie und unausgesetzte Vorsorge Sr. Majestät des hochseligen Königs wieder zu erlangen vermochte, und seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs Majestät ist derselbe, wie die nachstehenden Nachweise ergeben, um mehr als 7,500,000 Thlr. gemehrt worden. Es ist Grundsatz und Vorschrift bei der Verwaltung des Staatsschatzes, daß seine Bestände — wie es seine Bestimmung fordert, stets baar in gemünztem Gelde vorhanden sein sollen. Eine Ausnahme hiervon machen nur zwei Summen, von 1,673,775 Thlrn. und von 1,972,875 Thlrn., welche auf speziellen Allerhöchsten Befehl in Staats-Schuldscheinen von der General-Staatskasse abgeliefert und vom Staatsschatz angenommen werden mußten, weil die Verhältnisse des Geldmarktes ihren Ankauf nöthig gemacht hatten. Die letzte dieser Summen ist im Jahre 1845 eingezahlt worden, die erstere schon unter der Regierung des hochseligen Königs Majestät. Die Zinsen von beiden fließen wieder zum Staatsschatz.

Ein zweiter Grundsatz bei der Verwaltung des Staatsschatzes ist der, daß aus demselben keine Ausgabe irgend einer Art anders als für den oben bezeichneten Zweck der Kriegsrüstung geleistet werden darf. Wenn daher aus leicht begreiflichen politischen Rücksichten derjenige Bestand des Staatsschatzes, welchen des jetzt regierenden Königs Majestät bei Allerhöchstihrer Thronbesteigung vorfanden, — als zur Uebersicht des Haushaltes Sr. Majestät ohnedies nicht mehr gehörend — hier, Allerhöchstem Befehl zufolge, sich nicht mit verzeichnet findet, so findet dagegen um so mehr die amtliche Erklärung hier ihren Platz, daß während der ganzen Regierungszeit Sr. Majestät sowohl jener vorgefundene Bestand, als auch die seitdem hinzugekommenen Summen, mit alleiniger Ausnahme der weiter unten erwähnten Summe von 20,439 Thlrn., ganz unversehrt geblieben und unvermindert in dem Staatsschatze baar und in den vorgenannten Staatspapieren vorhanden sind.

Die seit dem 1. Juli 1840 bis letzten Dezember 1846 zum Staatsschatz hinzugekommenen Summen sind aus nachstehenden Quellen geflossen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Ueberschüsse der Finanzverwaltung	6,423,332 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2. aus den Beständen aufgelöster und noch bestehender Kassen und Fonds	75,613 =	26 =	1 =
3. an eingezogenen Aktivkapitalien	540,325 =	11 =	4 =
4. an Zinsen	404,893 =	3 =	1 =
5. für verkaufte Staats-Grundstücke, welche nicht zu den Domainen gehören	99,117 =	3 =	4 =
6. aus der Ablösung von Prästationen	95,300 =	22 =	7 =
7. an verschiedenen kleinen Einnahmen	6,818 =	11 =	9 =
	7,645,400 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.
Davon ist nur eine Summe von	20,439 =	7 =	3 =

wieder verausgabt worden, welche bei den Fonds, behufs der Abrechnung mit fremden Staaten wegen der Ansprüche für Truppenverpflegung, im Bestande verblieben und im Jahre 1824 zum Staatsschatz abgeliefert war, nächstdem aber reklamirt wurde, und im Jahre 1846 erstattet werden mußte.

Es beträgt mithin die reine Vermehrung des Staatsschatzes in der Zeit vom 1. Juli 1840 bis letzten Dezember 1846 .... 7,624,961 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

Berlin, den 6. April 1847.

v. Thile.

B. Denkschrift

über

die Verwaltung der bei der Rendantur des Staatsschatzes vorhandenen Nebenfonds für die Zeit von 1840 bis 1846.

Bei der Rendantur des Staatsschatzes werden, ganz abgesondert vom Staatsschatze, noch folgende Fonds verwaltet:

I. Der Hülfsfonds zur Realisation von Kassenanweisungen.

Bei der Schatzverwaltung befand sich bis zum Jahre 1828 eine Summe von 6,000,000 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen, welche zur Deckung der noch rückständigen Anforderungen an den Staat bestimmt war und zu diesem Behufe hätte gegen baar Geld umgesetzt oder zum Tagescourse in Zahlung gegeben werden müssen.

Da zu jener Zeit eine Vermehrung der bis dahin nur 11,242,347 Thlr. betragenden Kassenanweisungen vom Handelsstande wiederholentlich und dringend nachgesucht worden war und auch, nach dem diesfälligen Berichte des Finanzministers, die Summe der Kassenanweisungen bei dem damaligen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassenanweisungen nicht mehr ausreichend war, so beschlossen des hochseligen Königs Majestät, die beantragte Vermehrung dieses Cirkulationsmittels gegen Einziehung verzinslicher Staatspapiere nachzugeben und bestimmten mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. April 1827 (Gesetzs. S. 33), daß 6,000,000 Thlr. Staatspapiere bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt, außer Cours gesetzt und dafür eine gleiche Summe in Kassenanweisungen ausgefertigt werden solle. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde angewiesen, die bei ihr deponirten und außer Cours gesetzten Staatspapiere nur gegen Zurücklieferung einer gleichen Summe in Kassenanweisungen und nach erfolgter Vernichtung derselben wieder in Cours zu setzen und zurückzuliefern. Die zu dieser Deposition benutzten Staatspapiere waren jene obenerwähnten der Schatzverwaltung gehörigen 6,000,000 Thlr. Staats-Schuldscheine.

Die Zinsen von diesem Kapitale wurden nicht zum Staatsschatze eingezogen, vielmehr erhielten solche zunächst die Bestimmung, einen von allen übrigen Kassen und Fonds abgesonderten baaren Reservefonds für die Realisation der Kassenanweisungen zu bilden.

Nachdem dieser Reservefonds bis zu einer Summe von 4,000,000 Thlrn. angewachsen war, welche zu dem angegebenen Behufe als vollständig genügend erscheint und neben den gewöhnlichen Realisationsmitteln vollkommen dafür Gewähr leistet, daß die Realisation der Kassenanweisungen auch in Fällen eines außerordentlich starken Begehrs keinen Augenblick unterbrochen werden darf, hat jene Zinseneinnahme die Bestimmung erhalten, daß daraus Wohlthätigkeitszwecke befördert, z. B. Krankenanstalten und milde Stiftungen gegründet oder unterstützt werden sollen u. s. w., wozu die in dem laufenden Finanzetat ausgesetzten Fonds überall nicht ausreichen. Die Kosten der Errichtung eines Normal-Krankenhauses in Berlin für 350 Kranke sind zum großen Theil aus diesem Fonds bereits bestritten worden, und die Kosten der Ausstattung oder Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt werden theilweise gleichfalls daraus bestritten werden.

Die Resultate der Verwaltung des Fonds sind folgende:

Es wurden an Staats-Schuldscheinen deponirt:

a) 4,000,000 Thlr., von denen die Zinsen seit 1. Januar 1828,

b) 2,000,000 Thlr., von denen die Zinsen seit 1. Juli 1828 eingingen.

Die Zinseneinnahme betrug mithin:

von 4,000,000 pro 1. Januar 1828 / 1. Januar 1829 à 4 Prozent ...	160,000 Thlr.
von 2,000,000 pro 1. Juli 1828 / 1. Januar 1829 à 4 Prozent ...	40,000 "
	200,000 Thlr.
von 6,000,000 pro 1. Januar 1829 / 1. Januar 1843 14 Jahre à 4 Prozent ...	3,360,000 "
Vom 1. Januar 1843 ab wurden die Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 Prozent auf $3\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt. — Es gingen dabei an Konvertirungsprämie à 2 Prozent ein ...	120,000 "
und weitere Zinsen pro $18\frac{43}{46}$, 4 Jahre à $3\frac{1}{2}$ Prozent ...	840,000 "
überhaupt ...	4,520,000 Thlr.

Davon sind

1. als Hülfsfonds behufs der Realisation von Kassenanweisungen abgesondert vorhanden, wie vorher angegeben	4,000,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2. zu mildthätigen Zwecken verwendet	220,344 =	2 =	9 =
3. im Bestande zu gleichem Behuf vorhanden	299,655 =	27 =	3 =
sind	4,520,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Nachrichtlich ist hier zu erwähnen, daß seit dem Abschluß pro 1846 aus dem Bestande der 4,000,000 Thlr. auf Allerhöchsten Befehl 1,000,000 Thlr. zum Ankauf von Getreidevorräthen vorschußweise verwendet worden ist, um der Gefahr einer wachsenden Theurung vor der nächsten Ernte zu begegnen. Dieser Vorschuß wird nach dem Wiederverkauf der gedachten Vorräthe zurückerstattet werden.

II. Der Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungsfonds.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. Mai 1820 an den Minister des Innern hatten des hochseligen Königs Majestät bestimmt, daß die Vergütigungsgelder für die an die Linienkavallerie abgelieferten Pferde der demobil gemachten Landwehr dem Schatzministerium zur abgesonderten Verwaltung überwiesen werden sollten, um diese Gelder dereinst bei einer künftigen anderweiten Mobilmachung der Armee, nebst den aufgekommenen Zinsen, den betheiligten Provinzen und Kreisen pro rata ihrer Antheile zu Gute zu rechnen. — Zu dem Ende sollten für die bei diesem Fonds aufkommenden baaren Gelder Staats-Schuldscheine angekauft und die Zinsen davon immer wieder zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden, so daß der Fonds sich durch Zins von Zins vermehre, und zwar für jede der betheiligten Provinzen nach Maßgabe ihres Antheils besonders, zu welchem Behufe für jede derselben ein eigenes Konto angelegt wurde.

Diese Antheile betrugen, bei deren Ueberweisung an die Schatzverwaltung,

1. für den Regierungsbezirk Köslin	130 Thlr.	— Sgr.
2. = = = Königsberg	3,770 =	— =
3. = = = Liegnitz	845 =	— =
4. = die Rheinprovinz	66,442 =	7 =
zusammen	71,187 Thlr.	7 Sgr.

Durch günstige Konjunkturen für den Ankauf von Staats-Schuldscheinen, so wie durch jedesmal prompte Kapitalisirung der eingegangenen Zinsen, hat sich der Fonds in dem Maaße vermehrt, daß am 1. Januar 1847 in Staats-Schuldscheinen vorhanden waren:

1. für den Regierungsbezirk Köslin	525 Thlr.
2. = = = Königsberg	16,950 =
3. = = = Liegnitz	3,750 =
4. = die Rheinprovinz	303,200 =
zusammen	324,425 Thlr.

wonach mithin der Fonds in den 26 Jahren seiner kostenfreien Verwaltung beinahe bis auf das Fünffache seines ursprünglichen Betrages angewachsen ist.

Die Verwaltung des Fonds wird in gleicher Art fortgesetzt, doch kann dessen Vermehrung in so günstiger Progression, wie bisher, fernerhin nicht mehr vorschreiten, weil in Folge der inzwischen erfolgten Reduktion der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 Prozent auf 3½ Prozent weniger Zinsen eingehen und in Beziehung auf den Antheil der Rheinprovinz des Königs Majestät auf die diesfällige Petition der Provinzialstände der Rheinprovinz, mittelst Landtags-Abschiedes vom 7. November 1841, genehmigt haben, daß von den aus jenem Kapitalsantheile aufkommenden Zinsen die Summe von 6000 Thlrn. jährlich als eine Beihülfe zu den Kosten für die Behufs der jährlichen Landwehrübungen zu stellenden Pferde verwendet werden könne und nur der dann noch verbleibende Ueberrest jener Zinsen nach wie vor zur Vergrößerung des Stammkapitals bestimmt bleiben solle.

III. Der aus den früher in den Jahren 1835—1843 abgelieferten extraordinairen Postüberschüssen gebildete, nächstdem definitiv geschlossene Depositalfonds.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Januar 1835 bestimmten des hochseligen Königs Majestät, daß diejenigen zufälligen Mehreinnahmen der Postverwaltung, welche über die etatsmäßig aufzubringende Summe hinaus eingehen möchten, nachdem von diesen außeretatsmäßigen Einnahmen noch die Summe von 200,000 Thlr. gleichfalls zum kurrenten Staatshaushalt abgeliefert sein würde, zu einem besonderen Fonds gesammelt, bei der Rendantur des Staatsschatzes verwaltet und durch zinsbare Belegung bei der Bank möglichst vermehrt werden sollten. Diesem Fonds ward die Bestimmung gegeben, daraus Zahlungen für solche Gegenstände aus dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, wie auch zu außerordentlichen kirchlichen Zwecken, zu leisten, auf welche nicht im voraus gerechnet sei, und wozu die in dem kurrenten Staatshaushalt ausgesetzten Fonds nicht zureichend sein würden.

Der Fonds hatte ultimo April 1840 außer einem für die Errichtung der Reiterstatue König Friedrichs II. bereits angewiesenen Depositalfonds von 200,000 Thlrn. einen Bestand von		307,155 Thlrn. 2 Sgr. 4 Pf.
dazu traten an ferneren Post-Mehrüberschüssen		
pro 1840	158,495 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.	
" 1841	35,113 " 1 " 3 "	
" 1842	42,568 " 21 " 6 "	
		236,177 " 19 " 5 "
Summa		543,332 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
Hiermit hörte nach Allerhöchstem Befehl die weitere Ablieferung solcher Mehreinnahmen gänzlich auf. — An Zinsen durch Belegung der noch nicht abgehobenen und im Bestande verbliebenen Gelder gingen noch ein		21,632 " 21 " 6 "
zusammen		564,965 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.
Daraus sind gezahlt und angewiesen:		
a) für Kunstzwecke	365,266 Thlr.	
b) für wissenschaftliche Gegenstände	61,899 "	
c) zu kirchlichen Zwecken einschließlich des unten bemerkten Depositums sub 2	136,881 "	
		564,046 " — " — "
Bleibt ein Rest von		919 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.

Der Fonds ist mithin, da derselbe seit dem Jahre 1843 keine Einnahmequellen weiter hat, gänzlich geschlossen, und es bestehen von den darauf angewiesenen, aber noch nicht definitiv verausgabten Geldern nur noch die beiden Deposita:

1. Das vorerwähnte Depositum zur Bestreitung der Kosten der in der Ausführung begriffenen Reiterstatue König Friedrichs II.

Für diesen Zweck waren ursprünglich	200,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
bestimmt. Davon sind inzwischen bereits	91,201 " 11 " 3 "
gezahlt, und bleibt mithin Rest	108,798 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
außerdem sind an Zinsen aus der stets sorgfältigen Belegung der disponibeln Gelder aufgekommen	25,190 " — " — "

und zu diesem Depositum geschlagen worden, um davon und mit dem oben nachgewiesenen Bestande von 919 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. die Mehrkosten zu decken, welche wegen des vergrößerten Plans, nach welchem das Kunstwerk ausgeführt wird, gegen den ursprünglichen Anschlag entstehen werden.

2. Ein Depositum zur Dotation des Bisthumes Jerusalem.

Nach dem mit der Krone England getroffenen Uebereinkommen ist der zur Dotation für das Bisthum zu Jerusalem auf Preußen fallende Antheil in zinstragenden Papieren, nämlich:

in 85,000 Thlr. märkischen Pfandbriefen und
= 35,000 Thlr. in Staats-Schuldscheinen

angelegt worden. Die Zinsen sind dazu bestimmt, den von Preußen zu gewährenden Antheil zur Sustentation des Bischofs von Jerusalem zu decken, bis das Dotationskapital eventualiter in Ländereien angelegt sein wird.

IV. Der Depositionsfonds Sr. Majestät des Königs bei der Rendantur des Staatsschatzes.

Seit dem Jahre 1824 wurden von des hochseligen Königs Majestät aus disponibeln Mitteln nach und nach 875,275 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit Einschluß von 622,300 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen der Rendantur des Staatsschatzes zur besonderen Verwaltung mit der Bestimmung überwiesen, daß daraus theils Gutsbesitzer, welche in Folge der Kriegsereignisse in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen waren, — theils besonders ausgezeichnete verdienstvolle Offiziere in der Armee, — theils andere Grundbesitzer, welche in Folge außerordentlicher Unglücksfälle: Brand, Ueberschwemmung ꝛc. unverschuldet in ähnliche hülfsbedürftige Lage gekommen waren, theils auch Wittwen und Waisen im Felde gebliebener oder in Folge ihrer Wunden nächstdem gestorbener Krieger, — entweder durch Darlehne, zum Theil zinsfrei, zum Theil gegen ganz geringe Zinsen und mäßige Erstattungsraten, auch unter Umständen durch Gnadengeschenke unterstützt und, wo möglich, vor dem Ruin bewahrt werden sollten.

Da des Königs Majestät sich die Disposition über diesen Fonds für jeden einzelnen Fall vorbehalten hatten, so wurde derselbe Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs benannt.

Die daraus gewährten Darlehne sind theils gegen hypothekarische Eintragung, welche bei den vorher angegebenen Verhältnissen eine völlig genügende Sicherheit nicht gewähren konnte, theils gegen einfache Schuldverschreibungen auf persönliches Vertrauen bewilligt und die durch Zinszahlungen und Kapitalserstattungen eingehenden Gelder wiederum zu gleichen Zwecken verwendet worden.

Das Vermögen des Fonds bestand am 1. Juli 1840 in ausstehenden Forderungen, mit Einschluß von 7805 Thlrn. 2 Sgr. Zinsresten und einem Bestande von 48,075 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen, zusammen in		807,463 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
darauf sind wieder eingegangen, demnächst aber als neue Darlehne und Vorschüsse wiederum bewilligt worden vom 1. Juli 1840 bis ultimo Dezember 1846 255,026 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., wodurch der Vermögenszustand des Fonds nicht geändert wird		
An Zinsen, welche mithin eine Vermehrung des Fonds bilden, sind eingegangen	82,455 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.	
und an Mehr verbliebenen Zinsresten treten hinzu	595 = 1 = 6 =	
		83,050 = 3 = 10 =
sind		890,513 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.
dagegen hat sich die Vermögenssubstanz des Fonds in demselben Zeitraume vermindert:		
1. an definitiv gezahlten Gnadengeschenken, Unterstützungen und Pensionen um	107,604 Thlr. 18 Sgr. — Pf.	
2. an inexigiblen und ausgefallenen Forderungen um	145,281 = 22 = 4 =	
zusammen um		252,886 = 10 = 4 =
Es stellt sich mithin das vorhandene Vermögen des Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1846 auf die Summe von		637,627 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.
Latus		637,627 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

	Transport 637,627 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.
welche mit Einschluß von 38,825 Thlrn. Staats-Schuldscheinen lediglich in ausstehenden Darlehnen und Vorschüssen von der oben angegebenen Art besteht. — Neue Unterstützungen daraus können mithin nur nach Maßgabe der wieder eingehenden Gelder gewährt werden.	
Am 1. Juli 1840 hatte das Vermögen des Fonds, wie vorher angegeben, betragen	807,463 „ 11 „ 11 „
Es hat sich der Fonds daher durch die vorstehend näher angegebenen Leistungen in den 7 Jahren 1840 bis ult. 1846 vermindert um	169,836 „ 6 „ 6 „

Berlin, den 6. April 1847.

v. Thile.

VI. Entwurf einer Verordnung die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833 einer Revision haben unterwerfen lassen, und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenwesens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtages, wie folgt.

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§ 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen, und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

§ 2.

Bildung von Judenschaften.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhälnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschaftsbezirkes wohnenden Juden demselben angehören.

§ 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschaftsbezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§ 4.

Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

§ 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§ 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§ 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§ 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen.

§ 11.

Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§ 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrates und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

§ 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Oberaufsicht in demselben Maaße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögensverwaltung der Stadtgemeinen.

§ 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentantenversammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der, zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten, Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes, Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein, die Judenschaft bindendes, Reglement zu erlassen.

§ 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Judenschaft betreffenden Angelegen-

heiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

§ 15.

Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinen.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahlkandidaten aus.

Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung, und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der Seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

§ 16.

Kultuswesen.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten, überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§ 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§ 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine, zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister, unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens, darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultuseinrichtungen verbleibt.

§ 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungsabgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§ 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§ 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staates nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§ 23) aufgebracht.

§ 22.

Die Kommission beschließt über die, ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§ 23.

Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den, durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultusbedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§ 24.

Armen- und Krankenpflege.

Ueber die, der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Oberaufsichtsrechtes der Regierungen.

§ 25.

Unterrichtswesen.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an.

§ 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 27.

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen, oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirksabgränzung zu vertheilen.

§ 28.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es

keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§ 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeinegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden, Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden.

§ 31.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 32.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 33.

Eine solche nach §§ 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichtssprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 23 bewirkt.

b) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeine ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Orts-Schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§ 34.

Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und

daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat resp. an den Kreislandrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines andern stehenden Gewerbes zu Theil werde.

§ 35.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden in so weit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunalämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit denselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.

Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.

An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privatdozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§ 36.

Ständische Rechte, Patronat 2c.

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und soweit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach § 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunalverwaltung und über das Kirchenvermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizeigerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeine-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben, als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen.

§ 37.

Gewerbebetrieb.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch der Betrieb der in den §§ 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 15. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des § 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunalamt verbunden ist.

§ 38.

Familiennamen. Führung der Handelsbücher 2c.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnortes üblichen Landessprache und deutscher oder lateini-

scher Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Thlrn. oder vierwöchentliches Gefängniß.

§ 39.

Zeugeneid.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die, diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied Statt.

§ 40.

Ehen zwischen Juden.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge.

Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und in soweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Thlr. fiskalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehehindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt.

In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§ 41.

Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthaltes im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab.

Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den, durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizeiobrigkeit des Wohnortes der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht.

Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden, oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die § 40 angedrohte Strafe.

§ 42.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbotes zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen letztern, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der

Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzs. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.

§ 43.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute rc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Abschnitt II,

betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§ 44.

Judenschaften.

Die Vorschriften des Abschnitts I, § 2—14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 2 einer solchen einzuverleiben.
2. Die nach §§ 5—7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungsbehörde bildet den Vorstand der Judenschaft.
3. Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§ 45.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege rc.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 16—34 Abschnitt I über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§ 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen bleibt zur Zeit noch bestehen.

§ 47.

Naturalisirte Juden.

Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört:

1. ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
2. völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels;
3. die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren;
4. die Annahme eines bestimmten Familiennamens.

§ 48.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder

einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert,

oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,
oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlrn. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen,
oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thlrn. eigenthümlich gehört,
oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungsatteste erhalten,
oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben,
oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

§ 49.

Die Juden, welche den im § 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirkes, in welchem sie wohnen, mit Naturalisationspatenten versehen werden.

§ 50.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.

§ 51.

Nicht naturalisirte Juden.

Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der Nationalkokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisationspatent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§ 19 und 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

§ 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind wie bisher vollständige Verzeichnisse zu führen.

§ 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§ 54.

Alle noch nicht naturalisirten mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24. Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zugestatten.
b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und, mit Ausnahme der weiter unten unter c angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechtes sind sie nicht fähig.
c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen;
d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch

niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

e) Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.

f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§ 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte Juden eines Trauscheines, der ihnen von Seiten des Landrathes stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24. Lebensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des Oberpräsidenten von dieser Beschränkung beibringen.

§ 56.

Von den im Abschnitt I in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§ 35. wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehrämtern ꝛc. und des

§ 37. wegen des Gewerbebetriebes

auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§ 36. wegen der ständischen Rechte, des Patronats ꝛc.,

§ 38. wegen der Familiennamen, Führung der Handelsbücher ꝛc.,

§ 39. wegen der jüdischen Zeugeneide,

§ 40. wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§ 41. wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§ 42. wegen der Niederlassung und des Aufenthaltes fremder Juden,

auf alle dortigen Juden Anwendung.

§ 57.

Die naturalisirten Juden bedürfen Behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzuges der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthaltes daselbst bestehen.

§ 58.

In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporationsverpflichtungen verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§ 59.

Allgemeine Bestimmungen.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§ 60.

Alle von den vorstehenden im Abschnitt I und II enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 61.

Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben den

Denkschrift

zu dem Entwurf einer Verordnung,

die Verhältnisse der Juden betreffend.

Bereits im vorigen Jahrhundert wurden die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt. Die General-Judenreglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie und vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ostpreußen bestimmten in umfassender Weise über den, den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb 2c. wie über die Religions- und Ritualverfassung derselben.

Nach dem Tilsiter Frieden ordnete das Edikt vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Cultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen genießende Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der Preußische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Befreiungskriege erfuhr, trat an die Stelle der durch das Edikt vom Jahre 1812 erzielten Einheit eine Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judenwesen.

In einzelnen der neuerworbenen Landestheile, wie in der Lausitz, in einem Theile der Provinz Sachsen, in Neuvorpommern, befanden sich wenige Juden, und gegen die Uebersiedelung derselben aus anderen Provinzen dorthin ward auf Grund der früheren Verfassung vielfach protestirt. Einzelne Städte suchten besondere, ihnen zustehende Befreiungen gegen den Zuzug der Juden darzuthun. Vorzugsweise ward ein unverhältnißmäßiges Zudringen aus der Provinz Posen gefürchtet. In der Rheinprovinz und Westphalen ward über die Bedrückungen, namentlich der ländlichen Bevölkerung durch jüdischen Wucher lebhaft geklagt. Trat einerseits diese sich mehrfach kund gebende Abneigung gegen die Uebersiedelung der Juden einer allgemeinen Regulirung ihrer Verhältnisse entgegen, so bot anderseits der verschiedenartige Bildungs- und Kulturzustand der jüdischen Bevölkerung nicht geringe Schwierigkeiten. Durch Allerhöchste Ordre vom 29. April 1824 ward bestimmt, daß, bevor im Wege der Allgemeinen Gesetzgebung weiter vorgegangen werde, zuvörderst die Provinzialstände mit ihren Anträgen gehört werden sollten. Demgemäß wurden im Jahre 1824 die Landtags-Kommissarien durch das Ministerium des Innern veranlaßt, von den zu berufenden Provinzialständen eine Erklärung darüber zu erfordern:

ob und welche Vorschläge und Wünsche sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihrer Provinz vorzubringen hätten.

Es ward den Ständen hierbei in den Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 nicht gilt, zugleich eine Zusammenstellung über den Zustand und die Rechtsverhältnisse der dortigen Juden vorgelegt.

Nach den im Jahre 1824—28 abgegebenen Erklärungen erachteten die Provinzialstände mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutz der christlichen Bevölkerung für erforderlich. (S. die in der Beilage I unter D enthaltene Zusammenstellung der ständischen Gutachten.)

Der Preußische Landtag schlug neben dem Antrage auf scharfe Prüfung der Staatsangehörigkeit der vorhandenen Juden und Fortschaffung der Fremden vor, das Edikt vom 11. März 1812, dessen Zweck,

die Juden zu anderen Gewerben als dem Handel hinzuleiten,

verfehlt sei, nur mit wesentlichen Beschränkungen beizubehalten, und mit diesen in die neu- und wiedereroberten Provinzen einzuführen.

Der erste pommersche Landtag erachtete dafür, daß die beim Erlaß des Ediktes vom 11. März 1812 gehegte Absicht, die Juden von dem für ihre Moralität so verderblichen Schacherhandel abzuziehen, ihren Charakter zu veredeln und sie zum Christenthum hinzuführen, nicht erreicht worden, daß bei der Fortdauer des Gesetzes und bei der wachsenden Zahl der Juden die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen gefährdet werde, weshalb neben

der Einwirkung auf religiöse und sittliche Ausbildung der Juden, Beschränkungen ihrer Rechte nothwendig seien. Demgemäß wurde für Alt-Pommern eine Deklaration des Edikts vom Jahre 1812 in diesem Sinne, für Neu-Vorpommern aber im Wesentlichen die Beibehaltung der dortigen Verfassung beantragt, indem man die nicht nachtheilige Einwirkung der Juden auf die Moralität und die Gewerbsamkeit der übrigen Bevölkerung neben der geringen Anzahl und der guten Führung der dortigen Juden auch den bestehenden Beschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten beimaß.

Die Brandenburgischen Stände wünschten, daß das Edikt vom Jahre 1812 von denjenigen Landestheilen ausgeschlossen bleibe, wo dasselbe noch nicht bestehe, und daß solches da, wo es bereits eingeführt sei, Abänderungen erfahren möge, weil die bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß die den Juden zu einer höhern Ausbildung und nützlichen Berufsarten reichlich dargebotene Gelegenheit unbenutzt, ihre Neigung zum Schacherhandel vorherrschend geblieben sei.

Der sächsische Landtag hielt, mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, wonach die Juden in die Eigenthums-, Gewerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Christen störend und zerrüttend eingriffen, Maßregeln erforderlich, wodurch der Verbreitung der Juden und ihrem gewerblichen Verkehr insbesondere gesetzliche Grenzen gesetzt würden.

Die schlesischen Provinzialstände, unter denen die Abgeordneten der Oberlausitz, wünschten, daß es bei der daselbst bestehenden Judenverfassung unverändert belassen werden möge, gingen davon aus, daß die bei Erlaß des Edikts vom Jahre 1812 gehegte Hoffnung, in den Juden Bürgersinn und Gemeingeist zu erwecken, bis dahin größtentheils unerfüllt geblieben, die Ertheilung der den Juden eingeräumten Rechte zu voreilig erfolgt sei, und das dieselben aussprechende Gesetz einer Beschränkung bedürfe.

Der westphälische Landtag hielt es bei der fortdauernden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einflusse, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als einem Theile der Provinz übten, für eine dringende Pflicht, dieser verderblichen Einwirkung Schranken zu setzen. Die Stände waren daher der Ansicht, daß den Juden vor allen Dingen das ihnen unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staatsbürgerrecht zu entziehen sei und dieselben vorläufig nur als Schutzgenossen behandelt werden müßten.

Auch der rheinische Landtag war der Ansicht, daß den Juden unter Ausschließung von dem Staats- und Gemeinebürgerrecht als Schutzverwandten die Uebernahme von Staats- und Gemeineämtern zu versagen sei. Die Stände wünschten insbesondere, daß das auf der linken Seite des Rheins bestehende beschränkende französische Dekret vom 17. März 1808, mit Ausschluß der auf die alljährliche Lösung der Moralitätspatente bezüglichen Bestimmungen (Art. 7. 8.), als verbindlich für die Juden der ganzen Provinz erklärt werden möchte.

Der posensche Landtag endlich hielt mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Juden in dortiger Provinz, und da die Allerhöchste Absicht bei der Gesetzgebung über die Juden in den übrigen Provinzen nicht erreicht worden, indem dieselben vielmehr nach wie vor dem Schacher und Handel nachgingen, und ihre Abneigung gegen alle mit Anstrengung physischer Kräfte verbundene Beschäftigungen und Handarbeiten fortdauernd an den Tag legten, bei Feststellung ihrer Rechte bis dahin, wo die Juden insgesammt zum Staatsbürgerrecht zuzulassen sein würden, solche Anordnungen für nothwendig, wodurch die Christen gegen die Ungebühr der Juden gesichert würden, wogegen den Juden jene Rechte in Aussicht zu stellen und ihnen die Mittel zu gewähren seien, sich solche sobald als möglich erwerben zu können.

Die speciellen Vorschläge der acht Provinzial-Landtage in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art, und zum Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten, und den Juden durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen.

Es erging hierauf zunächst die Allerhöchste Ordre vom 30. August 1830 (Gesetzs. S. 116), welche den Zweifel, ob das Edikt vom Jahre 1812 mit dem Allg. Landrecht und der Allg. Gerichtsordnung in die neuen und wiedererworbenen Provinzen eingeführt worden sei, ver-

neinend dahin entschied, daß es in jenen Landestheilen hinsichtlich der Juden bei den zur Zeit der Besitznahme vorgefundenen gesetzlichen Vorschriften bewende.

Die Verordnung vom 1. Juni 1830 (Gesetzs. S. 66) regelte, theilweise den beschränkenden ständischen Anträgen folgend, vollständig die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen, woselbst bei der starken jüdischen Bevölkerung und ihrer zum Theil niedrigen Bildungsstufe ein dringendes Bedürfniß dazu vorlag.

Die von den Juden ausgeübten wucherischen Bedrückungen der ländlichen Bevölkerung in der Provinz Westphalen, insbesondere in den vier Paderbornschen Kreisen, wodurch der Wohlstand der Bauern auf sehr bedrohliche Weise zerrüttet wurde, machten das Einschreiten der Gesetzgebung nothwendig.

Die Allerhöchste Ordre vom 20. September 1836 (Gesetzs. S. 248) war bestimmt, jenen Uebelständen abzuhelfen. Die zum fünften Provinzial-Landtage versammelten westphälischen Stände beantragten demnächst, jene Verordnung, wenigstens deren ersten Paragraphen wegen Beschränkung der Juden im Erwerbe ländlicher Grundstücke, auf die ganze Provinz auszudehnen: ein Antrag, welcher abgelehnt wurde, da Thatsachen so dringender Art, wie in jenen Kreisen, für die ganze Provinz nicht vorlagen.

Inzwischen ward ein allgemeineres Gesetz vorbereitet, welches bestimmt war, in einem Theil der neu- und wiedererworbenen Provinzen, in welchen das Bedürfniß besonders hervortrat, die Verhältnisse der Juden zu ordnen.

Bei der legislativen Berathung fand der Königliche Staatsrath eine vorgängige genaue Ermittelung der faktischen Zustände in den einzelnen Landestheilen und demnächst eine Vorlage des danach anderweit auszuarbeitenden Gesetzentwurfes nothwendig.

Des Königs Majestät befahlen auf den Bericht des Königlichen Staatsraths durch Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841, daß die vorgedachte faktische Ermittelung und auf Grund derselben unter Berücksichtigung der Vorschläge und Beschlüsse des Staatsraths anderweite Erwägung erfolgen sollte.

Das Ergebniß der erfolgten Ermittelungen ist unter Beifügung auch einiger anderen, den Gegenstand betreffenden Uebersichten in zwei dieser Denkschrift angeschlossenen Beilagen zusammengefaßt. Die gesammelten Materialien sind zunächst bei Berathung der Gewerbeordnung benutzt worden.

Nach den Anträgen des Ministeriums des Innern, welche die Zustimmung des Königl. Staatsministeriums erhielten, sind durch § 190 jenes Gesetzes die mannigfachen, zum Theil sehr wesentlichen, gewerblichen Beschränkungen, welche in vielen Landestheilen für die Juden bestanden, in Bezug auf den Betrieb stehender Gewerbe, mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 51 — 55 bezeichneten, aufgehoben. Demnächst ist durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (Gesetzs. S. 682) die Annahme fester erblicher Familiennamen Seitens der Juden überall, wo diesfällige gesetzliche Bestimmungen noch fehlten, vorgeschrieben worden.

Ein bedeutender Theil der jüdischen Bevölkerung war davon ausgeschlossen. Dies fand insbesondere in den ehemals Herzoglich Warschauischen Landestheilen statt, woselbst über zwei Fünftel der Gesammtheit der Juden des Preußischen Staates wohnen.

Die Allerhöchste Ordre vom 21. Dezember 1845 (Gesetzs. von 1846 S. 22) stellte die Militairpflicht allgemein her.

In Verbindung damit ist in der fernerweiten, an das Königliche Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1845 genehmigt, daß den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civilversorgung-Ansprüche erworben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet werden soll, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist, wobei zugleich bestimmt worden, daß die Vereidigung beim Antritt des Civildienstes nach den für jüdische Zeugeneide bestimmten Vorschriften zu bewirken ist. Diese Allerhöchste Ordre ist den Departementschefs mitgetheilt, welche danach das Erforderliche angeordnet und die Behörden mit Anweisung versehen haben.

Inzwischen ist der Entwurf eines allgemeinen Gesetzes in den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ausgearbeitet. Ueber die hinsichtlich des Kultuswesens zu treffenden Anordnungen sind geeignete Männer aus der jüdischen Bevölkerung gehört wor-

den. Der hierauf im Königlichen Staatsministerium stattgefundenen Berathung gemäß ist der dem Vereinigten Landtage vorgelegte Gesetzentwurf redigirt worden.

Wenige Gegenstände in der Gesetzgebung unterliegen so verschiedenartiger Auffassung, als die Ordnung der Verhältnisse der Juden. Auf diesem Gebiete begegnen und durchkreuzen sich die politischen und religiösen Gegensätze, welche zur Zeit das Volksleben bewegen; bei der darauf bezüglichen Gesetzgebung will vorzugsweise ein Jeder den Ausdruck der Ueberzeugung wiederfinden, unter deren Einfluß er von seinem Standpunkte aus die Aufgabe gelöst sehen möchte. Neben theoretischen Ansichten machen sich überall reichlich zu gewinnende praktische Erfahrungen geltend, welche mit jenen nicht selten in bestimmten Widerspruch treten. Es ist daher erklärlich, wenn von dem Rufe nach völliger sogenannter Emanzipation bis herab zur Aufrechthaltung und Erweiterung der bestehenden Beschränkungen ganz entgegengesetzte Stimmen vernommen werden. Während man von einer Seite eine Bethätigung des Christenthums durch möglichste Gleichstellung der Juden mit den Christen bei Behandlung der Sache zur Richtschnur verlangt, indem behauptet wird, daß die Juden dem Staate gegenüber ihre Besonderheit nach und nach großentheils aufgegeben hätten und unter dem Einfluß einer milden Gesetzgebung völlig verlieren würden, wird andererseits von den Christen ein Schutz ihrer Glaubensgenossen gegen das, den Juden wegen ihres engen Zusammenhanges beigelegte Uebergewicht unter der Behauptung in Anspruch genommen, daß nach dem innern Wesen des Judenthums eine völlige Verschmelzung mit der Bevölkerung, unter welcher die Juden leben, unmöglich sei.

Schon die bisherige Preußische Gesetzgebung hat inmitten dieser entgegengesetzten Richtungen, fern bleibend von jedem den Juden als religiöser Genossenschaft aufgelegten Zwange, das Ziel festgehalten, die ihrer socialen Entwickelung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, ihnen gleich den übrigen Unterthanen alle Erwerbsquellen zu öffnen und die mannigfachen Berufsarten des bürgerlichen Lebens zugänglich zu machen. Mit Ausnahmegesetzen ist nur bei klar erkanntem Bedürfnisse oder im Interesse der Juden selbst zu ihrer moralischen Hebung und socialen Verbesserung vorgegangen. In diesem Wege wird in Erwägung der erzielten Erfolge auch weiter fortzuschreiten, die hierbei zu ziehende Gränze aber nach der Eigenthümlichkeit des Judenthums, nach den in der Bevölkerung bestehenden besonderen Verhältnissen und nach den für das Preußische Staatsleben vorhandenen Grundlagen festzustellen sein. Es wird hierbei neben dem Anerkenntniß, welches der entschiedenen Ehrenhaftigkeit vieler jüdischen Glaubensgenossen nicht versagt werden kann, die Stufe sittlicher und religiöser Bildung Beachtung finden müssen, auf welcher sich zur Zeit noch immer ein erheblicher Theil der jüdischen Bevölkerung befindet. Gegen das Bestehen eines jüdischen Volkes inmitten der Nationen, unter denen dasselbe verbreitet ist, wird lebhafte Verwahrung eingelegt; die Juden erklären vielseitig dem Staate als ihrem alleinigen Vaterlande anzugehören, in welchem sie geboren sind oder sich niedergelassen haben. An der Wahrhaftigkeit dieser ausgesprochenen Ueberzeugung darf nicht entfernt gezweifelt werden. Wenn der Begriff eines „Volks“ oder einer „Nation“ eine gemeinsame, durch äußere Begrenzung, Gesetzgebung, Sprache und Religion von andern Völkerschaften geschiedene Stammesgenossenschaft umfaßt, kann solcher auf die Juden keine Anwendung finden. Allein dennoch bleibt den Juden eine im gewissen Maaße bewahrte Nationalität eigenthümlich, welche auf ihre Stellung im Staate von Bedeutung ist. Zuvörderst besteht eine Religionsverschiedenheit, welche nicht blos auf besondere Glaubensnormen gegründet, sondern auch in mannigfachen äußeren in die bürgerliche Gemeinschaft eingreifenden Geboten ausgeprägt ist, außerdem aber eine Stammesverschiedenheit, welche in Verbindung mit ihrer Religion den Juden unter den mannigfachsten Schicksalen die Eigenthümlichkeit erhalten hat, wodurch sie inmitten der verschiedenen Völker, unter denen sie sich niedergelassen haben, erkennbar sind. Die Stammgenossenschaft ist den Juden nicht durch die Gesetzgebungen aufgedrungen, sondern folgt wesentlich aus der religiösen Grundlage des Judenthums. Der von Napoleon berufene jüdische Sanhedrin, dessen Entscheidungen im Allgemeinen geeignet waren, die den jüdischen Religionssatzungen beigemessenen Hindernisse einer völligen Gleichstellung der jüdischen mit der christlichen Bevölkerung zu beseitigen, hat sich über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen dahin ausgelassen:

Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehen der Juden mit den sieben kananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeteten. Die Meinung der Rabbiner sei indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe nach dem Talmud gewisse religiöse Ceremonien erforderlich seien, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sei sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt, und es würden die Eheleute sich ohne eine förmliche Ehescheidung trennen dürfen.

Aus dieser Antwort geht so viel klar hervor, daß nach den jüdischen Satzungen die Ehe zwischen Juden und Christen in der That nicht als gültig betrachtet wird. Da hiernach eine Vermischung der Juden mit der sie umgebenden Bevölkerung ausgeschlossen bleibt, so ist es erklärlich und die Erfahrung bestätigt es, daß eine völlige bürgerliche Gleichstellung die Stammessonderung zwischen Christen und Juden nicht aufhebt.

Eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen zufolge tritt in Frankreich neben erkennbaren socialen Fortschritten der jüdischen Bevölkerung nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert die frühere Trennung, wenngleich in mannigfachen Abstufungen, noch jetzt in fast ungeschwächter Stärke hervor. Am Oberrhein, dem an Deutschland grenzenden Landestheile, besteht noch jetzt, mit Ausnahme einiger Veränderung in geselligen Berührungen, die frühere Geschiedenheit. In den mittleren und unteren Klassen zu Paris findet eine ähnliche Wahrnehmung Statt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist, hievon ausgehend, darauf gerichtet, die Juden in allen Landestheilen mit geringer Ausnahme durch gemeinsame Normen zu verbinden, ihnen die zum Bestehen und zur Verbesserung ihres Kultus nothwendigen äußeren Grundlagen zu gewähren, die dazu Befähigten zu höheren Lehrämtern zu berufen, denjenigen von ihnen, welche im Heere gedient haben, gewisse Vorzüge zu sichern, durch die Aufhebung der zum großen Theil noch bestehenden Beschränkung in der Glaubwürdigkeit eidlicher Zeugnisse die Veranlassung zu einem hieraus hervorgehenden Mißtrauen gegen ihre Moralität im Allgemeinen zu beseitigen, die für ihre Freizügigkeit und Gewerbthätigkeit noch bestehenden Schranken aufzuheben und an Stelle der auf den Schutz der christlichen Unterthanen wie auf Verbesserung der Juden gerichteten Ausnahmegesetze eine thätige Einwirkung der Juden selbst zur Hebung ihrer Glaubensgenossen treten zu lassen. In dem Verbande von Judenschaften sollen neben der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, ohne soziale Trennung von der übrigen Bevölkerung, die besten Kräfte gesammelt und zur fortschreitenden Entwickelung wirksam gemacht werden.

Bei der Redaktion des Gesetzentwurfes ist von einer Beibehaltung der bestehenden besondern Gesetzgebung über das Judenwesen nach einer vorgängigen Revision derselben, wie solche bei der frühern Berathung im Königlichen Staatsrath von einer Seite zur Erwägung gestellt worden, ganz abgestanden, da die Verschiedenheit derselben zu mannigfach ist, um auf einigen praktischen und befriedigenden Erfolg rechnen zu können, und provinzielle Eigenthümlichkeiten, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen, außer in der Provinz Posen nicht bestehen. Vielmehr ist das Bedürfniß zur Regulirung der Verhältnisse der Juden durch ein möglichst allgemeines Gesetz erkannt.

Der erste Abschnitt des Gesetzentwurfes umfaßt alle Provinzen mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, in Betreff dessen aus den weiterhin angegebenen Gründen die Vorschriften des ersten Abschnitts mit den sich als nothwendig ergebenden Abänderungen zur Anwendung gebracht worden. Auf diese Weise wird mit einer geringen Modifikation der Vortheil einer allgemeinen Gesetzgebung erreicht. Der erste Abschnitt betrifft auch die nicht zum Großherzogthum Posen geschlagenen, ehemals Warschauischen Landestheile, für welche bei der früheren Berathung die Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1833 für geeignet erachtet wurde. Es gehören dahin einige Kreise des Marienwerderschen und die Ortschaften Schermeissel und Grochau des Frankfurter Regierungsbezirks mit einer Bevölkerung von etwa 5000 Juden. Die letztgedachten unbedeutenden Ortschaften den abweichenden Vorschriften für die Provinz Posen zu unterwerfen, kann keinenfalls für zweckmäßig erachtet werden. Ein Bedürfniß dazu kann ebensowenig für das ehemals Warschauische Gebiet des

Regierungsbezirks Marienwerder anerkannt werden, da nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen angenommen werden darf, daß die dortigen Juden denen der benachbarten Landestheile, woselbst das Edikt vom Jahre 1812 gilt, in Sitte, Lebensart und Bildung gleichstehen, weshalb sie für die Einführung des letzteren Gesetzes stimmt.

Die Anwendung des ersten Abschnittes des Gesetzentwurfes auf alle neu- und wiedererworbenen Provinzen kann eben so wenig Bedenken finden. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Gesetzgebung derjenigen Landestheile, woselbst sie für die Juden am günstigsten ist; auf der linken Seite des Rheins wird überdies das Dekret vom 17. März 1808, dessen Beschränkungen in die Rechtsverhältnisse und den ganzen sozialen Zustand der Juden tief eingreifen (Beilage I A Anh. c), aufgehoben.

Zu §§ 1—60. Hier ist zunächst der durch das Gesetz hergestellten

Freizügigkeit

zu gedenken.

Nach der bisherigen Verfassung bedurfte es beim Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in einen anderen mit abweichender Gesetzgebung einer besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern. Es wurden die Gemeinen des künftigen Niederlassungsortes zuvor gehört, ohne denselben jedoch ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Einzelnen Städten war, wenn auch nicht in der Form eines dauernden Privilegiums, eine noch weiter gehende Verwahrung gegen den Zuzug der Juden gewährt.

Der § 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 1842 (Gesetzs. 1843 S. 6) über die Aufnahme neu anziehender Personen beläßt es bei jenen Beschränkungen. Insofern dieselben im Allgemeinen eine Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über das Judenwesen sind, bedarf es, sobald eine allgemeine Verordnung an deren Stelle tritt, jener besonderen Genehmigung nicht mehr.

Bei den früheren legislativen Berathungen sind insbesondere mit Rücksicht auf die von den Ständen früher abgegebenen Erklärungen gewisse Beschränkungen bei der Wohnsitznahme der Juden auf dem Lande und in den Städten für erforderlich erachtet worden, weil sie ein heterogenes Element in den ländlichen Gemeinen bildeten, und erfahrungsmäßig dem Landmanne verderblich seien, und auch für die Städte namentlich in den Landestheilen, wo sich zur Zeit noch wenig Juden befinden, einiger Schutz gegen das Ueberziehen aus anderen mit Juden mehr bevölkerten Gegenden räthlich schien. Ihre Niederlassung sollte, so schlug man vor, auf dem Lande an den Erwerb eines Rittergutes, sonst an den Betrieb der Landwirthschaft mit eigenem Gesinde oder an die Errichtung größerer gewerblicher Anlagen geknüpft werden, für andere Fälle von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängen, und die Wohnsitznahme in den Städten einer Genehmigung der Regierung nach Anhörung der Gemeinebehörden bedürfen.

Von derartigen Beschränkungen ist jetzt abgesehen.

Die Zahl der auf dem Lande lebenden Juden ist verhältnißmäßig nicht groß und in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. (S. Beil. I B).

Die Regierungen, in deren Bezirk die meisten Juden auf dem Lande wohnen, erkennen ein Bedürfniß zu solchen Beschränkungen nicht.

Es würde den Juden der Uebergang zum Landbau, welcher andererseits gewünscht werden muß, dadurch wesentlich erschwert sein. Bedrückungen aber des Landmannes Seitens der Juden, wie sie früher in den Paderbornischen Kreisen vorgekommen, können von den Städten aus ebensowohl ausgeübt werden, und überdies hat die Erfahrung in jenen Kreisen ergeben, daß dem Landmann ein Schutz gegen wucherliche Bedrückungen durch Verbesserung seiner Lage auf anderem Wege sicherer und nachhaltiger gewährt werden kann.

Die Einführung einer Genehmigung der Regierung bei Niederlassung der Juden in den Städten würde insofern eine erhebliche neue Beschränkung sein, als den Juden jetzt innerhalb des Bereiches derselben Gesetzgebung die allgemeine Freizügigkeit zusteht. Allerdings haben, den früher geäußerten Ansichten der Stände mehrerer Provinzen und auch der auf dem letzten sächsischen Provinzial-Landtage von der Mehrheit ausgesprochenen Ansicht gemäß, mehrere Regierungen der Landestheile, in denen sich eine geringere jüdische Bevölkerung befindet, für eine Beschränkung der gedachten Art gestimmt; die übrigen Regierungen theilen diese Ansicht aber nicht, und namentlich hat sich in den Provinzen, woselbst das Edikt vom 12. März

1812 gilt, mithin volle Freizügigkeit besteht, das Bedürfniß zu beschränkenden Maßregeln nicht ergeben.

Die Freiheit in der Bewegung der Gewerbe und die wechselnde Konkurrenz verändert die Einträglichkeit gewerblicher Unternehmungen jetzt häufig so rasch und entschieden, daß die Gewerbetreibenden weit mehr als sonst genöthigt werden, ihr Geschäft von dem einen Orte nach einem anderen, für ihre Beziehungen günstigeren zu verlegen, wenn sie dessen Bestehen und ihre Existenz sichern wollen. Hierbei wirkt außerdem noch der mächtige Einfluß mit, welchen neu entstehende Kommunikationsmittel, insbesondere die Anlegung von Eisenbahnen, auf das Sinken oder die Hebung gewerblicher Erfolge in den einzelnen Ortschaften ausüben, jenachdem ihnen der frühere Verkehr entzogen oder ein solcher neu zugewendet wird.

Die hierdurch entstehende Umgestaltung der Gewerbeverhältnisse bedingt daher die freie Bewegung der Gewerbtreibenden nach allen Richtungen, und wenn den Juden diese verschränkt würde, so bliebe ihnen damit dem Erfolge nach ein bedeutender Theil der ihnen durch die Gewerbeordnung ertheilten Rechte wiederum entzogen.

Dazu kommt endlich, daß für die Fälle des Widerspruchs der Gemeinen allgemein leitende Grundsätze für die von den Verwaltungsbehörden zu treffende Entscheidung sich schwer feststellen lassen.

Aus diesen Gründen ist im Entwurfe von jeder Maßregel der gedachten Art Abstand genommen.

Durch die Bestimmungen des § 1 und 60 werden ferner die Juden in allen den Landestheilen, in welchen sie noch als Schutzgenossen anzusehen waren, und deshalb das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, namentlich in der Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum, den übrigen Unterthanen gleichgestellt. Eine weitere Aufhebung wichtiger Beschränkungen liegt in der

Aufhebung des französischen Dekretes vom 17. März 1808.

Die historische Entstehung dieses aus den Klagen über den jüdischen Wucher hervorgegangenen Gesetzes, dessen bei den früheren legislativen Berathungen in Frage gestellte Aufhebung auf erhebliche Bedenken gestoßen ist, kann theils als bekannt vorausgesetzt, theils darf auf das in der Beilage I A Bemerkte Bezug genommen werden.

Ursprünglich sollte dasselbe, wie im Art. 18 in Aussicht gestellt ist, nur auf 10 Jahre gelten, indem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß mit Ablauf dieses Zeitraumes durch die getroffenen Maßregeln jede Verschiedenheit zwischen den Juden und den übrigen Bewohnern des Reiches verschwunden sein werde. — Eine weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes wurde jedoch vorbehalten, wenn jene Hoffnung nicht in Erfüllung gehe. Von dem Inhalte des Dekretes kommen gegenwärtig hauptsächlich nur noch die Art. 3 bis 6 und 13 bis 15 in Betracht, da die Bestimmungen des Art. 7 bis 12 über die von den Juden zu lösenden und alljährlich zu erneuernden Patente zum Betrieb stehender Gewerbe durch die Allg. Gewerbeordnung bereits außer Anwendung gesetzt sind.

Von den rheinischen Regierungen hat nur eine für Beibehaltung dieser Patente gestimmt, indem sie deren Aufhebung lediglich für Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handlung treiben, befürwortet. Dagegen erachten die übrigen ganz allgemein die jetzt nur für den Gewerbetrieb im Umherziehen bestehenden Beschränkungen des Dekretes weder durch die Erfahrung bewährt, noch für nothwendig. Es sind nämlich sehr selten Fälle der Verweigerung der der Ausstellung der Patente zum Grunde liegenden Moralitätsatteste Seitens der nach Art. 7 dieselben ertheilenden Schöffenräthe vorgekommen, bei zwei Regierungen seit einer Reihe von Jahren nur zwei resp. einmal, bei der Regierung zu Düsseldorf etwa jährlich einmal. Letztere bemerkt zugleich, daß in 8 Jahren bei 4,307 Handelspatenten, welche dort ausgestellt worden, auch nicht ein einziges auf Grund des Art. 9 von den Gerichten widerrufen worden ist. Auch die Generalprokuratur zu Köln bemerkte, daß, soviel sie erfahren, beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe kein Fall eines solchen Widerrufes vorgekommen sei. Die Ertheilung der Patente ist sonach zu einer bloßen Formalität ohne erkennbaren Nutzen geworden.

Es wird daher um so weniger Bedenken haben, die Aufhebung jener Vorschriften Art 1 bis 12 auch für den Gewerbetrieb im Umherziehen eintreten zu lassen, als das Regulativ vom 28. April 1824 eine besondere Prüfung der Qualifikation des die Konzession Nachsuchenden allgemein vorschreibt.

Der die Fortdauer des Dekretes anordnenden Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 3. März 1818 lag wesentlich der Bericht der Immediat-Justizkommission zu Köln vom 30. Januar 1818 zum Grunde, worin nachgewiesen wurde, daß die Juden demselben Schachergeist wie früher ergeben seien, und durch ihren Wucher den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung aufs Aeußerste gefährdeten.

Auch von den im Jahre 1826 versammelten Ständen der Rheinprovinz war nicht nur die fernere Beibehaltung des Dekretes, sondern sogar dessen Ausdehnung auf die ganze Provinz beantragt worden.

Mit Rücksicht hierauf hatte der Königliche Staatsrath bei der früheren Berathung eine Ermittelung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Begründung der Aufhebung des Dekretes den Nachweis für erforderlich erachtet, daß eine Verbesserung der früheren Zustände eingetreten sei.

Das Ergebniß der demgemäß angestellten Ermittelungen, insbesondere nach den Aeußerungen der Prokuraturen, ist in der Anlage I B zusammengestellt. Danach läßt sich wesentliche Besserung in dem Verhalten der Juden kaum behaupten, vielmehr scheint der Zustand noch jetzt dem ähnlich, wie er von der Immediat-Justizkommission zu Köln früher geschildert worden.

Bei vielen Landräthen und Friedensrichtern, welche mit den Juden selbst und den niederen, ihrem verderblichen Einfluß hauptsächlich ausgesetzten Klassen der Bevölkerung in unmittelbare Berührung kommen, ist eine nachtheilige Meinung über den Schacher und Wucher der dortigen Juden überwiegend, und sie haben sich daher auch für die Aufrechthaltung des Dekretes ausgesprochen. Es wird bemerkt, daß die Juden nichts mehr fürchteten, als wenn auf Grund des Dekretes der Einwand der nicht erhaltenen Valuta in Prozessen geltend gemacht würde, indem sie sich auf den von ihnen alsdann zu führenden Beweis nur in solchen Fällen einließen, wo sie ihrer Sache ganz gewiß seien, sonst aber sich lieber mit ihren Schuldnern verglichen; daß überhaupt die Furcht vor dem Dekret und dessen Anwendung ihrem Treiben noch einigermaßen wirksam entgegentrete, und die bedauerlichen Folgen der Aufhebung desselben sich gar nicht absehen ließen. Auch die im Jahre 1845 befragten Oberprokuratoren haben für die Beibehaltung des Dekretes gestimmt, nur der Prokurator zu Düsseldorf hat für die Aufhebung des Art. 4, welcher den Juden allemal den Nachweis der vollständig und ohne Betrug bezahlten Valuta auflegt, gestimmt.

Von den Regierungen hat sich nur eine unbedingt für die Beibehaltung des Dekretes ausgesprochen. Sie bemerkt, daß dasselbe wenigstens in einzelnen Bestimmungen seinen präkautiven Nutzen bewährt, namentlich der Art. 4 sehr auf Verminderung der Prozesse gewirkt, der Art. 3 über Darlehne an Minderjährige 2c., die Art. 14 bis 15 über den Pfandverkehr sich zweckmäßig erwiesen hätten, und beantragt daher nur die Aufhebung des Art. 4 für diejenigen Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handlung treiben, weil solchen fast nie unter erschwerenden Umständen der Einwand der nicht erhaltenen Valuta entgegengesetzt worden sei. Eine zweite Regierung erklärt sich nur bedingt für die Aufhebung des Dekretes, die drei übrigen sind dagegen unbedingt für eine solche, theils weil sie die Zwecke des Dekretes auf geeigneterem Wege erreichbar finden, theils weil die Bestimmungen des Gesetzes der Hebung der Juden entgegenständen.

Der Ansicht für die Aufhebung muß man sich in der That anschließen.

Folgt man den Angaben derer, welche für die Aufrechterhaltung des Dekretes stimmen, so ist der Zweck, welchen das Gesetz hauptsächlich im Auge hatte, die moralische Besserung der Juden, in der beabsichtigten Weise nicht erreicht, sondern nachdem das Dekret fast 40 Jahre hindurch in Wirksamkeit gestanden, dauert vielfach der jüdische Wucher noch jetzt fort, und eben so wenig hat das Dekret die christliche Bevölkerung gegen den Wucher der Juden zu schützen vermocht.

Der mehrseitigen Behauptung, daß das Dekret noch das einzige Mittel sei, welches dem jüdischen Wucher, namentlich den unerfahrenen Landleuten gegenüber, einigermaßen Schranken

zu setzen vermöge, und daß, wenn es auch nicht oft direkt zur Anwendung komme, darin jedenfalls ein Schutz gegen Betrug und Wucher liege, steht die Erfahrung entgegen, daß, obschon im Ganzen die Zahl der von Juden angestellten Civilprozesse verhältnißmäßig sehr bedeutend ist und dieselben fast nur Waarenforderungen und Darlehne betreffen, dennoch von dem Dekret nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird, wofür mehrfache Beispiele angeführt werden.

Der Jude behält, wie aus den Berichten vieler Friedensrichter erhellt, noch immer Mittel genug, das Dekret zu umgehen, wofür ebenfalls evidente Beispiele angeführt werden.

Redliche Juden werden am wenigsten ängstlich auf Beobachtung der belästigenden Formen des Gesetzes halten, und können alsdann von einem unredlichen christlichen Schuldner beeinträchtigt werden, wie denn auch von einem Friedensrichter bemerkt wird, daß es selten die schlechtesten Juden seien, gegen welche das Dekret geltend gemacht worden. Darf man sich auch bei einer Aufhebung dieses Gesetzes nicht der Erwartung überlassen, daß die Bedrückungen des Landmannes durch die Juden sichtbar abnehmen werden; ist es vielmehr, wie eine Regierung besorgt, sogar wahrscheinlich, daß die einem solchen wucherlichen Verkehre einmal hingegebenen Juden denselben noch ungehinderter betreiben werden, so ist doch von der Aufhebung des die jüdische Bevölkerung im Allgemeinen als demoralisirt voraussetzenden Dekrets insofern ein günstiger Erfolg wohl zu hoffen, als dadurch das Ehrgefühl angeregt und der bessere Theil der jüdischen Bevölkerung zur Einwirkung auf die sittliche Hebung seiner Glaubensgenossen aufgerufen wird.

Muß eine Verbesserung der bestehenden Zustände einerseits wesentlich von der Erziehung und dem Unterricht der jüdischen Jugend gehofft werden, so ist andererseits anzunehmen, daß eine gründliche Abhülfe der jüdischen Bedrückungen, denen der Landmann in der Rheinprovinz ausgesetzt ist, hier nicht sowohl durch beschränkende Vorschriften, sondern durch Verbesserung der Lage des Landmanns begründet werden kann. Die Ermittelungen ergeben, daß da, wo der Landmann sich in geordneten Verhältnissen befindet, und seine Lage mehr gesichert ist, eine nachtheilige Einwirkung der Juden keinen leichten Boden findet, wogegen der ärmere Landbauer, dem es mit den nöthigen Hülfsmitteln auch an der erforderlichen Vorsicht fehlt, wie den Bewohnern der Mosel- und Eifelgegenden, dem Wucher leicht Preis gegeben ist.

Dies stimmt mit den Erscheinungen in den vier Paderbornschen Kreisen vollkommen überein. Auch vor dem Erlasse der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 haben dort die wohlhabenderen Dörfer sich gegen den nachtheiligen Einfluß der Juden zu sichern gewußt.

Die Bedrückungen, welche die dortigen Bauern in den ärmeren Gemeinen in so hohem Grade durch die Juden erlitten, sind nach den angestellten Ermittelungen nicht durch die beschränkenden Vorschriften jener Verordnung gehoben, vielmehr ist kein Fall bekannt geworden, in welchem der Richter der ihm im Gesetz beigelegten Befugniß gemäß die Aufnahme eines Kontrakts wegen Verdacht des Wuchers versagt hätte. Die Landleute fanden sich stets bereit, die nöthige gerichtliche Erklärung abzugeben; die Juden wußten jederzeit das Gesetz zu umgehen. Dagegen sind die bedrückten Landleute durch die wohlthätige Wirksamkeit der Tilgungskasse und mit den anderweit auch ohne Zutritt des Staates hervorgerufenen Hülfsquellen dem jüdischen Wucher enthoben, indem sie mit jener Hülfe zugleich die Einsicht über die richtigen Mittel zur Beseitigung eintretender Verlegenheiten gewannen. Indem man hoffen darf, daß in ähnlicher Weise dem bäuerlichen Stande in der Rheinprovinz wird geholfen werden, ist die Aufhebung des Dekrets räthlich, worauf auch neuerlich die Anträge der rheinischen Stände gerichtet sind.

In Betreff der durch die §§ 1 und 60 außerdem aufgehobenen in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen darf auf die den Beilagen beigefügte Darstellung (I A) lediglich Bezug genommen werden, in so weit nicht zu den §§ 35 ff. ohnehin darauf eingegangen wird.

Noch ist des Anspruchs zu gedenken, welchen einige Städte, Danzig, Thorn und Bromberg, darauf machen, Juden von der Niederlassung auszuschließen. Auch die Stadt Greifswald stützt sich in dieser Hinsicht auf ein ihr im Jahre 1264 verliehenes Privilegium.

Aus den oben für die allgemeine Freizügigkeit aufgestellten Gründen bedarf es einer besonderen Ausführung nicht, daß hinfort auch diese, den erstgedachten drei Städten überdies nur unter Hinweisung auf die künftige Gesetzgebung zugestandenen Befugnisse wegfallen müssen.

Bildung von Judenschaften.

Für eine weitere erfolgreiche Entwickelung der Verhältnisse der Juden im Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft hat die Gesetzgebung die Aufgabe,

mit Vermeidung alles dessen, was über die durch ihre religiöse und in gewissem Maaße auch nationell bewahrte Geschiedenheit von der übrigen Bevölkerung hinaus eine dem bürgerlichen Leben und deshalb auch den Juden selbst nachtheilige Trennung befördern oder verstärken könnte,

den Juden eine Organisation zu gewähren,

welche ihnen einestheils die erforderliche Selbstständigkeit giebt, nach innen ihre eigenthümlichen und insoweit auch stets abgesondert zu behandelnden Interessen zu ordnen, andererseits aber ihnen eine ehrenhafte Stellung sichert, und zugleich eine weitere Annäherung mit der christlichen Bevölkerung durch vermehrte Theilnahme der Juden am Gemeindeleben und durch Eröffnung einer geregelten Mitwirkung bei den Angelegenheiten des letztern vermittelt.

Allerdings vermag die Gesetzgebung allein dies Ziel nicht zu erreichen. Sie kann nur die Grundlagen und Formen dafür gewähren, giebt aber damit so viel, daß die Hoffnung begründet erscheint, es werde aus den dargebotenen Mitteln, wenn dieselben mit entgegenkommendem Vertrauen richtig benutzt werden, eine für die Juden im Staats- und im Gemeinleben nach allen Seiten hin befriedigende Stellung hervorgehen.

Die Nothwendigkeit der Bildung korporativer Verbände für das jüdische Kultuswesen hat sich mit der Zeit unabweisbar herausgestellt. Im § 39 des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den damals zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen wurde auch die Ordnung des jüdischen Kultus- und Schulwesens dahin vorbehalten,

daß die deshalb erforderlichen Bestimmungen unter Zuziehung von Männern des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und ihrer Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, getroffen werden sollten.

Die bisherigen Verwaltungsmaßregeln haben nicht befriedigen können. In einigen der neuen und wiedererworbenen Provinzen, auf welche die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 keine Anwendung finden, hatte eine vollständig organisirte Synagogenverfassung bestanden, welche später in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit der Krone Preußen ihre eigentliche Grundlage verlor. Bei den früheren Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens ist von einer Einwirkung, auch nur auf die äußeren jüdischen Kultusverhältnisse, abgestanden, weil man annahm, daß eine Verbesserung sich aus der jüdischen Religionsgesellschaft selbst herausbilden müsse, und diese Erfolge ebenso wie eine weitere Erfahrung darüber abzuwarten sei, in welcher Weise eine nähere Anschließung der Juden an die bürgerliche Gesellschaft, zu welcher in den älteren Provinzen durch das Edikt vom 11. März 1812 die Bahn gebrochen worden, sich gestalten werde.

Auch im Großherzogthum Posen haben sich die Behörden von jeder Einmischung in die Angelegenheiten des jüdischen Kultus, insoweit eine solche nicht im polizeilichen Interesse nothwendig erschien, stets fern gehalten. Die Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841, wodurch die Vorbereitung eines anderweiten Gesetzentwurfes angeordnet ward, bestimmte zugleich, daß in Betreff der Ordnung des jüdischen Kultus- und Unterrichtswesens neben Ermittelung der betreffenden faktischen Zustände in den einzelnen Landestheilen die eigenen Vorschläge der Juden gehört werden sollten.

Das Ergebniß ist in der Beilage II zusammengestellt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Jüdisches Kultuswesen.

Aus dem gegenwärtigen Zustande desselben in den einzelnen Landestheilen (Beil. II A) ergiebt sich, daß es fast überall an Einrichtungen fehlt, welche, auch wenn man das Verhältniß zunächst nur rein äußerlich auffaßt, eine gehörige Ordnung in den jüdischen Gemei-

nen herbeizuführen geeignet sind. Sämmtliche Regierungen, in deren Verwaltungsbezirke das Edikt vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt, haben in den auf die Verfügung vom 8. März 1843 (Beil. II, A b) erstatteten Berichten übereinstimmend dahin angetragen,

daß der Verheißung des § 39 des Edikts wegen des Erlasses der nöthigen Bestimmungen in Betreff der Kultusverhältnisse entsprochen werden möge.

Die Regellosigkeit, in welche das jüdische Kultuswesen durch den Mangel solcher Bestimmungen gerathen ist, hat durch das Auseinandergehen der religiösen Ansichten unter den Juden und durch die in den einzelnen Gemeinen immer mehr hervortretenden Parteiungen eine noch größere Bedeutung gewonnen. Es kann zwar die innere religiöse Ueberzeugung einem Gesetze nicht unterliegen, es bedingt aber der äußere Verband, der auch für die Bekenner des jüdischen Glaubens zur Erhaltung ihrer kirchlichen Einrichtungen erforderlich ist, mehr Anerkennung, Schutz und Aufsicht des Staates, als ihm seit der durch das Edikt vom 11. März 1812 in der Gesetzgebung verbliebenen Lücke zu Theil geworden ist.

Die Behandlung der Judengemeinen als religiöse Privatgesellschaften, denen Korporationsrechte nicht zustehen, z. B. in denjenigen Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 gilt, in den vormals sächsischen Territorien, in Neu-Vorpommen und Rügen rc., — hat sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere bei der Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Vermögensangelegenheiten nach außen, z. B. in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum, Einziehung der Gemeinebeiträge, Anstellung von Klagen u. s. w., viele Uebelstände zur Folge.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche die bisherige Stellung der Juden als bloß erlaubte Privatgesellschaften mit sich führt, erscheint es nothwendig, den Juden in der Besorgung ihrer eigenen, besonders der Kultusangelegenheiten, durch Bildung von Judenschaftsverbänden mit korporativen Rechten eine größere Selbstständigkeit und Autorität einzuräumen. Es bleibt daher unerläßlich, eine äußere Einrichtung zu treffen, wodurch die Juden in den Stand gesetzt werden, über ihre Kultusangelegenheiten auf gesetzlichem Wege zu beschließen, dergleichen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und die zum Gottesdienste, so wie zur Erhaltung des gottesdienstlichen Verbandes erforderlichen Mittel von den säumigen Mitgliedern im Wege der Exekution einzuziehen, ohne den Weg Rechtens beschreiten zu müssen, welcher fast einer Rechtslosigkeit gleichsteht.

Die Bildung von Judenschaften mit korporativen Rechten steht auch mit den Verhältnissen der Juden als einer bloß geduldeten Religionsgesellschaft nicht in Widerspruch, so wenig wie daraus weiter greifende Anordnungen und insbesondere eine Einmischung auch in die inneren Kultusangelegenheiten nothwendig zu folgern sind.

Wird die Bildung von Judenschaften als ein Bedürfniß anerkannt, so unterliegt es auch keinem Bedenken, eine solche Einrichtung für alle jüdischen Gemeinden im ganzen Umfange der Monarchie ins Leben treten zu lassen.

In den ehemals französischen und westphälischen Landestheilen war durch die Dekrete vom 17. März und 31. Dezember 1808 eine förmlich organisirte Synagogenverfassung eingerichtet; dieselbe hat jedoch in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit der Krone Preußen und in Folge der Lostrennung der dortigen Synagogengemeinden von den Centralkonsistorien zu Paris und Kassel zu bestehen aufgehört. Es wird daher auch für die Juden in den ehemals französischen und westphälischen Landestheilen, unter Aufhebung des übrigen auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbaren Inhaltes jener Dekrete, die Bildung von Judenschaften in der beabsichtigten Art anzuordnen sein. In Betreff der Juden im Großherzogthum Posen ist bei dem Inhalte der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem beabsichtigten Zwecke im Wesentlichen bereits genügt worden, und in den übrigen Landestheilen sind die jüdischen Gemeinden bisher nur als Privatgesellschaften behandelt worden, so daß die Verbesserung ihres Zustandes durch Bildung von Judenschaften, welchen die Rechte juristischer Personen beigelegt worden, ihnen nur erwünscht sein kann.

Es bleibt hier nur noch kurz zu erwähnen, in welcher Weise dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, daß über die Ordnung der jüdischen Kultusverhältnisse zunächst die Juden selbst mit ihren Vorschlägen gehört werden sollen, genügt worden ist.

Insofern jener Bestimmung die Deutung zu geben sein möchte, daß die jüdischen Gemeinen durch ihre Organe mit ihrem Gutachten vernommen werden sollten, hat die Ausführung derselben nur unvollständig bewirkt werden können, da die Juden in den meisten

Landestheilen sich zur Zeit nicht in abgegränzten Verbindungen befinden, welche durch bestimmte Organe sich zu äußern im Stande sind, und die jetzt fungirenden Rabbiner überall nur als Privatbeamte der jüdischen Gemeinen in Betracht kommen, von welchen überdies, mit etwaiger Ausnahme der bei größeren Gemeinen fungirenden Rabbiner, eine besondere wissenschaftliche Befähigung nicht erwartet werden darf. Es hat mithin nur angenommen werden können, daß jene Allerhöchste Anordnung nichts anderes bezwecke, als was bereits der § 39 des Ediktes vom 11. März 1812 in Aussicht gestellt hatte, daß nämlich bei der Erwägung der nöthigen Bestimmungen wegen der Kultusverhältnisse und wegen der Verbesserung des Unterrichtes der Juden nicht die Vertreter der jüdischen Gemeine als solche, sondern einzelne Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend sind die Regierungen beauftragt worden, in den auf die Verfügung vom 8. März 1843 zu erstattenden Berichten auf die bei ihnen etwa gemachten Vorschläge der Juden besondere Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung ergeben indessen die Berichte nur wenig. Außerdem sind sowohl von Seiten der bedeutendsten Judenschaften, als auch von einzelnen jüdischen Gelehrten verschiedene Gutachten bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingegangen, welchen aber ebenfalls nur ein geringer praktischer Werth beigelegt werden kann, da sie sich meistentheils nur auf innere Kultuseinrichtungen beziehen. Unter solchen Umständen hat es zweckmäßig geschienen, um der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs möglichst zu entsprechen, noch einige hiesige Juden, von denen eine möglichst genaue Kenntniß der jüdischen Zustände und ein sicheres Urtheil über die zur Abhülfe der jetzigen Uebelstände dienenden Maßregeln erwartet werden darf, mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Mit diesen Männern sind diejenigen Verhandlungen aufgenommen und es ist demnächst von ihnen noch besonders dasjenige Gutachten abgegeben worden, wovon ein Abdruck in der Beilage II e, f, g. unten enthalten ist.

Später sind auch noch durch Vermittelung der Oberpräsidenten andere Männer jüdischen Glaubens in den verschiedenen Provinzen des Staates gehört worden, welche fast übereinstimmend ihr völliges Einverständniß mit den Grundzügen des vorliegenden Gesetzentwurfes, soweit derselbe die Kultus- und Unterrichtsverhältnisse betrifft, erklärt haben. Nachdem in dem Vorstehenden die allgemeinen Grundsätze dargelegt worden sind, von welchen bei der im § 2 des Entwurfes angenommenen Bildung von Judenschaften ausgegangen ist, bleibt zu diesem Paragraphen und den einzelnen späteren Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken:

Der § 2 schreibt vor, daß die Juden nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden sollen, daß alle innerhalb eines Judenschaftsbezirkes wohnenden Juden demselben angehören. Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, Ordnung in die äußeren jüdischen Kultusangelegenheiten zu bringen, würde nach den bisherigen Erfahrungen vereitelt werden, wenn es lediglich von der freien Einigung unter den Juden abhängig gemacht werden sollte, ob sie der Wohlthat eines korporativen Verbandes theilhaftig werden wollen oder nicht, vielmehr ist es nothwendig,

die allgemeine Verpflichtung der Juden zur Bildung solcher Judenschaften durch das Gesetz festzustellen,

wobei dieselben jedoch allerdings mit ihren eigenen Wünschen und Vorschlägen über die Art der Ausführung zu hören sind.

Es ist daher die Bildung von Judenschaften in dem Maaße für nothwendig zu erachten, daß dieselben allgemein eingerichtet werden müssen, und daß, wenn ein Judenschaftsbezirk abgegränzt worden, auch jeder innerhalb des Bezirkes wohnende Jude der Judenschaft und der innerhalb derselben bestehenden Synagoge angehören muß. Denn da die jüdische Synagoge in der Regel ausschließlich durch die Beiträge der Gemeineglieder unterhalten wird, und die Bildung von Verbänden gerade die Beseitigung des Uebelstandes bezweckt, daß die Versagung der Beiträge von Seiten eines Theils der Mitglieder das Bestehen der vorhandenen Kultuseinrichtungen gefährden kann, so erscheint es unumgänglich nothwendig, auch die Frage:

welcher Synagoge ein Jude angehören und zu welcher er beitragen müsse?

lediglich von dem Wohnsitz abhängig zu machen. Wollte man es den Betheiligten selbst überlassen, ob sie sich der innerhalb der Judenschaft, zu welcher sie gehören, bestehenden Synagoge anschließen wollen, so würden, bei den völlig entgegengesetzten religiösen Ansichten unter den Juden, durch die Lossagung eines Theils der Mitglieder von der bestehenden Synagoge einzelne Verbände in ihren Kräften leicht so geschwächt werden, daß ihnen die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse mangeln könnten. Bei der Freiheit der Wahl eines Synagogenverbandes würde es auch immer im Interesse der einzelnen Mitglieder liegen, sich dem reichsten und in Betreff der Zahl seiner Mitglieder stärksten Verbande anzuschließen, wodurch andere Verbände leicht ganz verarmen könnten, oder die Last der einzelnen Mitglieder doch verhältnißmäßig sehr groß werden würde.

Unter diesen Umständen erscheint es auch nicht zweckmäßig, von dem Grundsatze:

daß jeder innerhalb eines Judenschaftsbezirks wohnende Jude derselben als Mitglied angehören muß,

Ausnahmen mit der Wirkung zu gestatten, daß durch die Anschließung an einen anderen Verband die Beitragspflichtigkeit zum Verbande des Wohnorts aufhört. Es können allerdings in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen, welche einem Juden den Anschluß an eine andere als an die Synagoge seines Bezirks wünschenswerth machen, und es unterliegt an sich keinem Bedenken, daß in solchen Fällen unter einzuholender besonderer Genehmigung der betreffenden Regierung der Eintritt in eine andere Synagoge nachgelassen werden kann; auf der einen Seite wird indeß der Uebertretende die zustimmende Erklärung derjenigen Judenschaft, welcher er außer dem Verbande seines Wohnorts angehören will, beizubringen haben, und auf der andern Seite darf die Beitragspflicht zur Synagoge des Wohnorts nicht aufhören.

Sind innerhalb eines Judenschaftsbezirks mit Genehmigung des Staats mehrere, aus Verschiedenheit der religiösen Ansichten hervorgegangene Synagogen entstanden, so kann neu anziehenden Juden die Wahl der Synagoge, welcher sie sich anschließen wollen, überlassen bleiben; jedoch werden sie sich über die getroffene Wahl innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären haben. Erfolgt diese Erklärung nicht, so müssen die Regierungen solche Juden alsdann einer der bestehenden Synagogen zuweisen.

Der § 3 bestimmt näher, wie bei Bildung der Judenschaften zu verfahren ist. Daß eine jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkte erhält, rechtfertigt sich dadurch, daß mit seltenen Ausnahmen nur in den Städten die zu einem geordneten Kultus erforderlichen Anstalten anzutreffen sind. Die Bezeichnung der Judenschaften nach diesen Städten bietet sich zur äußeren Unterscheidung derselben von selbst dar. Ergiebt sich die in Folge der Freizügigkeit für einzelne Landestheile vielleicht bald eintretende Nothwendigkeit, die gebildeten Judenschaftsbezirke abzuändern, so sind die Regierungen in gleicher Weise ermächtigt, die bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.

Die Gründe für die in § 4 erfolgte Verleihung der Rechte juristischer Personen an die Judenschaft sind bereits erörtert. Der Verband der Judenschaften, welcher auf die ihnen besonders überwiesenen Angelegenheiten gerichtet ist, wird nach § 5 durch Vorstand und Repräsentanten vertreten.

Zu § 6. Die für ersteren bestimmte Zahl seiner Mitglieder von mindestens 3 bis höchstens 7 ist auf die Erfahrung gegründet, daß einerseits selbst bei den größten jüdischen Gemeinden, z. B. bei derjenigen in Berlin, bisher die Zahl von 7 Vorstandsmitgliedern nicht überschritten worden ist, andererseits aber auch bei den kleinen Gemeinden nicht unter die Zahl von 3 Mitgliedern herabgegangen werden kann, wenn eine kollegialische Berathung stattfinden und die Möglichkeit einer Vertretung in Behinderungsfällen einzelner Mitglieder gesichert sein soll. Die Anordnung der unentgeltlichen Amtsverwaltung soll dazu beitragen, die Vorsteherschaft zu einem Ehrenamte zu erheben, dessen Verwaltung sich in den Händen der angesehensten Mitglieder der Gemeinde befinden wird.

Der Bestimmung des § 8 liegt die Erfahrung in der Provinz Posen zum Grunde, welche es nothwendig gemacht hat, durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1841 (Gesetzs. S. 52) die im § 4 der Verordnung vom 1. März 1833 festgesetzte Stimmfähigkeit in der hier vorgesehenen Weise zu beschränken.

Die ferner im § 8 wie in den §§ 9—13 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl, die Dauer der Amtsverwaltung rc. entsprechen den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Auf die in Betreff der Aufsichts- und Entlassungsbefugniß der Regierung bezügliche Anordnung führt die Erwägung, daß bei dem Zustande der jüdischen Glaubensgenossen in manchen Landestheilen eine nähere Aufsicht über die Verwaltung des Vorstandes erforderlich ist, und daß die Organisation für mehrere Landestheile erfolgt, in denen es den Judenschaften bisher an einer geregelten Verwaltung noch gänzlich gefehlt hat. Im Uebrigen ist den Betheiligten hinsichtlich der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten alle zulässige Freiheit gewährt. In diesem Sinne sind in Verbindung mit § 10 die §§ 12 und 13 redigirt, indem den Vereinbarungen der Mitglieder über die innere Organisation der Judenschaft möglichst freier Spielraum gelassen worden.

Die den Regierungen für den Fall, daß innerhalb der gesetzten Frist ein Statut nicht zu Stande kommen sollte, im § 13 beigelegte Befugniß ist um so mehr erforderlich, als sich der Fall vielleicht öfter ereignen wird, daß die Judenschaften es zu einer Vereinbarung über ein Statut gar nicht bringen, es vielmehr bei den reglementarischen Bestimmungen belassen, wie dies bei den jüdischen Korporationen des Regierungsbezirks Posen der Fall ist, während diejenigen des Bromberger Departements mit Statuten versehen sind.

Zu § 14. Es hat den Juden seither dem Staate gegenüber an einem Organe gefehlt, durch welches sie ihre Interessen geltend zu machen vermochten, an welches die Behörden sich wenden konnten, um über allgemeine Angelegenheiten und einzelne Personen Auskunft zu ertheilen. Hierzu wird künftig der Vorstand der Judenschaften bestimmt sein. Ihm soll die Pflicht obliegen, über alle Gegenstände, sie mögen die Gesammtheit oder einzelne Mitglieder der Judenschaft betreffen, den Behörden die erforderliche Auskunft unter eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen. Dies und die Befugniß, durch Anträge und im Wege der Beschwerde die Interessen der Juden bei den Behörden zu vertreten, wird dem Vorstande das gebührende Ansehen sichern.

Zu § 15. In den Städten, wo eine der beiden Städteordnungen gilt, können überall auch jetzt Bürger aus der jüdischen Bevölkerung des Orts in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Da, wo die Juden einen wesentlichen oder überwiegenden Bestandtheil der Stadtbewohner bilden, wie im Großherzogthum Posen, ist ihnen eine regelmäßige und genügende Vertretung auch der Bürger jüdischen Glaubens gesichert. Auch in andern Städten fallen die Wahlen zu Stadtverordneten auf Bürger aus der Zahl der Juden, und es fehlt nicht an Beispielen einer von diesen an solcher Stelle anerkannten bewährten Tüchtigkeit; allein die Wahlen fallen bei den bestehenden Wahlnormen keineswegs im Verhältniß der Zahl der jüdischen zu den christlichen Bürgern auf erstere. Wie die Theilnahme an Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere als wichtig und ehrenhaft für die jüdische Bevölkerung betrachtet werden muß, eben so wichtig und ehrenhaft ist es für sie, daß die dazu befähigten Bürger aus ihrer Mitte zur Mitwirkung in den städtischen Gemeine-Angelegenheiten berufen werden.

Wenn der Entwurf,

unter Voraussetzung einer diesfälligen Vereinbarung mit der Bürgerschaft,

für die Städte, wo eine zahlreiche Judenschaft vorhanden ist, eine statutarische Organisation vorbereitet, welche jene in den Stand setzt,

durch die Wahl von Stadtverordneten aus ihrer Mitte sich an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nach einer gewissen Norm fortdauernd zu betheiligen,

so ist davon ausgegangen,

daß durch eine solche regelmäßige Theilnahme der Gemeinsinn der Juden für bürgerliche allgemeine Zwecke in weit erheblicherem Maaße als bisher geweckt und befestigt werden muß.

Diese Befugniß ist nur für diejenigen Städte in Aussicht genommen, wo eine der beiden Städteordnungen gilt, weil die städtische Verfassung nur dort einen angemessenen Maßstab für die Zulassung einer entsprechenden Anzahl jüdischer Vertreter in der städtischen Gemeinde darbietet. Sofern der Erfolg sich günstig erweist, würde damit auf gesetzlichem Wege nach Befinden weiter vorzugehen sein. Gegen eine derartige Organisation läßt sich geltend machen, daß eine Rücksicht auf Religionsverschiedenheit den Grundsätzen der Städteordnung über die Wahl der Stadtverordneten fremd, und wo das Vertrauen der wählenden Bürgerschaft nicht

einen jüdischen Mitbürger in die Versammlung berufe, kaum auf eine gedeihliche Wirksamkeit zu rechnen sei.

Es ist indessen bei den Juden eine stärkere Sonderung von der übrigen Bevölkerung als bei andern Glaubensgenossen vorhanden, wodurch der Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen mittelst der Wahlen, wie sie jetzt stattfinden, erschwert und zu selteneren Ausnahmen wird, sofern nicht, wie im Großherzogthum Posen und in einigen Städten Westpreußens, die jüdische Bevölkerung der Zahl nach eine bedeutende ist oder die christliche überwiegt. Der Entwurf greift in die bestehende städtische Verfassung nicht unmittelbar ein, sondern überläßt es der Erwägung der städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft des Ortes, in welcher Weise den jüdischen Bürgern eine geordnete Mitwirkung in der städtischen Vertretung der Bürgerschaft einzuräumen sei.

Es wird daher vorzugsweise auf die Stellung ankommen, welche die Judenschaft am Orte inmitten der übrigen Bürgerschaft einnimmt, ob sie dasjenige Vertrauen zu gewinnen vermocht hat, welches jede diesfällige statutarische Vereinbarung voraussetzt. Erkennt die Judenschaft das Gewicht einer solchen Vereinbarung als die Grundlage für ein neues Feld ehrenhafter Wirksamkeit und einer Quelle bürgerlichen Gemeinsinns, so darf man hoffen, daß die städtischen Behörden auch ihrerseits die Hand dazu bieten werden. Wenn den Judenschaften auf diese Weise zugleich Raum gewährt wird, ihre innerhalb des bürgerlichen Gemeinewesens bestehenden und sehr wohl ohne Gefährdung desselben einer weiteren Entwickelung fähigen, eigenthümlichen Interessen auf organische Weise zur Sprache zu bringen und zu vertreten, so darf bei einer auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten Vereinbarung um so weniger besorgt werden, daß die Juden bei der ihnen eröffneten Mitwirkung an dem gemeinsamen städtischen Berufe irgendwie privative Zwecke verfolgen möchten, wodurch die gemeinsame Thätigkeit gelähmt oder beeinträchtigt würde.

Nach den Bedingungen, welche der § 15 für eine solche statutarische Einrichtung in der städtischen Vertretung festgesetzt, ist vorgesehen, daß unter Bewahrung der allgemeinen Vorschriften niemals ein bedenkliches Uebergewicht auf Seiten der jüdischen Stadtverordneten in der Versammlung eintreten kann.

Die Bestimmung des § 16 findet in der Stellung des Staates den Judenschaften gegenüber und in dem Verhältnisse der jüdischen Religion als einer bloß geduldeten ihre Begründung.

Der § 17 handelt von den jüdischen Kultusbeamten.

Es ist dabei in Erwägung zu ziehen:

a) ob die Judenschaften angehalten werden sollen, bestimmte Kultusbeamte anzustellen und eventualiter welche?

b) welche Qualifikation von diesen Beamten gefordert werden muß?

c) in welcher Weise dieselben bestellt oder resp. gewählt werden sollen?

Die jüdische Religionsgemeinschaft erkennt eben so wenig ein geistliches Oberhaupt, wie einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche an. Insbesondere steht den Rabbinern eine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Sinne des Wortes nicht zu, und sie haben in ihren Funktionen mit den christlichen Geistlichen in keiner Beziehung irgend eine Aehnlichkeit. Sie sind sogar nach jüdischen Religionsbegriffen zur Begehung von keiner Art gottesdienstlicher Handlungen erforderlich, vielmehr können dieselben mit gleicher Wirkung von jedem beliebigen Mitgliede der Gemeine vorgenommen werden. Wo Rabbiner vorhanden sind, wird deren Autorität nur in soweit anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zuläßt, und ihre Entscheidungen über Gegenstände des Ceremonialgesetzes haben nur insofern Gültigkeit, als man im Vertrauen auf ihre Gesetzkunde anerkennen will. Noch weniger erfordert es der Zweck der jüdischen Religionsgesellschaften, daß außer dem Rabbiner noch andere Kultusbeamte bestellt werden.

Unter diesen Umständen kann den Judenschaften die Anstellung von Kultusbeamten überhaupt nicht zur Pflicht gemacht werden und es wird insbesondere lediglich ihrem eigenen Gutbefinden zu überlassen sein, ob sie für die Feier ihres Gottesdienstes und zur Ertheilung erforderlicher Belehrungen in Ritualsachen einen der Gesetze kundigen Beamten annehmen wollen. Hierdurch finden auch die unter b und c aufgestellten Fragen ihre Erledigung dahin, daß darüber allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht ertheilt werden können. Der übrige Inhalt des § 17 bedarf keiner Erläuterung.

Zur Motivirung der in den §§ 18 bis 22 gemachten Vorschläge ist dagegen Folgendes zu bemerken.

Es ist oben bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Laufe der Zeit unter den Juden eine Richtung hervorgetreten ist, deren Anhänger den Boden des positiven und traditionellen Glaubensinhaltes mehr und mehr verlassen, und das Beharren in der Sonderung von den Christen, welche die Eigenthümlichkeit ihrer religiösen und nationalen Stellung verlangen würde, aufgeben. Neben diesem Theile der jüdischen Bevölkerung hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch auch ein der Zahl nach vielleicht nicht geringerer Theil der Juden erhalten, welcher jenen gegenüber der orthodoxe genannt wird.

Ungeachtet aber der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des jüdischen Kultus und Glaubens von jeher festgehalten worden ist, so hat sich doch zu verschiedenen Zeiten eine wesentlich verschiedene Auffassung des Verhältnisses geltend gemacht, und es haben sich demgemäß auch die äußeren Folgen der Anwendung jenes Prinzips abweichend und einander sogar widersprechend gestaltet.

Bei der Ansicht, daß die Oberaufsicht des Staates sich darauf zu beschränken habe, zu verhüten, daß die jüdische Synagoge nicht eine für das Staatsinteresse bedenkliche Richtung nehme, wurde früher der Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch im Allgemeinen die religiösen Einrichtungen der Juden einer näheren Beaufsichtigung der Staatsbehörden nicht unterliegen, diese doch darüber zu wachen habe, daß nicht eine solche Aenderung in der religiösen Verfassung der Juden eintrete, welche die Basis verrücken würde, auf welcher die Juden im Preußischen Staate geduldet sind, und des hochseligen Königs Majestät haben deshalb wiederholt zu befehlen geruht, daß der Gottesdienst der Juden nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Einmischung von willkürlichen Neuerungen in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen nach dem alten Herkommen gehalten werden solle, und daß auch der Religionsunterricht nach den Glaubenslehren der Juden ohne solche Abweichungen, durch welche sich eine neue Sekte bilden könne, zu ertheilen sei.

Dem entsprechend ist diese Angelegenheit mehrere Jahrzehnte hindurch behandelt worden. Erst in neuerer Zeit ist man in Folge der Versuche einzelner Judengemeinen, ihren Gottesdienst zu reformiren, darauf aufmerksam geworden, daß, wenn eine Einmischung der Staatsbehörde in die inneren jüdischen Kultusangelegenheiten überhaupt nicht stattfinden solle, und diese nicht im Stande sei, zu beurtheilen, ob etwaige Veränderungen in dem Kultus der älteren Sitte entsprechen, oder als unerlaubte Neuerungen zu betrachten sind, alsdann auch die Festhaltung des Hergebrachten in dem jüdischen Kultus in der Ausführung sehr schwierig oder doch nur so durchzuführen sei, daß der jüdische Kultus in jeder einzelnen Synagoge unverändert in der Verfassung erhalten werde, in welcher er erweislich seit dem Bestehen der Synagoge gewesen ist. Hierdurch würde aber der jüdische Kultus in eine solche absolute Unveränderlichkeit gebannt werden, daß derselbe nothwendig in stets grelleren Widerspruch zu der auf andere Weise geförderten und offenbar wachsenden Bildung der Juden treten würde.

Es ist deshalb in neuerer Zeit in verschiedenen Fällen der Grundsatz in Anwendung gebracht worden,

> daß eine Einmischung der Staatsbehörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen mögen, zwar nicht statthaft und es lediglich ihre eigene Sache sei, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht, daß aber auch, wo es zu einer solchen Einigung nicht komme, einer Trennung in verschiedene Gemeinen nicht hindernd entgegen zu treten sei.

Dies ist die gegenwärtige Lage der Sache. Es ergiebt sich hieraus, daß, während auch jetzt noch der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Kultusangelegenheiten der Juden festgehalten wird, sich die praktischen Folgen wesentlich anders gestaltet haben. Denn während früher jede Lostrennung von der bestehenden Gemeine und jede Abänderung in den hergebrachten Kultuseinrichtungen streng untersagt war, wird jetzt den Judenschaften die Anordnung ihres Kultus und die Absonderung in verschiedene Synagogen freigestellt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß sowohl die eine als die andere der bisherigen Behandlungsweisen nicht völlig befriedigt. Wird, wie es früher geschah, jede Aenderung in dem Religionswesen streng ausgeschlossen und jede Entwickelung verboten, so hält die Anwendung dieses Grundsatzes die niedere, ungebildete Klasse der Juden in der überlieferten Kultusein-

richtung fest, entfernt die auf Bildung Anspruch machenden Juden immer mehr aus der Synagoge und führt dieselben entweder dem Deismus oder dem Indifferentismus entgegen, während die Durchführung des in neuerer Zeit befolgten Grundsatzes die bestehenden Gemeinen nothwendig in verschiedene Sekten theilen wird, welche, in vielen Fällen wenigstens, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder nicht im Stande sein werden, ein eigenes Kultuswesen einzurichten und zu unterhalten, so daß die Folge alsdann ein völliges Zerfallen aller gemeinschaftlichen Kultuseinrichtungen unter den Juden sein würde.

Es verdient daher in nähere Erwägung gezogen zu werden:

ob nicht auf einem anderen Wege ein Mittel gefunden werden kann, durch welches es möglich wird, in angemessener Weise Konflikten über innere Kultusangelegenheiten, welche auf Bildung neuer Synagogen abzielen, vorzubeugen, und wo solche vorhanden sind, dieselben beizulegen, und ohne daß den Dissentirenden ein Gewissenszwang auferlegt wird, einen befriedigenderen Abschluß solcher Differenzen herbeizuführen.

Einzelne deutsche Bundesstaaten, z. B. Würtemberg und Baden, haben (s. Beil. **II B, IV, VI,**) zur Entscheidung über äußere wie innere Kultusangelegenheiten besondere jüdische Kirchenbehörden eingesetzt, deren Mitglieder, aus jüdischen Gelehrten bestehend, unter Zuziehung eines Ministerialkommissarius, welcher die landesherrlichen Rechte wahrnimmt, ihr Amt verwalten und deren Entscheidungen mit der Wirkung in Vollzug gesetzt werden, daß ihren Aussprüchen die Interessenten sich unweigerlich zu unterwerfen haben. In anderen Bundesstaaten dagegen, z. B. in Mecklenburg-Strelitz und Weimar, steht dem von der Staatsregierung eingesetzten Oberrabbiner oder Landesrabbiner die selbstständige Entscheidung in allen Kultusangelegenheiten zu. Keine dieser beiden im Auslande bestehenden Einrichtungen wird für den hier vorliegenden Zweck nutzbar gemacht werden können. Denn das Judenthum erkennt eben so wenig in seinen Rabbinern eine geistliche Autorität, wie überhaupt einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche an. Es läßt sich daher auch nicht rechtfertigen, die Juden einem geistlichen Oberhaupte unterzuordnen, dessen Autorität sie nicht anerkennen. Ebenso wenig scheint es zulässig zu sein, wenn man die Entscheidung über Angelegenheiten der bezeichneten Art einer jüdischen Behörde in der Weise übertragen wollte, daß man deren Aussprüche als eine Entscheidungsnorm anzusehen hätte, welcher sich die Interessenten auch wider ihren Willen unterwerfen müßten. Man wird vielmehr den Grundsatz, den Parteiungen unter den Juden in Betreff ihrer Religions- und Kultusverhältnisse auf äußerlichem Wege nicht entgegenzutreten, auch künftig festhalten müssen. Den Judenschaften muß daher zunächst überlassen bleiben, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religion angemessen ist oder nicht, und wie es im Falle der Verschiedenheit in den religiösen Richtungen mit dem Gottesdienste gehalten werden soll. Wo aber eine Vereinigung hierüber innerhalb der Judenschaft nicht herbeizuführen ist, und es sich vielmehr um die Bildung neuer Kultuseinrichtungen in besonderen Synagogen handelt, da muß zwar, weil über Glaubensangelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, die Absonderung der Dissentirenden und ihre Vereinigung zu einer eigenen Kultusverbindung gestattet sein, es wird aber von Seiten des Staates darauf gehalten werden müssen, daß durch die Abtrennung das Bestehen der bisherigen Synagoge nicht gefährdet wird, und daß mithin bis dahin, wo die Genehmigung zur Bildung einer neuen Synagoge ertheilt sein wird, die Beitragspflichtigkeit der von jener sich getrennt haltenden Mitglieder nicht aufhört.

Hierauf beziehen sich die in den §§ 18 bis 22 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Einsetzung einer Kommission zur Abgabe von Gutachten über Streitigkeiten, welche innere Kultusangelegenheiten und die Bildung neuer Synagogen betreffen, erfolgen soll.

Es muß hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Einmischung des Staates in die inneren Kultusangelegenheiten im § 16 bestimmt ausgeschlossen ist. Der Staat kann sich aber von einer Kenntnißnahme dessen, was rücksichtlich neuer Reformen vorgeht, nicht ganz lossagen, da er mindestens wissen muß, ob die beabsichtigten Umgestaltungen nicht ganz und gar die wesentliche Grundlage des Judenthums verlassen, auf welcher dasselbe allein Anspruch auf Duldung im Staate hat, und da es eben so sehr in seinem Interesse liegt, vernünftige Reformen innerhalb des Judenthums nicht zu erschweren, als einer Zersplitterung desselben in so viele Sekten vorzubeugen, daß ein Bestehen einzelner Judenschaften

und mit diesen eine religiöse Erziehung und Erbauung unter den Juden ganz unmöglich wird. Nur diesen Reformbestrebungen gegenüber wird die Anordnung einer solchen begutachtenden Kommission beabsichtigt, welche sich den einzelnen Judenschaften und dem Staate gegenüber in ihrem rein äußerlichen Verhältnisse zu denselben darüber ausspreche, welche Ansichten und Reformen den Standpunkt des Judenthums verlassen, welche denselben festhalten, um danach beurtheilen zu können, welcher Theil der dissentirenden Judenschaft als die eigentlich jüdische Gemeine anzusehen ist und daher zunächst ein Recht auf die bestehenden Kultusinstitute und deren Vermögen hat.

Dem Gewissen der Einzelnen soll und darf kein Zwang angethan, auch Niemand gezwungen werden, bei der bestehenden Synagoge zu bleiben; aber über das Verhältniß der Beitragspflichtigkeit bis zur Zulassung einer neuen Gemeine hat der Staat im Interesse der Sicherung des äußeren Bestehens jüdischer Kultusverbände zu bestimmen und dazu soll das Gutachten der Kommission einen Anhalt bieten.

Die Modalitäten, unter welchen die Kommission ins Leben treten und ihre Wirksamkeit äußern soll, ergeben sich aus dem Entwurfe selbst. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Begutachtung der obwaltenden Differenzen nur in solchen Fällen eintritt, wo von den Interessenten ausdrücklich darauf angetragen wird. Die diesfälligen Anträge werden bei den Oberpräsidenten anzubringen und durch den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten der Kommission vorzulegen sein, und die letztere wird niemals mit den einzelnen Synagogengemeinen, sondern immer nur mit der Staatsbehörde verhandeln. Werden durch den Inhalt des Gutachtens die Konflikte ausgeglichen, so hat es dabei sein Bewenden. Fühlt sich dagegen ein Theil der Gemeinen durch den Ausspruch der Kommission beschwert, so werden die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern darüber Anordnung treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Ueber die Frage, welcher Theil der Judenschaft bei erfolgender Bildung einer neuen Kultuseinrichtung im Besitze des Vermögens der seitherigen Synagoge zu belassen ist, kann eine Entscheidung im Rechtswege nicht vorbehalten werden. Das vorhandene Vermögen gehört unzweifelhaft der fortdauernd bestehenden juristischen Person; es kommt also nur darauf an, diese zu ermitteln und als solche zu bezeichnen. Ist hierüber Bestimmung erfolgt, so ist mit derselben auch der Besitzstand festgestellt. Dem sich abtrennenden Theile muß es überlassen bleiben, neue Kultuseinrichtungen zu treffen, wenn dazu die Erlaubniß der Staatsbehörde ertheilt worden ist.

Die Mitglieder der Kommission werden unzweifelhaft Reisekosten und Diäten für die Zeit des Zusammentretens erhalten müssen, welche von sämmtlichen Judenschaften aufzubringen sein werden. Ueber die Höhe der Diäten und Reisekosten wird ein angemessener Tarif festgesetzt werden.

Der § 23 handelt von der Aufbringung der die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse.

Es ist aber nothwendig, daß ein Zwang der Einziehung der Beiträge und zwar nicht durch die Gerichte, sondern im Wege der administrativen Exekution statt findet. Die einzelnen Beitragspflichtigen werden gegen eine solche Einrichtung eine gegründete Beschwerde nicht erheben können, wenn nur dafür Sorge getragen wird, daß die aufgestellten Vertheilungslisten eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich ausgelegt werden und den Interessenten dadurch Gelegenheit geboten wird, ihre Einwendungen gegen etwaige zu hohe Besteuerung geltend zu machen und ihre Reklamationen auf geordnetem Wege zur Erledigung zu bringen. Die Aufsicht und Direktion der Regierungen hinsichtlich der Aufbringung des laufenden Kostenbedürfnisses für die Zwecke der Judenschaften wird sich mithin darauf erstrecken müssen, die Aufstellung ordnungsmäßiger Etats zu veranlassen, diese zu prüfen und zu bestätigen, die Beitragsrepartitionen bei nicht erhobenem Widerspruch, oder nachdem die dagegen erhobenen Reklamationen erledigt worden sind, festzusetzen und für exekutorisch zu erklären, und die Beiträge selbst nach Erforderniß als öffentliche Beisteuern und nach den für solche geltenden Bestimmungen beitreiben zu lassen. Dabei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß das rechtliche Gehör nach der Vorschrift des § 79 Tit. II Th. 14 Allg. Landrecht und der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 41, 42 denjenigen gestattet sein muß, die aus besonderen Rechtstiteln die Befreiung von Abgaben und Leistungen zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Kultus-

wesens geltend machen wollen, oder in der Bestimmung ihres Antheils über die Gebühr belastet zu sein behaupten.

Es versteht sich, daß durch die Beschreitung des Rechtsweges von Seiten derjenigen, welche eine solche Befreiung oder Prägravation behaupten, die exekutivische Einziehung der laufenden Beiträge, wenn sie deren Zahlung nicht verweigern, nicht gehemmt wird.

Da es sich lediglich um die Aufbringung derjenigen Kosten handelt, welche zur Erreichung der eigenen Zwecke der Judenschaften erforderlich sind, so kann denselben die Bestimmung über die Art der Aufbringung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, füglich überlassen bleiben.

Es hat übrigens für zweckmäßig erachtet werden müssen, unter den die Judenschaft betreffenden Bedürfnissen auch die Lasten für den jüdischen Begräbnißplatz ausdrücklich zu erwähnen. Die Aufbringung der Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze wird zwar nicht auf dieselbe Weise erfolgen können, wie die der übrigen Kultusbedürfnisse, weil für die Juden jedes Orts ein solcher Platz erforderlich ist; da indessen die Art der Repartition der Bedürfnisse durch das Statut jeder Judenschaft festgesetzt werden soll, so können in dieses auch füglich die besonderen Bestimmungen über den Tarif und die Aufbringung der Lasten für die Begräbnißplätze in den einzelnen zu jeder Synagoge gehörigen Ortschaften aufgenommen werden.

Werden alle Juden einem bestimmten Judenschaftsbezirke zugewiesen, so erfordert es die Billigkeit, daß über die Beitragspflichtigkeit einzelner zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnender Juden besondere Bestimmung erfolge, da manche derselben aus der Verbindung mit der Judenschaft nur geringe oder keine Vortheile ziehen können.

Zur Erläuterung der am Schlusse des § 23 vorgeschlagenen Bestimmung findet sich Folgendes zu bemerken:

Da nach dem vorliegenden Entwurfe jeder neu anziehende Jude in Folge seiner Niederlassung innerhalb der Grenzen eines Judenschaftsbezirkes Mitglied der daselbst bestehenden Synagoge wird, und den Judenschaften selbst Korporationsrechte beigelegt werden, so ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes, auch wenn es in der Gemeinde hergebracht sein sollte, ferner nicht zu gestatten. Denn durch den Eintritt neuer Mitglieder in die Judenschaft werden die Rechte der bisherigen Mitglieder nicht geschmälert, da dem Einzelnen nirgends mehr ein privatives Eigenthum an einem aliquoten Theile, sondern das Gesammteigenthum dem Verbande als juristischer Person zusteht.

Zu § 24. Erfahrungsmäßig bethätigen die Juden bei der Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen die Vorschriften ihrer Religion in umfassender Weise.

Wo sich eine hinreichende Zahl bemittelter Mitglieder in den Judenschaften findet, pflegt — abgesehen von der den bürgerlichen Gemeinen obliegenden diesfälligen Verpflichtung für alle Ortseinwohner — theils durch Stiftungen dauernd, theils durch Aufbringung jährlicher Beiträge fortlaufend für die jüdischen Hülfsbedürftigen und Kranken besondere Fürsorge getroffen zu werden. Unbeschadet der den Juden in den dazu geeigneten Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen der Armenpflege zustehenden Ansprüche an die Orts-Armenkasse, wird den bürgerlichen Gemeinen hierdurch in ähnlicher Weise faktisch eine mitunter erhebliche Erleichterung gewährt, wie dies an manchen Orten auch hinsichtlich einzelner christlicher Konfessionen der Fall ist, welche sich neben der öffentlichen Armenpflege noch einer besonderen Fürsorge für ihre hülfsbedürftigen Gemeineglieder unterziehen. Der Vorstand wird durch die hier getroffene Bestimmung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Regierungen, in den Stand gesetzt, Einheit und Zusammenhang in der Wirksamkeit solcher wohlthätiger Einrichtungen herbeizuführen und eine möglichst gleichmäßige Verwendung zu gewinnen.

Jüdisches Schulwesen.

Durch geschärfte Handhabung der allgemeinen gesetzlichen Verordnungen für das Unterrichtswesen ist bereits seit längerer Zeit zunächst dahin gewirkt worden, den von den jüdischen Gemeinen, oder auf eigene Rechnung von einzelnen Privatlehrern unterhaltenen Schulanstalten, soweit sie für den wirklichen Elementarunterricht dienen sollten, die erforderliche Einrichtung geben zu lassen, damit sie entweder mit Erfolg für den Unterricht der jüdischen Kinder benutzt, oder diese, wo keine dergleichen ordentlich eingerichtete Anstalt sich vorfand, mit

vorschriftsmäßiger Strenge zum Besuch der christlichen Ortsschulen angehalten werden konnten. In diesem Sinne sind die Regierungen durch die in den Beilagen abgedruckten Cirkularreskripte vom 15. Mai 1824 und 29. April 1827 darauf aufmerksam gemacht worden, dem Schulunterrichte für die Kinder jüdischer Unterthanen, sowie der fortschreitenden Verbesserung der jüdischen Unterrichtsanstalten und der gesicherten Stellung der von jüdischen Gemeinen angenommenen Lehrer ihre besondere Sorgfalt zu widmen. Im Einzelnen beschränken sich die Vorschriften dieser Reskripte, wodurch jener Zweck wenigstens annäherungsweise erreicht wurde, hauptsächlich auf drei Punkte, nämlich darauf:

1. daß die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder durch Privatlehrer oder in einer jüdischen Privatschule nicht besorgen lassen können, gehalten sein sollen, dieselben während des schulpflichtigen Alters in die öffentliche Ortsschule zu schicken;

2. daß auch jüdische Privat- und Gemeine-Schullehrer keinen Unterricht ertheilen dürfen, wenn sie nicht zuvor in einer von der Staatsbehörde zu veranstaltenden Prüfung über ihre Qualifikation sich ausgewiesen haben, und endlich

3. daß die Provinzial-Schulbehörden angewiesen worden sind, bei Ertheilung der Konzession für jüdische Schulen und als Bedingung derselben für eine zweckmäßige Einrichtung und genügende Dotation derselben und für Sicherstellung dieser Bedingungen durch vollständige und bündige Kontrakte zu sorgen, und die jüdischen Schulen einer fortwährenden Beaufsichtigung, in der nämlichen Art, wie alle übrigen Privat-Schulanstalten, unterwerfen zu lassen.

Es zeigte sich aber bald, daß man auf diesem Wege, wo die Anlage oder die verbesserte Einrichtung eigener jüdischer Schulen dem freien Entschlusse der Gemeinen überlassen blieb, häufig wegen der nicht zu Stande kommenden Vereinigungen eben zu dem obigen Auswege geführt wurde, die jüdischen Kinder zur christlichen Schule anzuhalten. Hierbei konnte es indeß rücksichtlich derjenigen Provinzen, wo besonders in den Städten sich jüdische Einwohner in bedeutender Zahl vorfinden, nicht unbeachtet bleiben, daß die dort vorhandenen christlichen Schulen häufig zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder zu beschränkt waren, oder deren Aufnahme in dieselben aus anderen Gründen nicht stattfinden konnte, und daß deshalb mit bloßer Beförderung jüdischer Privatschulen nicht auszureichen sei, es vielmehr, wo solche Verhältnisse obwalten, nothwendig einer Abtrennung der jüdischen Einwohner zu besonderen öffentlichen jüdischen Schulen bedürfe.

Um daher für die Verbesserung des jüdischen Schulwesens zu wirken, ist die in den Beilagen enthaltene Cirkularverfügung vom 14. März 1842 erlassen.

In Folge derselben sind nur wenige öffentliche Schulen in der Weise ins Leben getreten, welche die in den Beilagen enthaltene Allerhöchste Ordre vom 12. Juni 1845 ergiebt, während die Verordnung vom 1. Juni 1833 solche Schulen für die Provinz Posen bereits eingeführt hatte.

Als Grundsatz soll auch ferner festgehalten werden,

daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel der Angehörigkeit zur christlichen öffentlichen Elementarschule unterworfen sind.

Auf der anderen Seite ist aber auch die Errichtung eigener jüdischer Schulanstalten mit den Rechten und der Eigenschaft öffentlicher Schulen nicht allein als zweckmäßig, sondern im Interesse der betheiligten christlichen und jüdischen Ortseingesessenen selbst als nothwendig und als ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens anzusehen.

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 finden in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten, ihre Begründung.

Die Bestimmung des § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833, nach welcher der Privatunterricht der Kinder den Eltern nur ausnahmsweise, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, überlassen werden darf, widerspricht der allgemeinen gesetzlichen Befugniß der Eltern, ihre Kinder auch in ihrem Hause unterrichten zu lassen und wird daher um so weniger festzuhalten sein, als diese Befugniß auch den christlichen Eltern unzweifelhaft zusteht und kein ausreichender Grund vorzuliegen scheint, die jüdischen Glaubensgenossen in dieser Beziehung anders als die Christen zu behandeln.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß die Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen die Verbindlichkeit, für den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Schulen Seitens der schulpflichtigen jüdischen Kinder zu sorgen, nicht den Eltern, sondern den jüdi-

schen Korporationen und insbesondere ihren Verwaltungsbehörden auflegt. Hierzu ist eine genügende Veranlassung nicht vorhanden, da der beabsichtigte Zweck sicherer erreicht wird, wenn man, wie dies auch den Bestimmungen des Allg. Landrechts entspricht, die Eltern resp. Pfleger für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder und resp. Pfleglinge verantwortlich macht. In dieser Weise hat sich, ungeachtet jener Bestimmung der Verordnung vom 1. Juni 1833, auch im Großherzogthum Posen die Sache praktisch gestaltet, indem die Schulversäumniß-Strafen nicht gegen die Korporation, sondern gegen die nachlässigen Eltern vollstreckt werden.

Zur Erläuterung des § 27 ist Folgendes zu bemerken:

Es könnte fraglich sein, ob in einem solchen Falle, wo an einem Orte sich mehrere christliche Elementarschulen befinden, es überhaupt erforderlich sei, eine Bestimmung über die Zutheilung der jüdischen Glaubensgenossen zu einer bestimmten Schule zu treffen, da die Zutheilung der Einwohnerschaft eines gewissen Bezirkes zu einer Elementarschule als deren Schule gesetzlich niemals zur Folge hat, daß die Kinder nur in diese Schule geschickt werden dürfen, es vielmehr den Eltern, sobald sie nur überhaupt ihre Pflicht wegen eines ordentlichen Unterrichtes ihrer Kinder erfüllen, freigestellt bleibt, ob sie sich dazu des Mittels des häuslichen Unterrichtes oder des Schulbesuches und im letzteren Falle, welcher der ordnungsmäßig bestehenden Schulen sie sich bedienen wollen. Nach der Wahl, welche die Eltern zwischen den Schulen in oder außerhalb ihres Wohnortes treffen, richtet sich auch die Zahlung des Schulgeldes, soweit auf solches die Schulen überhaupt oder in Betreff der nicht zu ihnen gehörigen Kinder angewiesen sind. Ersteres, die Zahlung von Schulgeld aus der Gemeine selbst, soll aber nach der Bestimmung der §§ 29, 32 Th. II Tit. 12 des Allg. Landrechtes eigentlich gar nicht stattfinden, sondern die Schule durch fixirte Beiträge aller Hausväter unterhalten werden, und auch wo die Einrichtung des Schulgeldes noch besteht, müssen die Hausväter doch mit jenen allgemeinen Beiträgen in soweit hinzutreten, als der Schulgeldertrag für das Bedürfniß der Schule nicht ausreicht. In dieser Beziehung bleibt es daher allerdings nothwendig, den Regierungen die Befugniß beizulegen, erforderlichen Falles die jüdischen Eltern einer bestimmten Schule zuzuweisen oder unter mehrere zu vertheilen, da die jüdischen Einwohner sich sonst, wenn an einem Orte mehrere Schulen zunächst für verschiedene christliche Konfessionen und insofern ohne Territorialabgränzung errichtet sind, den Unterhaltungsbeiträgen zum Nachtheil der christlichen Einwohner ganz würden entziehen können, oft aber auch eine einzelne Schule allein die Kinder der Juden aufzunehmen nicht vermag.

Wenn die jüdischen Kinder die christlichen Schulen besuchen, so müssen sie, damit die nöthige Ordnung und Vollständigkeit des Unterrichtes nicht gestört wird, in der Regel an dem Unterrichte in allen in der betreffenden Schule vorkommenden Lehrgegenständen Theil nehmen. Nur dazu können sie wider ihren Willen nicht angehalten werden, daß sie dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten beiwohnen, vielmehr muß die Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte überhaupt der freien Wahl der Eltern oder Vormünder der jüdischen Kinder anheimgestellt bleiben. Dies bestimmt der erste Satz des § 28. Hierauf wird man sich jedoch nicht beschränken dürfen.

Wenn Maßregeln in Vorschlag zu bringen sind, durch welche den jüdischen Kindern eine *vollständige* Elementarbildung gewährt wird, so kann dabei die Fürsorge des Staates für einen wesentlichen Theil des Elementarunterrichtes, den Unterricht in der Religion, insoweit dies mit der Stellung der Juden, als einer blos geduldeten Religionspartei, vereinbar ist, nicht ausgeschlossen bleiben. Bisher hat man es den jüdischen Eltern überlassen, für die Unterweisung ihrer Kinder in der Religion zu sorgen, und auch die Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält nur die allgemeine Bestimmung,

> daß es jeder Gemeine vorbehalten bleibe, für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen.

Wenn es indeß im Interesse des Staates liegt, darüber zu wachen, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, auch erzogen werden, nach der jetzigen Lage der Sache es aber lediglich dem Beschlusse und dem eigenen Gutbefinden der jüdischen Gemeinen anheimgestellt ist, ob sie ihren Kindern Religionsunterricht ertheilen lassen wollen oder nicht, so werden nicht selten einzelne jüdische Kinder überhaupt ohne allen Religionsunterricht aufwachsen. Es wird daher nothwendig Veranstaltung getroffen werden müssen, daß solche Fälle künftig nicht vorkommen.

In verschiedenen deutschen Bundesstaaten, z. B. in Braunschweig, Oldenburg und Weimar, hat man den Ausweg gewählt, die jüdischen Gemeinen zur Errichtung und Unterhaltung besonderer jüdischer Religionsschulen zu verpflichten, an welchen jüdische Religionslehrer durch die Schulbehörde des Staates nach der von dieser Behörde unter Zuziehung eines Rabbiners erfolgten Prüfung ihrer Qualifikation angestellt werden und worin sämmtliche jüdische Kinder während des schulpflichtigen Alters unterrichtet werden müssen. Wenn es indeß den Verhältnissen der Juden, als einer geduldeten Religionssekte, entspricht, daß der Staat lediglich den Judengemeinen die Entscheidung über das Maaß von Religionskenntnissen, welches sie von ihren Religionslehrern verlangen wollen, und über deren Rechtgläubigkeit überläßt, und daß er auch von dem materiellen Inhalte des den jüdischen Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichtes keine nähere Kenntniß nehmen kann, so läßt sich auch die zwangsweise Anhaltung der Juden zur Errichtung besonderer Religionsschulen für ihre Kinder, abgesehen davon, daß die Ausführung der Maßregel da, wo die Juden nur zerstreut wohnen, auf vielfache Schwierigkeiten stoßen würde, nicht wohl rechtfertigen. Dem beabsichtigten Zwecke wird auch schon dadurch bedeutend näher getreten werden, wenn nur die Verfügung getroffen wird, daß jedem Kinde während des schulpflichtigen Alters nothwendig Unterricht in der Religion ertheilt werden muß, und die Fürsorge hiefür nicht in das Belieben der Eltern, sondern die diesfällige Verbindlichkeit den Judenschaften auferlegt wird, ohne ihnen jedoch die Mittel, welcher sie sich zu diesem Behufe zu bedienen haben, speziell vorzuschreiben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der zweite Theil des § 28 entworfen.

Von einzelnen Regierungen und auch in den kommissarischen Verhandlungen wird eine Bestimmung dahin gewünscht,

> daß eine jede jüdische Gemeine verbunden sein solle, wenigstens e i n e n Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen sei.

Gegen ein solches direktes Einschreiten mit positiven Bestimmungen sind die oben gegen die Errichtung besonderer Religionsschulen angeführten Gründe ebenfalls geltend zu machen. Der Staat wird lediglich darüber zu wachen haben, daß, wenn die jüdischen Gemeinen besondere Religionslehrer annehmen wollen, dazu nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes von der Schulbehörde die Erlaubniß erhalten haben, wie dies auch bisher schon geschehen ist und der Schlußsatz des § 28 ausspricht. Die eigentlichen jüdischen Religionskenntnisse können jedoch bei den für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrern nicht Gegenstand der Prüfung sein und eben deshalb kann auch auf den in den kommissarischen Verhandlungen ausgesprochenen Wunsch,

> daß besondere jüdische Seminarien zur Vorbildung für jüdische Religionslehrer errichtet werden möchten,

von Seiten der Staatsbehörde in der Weise, daß dieselbe die Errichtung solcher Seminarien anordnet, nicht eingegangen werden. Eine solche Veranstaltung wird vielmehr unter Zustimmung des Staates lediglich den Juden selbst zu überlassen sein, wenn sie sich davon einen Erfolg versprechen.

Die Bestimmung des § 29 ist eine Folge der im § 25 ausgesprochenen Angehörigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zur Orts-Schulgemeine. Die allgemeine Fassung dieses Paragraphen ist deshalb nothwendig, weil in den verschiedenen Landestheilen die Bau- und Unterhaltungslast auf verschiedenen Grundlagen beruht.

Wenngleich die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen nicht von dem alleinigen Beschlusse der Judenschaften oder der jüdischen Ortseinwohner abhängig gemacht werden darf, und die Juden eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen aus ihrem einseitigen, namentlich religiösen Interesse nicht verlangen können, so wird es ihnen doch unbedenklich zu gestatten sein, in eigenem Interesse, auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich und mit Genehmigung der Schulbehörden, Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Einer weiteren Ausführung über die rechtliche Qualität einer solchen besonderen jüdischen Elementarschule bedarf es nicht, sobald sie nur als P r i v a t schulen bezeichnet und dadurch der Gegensatz gegen die allgemeinen öffentlichen Ortsschulen festgehalten wird. Die Unterhaltung derselben beruht daher lediglich auf den zwischen den betheiligten Juden unter sich und mit dem Lehrer geschlossenen Kontrakten, und

diese Schulen unterliegen nach der Allgemeinen Vorschrift der §§ 3, 4 Th II Tit. 12 Allg. Landrechts den in Betreff der ordnungsmäßigen Einrichtung und Beaufsichtigung der konzessionirten Privat-Lehranstalten ergangenen Bestimmungen.

§ 30. Zur Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule werden folgende Gründe ausreichende Veranlassung bieten:

1. Mangel an Raum in der christlichen Schule zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder bei regelmäßigem Schulbesuch;

2. Unausführbarkeit einer abhelfenden Erweiterung überhaupt und unverhältnißmäßige Schwierigkeit und Kostspieligkeit derselben nach den Lokalumständen;

3. Unbillige Belastung insbesondere der christlichen Einwohner bei Mitheranziehung zu den für das vorzugsweise Bedürfniß des jüdischen Theiles erforderlichen neuen Anlagen;

4. Besorgliche Rechtsverwickelung in Betreff vorhandener, das Religionsbedürfniß mit berührenden Schulstiftungen;

5. Obwaltendes Bedenken in pädagogischer Beziehung gegen die gemeinschaftliche Schulerziehung der jüdischen und der christlichen Kinder.

Die §§ 31 und 32 bestimmen das Verfahren, welches bei befundener Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Sonderung des christlichen und jüdischen Schulwesens zum Zweck der Errichtung eigener jüdischer Schulen zu beobachten ist.

Ueber die rechtliche Qualität der im allgemeinen Schulinteresse errichteten jüdischen Schulen enthält der § 33 die näheren Bestimmungen.

Hiernach bestimmen sich die Rechtsverhältnisse, in welche die öffentlichen jüdischen Schulen treten, von selbst, und es ist darüber nur noch zu bemerken:

a) daß die Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher jüdischer Schulen und zur Besoldung der an denselben angestellten Lehrer als eine öffentliche Last angesehen werden müssen, welche der Festsetzung und Einziehung im administrativen Wege nach Maßgabe der Bestimmung des § 23 unterliegen, ist eine Folge der Gleichstellung der öffentlichen christlichen und jüdischen Schulen.

b) Schon nach jetziger Lage der Sachen ist von den Verwaltungsbehörden wiederholt angenommen worden, daß, wenn die Anordnung der jüdischen Schule als einer öffentlichen Anstalt des Ortes von der Regierung selbst ausgegangen ist, der jüdischen Gemeine alsdann die Bestimmungen der §§ 30, 34 Th. II Tit. 12 Allg. Landrechts zu Statten kommen, wonach bei Existenz mehrerer Gemeine-Schulen für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat, und daß in solchem Falle die jüdischen Einwohner von der Mitverpflichtung zur Unterhaltung der christlichen Schulen bis dahin befreit bleiben müssen, wo sie durch die Wiederaufhebung ihrer Schulen in den allgemeinen Schulverband ihres Ortes werden zurückgetreten sein. Hiergegen ist zwar in einzelnen zur richterlichen Entscheidung gekommenen Fällen von den Gerichtsbehörden geltend gemacht worden, daß die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes nur auf *christliche* Schulen zu beziehen sind, und es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß dieser Ansicht nicht unerhebliche Gründe zur Seite stehen; diese Meinungsverschiedenheit wird aber ihre Erledigung finden, wenn, wie in dem § 33 des Entwurfes vorgeschlagen worden ist, allgemein bestimmt wird,

> daß solche jüdische Schulen die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule haben,

indem es alsdann keinem Bedenken unterliegt,

> daß im Falle der Errichtung einer besonderen öffentlichen jüdischen Schule die zu dieser Schule gehörenden jüdischen Einwohner von der Leistung derjenigen Beiträge, welche nach §§ 29—32 Th. II Tit. 12 Allg. Landrechts von den zur Schule gewiesenen Hausvätern entrichtet werden, befreit bleiben.

Daß diejenigen Beiträge, welche nur beim wirklichen Schulbesuche jüdischer Kinder zu entrichten sind, z. B. Schulgeld, durch Ueberweisung der jüdischen Kinder in eine eigene jüdische Schule von selbst fortfallen, bedarf keiner Erwähnung.

An solchen Orten, wo, wie schon jetzt in den westlichen Provinzen, die Unterhaltung der bestehenden christlichen Schule eine Verpflichtung der Ortsgemeine ist, wird sich diese, da die Juden unter den Kommunallasten mit zu deren Unterhaltung beisteuern, nicht entziehen kön-

nen, den Juden aus dem Kommunal-Schulfonds auf angemessene Weise zu Hülfe zu kommen, wenn dieselben auf Anordnung der Schulbehörde durch Errichtung eines eigenen jüdischen Schulsystems ihre Kinder aus der christlichen Schule aussondern und dadurch die Unterhaltungslast der letzteren verringert wird.

c) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen muß auf die jüdischen Kinder beschränkt bleiben, denn dem Elementarunterrichte der christlichen Kinder liegt überall eine dem Christenthume entsprechende Auffassung der Lebensverhältnisse zum Grunde, und die Schule soll zugleich im christlichen Geiste bilden und erziehen.

Im Uebrigen darf noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden, worüber es jedoch einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf:

Die Gleichstellung der öffentlichen jüdischen Schulen mit den christlichen kann nur so weit reichen, als dabei die Qualität der Juden als einer blos geduldeten Religionspartei nicht in Betracht kommt. Es folgt hieraus, daß die an öffentlichen Schulen fungirenden jüdischen Lehrer auf diejenigen Vorrechte, welche den christlichen Lehrern zustehen, wie auf die Befreiung von der Zahlung der Klassensteuer und von den Kommunallasten, keinen Anspruch zu machen haben. Eines besonderen Vorbehaltes bedarf es indeß in dieser Beziehung nicht, weil die jüdischen Lehrer, auch wenn sie an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind, nicht den Charakter als mittelbare Staatsbeamte haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellten Lehrer nicht willkürlich entlassen werden dürfen, sondern so lange als öffentliche Elementarlehrer anzusehen sind, bis die Regierung sich veranlaßt sieht, ihre Entlassung im verfassungsmäßigen Disziplinarwege auszusprechen.

Es fragt sich,

ob der jüdische Religionsunterricht in den Lehrplan der öffentlichen jüdischen Schulen aufgenommen werden darf, oder ob derselbe den jüdischen Gemeinen zur besonderen Veranstaltung überlassen bleiben soll?

Streng genommen ist die Ausschließung des Religionsunterrichtes von dem Lehrplan der für jüdische Glaubensgenossen bestimmten öffentlichen Ortsschulen lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Verhältniß der Juden als einer blos geduldeten Religionsgesellschaft, von welchem Grundsatze es abzuweichen scheint, wenn in der Elementarschule, als einer zu öffentlichen Rechten bestehenden Anstalt, auch der jüdische Religionsunterricht ertheilt wird. Es war hierbei indeß schon immer vorausgesetzt, daß die Juden sich des Lokals und des Lehrerpersonals der Elementarschule auch zu den Privatlehrstunden in der Religion, in einer praktisch sonach ziemlich auf dasselbe hinausgehenden Art, bedienen könnten und würden. Um so weniger scheint es einem Bedenken zu unterliegen, daß, nachdem inmittelst auch in einem Spezialfalle mit einer Abweichung von jenem Grundsatze vorgegangen ist, die Aufnahme des Religionsunterrichtes in den Lehrplan einer öffentlichen jüdischen Schule, ohne ausdrückliche Bestimmung hierüber in dem zu erlassenden Gesetze, nachgegeben werde.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die besonderen jüdischen Schulen, namentlich auch in Betreff des Schulzwanges, dieselbe Behandlung wie die christlichen Schulen werden zu erwarten haben.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß, auch wenn eine besondere jüdische Schule besteht, die Mitglieder der jüdischen Gemeine dennoch nicht verpflichtet sind, die jüdische Schule zu benutzen, sondern daß sie berechtigt bleiben, ihre Kinder auch in die christliche Elementarschule zu schicken und daß sie alsdann das Schulgeld nur an denjenigen Lehrer zu bezahlen haben, welcher ihre Kinder unterrichtet.

Zu § 34. Der Entwurf überträgt hier den Vorstehern der Judenschaften eine Fürsorge dafür, daß die heranwachsende männliche Jugend der jüdischen Bevölkerung überall zu einem nützlichen Lebensberufe herangebildet, insbesondere von dem Handel im Umherziehen abgehalten werde.

Der § 13 der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält für das Großherzogthum Posen eine ähnliche Bestimmung und legt in Verbindung damit im § 9, neben der Verantwortlichkeit für den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Schulen Seitens aller jüdischen Kinder während des 7. bis 14. Lebensjahres, der Korporation und deren Verwaltungsbehörden besonders noch

die Pflicht auf, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren. Die letztgedachte Verpflichtung, soweit sie nicht schon in der des § 13 enthalten, hat in dem früheren Zustande der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen ihre genügende Begründung gefunden und gute Früchte getragen. Die darin liegende Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Beaufsichtigung des Schulbesuches und über Orts-Armenpflege ist jedoch als eine Ausnahmemaßregel zu beseitigen, sobald die erzielten Erfolge es irgend gestatten. Die Behörden erachten dies für das Großherzogthum Posen für zulässig, und wie die diesfällige Vorschrift daher nunmehr für die Provinz Posen aufgehoben wird, so ist von einer so weit gehenden Verpflichtung auch überall Abstand zu nehmen. Dagegen ist die im § 34 angeordnete Fürsorge durchaus räthlich. Die in der Provinz Posen erzielten Erfolge sprechen unverkennbar dafür. Wenn in dem Zustand der unteren Klassen der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen unter dem wohlthätigen Einfluß der Verordnung vom 1. Juni 1833 in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume eine erkennbare Besserung eingetreten ist, so darf jener den Korporationen auferlegten vorsorglichen Pflicht ein wesentlicher Einfluß darauf beigemessen werden. Die Provinz ist nicht mehr, wie früher, von hausirenden Handelsjuden überschwemmt, vielmehr ist unter Verminderung der Handel treibenden jüdischen Hausirer die Zahl jüdischer Handwerker sichtlich gewachsen. Erst der 113te Jude betreibt jetzt daselbst den Handel im Umherziehen, während dies in Schlesien schon beim 99sten der Fall ist, bis herab in die Provinz Sachsen, wo bereits der 25ste Jude dieses Gewerbe gewählt hat.

Die größte Zahl jüdischer mechanischer Künstler und Handwerker befindet sich im Großherzogthum Posen. Unter 1000 selbstständigen Juden finden sich daselbst 207 dergleichen Gewerbetreibende, in der Rheinprovinz 147, bis auf Sachsen herab, wo nur 58 auf 1000 selbstständige Juden vorkommen. Es kann dies bei dem Verhältniß des Kulturzustandes der jüdischen Bevölkerung jener Provinzen wesentlich als ein Resultat der Verordnung vom 1. Juni 1833 betrachtet werden. (S. die nähern Angaben in Beilage I B.)

So nützlich auch der Handelsbetrieb im Umherziehen sein kann und so unzweifelhaft unter diesen Gewerbetreibenden, bei den über die Zulassung zu demselben bestehenden gesetzlichen Anordnungen sich überwiegend Leute von tadelfreier Führung befinden, so wird dennoch der vorherrschende Hang der Juden zum Hausiren von den Verwaltungs- und Landesjustiz-Behörden vorzugsweise als ihrer sittlichen Hebung entgegenstehend angesehen. (S. Beilage I B.)

Indem die Vorstände der Judenschaften in dieser Weise zu einer durch die Erfahrung bewährten Mitwirkung für die sociale Hebung und sittliche Verbesserung ihrer Glaubensgenossen berufen werden, dürfen dieselben darin eine ihnen auferlegte lästige Pflicht nicht erkennen, vielmehr steht zu erwarten, daß sie überall die günstigen Erfolge herbeizuführen sich bestreben werden, welche das Gesetz hierbei in Aussicht nimmt.

Zu § 35. Staatsämter haben die Juden seither nicht bekleidet. Sie sollen künftig dazu verstattet werden, sofern sie sich Civilversorgungs-Ansprüche im stehenden Heere erworben haben. Durch die an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1845, wodurch den Juden das Avancement zum Unteroffizier gestattet ist, sind sie in den Stand gesetzt, sich jene Ansprüche zu erwerben. In Betreff der mittelbaren Staats- und Kommunalämter dagegen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. (S. Beilage I A) Ueberall aber wird beim Eintritt in diese Aemter die Gränze festgehalten, daß mit deren Ausübung eine obrigkeitliche Autorität nicht verbunden ist. Diese Gränze ist durch die Rücksicht auf die christliche Bevölkerung des Staates bedingt. Es kann nicht für zulässig erachtet werden, den Juden eine obrigkeitliche Gewalt über christliche Unterthanen einzuräumen. Die bereits im Eingange berührte, von den Juden in gewissem Maaße bewahrte Nationalität, die mit ihrer Religion eng verbundene Sonderung und Stammesverschiedenheit muß als ein Hinderniß für den Eintritt in einen Beruf betrachtet werden, dessen Wirksamkeit in keiner Weise durch ein Mißtrauen oder Vorurtheil beeinträchtigt werden darf. Eine längere Dienstzeit im stehenden Heere darf indessen erfahrungsmäßig als ein Mittel angesehen werden, wodurch die nationelle Sonderung, soweit solche hier zur Berücksichtigung kommt, in dem Maaße

beseitigt wird, um den Juden innerhalb der gezogenen Gränze Staatsämter unbedenklich übertragen zu dürfen. Die eigenthümliche Verfassung des Preußischen Staates in Bezug auf die Vorbereitung zu den Staatsämtern und die Berufung in dieselben gestattet bei der wesentlichen Verschiedenheit hierin, den übrigen europäischen Staaten gegenüber, eine Vergleichung nicht. Aber auch abgesehen davon, in welcher Weise dort Beamte in die Staatsämter gelangen und daraus entlassen werden, bietet auch noch die sehr erhebliche Abweichung in dem Verhältniß der jüdischen Einwohner zu den christlichen ganz verschiedene Gesichtspunkte. Außer in den Niederlanden ist das Verhältniß (s. Beilage I F) in der Zahl der jüdischen zu den christlichen Einwohnern in Preußen bedeutend stärker. In England und Frankreich gehört erst der 2076ste resp. 487ste, in Preußen bereits der 74ste Einwohner den jüdischen Glaubensgenossen an.

Dagegen steht nichts im Wege, den Juden die Schlichtung streitiger Angelegenheiten, wenn sie von ihren Glaubensgenossen zu Schiedsmännern gewählt werden, zu übertragen.

In den §§ 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812 ist die Bestimmung enthalten, daß es akademische Lehr- und Schulämter giebt oder geben soll, welche jüdischen Gelehrten anvertraut werden dürfen; eine unbedingte Befähigung der Juden zu allen akademischen Lehrämtern ist aber nicht darin enthalten. Es darf, um eine solche Deutung auszuschließen, nur an die theologischen Fakultäten überhaupt und an solche Universitäten erinnert werden, welche statutenmäßig von allen Lehrenden das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession fordern. Diese Bestimmung des Gesetzes ließ daher, um ihre Anwendbarkeit innerhalb des aus der Natur der Sache abzuleitenden Umfanges festzustellen, eine nähere Erläuterung erwarten. In dem Zeitraum von 1812 bis 1820 waren auf Preußischen Universitäten als seltene Ausnahmen nur drei jüdische Docenten für medicinische und naturwissenschaftliche Fächer aufgetreten, von denen zwei jedoch bald nachher zum Christenthum übertraten. Im Jahre 1820 meldete sich zum ersten Male ein Jude zur Privatdoktion in der juristischen Fakultät und dieser Fall gab Veranlassung, den Umfang der Zulässigkeit jüdischer Gelehrten für akademische Lehr- und Schulämter in nähere Erwägung zu ziehen. Das Resultat derselben wurde von dem Königl. Staatsministerium des hochseligen Königs Majestät vorgetragen, welche die im § 8 des Edikts vom 11. März 1812 enthaltene Bestimmung in der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1822 wieder aufhoben, weil sie, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, nicht durchzuführen sei. Die dem Königl. Staatsministerium anheim gegebene Bekanntmachung dieser Abänderung erfolgte unter dem 4. Dezember 1822. (Gesetzs. S. 221.)

Im Jahre 1845 haben die preußischen und schlesischen Stände die Wiederherstellung des § 8 des Ediktes von 1812 beantragt, und die posenschen Provinzialstände haben sich diesem Antrage dadurch angeschlossen, daß sie die Einführung jenes Gesetzes in dortiger Provinz, jedoch „nach Beseitigung aller späteren Zusätze" erbaten.

Wenn nun der vorliegende Entwurf auf die in dem Edikt vom Jahre 1812 wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern enthaltene Bestimmung zurückzugehen beabsichtigt, so konnte es nicht räthlich erscheinen, diese Zulässigkeit in jenem allgemeinen und eben deshalb für einzelne Fälle einen sichern Anhalt nicht bietenden Ausdrucke zu wiederholen, sondern es ergab sich die Nothwendigkeit, auch zugleich den Umfang bestimmt auszusprechen, in welchem die Anstellung jüdischer Gelehrten zulässig sein sollte. Bei Feststellung dieses Umfanges ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden.

Wenngleich die in deutscher Nationalität begründete Eigenthümlichkeit und das Christenthum auf die Gestaltung aller derjenigen Verhältnisse, auf denen unsere Gesammtbildung und die gesellschaftliche Ordnung beruhen, vorzugsweise eingewirkt haben, so sind doch in den letzten Jahrhunderten zu den vorhandenen Bildungsmitteln neue hinzugekommen, bei deren Förderung und weiterem Anbau der Einfluß des christlichen Religionsbekenntnisses zurücktritt. Hierauf ist bei der Ermittelung, in welchen Fakultäten, für welche Fächer und für welche Stufen des Lehramtes die Anstellung der Juden zulässig erscheine, vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Die theologischen Fakultäten dürfen nur genannt werden, um sofort die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die in denselben bestehenden Lehrämter ohne Ausnahme nur Christen übertragen werden können. Das öffentliche und Privatrecht geht in dem Grade aus der gesammten Staats- und Familienordnung hervor und wirkt auf dieselbe erhaltend, fort-

entwickelnd und sichernd ein, daß christliche Lebensanschauung in Beziehung auf Recht und Verfassung, so wie deren Fortbildung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird. Muß schon diese Erwägung auf eine Ausschließung der Juden von den Lehrämtern der juristischen Fakultät führen, so stellt es sich auch als unvereinbar dar, den Juden den Eintritt in das Richteramt und in obrigkeitliche Aemter nicht zu gestatten, und sie doch als Rechts- und Gesetzeslehrer auftreten zu lassen und ihnen die Bildung derjenigen anzuvertrauen, welchen künftig das Richteramt und die Vollziehung der Gesetze übertragen werden soll. Da die Medizin sich vorzugsweise mit den leiblichen Zuständen des Menschen und der Herstellung und Erhaltung seiner Gesundheit beschäftigt, die öffentliche Sitte auch schon längst jüdische Aerzte zugelassen hat, so kann den Juden auch der Vortrag der medizinischen Wissenschaften gestattet werden, wenngleich sie für den Vortrag der Seelenheilkunde minder geeignet erscheinen. In der philosophischen Fakultät werden diejenigen Disziplinen christlichen Lehrern vorzubehalten sein, deren Auffassung und Darstellung mehr oder weniger durch die religiöse Ansicht bestimmt wird, und welche insbesondere auf die ganze geistige Richtung derjenigen Zuhörer entscheidenden Einfluß äußert, die künftig als Richter oder Verwaltungsbeamte oder als Diener der Kirche und an christlichen Schulen nicht blos als Lehrer, sondern auch als Erzieher im Geiste des Christenthumes wirken sollen. Es ergiebt sich von selbst, daß hiernach nur die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen als solche übrig bleiben, welche auch von jüdischen Gelehrten vorgetragen werden können. Bei der Frage, für welche Stufen des Lehramtes Juden angestellt werden können, kommt weniger die wissenschaftliche Thätigkeit der Dozenten, als die disziplinarische und obrigkeitliche Einwirkung derselben auf die Studirenden in Betracht. Können Juden überhaupt nicht in Aemter eintreten, mit welchen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist, so sind sie auch nicht als akademische Obere zuzulassen, und schon deshalb von dem Rektorate und akademischen Senate auszuschließen, welche in Verbindung mit dem Universitätsrichter die Sittenpolizei und akademische Jurisdiktion ausüben. Aber auch der Fakultät als Gesammtheit liegt es ob, Rektor und Senat in der disziplinarischen Thätigkeit zu unterstützen; aus ihrer Mitte geht der Dekan hervor, welcher die Promotionen vollzieht und dabei dem Promovendus den Eid nach christlichem Formulare abnimmt; Fakultätsmitglieder treten in verschiedene Prüfungskommissionen, welche bei Abhaltung der Examina von der christlichen Lebensanschauung und christlichen Denkungsart der Examinirenden in vielen Fällen weder absehen können noch dürfen, übernehmen mithin Funktionen, welche von Juden nicht ausgeübt werden können. Erscheint es aber hiernach nicht zulässig, Juden den Eintritt in die Fakultäten zu gestatten, weil dieser Eintritt die Wählbarkeit zu den bezeichneten Funktionen, zum Dekan und zum Senatsmitgliede in sich schließt, so können sie überhaupt zu ordentlichen Professoren, welche als solche auch Mitglieder der Fakultäten sind, nicht ernannt werden, da es nicht angemessen ist, sie zwar zu ordentlichen Professoren zu ernennen, dagegen an den statutenmäßigen Rechten derselben nicht Theil nehmen zu lassen. Der Umfang der den Juden einzuräumenden akademischen Lehrerthätigkeit wird daher auf die Privatdoktion und die außerordentliche Professur für die mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zu beschränken sein, insofern nicht an einzelnen Universitäten statutenmäßig die Ausübung des Lehramtes an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, und Juden daher in Folge einer solchen speziellen Bestimmung ausgeschlossen sind. So setzen z. B. die Statuten der Universität zu Königsberg § 105 fest, daß, der ursprünglichen Stiftung gemäß, bei derselben nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen sind. Bei den übrigen Unterrichtsanstalten, Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Elementarschulen u. s. w. ist das ganze Wirken der Lehrer pädagogischer Natur, so daß der Unterricht niemals ausschließlich sich geltend macht, sondern stets in Verbindung mit der Erziehung den ganzen Menschen erfaßt, jedes Lehramt an diesen Schulanstalten daher auch an der Ausübung der Disziplin Antheil hat. Das erziehende Element kann aber in allen diesen Schulen nur auf christlicher Grundlage beruhen, und die religiöse Seite derselben mit den erforderlichen gottesdienstlichen Anordnungen nur dem Geiste der christlichen Kirche entsprechen, so daß alle diese Schulen, abgesehen von einer stiftungsmäßigen Feststellung ihres konfessionellen Charakters, nur als christliche Schulanstalten betrachtet und bezeichnet werden können, welche als solche die Anstellung jüdischer

Lehrer unbedingt ausschließen. Es hat daher auch die Anstellung der Juden als Lehrer, außer der ihnen eingeräumten Theilnahme an einigen akademischen Lehrämtern, auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt werden müssen.

Zu § 36. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Beschränkungen beruhen theils in den ständischen Gesetzen, theils sind sie in der Allerhöchsten Ordre vom 30. August 1816 gegründet. Die Beilage I A enthält darüber das Nähere. Die Bestimmungen folgen theils aus der Natur der christlichen Kirchengemeinschaft und der den christlichen Kirchengemeinen im Staate gebührenden Stellung, theils aus dem Grundsatze, daß den Juden die Ausübung obrigkeitlicher Rechte nicht eingeräumt werden kann. Eben deshalb müssen auch die aus dem gutsherrlichen Aufsichtsrechte über das Komunalvermögen hergeleiteten Befugnisse, welche die §§ 33 u. ff. Thl. II Tit. 7 Allg. Landrechts einräumen, während des Besitzes eines Rittergutes Seitens eines Juden ruhen.

Zu § 37. Die in einigen Landestheilen in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Juden im Umherziehen noch vorhandenen Beschränkungen, worüber die Gewerbeordnung § 14 weitere Bestimmungen vorbehalten hat, sollen, mit Ausschluß der in der Provinz Posen hinsichtlich der nicht naturalisirten Juden beibehaltenen (§ 54 d des Entwurfes), aufgehoben werden. Solche sind an sich von keinem erheblichen Umfange (s. Beil. I A.).

Der Hang zum Hausiren ist von jeher als ein wesentliches Hinderniß für die Hebung der jüdischen Bevölkerung betrachtet worden. In den deutschen Bundesstaaten bestehen daher die mannigfachsten Vorschriften, um dieser Neigung der Juden entgegenzuwirken und sie zu stehenden Gewerben überzuführen (s. Beil. I E). Die statistischen Ermittelungen ergeben (s. Beil. I B), daß die Zahl der Juden, welche den Handel im Umherziehen betreiben, noch jetzt verhältnißmäßig sehr überwiegend ist. Auch von den Provinzialständen ist früher jener Hang der Juden als ein Hemmniß ihrer Verbesserung hervorgehoben, wobei verschiedenartige Vorschläge gemacht wurden, demselben wirksam entgegenzutreten. Die Landes-Justizbehörden haben bei Gelegenheit der im Jahre 1840 erfolgten Ermittelung des Verhältnisses der Angeschuldigten jüdischen Glaubens zu der übrigen Bevölkerung, welches ein erhebliches Uebergewicht auf Seiten der Juden ergab (s. auch hierüber Beilage I B), unter den Gründen dieser Erscheinung mehrseitig neben der ungenügenden Schulbildung und der mangelhaften religiösen Erziehung auch die vorherrschende Neigung zu den gedachten Erwerbsquellen angeführt. Mehrere Regierungen haben sich in ähnlicher Weise geäußert. Wenngleich in dem überwiegenden Hange der Juden zum Handel im Umherziehen ein erheblicher Uebelstand zu erkennen und die Ueberleitung zu stehenden Gewerben, zum Handwerk und zum Landbau für die Hebung, namentlich der unteren Klassen, von Wichtigkeit ist, so muß doch Anstand genommen werden, neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wodurch bereits vorgesehen ist, daß das Gewerbe im Umherziehen nur von Personen in reiferen Jahren bei vorwurfsfreier Führung betrieben werden darf, den Juden besondere Beschränkungen aufzulegen, mit Ausnahme jedoch der Provinz Posen, wo zu solchen ein fortdauerndes Bedürfniß vorliegt.

Durch die den Juden jetzt verliehene Organisation ist die Verbesserung des Kultus und Religionsunterrichtes erleichtert und vermöge der nach § 34 den Vorstehern der Judenschaften obliegenden Ueberwachung bei der Vorbildung jüdischer Knaben kann eine günstige Einwirkung, wie sie in der Provinz Posen Statt gefunden, überall erwartet werden. Es scheint hiernach denn auch nicht bedenklich, die in Betreff des Gewerbbetriebes im Umherziehen nur noch in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen aufzuheben.

Die Gewerbeordnung hat, soweit bisher die Zulassung zu den in den §§ 51—55 bezeichneten stehenden Gewerben die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich war, es vorläufig dabei belassen. Diese Gewerbe werden den Juden fortan freigegeben, so weit sie davon noch ausgeschlossen gewesen sind. Nur ist auch hier die im § 35 aufgestellte Norm festgehalten, sofern mit dem Betriebe des betreffenden Gewerbes ein Staats- oder Kommunalamt verbunden ist.

Den Juden wird hiernach namentlich das Apothekergewerbe offen stehen. Ihre bisherige Ausschließung beruhte wesentlich auf der ihnen als Zeugen in erheblichen Kriminaluntersuchungen mangelnden Glaubwürdigkeit, während in manchen Gattungen von Verbrechen die Untersuchungen der Apotheker von entscheidender Wichtigkeit sind. Dies Hinderniß fällt

nach § 39 jetzt hinweg. Schwierigkeiten bei Ausübung des Apothekergewerbes durch die Ceremonialvorschriften der Juden sind dadurch zu beseitigen, daß auf eine Stellvertretung gehalten werden kann.

Außerdem verdient das Schankgewerbe besondere Erwähnung. Es ist mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß der Betrieb der Schankwirthschaft besonders auf dem platten Lande sich als schädlich erwiesen habe.

Allerdings ist der Zudrang der Juden zum Schankgewerbe in manchen Provinzen, namentlich in Schlesien, Preußen, Posen und Pommern, erheblich, dagegen findet sich dies in anderen Provinzen nicht (s. Beilage I B). Mehrere Regierungen halten den Schankbetrieb der Juden auf dem Lande wegen Verleitung zum Trunk, ausgedehnten Kreditirens, Uebervortheilung der Schuldner bei Annahme von Landesprodukten oder wegen Beherbergung liederlichen Gesindels für nachtheilig. Die Provinzialstände haben früher mehrseitig diese Ansicht getheilt (s. Beilage I D). Nach der über den Gegenstand im Königlichen Staatsministerium veranlaßten Berathung ist jedoch in Berücksichtigung, daß die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1841 den Verwaltungsbehörden genügende Mittel gewähren, alle nicht zuverlässige Personen von diesem Gewerbe auszuschließen, für hinreichend erachtet, die Provinzialbehörden, in deren Bezirk sich eine nachtheilige Einwirkung auf die Bevölkerung Seitens jüdischer Schänker gezeigt, auf ein möglichst strenges Verfahren bei Ertheilung derartiger Konzessionen hinzuweisen. Bei diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Schankgewerbe ist die Aufhebung der diesfälligen in manchen Landestheilen für die Juden noch bestehenden speziellen Beschränkungen unbedenklich. Im Großherzogthum Posen müssen solche jedoch, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände und der Regierungen dieser Provinz, beibehalten werden.

Zu § 38. Die Führung fest bestimmter Familiennamen ist den inländischen Juden durch den § 2 des Edikts vom 11. März 1812 für die alten Provinzen, durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833 für das Großherzogthum Posen, durch das Dekret vom 20. Juli 1808 für die ehemals französischen und westphälischen Landestheile, endlich durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (Gesetzs. S. 682) für alle übrigen vorgeschrieben. Räthlich erscheint es, im Gesetz auszudrücken, daß es auch in Zukunft hierbei verbleiben soll, damit kein Zweifel über die Anwendung der diesfälligen Vorschriften auch auf die erst künftig sich in den Königlichen Staaten niederlassenden Juden entstehen kann.

Der Vorschrift wegen Führung der Handelsbücher in landesüblicher Sprache und Schriftzeichen liegt die Bestimmung des § 2 des Edikts vom 11. März 1812 zum Grunde. Die angedrohte Strafe der Ungültigkeit erscheint als das einfachste und wirksamste Mittel, die Juden auf den Gebrauch der in dem betreffenden Landestheile üblichen Sprache hinzuleiten. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei sonstigen schriftlichen Verhandlungen ist nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Da hier derjenige, welcher den Beweis aus dergleichen Urkunden zu erbringen hat, in der Regel nicht der verpflichtete Aussteller ist, so muß an Statt der angedrohten Nichtigkeit hier eine Geld- oder Freiheitsstrafe treten. Die Strafe des § 6 des Edikts von 1812, wonach die, welche gegen jene Vorschrift fehlen, als fremde Juden behandelt und demgemäß aus dem Lande geschafft werden sollen (§ 35), steht theils außer allem Verhältniß mit der Uebertretung, theils ist sie in sofern unausführbar, als fremde Staaten zur Aufnahme solcher Juden nicht gezwungen werden können.

Zu § 39. Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse gelten für die Civilprozesse und Strafsachen verschiedene Vorschriften. (s. Beil. I A). Daß den Zeugnissen der Juden in Civilprozessen in allen Landestheilen, wo zur Zeit hierin Beschränkungen noch bestehen, in Uebereinstimmung mit dem Edikt vom Jahre 1812 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 eine gleiche Glaubwürdigkeit mit den Zeugnissen der Christen beigelegt wird, ist eine Folge ihrer im Allgemeinen ausgesprochenen Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen (§ 1), vergl. § 88 des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung zu § 230, Thl. I. Tit. 10.

Der Mangel an voller Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse in Kriminalsachen ist in den Landestheilen, wo gemeines Recht zur Anwendung kommt, auf dessen Vorschriften gegründet; in den Provinzen, wo das Edikt vom Jahre 1812 gilt, und im Großherzogthum Posen

beruht jene Ausnahme auf den Bestimmungen der Allg. Gerichtsordnung § 351 ff. a. a. O. und der Kriminalordnung §§ 335-u. 357, wonach Juden nicht gezwungen werden können, in Untersuchungen einen Zeugeneid abzulegen, wenn die Strafe eine Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt, und die volle Beweiskraft auch ihren in solchen Fällen freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen entzogen bleibt.

Aus den, der Redaktion dieser gesetzlichen Vorschriften vorangegangenen Verhandlungen (s. v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung Bd. 58 S. 401 ff.) ergiebt sich, daß jenen Beschränkungen wesentlich die gutachtlichen Aeußerungen Moses Mendelssohns zum Grunde liegen. Derselbe bemerkte auf die ihm vorgelegten Fragen in Betreff der Eidesleistungen der Juden,

daß Zeugen durch den Eid in Kriminalsachen allerdings zu binden seien, in soweit nicht die Lebensstrafe oder eine unausstehliche Leibesstrafe daraus entstehe.

Unter der hiernach angenommenen Voraussetzung, daß den Juden nach ihren Glaubensgrundsätzen die Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Kriminalsachen nicht erlaubt sei, wurden die gedachten gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und erschien es auch nicht zulässig, den Juden selbst bei freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit beizulegen, weil, wie man annahm, diese Eidesleistung mit Verletzung einer Religionsvorschrift verbunden war. Die Richtigkeit jener Voraussetzung ist in neuerer Zeit von den Juden bestritten. Zwei Mitglieder der jüdischen Gemeine in Berlin, welchen eine genaue Kenntniß der jüdischen Religionsvorschriften zugetraut werden darf, haben sich dahin erklärt,

daß nach jüdischen Satzungen die eidliche Bekräftigung eines Zeugnisses nur deshalb nicht für erforderlich erachtet werde, weil den Zeugenaussagen der Juden auch ohne eidliche Bestärkung voller Glauben beigemessen worden, daß es jedoch nicht als den Juden verboten anzusehen sei, auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzugeben.

Diese Ansicht haben neuerlich mehrere jüdische Gelehrte ausgesprochen, namentlich hat der Oberrabbiner Fränkel zu Dresden solche in dem im Jahre 1846 erschienenen Werke: „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte“ ausgeführt.

Geht man auf die Ausführung in dem Gutachten Mendelssohns vom 4. Juni 1782 (s. v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 411) zurück, so ergiebt sich, daß solches insoweit mit der vorstehend gedachten Ansicht übereinstimmt, als auch er darin wörtlich bemerkt:

den Zeugen wird kein Eid aufgelegt: denn das Gesetz, sprechen die Rabbiner, ist hierüber deutlich und bestimmt genug, und also jeder durch das Gesetz Mosis hinlänglich beeidigt, vor Gericht die Wahrheit auszusagen.

Dagegen fehlt eine Begründung aus der jüdischen Lehre dafür, daß die eidliche Bekräftigung eines in Kriminalsachen abgegebenen Zeugnisses den Juden verboten und unerlaubt sei, worauf die weitere Folge zu gründen wäre, daß einem solchen eidlichen Zeugnisse wegen der damit verbundenen Uebertretung bestimmter Religionsvorschriften die volle Glaubwürdigkeit entzogen bleiben müsse. Wird durch diesen Mangel genügender Begründung das Gewicht der Mendelssohnschen Aeußerung über die Unzulässigkeit eidlicher Zeugnisse der Juden in Kriminalsachen erheblich geschwächt, so berechtigt die in der Fränkelschen Schrift enthaltene, auf den Gegenstand in umfassender Weise eingehende Erörterung um so mehr dazu, die mehrseitig von jüdischen Gelehrten und andern der jüdischen Religionslehre kundigen Männern ausgesprochene Ueberzeugung,

daß den Juden nach ihren Religionsbegriffen gestattet ist, auch in Kriminalsachen auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzulegen,

als begründet anzusehen.

Erwägt man, daß im Bereich des Ober-Appellationsgerichtes zu Cöln, woselbst in Gemäßheit der dort bestehenden Gesetzgebung die Vereidigung jüdischer Zeugen erfolgt, ohne daß in der jüdischen Bevölkerung wegen entgegenstehender Vorschriften ihrer Religion Beschwerden erhoben sind, so rechtfertigt sich die, hinsichtlich der Verpflichtung der Juden zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der dieser beizulegenden Glaubwürdigkeit, im Entwurfe allgemein, mithin auch in Kriminalsachen erfolgte Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen.

In den Vorschriften über die bei Ableistung jüdischer Zeugeneide zu beobachtenden Förmlichkeiten wird hierdurch nichts geändert.

Zu § 40. Das Edikt vom 11. März 1812 im § 25 und die Verordnung vom 1. Juni 1833 im § 15 setzen bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken der Ringe an die Stelle der christlichen Trauungshandlung, und die Bekanntmachung in der Synagoge an die Stelle des kirchlichen Aufgebots.

Bei diesen Vorschriften, welche zufolge Allerhöchster Ordre vom 29. März 1836 auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz zur Anwendung gebracht sind, wird es überall, wo sie bereits bestehen, zu belassen, und deren Anwendung auch da unbedenklich sein, wo nicht, wie in der Rheinprovinz, eine besondere Gesetzgebung anderweitige Förmlichkeiten und bestimmte abweichende Anordnungen enthält. Jene Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen jüdischer Lehre und Ceremonialverfassung. Da hiernach jeder Jude eine Trauung vornehmen kann, so bedarf es indessen zugleich einer Sicherstellung, daß die einer Ehe entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse beachtet und von den die Trauung vollziehenden Juden ebenso geprüft worden, wie dies den christlichen Pfarrern im § 440 Th. II. Tit. 11 Allg. Landrechts unter Verweisung auf die Abschnitte 1 und 2 Tit. I daselbst gesetzlich zur Pflicht gemacht ist. Die zu diesem Zweck in den Entwurf aufgenommene Bestimmung beruht auf der an das Königliche Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1836, worin in dieser Beziehung verordnet ist, daß die im § 440 Th. II Tit. 11 des Allg. Landrechts vorgeschriebene Verpflichtung der Pfarrer in Gemäßheit des § 29 a. a. O. auf den die Trauung vollziehenden Juden übergeht.

In der Cirkularverfügung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 12. Januar 1837 ist hierauf den Regierungen und den Landes-Justizbehörden eröffnet, wie die Nichtbeachtung jener gesetzlichen Vorschriften gegen die, eine Trauung ihrer Glaubensgenossen vollziehenden Juden denselben Strafbestimmungen unterliege, nach denen dergleichen Pflichtverletzungen christlicher Pfarrer zu beurtheilen seien. Die hierauf bezüglichen in den §§ 149 Tit. 1 in Verbindung mit § 35, 503, Th. II Tit. 20 Allg. Landrechts enthaltenen Strafandrohungen sind in den Entwurf mit der Maßgabe übernommen, daß bei einer „wissentlichen" Uebertretung statt der in der letztgedachten Gesetzesstelle vorgeschriebenen Amtsentsetzung eine Verdoppelung der für eine fahrlässige Pflichtverletzung angeordneten Strafe ausgesprochen ist. Juden, welche nicht befähigt sind, zu beurtheilen, ob der Ehe gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, mögen sich der Trauung überhaupt enthalten. Es darf hier indessen auf das zu § 59 Bemerkte Bezug genommen werden, wonach Uebelstände aus dieser Ueberlassung der Trauungshandlung an Juden nicht leicht zu besorgen sind.

Zu § 41. Daß den inländischen Juden gestattet sei, ausländische Jüdinnen zu heirathen, ist bereits im Edikt vom 11. März 1812 § 18 bestimmt. Hiebei wird es allgemein zu belassen sein; jedoch erscheint es zweckmäßig, denjenigen Staaten gegenüber, welche ihren jüdischen Unterthanen eine gleiche Befugniß nicht gewähren, die Bedingung der Reciprocität hinzuzufügen. So lange der diesfällige Beweis nicht geführt ist, bleibt die Trauung verboten. Da letztere in der Regel im Auslande vollzogen werden wird, woselbst die Braut wohnt, so ist durch die dem Minister des Innern ertheilte Ermächtigung, vor Führung jenes Nachweises der Frau den Aufenthalt im Inlande zu gestatten, vorgesehen, daß in Fällen, wo dieser Nachweis nicht sofort formell zu beschaffen wäre, doch die Begründung des Hausstandes vorläufig kein Hinderniß finde. Es wird überall die Pflicht des die Trauung vollziehenden Juden sein, sich zuvor Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß in dem auswärtigen Staate, dem die betreffende Jüdin angehört, die Ehe der Juden mit diesseitigen Jüdinnen ebenfalls gesetzlich zugelassen ist.

Die weitere Bestimmung, worach der die Trauung zwischen ausländischen Juden und diesseitigen Jüdinnen vollziehende Jude diese Handlung nicht eher vornehmen soll, bevor feststeht, daß dem fremden Juden mit seiner Frau und mit den etwa in der Ehe erzeugten Kindern die Rückkehr in sein Vaterland gesichert ist, beruht auf der Allerhöchsten Ordre vom 28. April 1841 (Gesetzs. S. 121). Wenn hienach den christlichen Pfarrern jene Prüfung obliegt, und von diesen erwartet verden kann, daß sie zu ermessen wohl im Stande sind, ob die beigebrachte Erklärung der heimathlichen Ortsobrigkeit des Ausländers genüge, um dessen Befugniß zur Rückkehr außer Zweifel zu setzen, eine solche Beurtheilung aber einem jeden Juden nicht zuzutrauen ist, so schreibt der Entwurf vor, daß das betreffende Attest zuvor bei der Polizeiobrigkeit des Wohnorts der Braut niedergelegt werden soll. Wenn gleich der Jude

hiedurch von der ihm aufgelegten Verantwortlichkeit dafür, daß der Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen genüge, nicht entbunden wird, so ist dennoch den Polizeibehörden Gelegenheit gegeben, den betreffenden Juden vorkommenden Falls auf das Ungenügende der obrigkeitlichen Bescheinigung aufmerksam zu machen, und vor der Vollziehung der Ehe zu verwarnen. Eine Strafandrohung gegen Uebertretung dieser Vorschrift ist jedenfalls erforderlich, damit letztere überhaupt von Wirksamkeit sei, da bei den Juden diejenige Gewähr für Befolgung des Gesetzes fehlt, welche bei christlichen Pfarrern durch ihre Amtspflicht und die Disziplinarverhältnisse geboten ist, und eine besondere Strafbestimmung entbehrlich macht. Die im Entwurf getroffene Anordnung scheint einer Vorschrift vorzuziehen, wonach etwa in jedem Falle zuvörderst polizeiliche Genehmigung zu der Trauung einzuholen wäre, indem sich annehmen läßt, daß meistentheils die Zulänglichkeit des Attestes außer Zweifel und dies von dem die Trauung vollziehenden Juden in der Regel auch genügend zu beurtheilen sein wird.

In den meisten Fällen erscheint die Einholung einer ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung daher nicht nothwendig und es kann der damit verbundene Verzug füglich vermieden werden.

Zu § 42. Der Entwurf beläßt es in Bezug auf die Niederlassung fremder Juden bei der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Gesetzs. 1843 S. 15) über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan. Es ist nothwendig, daß hierbei nach möglichst gleichen Grundsätzen verfahren werde, und sofern der Zudrang fremder Juden zu groß wird, nach Befinden durch anderweite Normirung der Bedingungen die Aufnahme beschränkt werden könne.

Dies würde nicht wohl ausführbar sein, wenn die Aufnahme lediglich den Regierungen überlassen wäre.

Die fernere Vorschrift wegen des vorübergehenden Aufenthaltes fremder Juden ist den Bestimmungen der §§ 34, 35 des Edikts vom 11. März 1812 gemäß, die auf Uebertretungen gesetzte Strafe aber erforderlich, um das Einschleichen fremder Juden, worüber in manchen Landestheilen Klage geführt wird, zu verhüten. Die Strafe, welche das Edikt nur gegen die inländischen Juden festsetzt, ist jetzt auch gegen die ausländischen gerichtet, sofern sie über 6 Wochen im Lande sind (§ 11 Th. II Tit. 20 Allg. Landrechts), und kein Grund obwaltet, weshalb dergleichen fremde Juden, welche von den Landesgesetzen Kenntniß zu nehmen schuldig sind, mit Strafe verschont werden sollen. Läßt sich gleich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Theilnahme Mehrerer an denselben Vergehungen schon die Strafbarkeit der sich einschleichenden fremden Juden auch nach der Vorschrift des Edikts herleiten (§ 64 Th. II Tit. 20 Allg. Landrechts), so ist es jedenfalls angemessener, dies klar auszusprechen.

Zu § 43. Der in diesem Paragraphen gemachte Vorbehalt ist erforderlich, damit nicht durch die Bestimmungen der §§ 1 und 60 diejenigen Anordnungen als aufgehoben angesehen werden, welche hinsichtlich einzelner Judenschaften bestehen, wie namentlich in Betreff der Juden des ehemaligen Fürstenthums Paderborn der Fall ist, welche in Bezug auf die aus älterer Zeit herrührenden Schulden als ein noch fortdauernder korporativer Verband betrachtet werden, deren Schuldentilgung erst neuerlich durch ein Allerhöchst genehmigtes Regulativ geordnet ist.

Was dagegen die sonst noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden betrifft, so bestimmt § 14 des Edikts vom Jahre 1812, daß inländische Juden mit besonderen Abgaben nicht beschwert werden dürfen.

Nach den Berichten der Provinzialbehörden sollen dergleichen persönliche Abgaben an Grundherrschaften ꝛc. nur an zwei Orten zu entrichten sein. Im Laufe der Verhandlungen ist es jedoch zweifelhaft geworden, ob dies nicht an noch mehreren Orten stattfindet. Es schweben hierüber noch Erörterungen und die Erwägung über eine etwaige Ablösung bleibt vorbehalten.

Die Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen (§ 1) ohne Vorbehalt in Betreff der etwa an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben hebt solche, wo sie bestehen, für die Juden auf.

Die für die Provinz Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, welche im § 20 bis auf die im Gesetze bezeichneten Beschränkungen die Juden in ihren Rechten den christlichen Einwohnern gleichstellt, hat sich im Allgemeinen als wohlthätig bewährt. Dies erkennen namentlich die Stände der Provinz Posen an (s. Beilage I D). Die Regierung zu Posen

hat sich in ihrem allgemeinen Berichte darüber ausführlicher verbreitet. Die Zahl der Juden, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrikation und dem stehenden Handel zugewendet, hat sich erheblich vergrößert. Die äußere Sitte ist unter den dortigen Juden um vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser, das Bestreben, die nationalen Eigenthümlichkeiten abzulegen, sichtbarer geworden. Gleichwohl wird, namentlich von der Regierung zu Posen, die jüdische Bevölkerung anderseits als noch vielfach in religiöser und sittlicher Verwahrlosung befangen geschildert, indem der Gottesdienst weder erbaulich noch belehrend sei, den Rabbinern vielfach die nöthige Bildung fehle, und für den Religionsunterricht der Kinder nichts Genügendes geschehe, letzterer vielmehr, beim Mangel qualifizirter Lehrer und ohne obere Leitung des Erziehungswesens, sich auf das Erkennen von Ritualien beschränke, so daß der sittlichreligiöse und sociale Zustand der dortigen Juden sich zu deren Nachtheil noch wesentlich von dem der Juden in den benachbarten Provinzen unterscheide.

Diese niedrige Stufe des Kulturzustandes, auf welcher sich der überwiegende Theil der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen noch befindet, ist in den anderen Provinzen nicht unbekannt und hieraus ist es erklärlich, daß die Regierungen bei ihren gutachtlichen Aeußerungen über die Freizügigkeit, wenngleich sie im Allgemeinen dafür stimmen, dennoch mehrfach eine Ausnahme in Betreff der Posener Juden beantragen.

Wenn hiernach die Juden des Großherzogthums Posen, deren weit überwiegende Mehrzahl sich zur vorläufigen Naturalisation nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 noch nicht befähigt hat — von ungefähr 80,000 Juden sind etwa 14,500 naturalisirt — zu einer völligen Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen noch nicht für geeignet zu erachten sind, so erscheint ein Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege durchaus räthlich.

Ein wesentliches Mittel zur Hebung der jüdischen Bevölkerung ist in der, den Wünschen der Juden selbst und den Anträgen der Regierungen wie der Provinzialstände gemäß erfolgten, Einführung der allgemeinen Dienstpflicht im stehenden Heere bereits hinzugetreten.

Um festzustellen, durch welche Abänderungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Zustand der Juden zu verbessern und eine völlige Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen weiter vorzubereiten sei, ist unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten eine Kommission zusammengetreten. Hierbei sind insbesondere die von den Ständen ausgesprochenen Wünsche und die von der Regierung zu Posen gemachten Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Die Vorschläge der Kommission gehen dahin, unter Beibehaltung der wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833, mehrfache Abänderungen und Ergänzungen derselben eintreten zu lassen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge werden in den §§ 44 bis 58 die Bestimmungen des, die übrigen Provinzen der Monarchie umfassenden ersten Abschnittes des Gesetzes mit einigen Ausnahmen auf die Provinz Posen zur Anwendung gebracht.

Im § 44 entspricht die unter Nr. 1 den Regierungen ertheilte Ermächtigung dem § 2 des ersten Abschnitts.

Durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833, welche es bei dem früheren faktischen Zustande bewenden ließen, ist die Regulirung bestimmter Korporationsbezirke nicht angeordnet. Es hat deshalb bisher nur darauf gehalten werden können, daß die beim Erlaß jenes Gesetzes faktisch zu keiner Synagoge gehörigen Juden sich irgend einer Korporation nach ihrer Wahl anschließen mußten. Hierdurch sind aber theils sehr ausgedehnte Synagogenbezirke entstanden, welche anfangen, sich zu durchkreuzen, theils kommt es vor, daß sich die Einwohner einzelner Ortschaften zu verschiedenen Synagogen halten, auch manche auf dem platten Lande zerstreut wohnende Juden, indem sie sich der über sie zu führenden Kontrole ganz zu entziehen wissen, keiner bestimmten Synagoge angehören. Diesem Uebelstande soll nunmehr abgeholfen werden. Die Bestimmung unter Nr. 2 bezweckt nur eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung des Vorstandes der Judenschaften in Posen mit dem in den übrigen Provinzen. Unter Nr. 3 wird die Einwirkung der Regierung auf die Verwaltung der Korporationen über die Vorschriften der revidirten Städteordnung hinsichtlich der der Regierung übertragenen Aufsicht hinaus ausgedehnt, so daß in mehreren Fällen, wo nach dem gedachten Gesetz die Beschlußnahme des Magistrates und der Stadtverordneten — hier des Vorstandes und der Repräsentanten — genügt, die Genehmigung der Regie-

rungen vorbehalten ist. Die Erfahrung hat eine solche weiter gehende Einwirkung erforderlich erscheinen lassen, auch ist dieselbe bisher schon eingetreten, um die Korporationen gegen Nachtheile sicher zu stellen, welche aus einer minder beaufsichtigten Verwaltung hervorgetreten sind. Die Bestimmung des § 15 wegen Vertretung der jüdischen Ortseinwohner durch Bürger aus ihrer Mitte in den Stadtverordneten-Versammlungen ist für das Großherzogthum Posen nicht übernommen, weil dort, wie bereits oben bemerkt, mit sehr geringen Ausnahmen eine beträchtliche Zahl Juden in den Städten vorhanden ist, so daß eine genügende Mitwirkung jüdischer Bürger bei den Wahlen nicht fehlen kann, um sicher zu stellen, daß Stadtverordnete auch aus ihrer Mitte in die Versammlung gewählt werden. Ueberdies ist von den dortigen Regierungen bemerkt worden, daß die Juden dahin neigen, vermöge ihrer korporativen Verfassung sich als ein gesondertes Ganze innerhalb der bürgerlichen Gemeinen anzusehen, und bei ihrer Mitwirkung in der städtischen Verwaltung privative Interessen zu verfolgen, eine Wahrnehmung, welche in dem Zustande der dortigen jüdischen Bevölkerung ihre Erklärung findet.

§ 45 bedarf keiner Erläuterung.

Wenn im § 46 die bisherige, den Vorschlägen der Provinzialstände im Jahre 1828 entsprechende Unterscheidung der Juden der Provinz Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte aus der Verordnung vom 1. Juni 1833 beibehalten worden, so ist im

§ 47 an Stelle der Bestimmung jener Verordnung, wonach zur Naturalisation der Nachweis des beständigen Wohnsitzes in der Provinz Posen seit dem 1. Juni 1815 2c. erfordert wird, bei der inzwischen überall erfolgten Ordnung der persönlichen Verhältnisse der Juden jetzt die Bedingung eines festen Wohnsitzes innerhalb der Provinz getreten.

Zu § 48. Durch die mit dem Dienste im stehenden Heere verbundene Aussicht auf Naturalisation wird die Neigung zur Erfüllung der Dienstpflicht gefördert werden, und während bei den freiwillig Eintretenden, deren Dienstzeit eine kürzere ist, ein gewisser Grad von Schulbildung erworben sein muß, verbürgt bei den übrigen die längere Dienstzeit einen durchgreifenderen wohlthätigen Einfluß auf ihre soziale Verbesserung.

Im Jahre 1845 schlugen die posenschen Provinzialstände vor, auch die Juden, welche ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und daselbst ein gutes Sittenzeugniß erlangt, oder welche wenigstens 6 Jahr lang mit jüdischem Gesinde auf eigenem Besitzthum Landbau getrieben, oder durch übereinstimmenden Beschluß der Magisträte und Stadtverordneten für qualifizirt erachtet würden, den Christen gleichzustellen. Die Regierung zu Posen beantragt, auch denjenigen Juden, welche nur die Qualifikation zur Berechtigung für den einjährigen Militairdienst erlangt haben, die Naturalisation zu ertheilen. Die Kommission will dieselbe allen denen bewilligen, welche die zweite Klasse eines Gymnasii oder die erste Klasse einer solchen Real- oder höheren Bürgerschule besucht haben, auf welche das Reglement vom 8. März 1832 Anwendung findet. Auf diese Vorschläge, welchen die Absicht zum Grunde liegt, daß die nicht naturalisirten Juden sich mehr und mehr einer geistigen Bildung, höheren Gesittung und dem Landbau zuwenden möchten, ist im Entwurfe nicht eingegangen, da das Maaß der geforderten Qualifikation zu gering ist, um eine sichere Gewähr dafür zu bieten, daß die Absicht des Gesetzes wirklich erreicht werde, für den Betrieb der Landwirthschaft aber der § 48 bereits eine ausreichende Bestimmuug enthält, die Moralitätsatteste städtischer Behörden dagegen, zumal bei einer starken jüdischen Bevölkerung, erhebliche Bedenken darbieten. Auch kommt hierbei in Betracht, daß der Anreiz zur wirklichen Ableistung der Heerespflicht, worauf ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, dadurch gemindert und der Werth des Dienstes im stehenden Heere für die nicht naturalisirten Juden wesentlich an seiner Bedeutung verlieren würde.

Außerdem ist im § 48 noch bestimmt, daß auch die aus anderen Provinzen in das Großherzogthum Posen übersiedelnden Juden in die Klasse der naturalisirten eintreten. Bisher ward bei der dortigen Niederlassung sowohl ausländischer, als aus anderen Provinzen einziehender Juden nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833 jedesmal geprüft, ob bei denselben die gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation zutrafen oder nicht, und dem Ausfall dieser Prüfung gemäß wurden solche Juden in die Klasse der Naturalisirten oder der nicht Naturalisirten aufgenommen. Daß Juden, namentlich wohlhabendere Gewerbtreibende, Ackerbauer und Handwerker aus den übrigen Provinzen nach Posen übersiedeln,

darf im Allgemeinen für wünschenswerth erachtet werden. Wenn aber schon die Schuldverbindlichkeiten der Korporationen des Großherzogthums Posen, in welche die dorthin überziehenden Juden eintreten, von Uebersiedelungen in jene Provinz abhalten, so muß die nach der bisherigen Verfassung vorhandene Möglichkeit, dort in die Klasse der nicht Naturalisirten versetzt zu werden, und somit bei einem künftigen Entschlusse, in andre Provinzen überzugehen, Schwierigkeiten zu finden, vollends davon abschrecken.

Die Bestimmung des § 49 entspricht dem § 19 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Zu § 50. Die Verwaltungsbehörden haben schon bisher den, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Grundsatz, daß Ehefrauen und Wittwen naturalisirter Juden bis zu ihrer Wiederverheirathung an einen nicht naturalisirten Juden an den Rechten ihrer Ehemänner Theil nehmen, befolgt. Dies wird jetzt im § 50 ausgesprochen. Daß geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen die Naturalisationsrechte verlieren, sofern bei ihnen nicht persönlich die Bedingungen der Naturalisation zutreffen, entspricht ebenfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu § 51. Ueber den Verlust der durch die Naturalisation verliehenen Rechte enthält der Entwurf eine neue Bestimmung. Daß die Rechte der Naturalisation, welche nur bei vorhandener völliger Unbescholtenheit ertheilt werden, einem naturalisirten Juden bei Verübung selbst schwerer Verbrechen nicht wieder sollten entzogen werden, kann in der Absicht der Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht gelegen haben, vielmehr entspricht es derselben durchaus, daß die Klasse der Naturalisirten, als eine bevorzugte, von unwürdigen Mitgliedern freigehalten werde.

Die analoge Anwendung der Vorschriften der revidirten Städteordnung scheint keinem Bedenken zu unterliegen, da die Erhaltung der Ehre in der Klasse der naturalisirten Juden nicht minder wichtig wie in der Bürgerschaft ist.

Die Entscheidung ist den Regierungen übertragen, da die Naturalisationsrechte von ihr mittelst Ertheilung des Naturalisationspatentes verliehen werden, und ihr als vorgesetzter Instanz die Organe der Verwaltung zu Gebote stehen, durch welche ein begründetes Urtheil zu gewinnen ist. Wenn nach Analogie der allgemeinen Gewerbeordnung § 71 die Entscheidung über den Verlust der Naturalisation dem Plenum der Regierung übertragen wird, so wird dadurch eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Gewähr für sorgfältige Prüfung und gründliche Erwägung der Sache geleistet.

Daß die Einlegung des Rekurses, welcher gegen die Entscheidung der Regierung an das Ministerium des Innern zugelassen ist, an eine präklusivische Frist gebunden wird, entspricht dem in ähnlichen Fällen landespolizeilicher Entscheidungen bestehenden Verfahren.

Die §§ 52 und 53 entsprechen den §§ 22—24 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Im § 54 sind im Wesentlichen die Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 übernommen. Die daselbst sub c enthaltene Ausschließung der nicht naturalisirten Juden vom Handel und von kaufmännischen Rechten ist ausgeschieden, nachdem die allgemeine Gewerbeordnung die Beschränkung der Juden bei stehenden Gewerben aufgehoben hat.

Sodann ist die Beschränkung der nicht naturalisirten Juden, wonach ihnen das Halten christlichen Gesindes versagt ist, weggefallen.

Die Provinzialbehörden haben sich dafür ausgesprochen, nachdem durch die allgemeine Gewerbeordnung das Verbot, christliche Lehrlinge und Gesellen zu halten, aufgehoben worden. Allerdings ist das Verhältniß des Lehrlings zu dem Meister ein noch engeres, als das des Gesindes zur Herrschaft, und wenn gleich namentlich das ländliche Gesinde in einen abgeschlossenen Hausstand eintritt und dem Einfluß der Herrschaft mehr hingegeben ist, als das städtische, so scheint doch bei der damaligen Stellung des Gesindes zu den Herrschaften überhaupt die Aufhebung jener Beschränkung auch mit Rücksicht auf das ländliche Gesinde um so weniger bedenklich, als die Zahl des letztern im Ganzen gering ist. Nach den im Jahre 1843 aufgenommenen statistischen Tabellen leben von der beinahe 80,000 Seelen betragenden Bevölkerung im Großherzogthum nur 1944 nicht naturalisirte Juden auf dem platten Lande, und den Ackerbau mit Hilfe christlichen Gesindes oder Tagelöhner trieben überhaupt nur 32 Juden. Welche Schwierigkeiten den Juden entgegenstehen, wenn sie mit jüdischem Gesinde Ackerbau treiben wollen, ist in der Beilage I B hervorgehoben, und wenn, wie zu wünschen ist, eine Ueberleitung der Juden zum Ackerbau statt finden soll, so wird ihnen auch das Halten

christlichen Gesindes nicht zu versagen sein. Die Regierung zu Posen bemerkt übrigens, daß von dem Halten christlichen Gesindes, welches bisher bei den naturalisirten Juden statt gefunden hat, Nachtheile nicht bemerkbar geworden sind.

Ferner beantragt die Regierung zu Posen, die Juden allgemein vom Kleinhandel mit Getränken und der Gast- und Schankwirthschaft auszuschließen, die Kommission befürwortet eine solche Beschränkung wenigstens für die nicht naturalisirten Juden.

Hierauf ist indessen mit Rücksicht auf das oben zu § 37 Bemerkte nicht einzugehen, vielmehr darf die unter d des § 57 ausgesprochene Beschränkung neben den über das Schankgewerbe bestehenden allgemeinen Vorschriften als ausreichend angesehen werden.

Der § 55 ist dem § 26 der Verordnung vom 1. Juni 1833 entsprechend.

Im § 56 werden die Vorschriften der §§ 35 und 37 des ersten Abschnittes auf die naturalisirten Juden, der §§ 36, 38—42 auf alle Juden der Provinz anwendbar erkärt.

Die erstere Bestimmung verleiht den naturalisirten Juden neue Rechte. Im Uebrigen ist hierin, bis auf die Vorschrift wegen der Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugenaussagen in schweren Kriminalsachen, gegen den Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 etwas wesentlich Neues nicht enthalten.

Zu § 57. Da die naturalisirten Juden der Provinz Posen denen der übrigen Provinzen nunmehr gleichgestellt sind, so fehlt es an Veranlassung, ihren Umzug in einen anderen Landestheil auch ferner, wie im § 20 d der Verordnung vom 1. Juni 1833 geschehen, von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig zu machen. Dagegen ist dieses in Betreff der nicht naturalisirten Juden, ebenso wie das bisherige Erforderniß einer besonderen Erlaubniß für den zeitweisen Aufenthalt derselben in anderen Provinzen beibehalten, letzteres namentlich deshalb, damit ein solcher vorübergehender Aufenthalt nicht zur Umgehung der gesetzlichen Vorschrift gemißbraucht werde.

Zu § 58. Daß bei der den naturalisirten Juden zustehenden Freizügigkeit zugleich die bestehenden Vorschriften wegen der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporationsverpflichtungen aufrecht erhalten und die Regierungen zur Beitreibung des festgestellten Ablösungskapitals ermächtigt werden, ist in den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz begründet. Die gedachten Vorschriften, welche theils im § 20 d der Verordnung vom 1. Juni 1833, theils in der Allerhöchsten Ordre vom 24. Juni 1844 (Gesetzs. S. 250) enthalten sind, gehen dahin, daß der aus der Korporation Wegziehende sowohl beim Verlassen der Provinz, als beim ersten Umzuge innerhalb derselben sich mit der Judenschaft, welcher er angehört, wegen der Korporationsverpflichtungen abzufinden hat.

Die Schulden der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen sind nicht unerheblich. Solche betragen zur Zeit noch ungefähr 300,000 Thlr., und die Tilgungs-Zeiträume sind zum Theil weit hinausgesetzt, für Fraustadt z. B. bis zum Jahre 1895 (s. Beilage I B Anhang).

Soll die Beseitigung der Schulden, deren möglichst baldige Abtragung wünschenswerth ist, nicht noch sehr viel weiter als schon jetzt geschieht, hinausgeschoben werden, so wird es bei den bisherigen Normen bewenden müssen.

Gerade die wohlhabenderen Juden aus der Klasse der Naturalisirten sind es, welche die Provinz in nicht geringer Zahl verlassen, während ein Zuzug gleich bemittelter Personen aus anderen Landestheilen sehr gering ist.

Es ist daher gerathen, an jenen Vorschriften zur Zeit nichts zu ändern. Die den Regierungen beigelegte Befugniß wegen Beitreibung der Abfindungssummen wird dadurch bedingt, daß denselben die Feststellung des Betrages des Ablösungskapitals bereits übertragen ist, eine Einziehung im Rechtswege den Korporationen mannigfache Weiterungen verursacht, Einreden aber gegen den Anspruch der Korporationen, welche eine richterliche Kognition räthlich machen möchten, nicht füglich vorkommen können. Das Interesse der Korporationsverwaltung erheischt eine schleunige Beitreibung der schuldigen Abfindungssumme, und es ist eine darauf gerichtete Anordnung künftig um so mehr erforderlich, als die Uebersiedelung der naturalisirten Juden in andere Provinzen nicht mehr von der Genehmigung des Ministers des Innern, wie früher, abhängig bleibt, wobei den Judenschaften bisher ein genügender Schutz dadurch gesichert war, daß jene Genehmigung erst auf vorgängig geführten Nachweis der erfolgten Abfindung mit der betreffenden Korporation ertheilt ward.

Zu § 59. In Betreff der Führung der Personenstands-Register beläßt es der Entwurf bei den bisherigen Bestimmungen. Diese Register sind mit Ausnahme der Rheinprovinz, woselbst die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand auch auf die Juden Anwendung finden, überall von den Polizeibehörden geführt worden, indem die hierüber erlassene und zunächst nur für die alten Provinzen bestimmte Instruktion des Staatskanzlers vom 25. Juni 1812 durch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. April 1825 auf die ganze Monarchie ausgedehnt worden ist. In dem Immediatberichte des Königlichen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1839 sind als Uebelstände, welche mit dieser Führung der Listen durch die Polizeibehörden, besonders hinsichts der jüdischen Aufgebote und Trauungen, verbunden seien, hervorgehoben, einmal, daß viele Juden sich zu gar keiner Synagoge hielten, und es deshalb an einem Anhalt fehle, in welcher Synagoge die das christliche Aufgebot vertretene Bekanntmachung erfolgen müsse; zweitens, daß es zweifelhaft sei, ob die Synagogenbeamten behufs Prüfung der zur Nachsuchung des Aufgebotes erforderlichen Legitimation die nöthigen Kenntnisse besäßen; daß ferner nach jüdischem Ritus jeder jüdische Hausvater eine Trauung vornehmen könne, und von diesem noch weniger zu erwarten sei, daß er im Stande sein würde, zu prüfen, ob den gesetzlichen Bedingungen zur Eingehung einer Ehe genügt sei.

Der erstere der hier angedeuteten Uebelstände findet seine Erledigung durch die nunmehr über die Organisation des Kultuswesens getroffenen Bestimmungen. Es werden sonach künftig für jeden Bezirk gewisse Synagogen bestimmt werden können, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen müssen, welche die Stelle des Aufgebotes vertreten. Was den zweiten Uebelstand betrifft, so ist demselben durch Uebertragung der Führung der Personenstands-Register auf die jüdischen Kultusbeamten nicht abzuhelfen, da das Judenthum die Stellung einer geduldeten Religionsgesellschaft behält, und die Beamten der Judengemeinen des Charakters öffentlicher Beamten ermangeln. Bei der Stellung der jüdischen Kultus- und Verwaltungsbeamten, welche stets nur als Privatbeamte betrachtet werden, deren Auswahl ganz den jüdischen Gemeinen überlassen werden soll, kann nicht nach der Analogie der hinsichts der Personenstands-Register bei den Christen geltenden Vorschrift verfahren werden, wonach der Kirche die Synagoge, dem Prediger der Rabbiner oder ein anderer Beamter der jüdischen Religionsgesellschaft zu substituiren wäre.

Indessen ist auch ein Bedürfniß zur Abänderung der bisher befolgten Vorschriften nicht hervorgetreten, da dieselben sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt haben. Namentlich darf die bisherige Einrichtung bei Führung der Geburts- und Sterbelisten nach der Instruktion vom 25. Juni 1812 für ausreichend erachtet werden.

Hinsichts der Aufgebote und Trauungen scheint die Möglichkeit vorkommender Mißgriffe näher zu liegen. Allein es sind Klagen über wirklich eingetretene derartige Uebelstände dem Ministerium des Innern im Laufe vieler Jahre nicht bekannt geworden, während die Regierungen in den erstatteten allgemeinen Berichten hinreichende Veranlassung gehabt hätten, solche ausführlich zur Sprache zu bringen.

Es darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß Ehescheidungen und demnächst wieder erfolgende Verheirathungen, welche der praktischen Behandlung die meisten Schwierigkeiten darbieten, bei den Juden nur als vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Der Entwurf beläßt es daher bei dem bisherigen Verfahren.

Zu § 60 darf auf dasjenige verwiesen werden, was bereits oben in Verbindung mit § 1 des Entwurfes bemerkt worden.

Im § 61 werden die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, das Erforderliche zur Ausführung der Verordnung zu veranlassen. Insbesondere sind in Betreff der Organisation der Judenschaften nähere Anweisungen nothwendig, damit überall im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen verfahren werde.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Mathis.

I.

Beilagen der Denkschrift

zu dem

Entwurfe einer Verordnung

über

die Verhältnisse der Juden, soweit solche die bürgerlichen Verhältnisse derselben betreffen.

A.

Darstellung

des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung
über das Judenwesen
in der Preußischen Monarchie.

Das Edikt vom 11. März 1812 begründete für den damaligen Umfang der Preußischen Monarchie eine neue allgemeine und gleichmäßige bürgerliche Verfassung der Juden. Durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1830 (Gesetzs. S. 116) ward demnächst bestimmt:

daß das Edikt nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wiedererworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allg. Landrecht und der Gerichtsordnung eingeführt, nicht betrachtet, vielmehr in letzteren bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind.

Ein allgemeines Gesetz über das Judenwesen ist seitdem nicht ergangen. Nur besondere Verordnungen haben theils für den ganzen Umfang der Monarchie neue allgemeinere Bestimmungen getroffen, theils die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, wie im Großherzogthum Posen, provinziell geordnet. Der Rechtszustand der Juden beruht sonach auf den allerverschiedensten Grundlagen, und geht von einer fast völligen Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern bis zu den erheblichsten Beschränkungen derselben herab.

Die politische Eintheilung des Staates in acht Provinzen stimmt mit jener Verschiedenheit nicht überein, da nach Inhalt der gedachten Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1830 auf die frühere Verfassung nach den Gränzen der durch die Friedensschlüsse vom Jahre 1814 und 1815 erworbenen Landestheile zurückgegangen werden muß.

In der nachfolgenden Uebersicht, deren faktisches Material großentheils aus den von den Regierungen erstatteten Generalberichten entnommen worden, ist daher zuvörderst der gemeinsamen bürgerlichen Rechte und über das Judenwesen bestehenden allgemeinen Bestimmungen gedacht, worauf dann die Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen folgt. Der zerrissene Zustand der Gesetzgebung hat indessen auf die Form der Darstellung nicht ohne Einfluß bleiben können.

I. Allgemeine Bestimmungen über das Judenwesen.

Fest bestimmte Familiennamen.

Bereits früher bestand durch besondere Verordnungen für einzelne Landestheile, namentlich durch das Edikt vom 11. März 1812, die posensche Verordnung vom 1. Juni 1833 und die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833, durch das französische Dekret vom 20. Juli 1808 (Bulletin des lois, Ser. IV Tom. 9 pag. 27) und durch das westphälische Dekret vom 31. März 1808 (Bulletin des lois, I. No. 28 pag. 520 sq.) die Verpflichtung der Juden, fest bestimmte und erbliche Familiennamen anzunehmen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (Gesetzs. S. 682) ist diese Verpflichtung auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt. Die Genehmigung des von dem Familienhaupte gewählten Namens steht den Regierungen zu.

Majorennitätstermin.

Der Majorennitätstermin der Juden ist durch die Deklaration vom 24. Januar 1844 (Gesetzs. S. 51) in denjenigen neu und wiedererworbenen Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, aber weder das Edikt vom Jahre 1812 noch die posensche Verordnung vom Jahre 1833 eingeführt ist, auf das vollendete 24. Lebensjahr festgesetzt worden. Der § 20 des Edikts vom 11. März 1812 und die §§ 20, 27 der Verordnung vom 1. Juni 1833 haben in dieser Beziehung bereits die Juden den christlichen Einwohnern gleichgestellt.

Ständische Rechte.

Zur Ausübung der ständischen Rechte sind die Juden nicht zugelassen, indem die für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnungen sämmtlich darin übereinstimmen, daß für

die Wählbarkeit zum Deputirten auf den Provinzial- oder Kommunal-Landtagen, wie für die Berechtigung zur aktiven Wahl, und für die persönliche Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen Bedingung ist.

Beschränkungen: a) beim Verlegen des Wohnortes;

Als Folge der Verschiedenheit des rechtlichen Zustandes der Juden in den einzelnen Provinzen wird nach dem durch die Allerhöchste Ordre vom 18. Februar 1818 aufgestellten Grundsatze der Juden das Ueberziehen aus einem Landestheil in einen andern, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht ohne Weiteres gestattet, sondern es bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetzs. 1843 S. 7) § 13 beläßt es bei den diesfälligen Beschränkungen.

b) beim Reisen.

Ferner müssen nach § 12 des allgemeinen Paßedikts vom 22. Juni 1817 Juden ausnahmsweise auch zu Reisen innerhalb der Monarchie stets einen Paß haben (Gesetzs. S. 152).

Gewerbsverhältnisse.

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzs. S. 41) setzt im § 190 für den Umfang der gesammten Monarchie mit Aufhebung aller bisherigen besonderen und allgemeinen Bestimmungen über Gegenstände, worüber sie selbst verfügt, namentlich auch diejenigen außer Kraft, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither noch beschränkt waren.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben zwar nach § 14 des Gesetzes die bisherigen Vorschriften maßgebend, jedoch ist die Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und deren Aufkauf im Umherreisen nicht mehr davon abhängig, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört; § 60.

Bei den stehenden Gewerben sind die Juden den christlichen Einwohnern gleichgestellt, namentlich ist ihnen, da die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr von dem Besitz des Bürgerrechtes abhängig ist (§ 20), der Zutritt zu den Innungen gestattet; ihnen steht das Recht zu, Gesellen und Lehrlinge, auch christlicher Religion, zu halten, und der Marktverkehr ist ihnen freigegeben.

Die früheren Beschränkungen sind nur geblieben für die Geschäfte der Apotheker, Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether, derer, die den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, sowie derjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten, endlich für den Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaft (§§ 58, 51—55).

Militairdienst.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1845 (Gesetzs. von 1846, S. 22) sind die Juden jetzt in allen Landestheilen der allgemeinen Militairpflicht unterworfen, wogegen das von ihnen in den ehemals herzoglich Warschauischen Landestheilen bisher gezahlte Rekrutengeld aufgehoben ist.

Erwerbung von Grundstücken zu gottesdienstlichem Gebrauch und zur Errichtung jüdischer Schulen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Januar und 9. August 1845 sind die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt worden, die Staatsgenehmigung zur Errichtung der für die Ausübung der den jüdischen Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche erforderlichen Gebäude, und zur Erwerbung des dazu benöthigten Grundeigenthums zu ertheilen. Eine gleiche Befugniß ist den Ministerien durch die Allerhöchste Ordre vom 13. März 1846 auch für diejenigen Fälle übertragen, wo es sich um den Erwerb von Grundeigenthum zur Errichtung von jüdischen Schulen handelt; es soll jedoch die Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn ein geeignetes Schullokal nicht miethweise beschafft werden kann.

II. Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen.

A. Die altländischen Provinzen.

Unter dieser Bezeichnung werden diejenigen Provinzen verstanden, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Preußischen Monarchie verblieben sind, in denen mithin das Edikt vom 11. März 1812, dessen Abdruck im Anhange beigefügt ist, als Gesetz besteht. Es sind dies nach der jetzigen Eintheilung des Staates

1. die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Lausitz, des Kottbusser Kreises, der Stadt Schermeisel und des Dorfes Grochow;
2. von der Provinz Sachsen die beiden Jerichowschen Kreise mit Ausnahme des Amtes Gommern;
3. die Provinz Preußen mit Ausnahme der Kreise Kulm, Thorn, Straßburg, Löbau, des größten Theils des Graudenzer, mehrerer Ortschaften des Flatower Kreises und der Stadt Danzig mit ihrem Gebiete;
4. Pommern mit Ausschluß von Neu-Vorpommern;
5. Schlesien mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der Oberlausitz;

Naturalisation.

Das Edikt erklärt im § 1 alle im Staate zur Zeit wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien für Inländer und Staatsbürger, und ist diese Bestimmung durch das Cirkularreskript des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1812 und die Instruktion vom 25. Juni 1812 auch auf die ohne Konzession des Staates im Lande sich aufhaltenden Juden ausgedehnt worden, wenn sie nachweisen, daß sie bereits vor Publikation des Edikts sich im Lande befunden und sich durch erlaubte Nahrungszweige redlich erhalten haben. Die Fortdauer des ihnen beigelegten Indigenats wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet, daß sie

1. fest bestimmte Familiennamen führen,
2. nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner anderen als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen.

Personenstands-Register.

Binnen sechs Monaten sollte sich jeder konzessionirte Jude bei der Ortsobrigkeit erklären, welchen Familiennamen er beständig führen wolle, worauf er von der Regierung in Stelle des früheren Schutzbriefes für sich und seine Nachkommen ein Zeugniß darüber erhält, daß er Inländer sei und die Rechte aus dem Edikte von 1812 erlangt habe.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelte, sollte als ein fremder Jude angesehen und behandelt werden; §§ 2—6. Die im § 5 vorbehaltene nähere Anweisung der Polizeibehörden ist demnächst durch die Instruktion vom 25. Juni 1812 erfolgt.

Die Bestimmungen derselben sind, soweit sie Vorschriften über die Civilstandsregister enthalten, noch jetzt von Interesse. Es soll nämlich durch die darin angeordneten Listen hinsichtlich der nach dem 24. September 1812 gebornen Juden und der später eingeheiratheten jüdischen Frauen der Beweis für die ihnen zustehenden Rechte aus dem Edikt von 1812 geführt werden, indem zur Sicherstellung des Nachweises der Abstammung ein jeder selbstständige Jude von allen in seiner Familie vorfallenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen in Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Kreislandrath binnen 3 Tagen Anzeige machen soll. Diese Behörden führen über die ihnen mitgetheilten Familienveränderungen genaue Verzeichnisse und sind dafür verantwortlich, daß die Juden, deren Geburt u. s. w. eingetragen wird, die Rechte aus dem Edikt wirklich besitzen oder durch Geburt resp. Verheirathung erlangt haben, und daß das Eingetragene thatsächlich richtig ist.

Das Verzeichniß wird doppelt geführt, das Duplikat am Schluß des Jahres dem Gerichte eingereicht. Die auf Grund dieser Verzeichnisse ausgestellten amtlichen Atteste vertreten die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen.

Diese Vorschriften sind durch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. April 1825 (Ann. IX S. 407) auf die ganze Monarchie, soweit nicht

die fremdherrliche Gesetzgebung über Führung der Personenstandsregister besteht, ausgedehnt werden.

Bürgerliche Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern.

Den für Inländer zu achtenden Juden ertheilt sodann der § 7 des Edikts im Allgemeinen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen.

In folgenden Beziehungen aber finden Beschränkungen statt.

Beschränkungen: bei Staatsämtern;

1. Sie werden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern nicht zugelassen. Im § 9 ist hierüber nur Bestimmung vorbehalten. Der durch den § 8 bewilligte Zutritt zu den akademischen Lehr- und Schulämtern ist durch die Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums vom 4. Dezember 1822 (Gesetzs. von 1822 S. 224) zurückgenommen. Nach diesem Grundsatze sind die Juden denn auch zu dem Amte eines Schiedsmannes (Allerh. Ordre vom 29. April 1835, Ann. XIX S. 339), eines Feldmessers (Reskript vom 26. Oktober 1820, ib IV S. 700), Auktionskommissarius (Reskript vom 17. August 1827, ib XI S. 750) und Scharfrichters (Reskript vom 24. November 1820, ib. IV S. 788) nicht zugelassen worden.

bei obrigkeitlichen und Gemeindeämtern.

Das Gemeine-Bürgerrecht steht ihnen nach § 7 cit. zu, und sie sind nach § 8 zu Gemeindeämtern fähig. Sie sind indessen nach dem bemerkten Grundsatze von allen solchen Stellen und obrigkeitlichen Gemeineämtern ausgeschlossen, mit welchen die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist. Der § 89 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 bestimmt, daß zu den Stellen der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei. Der Zutritt zu den Magistrats-Kollegien, auch wo von denselben die Polizeiverwaltung ausgeübt wird, ist ihnen überall gestattet worden.

Patronat.

2. In der Ausübung des mit dem Besitz der Rittergüter verbundenen Patronats sind die Juden beschränkt. Bereits das Allgem. Landrecht verordnet Th. II Tit. 11 § 581 — 583, daß das Patronat bei der Veräußerung eines Gutes zwar auf jeden Besitzer ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses übergehe, daß jedoch Personen nicht christlicher Religion das Patronatsrecht über eine Kirche nicht ausüben sollen.

Durch die, diese Vorschriften deklarirende Verordnung vom 30. August 1816 (Gesetzs. S. 207) ward jedoch für diejenigen Provinzen, in welchen nach dem Edikt den Juden Grundeigenthum zu erwerben gestattet ist, sowie da, wo ihnen diese Befugniß künftig ertheilt werden würde, verordnet, daß das auf Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen während der Dauer dieses Besitzes gänzlich ruhen soll. Es werden der Pfarrer, die Kirchenbedienten und der Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, in katholischen von den Bischöfen ganz in derselben Art bestellt als wenn kein Patron vorhanden, oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre; ebenso wird es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten. Die Patronatslasten werden aus den Gutseinkünften bestritten, und wenn das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung nicht Theil nehmen, müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen.

Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung bei Rittergütern.

Für die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche nach dem Allg. Landrecht Th. II Tit. 17 § 24 mit dem Eigenthum des Grundstückes, dem sie zusteht, auf jeden folgenden Besitzer übergeht, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, wegen der Befugniß jüdischer Besitzer, einen Justitiarius zu ernennen. In Betreff der Ausübung der mit den Rittergütern verbundenen Polizeigewalt, nimmt das Reskript vom 25. April 1831 (Ann. XV S. 357) als Folge ihrer Nichtzulassung zu Staatsämtern an, daß Juden dieselbe nicht ausüben können.

Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften.

Die im § 1 ff. Th. II Tit. 11 Allg. Landrechts allgemein ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit bezieht sich auch auf die jüdische Religionsgesellschaft, welche nach dem Edikt

vom 9. Juli 1788 (N. C. C. Th. VIII S. 2175) zu den geduldeten gehört, denen nach § 20 cit. die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften zustehen. Die Juden bilden daher in ihren religiösen Vereinigungen keine juristische Person, § 13 Th. II Tit. 6 Allg. Landrechts, haben auch keinen privilegirten Gerichtsstand, da § 103 Th. I Tit. 2 Allg. Gerichtsordnung nur gewisse juristische Personen bezeichnet, denen derselbe ausnahmsweise beigelegt ist; eine spezielle Ausnahme in Betreff der Judengemeinen in den Mediatstädten macht der Anhang § 31 zur Allg. Gerichtsordnung, indem derselbe diese den Dorfgemeinen gleichstellt, welche nach § 105 cit. zwar im Allgemeinen bei ihren Patrimonialgerichten belangt werden müssen, aber im Falle die Gutsherrschaft Kläger ist, das Recht haben, die Einlassung vor dem Gerichtshalter abzulehnen, wonächst dann das Obergericht die Instruktion und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz an sich ziehen muß.

Die Oberaufsicht des Staates, welcher die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft nach § 32 Th. II Tit. 11 Allg. Landrechts unterworfen ist, wird durch die Regierungen und Provinzialkonsistorien ausgeübt und in höherer Instanz durch die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, indem die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, dem ersteren die Aufsicht über die Juden in Betreff ihres Gottesdienstes, dem letzteren die Juden und Sektirer in Betreff ihrer Verfassung, des Kantonwesens und ihres politischen Zustandes zugewiesen hat. Demgemäß ist in der gegenwärtigen Darstellung auf die religiösen Verhältnisse der Juden nur in so weit eingegangen, als dabei die politischen und polizeilichen Rücksichten in Betracht kommen.

Was zunächst die Ausübung des Gottesdienstes betrifft, so stellt das Allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 22—25 folgende Grundsätze auf.

Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet; zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder, wogegen ihr versagt ist, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen. Bei der von den Juden nachzusuchenden Genehmigung des Staates zum Erwerbe von Grundstücken zu gottesdienstlichen Zwecken ist bisher darauf gehalten worden, daß es der Regel nach bei der an jedem Ort bestandenen Einrichtung für den jüdischen Kultus verbleibt, die Genehmigung zur Erwerbung neuer gottesdienstlicher Gebäude aber nur im Falle eines näher nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt wird, bei dessen Nichtberücksichtigung die betreffende jüdische Gemeine in die Lage gekommen sein würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können. Reskript vom 6. April 1838. (Ann. XXII S. 616.)

Eine Berücksichtigung der jüdischen Feiertage findet darin statt, daß gerichtliche Termine, bei welchen Juden betheiligt sind, am Sabbath nicht anberaumt werden sollen. (Reskript des Justizministeriums vom 9. Mai 1823 und 30. März 1835.) Auch ist den Juden ferner durch die Allerhöchste Ordre vom 25. November 1835 gestattet, in den offenen Städten zur Darstellung der nach ihrem Ritual-Gesetzbuch am Sabbath erforderlichen symbolischen Mauer, Schnüre und Dräthe zu ziehen, nur daß durch dieselben kein Aufsehen erregt, oder die Passage gehindert werde.

Die Form der von Juden dem Staat zu leistenden Eide ist der, weiter unten zu erwähnenden, Norm der gerichtlichen Eide nachgebildet; es gehört hierher der Homagial- und Bürger-, so wie der Eid jüdischer Medizinalpersonen. Diese Eide brauchen nicht in der Synagoge oder vor dem Richter abgeleistet zu werden, vielmehr ist es Sache der Behörde, zu bestimmen, wie bei Abnahme derselben verfahren werden soll.

Die Norm des Fahneneides ist durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Oktober 1819 für die Juden dahin bestimmt:

> Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unseres theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu 2c.

zugleich auch, daß die Schlußworte der bei Christen üblichen Form:
„durch Jesum Christum“ fortzulassen seien.

Die §§ 36—38 Th. II Tit. 11 Allg. Landrechts verordnen im Allgemeinen, daß alle Schmähungen und Erbitterung erregenden Beschuldigungen zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften durchaus vermieden werden müssen.

In Betreff der Kultusverhältnisse besteht keine allgemeine äußere Vereinigung mehr. Es ist zwar durch gesetzliche Bestimmungen, namentlich durch das General-Judenreglement vom 17. April 1750 verordnet, daß an jedem Orte nur Eine Synagoge bestehen und Trennungen der Juden durchaus vermieden werden sollen. Hieraus folgt indessen noch kein Parochialzwang, wie er bei den christlichen Kirchen stattfindet, da die Juden nicht verpflichtet sind, sich überhaupt zu irgend einer Synagoge zu halten. Es beruht die Konstituirung ihrer Gemeinen im Allgemeinen auf freier Vereinigung. Der Staat beaufsichtigt diese Gemeinen nur polizeilich, überläßt sie aber sonst ihrer eigenen Entwickelung. Von einzelnen Bestimmungen der ersteren Art ist zu erwähnen das Reskript vom 25. Juni 1842 (V. M. Bl. S. 259), wornach das von jedem neu zutretenden Mitgliede zu entrichtende Eintrittsgeld tarifmäßig und unter höherer Genehmigung festgesetzt werden soll, ferner die Allerhöchste Ordre vom 30. April 1837, wonach die Judenschaft jedes Orts schuldig ist, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören, den Gebrauch derselben und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine, von der Polizeibehörde festzusetzende Vergütigung zu gestatten.

Die Einführung besonderer Synagogenordnungen über die äußere Form und Feier des Gottesdienstes steht, nach den allgemeinen Bestimmungen, Allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 46—49, jeder Gemeine zu, es bleibt jedoch die Prüfung und Bestätigung derselben den Regierungen überlassen. Reskript vom 11. März 1822 (Ann. VI S. 116).

Was die Aufbringung der Kosten für die religiöse Verbindung anlangt, so gehören zu den Gemeinebedürfnissen, außer den aufzubringenden Kosten für die Synagoge, die Gemeinebeamten, namentlich auch das gemeinsame Badehaus für die jüdischen Frauen, die Besoldung des Lehrers zum Religionsunterricht der Kinder, und der Aufwand für den Begräbnißplatz. Es wird das Begräbnißwesen in den jüdischen Gemeinen meist getrennt von dem übrigen Gemeinewesen verwaltet, indem an den Orten, wo sich zahlreichere Gemeinen befinden, Beerdigungsgesellschaften aus Gemeinemitgliedern zusammentreten, welche nach besonderen Statuten eine eigene Kasse führen und ihre Geschäfte unentgeltlich verrichten. Es ist jedoch polizeilich darauf gehalten, daß die jüdischen Gemeinen alle jüdischen Leichen auf dem Begräbnißplatze beerdigen müssen, auch wenn der Verstorbene nicht zu solchen Gesellschaften gehört hat; daß ferner die Gemeinen, mögen dergleichen Gesellschaften in ihr bestehen oder nicht, zur Beseitigung vielfach vorgekommener Erpressungen einen von der Regierung zu genehmigenden Tarif aufzustellen haben, und ihnen nur überlassen ist, wenn sie aus dem Eigenthumsrechte an dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabstelle stellen zu dürfen glauben, diese demnächst im Wege Rechtens auszuführen.

Die Art und Weise der Repartition der Gemeinebedürfnisse unter die Gemeineglieder ist lediglich deren Vereinbarung überlassen. Es folgt dies aus der Stellung der jüdischen Gemeine als einer blos geduldeten Kirchengesellschaft. Aus demselben Grunde gewährt auch der Staat bei Einziehung rückständiger Beiträge von den Mitgliedern kein administratives Exekutionsrecht, überläßt es vielmehr der Gemeine, die Beiträge im Wege Rechtens einzuziehen.

Nur in Berlin besteht für die Judengemeine die Befugniß, die aufzubringenden Gemeineabgaben im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehen.

Die Beamten der jüdischen Religionsgesellschaft genießen nach der ausdrücklichen Vorschrift § 26 Th. II Tit. 11 Allg. Landrechts als solche keine besonderen persönlichen Rechte und werden als mittelbare Staatsdiener nicht angesehen. Die Wahl dieser Beamten bleibt lediglich den Judengemeinen überlassen, der Staat nimmt nur im landespolizeilichen Interesse soweit Kenntniß, daß nicht völlig untaugliche, etwa des Lesens und Schreibens unkundige, oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden, und daß die in medizinalpolizeilicher Hinsicht erlassenen Bestimmungen wegen der Zeit der Beerdigung, des Beschneidens der Judenkinder u. dergl. aufrecht erhalten werden.

Schließlich ist in Betreff des Vermögenserwerbes von jüdischen Religionsgesellschaften zu bemerken, daß ihnen ein solcher überall, wo die Juden keine Korporationsrechte haben, nach § 13 Th. II Tit. 6 Allg. Landrechts nicht zusteht, und daß also namentlich der Besitztitel der von ihnen etwa erworbenen Grundstücke nicht auf die Gesellschaft als solche, sondern immer nur auf deren einzelne Mitglieder berichtigt werden kann. Ist aber ausnahmsweise einer solchen Gemeine die Erlaubniß von dem Landesherrn oder den dazu ermächtigten Ministerien zum Erwerb eines Grundstückes ertheilt worden, so ist alsdann anzunehmen, daß derselben hiedurch für diesen besonderen Fall Korporationsrechte ertheilt sind, so daß an einem dergleichen Grundstück der Gemeine als solcher, nicht den einzelnen Mitgliedern derselben, das Eigenthum zusteht, und demgemäß der Besitztitel für die Gemeine zu berichtigen ist. (cf. Reskript des Justizminist. vom 31. Dezember 1840. Justiz-Ministerialblatt von 1841 S. 34.)

Armenpflege.

In Betreff der Armenpflege sind die Juden lediglich als Mitglieder der allgemeinen politischen Gemeine zu betrachten, ihre Armen mithin von letzterer gleichfalls zu unterhalten.

Privatrecht.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach dem Edikt vom 11. März 1812 (§ 20 ff.) denselben Gesetzen unterworfen, welche den andern Einwohnern des Staates zur Norm dienen, und Ausnahmen finden nur bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

Ueber die einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse, bei denen sich in Betreff der Juden Abweichungen finden, ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Ehe.

Th. II Tit. 1 § 36 Allg. Landrechts bestimmt:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden.

Die Gerichtshöfe nehmen, soviel bekannt, übereinstimmend an, daß diese Vorschrift auf die Ehen zwischen Juden und Christen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Ehen zwischen Juden bestimmt der § 25 der Edikts:

An die Stelle der nach dem Allg. Landrecht Th. II Tit. 1 § 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Traühimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im § 138 verordneten Aufgebot ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten;

und diesen erläuternd, verweist die Allerhöchste Ordre vom 29. März 1836 (Ann. XX S. 352) bei den Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe erfolgt, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe ertheilt sei, auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung ist durch die Cirkularverfügung vom 12. Januar 1837 (Ann. XXI S. 87) ausgesprochen, daß alle Juden, denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen unterliegen, nach denen dergleichen Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allg. Landrecht Th. II Tit. 1 §§ 149, 155, Tit. XX §§ 35, 503.)

Uebrigens bekümmert sich die Staatsbehörde nicht darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form sie vorgenommen, und was etwa sonst bei der, die Trauung vertretenden, Förmlichkeit beobachtet wird; namentlich ist den Rabbinern ein ausschließliches Recht, Trauungen zu verrichten, nicht zugestanden, sondern jeder jüdische Hausvater, dem die Ritualvorschriften hinlänglich bekannt sind, dazu befugt erachtet. Im Einzelnen ist nur noch bestimmt, daß nach Analogie der §§ 151, 152 Th. II Tit. 1 Allg. Landrechts die Bekanntmachung in der Synagoge der Regel nach an drei Sabbathen hintereinander erfolgen soll, und Dispensationen hiervon bei dem Landrath und dessen vorgesetzten Behörden nachzusuchen sind. An Orten, wo keine mit Rabbinern versehene Synagogen sind, kann die

Bekanntmachung zwar auch in den Bethäusern erfolgen, jedoch nur in solchen, welche den Synagogen in Betreff ihrer dauernden Bestimmung und Einrichtung für den jüdischen Kultus, so wie in Betreff ihrer Leitung durch bestimmte, ordnungsmäßig als Gemeinebeamten bestellte und für legales Verfahren bei den Kultus- und Religionshandlungen verantwortliche Vorsteher gleichkommen; dagegen bleiben alle diejenigen Betlokale ausgeschlossen, deren sich die in einer Gegend nur vereinzelt wohnenden Juden, wenn auch zu gemeinschaftlicher Andachtsübung unter polizeilicher Gestattung, doch ohne sonstiges Bestehen eines wirklichen Gemeineverbandes bedienen.

Ueber die Ehescheidung verordnen §§ 26, 27 des Edikts:

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den im Allg. Landrecht Th. II Tit. 1 §§ 669—718 festgesetzten Ursachen antragen.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

In ersterer Beziehung ist es zweifelhaft geworden, ob der Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religon den andern Ehegatten zur Ehescheidung berechtige. Das Allg. Landrecht bestimmt in dieser Rücksicht Th. II Tit. 1 § 715:

In soweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist (II 1 § 36), in sofern giebt ein Ehegatte durch Veränderung seiner bisherigen Religion dem Andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen.

Der Scheidebrief ist für die bürgerlichen Folgen der Ehescheidung nicht mehr erforderlich, wohl aber muß ein solcher nach den jüdischen Religionsgesetzen von dem Ehemann ertheilt und von der Ehefrau unter Beobachtung des gesetzlichen Ceremoniels angenommen werden, indem bis dahin die Ehe nicht als getrennt angesehen wird. Es entstanden Zweifel, wie es gehalten werden solle, wenn nach der durch den Richter ausgesprochenen rechtskräftigen Ehescheidung ein Theil resp. die Annahme oder die Ertheilung des Scheidebriefes verweigere, und dadurch dem andern nach jüdischen Religionsgrundsätzen die anderweite Verheirathung unmöglich mache. Nach eingeholtem Gutachten des Landrabbiner Weyl entschied das Reskript des Justizministeriums vom 28. März 1820, daß das wegen des Scheidebriefes Erforderliche auf Antrag der Interessenten durch gesetzliche Zwangsmaaßregeln herbeizuführen sei, weil sonst die Wirkungen der Ehescheidung durch bloße Chikane des anderen Theils, und ohne daß Seitens dieses ein Gewissensscrupel gedenkbar sein könne, rituell vereitelt werden würden.

b) Uneheliche Kinder (Vormundschaft)

sollen nach Th. II Tit. 2 §§ 672, 73 Allg. Landrechts bis zum zurückgelegten 14. Jahre im Glaubensbekenntnisse der Mutter, in der christlichen Religion aber auch dann erzogen werden, wenn der Vater ein Christ, die Mutter einer andern Religionspartei zugethan ist.

Ferner dürfen nach dem Allg. Landrecht II 18 § 137 Christen nicht Vormünder von Juden, Juden nicht von Christen sein. Die früheren vormundschaftlichen Befugnisse der Rabbiner und Judenältesten sind durch §§ 29, 30 des Edikts aufgehoben.

c) Verträge.

Die Vorschrift des § 805 Th. I Tit. 11 Allg. Landrechts, daß Juden bei Darlehnen 8 Prozent Zinsen, jedoch mit Ausnahme der hypothekarisch sicher gestellten, bei welchen nur 5 Prozent gestattet werden (§ 808), nehmen können, ist durch § 20 des Edikts aufgehoben; es ist dies noch besonders ausgesprochen durch die Allerhöchste Deklaration vom 20. April 1813 (Gesetzs. von 1813 Nr. 183), wonach auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edikts errichtet worden, diese höheren Zinsen nur bis zum Tage der Publikation desselben sollen erhoben werden dürfen. In Ansehung der Wechsel sollen in Gemäßheit des § 24 des Edikts die Bestimmungen der §§ 989, 990 Th. II Tit. 8 Allg. Landrechts,

wonach von einem Juden während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden kann, derselbe jedoch an dem nächst vorhergehenden Werkeltag sich darüber zu erklären schuldig ist,

auch fernerhin gelten; dagegen ist in Betreff der ähnlichen Bestimmung des § 872, daß auch die Zahlung in einem solchen Falle auf gleiche Weise geleistet werden müsse, und der Vor-

schrift des § 723 cod. über die allgemeine Wechselfähigkeit der Juden nichts besonders im Edikt ausgesprochen.

d) Eid.

Die Eide der Juden unterliegen auch ferner noch der Vorschrift der §§ 317—351 Th. I Tit. 10 Allg. Gerichtsordnung (§ 12 des Edikts). Alle den Juden vom Gegner zu- oder zurückgeschobenen oder vom Richter auferlegten Eide sollen in der Synagoge oder in deren Ermangelung an dem Orte abgenommen werden, wo ihre gottesdienstlichen Versammlungen gehalten zu werden pflegen. Die Eidesleistung soll der Regel nach nicht an Sabbathen, Fest- oder Bußtagen erfolgen.

Unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird der Eid mit den Eingangsworten:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels,

und mit der Schlußformel:

wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Verwarnung angedeutet worden sind. Amen.

abgeleistet.

In Betreff der Zeugeneide wird mit den im Gesetz näher bestimmten Modifikationen, wie bei den nothwendigen, verfahren.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die 10 Gebote und die im Mosaischen Gesetz ausdrücklich gebotene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner ernstlich vorgehalten; haben aber Christen bei der Eidesleistung ein Interesse, so können auch die jüdischen Zeugen sich der förmlichen Ableistung des Zeugeneides nicht entziehen. Die Jüdinnen können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören, Kindbetterinnen erst nach erfolgter Reinigung, dagegen ist die Schwangerschaft kein Grund, sich der Eidesleistung zu entziehen.

Die Glaubwürdigkeit eines jüdischen Zeugeneides steht in Civilsachen der eines Christen gleich, § 88, Anhang zu § 230 Nr. 12 Th. I Tit. 10 Allg. Gerichtsordnung.

Für Kriminalsachen verordnen §§ 352—354 Th. I Tit. 10 Allg. Gerichtsordnung und § 335 Nr. 7 der Kriminalordnung, daß Juden zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nicht gezwungen werden können, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, 50 Thlr. Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß übersteigt; ferner daß, sofern sie den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe eintreten kann, freiwillig leisten wollen, dies zulässig sei, ein solches Zeugniß jedoch nach § 357 Nr. 8 Kriminalordnung keine volle Glaubwürdigkeit habe. Dagegen hat ihr Zeugniß, wenn die verwirkte Strafe nur jenes Maaß erreicht, und der Angeschuldigte ein Jude ist, gleiche Beweiskraft mit dem eines Christen.

Schließlich ist hier noch des Kottbusser Kreises besonders zu gedenken.

Bis zum Jahre 1815 befanden sich daselbst, außer in der Stadt Kottbus, keine Juden. Durch eine Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 23. März 1815 ward die Publikation des Edikts und der Instruktion des Fürsten Staatskanzlers vom 25. Juni 1812 angeordnet, und nach Aufstellung der Listen mit Ausfertigung der Atteste über das Staatsbürgerrecht verfahren. Seit dem Erscheinen der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1830 hätte nun zwar auch hier auf die, in der Niederlausitz gültigen, sächsischen Verordnungen zurückgegangen werden sollen; es ist indessen faktisch der frühere Zustand aufrecht erhalten worden, und daher bis jetzt das Edikt vom 11. März 1812 dort zur Anwendung gebracht.

B. Die Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiet, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilsit bei der Monarchie. Aus dem Uebrigen ward unter Hinzufügung eines neuen Gebietes der Freistaat Danzig gebildet. In dem ersteren Theile ist das Edikt vom 11. März 1812 mit eingeführt, dagegen galt in dem Freistaate der Code Napoléon, bis bei der Reokkupation jenes Gebietes die altländische Gesetzgebung an dessen Stelle trat. Man nahm nun zuerst an, daß hiermit zugleich auch das Edikt vom 11. März 1812 Gültigkeit erlangt habe, und brachte dasselbe unter Genehmigung des Staatskanzlers zur Anwendung. Später sprachen sich die Behörden gegen eine solche Anwen-

dung aus. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1830 hätten auch hier die zur Zeit der Okkupation des Freistaates bestehenden Gesetze allein Gültigkeit behalten müssen. Es bestimmte jedoch demnächst die Allerhöchste Ordre vom 25. April 1832 (Ann. XVII S. 446), daß diejenigen Juden, welche damals in der Stadt Danzig und deren Gebiet im rechtlichen Sinne ihren Wohnsitz gehabt, für sich und ihre Familien nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt und die Bestimmungen vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, dieselben auch für berechtigt angenommen werden sollten, sich in die anderen Provinzen, in denen das Edikt vom 11. März 1812 gilt, überzusiedeln; dagegen sollten bis zur definitiven Regulirung der Verhältnisse der Juden in den neu- und wieder erworbenen Provinzen die städtischen Behörden in Danzig befugt sein, anderen Juden die Aufnahme zu verweigern, diejenigen aber, welchen die Rechte aus dem Edikte vom Jahre 1812 nicht zustehen, nur mit Genehmigung der Staatsbehörde aufzunehmen.

Hiernach gilt dort, mit Ausnahme der in der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1832 enthaltenen Ausnahme wegen der Freizügigkeit, Alles, was vorstehend sub A in Betreff der altländischen Provinzen bemerkt worden.

C und D. Die ehemals zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile.

In das bei der Theilung Polens im Jahre 1772 an Preußen gekommene Gebiet ward durch das Notifikations-Patent vom 28. Februar 1772 das General-Judenprivilegium vom 17. April 1750 eingeführt; dagegen ward für die in den Jahren 1793 und 1795 einverleibten Landestheile, unter der Bezeichnung „Südpreußen und Neuostpreußen," unterm 17. April 1797 ein besonderes General-Judenreglement erlassen. Durch den Tilsiter Frieden vom 12. Juli 1807 verlor Preußen den größten Theil der ihm bei den früheren Theilungen zugefallenen Landestheile, welche größtentheils zur Dotirung des neu gebildeten Herzogthums Warschau verwendet wurden. In letzterem ward durch den § 4 der Konstitution vom 22. Juli 1807, ohne Ausnahme in Betreff der Juden, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetze bestimmt, und im § 69 wurde die französische Gesetzgebung als bürgerliches Recht eingeführt. Hierdurch waren den Juden alle politischen und bürgerlichen Rechte eingeräumt. Die ersteren wurden jedoch bereits durch die Verordnung vom 17. Oktober 1808 suspendirt, und auch in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse mehrfache Beschränkungen eingeführt. Als hierauf im Jahre 1815 das Herzogthum Warschau aufgelöst ward, fiel ein Theil der ehemals Preußischen Provinzen an Preußen zurück; der Kulmer und Michelauer Kreis in den Grenzen von 1772 und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet wurden wieder zu Westpreußen geschlagen, und aus den übrigen Distrikten, einem Theil des ehemaligen Südpreußens, ward als besondere Provinz das Großherzogthum Posen gebildet. In diese wieder erworbenen Länder ward durch die Patente vom 9. November 1816 das Allg. Landrecht und die Gerichtsordnung eingeführt, dagegen verblieb es nach der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1830 in Betreff der Juden bei den bisherigen Gesetzen.

Und zwar C. Das Großherzogthum Posen.

Durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 wurden demnächst die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen neu geordnet.

Dieses Gesetz kündigt sich im Eingange als ein nur vorläufiges an. Sein wesentlicher Unterschied von dem Edikt von 1812 beruht in der Bildung jüdischer Korporationen für gewisse Angelegenheiten, und in der Unterscheidung zweier Klassen von Juden, naturalisirte und nicht naturalisirte, mit wesentlich verschiedenen Rechten.

Gemeinde-Verhältnisse.

Die Judenschaft eines jeden Ortes bildet eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt sind. Wo bisher die Judenschaft mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt war, soll diese Vereinigung auch für die Korporations-Angelegenheiten bestehen bleiben. Dieser Korporationsverband bezieht sich jedoch nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogengemeinen, und auf die in der Verordnung ausdrücklich als Korporations-Angelegenheiten

bezeichneten Gegenstände; in allen übrigen Angelegenheiten werden die Juden nur als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinen behandelt (§§ 1, 2 der Verordnung).

Jeder Jude, welcher in einem Synagogenbezirk seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation; stimm- und wahlfähig in derselben sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder, sofern sie zu den nicht naturalisirten, jedoch mit Certifikaten versehenen Juden gehören, in den letzten drei Jahren zu den Korporationsbedürfnissen wirklich herangezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben (§§ 3, 4 der Verordn.: Allerh. Ordre v. 16. Febr. 1841; Gesetzs. S. 51.).

Zur Ausführung dieser Bestimmung werden nach der Oberpräsidial-Instruktion vom 14. Januar 1834, Art. 2, 4, durch die Synagogenvorsteher vollständige Listen über die zu den Synagogen gehörigen selbstständigen und großjährigen Juden, wie über deren Familienglieder geführt, wonach dann die Listen der stimmfähigen Gemeinemitglieder entworfen werden. Die stimmfähigen Mitglieder wählen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungskommissarius Repräsentanten und diese wiederum Verwaltungsbeamten, welche von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Beamten, über die Dauer ihrer Verwaltung enthalten die Statute der einzelnen Korporationen, welche von der Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten entworfen und vom Oberpräsidenten bestätigt werden.

Das Wahlverfahren ist durch besondere Instruktionen von den Provinzialbehörden, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern, geordnet.

Die Repräsentanten bilden ein Kollegium, dessen Geschäfte ein aus ihrer Mitte zu erwählender Vorsteher leitet, die Gemeine-Verwaltungsgeschäfte besorgen die Vorsteher und deren Beistände kollegialisch; ihre Rechte und Pflichten gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Personen werden nach den in der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthaltenen Vorschriften beurtheilt; § 7 V. O. 11 Instr. In Gemäßheit dieser Bestimmung sind von der Regierung zu Posen unter dem 1. Juli 1834 Instruktionen erlassen worden. Danach gehören zu ihrem Geschäftsressort insbesondere folgende Gegenstände:

a) Prüfung des Schuldenwesens der Gemeine und Aufstellung eines speziellen Schuldentilgungs-Planes nebst der Kontrole über das von den Verwaltungsbeamten zu führende Schuldenkonto.
b) Kontrole aller Korporationseinnahmen, insbesondere der Kauscher-Fleischabgabe und des Kommunalvermögens mit sorgfältiger Beurtheilung, wie solches in Zukunft möglichst vortheilhaft zu benutzen sei.
c) Aufstellung des Ausgabe- und Einnahme-Etats für die Korporation.
d) Prüfung der Gemeinerechnung und eventuelle Decharge des Rendanten.
e) Kontrole der Korporationsverwaltung überhaupt und Revision der Kommunalkassenverwaltung insbesondere.
f) Kontrole des Armenwesens und der wohlthätigen Privatinstitute, jedoch ohne Störung der Privatstiftungen und der Vereine zum Zweck der Wohlthätigkeit.
g) Repartition der Korporationslasten und Leistungen.
h) Bewilligung außerordentlicher Geldmittel über den Betrag des Jahresetats.
i) Die jedesmalige Beschlußnahme, ob Namens der Korporation Prozesse angestellt, Käufe und Verkäufe, Vergleiche und andere Kontrakte abgeschlossen werden sollen, in denen es sich um die Substanz des Korporationsvermögens handelt.

Alle Beschlüsse, welche eine Veränderung in der Substanz des Korporationsvermögens, die Erhebung von Gemeinesteuern und Lasten, eine Prozeßführung, Feststellung des Korporationsetats, Bewilligung von Gehältern, die persönlichen Rechte einzelner Mitglieder u. s. w. betreffen, bedürfen der Bestätigung der Regierung; alle sonstigen Beschlüsse hat der Korporationsvorstand, wenn er mit ihnen einverstanden ist, ohne Weiteres zu vollziehen.

Die jüdischen Verwaltungsbeamten sind als mittelbare Staatsdiener nicht anzusehen.

Bürgerliche Rechte.

Das Gesetz verleiht die Naturalisation mit den daran geknüpften erweiterten Rechten nur unter gewissen, in den §§ 17 und 18 der Verordnung vom 1. Juni 1833 näher bezeichneten Bedingungen, in Betreff deren auf den Inhalt der Verordnung verwiesen werden darf, deren Abdruck dieser Darstellung beigefügt worden ist.

Wer diesen Nachweis führt, wird von der betreffenden Regierung mit einem Naturalisationspatent versehen, welches das Gesetz mit Rücksicht auf seinen provisorischen Charakter als ein „vorläufiges" bezeichnet.

Diese Naturalisations-Patente erstrecken sich dann auch auf die Ehefrauen der naturalisirten Juden, und verbleiben ihnen als Wittwen bis zur anderweiten Verheirathung; auf die Kinder gehen sie aber wegen des Erfordernisses persönlicher Eigenschaften nicht über.

Diejenigen Juden, welche sich hiernach zur Naturalisation noch nicht eignen, werden von den Korporationsbehörden familienweise verzeichnet.

Diese Korporationsverzeichnisse werden alljährlich vom Kreis-Landrath nach vorgängiger Prüfung bescheinigt und dann bei der Ortspolizeibehörde niedergelegt. Auf den Grund derselben wird von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat ertheilt, welches die Namen der sämmtlichen Familienglieder enthält und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden muß.

Die Führung der Personenstands-Register ist auch in Posen den Polizeibehörden übertragen. Die Register werden jährlich und in zweifacher Ausfertigung geführt, das Duplikat erhält der Landrath zur Revision. Beschneidungen und Beerdigungen dürfen nicht eher vorgenommen werden, bis die Bescheinigung der geschehenen Eintragung in das Register nachgewiesen ist; in das Trauregister darf vor Beibringung des erforderlichen Trauscheines nichts eingetragen werden. Art. 19 der Instruktion.

Die Juden werden im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie die christlichen Einwohner behandelt; § 27 der Verordnung. Die Beschränkungen, denen die sämmtlichen Juden des Großherzogthums Posen, so wie diejenigen, welchen die nicht naturalisirten insbesondere unterliegen, sind in den §§ 15, 20, 25, 26 der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthalten, auf welche hier Bezug genommen werden darf.

D. Die übrigen ehemals zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile.

Es sind dies nach der jetzigen Organisation der Provinzialbehörden mehrere Theile des Regierungsbezirkes Marienwerder, die jetzigen Kreise Kulm, Thorn, Strasburg, Löbau, der größere Theil des Graudenzer und mehrere Ortschaften des Flatower Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt die Ortschaften Schermeisel und Grochow.

Im Allgemeinen sind die Juden hier nach dem General-Judenreglement vom 17. April 1750, welches auch während der Fremdherrschaft faktisch großentheils zur Anwendung gebracht worden ist, und nach einzelnen, auf ihre Verhältnisse bezüglichen Verordnungen der Warschauischen Regierung behandelt worden. Hiernach wurden sie als Schutzverwandte und zur Erwerbung des Stadt-Bürgerrechtes unfähig erachtet. Die Wohnsitz-Veränderung innerhalb dieses Landestheiles ist unbeschränkt, mit Ausnahme der Stadt Thorn. Diese hatte das Recht, den Juden die Niederlassung daselbst zu versagen, als auf alten Gerechtsamen beruhend, in Anspruch genommen. Nach der Wiedervereinigung der Stadt mit der Krone Preußen wurde Anfangs angenommen, daß mit dem Allg. Landrecht auch das Edikt vom 11. März 1812 daselbst eingeführt sei. Auf eine Beschwerde der Stadtbehörden über den großen Andrang posenscher Juden bestimmte jedoch der Staatskanzler durch einen Erlaß vom 17. März 1816, daß der Magistrat befugt sein solle, alle Juden, welche nicht die Rechte aus dem Edikt vom Jahre 1812 besäßen, zurückzuweisen, und diese Befugniß ist auch durch Allerhöchste Ordre vom 25. November 1827 aufrecht erhalten.

Der Erwerb von Landgütern wird den Juden mit Rücksicht auf die Warschauischen Dekrete vom 19. November 1808 und 23. September 1810 nicht gestattet. Den Ankauf städtischer Grundstücke band das Reskript des Ministeriums des Innern d. d. Warschau, den 13. April 1813 an folgende Bedingungen:

Nachweis eines Vermögens von 40,000 polnischen Gulden, Kenntniß der deutschen, polnischen und französischen Sprache, Versprechen, ihre Kinder vom siebenten Jahre ab in eine öffentliche Schule zu schicken und sich aller Abzeichen in Bart und Kleidung zu enthalten, endlich Mangel eines christlichen Käufers.

Dieses Reskript ist zwar wegen mangelnder Gesetzeskraft nicht zur Anwendung gebracht, indem man annahm, daß derartige Bestimmungen nur im Wege der Gesetzgebung, nicht durch bloße Verfügungen der Verwaltungsbehörden hätten getroffen werden können. Zur Erwerbung städtischer Grundstücke ist jedoch nach dem Reglement vom 17. April 1750 die Ministerialgenehmigung für erforderlich gehalten worden.

Das Schankgewerbe ist durch die Warschauische Verordnung vom 30. Oktober 1812, bei Strafe der Konfiskation der vorräthigen Getränke und des doppelten Werthes derselben verboten.

Uebrigens gilt das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung.

In Schermeisel und Grochow wurden diejenigen Vorschriften zur Anwendung gebracht, welche vor dem Erscheinen der Verordnung vom 1. Juni 1833 in Posen galten. Hiernach wird als Grundlage das Judenreglement vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ostpreußen angesehen, von welchem angenommen wird, daß es mit dem Allg. Landrecht und der Allg. Gerichtsordnung wieder eingeführt sei.

Der faktische Zustand entspricht im Allgemeinen dem der Juden im Regierungsbezirk Marienwerder, nur ist ihnen der Hausirhandel im Großherzogthum Posen untersagt. Außerdem sind die Juden hier auch noch besonderen persönlichen Abgaben an die Gutsherrschaft unterworfen, deren früher von der Regierung versuchte Ablösung nicht gelungen ist.

Die rechtliche Begründung der in den ehemals Warschauischen Landestheilen in der Behandlung des Judenwesens zur Anwendung gebrachten Grundsätze ist nach dem oben unter C, D Bemerkten nicht ohne Bedenken.

E. Ehemals Sächsische Landestheile.

Durch den Friedensschluß mit Sachsen gingen vom Königreich Sachsen an Preußen über: die Niederlausitz, ein Theil der Oberlausitz, der Kurkreis mit Barby und Gommern, ein Theil des Meißner und Leipziger Kreises, der größte Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, das sächsische Mansfeld, der thüringische Kreis, das Fürstenthum Querfurt, der Neustädtsche Kreis, die Voigtländischen Enklaven und der sächsische Antheil an Henneberg.

In allen diesen Landestheilen besteht auch jetzt noch die sächsische Judenverfassung neben dem Landrecht und der Gerichtsordnung. In den Lausitzen finden wiederum einige Verschiedenheiten statt.

Als allgemeines Gesetz gilt das Mandat vom 16. August 1746, wonach die Juden Schutzunterthanen sind, welche im Herzogthum Sachsen nur auf Grund einer, auf sie persönlich gerichteten landesherrlichen Konzession einen bestimmten Wohnsitz nehmen dürfen — § 1 des Mandats — welcher bei Verlust des Schutzes und Strafe der Fortweisung aus dem Lande nicht verändert werden darf. Niederlassung auf dem platten Lande wird gar nicht gestattet (Verordnung vom 4. Dezember 1781 Cod. August Thl. II S. 1466). Sie sind von allen öffentlichen Aemtern und vom städtischen Bürgerrecht ausgeschlossen, da solches das Staats-Bürgerrecht voraussetzt. Der Erwerb unbeweglicher Güter und der antichretische Pfandbesitz ist ihnen untersagt. Mandat vom 1. August 1602. Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 Tit. I Eingang. Ausschußtags-Abschied von 1680. Landtags-Abschied vom 18. April 1716. 5. Mai 1718 (Cod. August I S. 380, 400). R. 18. Juli 1780. (Cod. August IV, Forts. II Thl. II Abth. I S. 375).

Durch die Gewerbeordnung sind die vielfachen früheren gewerblichen Beschränkungen bis auf das Verbot des Hausirens — Mandat vom 10. Juli 1719 (Cod. August I S. 1899) und § 1 des Mandats vom 16. August 1746 — aufgehoben. Von den früheren persönlichen Abgaben besteht nur noch das sogenannte Schutzgeld für die Konzession des Wohnsitzes. Im Allgemeinen kommt das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung in Anwendung.

In der Lausitz bildet das Königlich sächsische Mandat vom 16. August 1746 die Grundlage des Rechtszustandes. Besondere Bestimmungen sind hauptsächlich nur für die Niederlausitz erlassen, da in der Oberlausitz sich überhaupt sehr wenige Juden aufhalten.

Den konzessionirten Schutzjuden und deren Nachkommen ist die Begründung des Hausstandes gestattet. Zur Veränderung des Wohnsitzes innerhalb der Lausitz ist Genehmigung der Regierung erforderlich. In Betreff des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben verhält es sich wie im Herzogthum Sachsen; jedoch ist auch das Schankgewerbe untersagt. Reskript vom 22. Juli 1752. Für die privatrechtlichen Verhältnisse sind im Allgemeinen das Landrecht und die Gerichtsordnung maßgebend, es kommen aber außerdem folgende partikuläre sächsische Bestimmungen zur Anwendung.

1. Bei Darlehnsgeschäften oder Cessionen zwischen Juden und Christen, wobei der Jude Gläubiger, Cessionar oder Indossatar ist, muß bei Strafe der Nichtigkeit das darüber ausgestellte Dokument gerichtlich rekognoszirt, die Valuta baar vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen, auch, daß beides geschehen, im Rekognitionsprotokolle mit bemerkt sein; nur wenn der christliche Empfänger des Darlehns oder der Valuta ein Kauf- und Handelsmann, oder eine handeltreibende Frauensperson ist, findet eine Ausnahme statt. Ferner ist dem jüdischen Darleiher, bei Verlust seiner ganzen Forderung und bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäftes, jede Verabredung untersagt, wonach ihm nach der gerichtlichen Verhandlung wieder etwas von der vor Gericht aufgezählten Summe unter dem Vorwande der Provision, Courtage, oder irgend einem andern Titel zurückgegeben werde; bei gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde bestehen, und es dürfen keine Waaren, Pretiosen oder andere Mobilien, auch keine Schuldforderungen statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden. Endlich wird keine Klage aus Schuldverschreibungen, Wechseln oder Cessionen angenommen, welche von einem in der Niederlausitz wohnhaften, nicht dem Handelsstande angehörigen Christen an einen ebendaselbst wohnhaften Juden, außerhalb der Niederlausitz, ausgestellt sind, wenn nicht jene Vorschriften dabei befolgt worden.
   Mandat vom 1. August 1811. (Cod. Aug. III, Forts. Thl. I S. 256.)
2. Wird jeder Jude mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre wechselfähig. Mandat vom 21. April 1724. (Cod. Aug. II, S. 2085. Forts. II, Thl. III S. 715.)
3. Dürfen die Juden nach dem Reskript vom 18. März 1767 (Cod. Aug. I, Forts. Thl. III S. 396) bei Darlehen nur 5 Prozent, und im Wechselverkehr nur 6 Prozent an Zinsen erheben.

In Betreff der Grafschaft Henneberg dagegen ist besonders Nachstehendes zu erwähnen: Im Allgemeinen gelten die sächsischen Gesetze, namentlich das Mandat vom 16. August 1746. Im Einzelnen ist zu bemerken, daß zur Veränderung des Wohnsitzes, zur Begründung des Hausstandes und zur Verheirathung der Juden Ministerialgenehmigung erforderlich ist, dagegen ist die Beschränkung des kursächsischen Reskriptes vom 28. April 1781, wonach in der Grafschaft Henneberg nicht mehr als 10 Judenfamilien geduldet werden sollen, faktisch überschritten.

F. Neu-Vorpommern und Rügen.

Das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen behielten nach ihrem Uebergange an die Krone Preußen ihre frühere Judenverfassung, deren Grundlage die Patente vom 27. Oktober 1777 und 23. November 1810 bilden. Hiernach sind die Juden Schutzgenossen und bedürfen zur Niederlassung einer besonderen Konzession. Außer 2 Petschierstechern, 3 Brodeurs und den publiquen Bedienten, als dem Rabbi, Schulmeister, Schächter, soll kein Jude konzessionirt werden, welcher nicht ein schuldenfreies Kapital von 2000 Thlr. pommersch Courant (2262 Thlr. 15 Sgr.) nachweist.

Den Schutzjuden wird erlaubt, sich, wenn sie keine erwachsenen Kinder haben, zwei bis drei Bediente jüdischer Nation zu halten, dagegen wird den Petschierstechern, Rabbis u. s. w. nur einer gestattet.

Das Privilegium erstreckt sich zunächst auf den Schutzjuden, seine Frau und Kinder, nach seinem Tode fällt es auf den ältesten Sohn oder Tochter, und nach deren Absterben successive auf eins der übrigen Kinder, in deren Ermangelung aber auf die Wittwe.

§ 1, 3, 5, 6. Patent von 1777. Litt. a des Patentes von 1810.

Die Veränderung des Wohnsitzes innerhalb der Provinz ist unbeschränkt, doch wird die Niederlassung auf dem Lande nur unter der Bedingung des Ankaufes oder der Pachtung von Grundstücken gestattet; § 7 des Patentes von 1777 Litt. b des Patentes von 1810. Seit dem Erscheinen der Gewerbeordnung ist ihnen nur noch der Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaft und der Hausirhandel, letzterer jedoch mit Ausschluß des Handels mit roher Wolle, den ihnen das Patent vom 1810 unbeschränkt verstattete, untersagt.

Die Führung ihrer Handelsbücher in deutscher und nicht in jüdischer Sprache, ist ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Uebrigens stehen die sämmtlichen Juden unter dem Rabbi und den Aeltesten in Stralsund.

Die Heirath mit einer Ausländerin ist nur zulässig, wenn dieselbe ein ansehnliches Vermögen mitbringt. § 12, 13. Patent von 1777. Beim Darlehn und Wechselverkehr dürfen nicht über 5 resp. 6 Prozent Zinsen genommen werden, und der Schutz geht verloren, wenn ein Jude von verdächtigen Personen Sachen kauft, verhehlt oder zum Pfand nimmt, gute Münze umschmilzt und beschneidet, oder schlechte Münzsorten ins Land bringt und dagegen gute ausführt, oder wenn er vorsätzlich Bankerott macht. Im Uebrigen kommt das gemeine deutsche Recht zur Anwendung. Die Beschränkungen der Juden durch dasselbe sind indessen theilweise obsolet geworden, so die Bestimmungen der Reichsgesetze, daß Kontrakte eines Juden mit einem Christen vor der Obrigkeit des Letzteren errichtet werden sollen, daß Juden ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten dürfen. Es besteht nach gemeinem Recht das Verbot einer Ehe zwischen Christen und Juden, l. 6 C. de Judaeis und die beschränkte Glaubwürdigkeit im Kriminalprozeß, wie in den Fällen, wo Juden im Civilprozeß von einem Glaubensgenossen gegen einen Christen zum Zeugen vorgeschlagen werden, l. 21. C. de haereticis. Cf. Eichhorn deutsches Privatrecht § 81.

G. Ehemals Großherzoglich hessische Landestheile.

1. Das Herzogthum Westphalen

ging durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 vom Erzbisthum Köln an das Großherzogthum Hessen über, gelangte im Jahre 1815 an Preußen, und bildet jetzt (mit den Grafschaften Wittgenstein) verschiedene Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg.

Für die von jeher geduldeten Juden gaben die Kurfürsten von Köln mehrfache Ordnungen, die letzte unterm 28. Juni 1700 (Scotti Sammlung kurkölnischer und westphälischer Landesverordnungen Abth. I Th. I S. 557), welche noch jetzt die Grundlage der Judenverfassung bildet, wiewohl ihre Anwendbarkeit von den Gerichten in Zweifel gezogen wird. Später ergingen über die Juden noch die Kurkölnische Verordnungen vom 14 Dezember 1771 und unter Hessischer Regierung die Verordnung vom 11. Februar und 30. Juli 1805, 11. September 1806, 15. Mai und 19. Juni 1812. (Scotti, Abth. I Th. II S. 910. Abth. II Th. II S. 739.)

Nach diesen Gesetzen sind die Juden nur Schutzverwandte, auch nicht Mitglieder der bürgerlichen Gemeine. Sie bedürfen zur Niederlassung der Genehmigung der Regierung unter Ertheilung eines Schutz- (Geleit-) briefes, bei Nachweis des Wohlverhaltens und eines Vermögens von 1500 Thlrn. für die Städte, 900 Thlr. für das platte Land, (Preuß. 1153 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. — 692 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.) oder bei minderem Vermögen eines Toleranzscheines; beide werden nur auf einen bestimmten Ort ausgestellt, und ist daher auch zur Wohnungsveränderung innerhalb des Herzogthums die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Verlassen des Herzogthums ist nur nach Zahlung aller Schulden bei Rückgabe des Geleitbriefes und öffentlicher Bekanntmachung gestattet. Die Juden bilden in ihrer Gesammtheit eine Korporation. An Eintrittsgeld zahlt der Schutzjude 5 Prozent seines Vermögens, höchstens 80 Thlr., der Tolerirte aber höchstens 12 Thlr. zur Korporationskasse.

Der Erwerb von Grundeigenthum oder Grundgerechtigkeiten ist an die Genehmigung der Regierung geknüpft, welcher bei geführtem Nachweise, daß der Kaufpreis mit dem Werth des Grundstückes in richtigem Verhältniß steht, und keine versteckten Geschäfte stattgefunden haben, ertheilt wird. (Verordnung vom 14. Dezember 1771 und 15. Mai 1812. Scotti I II 910, II II 739.)

In Betreff des Handels und der Gewerbe ist jetzt nur noch der Kleinhandel mit Branntwein untersagt. Die Verheirathung ist den Juden nur mit Genehmigung des Staates gegen Lösung eines Hochzeitpatentes gestattet; jüdische Knechte sollen unverheirathet sein; Gesetzs. vom 11. März 1714; dagegen können fremde Jüdinnen auch ohne Einbringung eines Vermögens eingeheirathet werden. Im Uebrigen finden die allgemeinen Landesgesetze Anwendung, indem die in der früheren Gesetzgebung noch enthaltenen Beschränkungen von den Behörden für obsolet erachtet werden.

2. Die Grafschaften Wittgenstein.

Die frühere Polizeiordnung von 1569, wonach Juden nicht geduldet werden und im Betretungsfalle hart bedroht sind, ist antiquirt. Provinziell ist nur angeordnet, daß Register über Trauungen, Geburten und Sterbefälle gehalten werden sollen. Die Regierung bringt die Bestimmungen des Allgem. Landrechts und subsidiarisch des gemeinen Rechtes zur Anwendung, und betrachtet die dortigen Juden als bloße Schutzverwandte ohne Theilnahme an den politischen Rechten und den bürgerlichen Korporationen. Die Begründung des Hausstandes kann lediglich unter Staatsgenehmigung gegen Lösung eines Schutzbriefes erfolgen, welcher nur für die Person und auf einen bestimmten Ort ertheilt wird, daher Söhne von Schutzjuden stets eines besonderen Schutzbriefes bedürfen. Bei der Reception wird nach Maßgabe des Vermögens ein Beitrag in die Armenkasten der Judengesellschaft gezahlt. Die Wohnsitzveränderung ist auch innerhalb der Grafschaften an die Staatsgenehmigung geknüpft, und wird den Juden die Niederlassung auf dem Lande nur in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein, mit Genehmigung der betreffenden Gemeine, gestattet. Reskript vom 18. Mai 1840 (V. M. Bl. v. 1840 S. 222).

II. Ehemals Nassauische Landestheile.

Durch Vertrag mit dem Herzogthum Nassau gingen mehrere Aemter und Ortschaften, insbesondere das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neukirchen an den Preußischen Staat durch Tausch über, welche jetzt zu den Regierungsbezirken Koblenz und Arnsberg gehören. Das Fürstenthum Siegen, welches nebst den erwähnten beiden Aemtern den Kreis Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg bildet, gehörte bis 1806 zu Nassau, ward durch die Rhein-Bundesakte dem Großherzogthum Berg einverleibt und durch Patent vom 20. Dezember 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Besitz genommen, welcher die vor dem 31. Juli 1806 bestandene Gesetzgebung vom 1. Januar 1814 ab mit der Maßgabe wiederherstellte, daß alle Rechtsgeschäfte und alle Rechtsverhältnisse, die inzwischen auf rechtmäßige Weise entstanden, ihre Kraft behalten sollten. Demgemäß werden von der Regierung zu Arnsberg diejenigen Juden, welche sich vor dem 1. Januar 1814 dort angesiedelt, nach bergischem Recht, dagegen die später eingewanderten nach Nassauischer Verfassung, namentlich nach der oranien-nassauischen Judenordnung vom 17. Januar 1770 und der Deklaration vom 27. April 1784 und $\frac{\text{14ten Juli}}{\text{19ten August}}$ 1786 behandelt. Hiernach sind sie Schutzjuden; Auswärtige müssen einen Schutzbrief lösen, der nur bei einem Vermögen von 500 Thlr. für Städte, und von 500 Gulden für das platte Land ertheilt wird; der Schutz geht nur auf die Wittwe über, Söhne müssen bei Begründung eines eigenen Hausstandes einen besonderen Schutzbrief lösen. Sind beide Eltern todt, so wird der Sohn nur noch ein Jahr nach erlangter Großjährigkeit geschützt, kann er dann einen eigenen Schutzbrief nicht lösen, auch als Knecht nicht unterkommen, so muß er nach Entrichtung des zehnten Pfennigs das Land räumen. Die Wohnsitzveränderung ist innerhalb des Kreises unbeschränkt, dagegen der Abzug aus demselben nur nach Ertheilung eines Abschiedsbriefes und Ordnung der Geldangelegenheiten mit Christen gestattet. Der Erwerb von Grundeigenthum ist nur zu eignem Gebrauch, nicht zum Handeln oder zur Verpachtung erlaubt; Hausirhandel ist untersagt. Zur Verheirathung ist kein Konsens erforderlich; einheirathende Jüdinnen müssen jedoch in Städten 500, auf dem platten Lande 300 Gulden einbringen. Die Vertragsfähigkeit ist in so weit beschränkt, als Juden an „gemeine Leute" für „geringere Waaren" Forderungen nicht über 20 Gulden anwachsen lassen dürfen, von Rechnungsschulden Zinsen nur, wenn dieselben gerichtlich feststehen, zulässig sind, gerichtliche Aufnahme der Darlehnsverträge vorgeschrieben und der Zinssatz auf 5 Prozent eingeschränkt ist; Cessionen dürfen

nur gerichtlich aufgenommen und Pfänder nur gerichtlich verkauft werden; im Uebrigen gelten das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung.

In den zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen nassauischen Landestheilen ist die Stellung der Juden im Wesentlichen die des gemeinen Rechtes, zum Theil näher bestimmt durch nassauische, Kurfürstlich Triersche und Fürstlich Solms-Braunfelsische Verordnungen. Sie sind Schutzverwandte, zu öffentlichen Aemtern, außer dem eines Arztes, unfähig, haben aber, indem sie nur gegen Lösung eines Schutzbriefes geduldet werden, auch nicht an allen bürgerlichen Lasten Theil zu nehmen; unvergleitete Juden, die auch nicht im Dienste eines Schutzjuden stehen, sollen über die Gränze gebracht werden. Der Schutzbrief, welchen die Regierung ertheilt, ist rein persönlich und wird der Regel nach bei Eingeborenen nur dem ältesten Sohn, eventualiter der ältesten Tochter, beim Nachweis eines sittlichen Lebenswandels und eines Vermögens von 500, resp. 300 Gulden, gegen Zahlung von 7½ Dukaten Rezeptionsgebühren und eines jährlichen Schutzgeldes bewilligt, Ausländer erhalten den Schutz nur beim Einbringen von 1500, resp. 1000 Gulden für den Juden, resp. die Jüdin, und bei Zahlung von 15 Dukaten Rezeptionsgelder.

Nassauische Verordnung vom 29. November 1806.

Die Besitzveränderung ist in den ehemals Solms-Braunfelsischen Landestheilen mit Staatsgenehmigung, nach vorher eingeholtem Gutachten der Kommunalbehörden gestattet. Der Erwerb von Grundstücken ist an die Staatsgenehmigung geknüpft; für den Handel und Gewerbsbetrieb bestehen partikuläre Beschränkungen. Für die privatrechtlichen Verhältnisse kommt das gemeine Recht zur Anwendung, und gilt daher im Allgemeinen das oben in Bezug auf Neu-Vorpommern Bemerkte.

Unvergleitete Juden dürfen gar nicht, vergleitete nur mit Staatsgenehmigung heirathen, und in Solms-Braunfels darf den jüdischen Kindern nur der vierte Theil des Vermögens als Aussteuer gegeben werden; Verträge mit Christen sind nur nach obrigkeitlicher Bestätigung gültig, und gekaufte gestohlene Sachen müssen von Juden unentgeltlich herausgegeben werden.

I. Wetzlar.

Die Juden in der ehemals freien Reichsstadt Wetzlar werden nach dem gemeinen Rechte, dem Herkommen und Lokalstatuten behandelt, und gelten danach nur als Schutzjuden.

K. Ehemals hannöversche Landestheile.

Durch den Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815 gingen durch Tausch von Hannover mehrere Aemter und Ortschaften an Preußen über.

Von den Regierungen zu Minden und Magdeburg werden mit Rücksicht darauf, daß jene Landestheile früher zum Königreich Westphalen gehört haben, die dortigen Juden nach der Königlichen westphälischen Gesetzgebung behandelt. Für das Privatrecht gilt das Allgemeine Landrecht.

L. Ehemals zum französischen Kaiserreich gehörige Landestheile.

Von dem französischen Kaiserreich kamen in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 Art. III an Preußen: die linke Rheinseite in den Regierungsbezirken, Trier, Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf, ferner vom rechten Rheinufer der Kreis Rees, und in der Provinz Westphalen mehrere jetzt zum Regierungsbezirk Münster gehörige Landestheile.

Nachdem bereits während der französischen Revolution denjenigen Juden, welche den Bürgereid leisteten, und damit auf alle besonderen Rechte und Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen und Pflichten verzichteten, auch alle Rechte französischer Staatsbürger verliehen waren, wurde durch den Code Napoléon die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen wiederholt ausgesprochen. Später ergingen jedoch, nachdem vielfache Klagen über den Wucher der Juden laut geworden waren, und ungeachtet der von dem Kaiser berufene Sanhedrin über das Verhältniß der Juden zum Staat und zu den christlichen Bewohnern anscheinend genügende Erklärungen abgegeben hatte, unter dem 17. März 1808 drei Kaiserliche Verordnungen, von denen zwei die Kultusverhältnisse feststellten, die letzte, gegen den Wucher gerichtete, nur provisorisch auf 10 Jahr gegeben war.

Bulletin des lois, Série IV 186 Nr. 3211.
– – – – – 187 Nr. 3237. 3238.

Mit dieser Verfassung kamen demnächst die genannten Landestheile an Preußen. Durch die Allerhöchste Ordre vom 3. März 1818 (Ann. II S. 726) ward die Fortdauer der Anwendung des letzten Dekrets vom 17. März 1808 bis auf weitere Bestimmung angeordnet.

Hiernach stehen die dortigen Juden im Allgemeinen in politischen und bürgerlichen Rechten den christlichen Einwohnern gleich. Sie werden jedoch weder zu Staats-, noch zu akademischen Lehr- und Schulämtern in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Köln, auch nicht als Geschworene bei den Assisen zugelassen; Gemeineämter bekleiden sie im Regierungsbezirk Trier nicht, und durch die rheinische Gemeineordnung sind sie von den Stellen der Gemeinevorstehtr ausgeschlossen. Gemeineordnung vom 23. Juli 1845 § 72 Gesetzs. S. 541.

Die Begründung des Hausstandes ist für die Juden der linken Seite der Rheinprovinz unbeschränkt, dagegen sonst von der Staatsgenehmigung abhängig, welche der Regel nach nur ertheilt wird, wenn der Jude ein zum Feldbau bestimmtes Grundstück erwirbt und sich lediglich dem Feldbau widmet, ohne sich mit irgend einer Art des Handels abzugeben. Artikel 16 des Dekrets vom 17. März 1808. Die Veränderung des Wohnsitzes ist innerhalb dieser Landestheile unbeschränkt, obschon einige Regierungen auch für ein Umziehen aus einem ehemaligen Departementsbezirk in einen andern die Beschränkungen des Art. 16 anwenden. In Betreff der sonstigen Beschränkungen, welche das Dekret vom 17. März 1808 enthält, wird auf dessen Inhalt verwiesen (s. den Abdruck dieses Gesetzes im Anhange).

Zu bemerken ist hierbei nur, daß jene Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb stehender Gewerbe durch die Allg. Gewerbeordnung § 190 aufgehoben sind.

M. Ehemals Großherzoglich bergische Landestheile.

In Folge des Wiener Kongresses und des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 Art. 3 ging das ehemalige Großherzogthum Berg an die Krone Preußen über. Dasselbe bildet gegenwärtig in der Rheinprovinz Bestandtheile der Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Düsseldorf, und in Westphalen der Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Minden. In diesen Landestheilen waren durch die Konstitution des Großherzogthums Berg allen Einwohnern, ohne Ausnahme der Juden, gleiche Rechte verliehen werden. Die französische Gesetzgebung ward auch dort eingeführt, jedoch mit Ausnahme des Dekrets vom 17. März 1808, welches auf dem rechten Rheinufer nicht publizirt ist.

In der Grafschaft Mark werden die Juden privatrechtlich den Christen gleich behandelt. Von dem Amte der Gemeineverordneten und Vorsteher sind sie ausgeschlossen. Landgemeine-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §§ 53 und 73. Gesetzs. S. 307 und 310.

N. Ehemals Königlich westphälische Landestheile.

In den ehemals dem Königreich Westphalen einverleibten, jetzt zu den Provinzen Westphalen, Sachsen und Brandenburg gehörigen Landestheilen besteht in Betreff der Juden die westphälische Gesetzgebung. Diese erklärte zuvörderst im Art. 10 der Konstitution vom 15. November 1807 (Bulletin des lois I, Ser. 13) die völlige Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz. Zur näheren Ausführung erging demnächst das Königliche Dekret vom 27. Januar 1808 (Tom. I pag. 252), durch welches den Juden dieselben Rechte und Freiheiten, wie den übrigen Einwohnern, zugesichert, alle bisher ihnen auferlegte besondere Abgaben aufgehoben wurden.

Die Juden stehen daher auch gegenwärtig noch überall insoweit den christlichen Einwohnern gleich, als nicht später wiederum ausdrückliche Beschränkungen angeordnet worden sind.

Durch die revidirte Städteordnung und die westphälische Landgemeine-Ordnung sind sie zu den Stellen der Bürgermeister und Oberbürgermeister, der Gemeinevorsteher und Gemeineverordneten unfähig erklärt. Landgemeine-Ordnung vom 31. Oktober 1841, §§ 53, 73. (Gesetzs. S. 307, 310.)

Als besondere Gesellschaften galten die jüdischen Gemeinen nur hinsichtlich der von ihnen kontrahirten Schulden; für deren Abtragung sollte unverzüglich gesorgt werden, und bis dahin jeder Jude zu den Schulden, Kosten und Lasten derjenigen Gemeine ferner Beitrag leisten, zu welcher er nach der früheren Territorialeintheilung gehört hatte.

Als Privatrecht kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung zur Anwendung; da jedoch nach der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1830 in

Betreff der Juden die bei der Okkupation in den einzelnen Landestheilen vorgefundene Verfassung aufrecht erhalten werden soll, und hier durch die frühere Gesetzgebung die allgemeine Gleichstellung der Juden mit den Christen ausgesprochen worden, so schwankt die Praxis der Gerichte bei Anwendung der besonderen landrechtlichen Beschränkungen.

Anhang.

a.

Edikt,

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate.

Vom 11. März 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§ 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§ 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familiennamen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§ 3. Binnen 6 Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnortes sich erklären, welchen Familiennamen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger zu benennen.

§ 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein Jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§ 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§ 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§ 2 und 3 zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§ 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§ 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeineämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§ 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§ 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich nieder zu lassen.

§ 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§ 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel.

§ 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§ 14. Mit besonderen Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§ 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnortes obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

§ 16. Der Militairkonskription oder Kantonpflichtigkeit und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie wird durch die Verordnung wegen der Militairkonskription näher bestimmt werden.

§ 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§ 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§ 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

§ 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§ 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§ 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 10 § 317—351 noch ferner zu beobachten.

§ 23. Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I Tit. 10 § 352 und der Krim. Ord. § 335 Nr. 7 und § 357 Nr. 8, daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§ 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen, behalten die §§ 989, 990 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 8 ihre fortdauernde Gültigkeit.

§ 25. An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. II Tit. 1 § 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im § 138 verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§ 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. II Tit. 1 § 669—718 festgesetzten Ursachen antragen.

§ 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§ 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§ 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§ 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Judenälteste weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§ 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staats-Bürgerrecht erworben haben.

§ 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechtes können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern gelangen.

§ 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheit.

§ 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§ 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§ 34) handeln, verfallen in 300 Thlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§ 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§ 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt hat es bei den Polizeigesetzen auch in Absicht auf die Juden sein Bewenden.

§ 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit sich aufhalten.

§ 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

---

b.

Vorläufige Verordnung
wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen.

Vom 1. Juni 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalt, solche nach Maßgabe des künftigen allgemeinen Gesetzes zu ergänzen und abzuändern.

§ 1.

Verbesserung der Gemeineverwaltung der Juden.

Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch hinsichts der Korporationsangelegenheiten fortdauern.

§ 2.

Der Korporationsverband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogengemeinen (Th. II Tit. 2 § 20 und Tit. 6 § 13 ff. des Allg. Landrechts) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Korporationsangelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinen nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

§ 3.

Jeder Jude, welcher in einem Synagogenbezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation.

§ 4.

Stimmfähig in dieser Korporation, hinsichts ihrer § 2 bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren.

§ 5.

Die stimmfähigen Mitglieder der Korporation sollen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungskommissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten wählen, welche von der Regierung bestätigt werden, und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben.

§ 6.

Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und über die Dauer ihrer Verwaltung, soll das Statut jeder Korporation enthalten, welches die Regierung nach Vernehmen der Repräsentanten zu entwerfen und der Oberpräsident zu bestätigen hat. Für die erste Wahl bleibt die Bestimmung wegen der Anzahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten der Regierung vorbehalten.

§ 7.

Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporation und gegen dritte Personen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält.

§ 8.

Die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Korporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius, ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder veräußert und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Kommissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der letztern über die Verwaltung abzuhelfen und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolge.

§ 9.

Sorge der Korporationen für den Schul- und Religionsunterricht der jüdischen Kinder.

Die jüdischen Korporationen, und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom 7. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren.

§ 10.

Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staates nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§ 11.

Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeine vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§ 12.

Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die deutsche.

§ 13.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungsbehörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Beruf widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen, wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation, oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen. (§ 18.)

§ 14.

Militairdienst-Verpflichtung der Juden.

Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militairpflichtigkeit der posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in anderen Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes, den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet sein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten.

Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanzministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 15.

Verheirathung der Juden.

Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zuläßig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Thlr. in die Ehe bringt.

Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Oberpräsidenten der Provinz nachzusuchen.

An die Stelle der nach dem Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 § 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des im § 138 daselbst verordneten Aufgebotes, die Bekanntmachung in der Synagoge.

§ 16.

Naturalisation der dazu geeigneten Juden.

Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die Korporationsangelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publikation dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungsbehörden mit Zustimmung der Repräsentanten Namens der Korporation die Erklärung abgegeben haben, daß sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen diejenigen jüdischen Hausväter und einzelne Personen, welche sich den nachstehenden Vorschrif-

ten gemäß dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisirt werden.

§ 17.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind:

1. völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels;
2. die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen u. dergl. ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß darf jedoch der Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren;
3. die Annahme eines bestimmten Familiennamens.

§ 18.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden diejenigen, welche den Nachweis führen:

1. daß sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer späteren Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staates erhalten haben;
2. daß sie
   entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;
   oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;
   oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;
   oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen;
   oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr. eigenthümlich gehört;
   oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

§ 19.

Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirkes, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisationspatenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen Bezug zu nehmen ist.

§ 20.

Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach § 14 zu errichtenden Rekrutengeldes, besondere Abgaben weder an die Staatskasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnortes obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militairpflichtigkeit § 14 festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe von Einfluß ist, namentlich Thl. I Tit. 10 §§ 317—351 der Gerichtsordnung, wegen der Eidesleistungen Thl. I Tit. 10 § 352 der Gerichtsordnung und § 335 Nr. 7 und § 357 Nr. 8 der Kriminalordnung wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugeneide, so wie Thl. II Tit. 8 §§ 989 und 990 des Allg. Landrechtes, wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, sind sie in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen:

a) zu Staatsämtern und zu den Stellen der Magistratsdirigenten sind dieselben nicht wahlfähig; eben so wenig
b) zu der Funktion der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinzial-Landtagen.

c) Wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte von der Staatsbehörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden.

d) In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheiles an den Korporationsverpflichtungen durch Einigung mit dem Korporationsvorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung abzufinden.

§ 21.

Rechtsverhältnisse der noch nicht zur Naturalisation geeigneten Juden.

Diejenigen jüdischen Einwohner Unserer Provinz Posen, welche sich zur Erlangung der der gedachten naturalisirten Klasse verliehenen Rechte noch nicht eignen, sollen von der Verwaltungsbehörde jeder Korporation sorgfältig und zwar familienweise, nach einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Schema, verzeichnet werden. Die Verzeichnisse werden dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorgelegt, von demselben demnächst bescheinigt, und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt. Alle Jahr erfolgt eine Revision und Bescheinigung dieser Verzeichnisse.

§ 22.

Auf den Grund derselben wird von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat ertheilt. Dieses soll die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden.

§ 23.

Solche Certifikate sollen nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Provinz befunden haben, oder daß ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden.

§ 24.

Die durch solche Certifikate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei einer Strafe von 50 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden. Denjenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben, und in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können, soll der Oberpräsident die Aufnahme und das Certifikat zu bewilligen befugt sein.

§ 25.

Alle noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Certifikaten zu versehenden Juden sind außer den § 20 ausgedrückten Beschränkungen, welchen auch die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre ist den nicht naturalisirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter d angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Judenreviere beschränkt zu sein. Zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechtes sind sie aber nicht fähig.

c) Sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen; das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. Der Betrieb aller anderen an sich erlaubten *stehenden* Gewerbe darf ihnen unter den allgemeinen gewerbpolizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden.

d) Auf dem Lande dürfen solche Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie *entweder* einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, *oder* wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe

einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen. Das Schankgewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt.

e) Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet.

f) Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.

g) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§ 26.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheines, der ihnen von Seiten des Landrathes stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren oder wegen der vom Oberpräsidenten erhaltenen Dispensation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin ist, das derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Thlrn. bescheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Korporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Vorschriften genügt werde.

§ 27.

In Beziehung auf alle im Obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grundsätzen, wie die christlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

§ 28.

Die geduldeten Juden können Naturalisationspatente erhalten, sobald sie die §§ 17 und 18 vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

§ 29.

Instruktion.

Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizeibehörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besonderen Instruktion vorbehalten.

§ 30.

Fremde Juden.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

Nach obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so lange, bis durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Maassen. Freih. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:
v. Witzleben.

Deutsche Uebersetzung.

c. Kaiserliches Dekret,
die Juden betreffend.

Im Palast der Tuilerien, den 17. März 1808.

Napoleon 2c. 2c.

Nach Anhörung unseres Staatsrathes haben wir dekretirt und dekretiren was folgt:

Titel 1.

Art. 1. Von der Verkündigung dieses Dekretes an, soll der durch unser Dekret vom 30. Mai 1806 angeordnete Aufschub für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden gehoben sein.

2. Doch sollen besagte Schuldforderungen nachstehenden Verfügungen unterworfen sein:

3. Jede Verbindlichkeit für Darlehen eines Juden, welche Minderjährigen, ohne Bevollmächtigung ihres Vormundes, Frauen, ohne Bevollmächtigung ihres Ehemannes, Kriegsleuten, ohne Bevollmächtigung ihres Hauptmannes, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier, des Chefs vom Korps, wenn es ein Offizier ist, gemacht worden, soll von Rechtswegen nichtig sein, ohne daß die Inhaber oder Cessionarien sie geltend machen, und unsere Gerichte irgend eine Klage oder Belangung deshalb zulassen dürften.

4. Kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Schuldverschreibung, zu Gunsten eines Juden von einem unserer nicht handeltreibenden Unterthanen unterzeichnet, kann eingefordert werden, sofern der Inhaber nicht beweiset, daß der Werth derselben vollständig und ohne Betrug erlegt worden.

5. Jede Schuldforderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Hinzuschlagung der Zinsen von mehr als 5 Prozent vermehrt worden ist, soll von unseren Gerichten herabgesetzt werden.

Uebersteigt der zum Kapital geschlagene Zins 10 Prozent, so soll die Schuldforderung für wucherisch und als solche für nichtig erklärt werden.

6. In Ansehung der rechtmäßigen und nicht wucherischen Schuldfolderungen sind unsere Gerichtshöfe autorisirt, den Schuldnern Fristen zu gestatten, die der Billigkeit gemäß.

Titel 2.

7. Künftig und vom 1. kommenden Juli an, darf sich kein Jude auf irgend einen Handel oder kaufmännischen Verkehr legen, ohne vom Präfekten des Departements ein Patent dazu erhalten zu haben, welches ihm nur auf genaue Erkundigungen und auf eine Bescheinigung

1. des Munizipalrathes, bekräftigend, daß besagter Jude weder dem Wucher noch einem unerlaubten Verkehr ergeben ist;
2. des Konsistoriums der Synagoge, in deren Bezirk er wohnt, seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugend,

ertheilt werden kann.

8. Dieses Patent soll alle Jahre erneuert werden.

9. Unsere Generalprokuratoren bei unseren Gerichtshöfen sind insbesondere beauftragt, durch eine besondere Entscheidung des Gerichtshofes besagte Patente zu widerrufen, so oft zu ihrer Wissenschaft kommt, daß ein patentirter Jude wuchert, oder sich einem betrügerischen Verkehr ergiebt.

10. Jedes Handelsgeschäft, welches ein nicht patentirter Jude gemacht hat, soll nichtig und wirkungslos sein.

11. Ein Gleiches soll in Betreff jeder Hypothek statt haben, die ein nicht patentirter Jude auf Güter nimmt, wenn sich erweiset, daß besagte Hypothek für eine aus einem Wechselbrief herrührende Schuld, oder für irgend ein Handels- oder gewerbliches Geschäft genommen worden.

12. Alle Kontrakte oder Verschreibungen zum Besten eines nicht patentirten Juden, für Dinge, die mit Handel oder Gewerbe nichts gemein haben, können einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden. Dem Schuldner steht frei zu erweisen, daß Wucher oder Gewinn aus einem betrügerischen Geschäft statt findet, und wenn dieser Beweis geführt wird,

so können die Schuldforderungen vom Gerichtshofe entweder nach Gutfinden herabgesetzt, oder auch, wofern der Wucher 10 Prozent übersteigt, für nichtig erklärt werden.

13. Die Verfügungen des Art. 4 Tit. 1 des gegenwärtigen Dekretes über Wechselbriefe, Billets auf Ordre u. s. w., sind sowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit anzuwenden.

14. Kein Jude darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen, und anderen Personen soll er nur in sofern auf Pfand leihen dürfen, als darüber von einem Notarius ein Akt aufgenommen wird, welcher in dem Akt zu bescheinigen hat, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und im Beisein von Zeugen erlegt worden, bei Gefahr, alles Anrecht an den Pfändern zu verlieren, wovon solchenfalls unsere Gerichtshöfe die unentgeltliche Rückgabe anbefehlen können.

15. Die Juden dürfen, bei gleicher Gefahr, als Pfänder keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitsleuten, Tagelöhnern und Dienstboten annehmen.

Titel 3.

16. Kein Jude, der nicht wirklich in unseren Departements des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, soll künftig die Erlaubniß erhalten, sich allda niederzulassen.

Kein Jude, der nicht dermalen ansässig ist, soll die Erlaubniß erhalten, in den anderen Departements unseres Reiches seinen Wohnsitz zu nehmen, es sei denn, daß er ein Grundeigenthum erworben hat, und sich dem Ackerbau widmen will, ohne sich mit Handelsgeschäften und kaufmännischem Verkehr zu befassen.

Ausnahmen von den Verfügungen des gegenwärtigen Artikels können vermöge unserer Spezialermächtigung statt finden.

17. Die jüdische Bevölkerung unserer Departements soll nicht die Freiheit haben, Stellvertreter bei der Konskription zu stellen; demnach soll jeder konskribirte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen sein.

Allgemeine Verfügungen.

18. Die in gegenwärtigem Dekrete enthaltenen Verfügungen sollen 10 Jahre lang in Anwendung kommen, in der Hoffnung, daß nach Verlauf dieser Frist und durch die Wirkung der verschiedenen in Betreff der Juden genommenen Maßregeln weiter gar kein Unterschied zwischen ihnen und den anderen Bürgern unseres Reiches obwalten wird; uns jedoch vorbehaltend, die Vollziehung derselben, wenn wir uns in unserer Hoffnung getäuscht sähen, so lange, als wir für dienlich erachten, zu verlängern.

19. Die zu Bordeaux und in den Departements der Gironde und der Haiden ansässigen Juden, da sie zu keiner Klage Anlaß gegeben haben und keinem unerlaubten Handel nachgehen, sind von den Verfügungen dieses Dekretes ausgenommen.

20. Unsere Minister sind, jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

(gez.) Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Minister (gez.) Hugo.

Staatssecretair B. Marel.

B.

Ergebniß der Ermittelungen,

betreffend

die socialen Verhältnisse der Juden in der Preußischen Monarchie und deren sittlichen Zustand.

Nach der am Schluß des Jahres 1843 stattgefundenen Zählung betrug die Gesammtzahl der im Preußischen Staat vorhandenen Juden 206,050
es hat daher gegen das Jahr 1840, in welchem die Zählung im Ganzen 194,558
Juden ergab, in drei Jahren die jüdische Bevölkerung eine Vermehrung von 11,492
erfahren, mithin etwas über ein Siebzehntel der ganzen jüdischen Bevölkerung.

In den einzelnen Provinzen sind die Juden sehr ungleich vertheilt; es leben nämlich in den Provinzen:

1.	Posen	79,575
2.	Schlesien	28,606
3.	Rheinprovinz	27,570
4.	Preußen	27,540
5.	Brandenburg	16,116
6.	Westphalen	14,405
7.	Pommern	7,716
8.	Sachsen	4,522
	also wie vor	206,050.

Es enthält mithin die Provinz Posen allein beinahe zwei Fünftel der ganzen jüdischen Bevölkerung; etwas über zwei Fünftel befinden sich in Schlesien, der Rheinprovinz und Preußen mit ziemlich gleichmäßiger Vertheilung und etwas über ein Fünftel in Brandenburg, Westphalen, Pommern und Sachsen, diese jedoch mit sehr ungleicher Vertheilung, indem die beiden letzteren zusammen noch nicht ein Drittel der auf diese vier Provinzen fallenden Anzahl und Sachsen allein nur etwas über ein Fünfundvierzigstel der gesammten jüdischen Bevölkerung enthält. Ebenso verschieden ist die Vertheilung in den einzelnen Regierungsbezirken:

in den beiden westpreußischen, Marienwerder und Danzig, wohnen	21,341
dagegen in den ostpreußischen, Königsberg und Gumbinnen, nur	6,199
zusammen	27,540

eben so kommen von den in Schlesien befindlichen

	auf den Regierungsbezirk Oppeln	15,560
	" " " Breslau	10,376
dagegen	" " " Liegnitz	2,670
	zusammen	28,606

Die wenigsten Juden sind in den Regierungsbezirken Merseburg und Stralsund, in ersterem 458, im letzteren nur 156, und sie haben sich seit dem Jahre 1840, wo deren 171 gezählt wurden, sogar um 15 vermindert.

Wie sich die Zunahme der jüdischen Bevölkerung im Verhältniß zur Vermehrung der christlichen Bewohner gestaltet hat, ist aus einer Zusammenstellung für den achtzehnjährigen Zeitraum von 1822 bis 1840 in den „Betrachtungen über den Zustand der Juden im Preußischen Staate von Hoffmann" angegeben. Diese Angaben dürfen als das Ergebniß amtlicher Ermittelungen des statistischen Büreaus angesehen werden.

Hiernach hatten sich während dieses achtzehnjährigen Zeitraums die Christen um nicht ganz 28 Prozent, die Juden dagegen um beinah $34\frac{2}{7}$ Prozent vermehrt, obgleich aus ihnen noch $1\frac{1}{2}$ Prozent ihrer anfänglichen Zahl durch den Uebertritt zur christlichen Religion ausschieden, so daß ohne diesen Uebertritt ihre Vermehrung beinah auf 36 Prozent gestiegen sein, also das Verhältniß zu den Christen sich wie 9 zu 7 gestellt haben würde.

Das Uebergewicht der Vermehrung beruht allein in der geringeren Sterblichkeit unter den Juden. Es wurden nämlich durchschnittlich unter 100,000 gleichzeitig Lebenden:

jährlich geboren	4,001 Christen,	3,546 Juden,
dagegen starben	2,961 "	2,161 "
Hiernach blieb Ueberschuß der Geborenen	1,040 Christen,	1,385 Juden.

Während also bei den Christen schon unter 25, bei den Juden erst unter 28 gleichzeitig Lebenden jährlich ein Kind geboren ward, starb unter den Christen schon von 34, dagegen unter den Juden erst von 46 einer, so daß die Juden, der verhältnißmäßig geringeren Zahl von Neugebornen ungeachtet, doch einen Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen von 4, die Christen dagegen unter einer gleichen Anzahl Lebender nur einen von 3 hatten. Die Gründe dieser geringeren Sterblichkeit werden hauptsächlich darin gefunden, daß die jüdischen Frauen nicht leicht schwere Arbeiten außer ihrer Wohnung verrichten, als Schwangere und Säugende sich mehr schonen, und ebenso auch später die Kinder stets unter naher Aufsicht behalten, daß ferner die Juden sehr selten Gewerbe treiben, wobei lebensgefährliche

Zufälle öfter vorkommen, indem sie fast niemals als Schiffer, Bergleute, Fischer, Müller, Holzschläger sich nähren. Aber auch ihre größere Mäßigkeit, insbesondere im Genuß geistiger Getränke, darf als eine Ursache ihrer geringeren Sterblichkeit angesehen werden.

Das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung in den einzelnen Provinzen anlangend, so befanden sich annähernd ein Jude in den Provinzen

	am Schlusse jener 18 Jahre:	nach der Zählung i. J. 1843:
1. Posen	unter 16 Einwohnern	unter 16 Einwohnern
2. Preußen	" 90 "	" 87 "
3. Rheinprovinz	" 98 "	" 96 "
4. Westphalen	" 101 "	" 98 "
5. Schlesien	" 107 "	" 102 "
6. Brandenburg	" 135 "	" 117 "
7. Pommern	" 155 "	" 141 "
8. Sachsen	" 385 "	" 367 "

im ganzen Staat im Jahre 1840 durchschnittlich einer unter 77 Einwohnern; im Jahre 1843 einer unter 74 Einwohnern.

Hiernach haben also die Provinzen, welche überhaupt die meisten Juden enthalten, deshalb nicht auch verhältnißmäßig die stärkste jüdische Bevölkerung; dies tritt namentlich in Schlesien bedeutend hervor.

Nach der Zählung vom Jahre 1843 leben von den in Preußen befindlichen Juden 127,414 unter dem Edikt vom 11. März 1812 oder sind nach der posenschen Verordnung vom 1. Juni 1833 naturalisirt, oder befinden sich unter französischer, bergischer und westphälischer Gesetzgebung; dagegen sind 78,636 nicht naturalisirt und genießen mindere bürgerliche Rechte. Sie sind wiederum sehr ungleich unter die einzelnen Provinzen vertheilt; es halten sich nämlich auf:

	mit Naturalisationspatenten versehen, oder diesen gleichstehend:	ohne dergl. Patente resp. als geduldete oder im Schutzverhältniß stehende:
1. in Posen	14,542	65,033
2. " Schlesien	28,245	361
3. " der Rheinprovinz	25,760	1,810
4. " Preußen	21,934	5,606
5. " Brandenburg	14,536	1,580
6. " Westphalen	11,539	2,866
7. " Pommern	7,496	220
8. " Sachsen	3,362	1,160

Ein Schluß auf die Kulturstufe der Juden kann hieraus nicht ohne Weiteres gezogen werden.

Ein solcher ist nur in der Provinz Posen statthaft, weil hier die Verordnung vom 1. Juni 1833 gesetzlich einen Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden aufstellt, indem dadurch eine Heranbildung der letzteren zu der mehr bevorzugten Klasse der ersteren bezweckt wird. Es erscheint hier zwar das Verhältniß nicht günstig, indem über vier Fünftel der posener Juden nicht naturalisirt sind, indessen darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die ziemlich bedeutenden Auswanderungen von Posen nach den anderen Landestheilen dem Gesetz gemäß mit seltenen Ausnahmen in besonderen Fällen fast nur aus der Klasse der Naturalisirten erfolgen. Es waren z. B. aus dem Regierungsbezirk Posen seit Emanation der Verordnung vom 1. Juni 1833 bis zum Jahre 1842 612 naturalisirte Juden, also circa ein Achtel der damals vorhandenen ausgewandert.

Die Vertheilung der Juden, je nachdem sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls sehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 836 Städten 166,332, und auf dem platten Lande 39,718.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß im Allgemeinen die Neigung der Juden, sich auf dem platten Lande niederzulassen, sehr gering ist; noch nicht voll ein Fünftel der gesammten jüdi-

schen Bevölkerung hält sich daselbst auf. Auch hier ist wieder die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen sehr verschieden; es wohnten nämlich im Jahre 1843 auf dem Lande:

1.	in der Rheinprovinz	16,867
2.	= Schlesien	6,959
3.	= Westphalen	6,361
4.	= Posen	3,607
5.	= Preußen	3,196
6.	= Brandenburg	1,405
7.	= Pommern	734
8.	= Sachsen	589

Besonders auffallend ist die unverhältnißmäßig große Anzahl der Juden auf dem Lande in der Rheinprovinz, die über zwei Fünftel aller überhaupt auf dem Lande wohnenden Juden und über fünf Neuntel der in der ganzen Provinz vorhandenen jüdischen Bevölkerung beträgt. Sehr gering ist die Zahl der Juden auf dem Lande in Posen, weil den nicht naturalisirten Juden, welche fast fünf Sechstel der dortigen ausmachen, der Aufenthalt daselbst nur gestattet ist, wenn sie entweder einen Bauernhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes vermiethen.

Sieht man auf die einzelnen Regierungsbezirke, so finden sich die meisten Juden auf dem Lande in Oppeln und Koblenz, nämlich 5,995 und 5,440, die wenigsten in Merseburg und Stralsund, nämlich 14 und 8. Die im Anhange sub a beigefügte Uebersicht ergiebt, wie die Juden in den städtischen Gemeinen vertheilt sind, wo sich dieselben in einer Anzahl von mindestens 100 befinden.

Es bestanden demnach am Schluß des Jahres 1843 jüdische Ortsgemeinden von überhaupt 100 Mitgliedern und darüber in nachstehenden Zahlen und Abstufungen:

26	mit 1,000	Mitgliedern und darüber, zusammen mit	60,970	Personen,
42	= 500	= = = = =	29,659	=
50	= 300	= = = = =	19,306	=
207	= 100	= = = = =	35,365	=
zusammen 325	mit 100	Mitgliedern und darüber, zusammen mit	145,300	Personen.

Es lebten also nur wenig über sieben Zehntel der gesammten Judenschaft des Preußischen Staates in Gemeinen, welche 100 Mitglieder und darüber enthalten, und zwar den Provinzen nach insbesondere:

in Preußen	60	Gemeinen mit zusammen	21,818
= Posen	109	= = =	74,316
= Brandenburg	14	= = =	11,093
= Pommern	27	= = =	5,196
= Schlesien	48	= = =	19,526
= Sachsen	8	= = =	1,935
= Westphalen	29	= = =	4,269
= der Rheinprovinz	30	= = =	7,147
zusammen	325	Gemeinen mit zusammen	145,300

In noch kleineren Gemeinen oder ganz familienweise lebten hiernach:

in Preußen	5,722	
= Posen	5,259	
= Brandenburg	5,023	
= Pommern	2,520	
= Schlesien	9,080	
= Sachsen	2,587	
= Westphalen	10,136	
= der Rheinprovinz	20,423	
zusammen		60,750,
welche die ganze Judenschaft ergeben mit		206,050.

Das Verhältniß der in Gemeinden von 100 und mehr Mitgliedern lebenden Juden zu der gesammten jüdischen Bevölkerung ist demnach in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Es lebten nämlich durchschnittlich von überhaupt je 1000 Juden in solchen Gemeinden vereinigt in den Provinzen:

Posen	934
Preußen	792
Schlesien	683
Brandenburg	688
Pommern	673
Sachsen	428
Westphalen	296
Rheinprovinz	259
im ganzen Staat	705.

Es wohnten daher etwas über ein Fünfzehntel der posenschen Juden in Gemeinen von weniger als 100 Mitgliedern oder ganz vereinzelt; in gleicher Lage befanden sich in Preußen beinahe ein Fünftel, in Schlesien, Brandenburg und in Pommern mehr als ein Drittel, in Sachsen vier Siebentel, in Westphalen etwas über sieben Zehntel, und in der Rheinprovinz fast drei Viertel der gesammten jüdischen Bevölkerung.

Was hiernächst die Erwerbsmittel der Juden betrifft, so lebten im Jahre 1843 nach den statistischen Ermittelungen überhaupt von der Gesammtzahl derselben

in Posen	23,528
= Schlesien	9,097
= der Rheinprovinz	7,662
= Ostpreußen	1,834
= Westpreußen	5,887
= Brandenburg	6,328
= Westphalen	4,295
= Pommern	2,048
= Sachsen	1,506
überhaupt	62,185

in selbstständigem Geschäfts- oder Gewerbebetriebe oder von 1,000 .... 302.

Im Einzelnen ernähren sich:

I. Als Aerzte, Lehrer, Vorsteher von Bildungsanstalten oder sonst mit Wissenschaften und Künsten beschäftigt, sowie auch in Kommunalämtern stehend:

in Posen	333	von 1,000 selbstständigen Juden	14
= Schlesien	270	= = = =	30
= der Rheinprovinz	142	= = = =	18
= Ostpreußen	33	= = = =	18
= Westpreußen	108	= = = =	18
= Brandenburg	557	= = = =	88
= Westphalen	98	= = = =	23
= Pommern	73	= = = =	36
= Sachsen	52	= = = =	35
im ganzen Staate	1,666	von 1,000 selbstständigen Juden	27.

II. Von Einkommen aus eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen ohne eigenen Geschäftsbetrieb:

in Posen	151	von 1,000 selbstständigen Juden	7
= Schlesien	271	= = = =	30
= der Rheinprovinz	132	= = = =	17
= Ostpreußen	98	= = = =	53
= Westpreußen	72	= = = =	12
= Brandenburg	823	= = = =	130
Latus	1,547		

Transport 1,547
in Westphalen .... 57 von 1,000 selbstständigen Juden 13
= Pommern .... 37 = = = = 18
= Sachsen.................. 46 = = = = 30

im ganzen Staat .... 1,687 von 1,000 selbstständigen Juden 27

III. Im Handelsbetriebe für eigene Rechnung und damit verwandten Gewerben:

1. selbstständig:
in Posen .... 7,393 von 1,000 selbstständigen Juden 314
= Schlesien .... 3,255 = = = = 358
= der Rheinprovinz 2,858 = = = = 373
= Ostpreußen....... 734 = = = = 400
= Westpreußen ..... 1,768 = = = = 300
= Brandenburg ... 2,313 = = = = 365
= Westphalen....... 1,705 = = = = 397
= Pommern. .... 1,034 = = = = 505
= Sachsen........... 679 = = = = 451

im ganzen Staat 21,739 von 1,000 selbstständigen Juden 350

2. als Gehülfen:
in Posen .... 677 von 1,000 selbstständigen Juden 29
= Schlesien .... 994 = = = = 109
= der Rheinprovinz 568 = = = = 74
= Ostpreußen .... 389 = = = = 212
= Westpreußen ..... 453 = = = = 77
= Brandenburg..... 997 = = = = 157
= Westphalen. ...... 450 = = = = 106
= Pommern......... 261 = = = = 128
= Sachsen .... 240 = = = = 160

im ganzen Staate 5,029 von 1,000 selbstständigen Juden 81

IV. Als Gast- und Schankwirthe:
in Posen............... 1,141 von 1,000 selbstständigen Juden 48
= Schlesien.......... 1,150 = = = = 126
= der Rheinprovinz 68 = = = = 9
= Ostpreußen. ...... 99 = = = = 54
= Westpreußen ..... 322 = = = = 55
= Brandenburg.... 49 = = = = 8
= Westphalen....... 26 = = = = 6
= Pommern......... 40 = = = = 19
= Sachsen........... 3 = = = = 2

im ganzen Staat 2,898 von 1,000 selbstständigen Juden 47

V. Als mechanische Künstler und Handwerker:

1. Meister:
in Posen .... 4,879 von 1,000 selbstständigen Juden 207
= Schlesien .... 669 = = = = 73
= der Rheinprovinz 1,129 = = = = 147
= Ostpreußen .... 66 = = = = 36
= Westpreußen ..... 590 = = = = 100
= Brandenburg .... 401 = = = = 65
= Westphalen.... .. 454 = = = = 106
= Pommern .... 145 = = = = 71
= Sachsen.......... 87 = = = = 58

im ganzen Staat 8,420 von 1,000 selbstständigen Juden 135

2. Gehülfen:

in Posen	1,971	von	1,000	selbstständigen	Juden	85
= Schlesien	298	=	=	=	=	33
= der Rheinprovinz	279	=	=	=	=	37
= Ostpreußen	59	=	=	=	=	32
= Westpreußen	313	=	=	=	=	53
= Brandenburg	457	=	=	=	=	72
= Westphalen	123	=	=	=	=	29
= Pommern	73	=	=	=	=	35
= Sachsen	63	=	=	=	=	42
im ganzen Staat	3,636	von	1,000	selbstständigen	Juden	58

VI. Als Landwirthe, Gärtner, Wein- und Obstbauer:

in Posen	191	von	1,000	selbstständigen	Juden	8
= Schlesien	242	=	=	=	=	26
= der Rheinprovinz	61	=	=	=	=	8
= Ostpreußen	7	=	=	=	=	4
= Westpreußen	41	=	=	=	=	7
= Brandenburg	30	=	=	=	=	5
= Westphalen	42	=	=	=	=	8
= Pommern	17	=	=	=	=	8
= Sachsen	8	=	=	=	=	5
im ganzen Staat	639	von	1,000	selbstständigen	Juden	10

VII. Von anderem, unter den vorigen nicht begriffenem, selbstständigem Gewerbetriebe:

in Posen	441	von	1,000	selbstständigen	Juden	19
= Schlesien	344	=	=	=	=	38
= der Rheinprovinz	226	=	=	=	=	29
= Ostpreußen	9	=	=	=	=	5
= Westpreußen	88	=	=	=	=	15
= Brandenburg	64	=	=	=	=	10
= Westphalen	111	=	=	=	=	26
= Pommern	49	=	=	=	=	24
= Sachsen	32	=	=	=	=	21
im ganzen Staat	1,364	von	1,000	selbstständigen	Juden	22

VIII. Von der Verrichtung geringer Kommunal- und Gemeinedienste:

in Posen	270	von	1,000	selbstständigen	Juden	11
= Schlesien	181	=	=	=	=	20
= der Rheinprovinz	66	=	=	=	=	9
= Ostpreußen	40	=	=	=	=	22
= Westpreußen	85	=	=	=	=	15
= Brandenburg	67	=	=	=	=	11
= Westphalen	31	=	=	=	=	7
= Pommern	24	=	=	=	=	12
= Sachsen	26	=	=	=	=	17
im ganzen Staat	790	von	1,000	selbstständigen	Juden	13

IX. Von Tagelöhnerarbeit:

in Posen	1,579	von	1,000	selbstständigen	Juden	67
= Schlesien	81	=	=	=	=	9
= der Rheinprovinz	312	=	=	=	=	41
= Ostpreußen	55	=	=	=	=	30
= Westpreußen	407	=	=	=	=	69
= Brandenburg	29	=	=	=	=	4
Latus	2,463					

Transport	2,463		
in Westphalen	92	von 1,000 selbstständigen Juden	21
= Pommern	53	= = = =	26
= Sachsen	28	= = = =	19
im ganzen Staat ...	2,636	von 1,000 selbstständigen Juden	42

X. Vom Gesindedienst:

in Posen	2,736	von 1,000 selbstständigen Juden	116
= Schlesien	625	= = = =	69
= der Rheinprovinz	1,127	= = = =	147
= Ostpreußen	88	= = = =	48
= Westpreußen	531	= = = =	90
= Brandenburg	369	= = = =	58
= Westphalen	576	= = = =	134
= Pommern	119	= = = =	58
= Sachsen	125	= = = =	83
im ganzen Staat ...	6,296	von 1,000 selbstständigen Juden	101

XI. Von Almosen, mit Einschluß der in öffentlichen Anstalten Unterhaltenen:

in Posen	1,126	von 1,000 selbstständigen Juden	48
= Schlesien	484	= = = =	53
= der Rheinprovinz	150	= = = =	20
= Ostpreußen	73	= = = =	40
= Westpreußen	240	= = = =	41
= Brandenburg	128	= = = =	20
= Westphalen	67	= = = =	16
= Pommern	45	= = = =	22
= Sachsen	43	= = = =	28
im ganzen Staat ...	2,356	von 1,000 selbstständigen Juden	38

XII. Ohne bestimmt nachzuweisenden Erwerb, wie durch Unterstützungen:

in Posen	640	von 1,000 selbstständigen Juden	27
= Schlesien	233	= = = =	26
= der Rheinprovinz	544	= = = =	71
= Ostpreußen	84	= = = =	46
= Westpreußen	869	= = = =	148
= Brandenburg	44	= = = =	7
= Westphalen	463	= = = =	108
= Pommern	78	= = = =	38
= Sachsen	74	= = = =	49
im ganzen Staat ...	3,029	von 1,000 selbstständigen Juden	49

Hiernach ergiebt sich folgende Reihenfolge der Erwerbszweige, je nachdem sie am meisten von den Juden betrieben werden: von 1,000 Juden im ganzen Staat beschäftigen sich:

1.	mit dem Handel (selbstständig und als Gehülfen)	431
2.	Handwerker (als Meister und Gehülfen)	193
3.	Gesindedienst	101
4.	ohne bestimmten Erwerb (in öffentlichen Anstalten und durch Almosen)	87
5.	als Gast- und Schankwirthe	47
6.	als Tagelöhner	42
7.	mit Wissenschaften	27
8.	als Rentiers leben	27
9.	von selbstständigen Gewerben, abgesehen von Handel und Handwerk	22
10.	von Kommunal- und Gemeinediensten	13
11.	vom Landbau	10
		1,000

Der Handel ist also bei weitem die vorzugsweise Beschäftigung der Juden, indem über zwei Fünftel derselben sich diesem Gewerbe ausschließlich widmen, und wiederum im Handelsbetrieb selbst überwiegt bei weitem der Kleinhandel. Selbstständig treiben überhaupt 21,739 Juden den Handel, und zwar:

1. Großhandel- und Banquiergeschäfte 1,140
2. Als Kaufleute mit offenen Läden 6,003
3. Als Lieferanten, Kommissionaire ꝛc. 1,358
4. Kleinhandel, Trödelei, Hökerei, Hausirhandel ꝛc. 13,238

zusammen..... 21,739,

so daß, wenn man auch die dritte Rubrik nicht zum Kleinhandel rechnet, dennoch sich von diesem noch elf Achtzehntel der handeltreibenden Juden ernährten. Es hängt dies wesentlich wohl mit der im Ganzen unter der jüdischen Bevölkerung herrschenden Armuth zusammen, welche die zur Anlage eines größeren in Klasse A besteuerten Geschäfts erforderlichen Kapitalien nicht besitzen. Dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, worunter hier Hausiren und Trödelei begriffen wird, haben sich selbstständig 4,499 Juden gewidmet, also über ein Fünftel sämmtlicher Handeltreibenden und ein Vierzehntel derer, die überhaupt im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb leben. Außerdem gab es noch 630 jüdische Hausirgehülfen.

In den einzelnen Provinzen finden sich am häufigsten handeltreibende Juden in Pommern, Ostpreußen und Sachsen, woselbst unter 1000 selbstständigen Juden resp. 633, 612, 611, also über drei Fünftel der ganzen Bevölkerung sich vom Handel ernähren; am wenigsten ist dies in Posen der Fall, woselbst unter 1000 Juden nur 343, also etwas über ein Drittel Handel treiben. Was den Handel im Umherziehen und den Betrieb der eigentlichen Schankwirthschaft betrifft, so ergiebt sich nach den angestellten Ermittelungen folgendes Verhältniß.

Nach den statistischen Ermittelungen waren im Preußischen Staate **am Ende des Jahres 1843:**

Provinzen.	Civil-Einwohner:			Handelsleute im Umherziehen excl. Gehülfen:					Schankwirthe:				
	im Ganzen:	darunter befanden sich		überhaupt	darunter befanden sich		auch betrieb diesen Handel der Ge-		überhaupt	darunter befanden sich		ein Schankwirth war auch der Ge-	
		Juden	andere Glaubensgenossen:		Juden	andere Glaubensgenosse	Jude	andere Glaubensgenossen		Juden	andere Glaubensgenossen	Jude	and. Glaubensgenoss.
Preußen....	2,382,191	27,504	2,354,651	700	595	105	46	22,425	5,900	249	5,651	111	417
Posen......	1,279,375	79,575	1,199,800	1,309	703	606	113	1,980	4,328	679	3,649	117	329
Brandenbg.	1,887,303	16,116	1,871,187	2,096	326	1,770	49	1,057	5,817	13	5,804	1,232	322
Pommern..	1,088,805	7,716	1,081,089	1,147	256	891	30	1,213	1,732	22	1,710	351	632
Schlesien...	2,917,929	28,606	2,889,323	3,951	290	3,661	99	789	8,791	840	7,951	34	363
Sachsen....	1,659,787	4,522	1,655,265	2,817	181	2,636	25	628	4,449	1	4,448	—	372
Westphalen	1,412,595	14,405	1,398,190	2,989	253	2,736	57	511	6,196	20	6,176	720	226
Rheinland	2,639,341	27,570	2,611,771	3,137	974	2,163	28	1,207	16,493	40	16,453	689	159
Summa..	15,267,326	206,050	15,061,276	18,146	3,578	14,568	58	1,034	53,706	1,864	51,842	111	291

Das Verhältniß der jüdischen Gewerbetreibenden, welche den Handel im Umherziehen treiben, ist überall, gegenüber den sonstigen Hausirern dieser Art, sehr überwiegend.

In Posen befinden sich verhältnißmäßig wenig Hausirer, weil die nicht naturalisirten Juden von diesem Gewerbe ausgeschlossen sind, und es eine durch § 13 der Verordnung vom 1. Juni 1833 den Verwaltungsbehörden der jüdischen Korporationen aufgelegte Pflicht ist, Judenknaben zu einem anderen nützlichen Gewerbe heranbilden zu lassen, von Hausirgewerben aber zurückzuhalten. Hinsichtlich des Schankwirthschafts-Betriebes ist die Zahl der jüdischen Gewerbetreibenden in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Schlesien sehr überwiegend, in den übrigen 4 Provinzen findet das umgekehrte Verhältniß statt.

Bei weitem die meisten Handwerker finden sich in Posen, nämlich 293 unter 1000, also gerade 100 mehr als die Durchschnittszahl für den ganzen Staat beträgt. Am wenigsten

werden Handwerke in Ostpreußen betrieben, wo unter 1000 Juden sich nur 68 damit beschäftigen.

Die geringste Neigung findet sich bei ihnen von jeher für den Landbau. Nur 1 Prozent der jüdischen Bevölkerung hat sich demselben zugewendet, und im ganzen Staat bauen eigenhändig oder mit jüdischem Gesinde nur 186 Juden das Land. Am meisten findet dies noch in Schlesien (namentlich im Regierungsbezirk Oppeln) statt, woselbst 26 unter 1000 Juden Ackerbau treiben.

Auffallend ist ferner die nicht unbedeutende Zahl derer, die ohne bestimmt nachzuweisenden Erwerb und von Almosen leben, nämlich fast 5 Prozent der Bevölkerung. Dies tritt namentlich in den Regierungsbezirken Arnsberg, Marienwerder, Trier und Köln bedeutend hervor, woselbst unter 1000 Juden resp. 192, 168, 147, 103 solcher Juden vorkommen, also über 10 bis beinah 20 Prozent der Bevölkerung. Dagegen ist dieses Verhältniß sehr günstig in der Provinz Posen, wo trotz der sehr starken jüdischen Bevölkerung doch nur 27 unter 1000 keinen bestimmten Erwerbszweig haben.

Auch dieser günstige Erfolg dürfte wohl als ein Ergebniß der gedachten gesetzlichen Vorschrift anzusehen sein.

Wenn als Erklärung dieses überwiegenden Hanges zum Handelsbetriebe meistentheils angeführt wird, daß die Juden eine Reihe von Jahrhunderten hindurch überall fast allein auf den Handel, und namentlich den Einzelhandel angewiesen gewesen, und dadurch zu sehr von dem Betriebe anderer Beschäftigung entwöhnt worden seien, so ist hierbei doch zu beachten, daß auch in den Ländern, wo sie von den drückenden Belästigungen in Betreff ihrer Erwerbsquellen seit längerer Zeit befreit worden, wie in Frankreich, sie dennoch sich verhältnißmäßig den Handwerken nicht zugewendet und den Ackerbau wenig versucht haben, wiewohl sich die Juden durch die Leichtigkeit auszeichnen, womit sie von einer Berufsart zu einer anderen überzugehen und sich damit vertraut zu machen fähig sind.

Eben sowenig möchte ein zureichender Grund allein in der Abneigung der Juden gegen körperliche Anstrengung zu finden sein, da sie bei den so häufig von ihnen betriebenen Gewerben im Umherziehen, mit ihren Waarenballen belastet, jeglichem Unwetter ausgesetzt, dennoch mit Muth und Ausdauer alle Strapazen zu überwinden vermögen. Ein Hauptgrund scheint, wie in dem oben angeführten Hoffmannschen Aufsatze angenommen ist, in ihren Religionssatzungen gesucht werden zu dürfen, und zwar hauptsächlich in der Sabbathsfeier und den Speiseverboten. Die Juden können die Feier der Christen an deren Sonn- und Festtagen durch öffentlichen Betrieb ihrer Geschäfte nicht stören, sie werden daher an diesen Tagen zu Hause nicht mehr arbeiten, als etwa auch von Christen geschieht, wenn diese eine besondere Veranlassung dazu drängt. Diese christlichen Feiertage betragen zusammengenommen über ein Siebentel des Jahres; die Juden verlieren aber für ihren Erwerb noch etwa ein Sechstel durch die strenge Feier ihrer Sabbathe und Kirchenfeste, welche nicht auf dieselben Tage mit den christlichen fallen, und zwar ist dieser Verlust um so schwerer, als die überwiegende Mehrzahl der Juden sich an diesen Festen auf gewissenhafte Weise aller Geschäfte zu enthalten pflegt. Dem steht zwar die Wahrnehmung entgegen, daß die Strenge der Sabbathe und Festfeier die Juden niemals abgehalten habe, mit Erfolg Handelsgewerbe zu treiben, allein ein Schluß von dem Betriebe dieser Gewerbe auf die Verrichtung von Handarbeiten ist nicht zuläßig, da die Gegenstände, womit die Juden gewöhnlich handeln, in der Regel der Art sind, daß die Befriedigung der Bedürfnisse, welche dieselben gewähren sollen, nicht gerade an einen einzelnen Tag gebunden ist, die Kunden sich daher meist bis zu dem nächsten Tage gedulden können, wo der Jude wieder Geschäfte treibt, so daß er des Sabbaths ungeachtet doch im Ganzen nicht weniger verkaufen wird. Auch pflegen die Jahrmärkte mit Berücksichtigung der jüdischen Feiertage angesetzt zu werden, und ebenso beachtet man diese auch auf den Börsen der großen Handelsplätze. Dagegen verrichtet der Handarbeiter, der Ackerbauer, der Tagelöhner über ein Siebentel der Arbeit im Jahre weniger, als unter gleichen Verhältnissen der Christ.

Außerdem erschweren dem Juden die strengen Speiseverbote jede Theilnahme an solchen gewerblichen Verrichtungen, welche Haus- und Tischgenossenschaft mit Christen oder auch nur eine gemeinschaftliche Versorgung mit Nahrungsmitteln bedingen. Er darf kein Thier zur Speise wählen, was seine Ritualgesetze für unrein erklären, auch das Fleisch der reinen Thiere

nur in soweit genießen, als die vorgeschriebenen Gebräuche bei dem Einschlachten beobachtet sind; ebenso bedürfen die Gefäße, worin die Speisen bereitet werden, für den Gebrauch jüdischer Mahlzeiten einer besonderen Reinigung. Hiernach vermag der jüdische Handwerkergehülfe nicht, der Tischgenosse des christlichen Meisters zu werden, oder in der gemeinschaftlichen Herberge mit anderen Gesellen zu speisen, so lange die Gebräuche seiner Religion vollständig von ihm beobachtet werden. Als Mitglied einer christlichen Landgemeine stehen dem Juden gleiche Hindernisse entgegen. Hieraus erklärt es sich, daß die Juden auch bei der vollständigsten Freiheit in der Wahl ihrer Gewerbe dennoch so lange als möglich sich solchen Geschäften widmen werden, welche sie derartigen Schwierigkeiten überheben. Wo die Juden familienweise zerstreut, oder nur in sehr kleinen Gemeinen beisammen leben, nähren sie sich fast ausschließlich vom Handel. Nur wo sie im Verhältniß gegen die Gesammtzahl der Einwohner zu zahlreich sind, um alle von solchem Erwerbe leben zu können, betreiben sie außerdem Handwerke, woraus sich die größere Anzahl jüdischer Handwerker in der Provinz Posen erklärt. Es nimmt zwar jetzt auch im Allgemeinen die Zahl der jüdischen Handwerker zu, indessen ist hiebei wohl zu berücksichtigen, daß viele Handwerke eine Richtung gestatten, worin der Handel mit den Gegenständen desselben den Erwerb durch eigene Handarbeit überwiegt, weshalb die Juden diese Art des Handwerksbetriebes vorzugsweise zu wählen pflegen.

Was den sittlichen Zustand der Juden betrifft, so kommen hier zuvörderst die über das Verhältniß der Zahl jüdischer Angeschuldigter zur der Zahl der übrigen Einwohner in Betracht. Des Königs Majestät nahmen aus dem von dem Königlichen Justizministerium im Jahre 1840 erstatteten Generalberichte, woraus sich eine überwiegende Anzahl jüdischer Verbrecher ergab, Veranlassung, die Aeußerung des Königlichen Justizministeriums über die Gründe dieser Erscheinung zu erfordern. Der hierauf unterm 7. Januar 1841 erstattete Immediatbericht ward in Gemäßheit Allerhöchster Ordre vom 29. Oktober 1841 dem Königlichen Staatsministerium mitgetheilt, um davon bei den Berathungen über das Judenwesen Gebrauch zu machen. Jene Allerhöchste Ordre und der gedachte Bericht sind nebst Anlagen des letztern dieser Darstellung im Anhange unter b beigefügt.

Hiernach ist das Ergebniß allerdings ein für die Juden ungünstiges, denn es findet sich ein sehr überwiegendes Verhältniß bei der Zahl der Angeschuldigten jüdischer Religion, welche bei gleichem Verhältniß der christlichen zu der jüdischen Bevölkerung überhaupt nur hätte vorhanden sein sollen.

Aus den Geschäftslisten ergiebt sich, daß es hauptsächlich die Anklagen des Betruges, der Fälschung, des Banquerutts, des Wuchers, der Steuerdefraudationen und Kontraventionen, des Diebstahls, der Diebeshehlerei und des Ankaufs gestohlener Sachen, des Meineides, überhaupt des unerlaubten Eigennutzes sind, welche gegen die Juden gerichtet werden.

Günstiger, als nach diesen Ergebnissen anzunehmen, beurtheilen die Regierungen den sittlichen und Kulturzustand der Juden, wiewohl sich dieselben in ihren Berichten im Jahre 1842 hierüber nicht so umfassend ausgelassen haben, als zu wünschen gewesen wäre.

Sie heben vielfach hervor, daß die Juden sich noch vorzugsweise mit dem Handel, und bei weitem überwiegend mit dem Kleinhandel, dem Hausiren oder sogenannten Schacher beschäftigen, der Handwerksbetrieb nur wenige anzieht, obwohl auch hier einiger Fortschritt zu bemerken ist, daß wenige sich mit dem Ackerbau und fast gar nicht damit beschäftigen, ohne noch daneben ein Gewerbe, Handwerk oder Handel zu treiben. Daß das Edikt vom 11. März 1812, wenngleich die den Juden dadurch gewährte Freiheit in der Wahl ihrer Erwerbsmittel von ihnen nicht genügend benutzt worden ist, dennoch im Ganzen günstige Resultate herbeigeführt hat, wird von den betreffenden Regierungen im Allgemeinen anerkannt, die zu Breslau und Oppeln sprechen sich darüber besonders günstig aus. Namentlich bemerkt die Regierung zu Frankfurt, daß die unteren Klassen der dortigen Bevölkerung bei Christen und Juden von gleicher Bildung seien, die Schule von den jüdischen Kindern sehr regelmäßig besucht werde. Die Regierung zu Potsdam erwähnt insbesondere, daß Bedrückungen des Landmanns durch Wucher der Juden nicht wahrgenommen worden. Die Regierung zu Stettin hebt hervor, daß verhältnißmäßig sehr wenig Ehescheidungen und uneheliche Kinder vorkommen, die Regierung zu Königsberg rühmt das sittliche, mäßige und friedliche Verhalten der Juden, die gewissenhafte Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten, wobei erwähnt wird, daß

Ehescheidungen und Ausschweifungen selten, Verbrechen und Polizeivergehen nur in verhältnißmäßiger Anzahl vorkommen. Die Regierung zu Gumbinnen hält dafür, daß in den niedern Volksklassen die Juden in geistiger und industrieller Entwickelung der christlichen Bevölkerung voraus seien, während die Regierung zu Danzig bemerkt, daß die dortigen Juden noch auf einer niedern Bildungsstufe ständen, wenngleich in den letzten Decennien einiger Fortschritt wahrzunehmen gewesen. Die Regierung zu Stralsund ist mit dem Verhalten der dortigen Juden zufrieden und hält sie einer Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes für würdig.

Die Urtheile der rheinischen Regierungen sind zum Theil von einander abweichend.

Es bemerkt zunächst die Aachener, daß nach den Berichten derjenigen Landräthe, welche umfangreichere Erfahrungen über das Treiben der Juden zu machen Gelegenheit gehabt, die letzteren sich fast allein dem Schacherhandel ergeben, und selbst die reicheren Juden unter dem Deckmantel eines ehrlichen Erwerbes oft eine Schaar von Schacherjuden zur Führung eines systematischen Wucherhandels zu Gebote haben sollen. Die Regierung fügt hinzu, daß sie diesen bestimmt ausgesprochenen Erfahrungen gegenüber nicht im Stande sei, den Juden günstige Thatsachen anzuführen. Dagegen bringen die anderen rheinischen Regierungen derartige Mißstände, wie die Gerichte und theilweise die Landräthe sie schildern, nicht zur Sprache.

Die Regierung zu Koblenz erwähnt nur im Allgemeinen des Schachergeistes der Juden, als der Quelle aller ihrer Mängel.

Die Regierung zu Düsseldorf erklärt sich nur gegen eine Beschränkung des bisher dort freien Aufenthalts der Juden auf dem platten Lande.

Die Regierung zu Köln bemerkt, es werde zwar in einigen Kreisen über Bedrückung und den Einfluß der Juden durch wucherisches Treiben geklagt, indessen sei dies größtentheils weniger die Ursache, als die Folge des abnehmenden Wohlstandes der ackerbauenden Klasse. Im Allgemeinen sei anzunehmen, daß, wenngleich die Juden der Rheinprovinz den eigentlichen Typus ihrer Nation, eine besondere List und Verschlagenheit, die Neigung zu gewinnsüchtigen Bestrebungen, ohne es mit den Grundsätzen des Rechtes und der Redlichkeit besonders streng zu nehmen, und eine gewisse, bald größere, bald geringere Unehrenhaftigkeit im Handelsverkehr, welche, ohne dem Gesetze zu verfallen, doch die Sitte, das feinere Gefühl und das öffentliche Vertrauen verletze, keinesweges verleugneten, dieselben dennoch sich nach dem Zustande ihrer geistigen Entwickelung, besonders in größern Städten, von denen der meisten übrigen Provinzen durch Sitte und Lebensweise günstig auszeichneten, weshalb man auch aus manchen Kreisen über Wucher und Betrug der Juden seltner und verhältnißmäßig nicht mehr Klagen höre, als bei den Christen.

Endlich spricht sich die Regierung zu Trier dahin aus, daß unter den Juden zwar noch viele Wucher und Schacher trieben, und den leichtgläubigen Landmann in seinem Nahrungsstande gefährdeten, wie denn noch in neuerer Zeit eine gerichtliche Untersuchung den beklagenswerthen Belag für die behauptete Verworfenheit der jüdischen Wucherer geliefert, daß Juden namentlich mit Umgehung des Gesetzes auf dem Lande ein freieres, ungehemmteres Gebiet fänden, als in den Städten, und dort, der Vorschriften des Dekrets vom 17. März 1808 ungeachtet, Nachtheile hervortreten; allein die Regierung glaubt andererseits, daß die Landräthe durch den unmittelbaren Eindruck, den die Schlechtigkeit mancher Juden in ihren Kreisen auf sie gemacht, zu einer ungünstigen Meinung gegen die Gesammtheit der jüdischen Bevölkerung verleitet worden seien, und giebt ihrerseits den Juden das Zeugniß, daß sie sich im Allgemeinen häuslich und unbescholten im Verkehr zeigen, der Sinn für nützliche Handwerke unter ihnen geweckt, fleißiger Schulbesuch der jüdischen Kinder bemerkbar, überhaupt aber ein Fortschreiten in geistiger Entwickelung und Sittlichkeit nicht zu verkennen sei.

Da über die Zulässigkeit der Aufhebung des Dekretes vom 17. März 1808 nähere Ermittelungen auch durch die dortigen richterlichen Behörden veranlaßt worden sind, welche namentlich den Einfluß der jüdischen Bevölkerung auf die dortigen Landbewohner zum Gegenstande haben, so werden hier auch noch die Ergebnisse dieser Ermittelungen ausführlicher angegeben.

Ueber den Verkehr der Juden in der Rheinprovinz mit der ländlichen Bevölkerung wird von den dortigen, namentlich den mit den Juden in unmittelbare Berührung kommenden Prokuratoren und Friedensrichtern, vielfache Klage geführt.

Die Aeußerung der Generalprokuratur zu Köln in einem Schreiben an die Regierung zu Düsseldorf, welche sich solche über die Räthlichkeit einer ferneren Beibehaltung des Dekretes vom 17. März 1808 erbeten hatte, stimmt im Wesentlichen mit der, von der Immediat-Justizkommission zu Köln in ihrem Berichte vom 30. Januar 1818 entworfenen Schilderung überein, welche damals Veranlassung gab, die Wirksamkeit jenes Dekretes bis auf weitere Bestimmung zu verlängern.

Es treiben — heißt es in jenem Schreiben — die Juden in den friedensgerichtlichen Bezirken sechs dortiger Landkantone (Reg.-Bez. Köln) in der Regel Handel mit Vieh oder Waaren, und befassen sich nur selten mit einem Handwerk oder der Landwirthschaft. Ihre Geschäfte pflegen sie in der Regel nur klein (im Umherziehen mit abgetragenen Kleidern, Lumpen und altem Eisen) anzufangen.

Bei angewachsenen Mitteln wird dieses Geschäft ausgedehnt auf Fleisch, Ellenwaaren und andere Artikel, bis sie allmälig zu größeren Gegenständen übergehen, und finden sie ihre Rechnung vorzüglich bei den Landbewohnern, welche sich in ihren Geldverlegenheiten fast ausschließlich an die Juden wenden.

Am häufigsten treten Uebervortheilungen beim Viehhandel dadurch hervor, daß die Juden außer dem Preise des Viehes eine Zugabe in Korn, Weizen, Kartoffeln 2c. sich ausbedingen, und die Ablieferung zu einer Zeit fordern, wo die Preise auf das höchste gestiegen zu sein pflegen.

Jetzt wird Ausstand verlangt und gegeben, der Bauer borgt noch Geld dazu, verspricht Zinsen, und außerdem wieder eine Entschädigung in Früchten. Beim Ablauf des erhaltenen Ausstandes wiederholt sich ein ähnliches Verfahren, und so geht es fort, bis der Schuldner bei Aufstellung der durch die Zinsen hochangewachsenen Schlußrechnung sich ganz in den Händen seines jüdischen Gläubigers befindet. Dann geht es auf die Immobilien. Durch notarielle oder gerichtliche Urkunden weiß der Jude sich Hypothek zu verschaffen; die Subhastation wird veranlaßt, und der Schuldner an den Bettelstab gebracht.

Viele Grundbesitzungen sollen auf diese Weise in die Hände der Juden gekommen, viele Landleute verarmt, Juden dagegen, welche vor 10 Jahren noch den Packen durch das Land trugen, Besitzer ansehnlicher Güter geworden sein.

Oefters soll es sich herausgestellt haben, daß durch theilweise Einbehaltung des Kapitals wucherische Zinsen, simulirte Akte, Verkäufe auf Wiederverkauf, Aufdringen von Waaren und Lebensmitteln 2c. der Schuldner ungewöhnlich bedrückt und in größere Schulden gestürzt worden, als der jüdische Gläubiger rechtmäßig zu fordern gehabt hätte.

Im Bezirk des Oberprokurators zu Koblenz — wird ferner angeführt — pflegten die Landleute bei eintretender Geldverlegenheit, welche bei der Verarmung der Bewohner der Moselufer und des Eifelgebirges nur zu oft vorkommen, sich gewöhnlich an Juden zu wenden, und in solchen Fällen habe es sich bei den gerichtlichen Verhandlungen häufig herausgestellt, daß in ähnlicher Weise, wie oben erwähnt, wucherische Bedrückungen stattgefunden. Dies bestätigten allgemein die Friedensrichter, deren einer namentlich bemerkte, daß die Juden fast bei einem Drittel der dort vorkommenden Rechtsstreitigkeiten betheiligt seien; die Juden beschäftigten sich wenig mit Ackerbau und Handwerk, trieben vielmehr lediglich Handel in der Stufenleiter vom gewöhnlichen Schacher bis zum Kaufmann.

Vom Landgerichtsbezirk Trier urtheilt der Oberprokurator in ähnlicher Art. Auf dem Lande — bemerkt derselbe — wo die Juden wohnen, sind sie in der Regel die Banquiers der Landleute, indem sie auch die unbedeutendsten Vorschüsse machen, lange Termine gestatten, und sich nicht mehr als die gesetzlichen Zinsen versprechen lassen, dabei aber ihren Vortheil dadurch erreichen, daß sie sich Früchte, Wein u. dgl. als eine Nebenschenkung geben lassen, welche weder auf Zinsen, noch auf Kapital angerechnet wird. Der Detailhandel von Spezereiwaaren und Viktualien ist fast ausschließend in ihren Händen, der dadurch ebenfalls zum Wuchergeschäft wird, daß die Juden auch hierfür den Abnehmern Ausstand gestatten, für diesen Ausstand aber Lieferungen nehmen, die nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Noth der Landleute wird immer benutzt, um ein Geschäft mit denselben zu machen, oder

eine bestehende Forderung zu vergrößern. Der Landmann, der nicht zahlen kann, geht auf alle Bedingungen des Juden ein, um die gerichtliche Einklage einer Forderung zu beseitigen, er macht Abschlagslieferungen, Abschlagszahlungen ohne Quittung, kauft Waaren, die er gar nicht brauchen kann, zu hohen Preisen, läßt sich baare Zuschüsse zu der früheren Schuld geben, wenn er auch kein Geld nöthig hat, verkauft seine Ernte vor der Zeit und ohne, daß er den Preis zu übersehen im Stande ist, um den andringenden Juden augenblicklich zu beschwichtigen. Dieser verfolgt aber sein Ziel unermüdlich, gelangt zu einer Hypothekenverschreibung oder gar zu einem freiwilligen Urtheil, und ist am Ende durch die Subhastation im Besitz des Vermögens des Landmannes, ohne daß dieser weiß, wie er dazu gekommen ist.

Im Landgerichtsbezirk Saarbrücken ernähren die in den kleineren Städten und Dörfern wohnenden Juden sich nur vom Kleinhandel. Kein einziger treibt ein bürgerliches Gewerbe, welches körperliche Anstrengung erfordert, und wenn etwa ein Jude seinen Acker selbst bebaut, so geschieht dies durch Tagelöhner oder Knechte. Ihre meisten Geschäfte bestehen im Viehhandel, im Verpachten von Vieh, Verkauf von Waaren und Lebensmitteln und im Darlehnsverkehr. Sie verfahren mit einer unglaublichen Emsigkeit und Betriebsamkeit, um die Gelegenheit zu erlauern, wo ein Geschäft zu machen ist. Sie laufen unermüdet von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, kundschaften alle Verhältnisse aus, und wo sie erfahren, daß ein Bauer durch seine Umstände veranlaßt werden kann, irgend etwas zu kaufen oder zu verkaufen, so hängen sie sich sogleich an ihn und bieten ihm ihre Dienste an. Der vermögende Landmann, der ohnehin eine größere Geschäftskenntniß und Erfahrung besitzt, findet leicht die Mittel, den Juden zu rechter Zeit zu befriedigen und dadurch jeder ferneren wucherlichen Behandlung zu entgehen. Aber der unvermögende Landman, der wenig Vieh und Ländereien besitzt, dessen Ackerbau ihn nicht ernähren kann, der neben demselben also noch als Tagelöhner dient, Fuhrwerk oder irgend ein anderes Geschäft treibt, ist am meisten von den Juden bedroht; wenn er von einem Gläubiger gedrängt wird, so bleibt ihm am Ende nichts Anderes übrig, als seine Kuh oder seine Ziege oder ein Pferd zu verkaufen. Ist der Jude, wie häufig der Fall ist, selbst der drängende Gläubiger, so übernimmt er das Stück an Zahlungsstatt, sonst gegen baares Geld, womit der Gläubiger befriedigt wird. Dabei wird das Geschäft gewöhnlich so abgeredet, daß der arme Mann sich nicht ganz seiner Schuld entledigt, sondern der Jude einen Rückstand zu fordern behält, damit er ihn nicht aus den Händen verliert, und ihm so oft seine Hülfe angedeihen lassen kann, als er noch ein Stück Vermögen besitzt. Hier ist der Jude Käufer. Noch schlimmer geht es aber, wenn er Verkäufer ist. Ein Landmann hat seine Kuh oder sein Pferd verloren; für einen anderen ist das Glück, eine milchende Kuh zu besitzen, so groß, daß er sich leicht zum Ankauf einer solchen verleiten läßt, wenn er Kredit findet und der Vorspiegelung Glauben schenkt, daß er später die Mittel zur Zahlung finden werde. Erstlich muß der Landmann, weil er nicht baare Zahlung leistet, das Stück Vieh zu einem übermäßig hohen Preis annehmen. Zur Zahlung werden ihm ausgedehnte Fristen, oft von mehreren Jahren, bewilligt. Die darüber ausgestellten Schuldscheine enthalten in der Regel die Bedingung, daß die ganze Forderung sogleich auf einmal solle eingefordert werden können, wenn ein Zahlungstermin vom Schuldner nicht eingehalten wird. Dieser läßt sich eine solche Klausel ohne Widerrede gefallen, denn er glaubt die Mittel zur Zahlung zu finden, und übersieht die Folgen, welche aus der Versäumung eines Termines entstehen können. Gerade diese Klausel ist aber der erste Grund seines Unglücks. Der erste Termin wird allenfalls bezahlt; beim zweiten erscheint der Jude nicht, und der Schuldner glaubt an eine stillschweigend bewilligte Frist; später aber tritt der Jude plötzlich zu einer Zeit auf, wo er weiß, daß der Schuldner nicht zahlen kann, und verlangt die ganze Zahlung auf einmal. Die Verlegenheit des armen Schuldners wird durch die Androhung gerichtlicher Verfolgungen und großer Kosten zu neuen Geschäften benutzt. Vor allen Dingen muß er als Ersatz für erlittenen Schaden und verlorene Zinsen mit einem Quart Korn, Kartoffeln, Heu, Hanf oder anderen Erzeugnissen die Barmherzigkeit des Juden zu neuen Zahlungsfristen erkaufen. Daran knüpfen sich andere Geschäfte, wie Verkauf eines Kalbes, alten Ackergeräths, Pferdegeschirrs, auch von Waaren und Lebensmitteln, worüber wieder ein Schuldschein ausgestellt wird. Auf diese und ähnliche Art wird nun beständig fortgekauft, getauscht, geschrieben und gezahlt, bis nach Ablauf einiger Jahre der betrogene Schuldner nicht mehr im Stande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dann beginnen die gerichtlichen Klagen

und Exekutionen, zuerst langsam, dann rasch. Für jeden einzelnen Schuldschein, und wenn der Jude ein halbes Dutzend gegen denselben Schuldner besitzt, wird ein besonderes Urtheil erwirkt. Die Exekution in die Mobilien zeigt sich bald als fruchtlos, und nun wird der Schuldner gezwungen, ein Stück Land dem Juden zu verkaufen, wobei das Recht des Wiederkaufs ausbedungen und der Schuldner durch die Vorspiegelung, daß er sein Eigenthum zurückzunehmen im Stande sein werde, zu diesem neuen Handel verleitet wird. Zuletzt, wenn er völlig hülflos ist, legt der Jude den letzten Schein von Nachsicht ab, und der unglückliche Schuldner wird mit seiner zahlreichen Familie aus dem Besitz seiner Güter gesetzt. Sehr oft ist der Jude selbst der Ansteigerer. Auf diese Weise macht der Verkehr mit den Juden manchen Familienvater zum Bettler, während sie selbst täglich reicher werden. Wie verderblich und nachsichtslos ihr Benehmen sei, dafür wird insbesondere angeführt, daß an den Friedensgerichten, in deren Bezirk Juden wohnen, die meisten Prozesse, und verschiedentlich sogar der vierte, fünfte oder sechste Theil derselben von Juden erhoben werden.

Minder ungünstig lauten die Berichte der Oberprokuratoren zu Aachen, Kleve und Düsseldorf. Im Landgerichts-Bezirk Aachen findet danach der jüdische Verkehr in denjenigen Friedensgerichts-Bezirken, wo der Ackerbau blüht, wenig Nahrung, und ist daselbst von Gelddarlehen, besonders in kleineren Summen, wenig die Rede. Anders gestaltet sich dieser Verkehr aber in zwei Friedensgerichts-Bezirken, woselbst ein großer Theil der Landleute den Juden verschuldet ist. Bei jeder Gelegenheit pflegen erstere sich an Juden zu wenden, welche bereit sind, Geldvorschüsse zu leisten, dann schlechte Waaren oder krankes, unbrauchbares Vieh aufzudringen. Sie bewilligen ausgedehnte Zahlungsfristen, versetzen den Schuldner aber in die Nothwendigkeit, bei Ablauf der Frist schon vor der Ernte die Früchte unter dem Preise an Zahlungsstatt zu überlassen, und bringen auf diese Art den Schuldner in den Fall, späterhin Brod und Saatkorn zu höheren Preisen ankaufen zu müssen, wodurch der Verderb des Landmannes unvermeidlich herbeigeführt wird. Bei dem einen dieser beiden Friedensgerichte wurden im Jahre 1841 von den Juden nicht weniger als 64 Prozesse anhängig gemacht, welche Ansprüche zum Gegenstand hatten, die aus Darlehen, Waarenschuld und Viehhandel herrührten.

Bei dem Landgericht zu Kleve kommen selten Fälle vor, wobei Juden als Parteien auftreten, jedoch hört man auch dort sehr viele Klagen darüber, daß die Landleute bei eintretender Geldverlegenheit sich gewöhnlich an Juden wenden, welche ihnen sowohl bei Darlehen, als beim Verkauf von Vieh ausgedehnten Kredit bewilligen, aber durch theilweise Einbehaltung des Kapitales, durch wucherische Zinsen und Aufdringen von Waaren die Schuld dergestalt zu vergrößern wissen, daß der Bauer sich sehr bald in der Gewalt seines Gläubigers befindet. Namentlich sollen Verkäufe auf Wiederverkauf häufig vorkommen und alsdann die Geldverlegenheit des Schuldners so gesteigert werden, daß ihm eine Einlösung innerhalb der bestimmten Frist unmöglich wird.

Am vortheilhaftesten soll sich der Verkehr mit den Juden auf der linken Rheinseite des Regierungsbezirkes Düsseldorf gestalten, wo den Landleuten viele andere Mittel zu Gebote stehen, sich Geld zu verschaffen, weshalb sie nicht in die Lage gerathen, sich wucherischen Geschäften hingeben zu müssen; zum Theil wird dies auch der größeren Vorsicht der dortigen Landbewohner zugeschrieben.

Die Berichte der Friedensrichter, welche dem Schreiben des Generalprokurators zum Grunde liegen, stimmen damit im Wesentlichen überein.

In ähnlicher Weise wie die meisten Friedensrichter urtheilen überwiegend die Landräthe des Regierungsbezirkes Trier, indem sie vielfach über den nachtheiligen Einfluß klagen, welchen der Verkehr der Juden auf die Vermögensverhältnisse der Landbewohner gehabt hat.

Was die Provinz Posen betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, in welcher Weise die Verordnung vom 1. Juni 1833 in Bezug auf den Hausirhandel günstig auf die dortigen Juden gewirkt hat. Aber auch im Allgemeinen hat der Erfolg jenes Gesetzes der Absicht entsprochen, welche bei seinem Erlaß vorwaltete.

Die Regierung zu Posen bemerkt, wie namentlich die Aufhebung der früheren Beschränkungen im Handel und Gewerbe auf die Richtung der Gewerbthätigkeit vortheilhaft eingewirkt hat. Es hatte sich nach einer im Jahre 1842 angestellten Vergleichung die Zahl der

selbstständigen Handwerker und Fabrikanten um mehr als den dritten Theil seit dem Jahre 1832 vermehrt. — Die Kindererziehung ist besser geworden und der ganze soziale Zustand überhaupt vorgeschritten. Dagegen wird über den mangelhaften, sittlich-religiösen Zustand geklagt, indem es dem Gottesdienst an der nöthigen Würde gebricht, der Religionsunterricht mangelhaft ist, die 54 Rabbiner des Bezirkes zum größeren Theil der erforderlichen Bildung entbehren.

Die Regierung zu Bromberg erachtete in ihrem allgemeinen Berichte im Jahre 1842 die dortigen Juden in der Bildung bis zu der Stufe vorgeschritten, auf welcher sich dieselben in anderen Provinzen befinden. Die im Jahre 1845 zusammengetretene Kommission zur Berathung über die zu treffenden legislativen Abänderungen der dort bestehenden Gesetzgebung war überwiegend der Ansicht, daß der sociale und moralische Zustand eines großen Theiles der posener Juden noch zu mangelhaft sei, als daß ohne Nachtheil für die christliche Bevölkerung die den naturalisirten Juden eingeräumten Rechte den Juden allgemein zugestanden werden können.

Beide Regierungen schildern übereinstimmend den Betrieb der Schankwirthschaft Seitens der Juden, welche sich diesem Gewerbe in überwiegender Zahl zuwenden, als sehr verderblich, namentlich für den Landmann.

Die Regierung zu Bromberg hebt hervor, daß sich die Juden vorzugsweise an Orten niederlassen, deren Einwohner der polnischen Nationalität angehören, daß sie dort durch ihren Gewerbebetrieb auf die Moralität und die Vermögensverhältnisse der bäuerlichen Einsassen nachtheilig einwirken, und nach und nach deren Verarmung herbeiführen.

Beide Regierungen stimmen endlich darin überein, daß die Organisation in Korporationen die dortigen Juden verleite, den bürgerlichen Gemeinden gegenüber ihre korporativen oder privativen Interessen geltend zu machen.

Den Zustand der bestehenden Schuldverhältnisse der jüdischen Korporationen des Großherzogthums Posen ergiebt die anliegende Uebersicht sub c.

Anhang.

a.

Uebersicht sämmtlicher Städte des Preußischen Staates,

in welchen nach der Zählung zu Ende 1843 einhundert Juden und darüber wohnten, nach den Provinzen geordnet.

No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.	No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden
	A. Provinz Preußen.				
1.	Danzig	4234.	14.	Löbau	499.
2.	Königsberg	1688.	15.	Kulm	455.
3.	Zempelburg	1589.	16.	Dirschau	409.
4.	Tuchel	715.	17.	Elbing	393.
5.	Gollub	665.	18.	Thorn	379.
6.	Krojanke	665.	19.	Schlochau	349.
7.	Märkisch-Friedland	609.	20.	Schloppe	347.
8.	Stargard in Westpreußen	608.	21.	Berent	334.
9.	Deutsch-Krone	566.	22.	Neumark	311.
10.	Straßburg	559.	23.	Neuenburg	302.
11.	Flatow	535.	24.	Briesen	291.
12.	Jastrow	509.	25.	Konitz	288.
13.	Lauenburg	508.	26.	Christburg	279.

No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden	No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
27.	Schwetz	274.	15.	Filehne	1,328.
28.	Tilsit	271.	16.	Wittkowo	1,128.
29.	Schöneck	262.	17.	Czarnikow	1,101.
30.	Graudenz	245.	18.	Meseritz	1,078.
31.	Wandsburg	243.	19.	Kornick	1,077.
32.	Mewe	236.	20.	Chodziesen	1,040.
33.	Lessen	234.	21.	Schrimm	1,014.
34.	Marienwerder	231.	22.	Pleschen	984.
35.	Kulmsee	204.	23.	Samter	952.
36.	Deutsch-Eilau	184.	24.	Neustadt a. W.	932.
37.	Landeck	182.	25.	Lobsens	904.
38.	Hammerstein	175.	26.	Nakel	889.
39.	Preußisch-Friedland	171.	27.	Wollstein	859.
40.	Putzig	169.	28.	Schneidemühl	859.
41.	Kammin	147.	29.	Schönlanke	839.
42.	Rehden	141.	30.	Exin	836.
43.	Gerdauen	140.	31.	Birnbaum	823.
44.	Neustadt	137.	32.	Wronke	790.
45.	Liebstadt	136.	33.	Pinne	757.
46.	Rosenberg	129.	34.	Labischin	752.
47.	Johannisburg	127.	35.	Kozmin	734.
48.	Marienburg	126.	36.	Wongrowic	669.
49.	Riesenburg	124	37.	Obersitzko	645.
50.	Baldenburg	121.	38.	Fraustadt	601.
51.	Gurzin	119.	39.	Miloslaw	583.
52.	Heilsburg	118.	40.	Borek	573.
53.	Bischofsburg	117.	41.	Zarecin	564.
54.	Neidenburg	117.	42.	Somtomyschl	552.
55.	Neuteich	115.	43.	Neustadt bei Pinne	505.
56.	Guttstadt	111.	44.	Zerkow	483.
57.	Freistadt	109.	45.	Bromberg	482.
58.	Preuß. Holland	107.	46.	Murowana-Goslina	471.
59.	Allenstein	105.	47.	Schubin	463.
60.	Ortelsburg	105.	48.	Bembst	450.
	Summa	21,848.	49.	Strzelno	442.
			50.	Margonin	420.
	B. Provinz Posen.		51.	Samoczyn	417.
1.	Posen	7,359.	52.	Trzemeszno	413.
2.	Kempen	3,528.	53.	Schokken	413.
3.	Lissa	3,261.	54.	Obornick	408.
4.	Krotoschin	2,214.	55.	Kobylin	397.
5.	Inowraczlaw	2,120.	56.	Ryczywol	373.
6.	Rawicz	1,878.	57.	Schroda	373.
7.	Gnesen	1,794.	58.	Schmiegel	345.
8.	Rogasen	1,727.	59.	Zirke	328.
9.	Schwerin	1,622.	60.	Unruhstadt	328.
10.	Grätz	1,548.	61.	Bentschen	318.
11.	Schwersenz	1,511.	62.	Schildberg	316.
12.	Ostrowo	1,498.	63.	Rogowo	314.
13.	Wreschen	1,453.	64.	Czempin	312.
14.	Fordon	1,378.	65.	Pudewitz	309.

No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
66.	Tirschtig (Alt- und Neu-)	298.
67.	Gollancz	287.
68.	Bojanowo	285.
69.	Buk	279.
70.	Czerniejewo	271.
71.	Znin	266.
72.	Raozkow	264.
73.	Polnisch-Krone	258.
74.	Mroczen	249.
75.	Sandberg	247.
76.	Storchnest	238.
77.	Gostyn	238.
78.	Jaraczewo	236.
79.	Mogilno	220.
80.	Adelnau	219.
81.	Xions	216.
82.	Rackwitz	212.
83.	Justroschin	211.
84.	Bräz	211.
85.	Kosten	208.
86.	Budzyn	208.
87.	Grabow	207.
88.	Janowiec	206.
89.	Gniewkowo	201.
90.	Zeluny	196.
91.	Mieszisko	166.
92.	Uscz	165.
93.	Barcin	165.
94.	Klecko	158.
95.	Moschin	153.
96.	Gonsawa	150.
97.	Dobrczyko	145.
98.	Betschie	140.
99.	Mieszkow	138.
100.	Kisczkowo	138.
101.	Stenzewo	127.
102.	Powitz	123.
103.	Blesen	122.
104.	Mirstadt	117.
105.	Wissek	116.
106.	Pakosc	111.
107.	Gembice	109.
108.	Wirsitz	103.
109.	Miasteczko	102.
	Summa...	74316.
	C. Prov. Brandenburg.	
1.	Berlin	8263.
2.	Frankfurt a. d. O	642.
3.	Landsberg a. d. W.	395.
4.	Prenzlow	361.
5.	Schermeisel	206.
6.	Potsdam	182.
7.	Friedeberg	177.
8.	Brandenburg	140.
9.	Königsberg in der Neumark	137.
10.	Schwedt	134.
11.	Soldin	126.
12.	Wrietzen	115.
13.	Wittstock	111.
14.	Berlinchen	104.
	Summa...	11093.
	D. Provinz Pommern.	
1.	Stettin	519.
2.	Stolpe	391.
3.	Lauenburg	262.
4.	Stargardt	260.
5.	Polzin	248.
6.	Bütow	239.
7.	Pasewalk	226.
8.	Köslin	210.
9.	Schlawe	208.
10.	Pyritz	203.
11.	Anklam	200.
12.	Bublitz	199.
13.	Tempelburg	194.
14.	Kallies	164.
15.	Neu-Stettin	163.
16.	Treptow a. d. Rega	161.
17.	Gollnow	146.
18.	Schievelbein	142.
19.	Kolberg	135.
20.	Greiffenberg	132.
21.	Bärwalde	129.
22.	Rummelsburg	123.
23.	Tramburg	121.
24.	Greiffenhagen	118.
25.	Regenwalde	102.
26.	Belgard	101.
27.	Labes	100.
	Summa...	5196.
	E. Provinz Schlesien.	
1.	Breslau	6339.
2.	Groß-Glogau	978.
3.	Beuthen in Oberschlesien	826.
4.	Ratibor	761.
5.	Gleiwitz	760.
6.	Zülz	709.
7.	Sorau	508.
8.	Oppeln	496.

No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden
9.	Nicolai	406.
10.	Lubliniß	381.
11.	Brieg	376.
12.	Riebnick	365.
13.	Loslau	332.
14.	Liegnitz	332.
15.	Rosenberg	285.
16.	Grünberg	265.
17.	Neisse	261.
18.	Peiskretscham	261.
19.	Pleß	250.
20.	Hultschin	248.
21.	Guttentag	244.
22.	Tarnowitz	232.
23.	Münsterberg	219.
24.	Tost	214.
25.	Wartenberg	195.
26.	Kreuzburg	195.
27.	Festenberg	184.
28.	Bernstadt	179.
29.	Konstadt	161.
30.	Kosel	160.
31.	Ujest	156.
32.	Neustadt in Oberschlesien	154.
33.	Namslau	151.
34.	Groß-Strelitz	150.
35.	Hirschberg	148.
36.	Oels	145.
37.	Frankenstein	142.
38.	Ohlau	141.
39.	Schweidnitz	141.
40.	Leobschütz	139.
41.	Ober-Glogau	135.
42.	Prausnitz	135.
43.	Kotschen	132.
44.	Dyhrenfurth	117.
45.	Landsberg in Oberschlesien	112.
46.	Militsch	103.
47.	Glatz	102.
48.	Pitschen	101
	Summa...	19526.
	F. Provinz Sachsen.	
1.	Magdeburg	631.
2.	Halberstadt	325.
3.	Nordhausen	241.
4.	Halle	156.
5	Bleicherode	158.
6.	Erfurt	154.
7.	Mühlhausen	144.
8.	Ellrich	126.
	Summa...	1935.
	G. Prov. Westphalen.	
1.	Paderborn	332.
2.	Minden	202.
3.	Beverungen	201.
4.	Münster	183.
5.	Steinfurt	179.
6.	Brakel	174.
7.	Warburg	166.
8.	Bochum	165.
9.	Marsberg	157.
10.	Geseke	157.
11.	Dortmund	153.
12.	Iserlohn	152.
13.	Bielefeld	146.
14.	Lengerich	139.
15.	Bocholt	136.
16.	Salzkotten	135.
17.	Vlotho	131.
18.	Bünde	126.
19.	Berleburg	122.
20.	Soest	121.
21.	Limburg	120.
22.	Lübbecke	117.
23.	Laasphe	112.
24.	Hagen	111.
25.	Nieheim	110.
26.	Lügde	109.
27.	Hörter	106.
28.	Coesfeld	104.
29.	Ibbenbühren	103.
	Summa...	4269.
	H. Rheinprovinz.	
1.	Köln	784.
2.	Bonn	498.
3.	Kreuznach	490.
4.	Düsseldorf	412.
5.	Krefeld	404.
6.	Koblenz	349.
7.	Neuwied	305.
8.	Aachen	274.
9.	Essen	269.
10.	Mühlheim a. d. Ruhr	242.
11.	Deutz	240.
12.	Trier	232.

No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.	No.	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
13.	Saarlouis	208.	23.	Dinslaken	134.
14.	Goch	194.	24.	Rees	121.
15.	Wesel	187.	25.	Bendorf	117.
16.	Siegburg	185.	26.	Wallendor	113.
17.	Merzig	182.	27.	Wittlich	110.
18.	Simmern	170.	28.	Linz	109.
19.	Ottweiler	170.	29.	Sobernheim	108.
20.	Mayen	161.	30.	Dülken	100.
21.	Cleve	140.		Summa	7,147.
22.	Steuß	139.			

Zusammenstellung der Provinzen.

A.	Preußen mit 60 Städten	21,818.
B.	Posen mit 109 Städten	74,316.
C.	Brandenburg mit 14 Städten	11,093.
D.	Pommern mit 27 Städten	5,196.
E.	Schlesien mit 48 Städten	19,526.
F.	Sachsen mit 8 Städten	1,935.
G.	Westphalen mit 29 Städten	4,269.
H.	Rheinprovinz mit 30 Städten	7,147.

Im ganzen Staate 325 Städte mit 100 Juden und darüber. Summa 145,300.

b.

Ich habe aus Ihrem Bericht vom 7. Januar d. J. die Resultate der Ermittelungen ersehen, welche von Ihnen über die verhältnißmäßig große Zahl der jüdischen Verbrecher und die Ursachen dieser Erscheinung vorgenommen worden und trage Ihnen auf, Ihren Bericht dem Staatsministerium vorzulegen, um davon bei den von Mir angeordneten Berathungen über das Judenwesen Gebrauch zu machen. Die von einzelnen Gerichtsbehörden in Beziehung auf das jüdische Schulwesen gemachten Bemerkungen haben Sie dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

Abschrift.

Der Justizminister Mühler berichtet allerunterthänigst über die Gründe der verhältnißmäßig großen Anzahl jüdischer Verbrecher.

Des hochseligen Königs Majestät haben in der auf meine Generalberichte erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1840 zu bemerken geruht, daß die verhältnißmäßig große Anzahl der jüdischen Verbrecher auffallend sei, und meine Ansicht über die Gründe dieser Erscheinung Allerhöchst erfordert.

In Folge dessen sind von mir zuvörderst die Obergerichte zur Berichtserstattung über diesen Gegenstand aufgefordert worden. Nachdem die Berichte derselben eingegangen sind, verfehle ich nicht, Eurer Königlichen Majestät Nachstehendes in tiefster Ehrerbietung vorzutragen.

Das Mißverhältniß der von den Juden im Vergleich zu den von Christen verübten Verbrechen läßt sich nicht in Abrede stellen, wenn man das Gesammtresultat der Geschäftslisten betrachtet.

Die beifolgende Uebersicht sub I des Verhältnisses der Einwohnerzahl christlicher und jüdischer Religion zur Zahl der Angeschuldigten beider Religionsverwandten in den Provinzen Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neu-Vorpommern), Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen in den Jahren 1834 bis incl. 1839 ergiebt:

„daß verhältnißmäßig weit mehr Juden als Christen in Kriminal- und fiskalischer Untersuchung befangen gewesen. Nur in Hinsicht der polizeilichen Untersuchungen stellt sich das Verhältniß mit Ausnahme der Jahre 1834 und 1835 günstiger für die Juden.

Eine Zunahme der Verbrecherzahl unter den Juden hat indessen im Verlauf dieser sechs Jahre doch nicht stattgefunden. Im Jahre 1834 war der 82ste Jude, im Jahre 1839 erst der 84ste ein Angeschuldigter. In den Zwischenjahren hat das Verhältniß geschwankt; nur das Jahr 1835 zeichnet sich durch eine ungewöhnlich große Zahl jüdischer Verbrecher aus, indem schon der 68ste ein Angeschuldigter war. Für diese Abweichung im Jahre 1835, welche sowohl bei den Christen als bei den Juden stattfand, liegt der Grund in der im Jahre 1834 erfolgten neuen Organisation der Gerichte im Großherzogthum Posen, wie der Erweiterung der Kompetenz der formirten Untergerichte in Kriminalsachen, welche zur Folge hatte, daß die schwebenden Untersuchungen rascher beendigt worden sind, die Zahl der in den beendigten Untersuchungen enthaltenen Angeschuldigten also steigen mußte.

So wie sich die Ergebnisse der verschiedenen Jahre im Ganzen verschieden darstellen, so ist eine noch viel größere Differenz in den Verhältnissen der Angeschuldigten jüdischer Religion zu der Gesammtzahl der Angeschuldigten christlicher und jüdischer Religion in den einzelnen Obergerichts-Departements vorhanden, worüber die allerunterthänigst beigelegte Uebersicht das Nähere besagt. Ich bemerke in Beziehung auf diese Uebersicht sub II ehrfurchtsvoll, daß es zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem die Zahl der jüdischen Verbrecher zur Zahl der jüdischen Einwohner jedes einzelnen Obergerichts-Departements in den Jahren 1834 bis 1839 gestanden hat, an ganz zuverlässigen Materialien fehlt, indem bei der bestehenden Abweichung der Begrenzungen der Regierungs- und Obergerichtsbezirke die Zahl der jüdischen Einwohner jedes Obergerichts-Bezirkes in jenen Jahren nicht genau bekannt ist, auch eine nachträgliche Ausmittelung nicht bewirkt werden kann.

Die Verschiedenheit der Verhältnißzahlen ergiebt sich aber schon aus der obigen Uebersicht.

Darnach waren die meisten Juden in Untersuchung in den Departements Posen, Bromberg, Ratibor, Marienwerder, Arnsberg, Paderborn und Breslau; die wenigsten in den Departements Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Glogau, Insterburg, Stettin und des Kammergerichts. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Posen war durchschnittlich der 11te Angeklagte, im Departement Naumburg der 377ste Angeklagte ein Jude.

Diese abweichenden Verhältnisse haben die natürliche Veranlassung gegeben, daß die Meinungen der Obergerichte über die große Anzahl jüdischer Verbrecher sehr verschieden ausgefallen sind, und daß einige ein Mißverhältniß im Vergleich zu der Zahl der christlichen Angeschuldigten nicht anerkennen.

Die Verschiedenheit ist ferner nicht allein in den verschiedenen Departements, sondern selbst in den einzelnen Kreisen desselben Departements wahrzunehmen. Das Ober-Landesgericht zu Marienwerder z. B. berichtet dies mit dem Beifügen, daß sich das Verhältniß in einzelnen Kreisen oft zu Gunsten der Juden stellt.

Führen aber auch diese Wahrnehmungen darauf hin, daß besondere Umstände und Einflüsse auf die größere oder geringere Moralität der Juden in verschiedenen Gegenden der Monarchie wirken mögen, so bleibt doch die Thatsache im Gesammtergebniß stehen, daß eine verhältnißmäßig größere Anzahl Juden zur Untersuchung gezogen wird, als Christen.

Um die Gründe dieser Erscheinung zu verfolgen, ist es zunächst von Interesse, die Gattungen derjenigen Verbrechen ins Auge zu fassen, wegen welcher die Juden hauptsächlich und vorzugsweise angeklagt werden.

Aus den Geschäftslisten ergiebt sich, daß es hauptsächlich die Anklagen des Betruges, der Fälschung, des Bankeruts, des Wuchers, der Steuerdefrauden und Kontraventionen, des

Diebstahls, der Diebeshehlerei und des Ankaufes gestohlener Sachen, des Meineides, überhaupt des unerlaubten Eigennutzes

sind, welche gegen die Juden gerichtet werden. Die Zahl der Verbrechen gegen die Person ist gering; ebenso verüben sie selten Verbrechen aus Leidenschaftlichkeit und solche Verbrechen, welche persönlichen Muth und Verwegenheit erfordern.

Die vorherrschende Triebfeder bei ihren Vergehungen ist der Eigennutz, die Sucht nach Gewinn.

Die Art der Verbrechen, welche die jüdischen Glaubensgenossen verhältnißmäßig am häufigsten begehen, wird auch aus der Form der Untersuchungen erkennbar, in welche sie am meisten verwickelt werden.

Es sind die fiskalischen Untersuchungen, bei welchen das Verhältniß der jüdischen Angeklagten zu der Gesammtzahl der Angeklagten nach der allerunterthänigst überreichten Uebersicht das ungünstigste in allen Departements ist.

Im Departement Posen war der 8te, im Bromberger Departement der 10te fiskalisch Angeklagte ein Jude; im Departement der Ober-Landesgerichte zu Naumburg und Halberstadt, in welchen sich das Verhältniß übrigens am günstigsten zeigt, doch der 135ste und resp. 78ste, während von den in Kriminaluntersuchung Befangenen erst der 358ste und 192ste jüdischen Glaubens war.

Beim Totaldurchschnitt der Verbrecherzahl aus allen Departements (cf. Uebersicht II) ergiebt sich erklärlich ein anderes Verhältniß der Angeklagten in fiskalischen Untersuchungen zu den Angeklagten in Kriminaluntersuchungen, weil die Zahl der letzteren an sich viel größer ist, als die der fiskalischen. Aber auch hier ist das Verhältniß der jüdischen Angeklagten beim Vergleich der fiskalischen Untersuchungen zu den Kriminaluntersuchungen weit weniger abweichend, als das der christlichen Angeklagten. Beispielsweise war im Jahre 1839 der 262ste Einwohner christlichen Glaubensbekenntnisses in Kriminaluntersuchung, der 627ste in fiskalischer Untersuchung, während der 185ste Einwohner jüdischer Religion zur Kriminaluntersuchung und schon der 202te zur fiskalischen Untersuchung gezogen wurde.

Die Triebfeder des Eigennutzes und der Gewinnsucht, welche sich als hauptsächliche Anregung zu den Verbrechen in der jüdischen Bevölkerung hervorstellt, findet ihre Nahrung in mehrfachen Umständen, welche theils der bürgerlichen, theils der religiösen und sittlichen Stellung der Juden eigenthümlich und in einer historisch überlieferten und festgehaltenen Nationalität begründet sind.

Die religiösen Ansichten der Juden lassen sie jedes andere Mittel des Erwerbes dem Ackerbau, der Viehzucht, den Handwerken und dem Dienst bei Christen vorziehen; daher ihre Neigung zum Schacher und zum Hausirhandel. Durch einen ihnen eigenthümlichen Abscheu vor Anstrengungen und durch die Bequemlichkeit und Leichtigkeit, mit der sie als Handelsleute einen kleinen Gewinn erringen können, wird jene Neigung begünstigt. Große Armuth und mangelhafte Schul- und gewerbliche Ausbildung nöthigen sie überdem oft, diesen nächsten und einzigen Weg zu ergreifen, auf welchem eine ihnen angeborne von Kindheit an geübte Schlauheit und Betriebsamkeit ihr Fortkommen befördert, wodurch aber das sittliche Element immer mehr zurückgedrängt wird.

Ihre religiösen Vorurtheile gegen die Christen verleiten sie ohne Zweifel ebenfalls nicht selten zur Uebertretung des gesetzlichen Weges, indem sie sich durch die Glaubensansicht im Gewissen decken, wenn sie nach unerlaubten Vortheilen streben, welche sie von den Christen zu ziehen suchen.

Ein wichtiges Mittel für die sittliche Erhebung und gegen strafbare Neigungen, das Ehrgefühl, die gesellschaftliche Achtung und die Furcht vor Schande, ist ferner unter den Juden nicht in dem Grade wirksam, wie unter den Christen. Die Emanzipation der Juden erstreckt sich nicht auf alle Provinzen. Auch wo sie eingetreten ist, bleiben gewisse unvermeidliche Beschränkungen übrig. Die Volksmeinung unter den Christen, durch fast 2,000 Jahre eingewurzelt, reformirt sich nur allmälig, und streift nur zögernd eine gewisse Geringschätzung ab, welche, auf einem religiösen und historischen Fundamente beruhend, gegen die Juden gerichtet ist. Diese Meinung wird um so langsamer besiegt, als die Charaktereigenschaften der Juden, ihre Art der Erwerbsthätigkeit und der in der Regel hevorstechende Mangel christlicher Gesinnungen der Milde und Wohlthätigkeit sie kenntlich unterscheiden und nicht dazu bei-

tragen, ihre Gleichstellung mit den christlichen Mitbürgern im Volke zur Ueberzeugung zu bringen. Daraus muß in den Juden das Gefühl der Zurücksetzung entspringen und unterhalten werden; das Bewußtsein der mindern Achtung schwächt aber den Eindruck der Unehre, welche mit einem Verbrechen verbunden ist, und die Furcht vor Schande wird ein geringeres Motiv, strafbare Handlungen zu unterlassen.

Dies sind meines Erachtens die inneren Gründe, welche im Allgemeinen bei den Juden die Selbstbestimmung zum Verbrechen erleichtern. Es versteht sich von selbst, daß die Redlichkeit einzelner unter dieser Volksklasse deshalb nicht in Zweifel gezogen werden darf, daß die ungünstigeren Ansichten über sie auf keinen absoluten Gründen beruhen und daß die Vorzüge der Aufklärung und höheren Bildung dahin führen werden, die Juden zu veredeln und das Urtheil über sie zu berichtigen.

Aber auch an äußeren Veranlassungen fehlt es nicht, die Juden vorzugsweise zu verbrecherischen Handlungen und insbesondere zu denjenigen Vergehungen zu verleiten, die ihnen nach den Untersuchungslisten verhältnißmäßig am meisten zur Last fallen.

Der Handel, den sie hauptsächlich zu ihrer Erwerbsquelle machen, bringt sie mit vielen Menschen in Berührung, veranlaßt sie zu Reisen und häufigem Wechsel des Aufenthaltes. Die Anknüpfung unlauterer Verbindungen, die Verführung, die Gelegenheit zur Bevortheilung ergiebt sich in diesen Lebensverhältnissen leichter als bei der auf den Grund und Boden oder auf ein an fixen Ort gebundenes Handwerk, Dienstverhältniß 2c. gerichteten Erwerbsthätigkeit. Die umherziehende Lebensart, welcher sich eine große Anzahl von Juden in größerer oder geringerer Ausdehnung hingiebt, erfordert eine größere moralische Kraft gegen die häufigen Versuchungen, und die moralische Kraft wird bei ihnen weniger gefunden als bei den Christen.

Die Armuth ist bei einem großen Theile der Juden vorherrschend. Sie wird bei ihnen, wie überall, leicht eine Quelle von Verbrechen. Sie hindert die Schulbildung der Kinder und ihre sittliche Befestigung. Die Kinder müssen oft im frühesten Alter bei dem Erwerbe der Eltern Hülfe leisten, um die Mittel zur Substistenz zu beschaffen, und wenn die Verdorbenheit der Eltern nicht direkt auf sie schädlich einwirkt, so leidet doch ihre Sittlichkeit durch den Einfluß des Umherstreifens, durch die ungüngstigen Erfahrungen, welche ihnen im Verkehr entgegentreten, durch das Anschauen böser Beispiele und jedenfalls durch den Mangel eines stetigen Unterrichts.

In einigen Provinzen wirken auch noch besondere Verhältnisse auf die Zahl jüdischer Verbrecher. In den an den Grenzen gelegenen, namentlich in den östlichen, kommen viele Juden aus dem Auslande und begehen diesseits Verbrechen oder knüpfen verbrecherischen Verkehr mit Preußischen Juden an. Die Leichtigkeit, der Verfolgung zu entgehen, macht die an der Grenze wohnenden Juden dreister. Drohungen, sich zu rächen, Feuer anzulegen u. s. w. schüchtern die Bewohner ein. Es ist wahrscheinlich, daß viele Verbrechen gar nicht zur Anzeige kommen, und daß in vielen Fällen die Untersuchungen nach den Thätern aus diesem Grunde ohne Erfolg bleiben.

Die jüdische Bevölkerung ist in einigen Departements, z. B. in Posen und Bromberg, sehr zahlreich und viel zahlreicher als in andern. Daraus erklärt sich, weshalb in diesen Bezirken verhältnißmäßig mehr Juden unter den Angeklagten sind. In den sächsischen Departements findet sich die geringste Zahl, weil dort, wie überhaupt in den Provinzen, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, nur wenig Juden sich aufhalten.

Das Ober-Landesgericht zu Breslau bemerkt, daß sehr viele arme Juden aus kleinen Städten des Großherzogthums Posen, mit Pässen der Polizeibehörden versehen, nach Schlesien herüber kommen und hier ihren Verkehr hausirend treiben, der ihnen im Großherzogthum untersagt ist. Diese Subjekte begehen häufig Verbrechen und veranlassen Untersuchungen.

Es kann nicht außer Acht bleiben, daß die Juden überhaupt meistens in den Städten, selten auf dem flachen Lande wohnen, und daß in den Städten nach allgemeiner Erfahrung verhältnißmäßig die meisten Verbrechen verübt werden.

Sieht man von dergleichen besonderen Verhältnissen in einzelnen Gegenden ab, welche die Vergehungen unter den jüdischen Einwohnern mehr oder weniger begünstigen oder auf ihre Zahl wirken, so bleibt die Frage im Allgemeinen zu beantworten:

welche Mittel dahin führen können, das Mißverhältniß der Verbrechen unter den Juden zu beseitigen.

Dies kann meines allerunterthänigsten Dafürhaltens nur auf dem Wege sittlicher Veredlung derselben geschehen und indem sie in eine gleiche Gewerbsthätigkeit hineingeführt werden, wie die Christen.

Das Edikt vom 11. März 1812 hat unstreitig die heilsamsten Erfolge gehabt, und die Gleichstellung der des Staatsbürgerrechtes theilhaftigen Juden in fast allen Beziehungen mit den christlichen Einwohnern zeigt ihre Wirkung in der mächtig wachsenden Erwerbsthätigkeit der jüdischen Bevölkerung, in ihrem Wohlstande, in ihren verbesserten Gesinnungen. Wenngleich die Moralität unter ihr noch schwächer erscheint, als bei den Christen, so kann man vielleicht noch etwas von der Zeit erwarten und in der zweiten und ferneren Generation die weiter entwickelten Folgen jener großen Maßregel hoffen.

Für eine große Unterstützung zur sittlichen Veredlung halte ich es indessen jedenfalls, wenn die Juden in ihren Neigungen zum Handel und Schacher beschränkt und ihr Erwerb auf andere Arten bürgerlicher Thätigkeit hingerichtet wird.

Die für das Großherzogthum Posen erlassene vorläufige Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzs. S. 66) geht hierin mit äußerst zweckmäßigen Bestimmungen voran. Es ist ein zu kurzer Zeitraum vergangen, um die Erfolge schon jetzt in ihrem ganzen Umfange erwarten zu können. Die Ober-Landesgerichte zu Posen und Bromberg glauben aber, daß nur auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren zu werden brauche, um dem Ziele näher zu kommen. Jene Verordnung hat unter andern zur Tendenz

a) den Unterricht der Juden zu befördern,

b) und die ärmern, welche nicht zur Naturalisation geeignet sind, zu stehenden Gewerben, zum Ackerbau und zum Dienen zu nöthigen.

Der verderbliche Handel im Umherziehen ist den Nichtnaturalisirten unbedingt untersagt, vom Handel mit kaufmännischen Rechten sind sie ausgeschlossen, das Schankgewerbe wird nur bedingt gestattet.

Aehnliche Bestimmungen für diejenigen Juden in den übrigen Provinzen, welche weder Grundstücke oder hinreichendes Kapitalvermögen besitzen, noch ein namhaftes stehendes Gewerbe betreiben, um damit ihre Existenz fest zu begründen, würden meines allerunterthänigsten Dafürhaltens sehr ersprießlich sein, um nach und nach den vorherrschenden Schachergeist zu überwinden, den bürgerlichen Sinn auch der ärmeren Juden zu erheben, und die allgemeine Meinung über sie zu ihrer Ehre zu verändern vermögen, hierdurch aber einen wesentlichen Fortschritt zu ihrer sittlichen Veredlung vorbereiten, der durch die gleichzeitige Verpflichtung der jüdischen Korporationen, bei eigner Verantwortlichkeit für den Schulunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, eine Gewährsleistung in Beziehung auf die heranwachsende und auf die künftige Generation erhalten könnte.

Ew. Königlichen Majestät erlaube ich mir in der Anlage sub III einen Auszug aus den Berichten der Obergerichte über diesen Gegenstand zu überreichen, und bemerke zugleich, daß die Angelegenheit über die hinsichtlich der Juden zu ergreifenden gesetzlichen Maßregeln, in den Provinzen, wo weder das Gesetz vom 11. März 1812, noch die Verordnung vom 1. Juni 1833 gelten, jetzt eben dem Staatsrathe vorliegt.

Berlin, den 7. Januar 1841.

(gez.) Mühler.

An

Seine Majestät den König, meinen Allergnädigsten Herrn.

Anlagen:

I.

Uebersicht

des

Verhältnisses

der

Einwohnerzahl christlicher und jüdischer Religion

zur Zahl der

Angeschuldigten beider Religionsklassen

in den Provinzen

Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neu-Vorpommern), Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen

in den Jahren

1834 bis inkl. 1839.

In den Provinzen Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen betrug:				Bei den beendigten kriminal-fiskalischen und polizeimäßig geführten Untersuchungen waren Angeschuldigte betheiligt:									Mithin ist im Durchschnitt ein Angeschuldigter der ... ste Einwohner:									Bemerkungen.
In den Jahren	Die Zahl der Einwohner			im Ganzen.	evangelischer und katholischer Religion.				jüdischer Religion.				im Ganzen.	evangelischer und katholischer Religion				jüdischer Religion.				
	im Ganzen.	nämlich evangelischer und katholischer Religion.	und jüdischer Religion.		bei Kriminaluntersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführten Untersuchungen.	im Ganzen.	bei Kriminaluntersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführt. Unters.	im Ganzen.		bei Kriminaluntersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführt. Unters.	im Ganzen.	bei Kriminaluntersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführt. Unters.	im Ganzen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1839.	11,422,593	11,263,100	159,493	85,594	42,948	17,969	22,776	83,693	860	791	250	1,901	der 133 ste oder wie 1000 : 7,40.	262	627	495	der 135 ste oder wie 1000 : 7,43.	185	202	638	der 84 ste oder wie 1000 : 11,92.	Die nebenstehenden Verhältnißzahlen wie 1000 zu .... betreffen das Verhältniß der Einwohner zur Zahl der Angeschuldigten.
1838.	11,422,639	11,263,142	159,497	83,328	40,904	18,066	22,432	18,402	1,076	656	194	1,926	der 137 ste oder wie 1000 : 7,29.	275	623	502	der 143 ste oder wie 1000 : 7,22.	148	243	822	der 83 ste oder wie 1000 : 12,08.	
1837.	11,423,094	11,263,587	159,507	77,786	38,469	17,524	19,796	75,789	975	791	231	1,997	der 147 ste oder wie 1000 : 6,81.	293	643	569	der 148 ste oder wie 1000 : 6,73.	163	201	690	der 80 ste oder wie 1000 : 12,52.	
1836.	11,006,000	10,852,000	154,000	76,046	37,696	17,051	19,442	74,189	1,002	610	245	1,857	der 145 ste oder wie 1000 : 6,91.	288	626	558	der 146 ste oder wie 1000 : 6,83.	153	252	628	der 83 ste oder wie 1000 : 12,06.	
1835.	10,927,711	10,783,711	144,000 ungefähr.	77,816	41,779	17,845	16,077	75,701	1,127	643	345	2,115	der 140 ste oder wie 1000 : 7,12.	258	604	671	der 141 ste oder wie 1000 : 7,02.	128	224	417	der 68 ste oder wie 1009 : 14,69.	
1834.	10,683,193	10,539,193	144,000 ungefähr.	66,782	37,356	15,818	11,842	65,016	1,088	467	211	1,766	der 166 ste oder wie 1000 : 6,25.	282	666	890	der 162 ste oder wie 1000 : 6,72.	132	308	682	der 82 ste oder wie 1000 : 12,20.	

II.

Uebersicht

des

Verhältnisses der Angeschuldigten jüdischer Religion

zu der

Gesammtzahl der Angeschuldigten christlicher und jüdischer Religion

bei den

beendigten wirklichen Kriminaluntersuchungen, den polizeimäßig geführten und den fiskalischen Untersuchungen

nach der Fraktion

in den Jahren 1834 bis 1839.

No.	Departement.	Wirkliche Kriminaluntersuch.			Polizeimäßig geführte Unters.			Fiskalische Untersuchungen.			Summa der beendigten Unters.		
		wurden beendigt gegen Angeschuldigte christlicher und jüdischer Religion.	Darunter gegen Angeschuldigte jüdischer Religion.	Mithin ist von der Gesammtzahl der Angeschuldigten der —ste ein Jude	wurden beendigt gegen Angeschuldigte christlicher und jüdischer Religion.	Darunter gegen Angeschuldigte jüdischer Religion	Mithin ist von der Gesammtzahl der Angeschuldigten der —ste ein Jude	wurden beendigt gegen Angeschuldigte christlicher und jüdischer Religion.	Darunter gegen Angeschuldigte jüdischer Religion.	Mithin ist von der Gesammtzahl der Angeschuldigten der —ste ein Jude.	gegen Angeschuldigte christlicher und jüdischer Religion	Darunter gegen Angeschuldigte jüdischer Religion.	Mithin ist von der Gesammtzahl der Angeschuldigten der —ste ein Jude.
1.	Kammergericht	4687	89	53	2234	3	638	1411	28	50	8332	120	69
2.	Ober-Landesgericht zu Frankfurt	3082	55	56	2107	17	126	1221	33	36	6410	105	61
3.	Ober-Landesgericht zu Stettin	1017	15	65	675	5	145	504	11	47	2196	31	70
4.	Ober-Landesgericht zu Cöslin	735	13	57	199	1	171	525	12	46	1459	26	57
5.	Ober-Landesger. zu Königsberg	3010	34	88	1814	16	115	1706	51	34	6530	101	65
6.	Ober-Landesgericht z. Insterburg	2977	28	107	1067	3	320	1574	25	63	5618	56	100
7.	Ober-Landesg. z. Marienwerder	2445	79	31	1048	15	80	1520	35	44	6850	133	51
8.	Ober-Landesgericht zu Breslau	4069	83	49	1261	22	48	1169	44	26	4662	145	32
9.	Ober-Landesgericht zu Glogau	1737	16	110	758	2	303	491	12	42	2986	30	100
10.	Ober-Landesgericht zu Ratibor	2413	142	17	427	59	7	948	96	10	3788	297	13
11.	Ober-Landesgericht zu Posen	2829	248	11	1303	64	20	1243	159	8	5375	471	11
12.	Ober-Landesgericht zu Bromberg	1815	128	14	473	31	15	716	74	10	3004	233	13
13.	Ober-Landesger. zu Magdeburg	2249	17	131	521	2	241	711	13	55	3481	32	108
14.	Ober-Landesger. zu Halberstadt	1281	7	192	887	4	242	1037	13	78	3205	24	135
15.	Ober-Landesgericht zu Naumburg	3218	9	358	3067	2	1840	1261	9	135	7546	20	377
16.	Ober-Landesgericht zu Münster	474	8	62	267	3	94	383	11	35	1124	22	52
17.	Ober-Landesgericht zu Paderborn	1540	32	48	287	5	64	706	28	26	2533	65	39
18.	Ober-Landesgericht zu Hamm	768	12	62	428	4	107	682	12	58	1878	28	67
19.	Hofgericht, jetzt Ober-Landesgericht zu Arnsberg	588	12	47	187	2	86	349	16	22	1224	30	37

III.

Auszug
aus den Berichten der Obergerichte
über das
Verhältniß der Juden und Christen
in Beziehung auf die Verübung von Verbrechen

1. Kammergericht.

Der Gerichtsbezirk des Kriminalgerichtes umfaßt 285,229 Menschen, worunter 5645 Juden. Verhältniß 47 : 1. Das Verhältniß in krimineller Beziehung stellt sich dagegen 27 : 1, und würde noch ungünstiger ausfallen, wenn nicht eine große Anzahl jüdischer Verbrecher unentdeckt bliebe, was theils in ihrer Verschmitzheit bei der Begehung, theils in ihrer Hartnäckigkeit bei der Untersuchung rücksichtlich des Geständnisses und der Angabe ihrer Mitschuldigen beruht. Sie sind größtentheils vorsichtiger, nur die Kundschafter vor, und Hehler nach dem Verbrechen. Das Kammergericht findet die Wurzel des Uebels in ihrer Nationalitätseigenthümlichkeit, die, trotz der humanen Preußischen Gesetzgebung, sie immer noch die moralische Bildungsstufe nicht erreichen läßt, welche der Staat ihnen geöffnet hat.

Problematischer erscheint es, ob die ihnen ungünstige öffentliche Meinung auf ihre Moralität nachtheilig zurückwirke; als bedeutender stellt das Kammergericht die Frage hin, ob nicht ihre Glaubensgrundsätze sie (da gegen Juden selten Verbrechen begangen werden) zu Bevortheilung und feindlicher Stellung gegen die Christen disponiren.

2. Königsberg.

Von 731,929 Christen war nach dreijähriger Fraktion der 112te, von 3,939 Juden der 44ste ein Angeschuldigter. Vorzugsweise befinden sich unter den letzteren jedoch fremde, namentlich königlich polnische Juden, die fast zum Drittheil gegen die Steuergesetze kontravenirt hatten. Pferdediebstähle werden von ihnen um so leichter verübt, als sie nach Verübung des Diebstahls und Verkauf der Pferde sich über die Gränze zurückziehen.

Eben diese Wandersucht qualifizirt sie zu geschickten Unterhändlern und Hehlern anderer Verbrecher, die bei ihnen alles anbringen, was sie leicht trödelnd wieder weiter verschachern.

So lange die Juden sich nicht an Ackerbau und persönliche Arbeitsdienste gewöhnen lassen, findet das Ober-Landesgericht alle Polizei- und Strafgesetze unzureichend.

3. Insterburg.

Von 554,965 Christen war in sechs Jahren der 98ste, von 1,101 Juden der 20ste in Untersuchung.

Das Ober-Landesgericht bezeichnet aber, wie das Königsberger, meist Ausländer als die verbrecherischen Juden, die aus Polen und Litthauen gewerbs- und nahrungslos durch die Wälder übertreten, diesseits hausiren und stehlen, die Inländer an der Gränze verführen, ihnen gestohlene Sachen, namentlich Pferde, zuführen. Sogar um ihrer Rache zu entgehen, besonders Brandstiftungen, läßt man sich mit ihnen ein. Das Zurückschaffen über die Gränze nützt nichts, weil sie an einem anderen Ort gleich wieder eintreten, wo sie, nicht zu erkennen, ihre Thätigkeit von Neuem beginnen. Das Ober-Landesgericht schlägt eine gehörige Züchtigung an die Stelle der Fortschaffung vor, worauf der Minister des Innern nicht eingehen zu können meint.

4. Marienwerder.

Nach dreijähriger Fraktion kommen auf jährlich 339 Verbrecher 254 Juden. Das Ober-Landesgericht nennt die mangelhafte sittlich religiöse Bildung der Juden, ihre Scheu vor anstrengender Arbeit, und ihre Gewöhnung, sich ohnehin von der christlichen Bevölkerung verachtet zu sehen, als die Hauptgründe ihrer Verworfenheit und Bereitheit zu Verbrechen.

Das Talmudische Vorurtheil gegen Ackerbau und Viehzucht hält sie von dieser Beschäftigung ab; selbst der rein mosaische Glaube entbehrt des inneren Gehaltes und zerrinnt in einen äußerlichen Gottesdienst, dessen Formelwesen sie von Handwerken und Hand-

arbeit entfremdet. Hausiren, Schänkerei wird daher ihr einziges Treiben, und da diese gemeineren Juden sämmtlich arm sind, so können sie nur durch unerlaubte Malversationen von diesem Gewerbe und nebenbei einen Gewinn und ihre Subsistenzmittel erlangen.

Sie werden Hehler und Anstifter von Diebstählen. Auch hier ist die posen-polnische Gränze der Heerd. Daß das Wandern der Juden viel beiträgt, folgt daraus, daß in Zempelbarge, Danziger Kreises, wo die meisten Juden ansässige Leute sind, das Verhältniß am günstigsten ist. Das Ober-Landesgericht findet die Ueberführung und Bestrafung der Juden insbesondere, außer ihrer Verschlagenheit, durch die §§ 335, 7 und 358, 8 der Kriminalordnung erschwert, und wenn gleich das Edikt vom 1. Juni 1833 zweckmäßig auch auf Preußen ausgedehnt werden möchte, so bevorwortet das Ober-Landesgericht vor allen Dingen eine entschiedene Einwirkung auf die Verbesserung des religiösen Standpunktes und der Schulbildung der Juden, speziell aber eine Beschränkung der Erlaubniß zum Schankgewerbe und der sogenannten Bändeljuden.

5. Greifswald.

Das Ober-Appellationsgericht berichtet, daß in Folge früherer Verfassung nur wenige Juden in die Provinz gelangt und ihren bestimmten Wohnsitz daselbst genommen haben.

Gegen diese ist gar keine Untersuchung entstanden. Nur zwei fremde aus den Niederlanden und Altpommern sind wegen Diebstahls und Steuerkontraventionen bestraft worden.

6. Köslin.

Unter 360,634 Einwohnern 2,989 Juden. Davon waren nach sechsjähriger Fraktion jährlich unter 1,450 Verbrechern 25 Juden, also der 119te Theil, während von der ganzen Bevölkerung nur der 248ste Theil.

Die Juden sind sämmtlich arm, treiben Kleinhandel, ziehen fortwährend auf den Jahrmärkten herum, und lassen dabei ihre Kinder gänzlich verwildern.

7. Stettin.

Unter 452,592 Einwohnern 2,932 Juden, von denen (1839) auf 111 eine Untersuchung fällt, während bei den Christen nur auf 272 eine. Steuerkontraventionen herrschen vor.

Die jüdische Bevölkerung drängt sich in den Städten zusammen, wo die Verbrechen überhaupt häufiger sind.

Das Ober-Landesgericht bezeichnet ihr Beharren beim Schacher, von dem die Emanzipation sie nicht abbringt, als die Hauptgelegenheit und Ursache zu ihren Vergehen durch Betrug, Diebeswirthschaft und Defraudation, und hebt als bemerkenswerth hervor, daß schwere Verbrechen unter Juden selten sind (als Räuber scheinen sie indeß anderwärts oft zu figuriren), weil sie nüchtern zu sein pflegen und der Verwegenheit ermangeln.

8. Frankfurt.

721,523 Christen und 4,247 Juden. Von 6,628 Verbrechern waren 213, also der 56ste Theil Juden oder dreimal mehr als Christen, verhältnißmäßig.

Auch hier wird bemerkt, daß sie meist in den Städten sich aufhalten (cf. Stettin), die Entbehrung christlicher Moral, ihre Gewinnsucht, ihr Schacher, ihr Umherziehen auf den Märkten sind die Ursachen ihrer größeren Verderbtheit.

Speziell für die Lausitz wird die noch bestehende Nichtemanzipation der Juden als Motiv angeführt, warum sie sich von der bürgerlichen Ordnung und Zucht nicht berührt finden.

9. Posen.

Von Christen (727,580) der 146ste von Juden (52,015) der 118te ein Verbrecher. Bei den letzteren herrschen Zoll- und Steuerdefrauden vor.

Die äußerst niedrige Kulturstufe und höchste Armuth ist auch durch das Edikt vom 1. Juni 1833 noch nicht beseitigt. Sie sind verachtet und auf wenige Erwerbszweige theils durch ihre Neigung zu leichter Arbeit, theils durch die Volksansichten beschränkt.

Auch hier (cf. Marienwerder) wird der Nachtheil der allegirten Paragraphen der Kriminalordnung hervorgehoben, und endlich erst von der Bildung eines civilisirten Mittelstandes der ganzen Provinz auch für die Juden einiger Erfolg gehofft.

10. Bromberg.

356,824 Christen und 22,179 Juden, von denen (letzteren) die meisten wegen Armuth noch nicht volle bürgerliche Rechte haben. Das Durchschnittsverhältniß von 4 Jahren ist 106 jüdische zu 120 katholischen und 140 evangelischen Verbrechern. Die Mehrzahl der Verbrechen (gegen das Eigenthum) folgt aus der Armuth, und die Gelegenheit dazu giebt der Kleinhandel, Trödeln, und der dadurch bewirkte Verkehr mit Räubern und Diebesgesindel, durch Hehlerei und Begünstigung, so wie sie sich andererseits auf Schmuggelei und Defrauden legen.

Das Ober-Landesgericht hebt Unterricht, der auch jetzt nur erst unvollkommen organisirt ist, und die Einführung der Juden in die bürgerlichen arbeitenden Gewerbe zum Ackerbau und Grundbesitz als die Mittel zur Verbesserung hervor.

11. Breslau.

Nach sechsjähriger Fraktion jährlich von 6,850 Verbrechern 133 Juden, also der 51ste Mann (und zwar beim Inquisitoriat zu Breslau — also wohl der Stadt wegen — schon der 18te), wobei bemerkt wird, daß die Rückfälligkeit vieler (Juden) deren Zahl gesteigert haben.

Auch hier, wie fast überall wird die Abneigung gegen ordentliche Handwerke angeklagt, während der Schacher ohne Fonds und ihre Schlauheit sie zu Wucher, Handel mit gestohlenem Gut, Betrug, Diebstahl und Hehlerei führt. Namentlich wird die Leichtigkeit getadelt, womit die posenschen Juden die Lizenzen zum Hausirhandel erhalten, und beantragt, nur unverdächtige Individuen mit Konzession zu versehen, die mangelhaft legitimirten Juden strenger zu überwachen, und vorzüglich die Erziehung der ärmeren jüdischen Jugend ins Auge zu fassen.

12. Glogau.

Von zwanzig Untersuchungen gegen Juden im Jahre 1839 betrafen vier Fünftel Theile Eigennutz und Gewinnsucht und achtzehn Inquisiten gehörten dem Handels- und Schankwirthsstande an.

Die Hälfte hatte ihre Heimath im Posenschen.

Das Ober-Landesgericht weist darauf hin, daß die Mehrzahl der jüdischen Verbrecher trotz der Emanzipation die Art des Unterhalterwerbes verfolgen, wie dies früher der Fall gewesen, und daß auch in Posen das Edikt vom 1. Juni 1833 nur erst kaum erkennbare Früchte trage, da die Hälfte der im Glogauischen Departement zur Untersuchung Gezogenen in das Posensche Departement gehörten.

13. Ratibor.

759,307 Christen, 11,527 Juden, also = 65 : 1.

3,835 christliche, 187 jüdische Verbrecher, also = 21 : 1.

Das Ober-Landesgericht beschränkt sich darauf, zu bemerken, daß dieses Mißverhältniß daher rühren möge, weil die meisten Juden von Jugend auf sich mit dem Schacher beschäftigen und dadurch Gelegenheit fänden, die Verbrechen, welche fast alle sich auf die Zoll- und Steuergesetze bezögen oder in Diebeshändeln beständen, zu verüben, und weil auf alle diese Handlungen keine sonderlich hohe Strafe folge.

14. Magdeburg.

449,144 Christen und 1,594 Juden. Darunter im Jahre 1839:

3,382 christliche und 45 jüdische Angeschuldete.

(Viertehalbmal mehr jüdische pro proportione.)

Von den 1,594 Juden haben 1,218 das Staats-Bürgerrecht noch nicht, die eben darum (als zu arm) sich lediglich mit Hausiren ernähren, was sie zu Kontraventionen und Betrügereien verleitet.

15. Halberstadt.

291,000 Einwohner inklusive circa 4,500 Juden, von welchen letzteren nach sechsjähriger Fraktion jährlich 24 in Untersuchung waren, während auf die Gesammtbevölkerung durchschnittlich jährlich 2500 Untersuchungen kamen.

Am häufigsten lag den jüdischen Inquisiten Defraudation, Ankauf gestohlener Sachen, Betrug, Fälschung, fahrlässiger Bankerut zur Last.

Sie leben meist in den Städten und bilden nicht geringe Gemeinen.

Das Ober-Landesgericht will daher von einem Mißverhältnisse so wenig wissen, daß es vielmehr vermeint, die christliche Bevölkerung produzire in Zahl und Schwere der Verbrechen leicht den größern und wichtigern Theil.

16. Naumburg.

Auch dieses Ober-Landesgericht des sächsischen Landestheils stellt im Allgemeinen ein Mißverhältniß in Abrede.

Zuvörderst waltet, wie im Departement von Greifswald, noch die Wirkung früherer Verfassung vor, wonach keine oder nur wenige Juden aufgenommen wurden, so daß auch jetzt unter 643,779 Einwohnern (Regierungsbezirk Merseburg) nur 410 Juden sind, mehr im Erfurter Regierungsbezirk.

Hiernächst hält das Ober-Landesgericht diese Juden nicht für unmoralischer und zu Verbrechen geneigter, als die niedere Volksklasse überhaupt; die Untersuchungen gegen Juden, (an sich eine Seltenheit) beschränken sich auf verbotene Rückkehr in die diesseitigen Staaten, unerlaubtes Hausiren, Steuerkontraventionen, kleine Marktdiebstähle und Betrügereien.

Nach vierjähriger Fraktion sind von jährlich 7,633 Inkulpaten nur 15 bis 16 Juden fiskalisch und polizeilich, und nur 6 Juden kriminell inkulpirt gewesen, so daß auf 47,774 Seelen (und 477 Angeschuldigte) 1 Jude käme.

Armuth und Trägheit, vernachlässigte Erziehung und Schachergeist werden als Motive bemerkt.

17. Münster.

Von 362,290 Katholiken sind je:

	kriminell,	fiskalisch,	polizeilich,
	der 788ste	der 1266ste	und der 1254ste,
von 37,476 Evangelischen	= 657 =	= 594 =	= = 412 =
= 2,991 Juden	= 332 =	= 166 =	= = 149 =
zusammen in	526 =	= 387 =	= = 382 =

Untersuchungen befangen gewesen. (pro 1839.)

Wie bei Stettin und Breslau, wird auch hier bemerkt, daß die Juden fast sämmtlich in den Städten wohnen und hier vorzugsweise Gelegenheit zu Verbrechen finden. Nicht minder gehören die jüdischen Verbrecher hier, wie überall, der ärmsten, der niederen Volksklasse an und treiben ausschließlich Schacher.

Von 29 gegen Juden geschwebten Untersuchungen betrafen 17 fremdes Eigenthum und 9 die Steuergesetze.

18. Paderborn.

Auf 1000 Christen kamen (1839) 8 } Inkulpaten.
= 1000 Juden = 14 }

Von 412,541 Einsassen waren:

in Kriminal-Untersuchung	1505 Christen.		Die Volkszahl der Juden beträgt 5254 Seelen.
	21 Juden.		
= Polizei =	446 Christen.		
	6 Juden.		
= fiskalischer =	1527 Christen.		
	50 Juden.		

Auch hier wird die ausschließlich auf den Schacher gerichtete Thätigkeit, der Eigennutz und der Kleinverkehr der Juden mit dem gemeinen Mann und die dabei involvirende Defraudations-Geschicklichkeit als Quelle des Mißverhältnisses angeben, wie die Masse der fiskalischen (inklusive Steuer-) Untersuchungen gegen Juden darthut.

19. Arnsberg.

Von 216,949 Christen und 2,342 Juden waren durch 7 Jahre durchschnittlich jährlich:

in Kriminal-Untersuchung	110 Evangl.	460 Kathol.	12 Juden	Christen $\frac{1}{190}$ Theil
= Polizei =	25 =	176 =	2 =	Juden $\frac{1}{117}$ =
= fiskalischer =	91 =	258 =	14 =	

Vier Fünftheile der gegen Juden eingeleiteten Untersuchungen betrafen Verbrechen gegen Eigenthum, Steuerdefrauden, Fälschung, Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Die gegen andere Provinzen zurückstehende bürgerliche Lage (kein Staats-Bürgerrecht), der erschwerte Grundbesitz, mangelhafter Unterricht und schlechte Erziehung, Abneigung gegen Ackerbau und Gewerbe, bewirken, daß die Juden sich ausschließlich dem Schacherhandel von Jugend auf widmen, insbesondere auch sich auf verborgenen Wucher legen.

Das Ober-Landesgericht bevorwortet namentlich die Einführung der in andern Provinzen für die Juden geltenden Gesetze, bessern Unterricht der Jugend und deren Anziehung zur Arbeit.

20. Hamm.

Von 408,626 christlichen Einsassen waren 1839 der 180ste, von 3,971 Juden der 80ste in Untersuchung. Gegen Juden waren 43 Untersuchungen wegen Diebstahls, Wuchers, Ankaufs gestohlener Sachen, Steuerkontravention und Betrug, falschen Geldes, Spiels und Bankeruts eingeleitet, nur 7 wegen anderer Vergehen. Davon führten nur 23 zu wirklicher Bestrafung.

Auch hier gilt die Armuth und Niedrigkeit der betreffenden jüdischen Volksklasse, die fast ohne Ausnahme den Kleinhandel treibt, und in Ermangelung alles Grundbesitzes und gewerblichen Verdienstes ihre Subsistenz hausirend durch alle möglichen Bevortheilungen, gelegentlich auch Mausereien, namentlich auf Kosten des gemeinen Mannes, als Motiv des Mißverhältnisses der jüdischen zu den christlichen Verbrechern.

Berlin, den 25. Oktober 1840.

---

c.

Uebersicht

des

Schuldenzustandes der jüdischen Korporationen

des Großherzogthums Posen.

1. Laufende Nr.	2. Namen des Kreises, worin die jüdischen Korporat befindlich.	3. Seelenzahl derselben.	4. Betrag des ursprünglichen Schuldenzustandes. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Wie viel davon bis jetzt getilgt ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Wie viel noch zu tilgen bleibt. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Muthmaßlicher Zeitpunkt der gänzlichen Tilgung.	Bemerkungen.
1.	Adelnau	2 041	4,820	2	—	2,060	14	2	2,759	17	10	1848 bis 1856.	Da d. Tilgungspläne der Korporationen in einigen Kreisen verschiedene Zeitpunkte enthalten, bis wohin die gänzliche Abtragung der Schulden erfolgen soll, so ist in Colonne 7. der Endpunkt der Tilgungspläne von den Korporationen d. Kreises nach d. frühesten u. spätesten Schlußterminen angegeben.
2.	Birnbaum........	2,905	4,585	—	—	1,507	23	10	3,077	6	2	1850 — 1876.	
3.	Bomst	1,878	10,063	1	—	1,842	26	—	8,220	5	—	1849 — 1879.	
4.	Buk	2,842	18,859	6	11	3 750	—	—	15,109	6	11	— 1889. —	
5.	Fraustadt	4,280	72,742	23	4	3,243	10	3	69,499	13	1	1852 — 1895.	
6.	Kosten............	968	6,101	—	—	3,226	7	6	2,874	22	6	1845 — 1853.	
7.	Kröben	3,064	10.125	16	10	3,221	—	4	6,904	16	6	1852 — 1885.	
8.	Krotoschin........	4,330	30,293	18	11	3.357	20	7	26,937	28	4	1856 — 1874.	
9.	Meseritz	2,045	20,007	15	3	2,783	29	11	17,223	15	4	1858 — 1862.	
10.	Obernick...........	2,982	4,040	9	9	780	16	8	3,259	23	1	1859 — 1865.	
11.	Pleschen	2.191	1.834	25	5	380	2	10	1,454	22	7	— 1856. —	
12.	Posen	8,997	110.322	5	7	3,582	6	8	106,739	28	11	1866 — 1871.	
13.	Samter...........	3,282	20,587	12	1	3,032	4	1	17,555	8	—	1855 — 1882.	
14.	Schildberg	4.445	1,908	10	—	1,007	13	—	900	27	—	— 1847. —	
15.	Schrimm	2,785	9,956	17	—	1,181	12	10	8,775	4	2	— 1877. —	
16.	Schroda	1,270	380	21	—	126	9	—	254	12	—	— 1851. —	
17.	Wreschen	2,519	7,406	26	1	98	24	7	7,308	1	6	1853 — 1863.	
18.	Bromberg........	2,878	—	—	—	—	—	—	990	—	—	1846 und 1854.	Von der Regierung zu Bromberg sind die Colonnen 4 u. 5 nicht angegeben.
19.	Wongrowic	2,647	—	—	—	—	—	—	2,204	20	—	1850 — 1865.	
20.	Schubin	2,648	—	—	—	—	—	—	6.551	—	—	1849 und 1890.	
21.	Gnesen............	6,358	—	—	—	—	—	—	2,976	16	—	1857 — 1861.	
22.	Inowraclaw	5,447	—	—	—	—	—	—	10,835	—	—	— 1872. —	
23.	Czarnickau	3,500	—	—	—	—	—	—	2,305	—	—	1846 und 1867.	
24.	Chodziesen........	3,230	—	—	—	—	—	—	3.962	23	6	1850 — 1882.	
	Summa...	—	334,037	1	2	35,182	12	3	318,679	18	5		

C.

Abschrift.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. v. M. genehmige Ich, daß den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civilversorgungs-Ansprüche erwerben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in solchen Subalternstellen gestattet werden soll, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. — Die Vereidigung beim Antritt des Cibildienstes ist nach den für jüdische Zeugeneide bestehenden Vorschriften zu bewirken. — Die Departements haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche anzuordnen und die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Dezember 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Auszug

aus der Denkschrift des Ministers des Innern,

über die Ausdehnung der Militairpflicht der Juden.

Was die bisherigen Erfahrungen über den Militairdienst in der Preußischen Armee im Frieden und im Kriege anbetrifft, so hat das Königliche Kriegsministerium auf Veranlassung des Ministers des Innern bei den sämmtlichen Armeekorps und Truppentheilen hierüber umfassende Ermittelungen angestellt, deren Ergebniß zunächst für den Dienst im Frieden Folgendes ist:

Ihre Führung wird

beim 1. und 2. Armeekorps
mit wenigen Ausnahmen als sehr gut bezeichnet;

beim 3. Armeekorps
desgleichen, sowohl dienstlich als außerdienstlich, als gut;

beim 4. Armeekorps
dem größeren Theile nach zur Zufriedenheit und ohne wahrnehmbare Verschiedenheit von den Soldaten christlichen Glaubens;

beim 5. Armeekorps
mit nur geringen Ausnahmen als gut;

beim 6. Armeekorps
ist vorherrschend guter Wille und aufmerksame Pflichterfüllung anerkannt — unter 587 Mann wird die Führung von 24 Mann schlecht, bei 73 mittelmäßig, bei 490 aber gut und sehr gut genannt;

beim 7. Armeekorps
wird ihnen in moralischer und dienstlicher Beziehung mit wenigen Ausnahmen das ungetheilteste Lob gegeben;

beim 8. Armeekorps
ist ihre Führung fast ohne Ausnahme durch Gehorsam, Dienstwilligkeit und einen guten, moralischen Lebenswandel ausgezeichnet gewesen;

bei der Artillerie
gut, theilweise sehr gut;

bei den Pioniren
werden sie als ordentlich und gehorsam bezeichnet.

Beim 1., 2. und 6. Armeekorps wird übrigens noch besonders hervorgehoben, daß sie sich zu den Landwehrübungen pünktlich gestellt haben, und beim 8. Armeekorps, daß sie sich dabei durch große Folgsamkeit und stilles Benehmen ausgezeichnet.

Ueber das Verhalten der Juden im Kriege haben die Ermittelungen des Kriegsministeriums zu keinem Resultate von der wünschenswerthen Vollständigkeit geführt, indem beim

1., 7. und 8. Armeekorps und bei der Artillerie wegen Mangel der Listen die Zahl der jüdischen Soldaten in den Kriegsjahren nicht auszumitteln gewesen ist, bei den Pioniren aber kein Jude den Feldzug mitgemacht hat; auch beim 5., 6. und 8. Armeecorps und bei der Artillerie in Ermangelung der erforderlichen Notizen keine Auskunft über ihre Führung hat ertheilt werden können.

Indessen hat sich doch ergeben, daß beim 2., 3. und 5. Armeekorps etwa je 40 Mann, beim 6. 60 Mann, beim 4. 80 Mann jüdischen Glaubens gedient haben, und es ist besonders angeführt, daß sie beim 2. und 3. Armeekorps fast sämmtlich, resp. größtentheils; beim 5. Armeekorps wenigstens die Hälfte; beim 4. Armeekorps, unter den überhaupt 80 Mann 2 Juden als freiwillige Jäger eingetreten sind, während beim 1. Armeecorps, obschon die Listen fehlen, doch als feststehend bezeichnet wird, daß sich im Kriege mehr Freiwillige als im Frieden gemeldet haben.

Ihre Führung im Kriege wird beim 2. und 3. Armeekorps als gut bezeichnet, und beim letzteren wie beim 2. Armeekorps wird anerkannt, daß sie zum Theil mit besonderer Auszeichnung gedient haben, wie denn auch beim 7. Armeekorps ihnen das Zeugniß gegeben wird, sich dem Feinde gegenüber sehr brav benommen zu haben; und vom Generalkommando des 1. Armeekorps angeführt ist, daß ihre im Kriege geleisteten Dienste gelobt würden.

Einige Generalkommandos haben sich noch zu besonderen Bemerkungen veranlaßt gesehen, welche mehr die Eigenschaften der Juden in Bezug auf den Militairdienst im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Applikation oder Untauglichkeit betreffen und die bei ihnen generell wahrgenommenen Fehler oder Mängel, wie andererseits ihre Brauchbarkeit, andeuten sollen

Zum Kavalleriedienst erachtet sie in dieser Beziehung das Generalkommando des 2. Armeekorps wegen angeborener Aengstlichkeit und geringer Anstelligkeit weniger geeignet, wogegen hervorgehoben ist, daß sie die Anstrengungen des Infanteriedienstes sehr gut ertragen, indem namentlich die ehemaligen Hausirer gute Fußgänger seien, und sonst in Uebereinstimmung mit den Generalkommandos des 2., 3., 4. und 7. Armeekorps ihre Aufmerksamkeit, Gelehrigkeit und Gewandtheit anerkannt wird.

Das Generalkommando des 3. Armeekorps erwähnt, daß die Juden hin und wieder Neigung zum vorlauten Wesen verriethen und den Hang zum Schacher nicht immer unterdrücken könnten, dagegen wird zugleich ihre auffallende Enthaltsamkeit von geistigen Getränken gerühmt.

In Vergleichung mit den Soldaten christlichen Glaubens bemerken nicht allein die Generalkommandos des 4. und 7. Armeekorps keinen Unterschied, sondern das des 2. Armeekorps findet, daß die Juden den übrigen Rekruten in der Ausbildung nicht selten vorausgehen. Das Generalkommando des 8. Armeekorps erklärt die moralische Qualifikation der Juden für den Kriegsdienst unbestreitbar.

Was endlich die Erfahrungen über den Einfluß der Religionsgebräuche der Juden auf den Militairdienst, also das Halten der Sabbathe und Festtage, ihre Ritualgesetze und Ceremonialvorschriften betrifft, so gehen die Urtheile der Generalkommandos hierüber ganz übereinstimmend dahin, daß hieraus kein Nachtheil für den Dienst entstanden sei. Nirgends ist religiöser Reibung gedacht. Beim 2., 4. und 7. Armeekorps ist vielmehr noch insbesondere bemerkt, daß die jüdischen Festtage, Gebräuche und Religionsbegriffe den Anforderungen des Dienstes stets willig nachgesetzt sind. Das Generalkommando des 5. Armeekorps hebt hervor, wie die jüdischen Soldaten sich ganz der Lebensweise ihrer christlichen Kameraden hingegeben; und beim 6. Armeecorps wird speziell erwähnt, wie die jüdischen Gebräuche selbst beim Stubendienst und den Menagewirthschaften keine Störungen verursacht haben.

Faßt man den Inhalt dieser Ermittelungen zusammen, so darf man als erfahrungsmäßiges Resultat annehmen:

daß die Juden des Preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben;

daß ferner insbesondere die jüdischen Religionsverhältnisse nirgend als ein Hinderniß beim Kriegsdienste hervorgetreten sind.

In letzterer Beziehung haben jüdische Rabbiner bereits mehrfach in öffentlichen Schriften auszuführen gesucht, wie nach der jüdischen Lehre die Ritualgesetze im weitesten Umfange

den Pflichten nachständen, welche der Staat den Juden auferlege, und hiermit stimmt das nach dem Berichte der Regierung zu Posen von orthodoxen Rabbinern des Großherzogthums erforderte Gutachten überein, wonach dem vom Staate als Pflicht geforderten Kriegsdienste keine religiösen Hindernisse entgegenstehen, während solches allerdings bei dem freiwilligen Kriegsdienst, wie weiter unten zur Sprache kommen wird, der Fall ist. Mag es nun auch anderseitig in Zweifel gezogen sein, ob sich dies wirklich dogmatisch begründen lasse: auf eine solche Untersuchung kann es in der That nicht ankommen, wenn so bestimmte Erfahrungen, so entschiedene darauf gegründete und mit einander übereinstimmende Urtheile vorliegen und um so weniger, als der Staat sich grundsätzlich um die Lehren und Glaubenssätze der Juden nicht bekümmert.

Noch ist zu erwähnen, daß nach den Erfahrungen bei Aushebung der Rekruten das Verhältniß der, für den aktiven Dienst tauglichen Juden zur Zahl der jüdischen Bevölkerung erheblich geringer ist, als bei den Christen. Das 1. Armeekorps hält das Verhältniß um zwei Drittel geringer als bei den Christen; und vom 2. Armeekorps wird angeführt, daß bei den Aushebungen in Westpreußen nur eine geringe Zahl wirklich diensttauglicher Juden gefunden werde, weil ihre dortige Lebensart sehr dürftig ist, und deshalb ihre Leibeskonstitution von Jugend an unentwickelt bleibt.

Indessen scheinen diese Erfahrungen nicht in Betracht gezogen werden zu dürfen, weil die Armuth und die Erwerbsarten der Juden einen zureichenden Grund nur dann abgeben könnten, sie von der allgemeinen Wehrpflicht auszuschließen, wenn ihnen dabei eine Verschuldung beizumessen wäre, während die allgemeine Militairpflicht nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Kräftigung und Stärkung der jüdischen Bevölkerung bleiben kann.

Außerdem erscheint das Geldäquivalent, welches, wie im Großherzogthum Posen und in den ehemals Warschauischen Landestheilen, die Stelle des Kriegsdienstes vertritt, gegenüber einer, auch nur schwachen Aushebung zu gering, um darin einen wahren Vortheil für die Landesvertheidigung finden zu können. Das gesammte Rekrutengeld beträgt nach den angestellten Ermittelungen in jenen Landestheilen, wo über zwei Fünftel der ganzen jüdischen Bevölkerung wohnen, noch nicht 15,000 Thlr., und würde, da überall der größere Theil der Juden zu den ärmeren Einwohnern gehört, bei denen eine höhere Besteuerung nicht ausführbar sein möchte, selbst wenn diese bei den wohlhabenden und reichen Juden, namentlich in den großen Städten einträte, niemals eine Summe erreichen, welche für das Preußische Kriegswesen von wesentlicher Bedeutung sein könnte.

Ungleich wichtiger ist vielmehr die hiergegen geltend zu machende Rücksicht auf die Preußische Kriegsverfassung, deren Vorzug und Eigenthümlichkeit eben darauf beruht und darin eine Stärke hat, daß jede Stellvertretung ausgeschlossen ist, deren Princip mithin durch die, für eine gewisse Einwohnerklasse jener Landestheile bestehende Verstattung zur Ablösung des Kriegsdienstes mittelst Geldes wesentlich verletzt wird.

In Betreff der Frage, ob nicht ein neben dem allgemein zu belassenden Rekrutengelde zu gestattender freiwilliger Eintritt der Juden in den Heeresdienst genügen möchte, hebt zuvörderst die Regierung zu Posen hervor, daß, wenngleich nach dem Gutachten orthodoxer Rabbiner bei dem gesetzlich geforderten Kriegsdienst die Religionsgrundsätze und jüdischen Ritualgesetze kein Hinderniß abgäben, diese vielmehr ohne Beeinträchtigung des Gewissens der Pflicht gegen den Staat nachständen, dennoch beim freiwilligen Eintritt sich dies anders verhalte. Es ist nicht zu verkennen, daß bei den unvermeidlichen Kollisionen zwischen dem Dienst und den jüdischen Ceremonialvorschriften das Gewissen des gläubigen Juden in Konflikte kommen, und daß er deshalb vorziehen muß, solche zu vermeiden, wenn das Gesetz nur die Zahlung eines Geldbeitrages fordert, der freiwillige Eintritt mithin als ein nicht gebotener Entschluß erscheint, durch welchen er sich ohne Noth in die Lage bringt, gegen die Satzungen seines Glaubens zu sündigen. Dem scheint auch die Erfahrung vollkommen zu entsprechen. Denn seit Erlaß der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen der Provinz Posen ist bei der starken jüdischen Bevölkerung von dem gestatteten freiwilligen Eintritt fast nie Gebrauch gemacht.

Nach den Mittheilungen des Königlichen Finanzministeriums, von welchem die Rekruten-Steuererhebung ressortirt, ist im Regierungsbezirk Bromberg kein einziger Fall, im Regierungsbezirk Posen sind bis auf die neueste Zeit überhaupt nur vier Fälle freiwilligen Ein-

tritts, wodurch die Rekrutensteuer in Wegfall tritt, vorgekommen. Ebenso hat in den ehemals Warschauischen Landestheilen, welche in den Regierungsbezirken Marienwerder und Frankfurt belegen sind, ein freiwilliger Eintritt in das Heer nicht stattgefunden.

In Frankreich, woselbst den Juden das Avancement im Militair unbedingt offen steht, jedoch die Kriegspflicht in sofern nicht eine unbedingte ist, als die Stellvertretung stattfindet, wird von dieser Befugniß so häufig Gebrauch gemacht, daß nur die unbemittelten Juden zum Eintritt in das Heer kommen, während die bemittelten die Stellvertretung wählen, häufig auch die Wohlthätigkeit der reicheren Juden für die ärmeren zur Beschaffung der nöthigen Mittel der Stellvertretung wirksam in Anspruch genommen wird.

Diese Erscheinung läßt sich füglich nicht anders als dadurch erklären, daß die Juden es gegen ihr Gewissen halten, Kollisionen mit ihren Religionsvorschriften aus eigenem Entschlusse und freier Wahl herbeizuführen, da im Gegensatz hierzu überall, wo die Juden aus gesetzlicher Verpflichtung in das Militair getreten sind, eine Abneigung und ein Widerwille gegen den Dienst so wenig hervorgetreten ist, als sie sich vielmehr von den Soldaten christlichen Glaubens nicht erkennbar unterschieden, sondern diesen gleich bewährt haben, so daß anzunehmen, die religiösen Bedenken seien nur durch eine unbedingt festgestellte Pflicht zu beseitigen.

Abgesehen davon, daß es sonach immer mißlich bliebe, auch nur in einzelnen Individuen unter den Juden bei der Verstattung zum freiwilligen Eintritt einen innern Zwiespalt und Gewissensskrupel hervorzurufen, ist es jedenfalls als Erfahrung anzusehen, daß, wenn man auch diesen freiwilligen Dienst bei Aufhebung der Pflicht vorbehalten wollte, dies im Erfolge dennoch einer Nichtzulassung gleichstände, mithin den, im Vorstehenden entwickelten Gründen für die Militairpflicht der Juden nicht Genüge geschehen würde.

Es bedarf hierbei eines Rückblicks auf die früheren Verhältnisse der Juden in Deutschland und auf die Entwickelung der Militairverfassung. Dieser ergiebt, daß die Juden im Mittelalter, wenn schon ihnen manche Befugnisse zustanden, welche die Christen nicht hatten, dennoch der bürgerlichen Freiheitsrechte entbehrten (Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 80. Rechtsgeschichte § 350), und im Zusammenhange mit der Ansicht der katholischen Kirche, welche sie für servi erachtete, gleichwie die weltliche Herrschaft sie als Knechte (servi fiscales, servi speciales camerae, Kammerknechte) bezeichnete, ihnen das Tragen der Waffen nicht zustand, wie denn auch ein Jude den Christen nicht zum Zweikampf auffordern durfte.

Mit der Ehre des freien Mannes ging ihnen das Zeichen dieser Freiheit ab.

Um aber dennoch der mit der Ehre des Kriegsdienstes verbundenen Pflicht zu genügen, mußten die Juden ihre Hülfe mit Geld thun.

Bei dieser Geldhülfe war es bis in die neuere Zeit meist überall verblieben.

Das Preußische Kantonreglement vom 12. Februar 1792 (Rabe, 2 S. 237 ff.) eximirt § 28 (S. 249) die Juden von der Einzeichnung in die Kantonrollen unter der Verpflichtung, keine kantonpflichtigen Stellen zu erwerben oder zu bewohnen, legt ihnen andernfalls aber die Kantonverpflichtung mit auf.

Dies Reglement trägt das Gepräge des Ueberganges von dem, in den letzten Jahrhunderten in Deutschland eingeführten Werbesysteme und Söldlings-Truppenwesen zu der Landesvertheidigung durch Eingeborne, indem es zwar ausspricht, daß der Kriegsdienst möglichst mit gleichen Schultern getragen werden soll, und den treu Gedienten Versorgung und Belohnung verheißt, andrerseits aber außer den für Gewerbe und Landeskultur nothwendigen Händen auch die Söhne der höheren Stände (§ 9 ff.) und der wohlhabenden Privatleute (die 10,000 Thlr. besitzen, § 19) ausnimmt.

Der Vaterlandsvertheidigung ist daher darin noch nicht diejenige Ehre vindizirt, welche ihr in diesem Jahrhundert zu Theil geworden, vielmehr trägt darin die Exemtion noch den Charakter eines günstigen Privilegiums.

Die Verordnung vom 9. Februar 1813 (Gesetzs. S. 13), deren vorläufige Bestimmung durch das Gesetz vom 3. September 1814 (Gesetzs. S. 78) organisch ausgeführt ist, hebt die früheren Exemtionen auf, und indem darin nur „Gebrechliche, zur Bewirthschaftung nothwendige Grundbesitzer, einzige Ernährer ihrer Familien und die Königlichen Beamten“

ausgenommen sind, werden alle waffenfähige Bürger zur Vaterlandsvertheidigung berufen, es wird der Kriegsdienst in ganz allgemeiner Verpflichtung als

„rühmwürdig"

hergestellt,

„wodurch der Dank des anerkenntlichen Vaterlandes erworben werde".

In dieser Bedeutung war der Kriegsdienst in der That von allen Preußen sofort und bis jetzt aufgefaßt; diese Ansicht ist seitdem immer fester begründet worden. Es ist dem Kriegsdienste die Ehre der Gemeinschaft freier, makelloser Männer gesichert, welche demselben Königshause unterthänig, demselben Vaterlande angehörig, die Vertheidigung desselben als einen Vorzug betrachten, gegen welchen die damit verbundenen Opfer gar nicht in Betracht kommen und verschwinden. Die Ausstoßung aus dieser Gemeinschaft ist von der Strafgesetzgebung an die schwersten Vergehen geknüpft.

Diese ehrenhafte Stellung des Kriegsdienstes, welche die Bestätigung ihrer Bedeutung sogleich bei ihrem Ursprunge in den Befreiungskriegen auf eine kaum geahnte Weise empfing, hat alle Klassen des Volkes so tief durchdrungen, daß daran, als an einem Nationalgute, festgehalten wird, indem man den vaterländischen Kriegsdienst als einen Vorzug betrachtet. Selbst die unter den Juden über die Möglichkeit einer Anordnung, wodurch sie der Pflicht des Kriegsdienstes überhoben würden, entstandene Aufregung darf als eine Bestätigung dafür angesehen werden, wie sehr in Preußen diese Ehrenhaftigkeit ein so überwiegendes Moment beim Kriegsdienste bildet, und demselben eine so wichtige Bedeutung beigelegt wird, daß alle damit verbundenen Opfer davon absorbirt werden.

In den vielfachen Immediatgesuchen, welche die jüdischen Gemeinen und die Vorstände derselben bei dem entstandenen Gerüchte, als solle eine solche Maßregel getroffen werden, an Seine Majestät den König richteten, drückt sich die Furcht vor einer Ausschließung von der Kriegspflicht sehr bestimmt und übereinstimmend aus.

Die Juden erkennen darin den Ausdruck eines unverdienten Mißtrauens gegen die jüdische Bevölkerung im Allgemeinen, welches der dem Einzelnen verstattete Eintritt in das Heer nicht zu tilgen im Stande ist.

Erwägt man, in welcher Weise sich der Kriegsdienst im Preußischen Staate entwickelt hat, welche Gesinnung darüber in der Nation feststeht, so ist allerdings nicht zu verkennen, wie der Ausschließung der Juden von der Kriegspflicht im Hinblick auf die denselben im Mittelalter versagte Waffenehre jene Deutung gegeben werden und dazu beitragen könnte, die ohnehin stattfindende Sonderung zu verstärken und das Vorurtheil zu vergrößern, welches den Juden die Ergreifung bürgerlicher Gewerbe außer dem Handel schon jetzt in so vielen Landestheilen erschwert, während es als eine besondere Aufgabe der Gesetzgebung erkannt werden muß, diese Vorurtheile aus dem Wege zu räumen.

Wird der Militairdienst in der musterhaften Form, wie er in Preußen besteht, mit Recht für ein ausgezeichnetes Erziehungs- und Bildungsmittel des Einzelnen für das bürgerliche Leben angesehen, so muß es auch von dieser Seite dem Staat, wie den jüdischen Unterthanen vorzugsweise wünschenswerth sein, daß der jüdischen Bevölkerung nirgend gestattet werde, sich davon auszuschließen.

Dem gemeinen Juden fehlt am meisten das Gefühl für Ordnung, Anstand und Ehre, welches dem Gebiete der Sittlichkeit angehört und so wesentlich zu ihrer höheren Entwickelung beiträgt. Es ist oben bereits gezeigt, daß dem freiwilligen Eintritt der Juden religiöse Hindernisse im Wege stehen. Unzweifelhaft wird es in der jüdischen Bevölkerung auch solche geben, welche, abgesehen von ihren Religionsbegriffen, den Werth allgemeiner Kriegspflicht und des Preußischen Militairdienstes nicht zu würdigen wissen. Diese werden bestimmt in überwiegender Mehrzahl mit veränderter Gesinnung aus dem Dienste zurückkehren, nachdem sie die Wirkung der dem Preußischen Kriegswesen zum Grunde liegenden Idee erfahren haben.

Der Wirksamkeit derselben kann der Einzelne sich nicht völlig entziehen. Wenige, ganz verkehrte und verderbte Individuen können dabei nicht in Betracht kommen. Es muß gerade deshalb ihre ganz allgemeine Heranziehung gewünscht werden.

Daher sprachen sich auch die Provinzialbehörden entschieden für die Militairpflicht der Juden aus, und ist solches ebenfalls in dem Promemoria der Kommission zur Berathung dringender Verwaltungsangelegenheiten des Großherzogthums Posen im Januar 1833 ge-

schehen, bei welcher sich auch der Oberpräsident und der kommandirende General des Großherzogthums Posen befanden.

Nicht weniger haben sich die Provinzialstände von Preußen, Pommern, Brandenburg und Posen bei der früher von ihnen abgegebenen Begutachtung über zu treffende legislative Maßregeln hinsichtlich der Juden für die allgemeine Militairpflicht entschieden. Diese wichtige Rücksicht im Interesse des Staates für die Ausbildung der jüdischen Bevölkerung ist ebenso früher bei Gelegenheit der Berathung der Judenordnung für das Großherzogthum Posen, in dem Gutachten der Abtheilungen des Staatsraths vom 23. Dezember 1825, als ein wesentliches Moment hervorgehoben.

Es ist zwar geltend gemacht worden, daß es sich nicht rechtfertigen lassen möchte, den Juden den Militairdienst als eine Pflicht aufzuerlegen, insofern ihnen, gegenüber dieser, in Zeiten der Gefahr, bedeutungsvollsten Pflicht, welche Leben und Gesundheit einzusetzen hat, nicht alle Rechte der christlichen Unterthanen zu Theil werden könnten und ihnen der Antheil an obrigkeitlichen Aemtern, wie manchen Ehrenrechten, versagt bleiben müsse. Allein hiergegen darf sehr wohl in Betracht kommen, wie die Preußische Gesetzgebung den Juden den vollständigen Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums überall gewährt hat, daß ihnen ein Grad individueller Freiheit und Sicherheit zu Theil geworden, welcher ihnen eine mannigfache Ausbildung ihrer Fähigkeiten und erfolgreiche Benutzung ihrer Kräfte gestattet, und diesen wesentlichen Rechten gegenüber die Theilnahme am Kriegsdienste, welcher zur Erhaltung derselben bestimmt ist, sehr wohl als eine Pflicht angesprochen werden darf. Diese Ueberzeugung scheint auch die jüdische Bevölkerung selbst zu theilen.

Es ist Thatsache, daß auf eine lediglich aus unverbürgten Zeitungsnachrichten entstandene Besorgniß hin, sich sofort die größeren jüdischen Gemeinen aus allen Landestheilen mit ihren Bitten, sie nicht von der Militairpflicht auszuschließen, an Se. Majestät den König wendeten; und nicht weniger sind diesfällige besorgliche Anfragen bei dem Kriegsministerium erfolgt.

Auch ist bei der Dringlichkeit der Bitten wohl anzunehmen, daß deren Zahl noch erheblich größer geworden sein würde, wenn nicht inzwischen beruhigende Bescheidungen ertheilt wären.

Von dieser Seite dürfte also weder ein Bedenken im Interesse der Juden aus der Beschränktheit ihrer Lage im Preußischen Staate zu begründen, noch anzunehmen sein, daß die Juden selbst in einer solchen Maßregel eine Fürsorge aus Gründen der Gerechtigkeit verkennen werden.

Es beruht in der Allerhöchst ausgesprochenen Absicht, dem bürgerlichen Zustande der Juden auch ferner noch jede Verbesserung zu Theil werden zu lassen, welche, mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbar, dazu dienen möchte, ihnen die Fähigkeit zur Benutzung ihrer Kräfte zu erweitern.

Erwägt man nun, daß die Juden, nachdem sie von Sr. Majestät dem Könige durch die Verordnung vom 9. Februar 1813 und das Gesetz vom 3. September 1814 in Gemeinschaft mit der christlichen Bevölkerung zum Kriegsdienst berufen worden, in der Zeit der Gefahr nicht hinter den christlichen Einwohnern zurückgeblieben sind, sondern an der Vaterlandsvertheidigung Antheil genommen haben, ihrem Verhalten in den Befreiungskriegen auch, soweit bekannt, die Anerkennung nicht versagt werden darf; daß sie seitdem im Friedensdienste sich überall zur Zufriedenheit geführt haben; erwägt man ferner die Eigenthümlichkeit der Preußischen Kriegsverfassung, die ihr beiwohnende Ehrenhaftigkeit und das in ihr gebotene Mittel sittlicher Verbesserung: so tritt in einer Enthebung von der Kriegspflicht so überwiegend die Entziehung eines Vorzuges, einer Berechtigung hervor, daß man nicht umhin kann, sich für die Ausdehnung der Militairpflicht auf alle Landestheile auszusprechen, wo sie noch nicht besteht.

D.

Auszug

aus den

Aeußerungen der Provinzialstände

in den Jahren 1824—1827 und im Jahre 1845

über die

Regulirung und Verhältnisse der Juden
im Preußischen Staate.

I. Provinz

Im Jahre 1824.

Die Stände, welche ihre Aeußerungen nicht blos auf die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 nicht gilt, sondern auf die ganze Monarchie bezogen wissen wollen, äußern sich im Wesentlichen folgendergestalt:

1. Der Zweck des Staates bei Ertheilung des Staats-Bürgerrechtes, die Juden zu Betreibung anderer Gewerbe, als des Handels, aufzufordern, sei ganz verfehlt, da sie sich fortwährend nur diesem Geschäfte hingäben. Sie machen daher den Vorschlag:
   keinem Juden die Befugniß zum Handel zu ertheilen, bis aus der Gesammtzahl derselben eine verhältnißmäßige Anzahl in andere Gewerbe übergetreten sei;
   ferner, jedoch nur mit einfacher Majorität:
   daß es keinem Juden erlaubt sein solle, christliche Dienstboten zu halten, bis erweislich sei, daß eine verhältnißmäßige Zahl jüdischer Dienstboten in christlichen Haushaltungen dienen.
2. Die Ausschließung der Juden von öffentlichen Lehr-, Schul- und Staatsämtern würde in Antrag gebracht werden, wenn die Stände nicht zu der Annahme berechtigt zu sein glauben, daß diese Ausschließung bereits angeordnet sei.
3. Der Aufenthalt auf dem platten Lande soll den Juden nur gestattet werden, wenn sie als Eigenthümer oder Pächter, Ackerbau oder ein Handwerk betreiben, oder um zu dienen.
   Handel, Höckerei, Krugwirthschaft ꝛc. soll ihnen durchaus untersagt sein.
4. Von der Befreiung der Juden von den Beiträgen zur Unterhaltung der christlichen Kirchen, wird in Quartieren, wo die Juden sich sehr anhäufen, die Auflösung der christlichen Kirchensysteme befürchtet.
5. Die Minorität schlägt vor, daß die Juden, bei ihrem Mangel an Vaterlandsliebe, zum Militairdienste nicht zugelassen, sondern dafür einer Abgabe unterworfen werden mögen, welche zur Belohnung christlicher Handwerker für Ausbildung jüdischer Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen zu verwenden sei.
   Die Majorität widerspricht diesem Vorschlage und trägt vielmehr darauf an:
   daß, weil die Juden durch allerhand Ränke sich dem Militairdienste zu entziehen wissen, bestimmt werde, daß jedenfalls eine, nach Verhältniß der jüdischen Bevölkerung zu der christlichen angemessene Anzahl der ersteren eingestellt werden möge.
6. Zu Verminderung der frühen Ehen soll das unter den Christen gesetzlich bestimmte Alter auch von jedem sich verheirathenden Juden gefordert werden.
7. Um dem verbotenen Einwandern und dem gesetzwidrigen Hausiren der Juden vorzubeugen, wird die besondere Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch genommen.

II. Provinz

Im Jahre 1824.

Die pommerschen Stände haben zwei besondere Gutachten abgegeben in Beziehung auf Altpommern und Neu-Vorpommern.

A. Altpommern.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Zweck des Gesetzes vom 11. März 1812, die Juden vom Schacherhandel abzuziehen, durchaus nicht erreicht, wohl aber seitdem ihre Anzahl verdoppelt worden sei. Die fortdauernde Beharrung der Juden in ihren Eigenthümlichkeiten, welche der Verbesserung ihres moralischen Zustandes höchst nachtheilig entgegenständen, die Festhaltung an ihrer Religion, welche ihnen die Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten nicht erlaube, und zum Theil unmöglich mache, endlich die Besorgniß, daß bei einer ferneren Fortdauer des Ediktes die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen durch die immer mehr heranwachsende Zahl der Juden gefährdet werde, mache es erforderlich,

daß den Juden fernerhin eine Gleichstellung ihrer Rechte und Freiheiten mit denen der Christen nicht zu gestatten, sondern dieselben wenigstens zu beschränken seien,

Preußen.

Ständische Denkschrift vom 21. März 1845.

Die Stände, wenn gleich der Ueberzeugung, daß den zahlreich bei ihnen eingegangenen Petitionen um gänzliche Emanzipation der Juden zur Zeit nicht nachgegeben werden könne, beantragen doch im Interesse des Staates und der in demselben wohnenden Juden, unter Aufhebung sämmtlicher in einzelnen Landestheilen bestehender Judenverfassungen, mit Ausnahme der rheinischen, welche den Juden ausgedehntere Rechte bewillige, allgemeine Einführung des Ediktes vom 11. März 1812.

Sie wünschen ferner:

1. Unter Aufhebung der Deklaration vom 18. August 1822 die Wiederherstellung des § 8 des Ediktes, welcher die Juden zur Verwaltung akademischer Lehr- und Schulämter fähig erklärt, weil es bei vielen solchen Aemtern nur auf das Talent, nicht auf die religiöse Anschauung ankomme, und es im Interesse des Staates liege, alle Talente und Kräfte seiner Mitglieder für seine Zwecke sich nutzbar zu machen.
2. Aufhebung des § 23 des Ediktes, wonach in Kriminalsachen ein von einem Juden abgelegtes freiwilliges Zeugniß bei einer 6 Wochen Gefängniß- oder 50 Thlr. Geldbuße übersteigenden Strafe nicht volle Beweiskraft hat, — weil die jüdische Religion die Ablegung eines Zeugnisses in solchen Sachen nicht verbiete, die Bedeutung einer Kriminaluntersuchung nicht von der Höhe der Strafe abhänge, der Zeuge meist bei seiner Vernehmung auch nicht einmal ungefähr wissen könne, welche Strafe später eintreten werde, und weil jene Bestimmung durch die darin enthaltene Verdächtigung die Juden demoralisire.
3. Ausführung der im § 39 des Ediktes vorbehaltenen Regulirung des jüdischen Kultuswesens und Beilegung von Korporationsrechten für ihre Kultusverbindungen, weil die letzteren wegen ihrer auch in Beziehung auf den Staat nothwendigen Existenz von ihm besonders beaufsichtigt und geschützt werden müßten.
4. Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die Anstellungsfähigkeit der Juden im Staatsdienst, weil ein solcher im § 9 des Ediktes vorbehalten worden, die Juden sich in den ihnen übertragenen Gemeineämtern tüchtig gezeigt hätten, und in der bisherigen Praxis viele Inkonvenienzen hervorgetreten wären, namentlich dadurch, daß die Theilnehmer an den Feldzügen von 18$\frac{13}{14}$ keinen Anspruch auf Civilversorgung hätten, daß die Juden nicht Auktionskommissarien, Feldmesser, Dorfschulzen werden könnten, während sie faktisch Lotteriekollekteure, Bauinspektoren, Gensd'armen geworden wären, auch im stehenden Heere dienten und Offizierchargen bekleideten.

Pommern.

Sitzung vom 11. März 1845.

Für die Petition des Vorstandes und der Repräsentanten der jüdischen Gemeinde zu Stettin, wegen Regulirung der Kultus- und Unterrichtsverhältnisse der jüdischen Unterthanen, nach Maßgabe des Ediktes vom Jahre 1812, hat sich der Landtag, mit Rücksicht darauf, daß behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in der Synagoge das Statut der Gemeine nicht genüge, weil die Judenschaft nur eine Privatgesellschaft sei, und daher die im Statut festgesetzten Strafen nicht beigetrieben werden könnten, mit 28 gegen 16 Stimmen erklärt; es ist indessen derselben, da es an der erforderlichen Majorität von zwei Dritteln der Stimmen fehlte, keine weitere Folge gegeben.

Im Jahre 1824.

daß der Beförderung des Christenthumes unter den Juden ein möglichst freies Feld zu eröffnen sei,
daß dem Ueberhandnehmen der Juden Schranken gesetzt, und
daß auf ihre religiöse und sittliche Ausbildung hingewirkt werde.

Die Stände reichen deshalb eine Deklaration des Gesetzes vom 11. März 1812 im Entwurfe ein, welche im Wesentlichen folgende Vorschläge enthält:

1. Bei zeitweiser Entfernung von seinem Wohnort soll jeder Jude mit einem, sein Signalement, und die Bemerkung über das ihm zustehende Staats-Bürgerrecht enthaltenden Passe versehen sein.
2. Letztwillige Verfügungen, welche von Juden nicht in der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache abgefaßt worden, sollen ungültig sein, die Haltung von Verträgen, die nicht in einer dergleichen Sprachen abgefaßt, aber lediglich von dem Willen des andern Kontrahenten abhängen.
3. Von Staats-, akademischen Lehr-, christlichen Schul- und Gemeineämtern sollen die Juden ausgeschlossen sein.
4. Zur Niederlassung auf dem platten Lande soll die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, in den Städten aber der Kommunalbehörde erforderlich sein, und dieselbe im letzteren Falle versagt werden können, wenn an dem Orte der Zahl nach bereits ein Mißverhältniß der Juden zu den Christen überhaupt, oder in der betreffenden Klasse der Gewerbsberechtigten besteht.
5. Von der Erwerbung von Rittergütern, mit welchen das Patronatsrecht verbunden ist, sollen Juden ganz ausgeschlossen sein. Einige Mitglieder wollen den Fall ausgenommen wissen, daß ihnen ein solches einer Forderung wegen sub hasta zugeschlagen werde; es sollen jedoch die Güter alsdann nicht an einen Juden vererbt werden dürfen.

Die Mehrheit des ersten Standes und der ganze dritte Stand hat auf ihre gänzliche Ausschließung vom Erwerbe aller Güter überhaupt angetragen.

6. Ländliche Grundstücke sollen sie nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit erwerben.
7. In den Städten sollen sie nur ein Haus nebst dem zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Lokal und so viel vom Stadtfelde erwerben können, als sie selbst bewirthschaften, vorbehaltlich des Zuschlages bei Subhastationen, in welchem Falle ihnen jedoch die Vererbung an Juden nicht gestattet werden soll.
8. In Hinsicht des Handels werden folgende Beschränkungen vorgeschlagen:
   a) nur ein Sohn darf einen Detailhandel führen;

III. Provinz

Im Jahre 1824.

Die Stände versichern, daß weder in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 11. März 1812 eingeführt sei, dessen unveränderte Beibehaltung noch in denen, wo es nicht eingeführt sei, dessen Einführung ohne Abänderung gewünscht werde.

Sie begründen dies durch die Erfahrung, daß jenes Gesetz auf die Veredelung der Juden noch sehr wenig gewirkt, dieselben zum Ackerbau und zum Betriebe nützlicher Handwerke noch nicht hingeführt habe, und daß der Schacherhandel noch immer fast ihr ausschließliches Geschäft sei, indem auch diejenigen, welche Grundstücke erworben, dies nur gethan hätten, um einen sichern Mittelpunkt für ihren Schacherhandel zu erlangen, oder aus den Grundstücken selbst einen Gegenstand des Handels zu machen.

Gänzliche Abstellung des jüdischen Schacherhandels sehen die Stände als das beste Mittel zur sittlichen Verbesserung der Juden an. Demnächst verlangen sie Verbesserung ihres Gottesdienstes und ihrer Erziehung.

Im Einzelnen machen die Stände folgende Vorschläge:

1. Das Einwandern fremder Juden soll aufs neue streng untersagt und die Gestattung von Ausnahmen nur Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst vorbehalten werden. Diese Ausnahmen wünschen sie auf diejenigen beschränkt, welche sich mit einem Vermögen von 50,000 Thlrn. hier niederlassen.

Im Jahre 1824.

b) ein mit dem Großhandel verbundener Detailhandel soll nur mit den Objekten des ersteren geführt werden;

c) jeder Jude, der Handel treiben will, muß den Nachweis des Erlernens der Handlung und der erforderlichen Geschicklichkeit, auch den Erwerb eines eigenthümlichen Geschäftslokals nachweisen;

d) der Bezug der Jahrmärkte soll nur denjenigen Juden zustehen, welche in ihren Wohnorten einen Handel, eine Fabrik, einen offenen Laden oder eine Werkstätte halten;

e) das Hausiren der Juden zum Verkauf soll bei Strafe der Konfiskation der Waaren ganz verboten sein.

Die einfache Majorität wünscht auch den Hausirhandel zum Aufkauf auf Pferde-, Vieh- und Wollhandel beschränkt.

Daß dasselbe nur mit dieser Beschränkung den auf dem platten Lande wohnenden Juden gestattet werden möge, darüber sind die Stände einverstanden.

9. Ehen zwischen Christen und Juden sollen unter der Bedingung gestattet sein, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

Ueberhaupt soll jeder Jude vor der Ehe die Fähigkeit oder das Vermögen zur Ernährung einer Familie nachweisen müssen.

10. Fremde Juden sollen nur zugelassen werden, wenn sie 10,000 Thlr. Vermögen nachweisen und davon mindestens 2000 Thlr. auf den Erwerb eines Grundstücks verwenden.

11. Auch den Christen soll bei Strafe untersagt sein, fremde Juden als Lehrburschen, zu Gewerks- oder Hausdiensten anzunehmen.

12. Schul- und Religionslehrer sollen gehörig geprüft und der Unterricht beider in deutscher Sprache gehalten werden.

Außerdem haben die Stände noch gebeten:

13. Eine Recherche der nicht im Besitze des Staats-Bürgerrechts sich befindenden und eingedrungenen Juden und die Bestrafung derselben zu verfügen.

14. Beim Militairdienste keine besondere Berücksichtigung der Juden behufs der Freilassung eintreten zu lassen.

B. Neu-Vorpommern.

Die Stände wünschen, daß es bei der jetzigen dortigen Judenverfassung belassen werde.

Ein Theil derselben wünscht die Abschaffung des Ritualrechts, welches bei privatrechtlichen Streitigkeiten der Juden unter sich noch zur Anwendung komme; die Majorität widerspricht jedoch diesem Antrage.

Brandenburg.

Denkschrift vom 15. April 1845.

Die Stände gehen davon aus, daß für den Umfang ihres Provinzialverbandes die Juden sich überall in einer Lage befinden, welche sie der Theilnahme an den Vortheilen des Edikts vom 11. März 1812 würdig erscheinen lasse; sie glauben, daß die in diesem Gesetz vorbehaltene Entscheidung einzelner wichtiger Fragen und die bei der Anwendung desselben getroffenen Modifikationen gegenwärtig einer Erörterung und gesetzlicher Feststellung bedürften, daß die im Jahre 1826 abgegebenen Erklärungen der Stände nicht mehr unbedingt, als den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend, angesehen werden könnten, und haben daher beantragt:

Die Einheit der Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz auf den Grundlagen des Edikts von 1812 herbeizuführen, dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Kulturzustand der Juden einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen und den daraus hervorgehenden Gesetzentwurf ihnen zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Der nähere Inhalt der Diskussion ist folgender:

Es wird geltend gemacht, daß es gefährlich sei, die Juden als ein heterogenes Element im Staatsleben fortbestehen zu lassen. Vom Standpunkte des positiven Rechtes aus betrachtet, seien die Bestimmungen in den Provinzen, wo das Edikt von 1812 nicht gelte, theils veraltet, theils dem Grundsatze völliger Emanzipation huldigend. Da das Edikt die Juden

Im Jahre 1824.

Auch das Herumziehen der inländischen Juden aus einem Regierungsbezirk in den anderen, sei es blos um zu handeln, oder um sich dort niederzulassen, soll untersagt und die Handelsbefugniß außer dem Bezirk auf die größeren Messen beschränkt werden.

2. Die Stände schlagen vor, die besonderen Judenschulen zu schließen und die Kinder zum Besuch der christlichen Schulen anzuhalten, mit Vorbehalt des besonderen Religionsunterrichtes, welcher nur von geprüften Lehrern gegeben werden soll. Dem Religionsunterricht soll ein Lehrbuch in deutscher Sprache zum Grunde gelegt, der Gottesdienst in dieser Sprache gehalten, von den Kindern bei öffentlichen Prüfungen ein Glaubensbekenntniß abgelegt werden.

Nur wenn die Juden durch eine Prüfung die erforderliche Ausbildung beweisen, soll ihnen das Verlassen der Schule, ein selbstständiges Etablissement und eine Heirath gestattet sein.

3. Das Bürgerrecht und die Befugniß zum Grundbesitz soll den Juden künftig unter folgenden Beschränkungen ertheilt werden:

a) ein Jude soll nur an seinem Wohnorte Grundstücke, an diesem aber nur ein Haus und einen Garten erwerben dürfen, und auch dies nur, sofern er sich bei der Obrigkeit wegen Unbescholtenheit und Nahrungsfähigkeit ausgewiesen hat.

Größere Begünstigungen sollen als Ausnahmen mit Genehmigung der Regierung stattfinden können.

b) zur Erwerbung von Rittergütern sollen sie nicht zugelassen worden;

c) was den Besitz von anderen Landgütern anlangt, so wünscht ein Theil der Stände, daß ihnen solcher mit Ausschluß der Schank- und Gastnahrung und des Handels, und unter Bedingung der eigenen Bewirthschaftung gestattet werde, weil er den Betrieb des Ackerbaues als ein wesentliches Mittel zu ihrer Verbesserung betrachtet. Ein anderer Theil der Stände, und zwar in einfacher Majorität, will sie von diesem Erwerbe ausschließen, weil sie den Landbau nicht verstehen, daher auf ihren Gütern nur den Schacherhandel einrichten und den Landleuten gefährlich werden würden;

Die gesetzliche Majorität hat sich außerdem noch über folgende Vorschläge vereinigt:

aa) In einem Dorfe soll sich nur eine Judenfamilie mit einem Bauer- und Kossäthengute ansiedeln dürfen; in kleinen Dörfern von weniger als 10 Höfen gar keine;

Mit diesen Beschränkungen ist indessen der Stand der Städte nicht einverstanden, weil er die Anleitung der Juden zum Ackerbau auf jede Weise befördert wünscht.

bb) Lehn- und Erb-Schulzengüter, auch Schank- und Gastnahrungen sollen Juden nicht erwerben dürfen;

cc) auf den erworbenen Gütern sollen Juden die Ackerwirthschaft, unter Verzichtleistung auf den Handel, selbst betreiben, im entgegengesetzten Fall aber die Güter nach 6 Monaten wieder verkauft werden;

dd) zur Versorgung der jüdischen Armen sollen die Juden eines zu bestimmenden Bezirkes als ein besonderer Armenverein konstituirt werden;

ee) kein Jude auf dem Lande soll Miethsleute seiner Nation aufnehmen dürfen.

4. Den Juden soll nie Hausir- und Schacherhandel, ein stehendes Handelsgeschäft aber lediglich in den Städten, und zwar nur dann erlaubt werden, wenn sie bei Errichtung desselben

in einer großen Stadt 15,000 Thlr.,
" " mittlern " 5,000 "
" " kleinen " 1,500 "

Vermögen und die ordnungsmäßige Erlernung der Kaufmannschaft nachweisen. Dagegen möge durch die Gemeine- und Polizeibehörden die Unterbringung jüdischer Knaben als Lehrlinge christlicher Handwerker möglichst erleichtert und befördert werden.

5. Christliches Gesinde zu halten, soll nur den jüdischen Ackerbauern erlaubt, allen andern Juden verboten sein.

Denkschrift vom 15. April 1845.

für Staatsbürger erklärt und ihnen noch größere Rechte in Aussicht gestellt habe, diese Rechte auch durch den Artikel 16 der Bundesakte garantirt seien, trotzdem aber auch in den alten Provinzen die früheren Rechte beschränkt worden, sei die Uebereinstimmung der Gesetzgebung auf der Basis des Edikts von 1812 zu Recht begründet; die Moral könne die bisherige Zurücksetzung der Juden nicht gut heißen, noch weniger die christliche Moral, deren Prinzip die Liebe sei, und wegen der möglichsten Durchführung dieses Prinzips sei eine solche Gleichstellung für den christlichen Staat wünschenswerth.

Die Juden hätten schlagende Beweise ihrer sozialen Gesinnung gegeben, weder die Messiasidee, noch die Lehren des Talmud könnten ein Hinderniß der Emancipation sein. Die allmälige Verschmelzung mit den Christen sei das sicherste Mittel zur Beseitigung der, in ihrer besonderen Einrichtung etwa noch vorhandenen, schädlichen Elemente. Hiergegen ward andererseits die Kompetenz des Landtages, die Judenfrage vor sein Forum zu ziehen, bestritten. Es ward ferner eine plötzliche Beleihung aller Juden mit den Rechten des Edikts von 1812 als für die Interessen vieler christlicher Unterthanen höchst präjudizirlich gehalten, namentlich ward dies von dem Abgeordneten von Sorau, theils wegen des aus Posen zu erwartenden Andrangs für diese Stadt, theils deshalb hervorgehoben, weil die Juden nach und nach den ganzen Handel und die einträglichsten Gewerbe an sich reißen würden. Die völlige Emancipation der Juden sei mit dem Begriff eines christlichen Staates unvereinbar, weil dieselben die Haupt-Grundlage des Christenthums, und damit dieses selbst geradezu für eine Lüge erklärten. Auch das Bestreben der Juden, eine abgeschlossene Nationalität zu bewahren, mache ihre Emancipation unstatthaft.

Von der ersten Seite ward die Kompetenz des Landtages für begründet gehalten und bemerkt, daß das Festhalten der Juden an ihrer Nationalität Folge des langen Druckes sei, der auf ihnen gelastet: weder die Vergangenheit in Preußen, noch die völlige Emancipation in fremden Ländern rechtfertige die Besorgniß, daß die Juden nicht treue Staatsbürger sein würden.

Eine Stimme erhob sich für völlige Emancipation der Juden: da sie gleiche Pflichten mit den Christen hätten, müsse man ihnen auch gleiche Rechte einräumen.

Die völlige Emancipation ward demnächst mit 42 gegen 20 Stimmen abgelehnt, dagegen der oben angegebene Antrag des Ausschusses mit 48 gegen 17 Stimmen genehmigt.

Im Jahre 1824.

6. Keinem Juden soll gestattet werden, zu heirathen, wenn er nicht nachweiset, daß er eine Familie zu ernähren im Stande sei und seiner Militairpflicht genügt habe. Auch soll Braut und Bräutigam sich wegen einer besonderen Konfirmationsprüfung ausweisen, und ihnen hierauf der Erlaubnißschein schriftlich, aber unentgeltlich, von der Ortsbehörde ertheilt werden.
7. Die Erfüllung der Militairpflicht sehen die Stände als ein vorzügliches Mittel zur Bildung der Juden an, daher sie darauf antragen, die einzustellenden immer zum dreijährigen Dienste anzuhalten.
8. Damit die Juden nicht die Namen geachteter Familien annehmen und damit Mißbrauch treiben, soll der von ihnen gewählte Name vor der Bestätigung durch die Regierung im Amtsblatte bekannt gemacht werden, damit Einspruch thun möge, wer dabei interessirt ist.
9. Da in dem besonderen Sabbath und den Festtagen der Juden ein Hinderniß nicht nur ihrer Verbindung mit den Christen, sondern auch ihrer Gewerbsthätigkeit erkannt wird, so wünschen die Stände, daß mit vorurtheilsfreien Rabbinern darüber berathen werden möge:

   ob nicht die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag und die Beschränkung der jüdischen Festtage mit ihren Glaubensregeln vereinbar sei?

   Auch soll die Beerdigung jüdischer Leichen in zu kurzer Frist untersagt werden.
10. Ausgeschlossen sollen die Juden sein
    a) vom Rechte der Standschaft, den Ehrenrechten, von der Erwerbung von Rittergütern, Lehn- und Erb-Schulzengütern, auch Gast- und Schanknahrungen;

Im Jahre 1824.

b) von Staats-, Kommunal- und akademischen Lehrämtern;
c) von der Vormundschaft über christliche Kinder;
d) vom Zeugniß in Kriminalfällen gegen Christen;
e) vom Apothekergewerbe und der Schankwirthschaft, mit der Befugniß jedoch, Gastwirthschaft für ihre Glaubensgenossen zu halten.

Unter diesen Modifikationen wird das Gesetz vom 11. März 1812 auch für anwendbar auf diejenigen Theile des Provinzialverbandes erklärt, wo es jetzt noch nicht gilt. Gegen die Einführung ohne diese Modifikationen aber wird dringende Vorstellung gethan.

Schließlich bitten die Stände, daß nach Ablauf des Zeitraumes einer Generation den Provinzialständen von neuem die Frage vorgelegt werden möge, ob die Juden in ihrer Bildung und bürgerlichen Nützlichkeit weiter vorgeschritten, ob sie reifer geworden seien, und deshalb auf eine größere Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen Anspruch machen könnten.

IV. Provinz

Im Jahre 1825.

Die Deputirten der Oberlausitz bitten, daß es daselbst bei der bestehenden sächsischen Gesetzgebung bewenden möge, wonach sich kein Jude ohne besondere Konzession niederlassen darf, und bei dem sehr beschränkten Gebrauch solcher Konzessionsertheilungen in der Preußischen Oberlausitz sich nur wenige jüdische Familien befinden. Was die Wirkung des Gesetzes vom 11. März 1812 im eigentlichen Schlesien betrifft, so versichern die Stände, daß solches bis jetzt auf die Veredelung der Juden, auf ihr Anschließen an den Staat und die christlichen Staatsbürger keinesweges der Absicht gemäß gewirkt habe, daß die Juden vielmehr unter fast ausschließlicher Beibehaltung ihrer früheren Erwerbszweige auch die ganze unsittliche Richtung, welche frühere Bedrückung doch zum Theil hätte entschuldigen können, beibehalten hätten, daß die Aussöhnung mit dem Gesetz keine Aussöhnung mit den christlichen Staatsbürgern hervorgebracht, daß kein Impuls der Ehre oder des Bürgersinnes in ihnen erwacht sei, und selbst der Glaube des Gesetzgebers an ein Höheres und Besseres in ihnen die Verpflichtung, diesem Zutrauen zu entsprechen, nicht zum Bewußtsein erhoben habe. Sie sind daher der Ansicht, daß in den Juden der Keim der Veredlung noch zu tief schlummere, um auf dem eingeschlagenen Wege rasch hervorgerufen und zur Reife gebracht werden zu können, daß die Emancipation zu voreilig erfolgt sei, und halten daher Beschränkungen der Juden, besonders aber Maaßregeln für nothwendig, um dieselben zum Betriebe anderer Gewerbe anzuleiten. Hierzu werden Gewerbeschulen in einigen bedeutenden Städten vorgeschlagen, wofür die Kosten von der gesammten Judenschaft Schlesiens aufzubringen sein würden.

Im Einzelnen schlagen sie Folgendes vor:

1. Zu den Rabbinerstellen sollen 3 Kandidaten vorgeschlagen, geprüft und einer derselben von der Regierung angestellt werden. Die Rabbiner sollen auf einer inländischen Universität mehrere Jahre lang studirt, insonderheit sich der Philosophie und der orientalischen Sprachen beflissen haben.
2. Die Juden sollen zur Errichtung förmlicher Elementarschulen, mit gehörig geprüften Lehrern, wo dies nicht möglich ist, zur Theilnahme an den christlichen Schulen, angehalten werden. Der Unterricht in den jüdischen Schulen soll in der Deutschen Sprache ertheilt werden. Auch jüdische Privatlehrer sollen sich der Prüfung unterwerfen müssen. Der Unterricht soll wenigstens bis zum 14. Jahre der Kinder fortgesetzt werden.
3. Christliches Gesinde sollen Juden nur zur Bestellung ländlicher Grundstücke halten dürfen, und dieses nur noch 10 Jahre lang.
4. Nur einem Sohne oder einer Tochter soll gestattet sein, sich dem Handel zu widmen. Nur in Städten sollen Juden Handel treiben dürfen, und in mittleren und kleinen Städten nur auf 10 christliche Kaufleute 1 jüdischer zugelassen werden. Zu einem neuen jüdischen Handelsetablissement soll in kleinen Städten die Genehmigung der Stadtverordneten erforderlich sein.

Schlesien.

Denkschrift vom 26. März 1845.

Die Stände haben zwar die Ueberzeugung gewonnen, daß die Emancipation der Juden vorzugsweise von diesen selbst ausgehen müsse, und die Regierung solche Bestrebungen nur Schritt vor Schritt unterstützen könne, sie glauben aber, daß Beschränkungen der den Juden bereits gewährten Rechte, wie solche namentlich durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1822 und durch § 89 der Städteordnung vom 17. März 1831 hinsichts ihrer Ausschließung von akademischen Lehr- und Schulämtern und von den Stellen der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister ausgesprochen seien, — welche letztere Bestimmung auch in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten so streng gehandhabt werde, daß selbst die Wahl eines Juden zum Kämmerer, weil dieser den Bürgermeister vertrete, nicht Bestätigung finde, — dieser weiteren Entwickelung hemmend entgegenträten, und von dem einst zu erreichenden Ziele zurückzuführen drohten. Sie beantragen daher die vollständige Wiederherstellung des Ediktes vom 11. März 1812.

Im Jahre 1825.

Jeder Jude, welcher Handel treiben will, soll die Handlung erlernt und 1—2 Jahre als Kommis konditionirt haben.

Pferdehändler werden nicht als Kaufleute angesehen und sind von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen. Der Hausirhandel bleibt den Juden untersagt.

5. Rittergüter, Erb- und Gerichtsscholtiseyen sollen Juden weder kaufen noch pachten dürfen, wohl aber andere ländliche, auch städtische Grundstücke.

6. Branntweinbrennereien sollen Juden nicht eigenthümlich erwerben, wohl aber pachten dürfen, Branntweinausschank ihnen dagegen unbedingt untersagt werden.

7. Bei einem Pfandvertrag sowohl, als bei der Ausstellung von Wechseln und anderen Geldverschreibungen soll bei Verlust der Forderung nachgewiesen werden, daß die Zahlung der Valuta vor Zeugen oder vor dem Richter erfolgt sei.

8. Von diesen Beschränkungen sollen Ausnahmen stattfinden: bei verdienstvollen Gelehrten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und bei solchen, welche sich durch besondere patriotische Handlungen ausgezeichnet haben. Nur durch des Königs Majestät sollen dergleichen Ausnahmen bewilligt werden.

V. Provinz

Im Jahre 1827.

Die Stände beantragen, daß den Juden auf die nächsten 10 Jahre das Bürgerrecht versagt werde, indem sie der Ansicht sind, daß die Bewilligung desselben ihrem Bestreben, dasselbe zu verdienen, hinderlich sein werde. Die Stände erachten selbst die Verleihung des Bürgerrechtes an die gebildeten Juden für nachtheilig, da diese alsdann, zufrieden mit dem, was sie selbst erworben, keine Bemühung um die Verbesserung ihrer anderen Glaubensgenossen anwenden würden.

Im Einzelnen schlagen sie Folgendes vor:

1. Alle zur Zeit der Erlassung des Gesetzes im Großherzogthum wohnhaften Juden werden den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.
2. Juden, welche zwar in der Provinz geboren, solche aber verlassen haben, gehören nicht dazu.
3. Alle anderen Juden sind Fremde.
4. Alle Häupter jüdischer Familien sollen bestimmte Stammnamen annehmen.
5. Verzeichnisse der Juden sind in allen Orten aufzunehmen und künftig fortzuführen.
6. Ueber alle Veränderungen durch Abzug, Geburt, Heirath, Ehescheidung und Tod werden von den Kommunalbehörden unentgeltlich besondere Bücher geführt.
7. Die Verzeichnisse werden jährlich der Regierung eingereicht.
8. Diejenigen, welche sich der Aufzeichnung entziehen, werden nach dem Vorschlag Nr. 20 behandelt.
9. Jeder über 14 Jahr alte Jude soll einen Schutzbrief erhalten und ihn zu seiner Legitimation bei sich führen.
10. Die Großjährigkeit soll mit Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres eintreten, Venia aetatis nicht ertheilt, den Männern vor Erreichung dieses Alters, den Jüdinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Verheirathung nicht gestattet werden.
11. Rabbiner und Judenältesten dürfen sich keine Einwirkung weder in die religiösen, noch in die privatrechtlichen Verhältnisse anmaßen.
12. Die Juden sind der Militairpflicht unterworfen. Diejenigen, die sechs Jahre gut und ununterbrochen dienen, sollen für sich und ihre Nachkommen das Bürgerrecht erhalten.
13. Von Staats- und Kommunalämtern, vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zu Deputirten für die Kreis- und Landtage, von Ausübung der Apothekerkunst, vom Schankgewerbe und vom Ankaufe der Rittergüter bleiben die Juden ausgeschlossen. Wenn es sich in den Gemeinen um Interessen der Judenschaften handelt, sollen sie mit berathender Stimme zugezogen werden.
14. Den Juden soll der Betrieb bürgerlicher Gewerbe und des Ackerbaues, auch der Erwerb städtischer und ländlicher Grundstücke unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet sein:
    a) Wo Judenquartiere sind, sollen sie außer denselben sich nur mit Bewilligung zweier Drittheile der Einwohner, resp. des Dominiums und der Regierung ansiedeln, unter gleicher Genehmigung auch nur ihren Wohnort wechseln dürfen;
    b) diejenigen Juden, welche mit Ausnahme der Handelsleute, Schneider, Kürschner, Glaser, Fleischer, Bäcker, Posamentirer, Watten- und Handschuhmacher, ein Handwerk ohne Hülfe von Christen ausüben, sollen auf 3 Jahre von der Gewerbesteuer befreit bleiben;
    c) jüdische Lehrlinge und Gesellen bei christlichen Meistern sollen nach dreijährigem Dienst die bezahlte Klassensteuer zurückerhalten;
    d) jedes Familienhaupt darf nur ein Gewerbe treiben;
    e) Konzession zum Handel soll nur in größeren Städten unter den Bedingungen ertheilt werden:
        aa) daß sie die Handelsbücher in polnischer oder deutscher Sprache kaufmännisch führen,
        bb) daß sie in Hinsicht ihrer Tracht und äußeren Abzeichen den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen,

Posen.

Denkschrift vom 5. April 1845.

Die Stände glauben, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 ihren Zweck, die Hebung der Juden vorzubereiten, bereits größtentheils erfüllt habe und es daher an der Zeit sei, auf dem Wege der allmäligen Emancipation weiter fortzugehen. Zur Beseitigung der am schmerzlichsten bisher empfundenen Uebelstände, der beschränkten Freizügigkeit und der Ausschließung vom Militairdienst, beantragen sie, und zwar für den ganzen Staat, die Einführung des Edikts von 1812 nach Beseitigung aller spätern Zusätze, nur mit Weglassung des auch bereits aufgehobenen, den besonderen Gerichtsstand der Berliner Juden betreffenden § 29 desselben.

Um aber dem immer lebendiger werdenden edlen Drange eines Theiles der jüdischen Bevölkerung entgegen zu kommen, und mit Rücksicht darauf, daß die wesentlichste Bedingung ihrer völligen Emancipation die Aufhebung ihres Separatismus sei, wünschen die Stände, daß Einzelnen, welche entweder 3 Jahr lang ehrenhaft im Militair gedient, oder ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und daselbst ein gutes Sitten- und Moralitätszeugniß erlangt, oder wenigstens 6 Jahre lang mit jüdischem Gesinde auf eignem Besitzthum Landbau getrieben haben, oder durch übereinstimmenden Beschluß der Magisträte und Stadtverordneten für qualifizirt erachtet werden, in jeder Beziehung gleiche Rechte mit den Christen erhalten.

Endlich wird um baldigen Erlaß eines Gesetzes über das jüdische Kultus- und Schulwesen zur Ausführung des § 39 des Edikts vom 11. März 1812 gebeten.

Im Jahre 1827.

cc) daß sie Polnisch oder Deutsch lesen und schreiben können;

f) den Ackerbau sollen sie nach Ablauf von 3 Jahren nur mit jüdischem Gesinde treiben dürfen, und wenn dies geschehen, die Grundsteuer für diesen Zeitraum zurückerhalten. Auf städtischen Häusern, welche sie erworben, sollen die Grund-Zinssteuern und Beiträge zu christlichen Anstalten hypothekarisch eingetragen werden. Weniger als zwei Stuben soll eine jüdische Familie nicht bewohnen, und jeder jüdische Hauserwerber soll sein Haus selbst bewohnen.

15. Die Konzession zu den Gewerben und Erwerbungen sollen die Regierungen ertheilen, vorher aber die Dominien und Kommunen mit ihren Erinnerungen hören.

16. Juden dürfen bei Christen dienen, und soll in dem 14 c erwähnten Falle die dort vorgeschlagene Begünstigung eintreten.

17. Das Halten christlichen Gesindes, mit Ausnahme der Hausoffizianten, ist den Juden untersagt.

18. Schuldverschreibungen von Christen, zu Gunsten eines Juden ausgestellt, bedürfen der Vollziehung vor dem Richter und der gerichtlichen Bescheinigung des Empfanges der Valuta, widrigenfalls den Christen der Beweis gegen den Inhalt aller, selbst gerichtlicher Urkunden offen steht. Mehr als landesübliche Zinsen zu nehmen, soll den Juden untersagt sein.

19. Wegen der fremden Juden bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

20. Vergehungen gegen die Bestimmungen sub 4, 9, 11, 12 sollen wie diejenigen behandelt werden, mit welchen der Verlust der Nationalkokarde verbunden ist.

21. Rabbiner und Religionslehrer müssen über die vollständige Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache und über ein zweijähriges Studium auf einer Universität sich ausweisen, und sich einer Prüfung unterwerfen. Privatlehrer sollen nicht geduldet werden, wohl aber Privatunterricht durch öffentliche Lehrer.

22. Jüdischer Gottesdienst und Religionsunterricht soll nur in polnischer oder deutscher Sprache gehalten werden.

23. Nur für den Religionsunterricht sollen besondere jüdische Schulen bestehen; wegen des anderen Unterrichtes soll aber die jüdische Jugend bis zum 14. Jahre die christlichen Schulen besuchen.

Im Jahre 1827.

24. Die Judensynagogen sollen in Hinsicht der Gemeineverhältnisse als Korporationen behandelt werden.

25. Ausschreibung von Beiträgen darf mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

VI. Provinz

Im Jahre 1825.

Die sächsischen Stände klagen über den Absonderungsgeist und die moralische Verderbniß der Juden: in unwandelbarer Festhaltung an der Nationalität und dem eigenthümlichen Charakter des Volkes lebe der Jude in scharfer Absonderung von den übrigen Lebensangehörigen, er werde sogar zur Behauptung dieser Stellung durch die Lehren und strengen Regeln seiner Religion ausdrücklich angehalten, und hieraus folge das Streben, nur solche Geschäfte und Gewerbe zu betreiben, welche unabhängig von einem festen Wohnsitz und ohne die Theilnahme an bürgerlichen Verhältnissen, Gerechtsamen und Pflichten zu betreiben seien. Die Stände versichern, daß die Juden überall, wo sie sich niederlassen, sich schnell vermehren, bereichern und dem Gewerbe der Christen nachtheilig würden. Insonderheit aber versichern sie, daß die Juden den Ankauf von Landgütern zum Gegenstand ihrer Spekulation machen, diese Güter nach der Erwerbung im Einzelnen verkaufen, durch die hierbei angewendeten Mittel aber viele Landleute zu Grunde richten. Alle diese Uebelstände sind nach der Meinung der Stände in den Gesetzen der Juden selbst begründet und werden, so lange sie nicht aufhören, Juden zu sein, sich nicht beseitigen lassen. Gleichwohl wird die Einführung des Edikts vom 11. März 1812 in der Provinz, jedoch unter folgenden Beschränkungen und Abänderungen für zulässig erachtet:

1. Von Staats- und Kommunalämtern sollen sie unbedingt ausgeschlossen bleiben.
2. Außerhalb ihres Wohnortes, resp. Geburtsortes sollen sie sich nur mit Genehmigung der Orts- und Gemeinebehörden, sowie der Regierung niederlassen dürfen.
3. Der Erwerb ländlicher Grundstücke soll ihnen nach dem Wunsche der Majorität unbedingt verboten werden.

   Die Minorität wünscht sie nur von den Prärogativen der Rittergüter, wenn sie dergleichen erwerben, ausgeschlossen.
4. In den Städten sollen sie nur ein Haus erwerben und ein Etablissement errichten dürfen. Die Errichtung von Kommanditen soll ihnen aber gänzlich versagt bleiben.
5. Das Apothekergewerbe sollen sie gar nicht, Schankgewerbe und Gastwirthschaft aber nur für ihre Glaubensgenossen, und nur an solchen Orten betreiben dürfen, wo mindestens schon eine derartige, von einem Christen betriebene Wirthschaft vorhanden ist; sonst sollen ihnen alle zünftigen und unzünftigen Gewerbe gestattet sein.
6. Der Handel soll den Juden auf dem platten Lande gänzlich,
7. der Hausir- und Schacherhandel überall untersagt werden.
8. Ehen zwischen Juden und Christen sollen, sofern sie nicht bereits nach dem Allgemeinen Landrecht für untersagt zu erachten, ausdrücklich verboten werden.
9. Als das wesentlichste Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Juden wird die ihnen aufzulegende Verbindlichkeit betrachtet, ihre Kinder, sofern sie nicht besondere Hauslehrer angenommen haben, in die christlichen Schulen zu schicken.
10. Der Gottesdienst der Juden soll in deutscher Sprache und am Sonntage gehalten werden.

VII. Provinz

Im Jahre 1826.

Die westphälischen Stände sind ebenfalls der Ansicht, daß bei der fortdauernden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einfluß, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als einem Theile der Provinz ausübten, ihnen die staatsbürgerlichen Rechte zu voreilig ertheilt worden, daß sie dazu noch nicht reif und diese Rechte durch die Gesetzgebung wieder zu beschränken seien. Ueber die Verdorbenheit der Juden in dortiger Provinz, besonders über die mannigfachen betrügerischen Operationen, durch welche sie die Geldverlegenheiten des Landmannes benutzen, um sich auf wohlfeile Art in den Besitz

Sachsen.

Sitzung vom 19. März 1845.

Der Landtag hat sich, mit Ausnahme von 4 Stimmen, gegen die Anträge der städtischen Behörden zu Magdeburg auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen, eventualiter auf Revision der bisherigen Gesetzgebung und Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung derselben in allen Provinzen erklärt, weil die Juden ihrer Religion nach zu den meisten Staatsämtern nicht qualifizirt seien, insbesondere keine Eide abnehmen könnten ꝛc., weil in praktischer Hinsicht die erheblichsten Bedenken entgegenständen, sofern namentlich diejenigen Provinzen, in welchen die Juden sich nicht niederlassen dürften, sich in dieser Hinsicht weit besser befänden als die anderen, in welchen eine solche Beschränkung nicht stattfinde, und die daher nichts weniger als eine Gleichstellung der Juden mit den Christen wünschen: weil der Separatismus der Juden, welche gleichsam einen Staat im Staate bilden, fernere Zugeständnisse unmöglich mache;

weil eine solche Maßregel die nicht wünschenswerthe Uebersiedelung der Juden aus dem benachbarten Ausland zur Folge haben würde, und, weil endlich auch der eventuelle Antrag eine mehrere oder mindere Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeiführen möchte.

Westphalen.

Denkschrift vom 5. April 1845.

Die Stände halten sich überzeugt, daß mit dem Steigen des Preises der Bodenerzeugnisse und durch die Wohlthaten der Paderborner Tilgungskasse ein Hauptgrund der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedlung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse aufgehört habe, daß ein Fortbestehen dieses Gesetzes auf den Kredit und das Ehrgefühl der Juden nachtheilig wirke, und nur den christlichen Wucherern mehr Gelegenheit zu ihrem

seines Eigenthumes zu setzen, verbreitet sich die Darstellung des Landtags-Kommissarius, deren Richtigkeit von den Ständen nicht in Zweifel gezogen wird. Um den Zustand der Juden zu verbessern, halten die Stände eine bessere Einrichtung ihres Kultus- und Schulwesens, den Gebrauch der deutschen Sprache in beiden, die Anstellung geprüfter, nicht wie zeither auf Kündigung angestellter Lehrer, die Errichtung eines aus gebildeten Juden zusammengesetzten Konsistoriums und die Einführung geprüfter Schulbücher für nothwendig. Bei der Autorität der Rabbiner glauben sie, daß es thunlich und rathsam sei, den Sabbath auf den Sonntag zu verlegen und die übermäßigen jüdischen Feiertage zu beschränken.

Uebrigens schlagen sie folgende Beschränkungen vor:

1. Das den Juden unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staats-Bürgerrecht soll ihnen wieder genommen und sie sollen vorläufig nur als Schutzverwandte behandelt werden.
2. In den nächsten 10 Jahren soll ihnen die Erwerbung städtischer oder bürgerlicher Grundstücke untersagt sein.
3. Früher erworbene ländliche Grundstücke sollen Juden nur besitzen, wenn sie dieselben selbst kultiviren, außerdem sollen sie solche binnen 10 Jahren verkaufen.
4. Großhandel und Haltung eines offenen Ladens soll ihnen nur gestattet sein, wenn sie ihre Bücher in deutscher Sprache führen.
5. Von mehreren Söhnen eines Vaters soll nur einer sich auf den Handel legen dürfen.
6. Die Juden sollen kein christliches Gesinde halten dürfen.
7. Höhere, als die allgemeinen gesetzlichen Zinsen zu nehmen, soll ihnen — wenn sie mehr als 10 Prozent genommen haben — bei Verlust der Forderung verboten werden.
8. Klagen aus Forderungen sollen nur gültig sein, wenn sie sich auf Zeugenbeweis, gerichtliche oder notarielle Urkunden gründen.
9. Fremde Juden und Jüdinnen sollen in der Provinz nur aufgenommen werden, wenn ein einheimischer Jude sich mit einer auswärtigen Jüdin verheirathet und wenn die Besetzung eines Rabbiner- oder Lehramtes die Aufnahme nöthig macht.
10. Der Aufenthalt soll fremden Juden nur zu größeren Geschäften, mit Erlaubniß der Regierung, außerdem zum Viehhandel und auf Jahrmärkten gestattet werden.
11. Das Wandern der Juden soll möglichst erschwert werden.
12. Auf Pfänder sollen sie nur nach dem Regulativ vom 28. Juni 1826 leihen dürfen.

VIII. Rhein-

Im Jahre 1826.

Auch die rheinischen Stände sind in ihrer Mehrheit darin einverstanden, daß den Juden das Staats-Bürgerrecht nicht ohne Beschränkung zu ertheilen, und daß es nothwendig sei, die christlichen Einwohner, besonders die Landleute (wie der Landtags-Kommissarius bemerkt) gegen die Kniffe und Ränke derselben in Schutz zu nehmen.

Sie schlagen vor:

1. die Juden einem Generalsanhedrin unterzuordnen, von diesem eine Deklaration der jüdischen Glaubenslehren über die Pflichten gegen die Obrigkeit und christlichen Mitbürger zu erfordern, diese dann den Rabbinern und Judenlehrern als verbindliche Norm vorzuschreiben, danach Lehrbücher in deutscher Sprache anfertigen und den Unterricht in dieser Sprache ertheilen zu lassen;
2. ein von dem Oberpräsidium erlassenes Schulreglement, nach welchem die Juden entweder regelmäßig eingerichtete Schulen halten oder ihre Kinder in christliche Schulen senden sollen, zu bestätigen;
3. die ostseits des Rheines vorhandenen Juden den westseits vorhandenen gleich zu stellen;
4. die wesentlichsten Beschränkungen der Juden, welche das Dekret vom 17. März 1808 vorschreibt, mit der weiterhin sub 10 erwähnten Modifikation für die Juden der ganzen Provinz verbindlich zu erklären;
5. den Juden das Staats- und Gemeine-Bürgerrecht, mit welchem die Uebernahme von Staats- und Gemeineämtern verbunden ist, zu versagen, und sie blos als Schutzverwandte in den Gemeinen zuzulassen, vorbehaltlich der Befugniß, Vormünder über Minderjährige ihres Glaubens zu werden;

wucherlichen Verkehr darbiete. Sie geben deshalb der Erwägung anheim, ob nicht die Gründe jener Allerhöchsten Ordre dergestalt aufgehört haben möchten, daß die Aufhebung derselben gerechtfertigt erscheine.

Provinz.

Denkschrift vom 28. März 1845.

Die Stände beantragen mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, welche die Verleihung gleicher politischer und bürgerlicher Rechte mit den übrigen Unterthanen für die Juden in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Nordamerika gehabt, mit Rücksicht ferner auf die Hemmungen, welche durch die jetzigen Beschränkungen ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise entgegenstehen, und auf das christliche Gebot allgemeiner Nächstenliebe:

die definitive Aufhebung des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 und

die Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten.

6. ihnen den Gebrauch der deutschen Sprache bei Führung der Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen &c. und deutscher oder lateinischer Schriftzüge bei ihrer Namensunterschrift, zur Pflicht zu machen;
7. ihnen die Führung bestimmter Familiennamen — mit Ausschluß der Namen bekannter Familien — aufzulegen;
8. ihren Hausirhandel dahin zu beschränken, daß sie keinen Kredit dabei geben dürfen, und aus einer Schuld dieser Art gerichtliche Klage nicht zu gestatten;
9. diese Beschränkungen vorläufig auf 10 Jahre festzusetzen.

In Betreff der Art. 7 und 8 des Dekretes vom 17. März 1808, welche vorschreiben, daß jeder Jude, welcher Handel irgend einer Art treiben will, dazu vom Präfekten ein Patent lösen muß, welches nur nach Beibringung von Zeugnissen seiner Rechtlichkeit auszustellen und jedes Jahr zu erneuern ist, erklärten sich

10. 46 Mitglieder der Ständeversammlung gegen 32 für die Aufhebung dieser Vorschrift. Für den Fall aber, wenn die gänzliche Aufhebung nicht erfolge, schlug die Versammlung vor: daß denjenigen Juden des linken Rheinufers, welche zehn Jahre lang im Besitze des Patentes gewesen, und jetzt ein Zeugniß von drei Viertel der Mitglieder des Munizipalrathes über ihre Rechtlichkeit beibringen, die fernere Lösung des Patentes erlassen, denjenigen Handelsleuten auf der rechten Rheinseite aber, welche ebenfalls durch ein dergleichen Zeugniß sich legitimiren, die Lösung des Patentes nicht aufgelegt werden solle.

E.

Uebersicht

der

bürgerlichen Verhältnisse der Juden

in den deutschen Bundesstaaten.

Bemerkung. Wo einzelne Rubriken in der Tabelle nicht ausgefüllt sind, findet sich in den erhaltenen Mittheilungen keine Auskunft über den betreffenden Gegenstand.

1. Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeine-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					I. Kaiserthum
					1. Wien und
Die Juden haben weder Staats- noch Gemeine-Bürgerrecht, sind nur Schutzverwandte u. erstreckt sich d. ertheilte Schutz zwar auf Weib und Kinder, jedoch nur so lange, als diese letzteren keine eigne Haushaltung begründen. §§ 1. 5. 6. 11. Ed. v. 2. Jan. 1782. Auch soll einer Vermehrung vorgebeugt werden. § 2.	Bestehen nicht. § 1.	Vom Civil-Staatsdienst sind sie ausgeschlossen und werden nur ausnahmsweise zur Aufsicht bei der Grenzwacht zugelassen. (Gemeine-Aemter scheinen sie wegen des fehlenden Bürgerrechts nicht bekleiden zu können.) Bei ausgezeichneten Verdiensten können sie in den Oesterreichischen Adel erhoben werden.	Besteht.	Aus anderen Erbländern dürfen sich Juden nur mit Genehmigung der Regierung, ausländische nur mit Konsens des Landesherrn in Wien niederlassen. Der Aufenthalt auf dem platten Lande ist untersagt, und wird nur ausnahmsweise, wenn sie eine Fabrik errichten oder sonst ein nützliches Gewerbe treiben, gestattet. Die frühere Beschränkung auf die Judenhäuser ist aufgehoben. §§ 3. 7. 18. Ed.	Ist den Juden nicht gestattet. § 18.
					2. Mäh
Sie sind nur geduldet, und soll die für Mähren festgesetzte Anzahl nicht überschritten werden. § 1. Ed. v. 13. Febr. 1782.	Sie wohnen theils zerstreut, theils in Gemeinen, aber auch die ersteren müssen einer bestimmten Judengemeine angehören.	Wie ad 1.	Wie ad 1.	—	Mit Ausnahme der Häuser, die sie in ihrem gesetzlich. Domizil besitzen, können sie andern Grundbesitz nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben. Die Pachtung von Ackerstücken ist erlaubt. Die Feldarbeiten müssen aber mit jüdischem Gesinde verrichtet werden. § 6 Ed.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- und Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Oesterreich.					
Nieder-Oesterreich.					
Im Allgemeinen unbeschränkt, nur können sie nicht das Meisterrecht erwerben. Auch ist das Hausiren in d. Stadt und auf dem Lande bei Strafe der Konfiskation der Waaren verboten. §§ 10—13. 21.	Es wird ein Schutzgeld für Ertheilung des Schutzbriefes gezahlt; die früher üblichen doppelten Gerichts- und Kanzleitar. sind abgeschafft. §§ 5. 23 Ed.	—	Sie dürfen zwar Darlehne auf liegende Güter ausleihen, nicht aber sich diese einschätzen (?) lassen. § 14. Instrumente, die in hebräischer Sprache verfaßt, oder auch nur mit hebräischen Buchstaben geschrieben sind, sind ungültig. § 15.	—	Das allgem. Edikt Kaiser Joseph II. vom 2. Jan. 1782 ordnet die Verhältnisse der Juden. Nach einer Mittheilung aus d. Jahre 1833 war man m. einer Revision der Gesetze beschäftigt, um die Sitten, Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden mehr u. mehr unschädlich zu machen und mit jenen der Gesellschaft, in welche sie aufgenommen sind, in gemeinnütziger Weise zu verschmelzen, sie durch angemessene Einwirkung auf ihre religiöse, sittliche u. intellektuelle Bildung zur Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem d. Staats mehr in Uebereinstimmung bringen, aufzumuntern, und endlich ihre Isolirung und Absonderung in d. Verhältnissen des Staatsverbandes allmählig zu beseitigen. Ueber den weitern Fortgang der Legislation ist nichts bekannt.
ren.					
Unbeschränkt, namentlich können sie auch in Städten, wo jüdische Gemeinen sind, zum Meisterrecht zugelassen werden. §§ 8—11 Ed.	Die bisher bestehende Leibmauth u. die doppelten Gerichtstaxen sind aufgehoben. § 14 Ed.	—	Wie ad 1. §§ 13. 14 Ed.	—	Edikt Kaiser Joseph II. v. 13. Februar 1782.

1. Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeine-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					3. Böh
Staatsbürgerrecht haben sie nicht. Die Zahl v. 8,600 jüdischer Familien soll nicht überschritten werden. Fremde Juden werden nur gegen Entrichtung der Ansässigkeitsgebühren, u. beim Nachweis von resp. 10,000 und 20,000 Gulden für das Land und die Stadt Prag zugelassen. §§ 26. 38 Ed. v. 3. August 1797.	Eine eigentliche Judengemeine besteht nur in Prag. Sechs Vorsteher leiten dieselbe. Sie werden von der Gemeine aus ihrer Mitte gewählt und von der Regierung bestätigt; sie vertreten die Gemeine nach Außen und haben für Beschaffung der von ihr aufzubringenden Gemeine-Auslagen zu sorgen, werden auch besoldet. Auf dem Lande können nur freiwillige Vereine zu religiösen Zwecken stattfinden, wo jedoch eine Synagoge vorhanden ist, wird auch ein Vorsteher derselben gestattet. §§ 18—26. 53.	Wie ad 1.	Findet statt. §§ 6. 2 Ed.	Die Normalzahl d. jüdischen Familien darf nicht vermehrt werden, auch wird der Aufenthalt nur an den Orten gestattet, wo im Jahre 1725 Juden geduldet wurden. Von der Stadt Prag nach dem Lande und umgekehrt scheint bis auf die Entrichtung des Abfahrtgeldes, Freizügigkeit zu bestehen. Die Auswanderung ist nach vorgängiger Auseinandersetzung mit der Grundobrigkeit, der Gemeine und den Gläubigern, unter Genehmigung der Landesstelle und gegen Entrichtung eines Abfahrtgeldes gestattet, welches beim Abzug nach einem andern Erblande 10, nach dem Auslande 20 Procent des Vermögens beträgt. §§ 27. 37. 40. Ed.	Der Besitz eines eigenen Hauses ist erforderlich, um zum Gemeinevorsteher gewählt werden zu können. Die Pachtung von Dominial-Grundstücken ist gestattet, nur darf der Feldbau blos mit jüdischem Gesinde betrieben werden. § 45.
					II. Königreich
Die Juden sind nur geduldet, haben also weder Staats- noch Gemeine-Bürgerrecht. Zum Behuf des Gewerbebetriebes und des Besitzes v. Grundstücken müssen sie zwar das Bürgerrecht erwerben, haben jedoch auf die in der Städte-Ordnung ertheilten Rechte keinen Anspruch. §§ 5. 8. Gesetz v. 16. Aug. 1838.	Ist für die Religions-Angelegenheiten gestattet.	Hierzu sind sie nach Kol. 1 nicht befähigt.	Der § 5. der Verordnung vom 16. August 1838 bestimmt, daß in der seitherigen Verpflichtung und Befähigung der Juden zum Eintritt in d. Kommunal-Garde nichts geändert werde.	Bleibend ist d. Aufenthalt nur in Leipzig und Dresden gestattet. Die Uebersiedelung von einem Orte zum andern ist mit Ausnahme des Falles, wo sich eine Jüdin außerhalb ihres Wohnortes verheirathet, an die Genehmigung des Ministeriums d. Innern gebunden. Eine gleiche Genehmigung ist für die Niederlassung auswärtiger Juden erforderlich; solche wird aber nur nach vorher. Zustimmung der Obrigkeit und Communal-Vertreter ertheilt. Auch eine auswärtige Jüdin, welche sich in Folge ihrer Verheirathung m. ein. Inländer in Sachsen niederlassen will, bedarf derselben. §§ 1—3. Verordnung v. 16. Aug. 1838.	Jeder Jude, welcher ein. selbstständigen Haushalt führt, kann in Leipzig oder Dresden, wo er wohnt, Ein Grundstück eigenthümlich erwerben, darf dasselbe aber binnen 10 Jahren, v. Tage der gerichtlichen Zueignung ab — den Fall einer Erbtheilung ausgenommen — freiwillig nicht veräußern. Pfandrechte a. Immobilien dürfen sie zwar, wie die Christen erwerben, jedoch in d. Besitz d. verhafteten Grundstücks, sofern sie nicht zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind, nicht gesetzt werden. § 8. Verordnung v. 16. August 1838. § 1. Verordnung v. 3. Nov. 1840.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
men.					
Im Allgemeinen stehen die Juden den Christen gleich, nur ist ihnen die Pachtung von Schankhäusern auf dem Lande sowohl als in der Stadt untersagt; in der letzteren können sie jedoch d. Schank-Gewerbe auf eigene Rechnung u. i. eigenen Häusern betreiben. Mahlmühlen, Zehnten, imgleichen die Gerichtsbarkeit dürfen sie nicht pachten. Die Meisterrechte können sie erwerben und auch in die besonderen jüdischen Innungen eintreten. Das Hausiren ist in Prag auf alte Waaren und Kleidungsstücke, auf dem Lande auf die im Hausirpatente bestimmten Gegenstände beschränkt. Die Erlaubniß dazu wird von der Obrigkeit ertheilt. §§ 43—50.	Es besteht ein Abfahrtsgeld. Ueber sonstige besondere Abgaben erhellt nichts.	Kein Jude darf getraut werden, bevor er ein Attest darüber beibringt, daß er Unterricht i. der deutschen Sprache erhalten hat. Außerdem ist die Genehmigung d. Landesstelle erforderlich, und diese wird bei Lebzeiten des Vaters nur dem erstgebornen Sohne, sonst nur ertheilt, wenn die gesetzliche Zahl der Juden nicht überschritten wird, ferner muß ein Alter von resp. 22 und 18 Jahren nach Verschiedenheit des Geschlechtes, die Ergreifung eines erlaubten Nahrungszweigs und ein Vermögen v. 3 u. resp. 500 Gulden, auf dem Lande und in der Stadt nachgewiesen werden. Ausländische Jüdinnen erhalten die Genehmigung nur, wenn sie 5,000 Gulden mitbringen. Ehen ohne obrigkeitliche Genehmigung sind nichtig und strafbar. §§ 10. 16. 29. 31. 33. 35.	—	—	Gb. Kais. Franz II. v. 3. August 1797. Nach § 51 desselben sollen diejenigen Juden, welche entweder sich freiwillig dem Militairstande widmen, oder sich selbst mit d. Feldbau beschäftigen, oder 3 Jahre hindurch ein zunftmäßiges Handwerk betrieben haben, in allen bürgerlichen Vortheilen den Christen gleichgestellt sein. Diese Begünstigung ist eine persönliche. Die vorerwähnten Bestimmungen über den von den Juden zu entrichtenden Abschoß sind durch den Artikel XVIII. Nr. 3 der deutschen Bundesacte für den Abzug nach dem Auslande aufgehoben.
Sachsen.					
Der Klein- u. Ausschnitthandel, d. Halten von Apotheken, Verwendung der Gast-, Speise- u. Schankwirthschaft, Brantweinbrennereien, Schacher- und Trödelhandel ist untersagt; letzterer wird nur ausnahmsweise vom Ministerium erlaubt, wenn der betreffende Jude sonst der Armenversorgung anheimfallen würde. Zur Betreibung des Groß- und Speditionshandels ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. Zünftige Gewerbe können sie betreiben, auch das Meister- und Innungsrecht erwerben, jedoch nur jüdische Lehrlinge halten. Die Zahl der Meister soll aber immer im Verhältniß der jüdischen und christlichen Bevölkerung stehen. Auch dürfen Juden, die ein zünftiges, mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, mit andern als eigen gefertigten Waaren nicht handeln. §§ 4. 6. 7. Ges. v. 16. Aug. 1838. §§ 4. 5. erläuternde Verordnung.	—	Ein besonderer Heiraths-Consens ist nur noch erforderlich, wenn ein Inländer im Auslande eine ausländische Jüdin heirathet, und zwar ist eine solche Ehe für Sachsen ohne Ministerial-Genehmigung ungültig. Zur Gültigkeit der Ehe gehört ferner, daß sie vor dem vom Staate bestellten Ober-Rabbiner geschlossen worden, u. dieser darf die religiöse Weihe erst dann ertheilen, wenn nachgewiesen ist, daß beide Theile Inländer sind, oder falls der Bräutigam ein Ausländer, sofern die die Zustimmung der auswärtigen Behörden zu d. Heirath u. Aufnahme d. Ehefrau beigebracht worden. Jüdische Männer dürfen vor vollendetem 21sten Jahre nicht heirathen. Ges. v. 16. August 1838. § 1. Verord. v. 6. Mai 1839.	Die früheren Beschränkungen des Mandats v. 1. Aug. 1811 wegen d. Wechsel und Schuld-Verschreibungen, u. der Cessions-Urkunden der Juden zur Verhütung von Wuchergeschäften, sind aufgehoben. Gesetz vom 13. Febr. 1840.	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
					III. Königreich
Das früher bestandene Schutzverhältniß i. aufgehoben, jedoch sind d. Juden v. den politischen Rechten sowohl in Beziehung auf d. Staat als die Gemeine ausgeschlossen; im Uebrigen können sie jedoch mit Ausnahme der Schacherjuden, das Bürgerrecht erwerben. Zur selbstständigen Besetzung ist obrigkeitliche Erlaubniß nach zuvor gehörten Einwendungen der Commune erforderlich, wobei der Nachweis über genügende Subsistenzmittel, bisherige Unbescholtenheit, Volljährigkeit und Besitz des Wohnrechts an dem Orte erforderlich ist. Ausländischen Juden wird nur ausnahmsweise mit Ministerialgenehmigung die Niederlassung gestattet. §§ 5—13. 52. 64. 71. Gesetzs. v. 30. Sept. 1842.	Es bestehen besondere Synagogen-Gemeinen. Uebrigens gehören die Juden den Gemeinen ihres Wohnorts an. §§ 8. 35. 48. 49. 70.	Hiervon sind sie ausgeschlossen.	—	Die Veränderung d. Wohnortes innerhalb des Königreichs ist an die Genehmigung der Regierung gebunden. § 83.	Ist mit besonderer Erlaubniß der Regierung gestattet. §. 50.
					IV. Königreich
Sie genießen im Allgemeinen die Rechte Würtembergischer Staats-Unterthanen. Ausländische Juden werden i. das Staatsbürgerrecht nur aufgenommen, wenn sie zuvor von einer Gemeine die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten haben. Aufnahme in d. Bürgerrecht erhalten sie jedoch erst, wenn sie d. Feldbau oder ein Handwerk wenigstens 10 Jahre lang selbstständig betrieben haben, während sie zunächst nur das Beisitzrecht in d. Gemeine erlangen. Schacherjuden sind v. d. Ausübung d. Gemeinebürgerrechts u. namentlich von den Gemeine-Nutzungen ausgeschlossen; auch wird ihnen die Ansäßigmachung erst nach zurückgelegtem 35sten Lebensjahre verstattet; auswärtige Schacherjuden erhalten niemals das Staatsbürgerrecht. §§ 1. 10. 12. 15. 17. 32. Ges. vom 25. Apr. 1828.	Es ist die Anlegung besonderer Colonien mit eigener Markung und Gemeine-Verfassung gestattet, sonst bilden sie nur Cultusgemeinen, und muß jeder Jude einer solchen angehören. An der Spitze derselben steht ein Vorsteher-Amt, aus dem Rabbiner und 3 bis 5 Beisitzern gebildet. Die Vorsteher werden von der Gemeine gewählt, müssen die Wahl auf 2 Jahre annehmen, werden vom Polizei-Amt bestätigt und verpflichtet. Sie sorgen für den öffentlichen Gottesdienst, die Kirchenzucht, die Armen- und Vermögens-Angelegenheiten. Die Armenpflege liegt den Cultusgemeinen ob, und wenn diese solche durchaus nicht bestreiten können, werden $\frac{2}{3}$ der Kosten auf die bürgerliche Gemeine übertragen. Für die besonderen Kirchen-, Schul- u. Armenbedürfnisse der Juden besteht ein Central- und ein Lokalfonds für jede Gemeine; jeder selbstständige Jude zahlt 6, jede Wittwe 3 Fl. zu demselben. §§ 20. 21. 58. 59. Verordnung vom 27. Okt. 1831.	Von Staatsämtern sind sie nicht ausgeschlossen.	Findet statt; wer nach überstandener akademischer Vorprüfung israelitische Theologie studirt, gilt in Betreff der Recrutirungspflicht einem Zögling des evangelischen od. katholischen Convikts gleich. Dem Juden, welcher bis zur Aushebung in seiner Altersklasse weder ein ordentliches Gewerbe erlernt, noch sich den Wissenschaften gewidmet und die akademische Vorprüfung überstand. hat, steht, falls ihn die Ordnung zur Einstellung trifft, nicht das Recht zu, einen Ersatzmann zu stell. §§ 1. 22. 23.	Jeder Gemeine ist gestattet, Juden aufzunehmen; sie ist dazu verpflicht., wenn der Jude, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen auf jede Art v. Schacherhandel verzichtet, sich vom Feldbau oder einem Handwerk zu ernähren gedenkt, u. sich dazu wenigstens 10 Jahr ausgebildet hat. Sonst wird er auf den Feldbau nur aufgenommen, wenn er so viele Güter in der Feldmark erwirbt als zur Ernährung einer Familie erforderlich. Bei Bäckern, Fleischern u. Schneidern darf auch das Gewerbe nicht übersetzt sein. Vom Auslande eingewanderte Juden können nie die unfreiwillige Aufnahme in eine Gemeine verlangen. §§ 13. 14.	Unbeschränkt, jedoch ruhen Patronat, Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte, während alle hiermit verbundenen Lasten auch ferner geleistet werden müssen. Erwerb zum Wiederverkauf ist verboten, daher müssen d. Juden das erkaufte Gut 3 Jahre lang selbst bewirthschaftet haben, bevor sie es wieder verkaufen oder verpachten dürfen; Ausnahmen finden nur mit Bewilligung der Regierung, sowie bei den im Wege der Subhastation erworbenen Gütern statt. §§ 27. 28. Verordn. v. 26. Oktober 1830.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats=Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal= und Civilsachen.	Bemerkungen.
Hannover.					
Ist im Allgemeinen unbeschränkt; zum Detailhandel, d. h. z. Handel, welcher nicht im Großhandel, Handwerkskram, Verkauf eigener Gewerbs=Erzeugnisse oder ländlicher Produkte, noch in der Viehzucht besteht, wird in d. Regel v. mehreren Söhnen ein. Juden nur Einer zugelassen, auch dürfen d. a. ein. Orte befindlichen jüdischen Detailhandlungen der Regel nach nicht, jedenfalls nur nach Anhörung der Kommune, vermehrt werden. Der Nothhandel, d. h. Tröbelhandel, Ausleihen kleiner Geldsummen auf Pfänder oder gegen Handschrift, und das Hausiren wird nur ausnahmsweise solchen gestattet, welche ihren Unterhalt a. andere Art nicht gewinnen können. Eine Vermehrung der Nothhändler an einem Orte findet nie statt. Auch dürfen die jüdischen Nothhändler nur einen Gehülfen, und auch diesen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß halten. §§. 51—70.	—	Zur Verheirathung eines Juden ist der Trauschein der Ortsobrigkeit erforderlich u. wird derselbe nicht vor der Zustimmung z. selbstständigen Besetzung ertheilt. Jede Ehe ohne dies. Trauschein ist nichtig, und deren Eingehung zieht, außer dem Verluste d. Rechts auf selbstständige Besetzung, auch Strafe nach sich. Die Heirath mit einer ausländischen Jüdin ist zwar erlaubt, jedoch für den Fall, wenn die Jüdin Kinder hat, an die nur ausnahmsweise zu ertheilende Ministerial=Genehmigung gebunden, falls die Kinder das Wohnrecht der Mutter noch theilen, und eine Bescheinigung der fremden Orts=Obrigkeit darüber fehlt, daß die Kinder in ihrer Heimath jederzeit wieder aufgenommen werden sollen. Nothhändler werden vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre zum Heirathen nicht zugelassen. §§. 15—18. 67. 72.	In hebr. Sprache od. Schrift abgefaßte Aufsätze od. geführte Handlungsbücher haben für den Juden nie Beweiskraft. Juden, d. ohne Erlaubniß Nothhandel treiben, haben weder Klage noch Einrede aus dergleichen Geschäften. §§. 2. 63.	—	Das Gesetz vom 30. September 1842 ordnet im Allgemeinen die Rechtsverhältnisse d. Juden.
Würtemberg.					
Im Allgemeinen unbeschränkt, jedoch soll die Zahl d. jüdischen zünftig. Detailhandlungen in keiner Gemeine ohne Zustimmung des Gemeineraths vermehrt werden; zünftige Handwerker dürfen fremde Fabrikate ihres Gewerbes nur, so lange sie d. Handwerk selbst betreiben, verkaufen; ein dingliches Wirthschaftsrecht u. eine Apotheke kann ein Jude nur an solchen Orten erwerben, i. welchen zuvor schon Juden ansässig sind, u. wenn an demselben ein Gewerbe gleicher Art von einem Christen betrieben wird. Der Eintritt in die Zünfte ist verstattet. Die Orts=Vorsteher u. Bezirks=Aemter sollen auf jede Weise, durch Ermahnung der Eltern u. Vormünder, Auffsuchung v. Lehrmeistern, Bildung v. Unterstützungs=Vereinen u. s. f. dahin wirken, daß die israelitischen Knaben vom 14. Jahre ab ordentliche Gewerbe erlernen, mit Ausschluß des Hausir= und Tröbelhandels, Leihens auf Faustpfänder, Mäklerei jeder Art, außer wenn d. Jude obrigkeitlich dazu bestellt ist u. des s. g. Viehverstellens. Juden, die unter dem Titel des Feldbaues oder eines Handwerks in eine Gemeine übersiedelt sind, wird die zur Ausübung des Schachers im Umherziehen erforderliche Erlaubniß nie ertheilt. §§ 29. 30. 31. 36. § 19. der Vollz. Instruct. v. 14. Juni 1828.	Besondere Abgaben kommen nicht mehr vor. §§ 1. 12.	Zur Verheirathung ist die Erlaubniß des Bezirk=Amts erforderlich, und darf die Trauung nur durch d. kompetenten Rabbiner verrichtet werden. Schacherjuden dürfen erst n. vollendetem 35. Lebensjahre heirathen. §§ 32. 37.	Juden, die nicht den vollen Genuß d. Bürgerrechts haben, und nicht durch ordentlichen Erwerb unter gänzlicher Verzichtleistung a. d. Schacher ihre Nahrung gewinnen, können gegen nicht wechselfähige Christen durch die bloße Unterschrift oder ein, der gerichtlichen Einklagung d. Schuld vorangegangenes Anerkenntniß derselben keinen Beweis führen, sie und ihre Rechtsnachfolger müssen vielmehr anderweit nachweisen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirkl. u. vollständig erhalten habe. §. 34.	Bei d. Juden, welche sich weder d. Wissenschaften noch d. Feldbau, noch sonst einem ordentl. Gewerbe gewidmet haben, bleibt die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses dem Gericht vorbehalten. §§. 5. 35. Im Uebrigen haben jüdische Zeugnisse volle Glaubwürdigkeit.	Das Gesetz vom 25. Apr. 1828 ordnet die Verhältnisse der Juden i. Allgemein.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
V. Königreich					
Im Rheinkreise haben sie mit den Christen gleiche bürgerliche Rechte bis auf diejenigen Beschränkungen, welche das franz. Dekret vom 17. März 1808 enthält. In den übrigen Landestheilen müssen sie, um das Indigenat zu erhalten, in die Juden-Matrikel eingetragen werden, und zu diesem Behuf ihre bisherige Aufnahme-Urkunde vorlegen, feste Familiennamen annehmen, u. den Unterthaneneid ableisten; thun sie dies nicht, so werden sie als fremde Juden behandelt. Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist durchaus verboten; auch soll die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie vorhanden, nicht vermehrt werden. Ansäßigmachung über diese Zahl hinaus an Orten, wo Juden sind, oder Ansäßigmachung a. Orten, wo noch keine Juden sind, erfordert landesherrliche Genehmigung, und solche wird nur bei Errichtung von Fabriken oder großer Handelsunternehmungen, bei Ergreifung eines Handwerks unter Erlangung des Meisterrechts, beim Ankauf eines zur Ernährung der Familie hinreichenden und zur eigenen Bearbeitung bestimmten Gutes ertheilt. Statt der Schutzbriefe erhalten die Juden Auszüge aus der Matrikel. Die Wittwe eines immatrikulirten Juden setzt den Schutz ihres Mannes fort. Die Juden, die das Indigenat haben, genießen die allgemeinen bürgerlichen Rechte. Verf. Urkd. Tit. IV. §. 2. Edikt v. 10. Juni 1813 §§. 1. 2. 7—13. Verord. v. 23. April 1814.	Kultus-Gemeinen sind gestattet, wo in einem, mit der Territorial-Eintheilung übereinstimmenden Bezirk mindestens 50 Familien wohnen; auch ist das jüdische Kultusvermögen ausschließlich dem jüdischen Kultus überlassen, u. wird durch den Rabbiner und zwei, von der Gemeine erwählte Mitglieder verwaltet; sonst bestehen keine Korporationen; die früher vorhandenen sind aufgelöst u. die Korporationsschulden unter die Bezirke, welche bisher die Korporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt worden. Edikt von 1813 §§ 21. 24. 31.	Hierzu sind sie im Allgemeinen fähig, jedoch ausgeschlossen von dem Amt der Landräthe, und den Stellen der Landes-Abgeordneten. Zu den Gemeine-Aemtern sind sie aktiv u. passiv wahlfähig, außer wenn sie Nothhandel treiben. Verf. Urkunde Tit. IV. §§ 5. 1. Tit. IV. § 12. Verordnung v. 25. August 1818 § 10. Gemeine-Wahlordn. v. 5. August 1818 Art. 3. 7. 10.	Besteht, u. sind ihnen auch alle Offizierstellen offen; bei der Landwehr sind sie an ihren hohen Fest- u. Feiertagen v. Paraden u. Ausübung zur Waffenübung befreit, bei sonst wichtigen Dienstleistungen findet zwar bei ihnen keine Ausnahme statt, sie können sich aber durch Andere, welche vom Dienst frei sind, mittelst Uebereinkunft vertreten lassen. Verf. Urkd. Tit. IV. §§ 5. 12. Tit. IX. § 1. Verordn. vom 15. Juli 1816.	Es sollen über die festgesetzte Zahl keine Juden zugelassen werden. Im Rheinkreise gilt die Beschränkung des Tit. III. des Franz. Dekrets v. 17. März 1808.	Ist im Allgemeinen gestattet, jedoch ist verboten der Erwerb des Ober-Eigenthums über Gründe, deren Nutzeigenthum Andern zusteht, desgleichen der Erwerb gutsherrlicher Rechte. Zum Wiederverkauf dürfen sie Immobilien nur bei öffentlichen Versteigerungen oder im Konkurs erwerben. In der Residenz dürfen sie Häuser stets nur mit landesherrlicher Genehmigung kaufen. Ihre Felder können sie durch jüdische oder christliche Dienstboten, nicht aber durch auswärtige Juden bebauen lassen. Sie dürfen Feldgüter pachten, nicht aber verpachten. Edikt von 1813 §§ 16. 17.
VI. Großherzogthum					
Den Juden ist das Staats-Bürgerrecht verliehen, dagegen bedarf es an Orten, wo sie bisher nicht waren, der Einwilligung der Ortsgemeine und besonderer landesherrlicher Erlaubniß zu ihrer Aufnahme. Sie sind auch in d. Gemeinen nicht Gemeine- sondern n. Schutzbürger. Juden, die sich vom Nothhandel ernähr., sollen gar nicht mehr zugelassen werden. Konst. Ed. vom 4. Juni 1808 § 19. Verord. v. 13. Jan. 1809. §§ 18—20. Veror. 4. Mai 1812.	Es bestehen Gemeinen für die religiösen, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Die früheren Gemeineschulden bleiben für jede Gemeine; künftig sorgen jedoch alle Sprengel eines ganzen Bezirks für die Cultus-Bedürfnisse. In allen übrig. bürgerl. Verhältnissen bilden sie m. d. christlichen Bürgern des Ortes eine unzertrennte Gemeine. Verord. v. 13 Jan. 1809. §§ 2. 4. 5.	Nach § 9. d. Verf. Urkunde haben alle einer d. 3 christlichen Konfessionen angehörigen Staatsbürger zu allen Civil u. Militair-Stellen u. Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Die Juden sind nach § 37 der Verfassungs-Urkunde zu der Stelle eines Repräsentanten nicht wählbar, haben aber aktives Wahlrecht. Gemeineämter können sie bekleiden, wenn ihnen das Gemeinebürgerrecht besonders verliehen ist. Nach der Gemeineordnung sind zu den Stellen eines Bürgermeisters oder Gemeineraths alle Gemeine-Bürger christlicher Religion wählbar.	Besteht. Ges. v. 13. Febr. 1808 § 8. Gesetz v. 15. März 1808.	Bis auf d. Bestimmung, d. a. Orten, wo Juden bisher nicht vorhanden waren, zu ihrer Niederlassung die Einwilligung der Ortsgemeine u. landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, findet keine Beschränkung statt.	Unbeschränkt.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Bayern. Ist m. Ausnahme d. Brauereien, Schank- u. Gastwirthschaften unbeschränkt, jedoch ist der Hausir-, Noth- und Schacherhandel gänzlich verboten, u. soll hierauf, wie auf den bloßen Viehhandel, ohne Erwerb einer angemessenen Realität, keine Koncession zur Ansässigmachung ertheilt werden: nur die hierauf bereits ansäßigen Juden dürfen denselben, wenn sie sich sonst nicht ernähren können, fortsetzen, auch wird bei ihrem Tode der hinterbliebenen Wittwe, oder einem ihrer Familienglieder d. Fortsetzung bis zur Erlangung anderer Subsistenzmittel gestattet. Edikt von 1813. §§ 15. 18. 19. 20. Im Rheinkreise gilt das Dekret v. 1808.	Besondere Abgaben bestehen nicht. Verf. Urkd. Tit. IV. Art. 13.	Zur Verheirathung ist Staats-Genehmigung erforderlich, welche dem Juden beim Nachweis, daß die bestimmte Zahl d. Juden a. d. betreffenden Orte nicht überschritten wird, und daß er mit Ausschluß des Schacherhandels einen ordentlichen, zur Erhaltung seiner Familie ausreichenden Erwerb habe, ertheilt wird. Edikt von 1813 §§ 12. 14. Verord. v. 17. April 1814.	Im Rheinkreise gilt noch das französische Dekret v. 17. März 1808. In d. übrigen Landestheilen ist die Befugniß der Juden, höhere als landesübliche Zinsen zu nehmen, ingleichen das Verbot der Cession einer Forderung an ein. Christen b. hypothekarischen Forderungen aufgehoben. Ges. vom 1. Juni 1822. § 53. Ges. v. 11. September 1825.	Nach der in d. Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte der Juden darf angenommen werden, daß den jüdischen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit zusteht.	Das Edikt Maximilian Josephs v. 10. Juni 1813 ordnet die Verhältnisse der Juden allgemein.
Baden. Im Allgemeinen unbeschränkt, jedoch wird die Erlaubniß zum Nothhandel nur in den seltensten Fällen ertheilt, wenn der betreffende Jude sich sonst nicht füglich ernähren kann. Verordn. v. 13. Jan. 1809 §§ 18—22. Zum Nothhandel wird gerechnet: Hausir-, Trödel- u. Leihhandel, Vieh- u. andere Mäklerei, außer wenn ein Jude in einer Handelsstadt obrigkeitlich z. Mäkler bestellt wird.	Die besondern Abgaben der Juden sind aufgehoben. Gesetz v. 14. Mai 1828.	Staats-Genehmigung ist nicht erforderlich. Verord. v. 13. Januar 1809 § 23.	Unbeschränkt. § 25.	Unbeschränkt. §. 26.	Nach den oben aus der Verfass. Urkunde und Gemeine-Ordnung angeführten Bestimmungen i. anzunehmen, d. d. Juden weder z. Staatsämtern, noch zu der Stelle ein. Gemeineraths oder Bürgermeisters gesetzlich Zutritt haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
				VII. Kurfürstenthum	
Die Juden sind im Allgemeinen d. Christen gleich gestellt, nur müssen sie i. allen Angelegenheiten, die ein anderes Glaubensbekenntniß, namentlich die christliche Kirche, betreffen, sich der Mitwirkung u. Abstimmung enthalten. Juden, die d. Nothhandel treiben, sind v. Erwerb d. Ortsbürgerrechts ausgeschlossen. §§ 1. 2. 4. 6. Ges. v. 29. Oktober 1833.	Sie bilden nur in Betreff d. Religionsübung und der davon abhängigen Einrichtungen eigene Gemeinen, haben daher für ihre Kultus-Bedürfnisse allein zu sorgen. Die Ortsarmenpflege ist gemeinschaftlich, doch werden jüdische und christliche Stiftungen getrennt verwaltet. Die Judenschaft jed. Kreises hat einen von ihr gewählten u. von d. Regierung bestätigten Vorsteher, welcher den Provinzial-Vorsteherämtern (Behörden von 5—9 Mitgliedern m. einem landesherrlichen Kommissarius) untergeordnet ist. Gesetz von 1833 §§ 1. 3. 10. Verordnung vom 30. Dezember 1823.	Hierzu sind sie fähig und nur von der Anstellung i. christlichen Kirchenämtern, und als Lehrer der christlichen Religion ausgeschlossen. Juden, die d. Nothhandel treiben, entbehren jedoch der Fähigkeit zu öffentlichen u. zu Gemeine-Aemtern, ebenso der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Landtage. §§ 5. 6.	Dem Dienst im Heere sind sie unterworfen. §. 1.	Unbeschränkt. § 1.	Ist den Juden gestattet, nur dürfen sie das Patronat über christliche Kirchen nicht ausüben. §§ 1. 5.
				VIII. Großherzogthum	
Nach Art. 15 der Verfassungsurkunde haben nicht christliche Glaubensgenossen das Staatsbürgerrecht nur, wenn das Gesetz es ihnen verliehen hat, oder es Einzelnen ausdrücklich, oder durch Verleihung ein. Staatsamtes stillschweigend übertragen wird. Das Staatsbürgerrecht ertheilt d. Ministerium den Juden unter folgenden Bedingungen: Derselbe muß deutsch lesen und schreiben können, in gutem Ruf stehen, demnächst entweder Großhandel treiben, hierzu ein Vermögen v. 14,000 Fl. nachweisen und in die Zunft eintreten, resp. beim Waarenhandel einen offenen Laden halten oder sich vom Ackerbau resp. einem Handwerk, wobei er ebenfalls in die Zunft treten muß, nähren und dem Schacher entsagen. Die Aufnahme als Ortsbürger erfolgt wie bei Christen. Zur Aufnahme in den landesherrlichen Schutz muß der Jude deutsch lesen und schreiben können, Zeugnisse über sein bisheriges Wohlverhalten beibringen, und je nachdem er ausländischer Handelsjude oder Sohn eines Schutzjuden ist, ein Vermögen von 8000 resp. 10,000 Fl. nachweisen. Verordnung vom 24. Oktober 1817. 12. Septemb. 1821. 1. April 1824.	Der § 48 des d. Gemeine-Ordnung betreffenden Gesetzes bestimmt, daß d. jüdischen Staatsbürger d. Christen gleich stehen; daß es für die Nicht-Staatsbürger bei d. bisherigen Normen bewende. Es werden nur Synogogen-Gemeinen erwähnt.	Nach den Worten des § 15 der Verfassungsurkunde sind Juden von Staatsämtern nicht unbedingt ausgeschlossen.	Besteht.	Für Rheinhessen gilt der Artikel 16 des französischen Dekrets vom 17. März 1808.	Ist nur in öffentlicher Versteigerung oder ausnahmsweise durch Verkauf aus freier Hand gestattet, wenn d. Abschätzung ausgemittelt worden, daß d. Verkäufer dadurch nicht Schaden leidet, ferner d. Häusern nur, wenn der Jude eines solchen bedarf, also nicht schon anderweit Unterkommen und das zu seinem Gewerbe nöthige Wohnhaus besitzt, und bei Landgütern, wenn er dieselben selbst od. durch seine Familie anbaut. Verordn. v. 24. Oktober 1817. 5. Mai 1825.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Hessen.					
Nur der Nothhandel ist dahin beschränkt, daß dazu eine von 3 zu 3 Jahren zu erneuernde Regierungs-Genehmigung erforderlich ist, und diese nur solchen Personen ertheilt wird, welche sich sonst nicht erhalten können. Rabbiner dürfen kein Gewerbe treiben. §§ 6. 10. Ges. v. 1833. § 10. Verordn. vom 30. Dezbr. 1823.	Alle besonderen Abgaben sind aufgehoben. §§ 3. 7.	Eine besondere Genehmigung ist nicht erforderlich.	Unbeschränkt. § 1.	Unbeschränkt. § 1.	Das Ges. v. 29. Oktbr. 1833 ordnet die bürgerlichen, das Gesetz v. 30. Dezember 1823 die Kultus- und Gemeine-Verhältnisse.
Hessen.					
Die Juden sollen, weil sie ihres bei der Aufnahme abgegebenen Versprechens ungeachtet, dennoch oft Schacherhandel treiben, keine Handels-Patente mehr erhalten. Verordn. 7. Juni 1829. In Rheinhessen gelten die Artikel 7. 11. des Decrets v. 17. März 1808.	—	—	Der Artikel 6 des französischen Dekrets vom 17. März 1808 besteht in Rheinhess. noch, daß die Gerichte bei gesetzmäßigen Schuldforderungen billige Zahlungsfristen bewilligen können. Im Uebrigen ist das Dekret zwar aufgehoben, dagegen aber bestimmt: alle Darlehne an Minderjährige, Ehefrauen, Dienstboten, ohne Genehmigung der Vormünder, Ehemänner, Dienstherrschaften sind dergestalt unverbindlich, daß spätere Genehmigungen unwirksam sind und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können. Darlehne an Kaufleute bedürfen keiner besonderen Form, alle andern Darlehne aber sind nur gültig, wenn die Urkunde vor dem Notar oder Bürgermeister des Wohnorts des Schuldners und einem Zeugen aufgenommen ist, und von diesen Personen bezeugt wird, daß der vollständige Betrag der verschriebenen Summe in ihrer Gegenwart dem Schuldner eingehändigt worden. Verordn. v. 13. März 1818.	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
					IX. Herzogthümer
Die Juden sind nur in einzelnen Städten geduldet, an einigen Orten sind noch besondere Bedingungen zur Niederlassung erforderlich, z. B. daß sie ein eigenes Haus kaufen müssen und den Kaufpreis vollständig bezahlen. Das Orts-Bürgerrecht scheinen sie überall erwerben zu können.	—	Können sie nicht bekleiden. Sie werden nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunde zugelassen; auch sind ihnen in besonderen Fällen Konzessionen für die Advokatur ertheilt; indessen bleiben sie dann von Führung geistlicher und Kriminalsachen ausgeschlossen, in der Führung von Armensachen aber beschränkt.	Nur der Bauernstand ist dienstpflichtig, und die Juden dürfen gesetzlich auf dem Lande nicht wohnen.	Der Aufenthalt auf dem Lande ist ganz untersagt, auch ist eine besondere Genehmigung zur Uebersiedelung aus einer Stadt in die andere erforderlich, da die Erlaubniß zur Niederlassung auf einen bestimmten Ort lautet.	Der Ankauf ländlicher Grundstücke ist untersagt, und werden nur auf Grund spezieller landesherrlicher Konzessionen Ausnahmen gemacht.
					X. Herzogthum
Das früher bestandene Schutzverhältniß ist aufgehoben, ohne daß feststeht, ob sie Staats- und Gemeine-Bürgerrechte besitzen.	Nach dem Statute vom 23. März 1832 besteht in der Hauptstadt eine Korporation. Ebenso ist eine geordnete Gemeine zu Seesen.	Ist nicht als festgestellt anzusehen.	Besteht.	—	Nach der Aeußerung des Braunschweiger Magistrats bedürfen sie zum Ankauf von Grundstücken und ebenso zur anderweiten Veräußerung derselben an Juden einer speziellen Erlaubniß.
					XI. Großherzogthum
Es besteht ein Schutzverhältniß. Der Umfang der diesfälligen Rechte ist nach den lokalen Bedürfnissen besonders abgemessen. Fremde Juden sollen nicht mehr privilegirt werden.	Es bestehen Synagogengemeinen, welche sich meistentheils auch auf die Schul-Angelegenheiten erstrecken.	Als Schutzverwandte sind sie hiervon ausgeschlossen.	—	—	Nach der Verordnung vom 23. Sept. 1817 sollen bei öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken keine Juden zum Mitbieten zugelassen werden.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Holstein u. Lauenburg.					
Unbeschränkt, soweit den Juden nicht durch die Bestimmungen einzelner Zunftrollen der Eintritt in die Zünfte versagt ist.	Für die Befreiung von Gemeineämtern, die sie ihrer Religion wegen nicht übernehmen können, zahlen sie eine jährliche Abgabe an die Ortskasse. Das früher bezahlte Schutzgeld ist aufgehoben.	—	—	—	Nach den erhaltenen amtlichen Mittheilungen über die Verhältnisse der Juden bestehen keine allgemeinen Verordnungen, sondern es sind nur einzelne Gegenstände gesetzlich festgestellt.
Braunschweig.					
Unbeschränkt.	Die früher bestandenen besonderen Abgaben sind aufgehoben.	—		—	Nach den Magistratsberichten waren die Juden früher mannigfach sehr beschränkt; die westphälische Gesetzgebung stellte sie den Christen gleich; bei der Wiederbesitznahme des Landes ward die frühere Gesetzgebung wieder hergestellt. In der Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 ward festgesetzt, daß einzelne auf Recht und Gesetz beruhende Beschränkungen aufrecht erhalten werden sollten.
Mecklenburg-Schwerin.					
Ist von der im Schutzbrief ertheilten Konzession abhängig, es sollen aber die Juden nur nach der zu ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien versehen werden. Berord. v. 11. September 1817.	Rezeptionsgelder werden alljährlich entrichtet.	—	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
XII. Herzogthum					
Die Juden sind nur Schutzgenossen. Der Schutz wird bei inländischen Familien meist nur dem ältesten Sohne, sonst der ältesten Tochter auf den Handel ertheilt, und muß das nachzuweisende Vermögen 5- resp. 300 Thlr., bei Ausländern 1500 resp. 1000 Thlr. betragen. Auswärtige Juden werden auf den Handel gar nicht aufgenommen. Bei den Inländern pflegt die Bedingung gestellt zu werden, daß sie ein bürgerliches Gewerbe oder Ackerbau ohne christliches Gesinde treiben. In Gemeinen, wo bisher keine Juden waren, wird deren Aufnahme nicht gestattet.	Korporationen bestehen nur für den Cultus und Religions-Unterricht, während der sonstige Unterricht und die Armenpflege davon ausgenommen sind.	Nur ausnahmsweise wegen besonderer Verdienste werden sie zu Staatsämtern zugelassen. Gemeineämter können sie nicht bekleiden.	Besteht.	—	Unbeschränkt.
XIII. Großherzogthum					
Die Juden haben, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, mit den Christen gleiche Rechte, sie haben daher auch Staats- und Gemeine-Bürgerrecht. Fremde Juden sollen aber nicht mehr aufgenommen werden, außer wenn ein Inländer eine auswärtige Jüdin heirathet, oder wenn die Besetzung des Rabbineramtes die Aufnahme eines tüchtigen Mannes nothwendig macht. §§ 1. 17. Verordn. v. 20. Juni 1813.	Korporationen bestehen für die Kultus-Schul- und Armen-Angelegenheiten, deren Kosten die Juden allein aufbringen müssen; es wird ihnen jedoch hierbei eine Unterstützung aus den Landeskassen gewährt; auch müssen sie die Gemeineschulden, wenn schon dieselben aus früheren Verbindungen herrühren, allein tragen. Jede Judengemeine hat einen Schultheißen zu bestellen, der von der Obrigkeit bestätigt wird. Nach deren und der Rabbiner Gutachten sollen Gemeine-Ordnungen entworfen werden. §§ 9. 10.	Hierzu sind sie nach Kol. 1 für fähig zu erachten. Zu Landtags-Abgeordneten sind sie nicht zugelassen. §§ 1. 5.	Besteht. § 1.	Sie sind auf ihren dermaligen Wohnort, und falls sie noch keinen eigenen Wohnsitz begründet haben, auf den ihrer Aeltern beschränkt. Wo ihnen ein eigener Bezirk des Ortes zum Aufenthalt angewiesen ist, soll es dabei verbleiben. Die Veränderung des Wohnsitzes ist nur unter Erlaubniß der Regierung und unter Beibringung eines förmlichen, von zwei Drittel sämmtlicher stimmfähigen Einwohner gefaßten Gemeinebeschlusses gestattet; die Regierung kann zwar nach Umständen ihre Genehmigung versagen, nicht aber gegen den Gemeinebeschluß die Aufnahme anordnen. § 19.	Das Obereigenthum an Grundstücken, ohne das nutzbare Eigenthum, Zinsen und Zehnten, die nicht zu Grundstücken gehören, ingleichen Güter, mit denen das Recht der Landstandschaft oder andere grundherrliche Rechte verbunden sind, dürfen sie nicht erwerben, andere Grundstücke aber an ihrem Wohnort pachten und besitzen, Feldgüter jedoch nur mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Fällt ihnen ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit der oben erwähnten Art, oder ein Grundstück außerhalb ihres Wohnortes durch Exekution, Subhastation oder Erbschaft zu, so müssen sie dasselbe binnen 3 Jahren bei Vermeidung des gerichtlichen Anschlages veräußern. §§ 25. 26. Verordn. v. 6. Mai 1833.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Nassau.					
Ganz untersagt ist d. Hausirhandel, mit Ausnahme der Viktualien und solcher Landesprodukte, die täglich oder frisch in d. Haushaltung verbraucht werden. Der Wirthschaftsbetrieb (Gast- und Schankwirthschaft) ist nicht gestattet, und zum Spezereihandel werden keine neue Konzessionen ertheilt. Das Handwerk ist unbeschränkt.	Die früher bestandenen besonderen Steuern sind aufgehoben.	Staatsgenehmigung ist erforderlich, und wird meistens nur dem ältesten Sohne ertheilt, nachgeborne Söhne erhalt. solche nur ausnahmsweise, wenn sie mit hinreichendem Grundeigenthum zum Betriebe des Ackerbaues angesessen sind, oder ein Handwerk erlernt u. dasselbe bereits über 3 Jahr ununterbrochen betrieben haben. Heirathen inländischer Juden im Auslande, ohne Staatsgenehmigung sind nichtig u. mit Freiheitsstrafe bedroht. Verordnung vom 30. März 1811.	Frühere Beschränkungen sind aufgehoben.	—	—
Weimar.					
Unbeschränkt, mit Ausnahme der Bierbrauerei, Bäckerei, Metzgerei, d. Schank- und Gastwirthschaft. Sie können das Meisterrecht erwerben. Handel darf nicht treiben, wer darauf verzichtet u. dadurch den Ehekonsens erlangt hat. Sonst ist der Großhandel und die Haltung eines offenen Ladens von der Fähigkeit abhängig, in deutscher Sprache ein Handelsbuch ordnungsmäßig zu führen; wegen des Hausir- und Handels auf Jahrmärkten bewendet es bei den besonderen Lokalverordnungen.	Das Schutzgeld, wo es bisher zu d. grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezählt und demgemäß erhoben worden, soll fortbestehen, es darf aber nirgend erhöht, noch an anderen Orten eingeführt werden. § 3.	Staatsgenehmigung ist erforderlich. Ehen, die ohne eine solche außerhalb Landes geschlossen werden, sind nichtig und mit Strafe bedroht. Von mehreren Söhnen eines Juden, die sich dem Handelsstande widmen, darf in d. Regel nur einer heirathen; ein zweiter nur dann, wenn er durch ein anderes Gewerbe erweislich eine Familie ernähren kann u. auf den Handel verzichtet. Die Ehe zwischen Juden und Christen ist gestattet, nur muß zu gerichtlichem Protokoll versichert werden, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden sollen. Hat der Pfarrer des christlichen Theils die Ehe eingesegnet, so ist sie bürgerlich gültig. Spätere Verträge der Ehegatten über die Religionsbestimmung der Kinder sind nichtig. §§ 13—15.	Unbeschränkt sind: 1. jüdische Kaufleute, die in Weimar und Eisenach größere Handels- oder Wechselgeschäfte treiben, oder als Innungsverwandte einen offenen Laden halten, 2. ferner im ganzen Staate die aus einem regelmäßig erlernten Handwerk über die zur Zunftberechtigung gehörigen Waaren, ingleichen mit schriftsässigen oder wechselfähigen Personen abgeschlossenen Verträge. Es sind 3. an keine Förmlichkeiten gebundene Verträge, a. zwischen Juden, b. die sogleich erfüllten, c. aus denen nur d. Christ Gläubiger, oder doch nicht über 5 Thl. Konv. Geld Schuldner wird. Dagegen sind Verträge, über eine den Betrag v. 10 Thl. Kassengeld übersteigende Schuld eines Christen nur gültig, wenn sie im Inlande, u. von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit einer der Parteien, od. von d. Gericht des Kontraktes **bestätigt sind, wobei eine strenge Prüfung d. Geschäftes vorausgehen muß. Aus einem Vertrage gegen diese Bestimmungen hat der Jude weder Klage noch Einrede; nur was er aus einem solchen erweislich gegeben, kann er von dem Empfänger und dessen Erben zurückfordern. Zum Beweis der Hingabe und des Werthes sind schriftliche Bekenntnisse der Empfänger und jüdische Zeugen keine zulässigen Beweismittel. §§ 27—29. Ges. v. 6. Mai 1833.**	Dem Richter ist überlassen, d. Werth eines jüdischen Zeugnisses, auch gegen einen Christen, nach den Umständen zu ermessen. Ein voller Beweis blos durch jüdische Zeugen ist aber nur anzunehmen, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte achtbare Persönlichkeit des Zeugen selbst, den inneren Gehalt seiner Aussage und durch die erörterten Gründe seiner Wissenschaft erhöht wird. § 33.	Die Verhältnisse d. Juden sind allgemein durch die Verordnung Herzog Karl Augusts v. 20. Juni 1823 und das Nachtragsgesetz Carl Friedrichs, vom 6. Mai 1833, geordnet.

<table>
<tr><th>1.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).</th><th>2.
Korporationen.</th><th>3.
Staats- und Gemeine-Aemter.</th><th>4.
Dienst im stehenden Heere.</th><th>5.
Freizügigkeit.</th><th>6.
Erwerb von Grundstücken.</th></tr>
<tr><td colspan="6">XIV. Herzogthum</td></tr>
<tr><td colspan="6">Nach den erhaltenen Mittheilungen sind allgemeine Gesetze für die Juden weder vorhanden, noch erforderlich, indem im verwandte behandelt, ohne daß ihnen bürgerliche Rechte zugestanden werden; ihr Gewerbe ist Handel, bestimmt durch ihre Patente lösen; der Verkauf von Waaren innerhalb der Jahr- und Krammärkte, Hausirhandel, Tausch- und Schacherhandel lich die Napoleonischen Dekrete von 1808 noch in Kraft bestehen.</td></tr>
<tr><td colspan="6">XV. Herzogthum</td></tr>
<tr><td colspan="6">Nach § 42 des Staats-Grundgesetzes ist zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg das Bekenntniß</td></tr>
<tr><td colspan="6">XVI. Herzogthum</td></tr>
<tr><td>In Meiningen sind die Juden als Staatsunterthanen anzusehen, welche bei Publikation des Edikts vom 5. Januar 1811 dort ansäßig und geschützt waren und deren Kinder, desgleichen die ausnahmsweise mit landesherrlicher Genehmigung Zugelassenen. Die Gewinnung des Orts-Bürgerrechts hängt von der Gemeine ab.
§§ 1—6 v. 5. Jan. 1811.
In Hildburghausen gelten die Schutzjuden gleichfalls als Eingeborene, sie können das Staats-Bürgerrecht gewinnen, wenn sie 21 Jahre alt sind, deutsch sprechen und lesen, den Militairgesetzen genügt haben, ein ordentliches Gewerbe mit genügendem Kapital treiben, sich dem Ackerbau widmen u. hinlänglich. Grundbesitz zum Unterhalt ihrer Familie haben; fremde Juden können das Bürgerrecht gewinnen, wenn sie neue Häuser in der Residenz bauen, oder besonders nützliche Gewerbe ins Land bringen. Das Bürgerrecht wird v. Landesherrn verliehen; es geht nicht auf die Kinder über, wohl aber das Ortsbürgerrecht, wenn letztere das volle Unterthanenrecht erworben haben. Das Bürgerrecht geht theils wegen Verbrechen, theils aus gewissen landespolizeilichen Gründen verloren und zieht d. Verlust d. Orts-Bürgerrechts nach sich. Die übrigen Juden sind bloße Schutzgenossen.
§§1. 12. 18. 24. Edikt v. 11. Mai 1814.</td><td>In Meiningen bilden d. Juden an dem Ort, wo sie sich aufhalten, eine Gemeine, und soll überall nur Eine organisirt werden; zu Vorstehern derselben werden die Schultheißen ernannt, sie scheinen aber nur für die religiösen und Schulangelegenheiten bestimmt.
§§ 8. 9. Ed.
Von Hildburghausen erhellt dies nicht.</td><td>—</td><td>Besteht; vom Eintritt in das Leibregiment sind sie ausgeschlossen.
§ 18. Edikt v. 1811.
§ 2. Edikt v. 1814.</td><td>Findet in Meiningen nicht statt, in Hildburghausen nur für die Juden, welche das Bürgerrecht erlangt haben.
§ 3. Edikt v. 1811.
§ 21. Edikt v. 1814.</td><td>In Meiningen in Betreff der Grundstücke am Wohnorte unbeschränkt, nur müssen die Juden Landgüter mit jüdischem Gesinde bewirthschaften.
In Hildburghausen dürfen Schutzjuden keine Grundstücke erwerben, und auch gepachtete nur mit jüdischem Gesinde bewirthschaften, auch nicht weiter verpachten. Die Juden mit dem Staats-Bürgerrecht können Häuser und Grundstücke resp. zur eigenen Bewohnung und zum eigenen Anbau mit jüdischem Gesinde erwerben, in Ansehung anderer Grundstücke haben die übrigen Ortsbürger ein Rückkaufsrecht.
Obereigenthum ohne nutzbares Eigenthum und gutsherrliche Rechte können Juden gar nicht erlangen.
§ 18. Edikt v. 1811.
§§ 13. 14. 18. 21. Edikt von 1814.</td></tr>
</table>

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Koburg-Gotha.					
Jahre 1833 sich in Koburg und ebenso in Gotha nur drei jüdische Familien befanden. Diese werden als geduldete Schutz- Konzessionen und Schutzbriefe; fremde Juden, die im Lande Handel treiben wollen, müssen von Zeit zu Zeit zu erneuernde ist ganz untersagt. Mehr Juden befinden sich im Fürstenthum Lichtenberg, wo die französische Gesetzgebung und nament-					
Sachsen-Altenburg.					
der christlichen Religion erforderlich, weshalb sich dort Juden nicht befinden.					
Meiningen.					
In Meiningen sind die Juden nicht beschränkt, werden auch, falls die Zünfte sie nicht zulassen wollen, zu Freimeistern gemacht. In Hildburghausen haben sie Zutritt zu den Zünften, mit Ausnahme der Bäkkerzunft; Schutzjuden dürfen keine bürgerlichen Gewerbe treiben. Die Staatsbürger sind von der Brauerei, Gastwirthschaft, Wein- und Bierschank, der Bäkkerei und dem Hausir- und Schacherhandel ausgeschlossen; Ein jüdischer Fleischer soll resp. zu Hildburghausen u. Simmershausen zugelassen werden. §18. Edikt v. 1811. §§11. 14. 18. 21. Edikt von 1814.	In Meiningen wird ein besonderes Schutzgeld den Gerichtsherrn da, wo dasselbe hergebracht ist, belassen, jedoch nur von Händlern, Schacher- u. Mäkler-Juden entrichtet. In Hildburghausen finden sich keine besonderen Abgaben. §§ 15. 16. Edikt v. 1811. §§ 9. 21. Edikt v. 1814.	In Meiningen darf in der Regel aus jeder Familie nur ein Sohn heirathen; für die übrigen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich, welche nur denen ertheilt wird, die sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Handwerke erlernen, Ackerbau treiben oder gegen Tagelohn arbeiten, den Hausir-, Schacher- und Mäklerjuden wird kein Konsens ertheilt; die mit der Handlung beschäftigten Juden müssen nachweisen, daß sie ein hinreichendes Vermögen besitzen und ein ordentliches Handelsbuch in deutscher Sprache führen können. In Hildburghausen dürfen Schutzjuden nicht heirathen, dagegen ist für die Staatsbürger keine Genehmigung erforderlich. §§ 2. 4. Ed. v. 1811. §§ 16. 21. Edikt von 1814.	Mit allen, die in erster Instanz unter den Untergerichten stehen, und nicht wechselfähig sind, dürfen Juden in Hildburghausen solche Verträge, welche nicht von beiden Theilen sogleich erfüllt werden, nur vor deren ordentlichem Richter schließen, widrigenfalls sie keine Klage auf Erfüllung haben. § 8. Edikt v. Jahre 1814.	In Hildburghausen können Schutzjuden gegen Nichtjuden kein vollgültiges Zeugniß ablegen. §§ 15. 21. Edikt von 1814.	In Meiningen sind die Verhältnisse der Juden allgemein durch ein Edikt der Regentin Louise Eleonore vom 5. Jan. 1811, in Hildburghausen durch ein Edikt des Herzogs Friedrich vom 11. Mai 1814 geordnet.

1. Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeine-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
XVII. Großherzogthum					
Die Juden sind Schutzverwandte.	Wo die Juden zahlreicher vorhanden sind, bilden sie Gemeinen, namentlich besteht für die Gemeine zu Strelitz ein besonderes Statut. Die Gemeinschaft erstreckt sich übrigens nur auf Religion-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. 7 Mitglieder als Aelteste und Vorsteher stehen an der Spitze; sie müssen aber bei wichtigen Vorfällen 8 Hausväter aus der Gemeine zuziehen.	Hiervon sind sie als Schutzverwandte als ausgeschlossen anzusehen; Advokatur u. Notariat dürfen sie nicht übernehmen; dagegen ist ihnen die ärztliche Praxis gestattet.	Zum Dienst im stehenden Heere werden sie nicht herangezogen.	—	Ist ihnen ebenso, wie das Pachten ländlicher Grundstücke, untersagt, dagegen können sie in den Städten mit besonderer Erlaubniß der Regierung und unter Zustimmung des Magistrats Häuser erwerben.
XVIII. Großherzogthum					
In Birckenfeld haben die Juden das volle bürgerliche Recht und den vollen Genuß aller Gemeinerechte; auch in Oldenburg haben sie zwar das Staats-Bürgerrecht, es ist dies jedoch von Ertheilung eines Schutzbriefes abhängig. Der Schutz wird nach dem Ableben des bisherigen Inhabers meist nur auf ein Familienglied, in der Regel den ältesten Sohn, von der Regierung übertragen; ausnahmsweise wird auch bei Lebzeiten des Vaters einem Sohn die selbstständige Niederlassung gestattet, wenn er Manufakturen und Fabriken errichten, sich auf ein Handwerk legen, Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung ankaufen will; übrigens lauten die Schutzkonzessionen stets nur auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Gewerbe. Fremden Juden wird nur ausnahmsweise die Niederlassung mit landesherrlicher Genehmigung gestattet. §§ 1. 4. 6—8. Verordn. 14. Aug. 1827.	Bestehen nur für Schule und Kultus. Verf. 11. Oktober 1832.	In Birckenfeld sind sie nach Kol. 1 dazu fähig, in Oldenburg werden sie nur als Aerzte und Unterbeamte zugelassen, von den höheren Hof- oder Civil-Staatsdiensten, imgleichen von der Wählbarkeit zu Gemeinebeamten, sind sie ausgeschlossen.	Besteht.	Ist in Birckenfeld unbeschränkt, in Oldenburg an die Genehmigung der Regierung gebunden. § 7.	Unbeschränkt, namentlich können die Juden auch mit christlichem Gesinde Feldarbeit verrichten.
XIX. Herzogthum					
Die Juden sind Schutzjuden und bedürfen eines Schutzbriefes, haben daher anscheinend weder Gemeine- noch Staatsbürgerrechte. Von den Kindern eines Schutzjuden muß der sich verheirathende Sohn einen besonderen Schutzbrief nachsuchen.	—	Als Schutzverwandte für befähigt nicht anzusehen.	—	Der Schutzbrief lautet nur auf einen bestimmten Ort, und eine Veränderung des Wohnsitzes ist nur mit Genehmigung der Regierung gestattet.	—

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Mecklenburg-Strelitz.					
Handwerke dürfen sie gar nicht betreiben, und in Betreff der Gewerbe sind sie von der Befugniß, Gasthäuser und Apotheken zu halten, ausgeschlossen. Der Handel ist ihnen unverschränkt, namentlich auch der Hausirhandel gestattet.	An die herrschaftlichen Kassen wird ein geringes Schutzgeld gezahlt.	—	—	—	—
Oldenburg.					
In Birckenfeld unbeschränkt, dagegen lautet in Oldenburg jede Schutzkonzession auf ein bestimmtes Gewerbe; auf den Schacherhandel soll nie die Ansässigmachung einer bisher nicht geschützten Familie erfolgen; der Trödelhandel wird nur solchen konzessionirten Juden verstattet, die sich sonst nicht würden ernähren können. Gast- und Schankwirthschaft ist ganz untersagt. §§ 7. 14.	Besonderen Abgaben sind die Juden nicht unterworfen.	Die Ehe zwischen Juden und Christen ist verboten. Staats-Genehmigung zur Eingehung einer Ehe ist für die Juden erforderlich, und wird dieselbe nur an konzessionirte Juden ertheilt. Schließt ein Inländer ohne Genehmigung eine Ehe im Auslande, so wird er bestraft und die Ehefrau, wenn sie sich im Lande betreffen läßt, zurückgewiesen. Nur der Landesrabbiner darf Trauungen vornehmen. § 10. Synag. Ordnung § 49.	Beschränkungen erhellen nicht, namentlich ist das französische Dekret vom 17. März 1808 in Birckenfeld nach Ablauf des 10jährigen Zeitraums, für welchen es zunächst erlassen war, nicht erneuert worden.	—	In Oldenburg ordnet das Gesetz vom 14. August 1827 die Verhältnisse der Juden allgemein; im Fürstenthum Birckenfeld besteht noch die französische Gesetzgebung.
Anhalt-Dessau.					
Der Materialhandel ist verboten.	Für Ertheilung des Schutzes zahlt der Inländer 10 Thlr., der Ausländer 50 Thlr. Gold. Der früher bestandene Leibzoll ist aufgehoben. Verordn. 25. Juni 1764. Verordn. 25. Mai 1804.	—	—	—	Allgemeine Gesetze bestehen nicht, sondern nur besondere, auf einzelne Verhältnisse bezügliche Verordnungen. Gegenwärtig bestimmt sich das Verhältniß des Einzelnen hauptsächlich nach dem ihm ertheilten Schutzbriefe.

1. Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeine-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
				XX. Herzogthum	
Es sollen künftig nur diejenigen Juden, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine Kunst oder Wissenschaft ordentlich erlernt haben, als Unterthanen aufgenommen, dann aber zum Genuß staatsbürgerlicher Rechte gleich den christlichen Unterthanen unter allen diesen obliegenden Verbindlichkeiten zugelassen werden. Verordn. 1. Jan. 1810. § 6.	—	Nach der Verordnung vom 1. Januar 1810 dazu fähig.	—	—	Im Allgemeinen unbeschränkt, jedoch werden beim Verkauf ganzer Güter die Juden nur als Käufer zugelassen, wenn sie sich ausdrücklich verbindlich machen, keinen Spekulationshandel damit zu treiben, sondern die Güter selbst zu bewirthschaften. Verordn. v. 30. Mai 1813.
				XXI. Herzogthum	
Durch die Verordnung vom 28. Oktober 1810 wurde der code Napoléon in Anhalt-Köthen eingeführt. Hiernach waren Verpflichtungen ausgedehnt, namentlich wurden sie auch der allgemeinen Pflicht des Dienstes im Heere unterworfen. Diese					
				XXII. Fürstenthum	
Die im Lande wohnhaften und mit Schutzbriefen konzessionirten Juden und deren Familien werden als Inländer und Staatsbürger betrachtet, und genießen gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen. Auswärtige Juden werden der Regel nach gar nicht aufgenommen, jedenfalls nur beim Einbringen einer bestimmten Summe, Nachweis bisherigen Wohlverhaltens und Berichtigung der herkömmlichen Abgaben. Verordn. vom 28. Februar 1815. Verordn. v. 20. November 1835. § 1.	Den Vorsteher der Judenschaft wählt und verpflichtet die Regierung. Er ist das Organ und der Repräsentant der Gemeine und beaufsichtigt insbesondere die jüd. Armenkasse. Verordn. v. 28. Februar 1815.	Können sie nicht bekleiden.	Besteht.	Unbeschränkt.	Unbeschränkt.
				XXIII. Fürstenthum	
Es sind nur sehr wenige Juden vorhanden, daher giebt es auch keine allgem. Gesetze, vielmehr hängen die Befugnisse d. Einzelnen von d. ihm ertheilten Konzession ab. Sie sind nur Schutzgenossen, müssen, um Aufnahme zu finden, gute Zeugnisse beibringen u. einiges Vermögen nachweis., genieß. aber sonst a. Rechte dort. Bürger.	Bestehen nicht.	Als Schutzgenossen nicht für fähig zu achten.	Besteht.	Die Konzessionen werden nur auf einen bestimmten Ort ausgestellt.	—

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Anhalt-Bernburg.					
Der Materialhandel ist verboten. Verordn. 16. April 1819.	Die Prozentgelder beim Ankauf von Häusern und Grundstücken sind aufgehoben. Verordn. 13. Juli 1810.	Die Staatsbürger bedürfen nur eines Trauscheins der Obrigkeit, wie die Christen, die Schutzjuden außerdem einer Erlaubniß der Kammer, wofür sie Traugelder entrichten. Die Trauung selbst darf nur der kompetente Landrabbiner oder sein Stellvertreter verrichten. Verordn. 26. Mai 1828. Verordn. 23. Febr. 1839.	—	—	—
Anhalt-Köthen.					
Alle Unterthanen vor dem Gesetz gleich. Diese Gleichstellung wurde auch auf die Juden gegen Uebernahme aller bürgerlichen Verfassung wurde in dem Reorginasationspatent vom 24. Oktober 1812 aufrecht erhalten, und besteht noch gegenwärtig.					
Schwarzburg-Sondershausen.					
Ueber die gegenwärtige Anzahl hinaus soll keine Konzession auf den Handel ertheilt werden, und auch nur ein Mitglied einer sich vom Handel ernährenden Familie zu diesem Erwerbzweig zugelassen werden. Verordn. 20. November 1835. §§ 2—4. Der kleine Leihverkehr, Trödel oder Viehhandel ist untersagt. § 9.	Besondere Abgaben kommen nicht vor. Verordn. v. 28. Februar 1815.	Vom Nachweise abhängig, Frau und Kinder ernähren zu können. Verordn. v. 20. November 1835. § 8.	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt.					
Es darf kein anderer Handel getrieben werden, als worauf die besondere Konzession lautet. Verordn. v. 1. August 1792.	Für die Familie 6 Thlr. Schutzgeld jährlich.	—	Die jüdischen Ehefrauen müssen den weiblichen Rechtswohlthaten eidlich entsagen. Verordn. v. 4. November 1770. §§ 6. 7.	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
				XXIV. Fürstenthum	
Nur in der Stadt Haigerloch befinden sich Juden, deren bürgerliche Rechte lediglich auf den ihnen ertheilten Schutzbriefen recht auf eines ihrer Kinder zu übertragen; eine Vermehrung der Familienzahl oder die Abtretung des Hausbesitzes an einen Ehemann übertragen. Verträge der Juden müssen bei den Aemtern bestätigt, und Verhandlungen darüber aufgenom-					
				XXV. Fürstenthum	
Die Juden werden auch ohne Schutz und Toleranzbriefe als Unterthanen angesehen; die Städte sind jedoch nicht verpflichtet, sie zum Bürgergerecht zuzulassen.	Korporationen bestehen nur für die Religions- und Unterrichts-Angelegenheiten.	Hierzu werden sie nicht zugelassen und sind von der Landstandschaft gesetzlich ausgeschlossen.	Besteht, und ist auch das Avancement ihnen gestattet, es ist indessen noch nicht vorgekommen, daß ein Jude Offizier geworden wäre.	—	Ist unbeschränkt, nur muß das Ackergut von bedeutendem Umfang sein, auch der Erwerber auf andere Gewerbe verzichten, damit die Ansiedelung nicht zum Schacher gemißbraucht werde.
				XXVI. Fürstenthümer	
In Schleitz und Ebersdorf befinden sich keine Juden; auch in Greitz kommen nur sehr wenige vor, und bestehen daher keine					
				XXVII. Fürstenthum	
Sie stehen im Schutz, das Geleit müssen sie alle sechs Jahre erneuern. Der Schutz bleibt der hinterlassenen Wittwe, bis sie sich wieder verheirathet; die Kinder haben ihn nur so lange, als sie bei ihren Eltern sich aufhalten, unverheirathet bleiben, und für sich kein besonderes Gewerbe treiben.	—	Nach Kol. 1 sind sie hierzu nicht fähig.	Sie werden zum Heerdienst nicht herangezogen, entrichten aber jährlich eine Summe an die Kontingentskasse.	Der Schutzbrief lautet nur auf einen bestimmten Ort.	—
				XXVIII. Fürstenthum	
Sie sind Schutzgenossen. Der ihnen ertheilte Schutzbrief muß alle 10 Jahr erneuert werden. Beim Tode des Mannes bleibt der Wittwe das Geleit bis zu ihrer Wiederverheirathung, dann aber hängt es vom Gutbefinden der Regierung ab, ob der Schutz dem zweiten Ehegatten oder einem Kinde erster Ehe ertheilt werden soll.	—	—	Besteht.	Die Schutzbriefe werden auf bestimmte Orte ausgestellt.	—

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	12. Bemerkungen.

Hohenzollern-Siegmaringen.

beruhen. Hiernach sind die Familienväter befugt, ihren Hausbesitz und ihr damit verbundenes Handels- und Ansiedelungs-
Fremden wird nicht gestattet, dagegen kann die kinderlose Wittwe ihren Schutz und ihr Ansiedelungsrecht auf einen zweiten
men werden.

Waldeck.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
In Betreff der Handwerke und Gewerbe unbeschränkt. Zum Betriebe der Branntweinschenkwirthschaft werden sie in der Regel nicht zugelassen.	Besondere Abgaben kommen nicht vor.	Staats-Genehmigung ist nicht erforderlich. Es muß von jeder Gemeine ein für allemal ein Jude vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt werden, welcher sämmtliche Trauungen ausschließlich zu verrichten hat; Trauungen durch andere Juden sind nichtig. § 10. Verordn. v. 15. Juli 1833.	Ist unbeschränkt.	—	—

Reuß.

die Juden betreffenden besonderen Gesetze. Sie werden nur geduldet.

Schaumburg-Lippe.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Sie sollen vom Handel möglichst abgezogen, und daher einem Handelsmann der Schutz nie ertheilt werden.	An Schutzgeld werden alljährlich 2 Thlr. bei jedem Sterbefall und jeder Verheirathung in der Familie gezahlt.	—	—	—	—

Lippe-Detmold.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Die Befugniß zum Handel hängt hauptsächlich von den Bestimmungen im Schutzbriefe ab. Dieser wird für den Handel jetzt nur noch auf Descendenten, nicht auf Seitenverwandte übertragen. Außerdem müssen ein Vermögen von 500 Thlr., guter Lebenswandel und Kenntnisse im Rechnen, deutsch Lesen und Schreiben nachgewiesen werden. Hausirhandel ist verboten. Für die Handwerke bestehen keine Beschränkungen. Verordn. vom 14. März 1843.	Es wird ein jährliches Schutzgeld von 4 Thlr. entrichtet, für die Handels-Concession sind 20 bis 30 Pistolen zu zahlen; sonstige Abgaben sind aufgehoben. — Verordn. v. 14. März 1843.	Ein Kopulationsschein von der Kammer ist erforderlich, und wird nur ertheilt, wenn der Bräutigam eine Konzession auf den Handel, eine Profession oder den Ackerbau beibringt, und beide Brautleute rechnen und deutsch Lesen und Schreiben können. Nur der Rabbiner ist zu Trauungen berechtigt. Verordn. vom 28. November 1809. §§ 6. 7.	Sie können Geld bis zu 8 Procent ausleihen.	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
					XXIX.
—	—	Hiervon sind sie ausgeschlossen.	Besteht.	Das Ueberziehen von Moisling nach Lübeck wird nicht gestattet.	Ist unbeschränkt in Moisling.
					XXX.
Die seßhaften Juden haben Staatsunterthanenrechte; sie können zwar, da sie von der Verwaltung des Staats und der christlichen Gemeine ausgeschlossen bleiben, das volle Staats-Bürgerrecht nicht erlangen, werden jedoch in allen privatbürgerlichen Beziehungen im Allgemeinen den Stadtbürgern gleich behandelt. Gesetz v. 1. Septbr. 1824. Art. I.	Es besteht eine Korporation für Kultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Ein Senats-Kommissaurius steht an der Spitze, und nimmt zugleich das Staatsinteresse wahr. Außerdem ist ein aus 9 Mitgliedern bestehender Vorstand und ein Gemeine-Ausschuß von 9 Mitgliedern zur Verwaltung und Leitung der Korporations-Angelegenheiten bestellt, und wird hierbei den Rabbinern keine direkte Mitwirkung verstattet. Regul. v. 8. März 1839.	Hiervon sind sie ausgeschlossen. Ges. v. 1. Septbr. 1824. Art. I. Als Aerzte und Advokaten werden sie zugelassen, nicht aber zum Notariat, zu den Physikatsstellen u. d. Sanitätsamte.	Sie sind dienstpflichtig, auch vom Avancement nicht ausgeschlossen; in der Linie hat jedoch noch keine Beförderung eines Juden zum Offizier, nicht einmal die Bewerbung um eine solche Stelle stattgefunden; zur Stadt- und Landwehr werden sie auch herangezogen und befinden sich unter der ersteren 4 jüdische Offiziere.	—	Sie dürfen zwar in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich erwerben, es darf aber jeder selbstständige Jude nur ein Haus und einen Garten eigenthümlich besitzen. Diese Beschränkung wird jedoch auf Feldgüter nicht bezogen. Ges. v. 1. Septbr. 1824. § 15.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Lübeck.					
In Lübeck selbst werden nur Siegelstecherei und dergleichen unzünftige Gewerbe gestattet. Das Hausiren ist durchaus untersagt; dagegen ist zu Moisling der Handel nicht beschränkt.	—	Es ist Staatsgenehmigung erforderlich, und wird diese in der Regel nur nach vollendetem 25sten Lebensjahre, beim Nachweise hinlänglichen Nahrungsbetriebes, und einer mindestens auf 6 Jahr zu Moisling gesicherten Wohnung ertheilt.	—	—	In Lübeck selbst existirten früher gar keine Juden, und wurden erst im 18. Jahrhunderte einzelne Schutzjuden mit sehr beschränkten Befugnissen aufgenommen; dagegen finden sich mehr Juden in dem 1806 von Holstein abgetretenen Flecken Moisling.
Frankfurt.					
Die Etablirung als Handelsmann ist erlaubt, wenn der Jude vom 15. Jahre ab, 3 Jahr die Handlung ordentlich erlernt und (was für Christen nicht gilt) 4 Jahr in der Stadt oder 2 Jahr auswärts als Commis gedient hat; untersagt ist der Handel mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, nur der Kleinhandel mit Mehl ist gestattet. Die frühere Beschränkung der Zahl der Kleinhändler ist aufgehoben. Der Betrieb von Fabriken und Manufakturen ist unbeschränkt, doch dürfen christliche Arbeiter nur mit Senats-Bewilligung angenommen werden. Für die Handwerke bestehen keine Beschränkungen; der jüdische Meister hat, soweit sie nicht politischer Natur sind, dieselben Rechte wie der christliche, er darf jedoch keine Societät m. christlichen Meistern schliessen, nicht mit Arbeiten, die er nicht selbst verfertigt, oder rohem Material Handel treiben, auch nur jüdischer Gehülfen sich bedienen. Die Zahl der jüdischen Meister soll, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jüdischen zur christlichen Bevölkerung, beschränkt bleiben; eine jüdische Meisterwittwe kann das Geschäft ihres Mannes, jedoch nur mit jüdischem Gesinde, fortsetzen. §§ 5. 14. Gesetz v. 1. Septbr. 1824.	—	Zur Verheirathung bedürfen die Juden der Senats-Erlaubniß, auf vorgängigen Nachweis der Fähigkeit, eine Familie hinlänglich ernähren zu können. In einem Jahre werden nur 2 Ehen mit fremden Juden oder Jüdinnen gestattet, wobei jedoch die in einem Jahr etwa nicht erreichte Anzahl auf die nachfolgenden übertragen werden kann. §§ 3. 4. Gesetz v. 1. Septbr. 1824.	Unbeschränkt.	—	Das Gesetz vom 1. September 1824 ordnet die Verhältnisse der Juden allgemein.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- und Gemeine-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeine-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
					XXXI.
Die Juden haben kein Staats- oder Gemeine-Bürgerrecht, werden vielmehr als Schutzgenossen betrachtet. Der Schutz ist rein persönlich, und erlischt mit dem Tode des Konzessionirten, auch kann die Uebertragung desselben jederzeit nur von einem Kinde des verstorbenen Schutzjuden nachgesucht werden. Ausländische Juden erhalten keine Genehmigung zur Niederlassung, sondern werden nur zeitweise geduldet.	—	Hiervon sind sie ausgeschlossen.	—	Der Schutzbrief lautet auf einen bestimmten Ort.	Ist von einer besonderen Erlaubniß des Senats abhängig.
					XXXII.
Die Juden sind Schutzverwandte.	—	Hiervon sind sie ausgeschlossen. Das Notariat ist ihnen zugänglich.	Besteht.	Ist unbeschränkt.	Ist unbeschränkt.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Kriminal- und Civilsachen.	Bemerkungen.
Bremen.					
Das Hausiren, sowie der Handel mit starken Getränken und sonstigen der Konsumtions-Abgabe unterworfenen Waaren ist untersagt.	An Schutzgeld werden 4 Thlr. jährlich gezahlt.	Die Ehe mit einer Ausländerin bedarf der Erlaubniß des Senats, indem die Fremde erst dadurch in den Schutz ihres Ehemanns tritt, und die Aufenthaltsbefugniß erhält.	—	—	In Bremen selbst befinden sich keine Juden, sondern nur in einigen zum Stadtgebiet gehörigen Dörfern.
Hamburg.					
—	Die Benutzung der Giro-Bank wird den Juden gegen eine Abgabe von 50 Thlrn. gestattet.	—	—	—	—

Uebersicht

F.

der Anzahl der, in den einzelnen europäischen Staaten befindlichen Juden und ihres Verhältnisses zur Zahl der übrigen Bewohner dieser Staaten.

Nach den Angaben in dem genealogisch-historisch-statistischen Almanach. Weimar. Landes-Industrie-Comptoir pro 1846.

1. Laufende Nro.	2. Namen der Staaten.	3. Zahl der Einwohner überhaupt (bis zum Jahre 1844)	4. Zahl der darunter befindlichen Juden (bis zum Jahre 1844)	5. Es kommt mithin 1 Jude auf folgende Zahl von Einwohn.	6. Bemerkungen.
1	Oesterreich	36,720,000	641,000	57	
2	Preußen	15,267,326	206,050	74	
3	Bayern	4,440,327	62,830	71	
4	Sachsen	1,757,800	882	1,909	
5	Hannover	1,758,119	11,127	158	
6	Würtemberg	1,725,167	11,584	149	
7	Baden	1,335,200	21,368	62	
8	Kurhessen	732,073	8,300	88	
9	Hessen-Darmstadt	834,711	28,325	29	
10	Sachsen-Weimar	251,980	1,428	177	
11	Sachsen-Meiningen	156,930	1,508	104	
12	Sachsen-Altenburg	126,178	—	—	In Sachsen-Altenburg befinden sich verfassungsmäßig keine Juden.
13	Sachsen-Koburg-Gotha	99,677	1,200	83	
14	Braunschweig	267,565	1,480	181	
15	Mecklenburg-Schwerin	488,056	3,320	147	
16	Mecklenburg-Strelitz	96,500	680	142	
17	Oldenburg	276,291	1,370	202	
18	Nassau	406,314	6,688	61	
19	Anhalt-Dessau	62,603	1,700	37	
20	Anhalt-Bernburg	49,356	800	62	
21	Anhalt-Köthen	42,106	—	—	
22	Schwarzburg-Sondershs.	54,888	491	112	
23	Schwarzburg-Rudelstadt	68,891	170	405	
24	Hohenzollern-Hechingen	21,000	—	—	
25	Hohenzollern-Sigmaring.	45,100	—	—	
26	Lichtenstein	6,350	—	—	
27	Reuß (ältere Linie)	33,803	373	291	
28	Reuß (jüngere Linie)	74,883			
29	Waldeck	58,753	500	118	
30	Lippe-Detmold	104,500	—	—	

1. Laufende Nro.	2. Namen der Staaten.	3. Zahl der Einwohner überhaupt (bis zum Jahre 1844)	4. Zahl der darunter befindlichen Juden (bis zum Jahre 1844)	5. Es kommt mithin 1 Jude auf folgende Zahl von Einwohn.	6. Bemerkungen.
31	Schaumburg-Lippe	29,900	—	—	
32	Hessen-Homburg	24,373	1,000	24	
33	Lübeck	47,300	500	95	
34	Hamburg	168,000	7,500	22	
35	Bremen	76,000	—	—	
36	Frankfurt a. M.	65,524	—	—	
37	Belgien	4,213,863	1,954	2,157	
38	Niederlande	3,168,056	52,245	61	
39	Dänemark	2,195,500	6,000	366	
40	Schweden und Norwegen	4,260,000	850	5,012	
41	Großbritannien u. Irland	26,991,517	13,000	2,076	
42	Frankreich	34,136,000	70,000	487	
43	Spanien	12,186,891	—	—	
44	Portugal	3,412,500	—	—	
45	Rußland, einschließlich jedoch der außereuropäischen Landestheile	62,838,453	1,120,000	56	Eine Angabe über die Zahl der Juden in den außereuropäischen Besitzungen Rußlands allein fehlt.
46	Krakau	145,700	13,000	11	
47	Europäische Türkei	12,200,000	250,000	41	
48	Griechenland	956,000	—	—	
49	Schweiz	2,363,000	2,600	909	
50	Jonische Republik	205,567	5,500	37	
51	Kirchenstaat	2,898,115	16,000	181	
52	Parma	465,673	630	739	
53	Lucca	168,200	—	—	
54	San-Marino	8,100	—	—	
55	Sardinien	4,650,368	6,798	684	
56	Sicilien	8,320,217	2,000	4,160	
57	Toscana	1,436,785	6,486	221	
58	Modena	510,000	1,500	340	

Anmerkung. In Betreff des Preußischen Staates sind die Tabellen des statistischen Bureaus vom Jahre 1843 zum Grunde gelegt. — Wo die Kolonnen 4 und 5 nicht ausgefüllt sind, findet sich die Zahl der Juden in dem betreffenden Staate nicht angegeben.

II.

Beilagen der Denkschrift

zu dem

Entwurfe einer Verordnung

über

die Verhältnisse der Juden, soweit solche das jüdische Kultus- und Unterrichtswesen betreffen.

A.

Darstellung

des jetzt bestehenden faktischen und rechtlichen Zustandes des jüdischen Kultus- und Unterrichtswesens

in der Preußischen Monarchie.

Bei Erlaß des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden wurde im § 39 vorbehalten, auch die jüdischen Kultus- und Schulangelegenheiten durch gesetzliche Bestimmungen zu ordnen und fester zu regeln.

Hiernächst ist von des Königs Majestät durch die Allerh. Ordre vom 13. Dezember 1841 eine allgemeine Regulirung des jüdischen Kultus- und Schulwesens für den ganzen Umfang der Monarchie angeordnet worden, wobei nach der Allerhöchsten Absicht die eigenen Vorschläge der Juden besondere Berücksichtigung und Erwägung finden sollen.

Bei der weiteren Vorbereitung der beabsichtigten Regulirung ist es nothwendig gewesen, zunächst über die gegenwärtigen faktischen Zustände des jüdischen Kultus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie genaue Auskunft zu erhalten, um danach prüfen und beurtheilen zu können, ob und in wieweit die Juden eines Ortes, eines Bezirkes, einer Provinz u. s. w. in Gemeinen und weiter aufsteigend in größere Korporationen zu vereinigen, wie diese auf eine wo möglich dem jüdischen Nationalcharakter und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich zu organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen seien.

Die Herbeischaffung der zu einer vollständigen und allseitigen Kenntniß dieser Zustände erforderlichen Materialien ist den Regierungen unter Vorlegung bestimmter in den zu erstattenden Berichten zu beantwortenden Fragen aufgegeben worden.

Es ist für nothwendig erachtet worden, hierbei auch auf die Bevölkerungsverhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen Rücksicht zu nehmen. Auf Grund der von den Regierungen gelieferten Materialien ist die unter a beiliegende tabellarische Zusammenstellung angefertigt worden, welche die Zahl:

1. der jüdischen Einwohner:
   a) des ganzen Preußischen Staates,
   b) der einzelnen Provinzen,
   c) der einzelnen Regierungsbezirke und zwar:
      α. in den Städten,
      β. auf dem platten Lande;
2. der schulpflichtigen Kinder, nach denselben Rubriken eingetheilt und die Zahl derjenigen Kinder, welche die christlichen Schulen besuchen, oder in besonderen jüdischen Schulen unterrichtet werden, oder endlich Privatunterricht erhalten,

übersichtlich nachweist.

Im Uebrigen gründet sich die nachfolgende Darstellung des jetzt bestehenden rechtlichen und faktischen Zustandes des jüdischen Kultus- und Schulwesens theils auf die Angaben der Regierungen, theils auf die in den Akten der betreffenden Ministerien vorhandenen Materialien. Der bürgerlichen Verhältnisse der Juden geschieht dabei nur in soweit Erwähnung, als zur Erläuterung und zum Verständniß der rücksichtlich des Kultus- und Schulwesens bestehenden Zustände erforderlich ist.

Das Edikt vom 11. März 1812 ist nur in den bei der Emanation desselben zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen als Gesetz publizirt, während die Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen nach der hinsichts ihrer mitübernommenen Verfassung behandelt worden. Es ist daher

I. Der Zustand des jüdischen Kultus= und Schulwesens in den alten Provinzen

zu erörtern.

Ueber den Umfang der Gültigkeit des Edikts vom 11. März 1812 hat die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1830 dahin entschieden, daß dasselbe nur in den Provinzen zur Anwendung zu bringen sei, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden ist; dagegen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht als mit dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung eingeführt betrachtet werden könne, vielmehr in Letzteren bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden solle, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind.

Cf. Gesetzs. 1830 S. 116.

Durch das Edikt vom 11. März 1812 sind also nur die in dem damaligen Umfange der Monarchie, d. h.

in Ost= und Westpreußen, mit Ausnahme des Kulmer und Michelauer Bezirkes, und der Städte Thorn und Danzig mit ihren Gebieten,
in Pommern, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund,
in der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Lausitz und des Kottbusser Kreises, und
in Schlesien, mit Ausnahme des dazu gelegten Theiles der Oberlausitz,

zu jener Zeit wohnhaften Schutzjuden und deren Familien, in sofern sie die in dem Edikte speziell angegebenen Bedingungen erfüllen, für Einländer und Staatsbürger erklärt, und die Vorschriften des Ediktes können daher auch noch jetzt nur auf die in den gedachten Landestheilen wohnhaften Juden Anwendung finden.

Ueber das jüdische Kultus= und Schulwesen disponirt der § 39 des Ediktes vom 11. März 1812, daß die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichtes der Juden vorbehalten bleiben, und daß bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen, und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen. Diese vorbehaltenen Bestimmungen sind noch nicht ergangen, und es entsteht daher zunächst die Frage:

nach welchen Gesetzen gegenwärtig die Kultusverhältnisse der Juden in den alten Provinzen zu beurtheilen sind?

Diese Frage ist zwar verschieden beantwortet worden, gewöhnlich wird aber angenommen, daß das in Mylius N. C. C. 1756 p. 118 abgedruckte General=Judenprivilegium vom 17. April 1750, soweit es die jüdischen Kultusverhältnisse betrifft, und in sofern einzelne Bestimmungen nicht obsolet geworden oder durch spätere Verordnungen modifizirt oder ausdrücklich abgeschafft worden sind, noch jetzt zur Anwendung zu bringen sei. Diese Ansicht stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Das General=Judenreglement vom 17. April 1750 gilt als lex specialis in den Preußischen Staaten. Dieses jus singulare erstreckte sich auf die Juden in einer zwiefachen Beziehung, nämlich einmal in sofern sie den Unterthanencharakter hatten und dann insofern sie einer bestimmten Religionsgesellschaft angehörten, oder mit anderen Worten: das General=Judenreglement enthält Bestimmungen rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse und auch in Betreff des Kultuswesens der Juden. Es ist Rechtsregel, daß ein neueres generelles Gesetz an und für sich ein älteres spezielles nicht aufhebt. Ist mithin in dem neueren Gesetze die Ungültigkeit des älteren nicht ausdrücklich ausgesprochen, so kann das ältere nur in soweit als nicht mehr bestehend angesehen werden, als die neue Verordnung mit demselben in keiner Art zu vereinigen ist. Ist in dem neueren Gesetze gar noch angegeben, daß nur eine theilweise Aufhebung des früheren eintreten soll, und hat sich rücksichtlich des anderen Theils der Gesetzgeber noch künftige Bestimmungen vorbehalten, so ist es um so mehr außer Zweifel, daß das ältere in Betreff des nicht abgeänderten Theils in Kraft geblieben ist. Das Edikt vom 11. März 1812 betrifft schon seiner Ueberschrift nach nur die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. In dem Eingange des Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Vorschriften für die Juden, jedoch nur in soweit als sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht bestätigt wer-

den, für aufgehoben erklärt. Die in den §§ 1—38 inkl. enthaltenen Bestimmungen betreffen lediglich die bürgerlichen Verhältnisse, und der § 39 verordnet, daß die Bestimmungen wegen der Kultusverhältnisse vorbehalten bleiben. Die älteren Verordnungen sind daher in der zuletzt gedachten Rücksicht in Kraft geblieben, und als noch geltend anzusehen.

Auch in judicando ist es namentlich durch gleichlautende Erkenntnisse des Instruktionssenats und des Ober-Appellationssenats des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Geheimen Obertribunals in Sachen des Rittergutsbesitzers Henoch wider die hiesige Judenschaft ausgeführt worden, daß die älteren Gesetze in Bezug auf das Kultuswesen der Juden noch fortdauernd zur Anwendung zu bringen seien. Die Entscheidungen werden namentlich darauf gestützt, daß die Bestimmungen wegen des Kultuswesens nur vorbehalten werden, und daß sich das Edikt mithin seinem ganzen Inhalte und auch seinem Titel nach nicht auf diese, sondern nur auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden beziehe.

Geht man nun aber auf den Inhalt des General-Judenreglements vom Jahre 1750 zurück, so ergiebt sich, daß die Bestimmungen desselben mit den neueren Gesetzen in Ansehung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden zum Theil nicht in Einklang zu bringen sind, und daher in den wesentlichsten Bestimmungen ihre praktische Bedeutung längst verloren haben.

Die wesentlichsten Dispositionen des gedachten Reglements in Betreff des Zustandes der Juden sind folgende:

§ 3 daß die Zahl der jüdischen Ritualbeamten auf eine bestimmte Zahl beschränkt bleiben soll;

§ 29 daß die Judenältesten ihr Amt nach einer bestimmten, ihnen jedoch niemals ertheilten, Instruktion verwalten sollen;

§ 30 daß sich kein Jude von der Gemeine seines Wohnortes lossagen und der Autorität der Aeltesten und des Rabbinats in Religions- und Kirchensachen sich entziehen darf, und daß alle Betübungen außerhalb der geordneten Bethäuser bei 10 Thlr. Strafe untersagt sein sollen;

§ 31 daß bei Streitigkeiten der Juden in Religionssachen resp. der Magistrat oder der Rabbiner mit den Aeltesten entscheiden soll, je nachdem die Strafe nur 5 Thaler oder mehr beträgt, die Verzeichnisse über die festgesetzten Strafen aber zu Ende Dezember jeden Jahres der Kriegs- und Domainenkammer eingereicht werden müssen, und endlich

§ 32 daß die Kammer alljährlich eine Versammlung anzusetzen hat, um die Judenältesten wegen ihrer Amtsverwaltung zur Rechenschaft zu ziehen, die Mitglieder der Gemeine mit ihren Beschwerden zu hören und für deren Abhülfe zu sorgen.

Alle diese Bestimmungen kommen unter den jetzt veränderten Verhältnissen, wie sich unten ergeben wird, nicht mehr zur Anwendung, und es fehlt daher rücksichtlich der Ordnung der jüdischen Kultusverhältnisse in der That an allen positiven gesetzlichen Bestimmungen.

In früherer Zeit bildeten die Juden ziemlich allgemein politische Gemeinen und ihr Verband in dieser Beziehung war sogar ein weit engerer, als derjenige anderer politischen Gemeinen, wie sich z. B. daraus ergiebt, daß ihnen die Verpflichtung oblag, den durch Vergehen einzelner Gemeineglieder zugefügten Schaden zu ersetzen. Dieses Verhältniß hat selbstredend überall da aufhören müssen, wo die Juden, wie durch das Edikt vom 11. März 1812 geschehen, wirkliche Staatsbürger und dadurch gleichzeitig Mitglieder der Ortskommune geworden sind. Ihre Gemeinschaft ist hiernach nicht mehr eine politische, sondern eine bloße Kultusvereinigung.

Es ist daher zunächst das Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaften zum Staate, sodann ihr Verhältniß zu den christlichen Kirchengesellschaften und endlich ihr Verhältniß zu ihren Mitgliedern näher zu betrachten.

A. Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaften zum Staate.

Als Religionsgesellschaften betrachtet, gehören die Judenschaften zu den blos geduldeten. Cf. Edikt vom 9. Juli 1788 (sogenanntes Religionsedikt).

Ueber die Rechte und Pflichten geduldeter Religionsgesellschaften enthält das Allgemeine Landrecht §§ 13—23. II. 11 folgende Bestimmungen:

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§ 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§ 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.

§ 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

§ 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§ 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen.

§ 19. Die bei solchen Kirchen zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.

§ 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften (Tit. 6 §§ 11 seq.).

§ 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des § 13 zuwider läuft.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß die jüdischen Religionsgesellschaften nicht als juristische Personen anzusehen sind. Das Gesetz giebt den geduldeten Religionsgesellschaften — § 20 l. c. — mit bestimmten Worten nur die Rechte der geduldeten Privatgesellschaften, welche im Tit. 6, § 11 seq., auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, eben so ausdrücklich den moralischen Personen (Korporationen, Gemeinen) gegenüber gestellt werden.

Gegen diese Ansicht und für die Annahme, daß die jüdischen Religionsgesellschaften als juristische Personen anzusehen seien, hat man sich zwar auf die Bestimmung des Allg. Landrechts berufen:

daß die Rechte der Korporationen solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben,

indem man nachzuweisen versucht hat, daß diese Merkmale bei den jüdischen Religionsgesellschaften vorhanden seien, und außerdem darauf Bezug genommen:

a) daß die Juden von den Staatsbehörden in amtlichen Verfügungen als Gemeinen bezeichnet würden;
b) daß sie, wenn sie keine Gemeine mit den Eigenschaften einer juristischen Person bildeten, keine res communes, als Synagoge, Begräbnißplätze, Badehäuser u. s. w. haben können.

Diese Gründe sind jedoch, so wie jeder andere versuchte Beweis gegen die obigen bestimmten und klaren Gesetze nicht ausreichend.

Was die Ausübung des Gottesdienstes betrifft, so stellt das Allgemeine Landrecht für die geduldeten Kirchengesellschaften im Allgemeinen in den §§ 22 bis 25, II. 11 folgende Grundsätze auf:

§ 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§ 23. Zu diesen gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in ihren Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 24. Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben.

§ 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

Die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Juden finden entweder in den ihnen eigenthümlich gehörigen Gebäuden oder in gemietheten Lokalien Statt. Unter dem Vorbehalte der Regulirung des Kultuswesens überhaupt ist über die Berechtigung der jüdischen Gemeinen

zur Erbauung von Synagogen in dem Edikte vom 11. März 1812 nichts bestimmt. Nach dem General-Judenreglement vom 17. April 1750 war den Juden die Benutzung besonderer Synagogen oder sogenannter Judenschulen zwar erlaubt, jedoch mit der Einschränkung, daß an einem Orte nur eine Synagoge oder Judenschule sein dürfe, zu welcher sich alle Juden desselben Ortes halten müssen. Demgemäß ist nach der Publikation des Ediktes stets darauf gehalten worden, daß sich nicht mehrere Synagogengemeinen an dem nämlichen Orte bilden, und daß da, wo bereits eine Synagoge existirt, nicht noch Betsäle oder Privattempel, sondern einzig und allein die Synagoge als der Ort zur Feier des Gottesdienstes der Juden benutzt werden. Diese Bestimmungen sind auch wiederholt durch die Allerhöchsten Ordres vom 9. Dezember 1815 und 12. Dezember 1817 eingeschärft. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1816 sollen diese Vorschriften jedoch nur so zu verstehen sein, daß nicht geduldet werden dürfe, daß gottesdienstliche Versammlungen in Privathäusern Statt finden, wo gottesdienstliche Reden gehalten oder überhaupt der Gottesdienst wie in der Synagoge ausgeübt werde, daß es sich aber mit solchen Betstuben, welche durch letztwillige Verordnungen eingeführt sind, und weiter keinen öffentlichen gottesdienstlichen Zweck haben, als zu gewissen Stunden bestimmte Personen Behufs zu verrichtender vorgeschriebener Gebete zu versammeln und womit Unterstützungen verbunden wären, wodurch sie in die Kategorie der wohlthätigen Stiftungen kommen, ganz anders verhalte, und daß diese in der Verrichtung ihrer Gebete nicht gestört werden sollten.

An Orten, wo noch keine Synagoge ist, kann eine solche, oder auch nur ein Bethaus nur mit Genehmigung des Staates, d. h. des Königs, da nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 jede Bestimmung wegen der Toleranz an die unmittelbare landesherrliche Genehmigung gebunden ist, angelegt werden. Demgemäß sind die Regierungen durch das Cirkularreskript vom 1. Juli 1830 angewiesen worden, durch die Orts-Polizeibehörden dahin zu sehen, daß Ankäufe von Grundstücken zur Anlage oder Erweiterungen von Synagogen niemals vor eingegangener landesherrlicher Erlaubniß vorgenommen werden. In welchen Fällen die Erlaubniß zu ertheilen sei, hängt also lediglich von der Bestimmung Sr. Majestät des Königs ab. Des hochseligen Königs Majestät haben aber durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1836 von dem Minister des Innern darüber Bericht erfordert:

ob aus der Duldung der Juden im Allgemeinen ein Recht derselben hergeleitet werden könne, ihnen eigene Bethäuser auch in solchen Orten zu gestatten, wo sie sich bisher mit gemietheten Wohnungen beholfen haben?

In dem hierauf erstatteten Berichte wird ausgeführt: es liege schon in dem § 24. II. 11 Allg. Landrechts, daß den Juden aus ihrer Duldung allein ein Recht, die Anlegung eigener Bethäuser im Gegensatze der gemietheten zu verlangen, nicht zugestanden werden könne, weil sie, wenn sie dieses Recht als solches besäßen, der besonderen Erlaubniß des Staates nicht bedürfen würden. Es könnten daher nur Rücksichten auf Billigkeit und auf das öffentliche Beste bei der desfallsigen Entschließung eintreten. Hiebei komme es nun allerdings in Betracht, daß, da kein Hauseigenthümer gern eine Synagoge als Miether aufnehme, die Juden an manchen Orten in den Fall kommen könnten, miethsweise gar kein Lokal für ihren Gottesdienst zu finden, wenn ihnen nicht die Erwerbung eines eigenen Grundstückes gestattet werde, in welchem Falle sie dann ohne alle gemeinsame Gottesverehrung bleiben müßten. Hiernach sei zwar den Juden ein Recht auf Erwerbung nicht zuzugestehen, es dürfte ihnen aber in der Regel und besonders in Fällen der gedachten Art die Erlaubniß dazu nicht zu versagen sein.

In der auf diesen Bericht ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1837 haben sich des hochseligen Königs Majestät mit dem Grundsatze.

daß den Juden aus ihrer Duldung allein die Anlegung eigener Bethäuser im Gegensatze der gemietheten zu verlangen, nicht zugestanden werden könne,

einverstanden zu erklären und zu bestimmen geruht, daß die Juden, so wie sie früher sich beholfen, sich auch künftig behelfen und daß Ausnahmen hiervon nur in den dringendsten Fällen dann Statt finden sollen, wenn die Versagung darauf hinführen würde, daß sie gar kein Lokal zu ihrem Gottesdienste finden.

Nach diesen Bestimmungen wird die Genehmigung zu einem Synagogenbau und zu der desfallsigen Grundacquisition Seitens der betreffenden Ministerien grundsätzlich nur beim Obwalten eines absoluten, aus bestimmten und erheblichen Gründen nachgewiesenen wirk-

lichen Bedürfnisses, bei dessen Nichtberücksichtigung die betreffende jüdische Gemeine in die Lage kommen würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können, nicht aus Rücksichten einer bloßen mehreren Bequemlichkeit oder einer ihren Wünschen entsprechenden bloßen Ausschmückung des bisherigen gottesdienstlichen Lokals Allerhöchsten Ortes bevorwortet.

Da ferner die Erbauung und Einrichtung von Synagogen oder Bethäusern nur insofern, als der Staat dieselbe genehmigt, geschehen darf, so kann dies auch nur an derjenigen Stelle geschehen, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke angewiesen wird.

Was die Frage betrifft,

in wiefern der Staat den Glauben und die Religionsgebräuche der Juden anerkenne und berücksichtige,

so hat man bisher jede positive Einwirkung auf das jüdische Kultuswesen namentlich aus dem Grunde abgelehnt, weil man davon ausging, daß, wenn man sich den Versuch einer Reformation der religiösen Verfassung der Juden erlauben wolle, derselbe doch fruchtlos bleiben und die Reform niemals feste Wurzel fassen würde, daß eine solche Verbesserung des religiösen Zustandes der Juden sich vielmehr aus der Kirchengesellschaft selbst herausbilden und die Oberaufsicht des Staates sich darauf beschränken müsse, zu verhindern, daß dieselbe nicht eine dem Staatsinteresse gefährliche Richtung nehme.

Inzwischen waren aber schon bald nach der Publikation des Edikts, namentlich von den Judengemeinen in Berlin, Breslau und Königsberg, Versuche gemacht worden, ihren Gottesdienst zu reformiren. Diese Neuerungen haben sich von Zeit zu Zeit wiederholt, sie sind aber früher stets untersagt worden, weil sie in der Art, wie sie angestellt waren, den bestimmt und wiederholt erklärten Absichten des hochseligen Königs Majestät entgegenliefen. Es wurde nämlich in dieser Beziehung als Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch im Allgemeinen die religiösen Einrichtungen der Juden einer näheren Beaufsichtigung der Staatsbehörde nicht unterliegen, diese doch darüber zu wachen habe, daß nicht eine Aenderung in der religiösen Verfassung der Juden eintrete, welche die Basis verrücken würde, auf welcher dieselben im Preußischen Staate geduldet sind, und es war demnächst in den Allerhöchsten Ordres vom 9. Dezember 1815, 12. Dezember 1818, 9. Dezember 1823, 6. Februar und 2. April 1824 wiederholt bestimmt, daß der Gottesdienst der Juden nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Einmischung von willkürlichen Neuerungen in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden solle, und daß auch der Religionsunterricht genau nach der Glaubenslehre der Juden, ohne solche Abweichungen, durch welche sich eine neue Sekte bilden könne, zu ertheilen sei.

In neuerer Zeit ist jedoch das Prinzip des Festhaltens am Hergebrachten in den jüdischen Kultusformen in soweit aufgegeben worden, als die Staatsbehörden von den Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nur in dem Falle Kenntniß nehmen und über dieselben Entscheidung treffen, wenn polizeiliche Gründe ihr Einschreiten erfordern. Im Uebrigen wird es lediglich den jüdischen Gemeinen selbst überlassen, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht.

Von den einzelnen bei der Feier des jüdischen Gottesdienstes vorkommenden Ceremonien und Gebräuchen hat der Staat bisher in keiner Weise Kenntniß genommen. In neuerer Zeit sind aber auch nicht sowohl einzelne Ceremonien, als die ganze Art und Weise der Feier des Gottesdienstes Gegenstand besonderer, auf Neuerungen gerichteter Bestrebungen Seitens eines Theils der jüdischen Gemeinen geworden. Namentlich ist bereits in vielen Gemeinen, weil ein großer Theil der Gemeinemitglieder der hebräischen Sprache nur noch wenig oder nicht in dem erforderlichen Maaße oder, wie die Frauen und Mädchen, gar nicht kundig ist, ein Gottesdienst in deutscher Sprache eingeführt worden. In mehreren Gemeinen werden nur von Zeit zu Zeit deutsche Reden gehalten, in manchen sind aber auch die Gebete aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt und werden in deutscher Sprache gesungen. Einzelne Gemeinen wünschen auch, damit der Gesang der Gemeine geregelt und wahrhaft erbaulich und nicht mehr durch ein verworrenes Durcheinanderschreien und die oft profanen Melodien entheiligt werde, daß die Erlaubniß zum Gebrauch der Orgel beim Gottesdienste ertheilt werden möge.

In vielen Gemeinen hat sich ferner der Gebrauch gebildet, daß die jüdischen Knaben, nicht auch die Mädchen, nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre, nach geschehener Darlegung der erlernten Religionskenntnisse in der Synagoge feierlich geweiht werden. Diese Weihe soll jedoch mit der in der evangelischen Kirche üblichen Konfirmation, nach der von den einzelnen Regierungen darüber ertheilten Auskunft, nichts gemein haben.

Die jüdischen Religionsgebräuche werden von den Staatsbehörden insbesondere bei den Eidesleistungen der Juden berücksichtigt. Dieser Gegenstand steht jedoch nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Regulirung der jüdischen Kultusverhältnisse und ist daher hier nicht weiter zu erörtern.

B. Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaften zu den christlichen Religionsgesellschaften.

Im Allgemeinen bestimmen hierüber die §§ 36—38. II. 11 A. L. R.

§ 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§ 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

§ 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

Was die Berechtigung zum Erwerbe des Patronats Seitens eines Juden über eine christliche Kirche betrifft, so sind die diesfälligen Verhältnisse unter Abänderung der §§ 481 bis 583. II. 11. A. L. R. auch in den Landestheilen, in welchen nicht das Allg. Landrecht gilt, für alle Territorien, wo die Juden Grundstücke unbeschränkt erwerben können, durch die Verordnung vom 30. Oktober 1816 (Gesetzs. S. 207) dahin festgestellt, daß, wenn das Patronatrecht mit einem im Besitze eines Juden befindlichen Grundstücke verbunden ist, diese Rechte während dessen Besitzzeit ruhen und vom Staate ausgeübt werden. Der Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die Schullehrer, werden daher in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in den katholischen ganz in derselben Art bestellt, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre. Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden. Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, sind in allen Fällen aus den Einkünften des Guts zu bestreiten. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen, sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen.

Die Beiträge der Juden für christliche Kirchensysteme anlangend, so bestimmt der § 15 des Edikts vom 11. März 1812 (gleichlautend mit dem § 20 der Verordnung vom 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen), daß die Juden gehalten sind, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen. Sie müssen also als Besitzer von Grundstücken, auf welchen ein Patronatsrecht über eine christliche Kirche haftet, oder als ansäßige Dorf- und Stadteinwohner zur Unterhaltung der christlichen Kirchensysteme in gleicher Weise beitragen, wie ein christlicher Besitzer dazu verpflichtet sein würde. Da der § 17 des Edikts und Pos. 5 der Verordnung vom 30. August 1846 diese Verpflichtung der Juden ebenso bestimmt als unbedingt aussprechen, so sind die allegirten Bestimmungen früher so zur Ausführung gebracht worden, daß man die Juden, welche von Christen Grundstücke erworben hatten, von diesen in gleicher Art, wie ihre christlichen Vorbesitzer, zu den Lasten der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrsysteme beitragen ließ. Dieser Modus setzte jedoch voraus, daß die Konfession des Vorbesitzers selbst zu ermitteln sei. Diese Ausmittelung unterlag in manchen Fällen Schwierigkeiten und war in andern ganz unausführbar. In solchen Fällen blieb nichts anderes übrig, als die Juden zu den Kirchen- und Pfarrsystemen beider christlichen Konfessionen des Orts beisteuern zu lassen und zwar mit der Hälfte des Beitrages eines wirklichen Pfarrgenossen beider Konfessionen, und die Regierung in Marienwerder trug deshalb, um die Ungleichheiten bei der Anwendung obiger Gesetzstellen zu vermeiden, darauf an:

die Juden in allen Fällen zu den Kirchen und Pfarrsystemen der christlichen Konfessionen in der gedachten Art beisteuern zu lassen, ohne nach der Konfession des Vorbesitzers überhaupt Nachforschungen anstellen zu lassen, vorausgesetzt, daß beide christliche Konfessionen Kirchen- und Pfarrsysteme am Orte zu unterhalten haben.

Das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hierzu seine Zustimmung ertheilt, weil überhaupt das Gesetz in seiner allgemeinen Fassung nicht entgegenstehe und eine gleiche Behandlung aller eintretenden Fälle sich selbst empfehle, sodann aber, weil eine ungesetzliche Prägravation der Juden nicht zu befürchten sei, indem sie — wenn sie auch zu den evangelischen und katholischen Kirchen beisteuern — doch nur mit der Hälfte eines vollen Betrages herangezogen werden, und endlich, weil es sich überhaupt nur von einem Interimistikum handele und jedem Juden, der sich ungesetzlich behandelt wähnt, der Rechtsweg gegen die christlichen Gemeinen immer offen bleibe.

Diesen Grundsätzen gemäß ist seither verfahren worden. Nachgehends ist es aber zur Sprache gekommen, daß es für das religiöse Gefühl der Besitzer verletzend sei, wenn sie genöthigt würden, die zum Unterhalte eines ihnen fremden Gottesdienstes geforderten Beiträge unmittelbar in die Hände der christlichen Kirchenempfänger zu zahlen oder für die christlichen Kirchen und Pfarren etwa obliegenden Hand- und Spanndienste in Person zu verrichten. Des Königs Majestät haben deshalb hierüber das Gutachten des Staatsministeriums erfordert und auf den erstatteten Vortrag durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Oktober 1841 zu bestimmen geruht, daß es in Erwägung der besonderen Schwierigkeiten, welche mit einer Abänderung in der Art der Erfüllung der aus dem Patronate und dem Parochialverbande entstehenden Verbindlichkeiten für jüdische Grundbesitzer verbunden sein würden, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen belassen werden solle, daß jedoch, wenn es dabei auf die Einzahlung baarer Geldbeiträge ankomme, dafür gesorgt werden müsse, daß diese Einziehung durch die Kommunalbehörden bewirkt werde, damit die Juden dergleichen Beiträge nicht unmittelbar an die kirchlichen Beamten zu bezahlen haben. Eben so müsse den Juden gestattet werden, statt der Naturaldienste bei Kirchen und Pfarrbauten ein Aequivalent in Gelde zu entrichten, wenn sie es nicht vorziehen, diese Dienste durch von ihnen bezahlte Arbeiter verrichten zu lassen.

Zur Erledigung mehrerer über die Auslegung des Edikts vom 11. März 1812 § 15, der Verordnung vom 30. August 1816 Nr. 5 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 § 20, so wie über den Umfang, in welchem jüdische Einwohner, insbesondere jüdische Grundbesitzer, zu Beiträgen für die christlichen Kirchensysteme herangezogen werden können, entstandenen Zweifel ist endlich die Cirkularverfügung vom 25. Februar 1842 an die Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Posen erlassen, welche Folgendes bestimmt:

1. Das Edikt vom 11. März 1812 § 15 und die Verordnung vom 1. Juni 1833 § 20 verpflichtet die jüdischen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts alle den Christen obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Einwohner zu tragen.

Unter der „Gemeine des Wohnorts“ kann, wie die in dem Edikte vom 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung „bürgerlichen Pflichten“ beweist, nur die bürgerliche Gemeine des Wohnorts verstanden werden. Eine Verpflichtung der jüdischen Einwohner, zu den Lasten der an ihrem Wohnorte befindlichen christlichen Kirchen beizutragen, kann aus diesen Gesetzen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten stattfindende Gebrauch, die jüdischen Einwohner auch zu den, nach Klassen- oder Gewerbesteuer auf die Parochianen unmittelbar umzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen, entbehrt der gesetzlichen Begründung, sofern nicht ein spezieller Rechtstitel für diese Art und Weise des Verfahrens nachgewiesen werden kann. Ist dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Systeme eine Pflicht der bürgerlichen Ortsgemeine, so können die jüdischen Ortseinwohner sich den Beiträgen zu den bürgerlichen Kommunalbedürfnissen, die kirchlichen Bedürfnisse mit einbegriffen, nicht entziehen, da sie gegen die bürgerliche Kommune dieselben Lasten zu entrichten haben, wie die christlichen Einwohner, und eine Befreiung der jüdischen Einwohner dadurch nicht herbeigeführt wird, daß nach der Ortsverfassung ein Theil der bürgerlichen Gemeineeinkünfte zum Besten der christlichen Kirchen verwendet wird.

2. Handelt es sich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen **unmittelbar** an die christlichen Kirchensysteme zu entrichten ist, so kann die Heranziehung der Juden zu diesen Lasten nur in dem Maaße erfolgen, als die Verordnung vom 30. August 1816 dies gestattet. Diese Verordnung legt nur den jüdischen Grundbesitzern eine Beitragspflicht in der Weise auf:

daß die Juden als ansäßige Dorf- oder Stadt-Gemeineglieder von ihren Grundstücken, gleich anderen christlichen Besitzern, zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a) daß die jüdischen Grundbesitzer, gleich jedem dritten Besitzer, zur Entrichtung solcher Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute verpflichtet sind, welche in der Eigenschaft einer dinglichen Last auf ihren Grundstücken haften und als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder welche doch nach feststehendem Ortsherkommen von allen Grundstücken zu entrichten sind;

b) daß die jüdischen Grundbesitzer aber auch zu solchen kirchlichen Lasten, namentlich zu Baubeiträgen verpflichtet sind, welche ganz oder zum Theil, nach Maßgabe des Grundbesitzes, in der Gemeine vertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. August 1816 beschränkt die Beitragspflicht der jüdischen Grundbesitzer nicht bloß auf die im strengen Sinne des Wortes kirchlichen Leistungen, sondern verpflichtet dieselben von ihren Grundstücken in demselben Maaße, in welchem christliche Besitzer derselben beizutragen haben würden; den jüdischen Grundbesitzern fallen daher auch diejenigen Parochialabgaben zur Last, welche nach Häusern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundsteuerbetrage auf die in der Parochie begüterten Grundbesitzer umgelegt werden.

C. Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften gegen ihre Mitglieder.

Der jüdischen Synagogeneinrichtung liegt keine äußere allgemeine Vereinigung mehr zum Grunde, seit der Sanhedrin, die höchste geistliche und weltliche Behörde zu Jerusalem, mit dem Staate selbst aufgelöst worden ist, und auch die späteren stellvertretenden Patriarchen aufgehört haben. Bestimmte Distrikte, in welche die jüdischen Glaubensverwandten zu einem gemeinsamen Verbande gewiesen sind, nach Art der Parochien der christlichen Kirche, sind nicht vorhanden. Das General-Judenreglement vom Jahre 1750 bestimmte zwar, daß den Juden keine Trennungen gestattet sein sollten, und durch spätere, oben bereits erwähnte Allerhöchste Ordres ist wiederholt anbefohlen worden, daß an einem Orte nicht mehrere Synagogen sein sollen; die Verwaltungsbehörden haben ebenfalls angenommen, daß für die Juden ein Parochialzwang im Sinne der christlichen Gemeinen, d. h. die Verpflichtung der Juden, sich zur Gemeine ihres Wohnorts zu halten, nicht bestehe, daß vielmehr jedem jüdischen Familienhaupt, weil die Juden keine privilegirte Korporation bilden, und ihren einzelnen Mitgliedern daher freigestellt bleiben müsse, ob sie sich **überhaupt** einer Gemeine anschließen wollen, auch freistehen müsse, sich zu einer beliebigen Synagoge oder Betschule zu halten. Hiemit stimmt nach den von den Regierungen erstatteten Berichten auch der faktische Zustand fast überall überein. Förmlich abgeschlossene Synagogenbezirke sind nicht vorhanden. Die jüdischen Gesellschaften und Vereine zur gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes sind vielmehr lediglich auf gütliches Uebereinkommen gegründet. Das gemeinschaftliche Bedürfniß hält und führt sie zusammen und es kommt verhältnißmäßig nur selten vor, daß einzelne jüdische Familien sich einem solchen Vereine nicht anschließen. Nur in einzelnen Städten des Regierungsbezirks Königsberg — Braunsberg, Wormditt, Frauenburg, Osterode, Mehlsack, Pr. Holland, Ortelsburg und Rastenburg — werden die jüdischen Familienväter und andere selbstständige Juden für verpflichtet erachtet, sich nach Art des Parochialzwanges zu der Synagoge oder Betstube am Orte zu halten, wovon nur die Ausnahme vorkommt, daß in den Städten Braunsberg, Wormditt, Frauenburg und Mehlsack diejenigen Juden, die nachweisen, bereits einer anderen Gemeine anzugehören, der Gemeine am Orte beizutreten nicht verbunden sind.

Abweichend hiervon haben der Ober-Appellationssenat des Königl. Kammergerichts und das Königl. Geheime Obertribunal in Sachen des Rittergutsbesitzers **Henoch** wider

die hiesige Judenschaft den Grundsatz ausgesprochen, daß für die Juden in den Landestheilen, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 Gültigkeit hat, die Verpflichtung bestehe, sich der jüdischen Gemeine ihres Wohnortes anzuschließen und zu den Gemeinebedürfnissen beizutragen.

Der Appellationsrichter führt aus:

Jeder Genosse einer aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft müsse der Natur der Sache nach zu irgend einer Gemeine seiner Religionspartei gehören und sich in Ansehung der Frage, zu welcher Gemeine er als beitragendes Mitglied zu rechnen, lediglich der Bestimmung des Staates unterwerfen. — Allg. Landrecht II, 11. § 111. — Die Bestimmung, wie es mit den Juden zu halten, sei durch das Judenprivilegium vom 17. April 1750 dahin erfolgt, daß jeder Jude derjenigen Gemeine, welche an dem Orte seines Wohnsitzes geduldet wird, sich nothwendig anschließen müsse. Diese Annahme, welche mit dem faktischen Zustande der Juden übereinstimme, entspreche auch dem Wesen der Religionsgesellschaften, indem diese als solche nur bestehen können, wenn alle Glaubensgenossen, welche an demselben Orte wohnen, der daselbst befindlichen Verbindung beitreten müßten. Nicht minder entspreche diese Bestimmung demjenigen, was in Ansehung der Glaubensgenossen aufgenommener Kirchengesellschaften bestimmt ist.

Das Königl. Geheime Obertribunal hat diese Entscheidung bestätigt, ist aber aus anderen Gründen zu demselben Resultat gelangt.

In dem betreffenden Erkenntnisse heißt es:

Der § 237 II. 11. Allg. Landrechts rechnet es ausdrücklich zum Begriffe einer Parochie, also auch zu dem Eintreten eines durch den Wohnort begründeten Zwanges der hier bestehenden Kirchengesellschaft beizutreten, daß von einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft die Rede sei. Daß die Juden keine öffentlich aufgenommene Religionspartei sind, sondern nach dem Begriffe des § 20 l. c. eine geduldete Religionsgesellschaft bilden, welche zwar der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, ist unbestritten. Die Rechte einer solchen sollen nach den über andere geduldete Religionsgesellschaften Th. II Tit. 6 gegebenen Vorschriften beurtheilt werden. In den Vorschriften des Tit. 6 ist aber keine Spur von einem, solchen Gesellschaften beigelegten Zwangsrechte, ihnen anzugehören, anzutreffen, vielmehr erhellt aus den §§ 37, 182, 183, daß der Eintritt und Austritt lediglich von freier Willensbestimmung abhängt. Auch kann ein Zwangsrecht daraus nicht abgeleitet werden, daß dafür gehalten werden mag, daß es dem Zwecke einer Religionsgesellschaft angemessen sei; es folgt hieraus blos, daß es für eine solche wünschenswerth sei, daß ihr ein Zwangsrecht durch den Staat beigelegt werde, in ihren Rechten aber kann es an und für sich vermöge eines Zweckes nicht enthalten sein, da alle ihre Rechte nach § 37 l. c. erst durch den Vertrag enstehen, das Wesentliche des Parochialzwanges aber darin besteht, daß er ohne Rücksicht auf freiwillige Unterwerfung vermöge gesetzlicher Bestimmung jedes Mitglied der Religionspartei bindet. Es fehlt aber nicht an einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Rechte der jüdischen Religionsgemeine, welche alle Juden, die ihren Wohnsitz an einem und demselben Orte haben, verpflichtet, Mitglieder der daselbst bestehenden Judengemeine zu sein. In dem Art. 31 des Judenreglements vom 17. April 1750 ist ausdrücklich verordnet:

> Wir wollen auch, daß die sämmtlichen in Berlin und anderen unseren Städten wohnenden Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeine halten und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet, sondern die sämmtlichen Glieder der jüdischen Gemeine in sothanen Religions- und Kirchensachen den Aeltesten und dem Rabbi unterworfen bleiben,

womit in der That ganz dasselbe für die in den Städten, für welche das Judenreglement erlassen wurde, wohnenden Juden festgesetzt ist, was der Wohnort bei öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften vermöge des Parochialzwanges mit sich bringt.

Hienach würde, wenigstens in den Städten, Mitglied der Judengemeine des Ortes in dem Sinne, daß eine Zuziehung zu den Berathschlagungen und eine Heranziehung zu den Gemeinelasten Statt findet, ein jeder an dem Orte wohnende selbstständige Jude sein.

Dieser Grundsatz wird jedoch, wie oben bereits bemerkt, in der Regel von den Judengemeinen weder in den Städten noch auf dem platten Lande anerkannt. Die jüdischen Reli-

gionsgesellschaften beruhen in der Regel auf freier Vereinigung, und die Bedingungen des Eintritts in dieselben sind in den verschiedenen Gemeinen verschieden, häufig auch gar nicht nach bestimmten Grundsätzen geordnet.

Die gewöhnlichen Bedingungen der Mitgliedschaft sind folgende:
Selbstständigkeit, Bildung eines eigenen Hausstandes;
Volljährigkeit;
Unbescholtener Ruf;
Besitz der bürgerlichen Rechte aus dem Edikte vom 11. März 1812;
Frauen, auch wenn sie einen eigenen Hausstand bilden, werden nicht überall für aufnahmefähig erachtet.

Erworben wird dir Mitgliedschaft in der Regel
a) durch die Niederlassung an dem Orte der Gemeine;
b) durch Zahlung eines Einkaufsgeldes und eines laufenden Beitrages zur Befriedigung der Gemeinebedürfnisse.

In manchen Gemeinen wird auch nur die Entrichtung der laufenden Beiträge, ohne ein besonderes Einkaufsgeld, gefordert.

Rücksichtlich des Einkaufsgeldes ist zu bemerken, daß die Regierungen ermächtigt sind, dasselbe den Umständen angemessen zu normiren. In dem Cirkularreskripte der Ministerien der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern vom 25. Juni 1842 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1842 S. 259 — ist hierüber bemerkt, daß es nicht zugegeben werden könne, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogengemeine zu Gelderpressungen benutzt werde. Es komme daher darauf an, welches Eintrittsgeld seither observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Gemeinebeschlusse gemäß gezahlt worden sei, und wenn ein solches bisher nicht festgesetzt gewesen, müsse den jüdischen Gemeinen aufgegeben werden, durch einen zu fassenden Beschluß ein Eintrittsgeld zu höherer Genehmigung vorzuschlagen, worauf dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeine gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und eventualiter festzustellen sei.

Die Mitgliedschaft geht verloren
a) durch Veränderung des Wohnortes;
b) durch den Uebertritt zu einer anderen Religionspartei;
c) durch Verweigerung der Theilnahme an den Gemeinelasten.

Die Ausschließung und die Verbannung eines Mitgliedes soll den Judengemeinen nach § 31 des General-Judenreglements vom 17. April 1750 nicht gestattet sein und diese Bestimmung ist nach den Reskripten vom 9. Juni 1812 und 21. März 1827 (Annalen XII, S. 411) nicht für aufgehoben zu erachten, weil sie mit dem Edikt vom 11. März 1812 nicht in Widerspruch steht.

Die beitragenden Mitglieder sind gewöhnlich auch stimmfähig und zu Gemeineämtern wahlfähig. Der Stimm- und Wahlfähigkeit gehen jedoch in der Regel diejenigen Mitglieder verlustig:
a) die zur Kriminaluntersuchung gezogen werden, so lange sie nicht freigesprochen sind, oder die ihnen auferlegte Strafe verbüßt haben. Entehrende körperliche oder Zuchthausstrafe macht in einzelnen Gemeinen für immer stimm- und wahlunfähig;
b) die in Koncurs gerathen sind, so lange sie nicht die Rechtswohlthat der Güterabtretung erlangt haben, oder wenn das Benefizium nicht beansprucht ist, so lange nicht der Gemeinschuldner in der Untersuchung wegen Banquerotts ein freisprechendes Erkenntniß erhalten hat;
c) muthwillige Restanten der Gemeine.

Die Ordnung der Form und Feier des Gottesdienstes ist lediglich den jüdischen Gemeinen selbst überlassen. Das Allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 46—49 bestimmt hierüber:

§ 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§ 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung nach dem § 13 — daß nichts gegen Gott, Staat, gute Sitte darin enthalten — bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.

§ 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§ 49. Sie können aber ohne Genehmigung des Staates nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

Hiernach steht auch den jüdischen Gemeinen das Recht zu, ihre inneren Rechte innerhalb der durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Gränzen durch Synagogenordnungen zu reguliren. Eine eigentliche Bestätigung von Staats wegen wird solchen Synagogenordnungen mit Rücksicht auf die Stellung, welche der Staat dem jüdischen Kultuswesen gegenüber einnimmt, nicht ertheilt, eine Prüfung derartiger Statuten findet aber im allgemeinen staatspolizeililichen Interesse in der Weise Statt, daß die Regierungen nach geschehener Prüfung und bei nicht obwaltenden Bedenken erklären, es finde sich bei dem Inhalte aus staatspolizeilichen Rücksichten nichts zu erinnern.

Wo es an solchen Synagogenordnungen fehlt, treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über erlaubte Privatgesellschaften ein und die Gemeinebeschlüsse werden alsdann nach den speziellen Vorschriften der §§ 51 seq. II. 6 Allg. Landrecht durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, womit auch die jüdischen Ritualgesetze übeinstimmen sollen.

Zu den inneren Rechten der jüdischen Religionsgesellschaften und zu der den Juden gestatteten Ausübung aller ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche gehört es ferner, daß ihnen der Staat ein Strafrecht gegen ihre Gemeinemitglieder, sobald es sich um innere Vergehen, die sie als Synagogengenossen begangen haben, handelt, zusteht. Nach dem Cirkular vom 22. Mai 1775 N. C. C. M. Tom. III p. 133 ist den Rabbinern und Aeltesten das Recht zur Bestrafung der Uebertreter in Ceremonialsachen ausdrücklich beigelegt. Die bloße Ausschließung von der Thora und die Entziehung der Synagogenrechte soll aber eine innerhalb richtiger Grenzen sich haltende Strafe sein, welche nur den Charakter einer kirchlichen Buße trägt. Die Staatsbehörde mischt sich jedoch nach jetziger Lage der Sache in das Innere des jüdischen Kultuswesens nicht dergestalt ein, um darüber zu entscheiden, ob der Rabbiner Gewalt habe, eine solche Satzungsstrafe auszusprechen oder nicht.

Cf. Reskr. des Minist. der geistlichen Angel. vom 26. Mai 1840.

In einem Spezialfalle hatte ein Rabbiner ein angeblich zum Koscherschlachten nicht berechtigtes Mitglied der Gemeine mit dem Bann belegt und diesen öffentlich in der Synagoge vollziehen lassen, wodurch dem Betreffenden namentlich der Zutritt zur Thora untersagt wurde. Auf die deshalb erhobene Beschwerde und das Gesuch, die Aufhebung des Bannes zu veranlassen, hat sich das Ministerium des Innern dahin ausgesprochen,

daß es hinsichts des verfügten Bannfluches nichts verfügen könne, es vielmehr Sache der betreffenden jüdischen Gemeineglieder sei, ob sie den ausgesprochen Fluch beachten wollen oder nicht.

Cf. Reskript vom 8. Oktober 1830.

Anders verhält es sich mit der Bestrafung muthwilliger Störung des Gottesdienstes. In dieser Beziehung steht den jüdischen Gemeinen kein Recht eigener Erlassung und Handhabung von Strafanordnungen zu, vielmehr müssen, wo Gemeinemitglieder durch Uebertretung der von der Gemeine unter sich getroffenen Bestimmungen wegen der Ordnung bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften oder durch sonst ungebührliches Verhalten bei denselben sich einer wirklichen Störung des Gottesdienstes schuldig machen, die Kontravenienten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Abstellung solcher Störungen und Bestrafung des schuldigen Theiles nach der gesetzlichen Verordnung des § 216. II. 20 Allg. Landrecht angezeigt werden.

Reskr. des Minist. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 23. Apri 1836.

Die Aufbringung der Kultuskosten, sowie der übrigen Gemeinelasten und die Art der Repartition derselben beruht lediglich auf Gemeinebeschluß. Zu den Gemeinebedürfnissen gehören außer den aufzubringenden Kosten für die Synagoge und für die Gemeinebeamten und unter Umständen für die Schul-, Armen- und Krankenpflege gewöhnlich auch

a) das gemeinsame Badehaus für die jüdischen Frauen,
b) der Lehrer zum Religionsunterrichte der Kinder in der Gemeine,
c) der Begräbnißplatz.

Das Kirchhofs- und Begräbnißwesen wird in den jüdischen Gemeinen in der Regel getrennt von dem übrigen Gemeinewesen verwaltet. Es besteht an allen Orten, wo sich eine zahlreiche Gemeine befindet, eine besondere Beerdigungsgesellschaft aus den Gemeinegliedern, die eigene Statuten und eine eigene Kasse hat, und ihre Geschäfte freiwillig und ohne Remuneration versehen. Die Beerdigungsgesellschaften sind verpflichtet, auch die Leichen derjenigen Juden auf ihren Kirchhof aufzunehmen, welche nicht zu ihrer Gemeine gehört haben. Sie sind aber berechtigt, von den Hinterbliebenen, falls diese zahlungsfähig sind, eine angemessene Entschädigung nach einem von der Regierung zu regulirenden Tarif zu fordern. Reskript vom 24. März 1842 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung. 1842. S. 63.)

Der Repartitionsmodus der Gemeinelasten ist, wie bereits bemerkt, dem eigenen Beschlusse der jüdischen Gemeinen überlassen. Gewöhnlich legt man der Repartition die frühere Eintheilung der Juden in reiche, bemittelte und arme zum Grunde. In Berlin tritt jährlich eine Schätzungskommission zusammen, die aus den verschiedenen Klassen der Beitragenden gebildet ist, und in 4 Sektionen von je 5 Personen zerfällt, deren jeder ein Kommissarius des Ober-Vorsteherkollegiums beigegeben ist. Diese prüfen und respektive genehmigen die vorgelegten Etats und bestimmen den Beitrag eines jeden einzelnen Gemeinemitgliedes. Diese 4 Sektionen wählen dann je ein Mitglied aus ihrer Mitte und die vier so bezeichneten Individuen konstituiren sich zu einem Ausschuß für das ganze Jahr, um die laufenden Geschäfte zu besorgen.

In der hiesigen jüdischen Gemeine wird die Höhe der Beiträge zufolge einer von den Aeltesten entworfenen und von der Regierung zu Potsdam unterm 22. April 1813 bestätigten Instruktion von einer aus 5 Gemeinegliedern bestehenden Kommission bestimmt. In den kleineren Gemeinen liegt die Repartition der Beiträge gewöhnlich den Vorstehern ob.

Gegen diejenigen Mitglieder, welche die rückständigen Beiträge zu den Gemeinebedürfnissen nicht leisten wollen, findet, weil die Judenschaft nur eine Privatgesellschaft ist, keine Exekution im administrativen Wege, sondern nur der Weg Rechtens Statt. Nur in Berlin sind die Aeltesten nach § 6 der vorgedachten Instruktion ausnahmsweise befugt, bei nicht erfolgter Einzahlung des Beitrages Zwangsmittel eintreten zu lassen. Diese bestanden bis zum Jahre 1825 darin, daß die Restanten der Regierung zu Potsdam angezeigt wurden, von welcher die Exekutionsvollstreckung ausging. Doch kam eine solche selten vor, weil die Bedürfnisse meist durch eine auf das Kauscherfleisch gelegte Abgabe (Pardon genannt) aufgebracht wurde, bei welcher keine Rückstände möglich waren. Als aber durch das Reskript des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1824 einem jeden Juden das Schächten frei gegeben wurde und in Folge dessen die vorgedachte indirekte Gemeinesteuer aufhörte, und eine andere direkte Abgabe erhoben werden mußte, trugen die Aeltesten darauf an, daß bei dem Polizeipräsidium auf ihre Kosten ein Exekutor angenommen würde, welcher gegen die von ihnen namhaft gemachten Restanten die Exekution vollstreckte. Durch Reskript vom 25. November 1825 wurde dieser Antrag genehmigt, worauf gegen einen von der Judenschaft geleisteten Beitrag von 20 Thalern ein Hülfsexekutor für die Einziehung der rückständigen Beiträge angestellt ist.

Von den Beamten der jüdischen Religionsgesellschaften.

Die Beamten der jüdischen Gemeinen sind, nachdem die politischen Korporationen der Juden zu bestehen aufgehört haben, nur als Privatbeamte der jüdischen Religionsgesellschaft und in dieser Eigenschaft nicht als personae publicae anzusehen. Sie genießen mithin nach § 26. II. 11 Allgem. Landrecht keine besonderen persönlichen Rechte und von ihrer Annahme mit Ausschluß der Schullehrer nimmt der Staat nur in soweit Kenntniß, als es die allgemeine Landespolizei mit sich bringt. Selbst in denjenigen Territorien, wo die Juden wirkliche Korporationen bilden, werden die jüdischen Verwaltungsbeamten nicht für mittelbare Staatsdiener erachtet. Reskr. v. 27. Mai 1842.

Die jüdischen Beamten sind daher auch von den Abgaben gegen den Staat und die Gemeine nicht befreit. Insbesondere unterliegt es nach jetziger Lage der Gesetzgebung keinem Bedenken, daß die Rabbiner zu den städtischen Kommunalabgaben beitragen müssen, da sie nicht vom Staate bestätigte Beamte sind, mithin auf die den christlichen Geistlichen zugestan-

denen Befreiungen nicht Anspruch machen können. Reskr. des Ministerium des Innern vom 8. Oktober 1835.

Zu den jetzt noch vorkommenden jüdischen Gesellschaftsbeamten gehören:

1. Die Aeltesten oder Vorsteher.

Nach dem General-Judenreglement vom 17. April 1750 standen die Aeltesten an der Spitze der ganzen Judengemeine. Ihre Anstellung geschah unter Aufsicht des Staates in der Art, daß die von der Gemeine gewählten Kandidaten zur Bestätigung präsentirt werden mußten, und die Wahl selbst Seitens der Gemeine fand nach absoluter Mehrheit der Stimmen Statt. Jedes beitragende Mitglied war stimmfähig und lieferte seine Stimmzettel bis zu dem festgesetzten Tage bei dem Beglaubten ab.

In Berlin wurden behufs der Wahl die Mitglieder der Gemeine in drei Klassen getheilt, nämlich in die vermögenden, die mittleren und die armen Juden, aus welchen sodann zur Erwählung der Aeltesten 7 Männer — in Gegenwart der sogenannten 15 Männer, des Rabbiners und der gelehrten Assessoren — durch das Loos gezogen wurden, und zwar aus der ersten Klasse drei und aus den beiden anderen je zwei. Die Sieben wählten, nachdem sie eidlich angelobt hatten, nicht solche zu wählen, welche der Gemeine vorzustehen nicht tüchtig, die Aeltesten, gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Kassirer. Die getroffene Wahl mußte binnen 8 Tagen bei Strafe der Nichtigkeit der Staatsbehörde zur Bestätigung angezeigt werden. In Berlin belief sich die Zahl der Aeltesten, einschließlich des Oberältesten, auf 6, welche ein Kollegium bildeten. Die Anstellung dauerte drei Jahre. Die Ausscheidenden konnten jedoch von Neuem gewählt werden und der Gewählte durfte die Wahl nur beim Vorhandensein erheblicher Gründe ablehnen. Die Aeltesten sollten unter sich nicht nahe verwandt sein und sämmtliche Beamten sollten so wenig Konnexionen wie möglich im gemeinen Leben mit einander haben. Die Aeltesten waren personae publicae und konnten daher auch Atteste über Gegenstände ihres Amtes ertheilen. Sie waren der Oberaufsicht des Staates unterworfen und sollten mit einer Amtsinstruktion versehen werden.

Ihre amtlichen Funktionen waren folgende:

a) Sie waren Vorsteher und Repräsentanten der Gemeine nach Außen, vertraten dieselbe bei den Staatsbehörden und in Rechtsangelegenheiten und kontrahirten Namens der Gemeine mit Dritten. Die von den Aeltesten kontrahirten Schulden waren für die Gemeine verbindlich.

b) Sie waren verpflichtet, die Gemeine zu beobachten und es anzuzeigen, wenn sie gewahr wurden, daß bei der Judenschaft etwas vorging, wobei der Staat interessirt sein konnte. Im Unterlassungsfalle sollten sie fiskalisch bestraft werden.

c) Die Führung der Heiraths-, Geburts- und Sterberegister war ihnen übertragen.

d) Ferner lag ihnen die Verwaltung der inneren Angelegenheiten ob. Sie mußten daher die Beiträge einnehmen und verwenden, oder dieses durch Rendanten und Kassirer besorgen lassen, die Anstellung der Gemeinediener veranlassen, die Oberaufsicht über die von den Gemeinen unterhaltenen Anstalten — Lazarethe, Armenhäuser u. s. w. führen; auch hatten sie die hergebrachten Anordnungen in Betreff der Synagogen aufrecht zu erhalten und bei dem Gottesdienste die Polizei zu handhaben. Zu diesem Zwecke stand ihnen endlich

e) in Gemeinschaft mit den Rabbinern eine Art von Strafgerichtsbarkeit zu.

Außerdem sollten sich die sämmtlichen Aeltesten jährlich einmal versammeln und über das, was die Judenschaft angeht, einen gemeinsamen Beschluß fassen. Von diesen Versammlungen durfte Niemand bei 2 Thaler Strafe ausbleiben, wenn er nicht wegen Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen, die er dem dirigirenden Aeltesten anzeigen sollte, daran verhindert wurde und ein solcher Abwesender war durch den Gemeinebeschluß gebunden.

Da in diesen Bestimmungen bis jetzt gesetzlich nichts geändert ist, so muß man de jure annehmen, daß die Funktionen der Aeltesten auch jetzt noch dieselben sind, welche ihnen früher oblagen, mit Ausnahme aller derjenigen, welche mit ihrer früheren Stellung verbunden waren. Eine hauptsächliche Folge des Wegfalles der politischen Bedeutung der Judengemeinen ist in dieser Beziehung namentlich die, daß die getroffene Wahl der Aeltesten jetzt nicht mehr von der Regierung bestätigt zu werden braucht, und daß der Staat überhaupt

von dem Wirken der Aeltesten keine Notiz mehr nimmt, sobald es nicht aus polizeilichen Gründen unter besonderen Umständen nothwendig erscheint.

Der jetzige Modus bei den Wahlen der Vorsteher ist zwar in den verschiedenen Gemeinen nicht übereinstimmend, gewöhnlich aber erfolgt die Wahl durch die ganze Gemeine nach absoluter Stimmenmehrheit. Die den Vorstehern obliegenden Funktionen werden durch Gemeinebeschluß festgestellt. Gewöhnlich liegt ihnen ob:

a) die Gesellschaft zur Berathung und Beschlußnahme zusammen zu berufen und in der Versammlung den Vorsitz zu führen:
b) die Beschlüsse der Gesellschaft zur Ausführung zu bringen;
c) die Gesellschaft in ihren Angelegenheiten nach Außen zu vertreten und die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, namentlich der für den Kultus und Unterricht nöthigen Anstalten zu besorgen;
d) der Gesellschaft die Repartition der zu leistenden Beiträge vorzuschlagen, demnächst diese Beiträge einzuziehen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und ihr Rechnung zu legen, endlich
e) in den gottesdienstlichen Versammlungen für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Besondere Repräsentantenkollegien, welche die Gemeinen den Vorstehern gegenüber vertreten und die Geschäftsführung der letztern kontroliren, sind in der Regel nicht vorhanden. In Berlin findet eine Repräsentation der jüdischen Gemeine den Vorstehern gegenüber nur insofern Statt, als zur Berathung über wichtige Angelegenheiten, besonders wenn es sich um größere Ausgaben handelt, noch 27 Mitglieder hinzugezogen werden, welche nach absoluter Stimmenmehrheit ihre Zustimmung zu ertheilen haben. In Breslau wird die jüdische Gemeine durch ein Vorsteherkollegium repräsentirt, das von sämmtlichen stimmfähigen Gemeinegliedern, d. h. von solchen, die mindestens einen jährlichen Beitrag von 6 Thalern zahlen, gewählt wird. Das Kollegium besteht statutenmäßig aus 15 Mitgliedern, von denen jährlich der dritte Theil ausscheidet. Eine weitere Vertretung findet nicht Statt.

2. Die Rabbiner.

Die Rabbiner waren von jeher insofern verschieden von den Aeltesten, als, während die Letzteren der Gemeine nach Außen vorstanden, und die inneren Angelegenheiten verwalteten, sie es in der Gemeine mit den Rechtssachen und allen solchen Angelegenheiten zu thun hatten, wo es auf die Auslegung und Anwendung der Ritualgesetze und Gebräuche ankam. Die Juden hatten in ihren Gemeinen gewöhnlich einen Rabbiner und zwei andere Gelehrte, welche unter dem Vorsitze des Ersteren Recht sprechen. Diese Verfassung fand sich auch in Preußen vor. Nach dem General-Judenprivilegium vom 17. April 1750 ist der Rabbiner derjenige unter den Juden, welcher in der Auslegung und Erklärung der Ritualgesetze sich durch vorzügliche Gelehrsamkeit auszeichnet und zur Verwaltung des Schiedsrichteramts von der Judenschaft erwählt und landesherrlich bestätigt worden ist. Zum Rabbiner durfte nur Einer in der Provinz und es sollte dazu wo möglich ein Fremder oder doch ein solcher ausersehen werden, der mit der Judengemeine in keiner Verbindung steht.

Ihre Amtsfunktionen sollten darin bestehen, daß sie

a) in der Judenschule am Sabbath die Erwachsenen sowohl als die Kinder unterrichten, und sowohl die Bücher des alten Testamentes, als die des Talmud erklären;
b) das Gebet verrichten und die Gebete und Gesänge ordnen und nach der Zeitfolge bestimmen;
c) den ganzen Gottesdienst nach dem Sinne der Gesetze einrichten;
d) die Mitglieder der Gemeine, welche die öffentlichen und Privat-Kirchengebräuche verachten, durch Ordnungsstrafen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und
e) über Gegenstände des Rituals zu entscheiden.

Zur Aufrechthaltung der gottesdienstlichen Ordnung durften sie theils Geldstrafen festsetzen, theils den Bann vollstrecken. Der Bann, welcher auch jetzt noch vorkommt, ist eine eigenthümliche jüdische Strafe, vermittelst welcher Jemand von der Gemeinschaft der jüdischen Religionsgesellschaft ganz oder zum Theil ausgeschlossen wird. Derselbe fand besonders in Ansehung derjenigen Vergehen Statt, auf welche nicht ausdrücklich eine Strafe bestimmt ist,

die aber gleichwohl einer Ahndung unterworfen sind. Es ist nach der Wichtigkeit des Vergehens bald der große, bald der kleine Bann. Durch den großen Bann wird der Verurtheilte verflucht und von aller menschlichen Gesellschaft, auch von dem jüdischen Gottesdienste in der Synagoge ausgeschlossen, der kleine Bann währt nicht über 30 Tage und wird, wenn der Verurtheilte nicht zum Gehorsam zurückkehrt, auf 60 oder nach dem Befinden der Umstände noch auf 30 Tage verlängert. Dieser kleine Bann wird durch eine bloße Erklärung angesagt und ebenso wieder aufgehoben. Der Verbannte wird auch nicht von allem Umgange ausgeschlossen. Er wohnt in seinem Hause und seine Familie geht frei mit ihm um, Fremde müssen aber 4 Fuß von ihm entfernt bleiben.

Nach den von den Regierungen erstatteten Berichten wird der Bann nur noch höchst selten gehandhabt und ist bei den meisten jüdischen Gemeinen ganz in Vergessenheit gerathen.

Von den Geldstrafen und den 2 Thlrn., welche der mit dem Bann Belegte während der Dauer des Bannes täglich zahlen mußte, flossen zwei Drittel der Staatskasse und ein Drittel der jüdischen Armenkasse zu.

Außer den obigen Funktionen, welche den Rabbinern als Priester oblagen, stand ihnen früher als Schiedsrichtern auch die Kompetenz zu in bürgerlichen Rechtssachen. Diese trat jedoch in Preußen von jeher nur dann ein, wenn Juden mit Juden zu thun hatten, und wenn die Streitigkeiten zugleich in die jüdischen Ritualien einschlugen, also namentlich bei Ehepakten und in Betreff der Gültigkeit derselben, bei Konkursen und in Successionsfällen u. s. w. Die richterliche Qualität der Rabbiner hat jedoch natürlich da aufgehört, wo die Juden der Staatsgesellschaft einverleibt worden sind, und es können daher jetzt nur noch ihre Funktionen in Religionssachen in Betracht kommen.

Nach einem im Jahre 1818 von dem Judenältesten Gumpertz erforderten Gutachten beschränkt sich die Thätigkeit der Rabbiner jetzt lediglich darauf, bei der Gemeine, welche sie mit ihrem Zutrauen beehrt und berufen hat, in Sachen des Ceremonialgesetzes und wenn über erlaubte und unerlaubte Speisen geurtheilt werden soll, zu entscheiden, auch die jüdischen Schlächter über ihre Kenntnisse der Schlachtgesetze zu prüfen. Sie haben deshalb nach der Ansicht des rc. Gumpertz in ihren Funktionen mit den christlichen Predigern gar keine Aehnlichkeit und sind gerade in den wichtigsten Geschäften von den christlichen Geistlichen verschieden. Sie verrichten die Beschneidung gewöhnlich nicht und auch bei den Trauungen ist ihre Mitwirkung nicht erforderlich; sie führen keine Kirchenbücher und predigen nur ausnahmsweise; sie sind nicht dazu berufen, den Unterricht in der Religion wahrzunehmen, die Aufsicht über die Schulen zu führen und die Sterbenden zu trösten. Ihre Entscheidungen haben, da die Rabbiner keiner Prüfung ihrer Kenntnisse von Seiten des Staates unterworfen, auch nicht unter Autorität des letzteren in ihre Stellen berufen werden, nur insofern Gültigkeit, als man sie im Vertrauen auf ihre Gesetzkunde anerkennen will. Eine Unterordnung der einzelnen Rabbiner unter einander findet nicht Statt, vielmehr hat jeder Rabbiner nur so viel Autorität, als das ihm geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen zuläßt.

Die Richtigkeit dieses Gutachtens suchte der damalige Vice-Ober-Landrabbiner Weyl anzufechten, indem er behauptete, die Heiligung der Sabbathe und der Festtage, die Reinigungs- und Speisegesetze, ferner die Art der gottesdienstlichen Verrichtungen, der religiöse Unterricht und der Wandel der Lehrer gehörten zur Kognition der Rabbiner, wenngleich ihnen keine Macht verliehen sei, die Befolgung der Gesetze auf dem Wege des Zwanges zu verlangen, sie vielmehr nur auf das Gewissen ihrer Gemeine wirken könnten und er trug deshalb darauf an, zu bestimmen,

> daß in Angelegenheiten des Kultus, in Anwendung und Auslegung der Religionsgesetze und Gebräuche nur dem Rabbiner die Entscheidung zustehen, und daß bei allen den Religionsunterricht und das Religionswesen betreffenden Angelegenheiten die Vorsteher oder Aeltesten einer Gemeine ohne Zustimmung des Oberrabbiners oder Landrabbiners nichts vornehmen und beschließen könnten.

Die Ministerien des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten haben jedoch bisher stets die Ansicht festgehalten, daß die Grundsätze, von welchen ausgehend Gumpertz den Einfluß der Rabbiner auf die Religionsangelegenheiten der Juden festgestellt, den Gesetzen des Preußischen Staates über die rechtlichen Verhältnisse blos geduldeter Religionsparteien und der Bekenner des jüdischen Glaubens insbesondere völlig entspreche. Demgemäß werden

die jüdischen Rabbiner für bloße Kultusbeamte der jüdischen Religionsgesellschaft, nicht für unter öffentlicher Autorität bestellte Religionslehrer, deren Qualifikation von der geistlichen Oberbehörde des Staates zu beurtheilen ist, angesehen. Von dem Unterrichte, den die jüdischen Gelehrten in der jüdischen Theologie ertheilen, nimmt der Staat nicht nähere Kenntniß, vielmehr bleibt den Judengemeinen selbst die Entscheidung über das Maaß von Religionskenntnissen, welches sie von ihren Religionslehrern verlangen wollen, und über deren Rechtgläubigkeit allein überlassen.

Den Rabbinern ist auch überall keine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beigelegt. Wenn sie daher auch gewöhnlich zu Handlungen, bei denen es auf Beobachtung der Ceremonialgesetze ankommt, zugezogen werden, so sind ihre Glaubensgenossen doch nicht verpflichtet, sich ihrer zu dem einen oder dem anderen Behufe zu bedienen. Sie verrichten gewöhnlich die jüdischen Trauungen, haben aber kein ausschließliches Recht, die Trauungen und andere religiöse Handlungen entweder selbst zu verrichten oder durch speziell dazu ermächtigte Personen verrichten zu lassen, sondern es kann jeder in der Religion unterrichtete Jude solche Handlungen ohne allen Beistand des Rabbiners verrichten, namentlich eine Ehe einsegnen und die Beschneidung verrichten. Die Festsetzung der Gebühren für die Synagogendiener bei Trauungen, sowie überhaupt bei religiösen Diensthandlungen ist Sache der Uebereinkunft der Interessenten und bei ganzen Gemeinen des Societätsbeschlusses. Ein Einschreiten mit öffentlichen Taxordnungen findet nicht Statt. Gewöhnlich sind in den einzelnen Gemeinen gewisse Sätze hergebracht oder mit den betreffenden Beamten gleich bei ihrem Engagement verabredet.

Eine Unterordnung mehrerer mit Rabbinern versehener Gemeinen findet nirgends Statt. Die vorkommenden Benennungen: Rabbiner, Oberrabiner, Ober-Landrabbiner, Rabbiner-Stellvertreter u. s. w. sind vielmehr nur verschiedene Bezeichnungen für die mit der Verwaltung der Rabbinatsgeschäfte von den jüdischen Gemeinen beauftragten Personen.

Die Art und Weise, wie die Wahl der Rabbiner vorgenommen werden soll, ist gewöhnlich für jede einzelne Gemeine in deren Statuten bestimmt. In manchen Gemeinen erfolgt die Wahl durch die Vorsteher, in anderen durch die sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder. Für die hiesige jüdische Gemeine ist für die vor Kurzem Statt gehabte Wahl eines Rabbiners (resp. Rabbinats-Assessors), weil es an ausreichenden Vorschriften für eine solche Wahl mangelt, durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Mai 1842 folgender Wahlmodus angeordnet worden:

1. Die Wahl des Rabbiners ist von dem Gemeinevorstande mit Zuziehung von 32 dispositionsfähigen Männern, welche aus den bestehenden drei Klassen, den vermögenden, mittleren und armen Gemeinegliedern zu nehmen sind, zu bewirken.

2. Diese 32 Männer und eine angemessene Zahl von Substituten zum Ersatz für diejenigen, welche an der Theilnahme der Wahl verhindert oder zu derselben nicht geneigt sind, sind in Gegenwart der sogenannten 15 Männer und der beiden Rabbinatsassessoren aus sämmtlichen stimmfähigen Gemeinegliedern in der Art zu bestimmen, daß aus jeder der beiden ersten Klassen 11 und aus der dritten 10 Mitglieder an der Wahl Theil nehmen.

3. Das auf diese Weise aus dem Gemeinevorstande und den 32 Männern gebildete Wahlkollegium ist von dem Vorsitzenden des Ersteren, unter Angabe des Zwecks der Zusammenberufung, zu einem mit achttägiger Frist anzuberaumenden Wahltermine einzuladen und hat in diesem Termine die Wahl eines Rabbiners mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen.

4. Die Minister des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind ermächtigt, den Gewählten in seinem Amte zu bestätigen, wenn gegen die Person desselben keine Bedenken obwalten, entgegengesetzten Falles ist an des Königs Majestät zu berichten.

Diese Bestimmungen sollen auch bei künftigen Wahlen zur Besetzung des Rabbinats zur Anwendung kommen, bis Abänderungen derselben in Folge der über die Regulirung der jüdischen Kultus- und Gemeineverhältnisse angeordneten Verhandlungen beschlossen sein werden.

In Breslau, wo statutenmäßig ein aus 2 Rabbinern bestehendes Rabbinatskollegium vorhanden ist, werden die Rabbiner und resp. Beisitzer in folgender Art gewählt:

Es treten zunächst die 15 Obervorsteher und deren 10 Stellvertreter zusammen. Diese wählen insgesammt aus der Gemeine noch 10 Gelehrte oder Sachverständige; dann werden noch 35 Personen aus denjenigen Gemeinegliedern gewählt, die jährlich 6 Thlr. und mehr

zu den Gemeinebedürfnissen beitragen und das auf diese Weise konstituirte Wahlkollegium von 70 Personen wählt die Rabbiner und resp. Assessoren nach Stimmenmehrheit.

Ob die Rabbiner auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder endlich auf Kündigung gewählt werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Gemeine ab. Gewöhnlich wird mit ihnen ein förmlicher Kontrakt abgeschlossen. Ihre Besoldung besteht theils aus einem fixirten Gehalt, theils in bestimmten Gebühren. Bei der Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen sie entlassen werden können, muß zunächst auf den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag, eventuell auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden. Die Entscheidung über die in dieser Beziehung sich etwa ergebenden Differenzen gebührt dem Richter.

Die Frage:

ob die Judengemeinen gezwungen werden können, Rabbiner zu bestellen?

ist zur Sprache gekommen, als sich im Jahre 1834 in Halle ein Rabbiner oder jüdischer Assessor nicht aufhielt und das dortige Landgericht deshalb wegen der jüdischen Eidesleistungen in Verlegenheit gerieth. Das Königliche Ober-Landesgericht in Naumburg war der Meinung, daß jede jüdische Gemeine von Aufsichts wegen angehalten werden könne, da, wo es erforderlich ist, einen Rabbiner oder einen jüdischen Gelehrten anzustellen, und das Justizministerium trat dieser Ansicht bei. Das Ministerium des Innern erachtete jedoch einen solchen Zwang nicht für zulässig, weil die Rabbiner nirgends als eigentliche öffentliche Beamte, welche bei dem jüdischen Kultus nothwendig wären, anerkannt, sondern nur als Gesetzausleger anzusehen seien, an welche sich die Juden in Gewissenssachen wenden. Die Anstellung derselben sei auch der Judenschaft in keinem Gesetze zur Pflicht gemacht, auch würde sie sich nur in wenigen Orten, wo größere Judenschaften sind, bewirken lassen, da eine große Anzahl von Juden sporadisch zerstreut, zum Theil nur einzelne Familien an einem Orte wohnen, welche einen eigenen Rabbiner zu erhalten, gänzlich außer Stande sein würden. Selbst wenn im Wege der Gesetzgebung eine solche Vorschrift gegeben werden sollte, würde sie schwer auszuführen sein. Demgemäß ist von dem Ministerium des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übereinstimmend angenommen worden, daß die Juden eines Ortes als Religionsgesellschaft zur Austellung eines Rabbiners nicht gezwungen werden können, daß es dagegen unbedenklich sei, überall, wo ein Rabbiner vorhanden, denselben auch wider seinen und der Gemeine Willen zu denjenigen Handlungen anzuhalten, bei welchen das Gesetz die Anwesenheit eines solchen erfordert.

3. Der Vorsänger oder Kantor und Schächter.

Die Verrichtung des Vorsängers besteht darin, daß er die Kapitel aus der Thora, oder aus dem Psalmen, so wie die Gebete bei dem Gottesdienste vorsingt. Er wird gewöhnlich von den Aeltesten der Judengemeine oder aber von den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeine nach Mehrheit der Stimmen gewählt und erhält neben bestimmten Gebühren gewöhnlich noch ein fixirtes Gehalt, wozu von jedem Mitgliede der Gemeine nach dem Verhältnisse des Vermögens beigetragen wird. In der Regel ist der Vorsänger auch zugleich Schächter.

In einzelnen Gemeinen kommen auch noch besondere

4. Gemeineredner

neben den Rabbinern vor, welche von der Gemeine kontraktlich angenommen sind und zu bestimmten Zeiten religiöse Vorträge in deutscher Sprache in der Synagoge halten.

Von den Gütern und dem Vermögen der jüdischen Religionsgesellschaften.

Ueberall, wo die jüdische Religionsgesellschaft keine Korporation bildet, ist sie als solche nicht fähig, ohne spezielle Erlaubniß des Staates Vermögen irgend einer Art zu erwerben; sondern es kann dies nur die Gesammtheit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft. Anders verhält es sich zwar in Betreff derjenigen jüdischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer Korporation ausdrücklich beigelegt sind, allein auch diese können Vermögen nicht ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde erwerben und insbesondere sind auch sie in Betreff des Erwerbes von Gebäuden zu gottesdienstlichen Zusammenkünften an die ausdrückliche Erlaubniß des Staates gebunden, denn der § 24. II. 11 A. L. R. bestimmt ganz allgemein, daß eine blos geduldete Religionsgesellschaft das Eigenthum der zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben kann.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß wenn eine jüdische Religionsgesellschaft zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwirbt, nach jetziger Lage der Gesetzgebung jedem Mitgliede der Gesellschaft ein Anrecht auf einen aliquoten Theil von diesem Vermögen zusteht, und daß insbesondere Grundeigenthum, welches die Gesammtheit der Mitglieder einer jüdischen Religionsgesellschaft erworben, nicht auf den Namen der Gesellschaft, sondern nur auf den der einzelnen Mitglieder in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann. Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn der Religionsgesellschaft die ausdrückliche Erlaubniß einer speziellen Akquisition ertheilt worden ist, indem in einem solchen Falle nur angenommen werden kann, daß der Gesellschaft die Eigenschaft einer Korporation in Bezug auf das bestimmte Grundstück resp. Gebäude beigelegt worden sei.

Das jüdische Schulwesen.

Hinsichtlich des jüdischen Schulwesens wird auf dasjenige Bezug genommen, was hierüber in den Motiven zu dem Gesetzentwurf bemerkt worden ist.

II. Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

A. Im Allgemeinen.

In Preußen sind für die wiedererworbenen und neuen Provinzen, mit Ausnahme des Großherzogthums Posen, noch keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergangen.

Das Edikt vom 11. März 1812 gilt, wie bereits oben bemerkt, nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden ist, und ist in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, als mit dem Allg. Landrecht und der Gerichtsordnung eingeführt, nicht anzusehen, vielmehr sind in die Rechtsverhältnisse der Juden in den letzteren bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung, welche bisher nur für das Großherzogthum Posen ergangen ist, lediglich nach denjenigen Vorschriften zu beurtheilen, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin bestehend vorgefunden worden sind. Kab. Ordre vom 8. August 1830 (Gesetzs. S. 116).

B. In den einzelnen Provinzen.

1. Im Großherzogthum Posen, im Kulmer und Michelauer Kreise und in der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

Nach der früheren Gesetzgebung über die Juden in Polen stand an der Spitze der Juden, welche in Provinzen getheilt ihre eigenen Landtage hielten, ein vom Staate bestätigter Marschall, der alle 6 Jahre von Neuem erwählt wurde und die Angelegenheiten der Juden sowohl nach Innen ordnete als gegen den Staat vertrat. Die Rabbiner hatten die Jurisdiktion sowohl in Sachen der Juden unter sich, als auch in einzelnen Sachen der Juden mit Christen. Erst unter dem letzten polnischen Könige Stanislaus wurden jene jüdischen Landtage und Marschälle, sowie viele andere jüdischen Privilegien aufgehoben.

Als Preußen bei den Theilungen Polens in den Jahren 1772, 1793 und 1795 in den Besitz eines Theils desselben gelangte, sorgte es für die Juden durch allgemeine Gesetzgebungen. In dem 1772 von Polen abgerissenen Gebiete, welches jetzt die Provinz Westpreußen bildet, wurde durch das Notifikationspatent vom 28. Februar 1772 das General-Judenreglement vom 17. April 1750 eingeführt. Für die Ländertheile, welche sich Preußen in den Jahren 1793 und 1795 aneignete, und ihnen die Bezeichnung Südpreußen und Neu-Ostpreußen beilegte, erschien unterm 17. April 1797 ein besonderes General-Judenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, in welchem auch von der Religions- und Ritualverfassung der Juden umständlich gehandelt wurde. Dieses Gesetz galt bis zum Tilsiter Frieden vom 12. Juli 1807. Durch diesen verlor Preußen die in Folge der drei Theilungen Polens ihm zugefallenen Ländertheile fast gänzlich. Dieselben wurden dazu benutzt, um das von Napoleon neu kreirte Herzogthum Warschau zu dotiren. Durch die Konstitution des letzteren vom 22. Juli 1807 wurde, ohne daß in Ansehung der Juden eine Ausnahme gemacht, im § 4 bestimmt, daß vor dem Gesetz vollkommene Gleichheit Statt finde und im § 69 wurde das französische Recht mit Aufhebung aller früheren Gesetze für das bürgerliche

Recht erklärt. Schon durch die Verordnung vom 17. Oktober 1808 wurden jedoch die politischen Rechte der Juden auf 10 Jahre suspendirt und auch in Betreff der bürgerlichen Rechte mehrere Ausnahmegesetze gegeben. Als im Jahre 1815 das Herzogthum Warschau aufgelöst wurde, fiel durch den Pariser Frieden ein Theil der ehemals Preußischen Provinzen an Preußen zurück, und wurde theils zur Provinz Westpreußen geschlagen, zum Theil zu einer neuen Provinz unter dem Namen des Großherzogthums Posen umgeformt. In diesen Landestheile wurde das Allg. Landrecht und die Gerichtsordnung wieder eingeführt, in Ansehung des innern Staatsrechts verblieb es bei der bestehenden Verfassung, wie durch die Kabinetsordre vom 8. August 1830 ausdrücklich anerkannt wurde. Demgemäß blieb in den zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Ländern die von diesem Staate gegebene Verfassung der Juden in voller Gültigkeit, bis sie durch die für das Großherzogthum Posen gegebene Verordnung vom 1. Juni 1833 aufgehoben wurde.

Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1833 bildet die Judenschaft eines jeden Orts eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt sind. Es dauert jedoch, wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, diese Vereinigung auch hinsichts der Korporationsangelegenheiten fort. Der Korporationsverband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogengemeinen — § 20 Tit. 2. §§ 13 ff. II. 16 A. L. R. — und auf diejenigen Gegenstände, welche die Verordnung als Korporationsangelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheitet findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband Statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Mitglieder ihrer Ortsgemeine nach den für diese bestehenden und zu erlassenden Vorschriften beurtheilt. In Hinsicht der äußeren Angelegenheiten — § 81 ff. II. 6. A. L. R. — sind auch die posenschen Judenschaften nur als Privatgesellschaften zu behandeln.

Jeder selbstständige und großjährige Jude, welcher in einem Synagogenbezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation. Der Umfang derselben richtet sich also nach den Ortschaften und einzelnen Besitzungen und in diesen nach den jüdischen Einwohnern derselben, welche bisher zu einer Synagoge vereinigt waren.

§§ 1—3 der Verordnung.
Art. 1—3 der Instruktion.

Stimm- und wahlfähig in dieser Korporation hinsichts der oben bezeichneten Gemeineangelegenheiten sind nur diejenigen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder in sofern sie zu den nicht naturalisirten, jedoch mit Certifikaten versehenen Juden gehören.

§ 21 der Verordnung,

in den letzten einer Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten — § 5 — vorausgegangenen drei Jahren zu Korporationsbedürfnissen wirklich herangezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben.

§ 4 l. c., abgeändert durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1841. Gesetzs. S. 52.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hat die Regierung zu Bromberg die Landrathsämter ihres Bezirks unterm 30. Juni 1841 angewiesen, nach Analogie der §§ 63, 64 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 vor jeder Wahl ein Verzeichniß der hiernach stimm- und wahlfähigen Juden in der Korporation anzufertigen und 4 Wochen vor der Wahl in der Synagoge auszulegen, demnächst aber mit dem Wahlgeschäft selbst vorzugehen. Auch hatte sie angeordnet, daß diejenigen, welche einmal in das Verzeichniß aufgenommen, daraus wieder gestrichen werden sollen, sobald sie den in dem Gesetze ausgesprochenen Bedingungen nicht vollständig nachkommen.

Die stimmfähigen Mitglieder der Korporation wählen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungskommissarius eine Anzahl von Repräsentanten und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten, welche von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben. Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und über die Dauer ihrer Verwaltung wird in das Statut jeder Korporation aufgenommen, welches die Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten zu entwerfen und der Oberpräsident zu bestätigen hat. §§ 5, 6 der Verordnung.

Für die Zeit der ersten Wahl, deren Dauer auf drei Jahre festgestellt worden war, sollten der Gleichförmigkeit wegen gewählt werden:

a) Repräsentanten:

in Korporationen bis	300	Seelen höchstens	6
= = =	1000	= =	9
= = =	3000	= =	18
und in noch zahlreicheren Gemeinen höchstens			30

b) Gemeine-Verwaltungsbeamten:

in Korporationen bis 1000 Seelen ein Vorsteher und zwei Beistände,
= = über 1000 = ein = = vier =

Gleichzeitig mit der angegebenen Zahl der Repräsentanten sollen zwei Drittel derselben als Stellvertreter, für jeden Vorsteher aber ein Stellvertreter, um ihn in Abwesenheitsfällen zu ersetzen und gleichzeitig die Hälfte der Zahl der Beistände als Stellvertreter derselben erwählt werden.

Art. 5 der Instruktion.

Die Bestimmung des § 5 der Verordnung hatte in einem speziellen Falle bei der Wahl des Rabbiners Eiger in Posen zu dem Zweifel Veranlassung gegeben:

ob den Repräsentanten und Verwaltungsbeamten auch die Befugniß zustehe, eine Rabbinatswahl vorzunehmen.

Diese Frage ist durch die Allerhöchste Ordre vom 21. November 1839 dahin entschieden worden, daß im § 5 l. c. nicht beabsichtigt worden sei, die Repräsentanten, indem ihnen die Wahl der Verwaltungsbeamten übertragen wird, auch zur Wahl der Rabbiner zu ermächtigen, daß es vielmehr wegen dieser Wahlen bei dem, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und eventuell bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl der Gesellschaftsbeamten verbleiben solle.

Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungsbeamten gegen einander, gegen die Korporation und gegen dritte Personen werden nach den Vorschriften beurtheilt, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrates und der Stadtverordneten enthält. Die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Korporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius; ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden kontrahirt, keine Grundstücke weder erworben noch veräußert und keine neuen Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Kommissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der letzteren über die Verwaltung abzuhelfen und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolge.

§§ 7 und 8 der Verordnung.

In den Fällen, in welchen eine jüdische Repräsentantenversammlung sich als unwürdig oder unfähig zur Ausübung der ihnen verliehenen Rechte zeigt, ohne durch administrative Verfügungen und Warnungen zu einem ihrer Pflicht und Stellung angemessenen Verfahren zurückgebracht werden zu können, bleibt die Entschließung über die durch Auflösung der Versammlung zu treffende Remedur Sr. Majestät dem Könige unmittelbar vorbehalten.

Kabinetsordre vom 8. Februar 1840.

Sowohl zur Abhaltung der Wahlen, als auch zur Ausübung des durch das Gesetz ihnen übertragenen Aufsichtsrechtes sind die Regierungen der Organe der Kreis-Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister und der Bezirkswoyts sich zu bedienen befugt.

Zur Wahl der Repräsentanten werden die Stimmberechtigten durch die Wahlkommissarien vermittelst einer Kurrende auf einen gewissen Tag vorgeladen. Sobald zwei Drittheile der Stimmberechtigten im Wahltermine versammelt sind, kann eine gültige Wahl abgehalten werden. In größeren Gemeinen, in denen sich über 300 Stimmberechtigte vorfinden, bleibt es der Behörde überlassen, die Gemeine in mehrere Wahlbezirke zu theilen und für jeden derselben möglichst an demselben Tage die Wahl abzuhalten und das Wahlprotokoll aufnehmen zu lassen. Demnächst sind die Stimmen der ganzen Gemeine zusammen zu zählen. Absolute Stimmenmehrheit der Wahlversammlung entscheidet über die Wahl. Nur die Stimmberechtigten sind wahlfähig. Die Wahlkommissarien ernennen zwei bis sechs an-

gesehene und als rechtlich bekannte Juden zu Wahlzeugen, welche das Protokoll mit unterzeichnen. Der Wahltermin wird vierzehn Tage zuvor in den Synagogen bekannt gemacht, auch sind die Listen der Gemeinemitglieder und der Stimmberechtigten während derselben Zeit in dem gewöhnlichen Gemeinelokale oder in der Synagoge zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Reklamationen gegen einzelne Ansätze in denselben sind die Wahlkommissarien ermächtigt, auf der Stelle zu entscheiden, ohne daß dergleichen Reklamationen jedoch die Vollziehung der Wahl verzögern können. Die Wahlprotokolle, denen die vollzogenen Kurrenden beizufügen sind, unterliegen der Bestätigung der Regierung.

Die Gemeine-Verwaltungsbeamten und deren Stellvertreter werden von den Repräsentanten, sobald diese verpflichtet sind, in ganz gleicher Weise gewählt.

Die Regierungen sind ermächtigt, spezielle Vorschriften für die Abhaltung der Wahlen der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten zu ertheilen, wobei dasjenige analog zum Grunde zu legen ist, was die revidirte Städteordnung wegen der Wahlen der Stadtverordneten und der städtischen Verwaltungsbeamten verfügt.

Die amtliche Einsetzung der Repräsentanten, Verwaltungsbeamten und Stellvertreter geschieht durch dieselbe Kommission. Die Verpflichtung erfolgt nicht im Wege der förmlichen Vereidigung,

§ 16 der Verordnung,

sondern in der Art, daß die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt geloben, daß, nachdem sie durch die israelitische Gemeine zum Gemeinerepräsentanten rc. erwählt worden, sie alle ihnen in dieser Eigenschaft, vermöge der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der zur Vollziehung derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Instruktion, obliegende Pflichten gewissenhaft und treu erfüllen und sich davon durch nichts abhalten lassen wollen. Die geschehene Ableistung dieses Gelöbnisses wird in dem Installationsprotokolle wörtlich, wie hier angegeben, vermerkt. Die Wahl- und Installationsprotokolle werden dreifach ausgefertigt, wovon ein Exemplar in der Gemeineregistratur, das zweite bei der Orts-Polizeibehörde und das dritte bei der Regierung aufzubewahren ist.

Die erste amtliche Versammlung der neu eingesetzten Verwaltungsbeamten leitet der Wahlkommissarius persönlich, um dieselben mit dem zu beobachtenden Geschäftsverfahren bekannt zu machen. In dieser ersten Versammlung wird

a) das Gesetz vom 1. Juni 1833 deutlich vorgelesen und auf den Grund der zu dessen Vollziehung erlassenen Instruktion sachgemäß erläutert;
b) die Wahl- und Einsetzungsverhandlungen werden dem Gemeinevorsteher zur Aufbewahrung in der Gemeineregistratur übergeben;
c) die bisherigen Synagogenvorsteher und Kassenverwalter übergeben die etwa bestehenden Gemeineetats-Rechnungen, Akten, Kassenbücher u. s. w. und weisen sich über den dermaligen Kassenbestand aus;
d) der regelmäßig abzuhaltende Versammlungstag wird bestimmt;
e) über Alles dies wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden inkl. des Kommissarius unterzeichnet.

Die Repräsentanten bilden ein Kollegium, dessen Geschäfte ein aus ihrer Mitte zu erwählender Vorsteher leitet. Die Gemeine-Verwaltungsgeschäfte besorgen der Vorsteher und dessen Beistände kollegialisch.

§ 9—12 der Verordnung.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse müssen in deutscher Sprache aufgenommen und niedergeschrieben werden.

Art. 6—11 der Instruktion.

Die jüdischen Korporationen und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde vom siebenten bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren. Unter den öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit

Genehmigung des Staates nach einem bestimmten Lehrplan eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden. Für den besondern Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeine vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. Die Lehrsprache beim Unterrichte in den öffentlichen jüdischen Schulen ist lediglich die deutsche.

. §§ 9—12 der Verordnung.

Die Gemeinevorsteher müssen Listen über die vorhandenen schulfähigen Kinder führen und die Eltern auffordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, auch Abschriften jener Listen den betreffenden Schullehrern mittheilen. Letztere haben die Kinder in ihre Schulversäumniß-Listen aufzunehmen und diese in den gewöhnlichen Terminen den Orts-Polizeibehörden zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entschuldigungsgründe versäumen, die im Allgemeinen feststehenden Strafen vollstreckt werden. Um aber den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu kontroliren und zu befördern, sind die Kreis-Landräthe angewiesen, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und der Regierung periodisch die Schulversäumniß- und Straflisten hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern sind als solche von den Vorstehern den Schullehrern besonders zu bezeichnen und die letzteren haben sich mit den Vorstehern in fortwährender Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Bekleidung, Schulgeld und anderem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo diesem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die letzteren der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die Vorsteher, resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die Regierungen lassen die Vollziehung dieser Vorschriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schulinspektoren und die auf amtlichen Bereisungen befindlichen Departementsräthe kontroliren.

Bei den Schulen ist ein gleichmäßiger periodischer, am besten halbjähriger Prüfungstermin zur eventuellen Entlassung der während des jedesmaligen Zeitabschnittes in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14. Jahr — getretenen Schulkinder festzusetzen und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermessen bei motivirenden besonderen Umständen und vorauszusetzender wirklicher Reife des betreffenden Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für solche Kinder, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitt erreichen, auf Ansuchen ihrer Eltern nachzugeben. Die Prüfung wird von dem Schul-Inspektor des Kreises, oder nach Erforderniß der Lokalität, von der Regierung anderweitig aus den Geistlichen des Ortes oder der Nachbarschaft zu bestimmenden Kommissarius abgehalten, dessen pflichtmäßiges Befinden hiernächst darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schulunterrichtes behufs Erfüllung der obigen Gesetzesvorschriften für nothwendig zu erachten ist. Die letzteren, bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befundenen, Kinder sind bis zum Nachweise ihrer besseren Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine unter jederzeit geschärfte Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und der Orts-Schulbehörde über ihre regelmäßige Anhaltung zum Schulbesuche zu stellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als zur Entlassung geeignet befundenen Kinder werden dem Ortsvorstande Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen Bestimmung und zur eventuellen Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnungsmäßige Entlassung aus dem Schulunterrichte überwiesen. Sie werden jedoch nicht eher aus den Listen der schulpflichtigen Kinder gestrichen, als bis die Schulabgangs-Zeugnisse ertheilt worden sind. Die Vorsteher der Verwaltungsbehörden haben zu diesem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern resp. Vormünder vor sich kommen zu lassen und gemeinschaftlich mit ihnen festzustellen, welchen Broderwerb die ersteren nunmehr zu ergreifen haben.

Art. 14, 15 der Instruktion.

Sie haben dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf höheren Lehranstalten einem wissenschaftlichen Beruf widme, und daß keiner derselben zum Handel und Gewerbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen, wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder, letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde, anhalten soll, den Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau oder nützlicher Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen.

§ 13 der Verordnung.

Wenn junge Juden betroffen werden, welche ein unerlaubtes Gewerbe betreiben, betteln oder sich über gar kein Gewerbe ausweisen können, so hat die Polizeibehörde die betreffenden jüdischen Gemeinevorsteher deshalb zur Verantwortung zu ziehen und dieselben event. wegen Nichtbefolgung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten in eine Ordnungsstrafe zu nehmen, und wenn es die Umstände gestatten, zur nachträglichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Außerdem ist gegen das betreffende Individuum, wo es nöthig ist, nach den wegen Vagabondirens, Bettelns u. s. w. bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Die gegen die Vorsteher zu verhängenden Strafen werden durch ein schriftliches Resolut, unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, festgesetzt.

Art. 16 der Instruktion.

Der übrige Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der zur Ausführung derselben erlassenen Oberpräsidial-Instruktion betrifft nur die bürgerlichen Rechte der naturalisirten und der nur geduldeten Juden im Großherzogthum Posen und ist daher hier von keinem weiteren Interesse.

Auch in der Provinz Posen fehlt es an positiven gesetzlichen Bestimmungen über das jüdische Kultuswesen und es kann in dieser Beziehung nur auf die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse geduldeter Religionsgesellschaften zurückgegangen werden. Wie bereits oben bemerkt, gehören zu denjenigen Gegenständen, auf welche sich der Korporationsverband erstreckt, das jüdische Kultuswesen und der Religionsunterricht nicht, vielmehr fallen letztere, soweit dadurch nicht die Vermögensverwaltung der Korporationen tangirt wird, außerhalb des inneren Bereiches der Korporationsverbände und werden als Angelegenheiten betrachtet, die den Gemeinen lediglich in ihrer Eigenschaft als geduldete Religionsgesellschaften überlassen bleiben, ohne daß eine andere als die allgemeine polizeiliche Aufsicht von Seiten der Staatsbehörde dabei Statt findet.

Die Verhältnisse rücksichtlich des Kultuswesens sind daher ganz dieselben wie in den alten Provinzen.

2. In der Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiete, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1799 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilsit bei Preußen, dem Uebrigen wurde ein neues Gebiet hinzugefügt und aus dieser Gesammtheit der Freistaat Danzig geschaffen. In dem Gebiete des Freistaates wurde der Code Napoleon eingeführt, in dessen Stelle das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung traten, nachdem jenes Gebiet Preußen wieder einverleibt worden war. Durch den § 11 des Organisationsdekrets vom 24. März 1814 wurden die in den Preußischen Staaten geltenden allgemeinen Gesetze wieder eingeführt. Man nahm an, daß hierdurch auch das Edikt vom 11. März 1812 mit eingeführt worden sei, und es wurde dasselbe unter Zustimmung des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, zur Anwendung gebracht. Diese Annahme widersprach dem Grundsatze, daß in den neuen und wiedererworbenen Provinzen rücksichtlich der Rechte der Juden der Status quo zur Zeit der Besitznahme aufrecht erhalten werden solle; da indeß das Edikt vom 11. März 1812 einmal zur Anwendung gekommen war, so bestimmte die Allerhöchste Ordre vom 25. April 1832:

in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben solle die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1830 dahin modifizirt werden, daß diejenigen Juden, welche damals ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst hatten, für sich und ihre Familien,

als mit dem Staats-Bürgerrechte versehen, nach dem Gesetze vom 11. März 1812 behandelt werden sollten.

Hiernach ist der zeitige Zustand der Juden in Danzig und dessen Gebiet lediglich nach dem Edikte vom 11. März 1812 zu beurtheilen.

3. In den vormals sächsischen Landestheilen.

Durch den Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai 1815 gingen vom Königreich Sachsen an Preußen über:

die Niederlausitz,
ein Theil der Oberlausitz,
der Churkreis mit Barby und Gommern,
ein Theil des Meißner und Leipziger Kreises,
der größte Theil der Stifte Merseburg und Naumburg,
Zeitz,
das sächsische Mansfeld,
der thüringsche Kreis,
das Fürstenthum Querfurt,
der neustädtische Kreis,
die voigtländischen Enklaven in Preußen und
der sächsische Antheil an Henneberg.

In allen diesen Territorien gilt auch jetzt noch in Betreff der Juden die sächsische Verfassung.

Da die beiden Lausitzen eine von den übrigen sächsischen Territorien, welche gegenwärtig das Herzogthum Sachsen bilden, verschiedene Verfassung auch in Betreff der Juden von jeher gehabt haben, so ist letztere besonders zu erwähnen. Beide hatten nur das gemein, daß die Juden sehr erheblichen Beschränkungen unterlagen.

a) In dem gegenwärtigen Herzogthum Sachsen.

Von dem durch den Landtags-Abschied vom 24. April 1711 ausgesprochenen Grundsatze hinsichtlich der Ausübung des Gottesdienstes:

„Wollen auch denen Juden ihren etwa angemaßten Kulten, welcher auch allhier sogleich, als man davon einige Nachricht erlanget, aufgehoben werden, in keinem Wege öffentlich gestatten,“

ist in soweit abgegangen, als den dortigen Juden die Preußische Regierung in einzelnen Fällen die Anlegung besonderer Synagogen gestattet hat.

b) In der Ober- und Niederlausitz.

In den Lausitzen fehlt es gänzlich an allgemeinen, die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen und sie sind daher lediglich nach den besonderen Konzessionen zu beurtheilen, auf Grund deren ihnen der Wohnsitz in diesen Territorien bewilligt wird.

4. In Neu-Vorpommern und auf der Insel Rügen.

Durch den Friedenstraktat zu Kiel vom 14. Januar 1814 trat Schweden an Dänemark das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen ab. Durch die Traktate vom 4. und 7. Juni 1815 mit Dänemark und Schweden gingen dieselben von Dänemark an Preußen über. Letzteres erhielt, wie bei allen neu acquirirten Ländern die vorgefundene Judenverfassung aufrecht.

Korporative Rechte stehen den Judenschaften in Neu-Vorpommern nicht zu, sondern nur die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften.

Nach der Bestimmung des § 8 der General-Konzession vom 23. Juli 1776 (Neu-Vorpommersches Prov. Recht Bd. V S. 232—233.) stehen sämmtliche Juden Neu-Vorpommerns unter dem Aeltesten oder Vorsteher der Juden in Stralsund, und soll jeder in dem Regierungsbezirk sich niederlassende Jude sich bei dem Vorsteher der jüdischen Gemeine in Stralsund melden, ein nach Beschaffenheit seines Vermögens arbitrirtes Einkaufsgeld erlegen, und wegen seiner ferneren Beiträge zur Synagoge und den Gemeineausgaben sich vergleichen.

Hiernach bilden sämmtliche in Neu-Vorpommern lebende Juden eine Gemeine.

Zur Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen, zur Verhandlung über Angelegenheiten der Judengemeine, welche gewöhnlich zweimal im Jahre stattfinden, haben nur diejenigen ein Recht, welche Beiträge zu den Gemeinelasten leisten.

In Bezug auf die Kultusangelegenheiten wird die Gemeine allein durch den Gemeinevorstand repräsentirt, welchem gegenüber keine Vertretung durch einen Ausschuß stattfindet. Der Vorstand wird durch Stimmenmehrheit zeitweise gewählt. Dem Vorstande liegt die Besorgung sämmtlicher Gemeineangelegenheiten, Repartition der Gemeinelasten, Einziehung und Verwendung der Gelder ob. Ein Rabbiner ist nicht vorhanden. Dem Kultus und der Schule steht ein Schächter vor. Dieser wird von dem Gemeinevorstande zunächst auf 1 Jahr, mit Vorbehalt der halbjährigen Kündigung, gewählt. Findet die Gemeine demnächst keine Veranlassung zur Beschwerde, so bleibt er im Amte. Gemeinevermögen ist nicht vorhanden und die Bedürfnisse werden durch baare Beiträge der Mitglieder ohne Einwirkung der Staatsbehörde gedeckt. Sind Beschwerden über einzelne Mitglieder zu führen, so steht dem Vorstande ein Strafrecht zu, wie die Generalkonzession vom 23. Juli 1776 vorschreibt.

Besondere jüdische Schulen sind nicht vorhanden; die Kinder besuchen die christlichen Schulen, nur der Religionsunterricht wird von den Eltern oder besonderen Lehrern ertheilt.

5. In den Landestheilen, welche vom Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgetreten sind.

a) Das Herzogthum Westphalen.

Das Herzogthum Westphalen wurde im Jahre 1179 dem Erzstifte Köln zu Lehn gegeben, und blieb bei demselben bis zur Auflösung des Kurfürstenthums Köln durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803, durch welchen es an Hessen-Darmstadt gelangte. In Folge der Bestimmung des § 47 der Wiener Kongreßakte und der zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen geschlossenen Verträge vom 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 gelangte dasselbe an den Preußischen Staat und bildet jetzt im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Arnsberg, Wittgenstein, Brilon, zum Theil Iserlohn, Olpe und Soest.

Für die von Alters her geduldeten Juden gaben die Kurfürsten von Köln am 1. Februar 1594, im Jahre 1614 und am 28. Juni 1700 Judenordnungen. Die Gültigkeit dieser letzteren Judenordnung vom 27. Juni 1700 wird von einzelnen Verwaltungsbehörden, nicht aber von den Gerichten angenommen. Später bestimmten noch wegen der Juden

die Kur-Kölnische Verordnung vom 14. Dezember 1771,

und unter Hessen-Darmstädtischer Regierung die

Verordnungen vom 11. Februar und 30. Juli 1805,
11. September 1806,
15. Mai und 19. Juni 1812.

Nach diesen Gesetzen, an welchen die Preußische Regierung bisher etwas Wesentliches nicht geändert hat, bilden sämmtliche Juden unter sich eine Korporation, an deren Spitze ein besoldeter Vorsteher unter der Oberaufsicht des Staates und ein Rabbiner sich befinden.

Bis zum Jahre 1818 hatte der Vorsteher mit noch 3 Rezeptoren die Verwaltung der jüdischen Gemeineangelegenheiten ohne Einmischung des Staates. Auch vertrat er die Korporation nach Außen und führte deren Prozesse. Seit dem 1. Juli 1818 hat jedoch die Regierung die Verwaltung des Kassen- und Schuldenwesens an sich gezogen, indem sie die Schulden- und Kassenangelegenheiten durch die Instituten- und Kommunalkasse verwalten, die Beiträge durch die Kreiseinnehmer erheben und die Rechtsangelegenheiten durch einen dazu bestellten Generalanwalt betreiben läßt.

b) Die Grafschaften Wittgenstein.

Diese Grafschaften, früher reichsunmittelbar, wurden in Folge der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 vom Großherzoge von Hessen in Besitz genommen und von diesem durch den Vertrag vom 30. Juni 1816 an Preußen abgetreten. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden in diesem Gebiete sind nicht vorhanden.

6. In den ehemals Nassauischen Landestheilen.

Durch den Staatsvertrag vom 3. Mai 1815 gingen an den Preußischen Staat von dem Herzogthum Nassau durch Tausch über:

die Aemter Artzbach, Hohensolms, Greifenstein, Braunsberg, Frensburg, Friedewald, Schierlein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dindorf, Steuerburg, Linz, Hammerstein nebst Enger und Hedderödorf, die Stadt und Gemarkung Neuwied, das Kirchspiel Hamm, zum Amte Hachenberg gehörig, das Kirchspiel Hohnhausen, zum Amte Harsbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein,

in den jetzigen Kreisen Altenkirchen, Koblenz, Neuwied und Wetzlar im Regierungsbezirk Koblenz und zur Jurisdiktion des Justizsenats zu Koblenz gehörig,

und die Aemter Burbach und Neuenkirchen,

jetzt den Kreis Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg bildend.

Das Fürstenthum Siegen gehörte nur bis 1806 zu Nassau, wurde durch die Rheinbund-Akte dem Großherzogthum Berg einverleibt und durch Patent vom 20. Dezember 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Besitz genommen. Da dieser die bestehende Verfassung in Betreff der Juden nicht änderte, so galt diese zur Zeit der Preußischen Besitznahme noch und kommen daher hier die unten zu erwähnenden Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Berg zur Anwendung.

Die Verfassung der Juden in den vormals Nassauischen Gebietstheilen ist im Wesentlichen keine andere, als die im ehemaligen deutschen Reiche gemeine, auf den Reichsgesetzen beruhende.

Die besonderen Landesverordnungen über das Judenwesen,

a) die Verordnung vom 24. November 1807, welche den Juden nachläßt, wenn sie keinen tüchtigen Eingeborenen zum Vorsänger, Schulmeister oder Schächter erhalten können, hierzu mit Genehmigung der Ortsbehörde einen Ausländer anzunehmen;

b) eine Provinzialverordnung vom 9. Januar 1810, daß den jüdischen Vorsängern und Schulmeistern eine Trauung ohne Erlaubniß der Regierung vorzunehmen untersagt sein soll,

sind für die Kenntniß des jetzigen Zustandes der dortigen Juden ohne besonderes Interesse.

7. In den vom Königreich Hannover abgetretenen Territorien.

Durch den Vertrag zwischen Hannover und Preußen vom 29. Mai 1815 gingen durch Tausch von Hannover an Preußen über:

das Amt Klötze, das Amt Reckeberg und die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich.

Sie bilden zur Zeit den Kreis Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden und gehörten zum Königreich Westphalen. Da jedoch Hannover bei der Besitzergreifung die gesammte Verfassung des Landes wieder in den Zustand, wie er vor dem Jahre 1807 bestanden, zurückversetzte, so fand Preußen bei der Besitznahme auch in Betreff der Juden in diesen Länderparzellen nicht die westphälische, sondern die hannöversche Verfassung vor und diese gilt mithin noch jetzt, während in Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse das Allg. Landrecht in denselben eingeführt worden ist.

Da sich zur Zeit in diesen Länderparzellen gar keine Juden befinden, so bedarf es eines näheren Eingehens auf die hannöversche Gesetzgebung über das Judenwesen nicht.

8. In den ehemals Schwarzburg-Rudolstädtischen und Schwarzburg-Sondershausenschen, Sachsen-Weimarschen, Königlich Niederländischen und Kaiserlich Oesterreichischen Landestheilen.

1. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossenen Traktat vom 15. Juni 1816 trat derselbe an Preußen ab:

das Amt Bodungen, die Gerichte Allersdorf und Hainröden, die Ortschaften Utterode und Bruchstädt.

2. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Vertrag vom 19. Juli 1816 trat derselbe die Ortschaft Wolkramshausen an Preußen ab.

3. Durch die mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar abgeschlossenen Verträge vom 1. Juni 1815 und 22. September 1815 trat derselbe an Preußen das Dorf Ranzleben ab.

4. Durch den mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Vertrag vom 7. Oktober 1816 kamen einige zum Königreich der Niederlande gehörig gewesene, auf dem rechten Rheinufer belegene Ortschaften an Preußen.

5. Endlich gingen auch die zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen, in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Niedergerlachsheim mit deren Zubehör an Preußen über.

In Betreff dieser Landestheile, meist einzelner Dorfschaften, gelten hinsichtlich der Juden die früheren Verfassungen. Es kann jedoch auf eine nähere Darstellung dieser einzelnen Verfassungen nicht eingegangen werden, da dies in keinem Verhältniß stehen würde mit der statistischen Bedeutungslosigkeit des Gebietes, in welchem sich überdies nur wenige Juden aufhalten.

9. In den zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen.

Von dem französischen Kaiserreiche kamen in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 folgende Landestheile an Preußen:

In der Rheinprovinz: die Regierungsbezirke Trier und Aachen, vom Regierungsbezirk Koblenz die linke Rheinseite, als die Kreise Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler und Adenau;

im Regierungsbezirk Köln ebenfalls das linke Rheinufer, also die Kreise Köln, Bergheim, Enskirch, Bonn, Rheinbach;

im Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem linken Rheinufer: die Kreise Krefeld, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Kleve und aus dem rechten Rheinufer der Kreis Neuß.

In der Provinz Westphalen die im Regierungsbezirk Münster belegenen Kreise Steinfurth, Ahaus, Borna, Tecklenburg, zum Theil Münster, Kösfeld, Warendorf und Lüdingshausen.

Diese Territorien hatten im französischen Kaiserreiche die Departements Rhein und Mosel, so wie einen Theil der Departements Saar, des Forets, Ourthe, Niedermaas und Rour gebildet. Die Verhältnisse der Juden in diesen Landestheilen sind jetzt im Wesentlichen noch dieselben, welche während der Vereinigung derselben mit Frankreich bestanden haben.

Es ergingen unterm 11. Mai 1808 drei Kaiserliche Verordnungen, von denen zwei die Kultusverfassung dauernd feststellen, die letzte gegen den Wucher gerichtete nur provisorisch auf 10 Jahre gegeben wurde. Cf. Bulletin des lois Ser. IV 186. Nr. 3211. 187. Nr. 3237, 3238.

Das mit Nr. 3237 bezeichnete Dekret ertheilt einem Reglement über die Errichtung des jüdischen Kultus, welches der Sanhedrin entworfen hatte, Gesetzeskraft. Das Dekret Nr. 3238 enthält nur Bestimmungen über die Ausführung der einzelnen Punkte des ersteren.

Nach diesen Dekreten sind für jedes Departement, worin 2000 Juden leben, Konsistorialsynagogen mit einem Konsistorium und in Paris ein Centralkonsistorium angeordnet. Die Departementskonsistorien, welche aus dem Oberrabbiner, einem anderen Rabbiner und drei der angesehensten Juden zusammengesetzt sind, haben

1. dahin zu sehen, daß die Rabbiner nichts gegen die Beschlüsse des großen Sanhedrins lehren;
2. die Ordnung in den Synagogen aufrecht zu erhalten, und gottesdienstliche Versammlungen außerhalb derselben zu hindern;
3. die Gemeineeinkünfte zu verwalten;
4. zur Ergreifung nützlicher Gewerbe zu ermuntern und die keinen ehrlichen Erwerb nachweisenden Juden der Regierung anzuzeigen;
5. die Conskriptionslisten zu fertigen.

Als Pflichten der Rabbiner sind angegeben:

1. der öffentliche Unterricht in der Religion und
2. in den Lehren, welche in den Beschlüssen des großen Sanhedrins enthalten sind;
3. besonders in Beziehung auf den Soldatenstand;
4. zu erklären, daß die Juden während ihres Dienstes im Heer von allen damit nicht vereinbaren Gebräuchen dispensirt sind;
5. in den Synagogen zu predigen und die Gebete für den Regenten zu sprechen;
6. die Ehen einzusegnen und die Scheidungen zu verkündigen, wenn die Parteien in beiden Fällen die bürgerliche Schließung oder Trennung der Ehe erlangt haben.

Da bei der Vereinigung der Rheinprovinzen mit Preußen die vorgefundene Verfassung beibehalten worden ist, so unterliegen die dortigen Juden lediglich den Beschränkungen des kaiserl. Dekrets vom 17. März 1808 — Nr. 3211 — welche sich jedoch nur auf die Niederlassung in anderen Departements und auf Gegenstände des Handels beziehen. In religiöser Beziehung stehen sie unter dem in Bonn und Kassel residirenden Konsistorium. Nach den über die Kultusverhältnisse noch jetzt gültigen Bestimmungen muß man annehmen, daß für die dortigen Juden eine gesetzliche Verbindlichkeit nach Art des Parochialzwanges in der christlichen Kirche besteht, der Synagoge ihres Departements sich anzuschließen. Nach den von den betreffenden Regierungen erstatteten Berichten ist indeß auch hier Willkür und Unordnung eingerissen und den zur Abwehr derselben eingesetzten Behörden, den Konsistorien, jede Kraft gelähmt.

Auch die nach Art. 4 des Dekretes Nr. 3237 getroffene Anordnung, daß jede einzelne Judengemeine — synagogue particulaire — durch Notabeln und einen Rabbiner, welchen das Konsistorium unter Genehmigung des Centralkonsistoriums zu ernennen hat, verwaltet und resp. repräsentirt werden solle, ist in seiner eigentlichen Bedeutung außer Gebrauch gekommn.

Ueberhaupt ist die durch das Dekret vom 17. März 1808 eingerichtete Kultusverfassung der Juden, nachdem zwischen den einzelnen jüdischen Konsistorien der Rheinprovinz und dem Centralkonsistorium in Paris die früher bestandene Verbindung aufgehoben worden ist, ihres Fundaments und der entscheidenden Autorität in Angelegenheiten des Kultus beraubt. Denn wenn auch das Oberpräsidium der Provinz quoad externa faktisch an die Stelle des Centralkonsistoriums getreten ist, so stehen doch die jüdischen Gemeinen hinsichtlich der innern Kultusangelegenheiten ganz isolirt da.

In Hinsicht des Schulwesens sind die Juden nach der französischen Gesetzgebung den Christen gleich zu achten. Denn die französische Gesetzgebung kennt keine Konfessionsschulen, sondern nur gemeinschaftliche Elementarschulen ohne Rücksicht auf Konfession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben.

Insbesondere wird nach dem Gesetze vom 11. Floreal X bei den öffentlichen Elementarschulen — écoles primaires — von den die Schulen für ihre Kinder benutzenden Eltern nur unter eventueller Vertretung der Unvermögenden durch den Kommunalfonds das Lehrergehalt nur durch Schulgeld aufgebracht, woneben von Seiten der Ortskommunen unmittelbar das Unterrichtslokal und eine Amtswohnung für den Lehrer beschafft werden muß. Nach der ursprünglichen Absicht der französischen Gesetzgebung sollten die Primairschulen außer aller religiösen Beziehung stehende, rein bürgerliche Unterrichtsanstalten sein, von deren Lehrplan daher auch der Religionsunterricht überhaupt ganz ausgeschlossen sein sollte. So wie aber nachgehends schon unter französischer Verwaltung hiervon wieder abgegangen wurde, namentlich dadurch, daß die Kirchschulen, wo dergleichen sich vorfanden, mit in die Reihe der Ortsschulen gestellt wurden, so ist noch bestimmter seit Wiederbesitznahme der Rheinprovinzen auch dort der Grundsatz wieder aufgenommen worden, das Simultan-Schulwesen nur in Nothfällen fortbestehen zu lassen, hingegen, so weit die Lokalverhältnisse und die vorhandenen Mittel es gestatten, auf besondere Elementarschulen für die jüdische Glaubenspartei zu halten. Praktisch ist zwar wegen der geringen Anzahl der Juden in den meisten Ortschaften die Absonderung des Schulwesens dort ebenfalls nur ausnahmsweise zur Ausführung gekommen; wo hingegen nach Maßgabe der Verhältnisse eine eigene jüdische Primairschule erfordert worden, da ist dieselbe auf gleichem Fuße mit den christlichen Schulen behandelt.

10. In den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen.

Vermöge der Uebereinkunft des Wiener Kongresses und des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 ging das ehemalige Großherzogthum Berg an Preußen über. Dasselbe bildet gegenwärtig folgende Bezirke:

1. in der Rheinprovinz:
   a) im Regierungsbezirk Koblenz die Sammtgemeine Friesenhagen im Kreise Altenkirchen;
   b) im Regierungsbezirk Köln die Kreise Mühlheim, Siegburg, Ueckerath, Homberg, Germersbach, Waldbroel;

c) im Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep;

2. in der Provinz Westphalen:
   a) im Regierungsbezirk Münster die Kreise Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Recklinghausen, Münster, Kösfeld;
   b) im Regierungsbezirk Arnsberg die Grafschaft Arnsberg mit Dortmund, oder die Kreise Altem, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Olpe, Soest und Siegen;
   c) im Regierungsbezirk Minden die Herrschaft Rheda im Kreise Wiedenbrück.

In allen diesen Ländertheilen waren durch die Konstitution des Großherzogthums Berg allen Einwohnern gleiche Rechte verliehen worden, ohne daß hinsichtlich der Juden eine Ausnahme gemacht war. Gleichzeitig waren aber auch mit der französischen Gesetzgebung die im vorigen Abschnitt gedachten Beschränkungen der Juden eingeführt worden. Es gilt daher von letzteren in den gedachten Landestheilen Alles, was im vorigen Abschnitt gesagt worden ist.

11. In den zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen.

Das Königreich Westphalen war zusammengesetzt aus den Braunschweigischen und Hessen-Kasselschen Staaten, einem Theile von Hannover und einem bedeutenden Theile von Preußen. Von dem letzteren wurde nämlich durch den Tilsiter Frieden hierzu abgetreten: der auf dem linken Ufer der Elbe belegene Theil der Altmark und der Provinz Magdeburg, das Gebiet von Halle, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, die Grafschaft Mansfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, die Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Corvey, das Bisthum Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaften Rietberg und Kaumtz.

In allen diesen Preußischen Landestheilen, welche gegenwärtig zu den Provinzen Sachsen, Westphalen und Mark Brandenburg gehören, ist die Westphälische Verfassung noch jetzt in Gültigkeit.

Die Kultusverhältnisse der Juden im Königreich Westphalen waren durch das Dekret vom 31. März 1808, betreffend die Errichtung eines jüdischen Konsistoriums und die Bestellung von Syndiken zur Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst, geordnet. Daß dieses Dekret auch jetzt noch gültig ist, unterliegt keinem Bedenken, wenngleich faktisch nicht mehr alle Organe, welche dasselbe vorschreibt, vorhanden sind. Nach dem Inhalte desselben genießen die Juden in den dortigen Landestheilen die Rechte privilegirter Korporationen. Das Dekret bestimmt, daß in Kassel ein Konsistorium für die jüdische Religion errichtet werden sollte, bestehend aus einem Präsidenten, der ohne Unterschied aus den Rabbinern oder den anderen Juden gewählt werden durfte, drei Rabbinern, zwei jüdischen Gelehrten und einem Secretair. Die Mitglieder des Konsistoriums sollten von den Ministern des Innern und der Justiz vorgeschlagen und von dem Landesherrn bestätigt werden; dem Konsistorio selbst aber wurde das Recht beigelegt, an der Stelle der abgegangenen oder verstorbenen Mitglieder für jede erledigte Stelle zwei Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Das Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums war auf 3000 Franken für den Präsidenten, auf 2000 Franken für den Rabbiner und auf 1000 Franken für jedes der anderen Mitglieder, auf 2000 Franken aber für den Secretair festgesetzt. Das Konsistorium sollte beauftragt sein, die Aufsicht zu führen:

a) über Alles, was die Religionsübung betrifft;
b) über die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu den Kosten des Gottesdienstes bestimmten Beiträge und Stiftungen;
c) über die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge, welche zur Besoldung des Konsistoriums und zu den Schulen und milden Anstalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, bestimmt sind;
d) über die Vollziehung der zur Abtragung der von den ehemaligen jüdischen Gemeinheiten gemachten Schulden getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln.

Die Aufsicht in Betreff der Religionsübung sollte in sich begreifen die Ritualien oder gottesdienstlichen Verordnungen, den Gottesdienst in der Synagoge, die Disziplin und den Religionsunterricht. Alle diese Gegenstände sollten von dem Konsistorio unter der Oberauf-

sicht und einzuholenden Genehmigung der Regierung angeordnet und festgesetzt werden. Das Konsistorium sollte die Rabbiner und jüdischen Schullehrer prüfen, und nachdem dieselben von den Ministerien des Innern und der Justiz bestätigt worden, über sie die Aufsicht führen. Es sollte ferner darüber wachen,

a) daß die Rabbiner und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze, und insbesondere gegen diejenigen, welche sich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, lehren, daß sie in ihrem Unterricht den Militairdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit unvereinbaren religiösen Gebräuchen entbinde;

b) daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitten für das Königliche Haus gehalten werden, und

c) daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidungen nicht eher aussprechen, als nachdem ihnen die Civilurkunde oder Ehescheidung vorgezeigt ist.

Auf den Vorschlag des Konsistoriums sollten die Minister des Innern und der Justiz die Hauptsynagoge für jedes Departement, sowie die Anzahl und den Ort der untergeordneten Synagogen bestimmen. Es sollten Syndiken in einem jedem Departement zur Aufsicht bestellt, deren Anzahl und Verrichtungen aber auf den Vorschlag des Konsistoriums bestimmt werden.

Alle Gemeineausgaben, sowohl zur Deckung der Kultuskosten und der inneren Verwaltung, als auch für die Unterhaltung der Schulen und sonstigen Institute, das Gehalt für die Mitglieder des Konsistoriums, für die Rabbiner und Lehrer, die Unterhaltung und Reparaturen der Tempel und Synagogen, die Schulkosten zur Erziehung der Waisen- und Armenkinder, die Unterstützung der Alten und Schwachen, endlich die Schulden der ehemaligen jüdischen Gemeinheiten, sollen mittelst der für jeden Gegenstand bestehenden Stiftungen und Verschreibungen berichtigt werden; im Fall diese nicht zureichen würden, sollte das Fehlende durch verhältnißmäßige Beiträge ergänzt werden, und zwar:

a) durch ein Prozent von der Aussteuer der Eheleute bei der Verheirathung;
b) durch eine fixe Steuer von 32 Centimen — $2\frac{1}{2}$ Sgr. — wöchentlich von jeder Familie;
c) durch eine unbestimmte, nach dem Vermögen abzumessende Steuer einer jeden Familie und einer jeden selbstständigen Person.

Die Vertheilungsverzeichnisse sollten, nachdem sie von dem Ministerio genehmigt worden, von dem Präfekten auf das Gutachten des Unterpräfekten für exekutorisch erklärt werden. Die ehemaligen jüdischen Gemeinheiten sollten in denselben Bezirken, welche sie vor der neu eingeführten Territorialeintheilung des Königreichs gehabt, fortbestehen; aber als besondere Gesellschaften nur in Hinsicht der von ihnen kontrahirten Schulden und der Verschreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieser Gesellschaften verhaftet seien. Die jüdischen Gemeinheiten sollten unvorzüglich für die Bezahlung ihrer Schulden Sorge tragen, bis zu deren Berichtigung aber sollte jeder Jude zu den Schulden, Kosten und Lasten der Gemeinheit, zu welcher er vor der Territorialeintheiung des Königreichs gehörte, ferner beitragen. Jeder in dem Königreich sich niederlassende Jude sollte gehalten sein, sich innerhalb 6 Wochen in die Register der Synagoge, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nimmt, eintragen zu lassen, um zu den Kosten des Gottesdienstes beizutragen.

Das Konsistorium und die Rabbiner sollten in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Autorität darüber wachen: daß die jüdischen Familien die Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden den Vorschriften des code Napoleon gemäß von den Maires und Adjunkten aufnehmen lassen.

Die Vertretung der Gemeinen erfolgt nach der Westphälischen Konsistorialverordnung vom 9. Oktober 1810 durch Vorsteher. Jede Gemeine soll einen, die größeren zwei Vorsteher haben. Erwählt werden sie auf 3 Jahre von sämmtlichen Gemeinemitgliedern nach Stimmenmehrheit. Als stimmberechtigt werden nur die beitragenden Mitglieder angesehen. Unter Zuziehung zweier Beisassen und der vier ältesten Gemeineglieder stellen sie den Etat auf und treiben die Steuern selbstständig ein. Gehalt erhalten sie nicht. Auch liegt ihnen ob, dem Syndikus ihres Bezirkes die Materialien zur Führung des Synagogenbuches zu liefern. Vor ihrem Abgange haben sie die Wahl eines neuen Vorstehers zu leiten.

Nach der Reokkupation der westphälischen Landestheile sind die Regierungen angewiesen worden, Statt des aufgehobenen Konsistoriums die Aufsicht über das Judenwesen zu führen, den jüdischen Korporationen sowohl bei Aufbringung der Kosten ihres Kultus, als bei Regulirung ihrer Schulden Assistenz zu leisten und dabei auch darauf zu sehen, daß die Schulden sobald als möglich berichtigt, neue Schulden der Judenschaften aber, als besonderer Gesellschaften, unter keinem Vorwande kontrahirt werden.

Demgemäß hat die Regierung zu Magdeburg für den ehemals westphälischen Theil ihres Verwaltungsbezirkes angeordnet, daß in den jüdischen Gemeinen wiederum Vorsteher ganz nach den Bestimmungen des westphälischen Dekrets vom 9. Oktober 1810 bestellt werden sollen. Ihre Wahl erfolgt noch jetzt durch die Gemeineglieder unter Aufsicht der Ortsbehörde und Bestätigung der Regierung. Die Dauer ihres Amtes, welches sie unentgeltlich führen, ist verschieden, und hängt von der eigenen Bestimmung der Gemeinen ab. Ihre Funktionen sind: Zusammenberufung der Gemeine, Einziehung der Steuern, Verwaltung der Gemeinekasse und des Gemeinevermögens, Abschließung der Kontrakte für die Gemeine, Aufsicht in der Synagoge, Verwahrung der heiligen Bücher, Ueberwachung der Kultusdiener, Annahme der Aufgebote und Verkündigung der letzteren. Die zur Deckung der Gemeinebedürfnisse erforderlichen Kosten werden von den Gemeinevorstehern repartirt. Die Vorsteher stellen auch alle drei Jahre die Etats auf, welche nach vorgängiger Revision und Begutachtung von der Regierung bestätigt und für exekutorisch erklärt werden.

Die übrigen Regierungen, zu deren Verwaltungsbezirke Bestandtheile des vormaligen Königreichs Westphalen gehören, sind mit allgemeinen Verfügungen nicht eingeschritten und haben die ganze Gemeineverwaltung und die Regulirung der darauf bezüglichen Angelegenheiten stillschweigend der Uebereinkunft der Juden selbst überlassen. Sie nehmen von dem jüdischen Gemeine- und Kultuswesen nur Notiz, wenn auf ihre Entscheidung ausdrücklich provozirt wird, was nur selten vorkommen soll.

Das Innere des jüdischen Synagogenwesens war unter der westphälischen Fremdherrschaft durch die Bekanntmachung des israelitischen Konsistoriums zu Kassel

wegen besserer Einrichtung des Gottesdienstes in den Synagogen vom 24. September 1810

geordnet. Dieses Reglement enthält unter vielen sehr zweckmäßigen, die Form und Polizei des Gottesdienstes betreffenden Einrichtungen auch eine Reihe von Anordnungen und Entscheidungen über liturgische und dogmatische Streitfragen, welche den orthodoxen Juden mißfällig waren und deren Befolgung daher schon unter der Fremdherrschaft an allen Orten, wo die orthodoxe Partei das Uebergewicht hatte, nach Möglichkeit eludirt wurde, gänzlich aber fast überall zessirte, sobald bei der Auflösung des Königreichs Westphalen das israelitische Konsistorium zu Kassel, als die Behörde, von welcher jenes Reglement ausgegangen war, zu existiren aufgehört hatte. Da der von Westphalen übernommene Zustand in Betreff des jüdischen Kultuswesens nach der Kabinetsordre vom 8. August 1830 provisorisch fortbesteht, so ist zwar das Reglement vom 24. September 1810 auch jetzt noch als gültig anzusehen, die Regierung zu Minden hielt die Anwendung desselben aber schon im Jahre 1819 theils für schwierig, theils für unmöglich,

a) theils wegen des Widerwillens der orthodoxen Juden gegen viele darin enthaltenen dogmatischen und ritualischen Neuerungen;
b) theils wegen Aufhebung des israelitischen Konsistoriums, dessen permanente Einwirkung in gewissen Kultusangelegenheiten durch mehrere Artikel des Reglements vorausgesetzt war;
c) theils endlich wegen mancher nur auf die Existenz des Königreichs Westphalen bezogenen und ganz unbrauchbar gewordenen liturgischen Normen;

und unterwarf dieses Reglement daher einer Revision, um dasselbe, soweit es nach den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßig und anwendbar erschien, also mit Weglassung aller den Kontroversgeist nährenden dogmatischen und ritualischen Neuerungen, so wie mit angemessener Umänderung solcher Artikel, in welchen auf die Existenz eines jüdischen Konsistoriums oder auf die damalige politische Gestaltung des Königreichs Westphalen Bezug genommen wird, zu republiziren.

Ein von der Regierung zu Minden ausgearbeitetes Verordnungsprojekt sollte in vierzehn Paragraphen zweckmäßige Polizeiverordnungen für den jüdischen Kultus, gestützt auf den status quo der westphälischen Gesetzgebung in Bezug auf die Kirchen= und Schulpolizei der Juden enthalten.

Dieser neue Entwurf wurde jedoch von den Ministerien des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten nicht genehmigt, weil man damals annahm, daß mit der Auflösung des jüdischen Konsistoriums auch das ganze Dekret vom 31. März 1808 außer Kraft getreten sei.

Dieser Grund ist zwar durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1830 widerlegt, der Erlaß einer anderweiten Verordnung Statt des Reglements vom 24. September 1810 ist aber später nicht wieder in Anregung gekommen.

Nachdem mit der Aufhebung des jüdischen Konsistoriums aller Anhalt in Bezug auf religiöse und andere Angelegenheiten der Juden, bei denen die Einwirkung eines Rabbiners als Bedürfniß sich herausstellte, verschwunden war, sind, um dafür etwas Anderes zu substituiren, von dem ehemaligen Civilgouvernement im Jahre 1815 provisorische sogenannte Landrabbiner mit fixirtem Gehalte, welches nach Familien von den jüdischen Glaubensgenossen aufgebracht werden mußte, angestellt und auf das Judenreglement vom 17. April 1750 verwiesen. Solche Landrabbiner sind zum Theil noch jetzt vorhanden; die Regierung nimmt aber von ihnen keine Notiz und überläßt es dem eigenen Ermessen der Judenschaften, ob sie einen Rabbiner annehmen und wie sie für dessen Remuneration sorgen wollen.

Anhang.

a.

Tabellarische Uebersicht

über die

im Preußischen Staate vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder.

Nro.	Provinz.	Regierungs-bezirk.	Zahl der Juden.	und zwar 1. in den Städten.	und zwar 2. auf dem platten Lande.	Schulpflichtige Kinder sind vorhanden: a. in christlich. Schulen	b. in jüdischen Schulen	c. erhalten Privat-Unterricht	Summe von a) b) und c)	Bemerkungen.
I.	Preußen	Königsberg	4458	4074	385	529	346	—	875	
		Gumbinnen	1345	1035	310	251	—	79	330	
		Danzig	5012	4923	89	638	286	—	924	
		Marienwerder	15939	13953	1986	2008	880	—	2888	
	Summe I.		26755	23985	2770	3426	1512	79	5017	
II.	Posen	Posen	53806	51991	1815	1886	6896	7	8789	Der Regierungsbericht ergiebt über die freigelassenen Kolonnen nichts Bestimmtes.
		Bromberg	24343	—	—	—	—	—	3906	
	Summe II.		78149	—	—	—	—	—	12695	
III.	Pommern	Stettin	3363	3164	199	480	67	—	547	
		Köslin	3636	3336	300	503	154	7	664	
		Stralsund	164	156	6	31	—	—	31	
	Summe III.		7164	6614	505	1014	221	7	1242	
IV.	Schlesien	Breslau	9498	9306	192	1015	663	76	1754	
		Liegnitz	2478	2478	—	251	130	—	381	
		Oppeln	15064	—	—	1833	897	—	2730	Wie ad II in Bezug auf Kolonne 1 und 2
	Summe IV.		27040	—	—	3099	1690	76	4865	
V.	Brandenb.	Berlin	6285	6295	—	648	290	12	950	
		Potsdam	2570	—	—	436	47	2	485	Wie ad II.
		Frankfurt	4368	—	—	572	121	3	696	Wie ad IV.
	Summe V.		13233	—	—	1656	458	17	2131	
VI.	Sachsen	Magdeburg	2562	2441	121	299	39	59	397	
		Merseburg	438	437	1	54	—	—	54	
		Erfurt	1387	904	483	174	58	—	232	
	Summe VI.		4387	3782	605	527	97	59	683	
VII.	Westphal.	Münster	3117	—	—	232	311	—	543	Wie ad IV.
		Minden	3614	3507	2107	—	—	—	1005	Wie ad II.
		Arnsberg	5231	—	—	—	—	—	842	Wie ad II.
	Summe VII.		13962	—	—	—	—	—	2390	
VIII.	Rhein.	Coblenz	8382	3615	4767	1018	297	16	1331	incl. Neuwied
		Düsseldorf	7003	—	—	695	487	—	1182	
		Cöln	5121	—	—	629	151	141	921	
		Trier	4612	—	—	445	341	—	786	
		Aachen	2395	—	—	391	32	—	423	
	Summe VIII.		27513	—	—	3178	1308	157	4643	
	Hauptsumme		198202	—	—	—	—	—	33666	

b.

Cirkulare.

Schon bei Erlaß des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerliche Stellung der Juden wurde die Nothwendigkeit anerkannt, auch deren Kultus- und Schulangelegenheiten durch gesetzliche Bestimmungen zu ordnen und fester zu regeln.

Nachdem das Bedürfniß hiernach sich von Jahr zu Jahr gesteigert und durch einzelne Anordnungen und administrative Maaßregeln nur sehr unvollständig hat befriedigt werden können, soll ihm nunmehr in umfassender Weise genügt, und für den ganzen Umfang der Monarchie das jüdische Kultus- und Schulwesen genauer regulirt werden.

Nach der Allerhöchsten Absicht werden hierbei die eigenen Vorschläge der Juden besondere Berücksichtigung und Erwägung finden, und ist deren sowohl von Seiten der bedeutendsten Judenschaften als einzelner jüdischer Gelehrten bereits eine nicht geringe Anzahl hier eingegangen.

Vor Allem handelt es sich nun bei der weiteren Vorbereitung der desfalls erforderlichen Maaßregel um die gegenwärtigen faktischen Zustände des jüdischen Kultus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie, um danach prüfen und beurtheilen zu können, ob und in wieweit die Juden eines Ortes, eines Bezirkes, einer Provinz ꝛc. in Gemeinen und weiter aufsteigend in größere Korporationen zu vereinigen, wie diese auf eine wo möglich dem jüdischen Nationalcharakter und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich zu organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen seien.

Die zu einer vollständigen und allseitigen Kenntniß dieser Zustände erforlichen Materialien sollen durch die Provinzialbehörden herbeigeschafft werden, und wird demnach die Königliche Regierung aufgefordert, unter Berücksichtigung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte, über die Verhältnisse der dortigen jüdischen Bevölkerung, nach Maßgabe der hier folgenden Fragen, Bericht zu erstatten:

1. Wie viel Juden leben in dem dortigen Regierungsbezirk und wie viel in den einzelnen dazu gehörigen Ortschaften?

2. Welche *positive gesetzliche* Bestimmungen sind für das jüdische Kultus- und Schulwesen vorhanden? Kommen dieselben, die allein besonders anzugeben sind, gegenwärtig wirklich noch zur Anwendung, oder sind sie ganz oder theilweise durch Observanzen, administrative Anordnungen ꝛc. verdrängt worden?

3. An welchen Orten bestehen mit Wissen und Willen der Staatsbehörden Synagogen oder zu gottesdienstlichen Versammlungen dienende Judenschulen? Sind diese Eigenthum der Juden, oder von denselben bloß gemiethet? Wie viel Juden, und welche Ortschaften gehören zu den einzelnen Synagogenbezirken, und *müssen* sich alle innerhalb derselben wohnende Familienhäupter, resp. alle volljährige und selbstständige Juden, nach Art des Parochialzwanges in der christlichen Kirche, zur Synagogengemeine halten?

4. Befinden sich die Judenschaften im Besitz wirklicher Korporationsrechte und von welchem Umfange, oder haben sie nur die Rechte erlaubter Privat- resp. geduldeter Religionsgesellschaften?

5. Welches sind die Bedingungen der Mitgliedschaft der Gemeine; wie wird dieselbe erworben und wie verloren, und haben alle Mitglieder ein volles Stimmrecht in den Gemeineangelegenheiten?

6. Wie werden die Gemeinen in Bezug auf die Kultusangelegenheiten repräsentirt, blos durch Vorsteher resp. Vorsteherkollegien, welche sie nach Außen, oder außerdem noch durch besondere Repräsentanten, welche sie den letztern gegenüber vertreten? Von wem, wie und auf wie lange werden diese und jene gewählt, und welches sind ihre Funktionen und Befugnisse?

7. Welche Gemeinen haben einen Rabbiner, wie wird derselbe gewählt resp. bestätigt und wie kann er entlassen werden? Von wem, und in welcher Art wird er besoldet, welches sind seine einzelnen Funktionen, und in welchem Amtsverhältniß steht er zu dem Vorstande?

8. Finden sich Oberrabbiner und wodurch unterscheiden sie sich in ihrer amtlichen Stellung von den Rabbinern?

9. Welche zu dem Kultus in Beziehung stehende Personen giebt es überhaupt und namentlich an den Orten, wo sich keine Synagogen befinden, noch außer den Rabbinern, und wie, von wem, auf wie lange werden sie erwählt, wie besoldet und wie entlassen?

10. Worin besteht das Gemeinevermögen, finden sich namentlich besondere Fonds oder Stiftungen für Kranken- und Armenpflege, Beerdigungen 2c. und wer verwaltet sie?

11. Wie und von wem werden die Kultuskosten oder sonstigen Gemeinebeiträge und Lasten repartirt und eingezogen? Tritt dabei oder überhaupt bei der Vermögensverwaltung eine Aufsicht und Einmischung der Staatsbehörden ein?

12. Uebt die Gemeine resp. der Vorstand ein Strafrecht gegen die einzelnen Mitglieder aus, und in welcher Weise? Wird der Bann noch gehandhabt, und von wem? Wer entscheidet Streitigkeiten in Gemeine- und Kultusangelegenheiten? Sind deshalb Spaltungen vorhanden, worin äußern sich dieselben, welche Partei bildet die numerische Majorität, und welche, die neologische oder die altgläubige, läßt sich etwa als die sittlich bessere bezeichnen?

13. Hat die deutsche Sprache bei dem Gottesdienst Eingang gefunden, und wie weit? Wird auch gepredigt, findet eine der Konfirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die Gemeine statt, und was ist in Bezug auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche, insbesondere bei der Tracht der Kultusbeamten sonst etwa zu bemerken?

14. Wer ertheilt den jüdischen Kindern den Religionsunterricht und unter wessen Aufsicht?

15. Wie viel schulpflichtige jüdische Kinder sind in den einzelnen Ortschaften vorhanden?

16. Besuchen dieselben die christlichen Schulen, oder bestehen besondere jüdische Schulen, und zwar als Privatschulen oder als anerkannte öffentliche Schulen? Von wem werden die bei den letztern angestellten Lehrer erwählt und beaufsichtigt? Werden dieselben von den Staatsbehörden bestätigt, und werden sie zu den Kommunallasten herangezogen?

17. Tragen die bürgerlichen Kommunen zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schulen bei, und zwar nach gesetzlicher Verpflichtung, oder ohne dieselbe?

18. Tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Schulen oder auch der christlichen Kirchen und Pfarren bei, und auf welchen Rechtstiteln beruht diese Beitragspflicht?

Der Bericht der Königlichen Regierung hat sich an die vorstehend verzeichneten Fragen, wodurch weitere nothwendig erscheinende Mittheilungen indeß nicht ausgeschlossen werden, überall anzuschließen. Findet eine spätere Frage ihre Erledigung bereits in dem, was bei einer früheren angeführt ist, so bedarf es einer Wiederholung nicht, wohl aber ist alsdann eine genaue Verweisung auf die letzteren erforderlich.

Ad. Nr. 2 sind die gesetzlichen Bestimmungen genau zu bezeichnen, und sofern nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie hier in extenso vorhanden sind, dem Berichte abschriftlich beizufügen. Dieses letztere gilt nicht auch von den Statuten der einzelnen Judenschaften; deren Inhalt gehört vielmehr, soweit er von Erheblichkeit ist, in den Bericht selbst.

Den Eingang des letzteren wünsche ich möglichst beschleunigt zu sehen und hoffe, daß die Königliche Regierung denselben binnen vier Monaten bewirken wird.

Berlin, den 8. März 1843.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

An
die Königliche Regierung
zu

c.

Der Königlichen Regierung wird ein Extrakt der unter heutigem Dato an die Königl. Regierung zu Breslau erlassenen Verfügung, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

In welcher Art dieselbe die darin enthaltenen Bestimmungen auch im dortigen Regierungsbezirke zur Ausführung gebracht, hat dieselbe binnen drei Monaten einzuberichten.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Unterrichtsabtheilung.

(gez.) v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Extrakt.

Auch werden schwerlich die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendste und nächste Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine angemessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt diese Sache zur Sprache gebracht. Allein wenn gleich die Einsichtsvolleren unter den Juden selbst darauf bezügliche Veranstaltungen zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von der größeren Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich zu Einrichtungen verstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrloseten Zustande zu entreißen, in welchem sie sich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden Gesetze gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angemessene Strenge ausgeführt werden:

1. Daß, wie (nach Allg. Landrecht II. 12. § 43) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.
2. Daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden (ebendaselbst § 48).
3. Daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können (ebendaselbst § 11).
4. Daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne auch der jüdischen Schulen, sowie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Konsistorial- und Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist.
5. Besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden (ebendaselbst § 24).
6. Daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer insoweit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

7. Und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst § 8), und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzialregierung ertheilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdischen Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen oder derselben sich zu unterziehen sich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschulen eingewiesen, und die betreffenden Lokalbehörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen.

:c. :c.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Unterrichtsabtheilung.

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

---

d.

Der Königlichen Regierung wird hierneben Abschrift eines von der Königlichen Regierung in Stettin eingereichten Entwurfes zu einer an die Magisträte und Schuldeputationen ihres Bezirkes zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungsbezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlassen.

Berlin, den 29. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1824 und auf unsere Cirkularverfügung vom 3. Dezember 1822, folgende Bestimmungen hiedurch festgesetzt:

1. Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeine angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.
2. Die betreffende jüdische Gemeine hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden und ihrem diesfälligen Gesuche:
   a) den Nachweis des Staats-Bürgerrechtes des gewählten Lehrers;
   b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf;

c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinevorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner
e) das Wahlprotokoll und
f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte

beizufügen.

3. Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten und dann das Gesuch der Gemeine nebst den sämmtlichen Beilagen (§ 2 a—f) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.
4. Wenn auf den Grund dieses Berichtes und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeine über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.
5. Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinevorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.
6. Die Gemeine darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkür wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.
7. Es soll zwar jedem Lehrer freistehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des Allg. Landrechtes Th. II Tit. 10 § 97 und Th. II Tit. 6 §§ 175 und 176 genau zu berücksichtigen.
8. Die jüdischen Gemeinen sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Verträgen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einem oder dem anderen Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.
9. Die Gemeine muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.
10. Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeine sich angelegen sein lassen, einen anderen geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.
11. Der oben § 4 erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeine- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden auf unsere ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vokation versehen.
12. Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrat und der Schuldeputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeine sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserem Namen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen

und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünftenverzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünftenverzeichnisse sowohl, als von dem obengedachten Kontrakte, ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unseren Akten mit einzusenden.

Stettin, den

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Abschrift.

e.

Durch die Cirkularverfügungen des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. Mai 1824 und 29. April 1827 sind die Königlichen Regierungen bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dem Schulunterrichte für die Kinder jüdischer Unterthanen, sowie der fortschreitenden Verbesserung der jüdischen Unterrichtsanstalten und der gesicherten Stellung der von jüdischen Gemeinen angenommenen Lehrer ihre Sorgfalt zu widmen, und sind daselbst besondere Vorschriften aufgestellt, durch deren Beobachtung jener Zweck annäherungsweise erreicht werden soll.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Maßregeln noch nicht den Anforderungen entsprechen, welche an den Unterricht und die Bildung der schulpflichtigen Kinder jüdischen Glaubens im Allgemeinen gemacht werden müssen. Bei einer von des Königs Majestät angeordneten Untersuchung über die Ursachen der verhältnißmäßig größeren Zahl jüdischer Verbrecher ist zur Sprache gekommen, daß der Grund dieser Thatsache zum Theil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Kinder jüdischer Unterthanen im Allgemeinen der Wohlthat eines ordentlichen Schulunterrichtes noch nicht in gleichem Maaße theilhaftig werden, wie dies bei den Kindern christlicher Unterthanen der Fall ist, und daß die Kinder jüdischer Eltern von letzteren nicht selten dem Unterrichte entzogen, auf Messen und Märkten herumgeführt und zu frühe schon zu den Geschäften des bürgerlichen Verkehres, namentlich zum Handelsgewerbe, angehalten werden.

Um diesen Uebelständen auf nachdrückliche Weise zu begegnen, wird die Königliche Regierung zunächst auf die strenge Beobachtung und Handhabung der bestehenden Gesetze verwiesen.

Nach den Vorschriften des Allg. Landrechtes Th. II Tit. 12 §§ 43 bis 46 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1845 (Gesetzs. S. 149), welche für diejenigen Landestheile erlassen worden ist, in welche das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt wurde, sind alle Unterthanen des Staates, die jüdischen Unterthanen nicht ausgeschlossen, verpflichtet, ihre Kinder vom zurückgelegten fünften Jahre an, sofern nicht durch provinzielle Verordnungen (wie namentlich für die Rheinprovinz durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom Jahre 1836, welcher das sechste Jahr als den Zeitpunkt des beginnenden Unterrichtes bezeichnet) ein späterer Termin vorgeschrieben ist — bis zur Vollendung der ihren Verhältnissen entsprechenden Bildung zur Schule zu schicken. Sind die jüdischen Einwohner nicht im Stande, ihre Kinder durch Privatlehrer oder in jüdischen Lehranstalten unterrichten zu lassen, so müssen sie dieselben in die nächste christliche Schule schicken, und kann deren Aufnahme daselbst nach § 10 Th. II Tit. 12 Allg. Landrechtes nicht verweigert werden. Nur zu der Theilnahme am christlichen Religionsunterrichte dürfen die jüdischen Kinder in den christlichen Schulen nach § 11 daselbst nicht angehalten werden.

Werden diese Vorschriften gehörig beobachtet, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel gegen nachlässige jüdische Eltern zur Anwendung gebracht, so wird dadurch der frühzeitige Besuch der Messen und Märkte durch die jüdischen Kinder von selbst verhindert wer-

den. Insbesondere ist durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1817, durch das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, durch die Verfügung der Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 17. März 1827 und der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 18. Juni 1836, ausreichende Vorkehrung getroffen, um die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hausirgewerbe und anderen, im Herumziehen betriebenen Beschäftigungen zu verhüten. Durch diese bereits bestehenden Anweisungen werden die im Interesse des Schulunterrichts jüdischer Kinder zu ergreifenden Maßregeln unterstützt.

Die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung wird aber ferner auch dahin zu richten sein, daß die Einrichtung eigener jüdischer Schulen und die Verbesserung des dahin zu ertheilenden Unterrichts auf angemessene Weise befördert werde.

Nach den bestehenden Gesetzen kommen den vorhandenen jüdischen Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der in der Provinz Posen bestehenden, die Rechte öffentlicher Schulen nicht zu. Dieselben bestehen nur in der Eigenschaft eines, unter Aufsicht der Behörden errichteten Privatinstituts, und die dabei beschäftigten Lehrer stehen im Wesentlichen in einem privatrechtlichen Kontraktsverhältnisse zu den sie besoldenden jüdischen Gemeinen. Des Hochseligen Königs Majestät haben jedoch bereits bei Gelegenheit eines zur Allerhöchsten Kenntniß gediehenen Spezialfalles auszusprechen geruht,

daß die Einrichtung öffentlicher Schulen für die jüdischen Glaubensgenossen an sich nicht unstatthaft sei und nur die Festsetzung der näheren Bedingungen und Modalitäten, unter welchen dies geschehen könne, vorbehalten.

Ueber diese Bedingungen und Modalitäten kann zur Zeit eine allgemein gültige Vorschrift noch nicht erlassen werden, da die Berücksichtigung der verschiedenartigen, provinziellen und lokalen Interessen, deren Umfang noch durch keine Erfahrung festgestellt ist, eine große Verschiedenheit in der Behandlungsweise bedingt.

Durch die von des Königs Majestät im Allgemeinen ertheilte Billigung ist aber bereits der Gesichtspunkt angedeutet, daß es zweckmäßig sei, den jüdischen Schulunterricht da, wo dies in anderer Weise nicht füglich geschehen kann, durch die Errichtung eigener, die Rechte öffentlicher Schulen genießenden Schulanstalten zu heben, den Schulbesuch der Kinder und den Unterhalt der Lehrer dadurch auf eine festere Grundlage zurückzuführen und um so eher gebildete Männer jüdischer Religion zu veranlassen, sich dem Unterrichte ihrer Glaubensgenossen zu widmen. Dieser Zweck darf nicht aus dem Auge gelassen werden, und es können, vorbehaltlich einer späteren allgemeinen Regulirung dieser Verhältnisse, schon jetzt vorbereitende Schritte gethan werden, um in einzelnen dazu angethanen Fällen die Bedingungen zu ordnen, unter welchen eine jüdische Schulanstalt, mit den Rechten einer öffentlichen Schule, als besondere jüdische Konfessionsschule ins Leben treten kann. Erst durch eine sorgfältige Behandlung einzelner Spezialfälle wird eine sichere Erfahrung gewonnen werden, um das jüdische Schulwesen nach einem umfassenden Plane ordnen zu können.

Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, in den dazu geeignet scheinenden Fällen mit den legitimirten Vorständen der jüdischen Gemeinen einerseits und der dabei interessirten christlichen Schulanstalten andererseits in Verhandlung zu treten, die Auseinandersetzung beider und die Begründung des jüdischen Schulsystems vorzubereiten und die näheren Bedingungen in der Weise zu ordnen, daß dieselben in Form eines besondern Statuts für die jüdische Schulanstalt zur Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorgelegt werden können.

Als Gesichtspunkte, welche hierbei zu beobachten, sind im Allgemeinen folgende zu bezeichnen:

1. Eine geeignete Veranlassung zum Einschreiten der Königlichen Regierung wird alsdann vorhanden sein, wenn entweder die jüdische Gemeine eines Ortes auf die Errichtung einer eigenen jüdischen Schule, oder die christliche Gemeine auf Sonderung des jüdischen und christlichen Schulwesens anträgt, und die Anzahl und der Wohlstand der christlichen und der jüdischen Bevölkerung des Schulbezirks ausreichend erscheint, um das Bestehen gesonderter Schulen zu sichern.

In diesen Fällen sind, unter Einleitung kommissarischer Verhandlungen, die Vorbereitungen zur Absonderung des jüdischen Schulsystems zu treffen.

2. Die nächste Sorge wird alsdann der Feststellung der ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Schule gewidmet sein.

Zu diesem Ende wird die jüdische Gemeine die Mittel zur Beschaffung der nöthigen Gebäude und Lehrmittel, und für die Gehalte und eventuelle Pension der Lehrer nachzuweisen und sich über die Aufbringung der erforderlichen jährlichen Beiträge zu einigen haben.

Es wird ferner über den Umfang des Schulbezirkes, aus welchem die jüdischen Eltern ihre Kinder in ihre neue Glaubensschule zu schicken haben, über die Berechtigung zur Berufung des Lehrers, die Feststellung des künftigen Lehrplans, und die Bestellung eines jüdischen Schulvorstandes, welcher die nächste Aufsicht über die jüdische Schule zu führen und deren rechtliche Vertretung zu übernehmen befugt ist, eine definitive Festsetzung vorzubereiten sein.

Es versteht sich von selbst, daß die jüdischen Schulen und deren Lehrer der Aufsicht der Staatsbehörde in demselben Maaße unterworfen bleiben müssen, in welchem die christlichen Schulen es sind, und wird die Königliche Regierung im vorkommenden Falle auch in Erwägung zu ziehen haben, durch welche Organe diese Aufsicht an Ort und Stelle am zweckmäßigsten ausgeübt werden kann.

3. Ist durch die sub Nr. 2 angestellten Ermittelungen und Vorbereitungen die begründete Aussicht dagethan, daß ein eigenes jüdisches Schulsystem zu Stande kommen kann, so wird ferner die Auseinandersetzung mit den bestehenden christlichen Schulverbänden zu vermitteln sein.

Für die christlichen Schulanstalten existirt im Allgemeinen keine Verpflichtung, aus ihrem Vermögen oder besonderen Einnahmen etwas zu Gunsten des sich absondernden jüdischen Schulsystems abzugeben. Dagegen fallen diejenigen Beiträge, welche nur bei wirklichem Schulbesuche jüdischer Kinder zu entrichten sind, z. B. Schulgeld, durch Ueberweisung der jüdischen Kinder an eine eigene Schule von selbst fort. Desgleichen können diejenigen Beiträge, welche nach § 29 — 33. II. 12 Allgemeinen Landrechts von den zur Schule gewiesenen Hausvätern entrichtet werden, von den jüdischen Einwohnern, nach § 30 daselbst, fernerhin nicht mehr gefordert werden, sobald eine eigene jüdische Glaubensschule an dem Orte errichtet wird.

Ist dagegen die Unterhaltung der bestehenden christlichen Schulen eine Verpflichtung der Ortsgemeine, und steuern die Juden unter den Kommunallasten mit zu deren Unterhaltung bei, so erscheint es billig, daß die Ortsgemeine der jüdischen Gemeine auf angemessene Weise zu Hülfe kommt, wenn die letztere durch Errichtung eines eigenen jüdischen Schulsystems ihre Kinder aus den christlichen Schulen aussondert und dadurch die Unterhaltungslast derselben verringert. Hierüber ist im vorkommenden Falle ein freiwilliges, billiges Abkommen zu vermitteln, und wird eine Einigung besonders in den Fällen zu hoffen sein, wenn durch die Begründung des jüdischen Schulsystems und das Ausscheiden der jüdischen Schulkinder eine sonst bevorstehende Erweiterung der christlichen Schulen oder die Anstellung neuer Lehrer den Ortsgemeinen erspart wird.

4. Sind diese Vorbereitungen so weit geführt, daß die dauernde Begründung einer jüdischen öffentlichen Schule ohne Beeinträchtigung bestehender Gerechtsame möglich erscheint, so sind die geschlossenen Verhandlungen zur weiteren Prüfung und Bestätigung, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs, mir einzureichen.

Die hier angedeuteten Gesichtspunkte enthalten nur eine allgemeine Bezeichnung derjenigen Momente, welche bei der Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu berücksichtigen sind. Es bleibt dem sachkundigen Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten, nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden Orts und einer jeden Gemeine auch diejenigen anderweitigen Rechtsverhältnisse in Erwägung zu nehmen und zu ordnen, auf welche die Bildung des neuen jüdischen Schulsystems von Einfluß ist.

Ueber den Erfolg dieser Maßregel und die Fälle, in welchen dieselbe zur Anwendung gekommen ist, werde ich in dem jedesmaligen Jahresberichte eine nähere Anzeige erwarten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, oder in welchen besondere Provinzialgesetze der Anwendung der bezogenen Paragraphen

desselben entgegenstehen, hat die Königliche Regierung zu prüfen, welche Mittel die bestehende Gesetzgebung, so weit sie hier nicht schon ins Auge gefaßt worden, an die Hand giebt, um einen regelmäßigen Schulbesuch der jüdischen Kinder zu sichern, und darüber zu berichten.

Berlin, den 14. März 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift.

f.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. will Ich hierdurch die Errichtung besonderer öffentlicher Schulen für die jüdischen Gemeinen zu Aachen und Gollup mit der Maßgabe genehmigen, daß der Besuch dieser Schulen auf jüdische Kinder beschränkt bleiben muß, und die dabei angestellten Lehrer auf die Vorrechte, welche den christlichen Lehrern nach gesetzlicher Vorschrift oder besonderem Herkommen, namentlich in Hinsicht auf Befreiung von Staats- oder Kommunallasten, zustehen, keinen Anspruch zu machen haben. — Zugleich ermächtige Ich Sie zur Bestätigung der wegen Einrichtung der gedachten beiden Schulen entworfenen Statuten; damit jedoch hieraus für Veränderungen, welche sich in Folge des beabsichtigten allgemeinen Regulativs über das jüdische Kultus- und Unterrichtswesen als nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchten, kein Hinderniß erwachse, so ist der Bestätigung ein entsprechender Vorbehalt beizufügen.

Elbing, den 12. Juni 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

Verhandelt Berlin, den 27. Februar 1845.

g.

Nachdem die Vorarbeiten zu der im § 39 des Edikts vom 11. März 1812 vorbehaltenen und neuerlich von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1843 für den ganzen Umfang der Monarchie befohlenen Regulirung des jüdischen Kultus- und Schulwesens jetzt so weit vorgeschritten sind, daß die in der gedachten Allerhöchsten Ordre zur legislativen Erwägung gestellten Gegenstände nach den dabei gegebenen Gesichtspunkten zur Berathung im Königlichen Staatsministerium vorgelegt werden können, haben die Unterzeichneten von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Auftrag erhalten, zuvor noch einige Männer jüdischen Glaubens, von denen eine genaue Kenntniß der jüdischen Zustände und ein sicheres Urtheil über die zur Abhülfe der jetzigen Mängel dienenden Maßregeln erwartet werden darf, in Betreff der erforderlichen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichtes der Juden mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Es waren demnach auf ergangene Einladung heute erschienen:

1. der Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeine, Herr Banquier Muhr,
2. der Syndikus der hiesigen jüdischen Gemeine, Herr Dr. Rubo,
3. der Direktor des jüdischen Schullehrer-Seminars, Herr Dr. Zunz.

In Betreff der Reihenfolge der zu besprechenden Gegenstände vereinigte man sich zuvörderst darüber, daß es zweckmäßig sei, die Kultusverhältnisse von dem Schulwesen ganz zu trennen und rücksichtlich der ersteren zunächst nur die äußeren Angelegenheiten der jüdischen Religionsgesellschaften und sodann abgesondert von diesen die inneren Verhältnisse zum Gegenstand der Erörterung zu machen.

Was die äußeren Verhältnisse der jüdischen Gemeinen betrifft, so ging man davon aus, daß der jetzige Zustand, nach welchem die jüdischen Religionsgesellschaften nur als Privatvereinigungen ohne korporative Rechte angesehen werden, schon im rein polizeilichen Interesse und um den mancherlei Rechtsverwickelungen und Unsicherheiten vorzubeugen, welche aus

dem jetzigen Zustande nothwendig hervorgehen müssen, einer Abänderung zu bedürfen scheine. Ein Mittel zur Abhülfe werde in der Bildung von Synagogenverbänden zu suchen sein, in sofern dafür gesorgt werde, daß die Juden innerhalb dieser Verbände im Stande sind, über ihre Kultusangelegenheiten auf gesetzlichem Wege zu beschließen und ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Diesen Synagogengemeinen würden die Rechte vom Staate genehmigter Korporationen dergestalt beizulegen sein, daß sie unter der Aufsicht des Staates für ihren Gottesdienst Grundstücke erwerben und die für diesen Zweck erforderlichen Geldbeiträge durch Beischläge zu den Staatssteuern auf Grund exekutorisch zu erklärender Heberollen einziehen lassen können.

Die Herren Komparenten erklären sich hiermit im Allgemeinen einverstanden und erachten die orts- oder bezirksweise Bildung von Synagogenverbänden, sowie solche bereits für das Großherzogthum Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnet worden ist, ebenfalls für das zweckmäßigste Mittel, um zunächst eine äußere Ordnung in den jüdischen Gemeinden herbeizuführen. Seitens des Herrn Dr. Rubo wird dabei der Wunsch ausgesprochen, daß den zu bildenden Verbänden nicht, wie in der Verordnung vom 1. Juni 1833, die Bezeichnung Korporation, sondern die Benennung als Synagogengemeinen beigelegt werden möge.

Was die Frage betrifft:

ob jeder innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Jude eo ipso Mitglied der Gemeine und als solches zu den Gemeinebedürfnissen beitragen müsse, oder ob es ihm gestattet werden solle, sich einer andern Synagoge als derjenigen, in deren Bezirk er wohnt, anzuschließen?

so wurde zwar darauf hingewiesen, daß auch in der christlichen Kirche nicht in allen Fällen ein eigentlicher Parochialzwang Statt finde, und daß es vielleicht genüge, wenn jeder Jude nur angehalten werde, sich einer bestimmten Synagoge anzuschließen, wenn dies auch nicht gerade die Synagoge seines Wohnortes oder des betreffenden Synagogenbezirkes sei, auf der anderen Seite kam es aber zur Erwägung, daß es aus dem Grunde bedenklich sei, die Parochialverhältnisse der christlichen Kirche analog auf die jüdischen Synagogenverbände zu übertragen, weil christliche Kirchen, auch abgesehen von den Beiträgen der Eingepfarrten, meist eine auskömmliche Dotation besitzen, während eine jüdische Synagoge, welche ausschließlich durch die Beiträge der Gemeineglieder unterhalten werden müsse, durch den Anschluß der Bezirkseingesessenen an eine außerhalb des Bezirks belegene Synagoge leicht in Gefahr gerathen könne, in ihrem Bestehen gefährdet zu werden. Es wird deshalb für zweckmäßiger gehalten, daß in dem zu erlassenden Gesetze die Frage:

welcher Synagoge Jemand angehören und zu welcher er beitragen müsse?

lediglich von dem Domizil abhängig gemacht werde. Die Gestattung von Ausnahmen wird nicht für zweckmäßig gehalten. Da indeß in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen können, welche einem Juden den Anschluß an eine andere als an die Synagoge seines Wohnortes wünschenswerth machen, so wird der Eintritt in eine andere Synagogengemeine zwar zu gestatten sein, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Provinzialregierung und ohne daß die Beitragsverbindlichkeit zur Synagoge des Wohnortes aufhört. Auch wird der Uebertretende in einem solchen Falle stets die zustimmende Erklärung derjenigen Gemeine, welcher er außer der Gemeine seines Wohnortes angehören will, beizubringen haben.

Die Herren Komparenten wollen indeß ihre Aeußerung über diesen Punkt noch nicht als eine definitive angesehen wissen, sie behalten sich vielmehr vor, dieselbe noch näher zu erörtern und ihr Gutachten eventualiter zu modifiziren. Man vereinigte sich hierbei im Allgemeinen dahin, daß die heutige Besprechung überhaupt nur als eine vorläufige angesehen werden soll, indem die Herren Komparenten die einzelnen zur Erörterung gestellten Fragen nochmals in sorgfältige Erwägung nehmen und ihr motivirtes Gutachten noch besonders schriftlich einreichen wollen. Es sollen daher in den vorliegenden Verhandlungen die noch zu besprechenden Punkte auch nur kurz angedeutet und das Weitere der schriftlichen Ausführung vorbehalten werden.

Gegen die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neu anziehenden Mitgliedern für ihre Aufnahme in eine jüdische Gemeine sprechen sich die Herren Komparenten übereinstimmend aus, denn jeder Jude muß der Gemeine seines Wohnortes angehören; der Zahlung eines

Geldäquivalentes für den Erwerb des Miteigenthumes an dem Gemeinevermögen bedarf es ferner nicht, wenn den jüdischen Gemeinen Korporationsrechte beigelegt werden und das Gemeinevermögen nicht mehr privatives Eigenthum der einzelnen Gemeineglieder nach ideellen Theilen, sondern Eigenthum der Gemeine als moralischer Person ist. Nur in dem Falle wird die Erhebung eines Eintrittsgeldes nachzulassen sein, wenn Jemand, der schon Mitglied einer jüdischen Gemeine ist, sich auch noch einer zweiten anschließen will (siehe oben). Denn die letztere kann zu seiner Aufnahme nicht gezwungen werden. Einer besonderen Bestimmung hierüber in dem Gesetze bedarf es jedoch nicht, da in einem solchen Falle Alles der vertragsmäßigen Uebereinkunft der Interessenten wird überlassen bleiben müssen.

Rücksichtlich der Art der Verwaltung der Gemeineangelegenheiten durch Repräsentanten und Verwaltungsbeamten, wie sie durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen angeordnet worden ist, findet sich etwas Wesentliches nicht zu erinnern. Es wird nur darüber eine ausdrückliche abändernde Bestimmung gewünscht, daß die Gesammtheit der Korporation nicht befugt sein soll, die Beschlüsse der Repräsentanten wieder aufzuheben.

Die Herren Komparenten wollen diesen Antrag in dem schriftlich einzureichenden Gutachten noch besonders motiviren. Außerdem wird der Wunsch ausgesprochen, daß über die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten und Verwaltungsbeamten, je nach der Seelenzahl der Gemeine eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze selbst gegeben und die Festsetzung hierüber nicht dem Statut einer jeden einzelnen Gemeine vorbehalten werden möge.

Als unumgänglich nothwendige Beamten einer jüdischen Gemeine erkennen die Herren Komparenten nur den Religionslehrer an. Sie erklären, daß nach jüdischen Religionsbegriffen der Rabbiner nicht ein Beamter sei, dem eine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beiwohne. Ein solcher sei überhaupt nach jüdischem Ritus zu gottesdienstlichen Handlungen überall nicht erforderlich. Wo Rabbiner vorhanden, werde deren Autorität nur in sofern anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zulasse. Dagegen müsse jede Synagogengemeine wenigstens einen Religionslehrer haben. Ob die Gemeine von dem Religionslehrer auch Belehrungen in Ritualsachen annehmen, oder für diesen Zweck einen besonderen der Gesetze kundigen Beamten unter dem Namen „Rabbiner“ anstellen wolle, sei ihrem Gutbefinden zu überlassen. Nur sei es, um die jetzt vorkommenden häufigen Winkelehen zu verhüten, durchaus nothwendig, daß in dem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben werde. Diese Form solle aber nur den Zweck haben, um die Erkennbarkeit der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu sichern, da der kirchliche Akt der Trauung nach jüdischem Ritus von einem besonders dazu bestellten Beamten nicht vorgenommen werden brauche.

Ueber die Erfordernisse der Qualifikation eines jüdischen Religionslehrers wollen sich die Herren Komparenten ihre bestimmte Aeußerung vorbehalten. Es wurde dabei in Frage gestellt, ob der Nachweis bestimmter Vorbereitungskurse nothwendig, oder ob nur eine Prüfung in einzelnen besonders zu bestimmenden Wissenschaften erforderlich sei, und in letzterem Fall, wer die Prüfung vorzunehmen habe. Es wurde darauf hingedeutet, daß es wohl zweckmäßig sei, in jeder Provinz eine Prüfungskommission mit einer angemessenen Anzahl von Rabbinern oder Religionslehrern, oder anderen für geeignet zu erachtenden Personen zu bestellen.

Von Rabbinern wird, wo die Gemeinen solche annehmen, mindestens eine vollständige Gymnasialbildung zu fordern sein. Die Herren Komparenten halten es indeß nicht für erforderlich, daß eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den Gesetzentwurf aufgenommen werde, da sich in jetziger Zeit wohl kaum annehmen lasse, daß die Gemeinen andere als gehörig qualifizirte Rabbiner wählen würden.

Die Bestellung anderer Beamten, z. B. Schächter, Kantoren u. s. w., wird nicht für wesentlich nothwendig gehalten, vielmehr hierin dem eigenen Beschlusse der einzelnen Gemeinen nicht vorgegriffen werden dürfen.

Etwas Weiteres fand sich über die äußeren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinen für jetzt nicht zu bemerken.

In Betreff der inneren Angelegenheiten wurden die Herren Komparenten darauf aufmerksam gemacht, daß das Prinzip der Nichteinmischung der Staatsbehörden in die jüdischen Kultusverhältnisse wahrscheinlich auch für die Zukunft festgehalten werden würde, und daß es daher wesentlich darauf ankommen werde,

eine Form zu finden, um in angemessener Weise Konflikten über innere Kultusangelegenheiten vorzubeugen und, wo solche vorhanden sind, dieselben beizulegen und ohne, daß den Dissentirenden ein Gewissenszwang auferlegt wird, einen befriedigenden Abschluß solcher Differenzen herbeizuführen.

Die Herren Komparenten halten diese Frage für zu wichtig, um schon jetzt eine bestimmte Aeußerung darüber abzugeben. Sie wollen dieselbe mit einander in sorgfältige Erwägung nehmen und ihr Gutachten zugleich mit dem über die oben berührten Punkte erstatten. Bei der heutigen vorläufigen Besprechung stellte sich die Ansicht als die anscheinend empfehlenswertheste heraus, daß bei Differenzen über Glaubenssachen, wenn solche nicht beizulegen sind — über die dabei anzuwendenden Mittel wurde die weitere Erörterung vorläufig ausgesetzt — zwar eine Abtrennung der Dissentirenden zulässig sei, die einmal gebildete Synagogengemeine aber unantastbar bleiben müsse und die Beitragspflicht der Minorität mithin auch nicht aufhören dürfe.

Die weiteren Verhandlungen, insbesondere über das jüdische Schulwesen wurden für heute ausgesetzt, weil es nothwendig schien, zuvor eine nähere Verständigung über die bevorstehenden Punkte herbeizuführen. Die nächste Konferenz soll stattfinden, sobald die Herren Komparenten ihr schriftliches Gutachten über die heute besprochenen Gegenstände eingereicht haben werden, was binnen längstens sechs Wochen geschehen soll.

Da etwas Weiteres nicht zu verhandeln war, so wurde vorstehende Verhandlung hiermit geschlossen und nachdem sie den Herren Komparenten zum eigenen Durchlesen übergeben und von ihnen genehmigt worden war, wie folgt, vollzogen.

Zunz. Muhr. Rubo.
Dr. Brüggemann. Hertel.

Verhandelt Berlin, den 8. April 1845.

h.

Die Herren Banquier Muhr, Dr. Zunz und Dr. Rubo haben zwar die in der Verhandlung vom 27. Februar d. J. vorbehaltene schriftliche Aeußerung über die daselbst besprochenen Gegenstände noch nicht eingereicht; da es indeß wünschenswerth ist, daß die Vorarbeiten zur Regulirung des jüdischen Kultus- und Schulwesens möglichst bald beendigt werden, so ist auf heute eine anderweite Konferenz anberaumt worden, zu welcher die genannten Herren auf ergangene Einladung sich eingefunden hatten. Dieselben wollen ihr schriftliches Gutachten über die rücksichtlich des jüdischen Kultuswesens noch einer näheren Erörterung bedürfenden Punkte zugleich mit ihrem Gutachten über die heute noch zu erörternden Gegenstände einreichen und man vereinigt sich dahin, daß sodann noch eine dritte Konferenz zur Besprechung über diejenigen Fragen Statt finden soll, über welche eine Verständigung nicht hat herbeigeführt werden können.

Die Herren Komparenten bringen hiernächst mit Rücksicht auf den Inhalt der Verhandlung vom 27. Februar d. J. noch folgende Punkte zur Sprache:

1. Sie geben der Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßiger sein möchte, die für die Zwecke der Synagogengemeinen erforderlichen Geldbeiträge, Statt der nach Maßgabe der Staatssteuern beabsichtigten Repartition, durch eine aus der betreffenden Gemeine selbst gewählte Schätzungskommission auf die einzelnen Gemeineglieder vertheilen zu lassen. Eine solche Einrichtung habe sich in größeren Gemeinen, namentlich auch hier in Berlin, als sehr zweckmäßig bewährt und scheine mit gleich günstigem Erfolge auch in kleineren Gemeinen zur Anwendung gebracht werden zu können. Die von der Schätzungskommission aufgestellte Vertheilungsrolle werde eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich auszulegen und bei nicht erhobenem Widerspruch oder wenn die dagegen erhobenen Reklamationen auf verfassungsmäßigem Wege beseitigt worden sind, von der Staatsbehörde für exekutorisch zu erklären sein.

Die nähere Begründung dieses Vorschlages wird vorbehalten.

2. Die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten gegen einander, gegen die Synagogengemeine und gegen Dritte nach denjenigen Vorschriften, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält, wie solches in der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen in der Provinz Posen angeordnet worden ist, wird von den Herren Komparenten für nicht zweckdienlich erachtet. Es wird vorgeschlagen, die Berathungen und die Fassung der Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten der Synagogengemeinen den Repräsentanten und Verwaltungsbeamten gemeinschaftlich zu übertragen, wobei es nur darauf ankommen werde, die gedachten beiden Körperschaften in numerischer Hinsicht in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen. Die Verwaltungsbeamten würden alsdann die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen haben.

Auch dieser Vorschlag soll noch näher motivirt und dabei insbesondere angegeben werden, welche Angelegenheiten der Gemeinen zu denjenigen zu rechnen sind, die den gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen der Repräsentanten und der Verwaltungsbeamten unterliegen sollen und in welchen Fällen die Verwaltungsbeamten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Repräsentanten die Gemeine vertreten dürfen. Endlich

3. wird noch die Frage aufgeworfen:

ob es nicht zulässig sei, daß in einem und demselben Synagogenbezirke mehrere Synagogen oder Bethäuser vorhanden seien?

Man findet kein Bedenken, sich für die Bejahung dieser Frage auszusprechen, jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß der bestehende Synagogenverband dadurch nicht alterirt werde. Darüber, in welchen Fällen die Errichtung mehrerer Synagogen statthaft und die Gesammtgemeine zur Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten verpflichtet sei, wird keine allgemeine Bestimmung getroffen werden können, vielmehr wird immer auf die Besonderheit des Falles Rücksicht genommen werden müssen. Die Herren Komparenten befürworten hierbei noch, daß in jedem Synagogenbezirke mindestens ein jüdischer Begräbnißplatz vorhanden sein, daß aber auch je nach der Lokalität die Einrichtung mehrerer dergleichen angeordnet werden könne.

Es wurde sodann zur Besprechung des jüdischen Schulwesens übergegangen.

Man ging davon aus, daß die Juden, wie alle Unterthanen des Staates, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, dieselben vom zurückgelegten fünften Jahre an, soweit nicht durch provinzielle Verordnungen ein anderer Zeitpunkt des beginnenden Unterrichts festgesetzt ist, bis zur Vollendung der ihren Verhältnissen entsprechenden Bildung in die Schule zu schicken verpflichtet seien. Rücksichtlich der Mittel, durch welche das Schulbedürfniß befriedigt werden kann, bieten sich drei Auswege dar. Entweder werden die Juden für verpflichtet erklärt, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, oder sie werden angehalten, eigene jüdische Schulen zu errichten, oder endlich, sie sind berechtigt, ihre Kinder an dem Unterrichte in den christlichen Schulen Theil nehmen zu lassen, dürfen aber auch mit Genehmigung der Staatsbehörden eigene jüdische Schulen errichten.

Die Herren Komparenten sind damit einverstanden, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn der Besuch der christlichen Schulen Seitens der jüdischen Kinder nach wie vor als Regel bestehen bleibe, daß aber auch die Errichtung eigener jüdischer Schulen nicht verschränkt werden dürfe, welchen letzteren alsdann der Charakter öffentlicher Schulen beizulegen sein werde. Es wird dabei der Wunsch ausgesprochen, daß die jüdischen Schulen derselben Aufsicht wie die christlichen Schulen durch die städtischen Schuldeputationen resp. durch die Schulinspektoren und nicht noch einer besonderen Spezialaufsicht, wie sie hier in Berlin stattfindet, unterworfen werden möchten.

Wo die vorhandenen christlichen Schulen zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder zu beschränkt sind, oder wo sonst Gründe der Nothwendigkeit der Errichtung eigener jüdischer Schulen vorhanden sind, wird es für billig erachtet, daß die jüdischen Hausväter aus der Unterhaltungsverbindlichkeit der christlichen Schulen ausscheiden, und wo letztere aus Kommunalmitteln unterhalten werden, auch die jüdischen Schulen eines Zuschusses aus Kommunalfonds theilhaftig werden.

Endlich wird von den Herren Komparenten noch die Errichtung von Seminarien zur Bildung jüdischer Schul- und Religionslehrer dringend gewünscht. Die näheren Vorschläge hierüber werden zur weiteren schriftlichen Ausführung vorbehalten.

Hiermit ist die heutige Verhandlung geschlossen, von den Herren Komparenten selbst gelesen und wie folgt vollzogen.

a. u. s.

Rubo. J. Muhr. Zunz.

Dr. Brüggemann. Hertel.

---

i.

Gutachten

in Bezug

auf die jüdischen Kultus- und Unterrichtsverhältnisse.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind unter dem 23. Februar c. mit Bezug auf § 39 des Ediktes vom 11. März 1812 zu einigen Konferenzen über einzelne Punkte in Betreff der Allerhöchst zu erlassenden Bestimmungen wegen der jüdischen Kultus- und Unterrichtsverhältnisse aufgefordert worden. Es haben bereits zwei Konferenzen am 27. Februar und am 8. April c. stattgefunden. Die besprochenen Punkte sind in den darüber aufgenommenen Protokollen zusammengefaßt und die gehorsamst Unterzeichneten sind dabei veranlaßt worden, über einzelne dabei zur Sprache gebrachten Gegenstände sich noch besonders gutachtlich zu äußern.

I. Was die zu bildenden Synagogenverbände anlangt,

so findet sich in dieser Hinsicht noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 bestimmt § 1, daß den einzelnen Judenschaften als Synagogengemeinen, mithin in kirchlicher Hinsicht in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten, die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Hieraus kann und muß gefolgert werden, daß einer Korporation als solcher auch noch andere Rechte zustehen, welche die Vermögensangelegenheiten nicht betreffen. Ist dem aber also, so würde es immer, wie bisher, ungewiß bleiben, ob ein jüdischer Synagogenverband eine moralische oder juristische Person sein, ob ein solcher Verband überhaupt eine Persönlichkeit haben, ein Subjekt von Rechten sein soll. Dies ist aber wohl, der Natur der Sache nach, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und in Gemäßheit der hohen Intention festzustellen. Nachdem nun, wie §§ 81 und 82 Th. II Tit. 6 Allg. Landrechts bestimmt ist, Korporationen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vorstellen und in Bezug auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten wie einzelne Individuen beurtheilt werden; so möchte es angemessen erscheinen, im Allgemeinen ohne weiteren Zusatz zu bestimmen:

den Synagogenverbänden werden die Rechte der vom Staate genehmigten Korporationen beigelegt.

Oder, wenn man der Ansicht sein sollte, daß die Rechte der Korporationen sich überhaupt nur auf die Vermögensangelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich beziehen und beziehen können, so dürfte um so weniger ein Grund vorhanden sein, diese Gerechtsame gerade bei den Synagogenverbänden auf die Vermögensangelegenheiten einzuschränken.

2. Es erscheint wünschenswerth, gesetzlich auszusprechen, daß in der Regel in einem Synagogenverbande nur ein Synagogengebäude zur Ausübung des Gottesdienstes sein soll; daß da aber, wo ein inneres oder äußeres Bedürfniß sich herausstellen sollte, auch mehrere Synagogengebäude, jedoch nur mit besonderer Erlaubniß des Staates, errichtet werden können.

3. Oefter ist es bisher zur Sprache gekommen, in wieweit den Juden die devotio domestica verstattet ist, weil der gemeinschaftliche Gottesdienst der Juden immer derselbe ist, er mag in einem dazu besonders eingerichteten Gebäude oder in einem Privatzimmer Statt haben.

Es wird daher gehorsamst anheimgestellt, ob zur Vermeidung aller Zweifel nicht ausgesprochen werden möge, daß in Betreff des häuslichen Gottesdienstes auch bei den Juden die allgemeinen Gesetze zur Anwendung kommen.

4. Daß die Einziehung der Geldbeiträge der zu einem Synagogenverbande gehörenden Juden für die Bedürfnisse dieses Synagogenverbandes auf Grund exekutorisch zu erklärender Heberollen erfolge: dagegen läßt sich natürlich nichts erinnern. Die Art der Erhebung durch Beischläge zu den allgemeinen Staatssteuern erscheint aber nach unserer unmaßgeblichen Meinung nicht nur nicht geeignet, sondern ganz unzulässig. Die Kosten, welche ein Synagogenverband nothwendig erfordert, werden nämlich bedeutend sein. Da sie von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen sind, so können sie, wie solches auch bisher überall in allen Judengemeinen der Fall ist, nur durch eine Vermögenssteuer aufgebracht werden. Sollen sie nun zugleich mit den Staatsabgaben und als Beischläge zu denselben eingezogen werden, so müßten sie gleichfalls wieder mit einer Vermögenssteuer des Staates in Verbindung gebracht, sie könnten nicht zugleich mit einer sogenannten indirekten Abgabe verbunden werden. Diejenige Steuer, welche sich hierzu nun zunächst darbietet, ist die Klassensteuer. Hierbei ist jedoch Folgendes zu bemerken:

a) ein großer Theil der Städte ist von dieser Steuer ganz befreit. Wenn daher, was gar oft der Fall sein muß, sonst eine Vermögenssteuer für den Staat nicht einzuziehen ist, so würde ein Zuschlag zu einer solchen nicht Statt haben können;

b) die Klassensteuer enthält nicht so viele Abstufungen der Beiträge als die Beitragsfähigkeit der einzelnen Mitglieder des Synagogenverbandes möglich und räthlich machen, damit die Abgaben für die, wenngleich nicht armen, doch nicht reichen, auch wohl nicht wohlhabenden Mitglieder nicht zu einer bedeutenden Last werden.

Es ist gegenwärtig gar nicht selten, daß ein jüdischer Familienvater öfter das Dreifache von dem Steuermaximum der Klassensteuer zu den Bedürfnissen der jüdischen Gemeine beiträgt und sich dessen gar nicht weigert. So giebt es jetzt in der hiesigen jüdischen Gemeine Familienväter, welche jährlich mehrere hundert Thaler beitragen, und wiederum welche, die nur einen oder zwei Thaler kontribuiren, wobei von den Armen gar kein Beitrag eingezogen wird.

Es möchte daher angemessen sein, die Art der Festsetzung und Erhebung der einzelnen Beiträge zu den Bedürfnissen eines Synagogenverbandes so, wie solche bisher in allen Judengemeinen stattgefunden hat und stattfindet, zu belassen, sie jedoch gesetzlich mehr zu regeln.

Zunächst dürfte periodenweise ein bestimmter Etat vom Vorstand und Repräsentanten des Synagogenverbandes in Bezug auf die erforderlichen Ausgaben anzulegen sein. Demnächst würde zu ermitteln sein, welche Revenüen der Synagogenverband als solcher aus vorhandenen Fonds (da er ein Kapitalvermögen besitzen kann) oder sonst (als beständige Revenüen) zu beziehen hat. Diese feststehende Einnahme des Verbandes wäre von der veranschlagten Totalausgabe in Abzug zu bringen und der verbleibende Rest würde durch die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder zu beschaffen sein und zwar als eine Vermögenssteuer in Bezug auf das Kapitalvermögen und die Revenüen der einzelnen Mitglieder. Um dieses zu erwirken, möchten nun von einer aus Mitgliedern des Synagogenverbandes überhaupt oder aus der Mitte der Repräsentanten anzuordnenden Kommission Heberollen auf die Zeit von etwa drei Jahren anzulegen sein, in welche der Beitrag eines jeden einzelnen Mitgliedes auf das muthmaßliche Kapitalvermögen oder den muthmaßlichen Revenüenbetrag einzutragen wäre, und zwar nach einer zuvor im Verhältnisse zu dem gesammten Bedarf angenommenen Norm (Prozentsatz). Die so angefertigten Heberollen müßten auf irgend eine Weise, etwa durch ein öffentliches Auslegen, zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder eine Zeit lang (etwa einen oder zwei Monate) von Seiten des Vorstandes gebracht werden, damit ein Jeder seine Beschwerde bei der angeordneten Kommission oder den Repräsentanten, in letzter Instanz bei der vorgesetzten Staatsbehörde würde vorbringen können. Es müßte einem Jeden verstattet sein, ein quantum minus seines Kapitalvermögens oder seiner Revenüen nachzuweisen. Hierbei dürfte nicht auf strikten Beweis zu sehen, sondern die Führung eines Nachweises möglichst erleichtert werden: eine Versicherung an Eidesstatt oder mit Handschlag müßte genügen. Die demnächst festgestellten Heberollen würden der Staatsbehörde zur Bestätigung einzureichen und durch die zu ertheilende Genehmigung für exekutorisch zu erklären sein.

Rücksichtlich derjenigen, welche im Laufe der Steuerperiode als Mitglieder in den Verband eintreten, würden die Steuersätze nachträglich, jedoch nur bis zum Ablauf der Steuerperiode, zu reguliren sein. Die einzelnen Beiträge mögen von dem Synagogenverbande selbst, durch dazu angenommene, etwa zu vereidende Personen eingezogen werden. Ueber die Rückstände, wenn sie nicht aus besonderen Gründen niedergeschlagen werden, müßte der Vorstand der Polizeibehörde des Orts Anzeige machen mit dem Antrage, solche im Wege der Exekution einziehen zu lassen, welche, allenfalls nach einer noch anberaumten kurzen Frist, zu vollstrecken sein würde.

Dasjenige, was bei einer Vermögenssteuer überhaupt als unsicher und ungewiß erscheint, und was eine Ungleichheit in der Vertheilung herbeiführt, braucht hier als etwas, was in der Staatswirthschaft genügend bekannt ist, nicht besonders hervorgehoben zu werden. Nur mag bemerkt sein, daß sich diese Schwierigkeiten in bedeutendem Maaße in einem Staate, ja in einer größeren Kommune herausstellen werden, weniger aber in einem kleinen Kreise, wie ein solcher durch einen Synagogenverband gebildet wird, in welchem die einzelnen Individuen mit weit geringerer Unsicherheit in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse beurtheilt werden können. Die bisherige Erfahrung spricht sich ganz und gar dafür aus.

Allerdings scheint es angemessen, daß ausführlichere Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf diese Bestimmungen in eine besondere Instruktion oder in das Statut eines jeden einzelnen Synagogenverbandes aufgenommen werden mögen. Hier sind die Anführungen nur gemacht, damit bei der Entwerfung des Gesetzes dieser Gesichtspunkt beobachtet werden möge.

5. In dem Gesetze wäre wohl bestimmt auszusprechen, daß derjenige Jude, welcher einen mehrfachen Wohnsitz und zwar innerhalb verschiedener Synagogenbezirke hat, auch Mitglied verschiedener Verbände und bei einem jeden dieser Verbände beitragspflichtig sei. Es hat dieser Punkt in den letzteren Zeiten öfter Veranlassungen zu Streitigkeiten gegeben, da früher namentlich vor der Emanation des Edikts vom 11. März 1812, aus welcher Zeit sich die Bestimmungen über das Gemeinewesen der Juden noch herschreiben, in der Regel ein Jude nicht an zwei Orten zugleich wohnen sollte, sondern nur in Fällen besonderer landesherrlicher Bewilligung. Die hier in Antrag gebrachte Bestimmung liegt in der Natur der Sache und ist in Bezug auf die christlichen Kirchen und Parochieen im Allg. Landrecht § 264 Th. II Tit. 11 ausdrücklich ausgesprochen.

6. In der Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 ist § 4 bestimmt, daß stimmfähig in der Korporation alle diejenigen männlichen, volljährigen und unbescholtenen Juden sind, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren. Bei diesem Stimmrecht kann es wohl nicht darauf ankommen, wodurch und in welchem Grade jemand die Kosten für seinen Unterhalt bestreitet, oder welches gesetzlich erlaubte Gewerbe er betreibt, sondern nur, daß er nicht zu denjenigen Armen, die von Almosen leben, gehöre. In dieser letzten Rücksicht würde aber nur zu bestimmen sein, daß dasjenige Mitglied ein Stimmrecht habe, welches zu den Bedürfnissen des Synagogenverbandes die erforderliche Abgabe zahlt. Demnach wäre unserer Ansicht nach im Allgemeinen zu verordnen, daß sämmtliche männliche dispositionsfähige Mitglieder, welche zu den Bedürfnissen des Synagogenverbandes die gesetzliche Abgabe leisten, stimmfähig seien.

Damit übrigens nur unbescholtene Personen an der Vertretung des Synagogenverbandes und der Verwaltung desselben Theil nehmen mögen, der Ausdruck „unbescholten" indessen rechtlich zu unbestimmt erscheint, so würde es wohl nicht unpassend sein, wenn sich das Gesetz auch darüber ausspräche, daß Mitglieder des Verbandes des Stimmrechts und aller Ehrenrechte in den Fällen verlustig werden, in welchen diese Befugnisse die Bürger einer Stadt nach den Vorschriften der Städteordnung verlieren.

7. In dem Protokolle vom 27. Februar c. ist bereits die Ansicht aufgestellt, daß ein jeder, innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Jude eo ipso Mitglied dieses Synagogenverbandes sei und sein müsse, auch zu den Bedürfnissen dieses Verbandes beizutragen habe; ferner, daß ein willkürliches Ausscheiden aus demjenigen Verbande, in dessen Grenzen sich das Domizil befindet, nicht zu verstatten sei, auch nicht durch das Anschließen an einen anderen Verband; endlich aber, daß ein gleichzeitiger Eintritt in einen anderen Verband nur

mit Genehmigung der Provinzialbehörde, nach getroffenem Uebereinkommen mit demjenigen Verbande, an welchen der Anschluß erfolgen solle, möge verstattet werden, und daß dadurch eine Beitragspflichtigkeit bei dem Synagogenverbande des Domizils nicht aufhören dürfte. Die gehorsamst Unterzeichneten können jetzt nur noch hinzufügen, daß sie diese Punkte nochmals reiflich erwogen haben, bei den aufgestellten Ansichten verbleiben müssen und sich überzeugt halten, daß nur durch eine solche Bestimmung manchem Streite und weiterer Unordnung vorzubeugen sei. Wollte man es gänzlich freistellen, welchem Synagogenverbande sich ein Jude anschließen wolle und sollte der Einzelne nur gehalten sein, irgend einem Verbande anzugehören, so würde gar leicht so mancher Verband in seinen Kräften so geschwächt werden, daß ihm die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gänzlich mangeln würden. Da die Ausgaben eines einzelnen Verbandes nur dadurch bestritten werden können, daß die Mittel durch die Früchte eines Kapitalvermögens, oder dadurch herbeigeschafft werden, daß die nothwendigen Kosten auf die einzelnen Mitglieder des Verbandes vertheilt werden, so würde es, bei der Freiheit in der Wahl eines Synagogenverbandes immer im Interesse der einzelnen Mitglieder sein, sich dem reichsten und in Betreff der Mitgliederzahl stärksten Verbande anzuschließen, wodurch andere Verbände leicht ganz verarmen könnten oder die Last der Mitglieder verhältnißmäßig sehr groß werden würde.

8. Einem jeden Synagogenverbande möchte es auch zur Pflicht zu machen sein, wenigstens e i n e n Begräbnißplatz in dem Synagogenbezirke anzulegen und zu unterhalten. Wenn es die Lokalität erforderlich machen sollte, so würde auch die Anlegung mehrerer Begräbnißplätze in dem Bezirke eines und desselben Synagogenverbandes anzuordnen sein. Aus der bisherigen Gesetzgebung mag wohl kein vollständiger Grund zu der in dem Reskripte vom 1. September 1818 (v. K a m p t z Annalen Bd. 2 S. 728) am Ende enthaltenen Verfügung herzuleiten sein, daß die Judengemeinen in den Städten, wo noch kein besonderer Begräbnißplatz für dieselben vorhanden ist, dergleichen zu beschaffen haben.

In Ansehung dieser Begräbnißplätze der jüdischen Synagogenverbände dürften die allgemeinen Vorschriften wegen der Kirchhöfe zur Anwendung kommen. Dies möchte zugleich mit der Vorschrift auszusprechen sein, daß die liegenden Güter, welche zum äußern Gottesdienst und zu den öffentlichen Schulen bestimmt sind, diejenigen Vorrechte genießen, welche Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden überhaupt zustehen.

Wie nothwendig das ist, geht daraus hervor, daß die Subhastation einer Synagoge erst durch eine Kabinetsordre vom 26. Oktober 1840 (Justiz-Ministerialblatt 1840, S. 340 Nr. 46) hat für unstatthaft erklärt werden müssen.

9. Was die Vertretung eines Synagogenverbandes und die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betrifft, so läßt sich im Allgemeinen gegen die Einführung von Verwaltungsbeamten und Repräsentanten, welche die Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen festsetzt, nichts erinnern, die gehorsamst Unterzeichneten sehen sich indessen veranlaßt, hier noch Verschiedenes, das Materielle und Formelle betreffend, zu bemerken:

A. Dem Sprachgebrauche, dem Herkommen und der gesetzlichen Bezeichnung gemäß dürften die Verwaltungsbeamten den Kollektivnamen „Vorstand" führen.

B. Außer den eigentlichen Repräsentanten möchte auch eine geringere Zahl von S t e l l v e r t r e t e r n für dieselben in jedem Synagogenverbande anzuordnen sein, welche in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Repräsentanten für dieselben eintreten.

C. Mit Bezug auf § 5 der Verordnung für das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 wäre nur anzuführen, daß, um dem Synagogenverbande die möglichst gesetzliche Freiheit in der Betreibung seiner Angelegenheit zu lassen, es bei den vorzunehmenden Wahlen der Gegenwart und Aufsicht eines Regierungskommissarius wohl nicht bedürfe. Es muß und darf mit Grund angenommen werden, daß die Juden gegenwärtig, besonders wenn sie nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu verfahren haben, wohl geeignet seien, dergleichen Wahlen selbst vorzunehmen und zu leiten.

Daß der Vorstand und die Repräsentanten durch die Staatsbehörde zu bestätigen sind, wie solches in dem in Rede stehenden § 5 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auch enthalten ist, dürfte in dem Gesetz ausdrücklich mit aufzunehmen sein, damit diese Verbandsbehörde auch ihre Legitimation werde führen können. Eine förmliche Einführung, wobei eine Versicherung durch Handschlag nach einer bestimmten Formel zu ertheilen wäre, scheint angemessen.

D. Zu § 6 der mehrgedachten Verordnung vom 1. Juni 1833 wäre zu bemerken:

a) die Art der Wahl des Vorstandes, der Repräsentanten und deren Stellvertreter, die Mitgliederzahl beider Verbandskörper, die persönlichen Erfordernisse, die Amtsdauer derselben, ist in das Statut für jeden Synagogenverband aufzunehmen; im Gesetze möchte aber festzusetzen sein, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder im Allgemeinen höchstens 9 und die der Repräsentanten höchstens 36 betragen dürfe, in relativer Hinsicht aber die Mitglieder des Vorstandes höchstens den vierten Theil der Zahl der Repräsentanten ausmachen können.

b) Bei der Entwerfung des Statutes müßte außer den Repräsentanten, wie in der gedachten Verordnung bestimmt ist, auch noch der Vorstand zu vernehmen sein, zumal letzterer in der Regel mit den Angelegenheiten der Gemeine vertrauter ist.

c) Nach Anleitung § 61 der revidirten Städteordnung möchte in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen sein, daß Vorstandsmitglieder, so lange ihr Amt dauert, zu Repräsentanten nicht gewählt werden können und daß bereits gewählte Repräsentanten diese Stelle niederlegen müssen, wenn sie in den Vorstand eintreten.

d) Für die erste Wahl mag, wie in dem § 6 der Verordnung vom 1. Juni 1833 festgestellt ist, die Bestimmung wegen der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten der Staatsbehörde vorbehalten bleiben: ob der Regierung oder der Provinzialbehörde (Oberpräsidenten), dies möchte noch zu erwägen sein, da der Bezirk eines Synagogenverbandes füglich zu verschiedenen Regierungsdistrikten gehören kann.

E. Zu § 7. Dieser Paragraph lautet dahin:

die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Personen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält.

Beiläufig mag hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn die Vorschriften der Städteordnung analogisch auf die Verhältnisse der jüdischen Gemeine übertragen werden sollen, dem Magistrat die Verwaltungsbeamten (Vorstand), den Stadtverordneten die Repräsentanten gleich sind. In der vorstehenden Bestimmung ist aber diese Vergleichung, wenn man Anfang und Schluß gegeneinander hält, unstreitig gegen die Absicht verwechselt worden.

Die Sache selbst betreffend, so fragt es sich: erscheint es zweckmäßig, in dem zu entwerfenden Gesetze, eben so auf die Bestimmungen der Städteordnung analogisch zu verweisen, oder die Bestimmungen selbst in den Text mit aufzunehmen?

Für die erste Alternative spricht folgende Ansicht: daß die Verwaltung der jüdischen Synagogenverbände Vorständen zu übertragen sei, liegt in der Natur der Sache, ist gesetzlich und hat bereits in den früheren Ausführungen seine Erledigung gefunden. Ferner, daß die Verbände nicht von den Vorständen allein vertreten, mithin von diesen allein nicht solche Beschlüsse gefaßt werden mögen, welche nicht blos die Verwaltung betreffen, ist gleichfalls bereits angenommen worden, und zwar in der Art, daß an der Vertretung eines Synagogenverbandes eine größere Anzahl von Mitgliedern, welche der Verband selber gewählt hat, Theil nehmen soll. Es ist nun augenscheinlich, daß bei der Abfassung der Städteordnung der Gesetzgeber denselben Zweck hat erreichen wollen und von demselben Rechtsgrunde und Motive geleitet worden ist. Hat nun auch die Erfahrung gelehrt, daß die hierher gehörenden Bestimmungen der Städteordnung sich in der Ausführung als geeignet gezeigt haben, mithin, daß man genügend erwogen hat, welche einzelne Fälle zur Beurtheilung kommen, um sie unter die Gesetze subsumiren zu können, so erscheint es allerdings als der kürzeste Ausweg, auf die Städteordnung zu rekurriren. Man läuft dabei nicht Gefahr, einzelne Verhältnisse übersehen zu haben. Dazu kommt noch, daß man füglich bei den Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Repräsentanten nicht auf die allgemeinen Gesetze Bezug nehmen kann, da diese in den Königlich Preußischen Landen überhaupt sehr verschieden sind, dagegen in Ansehung der sämmtlichen Synagogenverbände gleichmäßige gesetzliche Bestimmungen erlassen werden sollen, wobei noch zu erwägen ist, daß wahrscheinlich öfter der Fall eintreten dürfte, daß in dem Bezirke eines und desselben Synagogenverbandes verschiedene Landesgesetze zur Anwendung kommen. Ja man kann noch weiter gehen und es muß hier

wenigstens angeführt werden, daß schon die Vorschriften des Allg. Landrechts in Bezug auf Repräsentanten und Vorsteher (§ 114 seq. Th. II Tit. 6) zu unbestimmt sind und nicht ausreichen. So ist die im § 114 l. c. enthaltene Definition der Repräsentanten nicht genügend, und wollte man dieselbe mit § 117 ibid. in Verbindung bringen, so möchte das zu Erzielende nicht erreicht werden, da hiernach die Repräsentanten nur die äußeren Rechte der Gemeine auszuüben haben würden. Auch die Befugnisse der Vorsteher würden in Gemäßheit § 137 seq. l. c. viel zu beschränkend sein; dieselben würden insonderheit nicht befugt sein, mit einem Dritten Namens der Gemeine zu verhandeln.

Gegen die Feststellung der analogischen Anwendung der hier in Rede stehenden Bestimmungen der revidirten Städteordnung läßt sich aber wiederum anführen, daß die Administration der städtischen Angelegenheiten weit umfassender und komplizirter ist, als die Verwaltung einer Kirchengesellschaft. Demnach muß es erwogen werden, ob der Geschäftsgang der Letzteren nicht bedeutend würde erleichtert werden, wenn der Vorstand als die allein ausführende Körperschaft angesehen würde, die Beschlüsse in wichtigeren Angelegenheiten aber dem Vorstande und den Repräsentanten gemeinschaftlich übertragen würden, so daß der Erstere nichts gegen die Gesetze des Staates und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung bringen dürfte. Alsdann müßten beide Körperschaften (Vorstand und Repräsentanten) in numerischer Hinsicht in ein richtiges Verhältniß, etwa von 1 zu 5, zu setzen sein, wobei indessen wiederum zu erwägen wäre, ob eine solche Versammlung für die einfache Verwaltung einer Kirchengesellschaft nicht zu zahlreich sein würde. Geht man indessen dennoch darauf ein, so würden in dem Gesetze diejenigen wichtigern Gegenstände näher anzugeben sein, in Ansehung welcher die Vertretung des Synagogenverbandes durch Vorstand und Repräsentanten gemeinschaftlich erfolgen müßte, und man würde füglich wieder darauf zurückkommen, hierbei sich § 114 der revidirten Städteordnung als Vorbild dienen zu lassen, also dahin zu rechnen: die Festsetzung des Etats, die Verpachtung, Verwaltung, Melioration und Veräußerung von Grundstücken, Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame des Verbandes oder über die Substanz des Vermögens der Gemeine, Verträge, die außer den Gränzen des Etats liegen, so wie außerordentliche Bewilligungen, welche den Etat übersteigen, und endlich auch die Anstellung der besoldeten Beamten bei dem Synagogenverbande, so wie bei den Stiftungen desselben, mit Einschluß aller Kultusbeamten, als Rabbiner, Religionslehrer, Schullehrer u. s. w. In dieser letzten Rücksicht findet sich keine analoge Bestimmung in der revidirten Städteordnung vor. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 hat bekanntlich darüber Zweifel angeregt, ob ein Rabbiner und mithin ob ein Kultusbeamter von den Repräsentanten oder der ganzen Gemeine zu wählen sei.

Außer Acht ist wohl nicht zu lassen, daß in der revidirten Städteordnung auch in Bezug auf die Verhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten von solchen städtischen Angelegenheiten die Rede ist, welche bei einer Synagogengemeine als solcher gar nicht zur Sprache kommen sollen und können, da der hier in Rede stehende Verband sich lediglich auf die Verhältnisse der Synagoge, als einer Kirchengesellschaft, und auf diejenigen Verhältnisse, welche zufällig mit derselben in Verbindung kommen könnten, als Stiftungen ꝛc., nicht aber auf bürgerliche Angelegenheiten bezieht. So wird z. B. im § 112 der revidirten Städteordnung die Anlage und Unterhaltung von örtlichen Polizeianstalten und Armeninstituten angeführt, wofür der Synagogenverband doch gar nicht zu sorgen braucht. Ferner § 81 und § 105 der revidirten Städteordnung wird der Magistrat für ein Organ der Staatsgewalt erklärt, um Aufträge in Landesangelegenheiten zu übernehmen und auszuführen, wozu jedoch der Vorstand eines Synagogenverbandes nicht berufen sein kann. Dieser Umstand und dieser Gesichtspunkt ist um so mehr zu beachten, als die Juden in früherer Zeit einige Institutionen der gedachten Art wirklich zu unterhalten hatten, welches alles aber durch die neueren Gesetze, so auch durch das Edikt vom 11. März 1812 aufgehoben und antiquirt ist. Endlich aber wird, wenn bei Feststellung der Rechtsverhältnisse der beiden Körperschaften des Synagogenverbandes (Vorstand und Repräsentanten) auf die Städteordnung nicht verwiesen werden soll, in Erwägung zu ziehen sein, daß sodann gar viele einzelne Bestimmungen nach Analogie der Städteordnung in den Text des Gesetzes mit aufzunehmen sein würden, wodurch dasselbe an Umfang sehr zunehmen müßte. Dahin gehören z. B. die Vorschriften wegen der Verantwortlichkeit der zwei Körperschaften, der Wählbarkeit eines Repräsentanten zum Vorsteher,

der Verpflichtung zur Annahme eines Gemeineamtes, der Anordnung von Vorstandskommissionen u. s. w.

Alle diese Umstände scheinen indessen bei den Berathungen der Verordnung für das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 erwogen worden zu sein und auch deshalb mag man bei der Redaktion die Bestimmung in § 2 aufgenommen haben, welche also lautet:

Der Korporationsverband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogengemeine und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Korporationsangelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen anderen bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband Statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinen nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

Das Resultat dieser Betrachtungen ergiebt sich nun wohl dahin:

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander, gegen den Synagogenverband und gegen Dritte müßten in dem Gesetze zum Theil speziell nach Anleitung der Bestimmungen in der revidirten Städteordnung aufgeführt, zum Theil könnte aber auf diese verwiesen werden.

A. In Betreff der Rechte und Verhältnisse der Repräsentanten würde auf die §§ 75 bis 83 der revidirten Städteordnung, welche lediglich von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten handeln, pure verwiesen werden können, nachdem die in Bezug auf die Stadtverordneten in den §§ 46 bis 74 enthaltenen Vorschriften, wie oben angedeutet ist, in das Statut eines jeden Synagogenverbandes aufzunehmen sein werden.

B. In Betreff des Vorstandes möchte nach Anleitung der revidirten Städteordnung Tit. VII ausdrücklich zu bestimmen sein:

a) daß jeder Vorstand einen Vorsitzenden, und, wo mehr als drei Vorstandsmitglieder sein werden, auch einen Stellvertreter des Vorsitzenden habe (§§ 84 und 85);

b) daß der Vorstand in kollegialischer Form verhandelt und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt werden, auch bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden entscheidet (§ 106).

Daß der Schluß des § 106 nicht mit aufgenommen werden kann, versteht sich von selbst.

c) die §§ 107 und 108 Litt. a, b und d können ausführlich angeführt oder es kann auf sie verwiesen werden. Die Bestimmungen in § 108 Litt. c und e sind nicht anwendbar.

D. Was das Geschäftsverhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten betrifft, so möchte auf Tit. VIII, mithin § 110 bis 127 zu verweisen, oder die daselbst enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich anzuführen sein, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Der Inhalt des § 112 ist im Ganzen genommen auf die Verhältnisse des jüdischen Synagogenverbandes nicht anwendbar, indem es sich bei demselben auf der einen Seite um Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten nicht handeln kann, dagegen auf der anderen Seite lediglich Angelegenheiten der Kirche, Schulen und frommen Stiftungen zur Sprache kommen können. Der Schluß dieses Paragraphen aber, daß der Synagogenverband alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, zu leisten hat, erscheint wesentlich.

b) Zu § 116 dürfte noch die Wahl und Anstellung sämmtlicher besoldeter Beamten der Gemeine, mit Einschluß der Kultusbeamten, besonders anzuführen sein.

c) Da Fälle, auf welche §§ 118 und 119 anzuwenden sein möchten, äußerst selten vorkommen dürften, so kann nur anheim gegeben werden, ob auf diese Vorschriften zu verweisen sein möchte oder nicht.

d) Die Bestimmung im § 122 ist in Gemäßheit desjenigen, was oben Seite 4 seq. angeführt ist, ganz unzulässig.

e) Rücksichtlich der Verpflichtung der Verbandsmitglieder zur Annahme von Stellen in dem Vorstande oder in der Repräsentantenversammlung könnte auf Tit. IX (§§ 128 bis 132) der revidirten Städteordnung verwiesen werden.

f) Damit aber aus dem Gesetze nicht unrichtige Folgerungen auf die bürgerlichen Angelegenheiten der Juden gemacht werden, wird die Vorschrift in § 2 der Verordnung für das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 aufzunehmen sein.

Das Allg. Landrecht schreibt § 119 Th. II Tit. 6 vor, daß die Repräsentanten wegen solcher Geschäfte mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen verbunden sind, wodurch unbewegliche Sachen derselben veräußert, oder verschuldet, oder die Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beiträgen verpflichtet werden sollen. Ferner legt die Vorschrift in § 133 eod. tit. der Korporation das Recht bei, die von den Repräsentanten gefaßten Beschlüsse wieder aufzuheben und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu widerrufen. (Daß in diesem § 133 das Wort „ihre" auf Repräsentanten und nicht auf Korporation zu beziehen ist, geht aus dem nachfolgenden Worte „ihren" hervor.)

Diese Befugniß der Korporation würde zu vielen Unordnungen und gar häufigem Streite Veranlassung geben. Die revidirte Städteordnung, welche in dieser Hinsicht als Norm dienen soll, befreit allerdings § 75 die Stadtverordneten-Versammlung von jeder Rücksprache mit der Bürgerschaft; es müßte daher außerdem noch ausgesprochen werden, daß der Synagogenverband die Schlüsse der Repräsentanten auch nicht aufheben kann. In dem Statute für die Kaufmannschaft in Berlin vom 2. März 1820 § 12 (Gesetzs. 1820 S. 49), ganz besonders aber in dem Statute für die Kaufmannschaft in Stettin vom 15. November 1821 § 18 (Gesetzs. 1821 S. 198) und in dem für die Kaufmannschaft in Magdeburg vom 9. April 1825 § 20 (Gesetzs. 1825 S. 28) ist diesem Mißverhältniß ausdrücklich vorgebeugt.

II. Religionslehrer.

Derjenige, welcher die Jugend in den Lehren des Judenthums unterrichtet, ist Religionslehrer. Ein solcher muß in jeder jüdischen Gemeine vorhanden sein. Sein Unterricht umfaßt die religiöse Unterweisung der Knaben, wie der Mädchen, erstreckt sich über das ganze jugendliche Alter und wird mit der Einsegnung geschlossen. Abgesehen von der sittlichen Unbescholtenheit, die ihm das Vertrauen seiner Glaubensgenossen erwirbt, besteht die Qualifikation des Religionslehrers in:

1. pädagogischer Befähigung,
2. bestimmten Kenntnissen.

Was das Requisit ad 1 betrifft, so ist in dieser Rücksicht nachzuweisen:

a) ein regelmäßiger Schulbesuch,
b) ein Kursus in einem Seminar,
c) die Befugniß, zu lehren.

Nur durch eine frühe, andauernde und regelmäßige Ausbildung und Erziehung wird ein Mensch fähig, Kindern auf bildende Weise und wirksam Gedanken beizubringen und Empfindung einzuflößen. Dies wird nur durch die Schule gewährt, und nur ausnahmsweise, wo eine sorgfältige häusliche Erziehung oder besondere Anlagen einen Ersatz geben, sollte davon dispensirt werden. Die Ausbildung des Lehrers aber in jüdischen Dingen und für eine jüdische Jugend kann nur in Seminarien geschehen, die auf diesen Gegenstand besondere Sorgfalt verwenden, d. h. in eigenen israelitischen Seminarien (cf. infra Nr. 5). Der Seminarkursus wäre nur dann zu erlassen, wenn die pädagogische und theologische Bildung des Lehrers derjenigen, die er sich in dem Seminar erworben haben würde, gleichkommt.

Ad 2 wird erfordert:

a) Kenntniß der hebräischen Sprache,
b) der heiligen Schrift,
c) der Religionslehre.

Der öffentliche Gottesdienst ist in den Gebetstücken, wenigstens doch in den wichtigsten, in allen jüdischen Gemeinen hebräisch. Die Kenntniß des Hebräisch-Lesens sollte daher die gesammte Jugend, die Kenntniß der hebräischen Sprache mindestens die männliche Jugend lernen. Die Gebete werden in den jüdischen Schulen, auch im elterlichen Hause gelesen und übersetzt; noch häufiger die heiligen Schriften. Schon um deswillen kann ohne Kenntniß der hebräischen Sprache Niemand Kinder im Judenthum erziehen; ohnehin würde er sonst in wesentlichen Theilen der Religionslehre, der religiösen Gebräuche stets ein Fremdling und

gewiß nicht geeignet sein, andere einheimisch zu machen. Es muß diese Kenntniß aber nicht blos eine praktische sein, sondern auf grammatischer Wissenschaft beruhen, in welcher zugleich eine Gewähr für die geistige Ausbildung überhaupt gegeben ist. Hieraus geht hervor, daß der Lehrer eine genügende Kenntniß der hebräischen Bibel besitzen muß, daß er sie übersetzen und erklären könne, über Inhalt und Geist derselben Bescheid zu geben wisse.

Die Religionslehren müssen dem Lehrer nicht blos nach ihrem Inhalt und Gehalt bekannt sein, sondern er muß sie auch aus den Religionsquellen richtig herleiten und auf das Leben anzuwenden wissen, daher muß er die wichtigsten und gebräuchlichsten von den jüdischen Observanzen und gottesdienstlichen Handlungen kennen.

Da jeder einer jüdischen Elementarschule vorstehende Lehrer eo ipso Religionslehrer ist, sobald er dem hebräischen und jüdischen Unterricht selbst vorsteht, so würden die angegebenen Erfordernisse zu einem Religionslehrer auch auf ihn ihre Anwendung finden. Der bei einer Gemeine angestellte Religionslehrer müßte aber, außer daß er den eben angegebenen Erfordernissen genüge, auch noch die Sprache der Mischna und der mittelalterlichen Bibelkommentatoren verstehen und namentlich auch im Stande sein, geeignete Abschnitte aus Maimonides zu erläutern.

In jeder Provinz des Preußischen Staates würde von der Provinzial-Staatsbehörde eine Prüfungskommission zu ernennen sein, aus Religionslehrern, Rabbinern und andern für geeignet erachteten Personen, zusammen aus fünf Mitgliedern bestehend, bei welchen halbjährlich, in Gegenwart eines aus dem Provinzial-Schulkollegium deputirten Mitgliedes, die Prüfung der künftigen jüdischen Religionslehrer statthabe. Dieselbe bestehe in:

1. mündlichen Examen, in hebräischer Grammatik, Uebersetzung und Erklärung von Stellen aus der Bibel, Glaubens- und Sittenlehren nebst Ritualien, und nach Umständen auch in Exegese der Mischna, des Maimonides und der Kommentatoren;
2. der Ertheilung von Religionsunterricht in verschiedenen Klassen jüdischer Schulen;
3. der schriftlichen Ausarbeitung mindestens zweier in dies Fach einschlagender Themen.

Hat der Bewerber diese Prüfung bestanden, so erhält er von der gedachten Kommission ein Zeugniß.

Diejenigen, die gegenwärtig bereits bei einer Gemeine als Religionslehrer angestellt sind, hätten sich keiner neuen Prüfung zu unterziehen. Wer sonst vor der Publikation dieser Gesetzesvorschrift einen solchen Unterricht ertheilt hat, müßte hiervon bei dem Vorstande des Synagogenverbandes Anzeige machen und die allgemein gesetzliche Lehrbefugniß nachweisen. Zu der Prüfung vor der erwähnten Kommission würde er aber alsdann nur verbunden sein, wenn der Vorstand und die Repräsentanten des betreffenden Synagogenverbandes, in dem er unterrichtet, binnen drei Monaten bei der Prüfungsbehörde dennoch das Examen beantragen.

Als Religionslehrer bei einem Synagogenverbande dürfte aber durchaus Niemand von Neuem angestellt werden, welcher das Examen nicht bestanden hat.

Von der regelmäßigen Prüfung könne nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten auf Antrag der Prüfungskommission in einzelnen Fällen dispensiren.

Auf diese Weise wäre wohl auf der einen Seite dafür gesorgt, daß nur befähigte Personen den Unterricht in der jüdischen Religion ertheilen und als Religionslehrer bei den Synagogenverbänden angestellt werden, aber auch daß die zu erlassende gesetzliche Bestimmung nicht zurückwirke.

III. Konflikte über innere Kultusangelegenheiten.

Die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts von den einzelnen jüdischen Gemeinen und sogar von einzelnen Mitgliedern der einzelnen Gemeinen in größerer Anzahl getroffenen Maßregeln zur Verbesserung des Kultus haben verschiedenartige Bedenklichkeiten, Zwistigkeiten und Beschwerden veranlaßt. Es frägt sich: wie soll diesen Konflikten vorgebeugt, wie sollen solche, wenn sie entstehen, beigelegt werden?

In die Gewissensfreiheit soll nicht eingegriffen werden. Dazu kommt noch, daß sich der jüdische Kultus nicht mehr in den steifen Formen des Herkömmlichen erhält und erhalten kann. Der eine und der andere Vorstand, der eine und der andere Kultusbeamte sucht in seinem Gebiete etwas der geistigen Bewegung Angemessenes anzuordnen. Diese Bewegung soll nicht aufgehalten werden; sie kann auch nicht aufgehalten werden.

Die jüdische Kirche kennt eben so wenig ein Oberhaupt, wie einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche. Obgleich die Rabbiner als Sachverständige und als diejenigen anzusehen sind, bei welchen man sich in den einzelnen Fällen Rath zu holen hat, so ist es doch gar nicht selten, daß selbst der an der religiösen Satzung streng haltende Jude in Kultussachen seine Ansicht der des Rabbiners vorzieht und sich von demselben weder eine Vorschrift noch einen Dispens ertheilen läßt.

Die Majorität einer jeden einzelnen Gemeine kann nicht entscheiden, weil eine solche Majorität schwer einzuholen und festzustellen ist; ferner weil dieselbe wenigstens von denjenigen Mitgliedern zusammengesetzt sein würde, welche am wenigsten Einsicht und Kenntniß haben; und endlich weil die Resultate solcher einzelnen Entscheidungen nothwendig in dem vollsten Widerspruche mit einander sein würden.

Es muß daher eine obere Behörde sein. Dieselbe würde aber nicht zu entscheiden haben, eben weil die jüdische Kirche ein kirchliches Oberhaupt nicht hat und nicht kennt. Sie müßte nur gutachtlich zu erklären haben und zwar mit ausführlicher Erörterung der Gründe, wenn Differenzen in einer Gemeine in Bezug auf die Kultuseinrichtungen entstanden sind, welche Partei als die Gemeine zu betrachten sei. Den diesfälligen eigentlichen Ausspruch habe die Staatsbehörde zu thun, ohne an dem schriftlich abgegebenen Gutachten der Behörde gebunden zu sein. Derjenige Theil der einzelnen Gemeinen, welcher in Bezug auf den entstandenen Konflikt als die Gemeine zu betrachten ist, habe die weiteren Anordnungen auf Kosten der Gemeine zu treffen, ihm müßten sich auch der Vorstand und die Beamten der Gemeine anschließen.

Dem andern Theil, welcher sich überhaupt nicht, auch nicht in Bezug auf die Beiträge zur Unterhaltung der Gemeine, von dieser lossagen könne, bleibe es überlassen, für eigene Kosten einen gemeinschaftlichen Gottesdienst, welcher aber nicht der der Gemeine sei, in einem Bethause anzuordnen.

Vor das Forum der oberen Behörde können durchaus nie Streitigkeiten über Glaubenslehren gehören, und religiöse Gebräuche bei dem Gottesdienst würden nur dann ein Gegenstand sein, über welchen ein Gutachten abzugeben sei, wenn ein wirklicher Konflikt entstanden ist. Ob dies letztere der Fall ist oder nicht, würde nur die Staatsbehörde zu beurtheilen haben.

Die obere Behörde müßte ihren Sitz an einem bestimmten Orte, am geeignetsten in Berlin haben. Sie müßte nicht permament sein, und zwar, weil es ganz ungewiß ist, wie oft und in welchem Umfange Arbeiten vorliegen werden, auch das Entstehen der Konflikte nicht als etwas bestimmtes im Voraus angenommen werden darf; sodann aber, damit diese Behörde, bei dem Mangel an Arbeiten, nicht von selbst, um sich dem Publikum gegenüber nicht überflüssig zu machen, Veranlassung zu ganz unnöthigen Erörterungen giebt.

Nur mit der Staatsbehörde, nicht mit den einzelnen Gemeinen oder den einzelnen Individuen habe die in Rede stehende Behörde zu verhandeln. Nur von der Staatsbehörde könnte sie aufgefordert werden, vorliegende Gegenstände zu erörtern und sich über diese gutachtlich und schriftlich zu äußern. Nur wenn diejenigen Parteien, welche sich im Konflikte befinden, sich durch ein schriftliches Kompromiß (nach einem festzustellenden Formular) verpflichten, den streitigen Gegenstand dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Behörde zu unterwerfen, könnten sie mit derselben unmittelbar verhandeln und sie müßten sodann einen solchen Ausspruch ohne Widerrede gelten lassen. Auf diesem zuletzt gedachten Weg dürften Weitläufigkeiten entfernt und so manchen Konflikten von Hause aus vorgebeugt werden.

Die obere Behörde dürfte sich regelmäßig alle zwei Jahre einmal zu versammeln haben; aber auch öftere Versammlungen müßten von der Staatsbehörde angeordnet werden können.

Die Einberufung würde immer nur von der Letzteren geschehen können. Einige der thätigeren Mitglieder, welche Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe haben, mögen einen bleibenden Ausschuß bilden, welcher, soweit es erforderlich ist, den Geschäftsgang unterhielte, das Neuhinzukommende sammelte, das zu Bearbeitende vorbereitete und überhaupt Einheit in dem Ganzen erhielte.

Die obere Behörde müßte 1. aus einigen Kultusbeamten (Rabbiner, Religionslehrer, Prediger) und einigen Geschäftsmännern, zusammen etwa ein Drittel des ganzen Kollegiums

ausmachend, und 2. aus andern unterrichteten Männern jüdischer Religion, welche das Vertrauen der Gemeinen genießen, bestehen. Die ad 1 gedachten Kultusbeamten und Geschäftsmänner müßten die Staatsbehörden zu bestimmen haben, und zwar von 4 zu 4 Jahren. Die übrigen Mitglieder dürften von den Repräsentanten der einzelnen Synagogenverbände in Vorschlag zu bringen sein. Zu diesem Ende möchte zu proponiren sein, daß die Repräsentanten eines jeden Synagogenverbandes ein Mitglied als Kandidaten der vorgesetzten Provinzial-Staatsbehörde anzuzeigen haben, welche letztere von den ihr angezeigten Kandidaten zwei zu Mitgliedern der obern Behörde bestimmt. Dieses Verfahren dürfte sich von 2 zu 2 Jahren wiederholen. Den Repräsentanten der einzelnen Synagogenverbände würde es ganz freizustellen sein, ihren Kandidaten aus ihrer Gemeine oder aus irgend einer Gemeine des Preußischen Staates zu wählen; ein solcher Kandidat darf nur nicht Kultusbeamter sein, da in dieser Hinsicht die oberste Staatsbehörde die geeignete Anzahl von Mitgliedern zu bestimmen habe. Wenn demnach die von der Provinzial-Staatsbehörde zu bestimmenden Mitglieder nach den Vorschlägen der Repräsentanten der einzelnen Synagogenverbände 16 sein würden, so müßten 8 Kultusbeamte und Geschäftsmänner von der obersten Staatsbehörde zu Mitgliedern des Kollegiums zu bestimmen sein.

Sämmtliche Mitglieder würden gleiche Rechte haben. Sie wählen unter sich, so oft sie zusammenberufen werden, einen Vorsitzenden, und sie faßten ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, welche jedoch nicht weniger als zwei Drittel des ganzen Kollegiums sein dürfte, wenn eine Berathung stattfinden und ein Schluß zu Stande kommen soll.

Die obere Behörde könne auch durch einen förmlichen Beschluß bestimmen, in einzelnen Fällen andere geeignete Männer des jüdischen Bekenntnisses zu veranlassen, ihre Ansichten schriftlich oder mündlich mitzutheilen. Eine Diskussion oder gar eine Abstimmung könne jedoch von dem Kollegium während der Anwesenheit solcher ihm nicht angehöriger Personen nicht stattfinden.

Die Mitglieder der oberen Behörde müßten Reisekosten und während der Versammlungen Diäten erhalten. Geringere Diäten würden auch fortwährend die Ausschußmitglieder zu beziehen haben.

Die erforderlichen Kosten müßten, wenn sie der Staat nicht übernehmen will, von den sämmtlichen Gemeinen getragen werden. Zu dem Ende hätte der bleibende Ausschuß von 2 zu 2 Jahren eine Veranschlagung und Distribution der Kosten anzufertigen, und solche der obersten Staatsbehörde zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen.

IV. Das jüdische Schulwesen

anlangend, so dürfte zu dem Inhalte des Protokolls vom 8. April c. nichts weiter hinzuzusetzen sein. Daselbst ist indessen angeführt, daß, wo die vorhandenen christlichen gemeinen Schulen zu beschränkt, oder sonstige Gründe vorhanden sind, welche es nothwendig machen, eigene jüdische Schulen zu errichten, es billig sei, daß die jüdischen Hausväter nicht verpflichtet seien, zur Unterhaltung der christlichen Schulen beizutragen und da, wo die letzteren von der Ortskommune unterhalten werden, die jüdischen Schulen aus Kommunalfonds einen Zuschuß zu erhalten haben würden. Das Letztere scheint uns nicht ganz konsequent zu sein. Der Grund zur Absonderung der jüdischen Jugend kann bei Schulen, welche von der Ortskommune unterhalten werden, nur ein zweifacher sein:

1. weil die Kommunalschule einen ausdrücklichen konfessionellen Charakter hat,
2. weil es an der Räumlichkeit mangelt.

Ad 1. Möchte es noch konsequenter erscheinen, daß die Kommune auch für eine jüdische Schule sorge, und zwar durch Errichtung einer solchen, oder wenn der jüdische Synagogenverband eine Schule unterhalten will, durch Ertheilung eines Zuschusses zu den Kosten der jüdischen Schule.

Ad 2. Möchte aber zu bemerken sein, daß wenn als Grund der Absonderung der Mangel an Räumlichkeit aufgestellt würde, die Kommune in diesem Falle für eine größere Räumlichkeit eben so sehr zu sorgen habe, als wenn durch Zunahme der christlichen Jugend, also wegen der vermehrten Anzahl der schulfähigen Kinder überhaupt, das zeitige Lokal nicht mehr ausreichte.

In Bezug auf die Einrichtung von

V. Seminarien zur Bildung jüdischer Religionslehrer

ist der Wichtigkeit wegen noch Folgendes zu bemerken:

daß die Ausbildung von jüdischen Religionslehrern höchst dringend ist, und daß das erste, vielleicht einzige Mittel hierzu die Seminarien sind, in welche gehörig Vorgebildete eintreten, braucht hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Diesem Bedürfnisse, als einem konfessionellen, können natürlich die vorhandenen christlich-theologischen Seminarien nicht genügen. Eben so unstatthaft würde es sein, dem künftigen jüdischen Religionslehrer, unbekümmert um diesen Beruf, eine pädagogische Ausbildung lediglich in einem christlichen Lehrerseminare zu geben und in Bezug auf Judenthum, wie es gegenwärtig der Fall ist, sich selber oder der ersten besten Leitung zu überlassen. Hat der Religionslehrer, als solcher, sich einer Prüfung zu unterwerfen, so muß einerseits der Examinandus sich die von ihm geforderten Kenntnisse erwerben können, andererseits werden die prüfenden Behörden den Gemeinen gegenüber, denen sie verantwortlich werden, ein Maaß der Beurtheilung fordern dürfen, welches bei dem Zustande der Anarchie nicht vorhanden ist. Diese Seminarien müßten selbst für eine weitere Ausbildung etwaiger Rabbiner sorgen können, damit die Gemeinen auch hierdurch mit der Zeit allgemein eine deutlichere Kenntniß von den Erfordernissen eines Rabbiners erhalten und für die von ihnen vorzunehmenden Rabbinerwahlen zur Beurtheilung der Tüchtigkeit derjenigen, welche sich um das in Rede stehende Amt bewerben, herangebildet, wenigstens hierin unterstützt werden. Auf diese Weise wird mit der Zeit nicht nur für zum Rabbineramte geeignete Personen gesorgt, sondern, was wohl noch mehr ist, es wird dem Hauptgebrechen abgeholfen sein, daß die Gemeinen so oft aus Mangel an Befähigten zu untauglichen Personen greifen. Es scheint angemessen, daß vier solche Seminarien in den verschiedenen Theilen der Monarchie errichtet werden. Wir würden hierzu außer Berlin noch Königsberg, Bonn und Breslau vorschlagen. Diese Universitäten bieten den Vortheil dar, daß an denselben Juden Fächer des Judenthums vortragen könnten, die auch den Seminaristen zu Gute kommen würden; und so dürfte zugleich am einfachsten der Plan einer jüdischen Fakultät zu verwirklichen sein, deren Nothwendigkeit immer sich herausstellt, je größere Verwirrung die Ungewißheit und der Mangel jeder wissenschaftlichen Schule auf diesem Gebiete, gerade gegenwärtig, anrichtet.

Die Kosten zu der Erhaltung dieser Seminarien dürften theils der Staat, theils die Synagogenverbände tragen und unter gewissen Umständen auch die Seminaristen. Die Bereitwilligkeit des Staates, aus den öffentlichen Fonds für diese Anstalten beizutragen, ist nicht nur an und für sich von großer Bedeutung, sie würde noch ein Impuls werden, denselben Unterstützungen und Aufmerksamkeit auch von Seiten der Juden zuzuwenden. Zum Besuche eines bestimmten Seminars würde Keiner genöthigt sein; aber irgend eines muß der Religionslehrer, wenigstens im letzten Kursus, besucht haben.

VI. Schließlich erlauben wir uns nur noch Folgendes gehorsamst anzuführen:

1. Es dürfte die Zeit, etwa sechs Monate, nach erfolgter Einrichtung eines Synagogenverbandes festzustellen sein, innerhalb welcher von jedem Vorstande ein mit den Repräsentanten berathener Entwurf zu einem Statut bei der Regierung eingereicht werden müßte, welchen dieselbe zur Genehmigung der Provinzial-Staatsbehörde vorzulegen hätte. Für den Fall, daß die gedachte Frist nicht inne gehalten würde, müßte die Regierung selbst, nach erfolgter Vernehmung des Vorstandes und der Repräsentanten, ein Statut zu entwerfen haben. Die dringliche Nothwendigkeit eines solchen Statutes für jeden einzelnen Synagogenverband braucht hier nicht noch erst auseinandergesetzt zu werden, sie ist selbstredend. Die Festsetzung einer Frist, binnen welcher das Statut angefertigt sein muß, und zwar mit Hinzufügung desjenigen, welches geschehen solle, wenn die Zeitbestimmung versäumt wird, erscheint nicht minder nothwendig, weil sonst die meisten Verbände, wie sich voraussehen läßt, ohne ein solches Statut bleiben würden. So lehrt die Erfahrung, daß die Städteordnung vom 19. November 1808 § 49 bis 51 bestimmt, daß binnen drei Monaten nach Publikation der Ordnung bei jeder Stadt ein Statut angefertigt und zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werde, was wohl bis jetzt, nach Verlauf einer vollen Generation, in den allerwenigsten Städten geschehen ist. Nach Vorschrift § 6 der Verordnung für das Judenwesen im Großherzogthum

Posen vom 1. Juni 1833 soll das Statut von der Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten und nicht von der Gemeine oder deren Körperschaften entworfen werden. Allein es darf wohl im Interesse der Synagogenverbände angenommen werden, daß die Gemeine selbst die in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen und ihre Bedürfnisse am besten kenne, und man darf denselben zur Zeit zutrauen, daß sie im Stande sein werden, ein Statut zusammen zu tragen, so daß das für die Juden im Großherzogthum Posen in dieser Hinsicht angeordnete Verfahren nur eventualiter, im Falle einer Mora, eintreten möge.

2. Zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche die ad III gedachte Behörde zur Ausgleichung von Konflikten, so wie derjenigen, welche die Anlegung und Einrichtung von Seminarien (Nr. V) erforderlich machen, dürfte eine Centralkasse dadurch zu bilden sein, daß ein jeder Synagogenverband eine bestimmte pars quota seiner Totaleinnahme zu diesem Zwecke abzuliefern habe. Diese Centralkasse müßte, da sie für die Gesammtheit der Juden in der Preußischen Monarchie verwendet wird, bei dem Königlichen Ministerium verwaltet werden.

3. Damit das Gesetz bei seiner Anwendung nichts unbestimmt lasse, scheint es nicht überflüssig zu sein, wenn in demselben noch verordnet würde:

a) daß alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf die jüdischen kirchlichen, Gemeine- und Unterrichtsverhältnisse aufgehoben seien;

b) daß in denjenigen Fällen, in welchen die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften unvollständig oder zweifelhaft erscheinen würden, nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften zu verfahren sei.

Die Bestimmung ad b versteht sich zwar von selbst, es erscheint aber doch zweckmäßig, daß sie ausdrücklich ausgesprochen werde.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Muhr. Rubo. Zunz.

B.

Uebersicht

der

Kultus- und Schulverhältnisse der Juden in den deutschen Bundesstaaten.

I. Oesterreich.

Die Verhältnisse der Juden sind in den einzelnen Theilen des Kaiserreichs von einander verschieden.

1. In Wien und Niederösterreich

findet, weil die Juden nur Schutzverwandte sind, kein Korporationsverhältniß statt. Es wird kein öffentlicher Gottesdienst und keine öffentliche Synagoge geduldet. Für den Unterricht ihrer Kinder können die Juden entweder eigene jüdische Schulen errichten, oder ihre Kinder in die christlichen Elementarschulen schicken. Auch der Besuch höherer Schulen ist den Juden gestattet. §§ 1, 8, 9 des Edikts vom 2. Januar 1782.

2. In Mähren

wohnen die Juden theils zerstreut, theils in Gemeinen, aber auch die ersteren müssen einer bestimmten Judengemeine angehören. Ueber die Organisation dieser Gemeinen und ihre Rechte erhellet nichts. Ebenso fehlen besondere Bestimmungen über die Synagogen. Das Schulwesen ist wie unter 1 geordnet.

3. In Böhmen.

Eine eigentliche Judengemeine besteht nur in Prag. Sechs Vorsteher leiten dieselbe. Sie werden von der Gemeine aus ihrer Mitte gewählt und von der Regierung bestätigt. Sie erhalten von der Gemeine eine bestimmte Besoldung. Ihnen liegt ob, die Gemeine nach Außen zu vertreten und für Beschaffung der von ihr aufzubringenden Gemeineauslagen zu sorgen. Auf dem platten Lande können nur freiwillige Vereine zu religiösen Zwecken stattfinden, wo jedoch eine Synagoge vorhanden ist, wird auch ein Vorsteher derselben angestellt.

Die Religionsübung ist frei, und es findet öffentlicher Gottesdienst statt. Den Juden ist überlassen, ob sie einen Rabbiner annehmen wollen oder nicht, die Wahl desselben unterliegt der Bestätigung der Landesstelle. Neben dem Rabbiner darf kein besonderer Talmudlehrer bestellt werden. Der jüdische Schullehrer oder ein von der Obrigkeit zu bestimmender Hausvater führt die Personenstands-Register unter eidlicher Pflicht und Aufsicht des Ortspfarrers. Im Lande umherziehende Prediger und Schulsänger sollen nicht geduldet, sondern als Landstreicher angesehen und behandelt werden. Für die Gemeine besteht eine deutsche Schule, und darf vor Beibringung eines Entlassungszeugnisses aus dieser kein Talmudunterricht ertheilt werden. Behufs ihrer Ausbildung müssen die jüdischen Schullehrer die Hauptschule in Prag besuchen.

II. Königreich Sachsen.

In Leipzig und Dresden, wo sich allein Juden bleibend aufhalten dürfen, bilden sie eine unter dem Schutze des Staates stehende Religionsgemeine mit eigenen Synagogen und Schulanstalten. Sie werden für ihren Kultus mit 200 Thlrn. jährlich aus der Staatskasse unterstützt. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts übt die Aufsichtsrechte über den jüdischen Kultus und Unterricht aus, während die übrigen öffentlichen Angelegenheiten der Juden von dem Ministerium des Innern ressortiren. Ein aus dem Oberrabbiner und fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath sorgt für die äußere und finanzielle Einrichtung des Kultus, derselbe wird von der Gemeine gewählt und nach vorheriger Prüfung der Qualifikation bestätigt. Die Stadträthe haben dafür zu sorgen, daß die schulfähigen Kinder in allen Elementarkenntnissen und der Religion Unterricht erhalten. Die Lehrer haben ihre Qualifikation bei den allgemeinen Prüfungskommissionen nachzuweisen, zu denen für die Religionsgegenstände und die hebräische Sprache der Oberrabbiner zugezogen wird. — Cf. Gesetz vom 13. Mai 1837.

III. Das Königreich Hannover.

Es bestehen Synagogengemeinen und es muß zu einer solchen jeder ansässige Jude gehören. Dieselben erstrecken sich meistentheils auch auf die Schul- und Armenangelegenheiten.

Es ist ihnen freier Gottesdienst in den Synagogen gestattet, die Rechte öffentlich anerkannter Kirchengesellschaften kommen ihnen aber nicht zu. Landrabbiner werden für die einzelnen Bezirke von der Judenschaft selbst gewählt und vom Ministerium nach näherer Prüfung bestätigt. Sie haben die nächste Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Armen- und Schulwesen, jedoch unter Direktion der Landdrosteien.

Die jüdischen Kinder sind wie die christlichen schulpflichtig, und müssen entweder die christlichen oder, falls eine besondere jüdische Schule vorhanden, diese besuchen. Die Kosten des jüdischen Schul-, Synagogen- und Armenwesens haben die Juden, soweit nicht rücksichtlich des Schul- und Armenwesens eine Vereinigung mit der christlichen Gemeine stattfindet, allein zu tragen. Der Betrag der Kosten und die Art der Aufbringung wird durch die Behörden festgestellt und die Beitreibung selbst erfolgt nöthigenfalls im Verwaltungswege.

IV. Königreich Würtemberg.

Es ist die Anlegung besonderer Kolonien mit eigener Markung und Gemeineverfassung gestattet, sonst bilden die Juden nur Religionsgemeinen und muß einer solchen ein jeder Jude angehören. An der Spitze derselben steht ein Vorsteheramt, aus dem Rabbiner und 3 bis 5 Beisitzern gebildet. Die Vorsteher werden von der Gemeine gewählt, müssen die Wahl auf 2 Jahre annehmen, und werden vom Polizeiamt bestätigt und verpflichtet. Sie sorgen für den Gottesdienst, die Kirchenzucht, die Armen- und Vermögensangelegenheiten der Gemeine. Der Rabbiner leitet die Geschäfte. Die obere Aufsicht führt eine besondere Ober-Kirchenbehörde (wovon unten), welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Die Armenpflege liegt den Juden selbst ob. Wenn diese solche jedoch nicht bestreiten können, so werden zwei Drittel der Kosten auf die bürgerliche Gemeine übertragen. Für die besonderen Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse der Juden besteht ein Central- und außerdem für jede Gemeine ein Lokalfonds. Jeder selbstständige Jude zahlt 6 und jede Wittwe 3 Gulden zu demselben. Den Juden ist öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen gestattet, und ihre Religion gilt nicht blos als eine geduldete. Der Synagogendienst muß unter Leitung eines Rabbiners stehen,

welcher auf den Vorschlag der israelitischen Ober-Kirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt wird und, abgesehen von den erforderlichen Religionskenntnissen, auch Zeugnisse über den Universitätsbesuch beibringen, und sich einer Prüfung unterwerfen muß. Er wird demnächst auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichtet.

Die Oberaufsicht über das ganze Kirchen- und Armenwesen hat eine aus einem Regierungskommissarius und mindestens vier jüdischen Beisitzern bestehende Behörde, welche den übrigen, dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörden koordinirt ist.

Die Kinder sind vom sechsten bis zum eilften Jahre schulpflichtig, und werden entweder in besondern jüdischen Schulen oder, wo diese nicht bestehen, in den Ortsschulen unterrichtet. Die Schullehrer werden, nach zuvoriger Prüfung, wie die Rabbiner verpflichtet; sie müssen das Unterthanenrecht und die für Elementarlehrer erforderliche Bildung besitzen.

Die jüdischen Schulen unterliegen der Aufsicht und periodischen Visitation der Staatsbehörden. — Gesetz vom 25. April 1828. — Verordnung vom 27. Oktober 1831.

V. Königreich Bayern.

Religionsgemeinen sind gestattet, wo in einem mit der Territorialeintheilung übereinstimmenden Bezirke mindestens 50 Familien beisammen sind: auch ist das vorhandene Vermögen ausschließlich dem jüdischen Kultus überlassen und wird durch den Rabbiner und zwei von der Gemeine erwählte Mitglieder verwaltet. Sonst bestehen keine Korporationsverbände, die früher vorhandenen sind aufgelöst und die Korporationsschulden unter die betheiligten Distrikte vertheilt.

Die jüdische Religion ist nur geduldet; es findet aber öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen statt, wo nur der Rabbiner religiöse Verrichtungen ausüben darf. Wo Synagogen nicht bestehen, ist nur die Hausandacht gestattet. Die Rabbiner und deren Substituten werden von den Gemeinen vorgeschlagen und nach erfolgter Prüfung von der Regierung bestätigt und vereidigt. Sie müssen bayrische Staatsunterthanen, der deutschen Sprache mächtig, wissenschaftlich gebildet, von gutem und sittlichem Lebenswandel sein. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich lediglich auf Kultusverrichtungen. Besondere jüdische Schul-Erziehungsanstalten als *öffentliche* Staatsinstitute bestehen nicht. Die jüdischen Kinder sind schulpflichtig und besuchen entweder die öffentlichen Volksschulen, wo sie dann besonderen Religionsunterricht erhalten, oder eigene jüdische Schulen, wenn dabei vorschriftsmäßig gebildete oder geprüfte Schullehrer angestellt sind, welche bayrische Unterthanen sein und ein Gehalt von mindestens 300 Gulden zugesichert erhalten müssen.

Der Zutritt zu den höheren Lehranstalten ist den Juden gestattet.

In Rheinbayern sind die Kultusverhältnisse durch das französische Dekret vom 17. März 1808 regulirt.

VI. Großherzogthum Baden.

Es bestehen Religionsgemeinen für die Religions-, Schul- und Armenangelegenheiten. Alle Sprengel eines ganzen Bezirks sorgen für die Gemeinebedürfnisse. In allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen bilden die Juden mit den übrigen Einwohnern des Orts eine ungetrennte Gemeine.

Die Juden des Großherzogthums Baden bilden einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil mit einem eignen Kirchenregimente. An der Spitze steht der Oberrath als Ober-Kirchenbehörde, welchem zur Wahrung der landesherrlichen Rechte und zur Leitung des Geschäftsganges ein Ministerialkommissarius beigegeben ist. Der Oberrath hat drei sogenannte Konferenzen für die externa, interna und die Schulsachen. Die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinen werden durch den Synagogenrath derselben verwaltet. Der Rabbiner ist nicht Mitglied desselben, sondern führt nur in Religionsangelegenheiten den Vorsitz. Die Rabbiner gelten als Staatsbeamte. Die jüdischen Kultusanstalten und Institute haben dieselben Privilegien wie die christlichen.

Die jüdischen Schulen werden gleichfalls als öffentliche Staatsinstitute angesehen. Wo dergleichen nicht bestehen, besuchen die jüdischen Kinder die christlichen Schulen und muß dann für ihren Religionsunterricht besonders gesorgt werden.

VII. Kurfürstenthum Hessen.

Die Juden bilden rücksichtlich der Religionsübungen und der davon abhängigen Einrichtungen eigene Gemeinen, und haben daher für ihre Kultusbedürfnisse allein zu sorgen. Die Judenschaft jedes Kreises hat einen von ihr gewählten und von der Regierung bestätigten Vorsteher, welcher den Provinzial-Vorsteherämtern (Behörden von 5 bis 9 Mitgliedern mit einem landesherrlichen Kommissarius) untergeordnet ist. Für die Leitung, Verbesserung und Aufsicht des gesammten jüdischen Religionswesens versammelt sich halbjährlich in der Residenz ein Landrabbinat, welches aus dem Landrabbiner, den Provinzialrabbinern, einem Mitgliede des Vorsteheramts zu Kassel und außerordentlichen, vom Ministerium zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Es findet öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen statt. Die größeren Synagogengemeinen haben Rabbiner als Seelsorger, denen zugleich der Religionsunterricht der Jugend und die Führung der Synagogenbücher obliegt. Kleinere Gemeinen haben gemeinschaftliche Kreisrabbiner. Die Rabbiner werden in der Religionslehre durch das Landrabbinat geprüft und müssen vor ihrer Bestätigung eine Probepredigt halten. Sie sind allein zu Trauungen berechtigt. Jede Synagogengemeine hat nach ihrem Umfange mehrere Aelteste. Die jüdischen Kinder sind, wie die christlichen, schulpflichtig und müssen die eigenen jüdischen oder christlichen Schulen besuchen.

Privatlehrer sind, wo öffentliche Schulen bestehen, ganz untersagt und auch sonst ist deren Zulassung von dem Regierungskonsens abhängig.

Die Rabbiner stehen unter dem Provinzialrabbiner, der vom Staate geprüft und bestellt wird.

VIII. Großherzogthum Hessen.

In Betreff der Bildung jüdischer Gemeinen bestimmt der § 48 des die Gemeineordnung betreffenden Gesetzes, daß die jüdischen Staatsbürger den Christen ganz gleich stehen, und daß es bei den Nichtstaatsbürgern bei den bisherigen Normen bewende. Diese konstiren indeß nicht weiter. Es werden nur Synagogengemeinen erwähnt und von ihnen bemerkt, daß sie das Jahrgehalt ihrer Rabbiner mittelst Umlage auf ihre Mitglieder aufzubringen haben.

Die jüdische Religion ist nur geduldet. Zu ihrer Uebung und zum Unterricht in derselben wird aus Staatsmitteln nichts verabreicht und neue Synagogen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Regierung errichtet werden.

Auf die Kultus- und Schulangelegenheiten wirkt die Regierung nur in soweit ein, als im Wege der Oberaufsicht erforderlich ist. Der Rabbiner muß eine Akademie besucht haben, sich nach Beibringung eines Zeugnisses anerkannter Rabbiner über seine Qualifikation einer Prüfung unterwerfen und eine Probepredigt halten, wonächst er von der Regierung bestätigt wird.

Die jüdischen Kinder sind schulpflichtig und werden in Ermangelung eigener jüdischer Schulen in den Volksschulen unterrichtet. Die Schullehrer werden geprüft und können behufs ihrer Ausbildung die Seminarien besuchen. Die besonderen jüdischen Religionslehrer werden von den Gemeinen angenommen und sollen die Kontrakte mindestens auf 3 bis 4 Jahre geschlossen werden. Auch sie werden von einer Kommission, bestehend aus zwei Ober-Schulräthen, einem Rabbiner und einem jüdischen Lehrer, geprüft und dürfen nicht willkürlich entlassen werden.

IX. Großherzogthümer Holstein und Lauenburg.

Korporationsverhältnisse finden in den Städten, wo die Juden nur geduldet sind, in keiner Weise unter ihnen statt, eben so wenig eine spezielle Ueberwachung hinsichtlich ihrer Kultus-, Schul- und Armenangelegenheiten. Auch kümmert sich der Staat nicht um die Wahl der Kultusbeamten. Die Juden stehen, mit Ausnahme der Portugiesen in Altona, unter dem Oberrabbiner in Altona. Eigene Rabbiner finden sich nur in Altona und Glückstadt, sonst nur Lehrer, Vorsänger und Schächter. Meistentheils existiren, wo jüdische Gemeinen bestehen, auch jüdische Schulen, sonst besuchen die Kinder die Ortsschulen.

X. Herzogthum Braunschweig.

Die jüdische Religionsgesellschaft ist nur geduldet. Der Rabbiner muß, bevor er sein Amt antritt, die landesherrliche Bestätigung erhalten und zu diesem Behuf über seine Qualifikation und sein Betragen Zeugnisse beibringen.

In der Hauptstadt besteht eine eigene Religionsschule, und werden die Kinder bei der Entlassung aus derselben von dem Rabbiner konfirmirt. Meistens nehmen die Kinder an dem Schulunterrichte in den christlichen Schulen Theil, es sind aber auch besondere jüdische Schulen gestattet.

Das gesammte Kultus- und Unterrichtswesen ist unter die Aufsicht des Rabbiners zu Braunschweig gestellt, welcher als Ober- und Landrabbiner fungirt.

XI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die jüdischen Einwohner des Großherzogthums sind in Synagogengemeinen abgetheilt, welche sich in der Regel auch auf die Schulangelegenheiten erstrecken.

Es findet öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen statt, und sind Privatversammlungen zur Abhaltung des Gottesdienstes verboten. An der Spitze des gesammten Kultuswesens steht ein aus 2 landesherrlichen Kommissarien, dem Landesrabbiner und 5 von den Gemeinen gewählten und besonders verpflichteten Mitgliedern bestehender Oberrath. Derselbe darf sich nur mit Genehmigung der Kommissarien versammeln. Der Landesrabbiner hat die Aufsicht über den Kultus und die Schulen. Nur er, oder ein besonders von ihm ernannter Substitut darf Trauungen verrichten. Er hat seinen Sitz zu Schwerin, gehört, wie es im Statut heißt, zur Klasse der herzoglichen Diener, und erhält vom Staate zu seiner Besoldung einen Zuschuß von 200 Thlrn. Die Landes-Rabbinerstelle wird im Wege der freien Konkurrenz besetzt. Ueber die Wahl entscheidet der Oberrath, worauf nach erfolgter Genehmigung und Bestätigung derselben durch die Regierung der Gewählte mittelst Handschlag verpflichtet wird. Die Kandidaten müssen sich über ihre Qualifikation, namentlich ihre Kenntniß der Ceremonialgesetze, durch Atteste bewährter Rabbiner ausweisen. Sie müssen hinsichtlich ihres religiösen und besonders moralischen Lebens ganz untadelhaft sein, sich über ihre Gymnasialbildung ausweisen, auf der Akademie den philosophischen Studien obgelegen und sich mit der Pädagogik befreundet haben, endlich die erforderliche Tüchtigkeit als geistliche Redner besitzen. Der Landesherr hat unbeschränkt das Recht, den Landesrabbiner mit einjähriger Kündigungsfrist zu entlassen. Eine durch landesherrliches Reskript vom 29. April 1843 bestätigte Synagogenordnung verbreitet sich im Detail darüber, wo, wie und wann der jüdische Gottesdienst abzuhalten ist, mit spezieller Angabe der bei den einzelnen Veranlassungen zu befolgenden Ceremonien und Gebete.

Zu den Funktionen des Oberraths gehört:
die Festsetzung der Gottesdienst-Ordnung in den Synagogen,
Erlaß kirchenpolizeilicher Anordnungen,
Feststellung der Amtsobliegenheiten der Synagogendiener,
Aufsicht über dieselben,
Untersuchung und Bestrafung von Amtsvergehen,
Aufsicht über die jüdischen Institute,
Anordnungen zur Verbesserung des Religionsunterrichtes,
Feststellung der Gemeinebeiträge.

Die landesherrlichen Kommissarien haben in religiösen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme.

Die Kinder besuchen die eigenen jüdischen oder die christlichen Elementarschulen. So weit die Kräfte der Gemeinen irgend reichen, wird auf Einrichtung von Religionsschulen gehalten, welche die Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Jahre besuchen müssen. Die Anstellung der Lehrer ist den Gemeinen überlassen, nur müssen dieselben von dem Landesrabbiner approbirt sein.

XII. Herzogthum Nassau.

Korporationsverhältnisse der Juden bestehen nur für den Kultus- und Religionsunterricht, während der sonstige Unterricht und die Armenpflege davon ausgenommen sind. Die

Vorsteher werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinen von der Regierung ernannt und verpflichtet. 2 oder 3 Gehülfen derselben werden von der Gemeine gewählt. Der Vorsteher hat für die äußeren Rechte der Gemeine und für ihren inneren Zustand zu sorgen. Er verwaltet unter obrigkeitlicher Aufsicht das Gemeinevermögen. Die Ausgaben werden aus einem unter der Aufsicht der Regierung stehenden Central-Kultusfonds bestritten und wird die Repartition der Beiträge gleichfalls von der Regierung veranlaßt.

Die Juden im Herzogthum Nassau bilden, wo sie nicht in zu geringer Anzahl vorhanden sind, Privat-Kirchengesellschaften, denen gestattet ist, ihre Religionsübungen in besonderen Synagogen vorzunehmen. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Staates. Für jeden Bezirk wird nach Anhörung der Vorschläge der Gemeine ein jüdischer Theologe bestellt, der zugleich an seinem Wohnorte als Prediger fungirt und über die übrigen Gemeinen die Aufsicht führt.

Die Religionslehrer werden von den Gemeinen vorgeschlagen und nach erfolgter Prüfung durch den jüdischen Theologen von der Regierung bestätigt, und können auch ohne deren Genehmigung nicht entlassen werden.

Die Abhaltung des Gottesdienstes in Privathäusern ist nicht erlaubt.

Die jüdischen Kinder müssen die gewöhnlichen Volksschulen besuchen, werden jedoch auch in den gelehrten Schulen zugelassen.

XIII. Großherzogthum Weimar.

Korporationen bestehen für die Kultus-, Schul- und Armenangelegenheiten, deren Kosten die Juden allein aufbringen müssen. Es wird ihnen jedoch hierbei eine Unterstützung aus der Staatskasse gewährt. Jede Judengemeine muß einen Schultheißen bestellen, der, wie die christlichen, von der Obrigkeit bestätigt wird. Nach deren und der Rabbiner Gutachten sollen Gemeineordnungen entworfen werden.

Freier Gottesdienst ist gestattet. An der Spitze sämmtlicher Gemeinen steht ein Landrabbiner mit einem Adjunkten als Stellvertreter. Derselbe führt die Aufsicht über die jüdischen Schulen, Synagogen, milden Stiftungen und Armenanstalten. In allen diesen Angelegenheiten besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesdirektion, in der ordentlichen Obrigkeit des Ortes eine Unterbehörde, bei welcher dem Rabbiner eine berathende Stimme eingeräumt wird. Der Rabbiner bezieht nach den Bestimmungen der Landesdirektion, ein angemessenes Gehalt, welches von den Gemeinen aufzubringen ist. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß der Gottesdienst nur in deutscher Sprache abgehalten werden darf. In Betreff der Art und Weise der gottesdienstlichen Feier ist eine besondere Gottesdienst-Ordnung mit Angabe aller Gebete und Ceremonien entworfen und unterm 7. Mai 1843 landesherrlich bestätigt worden.

Der Rabbiner wird von der Gemeine vorgeschlagen, von der Regierung geprüft und demnächst als Staatsunterthan und öffentlicher Beamter verpflichtet.

Wo keine besondere jüdische Schulen bestehen, werden die Kinder in den öffentlichen Ortsschulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, unterwiesen. Der Besuch höherer Schulen ist den Juden gestattet, und haben sie, soweit nicht Privatstiftungen entgegen stehen, an den Stipendien und dergleichen mit den Christen gleiche Ansprüche.

XIV. Im Herzogthum Koburg-Gotha

sind allgemeine Gesetze für die Juden weder vorhanden noch erforderlich, indem sich nur sehr wenige jüdische Familien im Lande aufhalten. Diese werden als geduldete Schutzverwandte behandelt. Besondere Schul- und Bildungsanstalten, als öffentliche Staatsinstitute, bestehen nicht; es ist jedoch den inländischen Juden gestattet, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken.

XV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Nach § 42 des Staats-Grundgesetzes ist zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich, weshalb sich dort Juden nicht befinden.

XVI. Herzogthum Meiningen.

Die Juden bilden an dem Orte, wo sie sich aufhalten, eine Gemeine, und soll überall nur eine organisirt werden. Zu Vorstehern derselben werden die Schultheißen ernannt, jedoch anscheinend nur für die religiösen und Schulangelegenheiten.

Die jüdische Religion ist nicht blos geduldet, sondern förmlich anerkannt, obgleich nicht mit ganz gleichen Rechten wie die christliche Religion. Jede Gemeine hat ihre besondere Schule, theils blos für die Religion, wo dann die Kinder die christlichen Elementarschulen besuchen, theils auch für den gesammten Unterricht. Der Besuch der höheren Schulen ist gestattet. An der Spitze steht ein vom Konsistorium examinirter und vom Staate angestellter Landrabbiner, der die Aufsicht über die Synagogen und jüdischen Schulen führt und jede Schule des Jahres einmal besuchen muß. Nächst dem Landrabbiner stehen die Synagogen und israelitischen Schulen unter den christlichen Kirchen- und Schulämtern des Bezirkes und in oberer Instanz unter dem herzoglichen Konsistorium.

Die jüdischen Schullehrer werden im Seminar, woselbst ein jüdischer Religionslehrer angestellt ist, gebildet und, nach erfolgter Prüfung, ohne Zuthun der Gemeinen angestellt.

XVII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Wo die Juden zahlreicher vorhanden sind, bilden sie Gemeinen; namentlich existirt für die Gemeine zu Strelitz ein besonderes Statut. Die Gemeinschaft erstreckt sich jedoch nur auf Religions-, Schul- und Armenangelegenheiten. 7 Mitglieder als Vorsteher und Aelteste stehen an der Spitze, müssen aber bei wichtigeren Fällen 8 Hausväter aus der Gemeine zuziehen. Die jüdische Religion ist nur geduldet. Sämmtliche Juden stehen in Religionsangelegenheiten unter dem Landesrabbiner zu Strelitz, welcher von der dortigen Gemeine gewählt und besoldet, von der Regierung aber bestätigt wird und ohne Zustimmung derselben nicht entlassen werden darf. Eine besondere Prüfung ist nicht üblich, die Regierung hat vielmehr auf die von dem Kandidaten beigebrachten Atteste, sowie auf die Vorschläge der Gemeine vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Dem Oberrabbiner steht die selbstständige Entscheidung in allen Ritualangelegenheiten zu.

In Strelitz selbst befindet sich eine öffentliche und Freischule der jüdischen Gemeine. Die Lehrer werden von den Aeltesten und Vorstehern mit Zuziehung des Schulvorstandes gewählt und von der Regierung bestätigt. Außerdem existirt noch eine besondere jüdische Schule zu Fürstenberg.

XVIII. Großherzogthum Oldenburg.

Es bestehen Kirchen- und Schulgemeinen. Für die Judenschaft sowohl in Oldenburg als im Fürstenthum Birckenfeld wird ein Landrabbiner vom Landesherrn nach vorgängiger Prüfung durch die Regierung bestellt. Unter seiner Oberaufsicht steht das sämmtliche Kultus- und Unterrichtswesen. Auch die übrigen jüdischen Religionslehrer dürfen nur mit Genehmigung der Regierung angestellt werden. Außerdem wählt die Gemeine noch einen Vorsteher, der von der Regierung bestätigt wird und für die Leitung des Gottesdienstes und Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen hat. Besondere Synagogen dürfen nur mit Genehmigung des Landesherren errichtet werden, und der Privat-Gottesdienst ist der Regel nach verboten.

Die jüdischen Kinder sind, wie die christlichen, schulpflichtig und besuchen, in Ermangelung eigener jüdischer Schulen, die Volksschulen, wo sie dann nur in der Religion besonders unterrichtet werden. — cf. Reglement vom 3. April 1830.

XIX. Herzogthum Anhalt-Dessau.

Die Juden sind als Religionsgesellschaft nicht ausdrücklich aufgenommen, es besteht aber freie Religionsübung. Die Rabbiner werden von den Gemeinen gewählt und unter Beibringung eines Qualifikationsattestes der Regierung zur Bestätigung präsentirt. Es sind meist eigene jüdische Schulen vorhanden, zu denen die Regierung einen Beitrag giebt und deren Lehrer sie bestätigt; eventualiter müssen die Kinder die christlichen Schulen besuchen und sind dann nur von dem Religionsunterrichte dispensirt.

XX. Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Die jüdische Religion ist nicht blos geduldet, sondern förmlich anerkannt. Der Landesrabbiner wird vom Staate angestellt und theilweise besoldet. Wo förmliche Judengemeinen bestehen, sind auch jüdische, vom Staate geprüfte Schullehrer angesetzt. Wo keine jüdischen Schulen sind, müssen die Kinder die christlichen besuchen.

XXI. Herzogthum Anhalt-Köthen.

Die jüdische Religion ist nur geduldet. Die Rabbiner und jüdischen Religionslehrer werden von der Regierung nach vorgängiger Prüfung bestätigt. Die Kinder besuchen die christlichen Volks- und daneben nur die jüdischen Religionsschulen. Die Anstellung der Religionslehrer beruht auf einem bloßen Kontraktsverhältniß mit der Gemeine.

XXII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Für Kultus-, Schul- und Armenangelegenheiten bestehen korporative Verhältnisse. Den Vorsteher wählt und verpflichtet die Regierung. Er ist das Organ und der Repräsentant der Gemeine.

Die Synagogenverhältnisse der Juden stehen unter dem Schutz und der besonderen Aufsicht des Staates, auch wird die Konstituirung besonderer Religionsgemeinen nachgelassen. Der Judenschullehrer wird nach vorheriger Prüfung seiner allgemeinen Qualifikation von der Regierung bestätigt.

Ein Schulzwang scheint nicht stattzufinden; nur durch Belehrung soll dahin gewirkt werden, daß die jüdischen Kinder nicht mehr den öffentlichen Schulanstalten entzogen werden.

XXIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Es sind nur sehr wenige Juden vorhanden, daher es auch keine allgemeinen Gesetze giebt, vielmehr hängen die Befugnisse der Einzelnen von der ihnen ertheilten Konzession ab. Sie sind nur Schutzgenossen. Korporationsverhältnisse finden nicht statt. In Betreff ihrer Religion sind sie nur geduldet. In dem Dorfe Immenrode besteht eine Synagoge, in welcher ein Religionslehrer den Gottesdienst besorgt. Besondere jüdische Schul- und Bildungsanstalten sind nicht vorhanden. Der Religionslehrer wird von der Regierung geprüft und seine Anstellung genehmigt.

XXIV. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hier fehlt es, da nur in der Stadt Haigerloch Juden vorhanden sind, an einer Organisation der Kultusangelegenheiten.

XXV. Fürstenthum Waldeck.

Jüdische Korporationen bestehen nur für die Religions- und Unterrichtsangelegenheiten. Jeder Jude muß einer solchen Gemeinheit angehören und selbst in dem Falle, wenn er sich zu einer ausländischen Synagoge hält, alle Verbindlichkeiten gegen die inländische Gemeine, der er angehört, vollständig erfüllen.

Es ist den Juden öffentlicher Gottesdienst gestattet. Jede Gemeine muß eine Synagoge haben, worin der Gottesdienst ausschließlich stattfindet. Bei der Gemeine werden angestellt ein Religionslehrer, welcher die Kinder nach einem zweckmäßigen, in deutscher Sprache abgefaßten Lehrbuche in der Religion unterrichtet, ein Vorsänger, zwei Vorsteher und ein Rechnungsführer. Die Beamten werden von der Gemeine, gewählt und von der Regierung nach vorheriger Prüfung bestätigt. Die Regierung führt die Oberaufsicht über die Gemeineangelegenheiten. Die Kinder besuchen die christlichen Schulen.

XXVI. Fürstenthum Reuß.

In Schleitz und Ebersdorf befinden sich keine Juden, auch in Greitz nur sehr wenige. Besondere gesetzliche Bestimmungen in Betreff ihrer sind nicht vorhanden.

XXVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die jüdische Religion ist blos geduldet und jüdische Schul- und Bildungsanstalten sind nicht vorhanden. Die Kinder besuchen die Ortsschulen und wird für den Religionsunterricht von den Juden ein besonderer Lehrer gehalten.

XXVIII. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Die jüdische Religion ist blos geduldet. Der Rabbiner wird auf den Vorschlag der judenschaftlichen Vorsteher nach vorgängiger Prüfung von der Regierung angestellt. In Detmold existirt eine besondere jüdische Schule unter Aufsicht der Regierung, sonst ist der Religionsunterricht den einzelnen Gemeinen überlassen und nimmt auch die Regierung von der Anstellung der Lehrer keine Kenntniß. Die Kinder besuchen meist die Elementarschulen des Ortes.

XXIX. Lübeck.

In Lübeck selbst waren früher keine Juden vorhanden, und erst im 18. Jahrhundert wurden einzelne Schutzjuden mit sehr beschränkten Befugnissen aufgenommen. Dagegen fanden sich mehrere Juden in dem 1806 von Holstein abgetretenen Flecken Moisling. Hier ist der jüdische Gottesdienst anerkannt und vom Staate eine Synagoge erbaut. Drei Aeltesten und ein Rabbiner stehen an der Spitze der Gemeine. Letzterer wird von den Aeltesten ohne Zustimmung der Gemeine gewählt und von der Regierung bestätigt, nachdem er Qualifikations-Zeugnisse eingebracht. In Lübeck selbst wird nur eine Winkelsynagoge geduldet.

In Moisling besteht eine öffentliche allgemeine Schule mit einem jüdischen Unterlehrer, der, wie die christlichen, vom Schulvorstand in Vorschlag gebracht und, nach beigebrachten guten Zeugnissen, von der Regierung bestätigt und verpflichtet wird. Sämmtliche jüdische Kinder müssen die Schule besuchen; auch steht den Juden frei, ihre Kinder die höhere Schule besuchen zu lassen.

Die in Lübeck befindlichen Juden werden als der in Moisling bestehenden Gemeine angehörig betrachtet.

XXX. Frankfurt.

Es besteht eine jüdische Korporation für Kultus-, Schul- und Armenangelegenheiten. Ein Senatskommissarius steht an der Spitze und nimmt zugleich das Staatsinteresse wahr. Außerdem ist ein aus 9 Mitgliedern bestehender Vorstand und ein Gemeineausschuß von 9 Mitgliedern zur Verwaltung der Korporationsangelegenheiten bestellt, und wird hierbei den Rabbinern keine direkte Mitwirkung gestattet.

Die jüdische Religion hat freien und öffentlichen Gottesdienst. An der Spitze des Kultus steht ein Oberrabbiner. Bei Besetzung einer Rabbinerstelle geht der Vorschlag gemeinschaftlich von dem Gemeinevorstande und dem Ausschuß aus. Dem Senat steht die Ernennung zu und wird der Ernannte auf die Staatsgesetze und auf die ertheilte Instruktion verpflichtet. Es findet eine Prüfung statt, namentlich auch Seitens des Rabbinats über die jüdisch-theologischen Kenntnisse. Die Rabbiner halten Predigten, assistiren bei Eidesleistungen, verrichten Aufgebote, Trauungen, Ehescheidungen nach jüdischem Ritus. Der Religionsunterricht in den Schulen wird ohne Konkurrenz des Rabbiners durch die Lehrer ertheilt. Die Kinder besuchen theils besondere jüdische, theils christliche Schulen. Es besteht eine große jüdische Gemeineschule. Der Schulrath, bestehend aus den Mitgliedern des Gemeinevorstandes und wenigstens 5 Gemeinegliedern, hat die obere Leitung der Schule. Einer eigentlichen Prüfung werden die Lehrer nicht unterworfen, sie müssen jedoch Zeugnisse über ihre Qualifikation beibringen.

XXXI. Bremen.

Bis zum Jahre 1803 befanden sich daselbst überhaupt keine Juden. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß kamen einige hannöversche Dörfer an Bremen, in denen jüdische Familien ansässig waren, welche in ihrer bisherigen Verfassung belassen wurden. Ebenso haben sich aus der Zeit der französischen Okkupation her einige Juden in Vegesack erhalten. In Bremen selbst kommen auch jetzt noch keine Juden vor. Die Gesammtzahl der in den Dörfern befindlichen beläuft sich auf etwa 20 Personen.

Die Kinder müssen die christlichen Schulen besuchen, nehmen jedoch am Religionsunterricht nicht Theil. Befriedigung ihres Bedürfnisses an Rabbinern und Schächtern wird ihnen aus den benachbarten hannöverschen Dörfern zu Theil. Korporationsverhältnisse bestehen nicht.

XXXII. Hamburg.

Die Kultus-, Schul- und Armenangelegenheiten bleiben den Juden durchaus überlassen; der Staat führt nicht einmal die Aufsicht darüber. Ihre Rabbiner und Religionslehrer wählen sie selbst, doch werden dieselben vom Senat, ohne vorgängige Staatsprüfung, konfirmirt.

VII.

Verordnung,

betreffend

die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc.

verordnen in der landesväterlichen Absicht, auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben, in den Familien ihrer Besitzer hinzuwirken, über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers für alle die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

§ 1. Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinen vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertragstaxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten.

Auf den im Artikel 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzs. S. 171) hervorgehobenen Umstand: „ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden," kommt es ferner nicht mehr an.

§ 2. Die Abschätzung geschieht, sofern die Interessenten sich nicht über andere Personen geeinigt haben, durch Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers, d. h. durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinen angehören.

Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Th. II Titel 6 der Allgemeinen Gerichtsordnung sein Bewenden.

§ 3. Den Taxatoren dienen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Betreff der bäuerlichen Grundstücke von geringerem Werthe die Abschätzungsvorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetzs. S. 131) zur Richtschnur; dieselben sind aber unter allen Umständen nicht bloß über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, nach denen das Taxationsinstrument zusammengestellt wird, sondern auch über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich zu hören.

§ 4. Die Vormundschaftsbehörden haben gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern, und es werden deshalb die ihnen in den §§ 483, 484, 576 — 579 Theil II Titel 18 des Allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnisse in folgender Weise erweitert:

a) Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden.

b) Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat.

c) Auch ein Gebot unter zwei Drittel der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlenen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen.

d) Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen.

§ 5. In der Provinz Westphalen tritt die gegenwärtige Verordnung an die Stelle der Nr. 4 der von Uns mit Bezug auf die noch schwebenden Verhandlungen über das Gesetz vom 13. Juli 1836 unter dem 5. Januar 1844 für jene Provinz getroffenen vorläufigen Bestimmungen (Justiz=Minist. Bl. 1844 S. 11).

Denkschrift
zu der Verordnung,
betreffend
die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

1. Veranlassung und Darlegung der Vorverhandlungen.

Nachdem die agrarische Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 mit den daran sich anschließenden weiteren Verordnungen die Verhältnisse des Grundbesitzes im Allgemeinen wesentlich umgestaltet, insbesondere durch Auflösung des gutsherrlichen Verbandes den bäuerlichen Grundbesitz von den früher auf ihm ruhenden Beschränkungen befreit und ihn in ein theilbares, der freien Verfügung der Besitzer unter Lebendigen und von Todeswegen und der gemeinrechtlichen Erbfolge unterliegendes Eigenthum verwandelt hatte, trat bald die Besorgniß hervor, daß durch die Folgen jener Gesetzgebung und der ihr zum Grunde liegenden Ansicht,

daß die möglichste Theilung des Grundeigenthums in national-ökonomischer Beziehung wünschenswerth und daher zu befördern sei,

in Verbindung mit der täglich zunehmenden Macht des Geldes, das Fortbestehen eines kräftigen Bauernstandes bedroht, und letzterer ohne vorsorgliche, vom Staat zu ergreifende Maßregeln seinem Untergang entgegen geführt werde.

Diese Besorgniß, die schon seit dem Jahre 1816 von den Verwaltungsbehörden aufgefaßt, später auch von den Ständen mehrerer Provinzen ausgesprochen worden war, führte im Jahre 1824 dahin, Maaßregeln zur Konservation des Bauernstandes

durch bessere Regulirung des Erbrechts und durch Beschränkung der Verschuldung und Dismembrirung der Höfe

in Berathung zu nehmen. Ein unterm 7. August 1826 vom Königlichen Ministerium des Innern vorgelegter, diese Gegenstände umfassender Gesetzentwurf fand zwar beim Königl. Staatsministerium Bedenken. Indessen wurde über die Hauptgrundsätze desselben, welche dahin gingen:

1. die Verkleinerung der Höfe unter ein gewisses Maaß zu untersagen;
2. die Zertheilung zusammenhängender Feldstücke polizeilichem, von Beurtheilung der Zweckmäßigkeit abhängig zu machenden, Konsense zu unterwerfen,
3. die Verschuldung der Bauernhöfe und ihre Angreifbarkeit als Object der Exekution allgemeinen Beschränkungen zu unterwerfen;
4. bei Erbtheilungen die Begünstigung des Hofannehmers durch gemäßigte Erbtaxen wieder herzustellen;

das Gutachten der Stände eingeholt, welches jedoch diesen Vorschlägen nicht günstig war; namentlich offenbarte sich im Stande der Landgemeinen eine entschiedene Abneigung gegen jede, die Disposition beschränkende Maßregel.

Nachdem über das Resultat der ständischen Berathungen Bericht erstattet worden war, sprachen Se. Majestät der König in einer Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1834 aus,

daß, obwohl die Stände sich einer Beschränkung der Zerstückelungen bäuerlicher Besitzungen mehr oder minder abgeneigt erklärt und das Bedürfniß einer solchen Maßregel nicht anerkannt hätten, Allerhöchstdieselben dennoch die unbeschränkte Theilbarkeit solcher Grundstücke für eine Einrichtung hielten, neben welcher der Grundsatz, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten, nicht bestehen könne, und es daher Sr. Majestät ernster Wille sei,

daß diesem fehlerhaften Zustande in allen Provinzen der Monarchie Remedur geschafft werde.

Allerhöchstdieselben stellten indeß zur Erwägung,

ob die Bestimmungen über die Verschuldung, welche dem Stande der Landgemeinen besonders Anstoß gegeben haben, nicht auszuschließen seien, da es anscheinend nur darauf

ankomme, zu verhindern, daß die Bauerhöfe nicht durch Theilung und Verkleinerung aufhörten, selbstständige und kräftige Stellennahrungen zu bleiben, die Verschuldung aber nur den nothwendigen Verkauf herbeiführen und die Person des Besitzers ändern, auf den Besitzstand selbst aber keinen Einfluß haben könne.

Diese Allerhöchste Ordre, welcher unterm 25. Januar 1835 noch die Bestimmung hinzugefügt wurde:

es sollten Maßregeln getroffen werden, daß dem wesentlichen Bedürfnisse der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes nicht durch die Gesetzgebung entgegen gearbeitet werde,

wurde nunmehr die Grundlage der weiteren legislativen Erörterungen.

Um die ferneren Maßregeln vorzubereiten, forderte man von allen Verwaltungsbehörden genauere Gutachten und Nachrichten über die Bedürfnisse und Zustände der verschiedenen Provinzen hinsichtlich der Zerstückelung der Bauerngüter ein.

Hierbei wurde von mehreren Behörden wiederholt darauf hingedeutet,

daß der ihrer Ansicht nach drohenden allmäligen Auflösung des Bauernstandes nur durch Hinwegräumung der in der bestehenden Gesetzgebung beruhenden Hindernisse der Konservation desselben

entgegengewirkt werden könne, und daß ein solches Hinderniß vorzugsweise

in dem, den Verhältnissen und Bedürfnissen dieses Standes nicht entsprechenden Systeme der Erbtheilung nach gleichen Portionen

zu erblicken sei.

Das Resultat der hieran sich anknüpfenden Berathungen waren zwei Gesetzentwürfe, welche den im Jahre 1841 versammelten Provinzialständen vorgelegt wurden, nämlich

1. der den Ständen der übrigen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinlande, vorgelegte Gesetzentwurf über Parzellirung der Grundstücke und Anlegung neuer Ansiedelungen, welcher seitdem zum Gesetze vom 3. Januar 1845 (Gesetzs. S. 25 ff.) geführt hat;
2. ein, sechs Landtagen, mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, für welche letztere inzwischen das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 (Gesetzs. S. 209 ff.) erlassen war, vorgelegter Gesetzentwurf,
   a) wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen,
   b) wegen erweiterter Befugniß zur hypothekarischen Verschuldung der nach dem Edikt vom 14. September 1811 (Gesetzs. S. 281 ff.) regulirten Bauernhöfe.

Der Erfolg der ständischen Berathungen veranlaßte eine Sonderung der beiden, in dem letzterwähnten Gesetzentwurf zusammengefaßten Gegenstände.

Man war bis dahin von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die Vorschrift des Art. 72 der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzs. S. 171),

wonach die Vererbung der nach dem Edikt vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 zu Eigenthum verliehenen ländlichen Nahrungen nach allgemeinen Successionsgesetzen geschehen, dergleichen Höfe bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (§ 280 Tit. 7 Th. II des Allg. Landrechts), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen, fortan auch theilungshalber subhastirt werden können,

in einem inneren Zusammenhange stehe mit den Bestimmungen der §§ 29 und 54 des Edikts und des Art. 65 der Deklaration,

wonach die Bauerngüter nicht über ein Viertel ihres nach der Normaltaxe zu bestimmenden Werthes verschuldet werden sollten.

Als jedoch in den ständischen Versammlungen gegen den, das vorgeschlagene neue Erbtheilungssystem betreffenden Theil des Gesetzentwurfes vielfache Bedenken sich erhoben, dagegen die Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung übereinstimmend beantragt und dieser Antrag in einer wiederholten Petition der im Jahre 1843 zusammengetretenen Stände des Königreichs Preußen dringend erneuert wurde, ließ man jenen Gesichtspunkt fallen, und es wurden durch die Verordnung vom 29. Dezember 1843 (Gesetzs. für 1844 S. 17 ff.) die Vorschriften des Edikts und der Deklaration, welche die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter einschränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Parzellirung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Rustikalgüter ihre Erledigung gefunden hatten, und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Konservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil des den Ständen im Jahre 1841 vorgelegten, oben zu 2 gedachten Gesetzentwurfes, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte.

Man war hierbei von dem Grundsatze ausgegangen,

daß die Befugniß der ländlichen Einsassen, über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, in keiner Art zu beschränken sei,

zog aber gleichzeitig in Betracht,

daß es die in einer allgemein herrschenden Sitte und Gewohnheit des Bauernstandes sich gründende Regel sei,

daß noch bei Lebzeiten des Besitzers das Gut einem seiner Kinder oder nahen Blutsverwandten gegen einen meistens sehr mäßigen Preis, ein dem abgehenden Besitzer und dessen Ehegatten vorbehaltenes Altentheil und die im Ueberlassungsvertrage zugleich bestimmten Abfindungen der übrigen Kinder oder Miterben und des überlebenden Ehegatten übertragen oder wenigstens im Voraus verschrieben werde.

Diese der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes besonders förderliche Sitte wollte man möglichst zu befestigen und gegen den, sie allmälig zu verdrängen drohenden Einfluß der nach Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 zulässigen Gleichtheilung zu bewahren suchen.

Zu diesem Ziele glaubte man zu gelangen, indem man:

a) für die als Ausnahme von der obigen Regel zu betrachtenden Fälle, in denen vom Besitzer eines Rustikalgrundstückes wegen Uebertragung des letztern und Bestimmung seines Werthes keine rechtsgültige Disposition unter Lebenden oder von Todes wegen getroffen worden, eine subsidiarische Norm aufstellte, und

b) die obwaltenden Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit der §§ 280 bis 284 Th. II Tit. 7 des Allg. Landrechts über Veranschlagung des Hofes und der Hofwehr nach einer gemäßigten Taxe zu Gunsten und im Sinne der dem Gesetze zum Grunde liegenden Tendenz entschied.

Von diesem Gesichtspunkte aus ertheilte der Gesetzentwurf Vorschriften:

1. über das Recht der Erbfolge in solche ländliche Besitzungen, deren Inhaber im Stande der Landgemeinen vertreten werden, wobei er die Person des Anerben, die Untheilbarkeit des Hofes bei der Erbauseinandersetzung und die Unzulässigkeit einer Theilungs halber zu veranlassenden Subhastation bestimmte;

2. über das Verfahren und die Grundsätze der Werthsermittelung der Rustikalbesitzungen und über die Art und Feststellung derjenigen gemäßigten Taxe, für welche der im Gesetze designirte Anerbe die Ueberlassung des Hofes nebst Inventarium sollte verlangen können.

Die diesfälligen Vorschläge haben indeß, wie bemerkt, bei den Ständen wenig Beifall gefunden. Die Landtage der Provinzen Posen, Pommern und Preußen haben sowohl das Bedürfniß, als die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben entschieden in Abrede gestellt. Einstimmig, mit Einschluß der Vertreter der Landgemeinen, hat nur der Landtag der Provinz Sachsen den Prinzipien und Motiven des Gesetzentwurfes beigepflichtet. Auf dem schlesischen Landtage hat sich zwar eine Majorität für denselben ergeben, in der bedeutenden Minorität aber haben sich sämmtliche Vertreter des Bauernstandes, mit Ausschluß eines einzigen, befunden, und auch die Majorität hat anerkannt, daß ein besonders dringendes Bedürfniß in der Provinz sich nicht herausgestellt habe. In der brandenburgischen Ständeversammlung endlich ist der Gesetzentwurf mit einer sehr schwachen Majorität von 31 gegen 25 Stimmen im Prinzip angenommen, die bedeutende Minorität aber erhält noch ein besonderes Gewicht durch ein dissentirendes Separatvotum von zwei Drittel der Abgeordneten der Landgemeinen.

Eben so haben die Oberpräsidenten von fünf Provinzen — der Mark, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen — sich gegen den Gesetzentwurf erklärt.

Dieser vielseitige Widerspruch hat sich jedoch nicht sowohl gegen die Tendenz desselben,
die der Konservation des Bauernstandes günstige Sitte autonomischer, das Bestehen des Hofannehmers bei der Wirthschaft und ungetheilte Erhaltung des Hofes in der Familie bezweckender Dispositionen zu befestigen und gegen nachtheilige Einflüsse zu schützen,
als vielmehr dagegen gerichtet,
daß dieser Zweck durch Einführung eines dem gemeinen Rechte derogirenden bäuerlichen Successions- und Erbtheilungssystems mit Bevorzugung eines vom Gesetze designirten Hofannehmers erreicht werden sollte.

Während sich eine entschiedene Abneigung gegen ein solches direktes Eingreifen der Gesetzgebung, namentlich unter den Vertretern des hierbei vorzugsweise interessirten Standes der Landgemeinen offenbart hat, sind dagegen auch unter den dissentirenden viele Stimmen für indirekte, durch Beseitigung gewisser in der gegenwärtigen Gesetzgebung sich findenden Hindernisse auf die Aufrechthaltung jener mehr erwähnten Sitte hinwirkende Maßregeln laut geworden.

Dieser Gesichtspunkt ist nunmehr, in Anerkennung der Erheblichkeit der gegen den früheren Gesetzesvorschlag hervorgetretenen Einwürfe, von dem Königlichen Ministerium des Innern aufgefaßt worden. Dasselbe hat ausgeführt, daß es nothwendig sei, die Prinzipien des früheren Gesetzentwurfes im Wesentlichen aufzugeben und auf andere, mehr indirekte Mittel Bedacht zu nehmen, um den Zweck der Konservation des Bauernstandes überhaupt und der Erhaltung der bäuerlichen Familien in ihrem Grundbesitz zu erreichen. In Folge dessen wollte das Königliche Ministerium des Innern die zum Besten des Bauernstandes zu ergreifenden legislativen Maßregeln auf folgende beschränken:

1. Erleichterungen in der Form der Verträge und letztwilligen Verordnungen, durch welche bäuerliche Besitzer ihre Grundstücke an Ehegatten, Kinder oder andere nahe Verwandte überlassen, und zu dem Ende Erweiterung der Kompetenz der Dorfgerichte hinsichtlich solcher Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. Herstellung eines den bäuerlichen Besitz- und Leistungsverhältnissen gehörig entsprechenden Verfahrens bei der Abschätzung bäuerlicher Güter, Behufs der Erbtheilung;
3) Modifikationen der beschränkenden Grundsätze, welche auch in Bezug auf die Veräußerung solcher bäuerlichen Güter in der bisherigen Gesetzgebung den Vormundschaftsbehörden zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

In Betreff des ersten Punktes ist eine besondere Verordnung wegen Deklaration der §§ 95 und 96 Th. I. Tit. 12 des Allg. Landrechts, welche die Kompetenz der Dorfgerichte zur Aufnahme letztwilliger Dispositionen begünstigt, inzwischen zur Berathung des Königlichen Staatsrathes gediehen. Dagegen haben die Stände der Provinz Westphalen, für welchen Landestheil Maßregeln im Sinne der früheren Vorschläge am nöthigsten schienen, den ihnen vorgelegten Gesetzentwurf über die An- und Aufnahme letztwilliger Dispositionen durch die Gemeinebeamten abgelehnt. Andererseits ist durch das Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte vom 11. Juli 1845 (Gesetzs. S. 495) die Aufnahme von Altentheils-Verträgen durch die Dorfgerichte zulässig geworden und in einigen Departements wegen Belebung des dort fehlenden Institutes der Gerichtsschreiber, mit Rücksicht auf die dieserhalb bestehenden Gesetze, durch die Regierungen das Nöthige veranlaßt. Gegen eine größere Erweiterung der Befugnisse der Dorfgerichte zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich das Justizministerium erklärt, weil sich nicht annehmen läßt, daß der rechtliche Inhalt der Verträge und letztwilligen Dispositionen, in denen über Bauerngüter verfügt wird, stets oder auch nur meistentheils ein so einfacher sei, daß es zur Aufnahme derselben keiner eigentlichen Rechtskenntniß bedürfe, und weil die Dorfgerichte, besonders in den östlichen Provinzen, in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht als geeignete Organe zur Vornahme derartiger Geschäfte erachtet werden können, vielmehr die Besorgniß veranlassen, daß eine ausgedehntere Kompetenz derselben eine große Anzahl wegen Nichtbeobachtung der äußeren und inneren Form ungültiger, ihrem Inhalte nach unvollständiger und wegen Mangel einer präzisen Fassung unklarer Akte zu Tage gefördert werden möchte, die sich mehr oder weniger unbrauchbar erweisen oder durch Erzeugung von Prozessen und Zwistigkeiten einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das Wohl der bäuerlichen Familien ausüben würden. Es kommt daher gegenwärtig nur noch auf die oben zu 2 und 3 hervorgehobenen Punkte an.

II. Darlegung des Prinzips, auf welchem der Entwurf der Verordnung beruht, und Erörterung der Bedürfnißfrage.

1. Darlegung des Prinzips, auf welchem der Entwurf der Verordnung beruht.

Zuvörderst ist hierbei das Prinzip, auf welchem die vorgeschlagenen legislativen Maßregeln beruhen, und die Bedürfnißfrage kurz in Erwägung zu nehmen.

Wenn für den Zweck,

auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken,

durch die Gesetzgebung überhaupt etwas geschehen soll, so scheint die einzuschlagende Richtung schon durch den oben dargestellten Gang der früheren legislativen Maßregeln mit Nothwendigkeit vorgezeichnet zu sein.

Die ursprüngliche Tendenz,

durch Dispositionsbeschränkungen der bäuerlichen Eigenthümer einzuwirken,

hat wegen des Widerspruchs, auf den dieselbe in den ständischen Versammlungen, vornehmlich beim Bauernstande selbst, gestoßen ist, aufgegeben werden müssen. Sie ist auch wirklich in den neueren Gesetzen über Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung der Bauerngüter vom 29. Dezember 1843 (Gesetzs. von 1844. S. 17.) und über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 (Gesetzs. S. 25) verlassen worden. Das Letztere will zwar das Verfahren bei Zerstückelung von Grundstücken regeln und Uebelstände, die sich damit häufig verbinden, beseitigen, geht aber nicht mehr darauf aus, die Zertheilung, insbesondere der Bauerngüter, zu verbieten oder zu beschränken. Das erstere, weit entfernt, der Verschuldung der Rustikalbesitzungen engere Gränzen zu setzen, hat vielmehr die bis dahin noch bestehenden gesetzlichen Einschränkungen aufgehoben und den Bauer in dieser Beziehung jedem anderen Grundeigenthümer gleichgestellt.

Auch schon in § 4 des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 (Gesetzs. S. 210) und in dem im Jahre 1841 den Landtagen der sechs östlichen Provinzen vorgelegten Gesetzentwurf über die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen hat man den Grundsatz aufgestellt,

daß die Befugniß der ländlichen Einsassen, über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, in keiner Art zu beschränken sei.

Man erkannte schon damals an,

daß die Gesetzgebung besonders ihr Augenmerk auf die im Bauernstande noch lebende Sitte, den Grundbesitz der Familie durch autonomische Verfügungen zu erhalten, zu richten, und diese seiner Konservation förderliche Sitte zu befestigen habe.

Man glaubte aber damals noch, daß dies auf direktem Wege,

durch positive Festsetzung eines vom gemeinen Rechte abweichenden Erbfolge- und Erbtheilungs-Systems,

geschehen könne, welches die Autonomie der bäuerlichen Besitzer in Fällen, wo sie nicht ins Mittel getreten war, ersetzen sollte. Man gestand sonach die volle gemeinrechtliche Dispositionsbefugniß, die man dem Erblasser vorbehielt, den Erben bei der Theilung nicht zu. Letztere sollten durch das Gesetz selbst gegen ihren Willen verpflichtet werden, einem im Gesetz bezeichneten Anerben den Hof und die Hofwehr, deren freies Eigenthum ihrem Erblasser zugestanden hatte, und nach den allgemeinen Regeln der gesetzlichen Erbfolge auf sie übergegangen war, für eine gemäßigte Taxe zu überlassen, ohne auf Theilung oder Subhastation zum Behuf der Auseinandersetzung antragen zu dürfen. Sie sollten genöthigt werden, ihre auf diese Weise ausgemittelten Abfindungen nach dem Gutachten Sachkundiger auf gewisse Fristen im Gute stehen zu lassen. Man kann nicht umhin, hierin eine Abweichung von der Konsequenz des an die Spitze gestellten Grundsatzes zu erkennen, die man jedoch durch die Voraussetzung motiviren zu können glaubte,

daß das Gesetz nur den präsumtiven Willen des Erblassers ausspreche.

Nun muß zwar nach jener im Bauernstande herrschenden Sitte in der Regel der Wunsch vorausgesetzt werden, das Gut der Familie und dem Hofnachfolger bei der Wirthschaft zu erhalten, und die Tendenz jenes Gesetzentwurfes traf daher mit der im Bauernstande vorhandenen, durch die Sitte sich erkennbar machenden Richtung zusammen. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß es einen großen Unterschied macht, ob der Erblasser selbst die dahin ab-

zielenden Dispositionen trifft, oder ob das Gesetz die fehlende Verfügung supplirt. Der Erblasser verfügt mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, der Eigenschaften, selbst der Wünsche und Neigungen seiner Kinder; ihm ist der wahre Werth des Hofes, der Preis, bei welchem der Hofannehmer, ohne vor den Miterben ungerecht bevorzugt zu werden, bestehen kann, genau bekannt; er ist im Stande, eine zweckmäßige Wahl seines Nachfolgers zu treffen, und die Bedingungen der Uebernahme in billiger, alle Theile zufrieden stellender Weise festzusetzen. Alles dies kann im Mangel einer giltigen Willenserklärung des Erblassers nicht das Gesetz, welches nur abstrakte Normen aufstellt, sondern viel eher die Disposition der Erben im Wege gütlicher Uebereinkunft ersetzen.

Hieraus erklärt sich die entschiedene Abneigung, mit welcher der frühere Gesetzentwurf in der Mehrzahl der Ständeversammlungen und namentlich vom Stande der Landgemeinen aufgenommen worden ist.

Wäre diese Abneigung aber auch an sich nicht gerechtfertigt, so ist sie eine Thatsache und schon als solche von Bedeutung; denn das sich bei Anwendung eines den Ansichten und Wünschen derjenigen, zu deren Besten es gegeben wird, nicht entsprechenden Gesetzes kund machende Widerstreben würde den wohlthätigen Zweck desselben vereiteln.

Schon hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die früher verfolgte Richtung auf die Konservation des Bauernstandes und seines Familiengutes durch direkte, in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, zu verlassen, um so mehr, als solche Mittel immer gehässig bleiben. Dazu kommt, daß, wenn jene mehr erwähnte Sitte, wie allseitig anerkannt wird, im Bauernstande wirklich noch lebendig ist, und man sonach darauf vertrauen darf, daß sie sich im Ganzen und Großen wirksam erweise, direkte gesetzliche Maßregeln zur Erreichung des Zieles, welches dann schon durch die Sitte gewonnen wird, theils überflüssig, theils als der naturgemäßen Entwickelung hinderlich, mithin sogar schädlich erscheinen. Sollte aber jene Sitte erlöschen, so wird auch die Gesetzgebung, die zwar vorhandene rechtliche und sittliche Elemente gestalten und regeln, aber nicht eigentlich schaffen kann, das Leben da, wo es einmal entwichen ist, nicht zurückzurufen vermögen.

Die Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Materie zu stellen hat, kann daher nur die sein:

auf indirektem Wege die Autonomie des Bauernstandes nicht sowohl durch positive Einwirkung, als vielmehr durch Beseitigung der ihrer Entwickelung sich etwa entgegenstellenden Hindernisse zu fördern.

So viel über das dem gegenwärtigen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Prinzip im Allgemeinen.

2. Erörterung der Bedürfnißfrage.

Dies Prinzip, auf welchem auch die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 für die Provinz Westphalen getroffenen provisorischen Anordnungen beruhen, als richtig vorausgesetzt, fragt es sich jedoch,

ob für legislative Maßregeln dieser Art ein Bedürfniß vorhanden ist?

Diese Frage ist zunächst nur im Allgemeinen zu erörtern, ihre speziellere Prüfung wird dadurch bedingt,

ob und in wie weit das Vorhandensein solcher Hindernisse, welche einer Entwickelung der Autonomie des Bauernstandes entgegenstehen, anzuerkennen ist,

und fällt in dieser Beziehung mit der Prüfung der einzelnen zu treffenden Anordnungen zusammen. Das Bedenken, auf welches jene Bedürfnißfrage hinführt, ist hauptsächlich folgendes.

Muß die Gesetzgebung, um in der eingeschlagenen Richtung einen günstigen Erfolg hoffen zu dürfen, das Vorhandensein eines konservativen Elementes im Bauernstande voraussetzen und demselben Kraft und Leben genug zutrauen, um sich geltend zu machen, so kann sie dasselbe auch — läßt sich behaupten — seiner eigenen Entwickelung überlassen; die Sitte autonomischer, auf Erhaltung des Familieneigenthums abzielender Dispositionen erscheint dann nicht bedroht, sie wird einzelne etwa hemmende Schwierigkeiten selbst überwinden und bedarf des Schutzes durch besondere gesetzliche Maßregeln nicht.

Diesem Einwurfe scheint die vom Königlichen Ministerium des Innern bezeugte Thatsache Gewicht zu verleihen, daß der Bauernstand, seit seine Besitzungen, in Folge der Landes-

kultur-Gesetze, in den freien Verkehr gekommen, und auch hinsichtlich der Erbfolge dem gemeinen Recht anheimgefallen sind, sich anfänglich sogar unter mancherlei ungünstigen Umständen und während einer für die landwirthschaftlichen Verhältnisse stets schwierigen Uebergangsperiode dennoch sichtlich gekräftigt und gehoben hat, und es scheint dadurch die Besorgniß, die vor 20 Jahren die erste Veranlassung zu legislativen Erörterungen dieses Gegenstandes gab, daß nämlich der Bauernstand, in Folge der agrarischen Gesetzgebung, seinem Untergang entgegen reife, beseitigt zu werden.

Jenem Einwande steht indeß entgegen, daß in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, namentlich in der mehr und mehr wachsenden Geldmacht und in dem dadurch rege gewordenen Spekulationsgeiste, der hin und wieder schon das Bestreben gezeigt hat, das bäuerliche Grundeigenthum in die rasche Bewegung des Güterverkehrs hineinzuziehen, manche neue Potenzen vorhanden sind, die von Außen her der im Bauernstande noch lebenden Sitte Gefahr drohen, und denen sie um so eher unterliegen wird, wenn nicht die ihrer freien Entwickelung hinderlichen Uebelstände aus der bestehenden Gesetzgebung entfernt werden.

In dieser Beziehung ist das Bedürfniß legislativer Maßregeln von der überwiegenden Mehrzahl der Stände und Landtags-Kommissarien anerkannt worden und daher nicht füglich mehr in Zweifel zu ziehen.

Als solche Uebelstände, mit deren Beseitigung die Gesetzgebung sich zu beschäftigen habe, sind nun in den ständischen Versammlungen und vom Königlichen Ministerium des Innern bezeichnet worden:

1. gewisse Schwierigkeiten, welche die bäuerlichen Besitzer in der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung bei der Verwirklichung der Absicht, ihre Grundstücke durch Verträge und letztwillige Dispositionen an Ehegatten, Kinder und andere nahe Verwandte zu überlassen, anzutreffen pflegen;
2. Mangel eines den bäuerlichen Besitz- und Leistungsverhältnissen gehörig entsprechenden Verfahrens bei Aufnahme der Taxen von Rustikal-Grundstücken;
3. gewisse beschränkende, den vormundschaftlichen Behörden gesetzlich vorgeschriebene Grundsätze bei Veräußerung bäuerlicher Güter.

Man hat deshalb als Mittel der Abhülfe vorgeschlagen:

1. Erleichterungen in der Form der Verträge und letztwilligen Dispositionen;
2. Herstellung eines angemessenen Abschätzungsverfahrens;
3. Modifikation jener Grundsätze der Vormundschaftsordnung.

Der erste Punkt ist, wie schon oben bemerkt, aus dem gegenwärtig vorgelegten Gesetzentwurf ausgeschieden; es handelt sich in letzterem nur um die zu 2 und 3 zu ergreifenden legislativen Maßregeln.

Beide Punkte stehen mit einander in genauem Zusammenhange. Die §§ 576—580 Thl. II Tit. 18 des Allg. Landrechtes, welche auch auf Bauerngüter Anwendung finden, seit letztere in Folge der agrarischen Gesetzgebung dem gemeinen Rechte anheimgefallen sind, ergeben, daß die Frage, ob eine Subhastation, durch welche das Gut in sehr vielen Fällen aus der Familie herausgehen wird, stattfinden soll oder nicht, meistens von dem Ausfall der Taxe abhängt. Denn danach muß der Vormund auf Subhastation dringen, sobald das Gebot eines majorennen Miterben die Taxe nicht erreicht oder nicht anderweite Vortheile geboten werden, welche den Unterschied zwischen Gebot und Taxe erheblich übersteigen. Es kommt daher vorzugsweise auf die letztere an.

Wichtig ist die Richtigkeit der Taxe aber auch bei einer Erbtheilung unter großjährigen Erben, wo sie den Anhalt für den Preis gewährt, für welchen die übrigen einem Miterben das Gut zu überlassen sich geneigt finden lassen, oder wenn der Miterbe solchen nicht gewähren will, die Subhastation verlangen werden.

Es zeigt sich hierin die Verbindung, in welcher die Herstellung eines angemessenen Abschätzungsverfahrens mit dem beabsichtigten Zweck der Konservation eines kräftigen Bauernstandes und seines Familiengutes steht.

Es fragt sich aber in Bezug auf den Punkt zu 2,

inwiefern es besonderer legislativer Maßregeln zur Herstellung eines angemessenen Abschätzungsverfahrens bedarf?

Das Allg. Landrecht bestimmte hinsichtlich der Erbtheilungen bei gutsunterthänigen bäuerlichen Wirthschaften in den §§ 280, 281, 284, Thl. II. Tit. 7

a) daß in allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden habe, der Werth des Gutes und des zur Wirthschaft erforderlichen Gutsinventariums nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen;

b) bei Aufnahme derselben nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Besitzers und seiner Frau Rücksicht genommen;

c) zur Herauszahlung der nach solcher Taxe den Miterben zukommenden Abfindungen billige, den Vermögensumständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden sollten.

Diese Vorschriften, welche streng genommen eine vorzugsweise Begünstigung des Hofannehmers nicht enthalten, indem der Unterhalt des Besitzers und seiner Frau nur ein Aequivalent für die von ihnen zur Erzielung eines Ertrages aufzuwendende Arbeit bilden, sind es, an welche der gegenwärtige Gesetzentwurf sich im Wesentlichen anschließt. Sie sind durch den Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzs. S. 171) indem man von der — weiter unten zu erwähnenden — jetzt nicht mehr haltbaren Ansicht ausging, daß zwischen einer wirklichen Ertrags- und einer sogenannten gemäßigten Taxe ein Unterschied obwalte in Betreff derjenigen Güter, die in Folge des Ediktes vom 14. September 1811 freies Eigenthum geworden sind, ausdrücklich aufgehoben worden. Hinsichtlich derjenigen Bauerngüter, welche schon vor dem ebengedachten Edikt zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessen wurden, ist zwar in dem Reskripte vom 7. Oktober 1833 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 42 S. 290) ihre fortwährende Gültigkeit ausgeführt; theils aber läßt sich dagegen einwenden, daß jene Vorschriften, dem Zusammenhange nach, nur auf unterthänige Rustikalstellen zu beziehen seien, theils haben sie ihre Anwendbarkeit praktisch verloren, da ein früheres Reskript vom 3. Juli 1813 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 2 S. 25) dem ebengedachten entgegengesetzte Grundsätze ausgesprochen hatte, und die Kennzeichen derjenigen in freiem Eigenthum befindlichen Bauerngüter, auf welche sie etwa noch angewendet werden könnten, nicht immer äußerlich hervortreten, überdies auch der § 282 a. a. O. auf besondere provinzielle Abschätzungsgrundsätze verwies, die sich in den Provinzialrechten nicht vorfanden. Schon von diesem Gesichtspunkte aus scheint es daher nothwendig oder doch zweckmäßig, die Wiederherstellung jener im Wesentlichen beizubehaltenden Grundsätze durch ein besonderes Gesetz zu veranlassen, zumal jene Vorschriften jedenfalls nur auf Erbtheilungen sich beziehen.

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die über die Taxation der freien Rustikalgüter in der Allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschriften und deren Anwendung in der Praxis ins Auge faßt.

Nach § 14 Thl. II Tit. 6 der A. G. O. sollen in den östlichen Provinzen der Monarchie bei Taxen von Landgütern, die zwar nicht adliger Qualität, aber doch ein freies Eigenthum ihrer Besitzer und keiner Gutsherrschaft unterthänig sind, mithin bei Taxen der hier in Rede stehenden bäuerlichen Güter, die, weil ihr Werth 500 Thlr. übersteigt, nicht nach dem Gesetz über Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe vom 15. Juni 1840 (Gesetzs. S. 131) behandelt werden können, im Wesentlichen eben die Grundsätze Anwendung finden, welche bei der Abschätzung adliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen; es wird nur bemerkt, daß die Verschiedenheiten und Abweichungen aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergäben. Maßgebend sollen also im Wesentlichen die ritterschaftlichen Taxprinzipien sein.

Die Erfahrung lehrt, daß diese für die Ausmittelung eines richtigen und angemessenen Werthes bäuerlicher Nahrungen im Allgemeinen unpassend sind. Unrichtige und besonders zu hohe Taxen ergeben sich bei Anwendung der §§ 8 bis 11 a. a. O. vorzugsweise dann, wenn — wie nach der Praxis vieler Gerichte geschieht — der richterliche Kommissarius von den Sachverständigen nur die Bonitätsklassen, Einsaat, Erträge und andere einzelne thatsächliche und ökonomisch-technische Sätze zum Informationsprotokolle angeben, danach aber das Taxationsinstrument, unter Anwendung der ritterschaftlichen Normen, kalkulatorisch berechnen läßt, so daß die Taxatoren das Gesammtresultat nicht selbst aussprechen.

Wenn nun gleich die oben allegirte Vorschrift des § 14 Th. II Tit. 6 der Allgemeinen Gerichtsordnung,

die aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergebenden Verschiedenheiten und Abweichungen berücksichtigt wissen will, so sind als allgemeine Regel doch immer die ritterschaftlichen Taxprinzipien

gesetzlich vorgeschrieben. Führen diese daher, wie oben erwähnt, erfahrungsmäßig zu unrichtigen Ergebnissen, so bedarf es bei der oben ausgeführten Wichtigkeit einer dem wahren Werthe des Gutes wirklich entsprechenden Taxe eines neuen Gesetzes zur Herstellung eines angemessenen Abschätzungsverfahrens. Der Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzs. S. 171) verordnet zwar hinsichtlich der in Folge des Ediktes vom 14. September 1811 in freies Eigenthum verwandelten Bauerngüter schon,

daß diese Güter bei Erbtheilungen nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen.

Indeß eines Theiles ergiebt der Gegensatz:

nicht nach den gemäßigten Taxen (Allg. Landr. Tit. 7 Thl. II § 280)

daß dadurch nur auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Taxgrundsätze — den § 14, Thl. II Tit. 6 der Allg. Gerichtsordnung — hat verwiesen, nicht aber ein anderes neues Prinzip hat aufgestellt werden sollen; anderen Theils ist sogar die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle, namentlich auf die schon vor dem Edikt vom 14. September 1811 zu freiem Eigenthum besessenen Rustikalstellen durch das Reskript vom 7. Oktober 1833 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 42 S. 290) zweifelhaft geworden. Die Vorschrift des allegirten Art. 72 macht daher das jetzt beabsichtigte Gesetz nicht entbehrlich.

Was den oben angeführten dritten Punkt betrifft, so wird es auch hier zur Herbeiführung der gewünschten Modifikation der den vormundschaftlichen Behörden vorgeschriebenen Grundsätze eines ausdrücklichen Gesetzes bedürfen.

Die Vormundschaftsbehörden sollen ganz allgemein ermächtigt werden, zur Abtragung der den Kuranden zu gewährenden Abfindungen billige Fristen zu bewilligen. Dies ist eine Abweichung von dem bestehenden Rechte, welches in den §§ 482, 483, Thl. II Tit. 18, des Allg. Landr. nur gegen Eltern und Geschwister, nicht auch gegen andere Verwandten und Miterben der Pflegebefohlenen gewisse billige Rücksichten in Betreff der zu verlangenden Sicherheit gestattet und kann daher nur durch ein ausdrückliches Gesetz bestimmt werden.

III. Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs.

Was nun den vorgelegten Gesetzentwurf selbst anbetrifft, so wird darüber Folgendes bemerkt.

Zu § 1.

In diesem Paragraphen wird das für die Abschätzung der bäuerlichen Güter maßgebende Prinzip aufgestellt. Dasselbe ist ganz allgemein gefaßt, weil jede abstrakte, auf Zahlen zurückgeführte Regel für die Taxation bäuerlicher Güter die Ausmittelung des wahren Werthes mehr oder weniger dem Zufall Preis giebt und der Würdigung der so verschiedenen individuellen Verhältnisse Zwang anthut, wohin namentlich auch die in der Verordnung über die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen vom 22. März 1844 (Gesetzsammlung S. 70) enthaltene Vorschrift zu rechnen ist, daß der ermittelte Reinertrag mit 6 vom Hundert zu Kapital verrechnet werden solle. Von dergleichen Prozentsätzen hängt es keineswegs allein ab, ob das Resultat der Taxe hoch oder niedrig zu stehen kommt, vielmehr wirken hierauf noch eine Menge anderer Positionen ein und geschickte Taxatoren haben es bei ihrem Arbitrium über die letzteren doch in der Hand, die Tendenz der Vorschrift über die Kapitalisirung zu vereiteln. Weit angemessener erscheint dagegen die Aufstellung eines allgemeinen leitenden Prinzips, welches für die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des abzuschätzenden Gutes vollkommen freie Hand läßt.

Was das aufgestellte Prinzip selbst betrifft, so stellt dasselbe zwei Momente hin, nach denen die Abschätzung erfolgen soll:

1. nach dem nachhaltigen Ertragswerthe,
2. so daß der Gutsannehmer sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande erhalten könne.

Das erste Moment ist an sich schon in der bestehenden Gesetzgebung begründet. Schon die Vorschriften der §§ 12 und 14, Thl. II Tit. 6 der Allg. Gerichtsordnung zielen darauf

ab, den wahren und wirklichen Ertrag zu ermitteln und auch im Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzs. S. 171) ist ausgesprochen, daß die Abschätzung nach dem wirklichen Ertrage geschehen solle. Es leuchtet aber ein, daß der Ertrag nur dann ein wahrer und wirklicher und geeignet ist, eine Norm für die Bestimmung des wahren Werthes darzustellen, wenn er ein nachhaltiger, d. h. nicht durch vorübergehende Umstände und zufällige Konjunkturen oder zu hoch geschraubte, das Gut aussaugende Kulturverhältnisse bedingter ist. Die allgemeinen Anweisungen, welche in den §§ 8 ff Thl. II Tit. 6 der Allg. Gerichtsordnung dem Taxationskommissarius über die Herbeischaffung der Materialien zur Abschätzung ertheilt sind, und welche darauf abzielen, zuverlässige Data über einen mehrjährigen Wirthschaftsertrag zu gewähren, die Gründe etwaiger Veränderungen derselben zu ermitteln und seine Richtigkeit durch Vergleichung mit frühern Kaufwerthen zu prüfen, liefern den Beweis, daß der Gesetzgeber bei Ertheilung jener Vorschriften von dem nämlichen Gesichtspunkte ausgegangen ist.

Was das zweite Moment anbelangt, daß bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden soll, daß der Gutsannehmer sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande erhalten könne, so steht dieser Punkt mit dem erstgedachten in enger Verbindung. Von einem wahren und wirklichen Ertrage kann erst dann die Rede sein, wenn von dem, was nach den einzelnen Rubriken einkommt, die auf dem Gute haftenden Lasten und die zur Erhaltung der Substanz und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendigen Kosten in Abzug gebracht werden. Der Umfang, die Natur und die Bestimmung der Rustikalstellen bringt es ferner mit sich, daß der Besitzer und seine Familie die Wirthschaft selbst betreiben und bei den erforderlichen Arbeiten selbstthätig Hand anlegen. Der nothwendige Unterhalt der Familie des Besitzers ist daher nur als Aequivalent für die persönliche Betheiligung bei der Bewirthschaftung zu betrachten, und gehört somit gleich denjenigen Positionen, die zur Bestreitung der auf dem Hofe haftenden Prästanda ausgewiesen werden, zu den Abzügen, welche berücksichtigt werden müssen, um den wahren Reinertrag des Gutes zu ermitteln.

Hiernach könnte dieser Punkt im Gesetze, streng genommen, allerdings mit Stillschweigen übergangen werden, da, wie oben ausgeführt, die Rücksicht auf den Besitzer und seine Familie eine nothwendige Bedingung für die Ausmittelung des wirklichen Ertrages einer Rustikalstelle ist. Es möchte jedoch zur Vermeidung möglicher Abweichungen bei den Abschätzungen zweckmäßig sein, die Nothwendigkeit jener Rücksichtnahme, wie geschehen, im Gesetz kurz anzudeuten. Die Präzisirung dieser Andeutung in der Weise, wie solche in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 11) sub Nr. 4 ausgedrückt worden,

daß nämlich der Besitzer im Stande bleibe, als tüchtiger Landwirth zu bestehen,

erscheint nicht rathsam, weil der Begriff eines tüchtigen Landwirthes zu relativ ist, auch die Anwendung des Gesetzes auf solche bäuerliche Güter beschränken würde, mit denen ausschließlich oder doch vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, hierdurch aber bei den mannichfachen industriellen Unternehmungen, die in der neuesten Zeit mit dem Betriebe der Landwirthschaft sich zu verbinden pflegen, der Bereich der Anwendbarkeit des Gesetzes schwankend werden und zu vielen Zweifeln Veranlassung geben möchte.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun das obige Abschätzungsprinzip in allen Fällen bei Taxation der größeren Rustikalstellen Anwendung finden. Dies rechtfertigt sich durch folgende Erwägungen.

Darf nämlich von dem vorgeschlagenen Verfahren eine richtige, den invividuellen Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes entsprechende Taxe des wahren Werthes erwartet werden, so läßt sich nicht absehen, warum man dieselben Grundsätze nur, wie nach den früheren Vorschlägen, zum Behuf der Erbtheilung und nicht vielmehr generell in allen Fällen, wo die Abschätzung einer Rustikalstelle nothwendig wird, zur Anwendung bringen will.

Die aufgenommene Taxe soll die Interessenten nur in den Stand setzen, den wahren Werth des Gutes zu übersehen, um als Basis für ihre in Betreff des letzteren zu fassenden Entschlüsse zu dienen. In dieser Beziehung waltet ein gleiches Bedürfniß, wie bei Erbtheilungen, auch bei allen anderen Geschäften vor, deren Abschluß eine Kenntniß des eigentlichen Werthes des Grundstückes erfordert; denn auch der fremde Erwerber muß bei Abmessung des Kaufpreises denselben Gesichtspunkt, von dem die Taxatoren bei der Abschätzung ausgehen sollen, ins Auge fassen.

Sodann erheischt aber auch nicht nur die Konsequenz, sondern auch der Zweck, den das ganze Gesetz verfolgt, — die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes — die Generalisirung des aufgestellten Abschätzungsprinzips für alle Taxen ländlicher Nahrungen, die auch, weil eben man einerseits nur eine richtige Würdigung erwartet, und andererseits die freie Vereinigung über den Kaufpreis nicht beschränkt werden, die Taxe vielmehr nur zur Information dienen soll, ohne Gefahr, daß daraus ein Nachtheil für die besitzende Familie entstehen werde, erfolgen kann. Die Konservation des Grundeigenthums in den bäuerlichen Familien erscheint zwar als ein sehr wichtiges und einflußreiches Mittel zur Erreichung jenes Zweckes und verdient jede mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit verträgliche Beförderung. Gleichwohl wird man, ohne Beschränkungen der Dispositionsbefugniß einzuführen, was man doch aufgegeben hat, nicht vermeiden können, daß in vielen Fällen das Gut durch nothwendige Subhastation oder freiwilligen Verkauf an fremde Besitzer übergeht. Daß der fremde Erwerber in prästationsfähigem Stande verbleibe und das Gut nunmehr seiner Familie erhalte, ist für das Allgemeine und für die Erreichung des vorerwähnten Zweckes nicht von geringem Interesse; er muß daher gleichfalls in den Stand gesetzt werden, den zu zahlenden Erwerbspreis nach einer richtigen Taxe abmessen zu können.

Ferner führt auch die Rücksicht auf die Konservation der besitzenden Familien ebenfalls auf die Generalisirung des aufgestellten Abschätzungsprinzips hin. Denn gewiß werden die Anträge auf Subhastation des Nachlaß-Grundstückes häufiger gemacht, gütliche Vereinigungen unter den Familiengliedern seltener erzielt werden, wenn die Aufnahme der Subhastationstaxe nach anderen Grundsätzen erfolgt, als die zum Behuf des Zuschlages aus freier Hand an einen Miterben, und wenn überhaupt die Behufs Veräußerung an einen Fremden aufzunehmende Taxe durch einen zu erwartenden höheren Taxwerth den Eigennutz durch die Aussicht auf Erzielung eines höheren, dem höheren Taxwerthe entsprechenden Verkaufspreises zur Veräußerung an einen Fremden reizt.

Endlich würde durch einen solchen Unterschied wiederum die, dem Erfolge des Gesetzes unbedenklich nachtheilige Ansicht verbreitet werden, daß der Hofannehmer vor seinen Miterben unbillig begünstigt werde, was man doch in der That nicht beabsichtigt.

Die Güter, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, sind als solche „deren Besitzer im Stande der Landgemeinen vertreten werden", um deswillen bezeichnet worden, um nicht in eine kasuistische Unterscheidung zwischen größeren und kleineren, spannfähigen und nicht spannfähigen, katastrirten und nicht katastrirten Nahrungen zu gerathen, da derartige Unterscheidungen sich bei der aus der unbeschränkten Parzellirungsbefugniß hervorgehobenen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht würden durchführen und festhalten lassen.

Die Worte:

mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertragstaxen

sind hinzugefügt worden, weil man früher und namentlich noch bei der allegirten Deklaration vom Jahre 1816 und auch noch bei der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 11) davon ausgegangen ist, daß zwischen gewöhnlichen Taxen und ermäßigten Erbtaxen ein Unterschied obwalte. Dieser kann aber nach dem, was oben über die bei Aufnahme einer den wahren Werth darstellenden Taxe maßgebenden Prinzipien gesagt worden ist, jetzt nicht mehr anerkannt werden, und ist selbst für diejenigen ermäßigten Taxen, denen das Allgemeine Landrecht im § 280 ff. Tit. 7 Th. II gedenkt, und wofür es seiner Zeit einen Anhalt gegeben haben mag, verloren gegangen. Daß demzufolge von dem Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 keine weitere Anwendung mehr zu machen, ist, um der Deutlichkeit willen, besonders ausgesprochen.

Zu § 2.

Der § 2 enthält Vorschriften über die Personen der Taxatoren.

Hinsichtlich der Person der Taxatoren liegt es in der Natur der Sache, daß deren Auswahl zunächst der gütlichen Vereinigung der Interessenten überlassen bleiben kann; nur für den Fall, daß eine solche nicht stattfindet, sollen die Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers genommen werden.

Dieser Vorschlag empfiehlt sich durch sich selbst, da bei den Standesgenossen die genaueste Bekanntschaft mit den Verhältnissen, welche auf den Werth des abzuschätzenden Gutes von Einfluß sind, vorausgesetzt werden darf. Der Begriff der Standesgenossen ist dahin, daß darunter solche Personen zu verstehen, welche dem Stande der Landgemeinen angehören, um deswillen bestimmt worden, um das Mißverständniß auszuschließen, als müßten die Taxatoren gerade aus der Kategorie ländlicher Einsassen genommen werden, welcher der Besitzer des abzuschätzenden Gutes angehört und in der namentlich bei Häuslern und anderen kleineren Wirthen häufig qualifizirte Taxatoren nicht gefunden werden dürften.

Der in dem Jahre 1841 den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf enthielt ferner spezielle Vorschriften über die Wahl der Taxatoren und eines Obmannes durch die Parteien, beziehungsweise des den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers regulirenden Gerichts.

Nachdem man den in jenem Gesetzentwurf gemachten Vorschlag wegen Begründung eines Anerbenrechts hat fallen lassen und eben so von Aufstellung besonderer Taxprinzipien bei Erbtheilung zurückgetreten ist, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen mehr hinsichtlich der Wahl und der Zahl der zuzuziehenden Taxatoren, vielmehr reichen die diesfälligen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vollkommen aus. Es erscheint aber angemessen, dies im gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich auszusprechen, da in demselben über die Person der Taxatoren besondere Bestimmungen getroffen sind.

Zu § 3.

Die Verweisung auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 15. Juni 1840 wird keinem Bedenken unterliegen. Die Bedeutung des Paragraphen besteht in der angeordneten Vernehmung der Taxatoren, nicht blos über einzelne, sachverständig zu ermittelnde Sätze, sondern auch über das Endresultat der Schätzung, den Gesammtwerth der Besitzung. Dieselbe erscheint aus folgenden Gründen zweckmäßig.

Es ist als ein, dem wahren Gutswerth nicht entsprechende Taxen mit herbeiführender Uebelstand bezeichnet worden, daß nach der Praxis vieler Gerichtshöfe die Taxatoren nur über die einzelnen, dem Taxationsinstrumente zur Grundlage dienenden Positionen und nicht auch über das Endresultat gehört werden. Durch spezielle Berichte der Gerichte ist zwar eine solche Praxis nicht konstatirt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß die bestehenden Gesetze auf ein solches Verfahren leicht hinleiten können, da es in der That an einer bestimmten Vorschrift mangelt, welche jene Operation anbefiehlt. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 3 — 11 Tit. 6 Th. II der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche das Verfahren des Taxationskommissarius regeln, verbreiten sich zwar über die Qualifikation, Auswahl, Zahl, Vereidigung der Taxatoren und über die Art und Weise, wie die einzelnen Data ermittelt und zum Informationsprotokolle gebracht werden sollen, hinsichtlich der Zusammenstellung des Taxationsinstruments, in welchem erst der Gesammtwerth des Gutes ausgeworfen wird, findet sich aber im § 10 a. a. O. nur angeordnet:

> daß der Kommissarius dasselbe aus dem Protokolle entwerfen, wenn er bei der Ausarbeitung Anstände und Zweifel finde, mit den Taxatoren Rücksprache nehmen und von ihnen die nöthigen Erläuterungen fordern, und bei weitläufigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Positionen in Ansehung des Ertrages, der Abzüge u. s. w. ankommt, sich zur Anfertigung des Taxationsinstruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen müsse.

Eine Vernehmung der Taxatoren über den nach der Zusammenstellung der einzelnen Positionen sich ergebenden Gesammtwerth des Gutes ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben und mag daher auch häufig nicht erfolgen. Diese Vernehmung aber erscheint höchst zweckmäßig, nach der Ansicht des Königlichen Ministeriums des Innern zur Erlangung zuverlässiger Taxergebnisse bei Bauerngütern sogar nothwendig, da den Sachverständigen dadurch Gelegenheit gegeben wird, etwaige Irrthümer, die bei Begutachtung der einzelnen Sätze und ihres Verhältnisses zu einander vorgefallen sind, nach der Ueberzeugung zu rektifiziren, welche sie aus der unmittelbaren Anschauung und aus der Kenntniß der individuellen Verhältnisse über den Gesammtwerth des Gutes gewonnen haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine sich hierbei ergebende Differenz von den Taxatoren motivirt werden muß.

Zu § 4.

Dagegen, daß den Vormundschaftsbehörden zur Pflicht gemacht wird, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern, so wie gegen die Bestimmung zu a, wonach sie ermächtigt werden, zur Abtragung der den Pflegebefohlenen zu gewährenden Abfindungen billige Fristen zu verstatten, wird sich nichts erinnern lassen. Beides entspricht, wenn es mit gehöriger Erwägung der besonderen Umstände des konkreten Falles geschieht, dem wohl verstandenen Interesse der Pflegebefohlenen selbst, deren Erziehung und Verpflegung meistens nur mittelst der Unterstützung des zum Hofbesitz gelangenden Familiengliedes möglich ist. Werden dem letzteren billige Bedingungen bei Abtragung der Abfindungen zugestanden, so wird es den Vormundschaftsbehörden leicht sein, ihren Kuranden durch gütliche Uebereinkunft mit dem Hofannehmer jene Unterstützung zu sichern und ihnen dadurch die Substanz ihres Erbtheiles, die sonst größtentheils auf die Erziehungs- und Verpflegungskosten verwendet werden müßte, bis zu der Zeit, wo sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, ungeschmälert zu erhalten. Uebrigens erweitert jene Bestimmung zu a die den Vormundschaftsbehörden in den §§ 483 und 484 Titel 18 Theil II des Allgemeinen Landrechts verliehenen Befugnisse insofern, als nach den letztern nur gegen Eltern und Geschwister, nicht auch gegen andere Verwandte und Miterben, gewisse billige Rücksichten und auch diese nur in Betreff der zu verlangenden Sicherheit, nicht hinsichtlich der Zahlungsfristen, zulässig sind.

Die Bestimmungen zu b, c und d, welche die den Vormundschaftsbehörden nach §§ 576 — 579 a. a. O. zustehenden Befugnisse erweitern, basiren sich auf dem nämlichen Prinzip, welches in der für die Provinz Westphalen erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 11) genehmigt worden ist, indem darin den Vormundschaftsbehörden die Ermächtigung ertheilt wird, dem Gutsannehmer das Gut für eine ermäßigte Taxe, welche nur zwei Drittel des gewöhnlichen Taxwerthes beträgt, zu überlassen, was, sobald man den Unterschied zwischen ermäßigten und gewöhnlichen Taxen fallen läßt, nichts anderes bedeutet, als daß dem Gutsannehmer das Gut für zwei Drittel der richtigen Taxe überlassen werden darf; daß durch diese Bestimmungen das Interesse der Pflegebefohlenen gefährdet werde, läßt sich nicht erwarten. Es wird nur dem Ermessen der Vormundschaftsbehörden ein weiterer Spielraum gewährt und ihnen freiere Hand gelassen, die nach den strengeren Vorschriften der §§ 576—579 a. a. O. öfter eintretende Nothwendigkeit einer Subhastation der Nachlaßgrundstücke zu vermeiden und durch geeignete Stipulation anderweiter Vortheile das wahre Beste der Kuranden mehr zu befördern, als dies durch die vielleicht höhere Baarabfindung geschieht. Dagegen leuchtet es ein, daß jene Bestimmungen wohl geeignet sind, auf die Konservation des Gutes in der Familie des Besitzers und die Erhaltung des Hofannehmers in leistungsfähigem Zustande günstig einzuwirken.

Zu § 5.

Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung die Nr. 4 der unter dem 5. Januar 1844 für die Provinz Westphalen getroffenen vorläufigen Bestimmungen vollständig ersetzen, während es bei den, hinsichtlich der Stempel und Kosten gleichzeitig getroffenen Bestimmungen bis dahin, daß dieser Gegenstand etwa anderweit regulirt werden möchte, mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen über das bäuerliche Erbfolgegesetz dort sein Bewenden behalten muß.

Um hierüber jedes Bedenken zu beseitigen, ist ausschließlich die Nr. 4 als diejenige bezeichnet, welche ihre Erledigung findet.

VIII.

Entwurf einer Verordnung,

betreffend

die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Wir Frierich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I.

Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:

1. welche durch ein Kriminalgericht
   a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;
2. welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Litt. b—e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt;
3. welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinerecht ausgeschlossen sind;
4. oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

II.

In den unter I, 1—3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen ohne weiteres Verfahren ein, und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt.

III.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I, 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse.

Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt, und, sofern dieser nicht freiwillig der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen.

Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen. — Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage nicht mindestens von zwei Drittel der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Von dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Oberpräsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

a) die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.

b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer, als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.

c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Oberpräsident sendet in den Fällen zu a und b die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. — Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren ältesten — Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden, schleunigst sowohl dem Oberpräsidenten als auch dem Angeklagten zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt;

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Oberpräsidenten anbringt;

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Ausspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion, unter Leitung eines von Unserm Justizminister dazu bestimmten Ober-Gerichtspräsidenten, einem Justizbeamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit die Entscheidung der Wahlversammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.

IV.

Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr Theil nehmen.

V.

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht, und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

VI

Die ständischen Rechte ruhen:

1. in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinerecht ruhen;
2. wenn ein Kuratel- oder Kriminaluntersuchung eingeleitet ist;
3. wenn eine ständische Versammlung nach No. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

VII.

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Denkschrift
zu dem Gesetz-Entwurfe,
betreffend
die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 stellen im § 5, neben dem zehnjährigen Grundbesitz, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem dreißigjährigen Alter, auch den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin, und bestimmen weiter (§§ 28 resp. 27 und 29), daß der Landtags-Kommissarius, wenn er bei Prüfung der Wahlen in dieser Beziehung Mängel findet, eine andere Wahl zu verlangen berechtigt ist.

Eben so erklären die Kreisordnungen (für die Provinzen Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Westphalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828 und für Posen vom 20. Dezember 1828.) im § 6 den unbescholtenen Ruf zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für erforderlich. In Beziehung auf die Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreisversammlungen schreiben aber die Kreisordnungen ein sehr verschiedenes Verfahren vor. Die ältesten Kreisordnungen (für Brandenburg und Pommern), und nach ihrem Muster auch die beiden zuletzt publizirten (für Preußen und Posen) setzen zu der ad § 6 sub c vorgeschriebenen Bedingung des unbescholtenen Rufes einfach hinzu:

„wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von dem Staatsministerium zu entscheiden."

Die Kreisordnung für Sachsen enthält gar keine Bestimmung, wie es gehalten werden solle, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes oder Abgeordneten zweifelhaft wird; die schlesische, und nach ihrem Muster die rheinische und westphälische Kreisordnung, stellen dagegen hierüber positive Vorschriften auf.

Die gedachten Kreisordnungen bestimmen im § 7:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder einen Vertreter desselben betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei denselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört."

Indessen auch diese Bestimmungen haben sich zum Theil nicht als ganz praktisch bewährt. Was namentlich die Ritterschaft betrifft, so mußte schon in der rheinisch-westphälischen Kreisordnung der Zusatz gemacht werden:

„Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind, so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen."

Eine Prozedur dieser Art bietet aber nicht nur für die Ausführung wesentliche Schwierigkeiten, sondern ist auch im Prinzip nicht zu rechtfertigen.

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronates hat neue Bestimmungen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es beschränkt sich darauf, festzusetzen:

§ 1. Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§ 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§ 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronates verlustig gehen.

Nach dieser Darstellung kann es nicht befremden, daß über das bei der Entfernung bescholtener Personen aus den Kreisversammlungen zu beobachtende Verfahren in den einzelnen Provinzen mannigfache Zweifel erhoben worden sind.

Ueber das Verfahren aber, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder von den Kommunal-Landtagen oder aus den Provinzial-Ständersammlungen zu beobachten ist, fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung, offenbar, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde, und ein Bedürfniß nicht vorliege, ein bestimmtes gesetzliches Verfahren hierüber vorzuschreiben. Dennoch aber sind bisher allerdings einige Fälle vorgekommen, wo vor Eröffnung des Provinzial-Landtages der Landtags-Kommissarius gegründete Ursache fand, den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten in Zweifel zu ziehen; namentlich betraf dies Fälle, wo das Faktum vorlag, daß gegen den einzuberufenden Abgeordneten eine Kriminaluntersuchung schwebte, und in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem Landtage selbst eine Kompetenz zuweist, über die Einberufung oder Nichteinberufung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, war bisher angenommen worden, daß es der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten landesherrlichen Behörden, insbesondere aber des Landtags-Kommissarius, überlassen bleiben müsse, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sei, daß von seiner Einberufung zum Provinzial-Landtage Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei. Dies rechtfertigt sich auch aus den bestehenden Gesetzen. Denn nach § 28, resp. 27 und 29 der ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824

hat der Landtags-Kommissarius zu prüfen, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind,

und nach § 32, resp. 31 und 33 ibid.

soll die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage durch den Landtags-Kommissarius erfolgen.

Hiernach ist es die landesherrliche Behörde, und zwar der zunächst von Sr. Majestät dem Könige bestellte Landtags-Kommissarius, welche zu prüfen hat, ob die Landtags-Abgeordneten, welche zum Landtage einzuberufen sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, um sie zur Theilnahme an der Landtags-Versammlung zu befähigen, erfüllen oder nicht. In demselben Maaße aber, wie der Landtags-Kommissarius unbedenklich befugt und verpflichtet ist, einen Landtags-Abgeordneten, von dem zu seiner Kenntniß kommt, daß er nach der Wahl seinen Grundbesitz verkauft habe, zum Landtage nicht mehr einzuberufen, ebenso ist der Landtags-Kommissarius, so lange nicht eine anderweite gesetzliche Bestimmung die Entscheidung über die Ausschließung eines Landtags-Mitgliedes wegen Bescholtenheit des Rufes einer anderen Instanz überträgt, verpflichtet, sobald vor Eröffnung des Landtages Thatsachen, welche einen Abgeordneten irgend eines Verbrechens oder eines von ehrloser Gesinnung zeugenden

Vergehens bezüchtigen, in völlig glaubhafter Weise zu seiner Kenntniß kommen, der Einberufung Anstand zu geben und den Stellvertreter zu berufen.

Hierbei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes, im Sinne der ständischen Gesetze, schon demjenigen Abgeordneten mangele, der eines Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung verräth, angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, indem eine Anschuldigung, wegen deren er vor Gericht gezogen ist, ihn ungeeignet mache, Mitglied einer Landtags-Versammlung zu sein, und seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden.

Nach diesen Grundsätzen ist bis zum Jahre 1845 in den wenigen bisher zur Sprache gekommenen Fällen verfahren worden, und es ist hinterher weder von einer Ständeversammlung behauptet worden, daß ihr oder dem exkludirten Abgeordneten zu nahe getreten worden, noch hat ein exkludirter Abgeordneter selbst sich beschwert. In der Regel ist es aber, ohne daß eine bestimmte Entscheidung Seitens der Behörde erfolgte, in Fällen der bezeichneten Art dem Landtags-Kommissarius gelungen, den Abgeordneten, gegen dessen Unbescholtenheit sich Zweifel geltend machten, durch entsprechende Vorhaltungen zum freiwilligen Rücktritt zu veranlassen, und es ist alsdann, indem die Einberufung des Stellvertreters erfolgte, ein dem Betheiligten selbst wie der Ständeversammlung und den Behörden gleich unerwünschtes Aufsehen vermieden worden.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit des Rufes auszuschließen sich veranlaßt sieht, fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift; es ist indeß auch ein bestimmter Fall dieser Art bisher nicht vorgekommen, was darin seine Erklärung findet, daß in den wenigen, überhaupt zur Erörterung gebrachten Fällen, wo gegen den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten sich Zweifel erhoben hatten, der Landtags-Kommissarius noch vor Eröffnung des Landtages Erkundigung eingezogen, und statt des betreffenden Abgeordneten den Stellvertreter desselben einberufen hatte.

Zu erwähnen ist jedoch, daß im Jahre 1827, während der rheinische Landtag versammelt war, zur Anzeige gekommen war, daß einzelne Landtags-Abgeordnete sich eines Landtagssiegels zu ihrer Privatkorrespondenz bedient hätten, und ein dieserhalb von den Behörden an die Landtags-Mitglieder erlassenes Cirkular den Landtag veranlaßt hatte, auf Ausmittelung der Schuldigen anzutragen und gleichzeitig zu bitten:

„ihm für diesen Fall die Befugniß einzuräumen, die Schuldigen von den Versammlungen auszuschließen, auch für die Zukunft den Ständen in allen Indignitätsfällen die Kompetenz über ihre Mitglieder einzuräumen, und ihnen gleiche Befugnisse zu ertheilen, wie sie den Kreisständen im § 7 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 zugestanden worden."

Der Landtag erkannte hier also an, daß ihm die Kompetenz in Fällen dieser Art nicht zustehe. Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 sprach sich hierüber, wie folgt, aus:

Wir finden zu der von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten strengen Untersuchung wegen der von einigen Mitgliedern der Ständeversammlung, angeblich in ihrer Korrespondenz beabsichtigten portofreien Rubrik, keine Veranlassung, da die Sache nicht als ein absichtliches Ungebührniß dargestellt, sondern als ein Irrthum, in Hinsicht der den Mitgliedern der Ständeversammlung in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse betrachtet worden ist ꝛc.

Sollte aber künftig einmal aus anderen Gründen der Fall eintreten, daß die Ständeversammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nothwendig halten sollte, — ein Fall, welchen Wir bei den von jedem Stande frei gewählten Männern des Vertrauens kaum als möglich voraussetzen möchten, — so wird der Landtags-Marschall sich an Unseren Landtags-Kommissarius zu wenden und von diesem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruktion zu erwarten haben.

Hierbei blieb aber die Sache auf sich beruhen, und die Regierung sah sich, da ein erneuter, auf einen speziellen Fall begründeter Antrag der Stände nicht einging, ihrerseits nicht veranlaßt, das bei Ausschließung bescholtener Mitglieder aus den Ständeversammlungen zu beob-

achtende Verfahren legislativ zu reguliren. Erst auf dem letzten Rheinischen Landtage im Jahre 1845 ist die Sache im Prinzip wieder angeregt worden.

Kurze Zeit vor der Eröffnung des Rheinischen Landtages war dem Landtags-Kommissarius, durch den betreffenden Oberprokurator, die amtliche Anzeige zugegangen, daß gegen einen städtischen Landtags-Abgeordneten eine vorläufige gerichtliche Untersuchung stattfinde. Der Oberprokurator fügte dieser Anzeige die Bemerkung hinzu, daß die bisherige Untersuchung so viel ergeben habe, daß eine Verweisung des betreffenden Abgeordneten vor das Korrektionsgericht nicht zweifelhaft erscheine, und da auch die desfallsige richterliche Entscheidung als nahe bevorstehend bezeichnet wurde, so hielt sich nunmehr der Landtags-Kommissarius, mit Rücksicht auf § 28 des Gesetzes vom 27. März 1824, für ebenso berechtigt als verpflichtet, die Einberufung des Abgeordneten bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens auszusetzen, einstweilen aber den Stellvertreter desselben zum Landtage einzuberufen.

Der Minister des Innern billigte dies Verfahren, weil, wie es in dem Erlasse vom 28. Januar 1843 heißt:

> nach § 5 Nr. 4 des Ständegesetzes für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 die Theilnahme an der Provinzialstandschaft ganz unbedingt vom unbescholtenen Rufe abhängig gemacht sei.

Der Ausgeschlossene beruhigte sich bei dieser Maßregel nicht, sondern wandte sich an den Landtag. Dieser nahm die Befugniß, über die Ausschließung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, für sich selbst in Anspruch; er glaubte dieselbe aus der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 und dem oben erwähnten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 herleiten zu können, und führte Beschwerde bei Sr. Majestät

> wegen der nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten,

indem er im Interesse des betreffenden Wahlbezirkes, dem ohne sein Vorwissen und ohne seine Mitwirkung sein erster Vertreter entzogen worden, im Interesse eines der Mitglieder der Versammlung, das sich in dem wesentlichsten Ehrenrechte gekränkt und gleichsam ungehört verurtheilt sehe, im Interesse der ständischen Institution, deren Lebenskraft auf ihrem Rechte beruhe, die Gerechtigkeit Sr. Majestät in Anspruch nahm.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember v. J. haben Se. Majestät es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt, daß die Behörden, denen die Prüfung der gesetzlichen Qualifikation der Landtags-Abgeordneten nach § 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 obliege, und von denen solche bisher in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des betreffenden Abgeordneten vorläufig, bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens, Anstand gegeben hätten.

> Es heißt demnächst weiter in dem Allerhöchsten Bescheide wörtlich wie folgt: Die Vorschriften der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, woraus Unsere getreuen Stände eine Kompetenz des Landtages für den vorliegenden Fall herleiten wollen, beziehen sich, wie dies Gesetz selbst, nur auf die Kreistags-Versammlungen, und der in Bezug genommene Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 betraf den Fall, wenn ein bereits auf dem Landtage anwesendes Mitglied, nach dem Antrage der Versammlung, von der Theilnahme an den ferneren Berathungen ausgeschlossen werden soll, und verwies, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, lediglich auf eine nähere Anweisung über das zu beobachtende Verfahren.
>
> Wenn Wir demnach eine solche Kompetenz zur Zeit nicht anerkennen können, so haben Wir doch — in dem Vertrauen, daß die Stände über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder am sorgfältigsten wachen werden — Unser Staatsministerium beauftragt, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne, und behalten Uns vor, Unseren getreuen Ständen von Unserer Entschließung hierauf zu seiner Zeit Kenntniß zu geben.

Nachdem Se. Majestät der König hiernach die Sache zur Berathung des Staatsministeriums gestellt, und dabei die Geneigtheit ausgesprochen hat, den Ständen eine bis dahin nicht zuständige Theilnahme bei Entscheidung der Bescholtenheitsfrage einzuräumen, ist es unerläß-

lich erschienen, die Angelegenheit im Ganzen aufzufassen, d. h. das zu erlassende Gesetz auf alle ständischen Versammlungen auszudehnen.

Denn wenn auch die vorhandene Lücke zunächst nur bei einem der Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen ist, so ist sie doch in gleichem Maaße vorhanden bei sämmtlichen Provinzial-Landtagen, bei den Kommunal-Landtagen und bei den Kreistagen einer Provinz (Sachsen), während für die Kreistage der übrigen Provinzen in dieser Beziehung ungleichartige und ungenügende Bestimmungen gelten. Will man aber auf einer Stelle die Gesetzgebung in der bezeichneten Beziehung und zwar nach einem bestimmten Prinzipe ergänzen, so ist es schon um des innern Zusammenhanges willen, in welchem die vaterländische ständische Gesetzgebung in sich steht, nothwendig, das einmal angenommene Prinzip konsequent durchzuführen, wie es denn als ein unverkennbarer Mißstand zu betrachten sein würde, wenn das Mitglied eines Kreistages von der Theilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden könnte, aber kein oder ein gleichartiges Verfahren vorhanden wäre, dasselbe Mitglied aus einer kommunalständischen Versammlung oder aus dem Provinzial-Landtage zu entfernen.

Es hat daher bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfes die Absicht vorwalten müssen, denselben in der Art möglichst allgemein zu formuliren, daß er auf die verschiedenen ständischen Versammlungen gleichmäßige Anwendung finden könne, und diese formelle Behandlung der Sache dürfte darin auch ihren inneren Grund finden, daß die ständische Wirksamkeit nach den verschiedenen Versammlungen (Kreistage, Kommunal-Landtage und Provinzial-Landtage) zwar eine verschiedene, namentlich auf engere oder weitere Kreise gerichtete ist, keineswegs aber darin eine Abstufung in der Weise gemacht werden kann, daß die größere Versammlung auch an sich und für die Vertretenen wichtigere Rechte auszuüben hätte. Es braucht hier nur an die Befugniß der Kreistage, die Landraths-Kandidaten zu wählen, Besteuerung der Kreiseinsassen zu beschließen und an die selbstständige Stellung der Kommunal-Landtage in vielen wichtigen Verwaltungsgegenständen erinnert zu werden.

Was nun den wesentlichen Inhalt des Entwurfes betrifft, so sind in demselben folgende Prinzipien festgehalten und zur Anwendung gebracht worden:

1. die ständische Wirksamkeit, vermöge deren die wichtigsten staatlichen Rechte für das Land oder einzelne Theile desselben ausgeübt werden, ist von hoher politischer Bedeutung;
2. hieraus folgt, daß alle diejenigen Bestimmungen, welche den Zweck haben, unwürdige Subjekte von minder ausgezeichneten politischen Korporationen überhaupt fern zu halten, auch bei den ständischen Genossenschaften in ihrer vollen Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen;
3. wie die Konstituirung der ständischen Versammlungen überhaupt den einzelnen Ständen, aus denen sie zusammengesetzt sind, ohne Konkurrenz der Regierung vertrauensvoll überlassen ist, so soll nach der gnädigen Absicht Sr. Majestät auch die, nach der bisherigen Gesetzgebung zum größten Theile den Staatsbehörden überlassene Sorge für die Reinhaltung der gedachten Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern lediglich diesen Ständen selbst ausschließlich übertragen werden;
4. wo in bestimmten staatlichen Formen der Ausdruck: geschmälerte Ehrenhaftigkeit, festgestellt ist, da folgt die Unfähigkeit, ständische Rechte auszuüben, von selbst; wo dies aber auch nicht geschehen ist, da haben im Kontestationsfalle die Standesgenossen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung darüber zu befinden, ob die Ehrenhaftigkeit unverletzt sei;
5. das in letzterer Beziehung vorzuschreibende Verfahren hat lediglich den Zweck:
   a) frivole Anklagen auf kurzem Wege zu beseitigen;
   b) die wahre Ueberzeugung der Standesgenossen, auf Grund vollständig erforschter Thatsachen, festzustellen;
   c) die Rechte, sowohl der ständischen Versammlungen als auch der Angeklagten, möglichst zu sichern.

Die nachstehende Auseinandersetzung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wird darthun, in welcher Weise die Durchführung dieser Prinzipien versucht worden ist.

Ad Nr. I. Es werden vier Hauptkategorien von Personen aufgestellt, denen wegen Mangels des unbescholtenen Rufes die Theilnahme an ständischen Versammlungen versagt sein soll.

1. Solche, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß die allgemeine bürgerliche oder die besondere Standesehre abgesprochen ist; und die Ausschließung dieser Personen rechtfertigt sich ohne Zweifel schon durch das jetzt bestehende Gesetz, denn die Bescholtenheit des Rufes, welche die Ausschließung aus ständischen Versammlungen bedingt, steht hier objektiv fest.

2. Ebenso unzweifelhaft erscheint es, daß ein, von seinen Standesgenossen aus dem Offizierstande ausgestoßener Mann nicht in einer ständischen Versammlung Platz nehmen darf.

3. Als bescholten sollen ferner zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinerecht entzogen ist. Unter welchen Umständen und in welchen Formen dies geschehen kann, darüber enthalten die Städteordnung vom 19. November 1808 § 39, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 §§ 19 und 20, die Landgemeine-Ordnung für Westphalen §§ 45 und 46, die Gemeineordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in § 38 und 39 ganz bestimmte Vorschriften.

Auch hierüber wird kaum ein Zweifel erhoben werden können, wenn man erwägt, daß derjenige, welchem die aktive Betheiligung an einer politischen Korporation niederen Grades (Gemeinerecht) versagt ist, folgerecht auch zur Theilnahme an einer mit höheren Rechten ausgestatteten Korporation (der ständischen Versammlung) nicht wird zugelassen werden können.

4. Die vierte Kategorie endlich umfaßt solche Personen, denen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Die Befugniß, aus diesem Grunde einzelne Mitglieder von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, hat bisher *gesetzlich* nur den Standesgenossen in Betreff der Kreisversammlungen in Schlesien und den beiden westlichen Provinzen zugestanden; eine weitere Ausdehnung dieser Befugniß auf alle ständischen Versammlungen rechtfertigt sich aber zunächst dadurch, daß die mehrsten Mitglieder nur vermöge Wahl ihrer Standesgenossen zu den Versammlungen Zutritt haben, und es denen, welche die Vollmacht ertheilt haben, frei stehen muß, dieselbe wieder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, auf deren Grund sie ertheilt ist, nicht mehr zutreffen.

Wenn man zugestehen muß (und dies wird nicht in Abrede zu stellen sein), daß es überhaupt Fälle giebt, in denen Jemandes Ruf für bescholten zu erachten ist, ohne daß dies durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen ist, so muß, wenn man nicht darauf verzichten will, der Vorschrift des Gesetzes ein Genüge zu thun, daß bescholtene Personen ausgeschlossen sein sollen, ein Mittel gefunden werden, diese durch Richterspruch nicht festzustellende Bescholtenheit in anderer Weise zu konstatiren. Aber gerade, weil diese Bescholtenheit in dem Urtheil der Standesgenossen (welche nach dem Ständegesetz in den mehrsten Fällen zugleich die Wähler sind) beruht, erschien es nothwendig und allein zulässig, auf diese zurückzugehen.

Ad Nr. II. Die unter I, 1 und 2 erwähnten Kategorieen sind objektiv erkennbar. Es handelt sich einfach um Beantwortung der Frage: ist das Erkenntniß, welches eine entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, ist die Entziehung des Bürgerrechts (Gemeinerechtes) formell gültig ausgesprochen? Im Wege einer den Gerichts- und Gemeinebehörden zu ertheilenden Instruktion wird dafür Sorge zu tragen sein, daß diese Thatsachen gehörig zur Kenntniß der Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen.

Wenn hier im Entwurfe zuerst der Ausdruck *Vorsitzender* gebraucht worden ist, so muß erwähnt werden, daß derselbe als eine allgemeine Bezeichnung absichtlich gewählt worden ist. Dem Kreistage sitzt der Landrath oder in dessen Behinderung der erste Kreisdeputirte vor, dem Kommunal-Landtage der von den Ständen gewählte, von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende, dem Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall. Gemeinsam ist allen Dreien die Pflicht, auf Erfüllung des Gesetzes in der Versammlung zu halten.

Die Ausschließung erfolgt hier mit dem Eintreten des Grundes von selbst, und es ist nur eine Benachrichtigung an die Versammlung vorgeschrieben.

Ad III. Dagegen war es nothwendig, ein Verfahren darüber vorzuschreiben, wenn dieselbe auf die subjektive Ueberzeugung der Standesgenossen von der Bescholtenheit des Rufes gegründet werden soll. Die diesfälligen Vorschriften enthält Nr. III.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, ehrenrührige Thatsachen, welche ein Mitglied der Versammlung betreffen, zur Sprache zu bringen; welche Thatsachen er als solche betrachten will, muß seiner pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen bleiben; tritt aber ein Mitglied der Ver-

sammlung gegen ein anderes förmlich als Ankläger auf, so ist er verpflichtet, die Anklage der Versammlung mitzutheilen. Die letztere hat darüber zu beschließen, ob überhaupt darauf einzugehen ist, und zwar geht der Vorschlag dahin, daß das Verfahren eintreten muß, sofern nicht zwei Drittheile der Anwesenden sich dagegen erklären. Die Versammlung tritt hier gewissermaßen als Anklagekammer auf. Es könnte möglicherweise als eine Härte betrachtet werden, daß für einen Beschluß zu Gunsten des Angeklagten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich werden, während doch sonst der favor defensionis vorzuwalten pflegt; allein es kommt dabei in Betracht, daß § 7 der Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen schon eine ähnliche Bestimmung enthält, und es ist außerdem noch dafür anzuführen, daß ein Mitglied, welches vielleicht mit einer sehr schwachen Majorität von der Einleitung des Verfahrens befreit werden möchte, doch nicht füglich Mitglied der Versammlung bleiben könnte, daß diesem vielmehr selbst daran gelegen sein müßte, die gravirenden Thatsachen aufgeklärt und sich vollständig gereinigt zu sehen; daß es ferner sich nicht um den Ausspruch eines Schuldig oder Unschuldig, sondern um Beantwortung der Frage handelt: soll eine ehrenrührige Thatsache, welche der Vorsitzende für wichtig genug hält, um sie in der Versammlung zur Sprache zu bringen, oder welche ein Mitglied der Versammlung als Anklage formell hinzustellen kein Bedenken getragen hat, der Untersuchung völlig entzogen werden? Hiernach dürfte wohl die Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen gerechtfertigt erscheinen, wodurch andererseits eine genügende Garantie dafür gegeben ist, daß nicht ganz frivole Anklagen eingeleitet werden. Sobald der Beschluß, das Verfahren einzuleiten, gefaßt ist, so erhält der Oberpräsident der Provinz, welcher vermöge seiner amtlichen Stellung besonders als Wächter für die richtige Handhabung der ständischen Gesetze in seinem Verwaltungsbezirke zu betrachten ist, davon Anzeige, und fortan geht die weitere Verfolgung der Sache in seine Hand über.

Die sonst in dieser Nr. enthaltenen Vorschriften betreffen außer der Einleitung des Verfahrens die Beweisaufnahme, die Vertheidigung, Ausspruch des Urtheils und die Fälle, in welchen eine Bestätigung desselben Statt findet. Den hier vorgeschlagenen Vorschriften liegt die Absicht zum Grunde, die Thatsache auf eine möglichst einfache und unparteiische Weise in das richtige Licht zu stellen. Einer besonderen Erörterung hierüber wird es, da die Vorschriften einfach und an sich klar sind, nicht bedürfen, und nur über die Kollegien, welche den Urtelsspruch zu fällen haben, wird noch eine Aufklärung zu geben sein.

Im Allgemeinen ist das oben schon näher begründete Prinzip festgehalten, daß die Wähler zunächst das Urtheil auszusprechen haben. Die, aus deren Mitte der Gewählte hervorgegangen ist, die, welche er zu vertreten hat, sind recht eigentlich diejenigen, welche das nächste Interesse dabei haben, daß er würdig auftrete, daß er die gesetzlichen Bedingungen erfülle; sie sind überdies am besten geeignet, sein Verhalten, sein Vergehen und den Werth seiner Handlung zu beurtheilen, denn unter und mit ihnen lebt er, sie theilen seine Auffassung der Verhältnisse, sie haben ihn für besonders geeignet und würdig erachtet, ihre Interessen wahrzunehmen, und sind also vor Allen darüber zu befinden berufen, ob er noch der Mann ihres Vertrauens ist.

Als Uebelstand mag es hierbei hervortreten, daß einzelne Wahlversammlungen so umfangreich sind, daß ihre Einberufung nicht ohne Beschwerniß und nur selten Statt findet; allein hierauf ist einmal zu erwidern, daß, da nach der später unter Nr. VI vorgeschlagenen Bestimmung das ständische Recht ruht, sobald das Verfahren einmal eingeleitet ist, ein dringender Grund die Entscheidung in kürzester Frist herbeizuführen nicht anzuerkennen ist, sodann aber ist es gewiß als ein Gewinn zu betrachten, wenn die Wahlversammlungen das lebendige Bewußtsein erlangen, daß ihnen diese wichtige Entscheidung obliegt, daß sie über den Mann ihrer Wahl als Sittengericht zu entscheiden in die Lage kommen können.

Hierdurch wird zugleich Vorsicht bei der Wahl ihnen empfohlen.

Das Prinzip, daß den Wahlversammlungen die Entscheidung zusteht, ist aber ganz allgemein nicht durchzuführen, nämlich in allen den Fällen nicht, wo die Mitgliedschaft an eine ständische Versammlung nicht auf Wahl beruht.

Dies ist der Fall

a) bei Rittergutsbesitzern bezüglich der Kreistage und einiger Kommunal-Landtage, und
b) bei den Mitgliedern des Herrenstandes.

Was die letzteren betrifft, so haben es deren besondere Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, daß Se. Majestät der König sich für jeden einzelnen Fall die Konstituirung eines besondern Ehren-Gerichtshofes vorbehalte.

Was dagegen die ad a aufgeführten Mitglieder ständischer Versammlungen anlangt, so erscheinen sie auf dem Provinzial-Landtage entweder selbst vermöge Wahl, oder sie werden auf demselben durch einen gewählten Abgeordneten oder durch mehrere vertreten; hier findet sich also die Wahlversammlung, in welcher zunächst ihre Standesgenossen zu erkennen sind und auf diese ist daher zurückgegangen worden.

Darüber, ob überhaupt eine Berufung Statt finden soll oder ob das von der ersten Instanz gefällte Urtel gleich als rechtskräftig betrachtet werden müsse, haben Zweifel obgewaltet; man hat sich indeß doch, wenn auch nicht für eine zweite Instanz, so doch dafür entschieden, daß in gewissen Fällen das Urtheil der Wähler einer Bestätigung unterliegt, welche dem Stande übertragen ist, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt.

Dafür sprechen folgende Gründe:

1. in den Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen ist eine solche zweite Instanz bereits angeordnet;
2. es liegt darin eine Garantie, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftlos und vorsichtig verfahren werde, denn eine Wahlversammlung wird sich nicht gern in die Lage bringen, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen;
3. es muß der Versammlung sowohl, welche die Anklage beschlossen hat, und den Angeklagten, wenn er freigesprochen worden, wieder aufzunehmen hat, freistehen, hiergegen ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen, dasselbe Recht aber kann dem Angeklagten nicht entzogen werden;
4. den Vertretern eines Standes in den größeren Versammlungen ist die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, und das Urtheil der Wähler kann in dieser Beziehung nicht absolut bindend für sie sein.

Es ist in allen den Fällen, wo es sich um Ausschließung von einem Provinzial-Landtage handelt, oder wo die Versammlung, bei welcher die Anklage erhoben worden, bei einem freisprechenden oder wo der Angeklagte bei einem verurtheilenden Erkenntnisse sich nicht beruhigen zu können vermeint, die Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils der Standesgenossen der Angeklagten auf dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Von der Befugniß der Staatsbehörde zu aggraviren, welche Anfangs vorzubehalten beabsichtigt ward, ist in der Ueberzeugung abgesehen worden, daß den ständischen Versammlungen selbst mit Zuversicht die Fürsorge für die Entfernung bescholtener Mitglieder überlassen werden könne.

Das Urtheil über ein Mitglied des Herrenstandes kann einer Rekursentscheidung schon um deshalb nicht unterworfen werden, weil es der Bestätigung Sr. Majestät des Königs unterliegt.

Ad Nr. IV. Daß die rechtskräftige Ausschließung aus einer ständischen Versammlung auch den Verlust der Befugniß überhaupt, ständische Rechte auszuüben, nach sich ziehen muß, folgt aus dem oben näher bezeichneten innigen Zusammenhange der ständischen Korporationen unter sich, und die Ausschließung von der Wahlversammlung ist, abgesehen davon, daß es sich dabei auch um Ausübung ständischer Rechte handelt, um deshalb unvermeidlich, weil der Versammlung nicht zugemuthet werden kann, Jemand in ihrer Mitte zu dulden, den sie selbst für bescholten erklärt hat.

Ad Nr. V. Es schien erforderlich, auch den Weg zu bezeichnen, auf welchem eine Rehabilitirung eines von den Ständerechten ausgeschlossenen Individuums herbeigeführt werden kann, und auch dabei eine ständische Konkurrenz eintreten zu lassen.

Ad Nr. VI. Wie in den Städteordnungen und Gemeineordnungen Vorschriften darüber enthalten sind, unter welchen Umständen das Bürgerrecht (Gemeinerecht) ruht (Revidirte Städteordnung vom 17. Mai 1831 § 23, Landgemeine-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 § 47, rheinische Gemeineordnung § 40), so müssen für ständische Versammlungen schon um deshalb ähnliche Bestimmungen getroffen werden, weil es nach dem Obenangeführten nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn Jemand von dem Bürgerrecht auch nur zeitweise ausgeschlossen, während dieser Zeit aber berechtigt wäre, die höheren ständischen

Rechte auszuüben. Es ist daher, obwohl vielleicht eingewendet werden könnte, daß in diesem Gesetze nicht der eigentliche Platz für eine solche Festsetzung sei, dennoch eine Bestimmung darüber aufgenommen worden.

Mit Rücksicht hierauf wird unter Nr. I ausgesprochen, daß das Ruhen des Bürgerrechts auch die Suspension der ständischen Rechte zur Folge habe. Als Grund einer solchen Suspension wird unter Nr. II ferner der Umstand bezeichnet, wenn eine Kuratel- oder Kriminaluntersuchung eingeleitet ist. Zweifelhaft möchte es sein, ob die Einleitung einer Kriminaluntersuchung allein schon die Suspension ständischer Rechte herbeiführen soll, oder ob etwa festzusetzen sein möchte, daß dieselbe nur dann geschehe, wenn wegen eines Verbrechens die Untersuchung eingeleitet sei, worauf eine ehrenrührige Strafe stehe, so daß also Jemand, der etwa wegen Duells sich in Untersuchung befände, von einer ständischen Versammlung nicht auszuschließen wäre; in Betracht jedoch, daß in der allegirten Stelle der revidirten Städteordnung und der Gemeineordnungen jede Einleitung der Kriminaluntersuchung allezeit das Ruhen des Bürger- (Gemeine-) Rechts nach sich zieht, ist diese Bestimmung hier in gleicher Weise adoptirt worden. Wenn die ständische Versammlung die gegen ein Mitglied erhobene Anklage für so gewichtig erklärt hat, daß darüber ein förmliches Verfahren stattfinden soll, so kann die vorläufige Ausschließung des solchergestalt zur Untersuchung gezogenen Mitgliedes keinem Bedenken unterliegen, und nur erst, nachdem dasselbe durch rechtskräftige Freisprechung vom Verdacht gereinigt ist, kann die Theilnahme wieder stattfinden.

Uebrigens unterscheidet sich die völlige Ausschließung aus der Versammlung von einer vorläufigen im Erfolge namentlich auch dadurch, daß bei der ersteren neue Wahlen sowohl für die Abgeordneten als für die Stellvertreter stattfinden müssen, während bei der letzteren nur der Stellvertreter, für den, dessen ständische Rechte ruhen, einberufen wird.

Ad Nr. VII. Eine ausdrückliche Aufhebung der diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften erschien nothwendig, damit nicht Zweifel darüber entstehen können, ob speziellere Vorschriften, namentlich die in den Kreisordnungen enthaltenen, den hier enthaltenen allgemeinen entgegenstehen.

Anderweitige

Mittheilungen der Regierung

an den Vereinigten Landtag,

finanzielle Angelegenheiten

betreffend.

I.

Staatsschulden-Verwaltung.

A.

Darstellung

der Ergebnisse

der Staatsschulden-Verwaltung

im Jahre 1845.

Einnahme.	Baar Thlr.	Sg.	Pf.	Dazu Agio vom Konventionsgelde Thlr.	Sg.	Pf.
I. Einnahmen zur Verwaltung der Staatsschulden für das Jahr 1845 waren nach der Haupt-Einnahmerechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse vorhanden:						
1. der baare Bestand aus dem Jahre 1844 (Nr. 76 der vorigen Darstellung vom 29. November 1846)........	481,891	24	4			
einschließlich 902 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. Konventionsgeld, für welche das Agio zu drei Prozent mit........	....	...	...	27	2	3
hier auszuwerfen ist.						
Es kamen ein						
2. die Domainen- und Forstgefälle........	5,325,879	10	3			
3. Die Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder mit Einschluß der nach Nr. 3 der erwähnten Darstellung aus dem Jahre 1844 verbliebenen Rückstände von 340,230 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Auf das Solleinkommen dieses Titels von 1,263,685 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. sind — nach Abzug von 5,334 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., welche wegen rückgängig gewordener Veräußerungen u. s. w. zurückerstattet worden — überhaupt eingegangen..	1,031,380	10	11			
mit Einschluß einer extraordinairen Einnahme von 511 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., welche von den zum Bau eines Forstdienst-Gebäudes überwiesenen Mitteln erspart worden.						
4. Der Zuschuß aus dem Ertrage des Salzmonopols........	252,641	—	5			
5. Die Beiträge der Regierungs-Hauptkassen zur Tilgung der provinziellen Staatsschulden........	405,817	8	11			
	7,497,609	24	10	27	2	3

Einnahme.	Baar Thlr.	Sg.	Pf.	Dazu Agio vom Konventionsgelde Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	7,497,609	24	10	27	2	3
einschließlich 95 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Konventionsgeld, von welchem das Agio zu drei Prozent ... beträgt.				2	26	4
6. Extraordinaire Einnahmen.						
a) für Rechnung des Hauptfonds: die von dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London bei Ueberweisung der Zinsen von der Anleihe vom Jahre 1830 im Jahre 1844 (Nr. 38 der vorigen Darstellung) wiedereingezogenen 8,690 Lst. oder zum Etatssatze à 6¾ Thlr. — Thlr. 58,657, Sg. 15, Pf. —						
b) für Rechnung des Tilgungsfonds der provinziellen Staatsschulden: von den Depositalfonds und dem Betriebsfonds der provinziellen Staatsschuld unabgehoben gebliebene Zinsen von provinziellen Staats-Passivkapitalien u. s. w. 1,375 5 10						
zusammen	60,032	20	10			
7.				29	28	7
Diesen Einnahmen ist das vom Konventionsgelde ausgeworfene Agio hinzuzurechnen mit	29	28	7			
Die Gesammtsumme der Einahmen der Staatsschulden-Tilgungskasse belief sich demnach für das Jahr 1845 auf	7,557,672	14	3			
Die Haupt-Einnahmerechnung weist (Blatt 34) als Gesammteinnahme nach	7,557,642	15	8			
einschließlich 998 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. Konventionsgeld; nach Zurechnung des Agios hiervon zu drei Prozent mit	29	28	7			
ergiebt sich die obige Summe	7,557,672	14	3			
8. Wird dieser Einnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse das hinzugefügt, was die Regierungs-Hauptkassen zur Verzinsung und Tilgung der provinziellen Staatsschulden hergegeben haben, nämlich:	7,557,672	14	3			

Gesammt-Einnahme.	Baar Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	7,557,672	14	3
a) an Zinsrückständen (Nr. 22 der gegenwärtigen Darstellung) .... 26,081 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.			
b) an Zinsen für das Jahr 1845 (Nr. 50 der gegenwärtigen Darstellung) .... 179,354 = 26 = 9 =			
c) aus dem Spesenfonds zur Tilgung der vormals sächsischen Schulden (Nr. 65 und 69 der gegenwärtigen Darstellung) .... 5,006 = 24 = 5 =			
zusammen	210,443	14	4
so stellt sich als Totaleinnahme für die Verwaltung der Staatsschulden eine Summe heraus von	7,768,115	28	7

Von dieser Summe verwendete die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Bestreitung ihrer

II.

Ausgaben.

A. Rückstände.

A. Zinsenreste aus früheren Jahren.

a) von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:

α) Von den ausländischen Anleihen.

	Thlr.	Sg.	Pf.
9. Von den Zinscoupons der im Jahre 1836 durch die Kündigung des letzten Restes der Obligationen vom Staatsschulden-Etat ausgeschiedenen fünfprozentigen Anleihe bei M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M. vom Jahre 1817, waren nach Nr. 9 der vorigen Darstellung noch nicht eingegangen: 875 Gulden = 500 Thlr. und verblieben, da eine Einlösung nicht stattgefunden, auch am Schlusse des Jahres 1845 als Rückstand.			
10. Von den Zinscoupons der im Jahre 1835 durch Umwandlung in vierprozentige Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 vom Etat abgegangenen fünfprozentigen Anleihe bei N. M. v. Rothschild in London vom Jahre 1818.			

Ausgabe. Zinsen-Rückstände.	Thlr.	Sg.	Pf.
a) waren nach Nr. 10 der vorigen Darstellung rückständig = ... 1,203 Lst. 15 Sh. oder zu dem Etatssatze 1 Lst. = 6¾ Thl... 8,125 Thl. 9 Sgr. 5 Pf. und verblieben auch am Schlusse des Jahres 1845 im Rückstand.			
b) An eingelösten Coupons wurden nach Nr. 10 f d. v. D. .... 5 Lst. = 33 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse verwahrt.			
c) Davon sind im Jahre 1845 vernichtet .... 2½ = = 16 = 26 = 3 =			
d) mithin im Bestande verblieben .. 2½ Lst. = 16 Thl. 26 Sgr. 3 Pf.			
11. Die Rückstände der vierprozentigen Anleihe bei N. M. v. Rothschild in London vom Jahre 1830 betrugen:			
a) nach Nr. 11c d. v. D. .... 3,142 Lst. = ... 21,208 Th. 15 Sg. nach Nr. 38g d. v. D. .... 15,696 = = ... 105,948 = — = und sollten dafür an Coupons über zusammen...... 18,838 Lst. = ... 127,156 Th. 15 Sg. eingehen.			
b) Hierauf gingen im Jahre 1845 ein: laut Hauptausgabe-Rechnung.... 12,774 = = 86,224 Th. 15 Sg. laut Depositalfonds-Rechnung.... 346 = = 2,335 = 15 = zusammen 13,120 Lst. = ... 88,560 = — =			
c) blieben noch einzuziehen... 5,718 Lst. = ... 38,596 Th. 15 Sg.			
d) An eingelösten Coupons asservirte die Staatsschulden-Tilgungskasse nach Nr. 11f d. v. D. .... 236,724 Lst. = 1,597,887 Thl. — Sgr. und die oben unter b nachgewiesenen .. .. 13,120 = = 88,560 = — = zusammen......... 249,844 Lst. = 1,686,447 Thl. — Sgr.			

Ausgabe.
Zinsen-Rückstände.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......249,844 Lſt. = 1,686,447 Thl. — Sgr.			
e) Davon sind im Jahre 1845 vernichtet.... ....123,970 = = 836,797 = 15 =			
f) noch vorhanden ....125,874 Lſt. = 849,649 Thl. 15 Sgr.			
β) von den inländischen allgemeinen Staatsschulden.			
12.			
Von den Zinsen der drei und ein halbprozentigen kurmärkschen Schuldverschreibungen			
a) waren rückständig nach Nr. 12 c...... 756 Thl. — Sgr. — Pf.			
= Nr. 39 c......12,610 = 15 = — =			
zusammen......13,366 Thl. 15 Sgr. — Pf.			
b) hierauf wurden			
1. gegen Einlieferung der Coupons gezahlt ....12,315 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.			
2. für zum Schutz gegen die Präklusion angemeldete Coupons dem Depositalfonds überwiesen 10 = 15 = — =			
und 3. als präkludirt dem Tilgungsf. (Nr. 52 d d. g. D.).. 79 = 18 = 9 =			
11,405 = 22 = 6 =			
c) mithin sollen noch eingehen........... 960 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. von welchen der Staat nach dem Theilnahme-Verhältniß (0,357308) nur 343 Thl. 8 Sgr. 6 Pf. zu berichtigen hat.			
d) An eingelösten Coupons verwahrte die Staatsschulden-Tilgungskasse			
nach Nr. 12 f d. v. D.................710,291 = 17 = 3 =			
= = 39 d = ...214,826 = 15 = — =			
die oben unter b 1 nachgewiesenen .. 12,315 = 18 = 9 =			
sowie vier aus den nach b 2 dem Depositalfonds überwiesenen Mitteln			
Seite......937,433 Thl. 21 Sgr. — Pf.			

Ausgabe. Zinsen-Rückstände.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......937,433 Thl. 21 Sgr. — Pf. eingelöste Coupons von kurmärkschen ständischen Obligationen............... 21 = — = — = zusammen......937,454 Thl. 21 Sgr. — Pf. e) Vernichtet sind im Jahre 1845......237,912 = 3 = 9 = f) und am Schlusse desselben Jahres im Bestande geblieben..................699,542 Thl. 17 Sgr. 3 Pf. 13. An Zinsenrückständen der drei und ein halbprozentigen neumärkschen Schuldverschreibungen waren am Schlusse des Jahres 1844 verblieben a) nach Nr. 13c d. v. D.................... 7 Thl. 26 Sgr. 3 Pf. = 40c = ... 218 = 22 = 6 = zusammen......226 Thl. 18 Sgr. 9 Pf. b) darauf wurden gegen Einziehung der Coupons gezahlt.............................. 212 = 18 = 9 = c) Rückständig blieben......................... 14 Thl. — Sgr. — Pf. und davon auf den Staatsantheil (0,267239) 3 Thl. 22 Sgr. 3 Pf. d) An eingelösten Coupons befanden sich bei der Staatsschulden-Tilgungskasse nach Nr. 12g d. v. D...........176,687 Thl. 26 Sgr. 3 Pf. und nach Nr. 40d d. v. D.................... 56,817 = 7 = 6 = so wie die umstehend unter b nachgewiesenen............................ 212 = 18 = 9 = zusammen......233,717 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. e) davon wurden in 1845 vernichtet.. 59,804 = 15 = — = f) im Bestande verblieben................173,913 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. Da die Zinsen von den vorstehend unter Nr. 9 bis 13 aufgeführten Schuldengattungen immer im Ganzen — und zwar von den ausländischen Anleihen an die Handlungs-Häuser v. Rothschild zu Frankfurt a. M. und London, von den kur- und neumärkschen Schulden aber an die, den beiden Provinzen und dem Staate gemeinschaftlichen Verzinsungs- und Tilgungsfonds — gezahlt und verausgabt sind, so dürfen die auf Zinsenrückstände nachträglich geleisteten Zahlungen hier nicht in Ausgabe erscheinen. Dagegen werden die Zinsen von den im folgenden Abschnitte erwähnten Staats-Schuldscheinen von der Staatsschulden-Tilgungskasse unmittelbar an die Gläubiger gezahlt, und nur, soweit dies wirklich geschehen, in den Rechnungen verausgabt.			

Ausgabe.
Zinsen-Rückstände.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Demnach sind auf			
14. die Zinsenrückstände der Staats-Schuldscheine			
a) nach Nr. 14 c d. v. D. .... 15,974 Thl. 1 Sgr. 7 Pf.			
" " 41 e " " " .... 54,566 " 19 " 8 "			
zusammen...... 70,540 Thl. 21 Sgr. 3 Pf.			
b) die im Jahre 1845			
1. gegen Coupons gezahlten 50,791 Thl. 24 Sgr. 3 Pf.			
u. 2. d. Depositalfonds überwiesenen...... 242 " 15 " – "			
zusamm.. 51,034 Thl. 9 Sgr. 3 Pf.			
hier auszuwerfen mit........	51,034	9	3
Außerdem sind			
3. aus den Mitteln d. Depositalfonds als präkludirt dem Tilgungsfds. (Nr. 54 e d. v. D.) überwiesen 1,681 " — " – "			
52,715 " 9 " 3 "			
c) am Schlusse des Jahres 1845 blieben demnach im Umlauf.. 17,825 Thl. 12 Sgr. — Pf.			
d) An eingelösten Coupons wurden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse verwahrt,			
nach Nr. 14 f d. v. D. .... 11,998,599 " 29 " 3 "			
" " 41 f " " " .... 3,808,225 " 3 " 11 "			
ferner die vorher unter b 1 nachgewiesenen........ 50,791 " 24 " 3 "			
so wie aus den Mitteln des Depositalfonds eingelöste...... 273 " — " — "			
zusammen...... 15,857,889 Thl. 27 Sgr. 5 Pf.			
e) Vernichtet sind davon im Jahr 1845........ 4,135,809 " 15 " — "			
f) und im Bestande liegen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse noch........ 11,722,080 Thl. 12 Sgr. 5 Pf.			

Ausgabe. Zinsen-Rückstände.	Thlr.	Sg.	Pf.
15. Die Gesammtausgabe auf Zinsenrückstände der allgemeinen Staatsschuld hat demnach betragen	51,034	9	3

b) Von den provinziellen Staatsschulden.

Von diesen Schulden werden die Zinsen von den Regierungs-Hauptkassen ausgezahlt, mit Ausnahme derer des Herzogthums Sachsen und der ostpreußischen Provinzial-Kriegsschuld, von welchen die Ersteren durch die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg, die Letzteren durch die Kämmereikasse zu Königsberg verzinset werden, so wie der Schulden des vormaligen Freistaates Danzig, von welchen die Zinsen nicht an die Gläubiger gezahlt, sondern dem Tilgungsfonds dieser Schulden zugeschlagen werden.

Diese Zinsenrückstände betrugen

16.

bei den Kammerkredit-Kassenscheinen

		Thl.	Sgr.	Pf.
a) nach Nr. 16 c d. v. D.		120 Thl.	7 Sgr.	6 Pf.
„ „ 45 a „ „ „		337 „	7 „	6 „
		457 Thl.	15 Sgr.	— Pf.
b) den Inhabern der Coupons wurden realisirt	280 Thl. 7 Sgr. 6 Pf.			
und als präkludirt verrechnet	39 „ — „ — „			
		319 „	7 „	6 „
c) als Rückstand ausgeworfen		138 Thl.	7 Sgr.	6 Pf.
d) An eingelösten Coupons wurden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse asservirt, nach Nr. 16 f d. v. D.		36,063 „	7 „	6 „
„ „ 45 c „ „ „		9,951 „	22 „	6 „
und die vorstehend unter b nachgewiesenen		280 „	7 „	6 „
zusammen		46,295 Thl.	7 Sgr.	6 Pf.
e) Vernichtet sind im Jahre 1845		12,957 „	7 „	6 „
f) und im Bestande geblieben		33,338 Thl.	— Sgr.	— Pf.

17.

bei den Steuerkredit-Kassenscheinen

	Thl.	Sgr.	Pf.
a) nach Nr. 17 c d. v. D.	1,154 Thl.	7 Sgr.	6 Pf.
„ „ 45 b „ „ „	1,236 „	22 „	6 „
zusammen	2,391 Thl.	— Sgr.	— Pf.

Ausgabe. Zinsen-Rückstände.	Thlr.	Sg.	Pf.

Uebertrag...... 2,391 Thl. — Sg. — Pf.

b) davon wurden gezahlt, gegen Einziehung der Coupons............................633 Thl.
an den Depositalfonds.... 6 „
und als präkludirt verrechnet............................ 48 „
687 „ — „ — „

c) der Rückstand betrug demnach...... 1,704 Thl. — Sg. — Pf.

d) An eingelösten Coupons besaß die Staatsschulden-Tilgungskasse
nach Nr. 17 f d. v. D. ....388,477 „ 15 „ — „
„ „ 45 d „ „ „ ....121,935 „ 22 „ 6 „
und die vorstehend unter b nachgewiesenen............................... 633 „ — „ — „
511,046 Thl. 7 Sg. 6 Pf.

e) davon gelangten zur Vernichtung..129,623 „ 7 „ 6 „

f) im Bestande blieben also ....381,423 Thl. — Sg. — Pf.

18.

Von den Kriegsschulden der Provinz Ostpreußen und Litthauens (Königsberger Stadtobligationen) waren an Zinsen rückständig geblieben:

a) nach Nr. 18 c d. v. D. .... 197 Thl. — Sg. — Pf.
„ „ 48 d „ „ „ .... 1,521 „ — „ — „
1,718 Thl. — Sg. — Pf.

b) nachdem davon
1. an die Gläubiger gezahlt................1,552 Thl.
2. als präkludirt verrechnet worden...... 19 „
1,571 „ — „ — „

c) blieben noch einzulösen............... 147 Thl. — Sg. — Pf.
von welchen der Staat nach dem Theilnahme-Verhältniß (0,27072) = 39 Thl. 23 Sg. 11 Pf. zu berichtigen hat.

d) Die eingelösten Coupons, so weit deren Vernichtung nicht bereits erfolgt ist, hat die Kämmereikasse in Königsberg nachzuweisen.

19.

Bei den Schulden des vormaligen Freistaates Danzig kommen Zinsenrückstände nicht vor, da die Zinsen jährlich mit ihrem vollen Betrage zum Tilgungsfonds dieser Schuldengattung fließen.

20.

Die übrigen auf den verschiedenen Regierungsbezirken haftenden einzelnen Landes- und Domainenschulden werden seit dem Jahre 1828 bei den Regierungs-Hauptkassen ver-

Ausgabe. Zinsen=Rückstände.	Thlr.	Sg.	Pf.
zinst; die Zinsenrückstände aus der Zeit vor dem 1. Januar 1828 aber verrechnet die Staatsschulden=Tilgungskasse: a) sie betrugen nach Nr. 20c d. v. D. ..291,742 Thl. 14 Sg. 5 Pf. b) dazu traten an Zinsen von neuanerkannten Forderungen .... 1,575 = 12 = 7 = 293,317 Thl. 27 Sg. — Pf. c) von der danach auf erhöheten Summe wurden an die Gläubiger gezahlt .... 1,649 = 17 = 9 =	1,649	17	9
d) rückständig blieben .... 291,668 Thl. 9 Sg. 3 Pf.			
21. Die Rückstände aus der Zeit nach dem 1. Januar 1828 werden dagegen hier nur vor der Linie, und zwar allein behufs der Ausgleichung der bei einzelnen Regierungs=Hauptkassen vorkommenden Mehrausgaben mit den Ersparnissen, so wie zur Feststellung, Festhaltung und Konzentrirung der überschießenden, für den Tilgungsfonds bestimmten Ersparnisse fortgeführt: a) sie betrugen nach Nr. 21 f d. v. D. ...210,563 Thl. 9 Sg. 7 Pf. = = 49g = = = .. 23,503 = 28 = 2 = 234,067 Thl. 7 Sg. 9 Pf. b) von neuanerkannten Forderungen kamen hinzu .... 6,864 = 2 = 2 = der Ausgabebedarf wurde daher.... 240,931 Thl. 9 Sg. 11 Pf. c) hiervon gingen ab durch die Tilgung u. wurden beim Tilgungsfonds (Nr. 68c d. g. D.) mit verwendet .... Thl. 1,174 Sg. 5 Pf. 2 d) gezahlt wurden von der Staatsschulden=Tilgungskasse an die Regierungs=Hauptkassen die Mehrausgaben (b) .... 6,864 2 2 von den Regierungs=Hauptkassen an die Gläubiger 26,081 23 2	32,945	25	4
zusammen...... 34,120 = — = 6 = e) rückständig blieben .... 206,811 Thl. 9 Sg. 5 Pf.			
22. Die Ausgabe auf Zinsenrückstände von provinziellen Staatsschulden hat hiernach	34,595	13	1
betragen, und zwar sind davon durch die Staatsschulden=Tilgungskasse 8,513 Thl. 19 Sg. 11 Pf. und durch die Regierungs=Hauptkassen .... 26,081 = 23 = 2 = gezahlt worden.			

Ausgabe.

Kapital-Rückstände.

	Thlr.	Sg.	Pf.

B. Rückstände der Kapitalstilgung.

Diese bestehen in gekündigten Kapitalien, deren Erhebung die Inhaber unterlassen haben. Da jedoch die Mittel zur Einlösung schon früher bei der Kündigung im Ganzen ver[illegible] worden und zwar bei den auswärtigen Anleihen an die Handlungshäuser v. Rothschild in Frankfurt a. M. und London, bei den übrigen Schuldengattungen an die betreffenden Tilgungsfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse oder an die sonst mit der Verrechnung beauftragten Spezialkassen), so dürfen die nachträglich auf solche Rückstände verausgabten Beträge nicht noch einmal hier in Ausgabe gestellt, sondern nur behufs der Festhaltung der zu ihrer Realisirung verausgabten Summen und zur Kontrolirung der dagegen einzuliefernden Dokumente vor der Linie aufgeführt werden.

Diese Rückstände betrugen

a) von den allgemeinen Staatsschulden.

α) von den ausländischen Anleihen.

23.

Von der Anleihe bei M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M. vom Jahre 1817 und zwar aus dem Umtauschgeschäft nach Nr. 23 d. v. D. = 2,285 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Kapitaldokumente und 164 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. Zinscoupons, auf welche auch im Jahre 1845 nichts hat verwendet werden können.

24.

Von der Anleihe bei N. M. v. Rothschild in London vom Jahre 1818 (Nr. 24 d. v. D.) = 45,225 Thlr. Kapital und 24,662 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. Coupons, von welchen ebenfalls weder Kapitaldokumente noch Zinscoupons zur Einlösung gekommen sind.

25.

Von der Anleihe bei N. M. v. Rothschild in London vom Jahre 1830 konnten Kapitalrückstände nicht vorkommen, da die Tilgung durch Ankauf bewirkt worden; an Coupons jedoch, welche mit den in Staats-Schuldscheine umgetauschten Obligationen unentgeltlich abgeliefert hatten werden sollen, waren nach Nr. 51 f d. v. D. nicht eingegangen .... 8,212 Lst. = 55,431 Thlr. — Sgr.
deren Betrag vom Kapital gekürzt und dem Depositalfonds überwiesen war.
Davon sind in 1845 .... 7,442 = = 50,233 = 15 =
eingegangen und der Kontrole der Staatspapiere zur Aufbewahrung überwiesen. Rückständig also noch geblieben .... 770 Lst. = 5,197 Thlr. 15 Sgr.

Es befinden sich demnach nach Nr. 51 b d. v. D. an eingezogenen Obligationen 2,785,300 Lst. = 18,800,775 Thlr. und an Zinscoupons 723,408 Lst. = 4,883,004 Thlr. bei der Kontrole der Staatspapiere.

Ausgabe.

Kapital-Rückstände.

Thlr. | Sg. | Pf.

β) von den inländischen Staatsschulden.

26.

Von den kurmärkschen Schuldverschreibungen, deren Tilgung auch im Jahre 1845 bewirkt worden, waren rückständig geblieben:

a) nach Nr. 52h d. g. D. .... 6,600 Thl. Oblig. nebst 724 Thl. 15 Sgr. Coup.
b) im Jahre 1845 gingen ein ...... 200 „ „ „ 150 „ 15 „ „
c) mithin blieben rückständig ...... 6,400 Thl. Oblig. und 574 Thl. — Sgr. Coup.
d) An eingelieferten Coupons wurden bei der Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt, nach Nr. 26e d. v. D. .... 1,207 Thl. 15 Sgr. — Pf.
nach Nr. 52i d. v. D. .... 10,311 „ — „ — „
und die vorstehend unter b nachgewiesenen .... 150 „ 15 „ — „
zusammen ...... 11,669 Thl. — Sgr. — Pf.

27.

An neumärkschen Schuldverschreibungen

a) sollten eingehen, nach Nr. 27c d. v. D. .... 1,000 Thl. Oblig. u. 70 Thl. Coup.
nach Nr. 53g d. v. D. ...... — „ „ „ 105 „ „
1,000 Thl. Oblig. u. 175 Thl. Coup.
b) eingegangen sind aber nur — „ „ „ 105 „ „
c) rückständig geblieben also ... 1,000 Thl. Oblig. u. 70 Thl. Coup.
d) An dergleichen unentgeltlich miteingelieferten Coupons asservirte die Kontrole der Staatspapiere nach Nr. 27d d. v. D. .... 1,364 Thl. 3 Sgr. 9 Pf.
nach Nr. 53h d. v. D. .... 2,173 „ 15 „ — „
und die vorher unter b nachgewiesenen .... 105 „ — „ — „
zusammen ...... 3,642 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.

28.

An Staats-Schuldscheinen

a) waren rückständig nach Nr. 28c d. v. D. .... 2,475 Thl. Kapit. u. 226 Thl. Coup.
b) eingegangen sind im J. 1845 475 „ „ „ 40 „ „
c) u. ferner rückständig geblieb. 2,000 Thl. Kapit. u. 186 Thl. Coup.
d) Mit den getilgten Kapitaldokumenten eingegangene Cou-

Ausgabe.
Kapital=Rückstände.

pons asservirte die Kontrole der Staatspapiere nach Nr. 28 d d. v. D. ....166,952 Thl. 19 Sgr. 9 Pf.
nach Nr. 54 h d. v. D. ....128,625 = — = 6 =
und die vorstehend unter b aufgeführten.......40 = — = — =

zusammen.....295,617 Thl. 20 Sgr. 3 Pf.

b) **Der provinziellen Staatsschulden.**

29.

Von Kammer=Kreditkassenscheinen

	Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.	
a) waren an Rückständen wieder aufzunehmen (Nr. 29 c d. v. D.)	11,720	Kap. u.	356	22	6	Coup.
(Nr. 63 c d. v. D.)	2,992	= =	77	7	6	=
	14,712	Kap. u.	434	—	—	Coup.
b) im Jahre 1845 wurden realisirt	7,843	= =	396	15	—	=
c) und dadurch der Rückstand auf	6,869	Kap. u.	37	15	—	Coup.

vermindert.

30.

Von den Steuerkredit=Kassenscheinen

	Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.	
a) waren noch einzuziehen (Nr. 30 c d. v. D.)	10,100	Kap. u.	602	15	—	Coup.
(Nr. 64 c d. v. D.)	10,200	= =	666	—	—	=
	20,300	Kap. u.	1,268	15	—	Coup.
b) Realisirt wurden in 1845	1,400	=	49	15	—	=
c) der Rückstand ging also herab auf	18,900	Kap. u.	1,219	—	—	Coup.

31.

Sächsische Central=Steuerobligationen,

nach Nr. 31. d. v. D. = 200 Thl. Kapital und 87 Thl. 15 Sgr. Coupons sind noch ferner mit diesem ihrem letzten Reste als uneingezogen fortzuführen.

Ausgabe.

Kapital=Rückstände.

	Thlr.	Sg.	Pf.
32. Die Mittel zur Einlösung dieser Rückstände von sächsischen Centralschulden über zusammen........25,969 Thl. Kapit. u. 1,344 Thl. Coupons befinden sich a) beim Depositalfonds d. Staatsschulden=Tilgungskasse mit.. 1,602 Thl. = 92 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. b) bei der Haupt=Institutenkasse in Merseburg mit................24,367 = Die übrigen Coupons über......................1,251 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. müssen mit den gekündigten Kapitaldokumenten unentgeltlich eingeliefert werden. c) An solchen Coupons sind im Verwahrsam der Kontrole der Staatspapiere nach Nr. 32 c d. v. D. 34,552 Thl. — Sgr. — Pf. nach Nr. 63 d d. v. D. .... 963 = 22 = 6 = nach Nr. 64 d = = = ... 5,169 = — = — = und die umstehend unter Nr. 29 c und Nr. 30 c nachgewiesenen........ 396 = 15 = — = und 49 = 15 = — = zusammen......41,130 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. d) und nach Vernichtung von..........24,476 = 22 = 6 = e) noch ....16,654 Thl. — Sgr. — Pf.			
33. Die Schulden des vormaligen Freistaates Danzig werden durch Ankauf getilgt; es kommen daher auch bei dem Antheile des Staates an denselben Rückstände nicht vor.			
34. Von der ostpreußischen Kriegsschuld waren nach Nr. 67 h d. v. D. rückständig.........................3,266 Thl. 20 Sgr. und sind unter Nr. 67 f und g der gegenwärtigen Darstellung mit aufgerechnet.			
35. Bei den übrigen provinziellen Staatsschulden sind nach Nr. 35 und 68 d. v. D. Rückstände nicht verblieben, da die Tilgung durch Ankauf stattgefunden hat.			

Ausgabe. Zusammentrag der Ausgaben auf Rückstände.	Thlr.	Sg.	Pf.
C. Ausgaberückstand des Fonds für die unverzinsliche Staatsschuld.			
36.			
Der Fonds zu den Kosten der Kassenanweisungen hatte nach Nr. 70e d. v. D. einen Bestand von 109,425 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. Dieser ist der laufenden Ausgabe dieses Titels (Nr. 70b d. g. D.) zugesetzt worden.			
37.			
Die Ausgaben auf Rückstände aus früheren Jahren beschränken sich demnach auf die Zahlungen an Zinsenrückständen, welche in der gegenwärtigen Darstellung			
Nr. 15 für die allgemeine Staatsschuld mit	51,034	9	3
Nr. 22 für die provinzielle Staatsschuld mit	34,595	13	1
zusammen mit	85,629	22	4
nachgewiesen worden, und zu welchen die Staatsschulden-Tilgungskasse 59,547 Thl. 29 Sg. 2 Pf. und die Regierungs-Hauptkassen 26,081 = 23 = 2 = beigetragen haben.			

Laufende Ausgaben. Verzinsung.	Thlr.	Sg.	Pf.
B. Laufende Ausgaben. **A. Verzinsung.** a) **Der allgemeinen Staatsschuld.** α) Der ausländischen Anleihe. 38. Von der Anleihe bei N. M. v. Rothschild in London vom Jahre 1830 waren nach Nr. 51 d d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 noch.............392,400 Lst. à 6¾ Thl. = 2,648,700 Thl. im Umlauf.			
a) zur Verzinsung dieses Betrages empfing das genannte Handlungshaus für das erste Semester (1. April) 1845, zu zwei Prozent 7,848 Lst. oder..............	52,974	—	—
b) für das zweite Semester (1. Oktober) wurden dem Abwickelungsfonds der englischen Anleihe, für die von ihr in Folge der Kündigung dieser Anleihe (Nr. 51 d. v. D.) mit den dazu gehörigen Obligationen erworbenen Coupons aus dem Oktobertermin 5,272 Lst..............	35,586	—	—
überwiesen, und es verblieb daher für dies halbe Jahr ein Ausgaberest von 2576 Lst. oder 17,388 Thl.			
c) Außerdem mußten, da mit den gekündigten Obligationen auch die am 1. April 1846 fälligen Coupons eingeliefert werden sollten, an Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1845 bis zu dem Zahlungstage gezahlt werden..............	3,745	6	1
dazu: Spesen, Coursdifferenz ꝛc. bei Ueberweisung der erforderlichen Zahlungsmittel an das Haus Rothschild..............	2,505 16	24 13	— —
d) Nach a und b sollen an Coupons eingehen.............. 7,848 Lst. = 52,974 Thl. — Sgr. und... 5,272 „ = 35,586 „ — „ zusammen...... 13,120 Lst. = 88,560 Thl. — Sgr. Eingegangen sind indessen bis zum Schlusse des Jahres 1845 nur.............. 1,070 „ = 7,222 „ 15 „ also noch einzuliefern.......... 12,050 Lst. = 81,337 Thl. 15 Sgr. und mit dem unter b gedachten Reste von.............. 2,576 „ = 17,388 „ — „ überhaupt...... 14,626 Lst. = 98,725 Thl. 15 Sgr.			
e) Die eingegangenen Coupons über 1,070 Lst. oder 7,222 Thl. 15 Sgr. werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse aufbewahrt.			
f) die von dem Handlungshause Rothschild (Nr. 38 e d. v. D.) wieder einzuziehenden 8,690 Lst. = 58,657 Thl. 15 Sgr. sind nach Nr. 6 a d. v. D. eingegangen.			
	94,827	13	1

Laufende Ausgaben. Verzinsung.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	94,827	13	1
39. Der Antheil des Staates an den kurmärkschen Schuldverschreibungen, nach Nr. 52g d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 noch .... 2,295,735 Thl.			
a) erfordete an Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent ... 80,350 Thl. 21 Sgr. 9 Pf. Da indessen von den für 1845 getilgten 102,350 Thl. die Zinsen mit 3,582 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. erspart und von dem Antheile des Staates 36,750 Thl. mit .... 1,279 = 28 = 6 = dem Tilgungsfonds (Nr. 52c d. g. D.) zugesetzt sind, so können als zur Verzinsung verwendet nur .... angenommen werden.	79,070	23	3
b) Für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und der Provinz wurden auf Coupons gezahlt .... 216,304 Thl. 11 Sgr. 3 Pf.			
c) rückständig blieben .... 4,991 = 26 = 3 = und davon auf den Staatsantheil (0,357308) .... 1,783 = 19 = 1 =			
d) die eingelösten Coupons über 216,304 Thl. 11 Sgr. 3 Pf. hat die Staatsschulden-Tilgungskasse in Verwahrung.			
40. Der Antheil des Staates an den neumärkschen Schuldverschreibungen, welcher nach Nr. 53f d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 noch mit .... 427,610 Thl. abschloß,			
a) bedurfte zur Verzinsung zu $3\frac{1}{2}$ Proz. 14,966 Thl. 10 Sgr. 6 Pf. außerdem waren von den für das zweite Semester 1844 auf den Antheil des Staates getilgten 3,207 Thl. noch Zinsen für jenes halbe Jahr an die Gläubiger zu zahlen. 56 = 3 = 8 = 15,022 Thl. 14 Sgr. 2 Pf. Dagegen wurden von den in 1845 getilgten 25,300 Thl. die Zinsen 442 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. erspart und vom Antheile des Staates mit .... 118 = 10 = — = dem Tilgungsfonds (Nr. 53c d. g. D.) überwiesen. Als zur Verzinsung verwendet sind also nur zu betrachten	14,904	4	2
b) Für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und der Provinz wurden auf Coupons gezahlt .... 54,943 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.			
c) in Rückstand blieben .... 826 = 26 = 3 = und davon auf den Staatsantheil .... 220 = 29 = 2 =			
	188,802	10	6

Laufende Ausgaben. Verzinsung.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	188,802	10	6

d) die eingelösten Coupons über 54,943 Thl. 26 Sgr. 3 Pf. befinden sich bei der Staatsschulden-Tilgungskasse.

41.

An Staats-Schuldscheinen waren nach Nr. 54i d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 .... 120,054,950 Thl.

	Thl.	Sgr.	Pf.
a) am 2. Januar 1845 zu 3½ Prozent mit .... zu verzinsen.	2,100,961	18	9
b) Es befand. sich darunter aber 55,358 Appoints zu 25 Thl., deren Coupons anstatt über 13 Sgr. 1½ Pf., der leichtern Zahlbarkeit wegen, über 13 Sgr. 2 Pf. ausgefertigt waren, weshalb hier zutreten	76	26	7
Es waren also zu zahlen	2,101,038	15	4

c) Am 1. Juli desselben Jahres traten der Kapitalsumme von

	Thl.	Sgr.	Pf.
	120,054,950	—	—

zu, von den provinziellen Staatsschulden (Nr. 49c d. g. D.) 1,302,346 Thl. 26 Sg. 8 Pf., o. nach Wegrechnung 21 Thl. 26 Sg. 8 Pf., v. welchen in Staatsschuldscheinen nicht darstellbar waren, und deshalb durch Abschreibung vom Reservefonds außerordentlich getilgt wurden .... 1,302,325 — —

so daß an diesem Termin 121,357,275 — —

mit 2,123,752 9 4½

zu verzinsen waren, wovon aber aus dem unter b gedachten Grunde für 55,359 Appoints zu 25 Thl. à ½ Pf. abzurechnen waren 76 26 7½

	Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
und mithin nur zahlbar wurden	2,123,675	12	9			
Für das Jahr 1845 überhaupt	4,224,713	28	1			
Seite	4,224,713	28	1	188,802	10	6

Laufende Ausgaben. Verzinsung.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......4,224,713 Thl. 28 Sgr. 1 Pf.	188,802	10	
(Es gingen zwar [nach 51 f d. g. D.] auch 854,550 Thlr. von der Position der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild zu London hierher über — jedoch erst nachdem sämmtliche Zinsen derselben für das Jahr 1845 bereits unter jener Position verrechnet waren, so daß hier dadurch keine Mehrausgabe enstanden ist.)	4,170,825	29	3
d) Auf eingegangene Coupons sind gezahlt worden......4,170,825 = 29 = 3 =			
e) An Resten waren also zu übertragen......53,887 Thl. 28 Sgr. 10 Pf.			
f) Die eingelösten Coupons = 4,170,825 Thl. 29 Sgr. 3 Pf. liegen unter Verschluß der Staatsschulden-Tilgungskasse.			
42. Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld (Nr. 38 bis 41) sind demnach verwendet überhaupt......	4,359,628	9	9
Die Verzinsung b) der provinziellen Staatsschulden, welche nach Nr. 69 d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 noch in 9,714,513 Thl. 9 Sgr. 5 Pf. bestand, erforderte für			
43. die Kammerkredit-Kassenscheine			
a) erstes Semester (1. April) 1845 von 49,400 Thl. zu 3 Proz., 409,000 = = 2 =, 18,491 = unverzinsl. — 476,891 Thl. = 4,831 Thl. — Sg. — Pf.			
und nach der Tilgung von 2,150 Thl. zu 3 Proz., 18,000 = = 2 =, 306 = unverzinsl. — 20,456 =			
b) zweites Semester (1. Oktober) von 47,250 Thl. zu 3 Proz., 391,000 = = 2 =, 18,185 = unverzinsl. — 456,435 Thl. = 4,618 = 22 = 6 =	9,449	22	6
44. Die Steuerkredit-Kassenscheine			
	9,449	22	6

Laufende Ausgaben.

Verzinsung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	9,449	22	6
a) erstes Semester (1. April) 1845 von 4,040,750 Th. zu 3 Proz. / 300 = unverzinsl. } 4,041,050 Th. = 60,611 Th. 7 Sg. 6 Pf.; und nachdem davon getilgt waren .... 44,200 = zu 3 Prozent. b) zweites Semester (1. Oktober) von 3,996,550 Thl. zu 3 Proz. / 300 = unverzinsl. / 3,996,850 = ... 59,948 Th. 7 Sg. 6 Pf. zusammen	120,559	15	—

45.

Nach den Finalabschlüssen der Haupt-Institutenkasse zu Merseburg, welcher die Ausreichung und Verrechnung dieser Zinsen obliegt, blieben von denen

a) der Kammerkredit-Kassenscheine.. 328 Thl. 7 Sgr. 6 Pf.
b) der Steuerkredit-Kassenscheine. ..2,196 = 22 = 6 =
zusammen......2,525 Thl. — Sgr. — Pf.

unabgehoben.

Die eingelösten Coupons
c) der Ersteren .... 9,121 Thl. 15 Sgr. — Pf.
d) der Letzteren....118,362 = 22 = 6 =
zusammen......127,484 Thl. 7 Sgr. 6 Pf.

liegen in Verwahrung der Staatsschulden-Tilgungskasse.

46.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Wird der dem Verzinsungsbedarfe entsprechende Theil der Dotation des Spesenfonds für die vormals sächsischen Schulden von 10,000 Thl. mit	4,993	5	7
hier ausgeworfen, so hat die Ausgabe zur Verzinsung dieser Schulden (Nr. 43 und 44) überhaupt .... betragen.	135,002	13	1

47.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Von den Danziger Stadtobligationen und zwar von dem Deckungsfonds des Staatsantheiles, welcher nach Nr. 66 g d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 noch ....1,771,000 Thlr. betrug, werden Zinsen nicht gezahlt, sondern von dem ursprünglichen Anschlage von 2,300,000 Thl. mit 92,000 Thl. alljährlich dem Tilgungsfonds dieser Schulden überwiesen (Nr. 66 b d. g. D.).	135,002	13	1

Laufende Ausgaben.

Verzinsung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	135,002	13	1

48.

Die Verzinsung der Königsberger Stadtobligationen war vom 1. April 1845 ab auf $3\frac{1}{2}$ Prozent reduzirt worden; daher wurden von dem, nach Nr. 67 e d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 noch in ....168,381 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. bestehenden Antheile des Staates, an die Kämmereikasse in Königsberg gezahlt:

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) für das erste Halbjahr 1845 nur $1\frac{7}{8}$ Prozent......	3,157	4	11
und nach Tilgung von... 16,309 Thlr. 25 Sg. 1 Pf.,			
b) für das zweite Halbjahr noch von ....152,071 Thlr. 29 Sg. 10 Pf. $1\frac{3}{4}$ Proz.	2,661	7	9

c) Es wurden demnach erspart, beim ..... 5,818 Thlr. 12 Sg. 8 Pf.

	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
1. Semester von...........	168,381	24	11	à $\frac{1}{8}$ Proz.	210	14	2
2. Semester von...........	152,071	29	10	à $\frac{1}{4}$ „	420	28	8
von den getilgten..........	16,309	25	1	für das zweite Semester à $3\frac{1}{2}$ Prozent...........................	285	12	8
				zusammen......	916	25	6

welche dem Tilgungsfonds (Nr. 67 d d. g. D.) zugetreten sind.

d) Von den sämmtlichen Königsberger Stadtobligationen sind 929 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen rückständig geblieben. Darunter sind für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und der Stadt 908 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. begriffen, von welchen auf den Ersteren (0,27072) = 245 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. treffen.

49.

Die Zinsen der übrigen, auf den Passivetats der Regierungs-Hauptkassen stehenden provinziellen Staatsschulden, nach Nr. 68 i d. v. D. im Gesammtbetrage von 3,257,190 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. wurden durch die Regierungs-Hauptkassen gezahlt.

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) Veranschlagt waren dieselben zu....................	122,381	1	10
b) Es traten demselben aber für neuanerkannte Kapitalien	2,922	—	10
zu, und erhöhten das Ausgabe-Soll auf..........	125,303	2	8

c) Im weiteren Verfolge der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Januar 1843 angeordneten Umschreibung der zu höher als $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen provinziellen Staatsschulden in Staats-Schuldscheine gingen von dem Kapitale 1,302,346 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. auf den

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Seite......	125,303	2	8	140,820	25	9

Laufende Ausgaben.

Verzinsung.

				Thlr.	Sg.	Pf.
	Thlr.	Sg.	Pf.			
Uebertrag......	125,303	2	8	140,820	25	9
Titel der konsolidirten Staatsschuld über, und es fielen deshalb, nach dem General-Finalabschlusse hier an Zinsen weg.. .... 47,170 Thlr. 10 Sg. 5 Pf.						
d) Es wurden ferner erspart, nach dem General-Finalabschlusse, zum Besten des Tilgungsfonds.. 34,582 Thlr. 6 Sg. 11 Pf.						
e) auch sind außerdem noch wegzurechnen .... 40 Thlr. — Sg. 11 Pf. welche die Regierungs-Hauptkassen zu Köln und Danzig aus einer extraordinairen Tilgung, die erst 1846 zu verrechnen gewesen wäre, hier schon verrechnet haben.						
Es gingen also ab zusammen	81,792	18	3			
wegen deren Nachweise das Weitere unter Nr. 68c d. g. D. folgt						
und blieben auszuzahlen	43,510	14	5			
f) Hierauf sind gezahlt: durch die Staatsschulden-Tilgungskasse die Mehrausgabe an die Regierungs-Hauptkassen.................. 2,922 Thlr. – Sg. 10 Pf. und durch die Regierungs-Hauptkassen an die Gläubiger .... 38,534 = 1 = — =	41,456	1	10	41,456	1	10
g) Rückständig sind geblieben	2,054	12	7			

50.

Die Verzinsung der provinziellen Staatsschulden machte also für das Jahr 1845 einen Aufwand nöthig von............ 182,276 Thlr. 27 Sg. 7 Pf.

	Thlr.	Sg.	Pf.
und hat dazu die Staatsschulden-Tilgungskasse...	2,922	—	10
und die Regierungs-Hauptkassen	179,354	26	9

beigetragen.

Laufende Ausgaben. Kapitals-Tilgung.	Thlr.	Sg.	Pf.
B. Kapitals-Tilgung.			
a) **Der allgemeinen Staatsschuld, nämlich:**			
51.			
Für die Anleihe bei N. M. v. Rothschild in London vom Jahre 1830 (Nr. 38 d. g. D.) ..... 392,400 Lst. od. à $6\frac{2}{3}$ Thl. = 2,648,700 Thl. setzte der Etat aus			
a) das vertragsmäßige eine Proz. von der ursprünglichen Kapitalsumme ..... 3,497,600 Lst. nach Abzug der im J. 1844 in Gemäßheit der Allerhöchst. Kabinetsordre vom 15. Dezbr. 1843 in Staats-Schuldscheine umgeschriebenen ..... 2,785,300 " also von ..... 712,300 Lst. an Prozent ..... 7,123 Lst.			
b) die ersparten Zinsen von den bis 1844 getilgten 319,900 Lst. im Verhält. zu dem reduzirten Kapitalrückstande von 712,300 Lst. mit ..... 2,606 Lst. zusammen ..... 9,729 Lst.			
oder zum Etatssatze 1 Lst. = $6\frac{2}{3}$ Thlr	65,670	22	6
c) Da der mit dem Handlungshause Rothschild geschlossene Anleihevertrag vom 25. Februar 1830 dem Preußischen Gouvernement freistellte, diese Schuld vom 1. Oktober 1845 ab zu kündigen, so wurde beim Eintritte dieses Termines von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, indem zunächst die in Gemäßheit jenes Kontraktes wegen zu hohen Courses der Obligationen in den Jahren 1840 bis 1845 nicht ausgegebenen, sondern beim Depositalfonds zinsbar angelegten Mittel zur Tilgung von Partial-Obligationen dieser Anleihe verwendet wurden.			
d) Jenes Depositum hatte nach Verwerthung seiner Effekten einen baaren Bestand von ..... 1,831,966 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. Davon wurden zum Ankauf von 265,800 Lst. = 1,794,150 Thlr. zum Course von 1 Lst. = 6 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. verwendet ..... 1,831,805 " — " — "			
e) der Ueberschuß aber von ..... 161 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.			
	65,670	22	6

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	65,670	22	6

welcher wegen seiner Geringfügigkeit zum Ankaufe von Obligationen nicht zu benutzen war, wurde dem Tilgungsfonds der konsolidirten Staatsschuld überwiesen. (Nr. 54 f. d. g. D.)

f) Der Ueberrest des Anleihekapitals, nämlich 126,600 Lst., zu dessen Tilgung die Mittel des Tilgungsfonds nicht zureichten, wurde auf den Staatsschuldschein-Titel übertragen, indem die den Inhabern baar realisirten Obligationen mit ihrem etatsmäßigen Betrag 1 Lst. = 6¾ Thlr. .... 854,550 Thlr. in Staats-Schuldscheine mit Zinsansprüchen vom 1. Januar 1846 ab umgeschrieben wurden.

g) Es sollten also eingehen:

	Lst.		Thlr.		Thlr.	
	265,800	=	1,794,150	Oblig. nebst	322,947	Coup.
und	126,600	=	854,550	" "	153,819	"
zusammen		=	2,648,700	Oblig. nebst	476,766	Coup.

über die Zinsen vom 1. Oktbr. 1845 bis zum 1. April 1850.

h) Bis zum Schluß des J. 1845 gingen ein	2,400,300	" "	432,054	"
i) und blieben noch einzuziehen.	248,400	Oblig. nebst	44,712	Coup.
k) Von d. eingezogenen	2,400,300	" und	432,054	"
liegen die getilgten	1,794,150			
beim Kammergericht u. die dazu gehörigen			322,947	Coup.
bei der Kontrole der Staatspapiere, bei welcher auch die übrigen .... sich als Beläge der Konvertirungs-Rechnung befinden.	606,150	Oblig. mit	109,107	Coup.

	Thlr.	Sg.	Pf.
l) An Insertionskosten für die Bekanntmachungen wegen der Kündigung wurden gezahlt	27	16	—

m) Somit ist nun die englische Anleihe bis auf den Rückstand, welcher weiter verfolgt wird, beseitigt, und vom Jahre 1846 ab vom Staatsschulden-Etat ausgeschieden.

52.

Dem Tilgungsfonds der kurmärkschen Schuldverschreibungen wurden für den Antheil des Staates an demselben (Nr. 39 d. v. D.) von .... 2,295,735 Thlr. überwiesen.

	Thlr.	Sg.	Pf.
	65,698	8	6

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	65,698	8	6
a) das eine Prozent von dem ursprünglichen Schuldkapitale ... 3,335,725 Thlr. — 33,357 Thlr. — Sgr. — Pf. b) die Zinsersparniß von den seit dem 1. Januar 1843 auf den Antheil des Staates getilgten 68,532 Thlr. 2,398 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. c) und von den in 1845 getilgten 36,570 Thlr. (Nr. 39a d. g. D.).. 1,279 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.	37,035	17	1
d) der Antheil des Staates (0,357308) an den nach Nr. 12b 3 d. g. D. präkludirten 79 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. mit ... 28 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. e) und an dem nach Nr. 52k d. v. D. verbliebenen Bestande von 56 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. mit ... 20 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. f) Es waren also für das Jahr 1845 zu verwenden ... 37,084 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. g) Da der Cours der Schuldverschreibungen unter Pari stand, so wurde die Tilgung durch Ankauf bewirkt, und zwar wurden durch den gemeinschaftlichen Tilgungsfonds 102,350 Thlr. einschließlich der Stückzinsen u. Mäklercourtage für 102,527 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. erworben. h) Auf den Antheil des Staates kamen davon 36,570 Thlr. und es wurde derselbe dadurch auf 2,259,165 Thlr. vermindert. i) Mit den getilgten Obligationen gingen an Coupons 10,746 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ein, welche bei der Kontrole der Staatspapiere verwahrt werden. k) Rückstände konnten bei der durch Ankauf bewirkten Tilgung nicht vorkommen. l) Von einem unverwendeten Bestande von 1,261 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. gehörten dem Staate (0,357308) = 450 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.			
53. Zur Tilgung des Antheils des Staates an den neumärkschen Schuldverschreibungen (Nr. 40 d. g. D.) von noch 427,610 Thlr. waren zu verwenden: a) das eine Prozent von der ursprüngl. Kapitalschuld von 619,993 Thlr. ... 6,200 Thlr. — Sgr. — Pf. b) die Zinsen von den seit dem Jahre 1843 auf den Antheil des Staates ge-			
6,200 Thlr. — Sgr. — Pf.	102,733	25	7

Laufende Ausgaben. Kapitals-Tilgung.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......6,200 Thlr. — Sgr. — Pf.	102,733	25	7
tilgten 12,523 Thlr. zu 3½ Prozent für 1 Jahr.....438 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. nach Abzug der nach Nr. 40 a d. g. D. von den für das zweite Semester 1844 getilgt. 3,207 Thlr. noch für ½ Jahr zu zahlen gewesenen Zinsen..... 56 ″ 3 ″ 8 ″ — 382 ″ 5 ″ 6 ″			
c) und von den im Jahre 1845 getilgten 25,300 Thlr., und zwar von dem Staatsantheil von 6,762 Thlr. Zins. für ein halbes Jahr........................... 118 ″ 10 ″ — ″			
d) Der Bestand aus dem Jahre 1844 (Nr. 53 i d. v. D.)........................ 32 ″ 7 ″ 7 ″			
zusammen......6,732 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.	6,700	15	6
e) Durch Ankauf aus dem gemeinschaftlichen Tilgungsfonds wurden eingelöst 25,300 Thlr. Obligationen, nebst 2,213 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Coupons für 25,246 Thlr. 27 Sgr., einschließlich der Stückzinsen und Mäklercourtage.			
f) Auf den Staatsantheil kamen von dem getilgten Kapitale (0,267239) = 6,762 Thlr. und verminderten denselben dadurch auf 420,848 Thlr.			
g) Die miteingezogenen Coupons über 2,213 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. asservirt die Kontrole der Staatspapiere.			
h) Am Schlusse des Jahres 1845 verblieb beim Tilgungsfonds ein Vorschuß von 51 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., von welchem dem Staate 13 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. zur Last fielen.			
i) Rückstände an Kapitaldokumenten und an Zinscoupons sind hier nicht vorgekommen, da die Tilgung durch Ankauf geschehen ist.			
54.			
Das Staatsschuldschein-Kapital betrug			
a) am Schlusse des Jahres 1844 (Nr. 41 d. g. D.).................................120,054,950 Thlr.			
b) dazu traten durch die Umschreibung provinzieller Staatsschulden (Nr. 41 c d. g. D.)..... 1,302,325 ″			
121,357,275 Thlr.	109,434	11	1

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

				Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......	121,357,275 Thlr.			109,434	11	1
und von Obligationen der engl. Anleihe vom Jahre 1830 (Nr. 51 f. d. g. D.)...	854,550 „					
und erhöhten diese Schuld auf............	122,211,825 Thlr.					
Dem Tilgungsfonds standen zu						
c) das gesetzliche eine Prozent der durch den Uebergang von anderen Schuldentiteln bis zum Schlusse des Jahres 1844 auf..165,073,454 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. erhöhten ursprünglichen Kapitalschuld mit	Thlr. 1,650,735	Sgr. —	Pf. —			
d) Die Zinsersparniß von den in den Jahren $18\frac{4}{4}\frac{2}{4}$ getilgten 2,890,425 Thlr. für 1 Jahr zu $3\frac{1}{2}$ Prozent........................	101,164	26	3	1,753,380	26	3
e) die (Nr. 14. 6. 3. d. g. D.) präkludirten Zinsen..	1,681	—	—			
f) Ferner wurde ihm überwiesen der Bestand des aufgelösten Tilgungsfonds der englischen Anleihe vom Jahre 1830 (Nr. 51 e d. g. D.)..	161	20	7			
in Summa......	1,753,742	16	10			
g) Davon war jedoch abzusetzen der bei dem Tilgungsfonds am Schlusse des Jahres 1844 (Nr. 54 k d. v. D.) verbliebene Vorschuß von.......................	408	21	5			
mithin blieben zur Tilgung zu verwenden	1,753,333	25	5			

h) diese wurde dadurch bewirkt, daß dem Tilgungsfonds aus den Beständen der Betriebsfonds der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden 1,751,000 Thlr. Staats-Schuldscheine mit 91,927 Thlr. 15 Sgr. Zinscoupons zum Course von $99\frac{3}{4}$ Prozent für 1,753,495 Thlr. 10 Sgr. einschließlich 6,872 Thlr. 25 Sgr. Stückzinsen überwiesen wurden.

i) Dadurch ist das Kapital der Staats-Schuldscheine auf..................................120,460,825 Thlr. vermindert, beim Tilgungsfonds aber ein Vorschuß von................ ....161 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf entstanden.

k) die mit eingezogenen Coupons = 91,927 Thlr. 15 Sgr. asservirt die Kontrole der Staatspapiere.

l) An Dokumenten ist nichts rückständig geblieben, da die Tilgung durch Ankauf von Obligationen geschehen ist.

55.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse hat demnach zur **Tilgung der allgemeinen Staatsschulden** die Summe von............... 1,863,015 Thlr. 7 Sg. 4 Pf. verausgabt.

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Diesen durch die Haupt-Ausgaberechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse an die einzelnen Tilgungsfonds überwiesenen .... Thlr. 1,863,015 Sgr. 7 Pf. 4 muß jedoch, um auf die wirklich verwendete Summe zu kommen, hinzugesetzt werden, was aus Nebenfonds dazu gekommen, wie			
56. an Beständen, welche am Schlusse des Jahres 1844 vorhanden gewesen			
a) bei dem kurmärkischen Tilgungsfonds (Nr. 52e d. g. D.) .... Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. 10			
b) bei dem neumärkischen Tilgungsfonds (Nr. 53d d. g. D.) 32 7 7			
c) die bei dem Depositalfonds aufgesammelten Tilgungsmittel der englischen Anleihe (Nr. 51c d. g. D.) exkl. der unter Nr. 51b d. g. D. bereits ausgeworfenen 65,670 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. 1,766,295 28 1			
	1,766,348	10	6
57. an präkludirten Zinsen beim kurmärkschen Tilgungsfonds (Nr. 52d d. g. D.) (die beim Staatsschuldschein-Tilgungsfonds (Nr. 54e d. g. D.) eingenommenen 1,681 Thlr. sind bereits unter den obigen Ausgaben aus dem Hauptfonds mitbegriffen.)	28	13	6
58. an Vorschüssen, welche schon aus den Tilgungsmitteln für das Jahr 1846 entnommen worden; so beim Tilgungsfonds			
a) der neumärkschen Schuldverschreibungen (Nr. 53h) .... Thlr. 13 Sgr. 26 Pf. 6			
b) der Staats-Schuldscheine (Nr. 54i) 161 14 7			
	175	11	1
Von der hiernach sich ergebenden Summe von	3,629,567	12	5
sind dagegen abzusetzen:			

Laufende Ausgaben.

Kapitals- -Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......3,629,567 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.			
59. der bereits in 1844 aus den Tilgungsmitteln des Jahres 1845 entnommene Vorschuß bei dem Staatsschuldschein-Tilgungsfonds (Nr. 54 g d. g. D.)......... Thlr. 408 Sgr. 21 Pf. 5			
60. der Bestand welcher am Schlusse des Jahres 1845 bei dem kurmärkschen Tilgungsfonds (Nr. 521 d. g. D.) mit......... 450 17 8 verblieben, endlich			
61. die bei d. Kündigung der englischen Anleihe gezahlten Insertionskosten (Nr. 511 d. g. D.)......... 27 16 — u. die bei den Staats-Schuldscheinen (Nr. 55 h) mit angekauften Stückzinsen.......6,872 25 — Auch mit den kur- u. neumärksch. Schuldverschreibung. (52 g und 53 e d. g. D.) sind für den Antheil des Staats an Stückzinsen.................. 234 18 — und resp................ 13 2 — mit acquirirt..........			
zusammen........................... 8,007 = 10 = 1 =			
Als wirklich zum Ankauf von Dokumenten verwendet sind also nur zu betrachten..............................3,621,560 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.			
62. Dafür wurden an Staatsschuld-Dokumenten getilgt:			

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) von der englischen Anleihe vom Jahre 1830 (Nr. 51 d d. g. D.) .... 1,794,150 Thlr. b) kurmärksche Schuldverschreibungen (Nr. 52 h d. g. D.) .... 36,570 = c) neumärksche Schuldverschreibungen (Nr. 53 f d. g. D.) .... 6,762 = d) Staats-Schuldscheine (Nr. 54 h d. g. D.) .... 1,751,000 = zusammen .... 3,588,482 Thlr.			
Hiernach scheint zwar die Tilgung über Pari erfolgt zu sein, doch ist dies in Wirklichkeit nur bei den Obligationen der Londoner Anleihe wegen des hohen Courses der englischen Währung der Fall, indem dort 37,655 Thlr. über den etatsmäßigen Nominalbetrag der Obligationen zu zahlen gewesen sind; die anderen Schuldengattungen sind sämmtlich unter Pari angekauft.			
b) Der provinziellen Staatsschulden.			
63.			
Die Kammer-Kredit-Kassenscheine standen (nach Nr. 43 a d. g. D.) auf dem Etat noch mit 476,891 Thlr.			
a) Die Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu Merseburg erhielt, um an ausgelooseten Obligationen, nämlich an dreiprozentigen 4,550 Thlr. zweiprozentigen 36,000 = unverzinslichen 714 = zu realisiren, zusammen	41,264	—	—
b) Von diesen gekündigten 41,264 Thlr., mit welchen 212 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Coupons unentgeltlich einzuliefern waren, c) wurden präsentirt und eingelöst .... 39,688 = 202 = 7 = 6 = d) Rückständig blieben .... 1,576 Thlr. Oblig. und 10 Thlr. Coupons. Die Mittel zur Einlösung dieser Ausstände befinden sich bei der Hauptinstituten- und Kommunalkasse in Merseburg.			
e) Die miteingegangenen Coupons, 202 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. hat die Kontrole der Staatspapiere im Verschlusse.			
f) Durch die oben nachgewiesene Tilgung wurde die Kammer-Kredit-Kassenschuld auf 44,850 Thlr. dreiprozentige 373,000 = zweiprozentige 17,777 = unverzinsliche zusammen auf 435,627 Thlr. vermindert.			
	41,264	—	—

Laufende Ausgaben. Kapitals-Tilgung.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	41,264	–	–
64. Den Steuerkredit-Kassenscheinen, nach Nr. 44 a d. g. D. noch .... 4,041,050 Thlr.			
a) stand planmäßig eine Tilgungsdotation zu von .... welche der oben genannten Kasse zur Einlösung dreiprozentiger Obligationen überwiesen wurde.	89,100	–	–
b) Mit den darauf verloosten und gekündigten 89,100 Thlr. sollten 3,336 Thlr. Coupons unentgeltlich eingeliefert werden.			
c) Eingegangen sind nur .. 81,100 Thlr. Obl. u. 3,048 Thlr. Coup.			
d) Noch einzuziehen blieben 8,000 Thlr. Obl. u. 288 Thlr. Coup. Die Mittel zur Einlösung dieser Rückstände liegen bei der Hauptinstituten und Kommunalkasse in Merseburg.			
e) Die miteingezogenen 3048 Coupons liegen im Verwahrsam der Kontrole der Staatspapiere.			
f) Durch die vorgedachte Tilgung ist die Steuerkredit-Kassenschuld bis auf .... 3,951,650 Thlr. dreiprozentige und 300 = unverzinsliche, zusammen .... 3,951,950 Thlr. abgetragen.			
65. Zu der in vorstehenden beiden Abschnitten nachgewiesenen Ausgabe tritt noch der dem Tilgungsbedarfe entsprechende Theil des Spesenfonds für die sächsischen Schulden von 10,000 Thlr. mit	5,006	24	5
so daß zur Tilgung dieser Schulden im Jahre 1845 überhaupt .... verausgabt worden sind.	135,370	24	5
66. Der Antheil des Staates an den Danziger Freistaatsschulden belief sich nach Nr. 47 d. g. D. noch auf ... 1,771,000 Thlr.			
Zur weiteren Tilgung wurden verwendet			
a) das eine Prozent von der ursprünglichen Dotationssumme .... 23,000 Thlr.			
b) die zur Tilgung mit bestimmten jährlichen Zinsen derselben .... 92,000 =	115,000	–	–
c) der Bestand aus dem Jahre 1844 (Nr. 66 d d. v. D.) .... — = 3 Sg. 11 Pf.			
115,000 Thlr. 3 Sg. 11 Pf.			
d) Diese Mittel sind zum Ankaufe von Danziger Obligat. über 241,471 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zum Course von $47\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Prozent mit .... 115,000 = 1 = 7 =			
bis auf den unbedeutenden Rest von — Thlr. 2 Sg. 4 Pf. verwendet.			
	250,370	24	5

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	250,370	24	5

e) Außerdem wurden für die von der Stadt Danzig jährlich aufzubringenden 30,000 Thlr. dergleichen Obligat. über 62,933 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. angekauft, so daß von der Gesammtschuld, nach Nr. 66 f d. v. D. von noch: 3,802,185 Thlr. 26 Sg. 11 Pf.
im Jahre 1845 überhaupt......... 304,404 " 20 " 3 "
abgegangen sind,

f) und am Jahresschlusse 1845 noch verblieben .... 3,497,781 Thlr. 6 Sg. 8 Pf.

g) Da die Schuld des ehemaligen Freistaates Danzig auf ein Drittel ihres Nominalwerthes reduzirt ist, und dieser neue Nominalwerth jährlich um $1\frac{1}{3}$ Prozent steigen soll, so hat der zu ihrer Tilgung ausgesetzte arbitraire Dotationsfonds von 2,300,000 Thlrn. ursprünglich kein festes Verhältniß zum Kapitale der Schuld, und es kann mithin auch nicht der Nominalbetrag der getilgten Obligationen, sondern nur das von der Dotation ausgebrachte jährliche 1 Prozent mit 23,000 Thlr. vom Etat in Abgang gestellt werden. Der arbitraire Schuldantheil des Staates hat sich demnach nach Abrechnung der obigen Dotationsrate (a) 23,000 Thlr. und der bisher überhaupt abgeschriebenen 552,000 Thlr. bis auf 1,748,000 Thlr. vermindert.

h) Rückstände kamen bei der durch Ankauf bewirkten Tilgung nicht vor.

i) Die eingelösten Obligationen sind bereits in Danzig vernichtet.

67.

Der Antheil des Staates an den ostpreußischen Provinzial-Kriegsschulden (Königsberger Stadtobligationen) verbrieft durch ein Anerkenntniß ursprünglich über 648,900 Thlr. betrug am Schlusse des Jahres 1844 (Nr. 67 e d. v. D.) noch 168,381 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

Zur Tilgung wurden der Kämmereikasse zu Königsberg überwiesen:

a) das eine Prozent von der ursprünglichen Kapitalschuld .... 6,489 Thlr. — Sg. — Pf.

b) das von den Zinsen abgesetzte fünfte Prozent.. 6,489 " — " — "

c) die ersparten Zinsen v. d. sämmtlichen bis Ende 1844 getilgten 480,518 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. zu 4 Prozent .... 19,220 " 21 " 10 "
(Es findet nämlich bei diesen Schulden ein Wegfall des durch die Tilgung bewirkten Zinsenersparnisses, am Schlusse jedes Tilgungsdecenniums nicht statt.)

Seite...... 32,198 Thlr. 21 Sg. 10 Pf.

	Thlr.	Sg.	Pf.
	250,370	24	5

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	Uebertrag......32,198 Thlr. 21 Sg. 10 Pf.	250,370	24	5
d)	die durch die fernere Reduktion des Zinsfußes von 4 auf 4½ Prozent und die Tilgung von 16,309 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. im ersten Semester 1845 ersparten Zinsen (nach Nr. 48 c d. g. D.) 916 = 25 = 6 =	33,115	17	4
e)	Nach Abtragung dieser ist jenes Anerkenntniß nur noch über 135,266 Thlr. 7 Sg. 7 Pf. gültig.			
f)	die Gesammtsumme aller bis Ende 1845 gekündigten Königsberg. Stadtoblig. erreichte (m. Einschluß v. 513,633 Thlr. 22 Sg. 5 Pf. vom Staatsantheil) bereits....730,921 Thlr. — Sg. — Pf.			
g)	davon sind eingegangen und durch einen Regierungskommissarius in Königsberg (Thlr. Sg.): vernichtet................716,618 — dem dortigen Stadtgerichts-Depositorium bereits früher überwiesen 420 — durch Verjährung abgegangen.............. 9,766 10 726,804 = 10 = — =			
h)	wonach ein Rest im Umlauf verblieben von .... 4,116 Thlr. 20 Sg. — Pf. unter welchem die Nr. 34 c d. g. D. als rückständig ausgeworfenen 1466 Thlr. 20 Sgr. mitbegriffen sind. Der Staatsantheil an diesen 4,116 Thlr. 20 Sgr. beträgt (0,27072) = 1114 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.			
i)	die Summe aller coursirenden Obligationen belief sich am Schlusse des Jahres 1845 auf 1,665,998 Thlr. 10 Sgr.			

68.

Die übrigen einzelnen provinziellen Staatspassiva (Nr. 49 d. g. D.), bereits abgebürdet bis auf 3,257,190 Thlr. 14 Sg. 6 Pf. hatten folgende etatsmäßige Tilgungsdotation:

		Thlr.	Sg.	Pf.
a)	das eine Prozent von der ursprünglichen, durch den Uebergang auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld bis zum Schlusse des Jahres 1844 auf 10,003,934 Thlr. 7 Sgr. reducirten Kapitalschuld mit (Thlr. Sg. Pf.) 100,039 10 3 oder nach Abzug der darunter begriffenen schon unter Nr. 66 ausgebrachten Rate für die Danziger Schulden mit............... 23,000 Thlr. unter Nr. 67 aufgebrachten Rate für die Königsberger Schulden.. 6,489 = 29,489 — — und 70,550 10 3	283,486	11	9

Laufende Ausgaben. Kapitals-Tilgung.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag				70,550	10	3	283,486	11	9
b) die Zinsen der in den Jahren $18\frac{42}{44}$ getilgten Kapitalien				15,845	12	3			
Hierzu kommen									
c) an Zinsenersparnissen aus dem General-Finalabschlusse für die Periode									
1. $18\frac{42}{44}$ (Nr. 21 c d. g. D.)				1,174	5	2			
2. aus dem Jahre 1845 (Nr. 49 d d. g. D.)									
1845 (Nr. 49 c d. g. D.)	47,170	10	5						
Dieser letztere Zinsenabgang hat aber zur Deckung der Mehrausgaben aufgewendet werden müssen:									
α) an Zinsen f. die zur konsolidirten Staatsschuld übergegangenen 1,302,346 Thl. 26 Sg. 8 Pf. m.	22,790	20	8						
β) an Zinsen f. neuanerkannte Kapitalien bei den Regierungs-Hauptkassen, in der Periode $18\frac{42}{43}$ nach (Nr. 20 b d. g. D.) 1,575 Thlr. 12 Sg. 7 Pf.; 1844 nach (Nr. 21 b d. g. D.) 6,864 Thlr. 2 Sg. 2 Pf.; 1845 nach (Nr. 49 b d. g. D.) 2,922 Thlr. — Sg. 10 Pf.	11,361	15	7						
γ) an Konvertirungskosten-Vorschüssen des Betriebsfonds (Nr. 73 d. g. D.)	13,018	4	2						
d) die Nr. 6 b d. g. D. angegebene außerordentliche Einnahme				1,375	5	10			
die Summe aller Mittel betrug also				123,527	10	5	123,527	10	5
e) Aus derselben war zunächst der nach Nr. 68 f d. v. D. am Schlusse des Jahres 1844 entstandene Vorschuß von				1,932	10	3			
zu decken und blieben zu verwenden				121,595	—	2			
f) der Ankauf provinzieller Staatsschuld-Dokumente über 124,056 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. erforderte				124,023	20	11			
g) Es entstand demnach am Schlusse des Jahres ein Vorschuß von				2,428	20	9			
der Ankauf ist also unter Pari bewirkt worden.							407,013	22	2

Laufende Ausgaben.

Kapitals-Tilgung.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	407,013	22	2

h) Die obige Summe der provinziellen Staatsschuld ....3,257,190 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.
ist durch die Tilgung jener...... 124,056 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.
und durch die Uebertragung (Nr. 49c d. g. D.) von......... 1,302,346 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld, um ....1,426,403 = 16 = 6 =
vermindert und

i) auf einen Rückstand beschränkt von...................................1,830,786 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

69.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Hiernach sind zur Tilgung der provinziellen Staatsschulden verwendet	407,013	22	2

und haben davon die Staatsschulden-Tilgungskasse ... . 402,006 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
u. die Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg (Nr. 65 d. g. D.)........ .... 5,006 = 24 = 5 =
beigetragen.

Mittelst derselben sind getilgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Kammer-Kreditkassenscheine (Nr. 63 b d. g. D.).............	41,264	—	—
b) Steuer-Kreditkassenscheine (Nr. 64 b d. g. D.)........	89,100	—	—
c) Danziger Stadtobligationen (Nr. 66 g d. g. D.).............	23,000	—	—
d) Königsberger Stadtobligationen (Nr. 67 e d. g. D.).............	33,115	17	4
e) andere prov. Schuldverbriefungen (Nr. 68 f d. g. D.)	124,056	19	10
zusammen......	310,536	7	2
und mit Zurechnung der (Nr. 49 c d. g. D.) umgeschriebenen	1,302,346	26	8
überhaupt abgegangen.............	1,612,883	3	10
und wurde die gesammte prov. Staatsschuld nach Nr. 42 b d. g. D. noch im Betrage von...........	9,714,513	9	5
dadurch bis zum Schluß des Jahres 1845 auf........................	8,101,630	5	7

berichtigt.

Laufende Ausgaben. Kosten der Kassen-Anweisungen.	Thlr.	Sg.	Pf.
C. Kosten der unverzinslichen Staatsschuld, nämlich			
70. der Kassenanweisungen.			
Zu ihrer Deckung waren vorhanden: a) die jährliche Dotation .... 20,000 Thlr. — Sgr. — Pf. b) der Bestand aus dem Jahre 1844 (Nr. 36 d. g. D.) .... 109,425 = 10 = 5 = zusammen ...... 129,425 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. c) An Ausgaben sind hieraus bestritten: (Thlr. Sgr. Pf.) 1. zur Einlös. falscher Kassenanweisung. 974 — — 2. für Verfolgung d. Fälscher ꝛc. .... 151 14 7 1,125 14 7 — 129,425 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. 3. Ausfertigungskosten des Ersatzes f. beschädigte Kassenanweisungen ... 60 — — 1,185 = 14 = 7 =	1,185	14	7
d) Es blieben also für das Jahr 1846 weiter disponible .... 128,239 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.			
71.			
An eingezogenen zum ferneren Umlauf unbrauchbaren Kassenanweisungen hat die Kontrole der Staatspapiere aufgesammelt aus der Emission			
a) vom Jahre 1824 (Thlr. ... Thlr.) nach Nr. 71 a d. v. D. ...... 903 ächte u. 26,805 falsche Exempl. in 1845 eingegangene ...... 629 = = — — = = 1,532 ächte u. 26,805 falsche Exempl. von welchen in 1845 vernichtet wurden .... 1,231 = = — — = = und im Bestande verblieben 300 ächte u. 26,805 falsche Exempl.			
b) vom Jahre 1835 nach Nr. 71 b d. v. D. ...... 65,221 ächte u. 13,911 falsche Exempl. an beschädigten gingen in 1845 ein .... 161,496 = = — — = = und an falschen .... — = = 869 = = 226,717 ächte u. 14,780 falsche Exempl. Vernichtet wurden davon .. 207,449 = = — — = = mithin blieben im Bestande 19,268 ächte u. 14,780 falsche Exempl.			

Laufende Ausgaben.

Rente für die kur- und neumärkischen Städte. Extraordinaria.

	Thlr.	Sg.	Pf.

D. Rente für die kur- u. neumärkischen Städte.

Als Ersatz der von früheren Verwaltungen des kur- und neumärkischen Kriegs-Schuldenwesens aus den Kommunal-Accisefonds der ehemals accisepflichtigen Städte:

der Kurmark mit 326,389 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und
der Neumark mit 145,011 „ 7 „ 2 „

entnommenen Vorschüsse zur Tilgung der provinziellen Kriegsschulden beider Provinzen sind von der Staatsschulden-Tilgungskasse außer den Nr. 39 und 40 d. g. D. verausgabten Beiträgen des Staates zur laufenden Verzinsung und Tilgung jener Schulden, die für die dritte Tilgungsperiode (18$\frac{31}{32}$)

für die Kurmark auf 11,360 Thlr. 19 Sgr.
und „ „ Neumark „ 5,053 „ 4 „

festgestellten Beträge mit zusammen .... 16,413 Thlr. 23 Sg. — Pf.
gezahlt worden.

E. Extraordinaria.

73.

Zur Deckung der Unkosten der Konvertirung der Londoner Anleihe ꝛc. setzte der Etat unter 201,191 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. an, durch die Umwandlung entstandenem Zinsenersparnisse ꝛc aus .... 200,586 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

a) Die hierunter gehörigen Ausgaben an Unkosten, Stückzinsen, Spesen, Coursdifferenz ꝛc. bei der englischen Anleihe vom Jahre 1830 sind bereits bei den betreffenden Titeln, und zwar

unter Nr. 38c mit resp.	3,745 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.
und	2,522 „	7 „	— „
und unter Nr. 51l mit	27 „	16 „	— „
zusammen mit......	6,294 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.

mit in Ansatz gebracht worden.

b) Es wären demnach .... 194,291 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. an den Betriebsfonds zu überweisen gewesen. Dies ist jedoch erst in der Rechnung für das Jahr 1846 erfolgt, und dieser Betrag daher hier als Ausgaberückstand fortzuführen.

c) Der Haupt-Institutenkasse zu Merseburg wurden zur Deckung eines durch den hohen Cours des Konventionsgeldes beim Spesenfonds für die sächsischen Schulden entstandenen Vorschusses — 5,540 Thlr. 11 Sg. 9 Pf.

d) und dem Betriebsfonds für die provinziellen Staatsschulden zur theilweisen Deckung der von ihm vorgeschossenen Konvertirungskosten, aus den durch jene Maßregel gewonnenen Zinsenersparnissen (Nr. 49b 3. d. g. d.) .... 13,018 Thlr. 4 Sg. 2 Pf.

zusammen 18,558 Thlr. 15 Sg. 11 Pf.

überwiesen.

Laufende Ausgaben. Verwaltungskosten und Zusammentrag.	Thlr.	Sg.	Pf.
F. Verwaltungskosten.			
74.			
Nach dem besonderen Besoldungsetat für das Jahr 1845	67,407	28	—

75.

Nach dem Vorstehenden also im Jahre 1845 für die Staatsschulden-Verwaltung überhaupt ausgegeben.

	Nach gegenw. Darst.	Von der Staatsschulden-Tilgungskasse			Von den Regierungs-Hauptkassen		
A. Rückstände.	Nr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Zinsen aus Vorjahren							
a) der allgemeinen Staatsschuld	15	51,034	9	3	—	—	—
b) der provinziellen Staatsschuld	22	8,513	19	11	26,081	23	2
B. Kapitalstilgung							
a) der allgemeinen Staatsschuld	23/28	—	—	—	—	—	—
b) der provinziellen Staatsschuld	29/35	—	—	—	—	—	—
(S. Bemerkung unter Nr. 22 B d. g. D.)							
C. Kosten der unverzinslichen Staatsschuld	36	—	—	—	—	—	—
Bestand und Rückstand dieses Titels sind der laufenden Ausgabe zugesetzt worden	70b						
Summa A auf Rückstände		59,547	29	2	26,081	23	2
B. Laufende Ausgaben.							
A. Zinsen							
a) der allgemeinen Staatsschuld	42	4,359,628	9	9	—	—	—
b) der provinziellen Staatsschuld	50	2,922	—	10	179,354	26	9
		4,362,550	10	7	179,354	26	9
B. Kapitalstilgung							
a) der allgemeinen Staatsschuld	55	1,863,015	7	4	—	—	—
b) der provinziellen Staatsschuld	69	402,006	27	9	5,006	24	5
C. Kosten der Kassenanweisungen	70	1,185	14	7	—		—
D. Rente für die kur- und neumärkschen Städte	72	16,413	23	—	—	—	—
E. Extraordinarien	73	18,558	15	11	—	—	—
F. Verwaltungskosten	74	67,407	28	—	—	—	—
		2,368,587	26	7	5,006	24	5
Summa B. Laufende Ausgaben	—	6,731,138	7	2	184,361	21	2
Rechnet man dazu die Rückstände A	—	59,547	29	2	26,081	23	2
so ergiebt sich die							
Gesammtsumme für das Jahr 1845	—	6,790,686	6	4	210,443	14	4
		7,001,129 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.					

Bestände und Einnahme- und Ausgabe-Rückstände.

Der von der Staatsschulden-Tilgungskasse gezahlte Betrag von 6,790,686 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. erscheint als Gesammtausgabe in ihrer Haupt-Ausgaberechnung für das Jahr 1845 Seite 53 hiermit in vollkommener Uebereinstimmung.

76.

	Bei den Regierungs-Hauptkassen. Thlr.	Sg.	Pf.	Bei der Staatsschulden-Tilgungskasse. Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme zur Verwaltung der Staatsschulden betrug für das Jahr 1845 (nach Nr. 7 u. 8 d. g. D.)	210,443	14	4	7,557,672	14	3
die Ausgabe dagegen (Nr. 75 d. g. D.)	210,443	14	4	6,790,686	6	4
Es mußte also am Schlusse des Jahres 1845 ein Bestand von	—	—	—	766,986	7	11
vorhanden sein, und es tritt derselbe denn auch in der Hauptausgabe-Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse S. 53 mit				766,956	9	4
und nach Hinzurechnung des Agios zu 3 Prozent von den darunter begriffenen 998 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. Konventionsgeld mit				29	28	7
hiermit übereinstimmend mit				766,986	7	11
hervor und den Ausgaberückständen, im Betrage von 700,300 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. gegenüber.						

77.

Folgendes ist eine vollständige

Zusammenstellung

aller Rückstände an auszuzahlenden Kapitalien und Zinsen, und an dagegen noch einzuliefernden Kapitaldokumenten und Zinscoupons.

A. Zinsenrückstände	Nach gegenwärtig. Darstellung Nr.	Die Einlösungsmittel befinden sich beim Hauptfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse. Thlr.	Sg.	Pf.	bei den Nebenfonds der Staatsschulden-Tilgungs- und bei den Regierungs-Hauptkassen. Thlr.	Sg.	Pf.
1. der Frankfurter Anleihe	9	—	—	—	500	—	—
2. „ Londoner Anleihe vom Jahre 1818	10a	—	—	—	8,125	9	5
3. „ „ „ „ „ 1830	11c	—	—	—	38,596	15	—
	25	—	—	—	81,337	15	—
	38bd	17,388	—	—	5,197	15	—
4. der kurmärkschen Schuldverschreibungen	12c	—	—	—	343	8	6
	39c	—	—	—	1,783	19	1
5. der neumärkschen „	13c	—	—	—	3	22	3
	40c	—	—	—	220	29	2
Seite		17,388	—	—	136,108	13	5

Einnahme- u. Ausgabe-Rückstände.	Nach gegenwärtiger Darstellung.	Die Einlösungsmittel befinden sich								
		beim Hauptfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse.			bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den Nebenfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse.					
	Nr	Thlr	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf
Uebertrag	—	17,388	—	—	136,108	13	5			
6. der Staats-Schuldscheine	14 e	17,825	12	—	—	—	—			
	41 e	53,887	28	10	—	—	—			
7. der Kammerkredit-Kassenscheine	16 e	—	—	—	138	7	6			
	45 a	—	—	—	328	7	6			
8. der Steuerkredit-Kassenscheine	17 e	—	—	—	1,704	—	—			
	45 b	—	—	—	2,196	22	6			
9. der Königsberger Stadtobligationen	18 e	—	—	—	39	23	11			
	48 d	—	—	—	245	26	5			
10. der übrigen provinziellen Staatsschulden	20 e	291,668	9	3	—	—	—			
	21 e	—	—	—	206,811	9	5			
	49 g		—	—	2,054	12	7			
Summa A der Zinsenrückstände		380,769	20	1	349,627	3	3			
B. Kapitalrückstände					Kapital nebst Zinscoupons.					
1. der Frankfurter Anleihe	23			—	2,285	21	5	164	8	8
2. Londoner Anleihe vom J. 1818	24				45,225	—	—	24,662	24	4
3. " " " 1830	51 i	—	—		248,400	—	—	44,712	—	—
4. kurmärkschen Schuldverschreibungen	26 e	—	—	—	6,400	—	—	574	—	—
nebst Ausgaberest beim Tilgungsfonds	52 l			—	450	17	8	—	—	—
5. neumärkschen Schuldverschreibungen	27 e				1,000	—	—	70	—	—
6. Staats-Schuldscheine	28 e				2,000		—	186	—	—
7. Kammerkredit-Kassenscheine	29 e	—	—	—	6,869	—	—	37	—	—
	63 d		—	—	1,576	—	—	10	—	—
8. Steuerkredit-Kassenscheine	30 e	—	—	—	18,900	—	—	1,219	—	—
	64 d	—	—	—	8,000	—	—	288	—	—
9. Centralsteuer-Obligationen	31	—	—	—	200	—	—	87	15	—
10. Ausgaberest beim Tilgungsfonds der Danziger Schulden	66 d	—	—	—	—	2	4	—	—	—
11. Königsberger Stadtobligationen	67 b		—	—	1,114	13	11	—	—	—
Summa B der Kapitalrückstände		—	—	—	342,420	25	4	72,010	18	—
C. Ausgaberückstand beim Fonds der unverzinslichen Staatsschuld	70	128,239	25	10	—	—	—			
E. ad Extraordinaria	73 b	194,291	12	2	—	—	—			
Summa		703,300	28	1	692,047	28	7	72,010	18	—
		1,467,359 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf								

Vergleichung der Zinsen mit dem Schuldkapitale.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
78.			
Wenn die zur Verzinsung der Staatsschuld (Nr. 75 B A d. g. D.) von der Staatsschulden-Tilgungskasse mit	4,362,550	10	7
und von den Regierungs-Hauptkassen mit	179,354	26	9
zusammen mit	4,541,905	7	4
geleisteten Ausgaben, und die			
bei der englischen Anleihe (Nr. 38 b d. g. D.) mit	17,388	—	—
bei den Staats-Schuldscheinen (Nr 41 e d. g. D.) mit	53,887	28	10
und bei den provinziellen Staatsschulden (Nr. 49 g d. g. D.) mit	2,054	12	7
verbliebenen Rückstände, also die zur Verzinsung überhaupt nöthig gewesenen	4,615,235	18	9

mit den Kapitalien, deren Zinsen sie sind, in Vergleich gestellt werden,

nämlich der	Nr.	Zinsfälligkeits-Termin erster Thlr.	Sgr.	Pf.	zweiter Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Londoner Anleihe vom Jahre 1830	38	2,648,700	—	—	2,648,700	—	—
2. Kurmärkischen Schuldverschreibungen	39	2,259,165	—	—	2,259,165	—	—
3. Neumärkischen Schuldverschreibungen	40	430,817	—	—	420,848		
4. Staats-Schuldscheine	41	120,054,950			121,357,275		
5. Kammerkredit-Kassenscheine	43	476,891			456,435		
6. Steuerkredit-Kassenscheine	44	4,041,050			3,997,150		
7. Königsberger Stadtobligationen	48	168,381	24	11	152,071	29	10
8. Provinziellen Staatsschulden (nach Ausscheidung des Reservefonds, dessen Zinsen zum Tilgungsfonds übergegangen sind)	49	2,412,507	20	5	1,110,160	23	9
Summa		132,492,462	15	4	132,401,805	23	7

wonach sie sich auf eine halbjährig verzinste Summe von 264,894,268 Thlrn. 8 Sgr. 11 Pf. vertheilen; so ergiebt sich für 100 Thlr. Kapital ein Durchschnittssatz an Zinsen und Unkosten von 1,742 oder 1 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. halbjährig, also unter $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
79.			
Von der für das Jahr 1845 etatsmäßig gewesenen Kapitalsumme der gesammten verzinslichen Staatsschuld (nach Nr. 81 d. v. D.)	135,141,508	9	5
gingen durch die stattgefundenen Tilgungen			
a) bei der allgemeinen Staatsschuld (Nr. 62 d. g. D.)........3,588,482 Thlr. — Sgr. — Pf.			
	135,141,508	9	5

Etat der Staatsschulden-Tilgungskasse auf das Jahr 1846.

		Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag..	3,588,482 Thlr. — Sgr. — Pf.	135,141,508	6	5
b) bei der provinziellen Staatsschuld (Nr. 69 d. g. D.)........	310,536 = 7 = 2 =			
c) und durch die außerordentliche Tilgung der von den umgeschriebenen provinziellen Schulden in Staats-Schuldschein-Apoints nicht darstellbaren (Nr. 41 c d. g. D.).............	21 = 21 = 8 =			
überhaupt ab......		3,899,040	3	10
und es wurde dieselbe dadurch ermäßigt auf..............................		131,242,468	5	7

welche der Etat für die Staatsschulden-Tilgungskasse auf das Jahr 1846 in folgender Weise enthält.

80.

	Nach gegenw. Darst. Nr.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Allgemeine Staatsschulden.				
1. Kurmärkische Schuldverschreibungen..............................	52 h	2,259,165	—	—
2. Neumärkische Schuldverschreibungen..............................	53 f	420,848	—	—
3. Staats-Schuldscheine..............................	54 i	120,460,825	—	—
B. Provinzielle Staatsschulden.				
4. Kammerkredit-Kassenscheine..............................	63 f	435,627	—	—
5. Steuerkredit-Kassenscheine..............................	64 f	3,951,950	—	—
6. Danziger Freistaats-Schulden..............................	66 g	1,748,000	—	—
7. Königsberger Schulden..............................	67 e	135,266	7	7
8. Einzelne Passiva in den Regierungsbezirken..............................	68 h	1,830,786	28	—
		131,242,468	5	7
C. Unverzinsliche Staatsschuld (Kassenanweisungen)....		11,242,347	—	—
Gesammtsumme der Staatsschulden am Schlusse des Jahres 1845..............................		142,484,815	5	7

81.

		Thlr.	Sg.	Pf.
Von den zur Tilgung bestimmt gewesenen Kapitaldokumenten (nach Nr. 80 d. g. D.) (mit Ausschluß der außerordentlich abgesetzten 21 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.)..............................		3,899,018	7	2
waren am Schlusse des Jahres 1845 noch nicht eingegangen:				
1. Kammerkredit-Kassenscheine (Nr. 63 d d. g. D.)..............................	1,576 Thlr. — Sgr. — Pf.			
2. Steuerkredit-Kassenscheine (Nr. 64 d d. g. D.)..............................	8,000 = — = — =			
Es konnten ferner keine Dokumente eingehen für				
3. die zur Tilgung der Danziger Schulden (Nr. 66 a) ausgesetzten..........	23,000 = — = — =			
	32,576 Thlr. — Sgr. — Pf.	3,899,018	7	2

Eingang und Deponirung der getilgten Staatsschuld-Dokumente.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......32,576 Thlr. — Sgr. — Pf.	3,899,018	7	2
4. die von dem Antheile des Staates an den Königsberger Schulden (Nr. 67 e d. g. D.) abgeschriebenen........ 33,115 „ 17 „ 4 „			
denn die für diese Beträge eingelösten Obligationen werden bestimmungsmäßig in Danzig und Königsberg vernichtet.			
Es gingen mithin von obiger Summe ab.........................	65,691	17	4
und blieben als eingezogen nachzuweisen..............................	3,833,326	19	10
82.			
Dagegen traten diejenigen Obligationen hinzu, welche, von früheren Einlösungsterminen rückständig, erst im Jahre 1845 eingegangen sind, nämlich			
1. Kurmärkische Schuldverschreibungen (Nr. 26 b d. g. D.) 200 Thlr.			
2. Staats-Schuldscheine (Nr. 28 b d. g. D.)............... 475 „			
3. Kammerkredit-Kassenscheine (Nr. 29 b d. g. D.).......7,843 „			
4. Steuerkredit-Kassenscheine (Nr. 30 b d. g. D.).........1,400 „			
zusammen	9,918	—	—
ferner die auf den Antheil der Provinzen gefallenen Beträge von den in 1845 getilgten Obligationen ihrer Kriegsschuld, und zwar			
a) der Kurmark (Nr. 52 g h d. g. D.)........................65,780 Thlr.			
b) der Neumark (Nr. 53 e f d. g. D.)..........................18,538 „	84,318	—	—
Mithin waren für das Jahr 1845 an eingelösten Schulddokumenten bei dem Kammergericht zu deponiren............................	3,927,562	19	10
83.			
Daß dies wirklich geschehen, beweist die über diese Deponirung aufgenommene und durch den Druck veröffentlichte Verhandlung vom 1. August 1846, nach welcher			
1. Englische Obligationen aus der Anleihe vom Jahre 1830.......	1,794,150	—	—
2. Staats-Schuldscheine..	1,751,475	—	—
	3,545,625	—	—

Deponirung der eingelösten Schuld-Dokumente.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	3,545,625	—	—
3. Kurmärkische Schuldverschreibungen	102,550	—	—
4. Neumärkische Schuldverschreibungen	25,300	—	—
5. Kammerkredit-Kassenscheine	47,531	—	—
6. Steuerkredit-Kassenscheine	82,500	—	—
7. Einzelne provinzielle Schulddokumente	124,056	19	10
überhaupt also	3,927,562	19	10

niedergelegt worden sind.

84.

Von der Totalsumme des durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 garantirten Kapitals der Staatsschuld, welches durch verschiedene Zugänge und Berichtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1844 auf 217,975,517 Thlr. 28 Sg. 6 Pf.

festgestellt war, sind abgetragen:

	Durch die Tilgungsfonds. Thlr.	Sg.	Pf.	Durch außerordentliche Einlösung. Thlr.	Sg.	Pf.
a) bis zum Schluß der ersten Tilgungsperiode, Ende 1832	42,774,787	29	6	201,940	—	—
b) in der zweiten Periode 18$\frac{33}{42}$	24,864,085	14	8	31,270	—	—
c) in den Jahren 18$\frac{43}{44}$ (Nr. 85 d. v. D.)	3,719,526	25	11	52	9	—
d) im Jahr 1845 (Nr. 79 d. g. D.)	3,899,018	7	2	21	26	8
	75,257,418	17	3	233,284	5	8

	Thlr.	Sg.	Pf.
zusammen	75,490,702	22	11
und es ist ein, mit dem Etat auf das Jahr 1846 (Nr. 80 d. g. D.) übereinstimmender Schuldbestand verblieben von	142,484,815	5	7

85.

Was nun endlich den Nachweis von dem Verbleiben der sämmtlichen in dem Zeitraume seit dem Erscheinen der Verordnung vom 17. Januar 1820 bis zum Schlusse des Jahres 1845 vom Etat abgesetzten Staatsschuld-Dokumente betrifft, so sind von der eben dargestellten Summe des Kapitalabganges von 75,490,702 Thlr. 22 Sg. 11 Pf.

abzurechnen:

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
a) die auf außerordentliche Weise eingelösten (Nr. 84 d. g. D.)	233,284	5	8			
b) die von der Deponirung beim Kammergericht ausgenommenen						
	233,284	5	8	75,490,702	22	11

Verbleiben der seit dem Jahre 1820 eingelösten Staatsschuld-Dokumente.	Thlr.	Sg.	Pf.
Thlr. Sg. Pf. Uebertrag = 233,284 5 8	75,490,702	22	11
1. Königsberger Stadtobligationen (Nr. 67 f d. g. D.) .... = 513,633 22 5			
2. Danziger Stadtobligationen (Nr. 66 g d. g. D.) = 552,000 — —			
c) Die noch nicht eingegangenen gekündigten			
1. Obligationen der Frankfurter Anleihe (Nr. 23 d. g. D.) ...... = 2,285 21 5 (Thlr. Sg. Pf.)			
2. Kurmärkschen Schuldverschreibungen (Nr. 26 c d. g. D.) ... = 6,400 — —			
3. Neumärkschen Schuldverschreibungen (Nr. 27 c d. g. D.) .... = 1,000 — —			
4. Staats-Schuldscheine (Nr. 28 c d. g. D.) .... = 2,000 — —			
5. Kammerkredit-Kassenscheine (Nr. 29 c d. g. D.) .... = 6,869 — — (Nr. 63 d d. g. D.) .... = 1,576 — —			
6. Steuerkredit-Kassenscheine (Nr. 30 c d. g. D.) .... = 18,900 — — (Nr. 64 d d. g. D.) .... = 8,000 — —			
7. Centralsteuer-Obligationen (Nr. 31 d. g. D.) .... = 200 — —			
= 47,230 21 5			
d) Die zwar vom Etat abgesetzten, aber in Folge späterer Verhandlungen vom Großherzogthum Sachsen-Weimar eingelösten Kammer- und Steuerkredit-Kassenscheine (Nr. 85 d d. v. D.) .. 2,400 — —	1,348,548	19	6
Dem Residuum von	74,142,154	3	5
sind dagegen zuzusetzen solche Dokumente, welche zwar nicht von der Staatsschuld nach dem Etat vom 17. Januar 1820 abgegangen, aber doch mit deponirt sind.			
So			
1. die schon in den Jahren 1818—19 getilgten Staats-Schuldscheine .... 3,071,495 Thlr.			
2. die von der Kurmark mit .... 1,936,415 " und			
3. die von der Neumark .... 546,048 "			
von ihren Kriegsschulden abgetragenen Antheile.			
Seite ...... 5,553,958 Thlr.	74,142,154	3	5

Deponirung und Vernichtung der eingelösten Obligationen.	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag......5,553,958 Thlr.	74,142,154	3	5
4. holländische Obligationen aus der Anleihe vom Jahre 1809, welche gegen Domainen-Pfandbriefe umgetauscht worden .... 700,800 „			
5. sächsische Kammerkredit-Kassenscheine über......... 200 „ welche Weimar hatte übernehmen sollen, welche aber diesseits bereits getilgt waren.			
6,254,958 Thlr.			
Nach Hinzurechnung dieser	6,254,958	—	—
sind also in den Jahren 1820 bis 1845 überhaupt deponirt	80,397,112	3	5
86.			
Davon sind durch die Königliche Immediat-Vernichtungskommission bis zum Schlusse des Jahres 1845 (Nr. 87 d. v. D.) verbrannt........70,671,282 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.			
außerdem sind gerichtliche Amortisationserkenntnisse über .... 420 „ — „ — „ kurmärksche ständische Obligationen zu den Akten genommen.			
Es gehen daher von obiger Summe ab	70,671,702	6	11
und befinden sich im Depositorium des Kammergerichtes zur späteren Vernichtung	9,725,409	26	6
87.			
Diese bestehen nach den Rechnungen der einzelnen Tilgungsfonds			

in	Obligationen. Thlr.	Sg.	Pf.	Coupons. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Obligationen der Londoner Anleihe vom Jahre 1830	1,794,150	—	—	322,947	—	—
2. Kurmärkischen Schuldverschreibungen	296,850	—	—	22,415	22	6
3. Neumärkischen Schuldverschreibungen	71,950	—	—	5,856	11	3
4. Staats-Schuldscheinen	4,695,050	—	—	387,545	5	3
5. Provinziellen Staats-Schuldverschreibungen	2,867,409	26	6	19,904	7	6
wie oben	9,725,409	26	6	758,668	16	6

Verbleiben der eingelösten Zinscoupons.

Es sind jedoch, wie bereits bemerkt, nur die Kapitaldokumente gerichtlich deponirt, während die daneben aufgeführten, mit denselben unentgeltlich eingelieferten Zinscoupons gleich den unter Nr. 25 d. g. D. erwähnten = 4,883,004 Thlr. Coupons von Obligationen der Londoner Anleihe bei der Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt werden.

88.

Außer diesen Coupons werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse noch die unter dem Zinsentitel als realisirt nachgewiesenen Coupons, nachdem davon am 23. Juni 1846 = 5,412,921 Thlr. vernichtet worden, asservirt, und zwar von Obligationen der

	Nach gegenwärtiger Darstellung.	Für die Jahre 1841—1844 eingelöst.			Für das Jahr 1845 eingelöst.		
	Nr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Londoner Anleihe vom Jahre 1818	10 d	16	26	3	—	—	—
2. Londoner Anleihe vom Jahre 1830	11 f, 38 d	849,649	15	—	7,222	15	—
3. Kurmärkschen Kriegsschuld	12 f, 39 d	699,542	17	3	216,304	11	3
4. Neumärkschen Kriegsschuld	13 f, 40 d	173,913	7	6	54,943	26	3
5. Konsolidirten Staatsschuld	14 f, 41 d	11,722,080	12	5	4,170,825	29	3
6. Kammerkredit-Kassenschuld	16 f, 45 c	33,338	—	—	9,121	15	—
7. Steuerkredit-Kassenschuld	17 f, 45 d	381,423	—	—	118,362	22	6
		13,859,963	18	5	4,576,780	29	3

18,436,744 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

Diese Coupons werden bis zum Ablauf ihrer Verjährungsfrist aufbewahrt und dann vernichtet.

89.

Die Quittungen der Regierungs-Hauptkassen über die von den Erwerbern von Domainen-Grundstücken für Gefällablösungen und dergleichen eingezahlten Gelder, welche nach Artikel VII der Verordnung vom 17. Januar 1820 der unterzeichneten Hauptverwaltung zur Bescheinigung eingereicht werden sollen, sind für 1845 sämmtlich eingegangen und haben jene Legalisation erhalten, so daß die durch diese Maßregel bezweckte Kontrolirung der zur Entlastung des Staates von seinen Schulden stattgefundenen Veräußerungen und Ablösungen vollständig geführt worden ist.

Die im Jahre 1845 bescheinigten Einzahlungen betrugen = 1,002,340 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.; seit 1820 sind überhaupt = 42,660,549 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. als eingezahlt bescheinigt.

Verbleiben der eingelösten Zinscoupons.

90.

Von den Konten des Depositalfonds haben im Jahre 1845 zwei, nämlich das Depositum für den Tilgungsfonds der Londoner Anleihe vom Jahre 1830, welcher nach Nr. 51 der gegenwärtigen Darstellung aufgelöst ist, und das Depositum zur Tilgung der Kriegsschulden der Stadt Elbing, deren Verwaltung in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Dezember 1845 dem dortigen Magistrat wieder überlassen ist, ihre Erledigung gefunden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Januar 1832 sind die Uebersichten von der Verwaltung dieser Deposita der Königlichen Ober-Rechnungskammer zur Revision und weiteren Veranlassung übersandt worden.

Berlin, den 19. Mai 1847.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. Berger. Natan. Knoblauch.

B.

General-Uebersicht

der

Staatsschulden-Verwaltung

für das Jahr 1845.

Etats- und Rechnungstitel.	setzte der Etat aus.			sind zugetreten.			sind abgegangen.			für … von
	thlr.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thl…
A. Anleihen im Auslande bei N. M. v. Rothschild in London …………	52,974	—	—	—	—	—	—	—	—	2,64…
B. Vom Staate übernommene provinzielle Kriegsschulden.										
1. der Prov. Kurmark	40,175	10	10		—	—	—	—	—	2,29…
2. der Prov. Neumark	7,539	8	11	—	—	—	—	—	—	43…
Summa B…….	47,714	19	9	—	—	—	—	—	—	2,72…
C. Konsolidirte Staatsschuld ………………	2,100,961	18	9	76	26	7	—	—	—	120,05…
D. Provinzial-Staatsschulden.										
1. Vormals sächsische Schulden………..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Schulden der Regie-										

Uebersicht

bei denjenigen Depositen, welche für Rechnung des Staates in dem
der Staatsschulden-Tilgungskasse verwaltet werden.

Effekten-Gattungen.	Bestand. Effekten. thlr.	sgr.	pf.	Baar. thlr.	sgr.	pf.	Summa. thlr.	sgr.	pf.
...eine .... 964,325 thlr. — sgr. — pf.									
...gationen......3,161,682 : 2 : 5 :									
...cheine u. Cou- .... 127,586 : 22 : 6 :									
...Schuld-Ver- .... 209,350 : — : — :									
...Schuld-Ver- .... 1,100 : — : — :	4,464,043	24	11	8	6	—	4,464,052	—	11
	—	—	—	—	4	4	—	4	4
....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
...845 aufgelöst.)									
...scheine ....151,800 thlr.									
...Schuldverschreibungen........... 500 :	152,300	—	—	19	2	9	152,319	2	9
...scheine ....566,450 thlr.									
...Schuldverschreibungen........... 9,150 :	575,600	—	—	13	26	1	575,613	26	1
	300	—	—	6	16	1	306	16	1
...eine									
...eine.................................. 1,500 thlr.									
...Schuldverschreibungen........... 850 :	2,350	—	—	6	8	6	2,356	8	6
Summa	5,194,593	24	11	54	3	9	5,194,647	28	8

Verwaltung der Staatsschulden.

...jer. Natan. Koehler. Knoblauch.

II.

Finanz-Verwaltung.

A.

Auszug

aus dem

Protokoll der siebenten Abtheilung des Vereinigten Landtages
vom 10. Juni 1847.

(Vergl. Abth. II. S. 2306.)

Endlich theilte der Herr Vorsitzende der Versammlung mit, daß der Herr Landtags-Kommissarius am 7. d. M. die in dem Antrage des Abg. Freih. v. Vincke vom 30. April c. begehrten Erläuterungen über einige Punkte des Haupt-Finanzetats pro 1847, und der Uebersicht von den Resultaten der Finanzverwaltnng in den Jahren 1840—1846, durch Mittheilung eines von dem Herrn Finanzminister gegebenen Promemoria, nebst ausführlichen Spezialnachweisen, mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit ertheilt habe. Es wurde beschlossen, diese Mittheilung, mit Ausnahme der Specialanlagen 5, 6, 7, 9 und 12 abdrucken und an die Mitglieder vertheilen zu lassen.

Berlin, den 12. Juni 1847.

v. Finkenstein.

Für den Auszug:
Der Abgeordnete v. Holzbrink.

B.

Promemoria

betreffend

die in dem Antrage des Landtags-Abgeordneten Freiherrn v. Vincke,

vom 30. April 1847.

bezeichneten Punkte des Haupt-Finanzetats pro 1847

und der Uebersicht

von den Resultaten der Finanz-Verwaltung für 1840 bis 1846,

über welche Erläuterung gewünscht wird.

Erster Punkt.

Die Staatsforsten haben in den Jahren 1840—46 einen Ertrag von mindestens 2,542,580 Thlrn. (im Jahre 1845) gewährt. Im Etat pro 1847 sind dafür nur 2,022,961 Thlr. ausgeworfen; woher rührt die auffallende Verminderung des Ertrages?

Erläuterung.

Es wird nöthig sein, auf den Inhalt der Etats- und der Finanzübersichten im Allgemeinen näher einzugehen.

Der Etat bildet den Voranschlag und wird bei nicht feststehenden Einnahmen und Ausgaben in der Regel nach den Ergebnissen der Vorjahre unter Berücksichtigung der Umstände, welche auf den Ertrag muthmaßlich günstig oder nachtheilig einwirken, festgestellt. —

Die Finanzübersicht dagegen enthält die Erträge resp. die Ausgaben, welche in dem betreffenden Jahre wirklich aufgekommen resp. geleistet sind. Eine Uebereinstimmung der Resultate des Etats und der Finanzübersicht kann mithin bei denjenigen Verwaltungen, deren Erträge von unbestimmten Einnahmen abhängig sind, nicht wohl stattfinden. Zu dieser Kategorie gehört die Forstverwaltung. Die Haupteinnahme derselben bildet der Erlös für Holz, welches in den Etats nach einer bestimmten Taxe veranschlagt, zum größten Theile aber nicht nach dieser Taxe, sondern im Wege der Licitation verkauft wird. Eben so unbestimmt und von vielen Zufälligkeiten abhängig sind die Erträge an Forst-Nebennutzungen als: für Gras, Torf, Steine, Weide, Kohlen- und Theerschwelereien ꝛc. Nur die Einnahme von den Jagden unterliegt weniger der Veränderung, da sie hauptsächlich in Pacht besteht.

Mit Rücksicht auf diese Umstände kann die Abweichung des Etats für 1847 von dem wirklichen Ertrage des Jahres 1845 um .... 519,619 Thlr.

bei einer Bruttoeinnahme von $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler nicht auffallen. Es kommt aber noch hinzu, daß auf den Etat für 1847 wie in den Erläuterungen zu demselben (s. S. 120) bemerkt ist, bedeutende neue Ausgaben, namentlich zu Forstbauten und Forstkulturen und zur Ablösung von Forstservituten mit...... 387,500 Thlr.

übernommen sind, wovon im Jahre 1845 nur erst .... 287,500 =

mithin.................. 100,000 Thlr.

(nämlich zur Ablösung von Forstservituten) weniger zahlbar waren, so daß

der Voranschlag pro 1847 gegen die wirkliche Einnahme für 1845 nur um .. 419,619 Thlr. zurücksteht.

Ein ähnliches Resultat wird gewonnen, wenn der Durchschnittsertrag der Forsten, in den Jahren 1840—46 mit dem etatsmäßigen Ueberschuß pro 1847 unter Berücksichtigung

der für dieses Jahr neu zum Etat gebrachten, in den früheren Jahren nur zum Theil geleisteten Ausgaben verglichen wird.

Bei diesem Resultate, von welchem mit Unrecht auf eine auffallende Verminderung des Ertrages der Staatsforsten geschlossen ist, darf ferner nicht übersehen werden, daß in den letzten Jahren ein großer Theil des zum Einschlagen bestimmten Materials als Bau- und Nutzholz, in Folge der außerordentlichen Baulust, zu besseren Preisen abgesetzt ist, als worauf in Zukunft mit Bestimmtheit gerechnet werden kann, da ungünstige Zeiten für die Landwirthschaft und den Betrieb der Gewerbe ihren Einfluß nicht nur auf den Holzabsatz, insbesondere die vortheilhafte Verwerthung des Materials als Bau- und Nutzholz, sondern auch auf die Brennholzpreise erstrecken, welche letztere überdies durch einen gelinden Winter um 20 bis 30 Prozent zurückgebracht werden können. So z. B. lieferten die Forsten im Jahr 1830

einen Ertrag von	2,645,797 Thlr.
im Jahre 1835 aber nur von	1,954,099 =
mithin für 1835 weniger	691,698 Thlr.

Ferner: die Forsten im Regierungsbezirk Gumbinnen brachten

im Jahre 1844 einen Ueberschuß von	239,524 Thlr.
im Jahre 1845 aber wegen des Nothstandes nur von	143,144 Thlr.
mithin für 1845 weniger	96,380 Thlr.

Hieraus dürfte sich genügend ergeben, daß bei Feststellung der Forstetats die wirkliche Einnahme nicht immer maßgebend sein kann, und daß bei Erhöhung der Ueberschüsse der Staatsforsten mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, wenn, was zur Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte durchaus nothwendig ist, darauf gerechnet werden soll, daß die veranschlagten Ueberschüsse auch wirklich aufkommen. Daß aber stets darauf Bedacht genommen wird, den etatsmäßigen Ueberschuß mit dem wirklichen Ertrage nach und nach in Einklang zu bringen, dürfte die Vergleichung der Etatsüberschüsse

pro 1840	im Betrage	von	1,794,708	Thlr.
= 1843	=	=	1,888,393	=
= 1845	=	=	1,958,523	=
= 1847	=	=	2,022,961	=

hinlänglich beweisen.

Zweiter Punkt.

Die Erträge der direkten Staatssteuern sind nur in folle — in ungetrennter Summe — in der Uebersicht ausgeworfen. Es ist zu wünschen, daß sie, wie im Etat geschehen, für Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer getrennt angegeben werden.

Erläuterung.

Die in der Uebersicht der Finanzresultate in ungetrennter Summe angegebenen Erträge an direkten Steuern, finden sich in der anliegenden Nachweisung (Anlage Nr. 1) nach den einzelnen Steuerzweigen — Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer — getrennt nachgewiesen.

Dritter Punkt.

Dieselbe Bemerkung gilt für die indirekten Abgaben aller Art. Hier erscheint bei der sehr veränderlichen Natur derselben eine Trennung um so wünschenswerther, wenn der Zweck der Uebersicht erreicht werden soll.

Erläuterung.

Auch rücksichtlich der indirekten Steuern ist in der Anlage der Nachweis des Aufkommens der einzelnen Steuerzweige, vorläufig für das Jahr 1846, gegeben.

Für die Jahre $18\frac{40}{45}$ würde ein desfallsiger Nachweis (Anlage Nr. 2, a. u. b.) nicht ohne einen größeren Zeitaufwand geliefert werden können. Die Uebereinstimmung der Einnahme- und Ausgabepositionen des General-Staatskassen-Abschlusses mit dem eigentlichen Verwaltungsabschlusse, kann für diesen Einnahmezweig nur in dem Schlußergebniß — dem Ueberschuß — der Einnahme über die Ausgabe zusammentreffen, und daß dies der Fall, weiset die vorallegirte Anlage nach.

Vierter Punkt.

Die indirekten Abgaben und die Wegegelder haben im Jahre 1846 31,847,000 Thlr., im Durchschnitt der 7 Jahre 18$\frac{40}{46}$ 31,298,000 Thlr. ertragen. Im Etat pro 1847 sind nur 30,172,157 Thlr. Brutto ausgeworfen. Woher diese Verminderung?

Erläuterung.

Es ist nach dem Ergebniß der im Abnehmen begriffenen Einnahmen für 1846 nöthig gewesen, namentlich wegen des im merklichen Sinken befindlichen Ertrages der Branntweinsteuer, einen Theil des nach dem dreijährigen Durchschnitt sich bildenden Betrages, durch Auswerfung eines angemessenen Deckungsquantums für den im Jahre 1847 zu erwartenden Rückgang an Zöllen und insbesondere an Branntweinsteuer beim Haupt-Steueretat in Absatz zu bringen. Es wird einer vorsichtigen Finanzverwaltung nicht zugemuthet werden wollen, daß sie die Einnahmepositionen im Etat höher ausbringe als der Ertrag, nach sorgfältiger Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, ausfallen wird. Danach ist beim Etat für 1847 verfahren und wir werden sehr zufrieden sein können, wenn bei den — erst nach Aufstellung des Etats eingetretenen — Zeitläuften für dieses Jahr nur der Etat erfüllt wird.

Im Uebrigen wird auf die dem Staatshaushalt-Etat beigefügten Erläuterungen S. 124 Bezug genommen.

Fünfter Punkt.

Das Salzmonopol, seit der in 1842 stattgehabten Ermäßigung des Salzpreises hat in den 4 Jahren 1843—1846 durchschnittlich in folle ertragen 7,150,000 Thlr. Pro 1847 sind aber 7,753,818 Thlr. ausgeworfen. Woher rührt der erhebliche Mehreinnahme-Anschlag?

Erläuterung.

Die Differenz erklärt sich dadurch, daß die Etatssumme pro 1847 von 7,753,818 Thlr. die Brutto-Einnahme für verkauftes Salz darstellt, während von den nachgewiesenen wirklichen Erträgen der Jahre 1843—1846 von durchschnittlich 7,150,000 Thlr. alle Ausgaben schon in Abzug gebracht sind, welche auf den Etats der Haupt-Steuerämter und der Provinzial-Steuerkassen stehen, das sind alle Ausgaben an Spezial-Verwaltungskosten ausschließlich der Salz-Ankaufskosten und einiger generellen Salzdebits-Verwaltungskosten. conf. si plac. die Erläuterung zur 11. Frage.

Sechster Punkt.

Die Bergwerks-Hütten und Salinenverwaltung figurirt anscheinend in der Uebersicht der Einnahme aus den Jahren 1840—1842 nur mit runden Summen von resp. 1,200,000 Thlr., 1,300,000 Thlr. und 1,440,000 Thlr. Wie erklärt sich dies?

Erläuterung.

Die in der Finanzübersicht der Jahre 1840—1846 als Einnahme aus der Bergwerks-Hütten- und Salinenverwaltung der Jahre 1842—1844 aufgenommenen runden Summen von 1,200,000 Thlr., 1,300,000 Thlr. und 1,440,000 Thlr. bilden die — nach Abzug der Besoldungen, Reisekosten und Büreaubedürfnisse, desgleichen Bau- und Meliorationskosten, Aufwendungen zu berg- und hüttenmännischen Versuchen, Ausgabe zu Unterhaltung der Bergschulen ꝛc. — zur General-Staatskasse abgelieferten reinen Baar-Ueberschüsse: in gleicher Weise, als solches im Haupt-Finanzetat des Jahres 1847 mit der in letzterem aufgenommenen runden Summe von 1,100,000 der Fall ist. Es liegt nämlich in der Natur der Berg- und Hüttenwerke, daß sie auf den Grund der Debitskonjunkturen mehr oder weniger Ueberschüsse abliefern. So ist z. B. der Debit der Saarbrücker Gruben von dem größern oder geringern Fahrwasser der Saar, der der Ruhrzechen von dem Fahrwasser der Ruhr bedingt, die größern oder niedern Ueberschüsse der Eisenhütten von dem Stand der Eisenpreise, der sich vorzugsweise nach den englischen Werken richtet.

Die Bergwerks-, Hütten- und Salinenkassen liefern übrigens bekanntlich am Ende eines Jahres niemals die vorhandenen baaren Geldbestände vollständig ab; sondern behalten davon diejenigen Beträge zurück, welche zu Fortsetzung des Betriebes erforderlich sind, und einen Theil des in Materialien, Produkten und baarem Gelde bestehenden und höchst nöthigen Betriebskapitals bilden. Daher jene runden Summen!

Siebenter Punkt.

Dasselbe scheint von der Postverwaltung zu gelten, welche in den Jahren 1840—1844 nur mit den runden Summen von 1,400,000 Thlr., 1,300,000 Thlr., 1,400,000 Thlr. in der Einnahme erscheint.

Erläuterung.

Nach den Jahresübersichten von den Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung haben die Nettoüberschüsse derselben betragen

1. im Jahre 1840, 1,558,496 Thlr.

Davon sind zur General-Staatskasse geflossen		1,400,000 Thlr.
Zur Rendantur des Staatsschatzes		158,496 „
Sind		1,558,496 Thlr.

2. im Jahre 1841, 1,435,113 Thlr.

Davon hat die General-Staatskasse erhalten im Laufe des Jahre 1841	1,300,000 Thlr.	
in 1842 nachträglich pro 1841	100,000 „	
		1,400,000 Thlr.
Die Rendantur des Staatsschatzes		35,113 „
Sind		1,435,113 Thlr.

3. im Jahre 1842, 1,442,569 Thlr.

Davon sind an die General-Staatskasse abgeliefert		1,400,000 Thlr.
an die Rendantur des Staatsschatzes		42,569 „
Sind		1,442,569 Thlr.

4. im Jahre 1843, 1,502,122 Thlr.

wovon die General-Staatskasse erhalten hat		1,400,000 Thlr.
zur theilweisen Deckung der Kosten für Erbauung eines Post-Dampfschiffes für die Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg aber verwendet sind		102,122 „
Sind		1,502,122 Thlr.

5. im Jahre 1844, 1,426,475 Thlr.

Davon an die General-Staatskasse gezahlt		1,400,000 Thlr.
und zu obigem Zweck verwendet		26,475 „
Sind		1,426,475 Thlr.

Wegen der in 1840—42 zur Rendantur des Staatsschatzes geflossenen Beträge enthält die Denkschrift vom 6. April 1847 über die Verwaltung des Staatsschatzes für die Zeit von 1840—1846 das Nähere.

Achter Punkt.

Woher rührt es, daß erst mit dem Jahre 1846 beginnend, der Betrag von 100,000 Thlr. als Gewinn des Seehandlungs-Institutes in Einnahme erscheint? Hat dasselbe früher keine Einnahme, oder wohl gar Verluste gewährt? Wie hoch belaufen sich die Betriebsfonds dieses Institutes, welche anscheinend eine viel höhere Einnahme abwerfen müßten?

Erläuterung.

Das Seehandlungs-Institut hat die früher aus der Staatskasse erhaltenen Betriebsfonds bereits zurückgezahlt, und betreibt seine Geschäfte mit den selbst erworbenen Mitteln, denen der jährlich sich ergebende Gewinn bisher zutrat, so weit darüber nicht zu andern Staatszwecken

disponirt wurde. Erst vom Jahre 1846 ab haben des Königs Majestät eine Ablieferung von 100,000 Thlr. jährlich zu baulichen Zwecken an die General-Staatskasse angeordnet.— Daß der Status dieses Handlungsinstitutes zur Veröffentlichung sich nicht eignet, versteht sich von selbst.

Neunter Punkt.

Die Ausgabe für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden hat in 1845 gegen 1844 um etwa 180,000 Thlr. und in 1846 gegen 1845 um etwa 400,000 Thlr., im Ganzen in beiden Jahren um etwa 580,000 Thlr. sich vermehrt. Woher rührt dies?

Erläuterung.

Das Etatsquantum zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden betrug

pro 1844:

1. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse für die allgemeinen Landesschulden	6,431,678 Thlr.
2. bei den Regierungs-Hauptkassen für die provinziellen Schulden	781,322 =
Summa	7,213,000 Thlr.

In der Uebersicht sind verausgabt:			
ad 1, Seite 150		6,431,678 Thlr.	
ad 2, ebendaselbst	757,818 Thlr.		
als Etatsrest nachgewiesen laut Anhang B Seite 180	23,504 =		
		781,322 =	
			7,213,000 =
			balancirt,

pro 1845:

1, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse wie vor	6,609,901 Thlr.
2, bei den Regierungs-Hauptkassen desgleichen	591,099 =
Summa	7,201,000 Thlr.

Die Uebersicht weiset nach:			
ad 1. Seite 151		6,609,901 Thlr.	
ad 2. ebendaselbst	589,005 Thlr.		
als Etatsrest Seite 181 des Anhangs B	2,054 =		
		591,059 =	
			7,200,960 =
gegen das Soll weniger			40 Thlr.

pro 1846:

1. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse wie vor	7,018,977 Thlr.
2. bei den Regierungs-Hauptkassen desgleichen	177,023 =
Summa	7,196,000 Thlr.

Verausgabt sind laut Uebersicht:			
ad 1, Seite 151		7,018,977 Thlr.	
ad 2, ebendaselbst	160,769 Thlr.		
als Etatsrest werden nachgewiesen laut Anhang B, Seite 181	1,147 =		
		161,916 =	
			7,180,893 Thlr.
gegen das Soll weniger			16,107 Thlr.

Es hat sich daher der Geldbedarf für das Staatsschulden-Wesen, welcher

in 1844 ....7,213,000 Thlr.
in 1845 ....7,201,000 „
in 1846 ....7,196,000 „

betrug, seit dem Jahre 1844 um 17,000 Thlr. vermindert, und ist an den ausgesetzten Beträgen in der Wirklichkeit noch erspart worden.

Die Bemerkung, daß die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden in den Jahren 1845—46 sich vermehrt haben, könnte daher nur auf die Restverwaltung bezogen werden, bei welcher für Zwecke der provinziellen Schuldenverwaltung noch nachstehend bemerkte Ausgaben geleistet sind:

im Jahre 1844 laut Uebersicht Seite 150	22,187 Thlr.	
hierzu der Bestand (Ausgaberest) von den Etatsbeträgen bis Ende 1843 laut Anhang B Seite 180	210,563 „	
		232,750 Thlr.
im Jahre 1845 laut Uebersicht Seite 151	27,256 „	
hierzu Bestand wie vor bis Ende 1844 laut Anhang B Seite 181	206,811 „	
		234,067 „
im Jahre 1846 laut Uebersicht Seite 151	203,165 „	
hierzu Bestand wie vor bis Ende 1845 laut Anhang B Seite 181	5,697 „	
		208,862 „

Hiernach wäre die Istausgabe in 1845 gegen die von 1844 zwar um.. 5,069 Thlr.
und die Istausgabe in 1846 gegen die von 1845 um.......................175,909 „
größer gewesen, allein deshalb hat eine Mehrausgabe gegen das Soll, d. h. gegen die von den früheren Etatsbeträgen herrührenden disponibeln Bestände, wie obige Darstellung zeigt, nicht stattgefunden, vielmehr waren Ende 1846 von diesen disponibeln Beständen noch 5,697 Thlr. übrig, welche, sobald die Hindernisse, welche der bestimmungsmäßigen Verwendung bisher entgegenstanden, beseitigt sind, ebenfalls noch zur Verausgabung gelangen werden.

Wird gleichwohl in der Uebersicht eine Steigerung der diesfälligen Ausgaben pro 1844—46 von etwa 580,000 Thlr. gefunden, so hat dies lediglich seinen Grund darin, daß in dem vorliegenden Antrage nur die bei der Staatsschulden-Tilgungskasse selbst in den Jahren 1844 — 1846 zur Verrechnung gekommenen Beträge mit einander verglichen, die Beiträge der Regierungs-Hauptkassen zur provinziellen Schuldenverwaltung aber nicht mit zur Balanze gezogen werden. Daß letzteres jedoch wegen der Uebertragungen von den Provinzial-Hauptkassen-Etats auf den Etat der Staatsschulden-Tilgungskasse in Folge der Umschreibung von Provinzial-Schulddokumenten in Staats-Schuldscheine stattfinden muß, leuchtet ein.

Wenn also, wie oben nachgewiesen, der Staatsschulden-Tilgungskasse aus der General-Staatskasse

in 1844 ....6,431,678 Thlr.
in 1845 ....6,609,901 „
in 1846 ....7,018,977 „

überwiesen sind, so haben diese Ueberweisungen zwar in 1845 gegen 1844....178,223 Thlr.
und in 1846 gegen 1845..409,076 „
Zusammen also...........587,299 Thlr.

mehr betragen. Um eben soviel und noch mehr sind aber auch die Zinsen und Tilgungsbeiträge der Regierungs-Hauptkassen herabgegangen.

Denn, wie gleichfalls oben gezeigt, betrugen solche etatsmäßig, also ohne Rücksicht auf die in der Wirklichkeit gemachten Ersparungen

in 1844	781,322 Thlr.
in 1845	591,099 "
in 1846	177,023 "
mithin in 1845 gegen 1844 weniger	190,223 Thlr.
" " 1846 " 1845 "	414,076 "
überhaupt weniger	604,299 Thlr.
Das Mehr des Etats der Staatsschulden-Tilgungskasse von	587,299 "
wird also durch die Verminderung der Etats der Regierungs-Hauptkassen übergehalten um	17,000 Thlr.

Zehnter Punkt.

Die Kosten der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, welche 1840 (incl. Reste) nur etwa 4,000,000 Thlr. betrugen, belaufen im Jahre 1846 sich auf etwa 5,100,000 Thlr., nach dem Etat pro 1847 aber auf 3,390,000 Thlr. Woher rühren diese Verschiedenheiten?

Erläuterung.

Eine nähere Durchsicht des Etats wird ersehen lassen, daß in letzterem jedem einzelnen Einnahmezweige die ihm eigenthümlichen Verwaltungsausgaben und inhärirenden Lasten sogleich abgerechnet sind, die hier zur Vergleichung gezogene angebliche Etatssumme (3,390,000 Thlr.) aber nur die, nicht auf einzelne, sondern auf sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuern treffenden Ausgaben darstellt, und für die direkten Steuern nichts in sich begreift.

Nach Aufrechnung der im Etat überhaupt nachgewiesenen Ausgaben an direkten und indirekten Steuern stellen sich selbige auf 4,769,864 Thlr.

Die Verschiedenheit der Ausgaben zwischen 1840 und 1846 erläutert sich im Allgemeinen dadurch, daß mit der Einnahme auch die Arbeit steigt, und eine vermehrte Aufsichtskraft erforderlich ist, die Einnahme auf ihrer dermaligen Höhe zu erhalten. Eben so steigen die Ausgaben an Erhebungskosten in Folge gestiegener Einnahmen.

Eilfter Punkt.

Die Salzanschaffungs- und Debitskosten belaufen in 1846 sich auf den das Quantum der früheren Jahre übersteigenden Satz von circa 2,000,000 Thlr.; dagegen sind sie im Etat pro 1847 auf 2,764,000 Thlr. veranschlagt. Woher rührt die erhebliche Differenz?

Die Etatssumme von 2,764,000 Thlr. begreift alle, die Salzverwaltung überhaupt treffende Ausgaben in sich, wie solche auf den Etats der Hauptämter (an Gehältern, Provisionen, Vergütung für gewöhnliche Verwaltungskosten, Miethen 2c.), ferner auf den Etats der Provinzial-Steuerkassen (Frachten, Tonnen, Säcke, Magazin-, Arbeitslohn- und Plombirungskosten), endlich auf dem Etat der General-Staatskasse (Salzankaufskosten und einige generelle Verwaltungskosten) ausgebracht sind. Die Durchschnittssumme von circa 2,000,000 Thlr. enthält dagegen nur die zuletzt gedachten, auf dem General-Staats-Kassenetat stehenden Ausgaben.

Zwölfter Punkt.

Die Nachweisung über Verwendung der extraordinairen Zahlungen ist so allgemein gehalten, daß sie dem Zwecke nicht wohl entspricht. Es ist zu wünschen, daß die darin unter A angedeuteten Verwendungen näher — mindestens provinzenweise — spezifizirt und unter B die theilweise ihrer Höhe wegen auffallenden Positionen 3, 11, 12, 22, 23, spezifizirt und erläutert werden.

Erläuterung.

Die unter Abschnitt A aufgeführten extraordinairen Ausgaben aus dem zur besonderen Disposition Sr. Majestät des Königs stehenden Etatsfonds bestehen für die sieben Jahre

$18\frac{40}{46}$ aus einer sehr großen Anzahl einzelner Posten, deren Klassifizirung nach Provinzen in vielen Fällen der Allgemeinheit des Zweckes wegen nicht thunlich ist, wenn sie aber ausführbar wäre, einen größeren Mühe- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen würde, als mit Rücksicht auf die noch übrige Dauer des Landtages dafür gegeben werden kann und durch den Nutzen, wenn ein solcher überhaupt damit verbunden ist, gerechtfertigt wird. Ueberdies dürfte es für die Beurtheilung der Beschaffenheit gedachter Ausgaben mehr geeignet sein, solche nach ihren Zwecken und einzelnen Beträgen zu übersehen. Da jedoch die Specifikation derselben für den ganzen Zeitraum, den die Uebersicht umfaßt, zu zeitraubend sein würde, weil solche ein Abschreiben der Bücher und Rechnungen der General-Staatskasse für sieben Jahre nöthig machen würde, so ist das Detail auf einen Theil jenes Zeitraumes beschränkt worden, wobei jedoch für die einzelnen Ausgabepositionen diejenigen Jahre gewählt sind, in welchen die Verwendungen am belangreichsten waren. Durchweg hiervon ausgeschlossen sind aber die Ausgaben unter Pos. 7 um deshalb geblieben, weil selbige lediglich in persönlichen Unterstützungen bestehen, welche die Allerhöchste Gnade bedürftigen Personen jeden Standes, besonders hülflosen Wittwen und Waisen ohne Unterschied der Provinz meist in kleinen Beträgen bis zu 10 Thlr. herab, in landesväterlicher Milde hat zufließen lassen. Demnach sind spezielle Designationen unter Nr. 3, 4, 5, 6, 7, über die Verwendungen sub Pos. 1 und 2 (s. Anlage Nr. 3) für die Jahre 1844 und 1846 (wegen Verwandtschaft des Zweckes zusammengezogen)

sub Pos.	3	für die Jahre	1842	und	1844	(s. Anl. Nr.	4).
„ „	4	„ „ „	1842	„	1843	(s. „ „	5).
„ „	5	„ „ „	1840	„	1844	(s. „ „	6).
„ „	6	„ „ „	1841	„	1842	(s. „ „	7).

beigefügt, Pos. 8 aber ist wegen der Geringfügigkeit des Betrages der Ausgaben übergangen.

Ebenso ist bei der Kürze der Zeit die spezielle Designation der sonstigen extraordinairen Ausgaben ad Abschnitt B auf die mit den höchsten Beträgen figurirenden Jahre beschränkt:

nämlich zu Pos.	3	für die Jahre	1844	und	1846	(s. Anlage Nr.	8).
„ „	11	„ „ „	1845	„	1846	(s. dgl. „	9).
„ „	12	„ „ „	1840	„	1842	(s. „ „	10).
„ „	22	„ „ „	1841	„	1844	(s. „ „	11).
„ „	23	„ „ „	1843, 1845,		1846	(s. „ „	12).

worüber einzelne Designationen sub. Nr. 8, 9, 10, 11, 12, beiliegen. Nur ist zu bemerken, daß die im Jahre 1846 sub Pos. 22 der gedruckten Hauptübersicht in Folge eines Druckfehlers vorkommenden 279,078 Thlr. nicht hierher, sondern auf Pos. 23 gehören und deshalb nicht in die Nachweisung Nr. 11, sondern in Nr. 12 aufgenommen sind. Es würde übrigens durchaus kein Bedenken haben, dergleichen Specifikationen für alle sieben Jahre aus den Büchern der General-Staatskasse anfertigen zu lassen, wenn die Zeit dazu gegeben und irgend ein Nutzen davon abzusehen wäre.

Dreizehnter Punkt.

Zu **D** bleibt eine Spezifikation der für die einzelnen Eisenbahnen gemachten Verwendungen zu wünschen.

Erläuterung.

Die gewünschte Spezifikation der für die einzelnen Eisenbahnen gemachten Verwendungen dürfte nur auf pos. 2 des Anhanges **D** zu beziehen sein, und ist eine solche in der Anlage No. 13 beigefügt.

Vierzehnter Punkt.

Zu den Nachweisen sub **E** und **F** dürfte bei der enormen Höhe dieser blos im Interesse der Stadt Berlin und deren nächsten Umgebungen gemachten Verwendungen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit näher darzulegen sein, da andern Falles es nicht wohl gerechtfertigt erscheinen möchte, so bedeutende Summen aus dem Steueraufkommen des Staates blos für die Verschönerung oder den Nutzen der Hauptstadt verwendet zu sehen.

Erläuterung.

Das Projekt der Schiffbarmachung des Landwehrgrabens, deren bisherige Kosten in dem Anhange F der Uebersicht zusammengestellt sind, ist seit 1818 Gegenstand der Verhandlung gewesen. Im Jahre 1830 sollte zur Ausführung geschritten werden, die mittlerweile eingetretenen Verhältnisse veranlaßten jedoch, daß dieselbe wieder ausgesetzt wurde. Im Jahre 1840 wurde das Projekt wieder aufgenommen, die Ausführung durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1844 angeordnet und im Sommer 1845 damit begonnen. Der Kanal mündet oberhalb des Schlesischen Thores aus der Spree, verfolgt bis Moritzhof ziemlich die Richtung des alten Landwehrgrabens, wendet sich dann aber links zum s. g. Fasaneriegehege, durchschneidet dasselbe und mündet unweit Lützow bei Charlottenburg wieder in die Spree ein. Er hat eine Länge von $1\frac{2}{8}$ Meilen, erhält eine Tiefe von 5 Fuß, eine Breite von 6 Ruthen im mittleren Wasserspiegel, 14 Brücken, 2 Schleusen (unfern des Ausflusses am Schlesischen Thore und unterhalb des Fasaneriegeheges, zwischen diesem und der Charlottenburger Chausse, und zwar um den für den Thiergarten und dessen Bassins nöthigen Wasserstand von 6 Fuß $9\frac{3}{4}$ Zoll zu erhalten), für die Schleusen der nöthigen Fluthgräben mit überbrückten Archen. Auf der Strecke von der Einmündung des Köpnicker Feldstichkanals (zwischen dem Kottbusser und Halleschen Thor) bis zur Einmündung in die Spree bei Lützow wird eine 5 Ruthen breite Uferstraße angelegt, wozu der Staat das Terrain erworben hat. Die Uferstraße soll (wahrscheinlich mittelst Chaussirung) befestigt und mit Alleebäumen bepflanzt werden. Auf dem rechten Ufer des Kanals ist, einzelne Strecken ausgenommen, nur so viel Terrain zum Uferwege erworben, als zum Treideln und zur sonstigen unentbehrlichen Kommunikation nöthig war. Dabei ist vorausgesetzt, daß diejenigen, welche an dem linken Ufer auf der obern Strecke, wo kein Terrain für die Uferstrecke erworben ist und diejenigen, welche am rechten Ufer bauen wollen, die Bauerlaubniß nur erhalten sollen, wenn sie das Terrain für die Uferstraße hergeben.

Die Kosten des Kanals sind einschließlich der Grund-Erwerbungskosten auf 1,101,503 Thlr. veranschlagt. Für einzelne Bauwerke liegen jedoch erst Ueberschläge vor, so daß die Gesammtkosten, zumal auf der Strecke zwischen dem Halleschen Thore und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Folge der nach vollendetem Grunderwerb erfolgten Aenderung der Richtungslinie neue Grunderwerbungen gemacht werden mußten, noch nicht überall feststehen.

Der obere Theil des Landwehrgrabens bis zum Halleschen Thore war schon schiffbar, was die Anlage bedeutender Fabriketablissements vor dem Halleschen Thor, am rechten Ufer des Grabens, hervorgerufen hat.

Durch die Schiffbarmachung des unteren Theils vom Halleschen Thor bis zur Ausmündung und die durchgreifende Verbesserung des oberen schiffbaren Theils soll

I. in Beziehung auf Schifffahrt und Flößerei ein vollständiger Seitenkanal zwischen der obern und untern Spree gewonnen und hierdurch

1. der immer zunehmenden, in polizeilicher und gewerblicher Beziehung sehr lästigen Ueberfüllung der Spree innerhalb der Stadtmauern mit Schiffsgefäßen und Holzflößen begegnet,
2. der Wassertransport der nur durchgehenden Gegenstände durch Umgehung der Stadt mit ihren 18 Zugbrücken, welche über der Wasserstraße liegen, so wie durch Vermeidung der Thorkontrole wesentlich erleichtert,
3. die Gefahr der Pulvertransporte vermindert und von der Stadt abgewendet,
4. die große Störung des Verkehrs durch Sperrung der Brücken für die Landpassage (zum Theil in den frequentesten Straßen) während des Durchganges der Schiffe bedeutend vermindert werden.

Die große Wichtigkeit dieser Vortheile leuchtet von selbst ein, ist aber noch sicherer zu schätzen, wenn erwogen wird, daß z. B. im Jahre 1845 in Berlin ein-, aus- und durchgegangen sind

an Schiffsgefäßen.............................50,055,
an Floßhölzern...................................55,967,

und daß davon die hiesige Schleuse passirt haben

an Schiffsgefäßen.............................15,904,

an Floßhölzern.................................37,709.

Ein sehr großer Theil würde die Stadt umgangen sein, wenn dazu Gelegenheit vorhanden gewesen wäre. Denn abgesehen von der durch Ueberfüllung herbeigeführten mühsamen und beschwerlichen Fahrt auf der Spree in der Stadt, müssen die Schiffer oft wochenlang vor der Schleuse liegen, ehe es möglich wird, sie zu befördern.

5. Die hiesige Schleuse muß bald neu gebaut werden; während des Neubaues würde die Schiffahrt gänzlich gehemmt werden, da zu einer Interimsschleuse eine passende Stelle durchaus fehlt.

6. Der neue Schifffahrtskanal wird ferner auch, wie sich von selbst versteht, die Vermehrung passender Ausladestellen, an welchen in der Stadt großer Mangel ist, möglich machen, ingleichen die Anlegung von gewerblichen und Fabriketablissements, die des Wassers bedürfen, erleichtern.

II. Der neue Kanal soll aber nicht blos die Schifffahrt erleichtern, sondern auch als **Vorfluthskanal** dienen, indem er das Hochwasser in der Spree mittelst der Fluthgräben von der Stadt, namentlich von der Friedrichsstadt und deren Kellern abhalten und mit Umgehung der Stadt der Unterspree zuführen wird. Es werden zugleich die Niederungen am linken Spreeufer nach Rixdorf und Britz &c. hinauf, so wie die Niederungen vor dem Schlesischen, Halleschen und Potsdamer Thore entwässert.

III. Ohne die Schiffbarmachung des Landwehrgrabens wäre endlich der für den großen neuen Stadttheil im Köpnicker-Felde bestimmte Stichkanal, welcher bei der Schillingsbrücke aus der Spree ausmündet, mitten durch das Köpnicker Feld geht und zwischen dem Kottbusser und Halleschen Thore in den neuen Schifffahrts-Kanal ausmündet, nicht anzulegen gewesen.

Aus dem Fonds für die Schiffbarmachung des Landwehrgrabens werden auch die Kosten für die vom Staat übernommenen Bauten im Köpenicker Felde bestritten. Der definitive Bebauungsplan für diesen großen Stadttheil, welcher, wie mehrjährige Verhandlungen bewiesen hatten, ohne beträchtliche Opfer aus der Staatskasse nicht zu reguliren war, ist im Jahre 1842 Allerhöchst festgesetzt worden. Die Interessenten haben bei der Separation das Terrain für die Straßen, öffentlichen Plätze und den Stichkanal unentgeltlich hergeben, dagegen hat der Staat übernommen, die Straßen und Plätze aufzuhöhen und zu pflastern, den Kanal mit einer Schleuse und sieben Brücken, so wie ein Land- und ein Wasserthor herzustellen. Die Kosten dieser ebenfalls in der Ausführung begriffenen Bauten sind zu 968,676 Thlr. veranschlagt.

Der Fonds, dessen bisherige Ausgabe in der Beilage Litt. E der Uebersicht nachgewiesen ist, wurde aus dem in den früheren Jahren sich ergebenen Verwaltungsüberschuß gebildet und wird nach den besonderen Bestimmungen Sr. Majestät des Königs zu baulichen Anlagen im Interesse des Kultus, der Künste und der Verschönerung der Residenz verwendet.

Anlage Nr. 1.

Ueberschüsse
der direkten Steuern in den Jahren von 1840 bis 1846.

	Kurrente Verwaltung.				Restverwaltung.				Gesammtüberschuß.			
	Grundsteuer. Thlr.	Klassensteuer. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Zusammen. Thlr.	Grundsteuer. Thlr.	Klassensteuer. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Zusammen. Thlr.	Grundsteuer. Thlr.	Klassensteuer. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Zusammen. Thlr.
1840.	9,879,422	6,829,764	2,322,103	19,031,289	11,665	5,014	1,933	18,612	9,891,087	6,834,778	2,324,036	19,049,901
1841.	9,887,863	6,905,353	2,357,028	19,150,244	6,659	3,888	2,428	12,975	9,894,522	6,909,241	2,359,456	19,163,219
1842.	9,841,467	6,999,530	2,437,534	19,278,531	—	—	—	—	9,841,467	6,999,530	2,437,534	19,278,531
1843.	9,817,221	7,033,508	2,485,879	19,336,608	—	1,984	996	2,980	9,817,221	7,035,492	2,486,875	19,339,588
1844.	9,829,517	7,089,552	2,526,980	19,446,049	—	1,409	907	2,316	9,829,517	7,090,961	2,527,887	19,448,365
1845.	9,817,775	7,071,246	2,556,845	19,445,866	3,986	3,786	704	8,476	9,821,761	7,075,032	2,557,549	19,454,342
1846.	9,766,890	7,101,091	2,579,520	19,447,501	19,012	6,927	1,650	27,589	9,785,902	7,108,018	2,581,170	19,475,090

Anlage Nr. 2a.

Die Zerlegung
des Ertrags der indirekten Steuern von 1846
nach den einzelnen Steuerzweigen betreffend.

In dem zur Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung gehörenden Promemoria ist bereits angeführt, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen der verschiedenen Steuerzweige mit den, nach Abrechnung der Elementar-, Erhebungs- und Betriebskosten sich darstellenden Beträgen angesetzt sind.

Wenn daher die Gesammtsumme der Einnahme aus den einzelnen Verwaltungszweigen gebildet und nachgewiesen werden soll, so müssen zuvörderst den Beträgen der Uebersicht die bei den Hauptamts- und Provinzial-Steuerkassen vorgekommenen Ausgaben hinzutreten; demnächst ist außer dem Ergebniß der Abrechnung mit den Vereinsstaaten zu berücksichtigen, um wie viel bei den indirekten Steuern der bei den Spezialkassen als Rechnungsbestand zu führende Betrag der kreditirten Gefälle am Schluß des laufenden Jahres gegen das Vorjahr gestiegen oder gesunken ist.

Hiernach müssen beispielsweise für das Jahr 1846 den in der Uebersicht der Finanzresultate, Seite 145, so wie in dem Anhange Litt. B Seite 175 aufgeführten Einnahmen aus indirekten Steuern, und zwar:

		Verbliebene Reste. Anl. B der Uebersicht.
4. b) an indirekten Abgaben ... ad	30,589,895 Thlr. und	12,469 Thlr.
c) an Wegegeldern ... ad	1,257,814 „ „	— „
d) aus der Salzregie ... ad	7,262,058 „ „	2,694 „
zusammen ...	39,109,767 Thlr. und	15,163 Thlr.
noch zugesetzt werden:		
α) die bei den Hauptamts- und Provinzial-Steuerkassen zu den Spezialerhebungs- und Provinzial-Verwaltungskosten verwendeten ...	4,586,711 Thlr.	
β) die im laufenden Jahre gegen das Vorjahr mehr kreditirten Gefälle, so wie die noch abzuwickelnden Einnahmereste	581,866 Thlr. und	36,046 Thlr.
Die Bruttoeinnahme stellt sich dann überhaupt auf ...	44,278,344 Thlr. und	51,209 Thlr. Reste,

deren Vertheilung auf die einzelnen Einnahmezweige durch die Beilage dargestellt wird.

Die Uebereinstimmung des Schlußresultats beider Aufstellungen ergiebt sich, wie folgt:

Die Finanzübersicht enthält an Einnahmen wie vor			39,109,767 Thlr.,
an Ausgaben Seite 151			7,087,807 =
mithin an Ueberschuß			32,021,960 Thlr.
Werden von der Bruttoeinnahme ad			44,278,344 Thlr.
abgesetzt:			
1. die vorstehend zugesetzte Kreditdifferenz ad		581,866 Thlr.	
2. die Ausgaben			
a) der Haupt-Amtskassen mit	3,001,025 Thlr.		
b) der Provinzial-Steuerkassen	1,585,686 =		
		4,586,711 Thlr.	
c) der General-Staatskasse wie vor in der Finanzübersicht mit		7,087,807 =	
			12,256,384 =
so treten als Ueberschuß hervor			32,021,960 Thlr.

Ad Anlage Nr. 2b.

Zerlegung

der

für 1846 bei den indirekten Steuern, der Chaussee- und Salz-Revenue

stattgefundenen

Einnahmen und Ausgaben.

	Einnahmezweige für 1846.	Rohertrag. Thlr	Nach den Abrechnungen mit den Staaten des Zollvereins ist herauszuzahlen gewesen. Thlr.	Für Preußische Rechnung verblieb also. Thlr.
1.	Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben	18,407,719	4,272,953	14,134,766
2.	Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein und Most	154,765	7,671	147,094
3.	Desgl. von Bier, Taback, Branntwein	35,602	1,442	34,160
4.	Rübenzucker-Steuer	289,600	51,400	238,200
5.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgeld	50,507	—	50,507
6.	Konventionsmäßige Schifffahrts-Abgabe auf Elbe, Weser, Rhein und Mosel	557,498	6,886	550,612
7.	Branntweinsteuer	4,807,251	340,317	4,466,934
8.	Braumalzsteuer	1,191,112	15,174	1,175,938
9.	Steuer vom inländischen Weinbau	104,540	—	104,540
10.	Desgl. vom inländischen Tabacksbau	139,888	194	139,694
11.	Mahlsteuer	1,710,728	—	1,710,728
12.	Schlachtsteuer	1,426,935	—	1,426,935
13.	Stempelsteuer	4,460,096	494	4,459,602
14.	Chausseegelder	1,391,274	—	1,391,274
15.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	712,748	—	712,748
16.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühr	170,514	—	170,514
17.	Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als Beiträge der Kommunen wegen Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschläge, Miethe für Dienstwohnungen rc.	147,788	—	147,788
18.	Blos durchlaufende Beträge für Rechnung anderer Fonds:			
	a) Strafantheile aus Steuern	88,862	—	
	b) Braumalz-Steuerzuschlag für die Kurmärkische Kriegsschuld	21,222	—	162,773
	c) Außerordentliche Hafengelder	3,393	—	
	d) Antheil der Rheinprovinz an Rhein-Schifffahrtsgebühren	49,296	—	
	Summa aus indirekten Steuern und Chausseen	35,921,338	4,696,531	31,224,807
19.	Aus dem Salzmonopol	8,357,015	22,007	8,334,999
	Ueberhaupt	44,278,344	4,718,538	39,559,806

Anlage Nr. 3.

Spezifikation

der

in den Jahren 1844 und 1846 aus den Etatsfonds zu extraordinairen Ausgaben geleisteten, in dem Anhange Litt. C. zur Finanzverwaltungs-Uebersicht pro 1840 bis 1846 summarisch aufgeführten Zahlungen

ad Tit. A:

Pos. 1 zu Kirchen- und Schulbauten und für Gegenstände des Kultus und

Pos. 2 zu andern Bauten, zur Erhaltung von Denkmälern und dergleichen.

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	1. Für das Jahr 1844.	
	A. Auf Reste aus 1843 und Vorzeit ad Position 1.	
1.	Zum Kirchenbau in Hilchenbach	1,500
2.	Zum Schulhaus-Bau in Hüllhorst	500
3.	Zum Bau des Küster- und Schulhauses in Roecken	300
4.	Zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Jurgaitschen	3,000
5.	Zum Schulhaus-Bau in Bischofsburg	12
6.	Zum Schulhaus-Bau in Gilgenburg	900
7.	Zur Wiederherstellung des Kirchthurms zu Hochelten	263
8.	Der Pfarrgemeine Jütersloh wegen geschehener Auspfarrung der Ortschaft Avenwedde als eine Beihülfe	800
9.	Zum Schulhaus-Bau in Machentin	416
10.	Zur Gründung neuer Schuletablissements in den an der Ostsee belegenen, den Namen Divenow führenden Ortschaften	813
11.	Zum Kirchbau in Bischofsburg	3,600
12.	Zum Kirchbau in Rowe	550
13.	Zum Bau eines Schulhauses für die katholischen Gemeinen zu Dammratschhammer Kolonie, Liebenow und Jagienow	800
14.	Zur Wegschaffung der Chöre und Stühle aus der Domkirche zu Halberstadt	4,306
15.	Zum Schulhaus-Bau in Stolbeck	1,000
16.	Zum Schulhaus-Bau in Klieschau	400
17.	Zum Schulhaus-Bau in Adlich Reckow	600
18.	Zum Schulhaus-Bau für die Gemeinen Broethen und Michalken	250
19.	Zum Schulhaus-Bau in Breitenbach	1,000
20.	Zum Ausbau des westlichen Flügels des vormaligen Augustiner Klosters zu Erfurt	9,000
21.	Zum Kirchbau in Sarranzig	560
22.	Zur Erbauung eines Stalles für die Schulstelle zu Güstrow	90
23.	Zum Neubau der evangelischen Kirche und des Thurmes in St. Wendel	3,788
24.	Zur Erweiterung und Herstellung des Schulhauses auf Putziger-Heisternest	454
25.	Zum Schulhaus-Bau der katholischen Gemeine zu Hinterhausen	235
26.	Zum Schulhaus-Bau zu Wünschelburg	1,500
27.	Zur Herstellung eines Stalles auf dem Schulgehöfte zu Münchsdorf	26
28.	Zum Neubau des katholischen Pfarrhauses in der Stadt Hammerstein	500
	Seite	37,163

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	37,163
29.	Zum Schulhaus-Bau zu Gelguhn	719
30.	Zum Bau der katholischen Kirche in Hundeshagen	4,200
31.	Zum Kirchenbau in Rowe fernerweit	175
32.	Zum Schulhaus-Bau in Rzendowitz	300
33.	Zum Neubau der evangelischen Kirche in Schönlanke	7,000
34.	Zum Neubau eines Schulhauses für die böhmische evangelische Kolonistengemeine in Friedrichsgrätz	900
35.	Zum Schulhaus-Bau in Gotschdorf	592
36.	Zum Neubau der Kirche in Czersk	1,000
37.	Zur Herstellung der katholischen Kirche in Wissel	2,000
38.	Zum Schulhaus-Bau zu Tenkitten	560
39.	Zum Neubau der katholischen Kirche in Nackel	2,000
40.	Zum Schulhaus-Bau in Gr. Ausger	400
41.	Zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Mürringen	800
42.	Zum Bau eines Schuletablissements zu Halbe	668
43.	Zur Herstellung der evangelischen Kirche und der Pfarrgebäude in Lissa	2,500
44.	Zum fernerweiten Ausbau des westlichen Flügels des ehemaligen Augustinerklosters in Erfurt	8,107
45.	Zur Aufrechthaltung des zu Hull in England bestehenden sonntäglichen Gottesdienstes in deutscher Sprache	33
	Summa	69,117
	B. Für 1844 ad Position 1.	
46.	Zur Restauration des Rathhauses des Neustädter Thurmes und der Stephanskirche zu Tangermünde, sowie zu verschiedenen Kirchen und Thurmbauten in Stendal	6,000
47.	Zum Bau der St. Quirinus Münsterkirche in Neuß	3,333
48.	Zur Förderung des Unterrichtswesens in der Provinz Posen, imgleichen zu Unterstützungen bei Schulhaus Bauten	5,600
49.	Zur Herstellung der Kreuzganggebäude am Dome zu Erfurt	6,700
50.	Zur Herstellung der Barfüßerkirche in Erfurt	10,000
51.	Zur Herstellung der Kirche zu Altenberg	4,000
52.	Zu den Schulhaus-Bauten zu Telezy im Königreiche Böhmen	50
53.	Zum Ankauf eines Kirchen-Grundstückes für die evangelische Gemeine zu Krajowa in der Walachai	165
54.	Zur Beschaffung einer Orgel für die katholische Sukkursalkirche in Posen	875
55.	Zur Herstellung des Kirchengebäudes in Sonsbeck	220
56.	Zum Schulhaus-Bau in Permauern	621
57.	Zum Schulhaus-Bau in Rochlack	100
58.	Zum Schulhaus-Bau in Machendorf	200
59.	Zum Reperaturbau der Klosterkirche in Berlin	10,000
60.	Zum Schulhausbau in Adlersruh	64
61.	Zu Altargeräthen für die Kirche zu Gr. Bodensleben	19
62.	Zur Errichtung der Kirchen- und Schulgebäude und Dotation der Pfarrstelle zu Szugken	1,800
63.	Zur Errichtung des Schulgehöftes auf dem Domainenvorwerke Girrelischken	1,395
64.	Zum Schulhaus-Baue zu Bleckenrode	200
65.	Zu Restaurationsarbeiten an der Klosterkirche zu Berlin	5,554
66.	Zum Küster und Schulhaus-Bau zu Eichberg	100
	Seite	47,663

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	47,663
67.	Zum Kirchenbau für die katholische Gemeine in Iserlohn	1,000
68.	Zum Schulhaus-Bau zu Rettkowen	150
69.	Zum Reparaturbau des Schulhauses in Olschienen	100
70.	Zum Bau einer evangelischen Kirche in Norheim	482
71.	Zur Anschaffung von Altargeräthen für die evangelische Kirche in Degow	20
72.	Zum Schulhaus-Bau in Brand	150
73.	Zum Schulhaus-Bau für die Gemeine Hiesfeld	2,000
74.	Zum Reparaturbau des katholischen Schulhauses in Schönlanke	350
75.	Zur Ergänzung des Kircheninventariums der katholischen Pfarrgemeine zu Friedrichslohna	100
76.	Zur Anschaffung von Altargeräthschaften für die Kirche zu Garzigar	20
77.	Desgl. für die Kirche zu Berent	20
78.	Desgl. für die Kirche zu Neu-Palesche	20
79.	Desgl. für die Kirche zu Callies	30
80.	Zur Instandsetzung der Kirchen- und Schulgebäude in Roshitten	184
81.	Zur Erweiterung des Schulgehöfts in Margen	182
82.	Zur Vollendung der altstädtischen Kirche in Königsberg	11,552
83.	Zum Reparaturbau der Kirche und Pfarrwohnung in Heinsberg	1,597
84.	Zum Bau eines Bethauses zu Pensau	300
85.	Zur Instandsetzung der Margarethen Kluskapelle bei Minden	121
86.	Zum Schulhaus-Bau in Geiblershoff	108
87.	Zum Bau einer evangelischen Kirche in Hasserode-Friedrichsthal	2,600
88.	Zur Instandsetzung des Schulhauses in Kunzendorf	118
89.	Zum Bau der katholischen Kirche in Gladebach	2,000
90.	Zur Fortsetzung des Reparaturbaues der Klosterkirche zu Berlin	3,472
91.	Zum Schulhausbau in Wendischbrone	350
92.	Zum Bau der evangelischen Kirche in Peilau	2,603
93.	Zur Herstellung des Schulhauses in Friedrichsschwerz	95
94.	Zum Neubau des Pfarrhauses in Niemegk	400
95.	Zum Bau des Schul- und Organistenhauses in Schwetzkau	1,219
96.	Zum Reparaturbau der katholischen Kirche in Roslasin	126
97.	Zum Reparaturbau der Kirche in Friedrichshagen	100
98.	Zur Anschaffung von Altargeräthen für die evangelische Kirche zu Pöhlen	20
99.	Zur Anschaffung einer Orgel für die evangelische Gemeine zu Petershagen	200
100.	Desgl. für die evangelische Gemeine zu Löhne	100
101.	Zum Bau eines Bethauses und Schuletablissements für die evangelische Gemeine zu Lippspringe	1,565
102.	Zur Herstellung des alten Vikarienhauses in Schildesche	460
103.	Zum Reperaturbau der Kirche in Weberstedt	500
104.	Zum Schulhaus-Bau zu Adlich Lonken	68
105.	Zum Wiederaufbau des abgebrannten Schuletablissements zu Pritter	370
106.	Zum Bau eines katholischen Schulhauses zu Gr. Gronau	560
107.	Zur Errichtung eines evangelischen Kirchen- und Pfarrsystems zu Kl. Murzyno	2,000
108.	Zur Herstellung der Krypta unter dem hohen Chore des Domes zu Merseburg	122
109.	Zum Bau des Schuletablissements in Naugardt	104
110.	Zum Schulhaus-Bau in Rydszewen	243
111.	Zur Anschaffung eines Kruzifixes für die Kirche in Tarnstädt	39
112.	Zur Einrichtung eines gottesdienstlichen Lokals in Lüdinghausen	100
113.	Zum Neubau des Schulhauses in Derz	472
	Seite	86,155

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	86,155
114.	Zu den Kosten des Abbruchs der ehemaligen Altstädtischen Kirche in Königsberg und zum Neubau des Altstädtischen Schulhauses	3,504
115.	Zur Instandsetzung resp. Anschaffung mehrerer Särge in der Fürstengruft des Doms zu Königsberg	40
116.	Zur Herstellung der Orgel in der Kirche zu Lauchstädt	400
117.	Zur Wiederherstellung der St. Moritz Kirche in Halle	2,000
118.	Zur Herstellung der Eckartsburg bei Eckartsberge	156
119.	Zum Schulhaus-Bau in Schöneberg	79
120.	Zum Bau eines Schuletablissements in Büssow	388
121.	Desgl. in Kl. Rekeitschen	347
122.	Zum Schulhaus-Bau in Weilrode	160
123.	Zum Neubau des Schuletablissements in Jastrzembie	200
124.	Zur Verpflegung evangelischer Kranken in Turin	227
125.	Zur Unterstützung der evangelischen Kirche in Rio de Janeiro	550
126.	Für das evangelische Hospital in Neapel	200
127.	Zur Aufrechthaltung des zu Hull in England bestehenden sonntäglichen Gottesdienstes	135
128.	Zuschuß an die vereinigte evangelische Kirchengemeine in Düsseldorf	92
129.	Dem Verein zur Erziehung armer Kinder in Gerdauen	25
130.	Dem Frauenverein zu Arnsberg zur Beschaffung eines Lokals zu einer Krankenanstalt	150
131.	Dem archäologischen Institute in Rom	800
132.	Besoldungszuschuß für den evangelisch-lutherischen Prediger in Luzern	156
133.	Für die Verwaltung des Organisten- u. Kantordienstes bei d. Kirche z. Sacrow	15
134.	Desgl. des Kalkantendienstes bei derselben Kirche	3
135.	Zur Vervollständigung der Seelsorge unter dem evangel. Theile der Bevölkerung des Staates und zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichkeit	12,000
136.	Zur Stellvertretung des evangelischen Predigers bei der Königl. Gesandtschaft in Brüssel	567
137.	Zur Unterstützung der Bildungsanstalt für Schullehrer in Glatz	200
138.	Zum Neubau eines Hauses der Anstalt für Taubstummgeborne der Provinz Schlesien	3,000
139.	Der Gemeine zu Starrwitz an Stelle des ihr versagten fiskalischen Schulbeitrages als ein Gnadengeschenk	30
140.	Beitrag zu einer für die Armen bestimmten Auflage von 24,000 Exemplaren des neuen Testaments	2,000
	Summa	122,912
	C. Für 1844 ad Position 2.	
141.	Zur Anlage eines Brunnens zu Golm bei Potsdam	100
142.	Dem Geheimen Oberbaurath Stüler an Auslagen für Hülfeleistung beim Zeichnen der ihm von Sr. Majestät dem Könige übertragenen Bauentwürfe	251
143.	Zu mehreren städtischen Bauten in Drolshagen	1,773
144.	Zur Herstellung des Thurmes der Burgruine in Vetzburg	112
145.	Zur Errichtung eines Gehöftes für einen Invaliden zur Bewachung der Scheibenstände des 4. Ulanenregiments zu Treptow a. R.	400
146.	Zur Herstellung der Burgruine Giebichenstein	1,000
147.	Zur Einfriedigung des Klauseberings zu Kastel	260
148.	Zur Herstellung des Rathhauses zu Marienburg	500
	Seite	4,396

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	4,396
149.	Zur Herstellung des Rathhauses zu Gerbstedt	500
150.	Zur Sicherung des Mosaikfußbodens zu Tließem	550
151.	Taxwerth des an verschiedene Gemeinen aus Dominialwaldungen verabfolgten freien Holzes	1,238
	Summa	6,684
	II. Für das Jahr 1846.	
	A. Auf Reste aus 1845 und Vorzeit ad Position 1.	
1.	Zur Erbauung eines gemeinsamen Schulhauses für die Gemeinen Rietschen und Prauske	500
2.	Zum Kirchenbau in Liebenau	800
3.	Zum Schulhaus-Bau in Tarnowitz	300
4.	Zur Errichtung einer massiven Mauer um den Kirchhof der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin	2,949
5.	Zu den Kirchen- und Schulbauten zu Menden	1,900
6.	Zum Bau eines Schul- und Bethauses in Weilrode	1,063
7.	Zur Wiederherstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude in Drabenderhöhe	3,000
8.	Zum Kirchbau in Nackel	300
9.	Zu den Kirchen- und Pfarrbauten in Lebehnke	6,238
10.	Zum Bau des Schuletablissements in Lauterbach	500
11.	Zu den Schulhaus-Bauten zu Sielkeim	243
12.	Zur Errichtung eines neuen Schuletablissements in Soltin	350
13.	Zum Reparaturbau der evangelischen Kirche zu Pfalzdorf	1,000
14.	Zum Schulhaus-Bau in Sonntagskehmen	562
15.	Desgl. in Bischofssee	340
16.	Desgl. in Klawsdorf	285
17.	Desgl. in Siddingshausen	380
18.	Desgl. in Winsowken	500
19.	Zum Schulbau und Einrichtung einer Schullehrer-Wohnung in Plathe	1,000
20.	Zu den Schulbauten in Schleusinger, Neuendorf	884
21.	Zum Schulhausbau in Rickelrath	400
22.	Zur Herstellung der Kirche in Altenburg	2,000
23.	Zu den Pfarrbauten zu Strzelke	530
24.	Zur Herstellung der alten Simultankirche zu Seelscheid	1,000
25.	Zum Schulhaus-Bau in Jagolitz	250
26.	Zum Kirchenbau in Pinne	4,000
27.	Desgl. in Emsdetten	9,500
28.	Zur Ausführung des Kirchenbaues in Drabenderhöhe	3,200
29.	Zur Errichtung eines Schulgehöftes in Neu-Trewitz	700
30.	Zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in Liebenau	1,580
31.	Zum Neubau eines Schulhauses in Magdeburgerforth	996
32.	Zum Neubau eines Pfarretablissements in Lehnin	2,000
33.	Zum Schulhaus-Bau in Kl. Heide	500
34.	Zur Errichtung eines zweiten Schulhauses in der Stadt Buchholz	560
35.	Desgl. in Krausnick	265
36.	Zum Neubau der katholischen Kirche in Altena	1,000
37.	Zur Herstellung der evangelischen Kirche zu Weidenhausen	375
38.	Zum Neubau der evangelischen Kirche zu Schnatow	245
39.	Zum Neubau eines Schulhauses zu Landsberg a. W.	800
	Seite	53,995

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	53,995
40.	Zum Neubau des Schuletablissements zu Barschau	700
41.	Desgl. in Danziger-Heisterneſt	686
42.	Zur Herstellung der Kirche in Girkhausen	425
43.	Zum Neubau eines katholischen Schul- und Küsterhauses in Jackschönau	800
44.	Zu den Schulhaus-Bauten in Pulkowitz	370
45.	Zur Errichtung der Schulgebäude in Sodargen	1,917
46.	Zur Erbauung eines Schuletablissements in Dinglauken	1,420
47.	Zur Erweiterung des Schulhauses in Dretzen	437
48.	Zur Errichtung eines Betsaales zu Atteln	366
49.	Zur Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Wassenberg	750
50.	Zum Schulhaus-Bau in Kappel	500
51.	Desgl. in Klanhorst	900
52.	Zur Herstellung der Kaplaneigebäude in Friedland	300
53.	Zum Neubau des Pfarrhauses in Klaswipper	1,000
54.	Zum Neubau der Kirche zu Frauendorf	1,750
55.	Zu den Küster- und Schulhaus-Bauten in Rothenburg	800
56.	Zum Neubau der Kirche in Heimerzheim	1,200
57.	Zur Errichtung eines neuen Schuletablissements in Alt-Damerow	550
58.	Zur Anlegung einer Schulstelle für die Kolonisten im Drömmling	200
59.	Zum Schulhaus-Bau in Mnig-Lessen	500
	Summa	68,566
	Ad Position 2.	
	Zur Herstellung der Stadtmauer am Ruppiner Thore rc. zu Gransee	621
	Summa	69,187
	B. Pro 1846 ad Position 1.	
60.	Zum Bau des Küster- und Schulhauses in Gr. Pomeiske	197
61.	Zum Kirchenbau in Valbert	6,100
62.	Zur Abformung d. in d. Kirche z. Obermarsberg befindlichen Sandsteinköpfe	53
63.	Zur Untersuchung des baulichen Zustandes der Stiftskirche in Lippstadt	64
64.	Zum Neubau des Schulhauses in Gleina	470
65.	Zum Kirchenbau in Kronenberg	877
66.	Zu Altargeräthschaften für die evangelische Kapelle zu Westkilver	25
67.	Zu den Schulhaus-Bauten zu Langendamm	800
68.	Zur Errichtung eines eisernen Gitters um die Domkirche zu Stendal	250
69.	Zum Pfarrhaus-Bau zu Daber	500
70.	Zu den Küster- und Schulhaus-Bauten zu Polsgen	300
71.	Zu den Pfarrhaus-Bauten in Wörmlitz	100
72.	Desgl. in Hornburg	772
73.	Desgl. in Ihlow	100
74.	Zu den Küster- und Schulhaus-Bauten in Windheim	500
75.	Zu den Schulhaus-Bauten in Minkowski	200
76.	Zu den Küster- und Schulhaus-Bauten in Gr. Neudorf	135
77.	Zum Neubau eines katholischen Schulhauses in Kettwig	1,200
78.	Zur Anschaffung eines harmonischen Glockengeläutes für die St. Kastor-Kirche zu Koblenz	1,300
79.	Zur Reparatur der Schulgebäude zu Kl. Mellno	72
80.	Zur Einrichtung der ehemaligen Klosterkirche zu Himmelpforten	200
	Seite	14,215

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	14,215
81.	Zum Reparaturbau des Gymnasiums zu Eisleben	1,825
82.	Desgl. des Gymnasiums zu Heiligenstadt	1,240
83.	Zur Herstellung eines in der Pfarrkirche zu Kappenberg befindlichen Bildes	55
84.	Zum Kirchbau in Thurow	96
85.	Desgl. in Lebehnke	100
86.	Zum Schulhaus-Bau in Baldenburg	200
87.	Zur Anbringung von Blitzableitern auf der Liebfrauenkirche zu Halberstadt	558
88.	Zur Errichtung eines neuen evangelischen Pfarretablissements zu Zechin	250
89.	Zur Erbauung einer Mauer um den Kirchhof der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin	51
90.	Zur Einrichtung der Schule in Loncken	808
91.	Zur Herstellung der Gebäude des Pädagogiums zu Putbus	2,050
92.	Zum Schulhaus-Bau zu Albrechts	91
93.	Zu den Kosten des Abbruchs der auf den Hauptthürmen der Werderschen Kirche hierselbst befindlich gewesenen 8 Thürmchen	113
94.	Zum Bau des Altars der St. Johanniskirche in Stettin	1,000
95.	Zur baulichen Einrichtung der St. Apostelkirche in Köln	500
96.	Zu den Schulhaus-Bauten zu Gr. Garde	148
97.	Zum Neubau des Schulhauses in Möllbergen	500
98.	Desgl. in Fischbach	1,686
99.	Zum Schulhaus-Bau in Melneraggen	1,172
100.	Zur Einrichtung einer Pfarrwohnung für die Civilpfarre zu Glatz	560
101.	Zum Neubau des Pfarrhauses der Wiesen-Georgsgemeine zu Soest	3,720
102.	Zum Kirchenbau in Schurgast	1,500
103.	Zur Vollendung des Kirchenbaues zu Waldbroel	3,450
104.	Zum Neubau des Schulhauses zu Kl. Volz	457
105.	Desgl. zu Stangenwalde	458
106.	Zum Pfarrhaus-Bau zu Chodziesen	300
107.	Zur Unterhaltung der geistlichen und Schulgebäude in den Gemeinen Rosenfeld und Zwetau	200
108.	Zum Wiederaufbau des abgebrannten Rektorat-Schulhauses in Ellrich	1,000
109.	Zum Pfarrhaus-Bau in Burgsolms	700
110.	Zur Anschaffung von Altarornamenten für die Kirche zu Knacksee	20
111.	Der Werth d. z. Vergrößerung d. Begräbnißplatzes u. z. Erbauung einer Nebenkirche von den Domainen Fienerode und Stuklenburg abgetretenen Parzelle	17
112.	Zum Ankauf eines silbernen Kelches rc. für die Kirche zu Gr. Saul	40
113.	Zum Schulhaus-Bau in Arenberg	500
114.	Desgl. zu Kl. Nuhr	102
115.	Desgl. zu Neu-Waldau	800
116.	Desgl. zu Lieniewo	150
117.	Zur Herstellung der Kirche in Hammerstein	100
118.	Zum Bau des Schulhauses und Dotation der Schulstelle zu Blankenau	394
119.	Zur Reparatur d. Orgel in d. evangel. Landkirche ad St. Andream b. Herrnstadt	189
120.	Zur Errichtung eines Pfarretablissements zu Abehlischken	2,500
121.	Zum Bau der Kapelle, des Vikarien- und Schulhauses zu Ramscheid	1,350
122.	Zum Abbruch und Wiederaufbau der Kapelle zu Ramersdorf	1,200
123.	Zum Schulhaus-Bau zu Wisocka	150
124.	Desgl. zu Grodziczno	200
125.	Zur Herstellung d. älteren Bauwerke in d. Städten Tangermünde u. Stendal	6,000
	Seite	52,715

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.		Betrag. Thlr.
	Uebertrag		52,715
126.	Zur Förderung des Unterrichtswesens in der Provinz Posen, namentlich zur Unterstützung bei Schulbauten		5,600
127.	Zur Herstellung der Barfüßerkirche in Erfurt		8,340
128.	Zur Fortsetzung der Herstellung der Kirche zu Altenberg		6,000
129.	Zum ferneren Ausbau des ehemaligen Augustinerklosters zu Erfurt		5,009
130.	Zum Neubau des Schulhauses in Königswinter		3,000
131.	Zum Bau der evangelischen Kirche in Grottkau		5,537
132.	Zum Neubau der Kirche und des Thurmes in Lyck		1,065
133.	Zum Bau einer evangelischen Kirche zu Landeck		2,000
134.	Zur Verpflegung evangelischer Kranken in Turin		227
135.	Zur Unterstützung der evangelischen Kirche in Rio de Janeiro		550
136.	Für das evangelische Hospital in Neapel		200
137.	Zur Aufrechthaltung d. z. Hull in England bestehenden sonntägl. Gottesdienstes		135
138.	Dem Frauenverein z. Arnsberg z. Beschaffung e. Lokals z. e. Krankenanstalt		150
139.	Dem archäologischen Institute in Rom	800 Thlr.	
	so wie für einen zweiten Secretair bei demselben	540 "	1,340
140.	Zur Vervollständigung der Seelsorge unter dem evangelischen Theile der Bevölkerung des Staates u. z. Verbesserung d. äußeren Lage d. Geistlichkeit		12,000
141.	Zur Stellvertretung des evangelischen Predigers bei der Königl. Gesandtschaft in Brüssel		566
142.	Zur 300jährigen Säkularfeier des Gymnasiums zu Rastenburg		300
143.	Dem Proselyten Schweitzer zu Stralsund zum Besuche der Präparandenschule daselbst		140
	Summa		104,874
	C. Pro 1846 ad Position 2.		
144.	Dem Geheimen Ober-Baurath Stüler an Auslagen für Hülfeleistung beim Zeichnen der ihm v. d. Königs Majestät übertragenen Bauentwürfe		500
145.	Zur Instandhaltung der Holzfahrbahn in Potsdam		1,741
146.	Zur Ausführung eines Grabdenkmals für den verewigten Fürsten Blücher von Wahlstadt		5,000
147.	Zur Umrüstung des alten Schloßthurmes in Straßburg		85
148.	Zu Reparaturen an der heiligen Geist- und St. Martinskirche zu Kulm		165
149.	Zur Herstellung des Daches auf d. Kirche St. Maria in Summo zu Posen		23
150.	Zur Herstellung des Thurmes der alten Schloßruine zu Vierraden		5
151.	Zum Ankauf eines Grundstückes in Trier, auf welchem sich die Substruktionen eines großen römischen Palastes befinden		2,000
152.	Zur Einfriedigung des Klausebrings zu Kastel		20
153.	Zum Bau eines Kranken- und Armenhauses in Luckenwalde		1,000
154.	Zum Ankauf der auf der Feldmark Birsen aufgefundenen arena campestris		795
155.	An verschiedene Hausbesitzer zu Potsdam zur baulichen Instandsetzung ihrer Wohngebäude als Gnadengeschenke, zusammen		20,868
156.	Zur Herstellung der Denkmale auf dem Schildhorne bei Spandow, Kremmen und Köpnick		2,459
157.	Zur Errichtung eines neuen Kirchen- und Pfarrsystems zu Wang bei Brükkenberg und zur Erbauung einer neuen Kirche		23,674
158.	Zur Restauration des Thurmes der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam		12,000
159.	Zur Weiterführung des Baues der Friedenskirche in der Brandenburger Vorstadt ebendaselbst		38,000
	Summa		108,335

Anlage Nr. 4.

Spezifikation

der

in den Jahren 1842 und 1844 aus den Etatsfonds zu extraordinairen Ausgaben geleisteten, in dem Anhange Litt. C zur Finanzverwaltungs-Uebersicht pro 1840 bis 1846 summarisch aufgeführten Zahlungen

sub Tit. A:

Pos. 3 für Zwecke der Literatur, Künste und Wissenschaften.

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Im Jahre 1842.	
	a) Laufende Verwaltung.	
1.	Zur Vermehrung der Sammlungen des Königl. Kunstmuseums	14,328
2.	Für 50 Exemplare des 26. bis 28. Bandes des encyclopädischen Wörterbuches der medizinischen Wissenschaften	500
3.	Dem Professor v. d. Hagen für 50 Exemplare seiner Sammlung altdeutscher lyrischer Dichter des 12. und 14. Jahrhunderts	1,200
4.	Für 30 Exemplare des 9. Bandes der 1. Abtheilung der flora Borussica von Dietrich	240
5.	Für eine Kopie der Rafaelschen Dispute	1,183
6.	Dem Professor Zahn für die Fortsetzung des Werkes: „Ornamente und Gemälde aus Herculanum, Pompeji und Stabiæ"	240
7.	Für die Fortsetzung des Werkes: „Musée de sculpture antique et moderne"	82
8.	Zur Ausführung eines Werkes über die Königl. Gärten	5,000
9.	Der Wittwe des Regierungsrathes, Professors Graf, zur Herausgabe des letzten Bandes des altdeutschen Sprachschatzes,	567
10.	Für die Fortsetzung des Werkes corpus reformatorum evangelicorum	100
11.	Dem Dr. Puttrich in Leipzig für 25 Exemplare des Werkes: „Denkmale der Baukunst des Mittelalters"	450
12.	Dem Professor Zahn für die Fortsetzung seines Werkes: „Ornamente aller klassischen Kunstepochen"	450
13.	Zur Herausgabe einer Prachtausgabe der Werke Sr. Majestät Friedrich II.	23,250
14.	Zur Fortsetzung des Eggertschen Werkes über Glasmalereien in der Kirche Mariahilf zu München	27
15.	Zur Fortsetzung des Zahn'schen Werkes: „Auserlesene Verzierungen aus dem Gebiete der bildenden Kunst"	200
16.	Zur Fortsetzung des Werkes: „flora Brasiliensis" von Dr. Martius	74
17.	Zum Ankauf von 30 Exemplaren des 2. Bandes von Roses mineralogisch-geognostischer Reise nach dem Ural	180
18.	Für 3 Bände der Prachtausgabe der Encyclopädie von Ersch und Gruber	45
19.	Für die im Jahre 1842 auf Befehl Sr. Majestät des Königs ausgeprägten Medaillen für Kunst und Wissenschaft, so wie für Huldigungsmedaillen	4,952
	Summa	53,068

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	b) Auf Reste aus Vorjahren.	
20.	Für die Fortsetzung des von dem Buchhändler Simion herausgegebenen Werkes: „Gemäldegallerie des Königl. Museums zu Berlin"	60
21.	Für die erste Lieferung des Eggertschen Werkes über Glasmalereien der Kirche Mariahilf zu München	27
	Summa	87
	1844.	
1.	Dem westphälischen Kunstverein in Münster zu den Kosten der Erhaltung der dortigen Zeichnenschule	200
2.	Dem Privatgelehrten Dr. Lüdde zu Magdeburg zur Sicherung des Fortgangs seiner Zeitschrift für vergleichende Erdkunde	150
3.	Zur Vermehrung der Sammlungen des Königl. Kunstmuseums	15,510
4.	Dem Architekten Böttcher zur Förderung der Herausgabe seines Werkes: „Die Tektonik der Hellenen"	200
5.	Zur Fortsetzung des encyclopädischen Wörterbuches der medizinischen Wissenschaften	333
6.	Dem Drechslergehülfen Matthias für eine aus Elfenbein gefertigte, für die Kunstkammer angekaufte Kette	35
7.	Die dem Dr. Ellendorf zu literarischen Zwecken bewilligt gewesenen, nach seinem Tode der Familie als ein Gnadengeschenk verbliebenen	200
8.	Dem Geheimen Ober-Baurath Dr. Crelle zur Fortsetzung seines Journals der Baukunst ꝛc.	200
9.	Zur Fortsetzung der von dem Baurath Persius herausgegebenen Entwürfe von Gebäuden	600
10.	Dem Professor Gerhard für 30 Exemplare der von ihm edirten archäologischen Zeitung	90
11.	Für 4 Bände Fortsetzung der Prachtencyclopädie von Ersch und Gruber	60
12.	Für die Fortsetzungen des Werkes Genera plantarum florae Germanicae	30
13.	Desgleichen der flora Borussica	240
14.	Zu den Endverzierungen der Werke König Friedrich II.	5,000
15.	Dem Professor Dr. Barthold in Greifswald zur Beendigung seiner Geschichte vom Pommern	300
16.	Dem in Danzig bei der dortigen Kunst- und Gewerbeschule angestellten Bildhauer Freitag aus Rom an Reiseunterstützung	150
17.	Für 50 Exemplare des v. Strengschen Tagebuches über den ersten Feldzug in Afghanistan	75
18.	Für zwei Zeichnungen nach Bildnissen von Titian und van Dyck	227
19.	Für die Fortsetzungen des Zahn'schen Werkes: „Ornamente und Gemälde aus Herculanum etc."	120
20.	Zum Ankauf von ethnographischen Gegenständen, welche der Prinz Max v. Neuwied von seinen Reisen mitgebracht hat	121
21.	Dem Maler Ritter behufs einer Reise nach Italien und Anfertigung eines Bildes	300
22.	Dem Dr. Puttrich in Leipzig für die Fortsetzungen seines Werkes: „Denkmale der Baukunst des Mittelalters"	150
23.	Dem Geheimen Regierungsrath, Professor Dr. Voigt zu Königsberg zur Förderung der beabsichtigten Bearbeitung der Zeitgeschichte des Herzogs Albrecht von Preußen	500
	Seite	24,791

Nr.	Bezeichnung der Zahlung.	Betrag. Thlr.
	Uebertrag	24,791
24.	Für die Fortsetzungen des Eggert'schen Werkes über die Glasmalereien in der Mariahilf-Kirche zu München	55
25.	Zum Ankauf der von der verstorbenen Dorothea Stock hinterlassenen Sammlung Pastellgemälde	1,000
26.	Für die Fortsetzung des von dem Gallerieinspektor, Hofrath Ternite herausgegebenen Werkes: „Wandgemälde aus Herculanum und Pompeji"	146
27.	Für ein in Rom angekauftes Bild: „Das Innere der Münsterkirche in Aachen"	61
28.	Für 100 Exemplare der von dem Direktor Klöden bearbeiteten Geschichte des falschen Waldemar	1,100
29.	Für 26 Exemplare der von dem Kupferstecher Gruner in London edirten Raphael'schen Bibelbilder	436
30.	Für die Fortsetzung des Zahn'schen Werkes: „Ornamente und Gemälde aus Herculanum, Pompeji und Stabiae"	120
31.	Für die im Jahre 1844 auf Befehl Sr. Majestät des Königs ausgeprägten Medaillen für Kunst und Wissenschaft, so wie für Huldigungsmedaillen	3,331
	Summa	31,040

Anlage Nr. 8.

Designation

der

in den Jahren 1844 und 1846 aus extraordinairen Fonds für die General-Ordenskommission geleisteten Ausgaben.

(Ad 3 B des Anhanges C zur Finanzübersicht.)

Nr.	Gegenstand.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
	1844.			
1.	Für vorräthig angeschaffte Ordensinsignien in Brillanten und für eine goldene Kette des schwarzen Adlerordens	22,265	—	—
2.	Zur Ergänzung des Bestandes an Ordensdekorationen in Brillanten	6,500	—	—
	Summa	28,965	—	—
	1846.			
1.	Extraordinairer Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben für Ordensinsignien pro 1845	2,500	—	—
2.	Desgleichen für das Jahr 1846	5,000	—	—
3.	Zur Ergänzung des Bestandes an Ordensinsignien in Brillanten und für eine goldene Kette des schwarzen Adlerordens	22,26	—	—
	Summa	29,763	—	—

Anlage Nr. 10.

Designation

der

in den Jahren 1840 und 1842 aus extraordinairen Fonds für Zwecke der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten geleisteten Ausgaben.

(Ad Position 12 B des Anhanges C zur Finanzübersicht.)

Nr.	Gegenstand.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
	1840.			
1.	Beisteuer zur Errichtung eines evangelischen Gottesdienstes in deutscher Sprache zu Bordeaux	140	25	4
2.	Außerordentliche Ausgaben der Legationskasse pro IV. Quartal 1839	15,773	29	—
3.	Die Kosten eines Gitters um das Monument bei Plancenoit	85	24	1
4.	Außerordentliche Ausgaben der Legationskasse pro I. Quartal 1840	6,445	29	9
5	Dergleichen pro II. Quartal ejd. a	11,587	3	—
6.	Entschädigungen für Trauerkosten an verschiedene Missionen	9,265	8	6
7.	Für Ehrengeschenke, welche den von fremden Höfen in außerordentlicher Sendung hierher geschickten Offizieren und Beamten eingehändigt sind	34,120	—	—
8.	Außerordentliche Ausgaben der Legationskasse pro III. Quartal	14,456	1	—
9.	Gehaltszuschuß für den diesseitigen Geschäftsträger in Mexiko	2,000	—	—
10.	Die Kosten der, durch den Thronwechsel veranlaßten außerordentlichen Missionen an auswärtige Höfe	25,510	8	3
	Summa	119,385	8	11
	1842.			
	a) Laufende Verwaltung.			
1.	Dem diesseitigen Geschäftsträger in Mexiko Gehaltszuschuß	2,000	—	—
2.	Dem Wächter des Monuments zu Plancenoit an Remuneration	13	9	3
3.	Außerordentliche Ausgaben der Legationskasse pro IV. Quartal 1841	39,904	2	—
4.	Dergleichen pro I. Quartal 1842	36,221	29	—
5.	Für Reparaturen an dem diesseitigen Gesandschaftshause in Paris	15,924	2	—
6.	Außerordentliche Ausgaben der Legationskasse pro II. Quartal 1842	23,172	12	6
7.	Dem Kaufmann Bauerreis zu Nürnberg an Unterstützung	1,500	—	—
8.	Außerordentliche Ausgaben der Legationskasse pro III. Quartal 1842	33,768	5	6
	Summa	152,504	—	3

Anlage Nr. 11.

Designation

der

in den Jahren 1841 und 1844 aus extraordinairen Fonds gezahlten Huldigungs-, Landtags- ꝛc. Kosten.

(Ad Pos. 22 B des Anhanges C zur Finanzübersicht.)

Nr.	Gegenstand.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
	1841.			
1.	Reisekosten und Diäten der zur Huldigung in Königsberg und Berlin einberufenen Deputirten	106,379	21	10
2.	Reisekosten der Oberpräsidenten und anderer Beamten	2,857	17	2
3.	Für Huldigungsmedaillen	336	1	6
4.	Kosten der Huldigung in Königsberg	158,617	24	9
5.	Für Drucksachen, Buchbinderarbeit ꝛc.	24,165	9	4
	Summa	292,356	14	7
	1844.			
1.	Die Kosten der in Folge der Huldigung unternommenen Reisen nach Westphalen, der Rheinprovinz und Neuenburg	200,492	—	—
	Summa	200,492	—	—

Anlage Nr. 13.

Specifikation

der für die einzelnen Eisenbahnen gemachten Verwendungen in den Jahren 1843 bis 1846.

Ausgabe.	1843.		1844.		1845.		1846.	
	Thlr.	Eisenbahnen.	Thlr.	Eisenbahnen.	Thlr.	Eisenbahnen.	Thlr.	Eisenbahnen.
2. Einzahlungen auf die Staatsantheile an den Aktienkapitalien verschiedener Eisenbahngesellschaften.	230,000	Niederschlesisch-Märkische.	488,750	Niederschlesisch-Märkische.	718,750	Niederschlesisch-Märkische.	723,200	Köln-Mindener.
			100,000	Köln-Mindener.	444,000	Köln-Mindener.	235,000	Bergisch-Märkische.
			588,750		343,000	Oberschlesische.	162,942	Stargard-Posener.
					100,000	Bergisch-Märkische.	1,121,142	
					1,605,750			

Verzeichniß

der

Mitglieder der Abtheilungen.

Bemerkung.

Die einzelnen Abtheilungen sind während der Dauer des Landtages mehrfach verstärkt und ergänzt worden. Um diese nachträglichen Ergänzungen von den ursprünglich ernannten Mitgliedern zu unterscheiden, haben wir die ersteren mit einem * bezeichnet. Die beigefügten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen der zweiten Abtheilung, wo die Ernennungen der neuen Mitglieder von den Marschällen angezeigt sind.

A. Herren-Kurie.

I. Abtheilung.

1. Graf v. Landsberg-Gehmen, als Vorsitzender.
2. Fürst Sulkowski.
3. Graf zu Dohna-Reichertswalde.
4. Graf zu Solms-Sonnenwalde.
5. Graf v. Hardenberg.
6. Prinz v. Schönaich-Carolath.
7. Graf zu Stolberg-Peterswaldau.
8. Erbtruchseß v. Krosigk.
9. Herr v. Keltsch.

*10. Fürst zu Wied (II. 1157).
*11. Domherr v. Rabenau (als einberufener Stellvertreter des Erbtruchseß v. Krosigk, II. 1157).
*12. Graf v. Ziethen (II. 1549)
*13. Graf zu Dohna-Schlobitten (II. 1549).

II. Abtheilung.

1. Graf v. Arnim, als Vorsitzender.
2. Domkapitular v. Brandt.
3. Graf v. Lynar.
4. Graf v. Redern.
5. Graf v. Reichenbach-Goschütz.
6. Graf v. Sandretzki.
7. Graf v. Dyhrn.
8. Graf v. Burghaus.
9. Graf v. Raczynski.
10. Graf v. Asseburg-Meisdorf.
11. Graf v. Westphalen.
12. Graf v. Kielmannsegge.
13. Graf zu Stolberg-Stolberg.

*14. Freih. Senfft v. Pilsach (II. 513).
*15. Herr v. Hoevel (II. 2111).
*16. Domprobst v. Krosigk (II. 2111).

III. Abtheilung.

1. Fürst Wilhelm v. Radziwill, als Vorsitzender.
2. Graf v. Itzenplitz.
3. Graf zu Solms-Baruth.
4. Prinz v. Biron.
5. Graf v. Hochberg.
6. Graf v. York.
7. Graf zu Stolberg-Roßla.
8. Graf v. Ziethen.
9. Prinz v. Carolath-Beuthen.

*10. Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck (II. 513).

IV. Abtheilung.

1. Prinz zu Hohenlohe, als Vorsitzender.
2. Graf v. Arnim.
3. Graf zu Dohna-Lauck.
4. Domprobst v. Krosigk.
5. Fürst v. Lichnowsky.
6. Graf v. Keyserling.
7. Graf v. Schaffgotsch auf Maiwaldau.
8. Graf v. Itzenplitz.
9. Herr v. Keltsch.
10. Baurath v. Quast.

*11. Graf v. Sierstorpff (II. 159).
*12. Fürst Bog. Radziwill (II. 513).
*13. Graf Eberhard zu Stolberg (II. 513).

B. Vereinigte Kurien.

Nr. 1.

Abtheilung für den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. betreffend.

1. Graf v. Arnim, als Vorsitzender.
2. Graf v. Itzenplitz.
3. Graf v. Asseburg.
4. Kammerherr, General-Feuer-Societätsdirektor v. Helldorf.
5. Landrath v. Peguilhen-Kunzkeim.
6. General-Landschaftsdirektor v. Brodowski.
7. Medizinalassessor Ritter.
8. Bürgermeister Brown.
9. Landrath v. d. Marwitz.
10. Haupt-Ritterschaftsdirektor, Freiherr v. Monteton.
11. Rathsherr v. Pogrell.
12. Kaufmann Jebens.

13. Bürgermeister Gier.
14. Kaufmann Hansemann.
15. Amtmann v. Zurmühlen.
16. Erbscholtiseibesitzer Göllner.
17. Landrath v. Prittwitz.
18. Schulze Sültmann.
19. Landrath, Freih. v. Gudenau.
20. Handelskammer-Präsident Camphausen.
21. Stadtverordneter Schauß.
22. Kaufmann Milde.

Nr. 2.
Abtheilung für den Gesetzentwurf, die Ausführung des Eisenbahn-Netzes in Preußen betreffend.

1. Fürst zu Lynar, als Vorsitzender.
2. Graf zu Dohna-Lauck.
3. Graf v. Solms-Sonnenwalde.
4. Landschaftsdeputirter v. Gordon.
5. Stadtrath v. Olfers.
6. Kaufmann Germershausen.
7. Rittergutsbesitzer v. Lilien-Borg.
8. Rittergutsbesitzer v. Heyden.
9. Syndikus Kuschke.
10. General-Landschaftsrath Kurczewski.
11. Landschaftsrath Braemer.
12. Landrath Freih. v. Friesen.
13. Hofbesitzer Zachau.
14. Kaufmann Appelbaum.
15. Freih. v. Manteuffel.
16. Bürgermeister Zimmermann.
17. Abg. Müller.
18. Präsident Merkens.
19. Erbscholtiseibesitzer Allnoch.
20. Kommerzienrath Abegg (II. 153).

Nr. 3.
Abtheilung für den Gesetzentwurf, die Provinzial-Hülfskassen betreffend.

1. Fürst v. Carolath, als Vorsitzender.
2. Herzog zu Ratibor.
3. Fürst v. Lichnowsky.
4. Landschaftsrath v. Arnim.
5. Regierungsrath v. Dycke.
6. Rathsherr Kuß.
7. Landrath v. Durant.
8. Graf v. Korff-Schmising.
9. Kaufmann Vollandt.
10. Bürgermeister Stöpel.
11. Kreisrichter Schaefer.
12. Geheimer Kommerzienrath Diergardt.
13. General-Landschaftsr. v. Zakrzewski.
14. Kruggutsbesitzer Dolz.
15. Kommerzienrath Grunau.
16. Ackergutsbesitzer Dorenberg.
17. Kaufmann Flemming.
18. Ortsvorsteher Meier.
19. Kaufmann Cleemann.
20. Kaufmann Hansemann.
21. Freih. v. Bodelschwingh.

Nr. 4.
Für die Denkschrift, die Errichtung von Provinzial-Rentenbanken betreffend.

1. Regierungspräsident v. Krosigk, als Vorsitzender.
2. Fürst zu Wied.
3. Prinz Biron v. Curland.
4. Freih. v. Wolff-Metternich.
5. Baron v. Gaffron.
6. Kaufmann Delius.
7. Landsyndikus Sattig.
8. Ritterschaftsrath v. Witte.
9. Geheimer Finanzrath Knoblauch.
10. Ortsschulze Vatterroth.
11. Notar Gormanns.
12. Kommerzienrath Wächter.
13. Rittergutsbesitzer v. Nathusius.
14. Graf v. Hoensbroich.
15. Graf v. Burghaus.
16. Abg. v. Potworowski.
17. Apotheker Wilm.
18. Freischulze Stark.
19. Freischulze Kundler.
20. Freih. v. Zedlitz-Neukirch.
21. Landschaftsrath Sacksen.

C. Kurie der drei Stände.

I. Abtheilung.
Verhältnisse der Juden.

1. Landtags-Marschall, Baron v. Hiller, Vorsitzender.
2. Erbpächter Meißner.
3. Rittergutsbesitzer Bauk.
4. Bürgermeister Staegemann.
5. Landrath v. Byla.
6. Kaufmann Coqui.
7. Freih. v. Landsberg-Steinfurt.
8. Gemeindevorsteher Derenthal.
9. Major v. Raven.
10. Justizrath Wodiczka.
11. Haupt-Ritterschaftsdirektor v. Rohr.

12. Gutsbesitzer Krohn.
13. Rittergutsbes. v. Saucken-Julienf.
14. Bürgermeister Sperling.
15. Kaufmann Kaspers.
16. Gutsbesitzer Uellenberg.

II. Abtheilung.
Abschätzung bäuerlicher Grundstücke.

1. Landtags-Marschall, Oberburggraf v. Brünneck, als Vorsitzender.
2. Amtmann Born.
3. Stadtrath Mohr.
4. Kanonikus Lensing.
5. Rittergutsbesitzer v. Treskow.
6. Ackerwirth Draeger.
7. Graf Saurma.
8. Gerichtsschulze Berndt.
9. Rathsherr Essewich.
10. Colon Meyer.
11. Landrath v. Breitenbauch.
12. Schulze Hartmann.
13. Stadtverordnete Winzler.
14. Lehnschulze Schulze.
15. Bürgermeister Dom.
16. Gutsbesitzer Michaelis (später in die 6. Abtheilung versetzt; in seine Stelle:) *Freischulze Müller (II. 302).

III. Abtheilung.
Ueber die Unbescholtenheit.

1. Landtags-Marschall Graf v. Bismark-Bohlen, als Vorsitzender.
2. Gutsbesitzer Scheven.
3. Landrath v. Münchhausen-Straußfurth.
4. Bürgermeister Douglas.
5. Graf Bochholz-Asseburg.
6. Landwirth Krämer.
7. Rittergutsbesitzer v. Jaraczewski.
8. Kaufmann Grätz.
9. Graf v. Stosch.
10. Landsyndikus Sattig.
11. Bürgermeister Krause.
12. Abg. Minkley.
13. Oberforstmeister v. Steffens.
14. Gutsbesitzer de Galhau.
15. Oberstlieutenant v. Arnim.
16. Fabrikbesitzer Offermann.

IV. Abtheilung.
Für Petitionen (Verfassungs-Angelegenheiten betreffend).

1. Vice-Landtags-Marschall, Graf v. Loeben, als Vorsitzender.
2. Rathsherr Bornemann.
3. Ritterschaftsrath v. Katte.
4. Schulze Rethe.
5. Graf v. Gneisenau.
6. Schultheiß Gießler.
7. Graf v. Bochholz.
8. Gutsbesitzer Brünninghaus.
9. Handelskammer-Präsident Kirberg.
10. Handelsgerichts-Präsident v. d. Heydt.
11. Rittergutsbesitzer v. Arnim.
12. Bürgermeister Fabricius.
13. Landrath v. Peguilhen-Grabowo.
14. Abg. Riebold.
15. Rittergutsbesitzer v. Poninski.
16. Bürgermeister Paternowski.
17. Landrath v. d. Schulenburg.
18. Bürgermeister Schier.
*19. Landsyndikus Sattig (II. 268).
*20. Landschaftsdirektor v. Gilgenheimb (für Nr. 7. II. 713).
*21. Großhändler Röchling (für Nr. 9. II. 189).

V. Abtheilung.
Für Petitionen.

1. Vice-Landtags-Marschall Freiherr v. Bodelschwingh, als Vorsitzender.
2. Justizkommissarius Plange, zu Altenborn.
3. Rittergutsbesitzer v. Potworowski.
4. Vorwerksbesitzer Jordan.
5. Freiherr v. Nordeck.
6. Bürgermeister Schult.
7. Rittmeist. v. Saucken-Tarputschen.
8. Bürgermeister Marr.
9. Regierungsrath v. Wedell.
10. Ober-Bürgermeister Bertram.
11. Baron v. Gaffron.
12. Gerichtsschulz Thomas.
13. Geheimer Regierungsrath v. Werdeck.
14. Bürgermeister Neumann.
15. Bürgermeister Dr. Ziemßen.
16. Erbpächter v. Schmidt.
17. Graf v. Galen.
18. Freigutsbesitzer Przygordzki.

VI. Abtheilung.
Für Petitionen.

1. Wirklich. Geheimerath, Graf Renard, als Vorsitzender.
2. Rathsherr Prüfer.
3. Landrath v. Münchhausen-Straußfurth.
4. Gutsbesitzer Seltmann.
5. Rathsmaurermeister Arndt.
6. Freischulze Müller (später zur 2. Abtheilung; für ihn:) * Gutsbesitzer Pr. Lieutnant Michaelis (II. 302).

7. Freiherr v. Lilien.
8. Landwirth Wulff.
9. Abg. Anton v. Kraszewski.
10. Kämmerer Urban.
11. Landrath v. Cöls.
12. Kaufmann Mevissen.
13. Landschaftsdirektor v. Auerswald.
14. Abg. Schulz.
15. Landrath v. Schenkendorff.
16. Erbschulze Dansmann.
17. Banquier v. Beckerath.
*18. Landrath v. Peguilhen-Kunzkeim (II. 189).
*19. Geh. Oberbergrath Steinbeck (II. 351).
*20. Landrath v. Platen (II. 543).
*21. Erbscholtiseibes. Winkler (II. 543).
*22. Postexpedient Jäckel (II. 543).

Anmerkung. Diese Abtheilung ist später wegen der Menge ihr zugewiesener Petitionen in A und B getrennt und sind die unter 1, 4, 6, 11, 12, 16, 17, 18, 19, aufgeführten Abgeordneten zur Abtheilung A vereinigt worden.

VII. Abtheilung.
Für Petitionen.

1. Vice-Landtags-Marschall Graf v. Finkenstein, als Vorsitzender.
2. Kaufmann Denzin.
3. Kammerherr Graf Helldorf.
4. Erblehnrichter Eule.
5. Landrath v. Holzbrink.
6. Landwirth Schulte-Hobeling.
7. Direktor v. Schadow.
8. Präsident Camphausen.
9. Ober-Regierungsrath v. Fock.
10. Stadtsyndikus Möwes.
11. Legationsrath Küpfer.
12. Freischulze König.
13. Bürgermeister Schmidt.
14. Landschaftsrath Jordahn.
15. Landrath v. Uechtritz.
16. Bürgermeister Bauch.
17. Kaufmann Heinrich.
18. Stadtsyndikus Neitsch (II. 189).
19. Gutsbesitzer Aldenhoven (II. 543).
20. Landrath a. D. v. Gerlach (II. 543).
21. Apotheker Sommerbrodt (II. 543).

VIII. Abtheilung.
Für Petitionen.

1. Wirklicher Geheimer Rath v. Massow, als Vorsitzender.
2. Kriminalrath Grabow.
3. Landrath v. Prittwitz.
4. Gerichtsschulze Krause aus Wachsdorf.
5. Kammerherr v. Gadow.
6. Schulze Vahl.
7. Kammerherr v. Lattorff.
8. Bürgermeister Rasch.
9. Amtmann Schulze-Dellwig.
10. Kaufmann Schmöle.
11. Landrath v. Hilgers.
12. Kommerzienrath Hüffer.
13. Abg. Pantaleon Schumann.
14. Ackerwirth Krause zu Chalupsko.
15. Landschaftsdirektor, Graf zu Dohna, (für diesen später:)
* Landschaftsrath v. Arnim auf Kopershagen (II. 351).
16. Kommerzienrath Abegg.
17. Landrath und Landschaftsdirektor Graf Strachwitz auf Peterwitz.
18. Schulze Lemke aus Medow.
*19. Geheim. Oberbergrath Steinbeck (II. 268).
*20. Landgerichts-Assessor v. Mylius (II. 268).
*21. Kreisschulze Heuer (II. 268).

IX. Abtheilung. (II. 268).
Für Landes-Pferdezucht.

1. Oberstlieutnant a. D. v. Arnim-Criewen, als Vorsitzender.
2. Kaufmann Epping.
3. Abgeordnete Hensche.
4. Graf v. Gneisenau.
5. Erbscholtiseibesitzer Allnoch.
6. Erbpächter v. Schmidt.
7. Abgeordnete v. Reiche.
8. Rittmeister a. D. v. Saucken-Tarputschen.
9. Gutsbesitzer Jungbluth.

Verzeichniß

der beim

Vereinigten Landtage eingereichten Petitionen.

Bemerkung.

Die nach und nach beim Vereinigten Landtage eingegangenen Petitionen sind später, nach den Abtheilungen, denen sie vom Marschall überwiesen waren, geordnet zu einem Petitions-Verzeichniß zusammengestellt worden. Wir haben diese Ordnung nach den Abtheilungen beibehalten, die Petitionen aber innerhalb derselben nach den Gegenständen, die sie betreffen, zusammengestellt. — Die in Klammern beigefügten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen der zweiten Abtheilung, wo die Petitionen zur Berathung gekommen sind.

I. Verzeichniß
der
bei der Herren-Kurie des Vereinigten Landtages eingegangenen Petitionen.

1. Antrag des Fürsten Lichnowsky, auf Gestattung der Anwesenheit der Mitglieder einer Kurie bei den Verhandlungen der anderen (S. 178. 1071. 1242. 1283).
2. Antrag des Fürsten Lichnowsky auf Revision des Zolltarifs (S. 685).
3. Anträge des Grafen v. Burghaus, Grafen v. Dyhrn, der Herren v. Gaffron und v. Raven auf Einführung einer Salzsteuer und Aufhebung des Salzmonopols (S. 1331).
4. Antrag des Grafen v. Burghaus, wegen Aufhebung der Verpflichtung der Eigenthümer von Grundstücken an fiskalischen Straßen zum unentgeltlichen Reinigen der letzteren vom Schnee (S. 1059. 2228).
5. Antrag des Fürsten Wilhelm Radziwill, wegen der Eigenthumsrechte der Vereinigten Stände an die von den einzelnen Mitgliedern eingereichten Petitionen.
6. Antrag des Prinzen Biron v. Curland, betreffend die Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit in mehreren Provinzen (S. 803).
7. Antrag des Grafen v. Kielmannsegge auf Beschränkung der Ansässigmachung und Verpflichtung zur Einlage in Sparkassen als Maßregel gegen die zunehmende Verarmung.
8. Antrag des Grafen v. d. Asseburg, betreffend einige Maßregeln gegen den Nothstand.
9. Antrag des Freih. v. Massenbach, daß alle diejenigen Lieferungskontrakte, deren Erfüllung durch das Schließen der Brennereien unmöglich gemacht worden ist, annullirt, und die deshalb angestrengten Entschädigungsklagen abgewiesen werden (S. 1158. 2424).

II. Verzeichniß
der Petitions-Anträge,
welche bei der
Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages
eingegangen sind,
nach ihrer Vertheilung in die Abtheilungen dieser Kurie.

Der ersten Abtheilung.

Emancipation der Juden.

1. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Emancipation der Juden (S. 1707).
2. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), betreffend die Emancipation der Juden (S. 1707).
3. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), wegen Emancipation der Juden (S. 1707).
4. Antrag des Abg. Schumann (Preuß. L), auf bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den Christen (S. 1707).
5. Antrag des Abg. v. Gottberg (Pomm. R), wegen bürgerlicher Gleichstellung der Juden im Preußischen Staate (S. 1707).
6. Antrag des Abg. Werner (Schles. St), wegen Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern in den bürgerlichen und politischen Rechten (S. 1707).

7. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), betreffend die Aufhebung des Leibzolles auf in Westpreußen und in die Provinz Posen eingehende russische Juden, so wie des Leibzolles auf hiesige in Rußland oder das Königreich Polen eintretende Juden, eventualiter wegen Ausübung von Repressalien (S. 2229).

Der zweiten Abtheilung.

(Dieser Abtheilung sind Petitionsanträge nicht überwiesen.)

Der dritten Abtheilung.

Wahlangelegenheiten.

8. Antrag des Abg. v. Brodowski (Pos. R), auf Zulassung des Herrn Tertullian v. Koczorowski, als Vertreter des Ritterstandes im Kreise Wirsitz, zum Vereinigten Landtage (S. 1422).

9. Antrag des Abg. v. Wegierski (Pos. R), auf Einberufung des Nepomuk v. Niemojewski, als Abgeordneten des Adelnauer Kreises (S. 1422).

10. Antrag der Abg. Tschocke, Siebig und Werner (Schles. St), auf sofortige Einberufung des Landtags-Abgeordneten Grafen v. Reichenbach (S. 747).

Auswärtige Verhältnisse.

11. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), betreffend die Herzogthümer Schleswig und Holstein (S. 874. 2313).

12. Antrag des Abg. v. Beckerath (Rheinpr. R), betreffend die Aufrechthaltung der nationalen Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein (S. 1118. 2313).

13. Antrag des Abg. Milde (Breslau), betreffend die Liquidation des diesseitigen Handels in Krakau (S. 914. 1287).

14. Antrag des Abg. v Rothkirch-Trach (Schles. R), die Verbesserung der Handelsbeziehungen zu Spanien betreffend (S. 919. 1287).

Der vierten Abtheilung.

Verfassungsangelegenheiten.

a) Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 (S. 1086. 2146).

15. Antrag des Abg. Grafen v. Schwerin (Pomm. R), betreffend die Anerkennung rechtlicher Bedenken, als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, sowie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation.

16. Antrag des Abg. v. Puttkammer (Pomm. R), wegen vollständiger Berathung des Patents vom 3. Februar d. J.

17. Antrag der Abg. Grätz und Naumann (Pos. St), betreffend die Verordnungen vom 3. Februar c.

18. Antrag des Abg. Urra (Preuß. St), das Patent vom 3. Februar 1847 mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 in Einklang zu bringen.

19. Antrag des Abg. Grabow (Brandenb. St), auf Anerkennung des den Ständen gesetzlich zuständigen, in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar c. unberücksichtigt gebliebenen Rechtes.

20. Antrag des Abg. Hahn (Schles. St), auf genaue Deklaration resp. Interpretation aller die Staatsverfassung berührenden Gesetze und Verordnungen auf Grund der Gesetzgebung von 1807—1812.

21. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf einige Abänderungen des Patents vom 3. Februar c., die Bildung des Vereinigten Landtages betreffend.

22. Antrag des Abg. Flemming (Rheinpr. St), auf Erweiterung der ständischen Rechte.

23. Anträge der Abg. Schier und Kersten (Sachs. St), wegen
   1. periodischer Zusammenberufung des Vereinigten Landtages,
   2. Modifizirung des § 6 der Verordnung über die Bildung des Landtages,
   3. Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen zugetheilten Befugnisse.

24. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St) wegen
    1. periodischer Zusammenberufung des Vereinigten Landtages.
    2. Aufhebung des Vereinigten ständischen Ausschusses.
    3. Beschränkung der ständischen Deputation über das Staats-Schuldenwesen.
25. Antrag des Abg. Küpfer (Pos. R), betreffend die regelmäßige periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages.
26. Antrag des Abg. Camphausen (Rheinpr. St), betreffend die regelmäßige Einberufung des Vereinigten Landtages von 2 zu 2 Jahren.
27. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), auf eine Immediat-Bitte, die Verfassungs-patente vom 3. Februar c. ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages nicht ändern zu wollen.

b) Ständische Vertretung und Wahlmodus.

28. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), wegen Ergänzung der Herrenkammer (S. 893).
29. Antrag des Abg. Fürst Reuß (Schles. R), wegen Vertretung der mit landtagsfähigen Rittergütern angesessenen Frauen bei den ritterschaftlichen Landtags-Wahlen.
30. Antrag des Abg. Hüffer (Rheinpr. St), auf eine richtigere ständische Vertretung.
31. Antrag der Abgeordneten der Niederlausitzschen Städte, Anwandter ꝛc., wegen gleichmäßiger Vertretung der verschiedenen Stände bei den Landtagen.
32. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), auf stärkere Vertretung der Städte in Landtags-Angelegenheiten.
33. Antrag des Abg. Germershausen (Schles. St), betreffend die Vermehrung und Erweiterung der Vertretung der Städte auf den Landtagen.
34. Antrag des Abg. Krüger (Schles. St), wegen vermehrter Vertretung der Städte und Landgemeinen und Erweiterung der Wahlberechtigungen in den Stadtgemeinen.
35. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Vermehrung der städtischen Deputirten und Veränderung des Wahlmodus.
36. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), wegen Reform der Wahlgesetze für die Städte.
37. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), betreffend die Abänderung der für die Wählbarkeit im Stande der Städte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
38. Antrag des Abg. Abegg (Preuß. St), auf Erweiterung der Wählbarkeit im Stande der Städte und auf eine größere Vertretung derselben auf den Landtagen.
39. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Erweiterung der Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Deputirten.
40. Antrag des Abg. Dr. Zimmermann (Spandau), auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten in Bezug auf die Dauer des Besitzstandes und in Betreff der Abgeordneten der Städte wegen der Mitgliedschaft des Magistrats.
41. Antrag des Abg. Appelbaum (Pos. St), auf Erweiterung der Wahlberechtigung im Stande der Städte.
42. Antrag der Abg. Sperling, Heinrich und Dulk (Königsberg), wegen Erleichterung der Wahl von Stadtverordneten zu Landtags-Mitgliedern.
43. Antrag des Abg. Bornemann (Schles. St), auf Erweiterung des Gesetzes für die Wahl der Landtags-Abgeordneten aus dem dritten und vierten Stande.
44. Antrag des Abg. Grabow (Brandenb. St), auf eine zweckmäßigere Vertretung der Stadt- und Landgemeinen und die Abstimmung nach Kurien auf den Kreistagen.
45. Antrag des Abg. Krause (Pos. L), wegen stärkerer Vertretung der Landgemeinen durch Deputirte, sowohl auf den Land- als Kreistagen.
46. Antrag des Abg. Hein (Schles. L), auf stärkere Vertretung der Landgemeinen auf den Kreistagen.
47. Antrag des Abg. Krause (Schles. L),
    a) daß den Landgemeinen gestattet werde, mit mehr als drei Mitgliedern am Kreistage vertreten zu werden.
    b) daß die Verhandlungen desselben in den Kreisblättern veröffentlicht und die Kreiskommunal-Geldrechnung den Kreisinsassen mitgetheilt werde.

48. Antrag des Abg. Krohn (Brandenb. L), und sechs anderer Vertreter von Landgemeinen, auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen die Wählbarkeit aus dem Stande der Landgemeinen zu Kreistags-Mitgliedern beruht (S. 894. 2143).
49. Antrag des Abg. v. Saucken-Julienfelde (Preuß. R), auf Abänderung des § 5 sub 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten (S. 863. 874. 2346).

Kontrole des Staatshaushalts.
(Vergl. siebente Abtheilung S. 598.)

50. Antrag des Abg. v. d. Heydt (Rheinpr. St), betreffend die Verweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung des Landtages zum Zweck der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag (S. 979. 1549).
51. Antrag des Abg. Thiel-Wangotten (Preuß. R), die Feststellung des Haupt-Finanzetats betreffend (S. 2241).

Erweiterung des Petitionsrechtes.
(S. 787. 1078. 2272.)

52. Antrag des Abg. Thiel-Wangotten (Preuß. R), das den Ständen bewilligte Petitionsrecht betreffend.
53. Antrag des Abg. v. Saucken-Tarputschen (Preuß. R), das Petitionsrecht der Stände in seiner frühern Ausdehnung ungeschmälert wiederherzustellen.
54. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), auf Ausdehnung des ständischen Petitionsrechtes.
55. Antrag des Abg. v. Bardeleben (Preuß. R), auf freiere Ausübung des Petitionsrechtes.
56. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen Ausdehnung des Petitionsrechtes für alle ständische Versammlungen.
57. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf ungeschmälertes Petitionsrecht.
58. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Westph. R), auf Aufhebung der Bestimmung, wonach Petitionen über auswärtige Angelegenheiten dem Vereinigten Landtage untersagt sind.

Geschäftsreglement.
(S. 354. 1167. 2322.)

59. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf Abänderungen in dem Geschäftsreglement für den Vereinigten Landtag.
60. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Westph. R), auf Abänderung des Geschäftsreglements für den Vereinigten Landtag.
61. Antrag des Abg. Aldenhoven (Rheinpr. L), auf Abänderungen in dem Reglement über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.

Itio in partes.

62. Antrag des Abg. v. Beckerath (Rheinpr. St), wegen Aufhebung der Sonderung in Theile bei dem Vereinigten Landtage (S. 942).
63. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), wegen Aufrechthaltung des § 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, die Anordnung der Provinzial-Landtage betreffend, nach seinem klaren Wortsinn und seiner unverkennbaren Bedeutung (Itio in partes) (S. 1030. 2131).

Stimmenmehrheit bei Beschlüssen.

64. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), über die gesetzlich bestimmte Stimmenmehrheit von zwei Drittel bei landständischen, die Ausübung des Petitionsrechts betreffenden Beschlüssen (S. 786. 1078).
65. Antrag des Abg. Abegg (Preuß. St), auf eine Bestimmung, daß alle Beschlüsse des Landtages durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt werden (S. 787 u. 1078).
66. Antrag der Abg. Sperling, Heinrich und Dulk (Königsberg), wegen Einführung der absoluten Stimmenmehrheit für die Gültigkeit der Vereinigten Landtags-Beschlüsse jeglicher Art (S. 787. 1078).

Beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern.

67. Antrag des Abg. Brust (Rheinpr. St), betreffend die Bestimmung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern, die zur Gültigkeit eines Beschlusses sowohl der einen Kurie als der andern nothwendig sein müssen (S. 1356).

Ablesen geschriebener Reden.

68. Antrag des Abg. v. Zakrzewski (Pos. R), auf einen Zusatz zum § 15 des Geschäftsreglements ad c, daß den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen gestattet werde, Reden abzulesen (S. 417).

Diäten der Abgeordneten.

69. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), auf Abänderung des § 30 des Geschäftsreglements, die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten betreffend.

Ernennung der Landtags-Marschälle.

70. Antrag des Abg. Naumann (Pos. St), betreffend die Ernennung der Landtags-Marschälle.
71. Antrag des Abg. Mevissen (Rheinpr. St), wegen Ernennung der Landtags-Marschälle durch die Wahl der Stände.

Oeffentlichkeit ständischer Verhandlungen.

72. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf Oeffentlichkeit des Vereinigten Landtages und der Provinzial-Landtage, resp. auf vollständige Veröffentlichung (mit Nennung der Namen) der provinzialständischen Verhandlungen.
73. Antrag des Abg. Mevissen (Rheinpr. St), auf unbedingte Oeffentlichkeit aller ständischen Verhandlungen und Veröffentlichung derselben.
74. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen.
75. Antrag des Abg. v. Kall (Preuß. R), auf Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen.
76. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Landtage, event. Publikation der Protokolle mit Nennung der Redner.
77. Antrag der Abg. Dolz und Müller (Brandenb. L), wegen Veröffentlichung der Verhandlungen des Vereinigten Landtages durch die Berliner Zeitungen (S. 448).
78. Antrag des Abg. Schmidt (Westph. L), wegen Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen.
79. Antrag des Abg. Brown (Pos. St), auf Veröffentlichung der kreisständischen Verhandlungen.

Bau eines Ständehauses in Berlin.

80. Antrag des Abg. Mevissen (Rheinpr. St), auf den Bau eines Ständehauses in Berlin.
81. Antrag des Abg. v. Borries (Westph. R), auf Herstellung eines besonderen Ständehauses für den Vereinigten Landtag.
82. Antrag des Abg. Stöpel (Brandenb. St), auf Erbauung eines Ständehauses.
83. Antrag der Abg. Schier, Coqui und Kersten (Sachs. St), auf Errichtung eines passenden Lokals für die Versammlung des Vereinigten Landtages, event. Errichtung eines Ständehauses.
84. Antrag des Abg. Mohr (Rheinpr. St), auf Einrichtung der hiesigen zum Abbruch bestimmten Domkirche zum Palast der Reichsstände.

Der fünften Abtheilung.

Preßfreiheit.

(S. 2235).

85. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), wegen Einführung der Preßfreiheit.
86. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf Preßfreiheit.
87. Antrag des Abg. Grafen v. Skorzewski (Pos. R), auf Preßfreiheit.
88. Antrag des Abg. Tschocke (Breslau), auf Preßfreiheit.
89. Antrag des Abg. Germershausen (Schles. St), auf Preßfreiheit.
90. Antrag des Abg. Gier (Sachs. St), auf Preßfreiheit.
91. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Gewährung von Preßfreiheit.
92. Antrag des Abg. Schneider (Schönebeck), auf Preßfreiheit und Vollziehung der Bestimmung des 18. Artikels der deutschen Bundesakte.
93. Antrag des Abg. Winzler (Brandenb. St), auf Freiheit der Presse und Aufhebung der Censur.

94. Antrag des Abg. Heinrich (Königsberg), wegen Aufhebung der die Presse beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen.
95. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Preßfreiheit.
96. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), auf Aufhebung der Censur und Gewährung eines Preßgesetzes.
97. Antrag des Abg. Baum (Rheinpr. St), auf Preßfreiheit und Emanation eines Preß-Strafgesetzes.
98. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), um Aufhebung der Censur und Erlaß eines Preßgesetzes für Preußen.
99. Antrag des Abg. Mevissen (Rheinpr. St),
1. wegen Preßfreiheit und Erlaß eines Preßgesetzes;
2. wegen Ueberweisung der Preßvergehen an Geschwornengerichte.
100. Antrag des Abg. Appelbaum (Pos. St), die Freiheit der Presse betreffend.
101. Antrag des Abg. v. Thadden (Pomm. R), gegen Mißbrauch der Anonymität der Presse im Zusammenhang mit zu gewährender größerer Preßfreiheit (S. 2238).
102. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Westph. R), auf eine Modifikation der Preßbestimmungen (S. 2238).

Redefreiheit.

103. Antrag des Abg. Schneider (Schönebeck), auf Redefreiheit und das Recht sich zu versammeln.
104. Antrag des Abg. Milde (Breslau), auf Verstattung des Associationsrechts mit unbeschränkter Redefreiheit.

Sicherstellung der persönlichen Freiheit.

(Vgl. achte Abtheilung S. 602.)

105. Antrag des Abg. Stadtmiller (Preuß. R), auf Sicherstellung der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz nach den Prinzipien der englischen Habeas-Corpus-Akte.
106. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), betreffend die persönliche Sicherheit und die Einschränkung der Polizeigewalt.
107. Antrag des Abg. v. Saucken-Julienfelde (Preuß. R), auf gesetzliche Bestimmungen zur größeren Sicherheit der persönlichen Freiheit.
108. Antrag des Abg. Gries (Westph. St), auf Feststellung der rechtlichen Verhältnisse über die Verhaftung von Personen.
109. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), auf Erlaß eines Gesetzes zur Verhütung ungebührlicher Untersuchungshaft.

Beschwerden gegen die Behörden.

110. Antrag des Abg. Kunkel (Preuß. R), auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842.
111. Antrag des Abg. Hoof (Preuß. R), auf Abänderung des Verfahrens bei Beschwerden gegen die Behörden.

Civilprozeß- und Gerichtsverfahren.

112. Antrag des Abg. v. Franzius (Preuß. St), wegen Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und Gerichtsverfahren an die Stände (S. 2255).
113. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), auf Zusammenstellung der Vorschriften der Prozeßordnung.
114. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen beschleunigter Emanation eines zweiten Anhanges zum Landrechte.
115. Antrag des Abg. v. Rothkirch-Trach (Schles. R), auf Emanation eines neuen Anhanges zum allgemeinen Landrecht.
116. Antrag des Abg. Becker (Sachs. L), wegen Abstellung einiger Mängel in der Rechtspflege.
117. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Aufhebung der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 (Erstattungspflicht der Mandatariengebühren). (S. 952).

118. Antrag des Abg. Denzin (Pomm. St), betreffend die Stellung der Richter und Justizkommissarien (Erstattung der Mandatariengebühren). (S. 952).
119. Antrag des Abg. Schlenther (Preuß. St), wegen Erstattung der Gebühren der bei einem Rechtsstreit zugezogenen Justizkommissarien (S. 952).
120. Antrag des Abg. Plange (Westph. St), wegen Deklaration und Interpretation des Gesetzes vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen und die Beschränkung des Beweises der nicht geschehenen Zahlung auf den Eid.
121. Antrag des Abg. Grafen v. Helldorff (Sachs. R), daß Generalbevollmächtigte für befugt zu erachten, auch Prozesse für ihre Machtgeber, ohne Beschränkung auf geographische Gränzen, führen zu dürfen.

Unabhängigkeit des Richterstandes.

122. Antrag der Abg. Weise (Preuß. St) und Stadtmiller (Preuß. R), auf sofortige Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844, über Absetzbarkeit der Richter.
123. Antrag des Abg. Kunkel (Preuß. R), auf Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend.
124. Antrag des Abg. Appelbaum (Pos. St), auf Zurücknahme der Gesetze vom 29. März 1844, insoweit sie das Verfahren gegen die richterliche Person neu bestimmen.
125. Antrag des Abg. Mevissen (Rheinpr. St), auf Aufhebung der Kabinetsordres vom 6. März 1821, 25. April 1835 und 21. August 1819, sowie der Gesetze vom 29. März 1844, so weit sie die Richter betreffen.
126. Antrag des Abg. v. Franzius (Preuß. St), die Gesetze vom 29. März 1844 für die richterlichen Beamten außer Kraft zu setzen.
127. Antrag des Abg. v. Saucken-Julienfelde (Preuß. R), auf Zurücknahme des Gesetzes vom 29. März 1844 über die Absetzbarkeit der Richter oder wenigstens Beschränkung willkürlicher Versetzungen der Richter und Justizkommissarien.
128. Antrag der Abg. Sperling, Dulk und Heinrich (Königsberg), auf Aufhebung der Gesetze vom 29. März 1844, so weit sie die richterlichen Beamten betreffen.
129. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), auf Deklaration des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und das Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte betreffend.
130. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), betreffend die Unabhängigkeit des Richterstandes.
131. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), wegen besserer Besoldung der Justizbeamten und Unabsetzbarkeit derselben im administrativen Wege.
132. Antrag des Abg. Sperling (Königsberg), wegen der Hülfsarbeiter bei den hohen und höchsten Landes-Justizkollegien.

Vormundschaftswesen.

133. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen beschleunigter Emanation einer bessern Vormundschaftsordnung.
134. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), auf eine Reform des Vormundschaftswesens.

Konkursordnung.

135. Antrag des Abg. Germershausen (Schles. St), wegen baldiger Vorlegung und Emanation der neuen Konkursordnung.
136. Antrag des Abg. Neitsch (Schles. St), wegen Erlaß eines Gesetzes gegen Verträge zahlungsunfähiger Schuldner.

Hypothekenwesen.

137. Antrag des Abg. Welter (Westph. St), auf Vereinfachung des Hypothekenwesens und Ermäßigung der Hypothekenkosten.
138. Antrag des Abg. Gier (Sachs. St), auf Revision der Sportultaxe, namentlich in Bezug auf die Hypothekensachen.

Eidesnorm.

139. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen gleichmäßiger Normirung der Eidesformel und Verminderung der gerichtlichen Eide (S. 953).

Patrimonialgerichtsbarkeit und eximirter Gerichtsstand.

140. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), auf Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit.
141. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), sich für die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes aussprechen zu wollen.
142. Antrag der Abg. Weise (Preuß. St) und Stadtmiller (Preuß. R), auf Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes.
143. Antrag des Abg. v. Donimierski (Preuß. R), wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte, des eximirten Gerichtsstandes und Einrichtung kollegialischer Kreisgerichte.
144. Antrag des Abg. Jebens (Preuß. St), auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie der Kabinetsordre vom 25. April 1835.

Erbschafts-Stempelsteuer.

145. Antrag des Abg. Reichard (Rheinpr. St), auf Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Ehegatten in allen Fällen (S. 2268).

Aufnahme von Testamenten.

146. Antrag des Abg. Meyer aus Spradow (Westph. L), wegen Erweiterung der Befugniß zur Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte und eingerichteten Gemeinevorsteher.

Schiedsmanns-Institut.

147. Antrag des Abg. Schmidt (Preuß. St), um allgemeine Einführung des Schiedsmanns-Instituts in allen Provinzen des Staates.
148. Antrag der Abg. Möwes, Schauß und Knoblauch (Berlin), betreffend die weitere Entwickelung des Instituts der Schiedsmänner.
149. Antrag des Abg. Schmidt (Pommern), betreffend die weitere Entwickelung des Instituts der Schiedsmänner.
150. Antrag des Abg. Berndt (Schles. L), auf Erweiterung des Schiedsmanns-Instituts.
151. Antrag des Abg. Zimmermann aus Spandau, auf Erweiterung des Schiedsmanns-Instituts.

Kriminalprozeß.

152. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen beschleunigter Emanation des Straf-Gesetzbuches (S. 954. 2138).
153. Antrag des Abg. Schmidt (Westphalen L), wegen strengerer Bestrafung des Diebstahls, Raubes und anderer Verbrechen (S. 2267).
154. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), wegen exekutivischer Einziehung der Kriminalkosten von dem Schuldner, Seitens der Kommunen.
155. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), auf Uebernahme der Kosten in unvermögenden Kriminal-Untersuchungssachen Seitens des Staates.

Verbrecherkolonien.

156. Antrag des Abg. Heliodor v. Skorzewski (Pos. R), wegen Deportation der schweren Verbrecher (S. 961).
157. Antrag des Abg. Bauch (Schles. St), auf Gründung von Verbrecherkolonien (S. 961).

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Kriminalverfahren (S. 930. 2140).

158. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), auf allgemeine Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens.
159. Antrag des Abg. v. Wolff-Metternich (Westph. R), auf Ausdehnung des auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Strafverfahrens.
160. Antrag des Abg. Oppermann (Westph. St), auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminalprozesses.
161. Antrag des Abg. Appelbaum (Pos. St), auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Kriminalprozeß (S. 930).
162. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens.

163. Antrag des Abg. Welter (Westph. St), auf Ausdehnung der Verordnungen vom 17. Juli 1846 und 7. April 1847, über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Kriminal-Prozeßverfahrens auch über den ganzen Umfang der Monarchie

164. Antrag des Abg. Winzler (Brandenb. St), wegen Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren auf die ganze Monarchie.

165. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf allgemeine Einführung des Berliner Kriminalverfahrens mindestens für die Stadt Stettin.

166. Antrag des Abg. Zimmermann aus Spandau, auch bei den nicht öffentlich zu verhandelnden Kriminalsachen jedenfalls die Anklageschrift und den Richterspruch als nothwendig öffentlich zu verhandelnde Akte zu befürworten.

Geschwornengerichte.

167. Antrag des Abg. v. Donimierski (Preuß. R), auf Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 und Einführung von Geschwornengerichten (S. 931).

168. Antrag des Abg. Grafen Heliodor v. Skorzewski (Pos. R), auf Veränderung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 das Verfahren in Kriminalprozessen betreffend.

169. Antrag des Abg. Milde (Breslau), wegen Einführung des rheinischen Rechtes und Verfahrens, und der rheinischen Justizorganisation in der gesammten Monarchie.

Amnestie für politische Vergehen (S. 2232).

170. Antrag des Abg. Reichard (Rheinpr. St), wegen Begnadigung der wegen politischer Vergehen in Untersuchung befindlichen oder bereits bestraften Personen.

171. Antrag des Abg. Milde (Breslau), auf Begnadigung der politischen Verbrecher.

172. Antrag des Abg. Flemming (Rheinpr. St), auf Amnestie derjenigen Preußischen Unterthanen, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemals polnischen Provinzen betheiligt haben.

Oeffentlichkeit des deutschen Bundes.

173. Antrag des Abg. Mevissen (Rheinpr. St), Sr. Majestät den König zu bitten, beim Bundestage dahin zu wirken, daß die im Jahre 1824 beschlossene Heimlichkeit der Bundesverhandlungen aufgehoben, daß der deutsche Bund durch die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen wieder fortan wie früher unter die schützende Kontrole des deutschen Geistes gestellt werde.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen (S. 903 und 2296).

174. Antrag der Abg. Sperling, Dulk und Heinrich (Königsberg), auf Deklaration des § 113 der Städteordnung vom 19. November 1808 (Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

175. Antrag des Abg. Sommerbrodt (Schles. St), wegen Erweiterung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April 1844 betreffend die Veröffentlichung der Stadtverordneten-Verhandlungen.

176. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

177. Antrag des Abg. Tschocke (Breslau), auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

178. Antrag des Abg. Mehls (Brandenb. St), auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen.

179. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), wegen Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

Der sechsten Abtheilung.

Nothstand und Mittel zur Abhülfe (S. 734. 1058).

(Proletariat und Beschränkung der Verkehrsverhältnisse.)

180. Antrag des Abg. Krause (Posen L), wegen Abhülfe des allgemeinen Nothstandes.

181. Antrag des Abg. v. Donimierski (Preuß. R), wegen Abhülfe des jetzt herrschenden Nothstandes

182. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Abhülfe des allgemeinen Nothstandes.

183. Antrag des Abg. Zimmermann aus Spandau, zur Beseitigung der jetzt obwaltenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse folgende Maßregeln für angemessen zu erklären:

möglichste Verminderung der Steuern und Zölle an Getreide, Reis, Fleisch und Butter; möglichste Beschränkung der Ausfuhr dieser Lebensmittel, eventuell deren Ankauf Seitens des Staats und Verbot, ferner Getreide zu verheimlichen und zurückzuhalten.

184. Antrag des Abg. Grafen v. Skorzewski, wegen Unterstützung der Hülfsbedürftigen.

185. Antrag des Abg. Seulen (Rheinpr. L), wegen Beförderung von gemeinnützigen Unternehmungen und Beschaffung von Arbeitsverdienst, durch Bewilligung angemessener Prämien aus Staatsfonds.

186. Antrag des Abg. Ungerer (Schles. St), wegen Vorkehrungen gegen die Wiederkehr eines allgemeinen Nothstandes.

187. Antrag des Abg. Grafen v. Frankenberg (Schles. R), wegen Ergreifung vorsorgender Maßregeln, um einem ähnlichen allgemeinen Nothstand wie im Jahre 1847 für das Jahr 1848 vorzubeugen.

188. Antrag des Abgeordneten v. Fabeck (Preuß. R), auf Abwehr der bei Mißernten zu befürchtenden Noth und zur Linderung der immer mehr um sich greifenden Verarmung der arbeitenden Volksklasse auf dem Lande.

189. Antrag des Abg. Zimmermann aus Spandau, der arbeitenden Klasse eine besondere Berücksichtigung zu widmen: 1. in Betreff der Zahlungsmißbräuche, 2. in Betreff ungünstiger Besteuerungsverhältnisse, 3. in Betreff der Stempel und Kosten der Pässe, 4. in Betreff des mangelnden richterlichen Spielraums bei der Strafe des wiederholten Bettelns.

190. Antrag des Abg. Dahmen (Rheinpr. St), auf Minderung des Nothstandes der unteren und mittleren Klassen, insbesondere auch des Winzerstandes in der Rheinprovinz.

191. Antrag des Abg. Giese (Sachs. St), wegen Abhülfe des gegenwärtigen in den Städten so sehr herabgekommenen Handwerksstandes.

192. Antrag des Abg. Minderjahn (Rheinpr. L), wegen Verbesserung der Lage der Handwerker und Mittelklassen.

193. Antrag des Abg. v. Schabow (Rheinpr. R), in Bezug auf das Proletariat.

194. Antrag des Abg. Gries (Westph. St), wegen Einführung von Spar- und Hülfskassen in allen Fabriken der Monarchie zur Abhülfe des Nothstandes der arbeitenden Klasse und Verminderung der Kommunal-Armenbedürfnisse.

195. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), daß Mittel ergriffen werden mögen, die Erziehung zu regeln und die Noth, so weit als möglich, dauernd abzuwehren durch Beschaffung von Arbeit.

196. Antrag des Abg. Meyer aus Spradow (Westph. L), wegen Steuerung des überhand nehmenden Pauperismus durch ein Gesetz über die Verheirathung unbemittelter Personen.

197. Antrag des Abg. Zimmermann aus Spandau, auf Erlaß von Marktpolizei-Gesetzen und Verordnungen zur Abwehr von Theuerung.

198. Antrag des Abg. Mehls (Brandenb. St), auf Verminderung des Nothstandes, in specie, daß

1. den Händlern und Kaufleuten der freie Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen auf den Wochenmärkten beschränkt, und der Aufkauf an Getreide und Konsumtibilien bis zur nächsten Ernte erst nach einer bestimmten Stunde verstattet werde;
2. das Verbrennen der Kartoffeln zu Spiritus und Branntwein bis zur nächsten Ernte zu untersagen.

199. Antrag des Abg. v. Wolff-Metternich (Westph. R), wegen eines Verbots von Zeitkäufen im Kornhandel.

200. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), betreffend den Schutz des Publikums gegen die durch Zeit- und Aufkäufe des Getreides veranlaßten künstlichen Preissteigerungen.

201. Antrag des Abg. Dorenberg (Sachs. L), auf Erlaß eines Gesetzes wegen Abschaffung des Differenzhandels.

202. Antrag des Abg. Rasch (Sachs. St), auf beschränkende Vorschriften gegen das schädliche Differenzspiel in Getreide und dergleichen.

203. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), wegen sofortiger Schließung der Branntweinbrennereien und um ein Verbot des Kartoffel- eventualiter auch des Kornankaufs zur Branntweinbrennerei in Hungersnoth drohenden Zeiten.

204. Antrag des Abg. Bauch (Schles. St), auf Emanation eines Gesetzes zur Beschränkung der Branntwein- und Spiritusbrennerei, bis auf den eigenen Zuwachs an Kartoffeln und Roggen.
205. Antrag des Abg. Giese (Sächs. St), auf ein Verbot zur Ausfuhr von Getreide und Kartoffeln.

Armenpflege und Aufnahme neu anziehender Personen.

206. Antrag des Abg. v. Bockum-Dolffs (Westph. R), auf Sicherstellung gegen Mißbrauch des § 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, zu mittelbaren Besteuerungen.
207. Antrag des Abg. Schlenther (Preuß. St), wegen Deklaration der Gesetze: a) wegen der Verpflichtung zur Armenpflege, b) wegen Aufnahme neu anziehender Personen, beide vom 31. Dezember 1842.
208. Antrag des Abg. Waldmann (Brandenb. St), auf eine Deklaration des Gesetzes, wegen Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842.
209. Antrag des Abg. v. Puttkammer (Pomm. R), wegen Deklaration des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen.
210. Antrag des Abg. Sommerbrodt (Schles. St), auf Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wegen Aufnahme neu anziehender Personen.
211. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1845 die Gründung neuer Ansiedelungen betreffend.
212. Antrag des Abg. Facilides (Schles. St), um Erlaß einer Verordnung zur Abstellung leichtsinniger Niederlassungen.
213. Antrag des Abg. Urra (Preuß. St), auf Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1843 in Betreff der Aufbringung der Untersuchungskosten für aufgegriffene Vagabonden und Bettler.

Gewerbs- und Handelsabgaben- und Steuerverhältnisse.

(vgl. siebente Abtheilung).

214. Antrag des Abg. Linau (Brandenb. St), wegen Wiedererhebung der zeitweise erlassenen Mahlsteuer und anderweitiger Verwendung des Ertrages. (S. 736. 1058).
215. Antrag des Abg. Grafen v. Skorzewski (Pos. R), wegen einer Stempelabgabe von den bei Feuer- oder anderen Versicherungsgesellschaften assekurirten Summen zur Beförderung allgemeiner Zwecke.
216. Antrag des Abg. Richter (Jauer), betreffend die Einführung mehrerer Abtheilungen bei Klassifizirung der Städte in Bezug auf Veranlagung der Gewerbesteuer, nach Maßgabe des größeren oder geringeren Gewerbebetriebs.
217. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), wegen Abänderung einiger Paragraphen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Prüfung der Gewerbtreibenden).
218. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), wegen Abänderung der §§ 79 und 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.
219. Antrag des Abg. Moschner (Schles. St), wegen Abänderung einer Bestimmung der Allgemeinen Gewerbeordnung.
220. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Westph. R), auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.
221. Antrag des Abg. Prüfer (Schles. St), auf einige Zusätze resp. Abänderungen der Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845.
222. Antrag des Abg. Budde (Rheinpr. St), auf Vermehrung der Steuersätze bei der Gewerbesteuer.
223. Antrag des Abg. Siebig (Breslau), auf Aufhebung des § 20 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.
224. Antrag des Abg. Waldmann (Brandenb. St), auf einen Zusatz zur Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.
225. Antrag des Abg. Germershausen (Schles. St.), auf baldige Vorlegung des Entwurfes der neuen Wechselordnung.
226. Antrag des Abg. Richter (Oppeln), auf Errichtung und Bildung von Handelskorporationen, so wie wegen Anwendung der im Tit. VIII. §§. 162—167 der Gewerbe-

ordnung vorgeschriebenen Prüfungsbehörden für Kaufleute und Lehrlinge in den Provinzialstädten der Monarchie.

227. Antrag des Abg. v. Olfers (Westph. St), auf Erlaß eines eigenen Handels-Gesetzbuches.
228. Antrag des Abg. Uthemann (Sachs. St), auf Ausdehnung der Handelsgerichte für die Provinzialstädte und das platte Land.
229. Antrag des Abg. Reichardt (Rheinpr. St), auf gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungsbehörden in das Eigenthum der Handelsbücher der Kaufleute.
230. Antrag des Abg. Conze (Rheinpr. St), auf Aufhebung der den kleineren ländlichen Brennereien bewilligten Steuerbegünstigung.
231. Antrag des Abg. Gadegast (Preuß. St), auf Emanation eines Gesetzes, das dem bisherigen unsichern Zustande der Besitzrechte nicht privilegirter Apotheken ein Ende macht.
232. Antrag des Abg. Wiggert (Schles. St), wegen Befreiung von der Gewerbesteuer für diejenigen Leinweber, welche ihr Gewerbe auf mehr als zwei Stühlen selbstständig betreiben.
233. Antrag des Abg. Dittrich (Schles. St), betreffend die Zwangslehrbezirke der Schornsteinfeger.
234. Antrag des Abg. Farthöfer (Brandenb. St), wegen Ablösung handwerksmäßiger Leistungen.
235. Antrag des Abg. Bergenthal (Westph. L), wegen Aufhebung der Beschränkung der Fabrikgeschäfte.
236. Antrag des Abg. Biesing (Rheinpr. St), wegen der überhand nehmenden Waarenauctionen in Städten und auf dem Lande.
237. Antrag des Abg. Ungerer (Schles. St) wegen Beschränkung des Gewerbes der Agenten und Kommissionaire.
238. Antrag des Abg. Schneider (Bunzlau), wegen Beschränkung des Hausirgewerbes.
239. Antrag des Abg. Richter (Oppeln), betreffend die Verweigerung von Konzessionen für Eisenbahn-Restaurationen.
240. Antrag des Abg. Schlewe (Preuß. St), wegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, nach welchem die Anlage neuer Branntweinverkaufsstellen vom Bedürfniß abhängig gemacht werden soll.
241. Antrag des Abg. Dorenberg (Sachs. L), wegen Uebernahme der höheren Grundabgaben und Mühlenzinsen der älteren Mühlenbesitzer von Seiten des Staates seit Einführung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.
242. Antrag des Abg. Seltmann (Sachs. L), wegen Erlaß eines Theils der Abgaben und Zinsen der bestehenden alten Mühlen.
243. Antrag des Abg. Fiebig (Schles. St), auf Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, betreffend die Versagung von Mühlenanlagen.
244. Antrag des Abg. Denzin (Pomm. St), auf Emanation eines Gesetzes, die Abgabenverhältnisse der Müller betreffend.

Beförderung der Industrie und des Handels.

Handelsministerium (S. 1012).

245. Antrag des Abg. Milde (Breslau), auf Errichtung eines Handelsministeriums.
246. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Organisirung eines Handelsministeriums.
247. Antrag des Abg. Schauß (Berlin) auf Errichtung eines besonderen Handelsministeriums und Handelskammern.
248. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Bildung eines selbstständigen Ministeriums für Handel und Gewerbe.
249. Antrag der Abg. Abegg, Jebens und v. Frantzius (Preuß. St), auf Errichtung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe.
250. Antrag des Abg. Berger (Westph. L), auf Errichtung einer Gewerkenkammer nach Art der Handelskammer.
251. Antrag des Abg. v. Wüllenweber (Rheinpr. R), daß bei den Regierungskollegien ein Mitglied insbesondere für Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen bestellt werde.

Zoll- und Zollvereins-Verhältnisse.

252 Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), wegen Aufhebung des Sundzolles.
253. Antrag des Abg. v. Kall (Preuß. R), daß die Seehandlung auch in der Provinz Preußen Fabriken möge anlegen lassen.
254. Antrag des Abg. v. Beguilhen-Grabowo (Preuß. R), auf Förderung der Fabrikation in den östlichen Provinzen des Staates.
255. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf bessere Organisation der Zollvereins-Verwaltung.
256. Antrag des Abg. Hüffer (Rheinpr. St), auf Revision des Zolltarifs.
257. Antrag des Abg. v. d. Heydt (Rheinpr. St), auf Revision des Zolltarifs.
258. Antrag des Abg. v. Heyden (Pomm R.), wegen Erlaß eines Gesetzes, wonach jede direkte Importation aus dem außereuropäischen Produktionslande nach dem Zollverein auf Zollvereins- oder diesen gleichgestellten Schiffen — wenn auch über einen Nordseehafen zwischen Schelde und Elbe — eingehend, eine Zollvergünstigung von 20 Prozent genießen soll.
259. Antrag des Abg. v. Eynern (Rheinpr. St), um schleunige Berufung eines Zollkongresses unter Zuziehung von Sachverständigen Behufs Revision des Tarifs, und Beseitigung der Nachtheile, welche aus den jüngsten Zollbestimmungen über Baumwollen- und Leinengarn erwachsen sind.
260. Antrag des Abg. v. Borries, (Westph. R), auf Reform des Zollvereins-Tarifs.
261. Antrag des Abg. Delius (Westph. St), auf Bevorzugung der direkten Schifffahrt durch eine relative Begünstigung im Eingangszolle.
262. Antrag des Abg. Baum (Rheinpr. St), auf Begünstigung der Vereins-Seeschifffahrt durch Beförderung des direkten transatlantischen Verkehrs im Wege des Differenzial-Zollsystems, Errichtung von Vereinsconsulaten und Annahme einer Vereinsflagge.
263. Antrag des Abg. Diergardt (Rheinpr. R), wegen Rückvergütigung des Twistzolles bei der Ausfuhr von Baumwollenwaaren.
264. Antrag des Abg. Baum (Rheinpr. St), auf genügenden Schutz der inländischen Industrie vermittelst erhöhter Zölle in Verbindung mit Rück- und Differenzialzöllen, so wie auf gründliche Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen.
265. Antrag des Abg. Heinrich (Königsberg), auf Erhöhung des Eingangszolles für geschnittene Fourniere.
266. Antrag des Abg. Grunau (Preuß. St), auf Regulirung des Zolles auf Reis.
267. Antrag des Abg v. Borries (Westph. R), auf Aufhebung des Eingangs- und die Einführung eines Ausfuhrzolles auf Hede.
268. Antrag des Abg. v. Beckerath (Rheinpr. St), auf Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem holländisch-belgischen Handelsvertrag vom 29. Juli 1846 für das Inland entstanden sind.
269. Antrag des Abg. Abegg (Preuß. St), auf Ermäßigung des Eingangszolles von Eisen.
270. Antrag des Abg. Holzklau (Westph. St) und Krämer (Westph. L), auf Ermäßigung respektiver Gleichstellung der Bergbau-Abgaben.
271. Antrag des Abg. Schneider (Bunzlau), auf eine gesetzliche Bestimmung, daß von Braunkohlen kein Zehent an den Staat abzuführen sei.

Postreform.

272. Antrag des Abg. Berndt (Schles. L) auf Aufhebung des Postzwanges.
273. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), wegen Aufhebung des Postzwanges.
274. Antrag des Abg. Müller (Wesel), auf Ermäßigung des Brief-, Geld- und Packet-Portos, und Reduktion des Gewichts der postzwangspflichtigen Pakete von 50 resp. 40 auf 10 Pfund.
275. Antrag des Abg. Häger (Rheinpr. L), auf Aufhebung des Postzwanges bei Packeten und Ermäßigung des Brief- und Geldportos, so wie des Portos an Waarensendungen.

Bäuerliche Verhältnisse (S. 1007. 1011).

276. Antrag des Abg. Grafen v. Schwerin (Pomm. R), betreffend die Umwandlung des kündbaren Hypothekenkapitals in auf den Inhaber lautende Rentenbriefe.

277. Antrag des Abg. Dansmann (Brandenb. L), auf Ablösbarkeit der Lehnsbarkeit der bäuerlichen Lehne auf einseitige Provokation
278. Antrag des Abg. Bleyer (Schles. L), wegen Beschränkung der Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke
279. Antrag des Abg. Dansmann (Brandenb. L), wegen Erhaltung des Bauernstandes (Dismembration bäuerlicher Grundstücke)
280. Antrag des Abg. v. Jena (Brandenb. R), wegen Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes. (Dismembration bäuerlicher Grundstücke.)
281. Antrag des Abg. Gadegast (Preuß. St), auf Beschränkung der Theilbarkeit bäuerlicher Grundstücke.
282. Antrag des Abg. Illigens (Westph. St), betreffend den unfreiwilligen Umtausch von Grundstücken.
283. Antrag des Abg. Budde (Rheinpr. St), auf Emanation einer Wiesenordnung.
284. Antrag des Abg. Riebold (Preuß. L), auf Emanation gesetzlicher Bestimmungen, wonach bei allen Anlagen für Entwässerung und zum Schutze wider Wasserfluthen die Minorität der Interessenten durch die Beschlüsse der Majorität verpflichtet wird.

Unterstützungsbedürftige Krieger.

285. Antrag des Abg. v. Fabeck (Preuß. R), den Vaterlandsvertheidigern in den Jahren 1813—1815 die Erlaubniß zur Tragung einer zu stiftenden Ehrenuniform zu geben und solche den Unbemittelten zu ertheilen.
286. Antrag der Abg. Dansmann und Röseler (Brandenb. L), wegen Bewilligung eines monatlichen Gnadengehaltes an diejenigen unterstützungsbedürftigen Krieger, welche an den Feldzügen vom Jahre 1806 bis zum Frieden 1815 Theil genommen haben.

Verschollene Seeleute.

287. Antrag des Abg. Michaelis (Pomm. L), betreffend eine Abänderung der §§ 692 Th. II Tit. 1 und 823, Th. II Tit. 18 des Allg. Landrechtes in Anwendung auf verschollene Seeleute (S. 2264).

Vertagung des Landtages.

288. Antrag des Abg. v. Jena (Brandenb. R), wegen Vertagung des Landtages bis zum Monat November (S. 1286. 1695. 1704. 2227).
289. Antrag des Abg. Grafen v. Skorzewski (Pos. R), wegen Mißbrauchs der Kabinetsordre vom 16. November v. J. Seitens der Königl. administrativen Behörde des Czarnikowschen Kreises (später zurückgenommen, s. S. 432).

Der siebenten Abtheilung.

Westphälische Zwangsanleihe.

290. Antrag des Abg. Ramsthal (Sachs. St), die Staatsschulden des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.
291. Antrag des Abg. Heyer (Sachs. St), zu bitten, dem Landtage die Gründe der Nichtanerkennung der westphälischen Zwangsanleihe vollständig mittheilen zu lassen.
292. Antrag des Abg. Coqui (Sachs. St) wegen angemessener Abfindung der Gläubiger der Westphälischen, durch Obligationen Litt. A. verbrieften Zwangsanleihe vom Jahre 1808, und Anerkennung der letzteren als eines intregrirenden Theils der Preuß. Staatsschuld.
293. Antrag des Abg. v. Wolff-Metternich (Westph. R), betreffend die Benachtheiligung eines gewissen rc. Dannhausen durch den zwischen der Krone Preußen und Hannover unterm 29. Juli 1843 über die Centralschulden-Verhältnisse des ehemaligen Königsreichs Westphalen abgeschlossenen, Seitens der hannöverschen Regierung unerfüllt gelassenen Staatsvertrag.

Kontrole über den Staatshaushalt. (Vergl. S. 588.)

294. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch welchen die Zustimmung der allgemeinen ständischen Versammlung zu den von dem Staate übernommenen und noch zu übernehmenden Garantieen von Eisenbahn-Papieren nachträglich festgestellt werden möge.

295. Antrag des Abg. Weise (Preuß. St), wegen Vorlegung der Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Staates vor Berathung über die Einkommensteuer und Eisenbahn-Anleihe.
296. Antrag des Abg. Brust (Rheinpr. St), betreffend die vollständigere Uebersicht der Finanzverwaltung des Staates.
297. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Wstph. R), auf Vorlegung des Voranschlages der Staatseinnahmen und Ausgaben, so wie der Staatsrechnungen an die Stände.
298. Antrag des Abg. v. Vincke, die Uebersicht von den Resultaten der Finanzverwaltung pro 1840—1846 und den Etat pro 1847 betreffend.
299. Antrag des Abg. v. Vincke, die Kosten für Prachtbaue in Berlin und für die Schiffbarmachung des Landwehrgrabens betreffend.
300. Antrag des Abg. Flemming (Rheinpr. St), auf Mittheilung einer Uebersicht der Fonds und des Staatsvermögens, welches die Seehandlung verwaltet.
301. Antrag des Abg. Minderjahn (Rheinpr. L), auf Modifikation der gesetzlichen Bestimmung, die Verwendung disponibler Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Domainen und Regalien.

Benutzung der Domainen.

302. Antr. d. Abg. Schulz (Sachs. St), wegen zweckmäßigerer Benutzung der Staatsdomainen.
303. Antrag des Abg. Uthemann (Sachs. St), wegen besserer Benutzung der Königlichen Domainen und Forsten.

Salzmonopol (S. 1037).

304. Antrag des Abg. Grunau (Preuß. St), auf Aufhebung des Salzmonopols.
305. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Aufhebung des Salzmonopols, und statt dessen Einführung einer Eingangssteuer auf Salz.
306. Antrag des Abg. v. Puttkammer (Rheinfeld, Pomm. R), auf Aufhebung der Salzsteuer und Uebertragung des Ertrages auf die allgemeine Klassensteuer.
307. Antrag der Abg. Dolz und Müller (Brandenb. L), auf Wiederherstellung des früheren Salzpreises und Verwendung des Mehrbetrages zur Armenunterstützung

Lotterie (S. 1103).

308. Antrag des Abg. Diergardt (Rheinpr. R), wegen Aufhebung der Klassenlotterie.
309. Antrag des Abg. Illigens (Westph. St), auf Aufhebung der Lotterie, eventuell um andere Vertheilung der Gewinne.

Steuerverhältnisse.

Grundsteuer und Servissteuer.

310. Antrag des Abg. Schult (Rheinpr. L), auf gleichmäßige Besteuerung sämmtlicher Provinzen der Monarchie.
311. Antrag des Abg. Seltmann (Sachs. L), wegen gleichmäßiger Besteuerung des Grundeigenthums.
312. Antrag des Abg. Grafen v. Helldorf (Sachs. R), auf Ausgleichung der Grundsteuer durch alle Provinzen der Monarchie.
313. Antrag des Abg. Büning (Westph. L), um gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer auf die ganze Monarchie.
314. Antrag des Abg. Wächter (Preuß. St), auf Regulirung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen der Monarchie.
315. Antrag des Abg. Rasch (Sachs. St), auf gleichförmige Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in allen Provinzen der Monarchie.
316. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Westph. R), wegen Ausdehnung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters auf die östlichen Provinzen der Monarchie.
317. Antrag des Abg. Wenghöfer (Preuß. St), daß den Städten der östlichen Provinzen, die anerkannt ein zu hohes Serviskontingent zur Staatskasse zahlen müssen, vorläufig und bis zur Regulirung der allgemeinen Grundsteuer ein verhältnißmäßiger Steuererlaß an der Servisabgabe oder Stundung vom Staate bewilligt und ihnen später für die verflossene Zeit eine verhältnißmäßige Entschädigung werde.

318. Antrag des Abg. Plagemann (Preuß. St), auf eine gleichmäßige Regulirung des als Grundsteuer betrachteten Städteservises.
319. Antrag des Abg. Plange (Westph. St), wegen gleichmäßiger Besteuerung mit besonderer Rücksicht auf das Grundeigenthum.
320. Antrag des Abg. Fritze (Schles. St), auf Abänderung des Servisregulativs vom 17. März 1810 wegen Gewährung von Naturalquartier an kommandirte Militairpersonen.
321. Antrag des Abg. Schulze-Dellwig (Westph. L), auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Beiträge zu den Kosten der Landwehr-Kavalleriepferde, sowie der Landarmen und Irrenanstalts-Verbände nicht mehr auf die Spezial-Landgemeinen vertheilt werden dürfen (S. 960).

Hausgenossen-Schutzgeld (S. 900).

322. Antrag des Abg. Dolz (Brandenb. L) und noch 2 Abgeordneter der Landgemeinen, auf Aufhebung der Schutzgelder oder Jurisdiktionszinsen.
323. Antrag des Abg. Seltmann (Sachs. L), um Erlaß des Hausgenossen-Schutzgeldes
324. Antrag des Abg. Tansmann (Brandenb. L), auf Erlaß eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Einlieger und neu aufbauenden Grundbesitzer zu Entrichtung eines Schutzgeldes (S. 900).

Klassensteuer (vergl. S. 606).

325. Antrag des Abg. Meyer aus Südhemmern (Westph. L), in Betreff der ohne vorherige Anhörung der veranlagenden Behörde vorgenommenen Klassensteuer-Erhöhungen.
326. Antrag des Abg. Krause, den Klassensteuer-Erlaß der vorletzten Steuerstufe betreffend.
327. Antrag des Abg. Dom (Pomm. St), auf Aufhebung der Klassensteuer für sämmtliche Stufen wenigstens zur Hälfte, auf die Monate Mai, Juni und Juli c.

Wein-, Tabacks- und Gewerbsteuer.

328. Antrag des Abg. Brust (Rheinpr. St), auf Aufhebung der Weinsteuer.
329. Antrag des Abg. Röseler (Brandenb. L) und noch 4 Abgeordneter der Landgemeinen, auf Herabsetzung der Tabacksteuer.
330. Antrag des Abg. Scholz (Schles. St), betreffend die legislative Abänderung des § 12 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 30. März 1820, die Befreiung von der Gewerbesteuer derjenigen Professionisten, welche ohne steuerpflichtige Kräfte ihr Gewerbe betreiben.
331. Antrag des Abg. Frentzel-Beyme (Preuß. St), auf Einführung einer mäßigen Steuer auf Branntwein und Spiritus zu Kommunalzwecken.

Stempelsteuer.

332. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), wegen Umarbeitung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.
333. Antrag des Abg. Brust (Rheinpr. St), wegen Modifikation in dem Gesetze über die Stempelsteuer.
334. Antrag des Abg. v. Schorlemmer (Westph. R), auf Aufhebung der Stempelabgabe bei Cessionen in auf- und absteigender Linie.
335. Antrag des Abg. Richter (aus Jauer), betreffend die Herabsetzung der Stempelsteuer bei Verfolgung der Rechtsangelegenheiten und in polizeilichen Gegenständen bei Führungsattesten, Taufattesten, Bescheiden in Privatangelegenheiten.
336 Antrag des Abg. Gries (Westph. St), wegen Aufhebung des Stempelgesetzes in Bezug des kaufmännischen Wechselverkehrs.

Gebühren für Gesindebücher und Aufenthaltskarten.

337. Antrag des Abg. Starke (Pos. L), auf Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher von 10 Sgr. auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. (S. 973).
338. Antrag des Abg. Brown (Pos. St), auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten (S. 969).

Kreditinstitute und Privatbanken.

339. Antrag des Abg. König (Pos. L) in Gemeinschaft mit noch 6 Abgeordneten, wegen Errichtung eines Kreditinstitutes für alle Ackerbesitzungen im Stande der Landgemeinen (S. 714, 1703).
340. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), wegen Gründung eines Pfandbriefs- oder Kreditsystems für die Städte.

341. Antrag des Abg. Fabricius (Pomm. St), betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April 1846, wegen Errichtung von Privatbanken (S. 999).
342. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf Bildung von Zettelbanken.
343. Antrag des Abg. Hüffer (Rheinpr. St), betreffend die Errichtung von Privatbanken.

Der achten Abtheilung.

Religionsverhältnisse.

344. Antrag des Abg. Tschocke (Breslau), betreffend das Patent vom 30. März c., die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend.
345. Antrag des Abg. Anwandter (Brandenb. St), auf Gewährung vollständiger Gewissens- und Religionsfreiheit.
346. Antrag des Abg. Bornemann, (Schles. St), wegen Gleichstellung der katholischen Dissidenten mit den im Staate anerkannten übrigen christlichen Glaubensgenossen.
347. Antrag des Abg. Appelbaum (Pos. St), wegen staatlicher Anerkennung der christkatholischen Kirchengesellschaften.
348. Antrag des Abg. Barre (Westph. St), auf Gleichstellung aller Konfessionen bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte, welche durch das Toleranzedikt vom 30. März c. nicht einmal für die christlichen Sekten gewährt worden ist.
349. Antrag des Abg. Wiggert (Schles. St), auf Gleichstellung vor dem Gesetze, die das Patent vom 30. März d. J. denen nicht vollständig gewährt, welche aus den anerkannten Kirchen scheiden.
350. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), wegen Anerkennung der Deutschkatholiken als einer geduldeten Religionsgesellschaft.
351. Antrag des Abg. Grafen Merveldt (Westph. R), auf ein Verbot der Benennung Deutsch- oder Christkatholiken statt Dissidenten.
352. Antrag des Abg. Grafen v. Fürstenberg (Rheinpr. R), wegen der Fürsorge für das Preußische Militair katholischer Konfession, in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion (S. 1428).
353. Antrag des Abg. Krause (Schles. L), wegen Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung der evangelischen Geistlichen (S. 1433).
354. Antrag der Abg. Michaelis und Coqui (Magdeburg), auf Emanation eines Gesetzes zum Schutze des gefährdeten Kirchen-Patronatsrechtes.
355. Antrag des Abg. Zimmermann aus Spandau, wegen Feststellung und Bewahrung der Rechte der Patrone.
356. Antrag des Abg. Kunkel (Preuß. R), auf eine bestimmtere Fassung der §§ 784 und 787, Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechtes, den Nießbrauch und die Verwaltung der Pfarrgüter betreffend.
357. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), auf Erleichterung für die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen, nach Art der Kabinetsordre vom 11. Juli 1845.
358. Antrag des Abg. Schulze-Dellwig (West. L), die Unablösbarkeit der aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, mithin die Aufhebung des § 32 der Ablöseordnung vom 13. Juli 1829 betreffend.
359. Antrag des Abg. Moschner (Schles. St), wegen Emanation einer allgemeinen Stolgebühren-Taxordnung.
360. Antrag des Abg. Bornemann (Schles. St), wegen Feststellung eines Normal-Dotationsetats zu dereinstiger Fixirung der Geistlichen und Schullehrer.
361. Antrag der Abg. Dolz und Müller (Brandenb. L), um Aufhebung der Stolgebühren der evangelischen Geistlichen.
362. Antrag des Abg. Schlenther (Preuß. St), auf Fixirung der den evangelischen Geistlichen zu entrichtenden Stolgebühren.
363. Antrag des Abg. Gadegast (Preuß. St), auf Abschaffung der Erhebung der Stolgebühren und Klingelbeutel-Gelder und Fixirung dieser Einnahmen der Geistlichen und der Kirchen.

364. Antrag der Abg. Dolz und Müller (Brandenb. L), betreffend die Aufhebung des Klingelbeutels während der Predigt in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie.
365. Antrag des Abg. Born (Preuß. L), auf Einführung einer allgemeinen Bestimmung: daß die bisherige Naturalkalende an die Geistlichkeit künftig in baarem Gelde geleistet werden darf.
366. Antrag des Abg. Schmidt, die Reparatur der Pfarrwohnungen betreffend.

Schulangelegenheiten.

367. Antrag des Abg. Siebig (Breslau), auf Verbesserung des Volks-Schulwesens
   a) durch Herstellung des dreijährigen Kursus in den Seminarien;
   b) durch Erhöhung der Lehrergehälter, bei dürftigen Kommunen mittelst Beihülfe aus Staatsfonds.
368. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), betreffend:
   a) die Herstellung eines dreijährigen Seminarkursus;
   b) die praktische Vorbereitung der Schulamts-Kandidaten;
   c) die Feststellung von Gehalts-Minimalsätzen für die Lehrer überhaupt.
369. Antrag des Abg. Budde (Rheinpr. St), betreffend die Gestaltung der Schule und ihrer Verhältnisse, die Bildung, Stellung und Besoldung der Lehrer.
370. Antrag des Abg. v. Arnim-Koppershagen (Preuß. R), wegen weiterer Ausbildung und Berechtigung der höhern Bürgerschulen, den Gymnasien gegenüber.
371. Antrag der Abg. Grätz und Naumann (Pos. St), betreffend die Umwandlung eines Theiles der Gymnasien in Realschulen.
372. Antrag des Abg. Barre (Westph. St), in Betreff der Emancipation der Volksschule von der Kirche, unter Hinweisung auf eine bessere Stellung der Volks-Schullehrer.
373. Antrag des Abg. Anwandter (Brandenb. St), auf Verbesserung der Volksschule und der in ihr wirkenden Lehrer.
374. Antrag des Abg v. Kall (Preuß. R), auf ein reichliches Auskommen der Schullehrer in baarem Gehalt und Verwirklichung der ihnen gewordenen allerhöchsten Verheißungen.
375. Antrag des Abg. Wenghöfer (Preuß. St), auf Errichtung besonderer Realklassen bei den Königlichen Gymnasien.
376. Antrag des Abg. Schneider (Bunzlau), auf Vermehrung des Unterrichts für Taubstumme.
377. Antrag des Abg. König, wegen Uebertragung des Rechts zur Präsentation der Schulamts-Kandidaten von den Grundherren auf die der Lehrer bedürfenden Gemeinen.
378. Antrag des Abg. Hein (Schlef. L) und noch acht Abgeordneter, wegen der Beitragspflichtigkeit der Dominien zu den Kosten des Baues, der Reparaturen und der Unterhaltung der Schulhäuser (S. 1569).

Polizeiverhältnisse.

(Vergl. fünfte Abtheilung: Sicherstellung der persönlichen Freiheit S. 590).

379. Antrag der Abg. Dulk und Heinrich (Königsberg), wegen der polizeilichen Eingriffe in die bürgerlichen Rechte.
380. Antrag des Abg. Siebig (Breslau), auf Erlaß
   1. eines Gesetzes über die Gränzen der Polizeigewalt und das Verfahren bei polizeilichen Verhaftungen und Haussuchungen;
   2. einer gesetzlichen Deklaration der Verordnung vom 3. Novbr. 1817 ad V.
381. Antrag des Abg. Weise (Preuß. St), auf Aufhebung der geheimen Konduiten-Listen im Civil- und Militairdienst.
382. Antrag des Abg. v. Puttkammer (Pomm. R), auf Sicherheitsmaßregeln zur Vorbeugung tumultarischer, mit Verletzung des Eigenthums verbundener Auftritte.

Landgemeine-Ordnung.

383. Antrag des Abg. Riebold (Preuß. L) und noch 14 Abgeordneter, wegen Einführung einer Landgemeine-Ordnung für die östlichen Provinzen des Staates.
384. Antrag des Abg. Berein (Brandenb. L) und noch 3 Abgeordneter, auf Verleihung einer Kommunalordnung für das platte Land (S. 399. 436. 2253).

385. Antrag des Abg. v. Puttkammer (Pomm. R), wegen Emanirung einer auf freisinnigen Prinzipien basirten Landgemeinen-Ordnung.

Landespolizei.

386. Antrag des Abg. Kuß (Stargardt), wegen Aufhebung der Ordre vom 30. Mai 1840, den Sitz der landräthlichen Kreisbureaux betreffend.
387. Antrag des Abg. Timm (Preuß. L), auf Aufhebung der allgemeinen Landesvisitationen.
388. Antrag des Abg. Krause (Schles. L), wegen Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande vor der versammelten Gemeine (S. 1434).
389. Antrag des Abg. Krause (Schles. L), auf Anstellung eines Polizeiverwalters in jedem Orte (1434).
390. Antrag des Abg. Krause (Schles. L), wegen Erbauung oder Einrichtung von Gefängnissen in den Dörfern zur Aufbewahrung von Vagabonden und Verbrechern (S. 1434).

Jagdservitute.

(Feldpolizei-Gesetze.)

391. Antrag des Abg. Röseler (Brandenb. L) und noch 8 Abgeordneter der Landgemeinen, wegen Ablösung der Jagdgerechtigkeit.
392. Antrag des Abg. Schulze-Dellwig (Westph. L), auf Aufhebung des Gesetzes, welches die Jagdservitute bisher als unablösbar erklärt hat.
393. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), wegen Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit.
394. Antrag des Abg. Gießler (Sachs. L), wegen Ablösung der Jagden.
395. Antrag der Abg. Berein und Böning (Brandenb. L), auf den Erlaß eines auf die Ablösung der mittlern und niedern fiskalischen Jagdberechtigungen, nach bestimmten Grundsätzen und unter erleichternden Bedingungen abzielenden Gesetzes.
396. Antrag des Abg. v. Veltheim-Schönfließ (Brandenb. R), auf Verminderung des übermäßigen Rothwildstandes und richtigere Feststellung der Wildschäden.
397. Antrag des Abg. Krause (Schles. L), wegen vollständiger Entschädigung durch die Jagdberechtigten für allen Wildschaden.
398. Antrag des Abg. Göllner (Schles. L), betreffend die Flurbeschädigung durch Wild.
399. Antrag des Abg. Otzdorf (Brandenb. L), wegen Abhülfe der überhand nehmenden Wildschäden in den Feldern und Fluren des Landmanns.
400. Antrag des Abg. Seltmann (Sachs. L), wegen baldiger Emanation der Gesetze wegen Kavillereyablösung sowie der Feldpolizei- und Jagdgesetze.
401. Antrag des Abg. Küpfer (Pos. R), auf Erlaß eines Feld- und Flur-Pfändegesetzes.
402. Antrag des Abg. Krause (Pos. L), auf Einführung einer allgemeinen Feld- und Hütungsordnung.
403. Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt (Westph. R), auf Erlaß einer Feld- und Flur-Polizeiordnung.
404. Antrag des Abg. Rieboldt (Preuß. L), auf schleunige Emanation des Feldpolizei-Gesetzes.

Holzdiebstahl.

405. Antrag des Abg. Gries (Westph. St), auf Erlaß eines allgemeinen Forstschutz- und Strafgesetzes bei Holzdiebstählen (S. 1571).
406. Antrag des Abg. Brust (Rheinpr. St), auf Festsetzung eines Strafminimums bei Holzdiebstählen und einer Verjährungsfrist für den dritten Wiederholungsfall (S. 1571).
407. Antrag des Abg. Merkens (Köln), auf Amnestie für die zum ersten oder zweiten Male Verurtheilten oder sich in Untersuchung wegen Waldfrevel durch Holzdiebstahl befindenden Individuen (S. 1571).
408. Antrag des Abg. Kayser (Rheinpr. L), auf Modifikation des § 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls (S. 1571).
409. Antrag des Abg. Becker (Sachs. L), wegen Beschränkung des Diebstahls auf Feldern, in Gärten, Holzungen 2c.

Schneeaufräumung auf Chausseen.

410. Antrag des Abg. Röhricht (Schles. L), wegen des unentgeltlichen Schneeaufwerfens auf Chausseen (Bewilligung einer Vergütung).

411. Antrag des Abg. Berndt (Schles. L), auf Befreiung von unentgeltlichem Schneeausschaufeln auf Königlichen und Aktienchausseen.
412. Antrag des Abg. Dorenberg (Sachs. L), betreffend die Aufhebung der Verpflichtung, die Kunststraßen vom Schnee zu reinigen.
413. Antrag der Abg. Plange, Deimel und Bergenthal (Westph. St), wegen Entbindung von den Frohnden zum Schneeaufschlagen auf Chausseen.

Strom- und Uferpolizei, Wegeordnung.
(Kommunikationsverhältnisse; Baupolizei.)

414. Antrag des Abg. Meyer (Westph. L), auf baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Strom- und Uferpolizei der öffentlichen Ströme und Flüsse.
415. Antrag des Abg. Riebold (Preuß. L), auf schleunige Emanation
1. der Deichordnungen und
2. der Strom- und Uferpolizei
416. Antrag des Abg. v. Bredow (Brandenb. St), auf Emanation eines Gesetzes wegen Ablösung aller auf Privatgewässern lastenden Servituten.
417. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), wegen Verwendung dahin, daß die fiskalische Station autorisirt werde, von der Gränzregulirung fiskalischer Binnengewässer zu abstrahiren.
418. Antrag des Abg. Schulte-Höping (Westph. L), auf Erlaß einer Kommunal-Wegeordnung.
419. Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt (Westph. R), auf Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung.
420. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), auf Organisation einer besonderen Instanz für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Richtung neu anzulegender Chausseelinien.
421. Antrag des Abg. Zimmermann (Spandau), auf Revision der Rayongesetze.
422. Antrag des Abg. Germershausen (Schles. St), wegen Abänderung der jetzt bestehenden Rayongesetze.
423. Antrag des Abg. Farthöfer (Brandenb. St), wegen Modifikation der bau-polizeilichen Vorschriften des Allg. Landrechts Th. I. Tit 8, §§ 139 und 140.
424. Antrag der Abg. Brämer und Meyhöfer (Preuß. L), wegen Anlegung von Chausseen in den östlichen Provinzen.
425. Antrag des Abg. Wenghöfer (Preuß. St), auf Ausführung bereits in Angriff genommener Chausseen, besonders in Litthauen und Masuren, für Staatsrechnung.
426. Antrag des Abg. Dahlström (Preuß. St), auf Vermehrung der Kommunikationsmittel in Preußen, Posen und Pommern durch Anlegung einer Verbindungschaussee zwischen der Berlin-Königsberger und der Bromberg-Ruschendorfer und durch Schiffbarmachung des Küddow-Flusses.
427. Antrag des Abg. v. Rath (Rheinpr. R) wegen Anlage einer feststehenden Brücke über den Rhein.

Auswanderung.

428. Antrag des Abg. Brust (Rheinpr. St), auf Erlaß einer Verordnung zum Schutze der Gläubiger der aus dem Preußischen Unterthanenverbande Auswandernden.
429. Antrag des Abg. Diergardt (Rheinpr. R), auf Verhinderung der zahlreichen Auswanderungen.

Besoldungs- Pensions- und Assekuranzangelegenheiten.

430. Antrag der Abg. Hausleutner (Pos. St) und Cons., um eine Verbesserung des Einkommens der Bürgermeister in den kleinen Städten.
431. Antrag des Abg. v. Bockum-Dolfs (Westph. R), auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen wegen geregelter Armen- und Krankenpflege.
432. Antrag des Abg. Lindner (Sachs. St), auf Errichtung von Kreiskrankenhäusern behufs der besseren Armenkrankenpflege.
433. Antrag des Abg. Germershausen (Schles. St), wegen Anstellung verarmter Bürger im städtischen Subalterndienst.

434. Antrag der Abg. König und Meisner (Pos. L), um Verbesserung des Pensions-reglements für Civilbeamte.
435. Antrag des Abg. Biesing (Bonn), betreffend die Aussicht auf Pension für die dienstuntauglich gewordenen Steuerempfänger des linken Rheinufers.
436. Antrag des Abg. Reimer (Preuß. R), betreffend die Pensionirung der bei dem Postwesen angestellten Unterbeamten bei dem Ausscheiden derselben aus dem Dienst.
437. Antrag des Abg. Uthemann (Sachs. St), auf Modifikation des Patents vom 28. Dezember 1775 und Aufhebung einiger in neuerer Zeit erlassenen Bestimmungen über die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt.
438. Antrag der Abg. v. Olfers und Welter (Westph. St), auf Anordnung einer allgemeinen Landes-Feuerversicherungsanstalt im ganzen Umfange der Monarchie.
439. Antrag des Abg. Brämer (Preuß. L), wegen Errichtung allgemeiner Hagelschaden-Versicherungsanstalten.
440. Antrag des Abg. Krüger (Grüneberg), wegen vollständiger Gewährleistung aller den Behörden zwangsweise anzuvertrauenden Gelder und Eigenthumsstücke.

Landwehr- und Militairverhältnisse.

441. Antrag des Abg. Budde (Rheinpr. St), um Erlaß der diesjährigen Landwehrübungen.
442. Antrag der Abg. Schulze-Dellwig, Meyer und anderer Abgeordneten (Westph. L), gleichen Inhalts.
443. Antrag des Abg. Uthemann (Sachs. St), wegen Ausdehnnng der Ordre vom 16. Januar 1842 in Betreff der Verleihung von Dienstauszeichnungen auf die bis zum Herbste 1842 aus dem Dienst geschiedenen Wehrmänner.
444. Antrag der Abg. v. Bockum-Dolffs (Westph. R) und v. Rochow, auf Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in der Ableistung der allgemeinen Militair-Dienstpflicht.
445. Antrag des Abg. Wehr (Preuß. R), wegen Ersparung von Kosten im Gensd'armeriewesen.
446. Antrag der Abg. Sperling, Heinrich und Dulk (Königsberg), wegen Heranziehung der Militairpersonen zu den allgemeinen Kommunalabgaben und Lasten.
447. Antrag des Abg. v. Landsberg-Steinfurt (Westph. R), auf Erhöhung der Zulage für die auf dem Marsche oder bei Manövern befindlichen Truppen.
448. Antrag des Abg. Schlewe (Preuß. St), wegen Abänderung des Verfahrens bei Licitation der Brod- und Fouragelieferung für die Armee.
449. Antrag des Abg. Kuschke (Pomm. St), auf Aufhebung der Verpflichtung der Stadtkommunen, die städtischen Unterbedienten-Stellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militairinvaliden zu besetzen.

Verschiedenen Inhalts.

450. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), wegen Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges.
451. Antrag des Abg. Hirsch (Schles. St), wegen mehrerer Befestigung der östlichen Landesgränze, namentlich gegen die Provinz Schlesien.
452. Antrag des Abg. v. Rohr (Brandenb. R), auf Emanation eines Polizei-Strafgesetzes gegen die Mißhandlung und das Quälen der Thiere.

Der neunten Abtheilung.

453. Antrag des Abg. v. Reiche (Pos. R) und noch acht Abgeordneter, betreffend die Verbesserung der Landes-Pferdezucht.
454. Antrag des Abg. Thiel-Rauten (Preuß. R), die Königlichen Haupt- und Landgestüte betreffend.

III. Anträge,

welche zwar bei der Kurie der drei Stände eingegangen, jedoch zur Berathung in der Versammlung der Vereinigten Kurien übergegangen sind.

Verfassungsangelegenheit.

455. Antrag des Abg. Freih. v. Vincke (Westph. R) und anderer Abgeordneter, auf eine Erklärung des Vereinigten Landtages, betreffend die von den Vereinigten Kurien Se. Majestät dem Könige eingereichte Adresse.

Steuerverhältnisse (vergl. I. S. 600).

456. Antrag des Abg. Krause (Schlef. L), betreffend Abänderung der Klassen-Steuersätze und Erhöhung derselben über die erste Klasse von 12 Thlr. monatlich hinaus.
457. Antrag des Abg. Schmidt, über denselben Gegenstand.
458. Antrag des Abg. Larenz (Westph. St), wegen Vereinfachung des Klassensteuer-Veranlagungswesens (S. 1692).
459. Antrag des Abg. Wortmann (Westph. St), wegen Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer.
460. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf Roggenmehl und Schweinefleisch.
461. Antrag des Abg. v. Puttkammer (Pomm. R), auf Einführung der Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.
462. Antrag des Abg. Wenghöfer (Preuß. St), auf Erhebung eines Zuschlages zur Bestreitung der städtischen Kommunalbedürfnisse bei eventueller Einführung der Klassen- und Einkommensteuer (S. 1692).

Eisenbahn-Angelegenheiten.

463. Antrag des Abg. Hansemann (Rheinpr. St), auf Ausführung der Preußischen Ostbahn vermittelst Verwendung der im Staatsschatze befindlichen müßig liegenden baaren Gelder oder edlen Metalle (S. 1503).
464. Antrag des Abg. Wehr (Preuß. R), bei Berathungen in der Eisenbahn-Angelegenheit auch gleichzeitig die Berathungen über die Bahnlinie aufzunehmen (S. 1442).
465. Antrag des Abg. v. Zychlinski (Preuß. R), wegen Richtung der östlichen Eisenbahn (S. 1442).
466. Antrag des Abg. Linau (Brandenb. St), auf Vervollständigung der großen östlichen Eisenbahn durch den Bau der Bahn von Driesen nach Frankfurt (S. 1441).
467. Antrag des Abg. Appelbaum (Pos. St), betreffend die Richtung der östlichen Eisenbahn über Bromberg (S. 1442).
468. Antrag des Abg. Fabricius (Pomm. St), auf Unterstützung einer Eisenbahn zwischen Neu-Vorpommern und Berlin durch den Staat.
469. Antrag der Abg. Grätz und Naumann (Pos. St), betreffend die Eisenbahnverbindung zwischen Posen und Schlesien.
470. Antrag des Abg. Gries und Plange (Westph. St), betreffend die Eisenbahn-Linien.
471. Antrag des Abg. Ritter (Pomm. St), wegen Herstellung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten.
472. Antrag der Abg. v. Lilien-Borg, Braßert, Bergenthal, Deimel und Schmöle (Westph.), die Richtung der Thüringer Verbindungsbahn von Lippstadt nach Dortmund betreffend (S. 1770).
473. Antrag des Abg. v. Holzbrink (Westph. R) und anderer Abgeordneter, betreffend die Zinsengarantie des Staates für eine Eisenbahn aus dem Kreise Siegen zur Köln-Mindener Bahn.
474. Antrag des Abg. Plange (Westph. St), betreffend die Zinsengarantie des Staates für eine aus dem Kreise Siegen nach den Ruhrkohlenwerken zu führenden Eisenbahn.

Petitionen, Denkschriften und Gutachten.

Bemerkung.

Wir haben uns bei der Mittheilung von Petitionen und Denkschriften nur auf diejenigen beschränken können, welche bereits gedruckt vorlagen, aber auch hiervon im Interesse der nothwendigen Raumbeschränkung wieder diejenigen ausgenommen, welche anderweitig, namentlich im Wege des Buchhandels zu beschaffen sind.

I. Petitionen und Denkschriften,

welche bei der Herren-Kurie eingegangen.

Petition des Fürsten Lichnowsky

an den hohen Vereinigten Landtag,

betreffend

eine baldige Revision des gegenwärtigen Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen *).

P. P.

Die ungünstige Lage der Industrie und der Schifffahrt des Zollvereins ist in den letzten Jahren Gegenstand der lebhaftesten Diskussionen auf den verschiedenen Landtagen und Zollkongressen gewesen, ohne daß eine befriedigende Lösung dieser für die Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtigen Frage statt gefunden hat.

Der gegenwärtig versammelte Vereinigte Landtag bietet die beste Gelegenheit dar, diese wichtige Angelegenheit wieder einer neuen gründlichen Erörterung zu unterwerfen, um so mehr als die in England statt gefundene Zollreform dieses Land zum Getreidemarkt der Welt machen wird, wodurch die Fabrikunternehmer und die Rheder des Zollvereins in eine noch nachtheiligere Lage als früher versetzt werden.

Von einer weisen Staatsregierung ist daher zu erwarten, daß sie dadurch veranlaßt werde, den gegenwärtigen Zolltarif einer baldigen Revision, unter Zuziehung von Sachverständigen, zu unterwerfen.

Zu diesem Ende legt der Unterzeichnete dem hohen Vereinigten Landtage die ergebenste Bitte vor, diese wichtige Angelegenheit in Berathung zu nehmen, und erlaubt sich die hierauf Bezug habenden Details in einem dem Gegenwärtigen beiliegenden Promemoria auseinander zu setzen.

Berlin, am 29. April 1847.

Promemoria

die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse im Zollverein betreffend.

Das Resultat des letzten Zollkongresses in Berlin hat in allen Fabrikdistrikten Veranlassung zu den lebhaftesten Klagen und Vorstellungen an die Staatsbehörden gegeben; um so mehr, da man in Folge eines, dem Vernehmen nach amtlichen Artikels der Allgemeinen Preußischen Zeitung allgemein hoffte, daß man namentlich in Betreff der Leinen- und Baumwollen-Garnzölle diejenigen Maßregeln getroffen haben würde, welche von den Sachverständigen als die geeignetsten betrachtet werden, um die vaterländische Industrie einer größern Entwickelung entgegen zu führen, und dagegen der Einfuhr von fremden Garnen einen Damm entgegen zu setzen.

Die in der Berliner Zollkonferenz beschlossene Erhöhung
von 2 Thlr. auf 3 Thlr. pro Zentner auf Baumwollen-Garn,
von 5 Sgr. auf 2 Thlr. pro Zentner auf Leinen-Garn

*) Diese Petition und Promemoria war dem betreffenden Abtheilungsgutachten beigefügt (s. II. S. 685).

ohne Rückzoll, werden keine neuen Spinnereien ins Leben rufen, dagegen aber die schon seit einiger Zeit stattfindende Abnahme der Ausfuhr noch bedeutend vermehren.

Nach amtlichen Nachweisen stieg die Einfuhr in den Jahren 1839 bis 1843 an

Baumwollen-Garn	von	349,191	Zentner auf	477,564	Zentner jährlich,	
Leinen-Garn	"	20,943	" "	53,862	"	"
Wollen-Garn	"	24,472	" "	41,707	"	"
Wollen-Waaren	"	24,569	" "	33,463	"	"

dagegen hat sich die Einfuhr von Baumwollen-Waaren von 16,094 Zentner auf 11,589 Zentner und die Ausfuhr von

Baumwollen-Garn	von	30,144	Zentner auf	29,458	Zentner,
Baumwollen-Waaren	"	100,766	" "	74,752	"
Leinen-Garn	"	37,289	" "	32,436	"
Leinen-Waaren	"	93,873	" "	54,006	"

vermindert.

Wo solche Verhältnisse obwalten, ist es nicht zu wundern, daß über Mangel an Arbeit und zunehmende Armuth geklagt wird. Man nimmt an, daß der Werth der jährlichen Einfuhr von vier Hauptartikeln: Baumwollen-, Leinen-, Wollen- und Seiden-Waaren sich auf circa 38 Millionen Thaler beläuft, und für darauf ruhenden Arbeitslohn und Veredlungskosten circa 20 Millionen Thaler verausgabt wird. Würden Letztere an inländische statt an ausländische Arbeiter bezahlt, so müßte statt zunehmender Armuth vermehrter Wohlstand eintreten, und dadurch am sichersten der Auswanderung entgegengearbeitet werden. Ein solcher befriedigender Zustand kann aber nur durch Maßregeln zu Wege gebracht werden, welche die jetzt bestehenden Nachtheile zwischen den auswärtigen Fabrikunternehmern und den diesseitigen durch einen angemessenen Zoll ausgleichen. Die vor einiger Zeit in dem Königlichen Handelsamte stattgefundenen Berathungen mit einberufenen Sachverständigen haben über die bestehenden Nachtheile die zuverlässigsten Nachweise geliefert. Das Resultat dieser gründlichen unparteiischen Untersuchung war, daß auf

Baumwollen-Garn,
Leinen-Garn und
Wollen-Kammgarn

ein Zoll von 5 Thlr. pro Zentner mit einem Rückzoll von 5 Thlr. resp. 4 Thlr. pro Zentner nöthig sei, um die erforderliche Anzahl Spinnereien ins Leben zu rufen.

Der Rückzoll wurde als dringend nothwendig angesehen, damit der so nützliche Ausfuhrhandel mit denjenigen Fabrikaten, welche keines Schutzzolles mehr bedürfen, nicht gestört werde. Der früher bestandene Zoll auf Baumwollen-Garn von 2 Thlr. ohne Rückzoll hat schon eine bedeutende Verminderung der Ausfuhr zur Folge gehabt, und wird derselbe jetzt, wo der Zoll 3 Thlr. beträgt, noch mehr abnehmen, wenn kein Rückzoll eingeführt wird.

So lange die wenigen im Lande befindlichen Spinnereien den Bedarf der Fabrikation nicht decken können, ist das fremde Garn als Rohmaterial zu betrachten; es geht aber gegen die Grundsätze einer gesunden Nationalökonomie, dieses zu besteuern und dadurch den Ausfuhrhandel zu erschweren.

In England und Frankreich hat die Nützlichkeit eines Rückzolles sich bewährt. England, welches früher seinen Bedarf an Leinen von Deutschland bezog, hat durch einen angemessenen Schutzzoll mit Rückzoll es dahin gebracht, daß es nicht nur den Bedarf des eigenen Landes decken kann, sondern auch noch bedeutende Partieen ausführt. Eine schleunige befriedigende Erledigung dieser Angelegenheit, so wie eine Revision des Zolltarifs im Allgemeinen ist daher dringender wie je nöthig, um Tausenden von brodlosen Arbeitern lohnende Beschäftigung geben zu können.

Die Schifffahrts-Frage steht mit der Garnfrage in enger Verbindung; durch eine befriedigende Lösung der letztern würden große Baumwollen-Märkte in Deutschland entstehen. Man berechnet, daß der Bedarf an Baumwolle 600—700 Schiffsladungen beträgt, welche künftig direkt von Amerika bezogen würden. Die Schifffahrt des Zollvereins bedarf einer eben so kräftigen Aufhülfe wie die Industrie; während England, Holland, Spanien und andere Länder den direkten Verkehr mit den transatlantischen Staaten durch hohe Differenzialzölle begünstigen, ist dieses im Zollverein nicht der Fall.

In Java müssen Preußische Schiffe 100 Prozent Ausfuhrzoll auf Kaffee mehr bezahlen, wie die holländischen; bei der Einfuhr sind letztere in ähnlicher Weise begünstigt; z. B. bezahlen

Holländische Baumwollen-Waaren
in holländischen Schiffen eingeführt $12\frac{1}{2}$ Prozent vom Werth.
Preußische Baumwollen-Waaren
in holländischen Schiffen eingeführt 25 Prozent vom Werth,
in Preußischen Schiffen eingeführt 50 " " "

ungeachtet der Zollverein der größte Abnehmer der in Holland verkauften Java-Produkte ist.

In Cuba müssen deutsche Leinen,
in deutschen Schiffen eingeführt, $27\frac{1}{4}$ Prozent vom Werth,
in spanischen Schiffen eingeführt $18\frac{1}{4}$ " " "

bezahlen, während im Zollvereine die Erzeugnisse von Cuba, Java ꝛc. zu gleichen Sätzen eingeführt werden können, gleichviel ob solche mit spanischen, holländischen oder Preußischen Schiffen ankommen. In England ist durch die Navigationsakte die Einfuhr von Kolonialwaaren mit Preußischen Schiffen unmöglich gemacht, während die englischen Schiffe diese Waaren im Zollverein zu den nämlichen Sätzen wie vereinsländische Schiffe einführen können.

Unter solchen Umständen ist der traurige Zustand der Preußischen Rhederei erklärlich. Während dieselbe in anderen Staaten fortwährend zunimmt, ist das Gegentheil bei uns der Fall. Die Einführung eines Differential- und Reciprozitätssystems wird daher als die dringendste Maßregel angesehen, um die diesseitige Rhederei zu heben, und den Wohlstand der Ostseeprovinzen, welche alle Elemente für das Gedeihen einer großartigen Rhederei haben, zu fördern.

II. Petitionen und Denkschriften,

welche bei der Kurie der drei Stände eingegangen.

I. Verfassungsangelegenheiten. *)

(Vergl. Sitzung der Kurie der drei Stände am 29. Mai.)

Petition

betreffend

die Anerkennung rechtlicher Bedenken als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte; sowie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation.

Der hohen Kurie der drei Stände erlaubt sich der Unterzeichnete den Antrag zu stellen, hochdieselbe wolle in näherer Ausführung der in der Adresse niedergelegten Wahrung ständischer Rechte aus der früheren Gesetzgebung, sowie mit Hinblick auf die auf diese Adresse unterm 22. d. M. ertheilte Allerhöchste Antwort, in der auf den Weg der Petition als den verfassungsmäßigen gewiesen ist, — eine Petition an Se. Majestät den König beschließen, deren wesentliche Punkte hier nachstehend angedeutet werden sollen, während die Redaktion resp. der vorberathenden Abtheilung und der hohen Plenarversammlung vorbehalten bleiben muß.

Nicht nur das Allerhöchste Patent vom 3. Februar spricht es auf das Unzweideutigste aus, daß die gesammte Verfassungsgesetzgebung von demselben Datum als ein Fortbau auf der früheren Gesetzgebung betrachtet sein will, sondern auch der Allerhöchste Erlaß vom 22.

*) Die hier folgenden vier Petitionen sind aus Auftrag der betreffenden Abtheilung gedruckt und dem Abtheilungsgutachten beigefügt worden. (Vergl. II. S. 1087.)

d. M. stellt das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar als eine Erfüllung der in der früheren Gesetzgebung enthaltenen Verheißungen dar, denen nur noch die Verleihung wesentlich neuer, ständischer Berechtigungen hinzugefügt sei.

Hiernach dürfen die Stände voraussetzen, sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der Krone zu befinden, wenn sie als die unantastbaren Grundlagen der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823, so wie das über die Verheißung dieser Gesetze hinaus Allergnädigst verliehene Recht der Zustimmung zu neuen Steuern betrachten, jede wesentliche Abweichung von den in den angezogenen Gesetzen dem Volke und den Staatsgläubigern ertheilten Verheißungen aber als eine Alteration des ständischen Rechtsbodens ansehen, die von der Krone nicht gewollt ist und deren Nachweis daher gebieterische Pflicht der Stände bleibt. Ein solcher Nachweis soll in Folgendem in kurzen Umrissen versucht werden.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen und gewährt der Letztern hierdurch die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit: die periodische Einberufung.

Dasselbe Gesetz knüpft an die Mitgarantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, oder welche zu Friedenszwecken dienen, sondern jedes neue Darlehn, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte.

Ferner bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1815, daß die Wirksamkeit der aus den Provinzialständen hervorgegangenen Landesrepräsentanten sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, zu erstrecken habe, und im Anschluß an diese Bestimmung überträgt auch das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur so lange, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, das Recht der Berathung solcher Gesetze, soweit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen.

Es scheint hieraus unzweifelhaft zu folgen, daß, nachdem in dem Vereinigten Landtage die ständische Centralversammlung ins Leben getreten, der ständische Beirath zu Gesetzen der angedeuteten Art weder durch andere ständische Körperschaften, Ausschüsse und Provinzialstände, rechtsgültig ersetzt werden kann; noch auch von dem Erforderniß dieses Beiraths irgend welche Gesetze der gedachten Art ausgeschlossen werden dürfen.

Endlich ist die Garantie von Staatsschulden auch wesentlich bedingt durch den Bestand des Staatsvermögens und es können aus diesem Grunde auch die Verfügungen über die Einkünfte und die Substanz der Domainen nicht gänzlich der Kognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies der Sinn des § 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages zu sein scheint.

Hiernach würden von dem Vereinigten Landtage, nach unvorgreiflicher Ansicht des Unterzeichneten, folgende Bitten an des Königs Majestät zu richten sein:

Allerhöchstderselbe wolle

1. das Recht der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages,
2. das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen,
3. das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen,

anzuerkennen geruhen und

4. dem § 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages eine authentische Deklaration ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich macht.

Da jedoch in der Voraussetzung der Gewährung obiger Bitten, die Stellung des Vereinigten Ausschusses sowie der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen eine wesentlich veränderte werden muß, in dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. d. M. aber Sr. Königl. Majestät Ihren getreuen Ständen die Zusicherung ertheilt haben, dieselben das nächste Mal innerhalb der durch § 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische

Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist vollzählig versammeln zu wollen, so scheint die Vornahme der Wahlen für diesen Landtag noch nicht dringend geboten zu sein und demnach gerechtfertigt, die fernere Bitte an Se. Majestät den König zu richten:

daß Allerhöchst Derselbe von der Vollziehung dieser Wahlen auf diesem Landtage Allergnädigst absehen wolle.

Berlin, im April 1847.

Der Abgeordnete der Ritterschaft Anklamschen Kreises
Graf v. Schwerin.

An
Einen hohen ersten Vereinigten Landtag.

Der Abgeordnete für Prenzlau, der Ober-Bürgermeister und Kriminalrath Grabow,
beantragt
die Anerkennung der den Ständen gesetzlich zuständigen, in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar c. unberücksichtigt gebliebenen Rechte.

Deutschlands Geschichte beweist, daß, wie im ehemaligen deutschen Reiche dem Kaiser Reichsstände zur Seite standen, ohne deren Zustimmung er keinen Krieg führen, keinen Frieden schließen, keine Steuern erheben und kein Gesetz geben und ändern konnte, so in den einzelnen Territorien, aus denen das Kaiserreich zusammengesetzt war, neben den Reichsfürsten Landstände bestanden, deren mehrentheils in besonderen Urkunden Seitens jener Fürsten verbriefte Rechte sehr verschiedener Art waren, aber hauptsächlich umfaßten das Recht der Zustimmung zur Steuererhebung, zur Schließung von Bündnissen und zur Führung von Kriegen, mindestens durch Versagung der Hülfe bei Bestreitung der Kriegskosten, das Recht der Erhebung der bewilligten Steuern und der Kontrole über ihre Verwendung in Gemeinschaft mit dem Landesherrn nach der vereinbarten Uebereinkunft, das Recht der Einwilligung zur Theilung und Veräußerung des Landes u. s. w.

Aehnliche Verhältnisse walteten in den verschiedenartigen Territorien ob, aus denen das Preußische Staatsgebiet zusammengesetzt ist, ähnliche Rechte standen den Ständen dieser einzelnen Territorien zu, bis sie vom 17ten Jahrhundert ab durch die Ausbildung der unumschränkten Souveränität des Landesherrn und mit dieser im Widerspruch nach und nach restringirt wurden und zuletzt ganz und gar verschwanden, ohne durch einen legalen Akt förmlich aufgehoben zu sein. (Cf. Simons Preuß. Staatsrecht, Th. II S. 114 seq.)

Unter solchen Verhältnissen ruhte das Wesen und der Geist der ältern, deutschen Verfassung, wie er im Vorstehenden angedeutet worden, bis zum Jahre 1806, welches den Preußischen Staat durch die französische Invasion in seinen Grundfesten erschütterte und aus der Reihe der Großmächte Europas auszuscheiden drohte. Um ihn vor einer solchen Vernichtung zu retten, schuf die patriotische Zeit der Erniedrigung unter fremdem Joche und der mannhaften Abschüttelung desselben im kühnsten Muthe, in der schönsten Selbstaufopferung, in der höchsten Selbstverleugnung Gesetze und Normen, welche den unerschütterlichen Pfeiler jedes Thrones, den Willen freier Menschen, gründeten, welche einem Jeden im Volke gestatteten, seine Kräfte frei in moralischer Richtung zu entwickeln, welche die Erbunterthänigkeit vernichteten, das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums proklamirten und die Städte mündig erklärten, welche Gemeinsinn und Gemeinwohlfahrt belebten und das gesammte Land für König und Vaterland mit einer solchen Begeisterung erfüllten, daß es ihnen gern Gut und Blut zum Opfer brachte, welche Preußens Wiedergeburt in der Regenerirung einer ständischen Vertretung des Volkes vor seinem Könige feierten.

Diese Vertretung ward in den Zeiten der Fremdherrschaft und der Befreiungskriege von des verstorbenen Königs Majestät nicht blos wiederholentlich zugesagt, sondern sogar interimistisch ins Leben gerufen. Zugesagt wurde sie:

1. in dem Edikte über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 (Gesetzs. von 1810, S. 31), worin vorbehalten ward, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben;"

2. in dem fernerweiten Finanzedikte vom 7. Septbr. 1811, § 14 (Gesetzs. von 1811, S. 262), welches die eben gedachte Zusage „wiederholte und die interimistische National-Repräsentation" anordnete;

3. in der Verordnung wegen Ernennung des Ministerii d. d. Paris, 3. Juni 1814 (Gesetzs. von 1814, S. 43), worin über die Anordnung der ständischen Verfassung und Repräsentation nach der Rückkehr des verstorbenen Königs Majestät in seine vom französischen Joch durch seines Volkes aufopfernde Liebe und Hingebung befreiten Lande der Beschluß vorbehalten ward, und

4. in den Besitzergreifungs-Patenten an die eroberten und mit der Krone wieder vereinigten Lande vom 5. April, 15. und 22. Mai, 15. und 21. Juni und 19. Septbr. 1815 (Gesetzs. von 1815, S. 22—24, 26, 47—48, 79—82, 127, 194, 196, 204), in welchen ihnen die „Theilnahme an der provinziellen und allgemeinen ständischen Verfassung versprochen, die Regulirung und Feststellung der Steuern mit ihrer Zuziehung nach einem für den ganzen Staat zu entwerfenden Plane verheißen und eine wohlthätige, die Lasten des Staates gleich vertheilende Verfassung die Säule der öffentlichen Wohlfahrt genannt wird."

Mit Rücksicht auf diese Königlichen, durch die Gesetzsammlung publizirten Zusagen ward eine interimistische Nationalrepräsentation in den Jahren 1811 bis 1816 sogar ins Leben gerufen. Dies beweist:

1. die Instruktion für die Generalkommission zur Regulirung der Kriegsschulden vom 9. Juli 1812. (Gesetzsammlung von 1812, S. 30 im Eingange),

2. die Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter vom 5. März 1813, § 8 (Gesetzs. von 1813, S. 28),

3. die Verordnung wegen der Tresorscheine vom 5. März 1813, § 5. (Gesetzs. von 1813, Seite 24),

4. die Verordnung wegen Erhaltung der Grundeigenthümer vom 1. März 1815. (Gesetzs. von 1815, S. 11),

5. die Verordnung vom 1. März 1815, wegen Vergütigung der Kriegsleistungen, und

6. die Deklaration vom 29. Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzs. von 1816, S. 154).

Alle diese Gesetze sind theils zur Organisation der interimistischen Nationalrepräsentanten, theils mit ihrer Zuziehung erlassen und dadurch jene Königlichen Zusagen gewissermaßen verwirklicht worden, so daß sie und insoweit sie ständische Rechte begründen, nicht unberücksichtigt bleiben können.

Abgesehen von diesen Zusagen des verstorbenen Königs Majestät, auf welche in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar c., betreffend die ständischen Einrichtungen, Bezug genommen wird, besitzen wir aber auch ein Staats-Grundgesetz, welches die allgemeine ständische Vertretung unumwunden anordnet. Dies ist die während der Besitzergreifung der neuen Provinzen, zwei Monate nach Napoleons Rückkehr von Elba, im Augenblick der Rüstung der Preußischen Nation zum neuen Kampf auf Leben und Tod, zu neuen Opfern, vierzehn Tage vor der Publikation der Bundesakte, sechs und zwanzig Tage vor der Schlacht von Waterloo ergangenen Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes d. d. Wien, den 22. Mai 1815 (Gesetzs. von 1815, S. 103—104). Sie giebt dem Alles für König und Vaterland opfernden Volke als ein Pfand Königlichen Vertrauens eine ständische Volks- oder Landesrepräsentation, gebildet durch eine aus den dem Bedürfnisse der Zeit gemäß resp. wiederherzustellenden und neuanzuordnenden Provinzialständen zu erwählende, in Berlin ihren Sitz habende Versammlung der ständischen Landesrepräsentanten, mit dem Rechte „der Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen".

Sie ordnet außerdem zum 1. September 1815 den Zusammentritt einer Kommission aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinz an, welche sich beschäftigen soll:

1. mit der Organisation der Provinzialstände,

2. mit der Organisation der Landesrepräsentanten und

3. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde, enthaltend die Grundsätze, in welchen die bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung bis dahin Sicherheit fanden, und beauftragt den Staatskanzler mit der Vollziehung dieser Anordnung.

Wenngleich mit juridischer Gewißheit nicht nachzuweisen ist, daß die eingesetzte und berufene Verfassungskommission ihren Auftrag erfüllt hat, so beweisen doch der Art. 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815, die Art. 53—61 der Bundesschluß-Akte vom $\frac{15. \text{Mai}}{24. \text{Juni}}$ 1820 und die Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes vom 20. März 1817, § 2 (Gesetzs. Anh. von 1818, S. 150; von 1820, S. 126 bis 127 und von 1817, S. 68), daß die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 der Nation verliehene landständische Verfassung von Bundes wegen anerkannt war, aufrecht erhalten werden sollte und daß man noch immer mit Ausarbeitung der Verfassungsurkunde beschäftigt war. Ja, das Staats-Grundgesetz vom 17. Januar 1820, betreffend die künftige Behandlung des Staats-Schuldenwesens (Gesetzs. von 1820, S. 9) läßt keinem Zweifel darüber Raum, daß die in dem Gesetz vom 22. Mai 1815 mit einem bestimmten Attribute, dem Berathungsrechte, versehene „Versammlung der Landesrepräsentanten" eine „reichsständische Versammlung" sein sollte; denn dies Gesetz sprach die Unterordnung des „gesammten Staats-Schuldenwesens des Staates unter die Reichsstände" aus und erweiterte dies der Versammlung der Landesrepräsentanten beigelegte Attribut des Beirathes durch neue Attribute, indem es:

1. im Art. II „neue Darlehne, welche der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten aufzunehmen genöthigt sein sollte, an die Zuziehung und Mitgarantie, d. i. an die Zustimmung, an den Konsens der reichsständischen Versammlungen knüpfte;" indem es

2. im Art. IX „den Vorschlag dreier Kandidaten für die Posten der Präsidenten und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung übertrug", indem es

3. im Art. VIII „die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtete, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen zum Zweck des dem Staats-Oberhaupte für die Ertheilung der Decharge zu erstattenden Gutachtens", indem es endlich

4. im Art. XIV „mit dem Zusammentritt der reichsständischen Versammlung ihr den gemeinschaftlichen Verschluß der eingelösten Staatsschulden-Dokumente mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse und die abgesonderte und sichere Aufbewahrung dieser Dokumente zur Pflicht machte."

Diese vier Attribute, welche sich auf die Konsentirung neuer Staatsanleihen und Kontrolirung aller bereits vorhandenen Staatsschulden ohne Ausnahme durch Ueberwachung der hinreichenden Sicherstellung, der regelmäßigen und pünktlichen Verzinsung und der allmäligen Tilgung Seitens der reichsständischen Versammlung erstreckten, waren vom Gesetzgeber selbst „unwiderruflich" verliehen, nach ihnen sollte das gesammte Staats-Schuldenwesen „unausgesetzt" verwaltet werden, auf ihre pünktliche Befolgung in ihrem ganzen Umfange wollte der Gesetzgeber nicht blos Selbst „unablässig wachen", sondern er machte auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben ausdrücklich „verantwortlich" (cf. Eingang, Art. XXII und XXIII).

Diese der Nation und der Versammlung der Landesrepräsentanten, der reichsständischen Versammlung verliehenen Rechte sind rücksichtlich der Organisation der Provinzialstände durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (Gesetzs. von 1823, S. 129) erfüllt. Grundeigenthum sollte Bedingung der Standschaft, die Provinzialstände sollten das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen der Provinz sein, sie sollten, „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, berathen."

Am Schlusse heißt es:

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten."

Dieser Zeitpunkt ist durch das Allerhöchste Konvokationspatent vom 8. Februar c. eingetreten und das Wie des Hervorgehens der allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen durch das Allerhöchste Patent und die Verordnungen vom 3. Febr. c. bestimmt.

Das Erstere erklärte ausdrücklich: „fortbauen zu wollen auf den von des verstorbenen Königs Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staats-Schuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823." Es sind somit nicht blos die beiden, speziell benannten Gesetze, sondern auch die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815, da sie nach

§ 59 der Einleitung zum Allg. Landrecht

nicht ausdrücklich aufgehoben worden und auch als Staats-Grundgesetze, welche die persönlichen ständischen Rechte der Staatsbürger betreffen, ohne Beirath der Stände und weil sie sich zum Theil als unwiderruflich und unter Verantwortlichkeit unausgesetzt anwendbar selbst ankündigen, also vom ethischen Standpunkte aus überhaupt nicht aufgehoben und geändert werden konnten, noch jetzt in voller Kraft. Sie stehen aber mit dem Allerhöchsten Patente und den dazu gehörigen drei Verordnungen vom 3. Februar c., welche ebenfalls legali modo publizirt sind und vim legis erhalten haben, im mehrfachen Widerspruch.

Denn

1. nach § 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und nach Art. II, IX, XIII und XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten, von Einer reichsständischen Versammlung mit gewissen, dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während das Allerhöchste Patent und die Verordnung vom 3. Februar c. drei Versammlungen: den Vereinigten Landtag, den Vereinigten ständischen Ausschuß, die ständische Deputation für das Schuldenwesen geschaffen und einer jeden Versammlung einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der anderen Versammlungen, beigelegt haben, welche nach den älteren, noch gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen Land- oder reichsständischen Versammlung sein und bleiben sollten. Nur der Vereinigte Landtag ist aus den Provinzialständen hervorgegangen, wie die Verordnungen vom 22. Mai 1815 und vom 5. Juni 1823 bestimmen, aus ihm erst, also nicht mehr aus den Provinzialständen, sollen wiederum der Vereinigte Ausschuß und die Staatsschulden-Deputation hervorgehen, mithin ist offenbar eine wesentliche Veränderung in der früher zugesicherten Organisationsweise der reichsständischen Versammlung vorgenommen worden. Damit soll nicht behauptet werden, daß eine Uebertragung reichsständischer Rechte an Ausschüsse und Deputationen stets ausgeschlossen bleiben müsse, vielmehr wird sie in manchen Fällen nothwendig werden, aber nur in eigenem Auftrage der reichsständischen Versammlung durch ihre, einer Bestätigung nicht weiter unterliegende freie Deputirtenwahl und durch Ertheilung ihrer besonderen Vollmacht und Instruktion für den von ihr ertheilten und nicht in einem Gesetze gebotenen Auftrag.

2. Nach § 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815 erstreckt sich die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. So lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfanden, sollten nach Art. III, 2 der Verordnung vom 5. Juni 1823 die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen vorgelegt werden.

Die allgemeine ständische Versammlung ist jetzt im Vereinigten Landtage vorhanden, folglich muß der Art. III, 2 der Verordnung vom 5. Juni 1823 eo ipso zessiren und kann in solchen Fällen nur allein der Vereinigte Landtag eintreten.

Allein das Allerhöchste Patent vom 3. Febr. c. sub Nr. 3 a) die Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die Bildung des Vereinigten Landtages im § 12, und die Verordnung

vom 3. Februar c., betreffend die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses, übertragen dies Recht des Beirathes: mit Vorbehalt dem Vereinigten Landtage, in der Regel aber in dessen Vertretung dem Vereinigten Ausschusse und in gewissen Ausnahmefällen sogar den Provinzial-Landtagen, ja dieser Beirath, welcher nach § 9 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und nach § 3 der Verordnung über den Vereinigten Ausschuß sonst bei allen Steuergesetzen ohne Ausnahme ausgesprochen und anerkannt ist, fällt doch nach § 10 der ersteren Verordnung für die weder zu bewilligenden, noch zu berathenden Kriegssteuern ganz fort.

3. Nach Art. II der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll, wenn der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen sollte, zur Aufnahme neuer Darlehne zu schreiten, dies nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie (Zustimmung) der reichsständischen Versammlung geschehen. Der § 4—7 der Verordnung vom 3. Februar c., wegen Bildung des Vereinigten Landtages, überträgt dies Recht dem Vereinigten Landtage nur bei neuen Darlehnen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, und nur wenn solche in Friedenszeiten zur Deckung des Staatsbedürfnisses aufgenommen werden, während dergleichen Darlehne im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges auch durch die bloße Zuziehung der nicht aus den Provinzial-, sondern aus den Vereinigten Landständen hervorgehenden Deputation für das Schuldenwesen gültig geschlossen werden können (cf. § 1, 4 der Verordnung vom 3. Februar c. betreffend die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen).

4. Nach dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar c. Nr. 1, § 1 der Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die Bildung des Vereinigten Landtages und § 2 der Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die periodische Wiederkehr des Vereinigten ständischen Ausschusses und § 5 der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation tritt der Vereinigte Landtag nur nach Bedürfniß und so weit es für angemessen erachtet wird, der Vereinigte Ausschuß spätestens alle vier Jahre und nur die Staatsschulden-Deputation alljährlich zusammen. Dagegen verordnet das Gesetz vom 17. Januar 1820 im Art. XIII, daß der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung gelegt werden und sie sich über dieselbe Behufs der von des Königs Majestät zu ertheilenden Decharge gutachtlich äußern und im Art. XIV, daß sie alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse im Verein mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen solle. Abgesehen davon, daß der Vereinigte Landtag diese Funktionen mit den beiden anderen ständischen Körpern theilt,

§ 8 der Verordnung über den Vereinigten Landtag,
§ 4 der Verordnung über den Vereinigten Ausschuß,
§ 4 der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation,

abgesehen davon, daß sie nur durch eine vom Vereinigten Landtage zu beauftragende Deputation vorbereitend werden geübt werden können, ist jedenfalls in den obigen Attributen der reichsständischen Versammlung ihre periodische Wiederkehr gesichert, welche dem Vereinigten Landtage fehlt, und ihm allein Leben, Ausbildung und Gedeihen zu geben vermag.

5. Nach dem Art. IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 sollen für jede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigte Stelle Sr. Majestät dem Könige drei Kandidaten von der reichsständischen Versammlung vorgeschlagen werden, während nach § 8 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und nach § 4 der Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß dies Recht des Vorschlages dem aus den Provinzialständen hervorgegangenen Vereinigten Landtage und in seiner Vertretung dem aus ihm hervorgegangenen Vereinigten Ausschuß beigelegt ist.

Diese Widersprüche der bestehenden, neueren und älteren ständischen Gesetzgebung bedürfen nothwendig und um so mehr einer schleunigen Lösung, als die älteren Gesetze nicht ohne Weiteres aufgehoben und modifizirt sind, und auch ihrem Wortlaute nach, wenigstens nicht ohne Anhörung der Stände aufgehoben und modifizirt werden konnten, und als die Mitglieder der hohen Versammlung dieser Widersprüche wegen in ihrem Gewissen sich beengt fühlen, sofern sie neue Schulden konsentiren oder zur Wahl der Mitglieder des Vereinigten

Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation schreiten sollen, weshalb ich bei Einem Hohen Vereinigten Landtage ganz gehorsamst dahin antrage:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die im Vorstehenden hervorgehobenen, unversehrt fortbestehenden, zeitherigen ständischen Rechte Allergnädigst anzuerkennen und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben,

wodurch außer Zweifel gesetzt werden würde:

1. daß der Vereinigte Landtag diejenige reichsständische Versammlung sei, deren die Verordnung vom 17. Januar 1820 gedenkt,
2. daß er periodisch jährlich wiederkehren werde,
3. daß nur er allein die dem Vereinigten Ausschusse und der Deputation in seiner Vertretung und resp. zur selbstständigen Ausübung übertragenen ständischen Rechte auszuüben habe, und mithin die aus ihm nur erst hervorgehenden beiden anderen ständischen Körperschaften überflüssig seien und
4. daß er alle neuen Staatsanleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und er zu allen Steuern ohne Ausnahme resp. seine Zustimmung und seinen Beirath zu ertheilen habe.

Berlin, den 29. April 1847.

Grabow.

An
die hohen zum Vereinigten Landtage versammelten Stände hier.

Antrag
der Abg. Grätz und Naumann,
betreffend
die Verordnungen vom 3. Februar d. J.

In der an Se. Majestät den König gerichteten Adresse ist vorbehalten worden, auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar c. näher einzugehen, in welchen diese Verordnungen mit den älteren, die ständischen Rechte begründenden Gesetze nicht übereinstimmen. Von diesem Vorbehalte erlauben wir uns Gebrauch zu machen und die Aufmerksamkeit der hohen Stände auf folgende Punkte zu lenken. Zunächst ist es die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. nicht volle Anerkennung und Bestätigung erhalten hat. —

Im Artikel I der Verordnung vom 17. Januar 1820 wird der Betrag der verzinslichen allgemeinen Schulden des Staates auf die Summe von 180,091,720 Thlrn. festgesetzt, und dann weiter verordnet:

Artikel II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staats-Schuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftig zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Artikel III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in soweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit sämmtlichen Domainen, Forsten und sekularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfes von 2,500,000 Thlrn. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörigen Institute rc. erforderlich sind.

Diese Bestimmungen sind klar. Artikel III handelt lediglich von den, durch die Verordnung im Artikel I auf 180 Millionen festgesetzten Staatsschulden; für diese Schulden wird

das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates als Garantie bestellt. Der Schlußsatz des Artikel II handelt ganz allgemein von künftigen Darlehnen, und bestimmt, daß kein Darlehn ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden soll. Insbesondere wird nicht verordnet, daß dieser Bestimmung nur solche Darlehne unterworfen seien, welchen die Garantie nach Artikel III bewilligt wird, und daß Darlehne ohne diese Garantie auch ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kontrahirt werden dürften.

Dagegen bestimmt die Verordnung I vom 3. Februar c. im § 4:

dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne,

für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III der Verordnung vom 17. Januar 1820),

fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Der Zwischensatz: „Für welche ꝛc." bezeichnet in diesem Paragraphen die neuen Darlehne, welche nicht anders, als unter Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden dürfen, und dies sind danach lediglich solche Darlehne,

für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird.

Daraus würde folgen,

daß Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates nicht zur Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden können.

Nach der Fassung des § 4 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages scheint es, daß mit der diesfälligen Bestimmung der Vorschrift des Artikels II der Verordnung vom 17. Januar 1820 ein Genüge geschehen solle; allein dann würde dieser Artikel nicht seinem wahren Sinne entsprechend aufgefaßt worden sein. Denn — wie bereits erwähnt — bestimmt Artikel II der Verordnung vom 17. Januar 1820 ganz klar,

daß ein neues Darlehn — ohne Rücksicht auf die zu gewährende Sicherheit und ohne allen Unterschied — nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden darf.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 wurde erlassen,

um durch die beabsichtigte künftige Unterordnung der Staatsschulden-Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staat und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und den aufrichtigen Willen des Königs, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als der König zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich festsetzte.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind also ausdrücklich für unwiderruflich erklärt, und diese Erklärung ist bindend, sowohl den Reichsständen gegenüber, wenn immer sie eingesetzt werden mochten, als auch den Staatsgläubigern gegenüber, welche 180 Millionen zu fordern hatten. Soll der Vereinigte Landtag die ständische Institution sein, welche die Verordnung vom Jahre 1820 unter „reichsständischer Versammlung" verstanden hat, so steht ihm auch das Recht zu, darüber zu wachen,

daß ohne seine Zuziehung und Mitgarantie kein Darlehn für den Staat aufgenommen werde und auch ein solches nicht,

für welches nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird.

Ist dem Vereinigten Landtage die ständische Mitwirkung, wie sie nach dem Gesetze vom Jahre 1820 ausdrücklich und unwiderruflich vorbehalten worden ist, in Beziehung auf Darlehne der letzteren Kategorie durch die Verordnung vom 3. Februar c. nicht übertragen, so folgt daraus:

daß — so lange dies nicht geschieht — dergleichen Darlehne für den Staat überhaupt nicht aufgenommen werden können.

Außerdem weichen die Verordnungen vom 3. Februar c. darin von den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ab, daß sie einen Unterschied machen zwischen Darlehnen, welche in Friedenszeiten, und solchen, welche für oder in Kriegszeiten aufgenommen werden. Nach den §§ 5, 6, 7 der Verordnung I vom 3. Februar c. soll im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges, wenn die Einberufung des Vereinigten Landtages in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden möchte, bei Aufnahme von Darlehnen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staats-Schuldenwesen ersetzt werden. Es hätte zweifelhaft erscheinen können,

ob unter dem Ausdrucke „Zuziehung" nicht diejenige Mitwirkung, welche dem Vereinigten Landtage bei der Aufnahme von Darlehnen in Friedenszeiten übertragen worden ist, zu verstehen sei;

allein dieser Zweifel ist durch die Erklärung des Königlichen Landtags-Kommissarius in der Sitzung vom 15. d. M. gehoben. Danach soll die Deputation nur zugezogen werden, um Zeugniß ablegen zu können, wie die Regierung gehandelt habe. Eine solche Mitwirkung eines ständischen Organs kann kein Ersatz sein für die Rechte, welche das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehalten hat. Dies Gesetz nimmt die Aufnahme von Kriegsschulden nicht nur nicht aus, sondern es rechnet letztere recht eigentlich mit zu den Schulden, welche nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der reichsständischen Versammlung aufgenommen werden können, indem es im Artikel II von „zu seiner Erhaltung" nothwendigen Darlehnen spricht.

Hieraus muß gefolgert werden,

daß dergleichen Darlehne, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages für den Staat nicht aufgenommen werden können.

Nächst der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist es auch das Gesetz vom 5. Juni 1823, welches durch die Verordnungen vom 3. Februar c. nicht volle Anerkennung und Bestätigung erhalten hat. Nach dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 sub III Nr. 2 sollen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden, und es folgt hieraus, daß dergleichen Gesetze, nachdem nunmehr allgemeine ständische Versammlungen des Vereinigten Landtages Statt finden, dem letzteren zur Berathung vorzulegen sind. Dieser Bestimmung und diesem Rechte entgegen verordnet das Gesetz I vom 3. Februar c. im § 10:

daß für den Fall eines Krieges vorbehalten bleibe, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben.

Eine solche Ausnahme gestattet das Gesetz vom 5. Juni 1823 nicht, und sollte das Gesetz, welches die Grundlage der Rechte der Stände bildet, hierin geändert werden, so konnte und kann es nicht anders als unter Zustimmung der berechtigten Stände geschehen. Da diese Zustimmung weder erfordert noch ertheilt worden ist, so kann die Aenderung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 als verbindend für die Stände nicht erachtet werden, vielmehr wird das Recht der Stände als verfassungsmäßig fortbestehend anzuerkennen sein,

daß auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetzentwürfe berathen haben.

Unsern gehorsamsten Antrag stellen wir dahin:

I. daß die hohen zum Vereinigten Landtage versammelten Stände die vorstehend entwickelte Ansicht, wonach

1. so lange dem Vereinigten Landtage nicht das, durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehne, für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;

2. bei Darlehnen für oder in Kriegszeiten die bloße Zuziehung der Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetze vom 17. Januar

1820 bei Aufnahme von Darlehnen ohne Unterschied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages zu ersetzen;

3. auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetzentwürfe berathen haben;

zu der ihrigen machen;

II. daß diese Ansicht in einer Denkschrift ausgesprochen und letztere

III. mit dem gleichzeitigen Anheimstellen, durch geeignete Verordnungen nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinigten Landtage die Gesetze vom 3. Februar c. mit den ältern Gesetzen in Einklang zu bringen, Sr. Majestät dem Könige zu überreichen.

Berlin, den 28. April 1847.

Grätz. Naumann.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, die dem Herrn Landtags-Marschall eingereichte Begründung seines Antrages auf regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages von 2 zu 2 Jahren den verehrten Mitgliedern der zweiten Kurie zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Camphausen.

Gesetz.

Vor und nach dem Erlasse der Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar d. J. trat von den an die Fortbildung unserer staatlichen Verhältnisse sich knüpfenden Fragen, die Frage in den Vordergrund: Ob der Centralversammlung der Stände des Landes die in bestimmten Zeitfristen regelmäßig wiederkehrende Berufung zugesichert werden müsse. Auch in der ersten Verhandlung des Landtages war, ausgesprochen und nicht ausgesprochen, unmittelbar und mittelbar diese Frage der Mittelpunkt, um welchen Rede und Gegenrede, Angriff und Vertheidigung sich bewegten. Im Allgemeinen sind dafür, daß dem Vereinigten Landtage die periodische Einberufung, und zwar die jährliche Einberufung, zukomme, nur die gesetzlichen Gründe erörtert und die aus der Natur der Sache, so wie aus den bestehenden Verhältnissen zu entnehmenden der weiteren Entwickelung vorbehalten worden. 485 Mitglieder der Versammlung haben die Erklärung abgegeben: sie seien die Reichsstände, und das den Reichsständen zustehende Recht sei ihr Recht. Unter Berücksichtigung, daß von den übrigen Mitgliedern Viele derselben Ueberzeugung waren und nur deshalb nicht zustimmten, weil den nachfolgenden Erklärungen die vollständige Uebereinstimmung mit den vorangegangenen fehlte, erhellt, daß die versammelten Abgeordneten beinahe einstimmig jene Ueberzeugung theilten. Sie wurde kaum bestritten und nur das nicht zugegeben, daß aus dem Artikel XII der Verordnung v. 17. Januar 1820, wonach die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen hat, ein Anspruch auf regelmäßig wiederkehrende Berufung herzuleiten sei. Die geltend gemachten Gründe beschränkten sich im Wesentlichen auf folgende: Die jährliche Ablegung der Rechnung durch die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bedinge nicht die jährliche Abnahme dieser Rechnung, noch das jährliche Gutachten zur Vorbereitung der Decharge. Das Staatsschulden-Gesetz spreche ebensowenig als ein anderes Gesetz ausdrücklich aus, daß jährlich eine reichsständische Versammlung stattfinden solle; das erstere enthalte davon nur eine beiläufige Erwähnung in einem Artikel, der über einen anderen Gegenstand Bestimmung treffe. Das in diesem Artikel übertragene Geschäft sei zu unerheblich, um daraus die Nothwendigkeit der jährlichen Berufung einer großen Versammlung herzuleiten. Diesen Gründen wird entgegen gehalten: Es könne von einer Versammlung nicht nur eine Rechnung nicht abgenommen, sondern ihr auch eine Rechnung nicht gelegt werden, wenn sie nicht versammelt sei, und wenn der Unterschied zwischen Rechnungslegung und Rechnungsabnahme darin gefunden werde, daß durch erstere der Versammlung selbst keine Handlung übertragen sei, welche ihre Existenz, ihre Zusammenberufung nothwendig mache, um diese Handlung vollziehen zu können, so sei dagegen in dem Artikel XIII des Staatsschulden-Gesetzes in klaren Worten auch eine alljährlich zu vollziehende Handlung vorgeschrieben, indem es darin heiße: Bis die reichsständische

Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer alljährlich eine Deputation des Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Dokumente in Verschluß nehmen. In dem Umstande, daß das Staatsschulden-Gesetz beiläufig von Funktionen rede, welche die reichsständische Versammlung jährlich auszuüben habe, liege nicht eine Schwächung, sondern eine Verstärkung der Annahme, daß jenes Gesetz eine jährliche Versammlung gewollt habe, weil dieselbe als stillschweigend und sich von selbst verstehend vorausgesetzt sei. Es lasse sich daher ihre Nothwendigkeit nicht dadurch bestreiten, daß jene eine Verrichtung zu dem Zeit-, Geld- und Kraftaufwande einer großen Versammlung nicht im Verhältnisse stehe, vielmehr habe das Gesetz nur, weil die jährliche Versammlung aus anderen Gründen nothwendig erschienen, ihr auch jene eine Verrichtung übertragen. Seitdem hat die huldvolle Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse den Ständen eröffnet, daß sie keine anderen Berechtigungen besitzen, als diejenigen, welche ihnen durch die, in ihren Grundlagen unantastbare Gesetzgebung vom 3. Februar beigelegt worden oder künftig beigelegt werden möchten. Der rechtliche Standpunkt scheint dadurch nicht wesentlich geändert, weil die Stände die Grundlagen der Gesetzgebung vom 3. Februar in den früheren Gesetzen erkennen und weil sie allerdings Berechtigungen nur insofern ausüben können, als sie ihnen beigelegt werden. Die Bedenken über diesen Punkt sind ungelöset und werden einstweilen ungelöset bleiben; es wird der gesetzliche und rechtliche Anspruch auf jährliche Einberufung der allgemeinen Stände von der einen Seite nicht zugegeben, von der anderen nicht aufgegeben werden.

Dagegen kann der dem Landtage angedeutete Weg des Antrages zum Einklange führen, denn es ist die Krone nicht behindert, Rechte, die sie als bereits bestehend nicht anerkennt, durch Verleihung neu zu schaffen; sie kann durch freien Entschluß gewähren, was sie als Rechtsforderung versagt. Nur werden, wenn zu dem Ende der Weg des Antrages, der Bitte betreten werden soll, manche Gemüther sich durch den Zweifel beunruhigt finden, ob nicht ein Recht, welches sie zu besitzen glauben, verloren gehe, wenn sie um dessen Gewährung bitten, ob nicht in der Bitte die Verzichtleistung auf das Recht liege. Dieser Zweifel ist nicht begründet. Daß privatrechtlich die Bitte um Befriedigung eines Rechtsanspruches den Anspruch selbst nicht entkräfte, bedarf keiner Erörterung; staatsrechtlich kann dies aber noch weniger einem Bedenken unterliegen, denn während nach dem Privatrechte der verweigerten Bitte die Forderung im Wege Rechtens folgen kann, giebt das Preußische Staatsrecht für jetzt den Ständen kein anderes Mittel, die Erfüllung eines Rechtsanspruches zu verlangen, als das Mittel der Bitte. Unmöglich kann durch die Form der Nachsuchung eines Rechtes das Recht selbst verloren gehen, wenn diese Form die einzig zulässige ist. Ebensowenig kann dadurch dem vollen Rechte etwas vergeben werden, wenn die Bitte nur auf Erfüllung eines Theiles desselben gerichtet wird.

Indem es den Berathungen des Vereinigten Landtages vorbehalten bleiben wird, inwiefern er einer Bitte die bereits gewahrten, rechtlichen und gesetzlichen Ansprüche nochmals zu Grunde legen will, kann es der Sache selbst nur dienlich sein, wenn ihre Begründung auch ohne Anrufung des Rechtsverhältnisses gegeben, wenn sie als eine natürliche und nothwendige Entwickelung unserer staatlichen Zustände darzustellen ist. Der Unterzeichnete hat es völlig unbedenklich erachtet, daß der Landtag einem Antrage auf periodische Versammlungen auch ohne rechtliche Deduktionen zustimme, und daß er sich für die längste Zeitfrist ausspreche, welche zwischen zwei Versammlungen ohne zu große Gefährdung ihres Zweckes zulässig erscheint. Er hält dadurch den in den Gesetzen beruhenden Anspruch auf jährliche Versammlungen in keiner Weise bedroht.

Geschichte.

In dem Ausbildungsgange der vaterländischen Verfassung seit dem Jahre 1820 macht sich eine durchgehende Rücksichtnahme auf das Ständewesen der Vorzeit bemerkbar, und dieselbe ist auch in dem neuesten Schritte, den Verordnungen vom 3. Februar, insofern wahrzunehmen, als es nicht an Beispielen fehlt, daß die Landtage in unbestimmten Fristen hauptsächlich zur Bewilligung von Steuern und Anleihen zusammenberufen wurden, und daß neben ihnen Ausschüsse, welche sich häufiger versammelten, bestanden. Die ständischen Verfassungen in Deutschland hatten ihre Periode des Wachsens, des Blühens und des Abwelkens, und es können die ihnen entnommenen Beispiele nicht in gleichem Maaße nachahmens-

werth sein, ohne Rücksicht darauf, ob sie vorzugsweise der einen oder der anderen jener Perioden angehören, in keiner derselben war eine Einrichtung, gleich der in den Verordnungen vom 3. Februar getroffenen, vorwiegend. Abgesehen davon, daß die Landstände nicht nur häufig das Recht, ohne Berufung des Landesherrn zusammenzutreten, in Anspruch genommen und ausgeübt, sondern auch dazu in vielen Fällen, wie in unserem Staate die Stände von Jülich und Berg durch den Rezeß von 1672, die ausdrückliche landesherrliche Ermächtigung erhalten haben, so war die regelmäßige, jährlich einmalige oder selbst mehrmalige Wiederkehr der ständischen Versammlungen in so vielen deutschen Ländern ein verfassungsmäßiges Recht (z. B. in Braunschweig, Braunschweig-Wolfenbüttel, Bremen, Calenberg, Halberstadt, Hessen, Hildesheim, Jülich und Berg, Mecklenburg, Oberlausitz, Osnabrück), daß dasselbe sich nicht füglich als die Ausnahme von einer allgemeinen Regel darstellen läßt, bei welcher überdies, um zu einer tiefer eingehenden Vergleichung mit den Zuständen der Gegenwart zu gelangen, nicht übersehen werden dürfte, daß in den Ländern des deutschen Reiches der Kaiser die den Ständen beharrlich verweigerte Ausschreibung zu Landtagen erzwingen konnte und in einzelnen Fällen erzwungen hat. — Daß den Ausschüssen der allgemeinen Stände zwar eine periodische Berufung zugestanden, aber dafür ein Zwischenraum von vier Jahren angeordnet worden, davon enthält die ständische Geschichte der Vorzeit kein Beispiel. Sie waren entweder permanent, oder sie hatten das Recht, aus eigenem Antriebe zu beliebiger Zeit mit und ohne Vorwissen des Landesherrn zusammenzutreten, oder es war ihre, meistens mehrmalige Berufung in jedem Jahre vorgeschrieben; nur als vereinzelte Ausnahme war ihre Berufung ohne festgestellte Zwischenräume von dem Ermessen des Landesherrn abhängig. Ueberhaupt bieten die Ausschüsse der Vorzeit mit denen der Verordnungen vom 3. Februar nur wenige Vergleichungspunkte dar, weil sie in der eigentlichen Grundlage von einander abweichen. Die Entstehung der Ausschüsse fällt in die spätere Zeit, in die Zeit der Abnahme ständischer Wirksamkeit; veranlaßt war sie durch die Einmischung der Stände in die Landesverwaltung, welche dahin geführt hatte, den Ständen selbst die Einziehung gewisser Steuern zu übertragen, um ihnen Sicherheit dafür zu gewähren, daß nicht etwa die Landesregierung mehr erhebe und mehr verwende, als bewilligt worden, und indem dadurch ein verwickeltes Rechnungs- und Kassenwesen, die Aufbewahrung von Baarbeständen unter ständischem Verschlusse, Auszahlungen an die Regierung und Berechnungen mit derselben erforderlich wurden, nahmen die Ausschüsse einen Charakter an, der sie in der gegenwärtigen Zeit, die der Staatsgewalt eine größere Macht und ein größeres Vertrauen zuerkannt hat, als Staatsbehörde erscheinen lassen würde. — Uebrigens sind die Institutionen vergangener Jahrhunderte nicht schon deshalb in dieser oder jener Form der Gegenwart zur Nachahmung zu empfehlen, weil in dieser oder jener Form die meisten Beispiele sich darbieten; nicht soll, was zu irgend einer Zeit vielfach Herkommens und Rechtens gewesen, schon deshalb zu unserer Zeit Rechtens werden; vielmehr muß die Absicht der Benutzung und Anwendung der Geschichte mit der Untersuchung beginnen, welche Erfolge die älteren Institutionen gehabt, welchen Entwickelungsgang sie genommen haben. Die Geschichte der ständischen Verfassungen versagt nicht die Belehrung über Erfolge und Entwickelung der hier in Frage stehenden Anordnungen, nämlich der periodischen Zusammenrufung ständischer Ausschüsse und der hauptsächlich zu Steuern oder Geldbewilligungen in unbestimmten Fristen erfolgenden Zusammenrufung allgemeiner Ständeversammlungen. Jeder mag die Belehrung nach seiner Weise schöpfen und sich zurechtlegen; doch dürfte es schwer halten, sich dem Eindrucke der Thatsachen zu entziehen: der Thatsache, daß mit der Ausbildung des Ausschußwesens der Eifer, die Thätigkeit, der Gemeinsinn und der Einfluß der Landstände abnahm, daß die Ausschüsse, ihren Geschäftskreis ausdehnend und dem Einflusse der Regierung zugänglicher, sehr bald aufhörten, Bürgschaft für die Erhaltung der ständischen Rechte zu gewähren, daß sie der in ihrer Grundlage gegebenen Neigung zur Umgestaltung in eine Staatsbehörde nicht überall zu widerstehen vermochten; der Thatsache, daß die unbestimmte Zusammenrufung vorzüglich zu Steuer- und Geldbewilligungen dann, wenn die Stände sich nach langer, ungewisser Isolirung wieder in ihrer Vereinigung stark fühlten, und um so stärker als sie berufen waren, Bewilligungen zu machen, den natürlichen Hang erzeugte, die Gewährung an Bedingungen zu knüpfen, häufig zur Beeinträchtigung der landesherrlichen Macht, häufig zur Beeinträchtigung der Rechte des Volkes. Kaum einen einzigen der landständischen Abschiede,

welche der Steuerbewilligung folgten, um die der Landesherr gewissermaßen bitten mußte, findet man, der nicht angefüllt wäre von Vorbehalten, Versicherungen, Versprechungen, Verleihungen und Begünstigungen, theils unschädlich oder nützlich, theils bedenklich oder gefährlich. Es hat einer durch andere Umstände und Zeitereignisse begünstigten, gewaltsamen Reaktion bedurft, um Deutschland von einem Wege abzuwenden, auf dem ein benachbartes, großes Volk den Untergang fand, und wenn die Geschichte des gemeinsamen Vaterlandes eine Lehre unabweislich aufdringt, so ist es die, daß nicht ohne Gefahr für den Staat die Vorstellung genährt werden dürfe, man rufe und brauche die Stände nur in Zeiten des Geldbedürfnisses. Die Geschichte erklärt sich dafür, daß die allgemeinen Ständeversammlungen in vorher bestimmten Fristen regelmäßig wiederkehren.

Staatswohl.

I. In der Einleitung zu dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände ist als leitender Grundsatz für die ständische Gesetzgebung die Berücksichtigung des Geistes der ältern deutschen Verfassungen, die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Staates und die Berücksichtigung des wahren Zeitbedürfnisses verkündet worden. Die erste Rücksicht, die Rücksicht auf den Geist der älteren deutschen Verfassungen, das heißt die Erwägung desjenigen, was sich in jenen Verfassungen nützlich oder schädlich erwiesen, führt zu der Erkenntniß, daß es unbedingt schädlich und gefährlich war, die Thätigkeit der Landstände vorzüglich auf Geldbewilligungen zu richten; um so schädlicher und gefährlicher, wenn ihre Berufung in unbestimmten Zwischenräumen der Regel nach ausschließlich zum Zwecke der Geldbewilligung erfolgte. Die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Staates und des Bedürfnisses der Gegenwart führt zu derselben Erkenntniß; noch heute hat sich die menschliche Natur und die Natur großer Versammlungen nicht so geändert, daß es unbedenklich wäre, dem Hange Nahrung zu geben, Bewilligungen an Bewilligungen zu knüpfen und Wünsche oder Forderungen, welchen die Regierung ihre Zustimmung versagt, für den Zeitpunkt aufzusparen und anzuhäufen, wo die Regierung ihrerseits in der Lage sein wird, zu wichtigen oder nothwendigen Maßregeln der Zustimmung der Stände zu bedürfen. Als die Verordnungen vom 3. Februar erschienen, äußerte sich beinahe allgemein der Glaube, daß die Regierung sich in Geldverlegenheit befinde; zu diesem Glauben hatten weder diejenigen, welche den Gang der Finanzen aufmerksam beobachtet, noch diejenigen, welche ihn nur oberflächlich beobachtet hatten, eine Veranlassung; er entsprang der Quelle, welche durch die regelmäßige Wiederkehr der ständischen Versammlungen ohne Rücksicht auf Steuer- oder Geldfragen abgeschnitten oder unschädlich gemacht werden sollte.

Die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Staates und des wahren Zeitbedürfnisses leitet zu der Ueberzeugung, daß jene Eigenthümlichkeit in allen Staaten und auch in dem unsrigen eine andere war, als sie heute ist. Man kann die zahlreichen Beispiele einer treuen Vereinigung der Stände zu Hülfe und Widerstand in kräftiger Vertheidigung der Rechte ihres Fürsten und seines Hauses bewundern; man kann den Schutz, welchen sie gegen die Ueberwältigung der Sitte und Bildung, des Rechtes und der Verfassung durch die roheren Elemente im Staate gewährten, anerkennen: allein man wird nicht übersehen dürfen, daß diejenigen zwei Punkte, welche die Hauptaufgabe der ehemaligen Stände bildeten, nämlich dem Landesherrn Geldzuschüsse zu gewähren, insoweit die Einkünfte aus seinem eigenen Vermögen und aus den ihm zustehenden Regalien die Kosten der Verwaltung seines Landes nicht deckten, und die Rechte und Freiheiten der Stände gegenüber der landesherrlichen Macht zu vertreten und zu vertheidigen, gegenwärtig nicht mehr die Hauptaufgabe der Stände sind noch sein können. Es ist die heutige Eigenthümlichkeit des Staates, daß eine Trennung zwischen dem Vermögen des Landesherrn und des Staates nicht mehr besteht, daß nicht dem Landesherrn Zuschüsse zu bewilligen sind, daß der Beitrag zu den Kosten der Staatsverwaltung nicht mehr als ein Akt des freien Willens betrachtet werden kann, sondern als eine absolute Pflicht betrachtet werden muß. Auch dort, wo in ununterbrochener, zusammenhängender Ausbildung der ältern Zustände die einst bezeichnenden Ausdrücke sich erhielten, auch in England, wo man noch von Subsidien zu den Einkünften der Krone redet, ist dem alten Worte der neue Begriff unterbreitet; man bewilligt nicht dem Landesherrn Subsidien, man beschließt Steuern zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates. Es ist die

heutige Eigenthümlichkeit des Staates, daß der Betrag der Steuern nicht mehr das vorwiegende oder ausschließliche Interesse bildet, daß die Rechtsbildung und das geistige Leben die Theilnahme der Gesellschaft in höherem Maaße an sich ziehen. Es ist die heutige Eigenthümlichkeit des Staates, daß die Idee einer Trennung und Vertheilung der Rechte zwischen dem Landesherrn und einzelnen Ständen aufging in der Idee der Einheit des Staates, in der Idee, daß der Staat ein einziger Körper sei, von dem Herrscher und Unterthanen, Haupt und Glieder, gleich wesentliche, an der angewiesenen Stelle zu harmonischem Zusammenwirken berufene und verpflichtete Bestandtheile bilden. Die heutige Aufgabe der Stände ist nicht mehr, Rechte und Freiheiten dem Landesherrn gegenüber zu vertheidigen, sondern das Recht und die Freiheit in Gemeinschaft mit dem Herrscher auszubilden und zu schützen.

In beider Beziehung, in Beziehung einestheils auf die Geldbedürfnisse des Staates, anderntheils auf Gesetzgebung und Verwaltung, kann der Einfluß und die Berechtigung der allgemeinen Ständeversammlungen verschiedenartig sein; er sei aber groß oder geringe, entscheidend oder erbittend, immer bleibt ihre Aufgabe dieselbe, nämlich mitzuwirken, daß das Bedürfniß des Staates richtig erkannt, und die Last der Aufbringung gerecht vertheilt werde, mitzuwirken, daß Gesetzgebung und Verwaltung der vorherrschenden Idee der Zeit entsprechen. Auch die allgemeinen Ständeversammlungen in Preußen haben keine andere Aufgabe. Mögen die Mitglieder auf dem Landtage erscheinen kraft eigenen, erblichen Rechtes und Ranges, kraft bevorrechteten Grundbesitzes, oder in Folge gewerblicher und landwirthschaftlicher Beschäftigung; mögen sie ihre eigenen Rechte und die Rechte ihrer Standesgenossen vertreten; mögen sie auch diesen Maßstab zu ihren Berathungen mitbringen: immer und bei jeder Frage werden sie in ihrer Gesammtheit der Forderung des Gewissens verfallen, das Recht und das Rechte für Alle zu finden.

Zur Lösung dieser Aufgabe nun ist die regelmäßige, in nicht zu entfernten Zwischenräumen wiederkehrende Versammlung der Stände ein Erforderniß. Nicht allein bei Berathung neuauftretender Geldbedürfnisse, neuanzuordnender Steuern, neuer und wichtiger Gesetzesvorschläge ist jene Aufgabe zu lösen: eben so wichtig und vielleicht wichtiger noch ist die regelmäßig erneuerte Erörterung der Frage: ob das Bestehende noch den Anforderungen der Zeit entspreche und in welchem Verhältnisse der von einer größeren oder geringeren Zahl unterstützte Drang nach Aenderungen zu den Wünschen und dem Verlangen der Gesammtheit stehe. Die mit der wachsenden geistigen Ausbildung des Volkes zunehmende Beweglichkeit und Lebhaftigkeit erzeugt täglich neue Ansichten, Wünsche und Vorschläge, denen es bei den heutigen Mitteln und Formen der Verbreitung häufig gelingen kann, sich für die Ueberzeugung eines größeren Kreises auszugeben, als sie wirklich gewonnen haben, denen es eben so häufig begegnen kann, in einem größeren Kreise zu leben, als es Vielen oder als es der Verwaltung scheinen will. Ihre wirkliche Bedeutung und Geltung, ihr Verhalten zu dem Bestehenden, wird am besten ermessen in einer großen Versammlung aller Stände des Landes, welche zu dem Ende in regelmäßigen, nicht zu entfernten Zwischenräumen zusammentreten muß.

II. Das Leben scheint im neunzehnten Jahrhundert einen rascheren Verlauf genommen zu haben, ebenso in der Gedankenwelt wie in der mechanischen. Die Steigerung der Erzeugungsfähigkeit bringt in Minuten hervor, was früher Stunden erforderte; mit reißender Schnelligkeit verbreitet sich ein neues Kommunikationssystem über die Erde; Deutschland, früher zu den langsameren gerechnet, ist allen Kontinentalstaaten vorausgeeilt, und so wie die Gesellschaft sich körperlich rascher bewegt, so schlagen auch die politischen Pulse rascher und voller, ein Zeichen nicht des Fiebers, sondern erstarkender Gesundheit. In einem Zeitraume von zwei Jahren entstehen nicht nur neue Bedürfnisse, Gedanken und Wünsche, sondern es können auch diejenigen, die schon vor zwei Jahren bestanden, innerhalb dieser Zeit in überraschender Weise gewachsen und entwickelt sein. Daß nicht jedes Junggeborne als mündig und berechtigt anerkannt werde, dahin hat die allgemeine Ständeversammlung beschwichtigend und mäßigend zu wirken; daß nicht das Großgewordene unbeachtet zurückgewiesen werde, dahin hat die allgemeine Ständeversammlung ebenfalls, auch in diesem Falle beschwichtigend und mäßigend, zu wirken. Sie muß zu dem Ende in nicht zu großen Zwischenräumen sich äußern können. — So jung auch das Institut des Vereinigten Landtages ist, so kann es doch schon die beiden eben geltend gemachten Gründe für die Berufung von zwei zu zwei

Jahren auf Erfahrung stützen. Die Königliche Regierung hat dem Landtage zwei Vorschläge in einer Form vorgelegt, welche weniger die bestimmte, entschiedene Nothwendigkeit ihrer sofortigen Annahme, als gewissermaßen die Fragen ausdrücken: Ist das Bedürfniß des Baues einer Eisenbahn nach Königsberg, ist das Bedürfniß, den unbemittelten Klassen der Gesellschaft die Bereitwilligkeit der reicheren zur Uebernahme größerer und unangenehmer Lasten darzulegen, ein sofort zu befriedigendes? Es gilt also hier den Versuch, die Bedeutung und Geltung gewisser im Volke lebender Anforderungen durch die allgemeine Ständeversammlung zu ermessen, und die Nützlichkeit eines solchen Versuches in Beziehung auf andere Anforderungen wird unbezweifelt nach zwei Jahren wieder vorliegen. Angenommen, der Landtag komme in Antwort auf die vorhin präzisirten Fragen für jetzt zu einer verneinenden Entscheidung: so besteht schon heute die Gewißheit, daß es nicht nur nützlich, sondern nothwendig sein werde, beide Fragen nach zwei Jahren zur nochmaligen Erörterung zu bringen.

III. Weit entfernt, der Gesetzgebung und Verwaltung einen zu hastigen Gang aufzudringen, wird die zweijährliche Berufung des Vereinigten Landtages sie vielmehr verhindern, sich in Sprüngen zu bewegen. Muß die große Zahl der dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden, alle Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung, häufig in langbewährten Grundlagen berührenden Anträge zum Theile der Neuheit des Instituts, den hochgespannten Erwartungen und den lange aufgespeicherten Hoffnungen zugeschrieben werden, so entsprang sie dagegen anderntheils derselben Quelle, welche bei mangelnder periodischer Berufung auch in Zukunft geöffnet bleiben würde: aus der Ungewißheit nämlich, wann wieder die Gelegenheit geboten sein werde, Landesangelegenheiten, Wünsche, Bitten, Beschwerden in einer allgemeinen Ständeversammlung zur Berathung zu bringen. Auch in Zukunft würde, wenn eine Berufung ohne die Gewißheit baldiger Wiederkehr erfolgte, Jeder sich sagen: Nun ist es Zeit; wer weiß, ob wir noch einen Vereinigten Landtag erleben. Mit den Forderungen, die schon in einem großen Kreise leben, würden alle weniger allgemein ausgesprochenen sich zur Anerkennung zu heben suchen und ein bedenkliches Streben, die Zukunft zu antizipiren, sich erzeugen. Die Versammlung selbst würde aus dem ruhigen Geleise durch die Vorstellung herausgerissen werden, daß sie diesesmal etwas thun müsse, auch in Dingen, die erst in der Reife begriffen, der Zukunft anheimfallen sollen, etwas thun müsse, weil sie vielleicht in sehr langer Zeit nicht wieder werde handeln und rathen können. Die Gewißheit der bald wiederkehrenden Vereinigung würde diese fieberhafte Beweglichkeit verbannen und der Versammlung die gemessene Besonnenheit aufprägen, deren sie zur Uebung eines wohlthätigen Einflusses auf das Staatsleben bedarf.

IV. Eine der Absichten, welche durch die ständische Gesetzgebung unseres Landes hat erreicht werden sollen, ist die, der Entscheidung des Monarchen, neben dem Rathe der Beamten, auch den Rath der Stände des Landes zum Grunde zu legen, dadurch ein Gegengewicht gegen den zu überwiegend gewordenen Einfluß der Büreaukratie zu schaffen und die Beamtenwelt selbst vor Einseitigkeit, Selbstüberschätzung und Erschlaffung zu bewahren. Sie soll mehr als bisher gefördert werden durch die Versammlungen der Stände aller Provinzen, und damit es wirksam und erfolgreich geschehe, ist deren regelmäßige Wiederkehr erforderlich; erforderlich, damit die beiden Körper gewissermaßen in Permanenz einander gegenüberstehen; damit die Regierungsbehörden auch bei ihren Maßnahmen in den Zwischenzeiten die voraussichtliche Auffassung der Stände würdigen, damit sie bei ihren Beschlüssen sich im Geiste deren kontradiktorische Erörterung vergegenwärtigen und damit ihnen die Spannkraft erhalten werde, welche die Aussicht auf eine in bestimmter Zeit bevorstehende große Verhandlung nothwendig erzeugt.

V. Es wird aber die periodische Berufung des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren nicht nur die Spannkraft der Regierungsbehörden erhalten, sondern auch die Kraft der Regierung selbst stärken und vermehren. Ist die Zeit der Berufung ungewiß, so entsteht derselbe Zustand, als wenn auf eine Berufung überhaupt nicht mehr zu rechnen wäre, sollte sie auch in Wirklichkeit noch so nahe bevorstehen. An die Regierung, als der einzigen Stelle, wovon Hülfe und Erfüllung zu erwarten, richten sich alle Wünsche, Anträge und Beschwerden, und vielen von ihnen wird die Regierung weder Berücksichtigung versagen, noch ihre Erledigung bewirken können, noch den Zeitpunkt ihrer allgemeinen Berathung bezeichnen

dürfen. Steht dieser Zeitpunkt fest, so werden viele Anträge zurückbleiben und viele zur Beruhigung der Antragsteller so wie zur Vermeidung einer nachtheiligen Zersplitterung der Arbeitskräfte in der Verwaltung dahin verwiesen werden können. Der Regierung wird die regelmäßige Gelegenheit geboten sein, dem Volke zu beweisen, daß gewisse Dinge sich gar nicht thun lassen, indem sie durch die Erörterung in der Ständeversammlung dieser die Ueberzeugung davon einflößt und entsprechende Beschlüsse veranlaßt. Sie wird die regelmäßige Gelegenheit haben, die gefährliche Vorstellung zu bekämpfen, daß die Regierung Hülfe für jedes Leiden gewähren, Heilmittel für jede Krankheit haben müsse, daß sie verantwortlich sei für Alles, was im Lande geschieht und nicht geschieht; eine Vorstellung, deren schwächenden Einfluß die Regierung unleugbar bereits empfunden hat und ohne periodische, allgemeine Ständeversammlungen, welche gemeinsam mit ihr die Last unerfüllter und unerfüllbarer Wünsche zu tragen haben, ferner empfinden wird.

VI. Dem Einwande, daß dieser Zweck mit andern der bisher angeführten auch durch die regelmäßige, vielleicht in kürzeren Zwischenräumen eintretende Zusammenkunft des Vereinigten ständischen Ausschusses erreicht werden könne, ist entgegenzuhalten, daß dieselbe dazu, ganz abgesehen von dem Anspruche auf Berathung aller das Personen- und Eigenthumsrecht betreffenden Gesetze, welchen der Vereinigte Landtag erhebt, schon aus dem Grunde nicht geeignet scheint, weil die allgemeine Meinung unausbleiblich den Vereinigten Landtag als eine höhere Instanz ansehen würde, an welche die Berufung eingelegt werden könne und müsse. Die Erklärungen, die Beschlüsse des ständischen Ausschusses werden, wenn sie ablehnend lauten, nichts weniger als eine Beruhigung der Gemüther hervorbringen; sie werden vielmehr die Unruhe und Leidenschaftlichkeit erhöhen und zu den äußersten Anstrengungen reizen, die höhere Instanz anzugehen und von ihr ein reformatorisches Urtheil zu erwirken. Gesetze und Anträge werden nimmermehr als abgeschlossen im Volke gelten, so lange sie nur von dem Ausschusse berathen wurden; Alles wird immer wieder von Neuem in Frage gestellt werden und ein trauriges Schwanken unseres Rechtszustandes die Folge sein. Der Vereinigte Landtag wird mit Mißtrauen auf den Ausschuß, der Ausschuß mit beklommener Unsicherheit auf den Vereinigten Landtag blicken; die Regierung wird von allen Seiten, von dem Ausschusse selbst, von den Provinzial-Landtagen, von den Kommunen, durch Petitionen, durch die Presse mit Bitten um Berufung der allgemeinen Ständeversammlung bestürmt werden, und mit dem besten, reinsten Willen wird sie vergeblich kostbare Kräfte opfern, vergeblich hoffen, durch Berathungen mit dem Ausschusse zu befriedigendem, feststehendem Abschlusse zu gelangen. Man kann in Zweifel ziehen, welche Wirkung eine Umgestaltung der Vereinigten Ausschüsse und deren Erhebung zu Reichsständen vor dem 3. Februar 1847 gehabt haben würde; aber nachdem der Vereinigte Landtag einmal geschaffen ist, kann in Preußen keine große Regung zur Ruhe, keine große Frage zur Lösung gelangen, als durch den Vereinigten Landtag selbst.

VII. Unsere Gesetzgebung hat, indem sie den Provinzial-Landtagen und nunmehr dem Vereinigten Ausschusse die periodische Berufung zusicherte, deren Nothwendigkeit grundsätzlich anerkannt; sie hat ausgesprochen, was in der Natur der Sache liegt, daß jeder ständische Körper, um eine bestimmte Form anzunehmen, um Seele und Charakter zu haben, der regelmäßigen wiederkehrenden Lebensäußerung bedürfe, daß die sich wiederholende Lebensthätigkeit sein Lebensprinzip sei. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Vereinigten Landtag ist um so nothwendiger, je größer der Einfluß sein wird, den er auf unsere staatlichen Gestaltungen zu äußern berufen ist. Er muß vor allen Dingen die Befähigung und Berechtigung erwerben, jenen Einfluß auszuüben, und dies kann er nur, wenn er durch wiederholten Zusammentritt sich selbst zu begreifen und seine geistigen Eigenschaften auszubilden lernt. Er muß zu einem klaren Bewußtsein seiner Befugnisse und Schranken durchdringen, um sich nicht auf fremdem Gebiete nutzlos zu ergehen; er muß zur Bewältigung des vielumfassenden Stoffes, der ihm vorliegt, sofort die Ausscheidung desjenigen, was er nicht in seine Sphäre ziehen darf oder will, mit Sicherheit vollziehen; er muß im Voraus ermessen können, wie sich die verschiedenen Richtungen und Meinungen in seiner Mitte gruppiren; er muß unmittelbar das Wesentliche von dem Unwesentlichen, die Interessen der Gegenwart von den Interessen der Vergangenheit oder Zukunft, die stark vertretenen von den schwach vertretenen zu trennen verstehen; er muß in eigener Uebung den Geschäftsgang

ermitteln, der eine weise Benutzung seiner Zeit, eine vollständige Benutzung seiner Kräfte zu sichern geeignet ist. Zu allem diesem, das ist zu seiner eigenen Ausbildung, bedarf der Vereinigte Landtag der oftmaligen Erneuerung seines Wirkens; er bedarf ihrer, damit seinem Einflusse die Achtung und das Vertrauen des Landes, die Achtung und das Vertrauen der Regierung zur Seite stehen. Nicht nur die Mitglieder des Landtages selbst, sondern alle die edelsten und besten Kräfte der Nation werden an seiner Ausbildung mitwirken, wenn regelmäßig und lange vorher der Zeitpunkt bekannt ist, wo alle Richtungen, alle Gedanken, alle Meinungen im Lande einander gegenübertreten sollen.

VIII. Ein letzter und wichtiger Grund für die Zusicherung der Berufung des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren ist der, daß darin die Stände und das Land ein theures Pfand des Vertrauens erblicken würden. Je größer der Umfang der Königlichen Macht in unserm Staate ist, um so mehr entspricht es ihrem Interesse, ihrer dauernden Erhaltung, daß die leichten Formen, an welche die Souveränität gebunden sein, die geringe Einwirkung, welche sie den Berechtigten oder Erwählten der Nation einräumen will, in vorbehaltfreier Weise, als ein bestimmtes, festes Recht eintreten. Bei einem gebildeten Volke muß und wird diejenige Vorstellung der Herrschermacht am schwersten Eingang finden, welche für deren Umfang die schrankenlose Unendlichkeit, gewissermaßen die Attributionen der Gottheit in Anspruch nimmt; ihr Umfang wird dann unbestritten und unangegriffen am größten sein können, wenn sie in einem erkennbaren Gebiete, innerhalb sichtbarer Gränzen sich bewegt; ihre Macht, ihr Recht wird am willigsten anerkannt werden, wenn sie ihrerseits bestimmte Rechte neben sich anerkennt. Das gefährlichste Reizmittel für den Trieb, Rechte zu erwerben und zu erkämpfen, ist das Gefühl, deren gar keine zu besitzen, und bei einer unbefangenen Erwägung des Inhaltes der Verordnungen vom 3. Februar läßt sich die Erkenntniß nicht abweisen, daß dem Vereinigten Landtage und dem Lande kein Recht zugetheilt sei. Die Nothwendigkeit seiner Einberufung soll nur bestehen, wenn im Frieden Anleihen oder neue Steuern einer gewissen Gattung zu beschließen sind: dazu kann in unendlich langer Zeit das Bedürfniß vermieden oder umgangen werden, und so stände einem unbegränzten Willen jetzt und künftig ein Begehren entgegen, das ebenfalls seiner Gränzen sich nicht klar bewußt sein würde. Unendlich leichter, unendlich wirksamer wird dieses Begehren bekämpft und zurückgewiesen, wenn die Regierung einer großen Versammlung erklären darf: Dort steht die Gränze der Rechte, die dir das Vertrauen zugestanden hat, suche nicht sie zu überspringen; als wenn sie ihr erklären muß: Du hast keine Rechte und sollst deren keine erhalten, suche nicht, sie zu erwerben. Das Vertrauen, welches den Ständen und dem Lande durch die gesetzliche Zusicherung der periodischen Berufung gewährt wäre, würde in einem außerordentlichen Grade das Vertrauen der Stände und des Landes auf die Regierung vermehren und noch mehr würde es zur Beruhigung der unbestimmten Sehnsucht nach einer Theilnahme an der Staatsgewalt führen; gleich einem allgemeinen Frieden würde sich in das Volk das Bewußtsein hinabsenken, daß zu der weiteren Entwickelung des Staates seine Mitwirkung zugelassen, daß seinen Wünschen eine wiederkehrende allgemeine und große Berathung zugesichert sei, daß das heute nicht Erreichbare nach zwei Jahren erreichbar werden könne. Es heißt die Richtung der Zeit verkennen, wenn man große Gefahren für den gesellschaftlichen Zustand in allgemeinen Ständeversammlungen erblicken will. Die Bedrohung der monarchischen Verfassung durch die Aristokratie, wovon allerdings die Geschichte die zahlreichsten Beispiele liefert, liegt uns schon fern, aber auch der Andrang der demokratischen Elemente gehört bereits der Vergangenheit an, und offenbar ist die Periode vorüber, in welcher die europäischen Völker von der Idee der gemeinschaftlichen Herrschaft Vieler in erschütternde Bewegung gesetzt werden konnten. Nicht mehr das ist die Aufgabe und der Drang der Zeit, die Staatsgewalt auf viele Köpfe zu vertheilen; eine andere Idee sucht sie zu gebären: sie will die Pflichten ermitteln, welche das Recht des Besitzes auferlegt. Hierin liegt ihre Aufgabe, hierin liegen ihre Gefahren, Gefahren, zu deren Ueberwindung die gesetzgebende Gewalt die ersten Schritte thun und dazu die Mitwirkung der Stände so fordern wird, als fordern muß. Wer aber dabei beharren will, in allgemeinen Ständeversammlungen Gefahren zu erblicken, der möge denn auch die Wahrheit nicht bestreiten, daß sie durch die Ungewißheit der Zusammenberufung steigen, durch die regelmäßige Wiederkehr abnehmen oder verschwinden.

Zum Schlusse möge der Inhalt der gegenwärtigen Ausführung kurz wiederholt werden: Die regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages längstens von zwei zu zwei Jahren ist begründet in dem Gesetze, welches die jährliche Versammlung angekündigt hat; sie ist empfohlen durch die Geschichte der älteren ständischen Verfassungen. Die Versammlung in unbestimmten Fristen, hauptsächlich zu Geldbewilligungen, ist auch in der Gegenwart gefährlich, dem Geiste der Zeit und der Aufgabe der Stände widersprechend. Ihre regelmäßige Wiederkehr in Zeiträumen von längstens zwei Jahren ist erforderlich, damit wiederholt der Werth des Bestehenden bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückgehalten, die Gesetzgebung vor Sprüngen bewahrt, der Einfluß der Beamten gemildert, die Kraft der Regierung gehoben werde. Sie ist durch die Vereinigten Ausschüsse nicht zu ersetzen und für die eigene Ausbildung der Versammlung unentbehrlich. Ihre Zusicherung wird endlich als ein Akt des Vertrauens das Vertrauen steigern und die Ruhe des Landes so wie die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Berlin, den 29. April 1847.

Der Abgeordnete für Köln:
Camphausen.

ITIO IN PARTES.

Denkschrift

über die Sonderung in Theile.

(Zu dem betreffenden Abtheilungsgutachten (vgl. II. S. 1030) gehörig).

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Nieder-Lausitz vom 1. Juli 1823 (Gesetzs. S. 130) bestimmt in seinem § 47:

Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittel eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

Diese nach ihrem Wortlaute sowohl, als nach ihrer Tendenz, unzweifelhafte Bestimmung findet ihre legislative Rechtfertigung in der Art der Zusammensetzung des Landtages und in der Gerechtigkeit, welche die Wünsche und Bittschriften des schwächer repräsentirten Standes nicht einer minderen Berücksichtigung als die des in größerer Zahl vertretenen Standes unterwerfen will. Sie soll dem erstern einen Schutz gegen das Uebergewicht der zahlreichen Stimmen des letzteren gewähren, eine Art Ausgleichung des Mißverhältnisses in der Repräsentation der verschiedenen Stände herbeiführen, wenigstens ein Mittel darbieten, dieses Mißverhältniß nicht in eine offenbare Zurücksetzung der schwächer repräsentirten Stände ausarten zu lassen, und dem einzelnen Stande, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, den Weg bahnen, um zu einer Allerhöchsten Entscheidung zu gelangen.

Ein solcher, dem weniger zahlreich repräsentirten Stande zu gewährender Schutz ist demselben unentbehrlich, denn da er nur in solchen Fällen in Anspruch genommen werden darf, in denen das Interesse der einzelnen Stände gegen einander geschieden ist, und gerade in solchen Fällen gewissermaßen sich zwei Parteien bilden, von welchen jede ihre Interessen wahrnimmt und vertheidigt, so entsteht selbstredend hierdurch ein Zwiespalt, der, soll er im Innern des Landtages ausgeglichen werden, stets dem stärker vertretenen Theil den Sieg verleihen, mithin unausbleiblich zum Nachtheil des schwächer vertretenen Theils führen muß. Wo ein solcher, aller Billigkeit und Gerechtigkeit entgegenlaufender Uebelstand zu Tage liegt, kann und darf die nothwendige Abhülfe nicht ausbleiben, und der weise Gesetzgeber hat sie durch die obige Gesetzstelle gewährt.

Wie aber dieses mit der Organisation des kurmärkischen Provinzial-Landtages aufs Innigste verzweigte Recht dem in unzureichender Zahl bei demselben vertretenen Stande der Städte auf höchst bedauerliche Weise verkümmert worden, davon geben die Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg 2c. den schlagendsten Beweis.

Um eine vollständige Uebersicht der Sachlage und des Einflusses zu geben, den eine gesetzlich nicht begründete Auslegung des die Sonderung in Theile betreffenden Paragraphen ausgeübt hat, ist es nothwendig, zunächst einen Blick auf jene Verhandlungen zu werfen.

In der Sitzung des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg rc. vom 12. April 1845 hatten sich auf die Frage:

Ob eine Vermehrung der Vertreter des Standes der Städte auf den Provinzial-Landtagen (Allerhöchsten Orts) beantragt werden sollte?

bei 65 Votanten 35 Stimmen bejahend und 30 Stimmen verneinend ausgesprochen. Wenngleich hiernach die Mehrheit der Stimmen für die Beförderung des Antrages war, so durfte sie doch nicht zur Ausführung kommen, da die Majorität der Stimmen nicht die Höhe von zwei Drittel erreicht hatte. Offenbar lag hier ein Fall vor, in welchem das Interesse der Stände gegen einander geschieden war. Denn so sehr es im Interesse des Standes der Städte liegt, die Zahl ihrer Abgeordneten vermehrt zu sehen, so sehr liegt es im Interesse des Standes der Rittergutsbesitzer, einer solchen Vermehrung entgegen zu sein, indem durch die letztere der Einfluß des gegenwärtig durch seine zahlreiche Repräsentation begünstigten Standes in demselben Maaße sich vermindert, als der bis jetzt durch die geringe Stimmenzahl sehr untergeordnete Einfluß der Abgeordneten der Städte, durch eine Vermehrung der Zahl derselben, sich erweitern und einer gerechtern Gleichstellung entgegengeführt werden würde.

Es wurde daher von Seiten sämmtlicher städtischen Abgeordneten auf eine Sonderung der Theile angetragen und dieselbe durch den präsidirenden Herrn Vice-Landtags-Marschall für zulässig erachtet. Dieser ausdrücklichen Erklärung ungeachtet, eröffnete jedoch in der nächsten Landtags-Sitzung am 14. April 1845 derselbe Herr Vorsitzende der Versammlung: er habe zwar sich dahin geäußert, daß er in dem fraglichen Falle die Itio in partes für zulässig halte, dabei jedoch die Bemerkung gemacht, daß diese Maßregel hier keinen weitern Effekt haben könne, als daß die Ansicht der städtischen Abgeordneten in einer besondern, unter seinem Vorsitze stattfindenden Versammlung zu Protokoll genommen und den Verhandlungen des Landtages beigefügt würde, oder doch wenigstens, wenn er seine Meinung nicht so vollständig dargelegt haben sollte, nur in diesem Sinn die Sonderung in Theile zugelassen. Er sei daher auch, falls die Herren Abgeordneten der Städte ihre Meinung über diesen Punkt darzulegen und zu Protokoll zu geben beabsichtigten, ganz erbötig, in den dieserhalb zu veranstaltenden besonderen Versammlungen den Vorsitz zu führen und die Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen. Allein dies Verfahren könne keinen weiteren Erfolg haben, als daß das aufgenommene Protokoll den Landtags-Verhandlungen beigefügt würde; an Se. Majestät den König aber könne ein Antrag nicht gelangen, weil nach § 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 ein Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden dürfe, wenn er eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erlangt habe, dies aber hier nicht der Fall sei, und ihm, als stellvertretender Landtags-Marschall, nicht die Befugniß zustehe, einen Beschluß, der nicht zwei Drittel der Versammlung gewonnen, an den Thron zu bringen. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht berufe er sich noch auf den, an den siebenten Provinzial-Landtag von Westphalen erlassenen Landtags-Abschied, welcher in Betreff des ganz gleichen Falles, wo auf die von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinen, wegen Erweiterung der Wahlbefugnisse dieses Standes, welcher die erforderliche Majorität von zwei Dritteln der Ständeversammlung nicht erhalten, der vom Stande der Landgemeinen beantragten Sonderung in Theile Folge gegeben worden, demnächst aber die Stände über jenen Antrag abgesondert berathen hätten, und deren Gutachten des Königs Majestät zur Entscheidung vorgelegt worden sei.

Die Allerhöchste Entscheidung enthalte:

daß in diesem Falle die Sonderung in Theile sich nicht rechtfertige, eine solche vielmehr nach § 47 des Gesetzes vom 27. Mai 1824 nur dann zulässig sei, wenn durch einen Beschluß des Landtages, bei Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe eine Petition anzubringen beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Fall gegen das der anderen geschieden ist, sich in seinen Rechten verletzt glaubt, dadurch aber, daß der Landtag den Antrag eines Standes zu einer Petition zu erheben verweigert, eine Verletzung der bestehenden Rechte jenes Standes nicht eintreten

könne, indem durch diese Verweigerung keine Veränderung, sondern nur die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts bewirkt werden könne.

In diesem Landtags-Abschiede haben Se. Majestät der König sich ganz klar ausgesprochen, und da sonach in dem vorliegenden ganz gleichartigen Fall die Itio in partes mit dem Effekt, daß an des Königs Majestät eine Petition gerichtet würde, nicht statthaft sei, vielmehr der Landtag durch die Einreichung einer Immediatvorstellung unter den obwaltenden Umständen nur eine Rüge sich zuziehen würde, er aber diese nicht herbeiführen wolle, so vermöge er die Itio in partes mit dem ausgedrückten Effekt nicht zu verstatten, sondern müsse, vermöge der als stellvertretenden Landtags-Marschall ihm zustehenden Befugniß, dieselbe und die Anbringung einer Petition verweigern.

Aller Remonstrationen und Protestationen der städtischen Abgeordneten gegen diese Argumentation ungeachtet, verblieb der Herr Vorsitzende bei seiner Meinung, und beendigte die Diskussion mit der Erklärung:

daß, so schmerzlich es ihm auch sei, auf diese Weise von seinen Rechten Gebrauch machen zu müssen, er doch auf keinem Falle den Herren Abgeordneten der Städte, wegen der Vermehrung der Vertreter ihres Standes, die Itio in partes mit der Wirkung, daß dieserhalb bei des Königs Majestät eine Petition angebracht würde, verstatten, und auch eine weitere Diskussion über diese Angelegenheit nicht zulassen, sondern nur anheimgeben könne, gegen seine Entscheidung Protest einzulegen.

Dies geschah denn auch sofort dahin:

daß, da die Itio in partes nicht eintreten könne, so müßten die städtischen Abgeordneten, in Betracht ihres quantitativen Verhältnisses zum Pleno des Landtages, von heute an ihren Einfluß auf die ständischen Verhandlungen als vernichtet betrachten.

Leider ist diese schmerzliche Bezeichnung nur zu begründet, denn es liegt in der Natur der Sache, daß jeder, dem speziellen Interesse eines Standes entgegenstehende, die Interessen eines andern Standes befördernde Antrag, bei dem ersterwähnten Stande den lebhaftesten Widerspruch finden muß.

Dennoch wäre hierauf ein minderes Gewicht zu legen, ja vielleicht in dieser Gestaltung der Verhältnisse ein anzuerkennendes konservatives Element zu finden, wenn die Kräfte auf allen Seiten gleich vertheilt werden, und dann ein gleicher Einfluß sich von allen Seiten Geltung verschaffen könnte. Ein ganz anderes Ansehen gewinnt aber die Sache, wenn die faktische Gestaltung derselben ins Auge gefaßt und nicht übersehen wird, welche Abnormitäten dadurch herbeigeführt werden.

Nach der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetzs. S. 193) sind die, den kurmärkischen Provinzial-Landtag bildenden Abgeordneten der verschiedenen Stände in folgender Art vertheilt:

A. Für die Kurmark und zwar
für den ersten Stand ....23, für den zweiten 15, für den dritten 8 Mitglieder.
B. Für die Neumark
für den ersten Stand .... 6, " " " 4, " " " 2 "
C. Für die Niederlausitz
für den ersten Stand .... 6, " " " 4, " " " 2 "
und dazu noch eine später ernannte Virilstimme des Herrn Grafen v. Solms-Sonnenwalde .... 1, " " " —, " " " — "

Sind in allem......36, für den zweiten 23, für den dritten 12 Mitglieder,
in Summa 71 Mitglieder,

von welchen 48 Stimmen anzunehmen sind, um zwei Drittel aller Stimmenden zu bilden. Hiernach bedarf also der erste Stand, um eine, seine Interessen befördernde Petition durchzubringen, nur 11 Stimmen aus den beiden andern Ständen; wogegen, um einen gleichen Erfolg herbeizuführen, der zweite Stand 26 Stimmen und der dritte Stand sogar 36 Stimmen aus den beiden anderen Ständen erlangen muß.

Daß hiernach der zweite und dritte Stand sich in einer gänzlichen Abhängigkeit von dem Willen des ersten befinden, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, wohl aber

sich von selbst ergeben, daß dieses Mißverhältniß um so greller hervortritt, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche die gegenseitigen Standesinteressen berühren, in welchen Fällen durch das Uebergewicht des ersten Standes, den beiden anderen Ständen, selbst wenn sie einstimmig vereinigt wären, und sonach zwei Stände gegen einen votirt hätten, der Weg zum Throne abgeschnitten wird. Hierdurch ist der erste Stand gewissermaßen zum Richter über die Anträge der beiden anderen Stände erhoben, indem die Letzteren gar nicht einmal zu einer Beschwerde oder Bitte an Se. Majestät den König gelangen können, ohne zuvor dazu die Zustimmung eines großen Theiles des ersten Standes zu erlangen.

Man kann nicht sagen, daß die Ritterschaft in gleicher Lage sich befinde. Auch sie bedarf zwar zwei Drittel der Stimmen, um einer Petition Eingang zu verschaffen; allein diese Gleichheit ist — wenn gleich grundsätzlich ausgesprochen — nur eine scheinbare, da praktisch, nach Maßgabe der quantitativen Repräsentation der einzelnen Stände, die Sache sich ganz anders gestaltet, indem für den ersten Stand es ungleich leichter ist, aus zwei Ständen 11 Stimmen zu erhalten, als dem zweiten Stande, der 26 Stimmen, und dem dritten Stande, der 36 Stimmen gewinnen muß, um eine Petition durchzubringen. Hierbei ist aber überdies nicht zu übersehen, daß die Interessen des ersten Standes meistentheils mit denen des dritten Standes im Einklange stehen, mithin bei der Vereinigung des ersten und dritten Standes zu einem Antrage, es auch nicht einer Stimme des zweiten bedarf, um zwei Drittel der Stimmen zu erreichen, wogegen die Interessen des zweiten Standes nur eine Beförderung gewinnen können, wenn zahlreiche Stimmen aus den beiden andern Ständen sich den Ansichten der Abgeordneten der Städte anschließen.

Sobald also Konflikte zwischen städtischen und ländlichen Interessen entstehen, befinden sich die städtischen Abgeordneten in der entschiedensten Minorität und würden sich dadurch verhindert sehen, die Interessen ihrer Kommittenten auf gesetzlich begründete Weise wahrzunehmen, wenn ihnen der § 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 nicht den nöthigen Schutz dadurch gewährte, daß er ihnen durch die Itio in partes den Weg zum Throne bahnt und dadurch der Beeinträchtigung vorbeugt, welche ihnen sonst auf dem Landtage widerfahren würde. So sehr sich daher die innere Nothwendigkeit und Rechtfertigung des oben allegirten § 47 ergiebt, so niederschlagend ist die Wahrnehmung, wie das aus demselben herzuleitende Recht den städtischen Abgeordneten auf dem neunten Provinzial-Landtage, nach den vorausgeführten Erlebnissen desselben, vorenthalten worden ist. Nicht zu gedenken, daß diejenige Sonderung in Theile, welche der damalige Herr Vorsitzende nur allein für zulässig erklärte, eine Maßregel in sich schließt, welche im Gesetz nicht vorgeschrieben und daher auch als eine nicht statthafte zu erachten ist, jedenfalls aber eine wirkungslose und daher gewiß nicht eine Itio in partes im gesetzlichen Sinne gewesen sein würde — will es nicht einleuchten, daß die, dem Antrage der städtischen Abgeordneten auf Sonderung in Theile entgegengestellte Präsidialverweigerung eine gesetzliche Begründung gehabt hätte. Es bezieht sich diese Verweigerung zunächst auf die Bestimmung, nach welcher Landtags-Beschlüsse nur zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden sollen, wenn sie durch zwei Drittel der Stimmen gefaßt wurden. Indessen bleibt dabei unbeachtet, daß nicht der, zwar per majora, aber nicht durch zwei Drittel der Stimmen gefaßte Beschluß, wegen Vermehrung der städtischen Abgeordneten, sondern das Resultat einer Sonderung in Theile Sr. Majestät dem Könige anzuzeigen war, mithin nicht der § 46, der die Bestimmung wegen der zwei Drittel Stimmen enthält, sondern der § 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 über die Itio in partes für den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden mußte.

Wenn nun hiernächst, zur Begegnung der Ansichten des Standes der Städte auf eine in dem Landtags-Abschiede an die Stände der Provinz Westphalen enthaltene und vorstehend bereits erwähnte Allerhöchste Entscheidung Bezug genommen worden, so ist in dieser Beziehung Folgendes zu berücksichtigen.

Nach dem Inhalte des Protokolls vom 14. April 1845 ist beim Landtage an- und ausgeführt worden, daß die Landtags-Abschiede für die eine Provinz für andere nicht maßgebend sein und überhaupt als allgemeine Gesetze nicht angesehen werden können. Der in Bezug genommene Landtags-Abschied enthält übrigens nicht eine Interpretation des § 47, wohl aber eine gänzliche Umwandlung desselben, eine Beschränkung der ständischen Rechte,

also eine Abänderung des Grundgesetzes vom 5. Juli 1823, die nach dessen vorletztem Absatze des vorgängigen Beirathes der Stände bedurft hätte. Wenn nun der unverkennbaren Richtigkeit und Anwendbarkeit dieser Gründe ungeachtet die Itio in partes nicht zugelassen worden, so steht zu befürchten, daß bei ähnlicher Veranlassung ein gleichmäßiges, die ständischen Rechte beeinträchtigendes Verfahren Platz greifen dürfte.

Um einem so großen Uebelstande, dessen nachtheilige, und dem Geiste der ständischen Institution zuwider laufende Folgen vorstehend besprochen worden, vorzubeugen, scheint es wahrlich nothwendig, um so mehr auf die Sache noch näher einzugehen, als auch in der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 § 17 die Bestimmung sich vorfindet:

„Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand, oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des § 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von Zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt,“

eine Bestimmung, auf die möglicherweise gleichfalls die, in dem vorgedachten Landtags-Abschiede enthaltene, Interpretation angewendet werden könnte, und dies zu derselben Beschränkung ständischer Rechte führen würde, wie solche auf dem kurmärkischen Provinzial-Landtage durch bloße Anwendung einer, mit Erfolg geltend gemachten, Präsidialeinschreitung zur Ausführung gekommen ist.

Wird nun der oft erwähnte § 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in seiner ganz einfachen, klaren und deutlichen Fassung auf das Sorgfältigste betrachtet, so wird immer nur das zweifelsfreie Resultat sich ergeben, daß durch denselben gesetzlich festgestellt worden ist:

daß (ohne alle weitere Beschränkung) die Sonderung in Theile statt findet, sobald bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, zwei Drittheile eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

Hiernach ist also, um den Antrag auf eine Itio in partes zu begründen, erforderlich, — und zwar nichts mehr und nichts weniger als:

a) daß über einen Gegenstand verhandelt worden, bei welchem das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist,
b) daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt worden,
c) daß ein Stand durch diesen Beschluß sich verletzt glaubt, und
d) daß dieser Stand mit zwei Drittel der Stimmen desselben auf die Sonderung in Theile dringt.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß alle durch die fragliche gesetzliche Bestimmung geforderten Bedingungen, bei dem Antrage, den die städtischen Abgeordneten bei Gelegenheit des neunten Provinzial-Landtages der Kurmark auf eine Sonderung in Theile stellten, vorhanden waren, und daß danach dieser Antrag durchaus als gesetzlich gerechtfertigt hätte erachtet werden müssen; denn

zu a) lag es im Interesse des zweiten Standes, die Zahl der Abgeordneten desselben vermehrt zu sehen; wogegen es dem Interesse des ersten entschieden, und bedingungsweise auch dem des dritten Standes entgegen war, eine solche Vermehrung eintreten zu lassen.

Der Gegenstand war also von der Art, daß Hinsichts der Sonderung der Interessen der Stände ein Zweifel nicht obwalten konnte.

zu b) war über diesen, die gegenseitigen Standesinteressen berührenden Gegenstand ein Beschluß gefaßt worden, ob genehmigend, oder ablehnend, ist hierbei nach den Worten, dem Sinne und Geiste, so wie der Tendenz des Gesetzes, ganz gleichgültig;

zu c) lag es in der Natur der Sache, daß der zweite Stand seine Interessen durch das Resultat der Abstimmung für verletzt erachten mußte;

zu d) endlich hat der zweite Stand einstimmig — wiewohl vergeblich — auf die Sonderung in Theile gedrungen.

Es fragt sich hiernach, was denn dem in Rede stehenden Antrage eigentlich fehlte, um dem Erfordernisse des Gesetzes zu genügen? Vergeblich wird das Bemühen sein, bei der Beantwortung dieser Frage irgend einen festen Anhaltepunkt zu finden; denn das Gesetz ist zu bündig und unzweifelhaft und die Anwendung desselben auf den gegebenen Fall so ungemein anpassend, daß sich weder ein Zweifel, noch eine Unklarheit in irgend einer Beziehung vorfinden läßt, und hieraus ergiebt sich schon von vorn herein, daß diejenigen Gründe, die dem Antrage entgegengestellt wurden, ihre Quelle nicht in dem Gesetze selbst haben konnten. Dieses ist denn auch der Fall, indem das inhibirende Verfahren gerechtfertigt werden sollte durch den, den Ständen einer andern Provinz ertheilten Allerhöchsten Landtags-Abschied, welchen man als eine authentische Interpretation angesehen wissen wollte. Allein dieser dem ständischen, gesetzlich festgestellten Rechte sehr präjudizirenden Ansicht widerstreitet schon vorweg der Umstand, daß Deklarationen und Interpretationen überhaupt nur dann Anwendung finden können, wenn gesetzliche Bestimmungen zu einem Zweifel und folglich zu einer verschiedenartigen Anwendung Veranlassung geben.

Hiervon kann aber bei dem in Rede stehenden § 47, wie bereits nachgewiesen worden, gar nicht die Rede sein, weil eben derselbe ganz klar und unumwunden sich ausspricht, sein Inhalt auch mit der inneren Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, so weit es die eigenthümliche Art der Zusammensetzung und Gliederung des Landtages und der verschiedenartigen quantitativen Repräsentation der einzelne Stände betrifft, im innigsten Zusammenhange steht. Wenn aber das in Rede stehende, sehr verständliche und in seiner Anwendung zu keinem gerechtfertigten Zweifel Veranlassung gebende Gesetz keiner Interpretation bedarf, so würde jede Modifizirung desselben eine wesentliche Aenderung der jener Bestimmung unterliegenden Absicht herbeiführen. Und dies ist denn auch wirklich der Fall, wenn die, in dem Allerhöchsten an die Stände Westphalens gerichteten Landtags-Abschiede entwickelten Grundsätze in die Stelle des § 57 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zur allgemeinen Anwendung bei allen Provinzial-Landtags-Versammlungen kommen sollten. In diesem Allerhöchsten Landtags-Abschiede wird

a) ein Unterschied gemacht, je nachdem ein Stand sich durch einen, eine Allerhöchste Proposition, oder eine anzubringende Petition betreffenden Beschluß verletzt glaubt.

Diesen Unterschied kennt das Gesetz vom 1. Juli 1823 nicht; es spricht vielmehr nur ganz allgemein von dem Fall, wenn ein Stand durch einen Beschluß der Mehrheit (also ganz indistinkte von welcher Art oder über welchen Gegenstand er sei, wenn nur bei demselben das Interesse der Stände geschieden ist) sich verletzt glaubt. Auch ein, den Antrag eines Standes ablehnender Beschluß des Landtages ist und bleibt ein Beschluß desselben und dem Stande, welcher sich durch einen solchen Beschluß verletzt glaubt, bleibt — nach dem Gesetze — das Recht, seinen Schutz durch die Itio in partes zu finden.

b) das Gesetz vom 1. Juli 1823 sagt nicht, wie der Allerhöchste Landtags-Abschied es annimmt, daß die Itio in partes nur wegen eines verletzten Rechtes stattfinden könne, sondern es spricht von den verletzten Interessen und giebt dadurch zu erkennen, daß die Itio in partes nicht blos zum Schutze erworbener oder sonst bestehender, jedenfalls vorhandener und aufrecht zu erhaltender Rechte, sondern in allen Fällen ergriffen werden könne, in welchen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist. Dieses Interesse kann also in solchem Falle nach allen Seiten hin, ohne weitere gesetzliche Beschränkung, auf legale Weise durch die Itio in partes verfolgt werden, wenn nur die sonstigen, im § 47 angegebenen Requisite vorhanden sind.

Wenn nun auf diese Weise nachgewiesen ist, daß durch den hier in Bezug genommenen Allerhöchsten Landtags-Abschied in die gesetzlichen Bestimmungen des § 47 Voraussetzungen, Bedingungen und Begriffe hineingetragen werden, die seinem klaren und deutlichen Inhalte ganz fremd sind, so ergiebt sich von selbst, daß es sich hier nicht um eine Auslegung des Gesetzes, sondern um einen legislativen, die Abänderung der landständischen Verfassung bezweckenden Akt sehr beschränkender Art handelt, dessen Ausübung nach dem Gesetze vom 3. Juni 1823 einem vorangegangenen Beirathe der Provinzialstände vorbehalten ist.

Da nun ein solcher Beirath nicht stattgefunden hat, es aber von der größten Wichtigkeit ist, alle den Ständen gesetzlich zugesicherten Rechte ungeschmälert zu erhalten, so bitten Einen hohen Vereinigten Landtag wir gehorsamst:

Sr. Majestät dem Könige die Allerunterthänigste Bitte vorzutragen, den § 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, nach seinem klaren Wortsinn und seiner unverkennbaren Bedeutung, unverkürzt Allergnädigst aufrecht halten zu wollen.

Berlin, den 10. April 1847.

Die Landtags-Abgeordneten der Stadt Berlin.

Moewes. F. Schauß. Knoblauch.

---

a.

Denkschrift

des Kommerzienrathes Abegg,

wegen

Substituirung des zehnjährigen Besitzes des Bürgerrechts an die Stelle des zehnjährigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes als Bedingung der Wählbarkeit zum Abgeordneten im Stande der Städte

und wegen

Vermehrung der Abgeordneten der Städte.

Ad I.

Das Grundgesetz unserer landständischen Einrichtungen ist das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823.“ — Es stellt die höchsten Prinzipien fest, welche die politische Gliederung des Volkes bestimmen, so wie diejenigen, welche für die neue ständische Verfassung und das neue ständische Leben die leitenden sein sollen.

An der Spitze des Gesetzes steht der Grundgedanke, daß die ständischen Verhältnisse im Geiste der ältern deutschen Verfassungen geordnet sein sollen, und zwar mit den Modifikationen, welche durch die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit geboten werden.

Aus diesem Grundgedanken leitet das Gesetz in Betreff der ständischen Gliederung des Staates drei oberste Prinzipien ab, nämlich

1. Die Provinzialstände bilden die Grundlage der ständischen Verfassung, aus ihnen gehen die allgemeinen Stände hervor. Dies ist offenbar hauptsächlich deshalb festgesetzt, weil es die Eigenthümlichkeit des Staates zu fordern schien.
2. „Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft,“ d. h. denjenigen Ständen, welche einen gewissen eigenthümlichen oder eigenthumsähnlichen Grundbesitz haben, steht das Recht zu, an den Verhandlungen und Beschlüssen der Landtage Theil zu nehmen. Diese Festsetzung beruht überwiegend auf dem Geiste der älteren deutschen Verfassungen.
3. Die Mitglieder der Provinzial-Landtage sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz, so daß dieselben auch diejenigen, welche keine eigenen Vertreter haben, mitvertreten und nicht bloß die Interessen derjenigen Stände, denen sie selbst angehören, verfechten sollen. Diese Festsetzung wurde durch das Bedürfniß der Zeit geboten, welches eine Versöhnung der verschiedenen Standesinteressen verlangt, so daß alle Sonderinteressen, soweit es das Gesammtinteresse zuläßt, Befriedigung erlangen, keins ungebührlich und gar gegen das Gesammtinteresse zur Geltung gebracht werde. Die frühere Zeit wußte die verschiedenen Standesinteressen nicht zu versöhnen, das Befangensein in ihren Sonderinteressen führte nothwendig zur Lähmung und endlich zum Untergange der landständischen Thätigkeit.

Die ständische Gliederung der Provinzial-Landtage wurde durch die besonderen Gesetze für die einzelnen Provinzen festgesetzt. Danach bestehen sie aus drei und resp. vier Ständen,

welche im § 2 der besonderen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände bezeichnet werden als erster Stand, zweiter Stand 2c. Es ist eines Theils nicht zu verkennen, daß diese Gesetze von dem Geist der älteren deutschen Verfassungen ausgehen, anderen Theils ist es aber eben so klar, daß sie verschiedentlich davon abgehen, auch wo es weder durch die Eigenthümlichkeit des Staates noch durch das Bedürfniß der Zeit geboten war.

Zu den Landständen gehörte nach den ältern deutschen Verfassungen: der Herrenstand (wo er sich fand), die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte, ausnahmsweise in wenigen einzelnen Ländern auch noch freie Bauernschaften. Bei allen diesen Ständen befand sich ein gewisser bevorrechteter Grundbesitz, so daß das Recht, an den Berathungen über allgemeine Landesangelegenheiten Theil zu nehmen und darin mit zu beschließen (das Recht der Landstandschaft), an einen gewissen Grundbesitz geknüpft erscheint, und dieser nach den älteren Verfassungen als eine Hauptbedingung jenes Rechtes der Landstandschaft betrachtet werden muß. Ein anderes hiervon unzertrennliches Erforderniß für das Recht der Landstandschaft war, daß die Stände selbst und mit ihrem Grundbesitz unmittelbar unter der Landeshoheit standen und nicht von einer Guts- oder Standesherrschaft abhängig waren, mochte diese einem Ritter, Prälaten, Herrn oder selbst dem Landesherrn zustehen. So waren alle Mediatunterthanen von der Landstandschaft ausgeschlossen, und es wurden weder die Bauerschaften (mit den wenigen Ausnahmen, wo sie sich in beträchtlicher Zahl als freie Immediatgemeinen erhalten hatten) noch die Mediatstände auf den Landtagen zugelassen. Zur Eigenthümlichkeit des Grundbesitzes, auf welchen sich die Landstandschaft stützte, gehörte, daß der Inhaber desselben kraft dieses seines Grundbesitzes eine obrigkeitliche Gewalt im Bezirk desselben hatte. Hieraus vornämlich erklärt sich die politische Bedeutung des Grundbesitzes, wie sie uns in den älteren Verfassungen entgegentritt; der Grundbesitz kam nicht deshalb in Betracht, weil er die Basis des Vermögens war, sondern weil er Basis einer Gewalt über andere Unterthanen war, einer Gewalt, welche nicht blos eine richterliche und polizeiliche, sondern auch eine finanzielle, zum Theil sogar eine gewisse militairische und gesetzgebende war.

Der landtagsmäßige Grundbesitz, mochte er allodial oder lehnbar sein, stand bei dem Herrenstande und der Ritterschaft einzelnen physischen Personen zu, während bei den Prälaten und Städten die moralische Person oder Korporation das berechtigte Subjekt war. Daher wurde das auf dem fraglichen Grundbesitz haftende Recht der Landstandschaft in dem Herrenstande und der Ritterschaft durch die Person des berechtigten Subjekts selbst ausgeübt, während in den beiden andern Ständen durch die Organisation und Verfassung der moralischen Person oder Korporation derjenige bestimmt wurde, welcher Namens des berechtigten Subjekts das Recht der Landstandschaft ausüben sollte.

Bei dem Herrenstande und der Ritterschaft war ein bestimmtes Gut mit dem Herren- oder Rittersitz (Schloß, Burg) Hauptstück des landtagsmäßigen Grundbesitzes, so daß alle übrigen Realitäten und Gerechtigkeiten dessen Zubehör waren, und dazu gehörte auch die Landstandschaft. Bei den Prälaten fand mitunter ein ähnliches Verhältniß statt, niemals aber bei den Städten. Der landtagsmäßige Grundbesitz der Städte bestand in den resp. Stadtgebieten; das Stadtgebiet war es, an welchem das Recht der Landstandschaft klebte. Daher konnte es nach den älteren Verfassungen niemals in Frage gestellt werden, ob diejenigen, welche von Seiten der Städte auf den Landtagen erschienen, Grundbesitz in dem betreffenden Weichbilde hätten; es kam lediglich darauf an, daß die Stadt mit Landstandschaft die fragliche Person zu ihrem Vertreter ernannt hatte. Durch eine solche äußerliche Bedingung waren die Städte nirgends in der Wahl ihrer Vertreter beschränkt; sie konnten Jeden, dem sie vertrauten, daß er ihre Interessen zu wahren verstände, zum Landtage abordnen, und Jeder, der sich auswies, daß er mit einem solchen Auftrage betraut war, wurde zu den Verhandlungen auf dem Landtage zugelassen, ohne Rücksicht darauf, ob er Grundeigenthümer sei oder nicht. Da das Stadtgebiet, der Grund und Boden, über welchen die städtische Gemeine die obrigkeitliche Gewalt hatte, der städtische Grundbesitz war, auf welchem das Recht der Landstandschaft ruhte, so trat diese Bedingung der Landstandschaft beim Stande der Städte weniger hervor als bei den übrigen Ständen: man kann daher die Landstandschaft der Städte eben so gut für einen Ausfluß des Weichbildrechts, des städtischen Gemeinerechts, wie für einen Ausfluß des Grundbesitzes erklären.

Die zu eigenem Recht besessene obrigkeitliche Gewalt, welche gewissen physischen oder moralischen Personen über einen größeren oder kleineren Bezirk zustand, war die eigentliche politische Grundlage der Landstandschaft; diese Gewalt erschien in der angegebenen Weise mit dem Grundbesitze verwachsen, und so knüpfte sich in gewissem Sinne die Landstandschaft an den bevorrechteten Grundbesitz. In Betreff der obrigkeitlichen und allgemeinen politischen Stellung, welche die einzelnen Stände einnahmen, fand eigentlich nur ein Hauptgegensatz Statt, nämlich zwischen den Herren, Prälaten und Rittern einerseits und den Städten andererseits. Daher haben auf den allgemeinen Landtagen die Städte immer eine abgesonderte Kurie oder bei gemeinsamen Verhandlungen mit dem Landesherrn eine abgesonderte Bank gebildet, während die ersteren Stände sich hier in einer, dort in zwei Kurien versammelten oder bei gemeinsamen Verhandlungen auf einer oder zwei Bänken saßen. Daher sind ferner häufig zu besonderen Landtagen die Herren, Prälaten und Ritter zusammenberufen worden, während man die Städte zu einem anderen Landtag zusammenberief oder wohl gar mit jeder Stadt einzeln verhandelte, in welchem letzteren Falle namentlich dem Landesherrn oder seinem Kommissarius gar nicht in den Sinn kommen konnte, nur mit städtischen Grundbesitzern verhandeln zu wollen.

Auf den Landtagen wurde kurienweise berathen und beschlossen; jede Kurie hatte den andern gegenüber in dieser Beziehung gleiches Recht. Eine Festsetzung, bei welcher eine Kurie nicht eingewilligt hatte, war für diesen Stand ohne rechtsverbindliche Kraft, wenn auch in solchem Falle es nicht selten vorgekommen ist, daß die Einzelnen des betreffenden Standes sich nachträglich der Gewalt fügen mußten oder es ihres Privatinteresses wegen für gerathener hielten, nachträglich sich jener Festsetzung zu unterwerfen.

Im Geist der reichsständischen wie der älteren landständischen Verfassung lag es, daß ein Beschluß des Reichstages wie des Landtages nur durch eine freie Einigung sämmtlicher Kurien zu Stande gebracht werden konnte, nur bei gewissen durch das Herkommen bestimmten Angelegenheiten genügte ein Beschluß der ersten Kurien; in solchen Angelegenheiten wurde dann aber auch gar nicht mit der zweiten oder resp. dritten Kurie verhandelt.

Die Beschlußfassung in den Kurien beruhte zwar auf der Ansicht der Mehrheit, aber diese Mehrheit wurde nicht in dem Sinne aufgefaßt, daß eine bestimmte Stimmenzahl dazu gehöre, es wurde nicht auf die Zahl, sondern auf das Gewicht der Stimmen gesehen. Es wurde darauf gesehen, ob von den bei den Berathungen der Kurie Anwesenden für eine Maßregel oder Festsetzung sich solche erklärten, die zusammengenommen im Lande und in ihrem Stande ein solches Ansehen und solche Macht besäßen, daß ihre Meinung als Meinung des ganzen Standes gelten könne, und sich annehmen ließe, daß die von ihnen gebilligte Maßregel keinen oder doch nur einen leicht zu überwindenden Widerstand und die von ihnen gut geheißene Festsetzung im Allgemeinen Achtung finden werde.

Die neue ständische Gesetzgebung seit 1823 hat die alte ständische Gliederung, so weit es die Eigenthümlichkeit des Staates und das Bedürfniß der Zeit zu erheischen schien, geändert. Für vier Provinzen setzt sie einen Herrenstand fest, der auf dem vereinigten Landtage mit den Prinzen des Königlichen Hauses und einer Anzahl der reichbegütertsten Mitglieder der Ritterschaft die Herren-Kurie bildet. Einen Stand der Prälaten kennt sie nicht, weil es in unserm Staate keine Prälaten im Sinne der ältern Verfassungen giebt; die Domkapitel zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg sind nichts anderes als ritterschaftliche Institute. Der zweite Stand besteht aus der Ritterschaft, wobei die zeitgemäße Modifikation eingetreten ist, daß die Mitgliedschaft in diesem Stande nur bedingt ist durch den Besitz eines Rittergutes oder eines einem solchen gleichgesetzten größeren ländlichen Besitzes. Die Bedeutung der Rittergüter hat durch die Wandlungen der Zeit in so fern eine beträchtliche Verringerung erfahren, daß die mit dem Besitze derselben verknüpfte obrigkeitliche und gutsherrliche Gewalt vielfach geschmälert worden ist, und es dürfte sich mit Bestimmtheit vorhersagen lassen, daß die weitere Entwickelung auf diesem Wege fortschreiten werde, so daß in vielleicht nicht sehr ferner Zeit die Rittergüter ländliche Besitzungen sein werden, die sich vor andern nur durch ihre Größe und die ihnen einmal beigelegte Landtagsfähigkeit auszeichnen.

Der dritte Stand begreift die Städte. Mit einer Ausnahme heißt es in allen besonderen Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände § 2: „Der zweite (resp. dritte) Stand besteht aus den Städten;" nur in dem Gesetze für Westphalen heißt es: es besteht „der dritte

Stand aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten." Faßt man diese Bestimmung im Geiste der älteren deutschen Verfassungen auf, so hat sie den Sinn, daß dieser Stand nicht aus einzelnen Individuen, sondern aus Korporationen besteht, daß die städtischen Gemeinen die Subjekte des Rechtes der Landstandschaft sind, und daß der Grundbesitz, an welchen dieses Recht sich knüpft, nicht das Privateigenthum Einzelner ist, sondern die Gesammtheit des städtischen Grundbesitzes, der Grund und Boden, auf welchem die Stadt steht, und die zu derselben gehörige Feldmark. In diesem Sinne muß aber diese Bestimmung des § 2 der besonderen Gesetze aufgefaßt werden, denn dies verlangt nicht allein das im allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823 sanktionirte Rechtsprinzip, sondern auch die Worte des § 2 jener besonderen Gesetze gebieten es, wie unzweifelhaft hervorgeht, wenn man die angeführten Worte mit denen zusammenhält, welche die Festsetzung des dritten oder resp. vierten Standes aussprechen. Diese letztern Worte, welche sich in demselben § 2 der besonderen Gesetze finden, lauten für Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen: es besteht „der dritte (vierte) Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern;" für Preußen: „der dritte Stand aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien und aus den bäuerlichen Grundbesitzern;" für Posen: „der dritte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern;" für Westphalen: „der vierte Stand aus den übrigen im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen Grundbesitzern;" für die Rheinprovinz: „aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht mit begriffen sind." In diesem Stande sind es also Individuen, welchen das Recht der Landstandschaft beigelegt wird, bei welchem also dem leitenden Grundgedanken gemäß auch das Individuum Grundbesitz haben muß, wie auch schon in den Bezeichnungen der zu diesem Stande Gehörigen deutlich ausgedrückt liegt. Hätte in ähnlicher Weise, aber im Widerspruch mit den älteren deutschen Verfassungen beim zweiten und respektive dritten Stande den einzelnen Individuen und nicht den Gemeinen das Recht der Landstandschaft beigelegt werden sollen, so würde offenbar dieser Stand nicht als Stand der Sädte bezeichnet worden sein, eine Bezeichnung, die den vorhin angegebenen Sinn deutlich ausdrückt und, wenn sie undeutlich wäre, doch in diesem dem Geist der älteren Verfassung entsprechenden, nicht aber in einem demselben widersprechenden Sinne genommen werden müßte. — Ein dringendes Bedürfniß der Zeit, welches auch Berücksichtigung fand, war, daß die Landstandschaft auch auf die Mediatstädte erstreckt und ein vierter Stand mit Landstandschaft aus den nicht ritterschaftlichen ländlichen Grundbesitzern gebildet wurde.

Mit Ausnahme einiger Mitglieder des ersten und resp. des ersten und zweiten Standes ist in Betreff der Ausübung des Rechtes der Landstandschaft das Prinzip der Vertretung durch Personen, welche demselben Stande angehören, sanktionirt worden. Dieses Princip galt auch nach den ältern Verfassungen bei den Stiftern und Städten, und außerdem wurde es bei den ständischen Ausschüssen befolgt. Nachdem der Staat nun eine größere Ausdehnung erlangt hat und die Landstandschaft einem bisher davon ausgeschlossenen sehr zahlreichen Stande ertheilt wurde, lag es in der Natur der Sache, daß dieses Prinzip der Vertretung als ein allgemeines aufgestellt wurde. Demgemäß ist festgesetzt, daß jeder Stand aus sich eine gewisse Anzahl von Abgeordneten wählt. Zu den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit, welche für die Abgeordneten aller Stände vorgeschrieben sind, gehört zehnjähriger Grundbesitz (§ 5 der besondern Gesetze). Für den zweiten Stand, den Stand der Ritterschaft und für den vierten Stand, den Stand der Landgemeinen, war die Aufstellung dieser Bedingung unbedingt nothwendig; sie ist hier im Geist der ältern deutschen Verfassungen, sie ist eine einfache Konsequenz des erwähnten Prinzips und liegt in der Natur der Sache, denn diese beiden Stände bestehen nur aus Massen von einzelnen Individuen, und die Mitgliedschaft in diesen Ständen wird erworben lediglich durch den Erwerb eines ritterschaftlichen oder andern ländlichen Grundbesitzes. Beim Stande der Städte dagegen verhält es sich durchaus anders; er besteht aus Gemeinen, er begreift keinesweges bloße Massen von einzelnen Grundbesitzern, welche nur äußerlich und räumlich verbunden und abgesondert wären, sondern die zu diesem Stande gehörenden Individuen sind in sich nach Gemeinen gegliedert, die Mitgliedschaft des Einzelnen in diesem Stande ist wesentlich bedingt durch die Aufnahme in die Gemeine. Das Prinzip, daß jeder Stand aus sich die Abgeordneten wählt, verlangt daher nur, daß die Städte ihre Abgeordneten aus den Mitgliedern

der städtischen Gemeinen wählen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Grundbesitz haben oder nicht. Durch die Vorschrift, daß die städtischen Abgeordneten städtische Grundbesitzer sein müssen, ist jenes Prinzip alterirt und dem städtischen Gemeineleben die ihm gebührende Anerkennung vorenthalten. Eben so wenig ist diese Vorschrift eine richtige Konsequenz aus dem Prinzip, daß Grundbesitz die Bedingung der Landstandschaft sei, denn der Grundbesitz, auf welchem die Landstandschaft der Städte beruht, ist, wie oben nachgewiesen, nicht das Privateigenthum der einzelnen Bürger, sondern der Grundbesitz der Stadt, das Stadtgebiet. Ferner ist jene Vorschrift nichts weniger als im Geiste der älteren deutschen Verfassungen, sondern demselben geradezu widersprechend; eine solche Bestimmung würde in älterer Zeit als ein schneidender Eingriff in die städtischen Freiheiten und das städtische Gemeineleben erachtet worden sein. Sofern diese Vorschrift also nicht durch die Eigenthümlichkeit des Staates oder durch das wahre Bedürfniß der Zeit geboten ist, was weiter unten untersucht werden soll, enthält sie ein Abgehen von dem im allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgesprochenen Grundgedanken und einen Widerspruch gegen die daselbst sanktionirten höchsten Prinzipien unserer ständischen Einrichtungen.

Als besondere Bedingung der Wählbarkeit zum Abgeordneten im Stande der Städte schreiben die besondern Gesetze für Brandenburg, Preußen, Pommern, Posen und Sachsen im § 10 und für Schlesien im § 11 wörtlich gleichlautend vor: „Als Abgeordnete können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.“ Die entsprechende Vorschrift der besondern Gesetze für Westphalen und die Rheinprovinz findet sich in demselben § 11; sie ist etwas abweichend von jener, stimmt aber im Prinzip mit ihr überein und lautet: „Als Abgeordnete können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Die letztern müssen einen, nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbesteuer entrichten, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.“ In diesen vorbehaltenen besonderen Verordnungen ist dann der Gesammtwerth des Grundbesitzes und des Gewerbes, welcher zur Wählbarkeit erfordert wird, verschiedentlich bestimmt; eine Vorschrift über den Werth des Grundbesitzes einer Magistratsperson, um sie wählbar zu machen, findet sich nirgends. Dagegen enthalten diese Verordnungen verschiedentlich noch andere Bestimmungen in Betreff der Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten. Nämlich die Verordnungen für Brandenburg (Art. IV), Pommern (Art. III), Preußen (Art. III), Schlesien (Art. X) und Sachsen (Art. IV) setzen fest, daß zu den städtischen Gewerben weder die Ausübung der Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien gehöre, während dies in den Verordnungen für Posen, Westphalen und die Rheinprovinz nicht geschehen ist. Ferner wird in den Verordnungen für Preußen (Art. III), Posen (Art. IX), Westphalen (Art. VIII) und die Rheinprovinz (Art. X) zweierlei besonders bestimmt, wovon die andern Verordnungen nichts enthalten: nämlich 1. „der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten; die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. — 2. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden wählbar sein.“ Außerdem haben die Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz noch eine Bestimmung, welche in den andern fehlt und in Westphalen durch die Kabinetsordre vom 8. Juni 1839 aufgehoben worden ist, diese Bestimmung nämlich: „Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.“

Alle diese Beschränkungen der städtischen Wahlfreiheit sind dem Geiste der ältern deutschen Verfassungen durchaus zuwider. In den Reichsstädten und in den Landstädten hatte der Rath oder der Senat zu bestimmen, wer im Namen der Stadt auf dem Reichstage oder auf dem Landtage erscheinen sollte, bei der Wahl der Person des Abgeordneten galten für ihn nur die Schranken, welche in der Natur der Sache lagen, das heißt, er mußte eine Person wählen, welche mit den Verhältnissen und Interessen der Stadt vertraut war, welche die

nöthige Charakterstärke und Gewandheit besaß, um etwaigen Verlockungen zu widerstehen, sich durch keine ungnädige Drohungen einschüchtern zu lassen und die Interessen der Stadt mit Erfolg verfechten zu können, kurz, er mußte eine Person wählen, welche sein und der Bürgerschaft Vertrauen besaß. Dies Vertrauen, welches die Wahl leitete und bestimmte, bezog sich aber auf weiter nichts als das Angegebene und ging keinesweges so weit als das Vertrauen, welches heut zu Tage verschiedentlich in fast allen politischen Verhältnissen gefordert zu werden pflegt; es beschränkt sich so zu sagen nur auf das Formelle, in Betreff des Materiellen der Verhandlungen wurden dem Abgeordneten Instruktionen mitgegeben, und wenn dieselben nicht ausreichten, weil wichtige unvorhergesehene Angelegenheiten zur Verhandlung kamen, mußte er neue Verhaltungsbefehle einholen. (Aehnlich wie es noch heut zu Tage bei der hohen deutschen Bundesversammlung und der schweizerischen Tagsatzung stattfindet.) Bei solchen Verhältnissen war es natürlich, daß die Städte regelmäßig einen Bürgermeister oder einen Syndikus oder ein Rathsmitglied oder einen Rathsverwandten zu Abgeordneten wählten; es kommen aber auch Gelehrte, namentlich Doctores juris, welche sich als Advokaten ausgezeichnet hatten, Magister an Schulen, welche sich durch politische und historische Kenntnisse und rhetorische Gewandtheit hervorthaten, und Geistliche als Abgeordnete der Städte vor; kurz weder auf den Grundbesitz, noch auf Gewerbe, noch auf ein magistratualisches Amt an sich wurde ein Gewicht gelegt; es konnte sein und konnte nicht sein, es war etwas zufälliges, äußerliches und nichts weniger als ein rechtliches Erforderniß. Es findet sich nirgends eine Spur davon, daß es irgend Jemand eingefallen, einem von einem Stadtrath bevollmächtigten Abgeordneten deshalb, weil derselbe keinen Grundbesitz habe oder kein bürgerliches Gewerbe treibe oder keine Magistratsperson sei, den Eintritt zu einem Reichstage oder zu einem Landtage streitig zu machen; durch die Vollmacht des Magistrats war er vollständig legitimirt, um etwas weiteres kümmerte man sich nicht.

Das Prinzip der Vertretung jedes Standes aus sich selbst verlangte durchaus nicht die vorgeschriebenen verschiedenen Beschränkungen der städtischen Wahlfreiheit. Durch dieses Prinzip wurde nur geboten, daß von den städtischen Einwohnern nur die wirklichen Bürger wählbar seien, so daß höchstens die anderwärts wohnenden, die sogenannten Forensen, ausgeschlossen würden. Auf welchem Prinzip eigentlich die verschiedenen Beschränkungen der städtischen Wahlfreiheit beruhen, ist in der That nicht ersichtlich. Warum soll einem Justizkommissarius oder Arzt in Stettin oder Frankfurt die Fähigkeit, Abgeordneter zu sein, abgesprochen werden, während dies bei einem Arzt oder Justizkommissarius in Posen oder Lissa nicht geschieht? Warum soll ein Ackerbürger in Westphalen wählbar sein, nicht aber in Pommern? Warum soll der wirkliche Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes in Schlesien zur Wählbarkeit erforderlich sein, während die Niederlegung eines über zehn Jahre betriebenen bürgerlichen Gewerbes in der Rheinprovinz die Wählbarkeit nicht entzieht?

Wenn somit die Beschränkungen der städtischen Wahlfreiheit weder aus dem Geist der ältern deutschen Verfassungen, noch aus dem Prinzip, daß die Landstandschaft auf dem Grundbesitz hafte, noch aus dem Prinzip der Vertretung jedes Standes aus sich selbst herfließen, so kann der Grund dieser Beschränkungen nur in der Eigenthümlichkeit des Staates und dem Bedürfnisse der Zeit gesucht werden: aber auch hierin läßt sich kein Grund dazu finden, vielmehr spricht die Eigenthümlichkeit des Staates und das Bedürfniß der Zeit gegen diese Beschränkungen.

Zu den Eigenthümlichkeiten unseres Staates gehört es, daß die Freiheit des Gemeinelebens, wie sie in dem älteren deutschen Volksleben wurzelt, vollständiger als in anderen Staaten sich in den Städten erhalten hat, daß eine weise Gesetzgebung diesem Gemeineleben, als es Gefahr lief, zu verknöchern, oder in Folge von Vorschriften einer höhern selbstsüchtigen Gewalt unterzugehen, neue Frische eingehaucht und ihm eine Selbstständigkeit gewährt hat, welche für die Gemeinen und für den Staat gleich ersprießlich ist. Auf diese Weise ist das städtische Gemeineleben in eine Bahn geleitet, auf welcher es, wie allgemein anerkannt wird, eine treffliche Vorschule zu dem höheren politischen Leben, zu dem Staatsleben, immer mehr werden muß und zum Theil schon geworden ist. Die rechtliche Möglichkeit, an diesem politischen Gemeineleben sich zu betheiligen, ist jedem Bürger gegeben, sie haftet an der Mitgliedschaft in der Gemeine; es ist nur die Schranke gesetzt, die in der Natur der Sache liegt, so daß nur derjenige ausgeschlossen bleibt, der seine ganze Thätigkeit auf den Erwerb seines

Lebensunterhaltes richten muß; dieser soll sich auch hierauf beschränken und soll die Thätigkeit in Gemeineangelegenheiten denen überlassen, welche aus ihrem Vermögen oder ihrer Arbeit ein Einkommen haben, welches sie der steten ununterbrochenen Sorge für ihren Lebensunterhalt überhebt. Insofern wird von keinem Bürger, der sich getrieben fühlt, an der Förderung des städtischen Wohles mitzuarbeiten, der in patriotischem Sinne seine Zeit und Kräfte zum Theil seiner gewerblichen Geschäftigkeit und seinen Privatinteressen entziehen und den städtischen Geschäften und den Gemeineinteressen zuwenden will, der Ausweis verlangt, daß er einen mehrjährigen Grundbesitz von einem gewissen Werthe habe, oder ein Gewerbe treibe; es genügt im Allgemeinen Bürgerrecht und ein Einkommen von gewisser Höhe. Nach der Städteordnung von 1808 ist jeder unbescholtene Bürger, der entweder angesessen ist oder ein reines jährliches Einkommen von respektive 200 oder 150 Thlrn. hat, in den Bezirksversammlungen stimmfähig (§ 74). Diese Stimmfähigkeit ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit zum Stadtverordneten (§ 84); nur die Hausbesitzer haben hier insofern einen gewissen Vorzug, daß zwei Drittel der Stadtverordneten und deren Stellvertreter aus ihnen gewählt werden müssen (§ 85); die Stadtverordneten wählen aus sich ohne Rücksicht auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb ihren Vorsteher und Protokollführer und deren Stellvertreter, wobei nur wirkliche Staatsdiener und praktizirende Justizkommissarien nicht wählbar sind (§ 116); das Magistratskollegium soll nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen (§ 141): äußerliche Bedingungen der Wählbarkeit (Grundbesitz ꝛc.) sind hier nur insofern vorgeschrieben, als der Kämmerer ein bemittelter Mann sein muß (§ 148); sonst kann jeder Bürger, der die zur fraglichen Magistratsstelle nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, gewählt werden. Beim Bezirks-Vorsteheramt wird Grundbesitz im Bezirk erfordert (§ 163), was mit der Eigenthümlichkeit dieses Amtes zusammenhängt. Die wichtigsten Zweige der städtischen Verwaltung werden durch Deputationen und Kommissionen besorgt, deren Mitglieder zum größten Theile aus Stadtverordneten und anderen Bürgern bestehen, wo weder Grundbesitz noch Gewerbebetrieb einen Vorzug begründet (§ 175).

Nach der revidirten Städteordnung von 1831 ist jeder Bürger ohne Rücksicht auf Grundbesitz oder Einkommen stimmfähig bei der Wahl der Stadtverordneten (§ 50); die Wählbarkeit zum Stadtverordneten wird bedingt durch einen Grundbesitz von gewissem Werth oder durch ein Einkommen von gewisser Höhe (§ 56); dieses ist zwar etwas höher festgesetzt, als in der älteren Städteordnung, aber auch minder vermögende Bürger können durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten unter die Wählbaren aufgenommen werden (§ 59), und für die von Klassen der Bürger (nicht von Bezirken) Gewählten ist das Vorhandensein jener Bedingung überhaupt nicht erforderlich (§ 60); von den Stadtverordneten muß die Hälfte aus Grundbesitzern bestehen, bei den Stellvertretern ist kein Grundbesitz nöthig (§ 49); in der Wahl des Vorstehers, des Protokollführers und deren Stellvertreter aus sich ist die Stadtverordneten-Versammlung durch nichts beschränkt (§ 77). Alle gewählte Magistratsmitglieder müssen, sofern sie keine Bürger sind, vor Antritt ihres Amtes das Bürgerrecht erwerben (§ 86), die unbesoldeten Mitglieder müssen die für die Stadtverordneten vorgeschriebenen Eigenschaften haben, bei den besoldeten ist das nicht nöthig. In Betreff der Bezirksvorsteher und der Deputationen ist dasselbe vorgeschrieben, wie in der älteren Städteordnung (§ 97, 107).

Mit der Eigenthümlichkeit des Staates, welche auf diesen Städteverfassungen beruht, stehen offenbar die gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse, um zum städtischen Abgeordneten wählbar zu sein, in einem auffallenden Kontrast.

Während dort jeder Bürger, dem es seine äußeren Verhältnisse nur einigermaßen erlauben, seine Zeit und Kräfte theilweise seiner Privatgeschäftigkeit zu entziehen, dem inneren Drange, für das Gemeinwesen zu arbeiten, folgen darf, — kann er hier einem solchen Wunsche nur dann Raum geben, wenn er einen bedeutendern zehnjährigen Grundbesitz hat und entweder ein bürgerliches Gewerbe treibt oder Magistratsperson ist.

Während dort eine Anregung und Förderung des Gemeinsinnes unter den Bürgern überhaupt durch das Gesetz gegeben wird, — drängt hier das Gesetz den angeregten Gemeinsinn zurück und setzt ihm den Damm des zehnjährigen Grundbesitzes und des bürgerlichen Gewerbes entgegen.

Während dort die Bürgerschaft in den Stand gesetzt ist, aus sich die tüchtigsten, einsichtsvollsten Männer auszuwählen, denen sie mit vollem Vertrauen die Wahrung der öffentlichen Interessen überlassen kann, — sieht sie sich hier sehr leicht gezwungen, diejenigen Männer, welche sich in jenem ihnen gewährten Vertrauen bereits vollständig bewährt, sich als wahrhaft tüchtige bewiesen und segensreich für die öffentlichen Interessen gewirkt haben, hinter solche zurückzusetzen, bei denen es mehr oder weniger zweifelhaft ist, ob sie öffentliche Interessen zu würdigen verstehen; diese muß sie zu Landtags-Abgeordneten wählen aus dem äußerlichen Grunde, weil sie Grundbesitzer und Gewerbetreibende sind und bei jenen nur eins oder keins von beiden der Fall ist.

Während dort dafür gesorgt ist, daß die Stadt möglichst gut berathen werde, und die auserlesensten Kräfte der Arbeit für das Gemeinwohl zufließen, — ist hier eine Einrichtung getroffen, wodurch sehr leicht die ausgezeichnetsten Kräfte von der Arbeit für das Wohl des Staates ausgeschlossen werden, als ob der Staat minder gut berathen zu sein brauche.

Aus diesen wenigen Betrachtungen geht schon zur Genüge hervor, daß die Eigenthümlichkeit unseres Staates, anstatt die in den besonderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Beschränkungen der städtischen Wahlfreiheit zu gebieten, vielmehr das Wegfallen dieser Beschränkungen verlangt, daß die Gesetzgebung, als sie diese Beschränkungen vorschrieb, sich in einem Irrthume über das wahre Bedürfniß der Zeit befand, und es braucht in diesem Betreff nur daran erinnert zu werden, daß seit einer Reihe von Jahren in demselben Verhältnisse, wie sich politischer Sinn verbreitet und politische Regsamkeit gehoben haben, das Bedürfniß voller städtischer Wahlfreiheit immer deutlicher gefühlt, immer bestimmter erkannt und immer lauter ausgesprochen worden ist.

Es muß in der That nicht blos als eine Inkonsequenz, sondern als ein innerer Widerspruch in unserer Gesetzgebung erachtet werden, daß die besonderen Gesetze und Verordnungen solche Bedingungen für die Vertretung des Standes der Städte vorschreiben. Denn diese Bedingungen sind zuwider dem Geist der älteren deutschen Verfassungen, sie sind zuwider der städtischen Landstandschaft, welche auf dem Stadtgebiet ruht, sie sind zuwider dem Prinzip der Vertretung des Standes aus sich selbst, sie sind zuwider der Eigenthümlichkeit des Staates, sie sind zuwider dem wahren Bedürfniß der Zeit.

Es läßt sich mit Grund erwarten, daß nach der Aufdeckung dieser Inkonsequenzen und Widersprüche dieselben werden entfernt, und daß in die Gesetzgebung werde Harmonie gebracht werden.

Aus dem Grundsatz der ständischen Vertretung, der bei uns gilt, fließen von selbst folgende nähere Bestimmungen für den Stand der Städte. Den Abstufungen in diesem Stande gemäß muß ein Theil der Städte mit Virilstimmen, ein anderer mit Kollektivstimmen und ein dritter Theil muß mit Kuriatstimmen versehen sein, so daß in der ersten Stufe (die großen Städte) jede Stadt für sich einen oder respektive mehrere Abgeordnete zum Landtage schickt, auf der zweiten Stufe (mittlere Städte) jedesmal mehrere gemeinschaftlich einen oder respektive mehrere Abgeordnete, und auf der dritten Stufe (kleine Städte) alle in einem gewissen Bezirk liegende, nicht zu jenen ersten beiden gehörige Städte insgesammt einen Abgeordneten zum Landtage schicken. (In ähnlicher Weise ruhen auf dem adligen Grundbesitz nach seinen Abstufungen Viril-, Kollektiv- und Kuriatstimmen.) — Eine weitere Folge ist, daß jeder städtische Abgeordnete der Gemeine oder respektive einer der Gemeinen angehören muß, durch welche die Abordnung viritim, kollektive oder kuriatim geschieht, denn der Stand der Städte soll vertreten werden und nicht der Stand der Bürger überhaupt; wäre das letztere der Fall, so würde ein Bürger am Rhein von einer bürgerlichen Wahlversammlung an der Oder abgeordnet werden können. Der Abgeordnete muß der betreffenden Gemeine oder respektive einer der betreffenden Gemeinen angehören; das ist folgerecht dahin näher zu bestimmen, daß er in der fraglichen Gemeine volles politisches Bürgerrecht haben muß. Daher können diejenigen, welche nur in einzelnen Beziehungen Bürgerrecht haben, wie die Ausbürger und Forensen, hier nicht zu Abgeordneten gewählt werden, ebenso wenig die Ehrenbürger und diejenigen, welche wegen zu geringen Einkommens unfähig sind Stadtverordnete zu werden. Außerdem ist endlich bei dieser vollen Mitgliedschaft noch eine beschränkende Bedingung hinzuzufügen, welche sich als eine Folgerung aus dem Grundsatze der ständischen Vertretung herleiten

läßt, die Bedingung nämlich, daß der Abzuordnende, sofern er nicht Magistratsperson ist, bereits längere Zeit vollberechtigtes Gemeinemitglied sein muß; es würden wenigstens dann alle Zweifel darüber schwinden, ob er vollständig der fraglichen Gemeine angehöre, und diese Bedingung führt auch eine äußerliche Uebereinstimmung herbei mit der Vorschrift, daß zur Wählbarkeit im zweiten und vierten Stande eine 10jährige Dauer des landtagsmäßigen Grundbesitzes erforderlich ist, eine Vorschrift, die freilich bei diesen Ständen eine ganz andere Bedeutung hat, weil dieselben aus Massen einzelner Grundbesitzer bestehen, und hier eine derartige Vorschrift unbedingt nothwendig war, weil sonst durch irgend welche Scheingeschäfte Personen die Fähigkeit erwerben könnten, Vertreter eines Standes zu sein, dem sie in der That nicht angehören. Will man nun wegen dieser Uebereinstimmung, oder weil man es für eine richtige Folgerung aus dem Grundsatze der ständischen Vertretung hält, oder will man aus beiden Gründen, daß zehnjähriges volles Bürgerrecht in der fraglichen Stadt als Bedingung der Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten festgesetzt werde, so ist hiermit alles erschöpft, was nach den Grundprinzipien unserer ständischen Einrichtungen zur Wählbarkeit im Stande der Städte gefordert werden kann und muß; jede weitere Bedingung, an welche diese Wählbarkeit geknüpft wird, ist eine jenen Grundprinzipien widersprechende Beschränkung der städtischen Wahlfreiheit, welche in keiner Weise als ersprießlich erachtet werden kann.

Ad II.

Nach den älteren deutschen Verfassungen fand eine strenge Sonderung der Stände statt. In Betreff der landständischen Thätigkeit trat indeß der eigentliche Herrenstand (der zum sogenannten hohen Adel gehörte), da er sich nur einzeln und in wenigen Ländern fand, nirgends als abgesonderter Stand hervor; ähnlich verhielt es sich mit den Standesherren im eigentlichen Sinne des Wortes, welche nur in Schlesien und einigen österreichischen Ländern vorkamen. Der Herrenstand von hohem und von niederem Adel bildete mit der Ritterschaft zusammen eine Kurie. Daneben bestand eine zweite Kurie, welche die Vertreter der mit Landstandschaft versehenen geistlichen Stifter und Korporationen begriff. Zwischen diesen beiden Kurien des geistlichen und des weltlichen landsässigen Adels trat oft in Folge verschiedener Veranlassungen eine Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Kurie ein, und zwar verschiedentlich entweder so, daß die Vereinigung mehr nur eine äußerliche war, und die beiden Stände politisch gesondert und selbstständig blieben, oder so, daß die Vereinigung von Anfang an oder nach Verlauf einiger Zeit eine innerliche wurde, und beide Stände in Betreff der landständischen Thätigkeit zu einem Stande verschmolzen. Die Städte mit Landstandschaft bildeten immer für sich eine Kurie, welche also der Zahl nach verschiedentlich die zweite oder dritte war.

Die Landtags-Verhandlungen betrafen theils besondere Standesangelegenheiten und Interessen einzelner Stände, theils allgemeine Landesangelegenheiten. Den inneren Zusammenhang zwischen beiden und deren Wechselwirkung wußte man noch nicht recht zu würdigen; der wahre patriotische Sinn, der sich auf das Ganze, auf das Wohl der Gesammtheit richtet, trat im Allgemeinen selten hervor; die Standesprivilegien und Freiheiten zu wahren und wo möglich, wenn auch auf Kosten eines andern Standes und zum Nachtheil des Ganzen, zu erweitern, das betrachtete man als eigentlichen Zweck und als höchstes Ziel der landständischen Thätigkeit.

In allen politischen Fragen, wo es mit Recht oder Unrecht geltend gemacht wurde, daß dieser oder jener Stand ausschließlich oder überwiegend davon berührt werde, wurde nur mit dem betreffenden Stande verhandelt, der dann auch allein darin beschloß und sich mit dem Landesherrn einigte. In den Fragen, wo die Geltendmachung der besondern Privilegien eines Standes von Haus aus unzulässig erschien, oder wo es gelang, die Partikularinteressen einzelner Stände zurückzudrängen und das allgemeine Landesinteresse über jene emporzuheben, wurde mit allen Ständen verhandelt, und es kam auf eine Einigung zwischen diesen und mit dem Landesherrn an. Wenn auch auf solchen allgemeinen Landtagen die einzelnen Kurien der Stände bewogen wurden, statt in getrennten Versammlungen gemeinschaftlich in einer Versammlung mit dem Landesherrn oder seinen Kommissarien zu verhandeln, so wurde der Beschluß doch niemals nach der Mehrheit der Einzelnen, welche in der Versamm-

lung anwesend waren, gefaßt (da wären die Abgeordneten der Städte immer in der Minderheit gewesen), noch auch, wo es drei Kurien gab, nach der Mehrheit der Kurien, so daß, wenn zwei Kurien die Bitte des Landesherrn gewährten oder seinen Vorschlag gutließen und annahmen, dies nun für eine Gewährung oder Beistimmung des Landtages gegolten hätte; — vielmehr galt nur das für einen Beschluß des Landtages, wozu sich alle Kurien oder Bänke geeinigt hatten, und um zu diesem Ziele zu gelangen, gab es nur den Weg der Verhandluug und Unterhandlung, so daß die dissentirenden Kurien durch Ueberredung oder Darlegung von Gründen zum Beitritt bewogen wurden, oder daß man sich zu gegenseitigen Konzessionen verstand. Kurz, jede Kurie oder jeder Stand hatte in Betreff der Beschlußnahme des Landtages gleiches Gewicht.

Wirft man nun einen Blick auf die Bestimmungen der ständischen Gesetzgebung seit 1823, welche die Stellung und das Gewicht der einzelnen Stände bei den Beschlußnahmen des Landtages festsetzen, so ist es in die Augen fallend, daß dieselben durchaus nicht im Geist der ältern deutschen Verfassungen getroffen sind. Das Einzige, was an den Geist dieser Verfassungen erinnert, ist die Festsetzung der Sonderung in Theile. Indeß abgesehen davon, ob diese Festsetzung dem wahren Bedürfniß der Zeit entspricht, da die Sonderinteressen eines einzelnen Standes immer den höheren Interessen des Ganzen weichen müssen, und jene Festsetzung leicht zur Lähmung der einheitlichen Thätigkeit des Landtages führen kann, — abgesehen hiervon ist diese Festsetzung nur mit dem Prinzip der älteren Verfassungen zu vergleichen, wonach wegen der Angelegenheiten, welche die Sonderinteressen eines einzelnen Standes betrafen, nur mit diesem betreffenden Stande und nicht gemeinschaftlich mit allen Ständen verhandelt werden konnte. In dieser Beziehung ist dem Bedürfniß der Zeit, welches die selbstsüchtige Geltendmachung der partikularen Standesinteressen verbannt wissen will und das Aufgehen derselben in die allgemeinen, in die Staatsinteressen verlangt, in sofern eine Konzession gemacht, daß keine abgesonderte Verhandlung und Berathung, sondern nur eine abgesonderte Beschlußnahme des durch irgend einen Beschluß der übrigen Stände sich verletzt haltenden Standes statt finden kann.

Nach dem Geist der ältern deutschen Verfassungen müßte jeder Stand unserer heutigen Landtage bei der Beschlußnahme ein gleiches Gewicht haben, und da dieses nach den jetzigen Einrichtungen sich an die Zahl der Abgeordneten oder Stimmen knüpft, so müßte jeder Stand eine gleiche Zahl Stimmen auf dem Landtage führen. Ein solches Verhältniß ist aber nach den besonderen Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände für keine Provinz festgesetzt, auch nicht für Westphalen und die Rheinprovinz, da in den ältern Verfassungen der Herrenstand mit den Rittergutsbesitzern eine Kurie bildete, man also nach dem Geist jener Verfassungen beide nur als einen Stand kann gelten lassen.

Nach den jetzigen Anordnungen hat

der erste Stand in Brandenburg	36,	der Stand der Städte	23 Stimmen,
" " " " Pommern	25,	" " " "	16 "
" " " " Posen	26,	" " " "	16 "
" " " " Preußen	47,	" " " "	28 "
" " " " Schlesien	46,	" " " "	30 "
" " " " Sachsen	36,	" " " "	24 "
" " " " Westphalen	32,	" " " "	20 "
" " " " der Rheinprovinz	30,	" " " "	25 "

Der erste Stand hat also zusammen 278 Stimmen, welche auf dem Vereinigten Landtage nach Hinzuzählung der Kollektiv-Stimmberechtigten die Summe von 300 übersteigen, während die Städte zusammen nur 182 Stimmen haben. Die Städte haben hiernach etwa zwei Drittel so viel Gewicht bei der Beschlußnahme als der erste Stand.

Wenn man nach dem Maßstabe frägt, der bei Festsetzung dieses Verhältnisses zu Grunde gelegt worden ist, so sieht man sich in der That vergebens nach einer nur einigermaßen befriedigenden Antwort um, und eben so gehts, wenn man überhaupt nach dem Grunde dieser großen Bevorzugung und Bevorrechtigung fragt.

Warum sollen etwa 10,000 Herren und Ritterguts-Besitzer durch 278 Stimmen und 979 Städte mit weit über 4,000,000 Einwohnern nur durch 182 Stimmen vertreten wer-

den? In der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark sind etwa 870 Rittergüter (v. Bassewitz, die Kurmark Brandenburg, S. 18), deren Besitzer 19 Abgeordnete schicken, in der Altmark sind 150 Rittergüter (Hermes, Handbuch vom Regierungsbezirk Magdeburg, Thl. I, S. 75), deren Besitzer 4 Abgeordnete schicken, während die kurmärkischen 91 Städte mit 709,107 Einwohnern (Dieterici, Neueste Uebersicht nach den Zählungen von 1843), nur durch 15 Abgeordnete vertreten werden. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen Wahlbezirke befinden sich 217 Rittergüter (Hermes a. a. O. S. 79), deren Besitzer haben 9 Stimmen, eben so viel wie die in denselben Wahlbezirken liegenden Städte mit mehr als 204,000 Einwohnern (Dieterici a. a. O.). Allerdings kann die Kopfzahl der verschiedenen Stände nicht das Entscheidende bei Bestimmung der Stärke der Vertretung sein, aber es möchte doch auch hieraus ein Grund hergenommen werden können zu der Behauptung, daß zwischen der Stimmenzahl des ersten und zweiten Standes ein Mißverhältniß zum Nachtheil des letzteren Statt findet.

Geht man von dem Grundbesitz aus, der doch die Bedingung der Landstandschaft ist, so erscheint es ebenfalls unerklärlich, warum der erste Stand so viel stärker vertreten ist, als der zweite, denn es dürfte wohl Niemandem einfallen zu behaupten, daß der Grundbesitz von 979 Städten nur zwei Drittel von der Bedeutung des Grundbesitzes habe, der aus 10—12,000 Rittergütern besteht; danach würde durchschnittlich der Grundbesitz einer Stadt 8 Rittergütern gleichgesetzt, ein Ansatz, der offenbar, selbst bei den kleineren Städten, viel zu gering ist.

Legt man bei Beurtheilung des Verhältnisses des ersten Standes zum zweiten das Vermögen zu Grunde, so ist schon eben erwähnt, daß das Grundvermögen des zweiten Standes höher anzuschlagen ist, als das Grundvermögen des ersten; noch bei weitem mehr gilt dies aber im Betreff des beweglichen Vermögens. Man bedenke nur, welches ungeheure Vermögen die Städte in ihrem Handel, Fabrikationsbetriebe, in ihren Banquier- und Wechselgeschäften, in ihrer Rhederei und in ihren anderweitigen Gewerben stecken haben, wogegen das Vermögen des ersten Standes, welches derartigen Zwecken dient, selbst wenn man das zur Gutswirthschaft erforderliche Betriebskapital mit einrechnet, im Verhältnisse nicht bedeutend erscheint. Kurz, vom Gesichtspunkte des Vermögens aus betrachtet, muß man behaupten, daß zwischen der Stimmenzahl des ersten und zweiten Standes ein arges Mißverhältniß zum Nachtheil des letztern Statt findet, denn jetzt ist durchschnittlich das Vermögen einer Stadt dem Vermögen von 7—8 Ritterguts-Besitzern gleichgesetzt.

Die Vertheilung der Staatslasten unter die verschiedenen Stände verdient offenbar eine einflußreiche Berücksichtigung bei der Bestimmung des Grades, in welchem die einzelnen Stände an den Landtags-Berathungen und Beschlüssen betheiligt sein sollen. Den jetzt bestehenden Gesetzen scheint eine solche Rücksicht gar nicht zu Grunde zu liegen. Bei der Grundsteuer werden die Städte verhältnißmäßig strenger herangezogen als der erste Stand. Es soll in dieser Beziehung gar kein Gewicht auf das äußerliche Massenverhältniß gelegt werden, sondern nur auf das innerliche Belastungsverhältniß. Abgesehen von den theilweisen Exemtionen des Domanial-Grundbesitzes, welche durch Artikel 14 der deutschen Bundesakte und andere ältere oder neuere Gesetze sanktionirt worden sind, gilt nicht allein mit wenigen Ausnahmen für den landtagsfähigen Grundbesitz des ersten Standes ein bei weitem geringerer Steuersatz als für den städtischen Grundbesitz, sondern die städtische Grundsteuer wird auch noch dadurch erhöht, daß die Städte servispflichtig sind (in Berlin z. B. beträgt der Servis 143,650 Thlr.). Die Gewerbesteuer, welche nach dem neusten Etat über 2,500,000 Thlr. beträgt, wird zum allergrößten Theile von den Städten aufgebracht, während das, was der erste Stand dazu beiträgt, wohl nur sehr unbedeutend wird genannt werden können; wobei wiederum nicht außer Acht zu lassen ist, daß das platte Land der vierten Gewerbesteuer-Klasse angehört. — Die Klassensteuer, welche für das platte Land und einen Theil der städtischen Bevölkerung gilt, belastet die Steuerpflichtigen bei weitem nicht so stark, als die indirekten Steuern, welche von den Städten theils ausschließlich, theils überwiegend zu tragen sind. Die Mahl- und Schlachtsteuer, welche nach dem neuesten Etat zu mehr als 3,000,000 Thlr. angesetzt ist, lastet auf etwa der Hälfte der städtischen Bevölkerung. Die Stempelsteuer (zu bedeutend mehr als 4,000,000 Thlr. veranschlagt) wird offenbar zum größern Theile von den Städten entrichtet, da der städtische Geschäftsver-

kehr theils an sich ihr weit häufiger unterworfen ist (z. B. Wechselgeschäfte, Errichtung von Societäten, Erlangung von Kapitalien zu Geschäftsbetrieben rc.) als der ländliche Geschäftsverkehr, und da theils jener häufiger und leichter zu Prozessen führt, welche einer Stempelsteuer unterliegen. Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (zu fast 14,000,000 Thlr. veranschlagt) drücken verhältnißmäßig am stärksten die Städte; denn die Handeltreibenden, welche überwiegend den Städten angehören, müssen (abgesehen davon, daß sie einen, wenn auch nur geringen Theil allein zu tragen haben) diese enorme Steuer auslegen, bis sie dieselbe von den Konsumenten allmälig wieder bekommen, was augenfällig für sie eine große Belästigung ist, da sie im Gebrauch ihres Betriebskapitals dadurch in hohem Grade beschränkt und die Nutzungen desselben ihnen verkümmert werden. — Kurz, das ganze dermalige Steuersystem lastet verhältnißmäßig am stärksten auf dem Stande der Städte, und dennoch hat derselbe ein schwächeres Stimmrecht als der erste Stand.

Zu diesen materiellen Gründen für die Behauptung, daß zwischen der Stimmenzahl des ersten und des zweiten Standes ein arges Mißverhältniß zum Nachtheil des letzteren Standes stattfinde, treten noch andere hinzu. Es wird gewiß Niemandem einfallen, zu sagen, daß der erste Stand an Patriotismus und Intelligenz den zweiten so sehr überbiete, daß er auch ein uberwiegendes Gewicht auf den Landtagen haben müsse, vielmehr stehen in dieser Beziehung beide Stände einander völlig gleich, und deshalb müßten sie auf den Landtagen ein gleiches Gewicht haben. Ja, man kann mit Grund noch weiter gehen und behaupten, der Stand der Städte müßte noch stärker als der erste Stand vertreten werden. Dafür spräche Folgendes: Wenn auch beide Stände im Allgemeinen an Intelligenz einander gleich stehen, so findet doch nach den Individuen eine Verschiedenheit statt, und es ist im Interesse des Staates zu wünschen, daß von jedem Stande nur solche Vertreter auf den Landtag geschickt werden, die sich auf einer gewissen Höhe der politischen Intelligenz befinden, so daß der Landtag in der That, so zu sagen, die Blüthe der politischen Intelligenz des Volkes ist. Wird da nicht sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Stand, der etwa nur oder vielleicht noch nicht einmal 10,000 äußerlich wählbare Personen besitzt, bei seinen Abgeordneten sich mit einem geringern Grade politischer Intelligenz begnügt, als ein Stand, der mindestens mehrere hundert Tausend wählbare Personen in sich schließt, wenn aus beiden Ständen eine gleiche Zahl von Vertretern hervorgeht? Würde unter solchen Umständen der Staat nicht noch besser berathen sein, wenn der zahlreichere Stand auch eine größere Zahl von Vertretern hätte? Würde der Landtag dann nicht, so zu sagen, eine richtigere Summe der politischen Intelligenz darstellen? —

Erwägt man alle angeführten Gründe, so wird die Vermehrung der Abgeordneten des Standes der Städte vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

---

b.

Denkschrift

betreffend

die Abänderung der für die Wählbarkeit im Stande der Städte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Seitdem des Königs Majestät in dem in der Geschichte Preußens denkwürdigen Propositionsdekret vom 25. Februar 1841 die Versicherung gegeben hat, daß Allerhöchstdieselben gesonnen seien „eine lebendigere Zeit mit den Ständen zu beginnen,“ und durch diese Erklärung ein von dem Volke tief gefühltes Bedürfniß, wie zugleich den Willen, dasselbe zu befriedigen, ausgesprochen haben, mußte es den Landtags-Versammlungen und den wählenden Korporationen als eine Pflicht erscheinen, auf Beseitigung derjenigen Hindernisse hinzuwirken, welche der Entwickelung der ständischen Verhältnisse sowohl, als einer innigeren Theilnahme der Nation an der Wirksamkeit der Stände, entgegenstehen.

Zu diesen Hindernissen muß man die Bedingungen rechnen, an welche die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung geknüpft ist. Die von allen Provinzen in den Jahren von 1841 bis 1845 auf Erweiterung derselben formirten Anträge stehen dieser Behauptung zur Seite.

Vornämlich war es das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes, in welchem von fast sämmtlichen Provinzialständen eine zu große Beschränkung des Kreises der Wählbaren gefunden wurde. Die aus dieser Ansicht hervorgegangenen Bitten, insbesondere die des märkischen Landtages vom Jahre 1845,

„daß, um als städtischer Abgeordneter wählbar zu sein, neben den übrigen Bedingungen, ein fünfjähriger Grundbesitz gesetzlich genügen möge,"

haben Erhörung nicht gefunden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes aber veranlaßt uns, aufs Neue darauf zurückzukommen, und giebt uns die Hoffnung, daß Ein hoher Vereinigter Landtag die Ueberzeugung theilen wird, daß jene Gleichstellung aller Stände in Bezug auf das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes eine Unvollkommenheit der bestehenden ständischen Verfassung enthält.

Die Provinzialstände sollten im Geiste der älteren deutschen Verfassung, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erforderlich macht, beruhen.

In früherer Zeit wurden aber die Städte auf den alten Landtagen nicht durch Grundbesitzer vertreten, sondern es erschienen für sie die Bürgermeister oder sonstigen Mitglieder des Stadtregiments, bei denen es ganz zufällig war, ob sie Grundbesitz hatten oder nicht. Es hatte dieser daher in Beziehung auf Vertretung früher eine untergeordnete Bedeutung, während nicht in Abrede zu stellen ist, daß die Entwickelung des Städtewesens überhaupt mit der Zeit von bedeutendem Einflusse auf die rechtliche Natur des Grundbesitzes in den Städten gewesen ist.

Die natürliche und geschichtliche Verschiedenheit des Grundbesitzes auf dem platten Lande und in den Städten hat die erforderliche Berücksichtigung nicht erfahren, als man im § 2 des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Grundbesitz für die alleinige Grundlage der Standschaft erklärte, und noch weniger als man in den Spezialgesetzen für die Abgeordneten aller Stände zehnjährige Dauer desselben forderte.

Man erwäge aber die praktischen Folgen, zu welchen jene Beschränkung, in Verbindung mit der des § 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und des Artikels 4 der Verordnung vom 17. August 1825, führt, indem nach diesen nur zeitige Magistratspersonen oder bürgerliche Gewerbtreibende, deren Gewerbe und Grundbesitz zusammen einen Kapitalwerth von 10,000 Thlr. erreicht, wählbar sind. Der Kreis der Wählbaren wird dadurch, wie die Erfahrung gelehrt hat, in einem hohen Grade beschränkt. Es sind, — da von der Anzahl derjenigen, bei welchen jene Erfordernisse zusammentreffen, noch solche abgehen, welchen andere allgemeine Bedingungen der Wählbarkeit fehlen, oder welche aus anderen Gründen bei der Wahl gar nicht in Betracht kommen können, — z. B. hier in Berlin, trotz der großen Einwohnerzahl, nur sehr wenige Personen vorhanden, auf welche bei der Wahl Rücksicht genommen werden kann. Es sind aber in der That bedeutend mehr Personen vorhanden, welche die innere Qualifikation zu Landtags-Abgeordneten besitzen, und so erscheint es als eine ungerechtfertigte und das Interesse der Städte verletzende Beschränkung der Wähler, daß diese nur aus einer sehr geringen Anzahl ihrer Mitbürger die Abgeordneten wählen dürfen, während ein so wichtiges und ehrenvolles Amt, mit welchem die Erfüllung der höchsten Pflicht des Staatsbürgers verbunden ist, es eben so wünschenswerth als nothwendig macht, in dem möglichst weitesten Kreise wählen zu können.

Unter diesen Umständen ist gewiß die Frage der näheren Untersuchung würdig:

ob nicht durch Aufstellung einer anderen Kategorie von Wählbaren jene Uebelstände mit Festhaltung der Zwecke des bestehenden Gesetzes beseitigt werden könnten.

Offenbar hat man der größeren Stabilität wegen und weil man annahm, daß schon in der bürgerlichen Stellung des Abgeordneten eine Garantie dafür läge, daß er von lebhafter Theilnahme für die städtischen Interessen beseelt sei, die bestehenden Bedingungen aufgestellt. Daß jener Zweck nicht ausschließlich, ja nicht einmal in vorzüglichem Grade durch das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes erreicht wird, ist vielseitig anerkannt worden. Selbst der Professor v. Lancizolle erklärt in seinem Buche: „über Königthum und Landstände in Preußen," es für kein im Wesen der Sache begründetes Erforderniß, daß für Vertreter der Städte Grundbesitz verlangt wird.

Nach beiden Städteordnungen ist zu den städtischen Ehrenämtern jeder Bürger, der durch ein gewisses, vom Gesetz bestimmtes Vermögen die Garantie seiner Unabhängigkeit

und Selbstständigkeit, gewährt, wählbar. Sie gehen dabei von der Präsumtion aus, daß alle Klassen der Bürger gleiches Interesse an dem Gemeinwohl nehmen und gestatten deshalb die freie Wahl des Einzelnen, vertrauend, daß die Wähler denjenigen, der das meiste Interesse und die meiste Befähigung besitzt, selbst herausfinden werden.

Würden gleiche Grundsätze für die ständischen Verhältnisse in Anwendung zu bringen sein, so würde es konsequent erscheinen „sämmtliche im Amt befindliche Magistratsmitglieder und Stadtverordnete und alle zu Stadtverordneten wählbaren Bürger vielleicht mit der Maßgabe auch für den Landtag wählbar zu erklären, daß sie bereits seit wenigstens fünf Jahren im Besitz des Bürgerrechtes sich befinden."

Durch eine solche Bestimmung würden unseres Erachtens die Zwecke, die die bestehende Gesetzgebung verfolgt, nicht vereitelt, und der Kreis der Wählbaren nach allen Seiten hin, dem Kreise der Unterthanen entsprechend, welchen die Stadtmauern einschließen, erweitert. Denn innerhalb ihrer sind ja thätig nicht nur die Kräfte der Nation, welche sich dem gewerblichen Leben gewidmet haben, sondern auch diejenigen, welche unmittelbar dem Staate oder der Wissenschaft und Kunst sich gewidmet haben. In unseren Tagen kann man weder behaupten, daß die Männer des Staates und der Intelligenz, sie mögen dem Bürgerstande im engeren Sinne angehören oder nicht, von den allgemeinen nationalen Interessen unberührt, noch, daß sie bei der mehr und mehr empfundenen Bedeutung einer höheren Entwickelung des korporativen Lebens der Städte demselben entfremdet bleiben.

Aus diesen Gründen richten wir unsern Antrag dahin:

daß es Einem hohen Vereinigten Landtage gefallen möge, an des Königs Majestät eine Bitte dahin zu richten:

unter Abänderung des § 5 Nr. 1 und § 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zu bestimmen, daß zu Abgeordneten der Städte wählbar seien, außer im Amte befindlichen Magistratspersonen und Stadtverordneten, alle zu Stadtverordneten wählbaren Bürger, insofern sie bereits seit wenigstens fünf Jahren im Besitz des Bürgerrechtes sich befinden.

Sollte ein Hoher Vereinigter Landtag jedoch das Erforderniß des Grundbesitzes im Allgemeinen festhalten zu müssen glauben, so sind wir doch des Dafürhaltens, daß eine mehrjährige Bekleidung des Amtes eines Magistratsmitgliedes oder Stadtverordneten, welche beide Stellungen nur aus dem Vertrauen der Bürgerschaft hervorgehen, vollkommen dieselbe Garantie darbietet, wie der Grundbesitz nur immer sie darbieten kann. Demzufolge dürfte es gewiß gerechtfertigt sein, wenn auch der Stadtverordnete, gleich dem Magistratsmitgliede, ohne Rücksicht auf den bürgerlichen Gewerbebetrieb zu den Wählbaren mit gerechnet würde. Es dürfte dann im Uebrigen hinsichtlich des für andere Personen etwa erforderlichen Grundbesitzes nicht nur die fünfjährige Dauer desselben genügen, sondern es könnte auch wohl von den anderen für die Wählbarkeit im Stande der Städte bestehenden Bedingungen abstrahirt werden. Dadurch würde der Kreis der Wählbaren zwar nicht in dem wünschenswerth erscheinenden Maaße, aber doch in einer dem Bedürfniß mehr als bisher entsprechenden Weise erweitert und zugleich das Moment der Stabilität und der engeren Verbindung mit den städtischen Interessen genugsam gewahrt.

Aus diesen Gründen gestatten wir uns, Einem hohen Vereinigten Landtage gehorsamst den eventuellen Antrag vorzutragen:

„die Bitte dahin zu richten: daß, um im Stande der Städte wählbar zu sein, die fünfjährige Ausübung des Amtes eines Magistratsmitgliedes und der Stellung eines Stadtverordneten, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, bei anderen Personen aber ein fünfjähriger Grundbesitz genügen möge."

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß wir in dem Vorstehenden die Wünsche und Ansichten der hiesigen Behörden ausgesprochen haben, und daß von ihrer Seite ein besonderes Gewicht auf die Erfüllung jener gehorsamsten Bitten gelegt wird.

Berlin, den 10. April 1847.

Die Landtags-Abgeordneten der Stadt Berlin.

Möwes. Schauß. Knoblauch

---

c.

Ausführung

zur

näheren Begründung des Antrages auf eine gleichmäßigere Vertretung der einzelnen Stände, welche die Provinzial-Landtage bilden.

Im Voraus muß der Ansicht entgegen getreten werden, als gehe der Zweck der vorstehenden Petition dahin, irgend einen der verschiedenen Stände, in welche die Provinzial-Landtage sich scheiden, in seinen Vertretungsrechten beschränken, oder eine Kollision zwischen denselben veranlassen zu wollen. Es handelt sich hier vielmehr im wahren Sinne des Wortes für jeden zur Vertretung auf den Provinzial-Landtagen und durch diese auf den Vereinigten Landtagen berufenen Stand um seine Theilnahme an der landständischen Wirksamkeit und mit ihr an der Entwickelung des organischen Lebens der Zeit. Die Kollision zwischen den Rechten der einzelnen Stände hat ihren Grundvielmehr lediglich in dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung, die Elemente zur Entzweiung sind zu allen Zeiten und von selbst vorhanden und ihre Beseitigung ist es eben, auf welche es hier ankommt. Der Stand der Städte, wie der der Landgemeinen, strebt nur nach derselben vollkommenen Freiheit, seine eigenen Interessen eben so vollständig zu vertreten, als der Stand der Ritterschaft die seinigen, und beide Stände haben die Ueberzeugung erlangt, daß sie in ihrer landständischen Wirksamkeit gelähmt sind, und ihren Einfluß auf die Verhandlungen des Landtages als aufgehoben betrachten müssen, so lange sie a priori nur eine Minorität bilden, und keinem von beiden gestattet ist, die ihnen nach ihrer Stellung in dem Staatsleben zur Vertretung zugewiesenen Interessen zu gleicher Geltung zu bringen. Das Zusammenwirken der Stände in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesammtinteressen aller Klassen der Staatsangehörigen wird nur dann ein erfolgreiches werden, wenn man allgemein zu der Wahrnehmung gelangt, daß es jedem Stande möglich gemacht sei, seine Interessen auf gesetzmäßigem Wege zur Geltendmachung zu bringen, und die Erfahrung dürfte sich wenigstens nicht bestreiten lassen, daß jetzt bereits jeder seinen Antheil an dem ständischen Leben verlangt. Die landständische Verfassung, eine nothwendige Stufe der staatlichen Entwickelung in unserer Zeit, ist eine Konzession, welche dem Rechtsgefühle des Volkes gemacht wird, und dies Gefühl lebt in Jedem, der zur Allgemeinen Vertretung der Interessen Aller berufenen Stände in gleicher Art und mit gleicher Stärke. Ein Zusammenwirken für das allgemeine Wohl wird sich daher von selbst ausschließen, wo eins der verschiedenen Elemente als ein Mehreres, Besseres und Stärkeres sich geltend machen kann, als die übrigen, und diese mehr als Beigaben und Ergänzungen des äußeren Formalismus, denn als mitwirkende Glieder für ein organisches Leben erscheinen. Auch der Zweck der äußeren Form, in welcher eine ständische Verfassung ins Leben tritt, kann kein anderer sein, als der für vernunftgemäß anerkannten Idee einer Vertretung der Interessen aller verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Ausdruck und Leben zu gewähren, ihr innerer Werth aber bestimmt sich eben darnach, ob und wie weit sie diese Idee in das Bewußtsein derselben treten läßt und die Verwirklichung gestattet. Der Fortschritt in der Kultur übt daher den wesentlichen Einfluß auf diese Form, welche eben deshalb auch einer nothwendigen Veränderung unterliegt, weil sie eben nur die äußere Fassung für das innere Leben bildet. Die gehorsamst unterzeichneten Abgeordneten erkennen es daher für eine, durch ihre Wahl ihnen auferlegte Pflicht, die Unterstützung und Befürwortung der hohen Versammlung für den oben aufgestellten Antrag ehrerbietigst in Anspruch zu nehmen. Es bleibt insbesondere den Städten, wenn sie sich nicht den Vorwurf zuziehen wollen, keinen Sinn für eine angemessene Entwickelung der politischen Rechte ihres Standes zu haben, nur übrig, so lange unausgesetzt für die Erreichung derselben zu kämpfen, als ihnen noch nicht jeder Weg dazu vollständig abgeschnitten ist. Eine solche definitive und unabänderliche Verweigerung scheint aber nicht denkbar, da Se. Majestät der König in der Thronrede Sich Allerhöchstselbst wörtlich dahin ausgesprochen hat, daß die Provinzialstände und mit ihnen die des Vereinigten Landtages deutsche Stände im althergebrachten Wortsinne, vor Allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte **der Stände**, welche die Abgeordneten entsenden, sein sollen. Auch kann dem Staate nur daran gelegen sein, die Bestrebungen des Bürgers auf eine erfolgreiche Theil-

nahme an dem allgemeinen Staatsleben im gesetzmäßigen Wege gerichtet zu sehen; auf untergeordnete individuelle oder Korporationszwecke verwiesen, werden sie niemals wesentlich zur Beförderung des allgemeinen Wohles gereichen.

Es handelt sich demnach anscheinend allein um die Frage, ob die ehrerbietigst beantragte Ergänzung der ständischen Vertretung wirklich als ein Bedürfniß und eine Lebensfrage für die betheiligten beiden Stände zu betrachten ist, da wohl vorausgesetzt werden darf, daß die Staatsregierung dies eben durch das Organ des Vereinigten Landtages kennen zu lernen wünschen muß. Auch darüber dürfte sich indessen kaum ein ernstlicher Zweifel erheben lassen, da sich die allgemeine Stimme nicht nur schon längst laut und offen derüber ausgesprochen hat, sondern die jetzt bestehende Einrichtung auch schwer mit dem Rechtsprinzipe und dem Begriffe einer deutschen Ständeversammlung in Einklang zu bringen ist. Nicht minder ist schon längst durch Männer vom Fach in gründlichen, staatswissenschaftlichen Erörterungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei einer eigentlich landständischen Verfassung jeder Stand, dem andern gegenüber, gleiche Rechte haben müsse. Des Königs Majestät haben Sich nun ebenfalls in der Thronrede über das gegenseitige Verhältniß der Stände unter sich, Allerhöchstselbst dahin auszusprechen geruht:

„In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem andern, oder unter dem „andern, sie stehen alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben „einander;"

und es ist also nicht füglich denkbar, daß die Absicht dahin gehen könnte, in Beziehung auf das wichtige Recht der Vertretung der Interessen seines Standes, einen der drei Stände unter den andern zu stellen, wie es nothwendig der Fall sein würde, wenn derselbe die ihm zur Vertretung überwiesenen Interessen einem andern gegenüber nicht zu gleicher Geltung zu bringen vermöchte. Die gehorsamst Unterzeichneten würden sich daher neben diesem Ausspruche des Allerhöchsten Gesetzgebers darauf beschränken können, hier nur einige der Hauptgesichtspunkte zu berühren, welche die Nothwendigkeit einer vollständigen Gleichmäßigkeit der Vertretung aller einzelnen Stände in Beziehung auf das allgemeine Interesse des Staates selbst außer Zweifel setzen dürften. — Es bedarf kaum der Erwähnung, daß unter Ständen stets die historisch entstandenen und mit bestimmten, aus ihrem Verhältnisse zum Ganzen hervorgehenden Rechten versehenen Hauptabtheilungen der Staatsgesellschaft verstanden worden sind, auf welche ursprünglich der Organismus des Staatslebens beruhte, und von denen jede bei der Gesammtvertretung aller Staatsangehörigen in politischer Beziehung die besonderen Interessen ihrer Klasse wahrzunehmen hatte. Die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens hat dahin geführt, daß von dieser ursprünglichen Grundlage vielfältig abgewichen werden mußte und die Bezeichnung: „Stände" ist daher eine sehr verschiedenartige geworden. Immer stützt sich dieselbe aber wieder auf denselben Unterscheidungsgrund, der von der Beschäftigung und Lebensweise hergenommen wird, weil darin die Grundbedingungen für die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse liegen, in welchen das Staatsleben sich darstellt und seine Thätigkeit entwickelt. Wo es sich um eine Vertretung der Hauptklassen der Gesellschaft im menschlichen Leben handelt, wird daher zuvörderst nicht mehr der historisch vorhanden gewesene frühere Zustand zum Grunde gelegt werden können, sondern nur der der Gegenwart, als der Zustand der Wirklichkeit, wenn schon die große Mannigfaltigkeit der verschiedenartigen Standesinteressen, welche in unserer Zeit hervortritt, es anrathen muß, nicht jedem eine spezielle Vertretung einzuräumen, um dieselben nicht zu sehr nach verschiedenen Richtungen hin zu zersplittern. Ebenso gewiß wird nun aber zweitens sein, daß wenn alle Interessen der verschiedenen Klassen der Gegenwart den bestimmten, mit einem Vertretungsrechte begabten Ständen zur Vertretung zugewiesen sind, die Vertretungsrechte dieser einzelnen, die einmal angenommenen Hauptabtheilungen bildenden Stände nur auf dem Prinzipe gegenseitiger Gleichheit beruhen können. Denn jedem Stande muß die Möglichkeit gegeben sein, die ihm zur Vertretung zufallenden Interessen auf gesetzmäßigem Wege vollständig wahrzunehmen und zu fördern, ohne dabei von den Interessen eines andern Standes unmittelbar behindert zu werden, weil entgegengesetzten Falles die Wahrnehmung eines allgemeinen, das Besondere jedes Standes in sich schließenden Interesses durch die Gesammtheit der Stände nicht denkbar bleibt. Jene Möglichkeit wird aber von selbst ausgeschlossen, sobald die Vertretungsrechte eines dieser Stände schwächer sind, als die eines anderen. Darum bildete

auch in der alten deutschen, landständischen Verfassung die Vertretung nach Kurien von Alters her die Regel; jede derselben stand gleichberechtigt neben der andern, weil jede das ganze Interesse eines Standes vertrat, und wo etwa eine Beschlußnahme nach numerischer Abstimmung eingeführt war, und eine Ungleichheit der Stimmen zwischen den einzelnen Ständen bestand, vermochte ein weit ausgedehntes Recht der Itio in partes die besonderen Interessen der einzelnen Stände noch immer genügend zu wahren.

Auch in Preußen macht die Vertretung der verschiedenen Standesverhältnisse, nach den Hauptklassen, in welche die bürgerliche Gesellschaft sich scheidet, und der mit jedem einzelnen Stande in nothwendiger Verbindung stehenden Interessen das Prinzip der Gliederung und den Organismus der Landstände aus. Indessen wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die innere Organisation der Provinzial-Landtage zum Theil auf Zustände gegründet ist, welche nicht naturgemäß sind, und daß eine Gliederung geschaffen wurde, welche eigentlich nur der Vergangenheit angehört, ohne Zweifel, weil zur Zeit des Erscheinens der ständischen Gesetzgebung die neueren, eine wesentlich andere Gestalt begründenden Verhältnisse sich erst zu entwickeln begannen. Dabei ist der Grundbesitz als eine Bedingung der Ausübung landständischer Rechte vorgeschrieben, indessen sol es augenscheinlich nicht der Grund und Boden sein, welchem diese Rechte eingeräumt werden, sondern es werden die Bewohner desselben berufen, ihre Interessen, und mit diesen die ihres Standes wahrzunehmen und zu vertreten. Der Grundbesitz wird von den Abgeordneten nur gefordert, um eine Garantie zu haben, daß er enge mit den Interessen seiner Klasse verbunden und wohl mit ihnen vertraut ist. Es kommt daher lediglich darauf an, welche Stellung die Gesammtheit aller Glieder jedes bestimmten Standes in dem Staatsleben selbst einnimmt, und in dieser Beziehung thut schon die Erschaffung jener bestimmten drei Hauptabtheilungen oder Stände von selbst dar, daß der Staat in jeder derselben ein gleich wichtiges Element des ständischen Organismus erkennt. Jede zur Selbstvertretung berufene Klasse muß daher auch in dieser ihrer Vertretung den andern Klassen oder Ständen gegenüber gleich berechtigt sein; denn die Beschränkung der ständischen Rechte bei einer einzelnen ist dem gänzlichen Mangel einer Selbstvertretung derselben vollkommen gleich, da das Wesen jeder Vertretung die vollständige Freiheit zur Geltendmachung der vertretenen Interessen von selbst voraussetzt. Der Antheil, der den verschiedenen Bestandtheilen des Volkes, welchem man überhaupt eine Selbstvertretung zusteht, an der ständischen Wirksamkeit gewährt wird, kann daher nur ein gleicher sein; denn jeder dieser Hauptbestandtheile hat eine gleiche Bedeutung, seine Interessen sind gleich wichtig für den Staat. Darum ist die Forderung einer auf das Prinzip der Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Ständen sich gründenden landständischen Vertretung so sehr in der Natur einer solchen Vertretung überhaupt begründet, daß es für ihre Nothwendigkeit keines weiteren Beweises bedarf, wie sie denn auch allein der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, während eine Abweichung davon einen frühern Zustand zurückführt, nach welchem ein damals noch nicht zur Selbstvertretung berufener Stand von einem andern mit vertreten wurde, der gegenwärtig diese Vertretung aber nicht mehr fortsetzen kann, wenn jene Selbstvertretung zur Wahrheit werden soll. Gerade die deutsche landständische Verfassung gestattet auf keine Weise ein Uebergewicht und eine Bevorzugung einzelner Stände vor den andern, weil eben die Gliedernng nach Ständen die Grundlage ihres Bestehens ist, während bei der eigentlich konstitutionellen Verfassung stets sämmtliche Staatsbürger durch die Gewählten vertreten sind, und es hier also darauf ankommt, aus der Gesammtheit derselben die geistig und intellecktuell am höchsten stehenden Individuen zu Abgeordneten zu erwählen.

Das Allerhöchste Patent vom 3. Februar d. J., welches für die gesammten ständischen Verhältnisse einen einheitlichen Mittelpunkt geschaffen, und dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen hat, macht die gegenseitige Stellung der Stände, wie sie zeither in den Provinzial-Landtagen bestand, und die beschränkte Wirksamkeit der Städte und Landgemeinen noch wesentlich bedenklicher, indem es den Vereinigten Landtagen die Befugniß beilegt, die Aufnahme von Staatsschulden und die Einführung neuer Steuern zu bewilligen. Es wird demnach, wenn die Vertretung der einzelnen Stände sich nicht auf das Prinzip der Gleichmäßigkeit gründet, von Neuem die Möglichkeit denkbar, daß den schwächer vertretenen Ständen durch Beschluß der übrigen neue Lasten aufgelegt werden können, ohne daß ihre Zustimmung dazu irgend beachtet würde, obgleich sie es gerade sind, denen der bei weitem

größere Theil dieser Lasten zufallen muß. Auf solche Weise würde aber ein Same gegenseitigen Mißtrauens ausgestreut werden, das ein Zerwürfniß zwischen den einzelnen Ständen zur Folge haben müßte, welches sich sehr schnell und viel zu weit über alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verbreiten möchte.

Das Patent vom 3. Februar d. J. überträgt ferner die ständische Mitwirkung bei Aufnahme neuer Darlehen der, für das Staats-Schuldenwesen zu bildenden ständischen Deputation von acht Mitgliedern, und legt in die Hände derselben ein so wichtiges umfangreiches Recht, daß neben demselben kaum ein zweites gedacht werden kann, und in dem Gewissen jedes Einzelnen wohl erhebliche Zweifel über die Wahl derjenigen Personen, welche eines so außerordentlichen Vertrauens gewürdigt werden könnten, entstehen müssen. Wie unendlich gering bleibt nun aber der Antheil, welchen die schwächer vertretenen Stände an dieser Wahl zu nehmen haben, und doch würden sie auch hier wiederum die am meisten Betheiligten sein.

Endlich kommt aber noch ein anderer, wichtiger und zeither vielleicht noch nicht gehörig ins Auge gefaßter Grund für eine gleichmäßigere Vertretung der einzelnen Stände hier in Betrachtung, der nämlich, daß von dem Stande der Städte und Landgemeinen zugleich ein Element vertreten wird, das nur durch sie überhaupt zur Vertretung gelangen kann und zu den wichtigsten Elementen des Staatslebens gehört, weil es einen unmittelbaren Theil des Staatsorganismus selbst ausmacht, nämlich das der Gemeine. Der Zweck der Gemeine stimmt, wie der des Staates, mit dem Lebenszwecke ihrer Glieder überein, und geht in demselben auf. Die Gemeine bildet die Grundlage des Staatsorganismus; aus ihr entwickelt sich die weitere Organisation des Gemeinwesens nach Landschaften, Provinzen, Staat von selbst. Sie birgt zwar die mannigfaltigsten Interessen in ihrem Schooße, aber sie wirkt nur dahin, dieselben zu einem Gesammtinteresse zu vereinigen, in welchem sie allein die Bürgschaft ihres Bestehens findet, sie befördert das Wohlsein der Gesammtheit und dadurch das der Einzelnen, und der Einzelne befördert sein Wohl als Gemeineglied durch Beförderung des Gemeinewohles. Die Gemeine gehört daher zu den organischen Formen der Gliederung unserer socialen Verhältnisse, sie garantirt die zeitgemäße Entwickelung derselben und in ihr allein läßt sich der zeitgemäße Fortschritt erreichen. Warum sollten nun die Gemeinen eine beschränktere Vertretung im staatsbürgerlichen Leben finden, als die korporativen Interessen und die Interessen Einzelner? Weshalb sollte ihnen gerade das Feld der politischen Thätigkeit, auf welchem es ihnen allein möglich wird, das unmittelbare Gemeineleben mit dem des Staates selbst in die geeigneten Beziehungen zu bringen, verschlossen sein? — Der Associationsgeist, welcher die Gemeine begründet, wird sich dann eine andere Bahn zu brechen versuchen, und nach der Begründung von Vereinen streben, durch deren Existenz das Gesammtwohl nie in dem Grade befördert werden kann, wie durch die Gemeinen. Der Zweck eines Vereines liegt stets außer dem Zwecke der Gemeine, selbst außer dem des Staates, und er trennt sich eben immer mehr von dem Gesammtzwecke, je weiter er verfolgt wird. Das Interesse des Vereines ist jederzeit nur ein Sonderinteresse, das auf Kosten eines anderen oder des allgemeinen geltend zu machen gesucht wird, und jemehr in dieser Beziehung geschieht, desto mehr dehnt der Verein sich aus und entzieht dem Gemeinwesen die Kräfte, auf welche derselbe eigentlich angewiesen ist. Dem Staate können nur die Gemeinen nützen und vielleicht sind sie schon viel zu lange als Staatsanstalten, und aus dem Gesichtspunkte der Gliederung der Staatsverwaltung betrachtet worden, während eine größere Pflege des Gemeinewesens die Gemeinen in den Stand setzen würde, die Lasten, welche der Staat fort und fort auf ihre Schultern zu legen genöthigt ist, leichter zu tragen. Das Gemeineleben muß aber erschlaffen, wenn ihm nicht ein kräftiges Organ gewährt wird, seine Interessen auch im öffentlichen Leben des Staates geltend zu machen, wodurch dem Staatsorganismus die Thätigkeit eines seiner wichtigsten Theile entzogen würde. — Was endlich die Ausführung dieser, auf das Prinzip der gegenseitigen Gleichmäßigkeit zu stützenden Vertretung der einzelnen, die Provinzial-Landtage bildenden Stände anbetrifft, so verkennen die Unterzeichneten keinesweges, daß dieselbe nach dem gegenwärtigen Stande der ständischen Gesetzgebung größeren Schwierigkeiten unterliegt, als früher. Es dürfte einerseits manchem Bedenken unterworfen sein, die bedeutende Zahl der Ständemitglieder noch zu vermehren; ebenso andererseits aber auch von den einmal verliehenen Vertretungsrechten etwas wiederum abzunehmen, und ein ausgedehntes Recht der Itio in partes, von welchem vielleicht

Abhülfe zu erwarten gewesen wäre, ist nach der Auslegung, welche dasselbe früher erfahren hat, und nach dem Inhalte des § 17 des Patentes vom 3. Februar d. J. kaum denkbar. Es darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß die dadurch entstehende Sonderung der Interessen der einzelnen Stände, wie der einzelnen Provinzen, der Einheit und Kraft des Landtages und dem Wohle des Staates auf keine Weise als förderlich betrachtet, vielmehr nur in der Verschmelzung aller Sonderinteressen zu einem einigen, großen Ganzen ein wahres Heil gefunden werden kann. Gleichwohl wird nicht geläugnet werden können, daß die ungleiche Vertretung für die dabei betheiligten Stände aus den angegebenen Gründen nach jenem Patente eine weit bedenklichere geworden ist, als sie es früher war, und es thut sich eine innere Nothwendigkeit hervor, derselben Abhülfe zu verschaffen, weil sie sich auf das bürgerliche Leben selbst übertragen wird, und dazu wird es der Staatsregierung gewiß gelingen, einen angemessenen Weg zu ermitteln. Die gehorsamst Unterzeichneten würden sich daher für jetzt völlig zufrieden gestellt finden, wenn die hohe Versammlung sich zu dem Beschlusse vereinigen wollte, Allerhöchsten Ortes zu beantragen:

„daß zum Zwecke der Erreichung einer möglichst gleichmäßigeren Vertretung der einzelnen Stände dem nächsten Vereinigten Landtage ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werde. —

Berlin, den 20. April 1847.

Anwandter, Abgeordneter. Neumann. Offermann. Winzler. Hübler, Abgeordneter für Kottbus und die kollektiv wählenden Städte.

---

d.

An
Einen hohen ersten Vereinigten Landtag.

Der Abgeordnete für Prenzlau, der Ober-Bürgermeister und Kriminalrath Grabow, beantragt eine zweckmäßigere Vertretung der Stadt- und Landgemeinen und die Abstimmung nach Kurien auf den Kreistagen.

Auf den früheren uckermärkischen, vom Kreisdirektorium berufenen Kreistagen waren die Stadt- und Landgemeinen gar nicht vertreten, weil die Städte, als solche, zum Kreisverbande nicht gehörten und die Landgemeinen von ihren Gutsobrigkeiten mitvertreten wurden. Nur allein die Ritterguts-Besitzer erschienen für sich, ihre Familien und Hintersassen in Person auf den Kreiskonventen und ein Ageordneter aus jeder Stadt, welche Rittergüter besaß, Behufs Vertretung derselben und ihrer Einsassen auf diesen städtischen Rittergütern. Mit diesen Abgeordneten beriethen die Ritterguts-Besitzer die das platte Land betreffenden Angelegenheiten der Uckermark auf den uckermärkischen Kreistagen und faßten darüber nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, welche, sofern sie die Städte, als solche, mitverbinden sollten, mit diesen noch anderweitig vereinbart werden mußten.

Hiernach waren die uckermärkischen Kreiskonvente genau aus denjenigen Mitgliedern zusammengesetzt, welche heut zu Tage den ersten Stand auf den Kreistagen der drei uckermärkischen Kreise bilden und der in seiner Gesammtheit für manche Angelegenheiten noch heute als ritterschaftlicher Konvent zusammentritt.

Die Drangsale der französischen Invasion hatten Behufs Entwickelung der gesammten materiellen Kräfte der Preußischen Monarchie zur Wiedergeburt des unter fremdem Joche schmachtenden Vaterlandes eine Reihe von Gesetzen zur Folge, welche darauf abzielten, den Gebrauch der Nationalkräfte von allen bisherigen Fesseln und Einschränkungen zu befreien und Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig ist. Die Städteordnung vom 19. November 1808 gab den Städten die verlorne Selbstständigkeit zurück und erweckte dadurch ihren Gemeinsinn. Das Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbe-

wohner und die Edikte vom 14. September 1811, betreffend die Förderung der Landeskultur und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, erklärten sämmtliche Einwohner des Staates zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art für befähigt, hoben die Gutsunterthänigkeit für ewige Zeiten auf, erleichterten den Grundeigenthümern jede mit den Staats- und Privatinteressen verträgliche Disposition und schufen den selbstständigen Stand der Landgemeinen. Mit Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und Einführung der Gewerbefreiheit fielen die Schranken nieder, welche den gewerblichen Verkehr auf die Städte beschränkt hatten.

Bei so durchgreifenden Veränderungen, welche das Stadt- und Land-Gemeinewesen erfuhr, welche dem Stande der Ritterschaft zwei neue Stände selbstständig zur Seite stellten, mußte auch nothwendig die Vertretung gemeinsamer Kreisinteressen eine andere werden. Es erschien zu dem Ende das Edikt wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812, welches in seinem Eingange bemerkt:

„Unserer Aufmerksamkeit sind die Mängel nicht entgangen, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind. Vorzüglich rechnen Wir dahin die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und bei gleichem Interesse ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigenthümer, der Domainenämter und ritterschaftlichen Societäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei anderen; das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt sein sollte rc.

Diesen Motiven für das neue Gesetz gemäß sollten die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen bleiben, die übrigen Städte aber und die ländlichen Gemeinen aller Gattungen kreisweise zu einer Korporation vereinigt werden. (§ 1 und 2 loc. cit.). Diesen Kreisverbindungen ward im Allgemeinen die Bestimmung gegeben, daß sie allen denjenigen Bedürfnissen durch verhältnißmäßige Beiträge genügen sollten, welche entweder, ihrer Natur nach, Lasten des Kommunalverhältnisses seien oder vom Staate dafür erklärt würden.

(§ 5 loc. cit.)

Die Angelegenheiten des Kreises sollten von Deputirten der Gemeinen, deren für jeden Kreis sechs bestellt wurden, berathen, beschlossen und verwaltet werden

(§ 8—11 loc. cit.)

und ihre Wahlen auf diese Weise erfolgen, daß die städtischen Gemeinen durch ihre Stadtverordneten auf je 500 Einwohner einen Wahlherrn, die Gutsbesitzer eine gleiche Anzahl von Wahlherren wie die Gesammtheit der städtischen Gemeinen und jede bäuerliche Gemeine durch die Bauernwirthe einen Wahlherrn ernennen und daß von diesen bäuerlichen Wahlherren jedoch nur eine den Stadtgemeinen gleiche Anzahl zur Wahl verstattet und durch das Loos bestimmt werden sollten.

(§ 12 loc. cit.)

Von den Deputirten wurden
zwei für die Rittergutsbesitzer,
zwei für die Städte und
zwei für die Landgemeinen
gerechnet.

(§ 15 loc. cit.)

Dies Edikt kam jedoch in der Uckermark nicht zur Ausführung, weil die Ritterschaft ihr angeblich bis dahin bestandenes Vorrecht, in Person auf den Kreistagen zu erscheinen und nur allein die Kreistags-Versammlungen zu bilden, nicht aufgeben wollte. Inzwischen ward mit Bezug auf die Verordnung vom 30. April 1815, betreffend die bessere Einrichtung der Provinzialbehörden, im § 33—39, im Jahr 1817 die zeitige Eintheilung der Uckermark in drei Kreise, zu denen die Rittergüter, Städte und Landgemeinen jedes Kreises geschlagen wurden, ausgeführt und jedem Kreise ein besonderer Landrath vorgesetzt.

Erst in Folge des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 1. Juli 1823, welches im § 58 das Fortbestehen der kreisständischen Versammlungen anordnete und von dem ersten Provinzial-Landtage Vorschläge begehrte, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seien, erschien am 17. August 1825 die noch heute bestehende Kreisordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg. Sie giebt als den Zweck der Kreisversammlungen an, die Kreisverwaltung des Landrathes in Kommunalangelegenheiten des Kreises zu begleiten und zu unterstützen, und diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung zum Gegenstande ihrer Berathungen und Beschlüsse zu machen.

(§ 1 loc. cit.)

Nach ihr vertraten die Kreisstände die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen und Individuen, nach ihr haben sie Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, Staatsprästationen zu repartiren, bei Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sich zuvor gutachtlich zu äußern, deren Verwendung zu prüfen und die kreisständischen Verwaltungsbeamten zu wählen.

(§ 3 loc. cit.)

Zusammengesetzt sind die Kreisstände:

1. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, so in der Kreismatrikel verzeichnet sind, sei es in Person oder durch Vertretung;
2. aus einem bis höchstens vier städtischen wirklich fungirenden Magistratsdeputirten und
3. aus dreien ländlichen Deputirten, so im Dienst befindliche Schulzen oder Dorfrichter sind, um wenigstens das zur Qualifikation eines Abgeordneten der Landgemeinen zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum zu besitzen, mit der Maßgabe, daß die Rittergutsbesitzer, so wie die Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt sind und eine solche Stimme sogar auch nur denjenigen Städten gebührt, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich nebenbei noch im Besitze von Rittergütern in demselben Kreise befinden.

(§ 4—10 loc. cit.)

Gleiche Verordnungen sind für alle übrigen Kreise der Monarchie erlassen.

Im Prenzlauer Kreise sind, wenn ich recht unterrichtet bin, 90 Rittergüter durch 50 Rittergutsbesitzer, 77 Landgemeinen durch 3 Schulzen und 3 Städte, von welchen Prenzlau und Straßburg gleichzeitig mit Rittergütern im Kreise angesessen sind, durch 2 Stimmen (nämlich Prenzlau eine Viril- und Straßburg und Brüssow eine Kollektivstimme) vertreten, also 55 Kreistags-Mitglieder vorhanden, welche gemeinschaftlich verhandeln und ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit fassen, gegen welche, wenn ein ganzer Stand sich in seinen Interessen verletzt findet, ihm mittelst Einreichung eines Separatvotums der Rekurs an diejenige Behörde zusteht, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

(§ 19, 20 loc. cit.)

Durch die Verordnung vom 25. März 1841, betreffend die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, und durch gleiche Verordnungen für die übrigen Kreise der Monarchie sind die Befugnisse der Kreisstände bedeutend erweitert worden. Zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen und zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes können darnach die Kreisstände Ausgaben mit der Wirkung dem ganzen Kreise auferlegen, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, wenn eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Kreistags-Mitglieder sich dafür ausspricht und die die beiden nächsten Kalenderjahre nicht überschreitende Kreisbesteuerung die Bestätigung der Königl. Regierung erhält, während die diesen zweijährigen Zeitraum überschreitenden Kreisbesteuerungen und alle Auflagen für Einrichtungen und Anlagen, welche nur einen Theil des Kreises oder einen einzelnen Stand interessiren, der Königl. Bestätigung bedürfen; jedoch soll ein sonst verfassungsmäßiger Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, wenn

die Kreisstände in Theile gegangen sind und 2 Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben, wenn aber nur 1 Stand mittelst Einreichung eines Separatvotums den Rekurs ergriffen hat, zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Finanzen gelangen.

Diese historische und gesetzliche Entwickelung der Kreistags-Verhältnisse ergiebt unzweifelhaft, daß für die Kreiskommunal- und Besteuerungsangelegenheiten eine Vertretung des Standes der Städte und der Landgemeinen auf den Kreistagen zwar beabsichtigt ist, daß aber der erste Stand, weil alle seine Mitglieder entweder in Person oder in Vertretung eines anderen kreistagsfähigen Rittergutsbesitzers, und dazu noch nur sich selbst und ihre Familien vertreten, gegen die beiden anderen Stände ungemein bevorzugt worden ist; denn die Letzteren können zusammen genommen im Prenzlauer Kreise nur 5 Stimmen abgeben, während der erste Stand allein über 50 Stimmen zu verfügen vermag, abgesehen davon, daß die Städte Prenzlau und Straßburg, als solche, seit ihrem Zutritt zum Kreisverbande numerisch schwächer vertreten sind, als sie es auf den früheren uckermärkischen Kreiskonventen waren, auf welchen sie schon allein für ihre Rittergüter im Kreise besondere Stimmen, gleich den übrigen Rittergutsbesitzern, führten, während sie auf den jetzigen Kreistagen für die Stadt und deren Rittergüter zusammen nur eine einzige Stimme, ja Straßburg nur alternirend mit Brüssow, also effektiv nur eine halbe Stimme abzugeben berechtigt sind.

Bei diesem riesengroßen Uebergewicht des Stimmenverhältnisses des ersten Standes zu dem eines jeden einzelnen der beiden anderen Stände und zu dem der beiden anderen Stände zusammen genommen drängt sich unwillkürlich die Frage auf:

welch ein Prinzip, welch ein Maßstab ist denn eigentlich der kreisständischen Vertretung zum Grunde gelegt?

Der Grundbesitz ist es unbedingt nicht, weil der erste Stand von den 20 □Meilen oder 444,444 Morgen, aus denen z. B. der Prenzlauer Kreis besteht, nicht $\frac{30}{33}$ oder $\frac{10}{11}$ Theile, also 404,040 Morgen, allein und eigenthümlich besitzt und für die beiden anderen Stände zusammengenommen nur $\frac{3}{33}$ oder $\frac{1}{11}$ Theile mit 40,404 Morgen übrig gelassen hätte. Die Bevölkerung ist es auch nicht, welche als Vertretungsprinzip angenommen worden, denn der zweite Stand zählt z. B. im Prenzlauer Kreise p. p. 18,000 Bewohner, der dritte p. p. 30,000 Einsassen und der erste vertritt nur sich und seine Familie in Person.

Die steuerlichen Verpflichtungen gegen den Staat und die Kreiskommune sind es gewiß gar nicht, denn zu dem Klassen-, Kriegs-, Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer-, Landarmen- und Grundsteuer-Kontingent des Prenzlauer Kreises z. B. kontribuirt

1. der erste Stand pp. 18,000 Thlr.
2. " zweite " " 42,000 "
3. " dritte " " 55,000 "

Das Mobiliar- und Kapitalvermögen ist beim Mangel einer Einkommensteuer ein Repräsentationsprinzip, welches gar nicht in Betracht gezogen werden kann, jedenfalls aber im ersten Stande nicht zehn Mal größer als in den beiden anderen Ständen zusammengenommen, und das Letztere gilt auch von der Intelligenz, während Handel, Gewerbe und Industrie überhaupt gar keinen Ausschlag für den ersten Stand zu geben vermögen.

Ein eigentliches Vertretungsprinzip fehlt sonach für den bestehenden kreisständischen Verband ganz und gar, und man ist genöthigt, Behufs Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage anzunehmen, daß im ersten Stande, soweit er aus wirklichen Rittergutsbesitzern besteht, — denn die Rittergüter besitzenden Städte sind, wie bereits nachgewiesen worden, stiefmütterlich behandelt und zurückgesetzt, — das vor dem Jahre 1807 sich ganz von selbst verstehende persönliche Vorrecht der Rittergutsbesitzer in der Kreisordnung von 1825 vor derjenigen Repräsentation den Vorzug gewonnen hat, welche in dem Gends'armerieedikte vom 30. Juli 1812 bereits angeordnet war.

Neben diesem persönlichen Vorrechte der Ritterschaft mußten nun aber die Stadt- und Landgemeinen auf den Kreistagen doch auch repräsentirt sein, weil die Städte, als solche, einmal den Kreisverbänden inkorporirt und die Landgemeinen zu einem unabhängigen, selbstständigen Kreisstand durch die neuere Gesetzgebung erhoben waren, und weil diese beiden Stände zum bei Weitem größesten Theile die kreisweise aufzubringenden Staats- und Kreiskommunalabgaben und Lasten mit übertragen mußten. Ihnen wurde daher, vielleicht nach dem Maßstabe des Grundbesitzes oder der Einwohnerzahl oder der Steuerrate, ein bis vier

und resp. drei Stimmen verliehen, welche jedoch durch die ritterschaftliche Stimmzahl so gut wie absorbirt waren.

Somit bietet die bestehende Kreistags-Vertretung alle diejenigen Mängel noch jetzt dar, welche der Gesetzgeber in dem Gensd'armerieedikte vom 30. Juli 1812 schon vor 34 Jahren ausdrücklich anerkannte, wenn er dahin rechnete:

„die Einseitigkeit der Repräsentation und das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von „Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen „aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt werden sollte,“

und welche er durch gleichmäßige Wahl und Vertretung aller Stände haben wollte.

Und so lange diese Einseitigkeit und das Uebergewicht in der Repräsentation bestehen, so lange ist und bleibt sie für den zweiten und dritten Stand eine Scheinvertretung und begreift eine durch nichts zu rechtfertigende Bevormundung der Stadt- und Landgemeinen in Kreistags-Angelegenheiten Seitens des ersten Standes in sich, welche den Deputirten der Stadt- und Landgemeinen und ihren Kommittenten eine Stellung im Kreisverbande und seinen Versammlungen anweist, die eben nicht ehrenvoll genannt werden kann.

Man wird mir hier einwerfen, daß alte historische Vorrechte zu achten seien, daß die Kreistags-Mitglieder ohne Rücksicht auf den Stand, welchen sie gerade gegenwärtig repräsentiren, das Gesammtinteresse des Kreises und nicht die Sonderinteressen ihres Standes zu vertreten berufen seien, daß also die Mitglieder des ersten Standes auch die Interessen der beiden andern Stände mit wahrnehmen würden, daß die Kreis- und spätere Kreis-Besteuerungsordnung Kautelen enthielten, welche die einzelnen Stände gegen das Uebergewicht des andern in Schutz nähmen, daß also kein Bedürfniß vorliege, die Kreistags-Verfassung einer Revision und Aenderung zu unterwerfen.

Allein ich kann diese Einwürfe für nicht durchgreifend erachten, wenngleich ich in allen Verhältnissen die historische Fortentwickelung für die allein richtige Stufenleiter des Fortschrittes selbst stets anerkennen werde; denn es gab im Sinne der jetzigen Kreisordnung vor dem Jahre 1807 keine verschiedenen Kreisstände. Die gesammte Ritterschaft und je ein Deputirter der, Rittergüter besitzenden, Städte bildeten nichts weiter, als einen ritterschaftlichen Kreistag. Die Städte, als solche, und die Landgemeinen hatten kein Vertretungsrecht und kann somit das Recht der Ritterschaft, persönlich auf den Kreistagen zu erscheinen, welches sich aus der damaligen Verfassung ganz von selbst verstand und ergab, als ein Vorrecht nicht angesehen werden, weil die Konkurrenz von andern Mitberechtigten fehlte, gegen welche jenes Vorrecht hätte geltend gemacht werden können. Und von diesem Gesichtspunkt des zu konservirenden Vorrechtes aus kann auch die Kreisordnung nicht ausgegangen sein, weil sie dann offenbar das in jenem vermeintlichen Vorrecht mit begriffen gewesene Vorrecht der, Rittergüter besitzenden, Städte durch ihre Disposition im § 8 ohne allen Grund den Städten verkümmert hätte; denn solche Städte erscheinen jetzt in doppelter Eigenschaft und hätten also mindestens auch zwiefach vertreten sein müssen, was nicht der Fall ist. Ja es ist, wie das Beispiel der Stadt Straßburg im Prenzlauer Kreise lehrt, diese Stadt seit der Emanation der Kreisordnung nicht einmal mehr in dem Maaße vertreten, wie es vor der Einführung der Kreisordnung der Fall war.

Daraus folgt, daß den wirklichen Rittergutsbesitzern durch die Kreisordnung ein rein persönlicher Vorzug vor den beiden andern Ständen eingeräumt worden und von einer Konservation eines Vorrechtes der früheren Ritterschaft nicht die Rede gewesen ist.

Wie so manche Gesetze, z. B. die Gerichts-, die Kriminalordnung, in ihren Richtern sich ein Ideal von Vertretern der Staats- und Unterthanenrechte geschaffen haben, so hat man auch die Vertreter der Kreiskorporationen rc. sich als Ideale gedacht, welche es vermöchten, ganz von den Interessen ihres Standes abzusehen und sich gewissermaßen über die Interessen aller einzelnen Stände zu stellen, jedoch dabei außer Acht gelassen, daß solche Ideale in der Wirklichkeit sich entweder gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maaße antreffen lassen. Und eine solche Entäußerung aller Sonderinteressen, die Gewinnung eines sie alle beherrschenden Standpunktes wird um so schwieriger, wenn es sich bei den Berathungen und Beschlüssen hauptsächlich und vornehmlich um Kreisweise Repartition der Staatsprästationen, Aufbringung der Abgaben, Leistungen und Naturaldienste zu den Kreisbedürfnissen, wenn es

sich um die Besteuerung aller Kreiseingesessenen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen und zur Beseitigung eines Nothstandes handelt, und wenn dabei die fünf Abgeordneten zweier Stände nur als wirkliche Vertreter von 48,000 Kontribuenten, des Prenzlauer Kreises z. B., fungiren, während im ersten Stande ein jedes Mitglied nur allein seine eigene Person und Familie repräsentirt und über seinen persönlichen Beitrag seine Virilstimme abgiebt. Wenigstens wird nicht geleugnet werden können, daß dies der Fall sein kann, daß nicht ein Jeder vermöge seiner menschlichen Schwäche sein persönliches Interesse ganz außer Acht zu lassen vermag und schon ein solcher Argwohn, der am Ende sehr nahe liegt und eben deshalb verzeihlich ist, der aber auch, damit ich es offen und ehrlich ausspreche, in der That vorhanden ist, sollte und müßte jedem Vertretungswerke durch das Gesetz selbst fern gehalten werden.

Die Kautelen der Kreis- und Kreisbesteuerungs-Ordnung sind nur allein des zweiten und dritten Standes wegen als ein scheinbares Gegengewicht gegen die Uebermacht des ersten Standes vom Gesetzgeber angeordnet, wie dies ganz evident sich erweisen läßt, wenn man einmal den Prenzlauer Kreistag näher ins Auge faßt. — Ein jeder Beschluß erfordert die absolute Majorität der Kreistags-Mitglieder. Da nun Abwesenheit derselben zur Ausnahme gehört, welche bei der Prüfung über die Inkonvenienzen der Kreisordnung nicht weiter berücksichtigt werden kann, man vielmehr dabei von der Annahme ausgehen muß, daß alle 55 Kreistags-Mitglieder anwesend sind, so müssen von ihnen 28 Mitglieder für oder gegen einen Antrag stimmen, wenn er zum Beschluß erhoben oder zurückgewiesen werden soll. Hiervon macht nur die Kreisbesteuerung im Sinne der Verordnung vom 25. März 1841 eine Ausnahme, welche zur Perfektibilität der desfallsigen Beschlüsse drei Viertel aller Stimmen, also 42 Stimmen erfordert. Um diese resp. 28 und 42 Stimmen zu erhalten, müssen, wenn auch alle fünf Abgeordneten der beiden andern Stände auf der Seite der absoluten oder relativen Majorität stehen, doch noch resp. 23 und 37 Mitglieder des ersten Standes mit ihnen stimmen und wenn die Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinen sich in der Minorität befinden, die 28 und 42 Stimmen ganz allein aus dem ersten Stande herstammen. Nun soll aber nach § 20 der Kreisordnung und § 8 der Verordnung vom 25. März 1841 ein Rekursverfahren zulässig sein, wenn ein **ganzer** Stand durch einen Kreistags-Beschluß sich in seinen Interessen verletzt findet. Darunter kann nur der Stand der Stadt-, oder der Landgemeinen verstanden werden, denn der **ganze** erste Stand, d. h. alle seine Mitglieder, kann sich nie in seinen Interessen verletzt fühlen, weil je nach Verschiedenheit der Abstimmung stets mindestens 23—28 und 37—42 seiner Mitglieder zur Beschlußnahme überhaupt erforderlich waren, nirgends vorgeschrieben ist, daß absolute oder relative Stimmenmehrheit (§ 47 der Verordnung vom 1. Juli 1823) in einem **einzelnen** Stande zur Begründung des Rekursverfahrens genüge, vielmehr nach den Gesetzesworten dazu der ganze Stand, also Stimmeneinhelligkeit, erfordert wird, welche unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erzielen ist.

Eben dasselbe gilt von der Kautel der Kreisbesteuerungs-Ordnung, welcher zufolge ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden soll, wenn bei der erfolgten Itio in partes zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Diese beiden Stände können wiederum nur die Stadt- und Landgemeinen sein, denn von dem ersten Stande sind, wenn die beiden andern Stände sich in der Majorität befinden, doch noch 37 Stimmen zur Bildung des Beschlusses erforderlich gewesen, also mehr als zwei Drittel seiner Stimmen überhaupt, wobei beim gänzlichen Mangel einer desfallsigen Bestimmung nach Analogie der Provinzial-Landtags-Ordnung eine Sonderung in Theile überhaupt nur würden haben herbeiführen können.

Hiernach ist dargethan, daß das verordnete Rekursverfahren und die nachgelassene Itio in partes, welche, beiläufig gesagt, von dem Stande der Städte im Prenzlauer Kreise im Sinne des § 47 der Provinzial-Landtags-Ordnung mit seinen nur zwei Stimmen z. B. gar nicht ausgeführt werden kann, nur Schutzmittel gegen das Uebergewicht des ersten Standes für den zweiten und dritten Stand sein sollen. Solche Schutzmittel einzelner Stände, also Ausnahme-Maßregeln, müßte eine wahre Repräsentation gar nicht kennen; sie sind ein lebendiges Zeichen der Schwäche der Vertretung, sie liefern den besten und sichersten Beweis von der Unrichtigkeit des Vertretungsprinzips überhaupt, sie erzeugen ein schmerzliches Gefühl der Zurücksetzung und den Glauben an Unterdrückung in den also in Schutz zu neh-

menden Ständen und sind für diese eine gehässige Eventualität, von deren Erfolge man von vorne herein sich nichts versprechen zu dürfen ohnehin vermeint.

So lange die Befugnisse der Kreisstände und der Zweck der Kreisversammlungen innerhalb der im § 1 und 3 der Kreisordnung gezogenen Grenzen blieben, traten weniger die bisher hervorgehobenen Mängel der Repräsentation hervor: seitdem aber durch die Verordnung vom 25. März 1841 den Ständen eine Kreis-Besteuerungsrecht beigelegt ist, machen sich jene Mängel in einem stärkeren Grade geltend und das Bedürfniß nach einer Reform der Kreisverfassung wird unabweisbar. Dasselbe war bereits in dem Gensd'armerieedikte vom Gesetzgeber und ist in dem jüngsten Landtagsabschiede für die Provinz Preußen vom 27. Dezember 1845 aufs Neue anerkannt, wenn es darin heißt:

„Da indessen die wiederholten Anträge auf stärkere Vertretung der Städte und Landgemeinen auf den Kreistagen theils in der Erweiterung der Befugnisse, welche den Kreisständen durch die Verordnung vom 22. Juni 1842 ertheilt ist, theils in den eigenthümlichen Verhältnissen einzelner Kreise der Provinz Unterstützung finden, so werden Wir näher untersuchen lassen, ob und in welchen Kreisen sich ein wirkliches Bedürfniß zu einer solchen Veränderung findet und wie eintretenden Falls solches zu befriedigen sei."

Genau dieselben Unterstützungsgründe greifen auch für die märkischen Kreise und namentlich für den Prenzlauer Kreis Platz.

Aus einem rein persönlichen Vorzuge der wirklichen Ritterguts-Besitzer, und nicht aus einem Vorrechte der früheren Ritterschaft, ist das Uebergewicht von 50 Stimmen im ersten Stande entstanden. Die Städte haben sich, als solche, dem Kreisverbande anschließen müssen, nicht einmal aber alle Virilstimmen erhalten und gegen früher, trotz ihres Zutritts, an Umfang der Stimme verloren; die Landgemeinen vertreten fast ebenso viele Ortschaften, als es kreistagsfähige Rittergüter im Kreise giebt, und repräsentiren nur drei Stimmen. Die Kreise vertreten die Lasten und Abgaben, welche sie für den Staat und die Kreiskommunal-Bedürfnisse aufbringen; dies ist ihre Pflicht und da sollte man billig meinen, daß der größeren Pflicht auch das größere Recht gegenüber stehen müsse, mit andern Worten, daß der Stand, welcher für das Allgemeine das Meiste leiste, auch im Allgemeinen am Meisten vertreten sein müsse, zumal wenn von einer Seite her die rein persönliche Vertretung nachgelassen ist.

Nachdem ich im Vorstehenden nachgewiesen habe, daß der Vertretungsmodus mit Rücksicht auf die großen Befugnisse der Kreisstände ein unrichtiger ist, daß er zu Härten führen kann, die bei Zeiten und nicht erst dann, wenn sie sich verwirklicht haben, gehoben werden müssen, wende ich mich zur Beleuchtung der Frage:

worin die Reformen der jetzigen Kreistags-Verfassung bestehen müssen, damit die ständische Vertretung zur Wahrheit werde und aufhöre, für den zweiten und dritten Stand eine nicht ehrenvolle Scheinvertretung zu sein.

In dieser Hinsicht muß ich die Ansicht des Gesetzgebers, welche in dem Eingange zum Gensd'armerieedikt sehr wahr und zutreffend ausgesprochen ist, durchweg theilen, der Einfluß der einzelnen Klassen von Staatsbürgern muß gleichmäßig vertheilt sein, und dies wird erreicht, wenn einem jeden Stande gleich viel Stimmen verliehen werden. Von diesem Grundsatze ausgehend, ist in jenem Edikte eine gleichmäßige Vertretung und Wahl in allen drei Ständen angeordnet, und würde ich wünschen müssen, daß auf solche Grundlagen, wie sie im Jahre 1812 anerkannt sind, die Kreisvertretung dem zeitigen Zwecke der Kreisversammlungen und den jetzigen Verhältnissen anpassend basirt werde.

Will man aber lieber den zeitigen Kreistags-Mitgliedern ihr Erscheinen auf dem Kreistage erhalten und findet es alsdann nicht zweckmäßig, den zweiten und dritten Stand um eben so viel Stimmen zu vermehren, daß in allen drei Ständen eine gleiche Stimmzahl sich herausstellt, so will auch ich mich damit unter folgenden Modifikationen einverstanden erklären, daß:

1. denjenigen Städten, welche zugleich Rittergüter im Kreise besitzen, wie z. B. Prenzlau und Straßburg, je eine Stimme im ersten Stande für ihre Rittergüter;
2. den Städten im zweiten Stande, welche eine Kollektivstimme besitzen, wie z. B. Straßburg und Brüssow, einer jeden eine Virilstimme verliehen, und
3. in allen drei Ständen die altdeutsche Abstimmung nach Kurien eingeführt werde, welcher zufolge ein jeder Stand in sich über den zur Beschlußnahme vorliegenden Gegenstand

durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder ein Konklusum herbeigeführt und dies als seine Stimme in der Kreistags-Versammlung abgiebt.

Diese Abstimmungsart führt eine Gleichheit der Stimmen in allen drei Ständen herbei, von denen dann künftig jeder Stand nur eine einzige Stimme zur Bildung eines Kreistags-Beschlusses abzugeben haben wird. Um hierbei die Interessen eines einzelnen Standes zu wahren, mag dem sich verletzt fühlenden Stande die Sonderung in Theile mit der Wirkung nachgelassen sein, welche der § 47 der Provinzial-Landtags-Verordnung für einen solchen Fall vorschreibt.

Damit nun aber im zweiten Stande die Kurialstimme auch ermittelt werden kann, ist, wie oben gedacht, seine Stimmzahl von zwei auf drei Stimmen zu vermehren, und damit die Rittergüter besitzenden Städte wegen derselben bei Abgabe der Kurialstimme gleich jedem wirklichen Ritterguts-Besitzer im ersten Stande vertreten sind, ist ihnen die Entsendung eines Deputirten für alle Rittergüter einer Stadt zuzugestehen.

Aus diesen Gründen und nach den angedeuteten Gesichtspunkten trage ich bei einem hohen ersten Vereinigten Landtage ganz gehorsamst dahin an:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, eine zweckgemäßere Vertretung der Stadt- und Landgemeinen und eventualiter die Abstimmung nach Kurien auf den Kreistagen der Monarchie Allergnädigst befehlen zu wollen.

Berlin, den 29. April 1847.

Grabow.

Todeserklärung verschollener Seeleute.

Petition

des Abgeordneten Michaelis,

betreffend

eine Abänderung der §§ 692 Thl. II Tit. 1 und 823 Thl. II Tit. 18 des Allgemeinen Landrechtes in Anwendung auf verschollene Seeleute.

(Zu dem betreffenden Abtheilungsgutachten [vergl. II S. 2264] gehörig).

Das Preußische Gesetz über Ehescheidungen sagt im § 692 Thl. II Tit. 1 Allgemeinen Landrechtes:

Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe, so muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten und alsdann auf Todeserklärung antragen.

Dieses Gesetz ist besonders drückend für die Ehefrauen solcher Seeleute, die sich auf Schiffen befanden, welche gescheitert oder untergegangen sind, ohne daß jemals Nachricht davon zu den Angehörigen gelangte.

Bei den jetzt erleichterten und gesicherten Verkehrsmitteln dürfte es an der Zeit sein, eine Abkürzung jener zehnjährigen Frist eintreten zu lassen, sofern nur nachgewiesen wird:

daß der verschollene Seemann sich auf einem Schiffe befand, von welchem und dessen Mannschaft in bestimmten und von dem Gesetze näher festzustellenden Fristen keine Nachricht einging.

Der unterzeichnete Abgeordnete stellt es dem Ermessen des hohen Vereinigten Landtages anheim, bei des Königs Majestät die Emanirung eines Gesetzes dahin zu beantragen: daß es für die Ehefrau eines verschollenen Seemannes als Scheidungsgrund gelte, wenn seit der letzten Nachricht vom Schiffe und dessen Besatzung:

1. bei einer Reise innerhalb der Ost- und Nordsee „ein Jahr“,
2. innerhalb anderer europäischer Gewässer „zwei Jahre“,
3. bei Reisen zur Ostküste Amerikas, der Westküste Afrikas und nach Archangel „drei Jahre“,
4. bei Reisen nach allen übrigen Theilen der Welt „sechs Jahre“

verflossen sind, ohne daß von dem Schiff und dessen Besatzung irgend eine Kunde gekommen wäre.

Da der Aufruf in öffentlichen Blättern schwerlich als zweckentsprechend angesehen werden kann, diese Prozedur aber auch so kostspielig ist, daß die Hinterbliebenen der verschollenen Seeleute sie in den wenigsten Fällen zur Ausführung bringen können, so dürfte die amtliche Bescheinigung der königlichen Behörden und Konsuln,

daß das verschollene Schiff mit dessen (namentlich anzuführenden) Mannschaft von seinem Abgangsorte versegelt, an seinen Bestimmungsort aber in der gegebenen Zeit nicht angekommen sei;

als vollständig ausreichend erscheinen, um das Verunglücken des Schiffes mit seiner Besatzung zu konstatiren.

Der Unterzeichnete erlaubt es sich, die Motive zu seiner Petition in der beiliegenden Denkschrift näher zu entwickeln.

Berlin, den 20. April 1847.

Michaelis.

Denkschrift zur Petition

betreffend

eine Gesetzesabänderung rücksichtlich der Todeserklärung verschollener Seeleute.

Wenn Seeleute mit ihren Schiffen verunglücken, so kommen folgende Gesetzesstellen des Allgemeinen Landrechtes zur Anwendung:

§ 692 Thl. II Tit. 1.

Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe, so muß der zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten und alsdann auf Todeserklärung antragen.

§ 823 Thl. II Tit. 18.

Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§ 36 Thl. I Tit. 1.

Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn das Schiff, auf welchem sich ein Mensch befand, untergegangen ist und drei Jahre verflossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben oder Aufenthaltsorte bekannt geworden wäre.

Der Beweis, daß ein Schiff auf dem Meere untergegangen sei, ist in sehr seltenen Fällen so bündig zu führen, daß er dem erkennenden Richter genügen könnte. Ist dasselbe mitten auf der hohen See gekentert oder gesunken, so rollen die Wogen spurlos darüber hin und nichts bezeichnet die Stelle, wo Menschen verzweifelnd mit dem Tode rangen. Ward es vom Sturme gegen eine Klippe geschleudert, so ist in wenig Augenblicken der ganze Bau zerstört — die dem Strande zutreibenden Trümmer bekunden nur den Schiffbruch und lassen ahnen, daß rüstige Seefahrer ihr Grab am Meeresgrunde fanden.

Die am Lande umherliegenden einzelnen Theile des gescheiterten Schiffes liefern keineswegs den vom Gesetze verlangten Beweis, selbst dann nicht, wenn sich auch das Namenbrett desselben unter den Trümmern befände. Es konnte zufällig darunter gerathen sein.

Die Leichen verunglückter Seeleute kommen in der Regel erst dann ans Land getrieben, wenn sie schon unkenntlich geworden sind. Zudem ist auch der Strandungsplatz in den mehrsten Fällen zu entfernt, als daß die Angehörigen zu ihrer Rekognition gelangen könnten.

Die Konkordia, geführt vom Kapitain Krohmann, hatte den Hafen von Wolgast verlassen. Die Börsennachrichten der Ostsee berichteten zuerst, daß an einen Theil der hinterpommerschen Küste Schiffs-Inventarienstücke getrieben seien, worunter sich das Journalbuch der Konkordia befände. Die Rheder begaben sich an Ort und Stelle, erkannten die gefundenen Gegenstände für solche an, welche zum Schiffe gehört hatten, und erfuhren noch von einem Augenzeugen, daß ein Schiff — nach der Beschreibung die Konkordia — von ihm gesehen worden sei, welches starke Segel geführt, um sich vom Strande frei zu halten, daß er es aber in der Dämmerung plötzlich aus den Augen verloren habe.

Wenn nun auch die Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß das Schiff gesunken oder gekentert sei, so war doch auch der Fall denkbar, daß jene Inventarienstücke beim starken Seegange vom Verdecke gespült sein konnten. Mit Gewißheit ließ sich auf den Untergang des Schiffes noch nicht schließen. Später waren auch die Leichen des Kapitains und der Equipage an das Land getrieben und an ihrer Bekleidung erkannt worden; bei dem ersteren fand man sogar noch den Trauring, welchen der Goldschmied als denjenigen erkannte, welchen er für den Kapitain Krohmann angefertigt hatte. Demohngeachtet konnte der Beweis vom Untergange des Schiffes und dem Tode der Mannschaft nicht geführt werden. Die Leichen waren unkenntlich geworden — die Bekleidung derselben und selbst der Trauring mit der Namenschiffre konnten möglicherweise durch irgend einen Zufall in andere Hände gerathen sein.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem in der Nordsee verunglückten Kapitain Sauer und dessen Mannschaft.

Da nun nach § 36 Th. II Tit. 1 des A. L. R. der Beweis vom Untergange eines Schiffes fast niemals stringent zu führen ist, so muß, weil es kein anderes Gesetz giebt, der § 692 Th. II Tit. 1 zur Anwendung kommen, obgleich es auf der Hand liegt, daß der Gesetzgeber ihn für solche Fälle nicht bestimmt hat. Es handelt sich hier um Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung, wobei jedoch vorbedacht ist,

„daß erhebliche und erlaubte Gründe die Entfernung entschuldigen können."

Die Fälle, daß Schiffe untergehen, ohne daß von ihnen und der darauf befindlich gewesenen Mannschaft jemals sichere Kunde kommt, werden häufiger, je weitere und besonders je spätere Reisen unsere Schiffer machen; die bestehenden Gesetze sind daher nicht allein drückend, der jetzigen Zeit im hohen Grade unangemessen, sondern für die Hinterbliebenen sogar grausam zu nennen.

Der größere Theil der Seeleute ist verheirathet. Geht nun ein Schiff verloren und findet die Besatzung ihren Tod in den Wellen, so sind deren Angehörige einem traurigen Schicksale preisgegeben. Die Zeit lindert zwar jeden Schmerz, macht Gram und Kummer vergessen; hier aber hat eine todeskalte Gesetzesstelle das Anathema ausgesprochen und Tausende von Menschen zur endlosen Trostlosigkeit verurtheilt.

Ist das Eingehen einer zweiten Ehe auch nicht geradezu verboten, so sind doch die herbeigeführten Umstände so erschwerend, daß sie einem Verbote gleichkommen; denn in der Regel vergehen 12 Jahre, ehe eine Todeserklärung sich gerichtlich feststellen läßt. Die nach Ablauf dieser Frist nicht mehr junge, vielleicht schon alt gewordene Wittwe findet nun keinen Bewerber mehr — Gram und Nahrungssorgen hatten ihre Lebenskräfte aufgerieben und sie elend gemacht. Waren ihre Vermögensumstände anfangs auch noch gut, that sie ihr Möglichstes, sich und ihre Kinder durch Handarbeit zu ernähren, so ging sie dennoch Schritt vor Schritt einer gänzlichen Verarmung entgegen.

Da das Gesetz den verunglückten Seemann nicht als todt, sondern nur als Verschollenen betrachtet, so wird den Kindern desselben auch kein Vormund bestellt. Ist den Wittwen gebliebener Schiffskapitaine durch Eingang der Assekuranzgelder noch ein kleines Kapital zugefallen, so geht dies oft deshalb verloren, weil sie es weder zu verwalten noch sicher unterzubringen verstehen.

Oft tritt auch der Fall ein, daß Frauen verunglückter Seeleute, eben weil sie keine zweite Ehe schließen dürfen, ein Konkubinat eingehen. Alle in diesem Verhältnisse gezeugten Kinder müssen nach §§ 1 ff. Th. II Tit. 2 A. L. R. als rechtmäßige angesehen werden und haben diesem zu Folge mit den legitimen gleiche Rechte.

Als vor länger als einem halben Jahrhunderte das Landrecht emanirt wurde, konnten die bezeichneten Gesetzesstellen als weise gelten. Korsaren machten die Meere unsicher und entführten die Mannschaft gekaperter Schiffe in die Sklaverei. Dampfschiffe durcheilten noch nicht die Gewässer und brachten schnelle Kunde aus den entferntesten Theilen der Welt. — Das Konsulatwesen hatte noch nicht die heutige Ausdehnung; überhaupt aber lagen noch alle Verkehrsverhältnisse mit außereuropäischen Ländern in der Kindheit.

Wer würde heute noch an die Mähre glauben, daß ein Schiff an irgend einer Küste der Nord- und Ostsee scheitern könne, ohne daß es der geretteten Mannschaft möglich gewesen wäre, innerhalb eines halben Jahres Nachricht in die Heimath gelangen zu lassen? Wer

würde wohl noch behaupten können, daß ein ganzes Jahr nicht genügte, um Kunde aus den Gegenden des mittelländischen und schwarzen Meeres von dem Leben eines Menschen zu erhalten, und wer endlich sollte nicht wissen, daß es selbst nur eines Zeitraumes von 8 Wochen bedürfe, um Korrespondenzen aus den entlegensten Theilen Amerikas zu befördern?

Die Alterleute der Seeschiffer-Kompagnie in Uckermünde haben dem neunten pommerschen Provinzial-Landtage bereits eine Petition überreichen lassen, worin sie um Abänderung der bestehenden Gesetze dringend nachsuchten. Obgleich von 45 Abgeordneten 27 dafür und nur 18 dawider stimmten, so mußte sie doch, da sich nicht zwei Drittheile der Versammlung zu ihrem Gunsten entschieden hatten, als abgewiesen betrachtet werden.

Das kommissarische Gutachten des neunten Provinzial-Landtages hält die gesetzlichen Bestimmungen um so mehr für ausreichend, als § 36 Th. I Tit. 1 schon eine günstige Ausnahme mache, ein Ministerialreskript noch besondere Begünstigungen frei lasse und geht überhaupt von der Ansicht aus:

daß die Todeserklärung eines Verschollenen von solcher Wichtigkeit sei, daß jeder Antrag auf Aenderung der bestehenden Gesetzgebung sehr vorsichtig beleuchtet werden müsse; zumal ein Verschollener immer als ein solcher zu betrachten sein werde, welcher vorzüglich der Vorsorge des Gesetzgebers empfohlen sei. Wenn man erwäge, daß ein Mann in kurzer Zeit zurückkehren könne, alle Familienbande zerrissen, sein Vermögen zerstreuet finde, so werde das Streben, die Todeserklärung zu erleichtern, sich gewiß verlieren.

So ehrenhafte Gesinnungen sich auch in diesem Gutachten aussprechen, keins der angeführten Argumente ist so überwiegend, daß ein Antrag auf Abänderung der bestehenden Gesetze als unangemessen erscheinen könnte. § 36 Th. I Tit. 1 gestattet zwar, daß nach Verlauf von 3 Jahren auf Todeserklärung angetragen werden dürfe, wenn das Schiff, worauf ein Mensch sich befand, untergegangen sei — hierbei ist aber nicht in Betracht gezogen, daß eben dieser Beweis

juridisch fast niemals zu führen ist.

Das für einen einzelnen Fall erlassene Ministerialreskript vom 17. September 1832 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 40 S. 155) führt zwar aus: daß nach § 693 Th. II Tit. 1 A. L. R. die Ehefrau eines auf einem muthmaßlich verunglückten Schiffe befindlich gewesenen verschollenen Seemannes nach Verlauf von 2 Jahren zur Ehescheidungs-Klage zu verstatten sei; es ist aber kaum zu glauben, daß ein Gerichtshof danach erkennen werde, um so weniger als er sich damit in offenbarem Widerspruche mit § 692 Th. II Tit. 1 befinden müßte. Die Gründe der Entfernung des Seemannes waren weder unbekannt noch zweifelhaft. — Seegericht und Schifffahrtskommission hatten seinen Namen in die Musterrolle verzeichnet und von der Polizeibehörde war er mit einem Passe versehen worden:

er befand sich also in seinem Berufe aus erheblichen und erlaubten Gründen.

Ueberhaupt aber sind positive Gesetze besser als Ministerialreskripte, welche beliebig verändert oder wieder aufgehoben werden können.

Was nun die Wichtigkeit der Todeserklärung anbelangt, so ist wohl jeder damit einverstanden, daß die Vorsorge des Gesetzgebers sich ganz besonders der Verschollenen annehmen müsse; es ist aber von der anderen Seite auch nicht zu verkennen, daß die von den Schiffer-Alterleuten angedeuteten und in der von mir eingereichten Petition wiederholten Zeiträume mehr als genügend sind, allen Theilen die nöthige Sicherheit zu gewähren.

Wenn verschollene und noch lebende Seeleute innerhalb dieser Fristen kein Zeichen ihres Daseins von sich geben, so läßt sich mit vollständiger Gewißheit annehmen: daß sie es nicht haben thun wollen, und in diesem Falle sind die § 688—91 Th. II Tit. 1 mit allem Rechte anwendbar.

Ganz unberücksichtigt darf es nicht bleiben, daß es eine Seeschiffer-Kompagnie war, welche die Petition an den neunten Provinzial-Landtag entworfen hatte.

Die Mitglieder derselben, welche ihr Leben jahraus, jahrein aufs Spiel setzen und mit den Gefahren wohl vertrauet sind, welche ihnen auf allen Wegen des wankelmüthigen Elementes drohen, theilen selbst die dargelegten Besorgnisse nicht. Sie wissen wohl, daß wohin sie auch verschlagen werden mögen, sie immer im Stande sein werden, Nachrichten von sich in die Heimat gelangen zu lassen.

Doch träte durch irgend eine unbegreifliche Fügung von Umständen wirklich einmal der Fall ein, daß ein seit Jahren verschollener Seemann es nicht habe möglich machen können, den Seinigen Kunde von sich zu geben: ist es wohl zu rechtfertigen, daß eines einzelnen, ans Wunderbare grenzenden Falles wegen das Wohl von Tausenden preisgegeben werde?

Berlin, den 20. April 1847.

Michaelis.

Oeffentliches und mündliches Gerichtsverfahren.

Petition
des Abgeordneten Heliodor Grafen Skorzewski
um
Veränderung des Gesetzes vom 17. Juli 1846.

Das Gesetz vom 17. Juli 1846 hat sich seit seinem kurzen Bestehen bereits als erfolgreich erwiesen, einige Punkte jedoch scheinen einer Aenderung zu bedürfen.

1. Die Zurückweisung der Anklagen ist lediglich von dem Ermessen des Staatsanwaltes und in der Beschwerdeinstanz von dem Urtheil des Justizministers abhängig gemacht. — Eine größere Sicherheit dürfte daraus hervorgehen, wenn die Beschwerden über zurückgewiesene Anklagen von einer richterlichen Deputation entschieden würden.

2. Die richterlichen Deputationen werden von den Vorsitzenden der Kollegien, nicht ein für alle Mal und nicht auf eine bestimmte Zeit ernannt. Wenn das gegenwärtige Prinzip beibehalten wird, so ist es für die Sicherheit der Rechtspflege angemessener, daß die Deputation aus richterlichen Personen bestehe, welche für dieses Geschäft ein für alle Mal und für länger bestimmte Zeiträume bestellt werden.

3. In erster Instanz wird gegenwärtig auf Grund der Beweise erkannt, welche bei den mündlichen Verhandlungen zur sinnlichen Wahrnehmung des Gerichtes gebracht sind. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung erweist, daß die Resultate der mündlichen Verhandlungen in ihrer ganzen Vollständigkeit niemals akten- und schriftmäßig gemacht werden können. Dennoch erkennt der zweite Richter in der Regel auf Grund der Akten, und selbst die ausnahmsweise zu wiederholende mündliche Beweisaufnahme muß zu anderen Ergebnissen führen, als solche in erster Instanz dargelegt sind.

Diese Uebelstände werden nur dadurch beseitigt (wenn man überhaupt bei den gegenwärtigen Prinzipien stehen bleiben will):

a) wenn allein das Gericht erster Instanz materiell über die Thatfrage und über das anzuwendende Strafgesetz erkennt, in welchem Fall die Motivirung des Urtels von selbst wegfällt.

b) Wenn die beiden materiellen höheren Instanzen aufgehoben werden und statt derselben ein Kassationshof eintritt, welchem die Beurtheilung der Formen des ersten Rechtsverfahrens lediglich anheim fällt.

Die weitere Fortbildung der in dem Vorhergehenden niedergelegten Grundsätze führt zu der wichtigen Frage: ob nicht überhaupt in Ansehung der Thatfrage, an die Stelle der Richter, Geschworne zu stellen sind? Die Erfahrungen anderer Länder, insonderheit die Zufriedenheit, welche ein Theil des Preußischen Volkes mit diesem bei ihm heimischen Institut bezeigt und die Möglichkeit zu einer Annäherung an eine gleichmäßige Gesetzgebung, sind sehr erhebliche Momente, um sich bejahend für diese Frage zu entscheiden.

Ich beantrage daher, daß die hohe Versammlung sich vor Allem mit dieser Frage beschäftigen und eventuell Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorlegen möge: zu geruhen, das Institut der Geschworenen in seiner Totalität und Reinheit einzuführen.

Berlin, den 28. April 1847.

An
den Herrn Marschall der Kurie der drei Stände.

Deportation der Verbrecher.

(Vgl. das betreffende Abtheilungsgutachten II, S. 961.)

Wo es nothwendig, müssen Ausnahmen Statt finden!

Meine Petition auf Einführung der Deportation anstatt der Todesstrafe und lebenslänglicher Gefängnißstrafe, war der allerletzte Gegenstand der gestrigen Sitzung der Kurie der drei Stände und wurde nicht gelesen; das Gutachten der Abtheilung wurde aber vorgetragen. Die Majorität der Abtheilung war der Ansicht, daß der Petition nicht weiter Folge zu geben sei. —

Der Petitionsantrag gelangte laut § 26 des Reglements nicht zur Berathung.

Die Verwerfung meines Antrages hatte zur Folge, daß ich denselben nicht vertheidigen konnte. — Vielleicht wird mein Antrag künftig wieder in Anregung zu bringen sein? — Diese Hoffnung und die Ueberzeugung einer Pflicht zu genügen, bewegen mich heute, sowohl meine Petition als auch das, was ich in der Abtheilung gesagt und in der Plenarsitzung zu wiederholen bereit war, jetzt drucken zu lassen.

Berlin, den 25. Mai 1847.

Heliodor Graf Skorzewski.

Petition

des Abgeordneten Heliodor Grafen Skorzewski
auf Einführung der Deportation anstatt der Todesstrafe oder lebenslänglicher Gefängnißstrafe,

mit folgenden Gründen:

1. Die Entfernung von Verbrechern aus dem Staatsverbande, die auf keine andere Weise, weder durch Gefängniß, Bagno noch Galeere, mit gleicher Sicherheit erlangt werden kann.

Man denke an die vielfachen Entweichungen der Galeerensträflinge in Frankreich, die das ganze Land in Schrecken setzen.

2. Mehr noch als die Todesstrafe und vieljähriges Gefängniß schreckt die Furcht vor der Entfernung aus dem Vaterlande, aus der gewohnten Umgebung, und die Verweisung in ein unbekanntes Land, in eine unbekannte Welt, sowie die Unmöglichkeit der Rückkehr.

3. Es scheint unglaublich, wird aber durch tausendfache Erfahrung erwiesen, daß die allerverdorbensten und nichtswürdigsten Verbrecher sich zu brauchbaren, arbeitsamen und selbst redlichen Menschen in Botany-Bay umgewandelt haben.

4. Die Martern unserer Strafanstalten, besonders der Zwang des Schweigens und die späteren körperlichen Züchtigungen zur Erhaltung der Ordnung, sind eine schwere Grausamkeit, da dadurch die Gesundheit des stärksten Menschen nach und nach vernichtet wird, weshalb dieses der Todesstrafe gleichkommt. Dagegen wird bei der Deportation der Verbrecher, wenn er gleich zur Arbeit gezwungen ist, doch die freie Luft genießen, was zur Erhaltung der Gesundheit dient.

5. Die Deportation ist weniger kostspielig, als die Erbauung und Unterhaltung der Zuchthäuser, die ungeheure Summen kosten, und doch zur Aufnahme aller Verbrecher nicht zureichen. Ich mache hier auch auf die polizeiliche Bestimmung aufmerksam, wonach jeder sehr gefährliche Verbrecher unter besondere Aufsicht gestellt werden soll, was eine Vermehrung der Polizeioffizianten, und darum auch größere Kosten herbeiführt, ohne die menschliche Gesellschaft durchaus sicher zu stellen.

6. Die Deportation kann allerdings ohne den Ankauf einer Insel oder eines anderen überseeischen Landstriches und Anlegung einer Kolonie nicht durchgeführt werden. Hierdurch könnte Handel und Schifffahrt ungemein gewinnen, weil eine solche Kolonie zugleich ein Hafen und Stapelplatz für Kaufleute würde.

Nach allen diesen Gründen scheint mir der Antrag gerechtfertigt, die hohen versammelten Stände wollen den Beschluß fassen, Se. Majestät den König alleruntertänigst zu bitten:

„Anstatt der als höchste Strafe bisher angenommenen Todesstrafe und anstatt lebenslänglicher Gefangenhaltung im Zuchthause, die Deportation als Strafe einzuführen, und zu dem Zwecke eine Insel oder einen anderen überseeischen Landstrich Behufs der Anlegung einer Verbrecherkolonie anzukaufen."

Berlin, den 28. April 1847.

H. Graf Skorzewski.

Was ich gesprochen und gern wiederholen wollte!

Warum sollen wir nicht um etwas bitten, das die Todesstrafe und langwierige Einsperrungen in Zuchthäuser sehr gut ersetzen könnte und das die Beistimmung vieler Aufgeklärten hat?

Bentham's Namen hörte ich in der posener Landtags-Versammlung oft wiederholen, Bentham hat dies oder jenes gut gefunden, ertönte wie ein Orakelspruch; und Bentham ist es, der behauptet, daß die Zuschauer bei Vollstreckung einer Todesstrafe im Innern ihres Gemüthes eine Indignation fühlen, welche vom Bestraften auf den Richter, und vom Richter auf den Gesetzgeber übergeht. Ich will aber nicht Bentham allein citiren: Blackstome in England, d'Eyrand in Frankreich und Levingstone in Amerika riefen alle: Deportation mit oder ohne Zwangsarbeiten verbunden! Was behaupten aber die deutschen Gelehrten? ich berufe mich auf das Staatslexikon von Rotteck und Welcker, und lege einen Auszug hier bei.

Viele Nationen haben Kolonien, Seemacht: Preußen hat keine; es würde aber mit einer moralischen Wohlthat auch ein materiell vortheilhaftes Geschäft verbinden, wenn es durch Ankauf einer oder mehrerer überseeischer Inseln oder einer anderen überseeischen Landfläche mit Souveränitätsrecht verbunden, eine Kolonie zur Deportation anlegte, nach welcher die hiezu verurtheilten Sträflinge transportirt würden.

Eine kleine Kolonie kann groß werden, — einige Schiffe zu diesem Zwecke in Thätigkeit gesetzt, können den Kern zu einer künftigen größeren Seemacht bilden.

Soll die Todesstrafe bleiben, obgleich das fünfte Gebot sie verbietet und soll noch ferner gestraft werden, ohne zu wissen wie —? Was die Todesstrafe ist, weiß kein Mensch, weil wir, was der Tod ist, nicht wissen.

Aber auch dann, wenn die Todesstrafe bleiben soll, ist der Vorschlag zu einer mit Kolonisirung verbundenen Deportation nicht zu verwerfen, wenn dieselbe nur statt anderer Strafen als der Todesstrafen, z. B. langwieriger Einsperrungen, stattfinden kann.

Durch den Ankauf einer Insel oder anderen überseeischen Landstrecke würde offenbar ein guter Anfang zur Bildung einer Marine und schon dadurch eine Beförderung des Handels erlangt werden.

Ich hörte sagen, daß zwar eine Kolonie, aber nicht eine Strafkolonie, ein Anfang zu etwas Großem und Gutem werden könne: ich berufe mich aber auf die Geschichte. — Was waren es für Leute, welche Rom gründeten? und was wurde aus Romulus Kolonie? — Ein Reich, das uns noch in vieler Hinsicht als Muster dient.

Gott, die Seele der Welt, Gott, der Vater aller Menschen, offenbart sich in seinen Werken, dem Weltall; und da, im großen Buche der Natur, das wir überall vor Augen haben, können wir lesen und erkennen, was wir thun und was wir meiden sollen. — Die Landwirthe wechseln ihre Saaten, kaufen auf fremden Feldern geerntete Körner, um einen besseren Ertrag zu erzielen. Ist die Entfernung zwischen den Feldern, wovon der Same bezogen und worauf er versetzt wird, eine bedeutende, desto besser wird der Erfolg sein. Die Gärtner verpflanzen ihre Bäume, die Teichwirthschafter Fische, die Menschen versetzen die Menschen; und alles, was verpflanzt, versetzt worden, gedeiht besser. Ein Sprüchwort sagt, daß Keiner ein Prophet in seinem Vaterlande ist. Das sind Wahrheiten, welche leider die Menschen noch nicht gehörig erwogen haben, um das göttliche allgemeine Gesetz zu erkennen, nach welchem die Uebersiedelungen durch das bessere Gedeihen des Verpflanzten belohnt werden.

Dieses Gesetz ist aber nicht das einzige: andere Gesetze sind dabei immer zu beobachten. — Z. B.: sehr alte Bäume zu verpflanzen, bringt keinen Nutzen — und Granatbäume würden in Sibirien nur erfrieren, anstatt Früchte zu bringen.

Ein Volk ohne Kolonien ist wie ein Mensch ohne Kinder. Wie die einzelnen Menschen, so gehen auch die Nationen unter. — England, das alte England, wird nicht immer leben; England hat aber Kinder: die Vereinigten Staaten, Indien, Australien u. s. w., welche in aller Kraft der Jugend leben werden, wenn das alte England gestorben sein wird, und in diesen Kindern Englands wird die englische Sprache, es werden in ihnen die Sitten Englands fortleben und sich vervollkommnen.

Ueber die Möglichkeit der sofortigen Anlegung einer Strafkolonie sind wir nicht im Stande zu bestimmen, müssen dies vielmehr der Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen, und hätten uns nur für die Sache selbst zu erklären.

Ich habe die Ueberzeugung, daß die Zahl der verdorbenen Menschen sehr angewachsen ist, die Gefängnisse enorme Kosten verursachen und die Zahl der Verbrecher nicht vermindern. Dieses würde mich schon allein bewogen haben, die Anlegung einer Strafkolonie zu beantragen.

(Bis hier sind es die Worte, welche ich in der Abtheilung sprach und gerne in der Plenarsitzung unter Hinzufügung des Folgenden wiederholt hätte.)

Für die, welche für eine Kolonie, aber nicht Strafkolonie, stimmen würden, wollte ich folgendes Amendement stellen:

Zu bitten, daß Se. Majestät der König allergnädigst Seinen bevollmächtigten Ministern, resp. Gesandten den Befehl zu ertheilen geruhen möge: die geeigneten Schritte zu thun, um die Acquisition überseeischer Inseln oder eines überseeischen Ländertheils, mit Souveränitätsrechten verbunden, zum Behuf der Anlegung einer Kolonie herbeizuführen.

Ableistung allgemeiner Dienstpflicht.

Antrag

des Abgeordneten v. Bockum-Dolffs

auf

Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht.

I. Durch die Zunahme der Einwohnerschaft im Preußischen Staate vermehrt sich zugleich die Zahl der Heerespflichtigen in der Weise, daß die Freigeloosten und dadurch vom Dienste im stehenden Heere nicht nur, sondern auch in der Landwehr völlig Befreiten sich von Jahr zu Jahr steigert und somit die vaterländische Wehrverfassung, nach welcher jeder diensttaugliche Preußische Staatsbürger auch dienstgeübt sein soll, wesentlich alterirt wird. Diesem war vordem dadurch vorgebeugt, daß die Freigeloosten als Landwehr-Rekruten sechs Wochen lang beim stehenden Heere ausgebildet und dann der Landwehr überwiesen wurden, was nicht nur den Vortheil hatte, diese Leute gleichfalls dienstgeübt, sondern auch die Last der Wehrleute erleichtert zu sehen, indem dadurch der Manchen hart treffende zweijährige Turnus der Heranziehung zur Landwehrübung wenigstens für die schwer Abkömmlichen in einen dreijährigen verwandelt werden kann. Das Institut der Landwehr-Rekruten, wenngleich belästigend durch die mehre Mühe in Ausbildung von Truppen, wäre demnach wieder herzustellen.

II. In häufigen Fällen müssen Leute nach dem Buchstaben des Gesetzes von den Ersatz-Aushebungsbehörden als Ernährer ihrer Angehörigen oder sonst wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellt und zuletzt von der Ableistung der Dienstpflicht befreit werden, die sehr bald nach Beendigung des Ersatz-Aushebungstermins sich der Ernährungsverpflichtung oder den sonst sie schützenden Verhältnissen ganz ungescheut entziehen und mit der sie treffenden Wohlthat des Gesetzes offenbaren Mißbrauch treiben. Solchen Fällen würde dadurch vorgesehen sein, wenn in denselben die Kreis-Ersatzbehörden ermächtigt wären, die nachträgliche Einstellung beim ersten Bedarf zu verfügen.

III. Die in Garde- oder Reserve-Infanterieregimenter eingestellten Leute müssen, während die übrigen Infanterieregimenter eine zweijährige Dienstzeit haben, drei Jahr lang, lediglich nach der Entscheidung, die ihre Körpergröße oder die das Militairmitglied der Departements-Ersatzaushebungs-Kommission abgiebt, dienen und erleiden dadurch eine namhafte Prägravation, weshalb hier nicht nur eine Gleichstellung der Dienstzeit, sondern auch die Bestimmung erforderlich erscheint, daß die Departements-Ersatzaushebungs-Behörde die, nach Abwägung der häuslichen und sonstigen Verhältnisse der Dienstpflichtigen Seitens der, mit sachverständigen Mitgliedern besetzten Kreis-Ersatzaushebungs-Behörde erfolgte Ueberweisung derselben zur dreijährigen Dienstzeit bei der Kavallerie oder Artillerie, bezüglich zur zweijährigen bei der Infanterie nicht willkührlich abzuändern habe.

An eine hohe Ständeversammlung ergeht demnach mein gehorsamster Antrag:

von des Königs Majestät eine gesetzliche Bestimmung dahin zu erbitten:

1. daß das Institut der Landwehr-Rekruten wiederhergestellt werde;
2. daß den Kreis-Ersatzaushebungs-Behörden die Befugniß ertheilt werde, die wegen häuslicher oder sonstiger Verhältnisse Berücksichtigten, sobald dieselben den Berücksichtigungsgründen nicht mehr entsprechen, beim nächsten Bedarf nachträglich einzustellen und
3. daß die Dienstpflicht bei den Garde- und den Reserve-Infanterieregimentern mit der der Linien-Infanterieregimenter gleichgestellt und den Kreis-Ersatzaushebungs-Behörden die Befugniß ertheilt werde, nach Abwägung der häuslichen und sonstigen Verhältnisse der Dienstpflichtigen über deren Einstellung bei der Infanterie auf zwei Jahre oder bezüglich auf drei Jahre bei der Kavallerie oder Artillerie zu entscheiden.

Berlin, den 1. Mai 1847.

An

den Marschall der Kurie der drei Stände, Herrn v. Rochow, Hochwohlgeboren, hier.

Armenpflege.

a.

Antrag

des Abgeordneten v. Bockum-Dolffs

auf

Erlaß gesetzlicher Bestimmungen wegen geregelter Armen-Krankenpflege.

Die selten recht rege Sorgfalt der Armen- und Gemeinevorstände, die Gründe der Verarmung zu beseitigen und deren Folgen zu mildern, tritt besonders dann am störendsten hervor, wenn Erkrankungen eine vorzügliche Thätigkeit der Versorgungsbehörden erheischen und diese aus mißverstandener Sparsamkeit die rechten Mittel anzuwenden zögern. In den wenigsten Fällen machen sie es sich klar, daß durch schleunige Gewährung gehöriger Pflege, angemessener Nahrungs- und Heilmittel ein Leben gefristet werden könnte, durch dessen Abkürzung vielleicht eine zahlreiche Familie der öffentlichen Unterstützung auf geraume Zeit zur Last fällt.

Zwar hat die Staatsverwaltung durch Zulassung unvollständig ausgebildeter Aerzte zur Praxis auf dem Lande einigermaßen Hülfe zu schaffen gesucht, indeß durch die erleichterte Einholung unzulänglichen ärztlichen Rathes allein ist eher geschadet als gefördert, so lange nicht auch bestimmt wird, daß die betreffenden Gemeinen den ärztlichen Rath wirklich einholen müssen und so lange nicht Einrichtungen getroffen sind, daß die Krankenpflege besser und wohlfeiler in zu errichtenden öffentlichen Anstalten, als in der Hütte des Kranken selbst beschafft werden kann. Es dürfte zur Erreichung dieser Zwecke gesetzlich auszusprechen sein:

a) daß jede Gemeine sich, dem Bedürfniß entsprechend, bei der Unterhaltung eines Hospitals — Kreishospitals — gegen die Befugniß, ihre hülfsbedürftigen Kranken dahin zu senden, betheiligen muß, und
b) daß dieselbe in Gemeinschaft mit ihren, von der Verwaltung dazu zu bezeichnenden Nachbargemeinen zur Annahme eines promovirten Armenarztes gehalten ist.

Ad a. Zur Gründung oder Erweiterung der Kreishospitäler vermag der Staat ein Bedeutendes beizutragen, sobald die Bildungsanstalten nicht promovirter Aerzte aufgehoben und

die dazu bisher verwandten sehr namhaften Kosten dem angegebenen Zwecke gewidmet werden; haben alsdann die Gemeinen zur laufenden Unterhaltung dieser Anstalten einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen und bei der Hinsendung eines unterstützungsbedürftigen Kranken einen möglichst geringen Verpflegungssatz zuzulegen, so wird die häufige Benutzung dieser öffentlichen, leicht zu überwachenden Krankenhäuser der theureren und schlechteren Versorgung in der Gemeine selbst stets vorgezogen werden.

Ad b. Einigermaßen geordnete Gemeinen pflegen jetzt schon der Menschlichkeit nachzugeben und Aerzte durch Zusicherung eines Firums für die regelmäßige Behandlung ihrer erkrankenden Armen zu vermögen; wird nun dieses Verfahren durch den Gesetzgeber als eine Verpflichtung aller Gemeinen ausgesprochen und dadurch erleichtert, daß mehrere Gemeinen (etwa jedes Amt) einen Pflegebezirk bilden, so ist dadurch die Gewißheit gegeben, daß kein hülfsbedürftiger Kranker allen ärztlichen Rathes entbehrt und in völliger Vernachlässigung zu Grunde geht. Wird dem Amtsarzte zugleich die Impfung in seinem Bezirke mit übertragen und die hierfür übliche Remuneration zusammen mit der den Armenärzten sonst von den einzelnen Gemeinen zukommenden Entschädigung zugebilligt, so werden sich für dieses Gehalt stets Aerzte zur Uebernahme derartiger Leistungen bereitwillig finden lassen.

Indem sich sonach die Mittel zur Erreichung der oben angegebenen Zwecke höchst einfach und ohne die mindeste Mehrbelastung der Gemeinen darbieten, wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Eine hohe Ständeversammlung möge von des Königs Majestät ein Gesetz erbitten, nach welchem die Verpflichtung der Gemeinen, ihrer erkrankten Armen sich anzunehmen, dahin geregelt wird, daß sie sich bei der Unterhaltung eines Kreishospitals gegen die Befugniß, ihre hülfsbedürftigen Kranken daselbst verpflegen zu lassen, betheiligen und in Gemeinschaft mit ihren, von der Verwaltung dazu bezeichneten Nachbargemeinen einen promovirten Armenarzt annehmen müssen.

Berlin, den 28. April 1847.

An
den Marschall der Kurie der drei Stände, Herrn v. Rochow, Hochwohlgeboren, hier.

---

b.

Antrag

des Abgeordneten v. Bockum-Dolffs

auf

Sicherstellung gegen Mißbrauch des § 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, vom 31. Dezember 1842, zu mittelbaren Besteuerungen.

Der § 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, welcher wie folgt lautet:

Soweit Gemeinen zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Verband ihnen Beihülfe zu gewähren,

ist nach dem abschriftlich anliegenden Reskripte der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 24. Dezember v. J. dahin ausgedeutet worden, daß in allen Fällen und namentlich bei Nothständen und Theuerungen, wie sie gegenwärtig so drückend empfunden werden, zunächst auf die Mittel der zur Armenpflege Verpflichteten zurückzugehen, die Anforderung auf Beihülfe aus den Staatskassen aber auf seltene, außerordentliche Fälle zu beschränken sei. Zwar wird in dem erwähnten Reskripte noch bemerkt, daß durch die Verordnung wegen der Befugnisse der Kreisstände zur Beschließung von Ausgaben, vom 25. März 1841, vorzüglich auf den Fall eines Nothstandes Bedacht genommen und auf die Kreishülfe hingewiesen ist, allein bei der bekannten Schwierigkeit, derartige Beschlüsse zu erzielen und, wenn sie herbeigeführt worden, ihre Bestätigung durch alle Instanzen der Verwaltung zu erlangen oder auf befriedigende Weise zur Ausführung zu bringen, wird es stets das beliebteste Mittel der Landes-Polizeibehörden bleiben, den Landarmen-Verband zur Zahlung der benöthigten Zuschüsse anzuhalten, da dies ganz einfach und ohne jede mögliche Widerrede dadurch geschieht,

daß die Rendanten der Ortsarmen-, bezüglich Gemeinekassen, höhern Orts angewiesen werden, die Landarmen-Kasse, so oft es dessen bedarf, aufs Neue durch Einsendung der ausgeschriebenen Beiträge zu füllen.

Wird demnach erwogen, daß da, wo vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 keine Landarmen-Verbände bestanden, also namentlich in den westlichen Provinzen, die ganze Last der Landarmen-Pflege, wie die §§ 1, 16 und 17 Allg. Landrechts II. 19 sie vorschreibt, den Staatskassen abgenommen und den Provinzen auferlegt worden ist, die beiläufig bemerkt, im Jahre 1846 für Westphalen allein 5196 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. betragen hat;

wird ferner erwogen, daß bei größerem Bekanntwerden des fraglichen Gesetzes, insonders bei fortgesetztem Streben der Gemeinen, der Obsorge für ihre Armen durch Uebersiedelung derselben in entlegenere Gemeinen, selbst mit einigen anfänglichen Opfern sich zu entschlagen und namentlich die Dienstboten durch häufigeren Wechsel fast in allen Fällen der Verarmung dem Landarmen-Verbande zuzuweisen, die Last der Provinzen sehr bald eine äußerst bedeutende und selbst unberechenbare werden kann, sobald der § 14, cit. seiner vollen Ausdehnung nach in Anwendung zu bringen ist;

wird endlich in Betracht gezogen, daß in den Provinzen, wo die Landarmen-Behörde in der Art falsch gestellt worden, daß sie den Landes-Polizeibehörden nicht koordinirt, sondern subordinirt ist, so daß also diese die Zahlungsfestsetzungen für die Landarmen-Kasse erlassen, der Landarmen-Behörde aber nur die Formalitäten zur Bewirkung der Auszahlung belassen sind, ein Besteuerungsrecht der gefährlichsten Art, nämlich ohne Zulassung irgend einer Mitwissenschaft oder des mindesten Reklamationsrechtes der Besteuerten, blos durch die Provinzialbehörden geübt werden darf —

wird Alles dies von Einer hohen Landesversammlung einer reiflichen Prüfung unterworfen, so wird es gerechtfertigt erscheinen, beim Gouvernement zu beantragen:

a) daß diejenigen Zuschüsse, welche nach § 1, 16 und 17 cit. des Allg. Landrechtes II. 19 bezüglich § 10 des Landarmen-Gesetzes aus der Staatskasse zur Landarmen-Kasse zu gewähren sein würden, möglichst bald liquide gestellt werden, und

b) daß alle Rechnungen des Landarmen-Verbandes den Provinzialständen zur Revision vorgelegt werden müssen, auch jede Anwendung des § 14 nur mit Zustimmung der Landarmen-Behörde und einer zu dem Ende von einem Provinzial-Landtage zum anderen zu ernennenden ständischen Kommission erfolgen dürfe.

Es werden aber

ad a) die zu zahlenden Zuschüsse sich leicht nach dem Durchschnitte des bisher wirklich Gezahlten ermitteln lassen, wie solches in der Provinz Westphalen bereits eingeleitet, aber nicht zur Ausführung gebracht worden;

ad b) erscheint eine Vertretung der Besteuerten bei oder nach der Einhebung der Steuer unerläßlich, wie ja keine Gemeine-, keine Schul-, Kirchen- odersonst irgend welche Beiträge oder Steuern ohne alle Mitwirkung der Steuerpflichtigen erhoben werden dürfen. Bei dem nur zu sehr zunehmenden Proletariate und der Schwierigkeit, den sich mehrenden Eingesessenen überall lohnende Arbeit zu verschaffen, wird Alles darauf ankommen, die zum Zwecke der Armenpflege bestimmten Zuschüsse der Staatskassen eher verstärkt, als geschmälert und jedenfalls ihrer eigentlichen Bestimmung des baldigsten zurückgegeben, die Gemeinen aber auch veranlaßt zu sehen, daß sie sich ihrer Angehörigen mit Wärme und insonders schon dann annehmen, ehe ihre volle Verarmung eingetreten ist; eine Ueberwachung beider Punkte, insonders aber eine Sicherstellung gegen Mißbrauch des, in seiner jetzigen Handhabung ausschließlich durch Verwaltungsbeamte höchst verfänglichen § 14 des Landarmen-Gesetzes muß von den ständischen Organen, wie sie oben näher bezeichnet worden, erwartet werden, weshalb zur gesetzlichen Ernennung derselben die Mitwirkung Einer hohen Ständeversammlung ehrerbietigst in Anspruch genommen wird.

Berlin, den 22. April 1847.

v. Bockum-Dolffs, Abgeordneter.

Anlage.

Die Anträge mehrerer Regierungen, aus Veranlassung der gegenwärtigen Theuerung, auf Gewährung außerordentlicher Geldmittel aus der Staatskasse zur Abwendung eines Nothstandes, machen es erforderlich, den Verwaltungsbehörden diejenigen Grundsätze anzudeuten, wonach dieser Gegenstand zu behandeln ist.

Die Regierungen gehen zum Theil von der irrigen Ansicht aus, daß, wenn bei eintretender Theuerung nach ihrer Ueberzeugung die Nothwendigkeit außergewöhnlicher Hülfe, namentlich durch Ausführung öffentlicher Arbeiten, obwaltet, um den bedürftigen, ärmeren Bewohnern Beschäftigung und Gelegenheit zum Verdienste zu gewähren, alsdann die erforderlichen Mittel aus der Staatskasse zu gewähren seien, weil die Unterstützung Seitens der Gemeinen und sonst zur Armenpflege Verpflichteten nicht wohl in Anspruch genommen werden könne, sofern Arbeitsfähigkeit und die Bereitwilligkeit, zu arbeiten, vorhanden, die Gelegenheit zur Arbeit aber fehle.

Nach dem Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, §§ 1, 5 und 14, ist für die Hülfsbedürftigen zunächst von den Gemeinen und Gutsherrschaften zu sorgen, und wo deren Kräfte nicht ausreichen, muß der Landarmen-Verband Beihülfe leisten. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob die Hülfsbedürftigkeit ihren Grund in Arbeitsunfähigkeit oder in Mangel an Arbeit hat. Es ist daher in allen Fällen zunächst auf die Mittel der zur Armenpflege Verpflichteten zurückzugehen.

Der Staatshaushalt, dessen Einnahmen sich überdies in einem im größern Umfange hervortretenden Nothstande nothwendig vermindern, muß die Mittel zu außerordentlichen Verwendungen beschränken und die Einnahmen der Staatskasse sind gar nicht darauf berechnet, für die Kosten der Armenpflege, wozu in der Regel auch die Fürsorge für Hülfsbedürftigkeit in Fällen eines Nothstandes gehört, in einem Maaße einzutreten, welches über die Gränzen einzelner, durch ganz besondere Umstände motivirter außerordentlicher Unterstützungen hinausgeht. Anordnungen zu treffen, welche durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit die Armenpflege erleichtern, und die Zahl derer vermindern, welche dieser im engeren Sinne anheimfallen, ist recht eigentlich Sache der Kommunen und Kreiskorporationen.

Durch die Verordnungen wegen der Befugnisse der Kreisstände zur Beschließung von Ausgaben, vom 25. März 1841, ist vorzüglich auf den Fall eines Nothstandes Bedacht genommen und auf die Kreishülfe hingewiesen. Ist daher nach pflichtmäßiger Erwägung der Umstände die Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es in einzelnen Kreisen ihres Bezirkes zur Erhaltung der ärmeren, auf Handarbeit angewiesenen Bevölkerung der Veranstaltung noch weiterer, als der vom Staate angeordneten Straßenbauten bedarf, so wird dieselbe, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 Litt. b der vorgedachten Verordnung, eine Berathung der betreffenden Kreisstände über den Bau von Chausseen oder die Ausführung anderer öffentlichen Arbeiten zu veranlassen und deren Erklärung zur weiteren Beschlußnahme einzureichen haben.

Wenn hiernach verfahren wird, so können die Anforderungen an die Staatskasse auf seltene, außerordentliche Fälle beschränkt werden.

Es wird auf diese Weise auch erreicht, daß die nöthigen Maßregeln rechtzeitig ergriffen und nicht in Aussicht auf eine Staatshülfe die Zeit mit Anträgen verloren geht, in welcher die Hülfe am meisten Noth thut, oder die Einleitungen zu solcher zu treffen sind.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, die Regierungen hiernach schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und sie zu veranlassen, da, wo das Bedürfniß dazu obwaltet, in der geeigneten Weise mit Ernst und mit Eifer anregend und ermunternd einzuwirken.

Berlin, den 24. Dezember 1846.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister. (gez.) v. Düesberg.

An
den Königlichen Wirkl. Geh. Staatsminister, Herrn Flottwell, Excellenz
zu Münster.

II. 11787.

c.

An die verehrten Mitglieder
Eines hohen Vereinigten Landtages.

P. P.

Schon seit Jahren hat man sich vielseitig mit den Zuständen der arbeitenden Volksklasse und über Mittel und Wege, wie diese Zustände auf eine leichte, wenig kostspielige Weise der Verbesserung fähig wären, beschäftigt. Auch bei dem jetzt versammelten Vereinigten Landtage haben sich bereits wegen Abhülfe des Nothstandes und dergleichen Anträge mehrere Petenten vernehmen lassen, und dies giebt mir die Veranlassung zu diesen Zeilen.

Ich habe nämlich in meinem Wohnort Elbing seit 10 Jahren ein Institut, welches seit zwei Jahren durch ein bestätigtes Statut gesetzliche Kraft erhalten hat, eine Kranken- und Sterbekasse ins Leben gerufen, deren Resultate recht erfreulich sind und die Hoffnung in Aussicht stellen, daß die §§ 46, 47, 52 und 55 desselben recht bald zur Ausführung kommen werden, indem das vorhandene Kapital bereits auf circa 1000 Thlr. angewachsen ist.

Durch Erfahrung überzeugt, entsteht die erste und größte Noth bei der arbeitenden Volksklasse durch Krankheit, und deshalb ist es auch die erste Pflicht, diese Menschenklasse bei Krankheiten wenigstens mit einem kleinen Einkommen sicher zu stellen und dadurch der Noth vorzubeugen; auch werden diese gleichzeitig durch Verringerung des Nothstandes mehr sittlich gebildet.

Da der Gegenstand nun wegen gesteigerter Nothverhältnisse bei dem jetzt versammelten Vereinigten Landtage zur Sprache kommen dürfte, so erlaube ich mir, das bezügliche Statut zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zu überreichen, und bin gern bereit, erforderlichen Falls nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

Freuen wird es mich, wenn auch hier beim hohen Landtage mein gut gemeinter Vorschlag Anklang finden möchte.

Berlin, im April 1847.

J. Grunau, aus Elbing.

Statut
der von dem Kommerzienrath J. Grunau gestifteten Kranken- und Sterbekasse für die arbeitende Volksklasse der Stadt Elbing.

Motive zum Statut für die von mir gegründete Kranken- und Sterbekasse für die arbeitende Volksklasse in Elbing.

Im Jahre 1836, bis wohin ich bereits 18 Jahre mein kaufmännisches und Fabrikgeschäft betrieben hatte, war ich zur vollkommenen Ueberzeugung gelangt, daß der Arbeitsmann, wenn er es wirklich redlich mit den Seinigen meint und mit seinem verdienten Lohn strengen Haushalt führt, dennoch, wenn er von Krankheit heimgesucht wird, nicht selten binnen einigen Wochen, selbst mit Aufopferung seiner vorhandenen Habe, gänzlich verarmt. Bei Leuten von geringerer Sparsamkeit tritt dieser Fall fast gleichzeitig mit der Krankheit ein. In diesem Zustande fallen die Betheiligten der Kommune zur Last, werden theils in der eigenen Wohnung, theils in Krankenhäusern verpflegt, geheilt und gleich nach der Genesung entlassen. Der so eben Genesene hat nun wieder für sich selbst zu sorgen, ist aber wegen Entkräftung arbeitsunfähig und kann auch wegen Dürftigkeit für seine Pflege zur Kräftigung der Gesundheit nichts thun, sondern muß, aller Hülfsmittel beraubt, diese der Natur überlassen. Unter diesen Umständen geschieht es denn nicht selten, daß die dabei Betroffenen, wenn sich ihnen Gelegenheit darbietet, aus Mangel an Erwerb und großer Dürftigkeit zu widerrechtlichen Handlungen Zuflucht nehmen, dadurch dem Gesetz und der Strafe verfallen, sich dem Trunk und anderen Lastern ergeben. Arbeiter von solchem Schlage finden nur selten und nicht anhaltend Beschäftigung, versinken in Armuth und Noth, und sind geistig und körperlich

für die Menschheit verloren. Wie schon Anfangs gesagt, war ich zu der Ueberzeugung gelangt, und zwar aus Erfahrung, indem bei dergleichen Krankheiten zuerst der Brodherr in Anspruch genommen wird, sei es durch einen Vorschuß oder kurzweg durch eine Unterstützung. Wer aber gezwungen ist, viele Leute halten zu müssen, dem werden dergleichen immerwährende Ausgaben lästig und befriedigen dennoch nicht die Anforderungen, indem der Zweck, der damit erreicht werden sollte, nicht erreicht werden kann.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, belehrte ich meine Arbeitsleute darüber und brachte ihnen eine Krankenkasse, welche späterhin auf eine Sterbekasse ausgedehnt werden konnte, in Vorschlag; diese wurde von Vielen angenommen, und es sollte jedes Mitglied wöchentlich 2 Sgr. Beitrag zahlen, wofür es im Krankheitsfall wöchentlich 2 Thlr. und die Woche, à 6 Arbeitstage gerechnet, 10 Sgr. täglich erhalten sollte. Dies Geschäft begann am 1. März 1836; nach einigen Wochen stellte sich jedoch schon die Gewißheit heraus, daß die Unterstützung von 10 Sgr. täglich für einen Mann, welcher nach der Dauer der Arbeitszeit 6, 7, 8 — 12 Sgr. täglichen Lohn bezieht, zu hoch war, indem die Entschädigung von 10 Sgr. aus der Krankenkasse zur Krankheit verlockte und diese von Manchen dem wirklichen Verdienst vorgezogen wurde. Diesem Uebelstande abzuhelfen, setzte ich im Einverständniß mit den dabei Betheiligten die Entschädigung auf 1 Thlr. wöchentlich oder 5 Sgr. täglich fest (die Sonntage werden nicht gerechnet, indem der Arbeiter regelmäßig am Sonntage auch keinen Verdienst hat); durch diese Maßregel ward die Neigung zur Krankheit gehemmt, indem die Aussicht auf zu verdienenden bessern Lohn vorhanden ist.

Gleich beim Beginn dieser Krankenkasse machte ich den Mitgliedern derselben einige Regeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Bestehens bekannt, welche hauptsächlich folgende waren:

1. Die gezahlten Beiträge können unter keinen Umständen zurückgefordert werden.
2. Wer den Beitrag von 2 Sgr. nicht wöchentlich prompt einzahlt, wird aus dem Verein gestrichen.
3. Wer als Mitglied des Vereins aufgenommen werden will, zahlt 10 Sgr. Einkaufsgeld als Beitrag zur Kasse und genießt dadurch dieselbe Wohlthat.

Den Entwurf des Statuts behielt ich mir vor, bis reifere Erfahrungen und Resultate in dieser Angelegenheit mich dazu befähigen würden.

Das Ausscheiden und Eintreten in den Verein überließ ich den Leuten nach ihrem Gutdünken, damit sie sich selbst von dem wirklichen Nutzen und Zweckmäßigkeit desselben zu ihrem Vortheil überzeugen sollten, woher es denn auch oft kam, wie aus den darüber geführten Büchern zu ersehen ist, daß die Zahl der Vereinsmitglieder bald größer, bald kleiner war.

Nachdem nun dieser Verein am 1. März d. J. 8 Jahre bestanden hat, war das Resultat desselben folgendes:

An Beiträgen und Einkaufsgeldern sind eingekommen ..	642 Thlr.	7 Sgr.	
An Zinsen desgleichen	35 „	28 „	8 Pf.
	678 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
An Entschädigungsgeldern sind gezahlt	272 „	20 „	9 „
blieb reines Vermögen	405 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.

Dem Vorangeführten und den dabei gemachten Erfahrungen zufolge, halte ich es jetzt für zeitgemäß, diesem Unternehmen durch ein Statut gesetzliche Kraft zu geben. Und nun ein

Vorwort

zur Beherzigung an Euch, Männer, die Ihr den Stamm dieses Vereines bildet und an die Volksklasse, welcher durch dieses Statut Gelegenheit gegeben wird, an diesem Verein Theil zu nehmen.

Die den Stamm bildenden Männer haben im Verlauf des Bestehens der bisherigen Krankenkasse schon mehr oder weniger die Ueberzeugung gwonnen, daß diese Anstalt sich bei ihnen wohlthätig bewiesen hat, und sie können und werden es den andern als Beispiel mittheilen, wie wohl es der ganzen Familie thut, wenn der Mann, der Vater, der Ernährer des Hausstandes, auf dem Krankenbette liegt, und ihm eine Entschädigung von 5 Sgr. täglich zu Theil wird, wodurch er einigermaßen im Stande ist, sich und die Seinigen zu erhalten und

vor gänzlichem Untergang und Verarmung zu retten. Wie ganz anders mag es wohl in andern Haushaltungen sein, wo der Hausvater noch nicht in gesunden Tagen an die Zeit der Krankheit gedacht hat? nur gar zu oft werden wir finden, daß Jammer, Elend, Noth und die bitterste Armuth das Loos dieser Hülfsbedürftigen sind. Welche Folgen ein solches Elend nach sich zieht, erfahren wir ebenfalls nicht selten, es tritt dann eine Art Verzweiflung ein, dann sieht man fremdes Gut für das seinige an, nennt stehlen finden, wird von den Gesetzen erreicht, erleidet die gesetzliche Strafe, wird dadurch selbst in der Klasse seiner früheren Arbeitsgenossen verspottet, beschimpft und ausgestoßen, und daher ist es denn auch unausbleiblich, daß dergleichen Leute immer tiefer sinken, und so zu sagen für die Menschheit verloren sind.

Wer sich also für den Nothstand durch Krankheit schützen will, dem wird durch dieses Statut dazu Gelegenheit dargeboten. Leset fleißig dieses Statut, und wer es von Euch nicht versteht, der lasse es sich von Leuten, an denen es, wie ich sicher hoffen darf, nicht fehlen wird, erklären, wo Ihr Euch denn bald überzeugen werdet, daß alles darin Enthaltene nur allein zu Eurem Besten, ohne alle fremde Nebenabsichten, bestimmt worden ist. Ihr werdet finden, daß Euch nicht allein Unterstützung in der Krankheit, sondern auch ärztliche Hülfe und Medizin, ja selbst nach Eurem Tode noch den Angehörigen Begräbnißkosten zu Theil werden.

Um aber selbst auch den allerärmsten Klassen und ganzen Familien an diesem wirklichen Heil gegen einen billigen Beitrag (eine halbe Gabe) Antheil nehmen zu lassen, ist Rücksicht genommen, deren Folgen Euch einleuchten werden; um dieses zu beweisen, will ich Euch ein Beispiel zur Ueberzeugung vorführen.

Angenommen, der Mann ist in diesem Verein versichert für eine ganze Gabe und erkrankt, so erhält er außer ärztlicher Hülfe und Medizin 1 Thlr. die Woche Entschädigung, wofür er sich mit seiner Familie durchhelfen und seine Wirthschaft in Ordnung erhalten kann; nun wollen wir aber annehmen, der Mann ist gesund und die Frau ist krank, die Kinder sind noch zu klein, um die Wirthschaft und für den Vater das Essen besorgen zu können, dann muß der Mann von der Arbeit zu Hause bleiben, verliert sein Tage- und Wochenlohn, und hat auch nichts zur Erhaltung für sich und die Seinigen zu hoffen, in welchem Fall ebenfalls nicht selten der Nothstand eintreten muß.

Hat aber der Mann sich auf eine Gabe und die Frau auch nur für eine halbe Gabe versichert, dann tritt ein besseres Verhältniß ein. Wenn dann die Frau krank wird und die Kinder in der Wirthschaft noch unerfahren sind, dann wird eine Gehülfin angenommen, der Mann kann seinem Tagewerk nachgehen, die Kosten für die Gehülfin werden von den Entschädigungsgeldern der Frau bezahlt, und der Mann behält seinen vollen Wochenlohn zur Erhaltung seiner Familie und entzieht sich dadurch den sonst unausbleiblichen Nahrungssorgen.

Nun werdet Ihr aber sagen, das ist recht gut, aber woher sind die Beiträge zu erschwingen? Dies ist nicht so schwierig, als Ihr es glaubt. Der Einkauf von 10 Sgr. auf einmal wird einem redlichen Haushalter zu erschwingen möglich sein, und die Beiträge von 1 oder 2 Sgr. wöchentlich ist wirklich leicht, es beträgt für den Tag (die Sonntage werden nicht gerechnet) 2 oder 4 Pf. und dürfte wie folgt zu ersparen sein.

Die arbeitende Volksklasse ist in Hinsicht des Genusses von Getränken auf Bier und Branntwein angewiesen; Bier ist ein gesundes, stärkendes Getränk, Branntwein glaube ich ebenfalls, wenn er sehr mäßig genossen wird, wenn er indessen übermäßig genossen wird, so wird er Gift; da nun aber der Reiz nach Branntwein stärker als nach Bier ist, so geschieht es heut zu Tage nicht selten, daß der Branntwein durch Uebergenuß der Ruin für ganze Familien und Haushaltungen wird. Ich will damit nicht sagen, trinkt gar keinen Branntwein, nein, dies wäre ungerecht, wenn man Euch den Genuß von geistigen Getränken ganz und gar entziehen oder verbieten sollte, genießt ihn aber sehr mäßig, gleichsam als Medizin, dann werdet Ihr Euch gesunder befinden und mancher unter Euch einen andern bessern Sinn und mehr Lust zur Arbeit als jetzt verspüren und dabei sehr leicht die 2 oder 4 Pfennige Beitrag zur Kranken- und Sterbekasse ersparen, auch ist bei Vielen diese Kleinigkeit durch die Feierstunden-Groschen oder eine virtel Stunde längerer Thätigkeit bei gutem Willen sehr leicht zu erschwingen.

Denkt Euch einmal mit mir diesen Verein in der Zukunft, es wird ein Verein von ordentlichen, rechtlichen Menschen sein, denen ihr eigenes Wohl und ihre Erhaltung an Gesundheit und täglichem Brode am Herzen liegt, es sind Menschen, welche nicht auf Unkosten ihrer Mitmenschen durch deren Hülfe in Krankenhäusern verpflegt, oder durch Almosen erhalten werden wollen, nein, es sind Menschen, denen die Pflicht, sich selbst zu erhalten, am Herzen liegt, die in gesunden Tagen wirken, um in Krankheiten nicht darben zu dürfen, es werden friedfertige Menschen sein, denn Säufer und Schläger werden darin nicht geduldet, es kann mit einem Wort nur eine Ehre heißen, Mitglied dieses Vereins zu sein; die Entschädigungsgelder während der Krankheit, die ärztliche Behandlung, die Medizin und die Begräbnißkosten, alle diese Wohlthaten, welche Euch dieser Verein gewährt, empfangt Ihr nicht als Unterstützung oder Almosen, sondern Ihr seid zu alle diesem durch die Versicherung berechtigt, diese Wohlthaten werden Euch nicht durch Anderer Güte zu Theil, sondern Ihr selbst habt Euch diese Wohlthat bereitet. Wer nach dem Inhalt des Statuts sich genau richtet, und denselben befolgt, der wird, wenn er es noch nicht ist, bald an Ordnung gewöhnt, dadurch ein besserer und sittlicher Mensch werden. Stolz könnt Ihr darauf sein, sagen zu können, ich bin auch Mitglied des Vereins, denn das ist der Inbegriff des vorhin Gesagten, und dieses nützt Euch zur Empfehlung. Diese Empfehlung wird Manchem unter Euch mehr helfen, als veraltete Atteste, indem Ihr dadurch Euer gegenwärtiges ordentliches Verhalten beweiset. Nicht lange wird es dauern, dann wird der Brodherr doch lieber nur solche Leute in Arbeit nehmen, die in diesem Verein sind, als solche, die es nicht sind, indem er sich überzeugt, daß sie selbst für sich zu sorgen bestrebt sind, indem sie in gesunden Tagen an die Zeit der Noth und des Jammers denken und dadurch dem Nothstande vorbeugen.

Endlich bleibt noch eine Hoffnung in Aussicht. Sollte nämlich der Verein das Glück haben, selbst bei den geringen, nicht drückenden Beiträgen noch Ersparnisse zu machen, wie solche im Statut erwähnt sind, so könnte vielleicht dieser Verein noch denen, welche lange im Verein gewesen, die gerade nicht krank, aber wegen Alterschwäche arbeitsunfähig geworden, späterhin noch eine kleine wöchentliche Unterstützung zu Theil werden lassen. Wie so manchen alten, schwachen Menschen seht Ihr auf der Straße am Bettelstabe wandeln, der nichts weiter als das Mitleid Anderer in Anspruch nehmen kann; denkt Euch nun in ihre Lage: wird es Euch dann nicht wohl thun, wenn Ihr jetzt noch in rüstiger Gegenwart der schwachen Zukunft vorbeugen könnt? Bei Euch liegt der Wille und das Vollbringen, also zum Werk geschritten, Gottes Segen wird zum Gelingen nicht ausbleiben. Je zahlreicher der Beitritt sein wird, desto eher werden sich die segensreichen Folgen des Vereins entfalten.

Möge durch Gottes gnädigen Beistand diesem Verein Heil und Segen erblühen, und die Mitglieder desselben vom Wege des Lasters und dem Bettelstabe entfernt halten, ich hoffe, es wird so geschehen.

Elbing, im April 1844. J. Grunau.

Statut

für die in der Stadt Elbing von dem Kommerzienrath J. Grunau daselbst im Einverständniß mit den unterzeichneten Interessenten und mit Genehmigung des hiesigen Wohllöblichen Magistrats

gestifteten Kranken- und Sterbekasse für den hiesigen Ort inkl. Vorstädte.

Um den Mitgliedern der arbeitenden Volksklasse (Gewerbetreibende sind nicht ausgeschlossen) Gelegenheit zu geben, daß sie sich bei vorkommenden Krankheiten, wo sie etwas zu verdienen außer Stande sind, vor dringender Noth, Elend, ja sogar gänzlicher Verarmung durch Versicherung schützen können, hat der unterzeichnete Kommerzienrath Grunau diese Kranken- und Sterbekasse gestiftet.

§ 1. Die Versicherung geschieht:

a) auf eine Gabe, das heißt: der Kranke erhält die Woche 1 Thlr. Unterstützung oder täglich 5 Sgr. (die Sonntage werden nicht vergütigt) und seine Angehörigen nach seinem Tode 10 Thlr. Begräbnißkosten aus dieser Kasse bezahlt.

b) auf eine halbe Gabe, das heißt: der Kranke erhält 2 Sgr. 6 Pf. täglich Unterstützung und seine Angehörigen nach seinem Tode 5 Thlr. Begräbnißkosten aus dieser Kasse bezahlt. Außerdem erhält der Kranke ärztliche Hülfe und Medizin von der Kasse gratis.

§ 2. Die Aufnahme in den Verein steht jedem ordentlichen, gesunden, arbeitsfähigen, am hiesigen Ort inkl. Vorstädten wohnhaften Menschen, beiderlei Geschlechts, von 16—55 Jahren frei; ausgeschlossen sind anerkannte Trunkenbolde und Alterschwache.

§ 3. Die unterzeichneten 27 Stammmitglieder des Vereins überbringen das gesammte ersparte Kapital von 405 Thlrn. 14 Sgr. 11 Pf. als Kassenbestand pro 1. März 1844 ohne weitere Ansprüche, als die in diesem Statut erwähnte Bevorzugung zur Kasse dieses neuen Vereins.

§ 4. Jedes Mitglied zahlt bei der Aufnahme 10 Sgr. Einkaufsgeld und 2 Sgr. für das Statut und Quittungsbuch und wöchentlich nach Verhältniß des Einkaufs, auch im Krankheitsfalle, für eine Gabe einen Beitrag von 2 Sgr. und für eine halbe Gabe 1 Sgr., und zwar an einem näher zu bestimmenden Tage und Stunde pränumerando an den Kassirer des Vereins, welcher über den Empfang im Quittungsbuch durch seine Namensunterschrift quittirt.

§ 5. Wer dieser Verpflichtung nicht pünktlich nachkommen sollte, muß außer dem gewöhnlichen Beitrage

für eine Gabe für die	erste	Woche	6 Pf.		für eine halbe Gabe	3 Pf.
= = = =	zweite	=	1 Sgr.		= = = =	6 =
= = = =	dritte	=	1 =	6 Pf.	= = = =	9 =
= = = =	vierte	=	2 =		= = = =	1 =

als Strafe erlegen, das heißt, wer für eine Gabe vier Wochen im Rückstand bleibt und dann bezahlt, hat wie folgt zu entrichten:

für die erste Woche	2 Sgr.	Beitrag	2 Sgr.	Strafe.		
= = zweite =	2 =	=	1 =	6 Pf. Strafe.		
= = dritte =	2 =	=	1 =	—	=
= = vierte =	2 =	=	—	6	=

im Ganzen 8 Sgr. Beitrag 5 Sgr. Strafe, für die halbe Gabe die Hälfte, und wird, wenn er sich am Ende der vierten Woche nicht abgefunden hat, aus dem Verein gestrichen.

§ 6. Wer aus dem Vereine ausgeschieden ist, kann sich noch zweimal wieder aufnehmen lassen, wird in späteren Fällen jedoch abgewiesen.

§ 7. Krankheiten, welche in Folge durch Saufen, Schlägereien und liederlichen Lebenswandel entstehen, sind von der Entschädigung des Vereins ausgeschlossen. Alterschwache erhalten nur für wirkliche Krankheiten Entschädigung.

§ 8. Aus dem Verein können durch Stimmenmehrheit des Kuratoriums und der Gutmänner ohne weitere Ansprüche an den Verein entlassen werden:

a) Säufer, nachdem sie dreimal vom Kuratorium in der Konferenz verwarnt worden sind, ferner:

b) desgleichen Mitglieder, welche sich durch unerlaubte oder unmoralische Handlungen körperliche Schäden und Gebrechen zugezogen haben.

§ 9. Die ad § 8a Genannten können sich nach geschehener Besserung nach 6 Monaten wieder mit Bezug auf den § 5 zur Wiederaufnahme in den Verein melden.

§ 10. Mitglieder des Vereins haben unter keinen Umständen das Recht, irgend etwas, weder vom Einkauf, noch von den Beiträgen zurückzufordern, sie mögen den Verein selbst freiwillig verlassen haben oder aus demselben entlassen worden sein.

§ 11. Dasselbe gilt für solche Mitglieder, welche den hiesigen Ort verlassen und dadurch gleichzeitig aus dem Verein ausscheiden, indem dieselben in Krankheitsfällen nicht kontrolirt werden können.

§ 12. Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, der hat sich zuvörderst bei dem Dirigenten zu melden. Dieser veranlaßt die ärztliche Prüfung 2c. und bringt den Kandidaten bei der ersten Konferenz zur Anmeldung, wo in zweifelhaften Fällen über die Aufnahme das Kuratorium und die Gutmänner durch Ballotage entscheiden.

§ 13. Den Bescheid erhält der Kandidat bei dem ersten Vorsteher.

§ 14. Wird der Angemeldete nicht aufgenommen, so kann er sich nach 6 Monaten wieder zur Aufnahme melden, da sich die zweifelhaften Verhältnisse dann geändert haben können.

§ 15. Sobald die Aufnahme statt gefunden hat, hat der Kandidat den Einkauf, das Quittungsbuch und den Beitrag pränumerando an den Kassirer des Vereins zu entrichten.

§ 16. Nur erst dann, wenn dies geschehen ist, wird er als Mitglied des Vereins betrachtet und nimmt an den Rechten desselben Theil.

§ 17. Im Krankheitsfälle geschieht die Meldung an den ersten Vorsteher. Dieser giebt eine Anweisung an den Arzt, welcher den Kranken behandelt, der Arzt attestirt die Krankentage, gegen welches Attest der Kassirer die Unterstützungsgelder auszahlt und das Attest des Arztes zum Kassenbelage benutzt.

§ 18. Im Sterbefall geschieht die Auszahlung der Begräbnißkosten gegen das Attest des Arztes nach einigen Tagen an die hinterbliebene Frau, Mann oder sonstigen nächsten Angehörigen, welcher das Begräbniß besorgt.

§ 19. Entstehen Streitigkeiten wegen Empfangnahme dieses Geldes, so zahlt das Kuratorium die Kosten an den Magistrat, wohin sich die dabei Betheiligten alsdann zu wenden haben, da sich dasselbe nicht auf nähere Untersuchung einlassen kann, jedenfalls aber muß das Begräbniß von diesem Gelde besorgt werden, worauf das Kuratorium zu wachen hat.

§ 20. Den Vorstand dieses Vereins bildet ein Kuratorium von 4 Mitgliedern, und zwar 1 Dirigent, 2 Vorsteher, 1 Stellvertreter und ein Arzt.

§ 21. Die Wahl der Vorsteher und Gutmänner geschieht am ersten Sonntage im Monat Mai jeden Jahres. Die Vorsteher werden aus der Bürgerschaft gewählt, und sollen Männer sein, zu denen die arbeitende Volksklasse Vertrauen hat, wo möglich aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten. Die Letztern werden aus dem Verein selbst gewählt.

§ 22. Zu diesem Zweck versammeln sich die männlichen Vereinsmitglieder an gedachtem ersten Sonntage im Monat Mai, nach vorgängiger schriftlicher Einladung durch Kurrende, in einem näher zu bestimmenden Lokal und Stunde, vor oder nach dem Gottesdienste, und veranlassen das Wahlgeschäft. Die weiblichen Vereinsmitglieder sind nicht stimmfähig und nehmen daher auch an diesen Wahlversammlungen keinen Antheil. Von den nicht erschienenen Mitgliedern wird angenommen, daß sie die stattgefundene neue Wahl stillschweigend genehmigt haben.

§ 23. Der Dirigent leitet die Wahl auf ähnliche Weise, wie es bei der Wahl der Stadtverordneten geschieht, nämlich durch Vorschlag und Ballotage, wonächst die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 24. Sechs Mitglieder des Vereins unterschreiben das Wahlprotokoll.

§ 25. Vor dem Wahlakt macht der Dirigent dem Verein eine Mittheilung über den Zustand der Angelegenheiten, und giebt demselben über etwa entstandene Beschwerden oder Mißverständnisse den gehörigen Aufschluß.

§ 26. Das Kuratorium soll bei Leitung der Geschäftsangelegenheiten stets human und liberal, jedoch mit steter Rücksicht auf die erforderliche Ordnung zu Werke gehen, und nie den Gesichtspunkt außer Acht lassen, daß es sich hier hauptsächlich um das Wohl und auch um die sittliche Veredelung des Menschen handelt.

§ 27. Als Gründer dieses Vereins erklärt sich der unterzeichnete rc. Grunau zugleich bereit, die Stelle des Dirigenten zu übernehmen, und will auch in dieser Funktion verbleiben, so lange es seine Verhältnisse gestatten.

§ 28. Gleich nach Genehmigung dieses Statutes wählt der Unterzeichnete rc. Grunau die zwei Vorsteher und den Stellvertreter auf drei Jahre, davon scheiden nach einem Jahre Einer und nach zwei Jahren ein Zweiter durchs Loos und die andern später nach dreijähriger Funktion aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Arzt wird ebenfalls von dem unterzeichneten rc. Grunau auf drei Jahre gewählt und das Honorar mit ihm akkordirt.

§ 29. Die nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit neu zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Kuratorium in Vorschlag gebracht und von dem Verein durch Ballotage gewählt, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Dirigent den Ausschlag, und ertheilt dem Magistrat die Bestätigung.

§ 30. Wird durch Ausscheiden des rc. Grunau die Stelle des Dirigenten erledigt, so geschieht die Wahl desselben vom Magistrat auf drei Jahre.

§ 31. Außerdem wählt der Verein aus seiner Mitte drei Männer, genannt Gutmänner, und einen Stellvertreter derselben, welche bei den Konferenzen Sitz, aber nur bei den im § 37 angegebenen Fällen Stimmen haben. Sie wohnen den Konferenzen bei, um sich zu überzeugen, daß Alles zum besten Nutzen des Vereins verhandelt und berathen wird, um dieses ihren Kommilitonen nachrichtlich mitzutheilen, und nöthigenfalls Zeugniß von dem Verhandelten geben zu können.

§ 32. Bei den Plenar=Ballotagen können fünf Mitglieder inkl. der Gutmänner gültige Beschlüsse fassen.

§ 33. Der Dirigent hält bei den Konferenzen den Vortrag, hat die Erhaltung der Ordnung des Vereins und die Erfüllung des Statuts genau zu beaufsichtigen, vorgekommene Beschwerden zu untersuchen und solche in Berathung mit dem Kuratorium nach Möglichkeit zu schlichten; bei ihm geschieht die Meldung der aufzunehmenden Mitglieder, welche er dem Arzt zur Prüfung übergiebt und den andern Mitgliedern des Kuratoriums und den Gutmännern zur Kenntnißnahme mittheilt, und diese dann der ersten Konferenz zum Vortrag bringt. Bei Abwesenheit wird er durch den ersten Vorsteher vertreten.

§ 34. Der erste Vorsteher führt bei den Konferenzen das Protokoll. Bei ihm geschehen die Krankenanmeldungen, welche er sofort dem Arzt zur Behandlung zuzuweisen hat. Von der zu legenden Jahresrechnung muß er sich überzeugen und dieselbe mit unterzeichnen.

§ 35. Der zweite Vorsteher ist Kassirer, hat die Verpflichtung, die nach § 4 bestimmten Einkaufsgelder und Beiträge zu vereinnahmen, die Krankenentschädigung und Begräbnißkosten gegen Attest des Arztes an die Betheiligten auszuzahlen und darüber ein leicht zu übersehendes Kassenbuch zu führen; sobald der Kassenbestand 50 Thlr. beträgt, diesen bei der hiesigen Sparkasse zinsbar zu belegen. Wenn sich bei letztgedachter Kasse größere, dem Vereine gehörige Summen angesammelt haben, so hat das Kuratorium die Verpflichtung, diese zu besseren Zinsen unterzubringen, die Prüfung der Sicherheit bleibt dem Wohllöblichen Magistrat überlassen. Für den baaren Kassenbestand ist der Kassirer responsabel. Am Schluß des Jahres muß er Rechnung legen, welche von dem Dirigenten und dem ersten Vorsteher mit unterzeichnet wird. Beide Vorsteher müssen wo möglich allen Konferenzen beiwohnen, oder sich zeitig genug entschuldigen, damit der Stellvertreter bestellt werden kann.

§ 36. Für den Verein wird ein Arzt auf 3 Jahre angestellt. Derselbe hat die Verpflichtung, sobald ihm ein Patient dieses Vereins angemeldet wird, denselben so schnell als möglich zu besuchen und für seine baldige Wiederherstellung Sorge zu tragen, die Krankentage wöchentlich zu bescheinigen, und überhaupt alle nöthigen Atteste auszustellen. In Abwesenheitsfällen muß er sich durch einen anderen Arzt vertreten lassen.

§ 37. Die 3 Gutmänner haben den monatlichen Konferenzen pünktlich beizuwohnen. Wer nicht erscheinen kann, muß es melden, und wird dann durch den Stellvertreter ergänzt. Sie haben Sitz, aber nur Stimme, wie die §§ 8, 11, 52, 56 vorschreiben. Jede Woche hat einer von den 3 Gutmännern die Verpflichtung, sich täglich zu einer bestimmten Stunde bei dem Dirigenten zu melden und das beim Verein Vorgefallene den anderen Mitgliedern des Kuratoriums mitzutheilen und sonstige Angelegenheiten des Vereins, namentlich die nöthigen Bestellungen, zu besorgen.

§ 38. Sobald die Verwaltung des Vereins ein größeres Personal bedarf, so kann das Kuratorium mehrere Mitglieder aus dem Vereine, selbst zu den den Verein betreffenden Angelegenheiten beauftragen, welche dieselbe in Ausführung zu bringen haben.

§ 39. Das Kuratorium hält vorläufig jeden ersten Montag im Monat Konferenz zu einer näher zu bestimmenden Stunde in der Wohnung des Dirigenten. Bei Vermehrung der Geschäfte wird wöchentlich an einem näher zu bestimmenden Tage und Stunde diese Konferenz stattfinden.

§ 40. Beim Schluß des Jahres legt das Kuratorium Rechnung und läßt eine Uebersicht von dem Vorgefallenen und dem Kassenzustande drucken, wovon jedes Mitglied 1 Exemplar zugetheilt erhält. Außerdem geschieht diese Bekanntmachung in dem Elbinger Anzeiger.

§ 41. Die gefertigte Jahresrechnung hat das Kuratorium dem hiesigen Magistrat einzureichen, dieser prüft dieselbe und ertheilt, wenn Alles richtig befunden wird, die Decharge darüber.

§ 42. Wenn der neu gewählte Kassirer eintritt, so ist am ersten Einnahme- und Auszahlungstage das ganze Kuratorium anwesend, um denselben darin zu unterrichten, damit die Vollziehung dieses Geschäftes ein- wie allemal geschieht und keine Mißverständnisse bei den Interessenten entstehen.

§ 43. Es wird vorausgesetzt, daß sämmtliche Mitglieder des Vereins dem Kuratorium die schuldige Achtung nicht versagen werden, da dasselbe nur bestrebt sein wird, uneigennützig das Beste für den Verein zu schaffen, sollte aber dennoch unartiges grobes Betragen Seitens der Vereinsmitglieder gegen das Kuratorium oder einzelne Mitglieder desselben stattfinden, so werden solche der polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafung überwiesen und nach dem dritten Male aus dem Verein verwiesen.

§ 44. Die den Stamm dieses Vereins bildenden Mitglieder genießen als Aequivalent für den eingebrachten Kassenbestand die Wohlthat, daß sie von jetzt ab statt 2 Sgr. nur 1 Sgr. pro Woche Beitrag zu bezahlen haben, und in allen Fällen für eine Gabe vom Verein entschädigt werden, auch von der § 48—50 gedachten Beitragserhöhung für immer frei bleiben.

§ 45. Scheiden diese Mitglieder jedoch aus dem Verein aus und werden nach § 5 wieder in denselben aufgenommen, so werden sie nur als ganz neue Mitglieder angesehen und gehen dadurch die in § 44 erwähnte Wohlthatsberechtigung verlustig.

§ 46. Wer sich auf eine Gabe eingekauft hat und 5 Jahre ununterbrochen im Verein geblieben ist, der darf hernach nur 1 Sgr. pro Woche Beitrag zahlen und genießt die volle Berechtigung für eine Gabe.

§ 47. Wer sich auf eine halbe Gabe eingekauft hat und 5 Jahre ununterbrochen im Verein verblieben ist, der muß ferner den Beitrag von 1 Sgr. pro Woche entrichten, genießt aber im Krankheitsfall die Entschädigung für eine Gabe, im Sterbefall jedoch nur für eine halbe Gabe.

§ 48. Sollten die Entschädigungsgelder oder überhaupt die Ausgaben des Vereins der Art sein, daß es den Anschein gewinnt, daß die Ausgaben die Einnahmen zu übersteigen drohen, so werden, sobald das Vermögen des Vereins bis auf 500 Thlr. geschmolzen ist, die Beiträge in der Art auf 6 Monate erhöht, daß die auf eine Gabe Eingekauften, welche nach § 46 auf wöchentlich 1 Sgr. herabgesetzt waren, wieder 2 Sgr. zahlen und daß Diejenigen, welche nach § 47 für eine halbe Gabe die Unterstützung für eine Gabe erhielten, ferner nur die ursprüngliche Unterstützung für eine halbe Gabe erhalten.

§ 49. Uebersteigt nach den § 48 festgesetzten 6 Monaten die Einnahme die Ausgabe um 10 Prozent, so treten wieder die nach § 46 und 47 erwähnten Ermäßigungen und Vortheile der dabei betheiligten Interessenten ein.

§ 50. Sollte dennoch dieser Verein selbst nach den vollen Beitragsprämien durch Krankheits- und Sterbefälle das Unglück haben, daß die Kasse desselben ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen könnte und gänzlich erschöpft wäre, so ist eigentlich jedes Mitglied dasselben, mit Ausnahme der § 44 erwähnten Stammmitglieder, verpflichtet, so lange den doppelten Beitrag, die Hälfte als Vorschuß zu entrichten, bis das Mißverhältniß wieder hergestellt ist. Da indessen die Vorschüsse von der arbeitenden Klasse schwierig und die Rückzahlung sehr leicht zu Mißverständnissen und Irrthümern Veranlassung geben kann, so verpflichtet sich der unterzeichnete ꝛc. Grunau für seine Lebenszeit, und falls es seine Mittel gestatten, wenn der erwähnte Kassennothstand eintreten sollte, diesem Verein die erforderlichen Zuschüsse für 1 Jahr ohne Zinsen vorschußweise zu leisten, dieser Vorschuß wird ihm aber, sobald es der Kassenzustand gestattet, successive zurückgezahlt.

§ 51. Die im vorigen § 50 erwähnte Vorschußleistung übernimmt nach seinem Ableben die hiesige Kommunalbehörde.

§ 52. Sollte dagegen der Verein das Glück haben, selbst bei dem geringen Beitrag und Einkauf bei dieser Kasse, Ueberschüsse über 2000 Thlr. zu sammeln, so kann das Kuratorium in Gemeinschaft mit den 3 Gutmännern diese Ueberschüsse (über 2000 Thlr.) zu Unterstützungen für Alterschwache, welche schon lange im Verein gewesen sind, verwenden.

§ 53. Sollte dieser Verein wenig Theilnahme finden, und es den Anschein gewinnen, daß sich derselbe ganz auflösen sollte, so soll von Seiten des Kuratoriums 4 Wochen hindurch auf die Nützlichkeit dieses Institutes aufmerksam und Aufforderungen zum Eintritt gemacht werden.

§ 54. Falls dennoch die Auflösung erfolgt, so soll das etwaige Vermögen des Vereins einstweilen zinsbar untergebracht und für den Zweck der Wiederherstellung des Vereins 10 Jahre reservirt werden. Nach dieser Zeit verfällt es der Armenkasse, falls die Wiederherstellung nicht gelingt.

§ 55. Sobald das Vermögen des Vereins die Summe von 2000 Thlrn. erreicht, soll zur Kassenverwaltung ꝛc. ein Rendant angestellt werden, und dieser aus der Vereinskasse remunerirt werden, indem es nicht zu verlangen ist, daß ein Privatus die alsdann erforderlichen größeren Arbeiten gratis verwalten soll.

§ 56. Sobald die Verhältnisse des Vereins Abänderungen in diesem Statut erheischen, soll dasselbe von dem Kuratorium, den 3 Gutmännern und 10 Mitgliedern, welche der Verein aus seiner Mitte wählt, sorgfältig geprüft und die durch Erfahrung hervorgetretenen Mängel beseitigt werden, worauf der Magistrat nach seiner Zustimmung die höhere Bestätigung einholt.

Urkundlich ist gegenwärtiges Statut von mir, dem Stifter, den Stammmitgliedern des Vereins und dem Magistrat vollzogen worden.

Elbing, den 15. April 1844.

Der Kommerzienrath Ignaz Grunau.

Auszug

aus dem Konferenzprotokoll der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing vom 18. April 1844.

Verhandelt in Gegenwart von 46 Mitgliedern.

Das von einem Wohllöblichen Magistrat mitgetheilte Statut über eine vom Herrn Kommerzienrath Grunau gestiftete Kranken- und Sterbekasse haben wir zu unserer vollständigen Zufriedenheit befunden und ist die Versammlung einstimmig dem § 51 desselben, betreffend die gewünschte Garantie, beigetreten. — Wir fühlen uns veranlaßt, diese wohlthätige Unternehmung der wohlwollenden Aufmerksamkeit Eines Wohllöblichen Magistrats ganz besonders zu empfehlen, damit dieselbe so gemeinnützig wie möglich werden möge, namentlich würden wir einen Aufruf zur Theilnahme in den hiesigen Anzeigen in Vorschlag zu bringen uns erlauben. — Das Statut remittiren wir.

a. u. s.

Wernich. Simpson. Henneberg. G. Dehring. Levin. Schwarzrock. W. Schulz. Schlemm.

An
Einen Wohllöblichen Magistrat hierselbst.

Vorstehendes Statut und vorstehender in gesetzlicher Weise gefaßter und vorschriftsmäßig vollzogener Stadtverordneten-Beschluß wird hierdurch genehmigt.

Elbing, den 27. Juni 1844.

Der Magistrat.
Philipps. Flottwell. Baumgart.

Das beigeheftete Statut der Kranken- und Sterbekasse für die arbeitende Volksklasse und die Gewerbetreibenden der Stadt Elbing vom 15. April 1844 nebst dessen Nachtrag vom 3. November 1844 wird auf Grund der den Oberpräsidenten durch die Dienstinstruktion vom 31. Dezember 1825 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. September 1833 beigelegten Befugniß von mir hierdurch bestätigt.

Königsberg, den 6. Juni 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
In Vertretung: v. Raumer.

Revision des Zolltarifs.

Bemerkungen,

betreffend

die Schutz- und Differentialzölle, so wie die Verhandlungen der Herren-Kurie über eine Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen.

Gesammelt und dem hohen Vereinigten Landtage gewidmet von H. B. Abegg, Landtags-Abgeordnetem und Aeltestem der Kaufmannschaft von Danzig.

(Vgl. den Antrag des Fürsten Lichnowsky I S. 609 und II S. 685.)

I. Die Wirkung der Schutzzölle.

Die sogenannten Schutzzölle sind wesentlich verschieden von den Finanzzöllen. Diese letzteren sollen der Staatskasse als Einnahmequelle dienen, sie sind Steuern, welche der Verbraucher der Waaren zahlt.

Die Schutzzölle, welche kein Einkommen für die Staatskasse gewähren sollen, und dies nur zufällig oder gegen ihren eigentlichen Zweck gewähren, verfolgen die Absicht, daß sie die ausländische Konkurrenz in gleichen oder besseren Waaren, als sie das Inland bietet, ganz beseitigen oder so beschränken sollen, daß das Ausland nicht wohlfeiler die Waaren auf den inländischen Markt liefere als der Inländer.

1. Wenn von den Spinnereibesitzern in Deutschland die Erhöhung des Twistzolls auf 4 bis 5 Thlr. für den Zentner fremden Garns verlangt wird, und dieser Zoll etwa 15 Prozent vom Werthe des eingeführten ausländischen Garns ausmacht, so heißt dies mit andern Worten, der schweizer und englische Fabrikant soll dem inländischen deutschen Weber nur um 15 Prozent theurer sein Garn liefern dürfen, der Weber soll diese Auslage des Zolls machen und der inländische Verbraucher seiner Zeuge soll ihm um so viel und die Zinsen seines Kapitals theurer das Gewebe bezahlen.

Die Schutzzölle sollen aber den Zweck verfolgen, die ausländische Konkurrenz zu hemmen durch die theureren Preise der ausländischen Waaren; sie setzen also den inländischen Industriellen in den Stand, auf die wichtigsten Verbesserungen der ausländischen Industrie, die Kostenersparungen, in derselben keine Rücksicht zu nehmen, sondern so lange ihm diese Konkurrenz nicht gefährlich wird, sich aller Verbesserungen in seinem Gewerbe zu entschlagen, in welchen das Ausland vorgeschritten ist.

In keinem Lande zeigten sich diese üblen Wirkungen der Schutzzölle deutlicher, als in dem Prohibitions- und Protektionslande Frankreich, wo mehrere Fabrikanten vor der Untersuchungskommission im Jahre 1840 erklärten: „Sie hätten nicht nöthig, sich um das zu bekümmern, was in den Werkstätten des Auslandes geschehe, sie seien geschützt.“ Die hohen Schutzzölle hatten die dortigen Glasfabrikanten in den Stand gesetzt, den Absatz ihrer Waaren in ganz Frankreich nach bestimmten Preisen unter einander zu theilen und Frankreich in vier Distrikte einzutheilen, wo kein Glasfabrikant mit dem andern konkurriren sollte.

Die allgemeinste und übelste Wirkung der Schutzzölle wird also die sein, daß sie die Erwerbsfreiheit des Inlandes in Bezug ausländischer Waaren beschränken, und den Wetteifer unter den Produzenten und Fabrikanten lähmen.

Dies sind die technischen Nachtheile der Schutzzölle.

2. Die Schutzzölle sollen nicht nur eine Steigerung der Preise der betreffenden ausländischen Produkte hervorrufen, sondern sie sollen auch den inländischen Produzenten und Fabrikanten in den Stand setzen, seine Produkte und Güter verhältnißmäßig zum Zoll im Preise zu steigern. Erfolgt nach einem eingeführten Schutzzoll die Preissteigerung der inländischen geschützten Fabrikate und Produkte nicht, so haben diese Protektionsmaßregeln keine Wirkung. Z. B. können die inländischen Weber das englische und schweizerische Garn nur um 15 Prozent theurer wegen des Zolls beziehen, so setzt dieser Umstand den inländischen Spinner in den Stand, nun ebenfalls mit seinem Garne aufzuschlagen. Kann er dies nicht, so hat der Schutzzoll keine Wirkung.

Also mehr Kosten sollen alle Verbraucher dieser Waaren tragen. Der Weber, der Färber, der Drucker, der Konsument müssen mehr zahlen für das einzelne Produkt. Keineswegs trifft die Vertheuerung der Waaren den Konsumenten allein, sondern in eben so hohem Grade die andern Industriezweige. Als die wenigen Spinnereibesitzer des deutschen Zollvereins eine Erhöhung des Schutzzolls gegen ausländisches Garn im Jahre 1842 verlangten, so sagten die Weber mit Recht: „Die Vertheuerung der ausländischen Garne um 4 Thlr. pro Zentner würde bei einer durchschnittlichen Einfuhr von 426,000 Zentnern den Webern einen Vorschuß von 1,700,000 Thlrn. alljährlich aufbürden, der beim Großhandel schon mit Zinsen herausgebracht, beim Detailhandel, durch den Gewinn der Kleinhändler vermehrt, eine Mehrausgabe von circa 2 Millionen Thlrn. verursachen würde. Da die deutsche Spinnerei nicht im Stande sei, die für den Weber brauchbaren Garne zu liefern, so sei eine Vertheuerung der inländischen Zeuge, eine Abnahme der inländischen Konsumtion, der Ruin des Exportgeschäftes und die Herabsetzung des Arbeitslohnes oder die Arbeitslosigkeit vieler Weber die nothwendige Folge.

Diese Klagen erlangen ein um so größeres Gewicht, als die wirklich eingetretene aber mäßige Erhöhung des Twistzolls auf 3 Thlr. mit dem Jahre 1847 sogleich eben so ernste Klagen von vielen Seiten hervorrief. Die Färber des Wupperthals traten schon im November 1846 zusammen und bewiesen der Regierung, daß nun ihr Exportgeschäft nach dritten ausländischen Märkten ruinirt werden würde; daß schon der frühere Zoll von 2 Thlrn. auf ausländisches Garn die Konkurrenz der Engländer und Schweizer in den Türkischroth-Färbereien hervorgerufen habe, und daß die neue Erhöhung auf 3 Thlr. ihnen den Export von $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfund verarbeiteten und gefärbten Garns nun unmöglich mache. Die Schutzzöllner am Rhein schlugen deshalb als ein Mittel, diese Verluste auszugleichen, eine Wiedererstattung des Schutzzolles bei der Ausfuhr der Ganzfabrikate oder Gewebe vor, d. h. ein Rückzoll sollte den Färbern und Webern gezahlt werden. Auch im Königreich Sachsen wandten sich von Chemnitz aus 113 Spinnereibesitzer, Fabrikanten und exportirende Kaufleute mit einer ähnlichen Petition an das Ministerium des Innern, die gedruckt vom Abgeordneten Diergardt auch hier vertheilt wurde, worin sie die Revision des Zolltarifs, die Erhöhung der Garnzölle und eine Ausfuhrprämie von 5 Thlrn. pro Zentner exportirter Gewebe aller Art, Baumwollen-, Leinen- und Wollengewebe, verlangen. Aber kaum war dieses Verlangen im Lande Sachsen bekannt geworden, so traten auch Tausende von Arbeitern zusammen, und richteten an die königlich sächsische Regierung eine Petition, in welcher wörtlich das Petitum also gestellt wird:

„Wir bitten das hohe Ministerium im Namen von Hunderttausenden fleißiger Arbeiter, welche mit bangen Besorgnissen für ihre Zukunft erfüllt sind, so ehrerbietig als inständig: Hochdasselbe wolle sich bei den übrigen zum deutschen Zollvereine verbundenen Ländern für die ungesäumte Wiederaufhebung der seit dem 1. Januar d. J. eingetretenen Erhöhung der Garnzölle kräftigst verwenden und gegen jede Steigerung des Eingangszolls von Kammgarn erklären. Da die üblen Folgen der Zollerhöhung sich auch in andern Gegenden des Zollvereines, namentlich um Elberfeld, sehr fühlbar gemacht und bereits zu nicht zu billigenden Ausnahmsmaßregeln geführt haben, so leben wir der Hoffnung, daß unsere Bitte und die gewünschte Verwendung nicht ohne Erfolg bleiben werde, während die hohen Regierungen in Gewährung einer angemessenen Spindelprämie ein sehr geeignetes Mittel haben, mit Berücksichtigung aller Bedürfnisse der Betheiligten, ebenso auf die Vermehrung der Spinnereien in dazu geeigneten Gegenden, wie auf deren Vervollkommnung in Erzielung aller der heimischen Industrie nöthigen Garnsorten hinzuwirken, ohne die letztern zu benachtheiligen und ohne die Konsumenten mit einer bleibenden Last zu beschweren, indem dadurch vielmehr das Garn im ganzen Zollvereine sehr bald billiger und besser hergestellt werden wird, diese den Spinnern gewährte direkte Unterstützung mithin dem Zollverein selbst wieder zu Statten kommt und die Ausfuhr baumwollener Waaren erleichtert, ohne neue störende Kontrolmaßregeln erforderlich zu machen.

Die wir in tiefster Ehrerbietung beharren u. s. w. Chemnitz, im März 1847."

Diese Tausende von Fabrikarbeitern führen in einer sehr lichtvollen Darstellung unter Anderm auch folgende Gründe für ihre Petition um Zollermäßigung an:

„Da in den Jahren 1843—1845 durchschnittlich nur circa 77,800 Zentner baumwollene Waaren exportirt worden sind, und im Jahre 1845 im Zollvereine überhaupt circa

775,000 Zentner Garn zu Waaren verarbeitet wurden, so verhält sich der Export zu dem Binnengeschäft ungefähr nur wie 1 : 9¾.

Hätte jeder eingehende Zentner Twist seit 1834 mit 5 Thlr. versteuert werden müssen und wäre auch das inländische Garn um mindestens 4 Thlr. pr. Zentner dadurch vertheuert worden, so würde die vereinsländische Baumwoll-Fabrikation in den 12 Jahren mit einer enormen circa 31—32 Millionen Thlr. betragenden Last beschwert gewesen sein und läßt mit Recht sich fragen, ob es ihr dann möglich gewesen sein würde, ihren Garnverbrauch von 301,038 auf 755,134 Zentner zu steigern. Vielmehr ist mit Recht anzunehmen, daß der Konsumo der Baumwollenwaaren im Zollvereine durch die Vertheuerung ihres Materials sich höchst wahrscheinlich nicht unbedeutend vermindert haben dürfte.

Da ferner die Verarbeitung des Garns zu Waaren im Durchschnitt dem Stoffe einen höheren Werth giebt als das bloße Verspinnen der Wolle in Garn, folglich der Verdienst, das Arbeitslohn bei den fertigen Waaren im Allgemeinen bedeutender sein muß, als bei dem Halbfabrikate, dem Garn, jener größere Gewinn aber bei weitem mehr Menschen ernährt als die Spinnerei, welche selbst, wenn sie sich nach und nach verdreifachen sollte, noch lange nicht so vielen Menschen Beschäftigung geben wird als die Weberei, Wirkerei u. s. w., so bleibt wohl kein Zweifel, daß es im Allgemeinen vortheilhafter und gerechter ist, diese letzteren, welche das Landesbedürfniß in jeder Hinsicht vollkommen befriedigen, zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu bewahren, als auf deren Gefahr und Kosten einen jüngeren Gewerbzweig zu begünstigen, welcher verhältnißmäßig weit weniger Menschen ernährt, keinen so hohen Gewinn erwarten läßt, den Bedarf in keiner Hinsicht befriedigt, auch voraussichtlich in langer Zeit noch nicht decken wird und zu seiner weitern Entwickelung überaus bedeutende Kapitale in Anspruch nimmt, welche anderen nicht minder wichtigen Unternehmungen und Interessen als den Eisenbahnen und dem Grundbesitze entzogen werden müssen."

Wie wahr diese Betrachtungen der Fabrikarbeiter von Chemnitz sind, läßt sich daraus entnehmen, wenn man weiß, daß die Baumwollen-Spinnereien etwa 50,000, die übrigen Baumwollen-Manufakturen des Zollvereines etwa 1,050,000 Arbeiter ernähren; daß man zur Deckung des Bedarfes an Leinengarn im Zollvereine zur Anlage von Flachsmaschinen-Spinnereien allein ein Kapital von circa 20 Millionen Thlrn. nach den Berechnungen der Sachverständigen aus andern Geschäftszweigen herausziehen müßte, und daß bei einem solchen Uebergang von Kapitalien für die Errichtung und Vermehrung von Spinnereien aller Art alle anderen Industriezweige mit einer großartigen Entziehung von Kapitalien bedroht würden.

Eben diese Arbeiter verwerfen deshalb auch die Rückzölle und Ausfuhrprämien, weil sie nur den Herren Unternehmern zu Exportgeschäften zu Gute kämen, der inländische Verbrauch aber den Export neunmal übertreffe, und also die meisten inländischen Arbeiter wie Konsumenten durch den Schutzzoll und Rückzoll bedrückt werden würden, als eine Ungerechtigkeit.

Dieses Beispiel möge genügen, um die Folgen der Schutzzölle daran praktisch darzustellen.

3. Es wird durch die Schutzzölle ein höherer Gewinn für den beschützten Produzenten hervorgerufen, als für den nicht beschützten. Dies ist eine Ungerechtigkeit an sich, die sich keine Regierung zu Schulden kommen lassen sollte, da sie dadurch eine immer größere Ungleichheit des Einkommens und Vermögens unter den verschiedenen Volksklassen begünstigt. Alle Produktionsarten des Inlandes gleichmäßig gegen das Ausland zu schützen, geht nicht an, da es kein Land giebt, das in allen Bedürfnissen unabhängig vom Auslande gestellt werde. Nach dem Schutzzoll-Systeme verlangen aber die Erzeuger von Rohstoffen, die Urproduzenten und Ackerbauer, die Belastung von Rohstoffen des Auslandes, also des ausländischen Getreides, des Schlachtviehes, des Eisens und der Metalle, dagegen verlangen sie die Freiheit, da ihre Produkte abzusetzen, wo sie am theuersten sind, also auch im Auslande, sie wollen z. B. Getreide und Holz nach England führen können. Umgekehrt verlangen die Fabrikanten wohlfeile Rohstoffe und Hülfsmittel der Fabrikation, d. h. den unbelasteten Bezug derselben vom Auslande, also wohlfeiles Eisen zur weiteren Verarbeitung, wohlfeile Steinkohlen, wohlfeile Garne, Wollengarne, Leinengarne, Baumwollen-Garne; dagegen verlangen sie Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Fabrikate und hohe Preise ihrer Produkte im Inlande.

Auf der andern Seite verlangen die Arbeiter hohen Lohn und wohlfeile Subsistenzmittel (wohlfeile Nahrung, Kleidung und Wohnung), gegen das Interesse der Landwirthe und Gewerbetreibenden.

Die Kaufleute verlangen durchaus freien Handel, freien Austausch von Rohstoffen und Fabrikaten, sowohl des Inlandes wie des Auslandes. Das konsumirende Volk wünscht in seinem Interesse Alles wohlfeil, sobald es aber produzirend ist, verlangt es seine Produkte so hoch wie möglich zu verwerthen. Jeder Käufer will wohlfeil kaufen, jeder Verkäufer will theuer verkaufen. Jedes selbstständige Mitglied des Volkes ist aber Konsument und Produzent zugleich. Erkennt man daher den Satz nicht an: daß die leichte und wohlfeile Befriedigung der Bedürfnisse die Aufgabe aller Volkswirthschaft ist, so kommt man in ein System von Ungerechtigkeiten hinein, wo immer der Eine zum Nachtheil des Andern begünstigt wird. Einseitig aufgelegt setzen die Schutzzölle immer eine Produktion gegen die andere in Nachtheil; Garnzölle die Weber, Eisenzölle die Metallarbeiter und Eisenbahnen, Kornzölle das konsumirende Volk u. s. w.

4. Das Kapital einer Nation ist eine in jedem Augenblick vorhandene Größe. Eine Kapitalvermehrung kann durch Zollmaßregeln nicht eintreten. Die Folge neuer Schutzzölle ist also, daß Kapitalien in die begünstigten Industriezweige aus den nicht begünstigten herübergezogen werden müssen.

Dieses Fluktuiren der Kapitalien muß folgende Wirkung haben, wenn Schutzzölle neu eingeführt werden. Für die nicht geschützten Gewerbe verringern sich die Kapitale, sie werden ihnen gekündigt. Beschützt man die Gewerbe, so müssen die Grundbesitzer neue Kapitale suchen, d. h. einen höhern Zins als bisher den Darleihern zahlen, wenn sie überhaupt welche erhalten. Dadurch schmälert sich ihre Rente.

Werden ihre Leihkapitale ihnen entzogen, so verringert sich der Theil des Kapitals zuerst, der am leichtesten flüssig zu machen ist, der bisher auf die Erhaltung der Arbeiter in den begünstigten Industriezweigen verwendet werden konnte. Herabsetzung des Arbeitslohnes oder Entlassung der Arbeiter in den nicht begünstigten Gewerben ist die nothwendige Folge.

Für die Arbeiter in den begünstigten Industriezweigen ist nun freilich mehr Kapital vorhanden, aber ihre Konkurrenz mehrt sich durch das Zuströmen der nicht begünstigten Arbeiter oder diese fallen den Armenkassen anheim, wenn sie keine Beschäftigung finden. Das Schutzzoll-System in England, Frankreich, Belgien und Spanien beweisen es, daß mit der künstlich hervorgerufenen Fabrikation auch der Pauperismus, gerade auf dem Lande, Hand in Hand geht.

Der Unternehmer der begünstigten Gewerbe hat es aber bei Schutzzöllen stets in seiner Hand, den Arbeiter vom höheren Gewinn bei seiner Produktion auszuschließen. Er allein erhält, da er den Arbeitslohn vorschießt, im höheren Preise seiner Waaren den ganzen Vortheil, den ein Theil der Arbeiter und ein Theil der andern Produzenten verlieren. Niemand zwingt den Unternehmer den Arbeiter an seinem höheren Gewinne hinterdrein nach dem Absatz der Waaren Theil nehmen zu lassen.

5. Die Erwerbsfreiheit führt die Kapitale stets dahin, wo sie den meisten Gewinn natürlicher Weise abwerfen. Ist ein Geschäft vortheilhaft, so wird es auch die nothwendigen Kapitale erhalten. Nimmt man dies nicht an, so muß man fragen, wer soll die Kapitale denn dahin führen? Etwa, wie die Schutzzölle wollen, die Regierung, die nichts vom Erwerbe im Einzelnen verstehen kann, das Geschäft nicht zu überschlagen vermag? Die Freiheit des Erwerbes leitet allein die Kapitale in die jedesmal vortheilhaftesten Industriezweige. Schutzzölle dagegen stellen die unvortheilhaften und schlechteren Produktionsarten den vortheilhaften und ausgezeichneten gleich, und zwingen oft die Kapitale selbst in unnatürliche und kostspielige Erwerbsarten hinein. Wenn ein Gewerbe nicht den üblichen Gewinn in einer Nation abwirft, den üblichen Zins nicht entrichten kann, so ist es ein unvortheilhaftes. Giebt die Baumwollen-Spinnerei nicht den Gewinn wie die Seidenmanufaktur oder die Eisenbahnen, so ist sie unvortheilhaft; die Schutzzölle wollen daher in unvortheilhafte Industriezweige, die den üblichen Gewinn nicht abwerfen, durch die Regierung das Kapital hineinzwingen lassen, eben so wie man früher in die Erzeugung der Rohseide, in den Tabaksbau, in die Kaffeesurrogate das Kapital hineinzwang.

6. Die Schutzzölle drängen die arbeitende Bevölkerung, die bloß vom Arbeitslohne, nicht vom Kapital lebt, in die weniger lohnenden Gewerbszweige hinein. So lange der Bedarf des Inlandes in solchen Produkten nicht übersteigen wird, mögen sie die Arbeiter hinreichend wie die andern Industriezweige beschäftigen und lohnen; sobald aber der Export für ausländische Märkte beginnt oder mehr, als das Inland bedarf, in dieser Schutzzoll-Industrie erzeugt wird, so drücken die Produzenten bei jeder Stockung ihres Absatzes dann die Preise der Waaren selbst herab, es entsteht die Ueberproduktion, das Sinken der Waarenpreise unter die Kosten. Die Unternehmer müssen dann am Arbeitslohne zuerst sparen, den Arbeitslohn herabsetzen oder Arbeiter entlassen, weil sie am Zins ihrer Leihkapitalien, der voraus bedungen ist, nicht ersparen können. Alle geschützten Industriezweige in England, Frankreich, Belgien, in den Rheinlanden, Schlesien u. s. w. weisen diese von Zeit zu Zeit eintretenden Kalamitäten der Fabrikarbeiter nach. Schutzzölle begünstigen die Ueberproduktion und die Kalamitäten der arbeitenden Bevölkerung, weil sie die unvortheilhaften Gewerbszweige begünstigen.

7. Sobald ein Industriezweig Exportgeschäfte treiben kann, hat er keinen Schutzzoll nöthig. Unsere wichtigsten Industriezweige treiben alle Exportgeschäfte, sie konkurriren auf dritten ausländischen Märkten, wo sie nicht geschützt sind, mit den fremden Waaren gleicher Art. Für sie Schutzzölle bestehen zu lassen oder neu einzuführen, hieße nichts anderes, als die Produzenten in den Stand setzen, im Inlande die Waaren zu vertheuern, die sie im Auslande wohlfeiler absetzen.

8. Die Nation gewinnt nichts durch die Schutzzölle, sie verliert nur an der Vertheuerung der Waaren. Es ist für sie ganz gleich, ob sie eine bestimmte Waare, z. B. den Twist, selber erzeugt oder ihn gegen andere Produkte, die sie ausführt, eintauscht.

Die Nation aber verliert, wenn die Selbstproduktion einer Waare mehr kostet, als der Eintausch derselben. Wenn das englische Eisen 30 Prozent wohlfeiler ist, als das des deutschen Zollvereins, und unser Weizen 20 Prozent wohlfeiler, als der englische Weizen, so ist es klar, daß beide Nationen besser thun, diese Waaren gegen einander auszutauschen, als daß wir mehr Eisen theurer und die Engländer mehr Weizen theurer erzeugen. Erkennt man diesen Satz nicht an, so müßte man den Wein, den Kaffee, den Zucker, kurz alle Waaren, die anderswo wohlfeiler erzeugt werden, ebenfalls bei uns durch Schutzzölle und Prohibitivzölle erzeugen lassen, sie mögen kosten, was sie wollen.

Schutzzölle heben daher die Ersparungen auf, die der ausländische Handel bietet, sie treten dem Interesse des Handels direkt entgegen und schmälern daher den Absatz der Industrie.

9. Schutzzölle haben daher überhaupt nur einen Sinn, wenn sie es rasch erreichen können, daß das inländische Gewerbe mit dem ausländischen Konkurrenz halten oder zu gleichen Kosten produziren kann. Sie müssen also nach kurzer Zeit, etwa nach einigen Zolltarifs-Perioden, aufhören, sie dürfen nur temporäre Maßregeln sein. Dies geben alle Anhänger der Schutzzölle zu, ihr Ziel sei der freie Handelsverkehr mit dem Auslande. Aber die Aufhebung der Schutzzölle ist gewöhnlich deshalb so schwierig, weil sie eine Menge von mittelmäßigen und schlecht berechneten Gewerbsanlagen durch den Zollschutz hervorrufen, die dann bei dem Eintreten einer freien Konkurrenz zu Grunde gehen.

Schutzzölle verewigen sich gewöhnlich bei den Nationen. Die Abschaffung derselben muß also in bestimmten Zeitperioden vorgeschrieben werden, wenn sie überhaupt einen Zweck haben sollen.

10. Schutzzölle erhöhen den Schleichhandel oder rufen ihn hervor. Sie sind je höher, je wirkungsloser, da sich die Prämie der Defraudation mit ihnen erhöht. Die Entsittlichung ganzer Grenzbevölkerungen ist ihre Folge, weil bei diesen die Meinung entsteht, daß belästigende Zollgesetze kein Recht seien.

11. Gelingt es den Schutzzöllen nicht, gleichgute Produktionen im Inlande wie im Auslande zu schaffen, so führt das Inland dennoch nach wie vor, trotz der Vertheuerung, die ausländischen Waaren jener Art ein und die Schutzzölle werden dann bloße Lasten des Volkes, sie werden Finanzzölle. Je höher sie als Schutzzölle sind, je größere Lasten des Volkes werden sie. So werden im Zollverein aus den Schutzzöllen gegen fünf ausländische Fabrikate allein, gegen Baumwollen-Waaren, Wollenwaaren, Baumwollen-Garn, Seidenwaaren und Eisen, circa 15 bis 16 Prozent der ganzen Zolleinnahme erhoben. Das Volk ist also berechtigt, zu erwarten, daß diese Zölle eher vermindert als erhöht werden.

12. Schutzzölle sind nach allen diesen Gründen nur ausnahmsweise zuzugeben als **Retorsionsmittel** gegen ausländische Staaten, keinesweges aber zum Schutze oder zur Erweckung der Industrie. Aber als Retorsionsmittel haben die Schutzzölle nur dann einen Sinn, wenn sie den Zweck erreichen, daß der ausländische Staat, der seinen Markt verschließt, gezwungen werden kann, ihn wieder zu eröffnen; erreichen sie diesen Zweck nicht, so ist es besser, sie ganz aufzugeben wegen ihrer anderweitigen Nachtheile, als in die immer höhere Belastung des Volkes zu fallen.

13. Schutzzölle werden vertheidigt aus dem Grunde, weil sie der Erziehung des Volkes in den Gewerben dienen; die Regierung soll durch sie bestimmten Gewerben das Kapital zuführen und die Zeit verleihen, die zu ihrer technischen Ausbildung nöthig sei. Die nothwendige Konsequenz ist die polizeiliche Ueberwachung dieser Schutzzoll-Gewerbe durch die Regierung. Wenn man zu Gunsten der Erziehung der Produzenten die Konsumenten das Schulgeld zahlen läßt, so muß die Regierung die Verpflichtung übernehmen, sich auch danach zu erkundigen, ob die Kinder etwas lernen. Sie muß dann auch wieder die Strafen einführen, die früher auf schlechte Produkte standen, die Taxen für die Preise der Waaren, die Arbeitslohn-Taxen, damit der Gewinn nicht allein dem Unternehmer, sondern auch dem Arbeiter anheimfalle. Die Regierung muß nach diesem Schutzzoll-Systeme die Verpflichtung übernehmen, die beschützte Produktion zu beaufsichtigen, in allen ihren Theilen zu beaufsichtigen, Fabrikenkommissarien bestellen, Schaugerichte halten, Taxatoren der Löhne und Waarenpreise ernennen, sie muß sich die Bücher der Produzenten vorlegen lassen, die Kostenpreise der Waaren erforschen, kurz, eine Polizeiindustrie schaffen und jede Erlaubniß zum Erwerbe ertheilen. Die Grundlage der Erwerbsfreiheit muß aufgegeben werden.

II. Das Prinzip und Lebenselement des deutschen Zollvereins.

Diese Gründe der Wissenschaft und der Erfahrung, die Resultate des praktischen Lebens waren es, welche die preußische Regierung im Jahre 1817 und 1818 dahin führten, das alte Verbotsystem, den Merkantilismus und die Beschränkung der Erwerbsfreiheit auch in der Zollgesetzgebung aufzugeben. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Befreiung des Grundeigenthums, die Vernichtung der Abgeschlossenheit der Güter, der Geschlossenheit der Zünfte und des Zunftzwanges, die Gewerbefreiheit, die Aufhebung der Accise und der Trennung zwischen Stadt und Land, kurz die großen staatswirthschaftlichen Gesetze seit den Jahren 1807 bis 1821 waren nur ein großes Ganze und zum Theil die Vorläufer des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818, das den deutschen Zollverein schuf oder möglich machte. So lange man durch das alte Verbot- und Mauthsystem, durch hohe Schutzzölle und Accise dem Verkehr mit dem Auslande, also auch mit den Nachbarstaaten Deutschlands tausenderlei Schranken in den Weg stellte, war an einen deutschen Zollverein und an großartige Handelsverbindungen mit dem Auslande nicht zu denken. Es galt die verschiedensten Interessen der Industrie, der Urproduktion, der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt zu vereinen und den Weg auch für eine freie Handelsverbindung mit dem Auslande zu finden.

Man hatte es in Preußen über ein halbes Jahrhundert, seit 1764 mit dem Fabrikensystem Fredrichs II in den östlichen Provinzen des Staates versucht; man hatte durch sehr hohe Schutzzölle und Verbote versucht, Preußen, Pommern und die Marken zu Fabrikstaaten umzuwandeln, ohne den Zweck nur einigermaaßen zu erreichen. In den westlichen Provinzen dagegen, in den preußischen, westphälischen, rheinischen Territorien, wo man dies Merkantilsystem nicht durchführen konnte, waren gerade unter dem Einflusse des freien Erwerbs und Handels die blühendsten Fabriken entstanden, ebenso wie im Königreiche Sachsen; diese Länder kannten weder Verbote noch Schutzzölle und waren die gewerbreichsten in ganz Deutschland geworden.

In den östlichen Provinzen, in den Marken und Schlesien, sowie in Preußen und Pommern mußten aber fortlaufende Ausnahmen von den Schutzzollmaaßregeln zugegeben werden; die Fabriken der Marken und Schlesiens waren nicht im Stande, für den Bedarf des Landes aufzukommen; Freischeine für den Bezug ausländischer verbotener oder hoch belasteter Waaren mußten fortlaufend den Kaufleuten, den Königlichen Behörden, dem Militair und den Fabrikanten ertheilt werden. Nicht einmal dahin hatten es diese Fabriken in der Mark und Schlesien gebracht, die Konkurrenz der sächsischen Waaren ertragen zu können. Als nun im Dezember 1806 gar der französische Finanzadministrater Estève in Berlin verlangte, es

sollten alle französischen Fabrik- und Manufakturwaaren gegen eine mäßige Acciseabgabe in den Preußischen Staat eingelassen werden, so protestirte man dagegen (Zollbeamte und Fabrikanten) mit den merkwürdigen Worten: „Die hiesige Industrie könne sich gegen die Konkurrenz der französischen nicht halten. Nur durch das Verbot des Einlasses fremder Waaren sei künstlich die Fabrikation in Berlin gehoben; seit einem halben Jahrhundert bestände dies Prohibitivsystem; der schon zerrüttete Zustand der Einwohner werde durch eine solche Maßregel ganz vernichtet werden.“ — Die Klagen über die hohen Zölle, Accisen und Verbote, die Bedrückung des ärmeren Volkes durch die Vertheuerung der notwendigen ausländischen Waaren, die vernichtende Rückwirkung der Verbote der Einfuhren auf die Ausfuhren und daher die Klagen über die Beschränkung des Handels, das Verfehlen des Zwecks, eine blühende, starke und gesunde Industrie hervorzurufen, der niedrige Arbeitslohn in den geschütztesten Zweigen, z. B. in der Weberei, das Aufblühen gesunder und kräftiger Gewerbe in den Territorien, wo Erwerbs- und Handelsfreiheit galt, wie im Westen Deutschlands und in Sachsen, der ungeheure Schmuggelhandel an allen Grenzen des Ostens von Preußen, diese und ähnliche Gründe waren es, welche Preußen bewogen, das alte Schutzsystem fallen zu lassen, und im Zollgesetze zu den ermäßigten Grundsätzen der Handelsfreiheit überzugehen. Die wichtigen und hierauf bezüglichen Arbeiten des Staatsraths von 1817 liegen bereits (in den Druckschriften Dieterici's, Volkswohlstand Preußens, S. 115 ff.) vor Aller Augen, das Volk kennt sie, und ist sich der Motive wohlbewußt, die unsere große Gesetzgebung hatte. Deshalb stellt das Gesetz vom 26. Mai 1818, § 1 die Handelsfreiheit als den obersten Grundsatz des neuen Zollsystems hin, mit den Worten:

„Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.“

Für einen mäßigen Schutz der inländischen Gewerbsamkeit wollte das neue Gesetz in der Art sorgen, daß zugleich durch die Abgabe auf fremde Artikel das Staatseinkommen bedacht und Handel und Verkehr nicht erschwert würden. Deshalb heißt es im § 8:

„Außer dem Einfuhrzoll soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes 10 vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigen, sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.“

Da das Gesetz zugleich im § 9 die Erhebung dieser Gefälle nach dem Gewicht, nicht nach den Deklarationen des Werthes, festsetzte, so kann der Sinn und Zweck des Gesetzes nur dann aufrecht erhalten werden, wenn von Zeit zu Zeit Durchschnittsberechnungen des Preises der ausländischen Manufakturwaaren angestellt werden, damit bei einem dauernden Herabgehen des Preises der Fabrikwaaren, welches sich bekanntlich häufig ereignet hat, der Zollsatz, nach dem Gewicht ebenfalls herabgesetzt, nicht in Wirklichkeit ein immer höherer Zoll vom Werthe werde.

Während die Preise der ausländischen Fabrikwaaren sich verringerten, sind nicht nur die Schutzzölle vom Gewicht später öfters erhöht, sondern auch in der Wirklichkeit ihrer Bedeutung nach immer mehr und mehr angewachsen, auch wenn sie nominal gleich blieben. Während z. B. derselbe Zollsatz von 2 Thlrn. auf ausländische Twiste der Mittelsorten im Jahre 1819 nicht ganz 3 Prozent vom Werthe betrug, stieg er beim Herabgehen der Twistpreise bis 1845 auf über 7 Prozent.

Alle wichtigen Handelsartikel der Fabrikation aber haben seit dem Jahre 1818 Preisermäßigungen durch die Fortschritte der Industrie erfahren; bei allen Baumwollen-, Wollen-, Geschirr- und Töpfer-, Papier-, Eisen- und Glaswaaren hätten die Zollsätze nach dem Willen des Gesetzes ermäßigt werden sollen, wenn der Zweck desselben erreicht werden sollte. Eine Revision des Zolltarifs kann also gegenwärtig nur darauf gerichtet sein, eine Ermäßigung der Zollsätze herbeizuführen und die Absicht des Gesetzes weiter zu verfolgen.

Da eine solche Revision bis jetzt noch nicht vorgenommen ist, so wäre es an der Zeit, sie zu beantragen, um so mehr, als sich unsere Zollsätze allmälig für viele Artikel zu sehr hohen Schutz- und beinahe Prohibitivzöllen gesteigert haben. Man frage unsere Finanzbeamten, welche die Durchschnittspreise unserer Einfuhrartikel auf das Genaueste kennen, ob wir nicht Zollsätze von circa 20—25 Prozent auf Wollen- und Baumwollen-Waaren, von

30—40 Prozent auf Glas und Geschirrwaaren, von 20, 50—100 Prozent auf Eisen und Eisenwaaren, von 70 Prozent auf ausländischen Zucker, von 50—100 Prozent auf Tabacksfabrikate, kurz, ob wir nicht für die wichtigsten Einfuhrartikel ausländischer Fabrikation höhere Schutzzölle bereits haben, als sie das Gesetz von 1818 vorschreibt.

Im Ganzen hatte aber der Tarif von 1818 und der von 1821 den Charakter des Ueberganges in das System der Handelsfreiheit. Die alten Verbote der Einfuhr und Ausfuhr waren ganz weggefallen; einige wenige Ausgangszölle für Fabrikmaterialien waren beibehalten, aber ermäßigt, viele wichtige Produkte, wie Roheisen, konnten ganz frei eingeführt werden, der Finanzzoll auf Kolonialwaaren sollte nicht durchschnittlich 30 Prozent, der Schutzzoll nicht 10 Prozent übersteigen.

Diese Gesetzgebung und Tarifirung hat einzig und allein den deutschen Zollverein möglich gemacht, sie hat die Vereinigung der verschiedensten Interessen deutscher Länder bewerkstelligt. Sie war ein großartiges Experiment mit den ermäßigten Grundsätzen der Handelsfreiheit, denen sich seit 1828 die mittleren, westlichen und süddeutschen Staaten anschlossen. Dieses Prinzip der Verwaltung siegte. Alle Ausstellungen der Stände und Regierungen von Hessen, Sachsen, Bayern, Würtemberg und Baden gegen den Preußischen Tarif und das Gesetz von 1818 vor ihrem Anschlusse an den Zollverein gingen darauf hinaus, daß der Tarif zu hohe Zölle habe, daß er sich mit den freieren Handelsinteressen der mittleren und kleineren Staaten wegen der hohen Schutzzölle nicht vertrage; alle Regierungen verlangten die Herabsetzung dieser Zölle (z. B. Sachsen, Bayern und Würtemberg die Herabsetzung des Twistzolles von 2 Thlrn.), ebenso die Ständekammern, und man beruhigte sich nur, weil eine Verringerung dieser Zölle nach dem Gesetz von 1818 selber zu erwarten stand.

Werden sich die Zollvereinsregierungen eine generelle Erhöhung der Schutzzölle gefallen lassen, oder wird sich nicht Preußen bloßstellen, wenn es auf eine solche anträgt, und nach seinen eigenen Gesetzesworten, welche die andern Staaten auch zu den ihrigen gemacht haben, abgewiesen wird? Daneben ist der sehr wichtige Umstand ebenfalls zu bedenken, daß eine weitere Ausdehnung des deutschen Zollvereins an die Nordsee über Hannover und Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte gar nicht mit den Anforderungen der Schutzzöllner vereinbar erscheint. Alle Nordseestaaten und Hansestädte verlangen Erniedrigung der hohen Schutzzölle als conditio sine qua non ihres Beitritts. Vergl. Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834—1845. Berlin 1846, S. 11.

Welche Wirkung auf die Industrie Preußens und des deutschen Zollvereins aber dieser Uebergang in eine größere Handelsfreiheit gehabt habe, welche kräftigende, große Wirkung er gehabt habe in fast allen Zweigen der Fabrikation und der Gewerbe, in der Wollen- und Tuchmanufaktur, in der Baumwollen-, Seiden- und Eisenfabrikation, in der Glas- und Geschirrfabrikation, dies lehrt ein Blick auf die statistischen Nachweise, wie sie in offiziellen und halboffiziellen Schriften, in den Werken der Statistiker und der Finanzmänner vorliegen. Kein unterrichteter Industrieller wird leugnen, daß der Aufschwung der deutschen Zollvereins-Industrie, wenn man etwa den gleichen oder größeren in der Schweiz ausnimmt, in irgend einem andern Lande Europas seines Gleichen habe, sobald man nur die Verhältnisse des Absatzes, die Größe des inländischen Marktes und die Verhältnißzahl der Bevölkerung berücksichtigt. Es wird sich weiter unten Gelegenheit genug ergeben, in das Einzelne der Industriezweige einzugehen, aber schon hier muß es als Resultat deutlich ausgesprochen werden: der Zollverein repräsentirt in allen seinen Handelsbeziehungen zum Auslande bereits in viel höherem Grade das Fabrikations- als das Agrikulturinteresse. Glücklicher Weise ist er nicht wie die Schweiz vorherrschend im Inlande auf die Erzeugnisse der Fabrikation und großen Gewerbe angewiesen, so daß man gegen sie vom Auslande die Erzeugnisse des Ackerbaues, die nothwendigsten Subsistenzmittel, eintauschen müßte, sondern hier im Innern der deutschen Länder, die ihn bilden, findet sich, durch Natur und Geschichte gleichmäßig ausgebildet, jene glückliche Mischung des Tauschverkehrs der Urproduktionen und Gewerbe als Grundlage unserer Nationalökonomie, welche uns die dauerhafteste Zukunft verspricht. Aber die Ueberschüsse über den eigenen Bedarf der Zollvereins-Länder, worauf es vorzüglich bei der Beurtheilung dieser Frage ankommt, sind in viel höherem Maaße Erzeugnisse der großen Gewerbe und der Fabrikation, als Erzeugnisse der Urproduktionen. Wenn

es sich also darum handeln könnte, einen Erwerbszweig auf Kosten aller andern vorzugsweise durch Schutzzoll-Maßregeln zu begünstigen, so würde dies eher der Ackerbau sein müssen, als die Fabrikation.

Die Thatsache aber steht unwiderleglich fest, sie steht fest nach allen Berechnungen, die darüber angestellt sind, daß der Zollverein bereits seit längerer Zeit durch die Ueberschüsse an Fabrikwaaren, durch die Ausfuhr derselben in viel höherem Grade die ausländischen Bezüge aller Art Produkte deckt und den innern Reichthum zu dem Theile, der mit diesem Bezuge in Wechselwirkung steht, aufrecht erhält, als durch die Ausfuhr an Bodenerzeugnissen.

Der Finanzrath Biersack weist in seinem Werk (über Schutzzölle und andere gegen das Ausland gerichtete Schutzmaßregeln zur Förderung der inländischen Industrie, Darmstadt 1843) nach, daß in einem längeren Durchschnittszeitraum von 1837 bis 1841, also in fünf der letzteren Jahre, an Erzeugnissen des Ackerbaues, Getreide, Schlachtvieh, Fleisch (nebst Fischen, Butter, Käse, Früchten, Salz und Kleien) bei einer Ausfuhr von circa 27 Millionen Thlrn. jährlich, dagegen einer Einfuhr von circa 8⅓ Millionen, noch nicht 20 Millionen Thlr. mehr ausgeführt als eingeführt wurden, während an Stuhlwaaren allein (Baumwollen-Waaren, Leinwand, Bändern, Zwirnspitzen, seidenen Zeugen, halbseiden-, wollenen Waaren und Teppichen) über 61⅓ Millionen Thlr. überhaupt und über 41⅓ Millionen Thlr. mehr ausgeführt als eingeführt wurden.

Nimmt man aber alle Fabrikwaaren zusammen, Stuhlwaaren, Lederwaaren, Glas und Geschirr, Metallwaaren, kurze Waaren, Luxuswaaren, Holzwaaren, Papier und Wachsleinwand, so bekommt man überhaupt eine Ausfuhr von über 86 Millionen, und eine Mehrausfuhr als Einfuhr von diesen Waaren von beinahe 60 Millionen Thlrn.

Man kann also annehmen, daß unsere Ausfuhren und Ueberschüsse an Fabrikwaaren unsere Ausfuhren und Ueberschüsse an Erzeugnissen des Ackerbaues etwa um das Dreifache übertreffen.

Hiernach rechtfertigt es sich gewiß nicht, wenn man für die Fabrikation, die so ungeheure Exporte erzeugt, Schutzzölle zur Förderung verlangt, da sie im Stande ist, für ausländische Märkte in so bedeutendem Grade zu sorgen, wo ihr keinerlei Schutzzölle zur Seite stehen. Unter diesen Exportgeschäften figurirt aber immer noch die ausgeführte Leinwand aller Art mit 16¼ Millionen, die Baumwollen-Waaren mit circa 15 Millionen, Wollenwaaren mit 13 Millionen, Seidenzeuge mit 11½ Millionen, kurze Waaren mit 8½ Millionen, Metallwaaren mit circa 5 Millionen, feine Holzwaaren mit 2⅓ Millionen, Bänder und Batist mit 2 bis 3 Millionen Thlrn. jährlicher Ausfuhr.

Wenn es sich also darum handeln könnte, die polizeiliche Hülfe der Regierung für diese Produktionsarten anzuflehen, so möchte kein Schutzzoll, nur die Erhaltung bisheriger und der Aufschluß neuer Märkte des Auslandes der zu rechtfertigende Gesichtspunkt für eine Petition an die Regierung sein.

III. Ueber Differentialzölle.

Dem ruhigen Beobachter des Kampfes zwischen den Vertretern der Schutzzölle und den Männern der Erwerbsfreiheit muß es höchst auffallend erscheinen, daß während die ersteren schon seit längerer Zeit den Handelsstand, namentlich in den Seestädten des deutschen Zollvereins und der Nordsee-Staaten, zu ihrem Verlangen nach immer höheren Zöllen gegen ausländische Fabriken herbeizuziehen suchen, jetzt bereits nicht nur von Hamburg, sondern namentlich von Danzig, Stettin und Königsberg aus die Stimmen eben derjenigen, die man mit einem Differentialzoll-System zu beglücken wünscht, dieses vorgeschlagene Geschenk „nationaler Wohlfahrt“ von sich abweisen und energisch protestiren als gegen eine Maßregel, die wohl geeignet wäre, Verwirrung in die gegenwärtigen Handelsbeziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu bringen, Retorsionen anderer Staaten hervorzurufen, Belästigungen des deutschen Handels in auswärtigen Seehäfen nach sich zu ziehen, dem größeren Theil der Schifffahrt und Rhederei, wie er jetzt im deutschen Zollverein besteht, einen tüchtigen Schlag beizubringen, aber keineswegs dazu dienen könne, irgend welche erkleckliche Vortheile des direkten oder indirekten Handels, der Rhederei und der Schifffahrt zu erzielen.

Eine den Ständen mitgetheilte Schrift von Mitgliedern der kaufmännischen Korporation von Stettin ist vielleicht die beste unter denjenigen Publikationen, welche vom rein praktischen vaterländischen Gesichtspunkte aus die Frage der Differentialzölle beleuchten*).

Die Differentialzölle haben die Bestimmung, den direkten Verkehr zum Nachtheil des indirekten zu begünstigen, welcher, wie jeder mit dem Handel Vertraute weiß, oft vortheilhafter ist als der direkte, besonders bei einem Lande wie Deutschland, welchem es an hinreichenden Gegenständen der Ausfuhr fehlt, mit denen es viele seiner Schiffe beladen könnte. Deshalb haben sich auch sehr gewichtige Stimmen gegen die von Herrn v. Heyden-Cartlow eingebrachte Petition auf Einführung von Differentialzöllen erhoben, und führe ich in dieser Beziehung aus einem auf sie bezüglichen Gutachten der Königsberger Kaufmannschaft Folgendes an.

„So sehr wir auch mit dem Zweck der durch Herrn v. Heyden-Cartlow eingebrachten Petition übereinstimmen, so wenig können wir uns andererseits davon überzeugen, daß der vorgeschlagene Antrag auch den Zweck erfüllen werde. Wir können daher den Antrag leider auch nicht unterstützen.

Die Proposition geht dahin, daß die direkte Importation aus den außereuropäischen Produktionsländern auf Zollvereins- oder diesen gleich gestellten Schiffen eine Zollbegünstigung von 20 Prozent genießen soll. Der Vorschlag ist also auf nichts Anderes, als auf Einführung eines Differentialzolles gerichtet. (Vergl. die Handels- und Schifffahrts-Verträge des Zollvereins, von v. Kamptz S. 7).

Wenn zwar der Zollverein in einzelnen wenigen Fällen gegen Belgien und Holland einen Differentialzoll einzuführen für gut befunden hat, so scheint die Frage doch noch sehr in Ueberlegung zu ziehen zu sein, in wie weit Differentialzölle für Rhedereien und Industrie zweckmäßig sind?

Sollte die Petition als Zweck des Antrages anführen:

„die Rhedereien der Zollvereins-Länder gegen die Beeinträchtigungen zu schützen, welche ihr durch die Schifffahrts-Gesetze anderer Länder zugefügt werden"

oder die Voraussetzung machen:

„daß nach unserer heutigen Gesetzgebung allen Schiffen der Welt frei stehe, mit unseren Schiffen in unseren eigenen Häfen zu konkurriren,"

so ist dieses nicht richtig. Nach dem Gesetze vom 20. Juni 1822 werden Flaggengelder von Schiffen nicht befreundeter Nationen (z. B. Frankreich) erhoben. Desgleichen ist die Küsten-Schifffahrt und der Transport der dem Staate zugehörigen Güter der vaterländischen Rhederei vorbehalten. — Eben so können wir nicht darin übereinstimmen, daß die meisten größeren Nationen unsere Schiffe in ihren Häfen beschweren und hintenansetzen oder gar ausschließen. Mit Ausnahme Englands werden unsere Schiffe in fast allen auswärtigen Häfen eben so wie in unseren Häfen die auswärtigen Schiffe behandelt.

Für die vaterländische Rhederei ist zwar hauptsächlich die englische Navigationsakte erschwerend. Sie wird für uns um so fühlbarer, als inzwischen Großbritannien gegen andere Nationen, z. B. Mecklenburg, Hannover, Oldenburg, Rußland ꝛc., in gewisser Beziehung von der Strenge der Navigationsakte abgewichen ist. Gegen die englische Navigationsakte dürften daher alle möglichen Maßregeln unserer Seits zu ergreifen sein. Ob aber durch den Vorschlag in der Petition die Aufhebung derselben oder wenigstens eine Erleichterung für unsere Rhedereien zu erzielen sein dürfte, müssen wir sehr bezweifeln. Es ist zwar unverkennbar, daß wenn der vorgeschlagene Differentialzoll von 20 Prozent eingeführt werden sollte, Großbritannien alles aufbieten würde, um diese Bestimmung für seinen Handel und seine Schifffahrt und Industrie unschädlich oder unwirksam zu machen, und dieses könnte allerdings durch wechselseitiges Nachgeben geschehen."

(Dieses Ziel würde aber wohl leichter durch Unterhandlungen und nöthigenfalls durch dieselbe Beschränkung der indirekten Fahrten der englischen Schiffe, welche England unseren Schiffen auferlegt, zu erreichen sein. Gegen diesen Akt der vollständigen Reciprozität wird

*) Ernste Bedenken über die bei dem Vereinigten Landtage eingebrachte Differentialzoll-Petition. Ausgesprochen durch Mitglieder der kaufmännischen Korporation in Stettin. Berlin 1847.

England weniger einwenden können als gegen Differentialzölle, und wir würden in dem Gerechtigkeitssinne der Engländer vielmehr einen Verbündeten haben)*).

„Dagegen ist dieser Zweck, mehreren Staaten gegenüber, nicht nöthig, weil z. B. in Bezug auf Schweden und Norwegen, Mecklenburg-Schwerin, Nordamerika, Lübeck, Bremen, Hamburg, Oesterreich, den Kirchenstaat, Oldenburg, Griechenland ꝛc. beiderseitig die Schiffe gleichgestellt sind (s. v. Kamptz S. 10). Es müßten daher die Schifffahrts-Verträge mit diesen Staaten zuerst gekündigt werden (s. v. Kamptz S. 10), weil in den Verträgen die Schiffe dieser Nationen mit den unsrigen gleich behandelt werden sollen, — oder es müssen den Schiffen dieser Nationen gleiche Rechte mit den Zollvereins-Schiffen ertheilt werden. Das letztere würde in den Worten:

„oder diesen gleich gestellten Schiffen“ enthalten sein.

Was hilft denn aber der Differentialzoll unserer Rhederei, wenn z. B. die großen Handelsflotten von Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Mecklenburg ꝛc. mit unsern Schiffen denselben Vortheil genießen würden? Es könnte dann, wenn der Zufall für diese Schiffe bei den außereuropäischen Häfen günstig wäre, dahin kommen, daß letztere allen Vortheil und unsere Vereinsschiffe keinen oder nur geringen Vortheil bezögen. — Wollte man aber jenen Nationen die Verträge kündigen, und keine Differentialzölle gewähren, zu welchen Repressalien würde dieses führen? — Gekündigt müßten aber wenigstens einzelne der genannten Verträge werden, wenn der Zweck:

„den Vorhäfen des Zollvereins (außer den Preußischen) — und den deutschen Uferstaaten den Beitritt zum Zollverein wünschenswerth zu machen und dadurch herbeizuführen,“ — erreicht werden sollte. Denn dieser Zweck könnte doch nicht anders erzielt werden, als daß man den für jetzt mit uns gleich gestellten Schiffen Anfangs die unserer Rhederei gestatteten Vortheile entzöge, bis sich die Uferstaaten entschließen möchten, dem Zollvereine beizutreten.

So sehr es demnach auch wünschenswerth ist, daß dem Zwecke gemäß:

„dem Seehandel und der Rhederei des Zollvereins durch den vorgeschlagenen Zoll eine Entschädigung werden möge,“

so können wir uns doch nicht davon überzeugen, daß dieselbe dadurch erzielt werde, müssen vielmehr auf die direkte Unterstützung für die Rhedereien zurückkommen.

Schließlich glauben wir auch nicht, daß der Antrag dem Zwecke entsprechen werde, wonach:

„der vereinsländischen Industrie durch Begünstigung des direkten Austausches ihrer Fabrikate und direkter Beziehung ihres Rohmaterials, neue Vortheile eröffnet werden sollen.“

Dieser Zweck hängt unzweifelhaft davon ab, ob der direkte Handel mit den außereuropäischen Ländern dadurch belebt und vortheilhafter werden würde. Denn ohne den vermittelnden Handel würde die Industrie allein den Verkehr mit den überseeischen Produktionsländern schwerlich in den Schwung bringen können. Es ist nun zwar außer Zweifel, daß der vorgeschlagene Differentialzoll für einzelne Fälle und dem einzelnen Kaufmann großen Gewinn bringen kann. Der Schaden würde aber dadurch für die Konkurrenten herbeigeführt werden.

Außerdem werden die Differentialzölle nur von Wirkung sein bei hochbesteuerten Waaren. Dagegen giebt es eine Menge voluminöser Artikel, welche zum Theil gar nicht, theils sehr niedrig besteuert sind, wie z. B. Baumwolle, Farbehölzer, Thran, Reis, Indigo und dergleichen.

Für diese würde die Zollermäßigung von 20 Prozent von keiner Bedeutung oder wenigstens nicht so erheblich sein, als daß man sich nach einem Zollvereins-Schiffe besonders bemühen würde.

Es läßt sich daher nicht voraussehen, daß im Allgemeinen dadurch der Handel und mit ihm die Industrie gewinnen würde, wenn gleich es zuzugeben ist, daß Einzelfälle sehr großen Gewinn bringen können.“

Differentialzölle können einzelne Schiffseigenthümer begünstigen, deren Schiffe zu transatlantischen Reisen geeignet sind, oder welche sie zu diesem Zwecke erbauen.

---

*) Dagegen kann Preußen nicht verlangen, an der Fahrt zwischen England und dessen Kolonien gleichmäßig sich zu betheiligen.

Denjenigen Schiffseigenthümern aber, deren Schiffe zum Verkehre mit europäischen Ländern eingerichtet und nicht gekupfert sind, nützen Differentialzölle nicht nur nichts, sondern sie sind ihnen schädlich. Denn die nächste Folge der Differentialzölle ist Beschränkung des indirekten Verkehrs, und dadurch wird diesen Schiffen ihre bisherige Rückfracht theilweise entzogen. Sobald andere Staaten Vergeltungsmaßregeln ergreifen, fällt deren Nachtheil zunächst wieder auf die vorzugsweise in der europäischen Fahrt beschäftigten Schiffe.

Dem Handel im Allgemeinen schaden Differentialzölle; sie beengen ihn in seinen Operationen, zwingen ihn, dem direkten Verkehre mit überseeischen Ländern den Vorzug einzuräumen, auch dann, wann es vortheilhafter wäre, transatlantischen Waaren indirekt wohlfeiler zu kaufen. Dadurch wird die Nationalwohlfahrt benachtheiligt.

Die Schifffahrt ist nur ein Mittel für den Handel, und sollte daher niemals einseitig, auf dessen Kosten, begünstigt werden.

Ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Danzig sagt daher in Betreff der Petition des Herrn v. Heyden-Cartlow Folgendes:

„Es ist schwer zu begreifen, wie die Petition um Differentialzölle als hervorgehend aus oder vereinbar mit den Interessen der Preußischen Ostsee-Häfen und der Preußischen Rhederei, die jetzt nur ausschließlich als die des Zollvereins angenommen werden kann, hat vorgeschlagen werden können.

Worin besteht der Vortheil des Landes bei der vaterländischen Rhederei?

Gewiß nicht hauptsächlich in dem Nettogewinn des Rheders, sondern

1. in dem Schiffsbau;
2. in der Verwerthung des dazu erforderlichen Materials;
3. in der Verwerthung der Landesprodukte zur Verproviantirung der Schiffe;
4. in der Erwerbsquelle für aus Einheimischen bestehende Seeleute.

Alle diese Vortheile werden nur erreicht, wenn die Schiffe im Lande gebaut werden und von und nach dem eigenen Lande fahren. Der Vorzug der Zollvergütigung soll aber ausgedehnt werden „auf alle Nordseehäfen zwischen Schelde und Elbe".

Wenn nun in dieser Hinsicht die Nachtheile unserer Mauthgesetze sehr richtig hervorgehoben werden, und der Sundzoll dazu gerechnet wird, ist es alsdann denkbar, daß unsere Schiffe, wenn sie auf die Zollvergütigung Anspruch machen wollen, auf andere Häfen werden fahren können, als auf die benannten Nordsee-Häfen?

Wo bleiben alsdann die als dem Lande im Allgemeinen zugehend oben benannten Vortheile der inländischen Rhederei? Und was verbleibt dem Rheder, wenn er sein Geschäft nicht selbst betreiben, den Schiffshaushalt, die Reparaturen ꝛc. alles durch fremde Hände gehen lassen muß — ein Weg für das Schiff, wie der des Schafes durch eine Dornenhecke."

In Beziehung auf diese Bemerkungen des Danziger Gutachtens wegen der auf alle Nordsee-Häfen zwischen Schelde und Elbe auszudehnenden Vergütigung fragt es sich also prinzipaliter, ob denn die Nordsee-Staaten geneigt sein möchten, auf diese Vorschläge einzugehen, unsere Schiffe nicht bloß den ihrigen gleichzustellen, sondern auch ihren Schiffen die direkten Handelsbeziehungen vorzuschreiben, und selbst diese Frage scheint verneint werden zu müssen, weil trotz solcher Begünstigungen sich fast alle Stimmen von Hamburg aus, im Hamburger Korrespondenten, in der Hamburger Börsenhalle, in mehreren Flugschriften ꝛc. dahin erklärt haben, daß sie solche Begünstigung für eine zu große Belästigung des indirekten Handels ansehen würden, eine Benachtheiligung desselben in ihren eigenen Schiffen, einen Zwang, den vortheilhafteren Zwischenhandel aufzugeben. Die Nordsee-Häfen sind nicht nur Märkte für den deutschen Zollverein, sondern sie sind Stapelplätze des Welthandels; der wahre Kaufmann will vollkommene Freiheit, die Güter, die er von einem solchen Handelsplatze auf eigene Rechnung bezieht, gerade wie es die Gelegenheit mit sich bringt, auch wieder nach den Nachbarländern, die nicht zum Zollverein gehören, auszuführen. Bezieht ein solcher Kaufmann fremde Produkte, so will er nicht gebunden sein, diese in den Zollverein einzuführen, sondern sie auch, wenn dies vortheilhafter geschehen kann, nach den nordischen Ländern oder anders wohin senden. Alle jene Vorschläge von Differentialzöllen oder Steuerbonifikationen lassen sich aber gar nicht ohne sehr belästigende Kontrolmaßregeln, Ursprungs- und Bestimmungscertifikate, kontrolirte Packhöfe ausführen. Die Kaufmannschaft in den

Nordsee-Häfen selbst erhebt sich also gegen diese Maßregeln, weil sie die Freiheit des Handels stören würden. Es wird deshalb niemals die Zustimmung von den Hansestädten und von Hannover zu diesen Maßregeln zu erlangen sein. Man wird sich höchstens damit blosstellen.

Würde sie aber dazu zu erlangen sein, noch ehe diese Staaten dem deutschen Zollvereine beigetreten sind, so fragt es sich, wie würden sie denn auf unsere gegenwärtige Marine und unsern Ostsee-Handel zurückwirken, auf unsere Zollvereins-Marine. Die Stettiner Schrift sagt S. 12: „Unter den zollvereinsländischen Schiffen, circa 800 an der Zahl, befinden sich nämlich nicht hundert, die ihrer Bauart nach zu transatlantischen Fahrten geeignet sind: was wird denn nun aber aus den restirenden 700 Schiffen, welche jetzt ganz gut prosperiren beim Transport von Korn und Holz nach England, Frankreich, Holland und Belgien, und beim Retourkommen mit Ladungen Stückgüter aus den verschiedenen Häfen ersterer Länder, wenn denselben diese Fahrten nach Absperrung Englands gegen unsern Export, und eben so zu Gunsten direkter überseeischer Importen durch Differentialzölle genommen würden; und selbst, was gar nicht zu erwarten steht, wenn England keine Repressalien gegen unsern Exporthandel träfe, so würden unsere Rheder bei diesen Fahrten insofern doch nicht mehr bestehen können, weil ihren Schiffen doch jedenfalls die Retourladungen von England fehlen würden."

Dies erläutert sich folgendergestalt. Der Seehandel verlangt vollkommene Freiheit der Wahl der Frachten, der Hinfrachten und Rückfrachten. Bringt ein Rheder nach England Holz von der Ostsee und darf er von da keine Kolonialwaaren entnehmen, oder darf er sie nicht auf der Rückkehr von Holland zurücknehmen, weil der direkte Handel mit den Produkten der Ursprungsländer der allein begünstigte ist, so muß er oft leer zurückkehren, d. h. die Hinfracht allein muß die Kosten der Fahrt decken oder die aus Preußen zu verschiffenden Produkte müssen zur Deckung der höheren Fracht um so viel billiger gekauft werden. Ist dies nicht der Fall, geht es nicht an, weil der Vortheil des Verkaufes an denselben nicht so beträchtlich ist, so muß die ganze Fahrt unterbleiben. So kann es kommen, daß, während man die direkte Fahrt und den direkten Handel zu begünstigen vermeint, man den ganzen Handel benachtheiligt. Dies hat sich in Frankreich gezeigt, wo, seitdem man Differentialzölle eingeführt hat, sich die Marine immer mehr und mehr verringerte, und dasselbe erleidet seit Einführung derselben jetzt Belgien.

Der Schaden trifft aber dann nicht allein die Handelsmarine, sondern auch den Kaufmann und den Konsumenten der nothwendigen, vom Auslande zu beziehenden Produkte. Die Waaren des Seeverkehrs, die wir als Retouren bezeichnen, in den Nordsee-Häfen so gut wie in den Ostsee-Häfen, also vorzüglich die Kolonialwaaren, Zucker, Kaffee, Indigo, Taback u. s. w. sind in der Regel auf den von der Natur selber geschaffenen Zwischenplätzen des Welthandels, also z. B. in London, Liverpool, Amsterdam, Rotterdam, Bremen und Hamburg (früher Kopenhagen für den Norden), in so großer Menge aufgestapelt, werden von so vielen Nationen von dorther geholt, daß sie dort in der Regel in größerer Auswahl und weit billiger zu beziehen sind, als wäre man immer erst gezwungen, den bestimmten Bedarf vom Ursprungslande unmittelbar zu beziehen. Der Kaufmann erhält von daher viel rascher Nachricht über die Preise derselben und die Konjunkturen des Handels, als von Ost- und Westindien und Nordamerika. Daher kann es kommen, daß die Baumwolle z. B. viel wohlfeiler zu derselben Zeit in Liverpool zu haben ist, als im Produktionslande zu Georgien. Durch Differentialzölle soll der Kaufmann gezwungen werden, sie da zu holen, wo er keine regelmäßige Geschäftsverbindung hat. Ein Buchhändler in Berlin, der ein französisches Buch wünscht, wendet sich nicht an den Autor oder die Verlagshandlung nach Frankreich, sondern an den großen Büchermarkt Leipzig, weil er an Zeit, Kosten, Zinsen, Fracht u. s. w. spart, wenn er von dorther die Bücher bezieht. Es wäre eben so nachtheilig, den Buchhändler Berlins zwingen zu wollen, direkt von Paris seine französischen Werke im Einzelnen etwa mit der Post zu verschreiben, als es lächerlich sein würde, den Kaufmann von Danzig zwingen zu wollen, seine Kolonialwaaren stets von der Havanna und Mittelamerika direkt zu beziehen, obgleich beides unter Umständen häufig geschieht.

Kolonialwaaren und überhaupt die wichtigsten Importen der Ostsee-Häfen, selbst Steinkohlen und Eisen sind für uns nur Retouren und weiter nichts, d. h. sie ersparen und tragen die Hälfte der Fracht. 700 Schiffe würden theilweise außer Thätigkeit gesetzt oder sehr

belästigt werden durch die vorgeschlagene Maßregel der Differentialzölle, die dazu dienen soll, die Schifffahrt zu begünstigen. Der Handel bedarf daher nothwendig großer Zwischenplätze.

Die ganze Maßregel, die vorgeschlagen wird, hätte also für uns nur den Sinn, die Kolonialwaaren von Amerika oft theurer zu beziehen, als wir sie auf indirektem Wege kaufen könnten, einzelne Schiffsrheder auf Kosten der übrigen und des ganzen Landes zu begünstigen und unsern Handel mit Holz, Getreide, Spiritus rc., einen Handel, der circa 25 Millionen Thaler Werth Mehrausfuhr als Einfuhr jährlich repräsentirt, zu erschweren.

Will man also etwas durch die Gesetzgebung für Handel und Schifffahrt thun, so bewege man England, den indirekten Handel mit ihm frei zu geben, was sich wahrscheinlich sehr bald erreichen läßt, da schon den mecklenburgischen und hannöverschen Schiffen von England aus dieser indirekte Verkehr nachgegeben worden ist, da England bereits die Navigationsakte durchlöchert und so eben eine Parlamentskommission niedergesetzt hat, welche die belästigenden Punkte dieser Akte prüfen soll.

Will man etwas für die direkten Handelsbeziehungen zu den transatlantischen Ländern thun, so begünstige man dieselben durch Prämien für die Ausrüstung und den Bau solcher Schiffe, die den transatlantischen Handel treiben können, nicht aber durch Mittel wie Differentialzölle, die Allen schaden, den Kaufleuten, den Schifffahrts-Interessen, den Konsumenten der Waaren und den Produzenten von Holz und Getreide bei uns, und die uns außerdem der Gefahr aussetzen, durch Retorsionsmaßregeln betroffen zu werden, ohne unsern Zweck zu erreichen.

Prämien sind zu vertheidigen, weil sie die bestehenden Interessen der Schifffahrt und des Handels nicht verletzen, den Zweck sicher erreichen würden, daß mehr Schiffe gebaut werden für den direkten Handel, und daß sie keine Repressivmaßregeln auswärtiger Nationen hervorrufen. Differentialzölle aber würde man jetzt einführen in einem Zeitpunkte, wo die gebildeteren Nationen begonnen haben, sie auf dem Wege des Vertrages aufzuheben und unschädlich zu machen. Nur als Retorsionsmaßregeln lassen sie sich rechtfertigen, Differentialzölle gegen Differentialzölle. Wollte man sie aber gegen Länder anwenden, wo sie nicht bestehen, oder ganz allgemein zur Begüstigung des direkten Verkehrs und zur Benachtheiligung des indirekten anwenden, so ist vor Allem zu bedenken, daß wir viel mehr Schiffe nach England und Frankreich senden, als Schiffe von England und Frankreich zu uns kommen, daß wir England im Handel nach unsern Ostsee-Häfen durch unsern Ostsee-Handel nach England längst überflügelt haben, und daß unser Handel gerade auf der vollkommensten Freiheit des indirekten Verkehrs beruht. Uns muß es unbelästigt freistehen, nach England zu fahren, dort Steinkohlen gegen Holz einzunehmen, von dort nach Frankreich oder Spanien rc. zu gehen, dort Wein zu holen, diese Waaren auf der Rückfahrt zum Theil in Holland abzusetzen, Kolonialwaaren dagegen zu laden u. s. w., weil sonst weder die Rhederei noch der Handel blühen kann. Es liefen ein 1840 in englische Häfen 1250 Preußische, in Preußische Häfen 841 englische Schiffe; 1841 in englische Häfen 1175 Preußische, in Preußische Häfen 769 englische Schiffe.

„Der Bewilligung eines Rabatts bei der unmittelbaren Einfuhr überseeischer Waaren auf Schiffen des Zollvereins oder der Einführung von Differential-Schifffahrtszöllen stehen schließlich die meisten Schifffahrts-Verträge entgegen, welche der Verein oder welche Preußen mit fremden Ländern abgeschlossen hat. Nach dem Inhalte der Verträge mit Großbritannien*) und Belgien kann der Verein vor dem Jahre 1848 die Einfuhr auf Schiffen dieser Länder nicht höher belasten als die Einfuhr auf eigenen Schiffen. Wollte er dennoch sofort den Differentialzoll gegen die Flaggen anderer Länder richten, so würde er eine Prämie zu Gunsten der englischen Schiffahrt nach dem Zollverein einführen und jene Länder mit Recht gegen sich entrüsten. Der Verein aber kann überhaupt keine Differentialzölle zu Gunsten der eigenen Flagge anordnen, so lange die Verträge zwischen dem Vereine und Griechenland, zwischen Preußen und den Hansestädten, Mecklenburg, Nordamerika, Oldenburg, Sardinien, Schweden und Norwegen nicht aufgekündigt und aufgehoben sind, weil in ihnen die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Flaggen sowohl für die direkte als die indirekte Einfuhr festgestellt

*) Der Vertrag mit England ist in diesem Jahre gekündigt.

ist. Auf gleichem Fuße verkehrt Preußen mit Rußland, Dänemark und Hannover ohne ausdrückliche oder auf Grund stillschweigend fortlaufender Verträge."

Diese Worte der Handelskammer von Köln in der Denkschrift über die Beförderung der Schifffahrt des Zollvereins mögen noch hier mit besonderem Nachdruck hervorgehoben werden, um das Bedenken zu erregen, welche Gegenmaßregeln wir dann hervorrufen könnten, wenn wir plötzlich eine ganz andere Politik gegen jene Staaten beobachteten, oder wie nichtssagende Maßregeln wir mit den Differentialzöllen einführen würden, wenn wir alle jene Nationen mit an den vermeintlichen Vortheilen derselben Theil nehmen lassen würden.

Wenn nun ungeachtet aller dieser in die Augen springenden Nachtheile eines Differentialzoll-Systems von den ehrenwerthesten Seiten auf dieselben als auf ein Mittel hingewiesen wird, Preußen und Deutschland in Verbindung mit den ersten Handel treibenden Nationen an dem Welthandel Theil nehmen zu lassen, so ist doch offenbar, daß auch hierin eine große Täuschung obwaltet. Ueberhaupt aber, soll denn Deutschland, nachdem andere Völker zu ihrem großen Nachtheile die Beschwerungen jenes Systems erfahren haben und jetzt dahin gekommen sind, dasselbe wieder aufgeben zu müssen, nochmals zu seinem Schaden jene Erfahrungen durchmachen, während es nicht einmal durch seine sonstige Stellung und Bedeutung im Stande ist, Krisen und Kalamitäten auch eben so glücklich wie sie überwinden zu können? Diese Erfahrungen weisen aber im Gegentheil darauf hin, daß man nicht durch Zwang, Absperrung und Beschränkungen aller Art sich in die Lage setzen könne, an dem Welthandel Theil zu nehmen, sondern daß nur Freiheit des Verkehres und möglichste Aufhebung aller Verhinderungen zu jenem Ziele gelangen lassen. Deshalb bedarf es wohl nur schließlich einer Hinweisung auf die Geschichte der industriellen und kommerziellen Entwickelung der Welt, um selbst den eifrigsten Anhänger des Differentialzoll-Systems zu überzeugen, daß, wie überall, so besonders im Handel, nur freier Verkehr zu dem gewünschten Ziele zu führen vermag.

IV. Die Ansichten in den Verhandlungen der ersten Kurie des Vereinigten Landtages, eine baldige Revision des gegenwärtigen Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen betreffend.

Leider scheint der Fortschritt unserer Industrie während der kurzen Zeit des Bestehens des deutschen Zollvereins, leider scheinen selbst die allgemeinsten Thatsachen, welche sich aus den offiziellen Schriften und Tabellen unserer Regierungsmänner eben sowohl wie aus den staatswirthschaftlichen Werken über den deutschen Zollverein ergeben, der ersten Kurie nicht hinreichend bekannt geworden zu sein. Denn

1. Die Petition des Fürsten Lichnowsky an den Vereinigten Landtag, betreffend „eine baldige Revision des gegenwärtigen Zolltarifs", stützt sich auf die angeblich ungünstige Lage der Industrie und der Schifffahrt, und weist auf ein beigelegtes Promemoria hin, welches auf erhöhte Eingangszölle für Gespinnste als vorzügliches Abhülfsmittel für das Leiden der Industrie dringt.

Betrachten wir näher diese Klagen, und fragen wir dann, ob sie begründet und die Wahl des Abhülfsmittels die richtige sei, so ergiebt sich zunächst in Betreff der Seeschifffahrt und der Rhederei, daß sie nicht begründet sind, wie die beigefügten Uebersichten aus amtlichen Quellen beweisen.

Das Promemoria führt ferner an, daß von Baumwollen-Garn mehr ein- als ausgeführt wurde zum Betrage von 219,050 Zentnern, im Jahre 1839, und zum Betrage von 458,106 Zentnern im Jahre 1843. Daraus soll man schließen, daß das Spinnen im Inlande abgenommen habe, während nur daraus hervorgeht, daß die Weberei mehr Garn bedurfte und einführte.

Es wird nämlich nicht angegeben, daß der Verbrauch der rohen Baumwolle im Zollvereine im Jahre 1836 nur 120,000 Zentner betrug, und seitdem bis auf 304,000 Zentner gestiegen ist, welches eine Zunahme der Spinnerei, unter dem Einflusse des bisherigen Zolles, in zehn Jahren um nicht weniger als hundert und funfzig Prozent andeutet. Schwerlich ließe sich im ganzen Bereiche der gewerblichen Thätigkeit ein Beispiel rascheren Vorschreitens nachweisen, als gerade in dieser Industrie, für welche man neue Reizmittel so zudringlich fordert.

Daß die Einfuhr von Baumwollen-Garn sich von 24,472 Zentner im Jahr 1836 auf 41,707 Zentner im Jahr 1843, eine dennoch unerhebliche Menge, gesteigert hat, wird hervorgehoben. Nicht erwähnt aber wird es, daß die Ausfuhr von Rohwolle sich seitdem in viel größerem Maaße vermindert, während die inländische Wollproduktion sich vermehrt hat, so daß man auch für die Wollspinnerei eine Zunahme von annäherungsweise 40 Prozent in den 6 Jahren von 1838 bis 1843 annehmen kann.

Die Flachsspinnereien haben noch nie in beträchtlicher Ausdehnung bestanden; doch sind sie keinesweges in letzterer Zeit vermindert worden.

Die angeführte „nachtheilige Lage der Industrie" kann also nicht im Gewerbe der Maschinenspinnerei zu suchen sein, sondern muß anderwärtig liegen.

Wenn also erhöhte Garnzölle vorgeschlagen werden, die, unter dem Vorgeben „die vaterländische Industrie einer größeren Entwickelung entgegen zu führen" lediglich nur ein noch rascheres Ausdehnen der Maschinenspinnerei bewirken können, so liegt klar am Tage, daß ein Mittel gewählt wird, welches das vorhandene Uebel, welches es auch sei, nicht direkt trifft. Vielmehr ist die bereits oben berührte Petition von Tausenden von Arbeitern aus Chemnitz gegen jede Erhöhung der Garnzölle ein hinreichender Beweis von der Schädlichkeit und Nichtigkeit des vorgeschlagenen Schutzzolls und Rückzolls.

Daß übrigens eine sehr bedeutende Ausdehnung der betreffenden Spinnereien weit über die Zunahme der Bevölkerung im Zollvereine sich nachweisen läßt, ist bereits in der Schrift: der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845, ausgesprochen, theils ergiebt es sich aus der offiziellen Zusammenstellung des Eingangs und Ausgangs an Webereimaterialien und Fabrikaten in und aus Preußen und in und aus dem Zollverein für die Jahre 1822 bis 1845, woraus man ersieht, daß die Einfuhr der rohen Baumwolle, also des Materials für unsere Spinnereien seit 1834 von 120,532 auf 304,634 Zentner im Jahre 1845 stieg; d. h. es geschah eine quantitative Ausdehnung der Spinnereien auf das Zweieinhalbfache. — Von einer Noth unter den Spinnereiarbeitern kann aber gar keine Rede sein, wohl aber ist die Noth untern den Webern weltbekannt, die man durch den vorgeschlagenen Schutzzoll noch vermehren würde, ohne sie selbst durch einen Rückzoll zu heben.

2. Mit besonderem Nachdruck wird in dem Promemoria hervorgehoben, daß die wegen ungünstiger Lage der Industrie beantragte baldige Revision des Zolltarifs

„unter Zuziehung von Sachverständigen" vorzunehmen sei.

Es ist gewiß weise, bei jeder Regierungsmaßregel von denjenigen sich rathen zu lassen, deren praktischer Beruf ihnen eine genaue Kenntniß der betreffenden Verhältnisse giebt. Man muß sich immer Sachverständige suchen, wenn sie zu finden sind. Aber man muß auch genau die Sache unterscheiden, von der man ein Verständniß sich verschaffen will, damit man solche Sachverständige zu Rathe ziehe, welche die betreffende Sache verstehen oder kennen. Es fragt sich also, über welche Sache will man in diesem Falle ein klares Verständniß erlangen? Die Antwort ist: man will ein klares Verständniß gewinnen über ein anerkannt schwieriges staatswirthschaftliches Problem; man will zunächst wissen, ob die Noth der Arbeiterklasse im Allgemeinen dadurch gelindert wird, daß man durch künstliches Vertheuern des Webermaterials (des Garns) die Spinnereien noch rascher vermehrt und dabei den Absatz der wenigstens fürs Inland vertheuerten Weberwaren vermindert. Fragt man also den Spinnereiunternehmer, ob ihm eine Erhöhung des Garnzolls auf ausländische Garne Noth thue, so wird er sagen: Ja; fragt man den Weber, ob er eine solche ertragen könne, so wird er Nein antworten. Diese Antwort ergiebt sich also, selbst ohne jene Frage, aus der Sache selbst. Folgt man dem sachverständigen Spinner, so wird man das eigene Interesse für sich sprechen lassen; folgt man dem Weber, so wird man die Klagen der Spinner hervorrufen.

Wer soll nun entscheiden? Es entscheiden hier allein Grundsätze der Staatswirthschaft, gesunde Grundsätze, erprobte Maximen, wie wir sie im Zollvereine vorliegen haben, es entscheiden allein Thatsachen, wie wir sie aus dem Fortgange der Industriezweige lernen, ob sie nämlich für die Nation natürliche, vortheilhafte, nicht kostspielige und unnatürliche sind. Wenn man also im Promemoria liest, daß die Motive zum Antrage die Industriellen, wie sie vor einiger Zeit vom Handelsamte einberufen wurden, nämlich große Fabrikanten und Besitzer von Spinnereien und Webereien, Druckereien, Färbereien u. s. w., als die Sachverständigen für das betreffende Problem bezeichnen, so wird man zu der Frage veranlaßt, ob denn die

praktischen Berufsverpflichtungen der Spinner, Weber, Färber, Drucker u. s. w. ihnen ein näheres Verständniß staatswirthschaftlicher Verhältnisse, welche das gesammte Volk und die gesammte Industrie berühren, geben? mithin, ob diese Spinner und Weber auch da als Sachverständige gelten können, wo es sich gar nicht um die technische Ausübung ihrer Gewerbe, also nicht um diejenige Sache handelt, die sie besser als Andere verstehen. Wenn geforscht würde, wie am besten und billigsten gesponnen, gewebt und gefärbt werden könnte, dann wären praktische Spinner, Weber u. s. w. vorzugsweise die Sachverständigen. Handelt es sich aber darum, zu entscheiden, ob man durch legislativen Zwang Kapital und Arbeit künstlich aus einem Gewerbe heraus und in ein anderes Gewerbe hinein, Geld aus der Tasche der Konsumenten in die Tasche der Produzenten leiten solle, so muß man augenblicklich zugeben, daß dies lauter Sachen sind, über welche man nicht bei Spinnern, Webern, Färbern als solchen ein Verständniß vorzugsweise zu suchen hat. Jeder wird sein Gewerbe als das zu begünstigende ausgeben; der Kaufmann allein etwa wird den Absatz im Großen und Ganzen überschlagen können. Die Industriellen können sachverständigen Rath ertheilen für die zweckmäßigste Einrichtung einer Spinnerei, Weberei oder Druckerei, nicht aber über die heilsamste Normirung eines Tarifs; sie sind Sachverständige in der Industrie, nicht aber in Steuersachen; da repräsentiren sie immer nur einseitige Interessen; Jedem das seinige, da sind sie Parthei. Werthvolle Auskunft können sie geben über Anzahl und Lage, Zu- oder Abnahme der Beschäftigten, die Höhe des Arbeitslohnes, Betrag und Bestandtheile der Erzeugungskosten u. s. w. Sobald sie aber über den statistischen Nachweis hinausgehen und staatswirthschaftliche Vorschläge machen, die natürliche Richtung der Industrie und der Kapitalien stören wollen, verlassen sie das Feld ihrer Sachverständigkeit. Beim Durchlesen der Berathungen der Industriellen über staatswirthschaftliche Maßregeln ist nichts auffallender, als das oberflächliche Behandeln und schnelle Verlassen aller technischen Materien und das kühne Theoretisiren über die weitgreifendsten Beziehungen socialer, finanzieller, nationaler und sogar diplomatischer Fragen. Die gesuchte Erledigung der Tariffrage dürfte gerade deshalb bisher verfehlt worden sein, weil man den Industriellen längst gestattet, eine besondere Autorität für ihre Ansichten da zu beanspruchen, wo sie Sachen behandeln, zu denen sie nur durch persönliches Interesse und mithin möglicherweise durch ein Vorurtheil, in besonderer Beziehung stehen.

3. Der Fürst Lichnowsky fühlt sich gedrungen, in einer langen Rede zum Beweise des Schutzzolles, des Schutzzolles nach allen Seiten, von vorne herein alle Ziffern des Finanzministers zu perhorresciren, jedoch nur so weit, als er ihm nicht folgen konnte; so weit aber, als sie ihm dienen sollen für die Leinen- und Tuchfabrikation, beansprucht er reichlichen Gebrauch seiner Ziffern. Alle Zahlen aber, die er in Bezug auf die Leinenindustrie anführt, stehen in gar keinem Bezuge auf die vorliegende Schutzzoll-Frage. Unsere Leinenausfuhr hat sich vermindert, der Absatz auf ausländischen Märkten ist von einer Mehrausfuhr von 108,080 Zentnern im Jahre 1834 auf 57,820 Zentner im Jahre 1845 herabgegangen. Diese Thatsache steht fest. Kann man aber auf irgend begreifliche Weise durch einen Schutzzoll ausländische Märkte erschließen? Heißt es nicht gegen den wahren Sinn der Sache sprechen, für die Ausfuhr einer Waare einen Schutzzoll beanspruchen? Keinerlei Konkurrenz fremder Leinenwaaren hat auf unserem inländischen Markte der Leinenindustrie geschadet; die 1,317 Zentner gebleichter, gefärbter, gedruckter Leinwand, Zwillich und Drillich, die in das ganze Zollvereins-Gebiet während 1843 bis 1845 jährlich eingeführt worden, stehen einer Ausfuhr von immer noch 59,137 Zentnern als nichtssagend gegenüber. Fast ohne alle Konkurrenz fremder Leinen ist also diese Industrie gesunken. Muß man nicht den Grund ihres Sinkens in anderen Ursachen als in der ausländischen Konkurrenz im Inlande suchen? Diese Thatsache, die in hundert und abermal hundert Schriften auseinandergesetzt ist, ist dem Herrn Fürsten unbekannt geblieben und er schrieb das Sinken der Leinenindustrie auf den mangelnden Schutzzoll! Höchst auffallend muß es hiernach erscheinen, wenn fast wörtlich ein anderer hochverehrter Redner der Herren-Kurie, der ehemalige Minister des Innern, in die Behauptung einstimmt: „Hätte man der Leinenindustrie denselben Schutz angedeihen lassen, wie der Tuchfabrikation, so würde sie jetzt, wenn auch nicht eben so brillante, so doch wenigstens befriedigende Resultate ergeben." Beiden Vertheidigern dieser Industriezweige scheint es demnach nicht recht bekannt zu sein, wie unsere Tuchfabrikation sich erst seit der Periode, wo das alte Verbotsystem, das Verbot der Einfuhr ausländischen Tuches und die

sehr hohe Belastung des französischen, englischen und holländischen Tuches aufgehoben und mit dem Zollsatze von 30 Thlrn. ersetzt wurde, wo ferner das Verbot der Wollausfuhr aufgehoben und dieses mit einem mäßigen Zolle vertauscht wurde, d. h. also seit dem Uebergange in das freiere Prinzip des Zollvereins oder seit dem Tarife von 1818 dermaßen gehoben hat, daß Preußen allein alsbald in den Jahren 1822—24 mehr Wollenwaaren ausführte, als gegenwärtig der ganze Zollverein ausführt. Die gänzliche Unbekanntschaft mit der Thatsache, daß unsere besten und größten Wollen- und Tuchmanufakturen in den Rheinlanden ohne allen Schutzzoll schon lange vor dem Zollverein entstanden und ausgebildet sind, geht ebenfalls aus dem Gesagten hervor; anstatt aber bei diesen beiden Manufakturen, was Noth thäte, auf fernere Entwickelung der Handelsverhältnisse und Absatzbeziehungen zum Auslande zu dringen, sucht man sich vielmehr auf dem Terrain des Schutzzolles, der nichts helfen würde, zu befestigen.

Es ist über den Rückgang der Leinenindustrie so viel Treffliches geschrieben und gesprochen worden, daß es nicht möglich ist, darüber noch viel Neues vorzubringen. Die Stimmen derjenigen, die sich mit dieser Frage im Einzelnen beschäftigt haben, derjenigen, die sich aus Mitgefühl für die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien damit beschäftigt haben (vergl. besonders: Schneer, über die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien und die Mittel ihr abzuhelfen u. s. w., unter Benutzung amtlicher Quellen, Berlin 1844), haben sich ohne Ausnahme dahin geeinigt, daß durch einen Schutzzoll gegen die Einfuhr von Leinengarn und fertiger Leinwand aller Art dieser Industrie oder den Arbeitern, die darin beschäftigt sind, am allerwenigsten zu nützen ist, und sie berufen sich dafür auf folgende Gründe, die das Gewicht von Thatsachen haben.

Der Rückgang der deutschen Leinenindustrie von der Stufe, auf welche sie sich schon früher und besonders seit den Tarif von 1818 in Preußen erhoben hatte, ist nicht durch die Mehreinfuhr von Leinenwaaren des Auslandes bewirkt worden. Es hat sich keinerlei überwältigende Konkurrenz, keinerlei nur irgend der Rede werthe Konkurrenz des Auslandes auf dem inländischen Markte gezeigt, vielmehr entspringt die gegenwärtige Noth der Weber aus der Abnahme der Leinenausfuhr, also aus der Abnahme des Absatzes im Auslande oder auf dritten Märkten. Diese Abnahme des Absatzes liegt theis in der Natur der Dinge, in Ursachen, auf die keine Einwirkung möglich ist, theils in solchen Gründen, bei welchen nur allein die Art der Technik der Arbeiter betheiligt ist.

Die erste und wichtigste Ursache des Rückganges ist die Ausbreitung der Baumwollen-Industrie oder die Ausdehnung des Gebrauches von baumwollener Wäsche und baumwollenen Zeugen in der ganzen Welt an der Stelle der früheren Leinenzeuge. Wenn auch in den heißesten Gegenden der Welt (in Merziko, Kuba, Mittelamerika) noch immer viel Leinwand verbraucht wird, so reicht dieser Verbrauch doch nicht hin, um den alten Stand der Ausfuhren von Leinwand zu erhalten. Man bedenke nur, wie selbst bei uns im gemäßigten Klima die alten gefärbten und bedruckten Kleidungsstücke von Leinen aller Art immer mehr verschwinden, die früher von unseren Landleuten fast allgemein getragen wurden.

Eine Abnahme der Ausfuhren hat allerdings stattgefunden, aber nicht nur in Deutschland, sondern auch in Großbritannien. Die britische Ausfuhr, deren Werth noch war 1839 = 3,292,000 Lst., war 1844 = 2,703,000 Lst.

Wie viel die künstliche, durch hohe Schutzzölle hervorgerufene Ausdehnung der Baumwollen-Manufaktur im deutschen Zollverein zur Bedrängniß der Leinenweberei beigetragen hat, läßt sich nicht in Zahlen berechnen; die Thatsache ist aber außer allem Zweifel, daß der Schutzzoll gegen die Einfuhr baumwollener Gewebe zum Schaden der Leinenweberei die Ausdehnung der Baumwollen-Industrie und die Störung des natürlichen Gleichgewichtes beider ebenfalls vermehrt hat; man hätte daher schon längst diesen hohen Schutzzoll verhältnißmäßig zum Leinenzoll erniedrigen sollen.

Ein anderer Grund der Abnahme der Ausfuhr an Leinenwaaren aus dem deutschen Zollverein liegt darin, daß uns Großbritannien in der Anlegung von Flachs-Maschinenspinnereien schon seit längerer Zeit vollkommen überflügelt hat. Man nimmt an, daß Großbritannien nahe zu 500 solcher mechanischer Spinnereien (vorzüglich in Schottland und Irland) in Thätigkeit hat, mit circa 1,700,000 Spindeln, bei einer Garnausfuhr im Jahre 1815 von 21,500,000 Pfd. zum Werthe von 1,500,000 Lst., wovon jedoch nur ein sehr geringer Theil

in den Zollverein eingeführt wird. Maschinengarn und Handgarn sind übrigens zwei ziemlich verschiedene Produkte, zu sehr verschiedenen Geweben tauglich; und wenn es auch richtig ist, daß zu der schlechteren und loseren Leinwand für den gewöhnlichsten Verbrauch das erstere allgemeiner verwendet werden kann, als dies bei uns geschieht, so ist dagegen das Handgarn immer noch die gute Basis der guten Weberei und wird es auch bleiben, soweit dieselbe nicht blos für den Absatz auf ausländischen Märkten arbeitet.

Bei der Schutzzoll-Frage in Bezug auf ausländische Garne bieten sich nun zwei Rücksichten vorherrschend dar. Allerdings wäre es wünschenswerth, daß auch unsere Industrie an dem Absatze auf ausländischen Märkten, namentlich auf denen Mittel- und Südamerikas, wie Spaniens und Portugals den gleichen Antheil wieder erhielte, den sie früher gehabt, und den nun die Engländer sich errungen haben; aber weshalb haben diejenigen, welche ihre Kapitalien und ihren Unternehmungsgeist der Manschinenspinnerei zuwenden wollen, darauf nicht schon längst gedacht, als es noch an der Zeit war? Warum haben sie nicht, als die Engländer ihre Anlagen begannen, die gehörige Kenntniß davon genommen, entweder allein ihnen nachgeahmt oder Gesellschaften gebildet, die mit vereinter Kraft dies thaten?

Hinterher erst bestreben sie sich, die Hülfe der Regierungen zu erlangen auf Kosten der inländischen Leinenweber und verlangen Schutzzölle gegen ausländisches Garn. Seit 18 Jahren wäre es an der Zeit gewesen, den nothwendigen Uebergang der armen Handspinner, nicht aller (dies wäre nicht einmal zweckmäßig), sondern derer, die zum festen und feinen Handgespinnst untauglich waren oder sich schlecht ernährten, zur Maschinenspinnerei vorzubereiten. So wie die Sache aber jetzt steht, nachdem der Markt theilweise verloren ist, kommt es auf die Rücksichten für die bestehenden Industriezweige zunächst an, auf die Handspinner und Leinenweber, nämlich darauf, was diese bei einem erhöheten Schutzzolle verlieren. Unser Garn ist Handgespinnst, unsere Leinwand ist Gewebe von Handwebern, die beide zum größten Theile aus der Nebenbeschäftigung der Landleute hervorgehen. Achtmal so viel Stühle in dieser Weberei Preußens gehen noch immer auf Nebenbeschäftigung als auf fortlaufende, besonders in den östlichen Provinzen. Unser Garn reicht nur für den auswärtigen Handel mit Leinwand nicht ganz aus, für den inländischen Verbrauch ist es überflüssig vorhanden. Durch den Schutzzoll gegen ausländisches Garn wird man allerdings die Maschinenspinnerei bei uns vermehren, aber zugleich eine raschere und größere Bedrängniß sowohl der Handspinner als der Weber herbeiführen. Denn je rascher es gelingt, recht viel Maschinengarn zur inländischen Konkurrenz zu bringen, desto schlimmer muß die Lage der Handspinner werden; und je höher der Preis des Maschinengarns anfangs steigt, desto schlimmer muß die Lage der Leinenweber werden, die auch für den ausländischen Absatz arbeiten.

Wer giebt nun dem Staate das Recht, anstatt die natürliche Entwickelung der Industrie abzuwarten und so Niemandem Unrecht zu thun, auf Kosten Mehrerer den Vortheil Einzelner zu begünstigen?

Es zeigt sich überdem nach den besten statitischen Schätzungen, die für diese Industrie des Zollvereins neuerdings angestellt sind (von Sachsen aus in Müllers statist. Jahrbuch für 1846, S. 89. ff.), daß das Rohmaterial für die Leinenindustrie noch immer nicht in hinreichender Quantität im Inlande erzeugt wird. Im Durchschnitt auf die 4 Jahre 18$\frac{41}{44}$ fand noch immer eine starke Mehreinfuhr als Ausfuhr an Flachs, Werg und Hanf in den Zollverein statt, von 71,619 Zentnern; es zeigt sich, daß eine Mehreinfuhr von 33,309 Zentnern an rohem Leinengarn und von 8,188 Zentnern an gebleichtem und gefärbtem Leinengarn im Durchschnitt der Jahre 18$\frac{41}{43}$ stattfand. Man kann aber dieses ganze Quantum der Mehreinfuhr an ausländischem Garn höchstens auf 4—5 Prozent des gesammten Garnverbrauchs für die inländische Leinenmanufaktur annehmen.

Muß es nicht als eine ungerechtfertigte Forderung erscheinen, wenn man bei solcher Sachlage, um $\frac{3}{100}$ abzuwehren, $\frac{97}{100}$ beschwert und benachtheiligt?

4. Um näher in die Sache selbst einzugehen mag hier noch auf eine Berechnung und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen des Grafen v. Arnim hingewiesen werden. Derselbe sagte wörtlich: „Man hat, als England die Einfuhr der Baumwolle um etwa 1 Thlr. 10 Sgr. pro Zentner erleichterte, geglaubt, es genüge, wenn man die Einfuhr der englischen Baumwollen-Fabrikate um dieselbe Summe pro Zentner erschwerte.“ Das scheint dem Herrn Redner allerdings, ganz abgesehen von der Erfahrung, keine genügende Maßregel sein

zu können. Dann fährt er fort: „wenn jeder englische Baumwollen-Fabrikant künftig alle seine Baumwollen-Fabrikate, Gespinnste u. s. w. um so viel wohlfeiler liefern kann, als die Abänderung oder Aufhebung des Baumwollen-Zolls für ihn beträgt, so kann er ja künftig seine Fabrikate in Preußen viel wohlfeiler absetzen, als die Differenz von 1 Thlr. 10 Sgr. Preußischen Eingangszolls beträgt."

Die Beweisführung dafür dürfte dem Redner jedoch sehr schwer, wir möchten sagen, unmöglich werden, wenn der Fabrikant nicht anders geneigt wäre, den Preußischen Käufern ein don gratuit, ein Geschenk zu machen.

„Ja!" ruft der Herr Graf weiter aus, „wenn er das, wovon er in England den Zentner um 1 Thlr. 10 Sgr. wohlfeiler produzirt, nur in Preußen absetzen könnte, dann wäre die Sache ausgeglichen. Er führt aber in die ganze Welt seine Fabrikate um so viel wohlfeiler aus, als die Abänderung des Baumwollen-Zolls in England beträgt, und unsere Repressalien, wenn ich so sagen soll, empfindet er kaum; er kann also von dem Augenblick an in einem viel höheren Maaße mit unsern hiesigen Fabrikanten konkurriren, er kann, wenn er um 1 Thlr. 10 Sgr. wohlfeiler produzirt, in Preußen noch viel wohlfeiler verkaufen (?), weil ihm der Antheil von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Zentner auf dem ganzen Weltmarkte zu Theil wird, wo nicht überall ähnliche Maßregeln getroffen werden können.

Offenbar liegt hier eine Verwechselung einiger ganz entgegengesetzter Begriffe vor. Wenn der Eingangszoll auf rohe Baumwolle für den englischen Fabrikanten von 1 Thlr. 10 Sgr. aufgehoben wird, so ist dies nichts weiter, als die Entfernung einer Belästigung des inländischen englischen oder ausländischen Konsumenten, der diese Baumwolle in fertigen Waaren verbraucht. Der englische Weber eben sowohl wie der Preußische konnte nun das englische Garn um 1 Thlr. 10 Sgr. Zoll wohlfeiler erhalten. Erhöht Preußen zum Schutze für seine Spinner den Zoll um den gleichen Betrag, so mag der englische Fabrikant sein Geschäft auf dem übrigen Weltmarkte noch so weit ausdehnen, in Preußen hat die englische Waare immer 1 Thlr. 10 Sgr. mehr zu bezahlen; hier hat also der Engländer den Vortheil nicht, der ihm auf dem ganzen übrigen Weltmarkte zu Theil wird, nach des Herrn Grafen Ansicht. Der englische Fabrikant kann daher nur dann in stärkerem Grade auf unserem Markte konkurriren, wenn er seine Waaren für Preußen zu wohlfeileren Preisen abläßt als für die übrigen Länder der Welt. Die Voraussetzung des Herrn Grafen beruht also darauf, daß der englische Fabrikant fortlaufende Geschenke an die Preußische Nation machen werde, um das Vergnügen der inländischen Konkurrenz zu genießen. Man frage unsere Kaufleute, die Baumwollen-Waaren aller Art von England beziehen, ob sie von dort als Preußen mit wohlfeileren Preisen berücksichtigt werden, als andere Nationen, oder ob sich Handel und Absatz nicht im Großen nach den Preisen der Waare machen, wie sie in den Verzeichnissen der Kommissionshäuser ihnen wöchentlich zugeschickt werden.

Es ist überdies keine richtige staatswirthschaftliche Maxime, es als einen Grund von Repressalien (!!) anzusehen, wenn andere Völker auf dieselbe Weise ihre Fabrikation erleichtern und wohlfeiler machen, wie wir dies im Zollverein schon längst gethan haben. Sollte wohl da, wo solche Ansichten sich zeigen, daß dann, wenn ein dritter Staat vernünftigere Grundsätze in seinem Steuersystem durchführt, die andern Staaten sich zu Repressalien verbinden müßten, von praktischer Erörterung der wichtigsten Fragen die Rede sein?

5. Rückzölle sind aus mehreren Gründen zu verwerfen, in sofern sie nicht bei Gegenständen eintreten, auf denen im Inlande ein Finanzzoll ruht. Denn wollte man in diesem Falle den Rückzoll versagen, so würde man den Fabrikanten in seinen Beziehungen zum Auslande benachtheiligen, indem er mit dem unter günstigeren Verhältnissen produzirenden Ausländer nicht überall würde konkurriren können. Außerdem aber, sobald ein Zoll ausdrücklich als Schutzzoll anerkannt ist, sind Rückzölle eine Ungerechtigkeit gegen die Steuer zahlende Nation. Diese nämlich oder das Inland soll in seinen Ganzfabrikaten, die es verbraucht, die höheren Preise des durch den Schutz gesteigerten inländischen und des durch den bezahlten Zoll gesteigerten ausländischen Halbfabrikates entrichten, das Ausland aber soll die um den Rückzoll wohlfeileren Ganzfabrikate erhalten. Man verlangt einen Schutzzoll gegen ausländische Garne von 5 Thlrn., damit die inländischen Garne um 5 Thlr. gesteigert werden können. Um den exportirenden Weber zu entschädigen, der die ausländischen Garne dennoch beziehen muß, will man ihm den Rückzoll von 5 Thlrn. zuwenden und so eine Ausgleichung schaffen.

Die Folge ist, daß der für das Inland allein arbeitende Weber die 5 Thlr. mehr für die Garne geben muß, daß der Konsument diese verliert, die der Spinner gewinnt, daß der Weber aber angewiesen wird für das Ausland zu arbeiten, in welchem Falle allein er den Rückzoll erhält.

Somit bringt jedes konsequente Schutzzoll-System die Ungerechtigkeit mit sich, daß der Inländer besteuert wird, damit der Ausländer bessere und wohlfeilere Waaren erhalte.

Die Regierungen, welche ohne gehörige Prüfung sich solchen eigennützigen Anforderungen hingeben, können sich dieser Konsequenz nicht entziehen. Frankreich hat bereits seine Rückzölle und Ausfuhrprämien zu ungeheuren Summen steigern müssen, weil die dortige Regierung seit dem Jahre 1814 dies Prinzip des Schutzes konsequent aufnahm. Nebenius, in seinem berühmten Werke über den deutschen Zollverein, S. 22 führt mit Recht gegen das Schutzzoll- und Rückzoll-System diesen Umstand näher mit folgenden Worten an:

„Die Prämien und Rückvergütungen stiegen in Frankreich vom Jahre 1817 — 1830 unter dem Wechsel der Gesetzgebung von 86,590 — 14,427,426 Fr. Im Jahre 1831 betrugen sie schon 16,308,470 Fr.; im Jahre 1832 schon 23,955,638 Fr. Im Jahre 1844 wurden für einen einzigen Industriezweig über 4,000,000 Fr. Ausfuhrprämien gezahlt."

Man entnehme hieraus, wie die Wirkung eines solchen Grundsatzes sein muß, ob nicht dadurch der Abweg geradezu vorgezeichnet wird, eine Industrie hervorzurufen, die nicht für die Bedürfnisse des Inlandes produzirt, sondern dieses belästigt, damit das Ausland wohlfeiler versorgt werden kann. Je höher der Schutzzoll, desto höher der Rückzoll. So tritt es ein, daß der inländische Konsument und der Produzent von Halbfabrikaten besteuert werden zu Gunsten der Produktion für das Ausland; einmal müssen sie die durch den Schutzzoll auf Halbfabrikate gesteigerten Preise des Inlandes bezahlen und dann werden die Preise des Inlandes gesteigert, weil man für das Ausland vortheilhafter oder doch wohlfeiler produziren kann. Immer aber ist die Industrie, welche für das Inland allein die vertheuerten Stoffe verbraucht, in überwiegendem Nachtheil.

So lehren die Vertheidiger die Schutzzölle, die wichtigste Aufgabe der Staatswirthschaft sei es, dahin zu gelangen, das Ausland wohlfeiler zu versorgen, als das Inland.

Das System der Schutzzölle besteht nun in Preußen seit mehr als 23 Jahren; das System der Verbote bestand vor ihm über ein halbes Jahrhundert; gewiß eine genügende Zeit, um diejenige Produktion, die auf diesem Wege befördert werden kann, hervorzurufen und zu erproben. Das System der geschärften und erhöhten Schutzzölle besteht im deutschen Zollverein über 13 Jahre. Hat es seinen Zweck erreicht oder nicht?

Hat es ihn erreicht, so ist auch zur allmäligen Abschaffung desselben, d. h. zum vollkommneren Freihandelsprinzip überzugehen, wenigstens den Zeitraum zu fixiren, in welchem bei jedem bestimmten Gewerbe die Schutzzölle fallen sollen. Dies ist nothwendig, um den Zweck zu erreichen, den das Gesetz von 1818 erklärtermaßen vorschreibt.

Nur die Zweckerfüllung desjenigen, was man sich vorgesetzt hat, ist Prinzip einer auf freie Bewegung gegründeten Handelspolitik.

Beilage I.

Durch Erhöhung der Eingangszölle von gewebten Waaren kann man auch nicht der Industrie der Weber, Färber und Drucker einen größeren Aufschwung geben, denn unter den jetzigen Zollsätzen kommen nur so geringe Quantitäten ausländischer Weberwaaren auf die Zollvereins-Märkte, daß von einem Konkurriren daheim nicht die Rede sein kann. Eine Einfuhr von Baumwollen-Waaren von 9669 Zentnern, und an gebleichter Leinwand von 2184 Zentnern ist gar nicht in Betracht zu ziehen. Die Einfuhr von Wollenwaaren war allerdings im Jahre 1845 bis auf 36,131 Zentnern, aber gleichzeitig auch die Ausfuhr bis auf 76,102 Zentner gestiegen. In Seidenwaaren ergab sich im Jahre 1845 für den Zollverein eine Einfuhr von 2674 Zentnern gegen eine Ausfuhr von 6932 Zentnern; in halbseidenen Waaren im Jahre 1843 bis 1845 eine Einfuhr von 2821 Zentnern gegen eine Ausfuhr von 4409 Zentnern. Industrien, welche, wie die Zeugfabrikationen im Zollvereine, nicht nur den ganzen einheimischen Absatz inne haben, sondern auch für die Versorgung des Auslandes arbeiten, lassen sich durch noch so hohe Eingangszölle gar nicht mehr heben, denn es handelt sich nicht darum, fremde Zeuge vom inländischen Markte zu entfernen, sondern mehr inländische Zeuge auf fremden Märkten abzusetzen, insofern die gedachte Industrie sich ausdehnen

soll; — es handelt sich nicht darum, die fremde Konkurrenz daheim abzuwehren, sondern sie im Ausland siegreich zu bestehen; — weit entfernt, sie scheuen und meiden zu dürfen, müßte man sie aufsuchen, ihr trotzen, sich durch den steten Wetteifer mit ihr zu erhöhter Anstrengung anspornen lassen. Aber den Kampf muß man auch, durch Gewährung möglichst guter und wohlfeiler Materialien, thunlichst erleichtern. Aus dieser Rücksicht ist die Besteuerung des Garnes eine nicht zu rechtfertigende Maßregel. Das angeführte Promemoria spricht dies auch in einem Satze aus, welcher um so beachtenswerther ist, als er den schlagendsten Beweisgrund gegen den ganzen Zweck der Petition liefert; — es heißt nämlich:

„So lange die wenigen im Lande befindlichen Spinnereien den Bedarf der Fabrikation nicht decken können, ist das fremde Garn als Rohmaterial zu betrachten; es geht aber gegen die Grundsätze einer gesunden Nationalökonomie, dieses zu besteuern und dadurch den Ausfuhrhandel zu beschweren."

Dieser Satz enthält eine eben so einleuchtende als große Wahrheit, die aber mit unnöthigen Beschränkungen ausgesprochen wird. Alles Garn ist nämlich für die Weberei, unter allen Umständen, das Rohmaterial; und es geht besonders gegen eine gesunde Nationalökonomie, durch Vertheuerung desselben den inländischen Absatz zu erschweren, welcher siebenmal wichtiger als der Ausfuhrhandel ist. Wenn auf die Gewährung eines Rückzolls so heftig gedrungen wird, um die nachtheilige Wirkung des Garnzolls bei dem Absatz ins Ausland wieder zu neutralisiren, sollte man nicht um so mehr auf eine ähnliche Erleichterung für den inländischen Absatz dringen, wo die Vertheuerung des Materials ihren Nachtheil über eine siebenmal größere Waarenmasse äußert. Die Hülfe, welche der Rückzoll dem Ausfuhrhandel gewährt, kann nur durch Abschaffung des Zolls dem einheimischen Absatz geschafft werden. — Gesetzt aber, es würde das Garn, wie verlangt, mit 5 Thlrn. für den Zentner besteuert und um eben so viel einstweilen vertheuert: die Weber im Zollvereine verbrauchen jährlich für den inländischen Zeugbedarf über 800,000 Zentner Baumwollen-Garn; so müßten sie dies Material um 4,000,000 Thlr. theurer bezahlen, also mit ihren Preisen verhältnißmäßig aufschlagen. Aber bei erhöhten Preisen würden sie weniger Waarenstücke loswerden als jetzt. Es zeigt sich auch erfahrungsmäßig, daß der Absatz in noch stärkerem Maaße abnimmt, als in welchem der Preis gesteigert worden ist, so daß man bei Vertheuerung einer Waare den Gesammterlös von derselben einschrumpfen sieht. Die Weber würden also einige Millionen Thaler mehr Kosten und dabei wohl auch einen geringeren Erlös als jetzt haben, so daß die Einschränkung ihres Erwerbes viel mehr als vier Millionen Thaler betragen, und das Brodloswerden von Tausenden von Weberfamilien zur Folge haben müßte.

Der Vorschlag wegen Erhöhung des Garnzolls muß augenscheinlich etwas ganz anders als die Linderung der Arbeiternoth zum Zwecke haben. Die Maßregel geht direkt gegen alle humane Berücksichtigung der allerzahlreichsten Klassen industrieller Arbeiter. Sie wäre aber nicht nur unstaatswirthschaftlich und inhuman, sondern auch ungerecht. Denn es fragt sich, woher man das Recht habe, Tausenden von fleißigen Webern das Brod zu nehmen, damit einige große Maschinenspinnereien entstehen, — woher man überhaupt das Recht habe, Maßregeln zu ergreifen, welche dem Einen auf Kosten eines Andern Gewinn zuweisen. Daß aber die agitirten Operationen mit den Garnzöllen dem Einen Schaden bringen sollen, um dem Andern zu nützen, ist nicht nur aus der Natur der Sache augenfällig, sondern es wird dies sogar von den Befürwortern mit dürren Worten ausgesprochen; denn im Referate der Abtheilung der Herren-Kurie wird Unzufriedenheit mit den zuletzt bewilligten Erhöhungen der Garnzölle deshalb geäußert, weil sie

„den W e b e r n, Druckern und Färbern s c h a d e n, ohne den S p i n n e r e i e n genügend z u n ü t z e n."

Die jetzt agitirte weitere Erhöhung der Garnzölle bis auf 5 Thlr. würde den Spinnereien allerdings einen großen Nutzen bringen: ob er groß genug sein würde, um der Begehrungsfähigkeit derselben zu genügen, ist die Frage, — und noch mehr ist es die Frage, ob er groß genug sein würde, um das öffentliche Gerechtigkeitsgefühl zu bestechen, und allen Denjenigen den Mund zu schließen, welche dagegen im Namen der kaltblütig geopferten Weberfamilien reklamiren dürften. Wenn vielverbreitetes Elend die Bande der Ordnung lockert, so kann man gewöhnlich den Ursprung des Uebels in gewaltsamer Einmischung in den Gang der Industrie finden.

Beilage II.

Man behauptet, daß zum Transport der rohen Baumwolle nach dem Zollverein, wenn der Zollverein erst mit wer weiß wie vielen Spinnereien beglückt wäre, 600 Schiffsladungen befrachtet werden könnten, und hierdurch würde also eine bedeutend erhöhte Thätigkeit und Ausdehnung unserer Rhederei in Aussicht stehen. Abgesehen davon, daß die zu diesem Dienste nöthigen Schiffe nicht leer nach den transatlantischen Ursprungsländern segeln könnten, sondern daß sie eine Hinfracht entnehmen müßten, über deren Beschaffenheit weislich geschwiegen ist, also abgesehen hiervon wollen wir einmal übersichtlich berechnen, auf welche Quantität jene 600 Schiffsladungen sich gründen.

Wir nehmen Schiffe von 200 Last à 4000 Pfund an (was freilich ein etwas hoher Durchschnittsinhalt ist); dies ergiebt 800,000 Pfund per Schiff, und 600 Mal genommen die enorme Summe von 480,000,000 Pfund, sage 480 Millionen Pfund! Also so viel rohe Baumwolle soll nach erlangtem Schutz im Zollverein versponnen werden. Die Einfuhr von Baumwolle in England betrug in den Jahren

1835	circa	364	Millionen	Pfund,
1836	"	407	"	"
1837	"	407	"	"
1838	"	508	"	"
1839	"	390	"	"
1840	"	592	"	"
1841	"	488	"	"
1842	"	532	"	"
1843	"	673	"	"
1844	"	646	"	"

Von diesen Quantitäten kamen etwa fünf Sechstel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Baumwollenernte der Vereinigten Staaten (welche bekanntlich das bei weitem bedeutendste Quantum dieses Artikels auf der ganzen Erde erzeugen) kann jetzt auf 800 bis 900 Millionen Pfund angeschlagen werden. Der Zollverein würde also in eine solche Konkurrenz mit England treten, die nichts weniger beabsichtigt, als diesem in der Spinnerei auf der größten Höhe stehenden Lande, dessen natürliche Vortheile*) nun und nimmermehr von uns errungen und besiegt werden können, fast seinen ganzen Spinnereibetrieb zu entreißen und an sich zu ziehen.

Beilage III.

(Der folgende Aufsatz aus Nr. 28 (v. J.) des Journals des Oesterreichischen Lloyd schildert mit solcher Lebendigkeit die Folgen der geschraubten Industrie, daß wir uns nicht enthalten konnten, denselben der vorliegenden Denkschrift beizufügen.)

Oesterreichs Seehandel und Industrie, gegenüber der sogenannten Handelsbilanz.

Triest, 15. Februar.

Dem Verfasser des Aufsatzes: „Handelsfreiheit und Zollschutz“ in Nr. 24 unseres Blattes, sind wir noch eine Antwort schuldig, und wollen sie ihm nicht lange vorenthalten. Seite 94 Spalte 2 ist er begierig zu wissen, welche Mittel zum größeren Gedeihen der materiellen Wohlfahrt Oesterreichs, den von ihm proponirten gegenüber, Triest vorschlagen werde, „welchen schöneren, edleren, nützlichern, größern und Oesterreich angemessenern Standpunkt es einnehmen zu können glaubt,“ als den, welchen er ihm zuzuweisen, für gut findet. Wir haben schon gesehen, was er vorschlägt. — 1. Schutz, 2. Schutz und 3. wieder Schutz,

*) Maritime Lage, billige Gebäude durch Anwendung von Eisen, billiges Eisen und daher auch billige Maschinen, spottbillige Kohlen, d. h. billiges Arbeitslohn, weil der durch Kohlen erzeugte Dampf die Hauptarbeit verrichtet.

und welchen Begriff er sich von dem macht, was wir, ihm nachhelfend, die materielle Wohlfahrt des Vaterlandes genannt haben. Das Abgeschmackte des affektirten „Abscheues, wo nicht Ekels, vor dem Gedanken, Oesterreich könnte durch Uebermacht fremder Industrie dereinst zu einem Spanien oder Portugal, Triest zu einem Gibraltar der fremden Interessen erniedrigt werden" haben wir bereits im ersten Theile dieses Aufsatzes (Nr. 21) erkannt. Hier müssen wir noch eine andere Seite dieses sonderbaren Passus hervorheben, welcher mit der sonst an den Tag gelegten Besonnenheit des Verfassers sehr unerfreulich kontrastirt. — Welche maßlose Selbstüberschätzung und Verblendung gehört zu der Aufstellung: Oesterreich könne durch vermehrte Einfuhr einiger Baumwoll- und anderer Lappen in den Abgrund politischer Ohnmacht gestürzt werden! Als ob die Macht eines Staates auf dem tollen Geschnurre einiger Millionen Spindeln und dem Geklapper einiger Hunderttausende von Powerlooms beruhte!

Welche Anmaßung der Gewerbe, sich ausschließlich Industrie zu nennen, sich als die allein produktive Kraft des Staates zu gebehrden und für sich bei der Vertheilung der insgesammt erworbenen Güter unter dem Namen Schutz das beste Theil vorweg zu nehmen. Als ob der Landwirth, der Jäger, der Fischer, der Schiffer, der Kaufmann, der Spekulant, der Beamte, der Arzt, der Rechtsanwalt, der Künstler, der Lehrer, der Schriftsteller, der Priester nicht wenigstens ebenso produktiv wären, wie der Gewerbsmann, als ob die Urproduktion nicht mindestens eben so viel Werthe schaffe, wie die Stoffveredelung; als ob ein Wort des Gelehrten, die Idee des Unternehmers, ein Gesetz des Staatsmannes nicht wenigstens eben so edle, wo nicht weit edlere Früchte trage, als der jahrelange Schweiß des Gewerbsmannes. Wenn nun alle diese, — doch gleichberechtigten — Staatsbürger Schutz begehrten gegen fremde Urproduktion und geistige Thätigkeit, welches Chaos von Privilegien und Monopolien, welcher Krieg Aller gegen Alle würde da hereinbrechen!

Das Verlangen der Gewerbe nach ausschließlichem Schutz ist nichts Anderes, als ein Produkt des Materialismus, welcher im vorigen Jahrhundert gleichzeitig mit dem Streben nach persönlicher Freiheit zum Durchbruch kam, und in der krassesten Selbstsucht und Abtrennung des Individuums von der Gemeinschaft, dem Staate, seinen Höhepunkt erreichte. Unsere Zeit scheint nun wieder die Versöhnung dieser divergirenden Elemente zu vermitteln, indem sie in allen civilisirten Staaten Europas die Freiheit des Individuums anerkennt, aber gleichzeitig das Aufgehen der Individualität in die Gesammtinteressen des Staates fordert, indem sie gegenüber dem einseitigen materiellen Streben nach irdischem Reichthum das im Materialismus indifferent gewordene religiöse Gefühl wieder belebt und die höheren ewigen Güter des Menschen wieder in die erste Reihe seiner Wünsche stellt.

Wir stehen an der Schwelle einer Periode, in der das Schlagwort der Zeit wieder ein anderes, edleres werden muß, als: „Geld!" und dasjenige Land, welches am meisten Reichthümer aufgehäuft, welches dem groben Materialismus die zahlreichsten Tempel gebaut — England — muß vor dem Richterstuhle der Weltgeschichte die Aufgabe lösen, wo die Gränze des Industrialismus ist, ob ein endloses Weiterstürmen und Zusammentreffen, eine Spaltung in Reiche und Arme im Plane der Vorsehung liegt, oder ob sie eben nur sagen wollte: Bis hierher und nicht weiter!

Was ist aber die Antwort, welche uns schon jetzt aus den heutigen industriellen Zuständen Englands laut und vernehmlich herüber tönt? Der Mensch meistere die Maschine als Herr der Natur und Wissenschaft, nie aber sinke er selbst zur Maschine herab, nie versündige er sich an dem heiligen Gebot der Bruderliebe.

Man folge dem Schreiber dieses in eine der ersten englischen Maschinenfabriken. Mächtige Dampfmaschinen bewegen die Dreh-, Hebel-, Bohr- und Schneidemaschinen, die riesigen Schleifsteine, die statt Feilen dienen, die Aufzüge, welche den Beschauer mit Blitzesschnelle in alle Stockwerke tragen. Eisenplatten von ungeheuren Dimensionen werden von mächtigen Scheeren und Stangen zerschnitten und durchbohrt wie Papier, gewaltige Krahne verrichten die Dienste des Lastträgers; an den Maschinen stehen kräftige, wohlgenährte Männer, beobachten, regeln, leiten den Gang der Arbeit, korrigiren, setzen zusammen und ertheilen mit ihrer Intelligenz der mechanischen Arbeit die höhere Weihe. Nur ein Gedanke stört den erhebenden Anblick und läßt im Herzen des Menschenfreundes einen wehmüthigen Eindruck zurück. Die ins Kleinste gehende Theilung der Arbeit, durch die allein jenes Wunder der großen Fabrikation bewirkt wird, läßt in dem Arbeiter nur eine Fähigkeit und darum eben zur höchsten

Vollkommenheit reifen; für alles Andere ist er blind und taub, dem geistig unfreien nützt seine politische Freiheit nichts, Trunk und Ausschweifung müssen seine Langeweile tödten, maschinenmäßig dreht er, schneidet er, klopft er und ahnt sehr wenig oder gar nichts von dem Zusammenhange des Ganzen. Doch wir wollen hier nicht zu weit gehen, die gute Bezahlung und die nicht überspannte Arbeitszeit vergönnt ihm doch manchmal etwas Zeit, außer Arbeiter auch Mensch zu sein, und wenngleich seine Erziehung und sociale Stellung sein Familienleben und die Aussicht auf ein kummerfreies Alter noch viel zu wünschen übrig lassen, so bleibt doch ein Streben nach dem Bessern unverkennbar, und die Abhülfe liegt wenigstens im Reiche der praktischen Möglichkeit.

Dieser Trost verläßt uns aber, wenn wir eine Baumwollen-Spinnerei und Weberei betreten. Hier ist der Mensch ganz Sklave der Maschine und selbst Maschine. Durch 7 bis 8 Stockwerke übereinander ein und dieselben luftverpesteten Säle, mit ein und denselben dicht aneinander gereihten Maschinen, zwischen und unter welchen sich bleiche Kinder, frühreife Mädchen und vorzeitig gealterte Weiber automatisch hin- und herbewegen. Dieses Kind in Lumpen, das wie eine Katze unter dem Spinnwagen hin- und herschießt, jeden Augenblick gewärtig, daß die unerbittlichen Gesetzen folgende Maschine es zermalme, macht hier die ersten Lehrjahre in Schmutz und Staub, unter Fluchworten und Schlägen durch. Jenes runde aufgedunsene Mädchen mit den verbuhlten Augen, hat kaum 12 Jahr überschritten, die andere bleich, welk, hager und abgelebt, zählt noch nicht zwanzig, und jene alten Weiber sind wenig über 30 Jahre alt. Die Männer, Liebhaber, Väter, Brüder dieser Unglücklichen, bilden eben den Kern jener wüstlebenden müßiggängerischen Klasse von Proletariern, welche mit von dem wenigen, durch die zarten Hände blutig erworbenen Gelde zehren; sie sind die gefährlichsten Feinde der gesetzlichen Ordnung, dieselben, denen man eine Hauptrolle in einer, wie man meint, nicht zu umgehenden socialen Revolution prophezeit. Wenn nun frühzeitige Entkräftung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit eintritt, dann sieht man an den Ecken der Arbeiterquartiere jene entsetzlichen Gestalten hocken, mit blödsinnig stierenden Augen, entfleischten Händen und ekelhaften Lumpen, Menschen, gegen welche Eskimos, Buschmänner und Neuholländer als weit vorgerückte Volksstämme erscheinen; dann sieht man in den feuchten Kellergewölben auf Lumpenhaufen nackte Menschenknäuel in fühllosem Stumpfsinne verschmachten, dann ertönt das drohende Hungergeschrei der furchtbar anschwellenden Massen, Weiber werden zu Hyänen u. s. w. Welch entsetzlicher Zustand eines großen Theiles der Bevölkerung, wenn in ihr die Familie sich auflöst, das Weib nicht die Gefährtin, sondern die Konkurrentin des Mannes ist, wenn unmündige Kinder die Stütze ihrer Eltern werden, wenn die Hälfte der Geburten in Findelhäusern stattfindet, und ein Drittheil der Bevölkerung im Hospitale stirbt*).

Lächelt nicht, Freunde in Wien, das sind keine Uebertreibungen. Der Schreiber dieser Zeilen hat im Monat Dezember 1846, also zur Zeit eines mittelmäßigen Ganges der Fabrikation, der obigen Scenen viele — nicht allein in Irland — in Manchester, in Leeds, in Glasgow und Birmingham gesehen; er kann auch die Namen seiner Begleiter, der Stadtviertel, der Straßen, die Zeichen der Häuser angeben, wo er so Schaudererregendes sah; wo sich ihm, dem Bewunderer der Industrie, die Ueberzeugung aufdrang, England sei auf einen unseligen Abweg gerathen, von dem es nur durch die schleunigste Abstellung seines monopolistischen volkswirthschaftlichen Systems zu heilen ist. Und da seine politischen Institutionen jedes Uebel der Gesellschaft alsbald auf die Oberfläche treiben, so hat es auch den Weg zu einem freisinnigen Handelssystem glücklich gefunden und kann darauf nicht mehr stehen bleiben.

Wir aber haben einsehen gelernt, in welch heillose Verwirrung der unvernünftige Götzendienst des Mammon, der plumpe Eingriff in den natürlichen Gang der Dinge, die einseitige Beschützung besonderer Zweige des Staatshaushaltes, ein Volk stürzen könne. Wir dürfen

*) So in Manchester, dem in Rauch und Nebel versunkenen Utopien des gemüthlosesten Industrialismus, dieser Pestbeule des Erdbodens. 150,000 Mulejennys verrichten hier die Arbeit von 40 Millionen Spinnrädern, 75 Prozent der Bevölkerung sind Proletarier, 15,000 Menschen werden jährlich verhaftet, und über 300 Obdachlose werden allnächtlich im Nachtasyl beherbergt. Ein Drittel der Männer und fast die Hälfte der Weiber können ihre Namen nicht schreiben: während die Bevölkerung um das Doppelte steigt, wächst die Zahl der Schnapsläden auf das Vierfache. (Vergl. die Werke von Leon Faucher, Engels, Kohl, Venedey, Buret und die Parlamentsakten.)

uns auch nicht verhehlen, daß der Kontinent sehr viel beigetragen hat, jene verderbendrohende Haltung der britischen Gesellschaft herbeizuführen; denn hätten wir durch unsere Prohibitionen die Engländer nicht zur möglichst wohlfeilen Produktion gezwungen, nimmermehr wäre dort das entsetzliche Attentat auf Leben und Gesundheit ganzer Volksklassen, auf unschuldige Kinder und hilflose Weiber verübt worden, nimmermehr wäre von dort herüber die drohende Kunde vom nahen Ausbruch eines europäischen Sklavenkrieges erschollen.

Doch wir haben einmal die Erbschaft unserer Väter, das Schutzsystem, und können nun leicht alle Erfahrungen, welche jenen gänzlich abgingen, gegen dasselbe aufstellen. Wir haben die Prohibitionen und Monopolien und können sie nicht unverweilt über Bord werfen; es wurden im Vertrauen auf den Schutz des Staates große Kapitalien auf Industriezweige verwendet, die bei dem natürlichen Gange der Dinge nie oder ganz anders entstanden wären; es sind Hunderttausende der Bevölkerung dabei beschäftigt, kurz, die österreichische Industrie, so wenig bedeutend sie an sich ist, hat sich durch ein halbes Jahrhundert, wie jedes Gewordene, historische Berechtigung erworben, die wegzuleugnen, Niemand beifallen wird. Aber in noch höherem Grade haben die Prinzipien der Wissenschaft und die Gebote der Erfahrung das volle Recht, sich geltend zu machen, und ihre Pflicht ist es, den gegenwärtigen abnormen Zustand einem gesunden, naturgemäßen, wenngleich nicht als vollendet anzupreisenden, nach und nach mit Schonung der Rechte jedes Einzelnen, entgegen zu führen.

Beilage IV.

Bestand der Preußischen Rhederei.

1805	1102	Schiffe	mit	106,894	Lasten.
1821	674	=	=	69,026	=
1822	661	=	=	67,063	=
1823	629	=	=	63,467	=
1824	602	=	=	59,957	=
1825	576	=	=	58,007	=
1826	589	=	=	64,393	=
1827	623	=	=	70,731	=
1828	631	=	=	72,434	=
1829	630	=	=	73,418	=
1830	643	=	=	75,079	=
1831	662	=	=	76,987	=
1832	665	=	=	78,399	=
1833	646	=	=	76,354	=
1834	616	=	=	72,151	=
1835	617	=	=	72,433	=
1836	591	=	=	70,973	=
1837	604	=	=	73,696	=
1838	617	=	=	78,097	=
1839	683	=	=	88,740	=
1840	727	=	=	96,868	=
1841	725	=	=	96,849	=
1842	785	=	=	105,348	=
1843	799	=	=	108,790	=
1844	790	=	=	106,136	=
1845	768	=	=	104,223	=
1846	757	=	=	102,802	=
1847	913	=	=	113,650	=

Zu 1847 wird bemerkt, daß aus den Küsten-Fahrzeugen zu den Seeschiffen übernommen sind .... 142 Schiffe mit 4,738 Lasten,
aus den Seeschiffen zu den Küsten-Fahrzeugen .... 21 = = 398 =
kommen auf diese kalkulatorische Manipulation .... 121 Schiffe mit 4,340 Lasten,

von der Differenz der Lasten 1847 gegen 1846 zum Betrage von 10,848 bleiben als Vermehrung durch Bau ꝛc.

6,508 Lasten.

Bemerkung.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich, daß der Bestand der Preußischen Rhederei im Jahre 1805 1102 Schiffe betragen, im Jahre 1847 dagegen nur 913, d. h. 189 weniger als damals; aber an den Lasten ergiebt sich für das Jahr 1847 ein Ueberschuß von 6756 gegen 1805. Will man indessen aus diesen Angaben die richtigen Schlüsse ziehen, so darf man nicht außer Acht lassen, daß im Jahre 1805, als Preußen Hannover besetzte, England eine Menge Preußischer Schiffe wegnahm*). Von den gerade damals in See befindlichen retteten sich freilich viele in die französischen Häfen, wo sie aber ebenfalls dem Feinde in die Hand fielen, als der Krieg zwischen Preußen und Frankreich im Jahre 1806 ausbrach. Seitdem hat die Preußische Marine sich von diesen Verlusten erst erholen müssen und ist als eine neugeschaffene zu betrachten, so daß man die Vermehrung nicht nach der Zahl von 1805 berechnen muß. Außerdem aber sind bei dem jetzt sehr vervollkommneten Schiffbau die jetzigen Schiffe von größerer Leistungsfähigkeit; denn statt der früheren zwei jährlichen Reisen nach England, machen sie jetzt drei bis vier im Jahre.

Beilage V.

Nachweisung

in den Jahren 1826 bis incl. 1846 in den Preußischen Ostseehäfen **beladen** ein- und ausgegangenen Seeschiffe.

In den Jahren	Eingang.		Ausgang.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
18$\frac{26}{28}$	4,356	286,601	9,541	851,695
18$\frac{29}{31}$	5,173	339,253	10,808	874,799
18$\frac{32}{34}$	5,726	391,138	8,752	687,605
18$\frac{35}{37}$	6,058	418,024	11,026	831,671
18$\frac{38}{40}$	8,018	558,541	14,851	1,182,870
18$\frac{41}{43}$	9,998	712,263	15,689	1,191,129
18$\frac{44}{46}$	10,834	807,091	14,673	1,242,356

*) Die Besetzung Hannovers hatte von Seiten Großbritanniens ein Embargo auf alle Preußischen Schiffe und die Blokade der Mündungen der Elbe, Weser, Ems und Trave zur Folge, und es wurden dadurch dem Handel, der Schiffahrt und dem Gewerbefleiße Preußens schwere Wunden geschlagen.

Beilage VI.

Nachweisung

der in Preußischen Häfen eingelaufenen und aus Preußischen Häfen ausgelaufenen beladenen nationalen und fremden Schiffe, mit Ausschluß des Küstenverkehrs, während der Jahre 1834 bis 1845.

		Nationale		Fremde		Von je 100 Lasten treffen auf	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	nationale Schiffe.	fremde Schiffe.
1834	Eingang	965	82,502	850	42,775	66	34
	Ausgang	1,756	162,233	1,165	74,869	68	32
1835	Eingang	1,034	89,665	788	39,478	69	31
	Ausgang	1,681	150,579	1,089	67,024	69	31
1836	Eingang	1,153	97,143	876	44,808	68	32
	Ausgang	2,015	184,884	1,868	116,217	61	39
1837	Eingang	1,190	96,027	1,017	50,903	65	34
	Ausgang	2,046	174,174	2,327	138,793	56	44
1838	Eingang	1,110	90,282	951	52,278	63	37
	Ausgang	2,215	192,856	2,214	146,198	57	43
1839	Eingang	1,545	116,712	1,188	67,074	64	36
	Ausgang	2,382	228,838	2,708	176,697	56	44
1840	Eingang	1,656	141,688	1,568	90,507	61	39
	Ausgang	2,459	245,066	2,873	193,215	56	44
1841	Eingang	1,703	145,405	1,578	99,733	59	41
	Ausgang	2,480	238,262	2,596	175,296	58	42
1842	Eingang	1,408	114,158	1,563	91,818	55	45
	Ausgang	2,289	198,566	2,895	175,902	53	47
1843	Eingang	2,135	159,322	1,611	101,827	61	39
	Ausgang	2,617	231,389	2,812	171,714	57	43
1844	Eingang	1,802	125,457	1,786	102,536	55	45
	Ausgang	2,706	245,624	2,874	192,487	56	44
1845	Eingang	2,025	188,081	1,678	106,932	64	36
	Ausgang	2,563	272,502	1,872	117,342	70	30

Beladen:

Eingang	1834	Schiffe	1,815	Lasten	125,277.
:	1845	:	3,703	:	295,013.
Ausgang	1834	:	2,921	:	237,102.
:	1845	:	4,435	:	389,844.

a.

Petition

des Abgeordneten Baum

an den hohen Vereinigten Landtag,

betreffend

genügenden Schutz für die inländische Industrie mittelst erhöheter Zölle in Verbindung mit Rückzöllen und Differentialzöllen

und zu dem Ende

gründliche Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen.

Hohe Ständeversammlung!

Industrie, Handel und Schifffahrt, nächst dem Ackerbau, die Träger des Nationalwohlstandes, dürften zu den wichtigsten Angelegenheiten gehören, welche die sorgfältigste Berathung der Vereinigten Stände in Anspruch nehmen.

Eine blühende gesicherte Industrie verschafft der wachsenden Bevölkerung — was nach allen Erscheinungen jetzt am dringendsten ist — Beschäftigung und Subsistenzmittel; sie vermehrt, indem sie für die mannigfaltigsten Erzeugnisse den Arbeitslohn im Lande erhält, und ein Mittel bietet, für den Verkehr mit dem Auslande, den Nationalwohlstand, der zunächst auf den Ackerbau in der höheren Verwerthung seiner Produkte vortheilhafte Rückwirkung äußert, während im Gedeihen Beider, der Industrie und des Ackerbaues, für das Leben in Handel und Schifffahrt die beste Gewähr enthalten ist.

So stehen Industrie, Ackerbau, Handel und Schifffahrt in steter Wechselwirkung.

Vor Errichtung des deutschen Zollvereins sah es im Allgemeinen mit der Industrie kläglich aus.

Zollschranken im Innern, Belästigungen und Hemmnisse des Verkehrs jeder Art und doch kein Schutz gegen die Ueberschwemmung der Industrieerzeugnisse des Auslandes.

Dem Zollverein, obwohl in seiner ursprünglichen Tendenz anscheinlich mehr fiskalischer Natur, gebührt zunächst das Verdienst, der ausländischen Ausbeutung im Inlande entgegen getreten zu sein; sodann die Zollschranken bei uns aufgehoben, den Austausch erleichtert und in Folge der Zölle einzelnen Industriezweigen aufgeholfen zu haben.

Die Vermehrung der Maschinenkräfte, des Handels und Verkehrs, die Kräftigung des Ackerbaues und ein kühnerer Unternehmungsgeist waren die erfreulichen Zeichen dieser Wirksamkeit.

Die aufstrebende Industrie hegte die Hoffnung, es werde ihr gelingen, zunächst im Inlande und dann auch auf ausländischen Märkten die Konkurrenz bestehen zu können.

Es ist dies jedoch nur zum Theil gelungen.

Die mit uns konkurrirenden Staaten haben Theils unsern eigenen Maßregeln, theils auch ihren ausgebildeten Hülfsmitteln, vor Allem aber einem konsequent durchgeführten Schutzsystem die gegen uns errungenen Vorzüge zu verdanken.

Sowohl im Innern des Vereins wie auf den Absatzwegen im Auslande wird die auswärtige Konkurrenz stets fühlbar und die Ausfuhr in den meisten Zweigen mehr und mehr beeinträchtigt. Im Allgemeinen befindet sich unsere Gewerbthätigkeit in einer sehr gedrückten Lage.

Ein Blick auf die Hauptzweige in Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide mag zur Beweisführung genügen.

Einer unserer ältesten Zweige, die Leinenindustrie, ist im steten Rückschritt. Die Einfuhr des rohen Leinengarns (einschließlich des während des Zollvertrages mit Hannover frei eingehenden) betrug

1840 — 42	40,213	Zentner
1843 — 45	62,494	„

und nimmt jährlich zu.

Die Ausfuhr deutscher Leinen vermindert sich dagegen in überraschender Weise; dieselben werden auf den Märkten des amerikanischen Festlandes wie in Westindien von dem englischen Fabrikate fortwährend mehr verdrängt.

In den Jahren 1834—36 wurden ....108,987 Zentner
1840—42 " .... 78,452 "
1843—45 " nur noch 59,754 "

ausgeführt.

Die Baumwollen-Industrie, unstreitig die wichtigste wegen der mannigfaltigsten Bekleidungsgegenstände, die Industrie, welche zu Englands Handelsgröße so vielfach beigetragen hat, stockt in Bezug auf die feineren Garnstoffe und feinen Gewebe. Die Baumwollen-Garneinfuhr aus England ist im Fortschreiten; sie erreichte

1843—45..... ....457,550 Zentner.

Die Einfuhr der feineren baumwollenen Zeuge aus der Schweiz, England und Frankreich betrug

1843—45............................. 8,732 Zentner.

Es wird nicht in Abrede gestellt, daß der Einfuhr eine weit beträchtlichere Ausfuhr von baumwollenen Waaren

1843—45.......................circa 78,000 Zentner.

gegenüber steht, allein meist nur in ordinairen Stoffen, die geringen Arbeitslohn erfordern.

Auch in der Seidenindustrie wird der unzureichende Zollschutz empfunden, indem die französische Konkurrenz fortwährend große Quantitäten dieser Stoffe einführt. In den letzten Jahren belief sich die Einfuhr von Seidenwaaren auf 2600 Zentner und von Halbseidenwaaren auf 2900 Zentner im Gesammtwerth von

10,400,000 Thaler.

Durch den mangelnden Schutz für Wollen-Kammgarn können die (Worsted) Kammgarn-Spinnereien nicht aufkommen und der zu geringe Zoll auf glatte Kammgarn-Gewebe trägt die Schuld, daß dergleichen Fabrikate fortwährend in Masse bei uns eingehen. Sodann hat die Shawls-Fabrikation gegen die französische und Wiener Konkurrenz einen schweren Stand.

Die Wollenindustrie in Streichgarn-Geweben erfreut sich dagegen in Folge des ihr seither gewordenen Schutzes eines guten Fortganges und ist sie dadurch so erstarkt, daß etwa 70,000 Zentner derartige Waaren ausgeführt werden.

Die jährliche Einfuhr der vorbenannte Industriezweige betreffenden Gegenstände umfaßt beiläufig eine Summe von 38,000,000 Thalern, wovon die Veredlungskosten allein 22,000,000 Thaler ausmachen.

Eine der wesentlichsten Ursachen der erwähnten Nachtheile beruht in der Zollgesetzgebung und zwar im Zolltarif, weil derselbe die Besteuerung nach dem Gewicht, Maaß oder Stückzahl und nicht nach der Qualität oder dem Werth der Waare normirt.

Dadurch ist hauptsächlich nur die gröbere, den wenigsten Arbeitslohn erfordernde Waare hoch belastet, wogegen die feineren, den höheren Klassen dienenden Stoffe, welche die meisten Veredlungskosten nöthig machen, unverhältnißmäßig gering herangezogen sind.

In Folge des Gewichtzolles bestehen in der Vertheilung des Schutzes solche Ungleichheiten im Tarif, die sich in einem Zweige von $\frac{3}{24}$ Prozent bis 131 und 150 Prozent erstrecken.

Freilich müssen bei Annahme von Werthzöllen oder bei schärfern Unterscheidungen der Qualitäten der Waaren unsere Zollbeamten auch Waarenkenntnisse besitzen; allein wenn in England, Holland, Oesterreich u. s. w. das System durchzuführen ist, warum sollte es bei uns unmöglich sein?

In der Bestimmung der Gewichtszölle spricht sich die anfänglich vorherrschende fiskalische Tendenz des Zollvereins aus, welche aber mit den Jahren, und zwar in dem Maaße, als die, vermöge der Industrie, für den Nationalwohlstand erzielten Vortheile augenfälliger wurden, der Ueberzeugung weichen mußte, daß die Industrie, als eine der Hauptursachen der größern Zahlungsfähigkeit und der höhern indirekten Einnahmen, vermehrte Beachtung und Pflege verdiene. Ob durch Freihandel oder Zölle dies zu erreichen sei, war und ist Gegenstand der Meinungsverschiedenheit, die sich jedoch immer mehr zu Gunsten des Zollschutzes ausgleicht.

Ein Hauptmotiv der Gegner des Schutzsystems — die Belastung der Konsumenten — findet in dem jetzigen Tarif den entschiedensten Widerspruch, denn durch den bestehenden Gewichtszoll sind die gröbern, geringen Stoffe diejenigen, welche am schwersten wiegen und zunächst von der untern Volksklasse verbraucht werden, am meisten besteuert.

Andererseits hat die Erfahrung aber auch gezeigt, daß angemessener Schutz hauptsächlich dazu beiträgt, die Industrie auf die Stufe zu heben, wo, mit Hülfe der inländischen Konkurrenz eine gute, aber auch eine sehr preiswürdige Waare zum Vortheil der Konsumenten geliefert wird.

Die Freunde des Freihandelssystems glauben im Hinblick auf die in England Statt gehabten Handelsreformen um so mehr Veranlassung zu haben, auch bei uns die Ausführung ähnlicher Maßregeln zu empfehlen. Sie bedenken aber nicht, daß England nur da eine Erleichterung hat eintreten lassen, wo die eigene Industrie bis zu dem Grade erstarkt ist, daß kein ausländischer Einfluß zu befürchten steht; da, wo nur irgendwie Konkurrenz möglich ist, sind aber solche Schutzzölle vorhanden, die keinen Zugang von Außen gestatten, wie denn in England überhaupt sowohl in der Industrie als in dem Schifffahrts-System überall das Streben der Bevorrechtung des eigenen Landes zu Tage liegt.

Die Freunde des Freihandelsystems bedenken nicht die eminenten Vorzüge, welche England in Bezug auf die geographische Lage, den Welthandel, die Schifffahrt, die Geldmittel und das ausgebreitete Kreditsystem, die großen Etablissements und die freien Institutionen besitzt.

Solcher Vortheile hat sich der Zollverein nicht zu erfreuen, und darum sollte er um so eher zu einem entschiedenen Schutzsystem übergehen; eben die jetzige Unentschiedenheit und die Schwankungen des Prinzips müssen als ein anderer großer Nachtheil bezeichnet werden.

In vielen Denkschriften von Seiten des Gewerbestandes, im Besondern von den Handelskammern, und namentlich von der im Jahre 1845 aus Sachverständigen gebildeten Konferenz in Berlin, sind die zuverlässigsten Nachweisungen, Berechnungen und Vorschläge zur Verbesserung der industriellen Zustände im Zollverein, meistens aber vergebens, gemacht worden. Die im vorigen Jahre in Berlin Statt gehabte Zollkonferenz hatte das überaus schädliche Resultat, daß das Leinengarn mit 2 Thlr. per Zentner und das Baumwollen-Garn bis auf die Höhe von 3 Thalern besteuert wurde, was keineswegs hinreicht, um die auswärtige Konkurrenz zu beschränken, vielmehr bei der Verweigerung eines angemessenen Rückzolles die inländische Fabrikation so vertheuert, daß die Ausfuhr noch mehr als bisher erschwert wird und namentlich auf den bedeutenden Zweig der Türkischroth-Garne im höchsten Grade nachtheilig wirkt.

Die Erhöhung der Steuer auf Baumwollen-Garn hat anscheinlich bezweckt, gegen die in England aufgehobene Abgabe auf rohe Baumwolle eine Ausgleichung zu Gunsten der vereinsländischen Spinnereien zu gewähren.

Die Wirkung ist aber keine andere als Belastung der Industrie, welche für den Export arbeitet.

Es liegt in der Maßregel keine Veranlassung, neue Spinnereien zu errichten, und vor wie nach wird das englische Gespinnst massenweise eingeführt.

Nächst diesen großen Uebelständen, welche der Zollverein sich selbst zufügt, kommen nun noch die zunehmenden Beschränkungen in Betracht, welche von auswärtigen Staaten ausgehen und in ihren Wirkungen stets bedrohlicher werden.

Der, unsere Gewerbthätigkeit wie unser Nationalgefühl eben so verletzende holländisch-belgische Handelsvertrag ist noch im frischen Andenken.

War unser, in früheren Jahren starker, Verkehr mit Holland als Folge der Zollmaßregeln dieses Landes schon sehr vermindert, so ist er nun als aufgehoben zu betrachten.

Obwohl der Zollverein der stärkste Abnehmer von Holland ist, so geht die Undankbarkeit und die Zuversicht in die deutsche Geduld von Seiten jenes Staates doch so weit, daß derselbe fast durchgängig die Manufakturbedürfnisse von Belgien kauft.

Ein anderer, im vorigen Jahre zwischen Rußland und Niederland abgeschlossener Handels- und Schifffahrtsvertrag benachtheiligt unsern Ackerbau durch die Rußland zugestandene Ermäßigung der Eingangsabgabe von Getreide, wodurch dieses Land außer den zwei Gulden per Last, welche den niederländischen Schiffen bisher zugestanden waren, mit ferneren 10 Prozent und sodann auch unter anderen Artikeln von Holz mit einem Nachlaß von 20 Prozent auf das Lootsengeld begünstigt worden ist.

Für den Ackerbau, wie für die Industrie des Vereins, scheinen indeß hauptsächlich die Zollreformen in England von den nachtheiligsten Folgen werden zu können. Die freie

Getreideeinfuhr wird unbezweifelt den Zweck wohlfeilerer Nahrungsmittel und folglich billigerer Arbeitslöhne erfüllen, woraus hinwieder die billigere Fabrikation und leichtere Konkurrenz hervorgehen wird. Durch die Aufhebung der Zollskala hat sodann unser Ackerbau die Vortheile der Nähe des englischen Marktes verloren. Andere Länder, Amerika, Rußland u. s. w., die mit einem fruchtbaren, geringer belasteten Boden billiger produziren, werden anscheinlich im Vortheil gegen uns in England verkaufen können, wenigstens die Preise ansehnlich herunterdrücken.

Die Ausfuhr unserer Wolle nach England nimmt jährlich bedeutend ab und wird dort durch die australische Wolle ersetzt.

Wenn es nun selbstredend zu einer guten Handelspolitik gehört, statt die Rohstoffe auszuführen, sie im Landesinteresse selber zu verarbeiten, so müssen dennoch solche Maßregeln gewählt werden, welche die Verarbeitung überhaupt möglich machen.

Alles dieses deutet auf die Dringlichkeit der Abhülfe hin.

Ein Rückgang des Nationalvermögens ist unverkennbar.

Der Absatz stockt, die Waaren entwerthen, das Grundvermögen sinkt, die Armuth in den unteren Klassen nimmt überhand. War die Auswanderung schon seit Jahren angeregt, so kann es nicht fehlen, daß sie unter diesen Einflüssen erst recht ausgebildet und im Großen ausgeführt wird. Im Westen Deutschlands gab es nie so viele Auswanderer als in diesem Jahre. Man schätzt ihre Zahl auf 80—100,000, und es ist anzunehmen, da nicht allein Dürftige, sondern auch Wohlhabende weggehen, daß durch diese fortgesetzten Auswanderungen 16—20,000,000 Thlr. jährlich dem Vaterlande entzogen werden. Unbedenklich haben mehrjährige Mißernten an der Größe der jetzigen Kalamität ihren Antheil, allein eben so sicher ist es, daß in unseren betrübenden industriellen Zuständen die nächste Veranlassung liegt. Zieht man nun noch vollends in Erwägung, welche bedeutende Summen für die transatlantischen Konsumtionsartikel, Kaffee, Zucker, Reis, Thee, Gewürze &c., außer Landes gehen, die auf 35—40,000,000 Thaler jährlich zu schätzen sind, setzt man die früher erwähnten Millionen für die Einfuhr von Leinen, Baumwolle, Seide und Wollenwaaren hinzu, berücksichtigt man den eminenten jährlichen Verlust an Veredlungskosten, und stellt unsere abnehmende Ausfuhr dagegen, dann können die jetzigen Zustände nirgends räthselhaft erscheinen. Die unabweisliche Nothwendigkeit giebt sich dann aber um so dringender zu erkennen, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche die Einfuhr ausländischer Industrieerzeugnisse beschränken und andererseits unsere Ausfuhr erleichtern.

Nach meiner Ansicht wäre dies der zuverlässigste Weg, unsere Industrie zu heben; es scheint das beste, das einzige Mittel, der Noth der arbeitenden Klassen abzuhelfen — denn vermehrte, lohnende Arbeit würde verschafft, es würde dem Hunger und Elend eine Grenze gezogen.

Alle Bestrebungen der Humanität sind nur Palliative, alle aus diesem ehrenden Gefühl hervorgegangenen Vereine heilen das Uebel des Pauperismus nicht, selbst die Steuererleichterungen helfen wenig. Die Zahlungsfähigkeit durch lohnende Arbeit ist es, die erzielt werden muß.

Die erste und sicherste Basis für unsere Gewerbthätigkeit beruht aber im eigenen Vereinslande. Es müßte daher vorab für jeden des Schutzes bedürftigen Artikel der Zoll erhöht und gleichzeitig zur Sicherung der Ausfuhr das System der Rückzölle oder auch der Prämien angenommen werden.

Wir sehen das Schutzzoll-System in den ersten Handelsstaaten, in England, Holland, Frankreich, Belgien, wie in Rußland, Oesterreich und in anderen Ländern mit großer Konsequenz und Erfolg in Anwendung. Da, wo es nöthig ist, müßte selbst auf dem Wege der Differentialzölle fortgeschritten werden, um so eher vortheilhafte Handelsverträge erlangen zu können. Das System des ausreichenden Schutzes und der Differentialzölle müßte auch bei der See-Schifffahrt eintreten, weil in der Rhederei ebenfalls ein entscheidendes, bewährtes Mittel zur Vermehrung der Ausfuhr enthalten ist.

Was die höheren Tarifsätze für die des Zollschutzes bedürftigen Artikel in den vorerwähnten Zweigen der Baumwollen-, Leinen- und Wollenindustrie betrifft, so beziehe ich mich auf die wohlerwogenen Vorschläge der vorerwähnten, 1845 in Berlin stattgehabten Konferenz der Sachverständigen, und halte es gleichzeitig für erforderlich, daß die fortdauernd überaus

beträchtliche Einfuhr der ausländischen Seidenstoffe, statt jetzt mit nur wenigen Prozenten, in verhältnißmäßig ausreichenden Sätzen besteuert werde.

Ein solches Verfahren würde nicht allein den nöthigen Zollschutz verleihen, es würde auch in der Annahme des Systems der graduellen höheren Belastung der Gegenstände des Luxus, sei es nach Qualität oder nach dem Werth, dem Reichthum seinen gebührenden Theil auferlegen. Da aber außer der Zollerhöhung auf die erwähnten Artikel zur gründlichen Hebung der dermaligen Uebelstände die Umgestaltuug des jetzigen Zollsystems wünschenswerth und für den Export und zum Schutz der See-Schifffahrt nöthig ist, so halte ich die fernere Ansicht gerechtfertigt, daß eine Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen im allseitigen Interesse an der Zeit sei.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse erlaube ich mir folgende Anträge zu stellen:

Es möge die hohe Ständeversammlung bei Seiner Majestät befürworten:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, in Gemeinschaft mit den Regierungen der übrigen Zollvereins-Staaten, der inländischen Industrie genügenden Schutz, vermittelst erhöhter Zölle in Verbindung mit Rückzöllen und Differentialzöllen, da, wo es nöthig ist, zu gewähren und zu dem Ende die gründliche Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen Allergnädigst anordnen zu lassen.

Berlin, den 22. April 1847.

Der Abgeordnete für Düsseldorf:
Baum.

---

b.

Antrag

des Abgeordneten Baum

auf Begünstigung

der Vereins-See-Schifffahrt durch Beförderung des direkten transatlantischen Verkehrs

im Wege des Differential-Zollsystems, auf Errichtung von Vereinskonsulaten und Annahme einer Vereinsflagge.

Allgemeine Motive.

Unter den Gegenständen, welche im allgemeinen Landesinteresse in dieser hohen Versammlung berathen werden, verdient die See-Schifffahrt besondere Beachtung und die umfassendste Erwägung, denn sie steht mit der Industrie, mit dem Ackerbau und Handel in der innigsten Beziehung.

In der Selbstständigkeit und Ausbildung unserer See-Schifffahrt liegt eines der wirksamsten Mittel für unsere Ausfuhr, zur Verwerthung des Segens unseres Ackerbaues, des Fleißes unserer Gewerbthätigkeit.

Die dem deutschen Zollverein zur Basis dienenden Motive finden ihre vollkommene Anwendung bei der See-Schifffahrt. Derselbe Schutz für die materiellen, dasselbe Streben für die einheitlichen und höheren politischen Interessen Deutschlands.

Wie im Zollvereins-Lande der Zollschutz den Nationalwohlstand, wie der Verband der verschiedenen deutschen Staaten das Nationalgefühl und die moralische Kraft des Volkes gehoben hat, so würde Deutschlands Macht in jeder Beziehung vermehrt und dessen Ansehn auch in überseeischen Ländern gewinnen, wenn die Interessen der See-Schifffahrt nachdrücklicher geschützt, wenn hinlängliche Waaren- und Schiffszölle und zur Förderung des direkten überseeischen Verkehrs Differentialzölle, wenn als Zeichen deutscher Einheit eine Vereinsflagge und Vereinskonsulate eingeführt würden.

See-Schifffahrts-Gesetzgebung.

Holland, Frankreich, Belgien.

Die Gesetzgebung aller großen Handelsstaaten ist darauf gerichtet, der eigenen Schifffahrt und durch sie dem eigenen Lande in Handel oder Produktion Vorzüge zu gewähren,

mindestens die vollkommene Reciprozität zu erhalten. Holland, Frankreich, Belgien, England u. a. erreichen diesen Zweck durch Differentialzölle. In Betreff der Ein- und Ausfuhr zwischen den eigenen Erzeugnissen des Landes, welchem die einführenden Schiffe angehören, und den Erzeugnissen dritter Länder, sodann zwischen direkter und indirekter Fahrt, für Ladung und Schiff besteht in diesen Staaten ein wesentlicher Unterschied.

England.

Kein Staat hat das Differential-Zollsystem konsequenter durchgeführt als England. Vom Erlaß der Navigationsakte im Jahre 1651 ab bis zu uns strebt England, seine Industrie und Schifffahrt mächtig zu machen, was ohne Gleichen gelungen ist. England hat nicht allein die Einfuhr für den britischen Konsumo von Asien, Afrika und Amerika der National-Schifffahrt oder den Schiffen der Erzeugungsländer in direkter Fahrt vorbehalten und gestattet den Import aus den britischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, so wie die Schifffahrt zwischen den englischen Besitzungen in diesen Ländern nur den britischen Schiffen, sondern erlaubt andererseits die Einfuhr in die britischen Besitzungen von Afrika, Amerika und Asien (wobei in den Besitzungen der ostindischen Kompagnie noch besonders hohe Differentialzölle bestehen) fremden Schiffen nur dann, und wieder zu namhaften Differentialzöllen, wenn dieselben dem Lande angehören, welches die Waaren erzeugt und direkt einführt. Die Ausfuhr aus diesen Besitzungen, eben so wie jene aus Großbritannien nach allen nicht britischen Theilen der Welt kann hingegen unter jeder Flagge geschehen. Um aber auch die Haupterzeugnisse Europa's nur den britischen Schiffen oder den Schiffen der Erzeugungsländer in direkter Anfuhr vorzubehalten, hat England für die Landeseinfuhr und den Konsumo die sogenannten 28 enumerated Articles der fremden Schifffahrts-Konkurrenz entzogen.

Nordamerika und Rußland.

Auf dem Wege der vollkommenen Reciprozität suchen dagegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland ihre Interessen zu wahren, jedoch in Verbindung mit durchgreifenden Retorsionsmaßregeln.

So erhöht Nordamerika da, wo diese Gegenseitigkeit nicht besteht (außer einem alsdann auch in Anwendung kommenden namhaften Tonnengelde), die Eingangszölle von Waaren auf 10 Prozent und Rußland sogar auf 50 Prozent und nimmt der letztere Staat außerdem eine Schiffsgebühr von 1 Silberrubel pro Last für die Ein- und Ausfuhr von fremden Schiffen.

Preußen.

Die Preußische Schifffahrts-Gesetzgebung bekennt sich auch zu dem System der Reciprozität, aber ohne Retorsion höherer Unterscheidungszölle auf Waaren. Die Grundlage unserer Schifffahrts-Politik bildet das Gesetz vom 20. Juni 1822. Demnach ist die Küstenfracht-Fahrt nur inländischen Seeschiffen erlaubt und wird für die nicht begünstigten Nationen von beladenen Schiffen eine Hafenabgabe von

2 Thlr. pro Last von 4000 Pfund eingehend,
1 " " " " 4000 " ausgehend,

von Schiffen aber, die zum ¼ Theil oder weniger beladen sind, die Hälfte dieser Sätze, und von Schiffen mit Ballast nichts erhoben. Außer dieser geringen Repressalie giebt es bis jetzt bei uns keinen Unterschied in Bezug auf die Nationalität der Flagge, auf direkte und indirekte Fahrt, auf die Einfuhr eigener oder fremder Produkte und keine Rücksicht wird darauf genommen, ob die fremden Schiffe in dieser Hinsicht in der Heimat Vorzüge vor den Preußischen genießen oder nicht.

Wirkungen.

Die Preußische Rhederei hat sich unter dem Drucke dieser in der Schifffahrts-Politik der ersten Handelsstaaten fortwährend geltenden Grundsätze nicht heben können. Während ihr der Zugang in vielen überseeischen Häfen versagt oder durch Unterscheidungszölle auf Schiff und Ladung jede Aussicht auf Gewinn genommen ist, werden alle Flaggen gegen eine unbedeutende Schiffsgebühr in unseren Häfen zugelassen. Die Preußische Schifffahrt ist dadurch in ihrem Bereich gegen andere Nationen beengt und die Frachtfahrt, welche durch Fracht- und Rückfracht in der Regel lohnend wird, kann gegen die bevorrechtete auswärtige Konkurrenz häufig nur bei geringeren Frachtsätzen Beschäftigung finden.

Zur besseren Beurtheilung der vorliegenden Frage scheint es erforderlich, hier eine Uebersicht unserer Marine zu geben, und dürfte es nicht ohne Interesse sein, jene der mit uns konkurrirenden Handelsstaaten beizufügen.

Uebersicht der Handelsmarine Preußens und anderer Staaten.

Nach den vorhandenen öffentlichen Mittheilungen bestand:

1. Die Preuß. Handelsmarine 1844

von Stettin	199	Schiffe	von	24,825	Last
= Danzig	72	=	=	13,749	=
= Memel	79	=	=	15,783	=
übrige Häfen	446	=	=	50,581	=
zusammen	796	Schiffe	von	104,938	Last

inkl. 17 Dampfschiffen und 268 Schiffe von 150 Last und darüber.

Die Preußische Rhederei hat seit Ende 1842 um 32 Schiffe und 5400 Lasten abgenommen, also der Lastenzahl nach um $5\frac{1}{4}$ Prozent.

2. Die hanseatische Handelsmarine 1844:

von Lübeck	61	Schiffe	von	7,287	Last	à	4000	Pfd.
= Bremen	218	=	=	32,607	=	=	=	=
= Hamburg	203	=	=	25,902	=	=	=	=
zusammen	482	Schiffe	von	65,796	Last	à	4000	Pfd.

3. Die Marine von

1843	Mecklenburg	327	Schiffe	ca.	26,000	Last
1843	Hannover und Oldenburg	553	=	=	28,941	=
1842	Holstein	415	=	=	17,399	=
1842	Schleswig	509	=	=	24,206	=
	zusammen	1804	Schiffe	ca.	96,546	Last

Alle zusammen inkl. der Küstenfahrer: 3093 Schiffe von 267,280 Last à 4000 Pfund oder 534,560 Tonnen.

4. Die Marine von Großbritannien 1844:

14,015	Segelsch.	über	50	Tonn.	von	2,633,906	Tonn.
504	Dampfsch.	=	50	=	=	103,541	=
14,519	Schiffe	über	50	Tonn.	von	2,737,447	Tonn.
8,714	=	unter	50	=	=	356,719	=
23,233	Schiffe	von				2,994,166	Tonn.

5. Die Marine von Frankreich 1843:

2,283	Schiffe langer Fahrt	von	459,355	Tonn.
11,562	Küsten-Fahrzeuge	=	130,162	=
13,845	Schiffe von		589,517	Tonn.

6. Die Marine der Niederlande 1843:

379	Schiffe langer Fahrt	von	214,284	Tonn.
816	Küsten-Fahrzeuge	=	60,800	=
1195	Schiffe von		275,084	Tonn.

7. Die Marine von Belgien 1844:

139	Schiffe langer Fahrt	von	25,416	Tonn.
150	Küsten-Fahrzeuge	=	2,000	=
289	Schiffe von		27,416	Tonn.

Verträge.

Unsere hohe Staatsregierung hat es sich seit Jahren, wiewohl mit geringem Erfolg, zur Aufgabe gestellt, die für unsere Schifffahrt vorhandenen Nachtheile im Wege der Schifffahrts-Verträge zu beseitigen. Die diesseitigen älteren Verträge mit Mecklenburg-Schwerin, Schweden und Norwegen, den Hansestädten, Oesterreich, dem Kirchenstaate, mit Oldenburg und den Vereinigten Staaten von Nordamerika beruhen auf Gegenseitigkeit. In den Verträgen mit Preußen und Mexiko vom 18. Februar 1831, sodann mit dem Zollverein und

der Pforte vom 1/2? Oktober 1840, mit England vom 2. März 1841, mit Portugal vom 20. Februar 1844 und mit Belgien vom 1. September 1844 wurde das Prinzip der Gegenseitigkeit nur theilweise beibehalten.

Wirkung dieser Verträge.

Alle diese Verträge, zum Theil mit Staaten, welche für unsere Handels- und Schifffahrts-Beziehungen wenig Bedeutung haben, konnten bei allen gegenseitigen Erleichterungen unserer Rhederei nicht aufhelfen, was aus der Abnahme derselben in den letzteren Jahren hervorgeht. Der Vertrag mit Belgien hat rücksichtlich der Häfen dieses Landes, der mehrfachen Verbindungswege mit demselben und der Freiheit unseres Waarentransits von und nach der See, so wie in Bezug auf die, beiderseitigen Nationalschiffen in direkter Fahrt für Schiff und Ladung ertheilten gleichen Rechte im Gegensatz der indirekten Fahrt mit Differentialzöllen mehrseitiges Interesse. Für den überseeischen Absatz seiner Industrieerzeugnisse besitzt der Zollverein zwar durch diesen Vertrag keine namhaften Vortheile, da die belgischen Rheder in dem eigenen industriellen Lande die Gegenstände der Ausfuhr vorzugsweise sich verschaffen.

In dem Vertrag mit England von 1841, ein Zusatz des Vertrags vom 2. April 1824, wonach die Schifffahrts-Gebühren für Ein- und Ausfuhren in Nationalschiffen beider Länder gleichgestellt waren, wurde die Befugniß, die 28 ausgeschiedenen Artikel in Britannien einzuführen, auf die Zollvereins-Staaten und außer den Preußischen Häfen, auf jene der Elbe-, Weser- und Maasmündungen und die zwischen liegenden Häfen ausgedehnt. Schon früher war in Folge der Parlamentsakte vom 5. Juli 1825 und der Kabinetsordre vom 20. Mai 1826 der unmittelbare Verkehr der Preußischen Schiffe mit den britischen Kolonien auf dem Fuß der begünstigten Nationen erreicht worden.

Wenn aber England bei allen übrigen Restriktionen seiner Navigationsakte stehen blieb und der neue Vertrag die vielen unsere Rhederei bedrückenden Ungleichheiten guthieß, so erlangte dieser Staat dabei noch den großen Vorzug eines vertragsmäßigen Rechtes, aus den Häfen aller Länder mit seinen Schiffen und Ladungen in die Häfen Preußens einzulaufen und zudem zwei der wichtigsten Handelsartikel, Zucker und Reis, zu den Bedingungen der meist begünstigten Nationen einzuführen. Für die Segel-Schifffahrt zwischen England und den nach jenem Vertrag mit Preußen gleichgestellten Häfen waren überdies bei der zunehmenden Konkurrenz der Dampf-Schifffahrt wenig Vortheile in Aussicht. Es können hierbei nur in Betracht kommen: Hamburg, Bremen, die ostfriesischen und holländischen Häfen. In allen zusammen nehmen aber Preußische Schiffe so selten Ladungen nach England oder dessen Kolonien ein, daß ein darauf basirtes Recht rein illusorisch erschien. Die Erfahrung hat diese Ansicht bestätigt.

Der Vertrag erschien ferner für eine Reihe von Jahren als ein großes Hemmniß, mit überseeischen Ländern irgendwie Handelsverträge abschließen zu können, ohne England an zwei der wichtigsten transatlantischen Artikel Theil nehmen zu lassen. Die vielen Gegner dieser Uebereinkunft haben daher mit großer Befriedigung vernommen, daß die mit Ende Juni d. J. ablaufende Kündigungsfrist dem Vernehmen nach bereits wahrgenommen ist, und der Vertrag mit dem 1. Januar 1848 also ablaufen wird. Möchte aber die Kündigung noch nicht geschehen sein, so müßte sie im vaterländischen Interesse jedenfalls noch geschehen.

Uebergang zu einem entschiedeneren Schutzsystem.

Die Zeit wäre denn endlich gekommen, wo ohne direkte überwiegende Einwirkung und Störung der ersten Seemacht, ein entschiedenes Schutzsystem auch für unsere See-Schifffahrt, sowie für ihre weitere Entwickelung angenommen und dadurch vermehrte Garantie für die Ausfuhr und den allgemeinen Wohlstand erlangt werden kann.

Einfluß der See-Schifffahrt auf Ackerbau und Industrie.

Die Vortheile einer kräftigen Marine, ihre Wirkungen auf Ackerbau und Industrie, und Vorschläge zu besseren Ergebnissen, werden nun näher anzudeuten sein.

Daß die Rhederei auf den Schiffbau, die Waldkultur nebst der Theerschwelerei und in der Verproviantirung auf die Landwirthschaft, den Korn-, Hanf- und Flachsbau, wie auf die Viehzucht belebend einwirken muß, ist einleuchtend. Eine selbstständige Rhederei

darf aber unentbehrlich genannt werden für den regelmäßigen überseeischen Absatz der Erzeugnisse des Gewerbfleißes. Die Praxis weist nämlich nach, daß die überseeischen Käufer nicht oder selten zu uns kommen; sie müssen aufgesucht werden; darum ist die Billigkeit eines Erzeugnisses auch nicht immer für den überseeischen Absatz entscheidend. In andern Handelsstaaten vermittelt der inländische Rheder in der Regel den Austausch und unterscheidet sich hierin vortheilhaft von dem ausländischen Frachtfahrer, der meist nur auf den Waarentransport und wenig oder gar nicht auf den Absatz des Inlandes Bedacht nimmt. Das Rhedereigeschäft führt zudem häufig zur Errichtung von transatlantischen Handelsetablissements, wodurch der gegenseitige Verkehr um so bleibender und schwunghafter wird. Von 343 Comptoirs, welche der deutsche Handel 1845 überseeisch besaß, gehörten 227 den Hansestädten.

Export und Import.

Die Hansestädte haben in dieser Weise einen großen Theil des transatlantischen Exports meistens aus dem nördlichen Theile Deutschlands und vielfach im Wege der Konsignation an sich gebracht. Im Westen geht unsere Ausfuhr über Havre, über Antwerpen und die holländischen Häfen. Unsere überseeische Einfuhr vermitteln die Hansestädte, England, Holland und zum Theil Belgien, indem auf den dortigen Märkten die Einkäufe geschehen, oder durch Frachtfahrt unser Bedarf uns zugeführt wird. Unsere eigenen Häfen und ihre Schifffahrt nehmen an dem transatlantischen Handel nur geringen Antheil. Für alle die indirekten Anfuhren verlieren wir daher die Mittel des Austausches. Weder England, Holland oder Belgien kaufen von uns, was sie im eigenen Lande eben so gut oder besser und wohlfeiler erhalten können. Es müßte also darauf Bedacht genommen werden, diesen Zwischenhandel und die fremde Frachtfahrt möglichst zu beschränken; der Zollverein müßte dahin streben, den Austausch seiner eigenen Erzeugnisse gegen die Produkte der transatlantischen Länder selbstständig zu bewirken; und es wird durch Bevorzugung der eigenen Schifffahrt gelingen.

Es fehlt unserer Rhederei namentlich an der Begünstigung und dem Schutz, um sie in den Stand zu setzen, die bedeutenden Zufuhren unserer transatlantischen Bedürfnisse zu übernehmen und als Folge dieses Verkehrs unserer Industrie durch vermehrte gesicherte Ausfuhr zu dienen. Es fehlt zur Erreichung spezieller Vortheile für Schifffahrt und Industrie an dem allerwärts bewährten Mittel der Unterscheidungszölle. Je prekärer die Lage unserer Rhederei in den Ostseehäfen mit Rücksicht auf den zweifelhaften Getreideverkehr mit England wird, je dringender stellt sich die Nothwendigkeit dar, ein durchgreifendes Navigationssystem anzunehmen. An 1800 bis 2000 Schiffe sind im überseeischen Dienste der deutschen Konsumtion und Produktion, und kaum der zwanzigste oder dreißigste Theil der Preußischen Schiffe nimmt daran Theil! Und dennoch ist uns die ganze Ostseeküste und westwärts die Nordsee bis zur Schelde für unsere Schifffahrts-Zwecke dienlich. Um nun zu einer des Zollvereins würdigen Stellung in unseren auswärtigen Handels- und Schifffahrts-Interessen zu gelangen, ist bekanntlich von einer sehr kundigen und achtbaren Seite der Vorschlag ausgegangen:

Vorschlag zur Annahme eines Differentialzoll-Systems.

„Außereuropäische Erzeugnisse, welche in Zollvereins- oder ihnen gleichgestellten Schiffen aus dem Erzeugungslande direkt nach einem Hafen des Zollvereins oder nach einem Hafen seiner Vorländer an den Flüssen zwischen der Schelde und Elbe, beide eingeschlossen, mit der Bestimmung nach dem Zollverein versandt werden, eine Begünstigung in den Eingangsabgaben genießen zu lassen, wenn der Ursprung der Waaren vermittelst Certifikate und Konsularatteste nachgewiesen wird."

Einwand.

Mit Anerkennung des Prinzips ist dem Vorschlag entgegengesetzt worden.

1. daß die Interessenten der jetzt bestehenden Verträge an den beabsichtigten Vortheilen Theil nehmen und letztere dadurch beschränkt, vielleicht illusorisch werden würden, ohne diese Verträge aber Mangel an Schiffen vorhanden sein werde;

2. daß die Kündigung noch größere Nachtheile herbeiführen könne;
3. daß aber Prämien den Zweck erreichen und die bestehenden Verträge nicht stören würden, wenn dieselben auf eine Reihe von Jahren für den Bau und die Ausrüstung von neuen, zu großen Seereisen tauglichen Schiffen für jede nach einem überseeischen Lande zurückgelegte unmittelbare Fahrt bewilligt werden sollten.

Endlich wurde versucht, der Ansicht Geltung zu verschaffen,

4. daß Schiffs- und Waaren-Differentialzölle von widerstrebender, einander entgegengesetzter Wirkung seien und jener Vorschlag der Begünstigung in den Eingangszöllen in diese Kategorie falle.

Gegengründe.

Was zunächst den letzten Punkt betrifft, so ist hier nur scheinbar eine Abweichung der Interessen vorhanden. Es mag geschehen, daß der inländische Schiffer für eben so viel, als die bevorrechtende Schiffsabgabe beträgt, die Frachtsätze erhöht, wie wohl vorab eine Erhöhung derselben, zur Konsolidirung des Schifffahrts-Betriebes und Gleichstellung mit den höhern Frachten fremder Frachtfahrer, in Folge des größeren Schutzes und des daher ausgedehntern Bereiches der Fahrten wohl zulässig ist; allein da der inländische Frachtfahrer und Exporteur meist in dem Rheder sich vereinigt, so bringt das eine Ausgleichung der Interessen von selbst mit. Wären aber auch der Frachtfahrer und der Eigner der Waare getrennt, so würde dennoch der Schiffs-Differentialzoll zur Erstarkung der eigenen Schifffahrt und der Waaren-Differentialzoll zum Schutz der Industrie und des Handels zu wahrende Motive sein und bleiben. Rücksichtlich der Prämien kann nicht wohl verkannt werden, daß diese für den vorgesteckten Hauptzweck, nämlich für die Vermehrung des transatlantischen Absatzes, unwirksam sein würden. Solche Prämien wirken nicht auf die ungünstigen Gesetze des Auslandes, sie würden die vereinsländische Rhederei allen Staaten gegenüber gleich begünstigen; ihre Wirkung auf billigere Frachten ist zwecklos, da letztere schon niedriger sind, als die der Engländer, Franzosen und Niederländer. Ausrüstungsprämien für neue Schiffe würden übrigens die jetzigen Schiffe zurücksetzen. Prämien, so wird ferner behauptet, sollen mit den bestehenden Verträgen nicht im Widerspuch stehen. Die Verträge, u. a. mit Griechenland, mit Portugal und Amerika, nehmen jedoch Prämien und jede Begünstigung zum Vortheil der Kontrahenten in Anspruch. Daß unsere Schifffahrts-Verträge manche Erleichterungen gewähren, habe ich anerkannt, indeß auch darauf hinweisen müssen, daß trotz derselben unsere Marine zurückgegangen ist, mit einzelner Ausnahme keineswegs der beabsichtigte wichtigste, der transatlantische Verkehr — der Austausch der Kolonial- gegen unsere Produkte dadurch gefördert wird. Möchte daher, im Falle der vorliegende, den Vorzug verdienende Zweck, durch bestehende Verträge gestört werden sollte, außer dem bereits gekündigten Vertrag von 1841 mit England, eine weitere Kündigung des einen oder andern derselben erforderlich sein, so dürfte wohl kein besonderes Bedenken dabei obwalten. Zudem lauten fast alle diese Verträge auf ein Jahr Kündigung, und so wäre in jeder Zeit leicht zu helfen. Eine Theilnahme der fremden Kontrahenten an den Vortheilen scheint jedoch nicht bedrohlich. Die Theilnahme würde zwar zur Folge haben, daß der fremde, mit der National-Schifffahrt vertragsmäßig gleichgestellte Frachtfahrer eine Ermäßigung auf die Eingangsabgabe der außereuropäischen Waaren in direkter Fahrt aus dem Erzeugungslande genösse, dagegen aber auch beitragen, den jetzt fast ausschließlich bestehenden Zwischenhandel zu beschränken; der fremde Frachtfahrer würde uns den Weg zu dem direkten transatlantischen Verkehr bahnen helfen. Da die Waare nur dann die Zollbegünstigung erhalten soll, wenn die Bestimmung für den Zollverein auf Grund von Certifikaten und Konsularattesten dargethan ist, und eine andere Folge die des Entstehens inländischer Märkte von überseeischen Produkten sein wird, so kann auch in dieser Beziehung eine Mitwirkung der gleichgestellten Schifffahrt nicht anders als vortheilhaft erscheinen. Wollte man in den Certifikaten des Erzeugungslandes und den Konsularattesten in Betreff der Identität eine ausreichende Sicherheit nicht erkennen, so ist zu erwähnen, daß es sich um Transitgut handelt, welches von den ausländischen Zollbehörden beaufsichtigt und namentlich in Holland und Belgien der strengsten Kontrole unterworfen ist. Mangel an Schiffen wird keineswegs fühlbar, unsere eigene Schifffahrt aber im Falle sein, zu erstarken und sich auszubilden.

In dem Maaße als dies gelingen und der inländische Markt des Vereins zunehmen würde, müssen die Hansestädte, sofern ihnen die Zollbegünstigung nicht zu Statten kommen sollte, voraussichtlich um so eher sich veranlaßt sehen, dem Zollverein beizutreten.

Unter den verschiedenen Gesichtspunkten scheint folglich die Annahme des Differential-Zollsystems auch für unsere Seeinteressen unabweislich erforderlich. Die Frage dürfte jedoch noch Erörterung verdienen, ob zur Begünstigung der direkten Fahrt die Unterscheidung in Form der Ermäßigung der Zölle für die direkte Fahrt, oder in Belastung des Zwischenhandels vorzuziehen sei? Da der letztere Modus einen zu schnellen Uebergang und für das Inland wenigstens zum Anfang eine Belastung herbeiführen könnte, so wird ohnbedenklich die Ermäßigung der Zölle für die direkte Fahrt den Vorzug verdienen. Der Umfang dieser Begünstigung, um sich dem jetzigen Zollschutz anzuschließen und die Schifffahrt selbst aufzumuntern, dürfte in einem Zollrabatt von 25 Prozent nach dem jetzigen Tarif zu normiren und von den überseeischen Freizoll-Gütern, als Baumwolle und Häute, eine entsprechende Prämie zu bewilligen, eventuell die indirekte Anfuhr dieser Artikel verhältnißmäßig zu belasten sein.

Diese Darstellung regt schließlich den längst gefühlten, vielfach ausgesprochenen Wunsch an:

es möge eine Vereinsflagge, als Zeichen deutscher Einheit, auch auf der See die Schiffe des Vereins zieren und die Vertretung der Gesammtinteressen durch Vereinskonsulate geschehen.

Mein Antrag geht nun dahin:

Es möge der hohen Ständeversammlung gefallen, bei des Königs Majestät zu befürworten:

Antrag.

1. daß Allerhöchstdieselben in Gemeinschaft mit den Regierungen der übrigen Zollvereins-Staaten gesetzliche Bestimmungen zu erlassen geruhen, wonach diejenigen außereuropäischen Erzeugnisse eine Begünstigung in den Eingangsabgaben genießen, welche mit Ursprungs- und Konsulatattesten im Zollvereins- oder ihnen gleich gestellten Schiffen aus dem Erzeugungslande direkt nach einem Hafen des Zollvereins oder nach einem Hafen seiner Vorländer, an Flüssen zwischen der Schelde und Elbe, beide eingeschlossen, mit der Bestimmung nach dem Zollverein versandt vorden;
2. daß in allen andern Fällen, wo es Noth thut, das Differential-Zollsystem auch zum Schutz der Seeinteressen des Vereins angenommen;
3. daß eine Vereinsflagge eingeführt und
4. daß Vereinskonsulate nach Maßgabe des Bedürfnisses errichtet werden mögen.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Abgeordnete für Düsseldorf:
Baum.

---

c.

Petition.

Eine hohe Kurie der drei Stände wolle beschließen, Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten, in Gemeinschaft mit den Regierungen der Zollvereins-Staaten ein Gesetz zu erlassen, wonach:

Jede direkte Importation aus dem außereuropäischen Produktionslande nach dem Zollverein auf Zollvereins- oder diesen gleichgestellten Schiffen, — wenn auch über einen Nordsee-Hafen zwischen Schelde und Elbe eingehend, — eine Zollbegünstigung von 20 Prozent genießen soll.

Zweck.

1. Um die Rhederei der Zollvereins-Länder gegen die Beeinträchtigungen zu schützen, welche ihr durch die Schifffahrts-Gesetze anderer Länder zugefügt werden;

2. um den Seehandel des Zollvereins dafür zu entschädigen, daß seine Bewegung durch die Mauthgesetze des Zollvereines in vielen Richtungen beengt ist, wodurch ihm die Konkurrenz mit dem Seehandel der Vorhäfen des Zollvereins erschwert wird;
3. um diesen Vorhäfen und den deutschen Uferstaaten den Beitritt zum Zollverein wünschenswerth zu machen und dadurch herbeizuführen;
4. um der vereinsländischen Industrie durch Begünstigung des direkten Austausches ihrer Fabrikate und direkter Bezüge ihres Rohmaterials neue Vortheile zu eröffnen;
5. um endlich ein Mittel zu gewinnen, vortheilhafte Verträge mit anderen Schifffahrt treibenden Nationen herbeizuführen.

Preußen ist im Zollverein der einzige Staat, der unmittelbar am Meere liegt, seine Aufgabe ist es mithin vornehmlich, dessen überseeische Beziehungen zu vermitteln, aber leider sehen wir seine Rhederei nicht in dem Zustande, diesen Anforderungen entsprechen zu können. — Nicht allein, daß sie nicht Schritt hält in ihrer Entwickelung mit der der übrigen Industriezweige des Zollvereines — nein, sie schreitet überhaupt kaum merklich voran, und hängt zum großen Theile von der Zufälligkeit der größeren oder geringeren englischen Nachfrage nach Holz und Korn ab. Denn es steht nach unserer heutigen Gesetzgebung allen Schiffen der Welt frei, mit unseren Schiffen in unseren eigenen Häfen zu konkurriren, während die meisten größeren Nationen, wie namentlich England, Frankreich, Rußland, Holland u. s. w., unsere Schiffe in ihren Häfen und Beziehungen beschweren und hintenansetzen, oder gar ausschließen.

Dieser Zustand ist einmal nachtheilig dadurch, daß unseren Schiffen die Gelegenheit verkümmert ist, Frachten in fremden Häfen, namentlich nach Holland und England hin, den Stapelplätzen des europäischen Handels, zu finden, während fremde Schiffe auf unsere Häfen und aus unseren Häfen Retouren nehmen können. Diese Sachlage beuten die englischen, mecklenburgischen, dänischen und Hanseschiffe auf die für sie vortheilhafteste Weise aus. Sie verdrängen unsere eigenen Schiffe in und für unsere eigenen Häfen, und das um so leichter, als ihnen kein Eisenzoll den Bau ihrer Fahrzeuge vertheuert, und überdies England die mecklenburgischen, hannöverschen und oldenburgischen Schiffe den Zollvereins-Schiffen gleichstellt. Zum anderen aber ist dieser Zustand entmuthigend und verletzend für unser Nationalgefühl — um so mehr, als der Preußische Vertrag mit England von 1824 denselben sanktionirt hat. England hat seine Navigationsakte als die Basis der Unterhandlung hingestellt; Preußen hat dies anerkannt — und fortan sind die Worte Reciprozität und gegenseitige Konzession nur illusorisch gewesen. Dieses Nachtheiles muß jeder Preuße, jeder Deutsche vollkommen bewußt werden, und kann durch das oben vorgeschlagene ganz allgemein hinzustellende Gesetz dieser Nachtheil beseitigt werden, so wird dadurch nach zwei Richtungen hin erreicht, was jedem Deutschen vornehmlich am Herzen liegt. Wir zwingen andere Nationen, uns mit der Rücksicht zu behandeln, die einem Verbande von 28,000,000 Deutschen gebührt — und wir machen es den deutschen Uferstaaten, den Hansestädten und den deutschen Herzogthümern wünschenswerth, diesem Verbande hinzuzutreten. Sie werden die Ueberzeugung gewinnen, daß den maritimen Interessen des Zollvereins die gebührende Berücksichtigung gesichert sei — sie werden es in ihrem eigenen Interesse für nothwendig halten, an dieser Berücksichtigung fortan participiren zu wollen.

Die beantragte Maßregel hat es aber auch für den Fall, daß die Uferstaaten und Städte dadurch noch nicht für den Zollverein gewonnen und bewogen werden könnten, die schrankenlose Freiheit in ihren Handelsbewegungen, namentlich bei Ein- und Ausgang ihrer Schiffe und Ladungen, aufzugeben — keine Nachtheile für irgend ein Interesse des Zollvereins. Es wird dadurch Nichts in Verhältnissen fremder Schiffe und Rheder zu uns geändert, es wird ihnen in keiner Weise die bisherige Freiheit beschränkt, mit uns und für uns Handel zu treiben, — es wird unseren Konsumenten in keiner Weise der Bezug überseeischer Erzeugnisse und Bedürfnisse vertheuert. — Im Gegentheil, es wird lediglich den inländischen Rhedern möglich gemacht, wohlfeiler wie die fremden, den betreffenden Bedürfnissen des Inlandes zu entsprechen — vielleicht zuerst mit einigem Nachtheile der Zollkasse, aber gewiß bald auch zu deren Vortheil, da Wohlfeilheit die Konsumtion steigert.

Es wird der vereinsländischen Rhederei nur ein Aequivalent geboten für die Nachtheile, welche ihr in großem Maaße aus unseren Mauthgesetzen erwachsen, und welche vornehmlich darin bestehen:

daß der Zeitverlust beim Ein- und Ausgang der Schiffe sehr bedeutend ist,
daß der Verlust an der Waare durch Reinigung, Bearbeitung, Leckage und Verderbniß im Zollverschluß dennoch versteuert werden muß,
daß endlich das Eisen zum Schiffbau einer nicht unerheblichen Besteuerung unterliegt.

Die Wirkungen der beantragten Maßregel beschränken sich jedoch bei weitem nicht auf den partiellen Vortheil, den der Seehandel und die Rhederei daraus schöpfen werden. Das Gebiet des Handels ist eine Kette, deren unzählbare Glieder in genauester Wechselwirkung zu einander stehen, und wenn Seehandel und Rhederei sich ausbilden, so werden dadurch Industrie und Ackerbau auf das Wirksamste gehoben, namentlich wenn der Seehandel ein direkter und die Rhederei eine eigene ist.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, daß der Vortheil des Handels überhaupt durch den direkten Handel ein doppelter wird, und muß hinzugefügt werden, daß der Proprehandel der naturgemäßeste Vermittler zwischen der Industrie des Zollvereines und den transatlantischen Bodenerzeugnissen ist. Darum hält das vorgeschlagene Gesetz nur die überseeischen und direkten Beziehungen im Auge. Es liegt auf der Hand, daß der Handel ohne Mittelstation einen größeren Gewinn abwerfen muß, wie der indirekte Bezug der Waare aus der zweiten Hand; und es ist eben so nahe liegend, daß dadurch die Waare den Konsumenten wohlfeiler zugeführt werden kann. Auch dies Verhältniß bleibt kein isolirtes, der häufigere Verkehr führt zu engeren Verbindungen und aus diesen erwächst die genauere Kenntniß der gegenseitigen Bedürfnisse. Unsere Industrieerzeugnisse werden dem Geschmack der überseeischen Verbrauchsländer leichter angepaßt werden können und es liegt im höchsten Interesse des Handels, sie auszuführen und damit die Importen zu bezahlen. So wird das naturgemäßeste Verhältniß begründet; wir tauschen das überseeische uns nöthige Rohmaterial, die überseeischen, sogenannten Kolonialwaaren gegen die Produkte unserer Industrie ein. Wir eröffnen ihr neue gewinnbringende Absatzwege, verschaffen ihr die Möglichkeit, wohlfeiler zu produziren und immer mehr Arbeit lohnend zu verwenden, wodurch wiederum der einheimische, der sicherste Markt für unsere Agrikulturerzeugnisse, vergrößert und außerdem auch zu größerem Verbrauche befähigt wird.

Aber auch hiermit sind die Vortheile noch nicht erschöpft, welche das vorgeschlagene allgemeine Gesetz darbietet. Dadurch, daß es dem Zollverein die Mittel an die Hand giebt, fremden Schiffen ausnahmsweise Vortheile zu gewähren, giebt es ihm auch das Recht, ausnahmsweise Vergünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen. Länder, die den Zollverein als den Schauplatz kommerzieller Willkür betrachtet und behandelt haben, müssen fortan die Wege der Gerechtigkeit und Billigkeit einschlagen, und auf diesen Wegen werden wir Alle das endliche Ziel unserer Wünsche und unseres Strebens erreichen. Wir werden im Stande sein, bei Unterhandlungen das Gewicht eines Marktes von 28 Millionen Menschen in die Waageschale zu legen und der Erfolg wird zeigen, daß dies das sicherste Mittel ist, Gerechtigkeit für die Behandlung unserer Schiffe herbeizuführen, — sowohl in fremden Häfen, wie bei der Sundzoll-Frage.

Berlin, den 29. April 1847.

v. Heyden-Cartlow.

Mühlenanlagen.

Antrag

des Landtags-Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Städte Schlesiens, Bürgermeisters Fiebig aus Canth,

auf Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826,

betreffend die Versagung von Mühlenanlagen.

Wenn wenige Zweige der gewerblichen Industrie so unmittelbar in die allgemeine Wohlfahrt eingreifen, als das Mühlengewerbe, so ist es erklärlich, daß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebungen aller Länder von jeher der Errichtung und dem Betriebe der Mühlen zugewendet gewesen ist. Es ward insbesondere ein allgemeiner Grundsatz des deutschen gemeinen

Rechtes, diesem Gewerbe einen für das Gemeinwesen nothwendigen Schutz **durch Beschränkung der Konkurrenz** zu gewähren. Deshalb ward die Anlage neuer Mühlen von einer den Staatsbehörden anheimgegebenen Prüfung abhängig gemacht, ob dadurch nicht das Bestehen schon vorhandener Mahlwerke gefährdet sei, eine Bestimmung, welche aus dem gemeinen deutschen Rechte und den provinzialrechtlichen Verordnungen*) in die landrechtliche Gesetzgebung überging, indem § 242 Th. II Tit. 15 festsetzt:

„Wenn jedoch in einem Orte und Distrikte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind, so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizei-Instanz versagt werden."

Daß dieses Prinzip bei der reformatorischen Gesetzgebung, welche den unglücklichen Kriegsjahren 1806 und 1807 folgte, nicht aufrecht erhalten wurde, ist aus den Verhältnissen leicht erklärlich. Die dringende Nothwendigkeit, alle Kräfte der Nation durch die Entfesselung der Bodenkultur und gewerblichen Industrie von allen hemmenden Schranken zu erwecken, war die Veranlassung dieser Gesetzgebung; es war schwer möglich, sofort die Uebelstände zu übersehen, welche eine konsequente und rücksichtslose Befolgung dieses Gesichtspunktes herbeiführen könnte, und es mußte daher der Erfahrung überlassen bleiben, diejenigen Modifikationen auf legislatorischem Wege herbeizuführen, welche die Rücksicht auf das Gemeinwohl so wie auf das Wohl einzelner Gewerbeklassen erforderlich machen würde.

Aus dem angedeuteten Grunde machte zwar das Edikt vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit u. s. w. (Gesetzs. 1810, S. 95) die Errichtung einer neuen Mühle, wie früher, von der landespolizeilichen Erlaubniß abhängig, schrieb jedoch im § 8 vor, daß dieselbe nur dann versagt werden solle, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Beziehung oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig sei, wie z. B. wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes;
b) ein nach § 6 von dem Besitzer einer schon vorhandenen Mühle erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Beide Gründe der Versagung ließen die **Bedürfnißfrage** unberücksichtigt, indem der im § 6 nachgelassene Widerspruch durch § 7 ausdrücklich auf den Fall beschränkt wurde, wenn die neue Anlage der vorhandenen Mühle Wind oder Wasser entzöge oder letzteres aufstauete, und hierdurch Schaden in dem bisherigen Betriebe der letztern herbeiführte.

Die Nachtheile dieser freien Konkurrenz bei Errichtung neuer Mühlenanlagen äußerten sich in den ersten Jahren nach Emanirung des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 nicht sofort. Der Grund hiervon lag in dem damaligen Zustande der gewerblichen Industrie; die Wunden, welche dem Nationalreichthume geschlagen worden, hielten die Spekulation von industriellen Unternehmungen zurück. Die Kriegsjahre 1813 bis 1815 erforderten neue große Opfer, und verlängerten diesen Zustand über die nächsten Friedensjahre hinaus. Erst nach dem Jahre 1820 fing die gewerbliche Industrie an, auch dem freigegebenen Industriezweige des Mühlenbetriebes sich zuzuwenden. Es entstanden neue Anlagen und unmittelbar mit ihnen die Klagen und Beschwerden der Mühlenbesitzer, daß sie durch Nichtberücksichtigung der Bedürfnißfrage in ihrem Betriebe eine ihren Nahrungsstand bedrohende Beeinträchtigung erlitten. Diese Klagen wurden insbesondere in der Mark Brandenburg und Pommern laut, und führten eine Petition herbei, in deren Folge die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bestimmte:

daß die Landes-Polizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsherr, eine Korporation oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet sei, zu versagen befugt und verpflichtet sein sollte, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jeder Zeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergebe, **daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichten, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.**

*) Für Schlesien und die Grafschaft Glatz erging das Edikt de dato Potsdam, den 14. Februar 1772 (Kornsche Ediktensammlung Bd. 13 S. 182), in dessen Paragraphen ausdrücklich die Berücksichtigung der Bedürfnißfrage bei Ertheilung neuer Konzessionen vorgeschrieben ward.

Daß dieses Gesetz das Produkt der reiflichsten Erwägung war, daß es seinen Ursprung aus einer Erkenntniß der Zustände selbst und der Nothwendigkeit, einem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen, herleitete, ergiebt schon die Art seiner Entstehung, und die besondere Bevorwortung, welche es durch das Gutachten des Königlichen Staatsministeriums erfuhr.

Daß aber auch die Gründe, welche diese gesetzliche Bestimmung herbeiführten, noch im Jahre 1837 ihre volle Anerkennung vor der Legislatur fanden, ergeben die:

Motive zu dem Entwurfe des neuen Gewerbe-Polizeigesetzes.

Der § 63 dieses Entwurfes, welcher den im Jahre 1837 berufenen Provinzialständen vorgelegt wurde, lautet dahin:

„In denjenigen Landestheilen, in welchen die Anlage oder Erweiterung der Getreide-Mahlmühlen bisher durch Rücksichten auf die bereits vorhandenen beschränkt war, bleibt es hinsichtlich der auf die Konsumtion der Umgegend berechneten Mühlen dieser Art bei der bestehenden Gesetzgebung. Einwendungen gegen die Anlage, welche sich auf die Bedürfnißfrage beziehen, sind in jenen Landestheilen nach den in den §§ 32 bis 40 enthaltenen Vorschriften zu erörtern und zu beurtheilen. Auf die Anlage und Erweiterung von Dampf- oder zur Anfertigung von Dauermehl eingerichteten Mühlen soll jedoch diese Beschränkung nirgends Anwendung finden."

In den Motiven zu diesem Paragraph wird S. 95 ausgeführt:

„daß der in dem Landrechte befolgte Grundsatz über die Bedürfnißfrage bei Mühlenanlagen bei der Gesetzgebung des Jahres 1810 verlassen worden, daß jedoch dieser Grundsatz, da seine Aufhebung die Anlegung vieler neuen Mühlen zur Folge gehabt, durch deren Konkurrenz besonders diejenigen Mühlen gelitten, denen entweder frühere Zwangsrechte zugestanden hätten, oder welche mit bedeutenden, in früherer Zeit nach den damaligen Verhältnissen regulirten grundherrlichen Abgaben beschwert worden, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wieder hergestellt worden sei, und daß seiner Wiederaufhebung noch gegenwärtig alle Bedenken und Rücksichten entgegen ständen, welche die gedachte Allerhöchste Kabinetsordre motivirt hätten.

Deshalb erachtete es der Staatsrath für angemessen, den damaligen Zustand der Gesetzgebung nicht weiter zu ändern, als daß von jener gesetzlichen Beschränkung Dampf- oder zur Anfertigung von Dauermehl eingerichtete Mühlen ausgenommen würden.

Gegen die Beibehaltung der Rücksicht auf die Bedürfnißfrage ist keine Einwendung Seitens der Provinzial-Landstände erhoben worden: ein deutlicher Beweis, daß die Aufrechthaltung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wie der Staatsregierung so den Vertretern des Landes durch die bestehenden Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt erschien. Ja, es machte sich auf dem schlesischen Landtage sogar die Meinung geltend, daß die für die Dampf- und Dauermehl-Mühlen verlangte Ausnahme nicht zu gestatten sei, doch konnte diese Ansicht nicht die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenzahl erhalten. Bei dieser Lage der Sache war zu erwarten, daß das Gesetz, welches als Resultat aus den legislatorischen wie landständischen Berathungen über jenen Entwurf hervorgehen würde, das Prinzip der Bedürfnißfrage festhalten, und die Mühlenbesitzer eines Schutzes nicht berauben werde, welcher allseitig als nothwendig erkannt worden. Diese Erwartung ist aber nicht in Erfüllung gegangen.

Der § 38 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hat die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 aufgehoben, und somit die Bedürfnißfrage von der Prüfung über die Statthaftigkeit einer neuen Mühlenanlage gänzlich ausgeschlossen.

Welche Motive dieser gesetzlichen Bestimmung zum Grunde liegen, ist nicht erfindlich. Denn alle seit dem Jahre 1837 in der Lage der Sache eingetretenen Veränderungen hatten, weit entfernt den Schutz der vorhandenen Mühlenbesitzer als entbehrlich erscheinen zu lassen, vielmehr dahin einwirken müssen, seine Nothwendigkeit im erhöhten Maaße darzustellen. Das Fortschreiten der gewerblichen Industrie während einer dreißigjährigen Friedenszeit hat als nothwendige Folge die Vermehrung der Mühlenanlagen überall da mit sich geführt, wo die Bedürfnißfrage es irgend gestattet hat. Die hierdurch herbeigeführte größere Konkurrenz hat für den Nahrungsstand der Besitzer vorhandener Mühlen einen besonders bedrohlichen Charakter durch die Errichtung von Dampfmühlen, holländi-

schen Windmühlen und amerikanischen Wassermühlen erhalten, sowohl durch die Möglichkeit, die Fabrikation des Mehles und Schrootes in größern Quantitäten zu bewerkstelligen, als durch die verhältnißmäßig geringern Produktionskosten. Daneben ging die Staatsregierung bei Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 durchgehends von dem Gesichtspunkte aus, der Bedürfnißfrage eine möglichste Beschränkung zu geben. So setzte die Ministerialverfügung vom 3. November 1839 (v. Kamptz Annalen Bd. 23 S. 908) den Umkreis, welcher bei Beurtheilung der Bedürfnißfrage zu berücksichtigen sei, auf eine halbe Meile fest; so bestimmte die Ministerialverfügung vom 10. Januar 1840 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1840, S. 22), daß die Bedürfnißfrage nur auf die zur Bereitung von Mehl und Schroot berechneten Mühlen Anwendung finde, nicht aber auf die Fabrikation von Grütze und Graupe und auf den eignen Bedarf, und so gab die Ministerialverfügung vom 10. August 1843 (ibid. 1843 S. 244) ohne vorgängige Erörterung der Bedürfnißfrage die Errichtung von Mühlen frei, auf welchen für Besitzer Mehl und Schroot zum Handel oder zum Bäckereibetriebe fabrizirt würde. Durch diese von der Staatsregierung befolgten Tendenzen ward jede mögliche Beschwerde der Konsumenten abgeschnitten, und in der That hat während des achtjährigen Zeitraumes, welcher seit der Vorlegung des Gesetzentwurfes verflossen, nirgends eine derartige Klage sich kund gethan. Wohl aber sind die Klagen von Mühlenbesitzern laut geworden, welche durch die der Beurtheilung der Bedürfnißfrage gegebenen Beschränkungen in ihrem frühern Nahrungsstand durch Errichtung neuer Mühlenanlagen sich zurückgesetzt sahen, und welche entweder ihren gewerblichen Betrieb ganz aufgeben oder ihn auf eine, zur Erhaltung ihrer Familien nicht mehr ausreichende Art beschränken mußten.

Dies mußte aber besonders die Mühlenbesitzer in denjenigen Provinzen betreffen, in denen, wie in Schlesien, der gewerbliche Betrieb auf dem platten Lande den Gutsherrschaften ausschließlich zustand, welche in den ersten Zeiten diese Berechtigung selbst ausübten, und die Gutshörigen zwangen, die gewerblichen Bedürfnisse aus diesen Fabrikstätten zu übernehmen, späterhin aber, indem sie die zu dem Betriebe der einzelnen Gewerbe erforderlichen baulichen Anlagen, wie Mühlen, Brennereien und Brauereien u. s. w., aufführten, diesen Gewerbebetrieb nebst den Lokalitäten entweder eigenen Insassen oder anziehenden Gewerbtreibenden überließen. Bei dieser Ueberlassung wurde die für eine oder mehrere Ortschaften bestehende ausschließliche Gewerbebefugniß mit übertragen; der Käufer dagegen erlegte ein bestimmtes Kaufpretium, und übernahm außerdem noch die Erlegung eines jährlichen Zinses, sei es in Geld oder in Naturalien, oder, wie es in den meisten Fällen stattfindet, in Geld und Naturalien. Dieser Gang der Sache fand namentlich bei den Mühlen statt; es dürfte insbesondere in Schlesien kaum eine Mühle geben, welche nicht von der Gutsherrschaft ursprünglich errichtet, und späterhin einem Dritten gegen ein bestimmtes Kaufgeld und die Stipulation eines Geldzinses so wie gleichzeitig eines in Getreide oder Mehl bestehenden, meist verhältnißmäßig sehr bedeutenden Naturalzinses überlassen worden ist.

Mit dem Gewerbeedikte vom 2. November 1810 fiel die Berechtigung der Gutsherrschaften zum Gewerbebetriebe auf dem platten Lande und dessen Konzessionirung fort, und es ward hier wie in den Städten der Gewerbebetrieb allein von der Erlegung der Gewerbesteuer abhängig gemacht.

Gleichzeitig hob das Edikt vom 28. Oktober 1810 den Mühlenzwang auf, sprach, unter Aufstellung des Gesichtspunktes, daß nach der Erfahrung die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahme der früher Berechtigten mindere, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöhe, dem Berechtigten jeden Anspruch wider den Verkäufer und die Zwangspflichtigen ab, und gestattete nur für den Fall, daß örtliche Verhältnisse eine Ausnahme jener allgemeinen Regel begründen sollten, einen Entschädigungsanspruch an den Staat, welcher durch Vergleichung des Debits der letzten zehn Jahre mit dem Debit der nächsten vier Jahre festgestellt werden sollte.

Daß von dieser Entschädigungsberechtigung gegen den Staat nur ein äußerst seltener Gebrauch gemacht wurde, lag — ganz abgesehen von der schwierigen Beweisführung — in dem oben angedeuteten Umstande, daß in den vier nächsten Jahren 1811 bis 1814 die Industrie sich der Anlage neuer Mühlen nicht zuwandte. Die Konkurrenz in der Fabrikation ward daher durch neue Mühlenanlagen während dieser vier entscheidenden Jahre

nicht vermehrt, und die Aufhebung der Zwangsverpflichtung konnte deshalb keinen irgend erheblichen Einfluß haben, weil die bisherigen Zwangspflichtigen keine Veranlassung fanden, ihren Bedarf von einer entfernter liegenden Mühle zu beziehen.

Die Entschädigungsberechtigung gegen den Staat blieb sonach ohne allen Einfluß auf die Lage der Mühlenbesitzer, welche sich, wie bereits oben erwähnt, erst dann wesentlich zum Nachtheile änderte, als in neuerer Zeit durch Anlagen neuer Mühlen eine Konkurrenz eintrat, welcher die Besitzer vorhandener Anlagen nicht gewachsen waren, und namentlich in den erwähnten Provinzen nichtgewachsen sein konnten, weil die Unternehmer neuer Anlagen nur die Gewerbesteuer zu erlegen hatten und frei waren von den oben erwähnten bedeutenden Abgaben an die Grundherrschaft.

Für die aus der Zeit vor dem Jahre 1810 herrührenden Mühlen war also der Schutz des Gesetzes vom 23. Oktober 1826 unumgänglich zur Vermeidung des Ruines erforderlich, und diese Nothwendigkeit steigerte sich in dem Maaße, als die Industrie und Spekulation sich auf die Errichtung neuer Mühlen wandte, und diese in stets steigender Anzahl hervorriefen. Nach einer möglichst genau eingezogenen Erkundigung sind seit dem Erscheinen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, also im Laufe von zwei Jahren, in der Provinz Schlesien allein 10 Dampfmühlen, 117 Wassermühlen und 150 Windmühlen mit 398 Mahlgängen neu errichtet worden. Nimmt man nun an, daß jeder Mahlgang täglich durchschnittlich 30 Scheffel produzirt, so ergiebt sich, welche enorme Quantität Mahlgut den bis zu jenem Zeitpunkte bestandenen Mühlen entzogen worden ist.

Unmöglich kann es die Absicht des Staates sein, den Nahrungsstand so vieler Gewerbtreibenden einer unsichern Zukunft Preis zu geben, und dafür keinen anderen Gewinn einzutauschen, als den: ein Prinzip konsequent durchgeführt zu haben. Der Einzelne muß in dem Staate seine eigenen Interessen dem Gemeinwohle zum Opfer bringen können; wo aber dieses, wie in dem vorliegenden Falle, ein solches Opfer nicht erheischt, wo aus den obwaltenden Verhältnissen nicht das geringste Motiv für eine Aenderung des Bestehenden hervorgeht, ja ganz im Gegentheile mit der Entwickelung und dem Fortschreiten der Zeit, die Nothwendigkeit der Erhaltung des Bestehenden täglich mehr sich geltend macht, da kann der in seinem Nahrungsstande bedrohte Unterthan von dem Staate mit Zuversicht erwarten, daß sein Wohl nicht einer bloßen Idee aufgeopfert werde. Die Provinz Schlesien zählt allein über 5000 Mühlenbesitzer, deren Nahrungsstand gefährdet ist, deren Besitzthum mit der Beseitigung der Bedürfnißfrage mehr oder weniger entwerthet ist, weil jeder Tag eine Konkurrenz herbeiführen kann, welche jeden aus dem Gewerbebetriebe hervorgehenden Gewinn dergestalt schmälert, daß er zur Subsistenz einer Familie nicht mehr hinreicht. Denen aber, welche konsequent das Prinzip der Gewerbefreiheit auf den vorliegenden Fall angewendet wissen wollen, ist zu entgegnen, daß einmal die Ausführung dieses Prinzips auch noch gegenwärtig als nothwendig erkannte Ausnahmen erleidet, wie beispielsweise bei dem Apothekenbetriebe; sodann aber, daß an sich ein Unterschied zwischen Gewerben ist, welche überall, an jedem Orte, betrieben werden können, bei denen jeder Gewerbtreibende sich die Vortheile unbeschränkter Konkurrenz gegenüber allen übrigen Gewerbtreibenden derselben Klasse durch Fleiß, größere Betriebsamkeit und bessere Leistungen verschaffen kann, und solchen Gewerben, deren Betrieb an eine bestimmte, nicht zu verlegende Lokalität gebunden ist, und bei denen der Besitzer dieser gewerblichen Lokalität das nothwendige Opfer einer freien Konkurrenz ist, deren Vortheile er sich nicht theilhaftig zu machen im Stande ist. Zu dieser Art von Gewerben gehört das der Müller. Sollte es nun als richtig erkannt werden, daß in den gegenwärtigen Verhältnissen keine Veranlassung liegt, von dem Gesichtspunkte abzuweichen, welcher dem Gesetzesentwurfe vom Jahre 1837 zum Grunde lag, so dürfte nur zu erwägen bleiben, ob eine Nothwendigkeit obwaltet, die in dem Gesetzesentwurfe erwähnte Ausnahme für die Dampf- und die zur Fabrikation von Dauermehl eingerichteten Mühlen auszusprechen?

In den Motiven des Gesetzesentwurfes wird als Grund dafür S. 97 angeführt:

Die Beschränkung (nämlich durch die Bedürfnißfrage) bedarf indeß insofern einer Modifikation, als in Folge der Verbesserung der Beschaffenheit der Mühlenfabrikate, so wie der Verbindungen und Transportmittel jene Fabrikate ein bedeutender Gegenstand des Handelsverkehrs geworden sind, und mithin der Umstand, daß davon in einer Gegend mehr produzirt als konsumirt wird, keinesweges immer eine Entwerthung derselben und eine un-

gebührliche Erniederung des Lohnes des Müllers nach sich zieht. Dieser Umstand darf im allgemeinen Interesse um so weniger übersehen werden, als die Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses überhaupt nur dann motivirt erscheint, wenn von einer auf Befriedigung desselben berechneten Anlage die Rede ist, nicht aber dann, wenn die neue Anlage einen ganz anderen, mit dem Interesse der vorhandenen Mühlen gar nicht kollidirenden Zweck hat. Dieser letztere kann aber bei allen Mühlen angenommen werden, die mit Dampf betrieben werden, oder zur Fabrikation von Dauermehl eingerichtet sind; denn die ersteren können ohne den wesentlichen Nachtheil des Besitzers gar nicht zum Abmahlen kleiner Quantitäten, wie sie die tägliche Konsumtion erfordert, benutzt werden, und die Fabrikation von Dauermehl setzt immer Versendungen in die Ferne voraus.

Hinsichtlich dieser Gattungen von Mühlen ist daher darauf, ob das örtliche Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen bereits befriedigt ist, oder nicht, keine Rücksicht zu nehmen.

Hiernach also wird der Grund der Einschränkung in der Begünstigung des Handels mit den Mühlenfabrikaten und in dem Nichtvorhandensein einer Konkurrenz mit den bestehenden Mühlen gesucht. Die Ansicht, daß insoweit die Bedürfnißfrage nicht zur Berücksichtigung treten könne, ist indessen bereits durch die oben erwähnten administrativen Verfügungen festgestellt; es ist der Anlage von Dampf- und zur Fabrikation von Dauermehl bestimmten Mühlen, so weit sie die Fabrikation für den Handel bezwecken, kein Hinderniß in den Weg gelegt, und kein Fall bekannt worden, welcher zu einer Beschwerde über eine zu große Beschränkung derartiger Industrie Veranlassung gegeben. Es dürfte mithin das damalige Bedenken, welches eine ausdrückliche Bestimmung im legislatorischen Wege hervorrufen sollte, bereits als erledigt zu erachten sein.

Im Uebrigen hat die Erfahrung es keineswegs bestätigt, daß der Absatz der Dampfmühlen auf große Quantitäten beschränkt sei, und die Fabrikation von Dauermehl immer Versendungen in die Ferne voraussetze. Ganz im Gegentheil debitiren die Besitzer von Dampfmühlen das Mehl oder Schroot in den kleinsten Quantitäten, und das Dauermehl wird wie jedes andere in den Fabrikationsstätten, namentlich auch an Mehlhändler, welche sich auf dem platten Lande seit den letzten Jahren in großer Anzahl etablirt haben, gegen einen bestimmten Rabatt verkauft, und von diesen wieder in den allerkleinsten Quantitäten an die Konsumenten debitirt.

Wenn nun sonach die Rücksicht auf eine große, dem Staate nützliche, Gewerbsklasse die Wiederherstellung der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 gegen den Ruin ihres Nahrungsstandes und die Entwerthung ihres Besitzthums gezogenen Schutzwehr dringend erheischt, so dürfte dieses Verlangen auch durch Erwägung des Einflusses gerechtfertigt sein, welchen die Niederreißung dieser letzten Schutzmauer auf das Gemeinwohl äußern muß. Nicht nur die allgemeine Stimme in Wort und Schrift, sondern auch der Staat selbst in Anordnungen erkennt es an, wie bedrohlich für das gemeine Wohl die mehr und mehr um sich greifende Verarmung der arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen sei. Wo diese Erscheinung, wie bei der Weberei und Spinnerei, sich in der Wirklichkeit zeigt, da sucht man Mittel und Wege, ihr abzuhelfen, leider zu spät. Eine gleiche Erscheinung wird und muß zur Wirklichkeit treten, sofern das Müllergewerbe der Industrie ohne Schranken freigegeben bleibt. Auch bei diesem werden gleiche Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, d. h. es wird die durch Maschinenwerke ins Große getriebene Fabrikation jede Möglichkeit einer Konkurrenz für die vorhandene, durch die bloße durch Menschenhände unterstützte und in ihrer Erzeugung beschränkte Elementarkraft rauben, sie wird dazu dienen, wenige mit pekuniären Mitteln Ausgerüstete zu bereichern, sie zu bereichern mit dem Ruine von Tausenden, welche die Reihen der vermögenslosen Proletarier verstärken werden. Dies muß geschehen selbst unter sonst gleichen Verhältnissen; wieviel mehr unter ungleichen, wenn der beschränkte Produzent außerdem belastet ist mit Abgaben, welche schon jetzt, wo jener Schutz gewährt war, fast unerschwinglich waren!

Es sind Thatsachen, bestehende Verhältnisse und durch stets wiederholte Erfahrungen bestätigte Schlüsse, welche der Petition:

die Allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober 1826 in ihrem ganzen Umfange wiederherzustellen,

zum Grunde liegen. Sie sind jedem unbefangenen Blicke zugänglich, und bedürfen keines

Beweises. Sollte dieser aber für nöthig befunden werden, so werden dafür die Provinzial-Staatsbehörden Zeugniß ablegen können, unter deren Augen und unmittelbarer Aufsicht die gewerbliche Thätigkeit seit der Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 sich zu ihrer gegenwärtigen Verfassung entwickelt hat; sie werden es bezeugen können, daß die in der gegenwärtigen Denkschrift enthaltene Schilderung der Verhältnisse und Zustände der Wahrheit gemäß dargestellt, daß die in ihr ausgesprochenen Besorgnisse wohlbegründet sind.

Mit Zuversicht hofft daher eine jetzt schon in ihrem Nahrungsstande schwer bedrängte, in viel höherem Grade aber in der Zukunft bedrohte, zahlreiche Gewerbsklasse die Gewährung einer Bitte, von welcher ihre bürgerliche Existenz abhängig ist, und zwar um so mehr, als diese Gewährung in keine Kollision mit den erworbenen Rechten anderer Staatsunterthanen tritt, vielmehr darauf abzweckt, auch die Rechte Dritter, nämlich der Gutsherrschaften selbst, zu erhalten. Denn es leuchtet ein, daß der Ruin der Müller den Verlust der obengedachten an die Gutsherrschaft abzuführenden Prästationen nothwendig mit sich führt. Die Fälle, in denen die Abführung dieser Prästationen durch die eingetretene Konkurrenz unmöglich wird, nehmen in neuester Zeit mehr und mehr zu, und bedrohen die Gutsherrschaften mit dem Verluste beträchtlicher Einnahmen. Nothwendig aber erscheint eine baldige Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, weil jede Verzögerung durch inzwischen auf Grund der Gewerbeordnung ohne Berücksichtigung der Bedürfnißfrage ertheilte Konzessionen zur Anlegung neuer Mühlen den Nahrungsstand einzelner Mühlenbesitzer in die Lage bringt, deren Abwendung die Wiederherstellung zwar der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1826 zu bewirken bestimmt ist, für einen solchen Fall aber, wegen der inzwischen erlangten entgegenstehenden Berechtigung, nicht mehr zu bewirken im Stande sein würde.

Sollte aber die Rücksicht auf die Aufrechthaltung der freien Konkurrenz dergestalt überwiegend erscheinen, daß sie die Herstellung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlenanlagen nicht gestatte, so dürfte doch der Staat nicht ablehnen können, den Besitzern der mit Zinsungen belasteten Mühlen zur Abwendung ihres Ruins irgend eine wirksame Hülfe durch Bewilligung einer Entschädigung zu gewähren und zwar entweder aus Staatsfonds, oder durch Bildung eines Amortisationsfonds, welcher von sämmtlichen Mühlenbesitzern durch gleichmäßige Repartition aufgebracht würde.

Meinen gehorsamsten Antrag dahin richtend:

an den Thron eine Petition auf Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 zu bringen,

stelle ich für den Fall der Verwerfung dieser Petition die eventuell den Mühlenbesitzern zu gewährende Hülfe zu hochgeneigter Erwägung.

Privatbanken.

Antrag

des Abgeordneten Hansemann auf Bildung von Zettelbanken.

Die Umgestaltung der Königl. Bank in eine Bankassociation des Staates mit Privatpersonen hat den großen Nachtheil, alle Gefahren herbeizuführen, die eine Staatsbank für ein Kontinentalland haben muß. Diese Gefahren sind im wesentlichen:

a) daß im Falle eines Krieges die Fonds der Bank vom Feinde als Staatseigenthum betrachtet und folglich weggenommen werden, wo er sie findet;

b) daß im Falle eines Krieges und selbst schon, wenn ein solcher allgemein befürchtet wird, der Kredit der Bank vernichtet ist, und ihre Zettel alsdann sämmtlich zur baaren Einlösung zurückströmen;

c) daß hieraus gerade in dem Augenblick, wo die Kräfte der Nation am meisten in Anspruch genommen werden müssen, eine große Finanzverwirrung entsteht.

Gerade in Preußen verdienen diese Gefahren eine hohe Berücksichtigung. Wenn die Zettel der Bank zugleich mit dem Papiergelde des Staates (den Kassenanweisungen) einmal in bedrohlicher Zeit werthlos werden, so kann hieraus eine Finanznoth entstehen, welche den

Staat an seiner Rettung hindert. Deßhalb betrachte ich die gegen die Ansicht des Finanzministers, des Handelsamtes und aller einsichtigen Kaufleute angeordnete Umgestaltung der Königlichen Bank, im Widerspruch mit der von allen diesen Behörden und Personen angerathenen Errichtung einer großen, nur durch Privatfonds zu bildenden Bank, — als eine gefährliche und unglückliche Maßregel. Deßhalb ist auch nicht zu wünschen, daß die jetzige Bank eine noch weitere Ausdehnung erhalte, so nothwendig es auch ist, daß neue Cirkulationsmittel durch Banken dem Lande geschaffen werden. Dies ist zu erreichen, weil glücklicherweise der jetzt bestehenden Bank kein Monopol des alleinigen Bestehens verliehen worden ist, und weil die in der Kabinetsordre vom 11. April 1846, die Errichtung von Privatbanken betreffend, enthaltenen hindernden Bestimmungen*) aufgehoben werden können, sobald Se. Majestät der König dies für angemessen erachtet.

Nach meiner Meinung würden folgende Maßregeln nützlich und zweckmäßig sein:

1. Die Errichtung einer großen Zettelbank für den ganzen Zollverein, gebildet durch Aktien auf den Inhaber lautend, mit einem Fonds von etwa 75 — 100,000,000 Thalern.
2. Insofern die Errichtung der sub 1 bezeichneten Bank nicht thunlich sein sollte, die Bildung einer solchen für Preußen in Berlin mit einem Fonds von etwa 40,000,000 Thalern und mit der Verpflichtung, Bankcomptoirs in den größeren Städten der Monarchie zu halten.
3. Die Gestattung der Befugniß, in den Provinzen oder Bezirken oder auch in größeren Städten außerhalb Berlin Zettelbanken von geringerem Umfang, ebenfalls vermittelst Ausgabe von Aktien auf den Inhaber lautend, zu errichten.
4. Zur Verhütung von Mißbrauch sind die geeigneten Bestimmungen festzusetzen, durch welche unter Kontrole des Staates verhindert wird, daß nicht mehr Bankzettel ausgegeben werden, als es ohne Gefährdung der Sicherheit des Publikums nach Verhältniß der Fonds und der baaren und verfügbaren Mittel der Banken geschehen darf.

Ich trage darauf an:

daß der Vereinigte Landtag die vorbezeichneten Maßregeln Sr. Majestät dem Könige zur Erwägung anheimgeben, und zugleich Allerhöchstdieselben aufmerksam machen möge, nicht nur auf die Gefahren, welche dem Staate durch die jetzige Bankeinrichtung drohen, sondern auch auf die Nothwendigkeit, die Cirkulationsmittel durch solid gegründete Zettelbanken zu vermehren.

Berlin, den 30. April 1847.

Antrag

betreffend

die Errichtung von Privatbanken,

von dem Abgeordneten A. W. Hüffer von Eupen.

An einen hohen Vereinigten Landtag.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1846 hat, auf eine von der Nation dankbar anerkannte Weise, den Bankverkehr erweitert. In derselben Kabinetsordre sprach des Königs Majestät die Absicht aus, die Wirksamkeit der Bank durch Provinzialbanken, unter Betheiligung von Privatpersonen, zu erweitern, und befahl die Vorlegung spezieller, auf die Ausführung dieser Absicht gerichteten Vorschläge.

Seitdem ist ein Jahr verflossen, ohne daß Seitens der Behörden hinsichtlich solcher Vorschläge irgend etwas verlautet hat; das Bedürfniß derartiger Privatbanken ist aber um so fühlbarer geworden, als die Erfahrung dargethan hat, daß jene Erweiterung der Königl. Bank, den Erfordernissen für einen schwunghaften Betrieb von Ackerbau und Industrie, insbesondere aber für die großartigen Eisenbahn-Bauten, nicht genügt, die ihrerseits unabweislich nothwendig sind, um Handel, Ackerbau und Industrie des Inlandes mit denen anderer konkurrirenden Staaten auf die gleiche Höhe zu bringen, welche sie, wie wir es uns nicht verbergen können, noch nicht erreicht haben, und worauf doch die eigentliche Kraft und das Wohl

---

*) Durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds bei solidarischer Verpflichtung aller Theilnehmer. (Siehe Allg. Preuß. Zeitung Nr. 108 Jahrgang 1846.)

des Staates vor Allem beruhen. Der daraus erwachsende Geldmangel ist in Folge zweier Mißernten zu einer wahren Kalamität geworden, die schon großes Unglück und Verarmung hervorgerufen hat, größeres noch in ihrem Schooße birgt, besonders wenn man der Möglichkeit gedenkt, daß politische Verwickelungen den Staatskredit erschüttern und seine Schuldscheine und Kassenanweisungen tief unter ihren Werth herabdrücken können.

Von der anderen Seite hat die Nothwendigkeit, den Ausfall einer zweijährigen Mißernte durch Ankauf der nöthigen Cerealien in entfernten Landen zu decken, ungeheuere Kapitalien dem diesseitigen Lande entzogen, dasselbe um so viel ärmer gemacht, ein Verlust, den zu ersetzen, es jahrelanger Anstrengungen bedarf, selbst wenn der Himmel weitere Mißernten von uns abwendet. Es wird daher zur gebieterischen Nothwendigkeit, mit allen Kräften diesen Uebeln entgegen zu arbeiten, und durch Association von Privaten Tauschmittel zu schaffen, welche, denen des Staates zur Seite stehend, in Friedenszeiten den Nationalwohlstand zu heben im Stande sind, und nicht den Schwankungen unterliegen, welchen die Staatspapiere in Zeiten politischer Stürme sich nicht entziehen können. Dieses Mittel werden Privatbanken zu gewähren vermögen, und in einem um so höheren Grade, wenn es gelingt, das dafür nöthige Kapital mit möglichst geringen Kosten und Zinsen zu beschaffen.

Den bisherigen Anträgen auf die Errichtung von Privatbanken in den Provinzen stand ein unübersteigliches Hinderniß in der vom Staate gestellten Bedingung entgegen, daß von den Betheiligten eine kollektive oder solidarische Verbindlichkeit gefordert wurde, welche mindestens ein gleich großes und gleich gesichertes Vermögen aller Betheiligten erfordert hätte, damit eine vollständige Parität hinsichtlich der Verpflichtung, wie der Betheiligung an dem Gewinne, Platz greifen könne, und da selbst das größte kaufmännische nicht immobilisirte Vermögen kommerziellen Wechselfällen nicht unerreichbar ist, so wird auf diese Weise die verlangte Kollektivverbindlichkeit noch möglichen Schwankungen unterworfen; außerdem aber ergiebt sich aus diesem Verhältnisse noch der dem Allgemeinen nachtheilige Umstand, daß nur die allerersten Häuser zu einer derartigen Association sich zu vereinigen vermocht hätten, der mögliche und zu erhoffende Gewinn also auch nur wieder in die Hände dieser geflossen wäre, während es doch wünschenswerth erscheinen muß, solche Institute allen zugänglich zu machen, die durch ein sicheres, wenn auch eben nicht bedeutendes Vermögen, die nöthigen Garantieen darbieten können, und auf solche Art wahrhaft nationale Institute zu gründen.

Die Errichtung von Privatbanken auf solcher Grundlage muß daher ein allgemeiner Wunsch sein, wie sie schon als Bedürfniß sich ankündigt und die Realisation dieses Wunsches, dieses Bedürfnisses ist nach meiner Ueberzeugung möglich, wenn den Banken eine hypothekarische Sicherheit vor allem zum Grunde gelegt wird, in der Weise, daß es gestattet wird, in jeder Provinz eine Privatbank zu errichten, deren Theilhaber alle diejenigen werden könnten, welche durch hypothekarische Verbriefung den zehnten oder höchstens den fünften Theil ihres durch amtliche Abschätzung festgestellten Grundbesitzes, als erste Hypothek, der Bank zum Grunde zu legen und nur ein Viertel oder ein Fünftel des Aktienkapitals baar einzuschießen hätten, um den nöthigen Baarfonds zu konstituiren. Es würde mithin zur Betheiligung an der Bank und die dafür zu kreirenden Aktien (diese zu 1000 Thlr. angenommen) eine baare Einlage von 200—250 Thlrn. und eine erste Hypothek von 750—800 Thlrn. Aktien erfordert werden.

Nur die baaren Einzahlungen würden zu verzinsen sein, insofern die zu erzielende Dividende die dafür nöthige, gewiß nicht zu bezweifelnde Summe wenigstens aufbrächte.

Der Bank wäre dagegen die Ermächtigung zu ertheilen, für die hypothekarisch gesicherte Summe Banknoten in verschiedenen Größen auszugeben, es würde mithin die Bank mit einem Kapitale arbeiten, welches höchstens 1 Prozent Zinsen kostete, da für die hypothekarische Garantie keine Zinsen zu entrichten wären.

Dem Staate würde die ausgedehnteste Kontrole über die Abschätzung der Hypotheken, die Anfertigung und die Ausgabe der Banknoten vorzubehalten, und von Ihm dagegen nur zu verlangen sein, daß er diese unter seinen Schutz nehme, so daß die Gesetze gegen Verfälschung von Banknoten und namentlich die Bestimmungen des § 120 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1846 auch auf diese Provinzial-Banknoten Anwendung, und daß diese Banknoten sodann in den öffentlichen Kassen Annahme finden möchten, was um so unbedenklicher erscheinen muß, als dieselben auf einem solchen Fundamente begründet, die mög-

lichst größte denkbare Sicherheit darbieten werden. Denn es fällt auf den ersten Blick in die Augen, daß solche Provinzialbanken und ihre Noten weder in Zeiten des Krieges, noch bei sonstigen politischen Ereignissen irgend wie tangirt werden können, da ihr Fundament unangreifbar ist; ihre Wirksamkeit dagegen wird in Friedens- so wie in Kriegszeiten von unberechenbaren Folgen sein, sie werden dem Staate helfend zur Seite stehen, da sie die Nationalwohlfahrt in aller Weise zu erstarken und zu vermehren geeignet sind, der Staat also seine Mittel vor allem dem eignen Bedarf zuzuwenden im Stande ist, ohne dadurch den Geldverkehr für Ackerbau, Industrie und Eisenbahnen zu behindern; ja, es dürften Fälle eintreten, wo die Privatbanken dem Staate unmittelbar nützlich werden könnten.

Es würde zu weit führen, wollte ich die Statuten für derartige Institute hier schon vollständig vorlegen. Ich glaube vielmehr, daß vorläufig die Hinweisung auf die Grundzüge genügen wird, um die Vortheile, die dem Staate wie den Privaten mittelbar oder unmittelbar daraus erwachsen würden, anzudeuten.

Die näheren Bestimmungen über die Ausdehnung des Aktienkapitals, die Leitung der Geschäfte, die Verwendung des zu erzielenden Gewinnes, die successive Amortisirung der eingeschossenen baaren Einlagen werden einer aus Staatsbeamten und Privaten in jeder Provinz zusammenzusetzenden Kommission vorzubehalten und demnächst der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten sein.

Mein Antrag geht demnach dahin:

„Es wolle dem Vereinigten hohen Landtage gefallen, bei Sr. Majestät dem Könige die unterthänige Bitte zu stellen, daß die Errichtung von Privatbanken in den Provinzen gestattet werde, deren Grundkapital wenigstens zu drei Vierteln auf ersten Hypotheken beruhe, die höchstens ein Fünftel des durch amtliche Abschätzung bestimmten Werthes der betreffenden Immobilien repräsentiren,"

„daß ferner diesen Banken die Ermächtigung ertheilt werde, unter Kontrole des Staates für den so hypothekarisch gesicherten Betrag Banknoten in verschiedenen Größen auszugeben,"

„daß diesen Banknoten die gesetzliche Sicherung hinsichtlich der Verfälschung und des Mißbrauchs gewährt werde, wie sie in der Bankordnung vom 5. Februar 1846 im § 120 für die Noten der Staatsbank bestimmt ist, und daß

„endlich diese Noten an den Staatskassen eventuell Annahme finden mögen."

Berlin, den 28. April 1847.

Eisenbahn-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. April 1847.

Petition

des Abgeordneten, Bürgermeister Fabricius aus Stralsund,

betreffend

die Unterstützung einer Eisenbahn-Verbindung der Provinz Neu-Vorpommern mit Berlin.

Die Idee einer Eisenbahn-Verbindung Neu-Vorpommerns mit Berlin ist schon seit mehreren Jahren ein Gegenstand vielfältiger Verhandlungen mit dem Königlichen Gouvernement gewesen. Bereits um Ostern 1844 gelang es einem Vereine, sich die zur Ausführung des Planes erforderlichen Mittel durch eine unzweifelhaft ganz solide Aktienzeichnung zu sichern, welche jedoch durch den Erlaß des Königlichen Finanzministeriums vom 11. April 1844 gegen den Aktienschwindel rückgängig gemacht wurde. Bekanntlich folgte sehr bald eine so allgemeine Geldkalamität, daß zunächst an die Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel nicht gedacht werden konnte, man sich vielmehr darauf vorläufig beschränken mußte, die Vorarbeiten zu dem Projekte zu beschaffen.

Diese sind mit einem nicht unbeträchtlichen, aus den Kommunalmitteln der Städte Stralsund und Greifswald hergenommenen Kostenaufwande ausgeführt, und liegen seit geraumer Zeit, mit einer Befürwortung des Kommunal-Landtages, dem Königlichen Finanz-

ministerium zur Konzessionirung der Bahn vor. Bis dahin ist diese ganze Angelegenheit nur als Privatsache und nur aus provinziellem Gesichtspunkte behandelt worden.

Wenn aber gegenwärtig Einem hohen Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition, die Ausführung eines Eisenbahn=Netzes für die Monarchie und die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Geldmittel betreffend, zur Berathung vorgelegt ist, so fühle ich mich um so mehr verpflichtet, Hochdesselben Aufmerksamkeit auch auf die bei jener Bahn in Frage kommenden allgemeinen und im Interesse der ganzen Monarchie liegenden Gesichtspunkte zu lenken, — als in der Denkschrift des Herrn Finanzministers, „die Ausführung des Eisenbahn=Netzes in Preußen betreffend" — der Provinz Neu=Vorpommern nicht Erwähnung geschehen ist, mithin dieselbe von dem Eisenbahn=Netz abgeschlossen wird, obwohl Se. Majestät der König in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. November 1842 es schon als ein Bedürfniß anerkannt haben, die Provinzen des Staates mit der Hauptstadt, so wie die Provinzen unter einander durch ein Eisenbahn=Netz zu verbinden, und daher auch Neu=Vorpommern eine billige Berücksichtigung zu finden hoffen durfte.

Indem ich deshalb Einen hohen Vereinigten Landtag um geneigte Verwendung für die Aufnahme Neu=Vorpommerns in das große Eisenbahn=Netz bitte, erlaube ich mir nachstehend diejenigen Gesichtspunkte zu berühren, welche, ihres allgemeinen staatlichen Interesses wegen, für die Entscheidung Hochdesselben von Einfluß sein müssen.

1. Ein Blick auf die Karte überzeugt jeden Beschauer, daß in dem großen Eisenbahn=Netz Deutschlands zwischen der Hamburger und Stettiner Bahn sich eine Lücke befindet.

Der dazwischen gelegene Landstrich, dem größten Theile nach einer der fruchtbarsten des nördlichen Deutschlands, mit einer ausgedehnten Küste und den besten, durch die natürliche Lage des Landes begünstigten Häfen versehen, ist bei dem Mangel einer Wasserverbindung mit dem Inlande, trotz seiner günstigen Lage, bisher an einem lebhaften Verkehr nach Innern behindert gewesen. Die gewünschte Eisenbahn füllt jene Lücke aus und räumt das zuletzt gedachte Hinderniß hinweg. Durch diese Bahn wird zugleich, wie ebenfalls ein Blick auf die Karte zeigt, die Verbindung der Ostsee über Berlin durch Eisenbahn mit dem Adriatischen Meere, beinahe in gerader Linie, erreicht, und dadurch der Verkehr des mittleren Deutschlands mit der Ostsee und den nordischen Reichen auf dem kürzesten Wege befördert.

2. Die Provinz Neu=Vorpommern ist beinahe zwei Jahrhunderte hindurch von Deutschland losgerissen gewesen, sie fühlt daher das Bedürfniß einer innigeren Verschmelzung mit dem Staate mehr als eine der übrigen Provinzen. Beinahe umgeben von Meklenburg, wird jedoch der Verkehr mit dem übrigen Theile des Staates erschwert, und würde nur ein schnelles und billiges Verkehrsmittel, eine Eisenbahn, diesen Nothstand beseitigen, und eine größere Annäherung an die übrigen Landestheile herbeiführen können.

3. Durch die Verbindung Berlins mit Neu=Vorpommern mittelst einer Eisenbahn, werden nicht blos dem Preußischen Staate, sondern auch allen Ländern des Zollvereins, mehrere neue Ostsee=Häfen geöffnet. Bis jetzt ist der Verkehr dieser Länder nach der Ostsee allein auf den Ausfluß der Oder angewiesen, welcher in der Regel nicht ein so zeitiges Auslaufen der Schiffe im Frühjahr und ein so spätes Einkommen derselben im Herbste gestattet, als die durch ihre natürliche Lage mehr geschützten Häfen Neu=Vorpommerns. Diese Häfen, von Berlin aus auf einer Eisenbahn schneller als Swinemünde zu erreichen, bilden zugleich den natürlichen Mittelpunkt für den Verkehr Deutschlands mit Schweden und Dänemark, von denen ersteres in acht Stunden, letzteres in zwölf Stunden zu erreichen ist, und geben den Fabrikanten Schlesiens und Sachsens Gelegenheit, mit jenen noch wenig besuchten nordischen Reichen in lebhafte Verbindung zu treten. Auch diese Reiche werden einer andern Verkehrsentwickelung entgegen gehen, und die schnellere, sichere Verbindung mit ihnen eine um so größere Bedeutung gewinnen.

4. Die Idee einer Preußischen, ja deutschen Handelsflotte findet in der Erschließung der Ostsee=Häfen für den Zollverein durch eine Eisenbahn eine große Stütze. Neu=Vorpommern mit seinen Inseln und Inbuchten hat eine zur Größe der Provinz verhältnißmäßig weit ausgedehnte Küste, die hieraus entspringende natürliche Hinneigung der Einwohner für die Schifffahrt tritt schon in dem Umstande hervor, daß dieser Regierungsbezirk ein Sechstel aller Preußischen Schiffe besitzt, und bei lebhafterem Verkehr mit dem Inlande würde unzweifelhaft die Anzahl der Schiffe sich noch bedeutend erhöhen, da viele derselben jetzt nur auf den

Verkehr zwischen fremden Ländern angewiesen sind. Die vielen und großen Buchten der Insel Rügen gestatten Schutz suchenden Schiffen einen sicheren Aufenthalt, und gewähren der Flotte einer befreundeten Seemacht unter dem Schutze des Landes eine sichere Landung, so wie die vorspringenden Landzungen die Anlage von Forts begünstigen, mittelst welcher jedes feindliche Schiff am Einlaufen verhindert werden kann.

Dagegen werden im Falle eines Krieges mit einer Seemacht feindliche Schiffe niemals eine vollständige Blokirung der neuvorpommerschen Häfen erreichen, und Kauffahrer werden, der vier verschiedenen Ausläufe in die See wegen, unter der Gunst des einen oder des andern Windes den einen oder den andern Auslauf benutzen können. Die Erfahrung hat während der Kontinentalsperre, so wie während einer nicht weiter zurückliegenden Zeit die Wichtigkeit unserer Häfen und Buchten für die Aufrechthaltung der Verbindung mit befreundeten Seemächten, oder bei unterbrochener Landverbindung zwischen den der Hauptstadt näheren und entfernteren östlichen Häfen bewiesen.

5. Die Provinz Neu-Vorpommern, reich an Getreide, Vieh und Fischen, ist bei dem Mangel an Absatzwegen nach dem Inlande jetzt genöthigt, den werthvollsten Theil seiner Produkte in das Ausland zu bringen.

Eine Eisenbahn-Verbindung würde eine ununterbrochene Versorgung Berlins und des Inlandes sichern, deren Werth gerade die Erfahrung der letzten Tage recht schlagend hervorgehoben hat. Unerschöpflich ist der Fischreichthum der Küsten, und jährlich führt doch der Zollverein (nach der v. Reden schen Zeitschrift) für 1,200,000 Thlr. an Fischen ein.

Ganz entschieden wird endlich in Betracht kommen müssen, welche Gefahren dem Wohlstande und der Entwickelung einer von der Natur so begünstigten Provinz drohen, wenn sie, die überdies vorzugsweise von den Rückwirkungen mancher Prinzipien des Zollvereins leidet, von einer Eisenbahn-Verbindung ausgeschlossen bleibt, während allen übrigen Häfen der Ostsee-Küste eine solche bereitet wird Denn unfehlbar wird ihr ein großer Theil des, trotz der Ungunst der äußeren Verhältnisse, ihr verbliebenen Verkehres noch entzogen und sie ganz auf den Export der Landesprodukte oder gar auf den mäßigen Theil derselben angewiesen werden, den Stettin und Rostock, als die durch ihre Eisenbahn zu immer größerem Geschäftsverkehr steigenden Häfen, ihr nicht durch die Konkurrenz entziehen können.

Ein hoher Vereinigter Landtag wird die Wichtigkeit dieser allgemeinen Gründe für eine Eisenbahn-Verbindung Neu-Vorpommerns mit der Hauptstadt nicht verkennen, und indem ich hoffe, daß Hochderselbe bei der fortschreitenden Entwickelung des Verkehrs in den benachbarten meklenburgischen Häfen Neu-Vorpommerns und des Staates gefährdete Interessen theilnehmend vertreten wird, richte ich an Hochdenselben die vertrauungsvolle Bitte:

„Ein hoher Vereinigter Landtag möge sich bei Sr. Majestät dem Könige geneigtest dahin verwenden, daß von Seiten des Staates die Ausführung einer Eisenbahn-Verbindung Neu-Vorpommerns mit der Hauptstadt Berlin, wenn auch nicht in der Art, wie für eine Eisenbahn-Verbindung von Berlin mit Danzig und Königsberg beabsichtigt wird, doch wenigstens in ähnlicher Weise, wie dies hinsichtlich der in der Denkschrift des Herrn Finanzministers erwähnten anderen Bahnen der Fall ist, begünstigt werde."

G. C. Fabricius.

Mitglieder

des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten

Vereinigten Landtages.

I. Stand der Fürsten, Grafen und Herren.

A. Provinz Preußen.

1. Kammerherr Graf zu Dohna-Schlobitten.
2. Graf zu Dohna-Schlodien.
3. Kammerherr Graf zu Dohna-Lauck.
4. Graf zu Dohna-Reichertswalde.

(1.–4.) als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Fideikommisse.

5. Graf Otto v. Keyserling, wegen der Grafschaft Rautenburg.

B. Provinz Brandenburg.

6. Das Domkapitel zu Brandenburg, vertreten durch den Kammerherrn und Domkapitular v. Brandt.
7. Graf zu Solms-Baruth.
8. Graf zu Solms-Sonnenwalde.
9. Graf v. Brühl, wegen der Standesherrschaft Pförten.
10. Fürst zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Drehna.
11. Graf v. Houwald, wegen der Standesherrschaft Staupitz.
12. Kammerherr Graf zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Lübbenau.
13. Prinz v. Schönaich-Carolath, wegen der Standesherrschaft Amtitz.
14. Oberst-Lieutenant a. D. Graf v. Hardenberg, wegen Neu-Hardenberg.
15. Geheimer Staatsminister Graf v. Arnim, wegen des Majorats Boitzenburg.
16. Graf v. Redern, wegen des Majorats Görlsdorf, Lanke und Schwante.

C. Provinz Pommern.

17. Fürst zu Putbus.

D. Provinz Schlesien.

18. Herzog v. Braunschweig, wegen des Fürstenthums Oels, vertreten durch den Kammerdirektor v. Keltsch zu Oels.
19. Fürst v. Liechtenstein, wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau, Preußischen Antheils, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath v. Ziethen zu Breslau.
20. Frau Herzogin Dorothea v. Talleyrand, Herzogin zu Sagan, wegen des Fürstenthums Sagan, vertreten durch den Kammerherrn und Schloßhauptmann von Breslau, Grafen v. Schaffgotsch auf Maiwaldau.
21. Fürst v. Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg, vertreten durch den Grafen Alexander v. Sierstorpff auf Guhlau.
22. Fürst v. Carolath-Beuthen, wegen des Fürstenthums Carolath.
23. Prinz Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog zu Ratibor, wegen des Herzogthums Ratibor.
24. Herzog v. Anhalt-Cöthen, wegen des Fürstenthums Pleß, vertreten durch den Rittergutsbesitzer v. Hochberg auf Mokrau.

25. Erb-Ober-Land-Mundschenk, Graf Henckel v. Donnersmarck, wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen.
26. Prinz Biron v. Curland, wegen der Standesherrschaft Wartenberg.
27. Erb-Ober-Kämmerer, Graf v. Maltzahn, wegen der Standesherrschaft Militsch.
28. Erb-Land-Postmeister Graf v. Reichenbach-Goschütz, wegen der Standesherrschaft Goschütz.
29. Prinz Friedrich der Niederlande, wegen der Standesherrschaft Muskau.
30. Erb-Land-Hofmeister Graf v. Schaffgotsch, wegen der Standesherrschaft Kienast.
31. Graf v. Hochberg-Fürstenstein, wegen der Standesherrschaft Fürstenstein.
32. Herzog v. Würtemberg, wegen des Majorats Karlsruhe.
33. Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen, wegen der Herrschaft Koschentin, Boronowo und Harbaltowitz und Landsberg.
34. Graf zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majoratsherrschaft Peterswaldau.
35. Fürst v. Lichnowsky, wegen der Majoratsbesitzungen Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz.
36. Graf v. Sandretzky, wegen des Langenbielauschen Majorats.
37. Graf v. Oppersdorf, wegen Ober-Glogau.
38. Graf v. Althan, wegen des Majorats Mittelwalde.
39. Graf York v. Wartenburg, wegen der Majoratsherrschaft Klein-Oels.
40. Graf v. Dyhrn, wegen der Fideikommißbesitzungen Resewitz, Mühlwitz und Gollbitz.
41. Graf v. Burghaus, wegen des Majorats Laasan.

E. Provinz Posen.

42. Fürst. v. Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn, vertreten durch den Freih. v. Massenbach auf Bialokosz.
43. Fürst Sulkowsky, wegen des Familienmajorats Reisen.
44. Fürst Wilhelm Radziwill, } wegen der Grafschaft Przygodzice.
45. Fürst Boguslaw Radziwill, } wegen der Grafschaft Przygodzice.
46. Graf Athanasius Raczynski.

F. Provinz Sachsen.

47. Das Domkapitel zu Merseburg, vertreten durch den Regierungspräsidenten Domprobst v. Krosigk zu Merseburg.
48. Das Domkapitel zu Naumburg, vertreten durch den Erbtruchseß Geh. Reg. Rath und Domdechant v. Krosigk zu Naumburg. (Für denselben ist später der Domherr und Landgerichts-Direktor v. Rabenau einberufen und hat seit dem 31. Mai den Sitzungen beigewohnt.)
49. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Bei Behinderung durch seinen Sohn Botho vertreten.
50. Graf zu Stolberg-Stolberg.
51. Graf zu Stolberg-Roßla.
52. Herzog zu Anhalt-Dessau, wegen des Amtes Walternienburg, vertreten durch den Hofjägermeister und Kammerherrn Grafen zu Solms auf Rösa.
53. Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, Vice-Oberjägermeister, wegen des Falkenstein-Meisdorffschen Familien-Fideikommisses.

G. Provinz Westphalen.

54. Herzog v. Aremberg, vertreten durch den Freih. Senfft v. Pilsach.
55. Fürst zu Salm-Salm.
56. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, vertreten durch den Regierungspräsidenten Grafen v. Itzenplitz zu Arnsberg.
57. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein.
58. Fürst v. Bentheim-Tecklenburg.
59. Fürst v. Bentheim-Steinfurt.
60. Fürst v. Salm-Horstmar.

61. Fürst zu Rheina-Wolbeck, Graf v. Lannoy, vertreten durch den Baurath v. Quast auf Radensleben.
62. Herzog v. Croy-Dülmen.
63. Freih. v. Stein (jetzt dessen Erben), vertreten durch den Geheimen Legationsrath, Kammerherrn Grafen v. Kielmannsegge.
64. Graf v. Westphalen.
65. Graf v. Landsberg-Gehmen.

H. Rheinprovinz.

66. Fürst zu Solms-Braunfels, vertreten durch den Prinzen Alexander zu Solms-Braunfels nach der Eröffnung des Vereinigten Landtages, zu welcher der Fürst persönlich erscheint.
67. Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.
68. Fürst zu Wied.
69. Graf v. Hatzfeld-Kinsweiler.
70. Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk.

II. Stand der Ritterschaft.

A. Provinz Preußen.

1. v. Brünneck, Oberburggraf und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Belschwitz, Kreis Rosenberg.
2. Graf Finckenstein, Obermarschall und Stellvertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Jäskendorf, Kreis Mohrungen.
3. Donalitius, Rittergutsbesitzer, zu Grauden, Kreis Ragnit.
4. Sperber, Rittergutsbesitzer, zu Gerskullen, Kreis Ragnit.
5. Reimer, Landschaftsrath, zu Milchbude, Kreis Tilsit.
6. Hensche, Rittergutsbesitzer, zu Pogrimmen, Kreis Darkehmen.
7. Graf zu Dohna, Landschaftsdirektor, zu Wesselshöfen, Kreis Heiligenbeil.
8. v. Saucken, Rittmeister a. D., zu Tarputschen, Kreis Darkehmen.
9. v. Saucken, Rittergutsbesitzer, zu Julienfelde, Kreis Darkehmen.
10. v. Schön, Amtsrath, zu Blumberg, Kreis Gumbinnen.
11. v. Kannewurf, Rittergutsbesitzer, zu Baitkowen, Kreis Lyck.
12. Käsewurm, Rittergutsbesitzer, zu Kopicken, Kreis Lyck.
13. Thiel, Amtmann, zu Ranten, Kreis Lötzen.
14. v. Tyszka, Rittergutsbesitzer, zu Ribben, Kreis Sensburg.
15. v. Bardeleben, Landrath, zu Rodems, Kreis Fischhausen.
16. Jachmann, Kommerzienrath, zu Trutenau, Kreis Königsberg.
17. v. Kall, Rittmeister a. D., zu Tengen, Kreis Heiligenbeil.
18. Bannasch, Rittergutsbesitzer, zu Perkau, Kreis Friedland.
19. Thiel, Lieutenant a. D., zu Wangotten, Kreis Rastenburg.
20. Graf zu Eulenburg, Kammerherr und Landrath, zu Prassen, Kreis Rastenburg.
21. Meyhöfer, Rittergutsbesitzer, zu Budwallen, Kreis Labiau.
22. v. Arnim, Landschaftsrath, zu Koppershagen, Kreis Wehlau.
23. v. Kunheim, General-Landschaftsrath, zu Spanden, Kreis Preußisch Holland.
24. v. Lavergne-Peguilhen, Landrath, zu Grabowo, Kreis Neidenburg.
25. v. Fabeck, Major und Landrath, zu Jablonken, Kreis Ortelsburg.
26. Kunkel, Landschaftsrath, zu Groß-Maraunen, Kreis Allenstein.
27. v. Lavergne-Peguilhen, Landrath, zu Kunzkeim, Kreis Rössel.
28. v. Auerswald, General-Landschaftsrath, zu Plauthen, Kreis Rosenberg.
29. Blindow, Landrath, zu Podleß, Kreis Berent.
30. v. Kleist, Landrath, zu Rheinfeldt, Kreis Carthaus.
31. v. Gralath, Landschaftsdirektor, zu Sullmin, Landkreis Danzig.
32. v. Donimierski, Landschaftsdeputirter, zu Buchwalde, Kreis Stuhm.
33. v. Platen, Landrath, zu Tillau, Kreis Neustadt.

34. du Bois, Rittergutsbesitzer, zu Luckoczin, Kreis Preußisch Stargard.
35. Hoof, Rittergutsbesitzer, zu Rondsen, Kreis Graudenz.
36. Wehr, Rittergutsbesitzer, zu Kensau, Kreis Conitz.
37. v. Zychlinski, Landrath, zu Strantz, Kreis Deutsch-Crone.
38. v. Prondzinski, Generalmajor, zu Gotzkau, Kreis Schlochau.
39. Stadtmiller, Rittergutsbesitzer, zu Jakobkau, Kreis Graudenz.
40. v. Beringe, Rittergutsbesitzer, zu Cielanta, Kreis Straßburg.
41. v. Kossowski, Rittergutsbesitzer, zu Gajewo, Kreis Straßburg.
42. v. Gordon, Landschaftsdeputirter, zu Laskowitz, Kreis Schwetz.
43. v. Kalckstein, Rittergutsbesitzer, zu Pluskowentz, Kreis Thorn.
44.
45.

B. Provinz Brandenburg.

46. v. Rochow, Oberstlieutenant a. D., Hofmarschall und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Stülpe, Kreis Luckenwalde.
47. Graf zu Solms-Baruth, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Baruth.
48. v. d. Schulenburg, Landrath, zu Salzwedel, Probstei.
49. v. Knoblauch, Landrath a. D., zu Osterholz in der Altmark.
50. v. Werdeck, Geh. Regierungsrath, zu Berlin.
51. v. Bismark, Deichhauptmann, zu Briest in der Altmark.
52. v. Rohr, Hauptritterschafts- und Landarmen-Direktor, zu Berlin.
53. v. Jena, Königl. Kammerherr, zu Nettelbeck in der Priegnitz.
54. v. Katte, Ritterschaftsrath und Kreisdeputirter, zu Roskow im Osthavelländischen Kreise.
55. Baron v. Monteton, Hauptritterschafts-Direktor, Regierungs- und Landes-Oekonomie-rath, zu Berlin.
56. v. Schenkendorff, Major und Landrath, zu Wulckow, Kreis Ruppin.
57. v. Bredow, Kreisdeputirter und Ritterschaftsrath, zu Wölsickendorf, Kreis Oberbarnim.
58. v. Veltheim, Major a. D. und Kreisdeputirter, zu Schönflies.
59. v. Massow, Wirklicher Geh. Rath, zu Berlin.
60. Graf v. Häseler, Ritterschaftsrath und Kreisdeputirter, zu Blankenfelde, Kreis Teltow.
61. Baron v. Brucken, genannt v. Fock, Ober-Regierungsrath, zu Potsdam.
62. v. Löschebrand, Landrath, zu Beeskow.
63. v. Meding, Oberpräsident, zu Potsdam.
64. v. Oppen, Rittergutsbesitzer, zu Fredersdorf, Kreis Belzig.
65. v. Arnim, Oberstlieutenant a. D. und Kreisdeputirter, zu Krieven in der Ukermark.
66. v. Winterfeld, Kammergerichts-Rath a. D., zu Menkin in der Ukermark.
67. Bredow, Kreis-Justizrath, zu Dramburg.
68. v. Brandt, Königl. Kammerherr, zu Lauchstedt.
69. v. Witte, Ritterschaftsrath, zu Falkenwalde.
70. v. Waldow und Reitzenstein, Lieutenant a. D., zu Reitzenstein.
71. Mandel, Kreisdeputirter und Landesältester, zu Wallmersdorf.
72. v. Scholten, Rittergutsbesitzer, zu Plau.
73. v. Poncet, Landrath, zu Spremberg.
74. Freih. v. Patow, Landsyndikus des Markgrafthums Niederlausitz, Geh. Regierungsrath, zu Lübben.
75. Freih. v. Manteuffel, Landrath, zu Luckau.
76. Freih. v. Manteuffel, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath und Direktor im Ministerium des Innern, zu Berlin.
77. v. Carlsburg, Regierungsrath, Landrath, zu Schönaich, Kreis Guben.

C. Provinz Pommern.

78. Graf v. Bismark-Bohlen, Oberst a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Karlsburg, Kreis Greifswald.
79. v. Schöning, Geh. Regierungsrath, Landrath und Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Stargard.

80. v. Dycke, Regierungsrath a. D., zu Losentitz, Kreis Rügen.
81. v. Gadow, Großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Kammerherr, zu Drechow, Kreis Franzburg.
82. v. Hagenow, Rittergutsbesitzer, zu Langenfelde, Kreis Grimmen.
83. Graf v. Schwerin, Landrath, zu Anklam.
84. v. Heyden, Rittergutsbesitzer, zu Kartelow, Kreis Demmin
85. v. Puttkammer, Landrath, zu Stettin.
86. v. Hiller, Rittergutsbesitzer, zu Groß-Mokratz, Kreis Usedom-Wollin.
87. v. Flemming, Rittergutsbesitzer, zu Bassenthin, Kreis Kamin.
88. v. Bismark, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Jarchlin, Kreis Naugard.
89. v. Hagen, Landschaftsrath, zu Premslaw, Kreis Regenwalde.
90. v. d. Osten, Landrath, zu Witzmütz b, Kreis Regenwalde.
91. Asch, Kreisdeputirter und Rittmeister a. D., zu Müggenhagen, Kreis Saatzig.
92. v. d. Marwitz, Landrath und Landschaftsdirektor, zu Greifenberg.
93. v. Thadden, Premierlieutenant a. D., zu Trieglaff, Kreis Greiffenberg.
94. Baron v. Steinäcker, Landrath, Major und Kammerherr, zu Greifenhagen.
95. Bauck, Rittergutsbesitzer, zu Klein Popplow, Kreis Belgard.
96. v. Puttkammer, Rittergutsbesitzer, zu Neuenfeld b, Kreis Rummelsburg.
97. v. Gerlach, Landrath a. D., zu Parsow, Fürstenthumer Kreis.
98. v. Weiher, Landschaftsrath, zu Vietzig, Kreis Lauenburg-Bütow.
99. v. Arnim, Rittergutsbesitzer, zu Heinrichsdorf, Kreis Neustettin.
100. v. Kleist, Landrath, zu Nemütz, Kreis Schlawe.
101. v. Gottberg, Rittergutsbesitzer, zu Mahnwitz, Kreis Stolp.

D. Provinz Posen.

102. Freih. Hiller v. Gärtringen, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Betsche, Kreis Meseritz.
103. Graf Heliodor Skorzewski, Kammerherr und Stellvertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Prochnowo, Kreis Chodziesen.
104. Symforian v. Węgierski, Rittergutsbesitzer, zu Węgry, Kreis Adelnau.
105. v. Reiche, Rittergutsbesitzer, zu Rosbisek, Kreis Birnbaum.
106. Andreas v. Niegolewski, ehemaliger polnischer Oberst, zu Niegolewo, Kreis Buck.
107. Alexander v. Brodowski, General-Landschaftsdirektor, zu Geiersdorf, Kr. Fraustadt.
108. Julian v. Jaraczewski, Rittergutsbesitzer, zu Gluchowo, Kreis Kosten.
109. Gustav v. Potworowski, Rittergutsbesitzer, zu Gola, Kreis Kröben.
110. Graf Theodor Mycielski, Rittergutsbesitzer, zu Chocieszewice, Kreis Kröben.
111. Josef v. Kurczewski, General-Landschaftsrath, zu Kowalewo, Kreis Pleschen.
112. v. Treskow, Rittergutsbesitzer, zu Radojewo, Kreis Posen.
113. Graf Adolf Bninski, Provinzial-Landschaftsrath, zu Smachowo, Kreis Samter.
114. Nicol. v. Psarski, Provinzial-Landschaftsrath, zu Doruchow, Kreis Schildberg.
115. Camill v. Zakrzewski, General-Landschaftsrath, zu Mszczyczyn, Kreis Schrimm.
116. Eduard v. Poniński, Rittergutsbesitzer, zu Tulce, Kreis Schroda.
117. Ignatz v. Skorzewski, Rittergutsbesitzer, zu Nekla, Kreis Schroda.
118. Fellmann, Rittergutsbesitzer, zu Jankowo, Kreis Mogilno.
119. August v. Miszewski, Rittergutsbesitzer, zu Modliszewo, Kreis Gnesen.
120. Anton v. Kraszewski, Rittergutsbesitzer u. Dr. philos., zu Tarkowo, Kr. Inowraclaw.
121. Graf Arnold Skorzewski, Rittergutsbesitzer, zu Lubostron, Kreis Schubin.
122. Küpfer, Legationsrath a. D., zu Czayez, Kreis Wirsitz.
123. Pantaleon Schumann, Regierungsrath a. D., zu Kujawski, Kreis Wongrowiec.

E. Provinz Schlesien.

124. Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen, Generalmajor und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Koschentin.
125. Graf v. Loeben, Landesältester und Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Niederrudelsdorf, Kreis Lauban.

126. v. Kessel, Kreisdeputirter und Landesältester, zu Zeisdorf, Kreis Sprottau.
127. Neumann, Rittergutsbesitzer, zu Sprottischdorf, Kreis Sprottau.
128. Matthis, Kreisdeputirter, zu Druse, Kreis Glogau.
129. Baron v. Rothkirch-Trach, Ober-Landesgerichts-Rath, zu Baersdorf, Kreis Goldberg-Hainau.
130. v. Wille, Landesältester, zu Hochkirch, Kreis Liegnitz.
131. Graf v. Frankenberg, Landrath, zu Warthau, Kreis Bunzlau.
132. v. Mutius, Rittmeister und Landesältester, zu Börnchen, Kreis Bolkenhain.
133. Freih. v. Zedlitz-Neukirch, Major und Landschaftsdirektor, zu Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau.
134. Baron v. Tschammer, Landesältester, zu Dromsdorf, Kreis Striegau.
135. Steinbeck, Geheimer Ober-Bergrath, zu Muhrau, Kreis Striegau.
136. Freih. v. Czettritz, Landrath, zu Kolbnitz, Kreis Jauer.
137. Baron v. Gaffron, Kreditinstitut-Direktor, zu Kunern, Kreis Münsterberg.
138. Graf v. Strachwitz, Landrath und Landschaftsdirektor, zu Peterwitz, Kr. Frankenstein.
139. Graf v. Stosch, Landschaftsdirektor, zu Manze, Kreis Nimptsch.
140. v. Stegmann, Major a. D., zu Stachau, Kreis Nimptsch.
141. Graf v. Saurma-Jeltsch, Rittergutsbesitzer, zu Jeltsch, Kreis Ohlau.
142. v. Prittwitz, Landrath, zu Schmoltschütz, Kreis Oels.
143. v. Raven, Rittergutsbesitzer, zu Postelwitz, Kreis Oels.
144. Baron v. Diebitsch, Landesältester, zu Groß-Wiersewitz, Kreis Guhrau.
145. Baron v. Wechmar, Landrath, zu Zedlitz, Kreis Steinau.
146. Graf Pückler v. Gröditz, General-Landschaftsrepräsentant, zu Rogau, Kr. Falkenberg.
147. Graf v. Strachwitz, Rittergutsbesitzer, zu Proschlitz, Kreis Kreutzburg.
148. Graf v. Renard, Wirklicher Geheime Rath, zu Groß-Strehlitz.
149. Graf v. Strachwitz, Landrath, zu Kaminietz, Kreis Tost-Gleiwitz.
150. Baron v. Durant, Landrath, zu Baranowitz, Kreis Rybnick.
151. v. Wrochem, Premierlieutenant und Landesältester, zu Brzesnitz, Kreis Ratibor.
152. v. Gilgenheimb, Kammerherr und Landschaftsdirektor, zu Franzdorf, Kreis Neiße. Für diesen ist später v. Maubeuge eingetreten.
153. Freih. v. Seherr-Thoß, Landrath und Landesältester, zu Kujau, Kreis Neustadt.
154. Graf v. Hoverden, Kammerherr, zu Herzogswaldau, Kreis Grottkau.
155. v. Uechtritz, Landrath, zu Nieder-Heidersdorf, Kreis Lauban.
156. v. Ohnesorge, Landrath und Landschaftsdirektor, zu Bremenhain, Kreis Rothenburg.
157. v. Haugwitz, Kreisdeputirter, zu Mengelsdorf, Kreis Görlitz.
158. v. L'Estocq, Oberstlieutenant, zu Ober-Girbigsdorf, Kreis Görlitz.
159. Fürst Heinrich der 74ste von Reuß-Köstritz, Rittergutsbesitzer, zu Jänkendorf, Kreis Rothenburg.

F. Provinz Sachsen.

160. Graf v. Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall, zu Bündorf, Kreis Merseburg.
161. v. Krosigk, Erbtruchseß, Geheimer Regierungsrath und Domdechant, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Naumburg.
162. v. Münchhausen, Landrath, zu Cölleda, Kreis Eckartsberga.
163. Garke, Kreisverordneter, zu Wittgendorf, Kreis Zeitz.
164. v. Breitenbauch, Kammerherr und Landrath, zu Ludwigshof, Kreis Ziegenrück.
165. v. Helldorf, Kammerherr und Landrath, zu St. Ulrich, Kreis Querfurt.
166. v. Münchhausen, Landrath, zu Straußfurth, Kreis Weißensee.
167. Graf v. Helldorff, Kammerherr, zu Wolmirstedt, Kreis Eckartsberga.
168. v. Helldorff, Kammerherr und General-Feuersocietäts-Direktor, zu Bedra, Kreis Querfurt.
169. v. Bodenhausen, Kammerherr, zu Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld.
170. v. Leipziger, Geheimer Regierungsrath und Landrath, zu Bitterfeld.
171. v. Lattorff, Kammerherr und Kreisdeputirter, zu Klicken bei Koswig.

172. v. Grävenitz, Erbtruchseß, zu Quetz, Kreis Bitterfeld.
173. v. Stammer, Lieutenant a. D., zu Kamitz, Kreis Torgau.
174. v. Wedell, Regierungs- und Forstrath, zu Merseburg.
175. v. Kerssenbrock, Landrath, zu Helmsdorf, mansfelder Seekreis.
176. Freih. v. Friesen, Landrath, zu Rammelburg, mansfelder Gebirgskreis.
177. Graf v. Wintzingerode, Staatsminister, zu Schloß Bodenstein, Kreis Worbis. Für diesen ist später Landrath v. Bodungen eingetreten.
178. Freih. v. Wingerode-Knorr, Landrath, zu Mühlhausen.
179. v. Byla, Landrath, zu Nordhausen.
180. v. Hanstein, Landrath, zu Heiligenstadt.
181. v. Bonin, Oberpräsident, zu Magdeburg.
182. v. Brauchitsch, Deichhauptmann und Premierlieutenant a. D., zu Scharteuke, Kreis II. Jerichow. Für diesen ist später v. Bismark-Schönhausen eingetreten.
183. v. Schierstedt, Kreisdeputirter, zu Dahlen, Kreis I. Jerichow.
184. Graf v. Gneisenau, Major a. D., zu Sommerschenburg.
185. v. Veltheim, Landrath, zu Veltheimsburg, Kreis Neuhaldensleben.
186. v. Nathusius, Rittergutsbesitzer, zu Hundisburg, Kreis Neuhaldensleben.
187. Graf v. d. Asseburg, Kammerherr, zu Reindorf, Kreis Oschersleben.
188. Baron v. Minnigerode, Majoratsbesitzer, zu Braunschweig.
189. v. Gutstedt, Landrath, zu Dardesheim, Kreis Halberstadt.

G. Provinz Westphalen.

190. Graf v. Landsberg-Gehmen, Provinzial-Landtags-Marschall, zu Vehlen.
191. Freih. v. Bodelschwingh, Regierungs-Vicepräsident und Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Münster.
192. v. Borries, Landrath, zu Herford.
193. Freih. v. Vely-Jungkenn, Königlich bayerischer Kammerherr, zu Hüffe.
194. Freih. v. Wolff-Metternich, Regierungs-Vicepräsident, zu Potsdam.
195. Graf v. Mengersen, Rittergutsbesitzer, zu Rehder.
196. Graf D. v. Bocholz-Asseburg, Rittergutsbesitzer, zu Heinhäuserhof.
197. Freih. v. Schorlemer, Königlich sächsischer Kammerherr, zu Heringhausen.
198. Graf. v. Bocholtz, Rittergutsbesitzer, zu Alme.
199. Freih. v. Lilien, Landrath, zu Echthausen (Arnsberg).
200. Freih. v. Lilien-Borg, Rittergutsbesitzer, zu Werl.
201. v. Bockum-Dolffs, Landrath, zu Soest.
202. v. Holzbrink, Landrath, zu Odenthal (Altena).
203. Freih. v. Vincke, Landrath, zu Hagen.
204. Graf v. Galen, Erbkämmerer, zu Assen.
205. Graf v. Merveldt, Kammerherr und Erbmarschall, zu Lembeck.
206. Graf v. Merveldt, Landrath, zu Beckum.
207. Freih. v. Landsberg-Steinfurt, Rittergutsbesitzer, zu Drensteinfurt.
208. Graf Clem. v. Korff, gen. v. Schmising, Rittergutsbesitzer, zu Tatenhausen.
209. Freih. C. C. v. Twickel, Erbschenk, zu Lüttinghoff.
210. v. Romberg, Rittergutsbesitzer, zu Buldern.

H. Rheinprovinz.

211. Fürst zu Solms-Lich u. Hohen-Solms, Provinzial-Landtags-Marschall, zu Lich.
212. Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls, zu Dyk.
213. Graf Clem. v. Boos-Waldeck, Landrath, zu Koblenz.
214. v. Haw, Landrath a. D., zu Trier.
215. Graf v. Fürstenberg, Rittergutsbesitzer, zu Stammheim, Kreis Mühlheim.
216. v. Mylius, Landgerichts-Assessor, zu Düsseldorf.
217. v. Schadow, Direktor der Akademie, zu Düsseldorf.
218. Freih. Carl v. Nordeck, Rittergutsbesitzer, zu Hemmerich, Kreis Bonn.

219. Freih. Gerhard v. Carnap, Rittergutsbesitzer, zu Bornheim, Kreis Bonn.
220. v. Steffens, Ober-Forstmeister, zu Aachen.
221. Graf. v. Hönsbroich, Rittergutsbesitzer, zu Haus Haag, Kreis Geldern.
222. Graf v. Loë, Rittergutsbesitzer, zu Wissen, Kreis Geldern.
223. Freih. v. Eltz-Rübenach, Rittergutsbesitzer, zu Wahn, Kreis Mühlheim.
224. Freih. v. Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuersocietäts-Direktor, zu Koblenz.
225. v. Cöls, Landrath, zu Aachen.
226. Freih. v. Nyvenheim, Rittergutsbesitzer, zu Kaldenhausen, Kreis Krefeld.
227. Peter v. Rath, Rittergutsbesitzer, zu Lauersfort, Kreis Geldern.
228. Freih. v. Wüllenweber, Rittergutsbesitzer, zu Müllendank, Kreis Gladbach.
229. Graf v. Nesselrode-Ehreshoven, Rittergutsbesitzer, zu Düsseldorf.
230. Graf v. Hompesch-Rurig, Rittergutsbesitzer, zu Rurig, Kreis Erkelenz.
231. Everhard v. Hymmen, Geheimer Regierungsrath und Landrath, zu Bonn,
232. Diergardt, Geheimer Kommerzienrath, zu Viersen, Kreis Gladbach.
233. Freih. v. Rynsch, Rittergutsbesitzer, zu Winkel, Kreis Geldern.
234. Freih. v. Hilgers, Landrath, zu Neuwied.
235. Balth. Herbertz, Kaufmann, zu Uerdingen, Kreis Krefeld.
236. Jos. Gormanns, Notar, zu Erkelenz.
237. Freih. v. Gudenau, Landrath, zu Grevenbroich.

III. Stand der Städte.

A. Provinz Preußen.

1. Wenghöfer, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher, zu Gumbinnen.
2. Wächter, Kommerzienrath, zu Tilsit.
3. Schlenther, Rathsherr und Apotheker, zu Insterburg.
4. Pultke, Kaufmann, zu Barten.
5. Dembowski, Rathmann, zu Angerburg.
6. Sperling, Bürgermeister, zu Königsberg.
7. Heinrich, Kaufmann, zu Königsberg.
8. Dulck, Professor, zu Königsberg.
9. Frentzel-Beyme, Kommerzienrath, zu Memel.
10. Schlattel, Rathsherr, zu Braunsberg.
11. Schlewe, Bürgermeister, zu Riesenburg.
12. Mongrowius, Bürgermeister, zu Passenheim.
13. Urra, Bürgermeister, zu Wormditt.
14. Marx, Bürgermeister, zu Heilsberg.
15. Meyhöfer, Bürgermeister, zu Labiau.
16. v. Franzius, Stadtrath, zu Danzig.
17. Abegg, Kommerzienrath, zu Danzig.
18. Jebens, Kaufmann, zu Danzig.
19. Krause, Bürgermeister, zu Elbing.
20. Grunau, Kommerzienrath, zu Elbing.
21. Weese, Kaufmann, zu Thorn.
22. Weise, Kaufmann, zu Graudenz.
23. Plagemann, Stadtverordneten-Vorsteher, zu Marienburg.
24. Gadegast, Bürgermeister, zu Kulm.
25. Schmidt, Bürgermeister, zu Dirschau.
26. Denck, Bürgermeister, zu Löbau.
27. Mertens, Kaufmann, zu Tuchel.
28. Dahlström, Rathmann, zu Pr. Friedland.

B. Provinz Brandenburg.

29. Möwes, Stadtsyndikus und Kammergerichts-Assessor, zu Berlin.
30. Schauß, Kaufmann und Stadtverordneter, zu Berlin.

31. Knoblauch, Geh. Finanzrath und Kaufmann, Stadtältester, zu Berlin.
32. Hammer, Kaufmann und Stadtrath, zu Brandenburg.
33. Stöpel, Bürgermeister und Syndikus, zu Potsdam.
34. v. Bennigsen-Förder, Bürgermeister, zu Salzwedel.
35. Gericke, Oekonom und Stadtverordneter, zu Perleberg.
36. Linau, Kaufmann und Stadtrath, zu Frankfurt a. d. O.
37. Grabow, Kriminalrath und Oberbürgermeister, zu Prenzlau.
38. Beuster, Braueigner und Rathmann, zu Neu-Ruppin.
39. Lohse, Apotheker und Stadtverordneter, zu Gardelegen.
40. Stämmler, Bürgermeister, zu Wilsnack.
41. Dr. Zimmermann, Bürgermeister, zu Spandau.
42. Junker, Bürgermeister, Hauptmann a. D., zu Bernau.
43. Farthöfer, Bürgermeister, zu Fürstenwalde.
44. Waldmann, Rathsherr und Bäckermeister, zu Königsberg i. d. N.
45. Mehls, Polizeidirektor a. D. und Holzhändler, zu Landsberg a. d. W.
46. Zimmermann, Bürgermeister, zu Friedeberg.
47. Hübler, Rathsherr, zu Kottbus.
48. Anwandter, Apotheker, zu Kalau.
49. Neumann, Bürgermeister, zu Lübben.
50. Offermann, Fabrikbesitzer, zu Sorau.
51. Winzler, Kaufmann und Stadtverordneter, zu Lübbenau.

C. Provinz Pommern.

52. Fabricius, zweiter Bürgermeister, zu Stralsund.
53. Dr. Ziemßen, Bürgermeister und Justizrath, zu Greifswald
54. Dom, Bürgermeister, zu Barth.
55. Ockel, Bürgermeister, zu Triebsees.
56. Ritter, Apotheker und Medizinal-Assessor, zu Stettin.
57. Arndt, Raths-Maurermeister, zu Anklam.
58. Jahnke, Kaufmann und Rathsherr, zu Swinemünde.
59. Petschow, Kaufmann und Rathmann, zu Ueckermünde.
60. Kuß, Partikulier und unbesoldeter Rathsherr, zu Stargard.
61. Kuschke, Bürgermeister, zu Kolberg.
62. Stägemann, Bürgermeister, zu Wangerin.
63. Wilm, Apotheker, zu Belgard.
64. Grunau, Kommerzienrath, zu Stolp.
65. Kuschke, Stadtsyndikus, zu Treptow a. d. R.
66. Krüger, Kaufmann, zu Greifenhagen.
67. Denzin, Kaufmann und Mühlenbesitzer, zu Lauenburg.

D. Provinz Posen.

68. Grätz, Kaufmann, zu Posen.
69. Naumann, Geh. Regierungsrath und Oberbürgermeister, zu Posen.
70. Appelbaum, Kaufmann, zu Bromberg.
71. Cleemann, Kaufmann, zu Fraustadt.
72. Bänsch, Kaufmann, zu Lissa.
73. Kugler, Apotheker, zu Gnesen.
74. Brown, Bürgermeister, zu Meseritz.
75. Hausleutner, Apotheker, zu Rawicz.
76. Kluge, Seifensieder, zu Schwersenz.
77. Pendzynski, Schänker, zu Schrimm.
78. Paternowski, Bürgermeister, zu Dobrzyka, Kreis Krotoschin.
79. Rückert, Kaufmann, zu Bojanowo, Kreis Kröben.
80. Jäckel, Posterpedient, zu Wollstein, Kreis Bomst. Für diesen später: Gastwirth Ziethen.
81. Steierowitz, Bürgermeister, zu Exin, Kreis Schubin.

82. Ziolkowski, Bürgermeister, zu Miescisko, Kreis Wongrowiec.
83. Urban, Kämmerer, zu Inowraclaw.

E. Provinz Schlesien.

84. Tschocke, Maurermeister, zu Breslau.
85. Milde, Kaufmann, zu Breslau.
86. Siebig, Holzhändler, zu Breslau.
87. Werner, Apotheker, zu Brieg.
88. Germershausen, Kaufmann zu Glogau.
89. Krüger, Bürgermeister, zu Grünberg.
90. Bornemann, Medizinalassessor und Rathsherr, zu Liegnitz.
91. Karker, Kaufmann, zu Neisse.
92. Sommerbrodt, Apotheker, zu Schweidnitz.
93. Moschner, Kaufmann, zu Glatz.
94. Ungerer, Porzellanfabrikant, zu Hirschberg.
95. Richter, Partikulier, zu Jauer.
96. Schneider, Kaufmann, zu Bunzlau.
97. Richter, Kaufmann und Kämmerer, zu Oppeln.
98. Sattig, Landsyndikus, zu Görlitz.
99. Prüfer, Rathsherr, zu Görlitz.
100. Reitsch, Stadtsyndikus, zu Lauban.
101. Facilides, Bürgermeister, zu Neusalz.
102. Scholz, Kämmerer, zu Hainau.
103. Wiggert, Kaufmann, zu Greifenberg.
104. Hahn, Kaufmann, zu Waldenburg.
105. Dittrich, Bürgermeister, zu Reinerz.
106. Fiebig, Bürgermeister, zu Canth.
107. Bauch, Bürgermeister, zu Herrnstadt.
108. Döring, Kaufmann, zu Oels.
109. Lehmann, Apotheker, zu Kreutzburg.
110. Hirsch, Bürgermeister und Justitiar, zu Landsberg.
111. Fritze, Apotheker, zu Rybnik.
112. Wodiczka, Königl. Justizrath, zu Bauerwitz.
113. Engau, Bürgermeister, zu Wittichenau.

F. Provinz Sachsen.

114. Vollandt, Kaufmann, zu Erfurt.
115. Rasch, Bürgermeister, zu Naumburg.
116. Kerl, Oekonom und Brauherr, zu Langensalza.
117. Lindner, Magistratsassessor und Apotheker, zu Weißenfels.
118. Schilling, Hüttenbesitzer, zu Suhl.
119. Schier, Bürgermeister und Justitiar, zu Freiburg.
120. Diethold, Bürgermeister, zu Sömmerda.
121. Giese, Kaufmann, zu Wittenberg.
122. Keferstein, Kaufmann und Fabrikant, zu Merseburg.
123. Zeising, Oekonom, zu Brehna.
124. Bertram, Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister, zu Halle.
125. Kersten, Bürgermeister, zu Hettstedt.
126. Gier, Bürgermeister, zu Mühlhausen.
127. Ramsthal, Fabrikant und Stadtrath, zu Nordhausen.
128. Tölle, Bürgermeister, zu Bleicherode.
129. Michaelis, Medizinalrath, zu Magdeburg.
130. Coqui, Kaufmann, zu Magdeburg.
131. Schneider, Bürgermeister, zu Schönebeck.
132. Schulze, Ziegeleibesitzer, zu Wanzleben.

133. Uthemann, Kaufmann, zu Sandau.
134. Heyer, Justizkommissarius, zu Halberstadt. (Für diesen ist später der Stadtrath Dr. Lucanus in Halberstadt einberufen worden.)
135. Schmidt, Oekonom und Brennereibesitzer, zu Quedlinburg.
136. Douglas, Bürgermeister, zu Ascherosleben.
137. Müller, Kaufmann, zu Wegeleben.

G. Provinz Westphalen.

138. v. Pogrell, Kaufmann und Rathsherr, zu Minden.
139. Delius, Kaufmann, zu Bielefeld.
140. Poelmahn, Amtmann, zu Vlotho.
141. Barre, Kaufmann, zu Lübbecke.
142. Oppermann, Gastwirth, zu Höxter.
143. Larenz, Ackerbürger und Rathsherr, zu Beverungen.
144. Holzklau, Lederfabrikant und Rathsherr, zu Siegen.
145. Wortmann, Ober-Landesgerichts-Secretair, zu Hamm.
146. Plange, Justiz-Kommissarius und Notar, zu Attendorn.
147. Schmöle, Kaufmann, zu Iserlohn.
148. Brassert, Geheimer Bergrath und Magistratsmitglied, zu Dortmund.
149. Epping, Kaufmann, zu Lippstadt.
150. Sternenberg, Bürgermeister, zu Schwelm.
151. Gries, Kaufmann, zu Neuenrade.
152. v. Olfers, Banquier und Stadtrath, zu Münster.
153. Welter, Ober-Landesgerichts-Rath und Stadtrath, zu Münster.
154. Böltink, Goldarbeiter, zu Bocholt.
155. Illigens, Kaufmann, zu Beckum.
156. Krauthausen, Apotheker, zu Koesfeld.
157. Essewich, Rathsherr, zu Dülmen.

H. Rheinprovinz.

158. Merkens, Präsident der Dampf-Schifffahrts-Gesellschaft, zu Köln.
159. Camphausen, Präsident der Handelskammer, zu Köln.
160. Hansemann, Kaufmann, zu Aachen.
161. Baum, Kommerzienrath und Präsident der Handelskammer, zu Düsseldorf.
162. Kaspers, Kaufmann, zu Koblenz.
163. Mohr, Stadtrath, zu Trier.
164. v. d. Heydt, Handelsgerichts-Präsident, zu Elberfeld.
165. v. Eynern, Kaufmann, zu Barmen.
166. v. Beckerath, Banquier, zu Krefeld.
167. Brust, Kaufmann, zu Boppard.
168. Dahmen, Gutsbesitzer, zu Ahrweiler.
169. Reichardt, Fabrikant zu Neuwied.
170. Röchling, Großhändler, zu St. Johann.
171. Funk, Gutsbesitzer, zu Saarburg.
172. Hüffer, Kommerzienrath, zu Eupen.
173. Schöller, Kommerzienrath, zu Düren.
174. Flemming, Kaufmann, zu Geilenkirchen.
175. Biesing, Gutsbesitzer, zu Bonn.
176. Budde, Bürgermeister, zu Neustadt, Kreis Gummersbach.
177. Conze, Kaufmann, zu Langenberg, Kreis Elberfeld.
178. Scheidt, Kaufmann, zu Kettwig, Kreis Duisburg. (Für diesen ist später Haniel, Kommerzienrath, eingetreten.)
179. Müller, Kaufmann, zu Wesel.
180. Mevissen, Kaufmann, zu Dülken, Kreis Kempen.
181. Kirberg, Handelskammer-Präsident, zu Lennep.
182. Kyllmann, Kaufmann, zu Weyer, Kreis Solingen.

IV. Stand der Landgemeinen.

A. Provinz Preußen.

1. Morgen, Hofrath, zu Klemmenhof, Kreis Memel.
2. Greger, zu Nassenthal, Kreis Niederung.
3. Meyhöfer, zu Schakummen, Kreis Stallupönen.
4. Brämer, Landschaftsrath, zu Ernsberg, Kreis Gumbinnen.
5. Schumann, zu Ratanwalla, Kreis Sensburg.
6. Haasenwinkel, zu Faulbruch, Kreis Johannisburg.
7. Siegfried, Landschaftsrath, zu Kirschnehnen, Kreis Fischhausen.
8. Sacksen, Landschaftsrath, zu Karschau, Kreis Königsberg.
9. Jordahn, Landschaftsrath, zu Rädtkeim, Kreis Gerdauen.
10. Forstreuter, zu Großbaum, Kreis Labiau.
11. Born, Amtmann, zu Krappen, Kreis Preuß. Holland.
12. Nickel, zu Pfaffendorf, Kreis Ortelsburg.
13. Grunwald, zu Schafsberg, Kreis Braunsberg.
14. Schulz, zu Schilla, Kreis Allenstein.
15. Riebold, zu Kanitzken, Kreis Marienwerder.
16. Minckley, zu Eichwalde, Kreis Marienburg.
17. Harder, zu Grzymalla, Kreis Stuhm.
18. Wessel, zu Stüblau, Kreis Danzig.
19. Schönlein, zu Reckau, Kreis Neustadt.
20. Timm, zu Blankwitt, Kreis Flatow.
21. Schulz, zu Schwetz, Kreis Graudenz.
22. Hein, zu Kommerau, Kreis Schwetz.

B. Provinz Brandenburg.

23. Sültmann, Schulze, zu Mellin.
24. Nethe, Schulze, zu Dahlen in der Altmark.
25. Heyer, Kreisschulze, zu Sadenbeck.
26. Dansmann, Erbschulzen-Gutsbesitzer, Kreisschulze, zu Dyrotz.
27. Otzdorf, Lehnschulze, zu Schönow.
28. Schulze, Lehnschulze, zu Götz.
29. Krohn, Gutsbesitzer, zu Werben.
30. Rösler, Freiguts-Besitzer, zu Niederfinow.
31. Böning, Lehnschulze, zu Schwächenwalde.
32. Berein, Erbzins-Gutsbesitzer, zu Louisenruh.
33. Dolz, Krugguts-Besitzer, zu Kleinbeuche.
34. Müller, Gerichtsschulze und Bauernguts-Besitzer, zu Droskau, Kreis Sorau.

C. Provinz Pommern.

35. Vahl, Schulze, zu Lubmin.
36. Scheven, Gutsbesitzer, zu Schönhof.
37. Michaelis, Gutsbesitzer, zu Rochow.
38. Lemke, Schulze und Bauer, zu Medow.
39. Kundler, Freischulze, zu Woltersdorf.
40. v. Schmidt, Erbpächter, zu Schellin.
41. Behling, Schulze, zu Panknin.
42. Müller, Freischulze, zu Masselwitz.

D. Provinz Posen.

43. Michael Sadowski, Grundbesitzer, zu Lisiny, Kreis Schildberg.
44. Meißner, Grundbesitzer, zu Käzlin, Kreis Birnbaum.
45. Stanislaus Przygodzki, Freiguts-Besitzer, zu Wideiszewo, Kreis Birnbaum.

46. Jordan, Freiguts-Besitzer, zu Chomęcice, Kreis Posen.
47. Dräger II., Ackerwirth, zu Czmon, Kreis Schrimm.
48. Stark, Freischulz, zu Bialosliwe, Kreis Wirsitz.
49. König, Freischulz, zu Rosko, Kreis Czarnikau.
50. Krause, Ackerwirth, zu Chalupsko, Kreis Mogilno.

E. Provinz Schlesien.

51. Krause, Gerichtsschulz, zu Wachsdorf, Kreis Sagan.
52. Röhricht, Gerichtsschulz, zu Leisersdorf, Kreis Goldberg.
53. Thomas, Erb- und Gerichtsschulz, zu Großläswitz, Kreis Liegnitz.
54. Meyer, Erbschulz, zu Kleinhelmsdorf, Kreis Schönau.
55. Göllner, Erbscholtiseibesitzer, zu Seifrodau, Kreis Schweidnitz.
56. Berndt, Erb-Gerichtsschulz, zu Gallenau, Kreis Frankenstein.
57. Bleyer, Erbscholtiseibesitzer, zu Domslau, Kreis Breslau.
58. Winkler, Erbscholtiseibesitzer, zu Domnitz, Kreis Wohlau.
59. Scupin, Freiguts-Besitzer, zu Großellguth, Kreis Oels.
60. Freitag, Erb- und Gerichtsscholz, zu Schönwald, Kreis Kreutzburg.
61. Cochlovius, Erbscholtiseibesitzer, zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg.
62. Hein, Erbscholtiseibesitzer, zu Körnitz, Kreis Ratibor.
63. Allnoch, Erbscholtiseibesitzer, zu Beigwitz, Kreis Neiße.
64. Walliczek, Erbscholtiseibesitzer, zu Kastenthal, Kreis Kosel.
65. Schäfer, Kreisrichter, zu Markersdorf, Kreis Görlitz.
66. Protze, Erblehnrichter, zu Nieder-Seiffersdorf, Kreis Rothenburg.

F. Provinz Sachsen.

67. Giesler, Schultheiß, zu Tröchtelborn, Kreis Erfurt.
68. Becker, Ortsrichter, zu Pauscha, Kreis Weißenfels.
69. Schmidt, Ortsschulze, zu Borgau, Kreis Eckartsberga.
70. Petzold, Gutsbesitzer, zu Dobian, Kreis Ziegenrück.
71. Eule, Erblehnrichter, zu Oehna, Kreis Schweinitz.
72. Seltmann, Gutsbesitzer, zu Rodden, Kreis Merseburg.
73. Hanisch, Ortsrichter, zu Arzberg, Kreis Torgau.
74. Dorenberg, Ackerguts-Besitzer, zu Hohnstedt, mansfelder Seekreis.
75. Batteroth, Ortsschulze, zu Kleinbartloff, Kreis Worbis.
76. Lorenz, Gutsbesitzer, zu Geismar, Kreis Heiligenstadt.
77. Zachau, Hofbesitzer, zu Barleben, Kreis Wolmirstedt.
78. Mewes, Ortsschulze, zu Großwulkow, Kreis II. Jerichow.
79. Hartmann, Ortsschulze, zu Langenstein, Kreis Halberstadt.

G. Provinz Westphalen.

80. Meyer, Ackersmann und Ortsvorsteher, zu Südhemmern, Kreis Minden.
81. Hustedt, Ackersmann, zu Haldem, Kreis Lübbecke.
82. Meyer, Ackerwirth zu Spradow, Kreis Herford.
83. Kamp, Landwirth und Gemeinevorsteher, zu Oesterwede.
84. Schulze, Gemeinevorsteher, zu Elsen.
85. Derenthal, Gemeinevorsteher, zu Körbecke.
86. Deimel, Oekonom und Hammerbesitzer, zu Elleringhausen.
87. H. Krämer, Landwirth, Gewerke rc., zu Hilchenbach.
88. Bergenthal, Landwirth, Gastwirth rc., zu Warstein.
89. Schulze-Dellwig, Amtmann und Gutsbesitzer, zu Dellwig.
90. Schmidt, Landwirth, zu Sodingen.
91. P. Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant, zu Brüninghausen.
92. Berger, Gutsbesitzer, zu Bommern, Kreis Hagen.
93. R. Wulf, Landwirth, zu Lotte, Kreis Tecklenburg.
94. Linnenbrink, Landwirth, zu Beckum.

95. v. Zurmühlen, Amtmann, zu Hohenholte.
96. Schulte-Hobeling, Landwirth, zu Ascheberg, Kreis Lüdinghausen.
97. Bracht, Landwirth, vormaliger Regierungsrath, zu Dillenburg, Kreis Recklinghausen.
98. Büning, Landwirth, zu Wesecke.
99. Schulte F. Höping, Landwirth, zu Darfeld.

H. Rheinprovinz.

100. Beemelmanns, Bürgermeister, zu Prümmern, Kreis Geilenkirchen.
101. Jörrissen, Steuereinnehmer, zu Millen, Kreis Heinsberg.
102. Jungbluth, beigeordneter Bürgermeister und Gutsbesitzer, zu Jülich.
103. Minderjahn, Gutsbesitzer, zu Kornelymünster.
104. de Galhau, Gutsbesitzer, zu Wallerfangen, Kreis Saarlouis.
105. Graach, Gutsbesitzer, zu Zeltingen, Kreis Bernkastel.
106. Kayser, Kommerzienrath, zu Trier.
107. Rheinhard Sohn, Gutsbesitzer, zu Okfen, Kreis Saarburg.
108. Boch Sohn, Gutsbesitzer, zu Mettlach, Kreis Merzig.
109. Raffauf, Gutsbesitzer, zu Wolken.
110. Rech, Steuereinnehmer, zu Langenlonsheim.
111. Stedmann, Gutsbesitzer, zu Besselich.
112. Lang, Schultheiß, zu Hörnsheim, Kreis Wetzlar.
113. Zunderer, Gutsbesitzer, zu Kleeburg, Kreis Mayen.
114. Grühn jun., Gutsbesitzer, zu Gemünden, Kreis Simmern.
115. Häger, Gutsbesitzer, zu Ohl, Kreis Gummersbach.
116. Schult, Bürgermeister, zu Glessen, Kreis Bergheim.
117. Fasbinder, Gutsbesitzer, zu Dünwald, Kreis Mühlheim.
118. König, Gutsbesitzer, zu Kloster, Kreis Gummersbach.
119. Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer, zu Emmerich, Kreis Rees.
120. van der Loë, Gutsbesitzer, zu Uedem, Kreis Kleve.
121. Seulen, Bürgermeister, zu Voerst, Kreis Kempen.
122. Uellenberg, Gutsbesitzer, zu Niederheidt, Kreis Düsseldorf.
123. Aldenhoven, Gutsbesitzer, zu Zons, Kreis Neuß.
124. Rombei, Gutsbesitzer, zu Louisenburg, Kreis Geldern.

Landtags-Abschied.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch unsere Botschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni, und 24. Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1. Der Gesetzentwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet (s. Anlage b).

Verhältnisse der Juden.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden (s. Anlage a).

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinen in ihrem Gutachten vom 24. d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher, dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen, und der mithin in einem lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Gränzen des vorgelegten Gesetzentwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetzentwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetzentwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben, und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehnes zur Ausführung der Preußischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen Preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und

sonstigen Anlagen ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staates zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben:

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,“

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetzentwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenngleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzialinteressen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle nieder gelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinen der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinen der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militair-Kirchenordnung.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchenordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt (s. Anlage c). Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städteordnung verliehen haben oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeine- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzialgesetzes betreffende Antrag nach § 13 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetzentwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungsbehörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaktion des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminalverfahrens.

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J., so wie die Verordnung vom 7. April d. J., eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justizminister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-

ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen, die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. v. Canitz. v. Düesberg

An
Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

Anlagen.

(Gesetzs. v. 1847 Nr. 30).

a.

Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§ 1.

Unseren jüdischen Unterthanen sollen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

Abschnitt I.

Bestimmung für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§ 2.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, so wie zu einem Kommunalamte, kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, so weit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, so wie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors, bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§ 3.
Ständische Rechte, Patronat ꝛc.

Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. So weit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816, Gesetzs. S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeine zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

§ 4.
Gewerbebetrieb.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§ 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

§ 5.
Familiennamen.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

§ 6.
Führung der Handelsbücher ꝛc.

Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im § 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Thlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

§ 7.
Zeugeneid.

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§ 8.
Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§ 9.

Dieses Register (§ 8) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Ortes, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§ 10.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Aeltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§ 11.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein soches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§ 12.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Ortes, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§ 13.

Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1. der Nachweis des Aufgebots (§ 12);
2. die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§ 14.

Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§ 15.

Zu den in den §§ 10, 11 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§ 16.

Das Register (§ 8) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§ 17.

Die in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1. bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;
2. bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§ 18.

Die Festsetzung der im § 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§ 19.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§ 20.

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§ 21.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§ 22.

In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

§ 23.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute rc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§ 24.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

§ 25.

Bedingungen der Naturalisation.

Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

1. ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
2. Unbescholtenheit des Lebenswandels;
3. die Fähigkeit, den Vorschriften des § 6 zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

1. einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
2. ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder
3. in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder
4. ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thlrn., oder
5. in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlrn. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder
6. ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungsatteste erhalten, oder
7. durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
8. aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
9. nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§ 26.

Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 25 erwerben.

§ 27.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§ 28.

Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirkes, in welchem sie wohnen, Naturalisationspatente.

§ 29.

Rechte der naturalisirten Juden.

Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

§ 30.

Verlust der Naturalisation.

Naturalisirte Juden, welchen die Nationalkokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, so wie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§ 19 und 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

§ 31.

Nicht naturalisirte Juden.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eigenen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§ 32.

Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, so wie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses

versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämmtlicher Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§ 33.

Die Bestimmungen des Abschnitts I finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung:

1. Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, so wie von Kommunalämtern, ingleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
2. Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
3. Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauernhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen.
4. Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
5. Aus Darlehnsgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
6. Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
7. Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich.
8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheines. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Oberpräsidenten ertheilt werden.

§ 34.

In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, so wie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporationsverpflichtungen, verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Titel II.

Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§ 35.

Bildung von Synagogengemeinen (Judenschaften).

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse dergestalt in Synagogengemeinen (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeine angehören.

§ 36.

Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§ 37.

Die einzelnen Synagogengemeinen erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§ 38.

Jede Synagogengemeine erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 39.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 40.

Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeine soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§ 41.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeine, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeine während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§ 42.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§ 43.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§ 44.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeine an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Synagogengemeine betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeine, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§ 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeine überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§ 45.

Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§ 46.

Die Repräsentantenversammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeine nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeine oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeine zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentantenversammlung kontrolirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeineeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen u. s. w.

Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeine für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

§ 47.

In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeine betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentantenversammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

1. Festsetzung des Etats;
2. Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
3. Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogengemeine oder über die Substanz des Vermögens derselben;
4. Verträge, welche außer den Gränzen des Etats liegen, und außerordentliche, den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeine nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§ 48.

Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

1. zur Einführung neuer Auflagen;
2. zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;
3. zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeine, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf.

§ 49.

Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

1. sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogengemeine die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
2. dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
3. die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeine zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinen geht der Rekurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§ 50.

Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentantenversammlung, so wie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die

Synagogengemeine, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§ 51) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeine bindendes Reglement zu erlassen.

§ 51.

Kultuswesen.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeine, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§ 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§ 52.

Dem Statut einer jeden Synagogengemeine bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§ 53.

Entstehen innerhalb einer Synagogengemeine Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister, unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens, darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeine verbleibt.

§ 54.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungsabgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogengemeine, welcher sie angehören, besitzen.

§ 55.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogengemeinen ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§ 56.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogengemeinen des Staates nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§ 58) aufgebracht.

§ 57.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§ 58.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogengemeine betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeine näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogenbezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogengemeine aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultusbedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeine zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogengemeine auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§ 59.

Armen- und Krankenpflege.

Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogengemeinen verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

§ 60.

Unterrichtswesen.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 61.

Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 62.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeine ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§ 63.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeineglieder, den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 64.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeine angeordnet werden.

§ 65.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 66.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 67.

Eine nach §§ 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 58 bewirkt.
3. Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeine ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Orts-Schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
4. Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Einrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
5. Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§ 68.

Synagogengemeinen.

Die Vorschriften der §§ 35—50, wegen Bildung von Synagogengemeinen rc., finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogengemeine gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 36 einer solchen Gemeine einzuverleiben.

2. Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im § 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame und Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogengemeine, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben, erforderlich.

§ 69.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege 2c.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 51—67 über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§ 70.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogengemeine durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 71.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen Letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20—300 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzſ. S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

§ 72.

Aufhebung abweichender Gesetze.

Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 73.

Unsere Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.
Freih. v. Canitz. v. Düesberg.

b.

Gesetz

über die

Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur näheren Feststellung der in den ständischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die zur Ausübung der ständischen Rechte erforderliche Unbescholtenheit des Rufes nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§ 1.

Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig

1. der Ehrenrechte für verlustig, oder
2. zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind.

§ 2.

Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche

1. durch ein von Uns bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Litt. c und d Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt, oder
2. im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinerecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne Weiteres ein; und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch deren Vorsitzenden.

§ 4.

Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich auszuschließen diejenigen, welche in dem durch die §§ 5—11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird.

§ 5.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen.

§ 6.

Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte, es mag solcher vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, ist mit den dafür geltend gemachten Gründen demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeschuldigte nicht selbst erklärt, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen. Eine solche freiwillige Erklärung hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte.

§ 7.

Der Angeklagte ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen, darf aber bei der Berathung

hierüber eben so wenig, als bei der Abstimmung in der Versammlung, gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Auf Verlangen des Angeschuldigten muß unter allen Umständen das Verfahren stattfinden.

§ 8.

Von dem Beschlusse hat der Vorsitzende dem Oberpräsidenten der Provinz Anzeige zu machen. Ist der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens ausgefallen, so hat der Oberpräsident die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungsjustitiarius anzuordnen.

§ 9.

Die Entscheidung fällt hiernächst

a) die Versammlung der Wähler, welche den Angeschuldigten zu derjenigen ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher derselbe angeschuldigt worden ist;

b) ist die Anschuldigung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Versammlung;

c) gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu bilden, dessen Ausspruch Unserer Bestätigung unterliegt.

§ 10.

Der Oberpräsident übersendet in den Fällen zu a und b die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, in welcher der Angeschuldigte erscheinen und sich mündlich vertheidigen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation verlesen und veranlaßt nach vorgängiger, ohne Beisein des Angeklagten stattfindender Berathung die Abstimmung über die Frage:

Ist dem Angeschuldigten das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen?

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung der Frage ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Oberpräsidenten, als auch dem Angeklagten, zuzufertigen ist.

§ 11.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Publikation der Rekurs, sowohl dem Angeschuldigten, als der Versammlung zu, welche die Anschuldigung beschlossen hat.

Die Rekursinstanz wird gebildet aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört.

Werden in der Rekursinstanz neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserem Justizminister dazu bestimmten Ober-Gerichtspräsidenten einem Justizbeamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtagsmarschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten über die im § 10 formulirte Frage nach den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet.

§ 12.

In den Fällen des § 1 und des § 2 Nr. 1 bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft rc. vom 8. Mai 1837 Uns vorbehalten, in den Fällen des § 2

Nr. 2 und § 4 aber werden Wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat oder, seinen Verhältnissen nach, gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des § 2 Nr. 2 nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeine- oder Bürgerrechts gemacht werden.

§ 13.

Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen,

1. gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffnet,
2. oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder
3. deren Bürger- oder Gemeinerecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechtes wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann; oder
4. gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach § 7 beschlossen hat.

§ 14.

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freih. v. Canitz. v. Düesberg.

C.

Allerhöchste Kabinetsordre,

betreffend

die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten.

Auf den Antrag des ersten Vereinigten Landtages bestimme Ich hierdurch, daß in allen Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte Städteordnung eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letzteren auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist. Die entgegenstehende Bestimmung des § 113 der Städteordnung vom 19. November 1808 wird hiernach abgeändert. Sollte wider Erwarten in einzelnen Städten diese Erlaubniß gemißbraucht werden, so behalte Ich Mir vor, dieselbe solchen Städten wieder zu entziehen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Sitzungs-Protokolle

des

Ersten Vereinigten Landtages.

A.

Protokolle
der Vereinigten Kurien und der Kurie der drei Stände.

Verhandelt Berlin, den 12. April 1847.

Der Vereinigte Landtag hatte sich heute früh 9 Uhr in dem dazu bestimmten Saale des Königlichen Schlosses, unter Vorsitz

des Herrn Marschalls der Herren-Kurie, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht,

zu einer Plenarsitzung beider Kurien versammelt, an welcher auch zehn Mitglieder des hohen Staatsministeriums Theil nahmen.

Der Herr Marschall eröffnete die Sitzung mit einer zweckentsprechenden Anrede, und machte der Versammlung sodann bekannt, daß zu Secretairen des Landtages ernannt sind:

1. Der Landtags-Abgeordnete v. Leipziger.
2. " " " Dittrich.
3. " " " v. Bockum-Dolffs.
4. " " " Freih. v. Patow.
5. " " " Kuschke.
6. " " " Naumann.
7. " " " Siegfried.
8. " " " Freih. v. Waldbott.

Die beiden erstgenannten Secretaire traten auf die von dem Herrn Marschall an sie erlassene Aufforderung sofort in Funktion.

Demnächst übergab

der Königliche Landtags-Kommissarius, wirkliche Geheime Staatsminister und Minister des Innern, Herr v. Bodelschwingh, Excellenz,

dem Herrn Marschall

1. das Allerhöchste Haupt-Propositionsdekret vom 11. d. M. (s. I S. 28);
2. die Allerhöchste Proposition wegen der Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer (s. I S. 29 ff.);
3. die Allerhöchste Botschaft wegen einer aus dem Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen Preußischen Ostbahn (s. I S. 65);
4. die Allerhöchste Botschaft wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken (s. I S. 82);
5. die Allerhöchste Botschaft wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie (s. I S. 84);
6. nach Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. zur Information der Stände den Haupt-Finanzetat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanzverwaltung (s. I S. 97 ff.);

Die ad 1 bis 5 gedachten Allerhöchsten Propositionen und Botschaften wurden von den beiden Secretairen wörtlich vorgelesen.

Nach § 5 des Geschäftsreglements soll zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechthaltung der Ordnung in den Versammlungen von dem Landtags-Marschall jeder Provinz für jeden Stand aus demselben ein Ordner ernannt werden.

Der Herr Marschall machte der Versammlung bekannt:
daß zu diesen Ordnern ernannt wären:

I. Für die Provinz Preußen:

1. Der Abg. v. Kuhnheim.
2. = = Krause.
3. = = Riebold.

II. Für die Provinz Brandenburg:

1. Der Abg. v. Arnim.
2. = = Knoblauch.
3. = = Dansmann.

III. Für die Provinz Pommern:

1. Der Abg. v. d. Marwitz.
2. = = Fabricius.
3. = = v. Schmidt.

IV. Für die Provinz Schlesien:

1. Der Abg. v. Prittwitz.
2. = = Milde.
3. = = Berndt.

V. Für die Provinz Posen:

1. Der Abg. v. Potworowsky.
2. = = Hausleutner.
3. = = König.

VI. Für die Provinz Sachsen:

1. Der Abg. Graf v. Helldorf.
2. = = Bertram.
3. = = Becker.

VII. Für die Provinz Westphalen:

1. Der Abg. Freih. v. Lilien-Borg.
2. = = v. Olfers.
3. = = Schulze-Delwig.

VIII. Für die Rheinprovinz:

1. Der Abg. v. Gudenau.
2. = = v. d. Heydt.
3. = = Aldenhoven.

Es wurden ferner die verschiedenen Abtheilungen zur vorbereitenden Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen von dem Herrn Marschall ernannt (s. Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen I S. 579. Abth. 1, Nr. 1—22; Abth. 2. Nr. 1—19; Abth. 3. Nr. 1—21).

Es erbat sich hierauf der

Abg. Graf Schwerin

das Wort und stellte den Antrag:

in einer Adresse Sr. Majestät dem König den allerunterthänigsten Dank für die aus Allerhöchster Machtvollkommenheit hervorgegangene Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs in dem Vereinigten Landtage und für die Einberufung der Stände auszusprechen, zugleich aber auch in dieser Adresse Sr. Majestät die ehrerbietigen Bedenken nicht vorzuenthalten, die aus dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Garantien, welche durch die frühere Gesetzgebung dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt sind, sich aufdringen müssen, und die Berathung über diesen Gegenstand einer besonderen Kommission zu überweisen.

Nachdem dieser Antrag von mehreren Seiten unterstützt worden war, richtete der Herr Marschall die Frage an die Versammlung:

ob sie an Se. Majestät den König eine Dankadresse erlassen wolle?

welche denn auch mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

Der Herr Marschall ernannte zur Berathung derselben sofort eine besondere Abtheilung, bestehend aus dem Grafen zu Solms-Baruth, als Vorsitzenden, Graf v. Hochberg, Herzog v. Ratibor u. den Abg. v. Auerswald, v. Beckerath, Abegg, v. Gudenau, v. Fock, Grabow, v. Olfers, Bertram, v. Friesen, Milde, Krause, Delbrück, v. Kleist, Bahl, v. Treskow, Stark.

Es wurde nunmehr von dem Herrn Marschall der Versammlung anheimgestellt:

ob sie die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen in dem § 24 des Reglements über den Geschäftsgang näher angegebenen Maaße wünsche?

In Veranlassung dieser Anfrage beantragte der Abg. Hansemann:

da die Geschäfts-Ordnung bedeutende Beschränkungen der ständischen Wirksamkeit enthalte, sofort eine Kommission zu ernennen, welche die wünschenswerthen Abänderungen derselben prüfe und demnächst Bericht darüber erstatte.

Der Königl. Herr Kommissarius gab zuvörderst die Versicherung ab:

daß es der Wille Sr. Majestät des Königs sei, von der dem Königlichen Kommissarius in dem gedachten Paragraphen des Reglements beigelegten Befugniß in Bezug auf die Veröffentlichung der Verhandlungen nur in extremen, hoffentlich nicht vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen,

widersprach aber dem von dem Abg. Hansemann gemachten Antrage auf das Bestimmteste, da das Reglement für den jetzigen Landtag durch die Vollziehung Sr. Majestät Gesetzeskraft habe und keiner weiteren Kritik unterworfen werden könne, der Versammlung aber die Freiheit gegeben sei, im Wege der Petition ihre Wünsche auf etwaige Abänderungen auszusprechen.

Es entspann sich über diesen Gegenstand eine Debatte, an welcher die Abg. v. Beckerath, Dr. v. Kraszewski, v. Auerswald und Gier Theil nahmen; die beiden ersteren unterstützten den Antrag des Abg. Hansemann, die beiden letzteren sprachen dagegen die Ansicht aus:

daß keine Veranlassung vorhanden sei, in Bezug auf diesen Antrag sogleich von der Geschäfts Ordnung abzuweichen, daß derselbe daher im Wege der Petition angebracht werden müsse

Der Abg. Hansemann modifizirte seinen Antrag dahin:

daß die Angelegenheit, welche er nunmehr im Wege der Petition anbringen wolle, möglichst beschleunigt und wo möglich noch heute eine Kommission ernannt werde.

Das Erstere versprach der Herr Marschall, das Letztere lehnte er jedoch schon deshalb ab, weil ihm die Persönlichkeiten noch nicht so bekannt wären.

Es wurde nun beinahe einmüthig beschlossen:

die ständischen Verhandlungen in der § 24 des Geschäftsreglements angegedeuteten Weise zu veröffentlichen.

Auf die von dem Vorsitzenden der Adreß-Kommission, Grafen zu Solms-Baruth, gestellte Frage:

ob es auch die Ansicht des Vereinigten Landtages sei, daß die Adresse in gemeinschaftlicher Versammlung beider Kurien berathen und beschlossen werden solle,

da das Geschäftsreglement darüber nichts enthalte, wurde dies ohne Widerspruch angenommen und die nächste Plenarsitzung auf den 14. d. M. früh 10 Uhr anberaumt, da die Vorarbeiten zu der Adresse nicht eher beendigt sein dürften.

Nachdem noch von einigen in der Nähe der Fenster sitzenden Mitgliedern die Bemerkung gemacht worden war:

daß man wegen des Wagengerassels auf der Straße auf ihren Plätzen nichts vernehme, und daher eine Abänderung dieses Uebelstandes wünschenswerth sei,

wurde die Sitzung der vereinigten Kurien geschlossen.

Das Protokoll ist sodann in der den 15. d. M. stattfindenden Sitzung vorgelesen, genehmigt und unterschreiben worden.

Der Marschall: Lich-Solms.

v. Leipziger, als Protokollführer. Dittrich.

Verhandelt Berlin, den 12. April 1847.

Nachdem heute die erste Plenarsitzung des Vereinigten Landtages beendigt worden war, wurde noch die erste besondere Sitzung der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinen unter Vorsitz

des Herrn Marschalls dieser Kurie, Oberstlieutenants v. Rochow,

gehalten, an welcher zehn Mitglieder des hohen Staatsministeriums Theil nahmen.

Der Herr Marschal eröffnete die Sitzung mit einer angemessenen Anrede.

Demnächst übergab

der Königl. Landtags-Kommissarius, wirkliche Geheime Staatsminister und Minister des Innern, Herr v. Bodelschwingh, Excellenz,

dem Herrn Marschall

1. eine Allerhöchste Proposition vom 12. d. M., die Ordnung der Verhältnisse der Juden betreffend (s. I S. 232 ff.);
2. eine Allerhöchste Proposition, die zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes zu erlassende Verordnung über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers betreffend (s. I S. 460 ff.); und
3. eine Allerhöchste Proposition, ein zu erlassendes Gesetz über die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen betreffend (s. I S. 474).

Diese Allerhöchsten Propositionen wurden von den Secretairen vorgelesen, und sodann von dem Herrn Marschall die Abtheilungen zur Vorberathung dieser drei Allerhöchsten Propositionen ernannt (s. Verzeichniß I S. 580. Abth. 1 Nr. 1—16; Abth. 2 Nr. 1—16; Abth. 3 Nr. 1—16).

Sodann theilte der Herr Marschall noch eine eigentlich nur an die Provinzialstände der Kur- und Neumark, Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz erlassene Allerhöchste Eröffnung vom 28. März d. J., wegen Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adlicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage, an den wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen v. Redern mit.

Endlich machte noch der Herr Marschall darauf aufmerksam:

daß nach § 26 des Geschäftsreglements Anträge auf Bitten und Beschwerden, oder Petitionen innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages an ihn eingereicht werden müßten, daß daher dieser Präklusivtermin mit dem 25. April d. J. ablaufe,

und bemerkte noch, daß die nächste Sitzung noch nicht anberaumt werden könnte, und besonders angesagt werden solle, worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Rochow.

v. Leipziger, als Protokollführer. Dittrich.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 15. April 1847.

In der heutigen dritten Plenarversammlung des Vereinigten Landtages wurde zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und nach einigen Bemerkungen über die erste in demselben enthaltene Fragestellung, die jedoch zu keiner Abänderung derselben führten, genehmigt.

Sodann zeigte der Landtags-Marschall der Versammlung an, daß die zur Begutachtung der Proposition, wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken, zu ernennende Abtheilung in der nächsten Plenarversammlung bekannt gemacht werden würde.

Es ergriffen hierauf einige Abgeordnete das Wort, um den Artikel in der Allg. Preuß. Zeitung vom 13. d. M. unter der Rubrik „Landtags-Angelegenheiten" als dem § 24 des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage nicht entsprechend zu bezeichnen. Auf die Erklärung des Landtags-Marschalls und des Landtags-Kommissarius, daß derselbe nur eine kurze Notiz über die Thätigkeit der Stände in ihrer ersten Versammlung

habe liefern sollen, wurde zur Tagesordnung übergegangen und demgemäß von dem Referenten des Adreßausschusses der urschriftlich anliegende (s. II S. 12) und den Mitgliedern der Landtags-Versammlung unmittelbar vor der Sitzung zugestellte Entwurf der Adresse vorgelesen und mittelst ausführlichen Vortrages näher begründet.

Nachdem der Landtags-Kommissarius und verschiedene Redner sich für und bezüglich wider den Entwurf ausgesprochen hatten, machte der Geheime Staatsminister, Graf v. Arnim, den Abänderungsvorschlag, nach dem zweiten Absatze des Adreßentwurfes, der mit den Worten:

„wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt,"

sich endet, statt der alsdann folgenden Stelle bis zu den Worten:

„Erklärung am Throne niederzulegen,"

die nachstehende Fassung mit Beibehaltung des Schlusses des Entwurfes, welcher mit den Worten:

„Vertrauungsvoll richtet sich unser Blick"

anfängt, anzunehmen:

Zu Ew. Königlichen Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn, damit Ew. Königlichen Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. Königlichen Majestät wirksam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unseres theueren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Prinzips und auf einem sichern und geordneten ständischen Rechtsboden beruht.

Dieser Abänderungsvorschlag wurde, nachdem er von dem Landtags-Marschall zugelassen worden, von dem Redner im ganzen Zusammenhange mit dem Adreßentwurfe verlesen und ausführlich motivirt, worauf der Landtags-Marschall, nach mehrfach laut gewordenen Zeichen der Zustimmung die Gesinnung der Versammlung dahin verstehen zu müssen glaubte, daß zur Fragestellung:

ob zur Abstimmung geschritten werden könne?

überzugehen sei. Zwar gab ein großer Theil der Versammlung das Einverständniß durch Akklamation zu erkennen, auf den Widerspruch mehrer Abgeordneten jedoch, die noch das Wort verlangten und von mehr als 24 Mitgliedern hierin unterstützt wurden, erfolgte die Fortsetzung der Debatte durch den Abg. Freih. v. Vincke, der, mit Bezugnahme auf seinen, gestern bereits dem Landtags-Marschall schriftlich eingereichten Abänderungsvorschlag sich dahin aussprach, daß er sich gegen eine Adresse und statt ihrer für eine Erklärung zu Protokoll entscheiden müsse, durch welche die Gerechtsame der Stände aufrecht erhalten, die Ehrfurcht gegen die Krone aber nicht verletzt werde, wie solches durch die entworfene Dankadresse mit angehängter Verwahrung geschehe. Nachdem der Redner in seinen Entwickelungen bereits weit gediehen, unterbrach ihn der Landtags-Marschall mit Berufung auf den § 15 g des Geschäftsreglements, da kein neuer Vorschlag in dem Sinne dieses Paragraphen gemacht worden, vielmehr auf den früher erfolgten Beschluß, daß eine Adresse eingereicht werden solle, von einem Antrage, keine solche einzureichen, nicht ferner die Rede sein könne.

Der Landtags-Kommissarius fügte dem noch hinzu: der Redner habe zwei Anträge: auf Unterbleiben der Adresse und auf Niederlegung einer Erklärung zum Protokolle wegen Aufrechthaltung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 eingebracht und könne, da beide ihm nicht abschriftlich vorher mitgetheilt worden, eine Debatte im Sinne derselben nach dem Geschäftsreglement nicht zugelassen werden.

Die Entgegnung des Redners, daß derartige Formfehler nicht ihm zu imputiren wären, nachdem er dem § 15 g des Geschäftsreglements vollständig genügt habe, verhinderte den Landtags-Marschall nicht, ihn zur Rückkehr auf seinen Platz abermals aufzufordern, worauf der Landtags-Kommissarius noch hinzufügte, daß er sich einer Widerlegung dieses Vortrages enthalten wolle, da er denselben als nicht gehört annehme.

Daß die umfassende Rede allerdings gehört sei, daß sie ihren Platz in den Landtags-Verhandlungen finden müsse, entwickelte nunmehr der Abg. v. Auerswald und führte das Zugeständniß des Landtags-Kommissarius dadurch in soweit herbei, daß von seinem Standpunkte aus die Rede als nicht vernommen zu betrachten gewesen.

Von verschiedenen Mitgliedern war zwar noch das Wort verlangt, wegen Erschöpfung jedoch die Vertagung der Verhandlung beantragt worden, ohne daß der Landtags-Marschall hierauf eingegangen wäre, da derselbe den Zeitpunkt gekommen glaubte, zum Schlusse der Debatte überzugehen. Als aber der Geheime Staatsminister, Graf v. Arnim, den Abdruck und die Vertheilung seines Abänderungsantrages und somit die Vertagung der Sitzung beantragt hatte, erfolgte die Frage:

Wird die Vertagung der Debatte gewünscht?

welche fast einstimmig bejaht, auch der Abdruck und die Vertheilung des Abänderungsantrages zugesagt und die nächste Sitzung auf morgen früh um 10 Uhr anberaumt wurde.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung am 16. April 1847 vollzogen.

Der Marschall.
L. Fürst zu Solms.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair.
Kuschke, Landtags-Secretair.

v. Beckerath.

Verhandelt Berlin, den 15. April 1847.

In der heutigen zweiten Versammlung der Kurie der drei Stände wurde zunächst das vorige Sitzungsprotokoll vorgelesen und, da sich gegen dasselbe nichts zu erinnern fand, vollzogen.

Darauf wurden von dem Marschall der Kurie der drei Stände folgende Petitionen den betreffenden Abtheilungen überwiesen*). Die vierte und fünfte Abtheilung besteht aus folgenden Mitgliedern (s. dieselben I S. 581 Abth. 4 u. 5).

Ein Weiteres fand sich nicht zu verhandeln und behielt sich der Marschall die Einladung zur nächsten Sitzung vor.

Vorgelesen, genehmigt und in der Kurie der Stände am 20. April 1847 vollzogen.

v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair.
Kuschke, Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 16. April 1847.

Dritte Plenarsitzung des Vereinigten Landtages.

Den Vorsitz führt der Marschall der Herren-Kurie, Fürst zu Solms-Hohen-Solms Lich; als Secretaire fungiren die Abg. Freih. v. Patow und Naumann.

An der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung über die vorgeschlagene an Se. Majestät den König zu richtende Adresse.

Bevor hierzu geschritten wurde, bestimmte der Marschall eine Abtheilung zur Vorbereitung der Königlichen Proposition, betreffend die Einrichtung von Provinzial-Rentenbanken. Die Mitglieder dieser Abtheilung sind (s. dieselben Abth. I S. 580 Abth. 4).

---

*) Die Aufzählung der einzelnen Petitionen haben wir hier und in den folgenden Protokollen fortgelassen, und verweisen dafür auf das von uns zusammengestellte Verzeichniß sämmtlicher dem Vereinigten Landtage eingegangener Petitionen (s. I S. 585 ff.).

Ferner theilte der Marschall der Versammlung mit, daß er in der Abtheilung zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes in Betreff der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer, für den Grafen Henkel v. Donnersmark, den Grafen v. Assebug zum Mitgliede dieser Abtheilung bestimmt habe.

Auf die Reklamation eines Mitgliedes der Versammlung,

daß in der Abtheilung zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes in Betreff der Einrichtung von Provinzial-Rentenbanken die Provinz Schlesien nicht hinlänglich berücksichtigt sei,

und auf die Bemerkung eines anderen Mitgliedes der Versammlung,

daß mehrere Mitglieder gleichzeitig für verschiedene Abtheilungen bestimmt worden seien, und hierdurch Kollisionen eintreten könnten,

erklärte der Marschall, sich die geeigneten Bestimmungen zur möglichsten Abhülfe dieser Bedenken vorzubehalten.

Mehrere Mitglieder verlangten das Wort, um über Bestimmungen des Geschäftsreglements sich zu äußern. Der Marschall trat diesem Verlangen mit der Erklärung entgegen,

daß die Debatte über die Adresse an der Tagesordnung sei und daß er nicht gestatten könne, diese bereits eröffnete Debatte zu unterbrechen.

Aus der Bemerkung eines Mitgliedes der Versammlung,

daß durch die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, wonach die Reden nur an den Marschall gerichtet werden dürfen, die Redner auf dem dazu bestimmten Platze genöthigt seien, sich von einem Theile der Versammlung abzuwenden, und daß dieser Theil der Versammlung dadurch in den Nachtheil komme, die Redner nicht zu verstehen, daß es daher nothwendig sei, hierin Aenderungen zu treffen, —

nahm der Königliche Kommissarius Veranlassung, zu erklären,

daß es bei Abfassung der Geschäfts-Ordnung nicht die Absicht gewesen, die Redner zu veranlassen, zum Marschall zu sprechen, sondern daß die Absicht nur dahin gegangen sei, die Redner zu verhindern, sich an einzelne Mitglieder der Versammlung zu wenden, daß daher die Geschäfts-Ordnung nicht verschränke, die Rede selbst über die ganze Versammlung auszudehnen.

Hierauf wurde nach der Anordnung des Marschalls zur Tagesordnung übergegangen und die Diskussion über die Adresse fortgesetzt.

Im Laufe der Diskussion gab ein Antrag des Abg. Dittrich,

daß vor jeder Abstimmung die zu stellende Frage von einem der Secretaire laut und deutlich verlesen werden möge,

dem Marschall zu der Erklärung Veranlassung,

daß er dafür Sorge tragen werde, die zur Abstimmung kommenden Fragen zum vollen Verständniß der Versammlung zu bringen.

Vielseitige Reklamationen erhoben sich gegen das Verlesen einer schriftlich abgefaßten Rede. Der Marschall erklärte,

daß er nach dem Reglement nur gestatten könne, schriftliche Notizen bei den Vorträgen zu benutzen, und inhibirte das weitere Verlesen der Rede Seitens des betreffenden Mitgliedes der Versammlung.

Reklamationen mehrerer Mitglieder gegen Abschweifungen von dem Gegenstande der Verhandlung, welche sie in dem Vortrage eines Redners erblickten, veranlaßten den Marschall zu der Bemerkung,

daß er nicht hindern wolle, sich frei auszusprechen, daß er aber in den Reklamationen den Wunsch erkenne, die Debatte zum Schlusse zu bringen.

Der Marschall machte im weiteren Verfolg darauf aufmerksam,

daß noch 34 Mitglieder, welche zu sprechen wünschten, notirt seien. Er stellte diesen Mitgliedern anheim, auf das Wort zu verzichten und bemerkte, daß er beabsichtige, nur noch einem Mitgliede und dann schließlich dem Grafen v. Arnim, welcher das Amendement proponirt habe, und dem Referenten der Abtheilung das Wort zu verstatten.

Hiergegen erhoben sich mehrere Mitglieder, welche auf das Wort nicht verzichten wollten und sich überhaupt dagegen erklärten, schon jetzt die Debatte zu schließen. Der Abg. v. Auerswald, welcher zunächst noch das Wort erhielt, schlug ein weiteres Amendement zu dem des

Grafen v. Arnim vor, und dem entsprechend diejenige Fassung der Adresse, in welcher sie demnächst von der Versammlung angenommen worden ist.

Nachdem noch der Graf Arnim und schließlich der Abg. v. Beckerath, als Referent der Abtheilung, das Wort gehabt hatten, erklärte der Marschall, daß er die Debatte für schlußreif halte.

Viele Mitglieder erhoben sich wiederholt gegen das Schließen der Debatte, und trugen an, ihnen noch das Wort zu verstatten.

Ferner wurde der Antrag gestellt,

daß, wenn die Versammlung sich für den Schluß der Debatte entscheiden sollte, die Namen derjenigen Mitglieder, welche sich gemeldet und das Wort nicht erhalten haben, in das Protokoll aufgenommen werden;

auch wurde angetragen,

die Abstimmung darüber, ob die Debatte geschlossen werden solle, durch namentlichen Aufruf herbeizuführen.

Der Marschall lehnte diesen letzten Antrag ab, und stellte folgende Frage zur Abstimmung:

„Hält die Versammlung die Berathung zur Abstimmung reif?“

Die Abstimmung erfolgte durch Aufstehen der Mitglieder, welche sich für die Bejahung, und durch Sitzenbleiben derjenigen Mitglieder, welche sich für die Verneinung erklärten. Der Marschall machte bekannt,

daß die Versammlung sich durch Stimmenmehrheit für die Bejahung der Frage entschieden habe.

Hierauf entspann sich eine Diskussion darüber, wie und in welcher Reihenfolge die weiteren zur Abstimmung zu bringenden Fragen in Betreff der Adresse selbst zu stellen seien. Der Marschall eröffnete der Versammlung, daß folgende drei Fragen nach der Reihe zur Abstimmung kommen würden:

I. Stimmt die Versammlung dem Entwurfe zur Adresse mit dem vom Grafen v. Arnim gemachten Abänderungsvorschlage bei?

II. Stimmt die Versammlung dem Entwurfe zur Adresse mit dem vom Abg. v. Auerswald gemachten Abänderungsvorschlage bei?

III. Stimmt die Versammlung dem Adreßentwurfe, wie er von der Abtheilung vorgelegt worden ist, bei?

Mehrfache Erinnerungen gegen die Reihenfolge der Fragen erklärte der Marschall nicht berücksichtigen zu können.

Auf die Frage:

ob — wenn die erste Frage bejaht werden sollte — die beiden andern Fragen auch noch gestellt werden würden?

antwortete der Marschall verneinend, und auf die Frage:

ob, wenn der Graf v. Arnim sein Amendement zurücknähme und sich dem v. Auerswaldschen Amendement anschließe, es noch der Beantwortung der erstern Frage bedürfen werde? erklärte der Marschall,

daß ein bereits diskutirtes Amendement Eigenthum der Versammlung sei und das Zurücktreten des Antragstellers vom Amendement daher ohne Einfluß sein würde.

Darauf wurde zur Abstimmung geschritten über die erste Frage:

„Stimmt die Versammlung dem Entwurfe zur Adresse mit dem vom Grafen v. Arnim gemachten Abänderungsvorschlage bei?“

Die Abstimmung erfolgte durch namentlichen Aufruf. Es erklärten sich 290 Mitglieder der Versammlung bejahend und 303 Mitglieder verneinend, und es ist hiernach die Frage durch Stimmenmehrheit verneint worden.

Als zur Abstimmung über die zweite Frage geschritten werden sollte, wurde beantragt, die Adresse mit dem v. Auerswaldschen Veränderungsvorschlage nochmals zu verlesen. Dies geschah. Die Adresse nach dem Vorschlage des Abg. v. Auerswald lautet (s. dieselbe I S. 26).

Der Marschall stellte nun die zweite Frage in folgender Fassung:

„Stimmt die Versammlung dem eben verlesenen Entwurfe zur Adresse bei?“

Da sich von vielen Seiten Widerspruch gegen ein versuchtes Abstimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben erhob, so ordnete der Marschall auch bei dieser Frage die Abstimmung durch

namentlichen Aufruf der Mitglieder an. Als Resultat der Abstimmung ergaben sich: 484 bejahende und 107 verneinende Stimmen, und es ist daher beschlossen, eine Adresse in vorstehend verzeichneter Fassung an Seine Majestät den König zu richten.

Nachdem der Marschall dies Resultat bekannt gemacht hatte, schloß er die Sitzung.

In der Sitzung vom 20. April 1847 vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

Fürst zu Solms.

Freih. v. Patow. Naumann. v. Beckerath.

Verhandelt Berlin, den 20. April 1847.

Vierte Sitzung der Vereinigten beiden Kurien,

unter Vorsitz des Marschalls

Fürsten Solms-Hohen-Solms-Lich.

Secretaire: Siegfried und v. Waldbott.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und nach Beseitigung des Antrages, welchen der Abg. Flemming in der vorigen Sitzung auf Nennung der Namen derjenigen, welche sich noch um das Wort gemeldet hatten, gestellt hatte, vom Marschall als genehmigt erklärt. Hierauf erfolgte die Verlesung einer Mittheilung des Wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetsministers v. Bodelschwingh, wonach dem Ober-Berghauptmann, Grafen v. Beust, für die Angelegenheiten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, und den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzräthen, v. Berger, Kühne und v. Pommer-Esche, für alle übrigen, dem Ressort des Finanzministeriums angehörenden Angelegenheiten Allerhöchsten Orts der Auftrag und die Autorisation ertheilt ist, den Berathungen des Vereinigten Landtages und der einzelnen Kurien, Ständen oder Provinzen desselben mit den im § 22 der Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages bestimmten Befugnissen beizuwohnen. (Geht zur Kanzlei.)

Eine fernere Mittheilung des Marschalls betraf die Ueberweisung des Grafen Burghaus und der Abg. Freih. v. Zedlitz und Hansemann zur Abtheilung für die Land-Rentenbank, und daß an die Stelle des Abg. Mincklen in demselben Ausschusse der Abg. Sacksen trete.

Nach einigen desfallsigen Bemerkungen blieb die Bestimmung des Marschalls der Art, daß die Abg. Graf Burghaus und Freih. v. Zedlitz der Abtheilung, welche sich mit der Denkschrift über die Errichtung einer Provinzial-Rentenbank beschäftigt, überwiesen wurden, sowie der Abg. Sacksen gleichfalls in diese Abtheilung tritt, der Abtheilung über die Provinzial-Hülfskassen aber die Abg. Hansemann und v. Bodelschwingh beitreten.

Der Antrag der Abg., Grafen v. Bocholtz, v. Metternich, v. Dolffs und v. Lilien, auf Unterstützung des Baues der Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn durch den Staat, wurde dem Ausschusse überwiesen, welcher den Gesetzesentwurf, die Vollendung des Eisenbahn-Netzes in Preußen betreffend, zu berathen hat.

Eine fernere Mittheilung des Marschalls bezog sich auf die Art der Unterzeichnung der an Se. Majestät votirten Adresse. Dieselbe würde durch die acht Marschälle, den Referenten und die beiden fungirenden Secretaire zu unterschreiben sein; da sich hiergegen keine Meinungsverschiedenheit kund gab, so wurde die eben bezeichnete Weise vom Marschall als genehm erklärt und die acht Marschälle zur Unterzeichnung gleich nach der Sitzung eingeladen.

Da keine weiteren Gegenstände zur Berathung vorbereitet, so wurde die gegenwärtige Sitzung, in soweit es eine der Vereinigten Kurien gewesen, geschlossen und die Anberaumung der nächsten vorbehalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Marschall:

Fürst zu Solms.

Freih. v. Waldbott. Siegfried.

Verhandelt Berlin, den 20. April 1847.

Sitzung der Kurie der drei Stände,

unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow.

Secretaire: Siegfried und v. Waldbott.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, nach der Verlesung um Beschleunigung der Petition gebeten, welche den Zweck hat, Vorschläge zur Linderung der Noth bei gegenwärtiger Theurung dem Vereinigten Landtage vorzulegen. Die irrige Meinung, als ob nach der Geschäfts-Ordnung keine Petition berathen werden dürfe, bis die Allerhöchsten Propositionen erledigt, wurde von dem Landtags-Kommissarius dahin berichtigt, daß wenn eine Proposition zur Berathung gestellt, diese dann allerdings den Petitionen vorgehe, es aber unbenommen sei, Petitionen zu erledigen, wenn keine Allerhöchsten Propositionen zur Berathung vorbereitet seien, auch würde von Seiten des Gouvernements nicht der mindeste Anstand genommen werden, solche Petitionen, welche der Beschleunigung bedürfen, den Propositionen voranzustellen. Der Marschall brach die Diskussion, welche sich von den Plätzen der einzelnen Redner aus hierüber entsponnen hatte, ab, indem er erklärte, der Gegenstand sei nicht an der Tagesordnung, auch dürfe wohl angenommen und die Versicherung gegeben werden, daß die Abtheilungen und deren Vorsitzende wohl ermessen würden, welche Gegenstände vorzugsweise der Erledigung bedürften.

Der Abg. Gier fragt, wie es mit der Korrektur sinnentstellender Worte zu halten, welche in den stenographischen Veröffentlichungen vorkämen. So habe er z. B. in einer kurzen Rede gesagt, er begreife die Angriffe derjenigen nicht, die von einer Kompetenz sprechen, wo es gerade Inkompetenz habe heißen sollen. Der Landtags-Kommissarius erklärte, solche Fehler würden einfach durch eine Anzeige zu erledigen sein, dahin lautend, daß es Druck- oder Schreibfehler seien, und in der nächsten Veröffentlichung hierdurch ihre Berichtigung finden. Da weiter auf das Protokoll Bezügliches nicht mehr erwähnt wurde, so erklärte der Marschall dasselbe für genehmigt, und folgte die Verlesung einer Mittheilung des Wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetsministers v. Bodelschwingh, wonach Seitens des Herrn Finanzministers der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Direktor, v. Berger, beauftragt ist, den Berathungen der Abtheilungen des Vereinigten Landtages für den Gesetzesentwurf über die zu errichtenden Provinzial-Hülfskassen beizuwohnen, und daß Seitens des Ministeriums des Innern der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath, Freih. v. Manteuffel, an diesen Berathungen Theil nehmen würde.

Der Landtags-Marschall ging zur Bildung einer sechsten und siebenten Abtheilung über, wonach die sechste und siebente Abtheilung unter Vorsitz des Grafen Renard aus folgenden Abgeordneten besteht (s. das Verzeichniß I S. 581 und 582, Abth. 6 u. 7).

Welche Anträge diesen betreffenden Abtheilungen zu überweisen seien, behielt sich der Marschall näher zu bestimmen vor.

Der Abg. Camphausen bemerkte, ob nicht eine besondere Abtheilung zu ernennen sei, welcher der Haupt-Finanzetat vom Jahre 1847 und die Uebersicht von den Resultaten der Finanzverwaltung in den Jahren 1840 bis einschließlich 1846 überwiesen werde, um die Versammlung darüber näher zu informiren, welcher Abtheilung ebenfalls die gründliche Erörterung des Staatshaushalts übertragen werden könnte. Der Marschall bemerkt, daß diese Gegenstände dem Landtage zur Kenntnißnahme und nicht zur Begutachtung übergeben seien; es könnten hierauf Bezug habende Anträge eingehen, welche er dann einer Abtheilung zu überweisen habe; er halte sich aber nicht für befugt, eine solche Abtheilung schon jetzt zu ernennen. Die Debatte, welche sich über diesen Gegenstand entspinnen wollte, beseitigte der Marschall dadurch, daß er den Gegenstand als zur Geschäftsführung gehörend bezeichnete, welche ihm von Sr. Majestät übertragen worden sei. Hierauf eröffnete der Marschall der Versammlung, daß folgende Anträge eingegangen, welche er gleichzeitig den betreffenden Ausschüssen überwies (s. das Petitionsverzeichniß I S. 585 ff.).

Durch die Frage eines Abgeordneten, ob sein Antrag auf Preßfreiheit zugelassen sei, fand sich der Marschall zu der Erklärung veranlaßt, daß ihm ein großes Packet Petitionen zugekommen, welche er noch nicht alle habe durchgehen können, und würde dieser Antrag wahrscheinlich in der nächsten Sitzung mit allen übrigen den Abtheilungen überwiesen werden.

Ein Abgeordneter stellte den Antrag, ob den Berathungen der Abtheilungen nicht die Antragsteller, wenn auch nicht mit Stimmrecht, beiwohnen könnten, um mit ihren Gründen gehört zu werden. Der Marschall erklärt, daß diesem Antrage wohl Nichts entgegenstehe, obgleich er in der Geschäfts-Ordnung nicht vorgesehen, indem es den Abtheilungen nur wünschenswerth sein könne, möglichst ausgedehnte Information zu erhalten. Es sei übrigens bereits das Gutachten der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages, betreffend den Antrag des Abg. Hansemann auf Verlängerung der vierzehntägigen Frist für Einbringung von Petitionen, eingegangen, und ersuche er den Referenten, den Ritterschaftsrath v. Katte, seinen Platz einzunehmen und das den Mitgliedern gedruckt vertheilte Gutachten der Kommission vorzulesen. Dies geschah und geht dasselbe dahin, Sr. Majestät um eine achttägige Verlängerungsfrist ehrfurchtsvoll zu bitten, worauf der Antragsteller Hansemann diese Frist auf 14 Tage zu verlängern vorschlug und zwar zu Bitten und Beschwerden, nicht blos zur Einbringung von Petitionen, wie das Gutachten sich ausdrücke. Nachdem mehrere Redner sich darüber geäußert, warum überhaupt eine Frist nothwendig sei, auch der Referent in der Umänderung des Wortes: „Petitionen“ in „Bitten und Beschwerden“ keinen Anstand findet, und über die Fragestellung eine längere Diskussion stattgefunden, stellt der Marschall die Frage, wie folgt:

„Soll Sr. Majestät gebeten werden, eine achttägige Verlängerung für Einbringung von Bitten und Beschwerden zu gestatten?“

Mit Hülfe der Ordner wurde die Beantwortung dieser Frage durch Aufstehen und Sitzenbleiben zur Abstimmung gebracht. Der Marschall erklärte das Resultat dahin:

„daß sich nicht die erforderliche Majorität von zwei Drittel für die Bejahung herausgestellt habe,“

und stellte die zweite Frage:

„ob Sr. Majestät um eine vierzehntägige Verlängerung zu bitten sei“.

Die Abstimmung durch Aufstehen ergab auch ohne Mithülfe der Ordner, daß die erforderliche Majorität nicht vorhanden.

Auf Veranlassung des Marschalls stellte der Abg. Hansemann das Amendement, um eine Verlängerung zu bitten, wobei Sr. Majestät die Zeit ehrfurchtsvoll anheim zu geben, und wurde die dieserhalb gestellte Frage mit großer Majorität angenommen, worauf der Marschall bemerkte, daß nach der Geschäfts-Ordnung dieser Beschluß mit Angabe der Gründe schriftlich aufgesetzt und ehe er abgehen könne, von der Versammlung genehmigt sein müsse. Hierzu müsse er die Versammlung ersuchen, sich morgen früh 10 Uhr wieder im Sitzungssaale einzufinden. Herr Hansemann glaubte, sich im Voraus mit der Fassung des Herrn Referenten einverstanden erklären zu können, damit die Versammlung nicht durch das Wiedererscheinen von anderweitigen, wichtigen Geschäften abgehalten werde. Der Abgeordnete v. Auerswald erklärte sich, einem solchen Präcedenzfall entschieden widersetzen zu müssen, worin der Marschall ihm beipflichtet, und von dem Abg. v. Vincke der Vorschlag gemacht wird, der Referent möge den Beschluß aufsetzen, bevor die Versammlung sich trenne, was wohl geschehen könne, da er nur wenige Zeilen enthalte. Dies geschieht und benutzt der Abg. Camphausen die Zwischenzeit, um, nachdem er das Wort erhalten, vom Rednerplatze eine Anfrage an den Königlichen Kommissarius zu richten. Der Königliche Kommissarius erklärt, daß die an ihn zu richtenden Fragen, wie das Geschäftsreglement dies vorsehe, vorher angemeldet werden müßten, und er sich auf keine improvisirten Fragen einlassen könne. Er halte sich nicht für befugt, seine Zustimmung dazu zu geben, daß von der betreffenden Vorschrift abgewichen werde. Er kenne die Frage nicht, und halte es seiner Stellung nicht angemessen, darauf anders als auf dem vorgeschriebenen Wege einzugehen.

Der Abg. Camphausen erklärt, daß die Beantwortung seiner Frage ihn gerade darüber habe belehren sollen, ob er einen Antrag, wie die Geschäfts-Ordnung besage, zu stellen habe oder nicht; dieser würde große Zeit erfordern, während die Sache auf einfache Weise erledigt werden könnte, wenn der Herr Kommissarius hier kurz antworten oder sich die Antwort vorbehalten oder aber erklären wollte, daß er die Antwort nicht ertheilen werde.

Der Königliche Kommissarius erklärt, daß er den Deputirten jederzeit zu Gebote stehe, wenn es sich darum handelt, ihnen Auskunft zu ertheilen, so weit es seine Zeit erlaube; hier aber, wo er, wenn eine Frage von der Rednerbühne an ihn gerichtet werden sollte, eine

feierliche Interpellation vermuthen müßte, müsse er sich jedem Antrage widersetzen, der nicht den vorschriftsmäßigen Weg gegangen sei.

Der Abg. Camphausen glaubte, daß, wenn auch dem Geschäftsreglement zufolge Anträge schriftlich eingereicht werden sollen, deshalb nicht jedes Wort, jede Frage, jede Erläuterung als ein Antrag zu betrachten sei, und es nicht wünschenswerth sein würde, solche Beschränkungen eintreten zu sehen, wo es sich nur um eine einfache Erläuterung handle.

Der Marschall unterbricht, indem jetzt über diesen Gegenstand keine Diskussion angestellt werden könne, auch überdies das Konklusum von dem Referenten abgefaßt sei, welches er die Versammlung zu vernehmen ersuche. Dies geschieht und wird bemerkt, daß es nicht angemessen erscheine, in einem Konklusum auf ein Gutachten zu verweisen. Der Königliche Kommissarius erklärt, daß, um die Versammlnng von 600 Personen nicht noch einmal hierher zu bemühen, er es auf sich nehmen zu können glaube, daß es bei der Fassung verbleibe und zweifle nicht, daß es von Sr. Majestät nicht als ein Uebelstand angesehen werden und Mißfallen erregen wird, wenn hier auf das Gutachten verwiesen und dasselbe beigelegt, wozu der Marschall noch bemerkt, daß dies kein an Sr. Majestät gerichteter Antrag sei, sondern nur ein Geschäftsstück, und er daher annehmen könne, daß das Konklusum genehmigt sei.

Die Unterbrechung, welche der Deputirte Camphausen bei seiner Frage an den Landtags-Kommissarius erlitten hatte, gab zu einer mehrseitigen Erörterung Anlaß, dahin gehend, daß Niemand als der Marschall das Recht zu unterbrechen habe, welchen Aeußerungen der Marschall dadurch ein Ziel setzte, daß er die Sache für abgemacht erklärte, indem der Antragsteller sich für befriedigt erklärt, aber eine Verwahrung eingelegt habe, er könne nicht verlangen, daß die Versammlung noch länger hier bleibe, indem kein Beschluß mehr zu fassen, sondern es sich jetzt nur auf Hin- und Herreden beschränke. Er ersuche demnach den Redner, den bezüglichen Antrag zu stellen, damit darüber Etwas in das Reglement aufgenommen werde. Hier br. m. eine Diskussion über diesen Gegenstand zuzulassen, sei er nicht befugt, und erkläre demnach die Sitzung für geschlossen, wobei noch zu bemerken, daß im Laufe der Verhandlung der Marschall der Versammlung kund gethan, wie in Zukunft der Gegenstand, welcher in den Sitzungen zur Berathung kommen soll, auf die desfallsigen Einladungskarten vermerkt werden würde.

Die Anberaumung der nächsten Sitzung wurde vorbehalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Rochow.

v. Waldbott. Siegfried.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 23. April 1847.

Die heutige fünfte Sitzung der Kurie der drei Stände, unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls v. Rochow, wurde mit Verlesung des Protokolls über die Sitzung vom 21. d. Mts. eröffnet und dieses für genehmigt erklärt.

Als Secretaire traten nach der Reihenfolge ein: die Abg. v. Leipziger und Dittrich.

Nach Ernennung der achten Abtheilung, deren Mitglieder I S. 582 verzeichnet sind, und der Abänderung der Abtheilungsmitglieder in der 2., 6., 7. und 8. Abtheilung verkündete der Landtags-Marschall:

1. als Veränderungen in der Vertheilung von Petitionsanträgen, daß die Anträge des Abg. v. Fabeck:
   die Abänderung des künftigen Nothstandes durch Mißernte und
   die Gewährung einer Uniform an die Krieger von 18¹³⁄₁₅,
   aus der fünften in die sechste Abtheilung,
   und der Antrag des Abg. Seltmann, betreffend die Mühlenabgaben, aus der siebenten in die sechste Abtheilung
   herüber zu geben sind.
2. Folgende neue Petitionsanträge (s. Petitionsverzeichniß I S. 585).

Außer diesen hat der Abg. Ritter noch zwei Anträge, nämlich:

einen, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von Roggenmehl und Schweinefleisch, und

einen zweiten wegen Herstellung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten,

eingebracht, welche, in Uebereinstimmung des Antragsstellers, nach Anordnung des Landtags-Marschalls zur Berathung der vereinigten Kurien vorgelegt werden sollen, weil diese Berathung einschlägt in die der Allerhöchsten Propositionen.

Weiter wurde die Beschleunigung der Berathung über diejenigen Anträge, welche Abwehr der Theuerung beabsichtigen, angeregt, worauf der Königliche Kommissarius, Bezug nehmend auf den Antrag am Schlusse der vorhergehenden Sitzung, sich über das Interpellationsrecht der Mitglieder der Versammlung dahin aussprach, daß — wie nach vorgängiger Berathung der Herren Minister angenommen sei — sowohl von ihm selbst als von allen Ministern, wenn möglich diejenigen Fragen bald werden beantwortet werden, welche im Laufe der Debatte über zur Tagesordnung gehörende Gegenstände an Mitglieder des Staatsministeriums gerichtet werden, wogegen die Beantwortung der Fragen über andere Gegenstände nur dann erfolgen könne, wenn die Mitglieder der Versammlung solche dem Landtags-Marschall zur Mittheilung an ihn zuvor einreichen, wobei er seine Bereitwilligkeit erklärte, auch außer den Sitzungen die Fragen der Mitglieder zu beantworten.

Der Abg. Milde, das Interpellationsrecht als den naturwüchsigen Boden zwischen der Regierung und den Ständen bezeichnend, begründete hierauf den Antrag:

es möge, wenn ein Mitglied 24 Stunden vorher einen Antrag an den Herrn Landtags-Kommissarius oder einen anderen der Herren Minister anbringt, die im Interesse der Krone abzugebende Antwort alsdann ertheilt werden,

worauf der Königliche Kommissarius erwiderte:

er vermöge für jetzt nicht weiter zu gehen, als er schon erklärt habe, Se. Majestät der König und die Regierung würden Alles aufbieten, um die wahren Bedürfnisse schnell zu befriedigen, denn die Regierung habe ein gutes Gewissen, stehe also auf gutem Boden.

Nach Anordnung des Landtags-Marschalls behielt sich der Abg. Milde vor, seinen Antrag schriftlich einzureichen und auf weitere Frage des Abg. Camphausen erklärte der Königliche Kommissarius, daß die durch den Landtags-Marschall an ihn zu richtenden Fragen als Eigenthum der Ständeversammlung, die ihm privatim vorgelegten aber als Eigenthum des Fragenden anzusehen seien.

Den vom Abg. Gier dringend ausgesprochenen Wunsch der Beschleunigung beantwortete der Landtags-Marschall dahin, daß möglichst viele Plenarsitzungen bald werden abgehalten werden und anberaumte die nächste,

in welcher die Tagesordnung das Gutachten über den Entwurf der Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen und über das Geschäftsreglement bilden sollen,

auf den 27. April, Vormittags 10 Uhr, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 27. April vollzogen.

A. v. Rochow.

Dittrich, Protokollführer. v. Leipziger.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 27. April 1847.

Unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, wurde in heutiger

fünfter Sitzung

des Vereinigten Landtages das Protokoll über die vorhergehende verlesen und genehmigt.

Secretaire waren die Abg. v. Leipziger und Dittrich.

Der Landtags-Marschall theilte mit, daß die Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs vom 22. d. Mts.

auf die Adresse (s. den Allerhöchsten Erlaß I S. 27).

und vom 23. d. Mts

über Verlängerung der Frist für die Einbringung von Bitten und Beschwerden bis zum 1. Mai d. J.

eingegangen sind und veranlaßte deren Vorlesung.

Der Allerhöchste Erlaß auf die Adresse soll, wie der Königl. Kommissarius bekannt machte, sofort zum Drucke gegeben und vertheilet werden, die Ladung zur nächsten noch zu bestimmenden Sitzung aber nach Mittheilung des Landtags-Marschalls später erfolgen.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 29. April vollzogen.

Fürst zu Solms.

v. Leipziger. Dittrich. als Protokollführer.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 27. April 1847.

In der heutigen, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow abgehaltenen Sitzung der Kurie der drei Stände wurde zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung (vom 25. d. Mts.) verlesen, und nach erfolgter Berichtigung genehmigt.

Als Secretaire fungiren die Abg. v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Zunächst überweist der Marschall die von Neuem eingegangenen Anträge an die betreffenden Abtheilungen (s. Petitionsverzeichniß I S. 585).

Sodann wurden auf den Antrag der betreffenden Abtheilungs-Vorsitzenden:

der Landrath v. d. Schulenburg ... der Bürgermeister Schier aus Freiburg ...	der 4. Abtheilung.
der Graf v. Galen ... der Freigutsbesitzer Przygodzki ...	„ 5. „
der Banquier v. Beckerath ...	„ 6. „
der Kaufmann Heinrich aus Königsberg ...	„ 7. „
der Landrath Graf Strachwitz auf Peterwitz ... der Schulze Lemke aus Medow ...	„ 8. „

zur Verstärkung der Arbeitskräfte zugetheilt.

Demnächst wurde der Antrag des Abg. v. d. Heydt wegen des Zolltarifs aus der siebenten in die sechste Abtheilung, als dahin gehörig, verwiesen.

Dem hierauf gemachten Antrage des Abg. v. Breitenbauch: daß diejenigen Redner, die vom Platze aus einige Worte anzubringen hätten, ihre Namen vorher angeben möchten, damit nicht wieder in den Zeitungsberichten: „Eine Stimme" statt des Namens als redend eingeführt werde, ertheilte die Versammlung, unter Zustimmung des Marschalls, ihren Beifall.

Der Marschall bemerkte, daß, wenngleich die Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend, worüber das Gutachten der dritten Abtheilung eingegangen und vertheilt sei, heute zur Berathung bestimmt worden, er darauf antragen müsse, zunächst über das heute vertheilte Abtheilungsgutachten wegen Abhülfe des durch die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse erzeugten Nothstandes zu berathen.

Hiergegen äußerte der Abg. Lensing, welchem der Abg. v. Werdeck sich anschloß, daß, da das Gutachten erst heute vor der Sitzung vertheilt sei, man dasselbe daher noch nicht einmal habe durchlesen können, das Gutachten 24 Stunden vor der Berathung hätte vertheilt werden müssen, um in einen so wichtigen, in das Privatrecht tief eingreifenden Gegenstand mit Gründlichkeit eingehen zu können, die Berathung darüber auszusetzen sein dürfte.

Hierauf entgegnete der Marschall, daß die Dringlichkeit dieser Angelegenheit und die Unabweislichkeit eines unverzüglichen Eingehens auf die ausnahmsweise Berathung derselben ohne Innehaltung der sonst überall festzuhaltenden Mittheilungsfrist rechtfertige, in sofern nicht die Majorität der Versammlung solche ausgesetzt zu sehen wünsche.

Der Königl. Landtags-Kommissarius trat dem Wunsche um schleunige Beschlußnahme über den Gegenstand bei, und nachdem der Vorschlag eines Abgeordneten, die Sitzung eine halbe Stunde zu suspendiren, damit jedes Mitglied der Versammlung sich gehörig informiren könne, abgelehnt war, wurde die nun gestellte Frage:

will die Versammlung sich sofort mit dem Gegenstande beschäftigen?

fast einstimmig bejaht, und hatte nach Verlesung des Abtheilungsgutachtens durch den Referenten (Abg. v. Schenkendorf) zunächst die Diskussion über den ersten Vorschlag:

das beantragte Ausfuhrverbot von Getreide und Kartoffeln betreffend,

zur Folge.

In der nun eröffneten Diskussion erklärte zunächst der Herr Finanzminister, daß das Staatsministerium gern bereit sein werde, Sr. Majestät dem Könige wegen des jetzigen Nothstandes das Ausfuhrverbot von Kartoffeln — nicht aber auch von Getreide — jedoch unter Modalitäten, wodurch die Binnen-Schifffahrt nicht beeinträchtigt werde, in Vorschlag zu bringen.

Mehrere Redner entwickelten zum Theil in ausführlichen Vorträgen ihre Ansichten über den Gegenstand, und die Mehrzahl sprach sich für ein Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus.

Auf den von der Versammlung unterstützten Antrag des Marschalls auf Abstimmung wurde die Frage gestellt:

soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern außerhalb des Zollvereines bis nach beendigter Ernte in den Provinzen Brandenburg, Pommern, und Sachsen zu untersagen; in den übrigen Provinzen aber, insofern die Oberpräsidenten derselben ein solches Verbot den örtlichen Verhältnissen entsprechend erachten?

Es wurde zu derselben durch den Abg. v. Brodowski der Abänderungsvorschlag gemacht:

das Ausfuhrverbot von Kartoffeln nicht ausschließlich auf die drei genannten Provinzen, sondern auf die ganze Monarchie zu erstrecken;

worauf nach der Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß in den westlichen Provinzen ein Ausfuhrverbot von Kartoffeln gegen das nicht deutsche Ausland bereits bestehe, die Frage gestellt wurde:

soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern außerhalb des Zollvereins bis nach beendigter Ernte in sämmtlichen Provinzen zu untersagen?

Dieselbe wurde mit wenigen Ausnahmen einstimmig bejaht, worauf der Abg. v. Leipziger den Veränderungsvorschlag machte, das Ausfuhrverbot auch auf das Getreide auszudehnen, welcher von mehr als 24 Mitgliedern unterstützt wurde.

Der Königl. Landtags-Kommissarius bemerkte, daß eine gleiche Zusicherung, wie in Betreff des Kartoffel-Ausfuhrverbotes gemacht sei, rücksichtlich des Getreides nicht gegeben werden könne, und der Herr Generaldirektor der Steuern erklärte sich ausdrücklich gegen ein Verbot der Getreideausfuhr.

Ein Vorschlag des Abg. Werner, das beschlossene Ausfuhrverbot auch auf Kartoffelmehl, und des Abg. Schauß, auf Fabrikate aus Kartoffeln überhaupt auszudehnen, wurde auf die Bemerkung des Herrn Generaldirektors der Steuern, daß die Ausfuhr von Kartoffelmehl unbedeutend, jedenfalls aber über den Vorschlag erst zu berathen und zu beschließen sei, wenn über den Abänderungsvorschlag in Betreff eines Verbotes der Getreideausfuhr abgestimmt worden, vorläufig ausgesetzt, und es ward die Frage gestellt:

Soll das Verbot auch auf die Getreideausfuhr ausgedehnt werden?

welche fast einstimmig verneint wurde.

Der Abg. Hansemann hatte den Antrag gestellt:

Se. Majestät der König möge gebeten werden, in Erwägung zu ziehen, in wiefern die von der Schweizergränze bis an die Mosel bestehende Erschwerung der Getreideausfuhr auch auf die übrigen westlichen Gränzen der Monarchie auszudehnen sei.

Auf die Bemerkungen des Herrn Finanzministers und des Herrn Landtags-Kommissarius, daß schon vielfach in Erwägung gezogen worden sei, ob die Maaßregel gegen Belgien und Holland in Ausführung zu bringen, dies auch ferner werde erwogen und demgemäß das dem Wohl des Landes Entsprechende Sr. Majestät werde vorgeschlagen werden, nahm der Abg. Hansemann seinen Antrag zurück.

Es blieb nun noch der Veränderungsvorschlag:

das Ausfuhrverbot auch auf Fabrikate aus Kartoffeln auszudehnen,

zu erledigen.

Auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissarius, daß ein Ausfuhrverbot von Kartoffelmehl oder Stärke, nachdem das Verbot der Ausfuhr von Korn und Mehl abgelehnt worden, nicht auszuführen sei, wurde ohne weitere Diskussion die Frage gestellt:

Soll die Ausdehnung des Verbots auf Kartoffelmehl erbeten werden?

und diese fast einstimmig verneint.

Zum zweiten Punkte des Abtheilungsgutachtens übergehend, wurde die Diskussion darüber:

ob ein Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln vom 1. Mai bis 15. August d. J. Allerhöchsten Orts zu erbitten sei,

eröffnet.

Zunächst bemerkte der Herr Finanzminister, daß die Nothwendigkeit eines zeitweisen Verbotes nicht zu verkennen sei, die Regierung daher gegen einen solchen Antrag nichts zu erinnern haben würde.

Mehrere Redner sprachen für und resp. wider das zur Frage gestellte Verbot, worin der Abg. v. Werdeck eine Rechtsverletzung fand, und als Amendement die Entschädigung der Brennereibesitzer, welche durch das Einstellen des Branntweinbetriebes Schaden litten, in Antrag brachte.

Auf die Bemerkung des Herrn Generaldirektors der Steuern, daß er das Verbot auch auf das Branntweinbrennen aus Getreide und andern mehlhaltigen Stoffen zu Verhinderung von Defrauden ausgedehnt zu sehen wünschen müsse, wurde von mehreren Mitgliedern der Antrag gemacht und die Frage gestellt:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, ein Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln und Getreide vom 1. Mai bis 15. August d. J. zu erlassen?

und diese fast einstimmig bejaht.

Der von dem Abg. v. Werdeck beantragte Zusatz:

daß das Verbot mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruches der betheiligten Brennereibesitzer erfolgen möge,

fand keine Unterstützung in der Versammlung.

Der Abg. v. Grävenitz trug nun auf Grund des § 17 des Geschäftsreglements auf Sonderung in Theile an.

Die demgemäß gestellte Frage:

ob die Ritterschaft dem Antrage sich anschließen wolle?

wurde einstimmig abgelehnt, und unter allgemeiner Bestimmung der Wunsch ausgesprochen, daß der Antragsteller seinen Antrag zurücknehmen möge.

Die Punkte 3, 4, 5 und 6 des Gutachtens, betreffend die in Antrag gebrachten Verbote des Aufkaufes von Kartoffeln, eventuell auch von Korn zur Branntweinbrennerei in Zeiten drohender Hungersnoth, der Verheimlichung und Zurückhaltung des Getreides, die Anträge auf möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getreide, Fleisch, Reis und Butter, auf freie Verabreichung angemessener Quantitäten Kochsalz und Erlaß der Klassensteuer bis ultimo Juli d. J., welche sämmtlich von der Abtheilung nicht befürwortet und zur Berücksichtigung empfohlen worden sind, fanden auch in der Versammlung keine Unterstützung, wodurch die betreffenden Anträge abgelehnt worden sind.

Dagegen blieb der 7. Punkt, den Ankauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten betreffend, zwar nicht ohne die nöthige Unterstützung, wurde aber auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissarius, daß bereits durch Allerhöchste Kabinetsordre der Gegenstand erledigt sei, nicht weiter verfolgt.

Nachdem hiermit die Berathung über das Abtheilungsgutachten beendigt war, wurde vom Referenten der Beschluß sofort aufgesetzt, von der Versammlung genehmigt und vorschriftsmäßig vollzogen.

Der Landtags-Marschall machte der Versammlung bekannt, daß am Donnerstag den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, eine Sitzung des Vereinigten Landtages in Angelegenheit der Allerhöchsten Königlichen Botschaft, die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen betreffend, stattfinden werde, nach deren Beendigung eine Sitzung der Kurie der drei Stände zur Berathung der Königlichen Proposition, wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, werde eröffnet werden, und schloß die heutige gegen 4 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 29. d. Mts. unterschrieben.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Sekretair.	Kuschke. Secretair.	v. Schenkendorf.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 29. April 1847.

Sechste Plenarsitzung der Kurie der drei Stände, in welcher der Landtags-Marschall v. Rochow den Vorsitz führt, und die Abg. Naumann und Freih. v. Patow als Secretaire fungiren.

Die Sitzung wurde mit der Verlesung des Protokolls der fünften Sitzung begonnen, welches, nachdem einige dagegen aufgestellte Erinnerungen sofort erledigt worden, genehmigt und vollzogen wurde.

Ein Abgeordneter trug demnächst vor, daß er einen Uebelstand darin erblicke, daß die Petitionen, von denen viele von hoher Wichtigkeit wären, nicht vollständig zur Kenntniß der Versammlung gelangten, indem dieselben nicht, wie es mit den Allerhöchsten Propositionen und Gutachten der Fall sei, gedruckt und vor der Berathung an die Mitglieder vertheilt würden. Er richtete daher an den Marschall die Frage: ob derselbe nicht auf irgend eine Weise einen Weg anbahnen wolle, wodurch dieses oder jenes Mitglied von einer Petition, für die es sich interessire, speziellere Kenntniß erlangen könne?

Der Landtags-Marschall schlug vor, diesen Punkt bei der Berathung über die Abänderung des Geschäftsreglements in Anregung zu bringen, und bis dahin auszusetzen, wobei sich der Antragsteller beruhigte.

Auf die Anfrage des Abg. Krüger: ob der von ihm generell gestellte Antrag, daß die im § 79 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 über den Marktverkehr enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden möchten, nochmals zur Berathung kommen würde? indem derselbe durch die, in der letzten Sitzung über die zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes gefaßten Beschlüsse seine Erledigung nicht gefunden habe, erwiderte der Landtags-Marschall, daß auf diesen Gegenstand nicht zurückgegangen werden würde, sobald darüber nicht eine anderweitige Petition einginge, und überließ dem Redner, eine Petition dieserhalb anzubringen.

Der Marschall überwies sodann mehrere Anträge an die Abtheilungen und bemerkte zugleich, unter Zustimmung der Antragsteller, daß er

1. den Antrag des Abg. Wehr, bei der Berathung über die Eisenbahn-Angelegenheit auch gleichzeitig die Berathung über die Bahnlinie aufzunehmen, und
2. den Antrag des Abg. Wortmann aus Hamm, wegen Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer,

an den Marschall der Herren-Kurie abgeben werde, um den erstern der Abtheilung, welche die Eisenbahn-Angelegenheit, und den zweiten der Abtheilung, welche die Allerhöchste Proposition über die Einkommensteuer zu begutachten habe, zu überweisen, und machte endlich noch bekannt, daß in Betreff der bereits den Abtheilungen überwiesenen Petitionen einige Abänderungen als zweckmäßig sich dargestellt hätten, und daher

1. der Antrag des Abg. Seltmann, auf Erlaß eines Theiles der Abgaben und Zinsen der bestehenden alten Mühlen,

von der siebenten zur sechsten Abtheilung übergehe,

2. der Antrag des Abg. König und anderer Mitglieder der Landgemeinen, auf Errichtung eines Kreditinstitutes für Ackerbesitzer aus dem Stande der Landgemeinen;
3. der Antrag des Abg. Lorenz, betreffend das Klassen-Steuerwesen;
   und
4. der Antrag des Abg. Krause,
   denselben Gegenstand betreffend,

an den Landtags-Marschall der Kurie des Herrenstandes mit der Bitte abgegeben werden würden, den Antrag ad 2 der Abtheilung für die Land-Rentenbanken, und die beiden andern Anträge der Abtheilung für die Einführung einer Einkommensteuer zu überweisen.

Der vom Abg. v. Gottberg an den Landtags-Marschall gerichtete Antrag: daß, um die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen möglichst zu fördern, noch eine Abtheilung ernannt werden möge, wies dieser mit dem Bemerken zurück, daß nach seiner Ueberzeugung eine Vermehrung der Abtheilungen nicht zweckmäßig sei.

Dem von den Abg. v. Bardeleben und Tschocke geäußerten Wunsche, daß die wegen verweigerter Bestätigung der Wahl des Grafen v. Reichenbach aus Schlesien zum Landtags-Abgeordneten eingebrachte Petition möglichst bald erledigt werden möge, setzte der

Landtags-Marschall entgegen, daß diese Petition bereits einer Abtheilung zugewiesen worden sei, und unzweifelhaft von dieser nach Möglichkeit beschleunigt werden würde, und da hiernächst der Vorsitzende der Abtheilung bemerkte, daß die Bearbeitung dieser Petition aus dem Grunde noch nicht habe erfolgen können, weil die zur Beurtheilung der Sache nöthigen Vorlagen fehlten und diese erst durch Vermittelung des Landtags-Marschalls herbeigeschafft werden müßten, derselbe sich auch bereit erklärte, die Abgeordneten, welche diese Petition eingebracht, zu den Berathungen der Abtheilung zuzuziehen, um die nöthigen Erläuterungen geben zu können, so war dieser Punkt für jetzt erledigt.

Von dem Abg. Mohr wurden bezüglich der häuslichen Einrichtung zwei Wünsche ausgesprochen, daß nämlich

1. den Mitgliedern, welche vom Rednerplatze entfernte Sitze hätten, und deshalb die Redner weder verstehen noch sich selbst verständlich machen könnten, gestattet würde, in den Sitzungen der Kurie der drei Stände die für die Herren-Kurie bestimmten Plätze, welche alsdann ganz unbenutzt blieben, einzunehmen und daß zu diesem Behuf der Landtags-Marschall es veranlassen möge, daß für diese Sitzungen die entferntesten Bänke auf dem gedachten Platze aufgestellt würden, und
2. daß die Versammlung, welche eine einheitliche Nationalversammlung sein solle, nicht nach den Provinzen geschieden, sondern diese Einrichtung aufgehoben und jedem Mitgliede gestattet werden möge, seinen Platz da zu nehmen, wo es ihm beliebe.

Der Marschall erklärte aber, daß er auf diese Wünsche nicht eingehen könne, da die Bestimmung wegen der Plätze in dem Allerhöchst ertheilten Geschäftsreglement enthalten sei und daher dem Antragsteller überlassen bleiben müsse, dieserhalb eine Petition anzubringen, wo dann der angeregte Punkt bei der Berathung der in Antrag gebrachten Abänderung des Geschäftsreglements zur Berathung kommen würde.

Ueber diese Debatten war die Zeit, welche nach dem Schluß der Sitzung beider Kurien geblieben war, verstrichen, so daß die Berathung des Gutachtens der dritten Abtheilung, betreffend die Allerhöchste Proposition, den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, nicht mehr stattfinden konnte. Der Landtags-Marschall schloß daher die heutige Sitzung und beraumte die nächste auf morgen 10 Uhr mit dem Bemerken an, daß in derselben die vorerwähnte Allerhöchste Proposition berathen werden solle.

In der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 30. April vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Naumann. Freih. v. Patow.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 30. April 1847.

Die heutige Sitzung der Kurie der drei Stände wurde vom Landtags-Marschall v. Rochow eröffnet, und zuerst das Protokoll der Sitzung vom gestrigen Tage verlesen. Nachdem hiebei die Frage gemacht war, ob die Frist zur Einbringung der Petitionen bis exklusive oder inklusive den 1. Mai Allerhöchst verlängert sei, und nachdem vom Marschall erwidert worden, daß die Verlängerung als bis Morgen Abend verstanden sei, wurde das Protokoll für angenommen erklärt.

Als Secretaire fungiren v. Waldbott und Siegfried.

Vom Landtags-Marschall wurde hierauf mitgetheilt:

daß in der vierten Abtheilung der Abg. Kirberg verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, und an dessen Stelle der Abg. Röchling ernannt sei;
daß in der sechsten Abtheilung der Landrath v. Peguilhen-Kunzkeim, und
daß in der siebenten Abtheilung der Stadtsyndikus Neitsch
zu den bisherigen Mitgliedern noch zugetheilt seien.

In der Beilage ist aufgeführt, welche Petitionen noch eingegangen sind und welchen Abtheilungen selbige zur Behandlung zugetheilt worden (s. Petitionsverzeichniß I S. 585).

Eine von dem Landtags-Kommissarius an den Landtags-Marschall eingegangene Mittheilung wurde verlesen, nach welcher des Königs Majestät auf den Antrag des Kriegsministers

zu genehmigen geruht haben, daß der letztere während der Landtags-Verhandlungen bei vorkommenden Behinderungen durch die beiden Departementsdirektoren, Generallieutenants v. Cosel und v. Reyher, vertreten werde.

Es erhielt hierauf der Abg. v. Bardeleben das Wort und berichtigte derselbe seine in gestriger Sitzung gegen den Justizminister in Betreff der über den Grafen Reichenbach schwebenden Untersuchungen ausgesprochene Erklärung, fügte aber auch hinzu, daß dieses Falles von ihm nur deswegen Erwähnung geschehen, weil die Wahl annullirt sei, was vor einer Verurtheilung nicht hätte geschehen dürfen. Dieserhalb habe er um Beschleunigung dieser Sache angetragen.

Abg. v. Donimierski setzte auseinander, daß der heutige Nothstand erst einseitig Gegenstand der Verhandlung gewesen sei, indem die Aufmerksamkeit noch nicht darauf gerichtet worden, wie es den armen Leuten ermöglicht werden möchte, das Brod zu bezahlen. Er ersuchte deshalb den Landtags-Marschall, die dahin treffenden Anträge vorzugsweise zur Behandlung zu nehmen.

Es wurde hierauf zur Tagesordnung geschritten, und es lag zur Behandlung vor: Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen. Referent Graf Stosch nahm den Platz ein und las das von der dritten Abtheilung abgefaßte Gutachten vor. Nachdem der Königliche Kommissarius, Minister v. Bodelschwingh, entwickelt hatte, wie dieser Gesetzesvorschlag durch den Wunsch des rheinischen Provinzial-Landtages hervorgerufen und jetzt Bedürfniß sei, und wie er auf zwiefacher Grundlage beruhe, indem er die höchsten politischen Ehren in sich begreife, und bestimme, daß Unbescholtenheit von den Standesgenossen beurtheilt werden solle, theilte der Landtags-Marschall mit, daß zwei Amendements eingereicht seien. Um das eine zu entwickeln, betrat Graf Galen die Tribüne. Dasselbe sprach gegen § 7 und behauptet, daß die bisherigen Gesetze nicht aufgehoben werden dürften, ehe die betreffenden Provinzialstände darüber gehört wären. Der Königliche Kommissarius bestritt diese Behauptung, das Amendement selbst aber erhält in der Versammlung nicht die erforderliche Unterstützung und fällt sonach.

Ein zweites Amendement kommt vom Abg. Delius, betrifft § 1 Nr. 2 und fordert, daß die Urtheile der militairischen Ehrengerichte in den ständischen Beziehungen nicht die vorgeschlagene Geltung erhalten sollen.

Abg. Brust spricht gegen die Suspendirung der ständischen Rechte und führt durch Anführung eines speziellen Falles die Erklärung des Königlichen Kommissarius herbei, nach welcher die Untersuchungsakten gegen Brust im Secretariat zur Einsicht ausgelegt werden sollen.

Abg. Mevissen erklärt sich gegen § 1 Nr. 2, weil Menschenehre nicht gekränkt werden dürfe, wenn Standesehre verletzt ist, und will diesen Passus gestrichen haben; gegen § 1 Nr. 3, weil Gemeinerecht durch eine nicht hinreichend zuverlässige Instanz verloren werden kann; gegen § 5, weil Rehabilitirung nicht solch enge Schranken haben darf; gegen § 6, weil eine Kriminaluntersuchung nicht beschränken dürfe, denn Suspendirung der Ehrenrechte berühre die Ehre; und beantragt endlich, an die Stelle des ganzen Gesetzentwurfes Einen einzigen Paragraph folgender Fassung:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Der Landtags-Marschall forderte zur schriftlichen Einreichung dieses Amendements auf, damit dasselbe morgen zur Berathung komme.

Abg. Präsident v. Manteuffel vertheidigt den Gesetzentwurf, die allgemeinen Angriffe übergehend, weil diese von zu verschiedenen und weiten Standpunkten ausgingen, als daß sich darüber sprechen lasse, und beleuchtet, was über Prinzip, Verfahren und Konsequenz gesagt ist. Im Prinzipe sei dieses Gesetz so wichtig, wie noch keines dagestanden, und wäre es im Verfahren angemessen, wenn nach dem Kommissionsantrage der Angeklagte beim Verhandeln zugegen sein könne. In Konsequenz, so könne der durch den Richter Verurtheilte nicht mehr dem Urtheile der Wähler unterlegt werden, und werde die Versammlung nicht Jemand in ihrer Mitte zu sehen wünschen, den die Gemeine nicht unter sich sitzen haben will. Die Versammlung werde das Gesetz mit Genugthuung begrüßen.

Entgegnend spricht Abg. Aldenhoven, entwickelt, daß auch mit dem vorgeschlagenen Entwurf die ständische Gesetzgebung einer immer größeren Beschränkung zugeführt werde, und schlägt mit Beseitigung des ganzen Entwurfes ein Gesetz vor, wie folgt:

„Nur derjenige ist von der Ausübung der ständischen Rechte ausgeschlossen, welcher durch richterlichen Spruch die Ausübung der bürgerlichen und Ehrenrechte verloren hat."

Der Landtags-Marschall fordert auf, dieses Amendement schriftlich einzureichen, damit dasselbe morgen zur Berathung komme.

Abg. v. Beckerath erklärt sich gegen die vom Abg. v. Manteuffel entwickelte Ansicht und stellt vor Allem auf, daß Niemand Strafe leiden solle, der nicht verurtheilt ist. Suspension sei aber Strafe, und hiezu könne z. B. ein geringfügiger unschuldiger Steuerprozeß führen. Es möge die Ständeversammlung selbst über die Zulassung entscheiden. — Die Bestimmungen des § 1 seien zu objektiv; es werde von der Verwaltung zu frei, ohne die Stände zu hören, verfahren werden können. Militair-Ehrengerichte, so nöthig sie sein mögen, stehen aber auf anderem Gebiet ähnlich einem Gemeinegericht. Das Verfahren anlangend, so müssen die Wähler zunächst über die Qualität urtheilen: die Ständeversammlung aber sei geeignet zur zweiten Instanz, und zwar sie ganz, nicht aber ein Theil derselben, nicht Ein Stand. Die Konsequenzen anlangend, so soll doch nicht das Uebel aus dem Kleineren auch auf das Größere übertragen werden? Wenn es ein Uebel ist, daß es dem Gemeinerath zusteht, das Gemeinerecht zu nehmen, warum dieses weiter übertragen?

Beistimmend sprach Abg. v. Auerswald: die ganze Versammlung sei betheiligt, und nicht der einzelne Stand, denn wir basiren hier nicht auf Rechten des einzelnen Standes. Ein Richter ist zu finden für solche Fälle, die nicht zur vollen Kognition gebracht werden können, und für andere Fälle, in denen des Richters Urtheile gelten. Der Gesetzentwurf geht aber weiter und selbst dahin, daß, wenn noch ein anderer exceptioneller Richter, der sich sehr vom Richterstandpunkt entfernt, verurtheilt, so soll auch dieses Urtheil gelten. Das Ehrengericht giebt gleiche Strafe für sehr ungleichartige Beziehungen, die duraus nicht alle die Ehre berühren. Wo liegt das Prinzip, nach welchem ein Offizierkorps durch ein Erkenntniß, welches gar nicht durchweg auf die zehn Gebote begründet ist, Jemand verurtheilt? — Das Prinzip ist durchlöchert. Gehandhabt muß das Gesetz werden, so daß es der Gesellschaft verständlich ist, und in einer Zeit, da seit jenem Gesetz von 1844 das alte Vertrauen zu unserm Richterstande wanken will, müssen wir uns nicht mit Paragraphen beschäftigen, sondern unserm Könige sagen, dies wohnt im Volke, nur so kann uns geholfen werden.

Abg. Winzler erklärt sich für den Gesetzentwurf, den dagegen ausgesprochenen Tadel für idealen erklärend.

Abg. Graf v. Schwerin erklärt sich für den Gesetzentwurf, der dem Bedürfniß und seinen Prinzipien angemessen sei. Von Willkür führe er auf Rechtsboden. In einzelnen Momenten könne etwas geändert werden. Die Ehrengerichte müssen anerkannt werden, und wenn manche Vorurtheile ihnen nicht mit Unrecht entgegenstehen, so möge man diese beseitigen helfen. Wehrhaft aber und ehrhaft möge gleich bedeutend sein. Wer in der Gemeine nicht auftreten darf, kann es auch nicht in der größern Versammlung.

Abg. Hansemann bezeichnet den Gesetzentwurf als einen, der nicht einer für Gesetzgebung geeigneten Zeit entsprossen sei, daß er der Verwaltung mehr Willkür in die Hände spiele, daß Bescholtenheit darin große Rolle spiele, und für die deshalbige Untersuchung ein größeres Feld gebe als bisher. Stimmt gegen den Entwurf.

Abg. Steinbeck preist die heutige Gesetzgebung mit den täglich neu erscheinenden Gesetzen, und ein Werk des gediegenen deutschen Fortschrittes nennt er diesen Gesetzentwurf, nach welchem der Standesgenosse von seines Gleichen gerichtet werden soll.

Minister v. Thile weist Tendenzen zurück, die gegen die Ministerien angedeutet worden. Leitend sei es gewesen, die Ehre der Preußischen Stände so hoch zu stellen wie möglich, und darum mußte man strenge sein. Dankbar möge die Versammlung solches anerkennen und zu hoffen sei es, daß der Entwurf die Zustimmung erhalten werde.

Anlangend die Ehrengerichte, so möge zur Berichtigung dienen, daß nicht Dienstvergehen, sondern nur ehrwidrige Handlungen vor diese gehören.

Beistimmend erklärt sich Abg. v. Metternich, dagegen v. Bardeleben, der sich gegen den Entwurf erklärt, weil er nicht giebt, was gesucht wird, nämlich Schutz der Stände gegen

den Eintritt bescholtener Personen. Schwer sei es, dieses Gesetz zu finden, aber der einzige Gerichtshof sei diese Versammlung, denn sie vertritt die öffentliche Meinung. Nur wenn die Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrhaftigkeit versagen, können die Rechte ruhen.

Abg. v. Massow erklärt sich für den Entwurf und fordert auf, in den Regeln der Ehre strenger zu sein als andere Länder, die man hier als Muster nennen will.

Abg. Präsident v. Manteuffel erklärt sich für bezügliche Geltung der Ehrengerichte, und ehrhaft und wehrhaft sei Eins. Kriterien der Bescholtenheit anzugeben, sei unmöglich, ebenso giebt es Fälle, in denen der Richter nicht entscheiden kann und um diese Lücke auszufüllen, muß § 6 stehen bleiben. Andere Länder führe man als Muster aber nicht als Beispiel an, mögen wir auf eigenem Boden bauen. Dem Könige muß die Wahrheit gesagt werden, aber es hat noch Niemand gesagt, daß das Vertrauen gegen den Richterstand gestört ist. Wer das Mindere nicht üben darf, kann auch das Höhere nicht üben.

Abg. Tschocke findet das Vertrauen durch das Gesetz beengt, das Vertrauen auch zum Richterstande minder geworden und erklärt sich gegen den Entwurf außer gegen § 1, 4.

Minister Uhden findet den Richterstand angegriffen durch die Behauptung, daß das Vertrauen gegen ihn durch das Gesetz von 1844 wankend geworden sei, weist solche zurück und unterstützt dieses durch Hinweisung auf Beispiele neuerer Zeit, die Beläge zur Unabhängigkeit des Richterstandes geben.

Abg. v. Hagenow erklärt sich gegen das Gesetz, insbesondere mit Bezug auf die Stellung der Landwehroffiziere, sich auf das Gesetz vom 20. Juli 1843 stützend.

Abg. v. Brünneck hält das Bedürfniß eines Gesetzes für zweifellos, aber aus eigener Erfahrung verwerfe er die Geltung jenes Ehrengerichtes vom 20. Juli 1843 als maßgebend für ständische Verhältnisse, dagegen möge ein kriegsrechtliches Erkenntniß maßgebend sein. Wer einen dem Offizierkorps mißliebigen Umgang pflegt, wer Dienstvernachlässigung verschuldet, wen religiöse Ueberzeugung vom Duell abhält, wenn den ein Offizierkorps verurtheilt, so wollen wir den nicht für bescholten halten. Darum falle § 2 Nr. 2 weg, Nr. 4 muß bleiben, Nr. 3 bedarf einer Prüfung. Eine höhere Instanz ist richtig, nicht aber § 6, weil er den Unverschuldeten treffen kann.

Abg. v. Gaffron spricht für den Entwurf.

Abg. Milde dagegen und ersucht den Königl. Kommissarius, nicht nur die offerirten Akten contra Brust, sondern auch die gegen Johanning vorzulegen, und als der Königl. Kommissarius erklärt, daß in letztern nichts enthalten sei, als daß wegen seines nicht volljährigen Besitzes seine Deputirtenwahl nicht Bestätigung erhalten habe, so bezeichnet Milde die gewünschten Akten als die beim Kriegsministerium befindlichen, ein Ehrengericht betreffenden. Der Königliche Kommissarius macht diese Gewährung noch von einer Rücksprache mit dem Kriegsminister abhängig.

Einer Hervorhebung der alten Städteordnung über die neue und über die rheinische Gemeineordnung tritt der Königl. Kommissarius entgegen, weist auch den Vorwurf zurück, daß das Gouvernement sich Einfluß bei diesem Entwurf vorbehalten habe, oder daß solcher früher in Hinsicht der sogenannten Liberalen geübt sei. Die Suspension hänge vom Richter ab. Gleichfalls weist der Justizminister zurück, daß die Justiz sich einen Einfluß vindiziren wolle.

Abg. v. Auerswald giebt nicht zu, daß in seinen Worten ein Vorwurf gegen den Richterstand gelegen habe, wohl aber bestehe ein Gesetz, nach welchem unser Richter nicht mehr so unabhängig steht, als früher. Er achte diesen Stand hoch, und werde ihn noch höher achten, wenn er auch nach diesem Gesetz seine Würde, wie früher bewahre. Diese Worte sprechen aber nicht blos aus ihm, auch die Landtage haben, ob mehrere oder alle, dieselben gesprochen. Ein Angriff auf den Stand sei hierin aber nicht enthalten.

Abg. v. Prondzinski spricht für die Geltung der Ehrengerichte, in denen gewissenhaft verfahren werde und kein Unschuldiger verurtheilt werden kann.

Nachdem noch Abg. Graf v. Schwerin gesagt, daß im § 1 Nr. 2 des Entwurfs ihm Manches nicht gefalle, daß aber nur wehrhaft sein könne, wer vollständig ehrenhaft ist, daß man ändern möge, daß aber dieser Militair-Ehrenpunkt uns bleiben solle, resumirte der Landtags-Marschall dahin:

daß zwar viel vom Entwurf angegriffen, das Bedürfniß eines betreffenden Gesetzes aber wohl anerkannt sei.

Solches wurde von der Versammlung ohne Abstimmung angenommen und hierauf die Versammlung geschlossen.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung am 1. Mai vorgelesen und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Waldbott. Siegfried.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 1. Mai 1847.

Neunte Sitzung der Kurie der drei Stände.

Vorsitzender: Landtags-Marschall v. Rochow.

Secretaire: v. Leipziger und Dittrich.

Nach Verlesung des, hiernächst genehmigten, Protokolls über die vorhergehende Sitzung wurde nochmals angeregt, daß die entfernter sitzenden Mitglieder außer Stande sind, den Vorträgen zu folgen und beantragt, daß diesen gestattet werde, die für die Mitglieder der Herren-Kurie bestimmten Plätze einzunehmen, worauf der Landtags-Marschall entgegnete, daß er die Aenderung der Plätze nach dem Reglement nicht ausdrücklich gestatten dürfe, aber bereits gezeigt und erklärt habe, daß er davon keine Kenntniß nehme, wenn Mitglieder die leeren Plätze einnehmen, worauf derselbe die Vorlesung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Mai d. J. anordnete,

nach welcher von des Königs Majestät das zeitweilige Verbot der Kartoffelnausfuhr und des Branntweinbrennens aus Getreide, Kartoffeln und andern mehligen Stoffen Allerhöchst genehmigt ist.

Weiter verkündete der Landtags-Marschall die ferner eingegangenen Petitionsanträge mit Ueberweisung derselben an die betreffenden Abtheilungen, erklärte sich bereit, auf Antrag der Herren Vorsitzenden die Vermehrung der Abtheilungen, insbesondere durch solche Mitglieder zu bewirken, welche Referate übernehmen, bemerkte, daß zu große Abtheilungen, weil zu schwerfällige Körper, nicht zweckmäßig sind und daß den Herren Direktoren anheimgestellt bleibe, Unterabtheilungen zu bilden.

Graf Renard motivirte nun das Ausbleiben des Gutachtens über Abhülfe des Nothstandes, dessen Beschleunigung in der vorhergehenden Sitzung beantragt worden, weil der Abtheilung schon siebzig Petitionsanträge zugetheilt seien, mehrere zusammengefaßt werden müssen, welche denselben Gegenstand betreffen und diejenigen sieben Anträge, welche Mittel zur sofortigen Abhülfe des Nothstandes vorgeschlagen haben, schon berathen und Beschlüsse darauf gefaßt seien, außer diesen aber nicht andere auf sofortige Abhülfe vorliegen und nur solche über Proletariat, Pauperismus und leichtsinnige Niederlassung.

Auf die Bemerkung des Abg. v. Brünneck, daß provinzielle Petitionsanträge, z. B. der über baupolizeiliche Vorschriften, denen für die Provinz Preußen schon vorgesehen ist, unter den angekündigten enthalten scheinen, erwiderte der Landtags-Marschall, daß er solche den Antragstellern zurückgegeben, den Abtheilungen aber überlassen müsse, wenn sie dergleichen in den überwiesenen noch finden, sich darüber im Gutachten auszusprechen, daß jedoch die über die baupolizeilichen Vorschriften sich auf Bestimmungen des Landrechts beziehe, daher zur Beurtheilung des Vereinigten Landtages gehörig sei.

Der Abg. Graach brachte wiederholt zur Sprache, daß, weil die entfernter sitzenden Mitglieder außer Stande sind, die Protokolle bei deren Verlesung zu verstehen, ihm nur übrig bleibe, entweder dieselben nicht zu genehmigen oder zu beantragen, daß nachträgliche Bemerkungen gegen die Protokolle gestattet werden, worauf der Königl. Kommissarius entgegnete, daß die entfernteren Sitze, um dem Uebelstande möglichst abzuhelfen, erhöhet werden sollen, sobald zwei Tage Plenarsitzungen nicht stattfinden, weil nur innerhalb dieser Frist möglich werde, die Arbeit zu beendigen.

Auf mehrere Bemerkungen über zu weitläuftige Fassung der Protokolle erklärte der Königl. Kommissarius, daß die Beschränkungen der Protokolle, nach der Bestimmung des Reglements auf die historische Angabe dessen, was vorgefallen, also den Gegenstand auf das,

was zur Diskussion gestellt und die Anträge, welche zur Abstimmung gebracht sind, ausreicht und um der Zeitersparung willen erforderlich sei.

Der Tagesordnung gemäß wurde nun die Berathung

über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen,

fortgesetzt. Der Landtags-Marschall theilte mit, daß viele, darunter auch weitläufige, Verbesserungsvorschläge bei Beginn der Sitzung eingegangen sind, er deshalb außer Stande gewesen sei, solche genau durchzusehen und für künftige Fälle die Mitglieder ersuche, ihm dieselben, Behufs des Ordnens, wenn möglich am Abende vor dem Berathungstage einzureichen.

Den ersten

auf den Titel des Entwurfs

bezüglichen stellte der Abg. v. Bonin, antragend, daß vor das Wort Ausschließung gesetzt werde

„gänzliche und zeitweise" und daß „bescholtene Personen" wegzulassen, weil § 6 nur über die zeitweise Ausschließung bestimme und die strenge Trennung nothwendig sei. Der Beschluß hierüber wurde ausgesetzt, bis nach erfolgter Berathung über den gesammten Entwurf.

Zu § 1

gelangten als Verbesserungsvorschläge nach vorgängiger Diskussion zur Abstimmung:

bei Nr. 1 a der des Abg. Camphausen, gerichtet dahin, daß die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten nicht als ausgeschlossen angesehen werden und hiernach lautend:

„als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen

a) zu den Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind,"

welcher mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen wurde, so wie

der zu § 1 überhaupt vom Abg. Mevissen gestellte, dahin beantragt:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Ebenso wurde auch derjenige der begutachtenden Abtheilung:

die Worte

„durch ein Kriminalgericht"

wegzulassen und an deren Stelle zu setzen:

„durch ein rechtskräftiges Urtheil"

verworfen, dagegen der Verbesserungsvorschlag des Abg. Sperling, nach welchem vor die Worte:

„öffentlicher Aemter"

zu setzen:

„aller"

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abg. Camphausen und v. Beckerath beantragten noch den Zusatz:

„so lange sie nicht begnadigt sind".

Der Königl. Kommissarius erklärte, daß Seitens der Verwaltung gegen Aufnahme dieser Abänderung nichts zu erinnern sei, weil, wenn Begnadigung eintritt, auch die Wirkung der Strafe aufhören soll, daher die Klausel ins Gesetz aufgenommen werden könne, wenn die Versammlung hiermit übereinstimme.

Nachdem in Folge dieser Erklärung die Antragsteller auf Abstimmung verzichtet hatten, erklärte der Landtags-Marschall den Vorschlag als angenommen.

In der hierauf zu

§ 1 Nr. 2 übergehenden Berathung wurden Verbesserungsvorschläge gestellt:

a) vom Abg. Delius:

auf gänzlich Verwerfung;

b) vom Abg. v. Lavergne-Peguilhen-Kunzkeim, gerichtet dahin:

daß die ehrengerichtlichen Erkenntnisse den ständischen Versammlungen vor Ausschließung der Betroffenen zur Bestätigung vorgelegt werden;

c) vom Abg. v. Werdeck:

die Entlassung aus dem Dienste nicht zu den aus Ständeversammlungen ausschließenden zu rechnen, daher anstatt § 4 Litt. b—e zu sagen:

§ 4 Litt. c—e

d) vom Abg. v. Massow:

§§ 1, 2 anzunehmen mit dem Zusatze: „jedoch mit der Ausnahme, wenn die ehrengerichtliche Strafe — § 4 b der Verordnung vom 20 Juli 1843 — aus dem Grunde zuerkannt worden ist, weil der betheiligte Offizier einen Zweikampf abgelehnt hat.

Nachdem die Debatte über § 1 Nr. 2 durch Abstimmung als geschlossen angenommen worden, erklärte der Königl. Kommissarius, der Beurtheilung der Versammlung bleibe anheimgestellt, ob die Fälle des § 4 b und e, — wenn nämlich das Ehrengericht auf Entlassung aus dem Dienste und auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte erkannt hat — aus dem § 1 Nr. 2 wegbleiben sollen, wogegen Seitens des Gouvernements nichts eingewendet werde; die Entfernung aus dem Offizierstande und der Verlust des Rechtes, die Militairuniform zu tragen, seien dagegen solche Strafen, bei deren Eintritt die Unwürdigkeit, Mitglied der ständischen Versammlungen sein zu dürfen, keinem Zweifel unterliegen könne.

Auf die hiernächst gestellte Frage des Landtags-Marschalls wurde das Amendement des Abg. v. Massow nicht unterstützt; auf fernere Frage erklärten die Abg. v. Lavergne-Peguilhen und v. Werdeck sich einverstanden, daß ihre Verbesserungsvorschläge vereinigt zur Abstimmung gelangen.

Nach längerer Debatte über die Fragestellung erfolgte diese dahin:

soll Passus 2 im § 1 wegfallen?

Diese Frage wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht und auf die Bemerkung, daß nach dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind, von dem Königl. Kommissarius erwidert, daß, wenn bei Königl. Propositionen die Versammlung sich in der Majorität gegen die darin enthaltenen Bestimmungen erklärt, diese Mehrheit aber zwei Drittheile nicht erreicht, sowohl die Gründe der Majorität als die der Minorität in dem abzustattenden Berichte aufgenommen werden müssen.

Als hierauf mehrere Mitglieder Abstimmung durch namentlichen Aufruf verlangten, und der Antrag auf diesfallsige Frage des Landtags-Marschalls hinreichend unterstützt wurde, machte der Landtags-Marschall die Frage nochmals bekannt, bemerkte, daß wenn die Versammlung sich für den Wegfall entscheide, weitere Verbesserungsvorschläge nicht möglich sind und ordnete den namentlichen Aufruf an, bei welchem

265 Mitglieder mit: Ja!
205 Mitglieder mit: Nein!

antworteten, was der Landtags-Marschall verkündete mit dem Beisatze, daß hiernach zwei Drittel der Stimmen für den Wegfall nicht abgegeben sind, und nun die Versammlung befragte, ob die nächste Sitzung wegen Erhöhung der entfernteren Plätze bis zum 4. Mai ausgesetzt bleiben solle, worüber die Aeußerung den entfernter sitzenden Mitgliedern überlassen wurde, die sich dafür aussprachen.

Der Landtags-Marschall bestimmte hiernach die nächste Sitzung für den 4. Mai, Vormittags 10 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 4. Mai vollzogen.

A. v. Rochow.

Dittrich,
Protokollführer.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 4. Mai 1847.

In der heutigen zehnten Sitzung der Kurie der drei Stände wurde zunächst das vorige Protokoll (vom 1. d. Mts.) verlesen, nach einigen Bemerkungen über dasselbe genehmigt und vollzogen.

1. Der Marschall ernannte hierauf, in Betreff der Anträge wegen Verbesserung der Pferdezucht, die neunte Abtheilung (s. I S. 582).

2. Der vierten Abtheilung wurde wurde sodann der Abg. Sattig,
der achten Abtheilung
die Abg. Steinbeck, v. Mylius und Heuer
zugeordnet und demnächst der Antrag des Abg. Kunkel — Verwaltung der Pfarrgüter betreffend —
als von dem Kreistage ausgegangen, was dem § 19 des Ständegesetzes vom 3. Februar c. widerstreitet,
zurückgegeben.

3. Es wurden darauf die ferner eingezogenen Anträge distribuirt, und folgende:
des Abg. v. Lilien-Borg und Andere: Antrag, betreffend die Richtung der Thüringer Eisenbahn;
des Abg. Appelbaum: Antrag, betreffend die Richtung der östlichen Eisenbahn;
des Abg. v. Vincke und Andere: Antrag auf eine Erklärung des Vereinigten Landtages, betreffend die von den Vereinigten Kurien Seiner Majestät dem Könige eingereichte Adresse;
des Abg. v. Metternich: Antrag, betreffend die Benachtheiligung eines gewissen rc. Dannhausen durch den auf die Centralschulden bezüglichen Staatsvertrag,
dem Marschall der Vereinigten Kurien überwiesen.

4. Der Abg. Graf v. Merveldt zu Beckum berichtete sodann das falsch abgedruckte Rubrum seines Antrages, wie folgt:
„Antrag auf ein Verbot der Bennennung: „„Deutsch- oder Christkatholiken““ anstatt „„Dissidenten““.

5. Der Abg. Graf Schwerin machte Vorschläge wegen korrekterer Mittheilung der stenographischen Berichte, worauf die vierte Abtheilung veranlaßt wurde, in Gemeinschaft mit den Landtags-Sekretairen diesen Gegenstand unter Zuziehung des Professor Wigard — Dirigenten der Stenographen — zu ordnen.

6. Der Abg. Kunkel nahm hierauf zunächst die Beilage seines oben erwähnten Antrages — den kreisständischen Beschluß nämlich — zurück und nach näherer Erörterung des Sachverhaltes den Antrag selbst.

7. Der Abg. v. Vincke entwickelte nunmehr seine Ansicht in Betreff der Ueberweisung seines Antrages
„auf eine Erklärung des Vereinigten Landtages, betreffend die von den Vereinigten Kurien Sr. Majestät dem Könige eingereichte Adresse“
an die Plenarversammlung beider Kurien dahin, daß die vorläufige Berathung des Antrages in einer Abtheilung der Kurie der drei Stände und demnächst die Beschlußnahme gleichfalls in der Kurie der drei Stände erfolgen, und somit der gesetzliche Weg inne gehalten werden müsse.

Der Marschall entgegnete, daß dieser Antrag sich auf die Gegenstände beziehe, die bei der Adreßfrage zur Sprache gebracht worden; diese sei von beiden Kurien gemeinschaftlich behandelt, und habe demnach der vorliegende Antrag den nämlichen Gang zu nehmen, wie von ihm, seinen Befugnissen entsprechend, angeordnet worden.

Nachdem mehre Redner für und gegen diese Ansicht gesprochen, richtete der Marschall an die Antragsteller die Frage:
ob sie gestatten wollten, daß der Antrag dem Marschall der Vereinigten Kurien übergeben werde, oder ob sie denselben zurücknehmen wollten?

Der Antragsteller v. Vincke entgegnete, er sei der Ansicht, daß der Herr Marschall sich nicht im Rechte befinde, da ihm durch § 29 nur die Entscheidung über zweifelhafte Fälle der §§ 4—28 der Geschäfts-Ordnung eingeräumt sei, keinesweges aber das Recht der Aus-

legung der Verordnung vom 3. Februar c., deren § 14 zudem in ganz klaren Worten ausspreche, daß nur in den dort vorgesehenen beiden Fällen in der Vereinigten Kurie berathen werden solle; — er befinde aber als Einzelner sich ganz außer Stande, den Marschall in Ausübung irgend einer Thätigkeit zu hemmen.

Wenn es nun um die Alternative sich handle, ob der Antrag zurückgegeben oder an den Marschall der Herren-Kurie zur weiteren Vertheilung abgegeben werden solle, so verstehe es sich von selbst, daß er sich für letztere Alternative erkläre.

Viele der übrigen Mitvollzieher des Antrages stimmten dem bei, worauf die Uebersendung des Antrages an den Marschall der Vereinigten Kurien verfügt wurde.

8. Der Abgeordnete Weise fragte: ob Anträge, die gedruckt den Mitgliedern des Vereinigten Landtages mitgetheilt werden sollten, dem Marschall vorab zur Genehmigung vorgelegt werden müßten. Hierauf erfolgte die Entgegnung des Marschalls: daß ihm keine Kognition über derartige Anträge zustehe, und ein solcher Abdruck den allgemeinen Censurvorschriften unterläge.

9. Ein zu spät gekommener Antrag des Abg. Mohr, Auswanderungen betreffend, war als präkludirt zurückgewiesen worden und wird auf die Bitte des Antragstellers von dem Marschall der achten Abtheilung zugehen, um bei der Bearbeitung eingegangener ähnlichen Anträge als Material benutzt zu werden.

10. Nunmehr zur Fortsetzung der Berathung der Allerhöchsten Proposition, in Betreff der Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen übergehend, trug der Referent (Graf v. Stosch) zunächst das Abtheilungsgutachten zum Artikel I Nr. 3 des Entwurfes vor.

Nach längerer Diskussion erfolgte auf den überwiegenden Ruf nach Abstimmung die Frage:

soll Art. I Nr. 3 des Entwurfs beibehalten werden?

Für die Verwerfung waren 302 Stimmen, 203 Stimmen hatten sich für die Beibehaltung ausgesprochen.

Zum Art. I Nr. 4 hatte der Abg. Hansemann, wie auch zu mehreren anderen Artikeln des Entwurfs einen Abänderungsvorschlag gemacht, den er jedoch unter dem Vorbehalte zurücknahm, auf die übrigen Punkte seiner Vorschläge an den betreffenden Stellen zurückzukommen. Es erfolgte darauf die Frage:

soll Art. I Nr. 4 des Entwurfs beibehalten werden?

welche sehr nahe einstimmig bejaht wurde.

Zum Artikel II machte der Abg. Mevissen den Abänderungsvorschlag, im Eingange zu sagen:

In den unter I 1 a und b gedachten Fällen,

was jedoch die Entgegnung des Königlichen Kommissarius fand, daß dies Gegenstand der Fassung sei, über die die Versammlung nicht zu beschließen habe.

Es wurde darauf die Frage gestellt:

Soll Art. II des Entwurfs mit Berücksichtigung der bisherigen Abstimmungen beibehalten werden?

und gleichfalls sehr nahe einstimmig bejaht.

Nachdem zu den ersten drei Absätzen des Art. III die Abänderungsvorschläge der Abg. Hansemann und Naumann entwickelt, sodann aber zurückgezogen, auch durch den Referenten das Gutachten der Abtheilung vorgetragen worden, wurde zunächst der von der Abtheilung gemachte Zusatz:

„unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel"

und damit die drei ersten Absätze des Art. III einstimmig angenommen.

Der Referent trug zum Absatz 4 den von der Abtheilung vorgeschlagenen Zusatz:

„daß nach Einleitung des Verfahrens der Zweck der Versammlung vorher bekannt gemacht werden solle,"

vor, der jedoch zu vielseitigen Einwendungen Anlaß gab.

Die Frage:

soll dieser Vorschlag angenommen werden?

wurde hierauf gegen 7 Stimmen verneint und sodann der Absatz 4 des Entwurfs einstimmig angenommen.

Der Absatz 5 gab dem Abg. Knoblauch zur Entwickelung seines gemachten Vorschlages, den Vordersatz des Entwurfs gegen den Antrag der Abtheilung beizubehalten, bezüglich statt auf die Zustimmung von einem Drittel der Anwesenden, nur durch die Mehrheit derselben die Untersuchung einleiten zu lassen, Anlaß, worauf nach längerer Diskussion zunächst die Frage gestellt wurde:

soll der von der Abtheilung vorgeschlagene Zusatz zum Absatz 5 des Entwurfs angenommen werden?

die sodann mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint wurde.

Hierauf gelangte der Abänderungsvorschlag des Abg. Knoblauch:

anstatt des Entwurfs der Bestimmung im Passus 5:

„wird diese Frage nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden,"

zu sagen:

„wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden,"

zur Diskussion, nach deren Schluß dieser Vorschlag mit 269 gegen 230 Stimmen angenommen wurde.

Ein Amendement des Abg. Welter zu Art. III:

„die Frage über die Einleitung des Verfahrens wird von dem Stande, dem der Angeklagte angehört, ausschließlich entschieden. Wird sie nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden dieses Standes verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden,"

hatte zwar die Unterstützung von 24 Mitgliedern, bei der Abstimmung jedoch nur den Beifall von 5 Mitgliedern gefunden, worauf der Absatz 5 nach Maßgabe der obigen Abstimmung mit überwiegender Majorität angenommen wurde.

Zum Absatz 6 wurde von dem Abg. v. Weiher folgender Abänderungsvorschlag gemacht:

Hinter „eingeleitet werden" einzuschalten:

„Auch ohne diese Majorität muß das vorgeschriebene Verfahren auf den Antrag des Beschuldigten eingeleitet werden;"

und

„auch ohne dieselbe, wenn der Angeschuldigte es verlangt".

Derselbe wurde mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Absatz 7 entwickelte der Abg. Sperling seinen Abänderungsvorschlag dahin:

„die Entscheidung fällt in erster Instanz derjenige Stand, welchem der Angeklagte angehört, in zweiter Instanz die ganze Versammlung, aus welcher derselbe ausgeschlossen werden sol.,"

der jedoch keine Unterstützung fand, wogegen der Absatz 7 ad a, b und c die ungetheilte Zustimmung der Versammlnng erhielt.

Der zum Absatz 8 von der Abtheilung gemachte Abänderungsvorschlag:

„daß der Angeschuldigte in der Wahlversammlung erscheinen, dem Vortrage über das Ergebniß der Untersuchung beiwohnen, sich seinen Richtern gegenüber vertheidigen soll,"

wurde einstimmig, jedoch mit dem Beisatze angenommen,

„daß der Beklagte nach erfolgter Vertheidigung der ferneren Berathung, so wie der Abstimmung nicht beiwohnen dürfe,"

und sodann (um 3½ Uhr) die Versammlung mit der Einladung geschlossen, daß die nächste morgen um 10 Uhr stattfinden und der Beendigung des vorliegenden Gesetzentwurfs, bezüglich der Berathung der Anträge auf Abänderung des Geschäftsreglements, gewidmet werden solle.

Vergelesen, genehmigt und in der Versammlung am 5. Mai 1847 vollzogen.

v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. Kuschke, Landtags-Secretair.

Graf Stosch, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 5. Mai 1847.

Eilfte Plenarsitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages.

Den Vorsitz führte der Marschall v. Rochow, als Secretaire fungirten die Abg. Freih. v. Patow und Naumann.

Das Protokoll der Sitzung vom 4. d. M. wurde verlesen und nach Erledigung einiger Erinnerungen genehmigt und vollzogen.

Der Marschall machte bekannt,

daß der Abg. Michaelis aus der sechsten zur zweiten, und der Abg. Müller aus der zweiten zur sechsten Abtheilung übertrete.

Ferner machte der Marschall bekannt, daß die noch eingegangenen Anträge an die Abtheilungen zur Vorbereitung vertheilt worden seien.

Der Antrag des Abg. Wenghöfer, betreffend die auf eine künftige neue Steuer zu legenden Kommunalzuschläge, ist an den Marschall der Herren-Kurie abgegeben worden, eben so ein Antrag der Abg. Grätz und Naumann, wegen Herstellung der bereits projektirten Eisenbahn-Verbindungen zwischen den Provinzen Posen und Schlesien.

In Betreff des letzteren Antrages machte der Antragsteller bemerklich:

daß in dem betreffenden Antrage zugleich vorbehalten sei, den Antrag auch dann zur Geltung zu bringen, wenn der Vereinigte Landtag sich nicht für die proponirte Anleihe, in Betreff der Preußischen Ostbahn, entscheiden sollte.

Der Marschall erklärte — ohne Widerspruch in der Versammlung — daß es vorbehalten bleibe, den Antrag in dem ebenerwähnten Falle später noch besonders in Berathung zu ziehen.

Der Abg. v. Bockum-Dolffs brachte zur Sprache, daß der Buchhändler Reimarus ein Werk: „die Verhandlungen des Vereinigten Landtages unter Aufsicht des Secretoriats" angekündigt habe, ohne dazu die Zusicherung der Stände erlangt zu haben. Der Marschall nahm Veranlassung, zu erklären, daß er nur vorläufig von dem Projekte Kenntniß erhalten habe, und der Abg. v. Leipziger äußerte:

daß der Marschall der Herren-Kurie ihn allerdings ersucht habe, die Aufsicht über das Unternehmen zu führen, in Folge dessen er mit dem Buchhändler Reimarus Rücksprache genommen, daß er jedoch vorausgesetzt habe, der Marschall werde die Angelegenheit noch der Plenarversammlung vortragen.

Der Abg. Schumann nahm aus dem Umstande,

daß ein Antrag polnischer Abgeordneten in Betreff der Wahrung ihrer Nationalität vom Marschall, als blos provinzielle Interessen berührend, zurückgegeben worden sei,

Veranlassung, gegen ein solches Verfahren zu reklamiren und zu verlangen:

daß alle eingebrachten Anträge an die Abtheilungen verwiesen würden.

Mehrere Abgeordnete schlossen sich diesem Verlangen an. Nach längerer Diskussion erklärte der Marschall, daß — wenn die Majorität der Versammlung ihn — den Marschall — nicht befugt halte, den in Rede stehenden Antrag zurückzugeben — er bereit sei, nach § 29 der Geschäfts-Ordnung die Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen.

Mehrere Abgeordnete hielten es nicht für angemessen, wenn die Allerhöchste Entscheidung nur für einen speziellen Fall eingeholt werde, und beantragten, generell die Frage zur Entscheidung Sr. Majestät zu bringen, ob der Marschall befugt sei, nach eigenem Ermessen Anträge, als nicht zur Kompetenz der Versammlung gehörend, zurückzuweisen.

Der Marschall fand sich nicht bewogen, diesem Antrage nachzugeben, weil derselbe, eine Prinzipienfrage betreffend, bei der Berathung des Geschäftsreglements zu prüfen sein werde. Er stellte die Frage an die Versammlung:

Ist die Versammlung der Meinung, daß der Marschall den § 26a der Geschäfts-Ordnung unrichtig ausgelegt habe, indem derselbe sich nicht für befugt hält, den in Frage stehenden Petitionsantrag anzunehmen?

Diese Frage wurde von der Majorität der Versammlung bejaht, worauf der Abg. Camphausen den Wunsch aussprach, der Marschall möge die Anfrage an Se. Majestät aussetzen, bis die Geschäftsordnung berathen sein werde.

Auf einen Antrag des Abg. v. Beckerath, der Königl. Kommissarius möge der Versammlung die Zollvereins-Konferenzprotokolle zugehen lassen, weil deren Einsicht zur Beurtheilung eingegangener Petitionsanträge der betreffenden Abtheilung erforderlich sei, erklärte der Königl. Kommissarius, daß die definitive Antwort, ob diesem bereits vom Marschall ihm zugegangenen Antrage stattgegeben werden könne, noch vorbehalten bleiben müsse.

Der Abg. v. Saucken-Tarputschen kam auf den Antrag des Abg. v. Vincke und vieler anderen Abgeordneten, eine Erklärung in Betreff der durch die Verordnung vom 3. Februar d. J. verletzten ständischen Rechte zu Protokoll niederzulegen, zurück, und bedauerte, daß derselbe vom Königl. Landtags-Kommissarius bekämpft und an die Vereinigten Kurien gewiesen worden sei. Es entspann sich eine Diskussion über die Zulässigkeit dieses Antrages zwischen dem Königl. Landtags-Kommissarius und mehreren Abgeordneten, welche indeß zu einem Beschlusse der Versammlung nicht führte.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, nämlich:

zur weiteren Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen,

welche in der gestrigen Sitzung bis Passus 9 im Artikel III gediehen war.

Ein Amendement des Abg. Herbertz:

daß gegen die erste Entscheidung über die Ehrenhaftigkeit nur dem Angeklagten die Berufung auf eine zweite Instanz zustehen möge, und die Bestimmung sub c gestrichen werde,

gab Veranlassung, zunächst die generelle Frage zur Entscheidung zu stellen:

Soll eine zweite Instanz genehmigt werden?

Die Versammlung entschied sich in der Majorität für die Bejahung dieser Frage.

Der Abg. v. Saucken-Tarputschen erklärte sich dagegen, daß die Entscheidung zweiter Instanz dem Stande, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, und nicht dem gesammten Provinzial-Landtage zustehen solle. Mehrere Abgeordnete äußerten sich in gleichem Sinne, und der Königl. Kommissarius erklärte, daß er glaube, das Gouvernement werde sich einverstanden erklären, wenn die Versammlung dafür stimmen sollte, die Entscheidung in zweiter Instanz dem gesammten Landtage zu überlassen. Die hierauf gestellte Frage:

Soll der gesammte Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden?

wurde von der Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmenden bejaht.

In Folge dieser Beschlüsse erklärte sich ferner die Versammlung ohne Widerspruch mit dem Vorschlage der Abtheilung einverstanden.

daß der Passus a im neunten Abschnitte ganz weggelassen werde;

dagegen erhielt der Antrag des Abg. Herbertz:

auch den Passus c fortzulassen,

nicht die Zustimmung der Majorität der Versammlung.

Eben so wenig erhielt ein Amendement des Abg. Hansemann:

im Falle der Bestimmung sub c zur Verurtheilung des Angeklagten eine Majorität von drei Viertel oder — wie später modifizirt wurde — zwei Drittel der betreffenden Versammlung zu verlangen,

die Zustimmung der Majorität.

Die übrigen Anträge der Abtheilung zu den Bestimmungen des Artikels III erkannte die Versammlung nur als die Fassung betreffende, und vereinigte sich zu dem Wunsche:

daß jede Undeutlichkeit in der Fassung des Gesetzes vermieden werden möge.

Zu Artikel IV stellte der Abg. Mewissen das Amendement:

den Verlust der ständischen Rechte auf eine zehnjährige Frist zu beschränken.

Dies Amendement wurde von der Versammlung in ihrer Majorität nicht angenommen.

Zu Artikel V stellte derselbe Abgeordnete das Amendement, zu bestimmen:

Jede Versammlung, welche die Anklage oder Verurtheilung beschlossen hat, kann zu jeder Zeit den Verurtheilten rehabilitiren.

Sowohl die Frage:

ob eine derartige Rehabilitirung zu jeder Zeit,

als auch die Frage:

ob diese Rehabilitirung nach 5 Jahren von der Versammlung, welche die Anklage oder die Verurtheilung beschlossen hat, erfolgen könne,

wurde von der Majorität verneint, und das Amendement nicht angenommen.

Dagegen entschied sich die Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmenden dafür:

daß, um den Antrag auf Rehabilitirung nach Vorschrift des Art. V stellen zu können, es nicht der Zustimmung von zwei Drittel der betreffenden Versammlung, sondern nur der absoluten Majorität derselben bedürfe.

Mit den Anträgen der Abtheilung, im Art. V statt:

„der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat,"

zu setzen:

„einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat, oder seinen Verhältnissen nach gehören würde,"

und

hinter dem Worte „Ausschließung" einzuschalten: „oder Entsagung",

erklärte sich die Versammlung einverstanden, und es wurde hierauf Artikel IV und Artikel V unter Maßgabe der beschlossenen Aenderungen angenommen.

Was den Artikel VI betrifft, so wurden folgende Amendements vorgeschlagen:

1. von dem Abg. Hansemann: in Stelle der Bestimmung des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung aufzunehmen:

   „Die ständischen Rechte ruhen während der Zeit, daß ein kompetentes Kriminalgericht wegen solcher Verbrechen, auf welche die unter I 1 a b bezeichneten Strafen ausgesprochen werden können, die Untersuchung und zugleich die Verhaftung des Angeschuldigten angeordnet hat;"

2. vom Abg. v. Bonin, die Bestimmung dahin zu ändern:

   „die Ausübung der ständischen Rechte ruht zeitweise bei denjenigen Personen,

   a) bei welchen Gemeine- oder Bürgerrecht ruhen,

   b) über welche Kuratel- oder Kriminaluntersuchung eingeleitet ist,

   c) über welche nach Nr. III eine ständische Versammlung den Beschluß gefaßt hat u. s. w.;"

3. vom Abg. v. Werdeck, sub Nr. 2 hinter „Kriminaluntersuchung" einzuschalten:

   „wegen eines Verbrechens, welches eine der im Artikel I, Nr. 1 a b vorgeschriebene Folgen nach sich ziehen kann;"

4. vom Abg. Sommerbrodt bei Nr. 2 zuzusetzen:

   „— — oder wenn in den mit der alten Städteordnung beliehenen Städten durch einen gesetzmäßig gefaßten Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten eine zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte stattgefunden hat;"

5. vom Abg. Zimmermann (Spandau), dahin gehend:

   „daß in den Fällen 1—3 diejenige Versammlung, deren Mitgliedschaft beansprucht wird, zu befinden habe, in wie weit die ständischen Rechte ruhen;"

6. vom Abg. v. Vincke:

   die Bestimmungen sub Nr. 1 und 2 wegfallen zu lassen.

Im Laufe der Diskussion dieser Amendements und in Folge der gefaßten Beschlüsse wurden zunächst die Amendements sub 1 und 5 zurückgezogen. Es entschied sich die Versammlung auf die Frage:

Soll die Bestimmung Nr. 1 stehen bleiben?

mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmenden für das Wegfallen derselben, und auf die Frage:

Soll die Bestimmung Nr. 2 stehen bleiben?

mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmenden für das Wegfallen auch dieser Bestimmung. Dagegen wurde die Frage:

Soll die Bestimmung Nr. 3 stehen bleiben?

ohne Widerspruch von der Versammlung bejaht.

Das Amendement sub Nr. 2 des Abg. v. Bonin wurde, soweit es sich auf die Nr. 3 des Artikels VI bezieht, genehmigt, auch wurde von der Versammlung für angemessen erachtet, nach dem Vorschlage desselben Abgeordneten die Ueberschrift des Gesetzes dahin zu fassen:

„Verordnung, betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von ständischen Versammlungen."

Durch diese Beschlüsse fanden die Amendements Nr. 2, 3, 4 und 6 zugleich ihre Erledigung.

Ein Vorschlag des Abg. v. Breitenbauch, zu bestimmen:

daß Personen, welche nach der bisherigen und größtentheils noch bestehenden Gerichtsverfassung „vorläufig" freigesprochen worden sind, in Bezug auf das vorliegende Gesetz als „völlig" freigesprochen betrachtet werden sollen,

fand nicht die erforderliche Unterstützung in der Versammlung, um zur Berathung gezogen zu werden.

Artikel VII des Gesetzentwurfes wurde ohne Widerspruch angenommen; der Vorschlag der Abtheilung aber, zusätzlich zu bestimmen,

daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verläumdung unterliege, von der Versammlung abgelehnt.

Ein Antrag des Abg. Mohr:

alle Bestimmungen des Gesetzentwurfes abzulehnen und die von ihm — dem Abgeordneten — vorgeschlagenen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie die Anlage nachweist (s. II S. 349),

fand nicht die erforderliche Unterstützung in der Versammlung, um zur Berathung gezogen zu werden.

Schließlich erklärte sich die Versammlung ohne Widerspruch für die Annahme des ganzen Gesetzentwurfes mit den von derselben beschlossenen Modifikationen.

Der Marschall schloß hierauf die Sitzung, und beraumte die nächste Sitzung auf den 6. d. M., Vormittags 10 Uhr, an. Die vorgeschlagenen Abänderungen in den Bestimmungen des Geschäftsreglements werden Gegenstand der Berathung sein.

In der Sitzung vom 6. Mai 1847 vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Patow, Landtags-Secretair. Naumann. Landtags-Secretair.

Graf v. Stosch, (Referent).

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 6. Mai 1847.

In der heutigen, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow abgehaltenen Sitzung der Kurie der drei Stände wurde das Protokoll vom gestrigen Tage verlesen und nach einigen Berichtigungen genehmigt.

Als Secretaire fungirten die Abg. Siegfried und v. Waldbott.

Hierauf verlas der Marschall ein von ihm an Seine Majestät gerichtetes Schreiben, in welchem er, dem § 29 des Geschäftsreglements gemäß, Seine Majestät um Entscheidung bittet, ob er, dem § 26 a des Reglements gemäß, einen Antrag mehrerer Abgeordneter der Provinz Posen betreffend, zurückweisend, richtig verfahren habe, und übergab das Schreiben dem Landtags-Kommissarius. Die wohlmeinende Fassung desselben veranlaßte die Mitglieder der besagten Provinz zu allgemeinen Aeußerungen des Dankes.

Der Marschall machte ferner bekannt, daß auf Ersuchen des Vorsitzenden der sechsten Abtheilung der Bergwerks-Kundige, Abg. Steinbeck, der sechsten Abtheilung zugetheilt sei, ob zwar derselbe bereits in der achten Abtheilung arbeite. In diese Abtheilung trete ferner der Abg. v. Arnim-Koppershagen an die Stelle des Grafen Dohna.

Hierauf verlas der Marschall die noch ferner eingegangenen Anträge, und verwies dieselben an die betreffenden Ausschüsse, worauf der Abg. Abegg seine Meinung dahin äußerte: daß der Vollständigkeit der Protokolle halber er es für nothwendig erachte, daß bei namentlicher Abstimmung die Abstimmungslisten, sowie sie ohne Zweifel dem bei der Kanzlei ver-

bleibenden Protokolle anliegen, auch den an die Mitglieder zu vertheilenden gedruckten Protokollen beigefügt werden, welche Meinung Unterstützung fand und den Marschall zu der Erklärung veranlaßte, wie er diese Vervollständigung veranlassen wolle, auch dafür sorgen werde, daß das Gewünschte bei den bereits mitgetheilten Protokollen nachgeliefert werde.

Die Aeußerung des Grafen Skorzewski, er habe einen Antrag, die augenblickliche Noth betreffend, eingegeben, ohne gehört zu haben, daß derselbe einer Abtheilung überwiesen sei, fand ihre Erledigung in der Erklärung des Vorsitzenden der sechsten Abtheilung, des Grafen Renard, daß dieser Antrag bereits zum Referate vertheilt sei.

Der Abg. Wächter wünscht, daß die Sitzungen früher anfingen, zur Förderung der Arbeiten. Diesem Antrage wurde widersprochen, indem den Abtheilungen und Referenten Zeit zu ihren Berathungen, resp. Arbeiten bleiben müsse. Bei dieser Debatte griff noch die Bemerkung Platz, die Redner möchten sich zur Zeitersparniß kürzer fassen und aller Wiederholungen enthalten. Der Marschall erklärte, die einzige Zeitersparniß, welche möglich, bestehe darin, daß er pünklich um 10 Uhr die Sitzung eröffnen werde, was er bis jetzt nicht gethan habe, aus Rücksichten für fehlende Mitglieder, obschon er selbst immer vor der anberaumten Zeit anwesend gewesen sei. Er ersuche demnach, sich pünktlich einzufinden.

Es wurde zur Tagesordnung geschritten

über das Gutachten der vierten Abtheilung, Abänderung des Geschäftsreglements betreffend.

Referent v. Katte las den Eingang dieses Gutachtens vor. Die daselbst angeregte Frage, ob die Abtheilung befugt gewesen sei, in Folge einzelner Anträge auf Abänderung bestimmter Paragraphen den Inhalt des ganzen Gesetzes in Berathung zu nehmen, welches von mehreren Deputirten bestritten wurde, beseitigte der Landtags-Kommissarius durch die Aeußerung, daß er sich allerdings würde widersetzen müssen, wenn in Folge eines bestimmt gestellten Antrages auf Abänderung eines Theiles eines Königlichen Gesetzes, das ganze Gesetz einer Kritik unterworfen werden sollte. Ein Mandat des Landtags-Marschalls würde die Kommission hierzu nicht ermächtigt haben. Gegen den eingeschlagenen Weg aber, wo die Kommission nur Anhaltspunkte zur Berathung im ganzen Gesetz gesucht habe, hätte er nichts zu erinnern. Einige Redner glaubten den Zeitpunkt zur Berathung zu früh, indem dem Landtage einstweilen die Erfahrung mangle, welche er am Schlusse gesammelt haben könne. Der Landtags-Marschall beendigte diese Diskussion, in welcher keine bestimmten Anträge gestellt seien, indem er den Referenten auffordert, zu den einzelnen Paragraphen überzugehen. Derselbe liest das Gutachten der Kommission ad § 2 vor.

Der Abg. Milde unterstützt sein Amendement, indem er bemerkt, daß durch eine breitere Basis, welche man dem Interpellationsrecht gebe, und durch eine einfache Frage an den Kommissarius, wodurch viele Anträge sich beseitigen ließen, eine große wohl zu wünschende Zeitersparniß herbeizuführen sei. Nach einiger Diskussion stellte der Marschall die Frage:

„Soll jeder Abgeordnete das Recht haben, jederzeit über beliebige Gegenstände Fragen an den Landtags-Kommissarius oder an Departementschefs zu stellen, sofern sie 24 Stunden vorher beim Marschall angemeldet sind?"

Die Frage wurde laut der Anlage mit 321 Stimmen bejaht und 168 verneint, erhielt demnach keine Majorität von zwei Drittel (s. Stimmzettel I).

Der vom Abg. Baum vorgeschlagene Zusatz zu § 2 des Geschätsreglements lautet wie folgt:

„Um die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern, werden Wir dieselben eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Vereinigten Landtages zur Kenntniß der Mitglieder gelangen lassen,"

wurde, als nicht in die Geschäfts-Ordnung gehörig, bezeichnet und bei der Abstimmung verworfen.

Der Königliche Kommissarius erklärte hierbei: das Gouvernement werde künftig so viel als möglich die Königlichen Propositionen zeitig vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtages den Mitgliedern desselben zugehen lassen, wobei die Versammlung sich beruhigte.

Referent trägt das Gutachten ad § 4 vor. Der Marschall erklärte: es seien Petitionen desselben Inhaltes eingegangen und schlage er vor, jetzt darüber hinwegzugehen. Die sich hierüber entspinnende Debatte, dahin gehend, daß die Ernennung des Marschalls nicht Gegenstand der Geschäfts-Ordnung, sondern vermöge des Gesetzes vom 3. Februar c. sich von

Sr. Majestät vorbehalten sei, fand ihr Ende in der Erklärung des Kommissarius, den Punkt hier als erledigt anzunehmen, ohne Präjudiz bei den desfallsigen Petitionen.

Auf Veranlassung des Marschalls trägt der Abg. Dulk sein Amendement vor. Dahingegen im § 4 folgenden Zusatz zu machen:

„Wird die Verhinderung dadurch herbeigeführt, daß gegen das Mitglied eine Kriminaluntersuchung, die mit einer entehrenden Strafe verbunden ist, oder sofortige gefängliche Einziehung verfügt werden soll, so ist hierzu die Zustimmung derjenigen Kurie des Vereinigten Landtages, welcher das Mitglied angehört, vorher erforderlich, und kein Mitglied kann anders, als mit Genehmigung der Kurie an der Ausübung seiner ständischen Rechte verhindert werden.

Eventualiter, daß dieses Amendement die Zustimmung des hohen Landtages erhalten solle, stelle ich noch den Antrag, daß der Inhalt desselben dem Abschnitt VI der Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend, nachträglich einverleibt werden möge."

Der Zusatz wurde, als zur Geschäfts-Ordnung gar nicht gehörend, bezeichnet, und fand sich bei der durch Aufstehen bewirkten Abstimmung nur sehr geringe Beistimmung, war demnach verworfen.

Graf Saurma findet es bedenklich und nicht parlamentarisch, ein so wichtiges Geschäft, als das der Abstimmung, nur zwei Augen anzuvertrauen, schlägt demnach vor: den Ordnern beim Zählen der abstimmenden Mitglieder zwei Gehülfen beizugeben.

Der Abg. Dittrich macht auf die großen Schwierigkeiten bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf aufmerksam, und bemerkt, daß er es sich vorbehalten habe, beim § 18 eine Abstimmung durch Kugelung zu beantragen. Gegen beide Vorschläge erhoben sich Widersprüche, und wurde das vom Abg. Graf Saurma gestellte Amendement bei der Abstimmung verworfen.

§ 6 erlitt gegen den Vorschlag der Abtheilung eine Umänderung dahin, daß die Frage: Soll jede Provinz den aus ihrer Mitte bestellten Secretair selbst wählen, mit 339 Stimmen bejaht und 159 verneint wurde (s. Stimmzettel II). Die Abänderung des Reglements war demnach mit zwei Drittel beantragt.

Zum § 7 war nach dem Vortrage des Referenten der Antrag gestellt: auf freie Wahl der Abtheilungsmitglieder. Die Frage: Beschließt die Versammlung an Se. Majestät die Bitte zu richten, daß die Zusammensetzung der Abtheilungen, statt der Ernennung ihrer Mitglieder durch den Marschall, in der Weise erfolge, daß jede Provinz zu der vom Marschall mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Provinzen angemessen erachteten Zahl der Mitglieder die davon auf sie fallende Zahl aus ihrer Mitte wähle, erhielt mit 305 Ja und 193 Nein nicht die erforderliche Majorität von zwei Drittel (s. Stimmzettel III).

Der Abg. v. Brünneck entwickelt auf Veranlassung des Marschalls sein Amendement, dahin gehend, daß bei Bildung der Abtheilungen die Marschälle der Provinzen zugezogen werden möchten, und daß zweitens die Anträge nach den Materien gesondert, den verschiedenen Ausschüssen zugewiesen, resp. diese also nach Materien gebildet und genannt würden. Der erste erhielt bei der desfallsigen Abstimmung die erforderliche Majorität. Den zweiten anbelangend, so erklärt der Königliche Kommissarius, daß dieser Vorschlag als zweckmäßig berücksichtigt werden würde.

Referent geht zu dem Vorschlage des Abg. Aldenhoven über, welcher dahin geht, den Abtheilungen die Wahl ihres Vorsitzenden selbst zu überlassen. Die dieserhalb gestellte Frage wurde mit 337 Ja gegen 150 Nein, also mit mehr als zwei Drittel bejaht (s. Stimmzettel IV).

Der Abg. v. Olfers bemerkt, daß zuweilen Mitglieder in den Abtheilungen fehlten und hierdurch die gewünschte Vertretung nach Provinzen alterirt sei; er stelle demnach den Antrag, zu § 7 folgenden Zusatz zu machen:

„Behinderungsfälle der Abtheilungsmitglieder müssen dem Vorsitzenden zeitig angezeigt werden, welcher alsdann, unter Zustimmung des betreffenden Landtags-Marschalls, einen andern Abgeordneten aus der Provinz und vom Stande des Verhinderten für die Zeit von dessen Abwesenheit einzuberufen hat."

Der Vorschlag wurde per majora abgelehnt.

Referent fährt in seinem Vortrage fort, ad § 9 das Gutachten der Abtheilung vorzulesen, welches den Antrag, die Wahl des Referenten der Abtheilung zu überlassen, abgelehnt hatte. Nach kurzer Debatte und nachdem der Antragsteller erklärt, daß er kein Gewicht mehr auf seinen Antrag lege, wurde die Frage: Soll der Referent von der Abtheilung ernannt werden? per majora abgelehnt.

Ad § 12 fand der Antrag des Petenten Aldenhoven, daß Königliche Beamte nur auf Verlangen einer Abtheilung den Berathungen derselben beizuwohnen befugt seien, wie in der Abtheilung, so auch in pleno keine Unterstützung.

Das Amendement des Abg. v. Vincke, also lautend:

„Den Antragstellern ist es gestattet, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Rechte der Miterörterung, aber ohne Votum beizuwohnen, und sind zu dem Ende die Vorsitzenden verpflichtet, ihnen von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben,"

begründete derselbe, daß, so wie dies Verfahren bereits vom Marschall als zweckmäßig anerkannt, möge es auch zum Gesetze erhoben werden, um nicht in dem Wechsel der Person des Marschalls einen Wechsel zu erleiden. Der Vorschlag wurde durch Aufstehen und mehr als genügender Majorität angenommen.

Ad § 13 las Referent das Gutachten der Abtheilung über das Petitum vor, daß der Vortrag in pleno nur von einem von der Abtheilung erwählten Referenten gehalten werden dürfe. Nachdem Antragsteller seinen Antrag motivirt, wurde die Frage dahin gestellt: Soll der Referent zum Vortrage in pleno von der Abtheilung ernannt werden? und wurde diese Fragestellung vom Petenten Aldenhoven dahin zu ändern beantragt, daß es hieß: Soll der Referent zum Vortrage in pleno von dem Vorsitzenden der Atheilung ernannt werden? welche letztere Fragestellung vom Marschall angenommen und durch Aufstehen mit mehr als zwei Drittel bejaht wurde.

Der Landtags-Kommissarius bemerkt, daß die zur Abstimmung gekommene Frage eine ganz andere sei, als über welche debattirt worden, und verlangt, daß solches im Protokoll vermerkt werde, worauf der Landtags-Marschall bemerkt, daß die Abstimmung geschehen und nicht mehr geändert werden könne; wenn er gefehlt, so müsse er die Rüge auf sich nehmen, wozu der Landtags-Kommissarius erläutert, daß in dem von ihm Gesagten keine Rüge liegen solle, sondern er für die Folge darauf aufmerksam mache, wie solches Verfahren nicht im Interesse der Versammlung liege, worauf der Landtags-Marschall den Abg. v. Vincke veranlaßte, sein Amendement zu § 13 zu erläutern. Dies geschieht und wird dasselbe formulirt, wie folgt:

„Die Berathung darf immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen. Die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen, werden bei mündlicher Anberaumung derselben genau bezeichnet, bei schriftlicher auf der Einladungskarte bemerkt,"

und durch Aufstehen mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel angenommen.

Referent liest das Gutachten der Abtheilung zu § 14 und wird das Petitum: Se. Majestät zu bitten, den § 14 dahin abzuändern, daß den Abgeordneten ihre Sitze ohne Rücksicht auf Provinzen durch das Loos angewiesen würden, nach kurzer Debatte per majora verworfen.

Der Marschall schloß die Sitzung, indem er die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumte und in derselben die heut abgebrochene Berathung, und wenn noch Zeit übrig bleibe, das Gutachten über die Petition des Abg. Hirsch wegen Ergänzung der Herrenkammer an der Tagesordnung erklärte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Rochow.

v. Waldbott. Siegfried.

Stimmzettel Nr. I.

Frage: Soll jeder Abgeordnete das Recht haben, jederzeit über beliebige Gegenstände Fragen an den Landtags-Kommissarius oder an Departementschefs zu stellen, sofern sie 24 Stunden vorher beim Marschall angemeldet sind?

			Ja.	Nein.
1.	Preußen	Stand der Ritterschaft	34	6
		" " Städte	27	—
		" " Landgemeinen	22	—
2.	Brandenburg	Stand der Ritterschaft	3	26
		" " Städte	14	9
		" " Landgemeinen	4	8
3.	Pommern	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	7	41
4	Schlesien	Stand der Ritterschaft	2	31
		" " Städte	28	2
		" " Landgemeinen	16	—
5.	Posen	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	45	—
6.	Sachsen	Stand der Ritterschaft	7	16
		" " Städte	21	—
		" " Landgemeinen	8	4
7.	Westphalen	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	23	21
8.	Rheinprovinz	Stand der Ritterschaft	10	4
		" " Städte	25	—
		" " Landgemeinen	25	—
		Summa	321	168

Stimmzettel Nr. II.

Frage: Soll jede Provinz den aus ihrer Mitte bestellten Secretair selbst wählen?

			Ja.	Nein.
1.	Preußen	Stand der Ritterschaft	25	14
		„ „ Städte	26	1
		„ „ Landgemeinen	19	3
2.	Brandenburg	Stand der Ritterschaft	3	24
		„ „ Städte	16	6
		„ „ Landgemeinen	7	5
3.	Pommern	Stand der Ritterschaft „ „ Städte „ „ Landgemeinen	24	24
4.	Schlesien	Stand der Ritterschaft	4	29
		„ „ Städte	26	2
		„ „ Landgemeinen	16	—
5.	Posen	Stand der Ritterschaft „ „ Städte „ „ Landgemeinen	44	1
6.	Sachsen	Stand der Ritterschaft	4	19
		„ „ Städte	19	2
		„ „ Landgemeinen	7	5
7.	Westphalen	Stand der Ritterschaft „ „ Städte „ „ Landgemeinen	32	18
8.	Rheinprovinz	Stand der Ritterschaft	17	6
		„ „ Städte	25	—
		„ „ Landgemeinen	25	—
		Summa	339	159

Stimmzettel Nr. III.

Frage: Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät die Bitte zu richten, daß die Zusammensetzung der Abtheilungen, statt der Ernennung ihrer Mitglieder durch den Marschall, in der Weise erfolge, daß jede Provinz zu der vom Marschall mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Provinzen angemessen erachteten Zahl der Mitglieder, die davon auf sie fallende Zahl aus ihrer Mitte wähle?

			Ja.	Nein.
1.	Preußen	Stand der Ritterschaft	28	10
		„ „ Städte	25	2
		„ „ Landgemeinen	17	5
2.	Brandenburg	Stand der Ritterschaft	1	28
		„ „ Städte	15	6
		„ „ Landgemeinen	8	4
3.	Pommern	Stand der Ritterschaft		
		„ „ Städte	20	28
		„ „ Landgemeinen		
4.	Schlesien	Stand der Ritterschaft	1	32
		„ „ Städte	18	10
		„ „ Landgemeinen	16	—
5.	Posen	Stand der Ritterschaft		
		„ „ Städte	41	3
		„ „ Landgemeinen		
6.	Sachsen	Stand der Ritterschaft	—	23
		„ „ Städte	18	3
		„ „ Landgemeinen	4	8
7.	Westphalen	Stand der Ritterschaft		
		„ „ Städte	26	24
		„ „ Landgemeinen		
8.	Rheinprovinz	Stand der Ritterschaft	17	7
		„ „ Städte	25	—
		„ „ Landgemeinen	25	—
		Summa	305	193

Stimmzettel Nr. IV.

Frage: Soll es beantragt werden, daß die Wahl des Vorsitzenden der Abtheilungen diesem überlassen bleibe?

			Ja.	Nein.
1.	Preußen	Stand der Ritterschaft	28	7
		" " Städte	26	1
		" " Landgemeinen	22	—
2.	Brandenburg	Stand der Ritterschaft	2	26
		" " Städte	18	3
		" " Landgemeinen	4	8
3.	Pommern	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	17	27
4.	Schlesien	Stand der Ritterschaft	3	30
		" " Städte	26	3
		" " Landgemeinen	16	—
5.	Posen	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	42	2
6.	Sachsen	Stand der Ritterschaft	6	17
		" " Städte	21	—
		" " Landgemeinen	12	—
7.	Westphalen	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	31	15
8.	Rheinprovinz	Stand der Ritterschaft	13	11
		" " Städte	25	—
		" " Landgemeinen	25	—
		Summa	337	150

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 7. Mai 1847.

Nachdem in der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und nach einigen Ergänzungen angenommen und genehmigt worden war, und die Abg. Dittrich und v. Leipziger das Secretariat übernommen hatten, wiederholte der Abg. Berndt den Antrag:

den Vortrag und die Berathung der Petition wegen Ausschließung des Grafen v. Reichenbach vom Vereinigten Landtage möglichst zu beschleunigen,

welchem Antrage sich noch einige andere Mitglieder des Landtages mit dem Bemerken anschlossen: daß die offiziellen Aktenstücke nunmehr gewiß längst eingegangen sein würden, mithin der Mangel derselben der Bearbeitung dieser Angelegenheit nicht weiter entgegenstehen könne, und daß es sich hier um eine förmliche Rechtsverletzung zu handeln scheine, weshalb die Sache um so mehr der Beschleunigung bedürfe.

Der Abg. Dr. v. Kraszewski bat insbesondere auch noch:

die Petitionen wegen Ausschließung des v. Koczorowski und des v. Niemojewski von dem Vereinigten Landtage bald möglichst zum Vortrag zu bringen.

Der Marschall v. Rochow sprach das Vertrauen aus:

daß die Abtheilungsdirigenten sich es möglichst angelegen sein lassen würden, die Petitionen überhaupt und vorzugsweise, die der Beschleunigung bedürfen, thunlichst bald bearbeiten und vortragen zu lassen.

Der Abtheilungsdirigent, Graf v. Bismark-Bohlen, erwiderte hierauf:

daß die betreffenden Aktenstücke allerdings vor einigen Tagen eingegangen und dem Referenten zur Anfertigung des Referats zugefertigt worden wären, welches er aber noch nicht erhalten.

Von dem Abg. v. Winzingerode-Knorr wurde bemerkt, daß der Referent in der Sache seit einigen Tagen krank sei.

Der Abg. Allnoch beantragte mit Bezug auf §§ 18 und 20 des Reglements über die Geschäfts-Ordnung:

daß die Resultate der Abstimmung auch, wenn kein namentlicher Aufruf stattgefunden, im Protokoll in der Art angegeben werden möchten, daß daraus ersichtlich, wie jede Provinz und in dieser, wie jeder Stand abgestimmt habe.

Dieser Antrag fand jedoch keinen Anklang, weil eine Abstimmung nach Provinzen und Ständen gesetzlich nur dann erfolge, wenn eine Itio in partes statt finde; indessen wurde es dem Antragsteller überlassen:

die Sache bei der Berathung des Reglements zu den §§ 18 und 20 wieder zur Sprache zu bringen.

Man ging nunmehr zur Tagesordnung, nämlich zu der nur gedachten Berathung des Geschäftsreglements über.

Es wurde zunächst der Vorschlag der Abtheilung:

Se. Majestät den König zu bitten, eine Bestimmung in das Reglement aufzunehmen, über eine bestimmte Zahl von Abgeordneten, welche zur beschlußfähigen Stärke der Versammlung anwesend sein müsse,

weitläuftig und von allen Seiten besprochen.

Der Abg. v. Vincke stellte die Behauptung auf:

daß es einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfe, da die provinzialständische Gesetzgebung die Vorschrift enthalte, daß drei Viertheile der Mitglieder des Provinzial-Landtages anwesend sein müßten, um einen gültigen Beschluß fassen zu können, und diese Vorschrift auch für den Vereinigten Landtag, welcher nur aus den acht Provinzial-Landtagen zusammengesetzt sei, Geltung habe, es also sich nur darum handeln könne, ob man eine Abänderung derselben beantragen wolle.

Mehrere Mitglieder der Versammlung traten dieser Ansicht bei; viele andere bestritten sie aber, und der Königliche Landtags-Kommissarius erklärte auf die an ihn ergangene Interpellation:

Wie es keinesweges in der Absicht der neuen Gesetzgebung über den Vereinigten Landtag gelegen habe, daß für diesen die provinzialständische Gesetzgebung in irgend einer Weise Anwendung finde, da bei dem Vereinigten Landtage ganz andere Verhältnisse obwalteten,

als bei den Provinzial-Landtagen; wie es daher der Versammlung lediglich überlassen werden müsse: ob und welche gesetzliche Bestimmung sie wegen Beschlußfähigkeit des Vereinigten Landtages nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder beantragen wolle, da eine solche in der ständischen Gesetzgebung jetzt allerdings nicht vorhanden sei, und es zweifelhaft erscheine, ob die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Landrecht angewendet werden könnten.

Einem Antrage des Abg. Hansemann, zunächst darüber abzustimmen:

ob die Versammlung der Meinung sei, daß die provinzialständischen Gesetze in dieser Hinsicht auch für den Vereinigten Landtag noch Geltung haben,

wurde keine weitere Folge gegeben, da es nicht in den Befugnissen des Landtages liegen dürfte, hierüber zu entscheiden.

Es wurde nun noch von mehreren Seiten der Zweifel angeregt:

ob überhaupt eine desfallsige Bestimmung in das Reglement und nicht vielmehr in das organische Gesetz gehöre, und der Antrag hier erörtert werden könne, oder in den Weg der Petition zu verweisen sei.

Der Marschall stellte daher an die Versammlung die Frage:

ob sie der Ansicht sei, daß eine Bestimmung darüber, ob eine gewisse Anzahl vorhanden sein müsse, um einen Beschluß zu fassen, nicht ins Reglement gehöre?

und brachte dieselbe zur Abstimmung, wobei sich 319 Stimmen dafür aussprachen:

daß eine desfallsige Bestimmung ins Reglement aufzunehmen sein werde,

und 181 Stimmen sich dagegen erklärten.

Da nun in diesem Fall einfache Stimmenmehrheit genügt, so wurde die Debatte fortgesetzt, und nach deren Beendigung die vom Marschall gestellte Frage:

Soll eine Bestimmung Sr. Majestät des Königs auf Festsetzung der Zahl, die zu gültiger Beschlußnahme im Vereinigten Landtage nothwendig ist, erbeten werden?

mit 250 Stimmen bejaht und mit 247 Stimmen verneint. Es waren zwar einige Abgeordnete, namentlich Hansemann und Schneider der Ansicht, daß, da es sich hier nur um eine Vorfrage gehandelt habe, nur einfache Stimmenmehrheit zu entscheiden habe; die Versammlung entschied sich jedoch mit großer Majorität dahin:

daß, da ein bestimmter Antrag an Se. Majestät hätte gestellt werden sollen, zwei Drittheile der Stimmen erforderlich waren, und daß daher auch der Vorschlag der Abtheilung als verworfen angesehen werden müsse.

Die fernerweiten Vorschläge der Abtheilung und einzelner Mitglieder, auf wie hoch die beschlußfähige Zahl der Mitglieder anzunehmen sei, kamen sonach auch nicht zur weiteren Berathung und Abstimmung.

Zu § 15a hat die Abtheilung den Vorschlag gemacht:

daß die Bestimmung, kein Mitglied dürfte von einem anderem Platze als von der Rednerbühne das Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt, und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls, wie schon jetzt faktisch geschehen, auch ferner überlassen werde, von welchem Platz aus der Redner sprechen solle;

welcher Vorschlag von der Versammlung ohne Widerspruch angenommen wurde.

Zu § 15b hält die Abtheilung den Zusatz für wünschenswerth:

daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nicht vor der Sitzung erfolgen dürften, für diese Anmeldungen aber, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert werde.

Bei der Abstimmung erklärten sich nur wenige Mitglieder für diesen Zusatz.

Bei dieser Gelegenheit sprach der Abg. Sommerbrodt den Wunsch aus: daß der Marschall bei dem Vortrage von Petitionen nach dem Referenten jedes Mal dem Antragsteller auf sein Verlangen das Wort ertheilen möchte, was der Marschall nach Umständen möglichst zu berücksichtigen versprach.

Zu § 15c hat der Abg. v. Vincke folgende Amendements vorgeschlagen:

1. daß statt der Worte:

Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen rc.

gesagt werde:

Auch ist der Marschall verpflichtet rc.

2. daß der Marschall ebenfalls nicht blos befugt, sondern verpflichtet sein soll, Jedem auch außer der Reihe das Wort zu gönnen, der Bemerkungen, die sich auf seine Person beziehen, zu berichtigen hat;
3. daß dem Marschall ferner die Verpflichtung auferlegt werden möchte, denjenigen, welche eine Ueberschreitung des Geschäftsreglements zu rügen beabsichtigen, ebenfalls außer der Reihe das Wort zuzugestehen;
4. daß der Antrag eines Abgeordneten auf Vertagung der Sitzung, wenn er von 24 Stimmen unterstützt wird, jedesmal zur Abstimmung gebracht werde,
und
5. daß eben so der Antrag auf Abstimmung über die zur Erörterung stehende Frage, wenn er von 24 Stimmen unterstützt wird, zur Abstimmung kommen müsse.

Das Amendement ad 1 fand jedoch gar keine und das ad 2 nur wenige Unterstützung, wogegen das Amendement ad 3 mit großer Majorität und jedenfalls mit mehr als zwei Drittheilen der Stimmen angenommen wurde.

Das Amendement ad 4 wird zwar durch einfache Stimmenmehrheit, nicht aber mit zwei Drittheilen der Stimmen angenommen, und das Amendement ad 5 erhielt nur die Beistimmung einer geringen Anzahl von Stimmen.

Ad § 15d beantragt der Abg. v. Zakrzewski:

daß es denjenigen Mitgliedern der Versammlung, die der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, gestattet werden möchte: ihre Reden ablesen zu können,

was ohne Widerspruch mit überwiegender Majorität angenommen wird.

Ad 15g. Der Antrag des Abg. Hansemann und der Abtheilung, die Ergänzung von Bestimmungen über eine feste Tagesordnung, ist schon in der gestrigen Sitzung ad § 13 erledigt.

Der Abg. v. Vincke beantragt:

daß der Litt. g § 15 ganz wegfalle,

was jedoch keine Unterstützung findet.

Der Abg. Graf v. Schwerin will in der ersten Zeile hinter dem Worte:

„werden" „in der Regel" beigefügt, und den letzten Satz: der Marschall kann ꝛc. bis gestatten, ganz weggelassen haben,

was aber ebenfalls keine Beistimmung erlangt.

Der Abg. v. Auerswald schlägt vor, den § 15g beizubehalten, und nur am Schluß hinter dem Worte: „gestatten" den Zusatz zu machen:

und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt;

welcher Vorschlag mit einer großen Majorität genehmigt wird.

Der Abg. v. Diebitsch wünscht eine Bestimmung im Reglement:

daß diejenigen, welche ein Amendement einbringen, was von einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl unterstützt wird, in eine Ordnungsstrafe genommen werden,

wofür sich jedoch keine Stimme weiter erhebt.

§ 15h. Die Abtheilung schlägt vor, diese Bestimmung dahin zu modifiziren, daß der Marschall zur Unterbrechung des Redners nur berechtigt sei, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage er es nöthig finde, und der Abg. v. Vincke wünscht, daß hinter berechtigt noch die Worte: und verpflichtet hinzugesetzt werden.

Beide Vorschläge finden aber sehr wenige Unterstützung.

§ 16. Die Abtheilung hält es für angemessen, zu diesem Paragraphen folgenden Zusatz zu machen:

Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungsanträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungsanträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat.

Ebenso wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden.

Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht.

Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage und ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Andern aufgenommen, so kommt er nichts desto weniger in der ursprünglichen Reihefolge zum Vortrag.

Der Abg. v. Vincke schlägt noch folgenden Zusatz vor:

Ueberall, wo es um Zeit oder Zahlenbestimmungen sich handelt, muß, falls es auf einen terminus ad quem ankommt, zuerst über das Maximum, falls es auf einen terminus a quo ankommt, zuerst über das Minimum der verschiedenen Vorschläge abgestimmt werden.

Nachdem die Sache von mehreren Seiten besprochen worden ist, stellt der Marschall der Versammlung anheim:

ob überhaupt eine Aenderung des Reglements erbeten werden solle?

was sie jedoch mit großer Majorität verneint.

§ 17. Die Abtheilung beantragt, daß die Bitte ausgesprochen werde:

Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, die Vorschläge wegen einer anderweiten Fassung der Gesetzentwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Für diesen Vorschlag der Abtheilung spricht sich zwar die Mehrheit, aber nicht zwei Drittheile der Versammlung aus.

Der Landtags-Kommissarius bemerkt hierzu:

Wo die Fassung eines Gesetzentwurfes mit dem Sinne desselben in irgend einer, wenn auch nur entfernten Verbindung stehe, so könne und werde dem Landtage die Befugniß nicht bestritten werden, auch die Fassung der Gesetzentwürfe zur Berathung und Abstimmung zu bringen. Er gebe zu, daß die betreffende Stelle im Paragraphen etwas zu scharf gefaßt sei, und daher einen Zweifel darüber zulasse, indessen glaube er, Namens des Gouvernements die Zusicherung geben zu können, daß dies bei der künftigen anderweiten Redaktion des Reglements berücksichtigt werden solle.

Die Versammlung hält sich durch diese Erklärung vollständig befriedigt, worauf die Sitzung geschlossen wurde, nachdem der Marschall noch angekündigt hatte:

daß die nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr gehalten und in selbiger die Berathung des Reglements fortgesetzt und demnächst die Petition wegen Vermehrung der Herren-Kurie zur Verhandlung gebracht werden solle.

In der Sitzung vom 8. Mai 1847 vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

Dittrich. v. Leipziger, als Protokollführer.

Katte, Referent.

Beilage zum Protokoll vom 7. Mai 1847.

Erste Abstimmung.

			Ja.	Nein.
1.	Preußen	Stand der Ritterschaft	9	32
		„ „ Städte	—	27
		„ „ Landgemeinen	—	22
2.	Brandenburg	Stand der Ritterschaft	23	7
		„ „ Städte	11	11
		„ „ Landgemeinen	7	4
3.	Pommern	Stand der Ritterschaft „ „ Städte „ „ Landgemeinen	32	14
4.	Schlesien	Stand der Ritterschaft	31	4
		„ „ Städte	13	15
		„ „ Landgemeinen	3	13
5.	Posen	Stand der Ritterschaft	—	22
		„ „ Städte	—	13
		„ „ Landgemeinen	—	8
6.	Sachsen	Stand der Ritterschaft	14	8
		„ „ Städte	8	14
		„ „ Landgemeinen	11	2
7.	Westphalen	Stand der Ritterschaft „ „ Städte „ „ Landgemeinen	12	35
8.	Rhein	Stand der Ritterschaft	7	18
		„ „ Städte	—	25
		„ „ Landgemeinen	—	25
		Summa	181	319

Beilage zum Protokoll vom 7. Mai 1847.

Zweite Abstimmung.

			Ja.	Nein.
1.	Preußen	Stand der Ritterschaft	34	7
		" " Städte	22	5
		" " Landgemeinen	22	—
2.	Brandenburg	Stand der Ritterschaft	2	30
		" " Städte	11	11
		" " Landgemeinen	1	10
3.	Pommern	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	13	30
4.	Schlesien	Stand der Ritterschaft	2	33
		" " Städte	15	14
		" " Landgemeinen	9	4
5.	Posen	Stand der Ritterschaft	22	—
		" " Städte	14	—
		" " Landgemeinen	8	—
6.	Sachsen	Stand der Ritterschaft	6	15
		" " Städte	13	9
		" " Landgemeinen	1	12
7.	Westphalen	Stand der Ritterschaft " " Städte " " Landgemeinen	27	25
8.	Rheinprovinz	Stand der Ritterschaft	7	13
		" " Städte	—	25
		" " Landgemeinen	21	4
		Summa	250	247

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 8. Mai 1847.

Vierzehnte Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow, Secretaire: v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden war, machte der Marschall bekannt, daß die von den Abg. Dulk und Heinrich eingereichte Beschwerde über polizeiliche Eingriffe in bürgerliche Rechte, welche vor Ablauf der Präklusivfrist übergeben worden, aber wegen Formmangels hat umgearbeitet werden müssen, nunmehr der achten Abtheilung überwiesen sei.

Der Abg. Naumann erhob hierauf Reklamationen gegen den stenographischen Bericht über die Sitzung vom 4. d. Mts., in welchem gesagt ist:

er ziehe sein Amendement zurück, nicht weil seine Gründe widerlegt seien, sondern aus dem Grunde, weil eine solche Verpflichtung Kompelle thut.

Er berichtigte dies mit dem Bemerken, daß er die angegebenen sinnlosen Worte nicht gesprochen habe. Ebenso bemerkte derselbe, daß in dem gedachten Berichte das Stimmenverhältniß in der Abstimmung über Nr. 3 des § 1 des Bescholtenheitgesetzes unrichtig angegeben sei, indem es gerade umgekehrt gewesen. Er ersuchte den Marschall, das zu bestätigen, damit auf diese Weise das stenographische Protokoll berichtigt werde.

Der Abg. Zimmermann fragte, ob die beantragten Aenderungen in dem gestern vorgelesenen Protokolle bewirkt seien. Die veränderten Stellen seien nicht vorgelesen worden, weshalb er nachträglich darum bitte.

Wenngleich von einem andern Mitgliede die Vorlesung der berichtigten Stellen der Protokolle nicht für nöthig erachtet wurde, so verfügte der Marschall sie dennoch und traf die Anordnung, daß künftig die Berichtigungen der Protokolle sofort in der Sitzung bewirkt und vorgelesen werden.

Der Secretair, Abg. v. Waldbott, las hierauf die Veränderungen im Protokoll der vorgestrigen Sitzung vor.

Der Abg. v. Auerswald machte die Bemerkung, daß durch die bisher getroffene Einrichtung eine vollständige Richtigkeit der stenographischen Berichte nicht werde erreicht werden, und schlug vor, daß jeder Abgeordnete, welcher eine Berichtigung wünsche, diese dem Secretariat anzeige, worauf von diesem die Berichtigung zu bewirken sei. Diesem Vorschlage wurde von Andern mit dem Bemerken beigetreten, daß die vorgekommenen Unrichtigkeiten in der Landtags-Versammlung zur Sprache gebracht werden müßten.

Auf die Entgegnung des Secretairs, Abg. v. Bockum-Dolffs, daß die mit Ordnung der Angelegenheit unter Zuziehung der Secretaire beauftragte vierte Abtheilung die Vorschläge bereits eingereicht habe, und auf die Bemerkung des Marschalls, daß das Protokoll der Abtheilung eingegangen sei, er aber zuvor mit dem Marschall der Herren-Kurie über die Vorschläge Rücksprache nehmen müsse, worauf der Versammlung Mittheilung werde gemacht werden, wurde der Gegenstand verlassen, und, nach einer Aeußerung des Abg. v. Romberg, daß in dem Hamburger Korrespondenten sein Name unter den 138, welche die bekannte Erklärung unterschrieben hätten, fälschlich genannt sei, zur Tagesordnung übergegangen.

Zuvor äußerte der Königliche Landtags-Kommissarius:

„Es sei ihm aus einer bedeutenden Provinzialstadt die Nachricht zugegangen, daß Briefe eines Abgeordneten auf der Post erbrochen seien. In sofern gegen das Gouvernement eine solche Beschuldigung gerichtet sei, müsse er sie, als eine unwürdige, zurückweisen, und bemerken, daß, wenn ermittelt werde, daß ein Postbeamter sich solcher Untreue schuldig gemacht habe, ihn die Strafe der Kassation treffen werde."

Der Abg. Graf Heliodor v. Skorzewski bat folgende Erklärung ins Protokoll aufzunehmen:

„Ich habe in den letzten Tagen des verflossenen Monates eine Beschwerde hinsichts unrichtiger Auslegung und Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. November 1846 eingereicht. Es ist mir aber jetzt die Ehre geworden, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern die Versicherung erhalten zu haben, daß den Folgen, welche die Auslegung des quästionirten Gesetzes durch eine Kreis-Administrationsbehörde gehabt, Einhalt

gethan und der Sachstand redressirt sei. Ich finde mich also veranlaßt, meinen Antrag zurückzunehmen und bin jederzeit, diesen zu empfangen, bereit."

Nunmehr zur Tagesordnung übergehend, bemerkte Referent, daß zunächst die von den Petenten und der Abtheilung gemachten Vorschläge zur Berathung kommen würden.

Zum § 18 des Geschäftsreglements sind mehrere Amendements eingereicht worden.

Der Abg. Dittrich entwickelt das seinige, welches lautet:

Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stellt sich hierdurch die erforderliche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird diese durch Kugelung festgestellt, wenn nicht entweder der Marschall oder 24 Mitglieder den namentlichen Aufruf für nöthig halten, in welchem Falle dieser erfolgen muß, in der Art, daß alle anwesenden Mitglieder provinzenweise unter Leitung des Marschalls der Provinz oder des Stellvertreters desselben die Frage nach alphabetischer Ordnung beantworten, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses geben ihre Stimmen zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall, ab. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag.

Nachdem der Abg. Dittrich diesen Abänderungsvorschlag näher motivirt hatte, bemerkte der Marschall, daß der Abg. v. Rothkirch ebenfalls einen Vorschlag, die Abstimmung durch Kugelung betreffend, gemacht habe, und forderte denselben zur näheren Entwickelung seines Vorschlages auf. Dies geschah. Das Amendement wurde von 24 Mitgliedern unterstützt.

In der neu eröffneten Diskussion sprachen sich einige Mitglieder für, andere gegen den Vorschlag, die Abstimmung durch Kugelung zu bewirken, aus, was zu dem neuen Vorschlage des Abg. Dansmann, durch Stimmzettel abzustimmen, führte. Derselbe machte folgende Vorschlag:

Ein jeder Abgeordneter erhält 5 bis 10 oder mehrere Zettel, welche derselbe in jeder Versammlung bei sich führt, und auf welchen vorweg Provinz, Stand und Name des Abgeordneten zu bezeichnen ist. Findet eine Abstimmung statt, so hat der Abgeordnete seine Meinung nur mit Ja oder Nein darauf zu verzeichnen. Diese Zettel sammeln die Ordner nach der Abstimmung ein und fertigen darauf das summarische Stimmenverzeichniß: Ja oder Nein! an, übergeben dasselbe mit den eingesammelten Zetteln dem Landtags-Marschall.

Dies scheine ihm eine Garantie für die Abgeordneten und zugleich eine Kontrole für die Ordner zu sein, weil die Stimmzettel mit den summarischen Angaben: Ja oder Nein! bald und schnell zu vergleichen wären.

Diesem Vorschlage traten einige Mitglieder bei, wobei von Einem der Zusatz gemacht wurde, daß die Stimmzettel die Namensunterschrift der Stimmenden erhalten müßten.

Der Abg. Hansemann trug darauf an, den Beschluß über Abänderungen des § 18 bis zum Schlusse der Berathung über die Geschäfts-Ordnung auszusetzen. Dem Antrage wurde indessen nicht Folge gegeben.

Der Abg. v. Vincke sprach sich gegen Stimmzettel, als eine geheime Abstimmung, aus und verlangte möglichste Oeffentlichkeit bei der Abstimmung. Auch er hielt das Zählen der Stimmen durch die Ordner, in der bisherigen Art, nicht für ganz sicher und machte deshalb folgenden Vorschlag:

Falls durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt wird, erheben sich, im Zweifel, zuerst die Mitglieder, welche die Frage bejahen, und werden durch die Ordner gezählt; wenn dies geschehen ist, so setzen sie sich nieder, während sich die verneinenden Mitglieder erheben, um gleichfalls gezählt zu werden.

Nachdem die Diskussion über verschiedene Abänderungsvorschläge noch eine Zeit fortgeführt worden war, wurde zuerst die Frage gestellt:

Soll eine Abstimmung durch Kugelung erbeten werden?

und diese mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint.

Auf die Frage des Marschalls, ob der Vorschlag durch Stimmzettel zu stimmen, unterstützt werde, erfolgte hinreichende Unterstützung.

Nachdem mehre Mitglieder für und wider den Vorschlag gesprochen hatten, wurde die Frage gestellt:

Soll die Abstimmung durch Stimmzettel erbeten werden?
welche verneint ward.

Der Marschall fragte nun, ob die Abstimmung durch namentlichen Aufruf als Regel gewünscht werde?

Der Abg. v. Leipziger stellte zum § 18 folgendes Amendement: statt des zweiten Satzes von: „die Abstimmung" bis „verlangen" zu setzen:

die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder darauf antragen und die Mehrheit der Versammlung diesem Antrage beitritt, worüber jedesmal durch Aufstehen und Sitzenbleiben abzustimmen ist;

oder wenn dies Amendement nicht angenommen wird:

die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 100 Mitglieder sie verlangen.

Ferner schlug derselbe vor, daß beim namentlichen Aufruf die Zählung der Stimmen provinzenweise geschehen müsse.

In der über den ersten Theil des Amendements eröffneten Diskussion wurde dasselbe theils bekämpft, theils unterstützt, und demnächst die Frage:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, zu gestatten, daß der namentliche Aufruf nur statt finde, wenn die Majorität der Versammlung sich dafür erklärt?

verneint.

Der zweite Theil des Amendements fand keine Unterstützung; dagegen ward der Vorschlag, die Zählung provinzenweise vorzunehmen, hinreichend unterstützt.

In der Diskussion wurde der Vorschlag noch verschieden amendirt. Einmal wurde die Abstimmung provinzenweise verlangt, dann in der Art, daß die eine Hälfte des Saales nach der andern abstimme, dann, daß nach Nummern, statt nach dem Alphabet gestimmt werde. Auf die Bemerkung des Abg. v. Auerswald, daß die Art der Stimmenzählung wohl keines Beschlusses bedürfe, indem die desfallsige Anordnung der Bestimmung des Marschalls anheimfalle, und auf die Entgegnung des Königlichen Landtags-Kommissarius, daß das Reglement die alphabetische Ordnung in der ganzen Versammlung vorschreibe, eine Abänderung dieser Vorschrift daher nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen könne, wurde die Frage gestellt:

Soll eine Aenderung der jetzigen Art, mit namentlichem Aufruf abzustimmen, erbeten werden?

und diese verneint.

Der Ordner, Abg. v. Prittwitz, beantragte, das Resultat seiner Zählungen vom Platze aus laut anzeigen zu dürfen, nahm indessen im Laufe der Diskussion seinen Antrag wieder zurück.

Es blieb nun noch der vorstehend bereits mitgetheilte Vorschlag des Abg. v. Vincke in Betreff der Abstimmung zu erledigen, und der Marschall stellte denselben zur Erörterung.

Der Antragsteller entwickelte seinen Vorschlag nochmals, und obgleich mehre Mitglieder die Zweckmäßigkeit des Vorschlages anerkannten, so waren doch der Abg. Graf v. Schwerin und Andere der Meinung, daß es dieserhalb keiner Bitte an Se. Majestät den König bedürfe, indem es lediglich Sache des Marschalls sei, die gewünschte Anordnung zu treffen.

Da indessen der Marschall wünschte, sowohl dieserhalb, als wegen des Antrages des Abg. v. Prittwitz, welcher in der Diskussion wieder in Anregung gebracht worden war, die Ansicht der Majorität der Versammlung kennen zu lernen, so wurden folgende Fragen gestellt:

1. Frage: Sollen, bei zweifelhafter Abstimmung zuerst die Bejahenden und demnächst auch die Verneinenden aufstehen und gezählt werden?

welche bejaht,

2. Frage: Sollen die Ordner vom Platze aus die Resultate der Zählung angeben?

welche dagegen verneint ward.

Der Abg. v. Leipziger trug darauf an, bei der Abstimmung durch Namensaufruf einen dritten Secretair zuzuordnen, was der Marschall genehmigte.

Der Abg. v. Vincke machte den Vorschlag, daß immer nur ein Ordner in jeder Provinz zähle. Das Resultat der Abstimmung über die dieserhalb gestellte Frage war zweifelhaft und der Marschall erklärte, daß er es vorläufig bei dem bisherigen Verfahren belassen werde.

Der Königliche Landtags-Kommissarius proponirte: der Marschall möge darauf halten, daß bei den Abstimmungen die Mitglieder auf ihren Plätzen blieben.

Der Abg. v. Vincke beantragte die Aufnahme der Bestimmung in das Reglement, daß jede Frage, unmittelbar vor der Abstimmung, durch einen Secretair verlesen werde, welches ohne Fragestellung einmüthig angenommen ward.

Der von dem Referenten nun mitgetheilte, von der Abtheilung nicht unterstützte, Antrag des Abg. Aldenhoven zum § 22 des Reglements, daß allein der Referent berechtigt sein möge, die Erklärung der Stände abzufassen, fand auch im Landtage keine Unterstützung.

Man ging hierauf zu den Vorschlägen der Abtheilung zum § 24 des Reglements über.

Zu 1 ward die Frage gestellt:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Berichten über die Landtags-Verhandlungen etwa vorkommende verletzende Aeußerungen entfernt werden sollen?

und mit überwiegender Majorität bejaht.

Zu 2, die Veröffentlichung der Zeitungsberichte durch ein besonderes Blatt betreffend, sprachen mehrere Mitglieder für Beibehaltung des Reglements, worauf die gestellte Frage:

Soll an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werden, das Blatt, durch welches die Zeitungsberichte veröffentlicht werden, nicht besonders zu bezeichnen?

verneint ward.

Der Marschall bemerkte, daß in Beziehung auf diesen Gegenstand von den Abg. Dolz und Müller der Antrag, daß die Verhandlungen des Landtages in Beilagen zu der betreffenden Zeitung veröffentlicht werden möchten, eingereicht sei.

Zwar fand der Antrag die erforderliche Unterstützung, ward aber demnächst fast einstimmig abgelehnt.

Zu 3 ward der Antrag, daß die Berichtigung der Protokolle nicht in die Macht des Marschalls gegeben werde, so wie der von der Abtheilung vorgeschlagene Zusatz:

„der Marschall habe, wenn er das Protokoll mit der Verhandlung übereinstimmend finde, desfallsige Genehmigung unbedingt zu ertheilen,"

verworfen.

Zu 4 ward die Berathung ausgesetzt, bis der Königliche Landtags-Kommissarius wieder anwesend sein werde.

Der Landtags-Marschall machte bekannt, daß der Abg. v. Saucken zum § 25 der Geschäfts-Ordnung ein Amendement des Inhalts eingereicht habe,

daß die Versammlung bevor sie zu ihren Geschäften übergehe, die Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen habe.

Das Amendement fand Unterstützung, jedoch mit dem Wunsche von einer Seite, daß das Wörtchen: „und" daraus fortgelassen werden möge.

Der Königliche Kommissarius bemerkte, daß der Antrag über die Gränzen der Geschäfts-Ordnung hinausgehe, und dieserhalb besonders eine Bitte an Seine Majestät den König zu richten sein werde; als Amendement zur Geschäfts-Ordnung könne der Vorschlag nicht behandelt werden.

Auf die Bemerkung des Abg. Grafen v. Schwerin, daß er der Ansicht des Königlichen Kommissarius sei und man überhaupt auf den Vorschlag nicht eingehen könne, da die Wahlen bereits von des Königs Majestät bestätigt seien, entspann sich eine Debatte darüber, ob die Wahlen der Landtags-Mitglieder der Allerhöchsten Bestätigung gesetzlich bedürfen oder nicht?

Auf die Bemerkung des Abg. Zimmermann, daß, wie ihm erinnerlich, die Frage bereits durch eine Allerhöchste Kabinetsordre dahin entschieden sei, daß die Königliche Bestätigung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten nicht erforderlich sei, wenn keine Bedenken gegen dieselbe stattfinden, behielt der Königliche Landtags-Kommissarius seine Erklärung über den Gegenstand sich bis zur nächsten Sitzung vor, worauf die Berathung über die Frage:

ob Se. Majestät der König gebeten werden solle, zu bestimmen, daß die Kurie der drei Stände vor Beginn aller anderen Geschäfte die nicht zweifellosen Wahlen der Abgeordneten zu prüfen, und über Beschwerden in Bezug auf etwa bei den Wahlen vorgekommene Ungehörigkeiten Entscheidung zu treffen habe?

bis zum Eingange jener Erklärung ausgesetzt wurde.

Der Abg. Mevissen verlas hierauf die angezogene Kabinetsordre vom 20. Nov. 1840 (s. dieselbe II S. 452).

Es wurde nun, bei der Anwesenheit des Königlichen Kommissarius, der vierte Vorschlag der Abtheilung zum § 24 wieder aufgenommen, welcher dahin geht, daß der letzte Satz des § 24:

„Ebenso ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen"

wegfalle.

Der Königl. Kommissarius äußerte, wie er sich jeder Bemerkung hierüber enthalten wolle, glaube indessen von der ihm ertheilten Befugniß mit aller Diskretion Gebrauch gemacht zu haben. Der Passus sei aus dem Grunde in das Reglement gekommen, weil Fälle vorkommen könnten, welche aus Rücksichten der äußeren Politik und der innern Sicherheit des Staates eine Untersagung der Veröffentlichung einzelner Verhandlungen bedingten.

Hiergegen wurde bemerkt, daß, wenn die von dem Königl. Kommissarius berührten Verhältnisse statt fänden, die Stände selbst gern auf die Veröffentlichung ihrer betreffenden Verhandlungen verzichten würden.

Nachdem noch mehrere Redner für, andere gegen den Vorschlag der Abtheilung gesprochen hatten, wurde die Frage gestellt:

Soll der letzte Satz des § 24: „ebenso ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen," beibehalten werden?

welche mit 160 Stimmen bejaht, mit 305 Stimmen verneint wurde, so daß nicht die gesetzliche Majorität von zwei Drittel der Stimmen für das Wegfallen der betreffenden Bestimmung im Reglement vorhanden war.

Der Abg. v. Vincke hat zum § 26a des Reglements den Veränderungsvorschlag gemacht, die Worte:

„innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages"

zu streichen, und motivirte denselben dadurch, daß erst während der Verhandlungen des Landtages und durch dieselben Petitionsanträge als dringend nothwendig sich herausstellen können.

Nach kurzer Erörterung des Vorschlages ward die Frage gestellt:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Bestimmung einer Präklusivfrist wegzulassen?

und mit großer Majorität verneint. Dagegen wurde die in Gemäßheit des Antrages des Abg. Hansemann gestellte Frage:

Soll die Versammlung ausnahmsweise nach dem Präklusivtermine noch Petitionen zuzulassen befugt sein?

fast einstimmig bejaht.

Der Vorschlag der Abtheilung ist hiernach abgelehnt.

Die über den Vorschlag der Abtheilung:

jedem Abgeordneten einen Abdruck der Petitionen zuzustellen,

gestellte Frage:

Sollen alle Petitionsanträge abgedruckt und den Mitgliedern des Landtages mitgetheilt werden?

wurde fast einstimmig verneint. Dagegen der von dem Abg. v. Thadden gemachte Vorschlag:

daß die betreffende Abtheilung durch einfache Majorität zu bestimmen habe, ob eine Petition zum Drucke und zur Vertheilung an die Abgeordneten geeignet sei?

fast einstimmig angenommen.

Zu § 26a waren noch folgende Amendements gestellt worden:

1. Vom Abg. Grafen v. Helldorf, des Inhalts: „Anträge auf Bitten und Beschwerden, sowie auf Erklärungen der einen oder der andern Kurie des Vereinigten Landtages, müssen vierzehn Tage nach Eröffnung desselben dem Marschall derjenigen Kurie, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben Unserm

Kommissarius diese Anträge schriftlich mitzutheilen und solche ohne jedwede Prüfung (nähere Erörterung) des Inhaltes, so wie ohne vorgängige Vorlesung in den Plenarversammlungen den betreffenden Abtheilungen zu überweisen.

2. Vom Abg. Grabow, den zweiten Satz des Paragraphen so zu fassen:
Die Marschälle haben Unserm Kommissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche ohne alle Ausnahme und ohne vorgängige Vorlesung in einer Plenarversammlung den betreffenden Abtheilungen zu überweisen.

3. Vom Abg. v. Brodowsky, am Schlusse zuzusetzen:
Die Petitionen müssen alle einer Abtheilung zur Erörterung und Prüfung übergeben werden, dürfen daher vom Marschall allein nicht zurückgewiesen werden.

4. Vom Abg. v. Bockum-Dolffs, dem Paragraphen hinzuzufügen:
sie zurückzuweisen, sind sie nicht befugt.

5. Vom Abg. Sperling, des Inhaltes:
Einseitig und gegen den Willen der Petenten darf der Marschall keinen an die Versammlung gerichteten Antrag der Kognition derselben entziehen.

Nach Mittheilung dieser Vorschläge bemerkt der Marschall: die Anträge gehen sämmtlich dahin, daß der Marschall nicht befugt sein solle, zu entscheiden, ob ein eingereichter Petitionsantrag zur Berathung kommen könne.

Mehrere Abgeordnete waren der Ansicht, daß nach dem Reglement dem Marschall eine solche Befugniß nicht zustehe, indem dasselbe deutlich die Bestimmung enthalte, daß alle beim Landtage eingehenden Anträge an die Abtheilungen überwiesen werden müssen. Man müsse sich daher aus diesem Grunde gegen die Amendements erklären. Jedenfalls sei die Entscheidung Sr. Majestät des Königs über den Antrag des Marschalls in Betreff der von ihm zurückgewiesenen Petition eines Abgeordneten aus der Provinz Posen abzuwarten, da alsdann es noch immer Zeit sei, die Berathung über das Amendement eventuell wieder aufzunehmen. Es werde beantragt, dieselbe bis dahin auszusetzen.

Andere Mitglieder waren der Meinung, die Angelegenheit sofort zur Erledigung zu bringen.

Es wurde die Frage gestellt:

Soll die Berathung ausgesetzt werden, bis die Entscheidung Sr. Majestät des Königs wegen eines vom Marschall zurückgewiesenen Antrages eingegangen sein wird?

und diese mit 243 gegen 198 Stimmen bejaht.

Die Abtheilung hat zu § 26 Litt. e die Abänderung vorgeschlagen, eine Bestimmung zu erbitten, „daß, wenn beide Kurien eine gegenseitige Vermittelung wünschen, die betreffenden Abtheilungen zu einem solchen Vermittelungsversuche zusammentreten dürfen.

Ein anderweiter Abänderungsvorschlag des Abg. Möwes geht dahin:

prinzipaliter, daß der § 26 Litt. e ganz wegfalle,

eventualiter aber, daß statt der Schlußworte: „so wird der Antrag als verworfen betrachtet," gesetzt werde:

so ist jene berechtigt, ihre der Modifikation widersprechenden Gründe der andern Kurie zur definitiven Beschlußnahme mitzutheilen.

Petent findet in der Bestimmung des Reglements eine Erschwerung des Petitionsrechtes, während der Königl. Kommissarius vielmehr eine Erleichterung desselben darin erkannte.

Die nun gestellte Frage:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Litt. e des § 26 wegfallen zu lassen?

wurde mit großer Majorität verneint.

Dasselbe war der Fall mit dem vorstehend wörtlich aufgenommenen eventuellen Vorschlage des Abg. Möwes.

Dagegen ward die Frage:

Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?

mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmen bejaht.

Der von dem Abg. v. Vincke zu § 26 Litt. f gemachte Abänderungsvorschlag:

im ersten Satze die Worte:

„oder beiden Kurien gleichzeitig" zu streichen,

wurde nach kurzer Diskussion auf die gestellte Frage:

Sollen die Worte: „oder beiden Kurien gleichzeitig" wegfallen?

verworfen.

Referent verlas hierauf den von der Abtheilung zum § 28 des Reglements angenommenen Vorschlag:

bei den Wahlen der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich zu erachten:

welchem mehrere Mitglieder beitraten.

Die Frage:

Soll zur Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein?

wurde fast einstimmig bejaht.

Die Bemerkung der Abtheilung in Betreff des Verfahrens bei Stimmengleichheit erledigt sich durch die Schlußbestimmung des § 28.

Das von dem Abg. Hayn zum § 26 eingereichte Amendement, wegen Bevorzugung der auf Verfassungs- und politische Fragen bezüglichen Petitionen bei der Berathung in den Kurien, wurde als ein an den Marschall gerichteter Wunsch angesehen, und deshalb darüber hinweggegangen.

Das von dem Abg. Aldenhoven zu § 29 gestellte von der Abtheilung nicht unterstützte Amendement:

die Befugniß zur Auslegung der Geschäfts-Ordnung in die Hände der Ständeversammlung, statt in die des Marschalls zu legen,

fand auch im Landtage keine Unterstützung.

Der Abg. Graf v. Gneisenau machte den Vorschlag,

den § 30 des Reglements gänzlich wegfallen zu lassen,

und entwickelte denselben ausführlich.

Der Abg. v. Saucken trat dem Vorschlage entgegen, worauf die Frage:

Soll der § 30 gestrichen werden?

mit überwiegender Stimmenmehrheit (gegen 9 Stimmen) verneint ward.

Der Vorschlag der Abtheilung zum § 31 des Reglements:

die Bestimmung hinzuzufügen, daß eine Revision des Geschäftsreglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolge,

wurde einstimmig angenommen.

Hiermit war die Berathung über das Geschäftsreglement, mit Vorbehalt der beiden noch zu erledigenden Punkte, beendigt, und mit der Bemerkung, daß nur das Gutachten über die Petition, die Ergänzung der Herrenkammer betreffend, zur Berathung vorliege und die Einladung zur nächsten Sitzung vorbehalten werde, schloß der Marschall die heutige um 4 Uhr.

In der Sitzung am 12. Mai vorgelegt, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair

Kuschke, Landtags-Secretair.

v. Katte, Referent.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, den 29. April 1847.

In der sechsten Sitzung beider Kurien, in welcher der Marschall Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich den Vorsitz führte und die Abg. Naumann und Freih. v. Patow das Secretariat verwalteten, wurde zunächst das Protokoll der fünften Plenarversammlung beider Kurien verlesen, und da von keiner Seite eine Ausstellung dagegen gemacht wurde, von dem Marschall im Namen der Versammlung für genehmigt erklärt, und sodann vollzogen.

Der Marschall eröffnete hiernächst der Versammlung, daß der Königl. Kommissarius, Herr Staatsminister v. Bodelschwingh, heute behindert sei, der Sitzung beizuwohnen, und daß nach Allerhöchster Anordnung dessen Stelle der Herr Finanzminister v. Düesberg einnehmen werde.

Sodann machte derselbe bekannt, daß

1. der Antrag des Abg. Ritter, betreffend die Mahl- und Schlachtsteuer auf Roggen und Schweinefleisch, an die Abtheilung für die Mahl- und Schlachtsteuer;
2. der Antrag desselben Abgeordneten, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten, an die zur Berichterstattung über die Proposition, betreffend die Vollendung der Eisenbahn in Preußen, ernannte Kommission;
3. der Antrag des Abg. Hansemann, betreffend den Bau der Preußischen Ostbahn durch die in dem Staatsschatze befindlichen Gelder, an dieselbe Abtheilung;
4. der Antrag desselben, betreffend die ständische Zustimmung zu den bisher ertheilten und künftig zu ertheilenden Staatsgarantien für Eisenbahnen, an die nämliche Abtheilung;
5. der Antrag desselben, betreffend die nähere Festsetzung der Staatsgarantie für die Rentenbanken, an die Abtheilung für die Königl. Proposition, die Errichtung von Rentenbanken betreffend, und
6. der Antrag des Abg. v. Zychlinski, betreffend die Richtung der Preußischen Ostbahn, an die Abtheilung für Eisenbahnen zur Berichterstattung gehe, sowie, daß zu der Abtheilung für die Eisenbahnen der Abg. Abegg trete.

Hierauf kam die Königl. Proposition, betreffend die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen, zur Berathung.

Der Referent, Abg. Hansemann, verlas das von der Abtheilung erstattete Gutachten, in welchem dieselbe über das angeregte und grundsätzliche für begründet erachtete Bedenken, ob nicht nach § 14 der Verordnung vom 3. Februar c. die Herren-Kurie und die Kurie der drei Stände, jede besonders eine Abtheilung zu ernennen, und demnächst ebenfalls abgesondert zu berathen gehabt haben möchte, hinweggegangen ist:

a) weil die Königl. Botschaft den Vereinigten Kurien zugegangen ist, und
b) der Marschall ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Stände und des Königl. Kommissarius eine aus Mitgliedern jeder Kurie bestehende Abtheilung ernannt hat, und folgende Anträge gestellt hat:
   1. daß Sr. Majestät dem Könige der lebhafteste Dank für die Verleihung eines Fonds von 2,500,000 Thalern für Errichtung von Provinzial-Hülfskassen, zu den in der ministeriellen Denkschrift angeführten Zwecken, ehrfurchtsvoll darzubringen,
   2. daß die in der ministeriellen Denkschrift bezeichnete, von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Vertheilung der Fonds ebenfalls dankbar anzuerkennen,
   3. daß die Bestimmungen über spezielle Verwendung der Fonds, und über die dafür einzurichtende Verwaltung, der vorgängigen Berathung eines zu erwählenden, mit dem Minister des Innern verhandelnden Ausschusses zu überlassen, damit auf diese Weise die desfalls an die Provinzialstände zu richtende nähere Proposition vorbereitet werden möchte,

      und
   4. daß dieser Ausschuß aus 32 Mitgliedern zu bestehen habe, zusammengesetzt aus 8 von der Herren-Kure zu wählenden, den verschiedenen Provinzen angehörigen Mitgliedern, und 24 Mitgliedern der drei Stände, dergestalt, daß jeder Stand einer Provinz Ein Mitglied erwähle.

Nachdem über diese Vorschläge die Debatte eröffnet worden war, ergriff zuvörderst der Graf v. Itzenplitz das Wort, und beantragte bezüglich der Provinz Westphalen mit Rücksicht darauf, daß in derselben bereits eine geordnete Verwaltung und ein Reglement für eine Provinzial-Hülfskasse besteht, den Zusatz:

daß dieser Provinz die derselben zugedachte Rate von 220,000 Thalern sogleich überwiesen, und soweit solche vorhanden, ausgezahlt, und daß die bisherige Verwaltung ermächtigt und verpflichtet werden möge, vorläufig diesen Fonds der 220,000 Thaler nach den Grundsätzen des jetzigen Reglements zu verwalten und theilweis zu verwenden, wodurch eine Revision des Reglements und demzufolge vielleicht spätere Modifikationen desselben und der Verwaltungsstellen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Dieser Antrag fand auch auf die Anfrage des Marschalls die gesetzliche Unterstützung. Allein nachdem der Königl. Kommissarius bemerklich gemacht hatte, daß ein wesentlicher Punkt, an den sich das Allerhöchste Gnadengeschenk knüpfe, der sei, daß zugleich die Ver-

pflichtung übernommen werde, die Bestände der einzelnen Sparkassen, soweit sie nicht von den einzelnen Verwaltungen dieser Kassen zinsbar untergebracht werden könnten, zu übernehmen und zu verzinsen, und daß daher, ehe die Auszahlung der Rate von 220,000 Thalern an Westphalen erfolgen könne, ein bindender Beschluß des westphälischen Landtages, durch welchen diese Verpflichtung übernommen würde, vorhanden sein müsse, und nachdem auch von mehreren Seiten angeführt worden war, daß über diesen lediglich die Provinz Westphalen betreffenden Antrag von der Versammlung ein Beschluß nicht gefaßt werden könne, sondern dieser Provinz überlassen bleiben müsse, ihren Anspruch beim Königl. Ministerium zu verfolgen, wozu sich bei den Verhandlungen der von der Abtheilung in Vorschlag gebrachten Kommission mit dem Königl. Ministerium Gelegenheit darbieten würde, modifizirte der Graf v. Itzenplitz seinen Antrag dahin:

daß die Versammlung nun zu erkennen geben möge, daß sie von ihrem Standpunkte aus gegen den Antrag nichts zu erinnern habe, und die Ansicht derselben dahin gehe, daß die weiteren Erörterungen den Räthen der Krone mit der ständischen Kommission und mit den Abgeordneten der Provinz Westphalen zu überlassen sei.

Denn er habe die Frage um deshalb in Anregung gebracht, um für seinen Antrag den Rechtsboden zu gewinnen, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß die Versammlung demselben nicht entgegen sei.

Da hiernächst der Königl. Kommissarius bemerkte, daß er gegen den modifizirten Antrag nichts zu erinnern finde, und es nur darauf ankomme, daß die Provinz Westphalen ihre Anträge mache, auch der Landtags-Marschall von Westphalen die Erklärung abgab, daß er, da er nach dem Gange der Verhandlung sich dazu für autorisirt erachte, ohne Anstand die Abgeordneten der Provinz zur Berathung dieser Angelegenheit zusammenberufen würde, so erklärte der Graf v. Itzenplitz, als am Schluß der Berathung über den Antrag desselben zur Abstimmung geschritten werden sollte, daß er durch diese Aeußerungen seinen Zweck erreicht zu haben glaube, und demnach auf eine Abstimmung über seinen Antrag verzichte.

Der Abg. v. Diebitsch machte sodann den Antrag: daß das Gouvernement gebeten werden möge, die für die Provinzial-Hülfskassen bestimmten 2,500,000 Thlr. zum Ankauf von Getreide zu verwenden, um dadurch der gegenwärtigen allgemeinen Noth zu steuern. Allein der Marschall erklärte, daß er, da dieser Vorschlag ein ganz neuer genannt werden müsse, mit Rücksicht auf den § 15 g des Reglements nicht in dem Fall sei, durch Abstimmung zu ermitteln, ob er die gesetzliche Unterstützung finde, und alsdann zur Abstimmung gebracht werden könne.

Der Abg. Camphausen empfahl der Versammlung die Abänderung: daß durch die Art der Verwendung der Ueberschüsse die sub Nr. 3 in der Denkschrift des Staatsministeriums angegebene Verfügung durch die Stände über ein Viertel der Ueberschüsse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz ausgeschlossen und den Provinzialständen in keiner Weise überlassen werden möge, zu fremden Zwecken, wenn es auch provinzielle wären, die Ueberschüsse zu verwenden, die aus dieser Einrichtung hervorgehen würden.

Obschon dieser Vorschlag von 24 Mitgliedern unterstützt wurde, so fand doch der Abg. Camphausen, als derselbe nach dem Schlusse der Debatte zur Abstimmung gebracht werden sollte, sich bewogen, ihn zurückzuziehen.

Der Abg. v. Vincke erklärte sich gegen den in der Denkschrift angegebenen Modus der Vertheilung der fraglichen 2,500,000 Thaler, und indem er sich darauf berief, daß derselbe durch Steuerüberschüsse entstanden sei, und demnach auch wieder nach dem Verhältnisse der Steuern vertheilt werden müsse, proponirte er: daß die Krone gebeten werde, die Vertheilung der 2,500,000 Thlr. auf die einzelnen Provinzen nach dem Maßstabe der direkten Steuern geschehen zu lassen.

Auch dieser Antrag fand in der Versammlung die gesetzliche Unterstützung.

Der Abg. Gier war der Ansicht, daß, da es bei der vorliegenden Proposition nur auf zwei Punkte, nämlich darauf, ob etwas Wesentliches gegen die Errichtung von Hülfskassen beizubringen, und ob gegen den vorgeschlagenen Vertheilungsmodus etwas zu erinnern sei, ankomme, die Ernennung des von der Abtheilung vorgeschlagenen Ausschusses nicht nothwendig sein dürfte, sondern diese Angelegenheit sofort an die Provinzial-Landtage übergehen könne und knüpfte daran den Antrag:

52*

daß die Niedersetzung des proponirten Ausschusses nicht stattfinden möge,

welcher Antrag auch in der Versammlung auf Befragen des Marschalls die gesetzliche Unterstützung fand.

Nachdem sowohl die Anträge der Abtheilung, wie die gemachten Abänderrungsvorschläge ausführlich erörtert worden waren, schloß der Marschall die Debatte und machte dabei bekannt, daß er die Abstimmung über die von der Abtheilung gemachten Vorschläge, so wie über die eingebrachten Abänderungsvorschläge in der Weise veranlassen werde, daß diejenigen Mitglieder, welche die Frage bejahen, sitzen bleiben, diejenigen aber, welche sie verneinen wollten, aufstehen sollten.

Die erste Frage wurde dahin gestellt:

ob die Versammlung Sr. Majestät dem Könige für die Verleihung eines Fonds von 2,500,000 Thalern zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen ihren ehrfurchtsvollen Dank darbringen wolle?

und einstimmig bejahend beantwortet.

Bei der Stellung der zweiten Frage entspann sich eine Debatte darüber, ob zuerst der Abänderungsvorschlag des Abg. v. Vincke oder der Vorschlag der Abtheilung zur Abstimmung zu bringen sei und ob für den ersten die einfache Majorität genüge, oder derselbe als Petition zu betrachten und nur durch eine Majorität von zwei Drittel für angenommen zu erachten sei?

Nachdem von dem Marschall bezüglich der letzten Frage dargelegt worden war, daß ein zu einer Allerhöchsten Proposition gemachter Abänderungsvorschlag, der mit derselben im Zusammenhange stehe, nicht als Petition angesehen werden könne, und daher über denselben durch eine einfache Majorität zu beschließen sei, bezüglich der ersten Frage aber mehrseitig ausgeführt worden war, daß zuvörderst der Vorschlag der Abtheilung zur Abstimmung kommen müsse, demnächst aber, wenn dieser von der Versammlung verworfen würde, die Abstimmung über den Vorschlag des Abg. v. Vincke, der noch keinesweges genügend erörtert worden, erfolgen und für diesen Fall vorbehalten bleiben müsse, auch andere Vorschläge über die Vertheilung des fraglichen Fonds zu machen, wurde vom Marschall

die zweite Frage dahin gestellt:

ob in Bezug auf die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der 2,500,000 Thlr. bewirkt werden soll, die Vorschläge in der Denkschrift und der Abtheilung anzunehmen?

Auch diese Frage wurde durch die vorgedachte Abstimmungsweise mit großer Majorität bejaht.

Durch diesen Beschluß erachtete der Abg. v. Vincke das Interesse der Provinz Westphalen, wie auch der Provinzen Schlesien und Sachsen für verletzt, und trug, mit Rücksicht auf den § 17 des Gesetzes vom 3. Februar c. hinsichtlich dieser drei Provinzen auf eine Sonderung in Theile an.

Es erheben sich aber nicht nur sofort mehrere Abgeordnete der Provinzen Schlesien und Sachsen mit der Erklärung, daß sie ihre Provinzen durch den gefaßten Beschluß nicht für verletzt hielten, sondern es wurde auch vom Königl. Kommissarius wie von mehreren Abgeordneten ausgeführt, daß hier, wo es sich um eine Gnadenbewilligung handele, die der König den Provinzen zugestanden und wobei zugleich ausgesprochen worden, in welchem Maaße diese Gnadenbewilligung den einzelnen Provinzen zu Theil werden solle, von einer Verletzung einer oder der anderen Provinz, wie sie das Gesetz verstehe, nicht die Rede sein und daher auch die Itio in partes nicht stattfinden könne.

Allein der Abg. v. Vincke beharrte für die Provinz Westphalen bei seinem Antrage, und nachdem über die Form des Verfahrens bei der Itio in partes, über welche im Gesetz keine Vorschrift enthalten, eine Erörterung stattgefunden, entschied sich der Marschall dafür, daß die Provinz Westphalen durch eine Abstimmung in der Versammlung festzustellen habe, ob zwei Drittheile der Herren-Kurie wie der Kurie der drei Stände dieser Provinz die Sonderung in Theile verlangten.

Bei der durch Aufstehen der Mitglieder, welche dem Antrage auf Sonderung in Theile beitraten, bewirkten Abstimmung ergab sich, daß nicht zwei Drittheile der Mitglieder der Provinz Westphalen die Itio in partes verlangten, und es war daher dieselbe nicht statthaft.

Es wurde hierauf vom Marschall die dritte Frage gestellt:

ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung, welcher dahin geht, daß die in der Denkschrift vorgeschlagene Verwendungsweise angenommen werde, beistimme?

welche in der angegebenen Abstimmungsweise einmüthig bejaht wurde.

Als hierauf der Marschall die vierte Frage dahin stellte:

ob dem von der Abtheilung wegen Bildung eines Ausschusses, welchem zu überlassen, mit dem Minister des Innern über die Bestimmungen wegen spezieller Verwendung der Fonds und über die dafür einzurichtende Verwaltung zu verhandeln, gemachten Vorschlage beigestimmt werde?

wurde in Anregung gebracht, ob der von dem Abg. Gier gestellte Antrag: daß ein Ausschuß nicht erwählt werden, sondern die Angelegenheit sogleich an die Provinzial-Landtage gehen solle, zur Abstimmung kommen würde? worauf der Marschall erwiderte: daß die Frage dahin gestellt sei, ob der Kommissionsantrag wegen Bildung eines Ausschusses angenommen werde? und daher, wenn dafür gestimmt werde, der Antrag des Abg. Gier von selbst falle.

Nachdem sodann noch der von dem Abg. Büning gestellte Antrag: daß das Resultat der Berathungen des Ausschusses wiederum an den Vereinigten Landtag gelangen möge, von dem Marschall mit dem Bemerken zurückgewiesen worden war, daß derselbe während der Diskussion hätte angebracht werden müssen, wurde zur Abstimmung über obige Frage geschritten und dieselbe mit großer Majorität bejaht.

Hierauf wurde die letzte Frage vom Marschall dahin gestellt:

ob dem von der Abtheilung gemachten Vorschlage, daß der Ausschuß aus 8 Mitgliedern der Herren-Kurie und 24 Mitgliedern der Kurie der drei Stände dergestalt, daß jeder Stand einer Provinz 1 Mitglied erwähle, gebildet werden solle, beigestimmt werde,

und nachdem auch diese Frage fast einstimmig bejaht worden war, erklärte der Marschall, daß der Gegenstand erschöpft sei, und schloß die Sitzung mit dem Bemerken, daß morgen früh 10 Uhr eine Sitzung der Herren-Kurie Statt finden werde.

Indessen beseitigte derselbe noch vorher den von mehreren Seiten angeregten Zweifel, ob Petitionen bis mit Einschluß des Sonnabends angebracht werden könnten, durch die Erklärung, daß der Termin bis zum 1. Mai einschließlich laufe.

In der Sitzung vom 14. Mai c. vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich.

(gez.) Naumann, Landtags-Secretair. (gez.) Freih. v. Patow, Landtags-Secretair,

(gez.) Hansemann (Referent).

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 14. Mai 1847.

In der heutigen sechsten Sitzung der vereinigten Kurie, unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich Durchlaucht, wurde das Protokoll der letzten Sitzung der vereinigten Kurien vom 29. April c. durch den Secretair, Abg. Freih. v. Patow, verlesen und dasselbe, ohne daß dagegen etwas zu bemerken war, genehmigt.

Als Secretaire fungiren die Abg. Freih. v. Waldbott und Siegfried.

Der Landtags-Marschall kündigte an, daß noch Anträge mitzutheilen seien, die sich schon in den Abtheilungen befänden, was nicht früher geschehen konnte, weil seit deren Eingang keine Sitzung der vereinigten Kurie gewesen ist. Dieselben sind im Nachtrag aufgeführt.

Der Landtags-Marschall theilt hierauf mit, wie vor 14 Tagen und länger, der Buchhändler Reimarus von hier zu ihm gekommen und den Wunsch ausgesprochen habe, daß er die Mittheilungen des Landtages und Alles, was sonst in Bezug darauf von Interesse sei, herauszugeben beabsichtige und wie er gebeten habe, daß solches unter Mitwirkung des Secretariats geschehen dürfe. Durch ein Versehen sei nun Reimarus mit dem Prospektus seiner Herausgabe schon früher hervorgetreten, ehe die Genehmigung der Versammlung eingeholt worden. Es sei hierüber noch Entschließung zu fassen.

Nachdem der Abg. v. Auerswald die Bedenklichkeit hervorgehoben hatte, die für die Versammlung vorhanden sei, sich darauf einzulassen, wie auch überhaupt ein Zweck dazu

nicht da wäre; nachdem auch der Abg. Schauß dargethan, auf welche Weise Reimarus bona fide dazu gekommen sei, so weit schon mit seinem Unternehmen vorzugehen, beschloß die Versammlung in großer Majorität, daß es nicht erwünscht sei, sich bei dem fraglichen Unternehmen unter Mitwirkung des Secretariats zu betheiligen. Abg. v. Dolffs hatte für diese Entschließung noch als Gründe angeführt, daß dann freie Konkurrenz eintreten, dem Monopol vorgebeugt werden und das Werk wohlfeiler zu erhalten sein werde.

Abg. v. Gottberg sprach gegen den vorgekommenen Geschäftsgang, nach welchem vom Marschall der drei Kurien Petitionen an den Marschall des Vereinigten Landtages abgegeben und von diesem den Abtheilungen zugetheilt seien, während es doch Sache einer vorbereitenden Abtheilung hätte sein sollen, darüber Entscheidung zu treffen. Er wurde hierin vom Abg. v. Vincke unterstützt, der den eingeschlagenen Geschäftsgang mit dem § 26 der Geschäfts-Ordnung nicht übereinstimmend erklärte. Nachdem der Marschall der Kurie der drei Stände erklärt hatte, daß die betreffenden Petitionen mit Kenntniß und Zustimmung der Kurie der drei Stände, wie auch der Petenten abgegeben seien und nachdem der Königliche Kommissarius die Erklärung gegeben hatte, daß die Interpellanten zwar dem Buchstaben des Gesetzes nach richtig interpretiren, daß jedoch das Gesetz den vorliegenden Fall nicht vorgesehen habe, und die Marschälle daher die Lücke im Gesetze durch ihr Verfahren richtig ausgefüllt haben möchten, wurde über die Sache hinweggegangen.

An der Tagesordnung war hierauf das Gutachten der vierten Abtheilung des Vereinigten Landtages zu der Allerhöchsten Botschaft, wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung von Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

Referent Freih. v. Gaffron las dasselbe vor von S. 8 von den Worten: „die in der vorangegangenen Uebersicht u. s. w." bis auf S. 10 bis zu den Worten: „landüblichen nicht zu niedrig zu bemessen".

In der Debatte wurde zuvörderst die Zweckmäßigkeit der Frage behandelt, und nachdem der Abg. Gier beantragt hatte, daß aus der Ueberschrift das Wort: „bäuerlichen" wegbleiben möge, da auch Städte participiren könnten, wozu Referent, wie solches im Gutachten bedacht ist, seine Zustimmung gab, ließen sich mehrere Redner aus allen Ständen für den Antrag vernehmen, indem sie hervorhoben: welcher moralische Einfluß daraus folgen würde, wie die beiden Stände des ländlichen Grundbesitzes sich zu Einem vereinigen, wie dem Armen ermöglicht würde, sich von seinen Lasten zu befreien, was sonst nur der Reiche könne, wie endlich die Praxis in einzelnen Landestheilen schon die Ueberzeugung der Nützlichkeit gebe. Graf Zech führte als Beleg das Beispiel aus dem Königreich Sachsen an, woselbst bei einer Versur von 11,000,000 Thlrn. seit 1832 nur ein Ausfall von 70 Thlrn. bis jetzt vorgekommen sei. Abg. v. Helldorf-Bedra hielt dafür, daß das Bedürfniß der Rentenbanken auch in der Provinz Sachsen sehr erkannt sei, daß die Staatsgarantie kein Bedenken erregen könne, daß die Form der Ausführung aber ausführlicher darzulegen gewesen wäre. Wenngleich er dem Vorschlage eventuell ganz beistimme, so mache er doch, um das Bedenken, wegen aller Garantie, abzuwenden, das Amendement: Se. Majestät mögen denjenigen Provinzen, die es wünschen, die Erlaubniß geben, Land-Rentenbanken auf ihre Kosten zu errichten, und diese Provinzen bei ihren Unternehmungen in so weit unterstützen, als im Ganzen daraus keine Last erwächst.

Daß den Verpflichteten ein Nachtheil aus den Rentenbanken folgen könne, wurde nicht behauptet, wohl aber das Bedürfniß mehrseitig in Zweifel gezogen und dagegen Kreditinstitute gewünscht, indem es nöthiger sei, die Wirthschaften zu verbessern, als die Schulden abzutragen.

Abg. v. Saucken-Tarputschen knüpfte an diese Behauptung die Anfrage: ob auch die Königlichen Bauern an den Land-Rentenbanken Theil nehmen sollen? und nachdem der Königliche Kommissarius dieses zur künftigen Bestimmung, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, gestellt hatte, hob v. Saucken die Nachtheile vor, die aus dieser Maßregel folgen möchten, und zwar: das Liquidewerden der Staatskapitalien, der Majoratskapitalien, und daß die Maaßregel allein auf Kosten der Berechtigten ausgeführt werden solle.

Der Königliche Kommissarius widerlegte die beiden ersten Entgegnungen damit, daß die Domainenablösungen zur Staatsschulden-Tilgung, zu Domainenankäufen, eventuell zur

Ablösung von Dominialservituten bestimmt seien, die Majoratskapitalien aber als Rente tragend wieder angelegt werden müßten, und Referent entgegnete dem dritten Einwande damit, daß der Vortheil im Kapitalempfang liege und daß man den Berechtigten nicht wehren möge, auf ihre Kosten diese Maßregel durchzuführen.

Der Königliche Kommissarius, und beistimmend der Finanzminister, widersprachen der Ansicht, als ob es sich hier um die Ausführung handele, vielmehr wolle man nur ein Gutachten und müsse die nähere Erörterung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleiben. Auf einen Beschluß der Versammlung, ob man die Staatsgarantie übernehmen wolle, komme es ganz besonders jetzt schon an, damit man die alsbald zu erwartenden Anträge, hierauf gestützt, behandeln könne. Der Umfang der Land-Rentenbriefe lasse sich schwer ermitteln und komme es darauf auch nicht so an, weil der Ausfall absehbar nur klein sein könne, denn die Papiere würden die Sicherheit der Pfandbriefe haben und pupillarisch sicher sein.

Nachdem noch Mitglieder vom Stande der Landgemeinen aufgefordert waren, ihre Ansicht auszusprechen, und diese sich theils gegen, theils für die Nützlichkeit aus verschiedenen Provinzen verschieden geäußert hatten, wendete sich die Debatte noch auf den Rechtspunkt. Es wurde einerseits den Provinzial-Landtagen die Befugniß nicht zugestanden, über diese Rechte der Einzelnen zu entscheiden, andrerseits behauptet, daß wenn der Staat nicht Gesetze solcher Art geben dürfte, so würde keine agrarische Gesetzgebung möglich gewesen sein.

Von der Abstimmung über diesen Theil des Gutachtens wurde abgestanden, indem Graf v. Arnim dagegen einwendete, daß eine Abstimmung nicht die Richtigkeit entscheide. Eine negative Entscheidung könnte mehr Schaden, als eine positive Nutzen bringen.

Referent liest hierauf das Gutachten bis zum Schlusse vor.

Gegenstand der Debatte wurde die zu übernehmende Garantie, und sprach sich dagegen aus der Abg. v. Vincke, besonders darum, weil die Uebersicht des Staatshaushaltes nicht zur Genüge vorgelegt sei. Die Zukunft lasse sich demnach nicht abmessen. Im Fall eines Krieges könne der Ausfall unabsehbar groß werden. Er stützte sich auf das Gesetz über die Staatsschulden von 1820.

Graf Helldorf erklärte sich gegen die Garantie und schlug folgendes Amendement zu dem im Gutachten der Abtheilung vorgeschlagenen Schlußantrag vor.

Der Antrag ist dahin zu richten, daß

1. zuvörderst in jeder einzelnen Provinz das Maximum des Betrages der für die Rentenberechtigten auszustellenden Rentenbriefe durch die Behörden möglichst approximativ ermittelt werde, daß
2. demnächst, unter Mittheilung des Resultats dieser Ermittelungen an die betreffenden Provinzialstände, diese veranlaßt werden, wegen Feststellung der von den Verpflichteten in ihrer Provinz zu leistenden Jahreszahlungen zu berathen, daß
3. endlich, auf Grund der nach 1 und 2 sich herausstellenden Ergebnisse, ein die näheren Bestimmungen der Staatsgarantie für die Rentenbanken enthaltender Gesetzentwurf dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde.

Es fand dieses Amendement in der Versammlung die erforderliche Unterstützung.

Nachdem noch die Abg. Tschocke und Hansemann gegen die Garantie, unter jetzigen Umständen, sich erklärt, letzterer noch hervorgehoben hatte, daß man solche in dieser Versammlung nicht provinziell ins Auge fassen möge, suchte Abg. v. Werdeck alle gegen die Garantie aufgestellten Einwendungen zu widerlegen und erklärte sich für die Land-Rentenbank dem Vorschlage gemäß.

Der Königliche Kommissarius setzte auseinander, daß hier nicht ein Gesetz, sondern eine Frage vorliege, daß es sich nur um eine Garantie und nicht um eine Anleihe handle, von letzterer aber wäre im Gesetz von 1820 nur die Rede. Weil aber aus einer Garantie ein Darlehn nothwendig hervorgehen könne, so habe man für angemessen gehalten, diese Frage hier zu behandeln. Der Finanzminister erläuterte noch, daß es sich hier um kein Finanzgesetz, sondern nur um eine Maßregel der Landkultur handle, durch welche eine reelle Staatslast nicht entstehen könne. Die gegebenen Vorlagen seien zuverlässig, ob genügend, das hänge von den individuellen Ansprüchen ab. Prüfen des Etats aber sei ein Vorrecht der Krone.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hierauf die Sitzung geschlossen, nachdem die nächste auf morgen Vormittags 10 Uhr bestimmt war.

Vorgelesen in der Sitzung am 15. Mai, genehmigt und vollzogen.

Fürst zu Solms.

v. Waldbott. Siegfried.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 12. Mai 1847.

Funfzehnte Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Naumann und Freih. v. Patow.

Nachdem das Protokoll der vierzehnten Sitzung vorgelesen, genehmigt und vollzogen worden, macht

1. der Landtags-Marschall der Versammlung bekannt, daß auf die alleruntherthänigste Anfrage, welche er an Seine Majestät den König über sein Verfahren, bezüglich der von mehreren Deputirten des Großherzogthums Posen wegen Aufrechthaltung der polnischen Nationalität und Sprache angebrachten Petition unterm 5. huj. gerichtet, die Allerhöchste Entscheidung vom 9. huj. eingegangen sei. Dieselbe wird vom Secr. Naumann vorgelesen (s. dieselbe II S. 539).

2. Theilt der Marschall eine Allerhöchste Kabinetsordre mit, nach welcher der Herr Präsident Lette bei der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers, das Königliche Ministerium des Innern vertreten wird.

3. Benachrichtigt derselbe die Versammlung davon, daß das Regulativ über die Abfassung der stenographischen Zeitungsberichte, welches nach den Vorschlägen, welche die mit der Regulirung dieser Angelegenheit beauftragte Abtheilung gemacht habe, von ihm abgefaßt, und gedruckt an die Mitglieder vertheilt worden, mit dem heutigen Tage in soweit in Ausführung kommen werde, als dies wegen des Abganges eines der angestellten zehn Stenographen, der noch nicht habe ersetzt werden können, möglich sei, und demnach die Diktaten der Stenographen während der Sitzung früh und resp. des Abends von 6 bis 8 Uhr, da die Herren-Kurie heute keine Sitzung habe, auf dem dazu bestimmten Tische zur Einsicht der Sprecher vorliegen würden (s. das Regulativ in der Anlage).

4. Der Landtags-Marschall setzt die Versammlung davon in Kenntniß, daß er die von 137 Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, welche er dem Landtags-Marschall der Herren-Kurie mit dem Anheimgeben zugestellt, sie in den vereinigten Kurien zur Berathung zu bringen, als nicht dazu geeignet von diesem zurückerhalten habe, und ihm daher nichts übrig geblieben sei, als sie dem Unterzeichner, welcher an der Spitze gestanden, zurückzugeben. Der Abg., Freih. v. Vincke, bemerkt hierauf: daß die Zurückgabe erst am gestrigen Tage erfolgt sei, und er deshalb den Mitgliedern, welche die gedachte Schrift unterzeichnet, noch keine Mittheilung davon habe machen können.

5. Der Abg. v. Bockum-Dolffs, welchem hiernächst das Wort ertheilt wird, trägt, unter Bezugnahme auf die von ihm in der Sitzung vom 4. huj., wegen der Ankündigung des Buchhändlers Reimarus, betreffend die Herausgabe der vollständigen Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages, gemachte Mittheilung vor: daß, obschon in dieser Angelegenheit seines Wissens bis jetzt etwas Weiteres nicht geschehen sei, der rc. Reimarus dennoch bei seinem Verfahren beharre, und die Beilage zu Nr. 127 der Allg. Zeitung vom 7. Mai c. wiederum eine Ankündigung der beabsichtigten Herausgabe der Landtags-Verhandlungen enthalte, in welcher diese Ausgabe als eine amtliche und unter Aufsicht des Secretariats des Vereinigten Landtages erscheinende bezeichnet werde.

Er ist der Meinung, daß eben so wenig das Secretariat sich dazu hergeben werde, eine Buchhändler-Spekulation zu unterstützen, als es angemessen erscheine, der gedachten Buchhandlung bezüglich der Herausgabe der Landtags-Verhandlungen ein Monopol dadurch zu verschaffen, daß die von derselben veranstaltete Ausgabe als eine amtliche und unter Aufsicht

des Secretariats erscheinende bezeichnet würde, und richtet im Namen des Secretariats an den Landtags-Marschall den Antrag:

es zu veranlassen, daß entweder der Buchhändler Reimarus die angegebene Rubrik weglasse, oder gegen ihn der Weg Rechtens betreten würde.

Nachdem hierauf der Marschall erwidert, daß, da er dem Buchhändler Reimarus den Gebrauch der angefochtenen Bezeichnungen nicht untersagen könne, auch nicht befugt sei, den Weg Rechtens einzuschlagen, sein Einschreiten nicht den gewünschten Erfolg haben, vielmehr vom Königlichen Kommissarius das Nöthige zu veranlassen sein dürfte, und nachdem dieser bemerkt hatte: daß das Gouvernement sich bisher absichtlich nicht in diese Angelegenheit gemischt habe, auch nur durch die Censur einwirken könne, und sobald die Versammlung solches wünsche, auf diesem Wege es herbeiführen wolle, daß die Bezeichnungen: amtlich und unter Aufsicht des Secretariats des Vereinigten Landtages, weggelassen würden, gegen ein derartiges Einschreiten aber mehrere Mitglieder sich erklärt, und eine Bekanntmachung von Seiten des Landtags-Marschalls der drei Kurien für zweckentsprechend und genügend erachtet hatten, auch der von mehreren Mitgliedern ausgesprochene Wunsch, daß, um Kollisionen zu vermeiden, der Marschall der drei Kurien mit dem Marschall der Herren-Kurie wegen dieser Angelegenheit sich vernehmen möge, durch die Bemerkung beseitigt worden war, daß es sich hier lediglich um die Verhandlungen der drei Kurien handle, und die von dem Landtags-Marschall derselben zu erlassende Bekanntmachung nur auf diese zu beschränken sei, stellt der Marschall die Frage:

Ist die Versammlung der Meinung, daß ihr Marschall eine Bekanntmachung des Inhaltes erlassen soll, daß die beabsichtigte Herausgabe der Landtags-Verhandlungen bezüglich der drei Kurien keine amtliche sei und das Secretariat dabei nicht mitwirke?

Dieser Vorschlag wird fast einstimmig angenommen, worauf der Marschall erklärt, daß er diesen Beschluß sofort zur Ausführung bringen werde.

Die Erörterung dieses Punktes giebt dem Abg. Mevissen Veranlassung, den Antrag zu formiren:

daß eine vom Secretariat berichtigte Ausgabe der Landtags-Verhandlungen veranstaltet werden möge,

allein es findet dieser Antrag in der Versammlung nicht die nöthige Unterstützung.

6. Der Abg. Dittrich gedenkt hiernächst der Petitionen, welche wegen Abstellung des gegenwärtigen Nothstandes angebracht und namentlich darauf gerichtet wären, der Noth durch Beschaffung von Arbeit abzuhelfen, und indem er den Antrag formirt:

daß das Gutachten über diese Anträge möglichst beschleunigt werden möge,

beruft er sich darauf, daß aus der Provinz, welcher er angehöre, ihm mehrfache Mittheilungen zugegangen, nach welchen wegen Mangel an Gelegenheit zum Broderwerb Unruhen zu besorgen wären.

Der Marschall entgegnet hierauf, daß das Gutachten über die erwähnten Petitionen ihm gestern zugegangen und sogleich zum Druck befördert worden sei, und nachdem dieser erfolgt und die Gutachten über Allerhöchste Propositionen erledigt worden, sofort zur Berathung kommen solle.

7. Der Marschall macht sodann bekannt, daß er Behufs Verstärkung der Abtheilungen

A. zu Mitgliedern der sechsten Abtheilung:
1. den Abg. v. Platen,
2. den Abg. Winkler,

B. zu Mitgliedern der siebenten Abtheilung:
1. den Abg. Aldenhoven,
2. den Abg. v. Gerlach,
3. den Abg. Sommerbrodt

ernannt habe.

Hierauf wird

8. zur Tagesordnung übergegangen, und zwar

A. zur Berathung der Bestimmungen des Geschäftsreglements, in Betreff welcher die Erledigung in der letzten Sitzung vorbehalten worden.

Der Referent der Abtheilung, Abg. v. Katte, übernimmt den Vortrag, und es kommt zuvörderst der zu dem § 25 des Geschäftsreglements von dem Abg. v. Saucken wegen Prüfung der Wahl der Abgeordneten gemachte Vorschlag zur Erörterung.

Der Königliche Kommissarius ertheilte zunächst die vorbehaltene Auskunft über den Stand der Gesetzgebung, bezüglich der Prüfung und Bestätigung der Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten, und legt, unter Bezugnahme auf die Cirkularverfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1840 und auf den letzten Landtags-Abschied für die Provinz Westphalen, die Richtigkeit seiner Behauptung dar:

daß nach dem Stande der Gesetzgebung die Prüfung der Wahl der Landtags-Abgeordneten nicht zur Kognition des Landtages gehöre, und daher ein dahin gerichteter Antrag in das Geschäftsreglement nicht aufgenommen werden könne.

Der Abg. v. Saucken-Tarputschen modifizirt demnächst seinen zu § 25 des Reglements vorgeschlagenen Zusatz dahin:

die Kurie der drei Stände hat vor Beginn aller andern Geschäfte diejenigen Wahlen ihrer Abgeordneten zu prüfen, über welche Beschwerde wegen vorgekommener Ungehörigkeiten vorliegen und Entscheidung zu treffen.

Dieser Zusatz findet zwar im Allgemeinen in der Versammlung Anklang, indessen wird mehrseitig gegen die Schlußworte: und Entscheidung zu treffen, erinnert, daß der Landtag über angebrachte Beschwerden nicht entscheiden, sondern nur, wenn er sie für begründet erachte, dieserhalb eine Bitte an des Königs Majestät richten könne, und nachdem einerseits die Weglassung der gedachten Schlußworte, andererseits die Abänderung: Entscheidung zu beantragen, vorgeschlagen worden, tritt der Antragsteller dem von dem Abg. v. Beckerath gemachten Vorschlage bei: den letzten Satz dahin zu fassen:

und darüber ihre Erklärung abzugeben.

Es wird jedoch gegen das Wort: Erklärung mehrseitiger Widerspruch erhoben. Allein die Versammlung verständigt sich darüber, daß es nicht sowohl auf die Worte, als vielmehr auf den Zweck und den Sinn des vorgeschlagenen Zusatzes:

daß nämlich der Landtag, bevor er sich mit andern Geschäften befasse, die Beschwerden, welche über Ungehörigkeiten, die bezüglich der Wahl seiner Abgeordneten vorgekommen, bei ihm angebracht worden, zu prüfen, und falls er die Beschwerden begründet finde, wegen Abfassung der stattgefundenen Ungehörigkeiten eine Petition an Se. Majestät den König zu richten habe,

ankomme, und als hierauf der Landtags-Marschall die Frage gestellt:

ob die Versammlung einen derartigen Zusatz zum Geschäftsreglement beantragen wolle?

wird dieselbe fast einstimmig bejaht.

Zur Erwägung der zum § 26 ad a des Reglements aufgeworfenen Frage übergehend:

ob über die Kompetenz zur Erörterung eines beim Landtage angebrachten Antrages der Landtag selbst oder der Marschall zu entscheiden habe?

wird mehrseitig angeführt, daß Konflikte und zeitraubende Debatten beseitigt werden würden, wenn an des Königs Majestät die Bitte, daß dem Landtage die Entscheidung über die Kompetenzfrage zugestanden werden möge, gerichtet und dieselbe erfüllt würde, und als hierauf der Marschall die Frage dahin stellt:

Soll an des Königs Majestät die Bitte gerichtet werden, daß die Beurtheilung darüber, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtages gehöre oder nicht, dem Landtage selbst, nicht aber dem Marschall zustehe?

erklärt sich die Versammlung fast einstimmig (mit Einschluß des Marschalls) für deren affirmative Beantwortung.

Nachdem solchergestalt die Berathung der zu dem Geschäftsreglement in Anregung gebrachten Abänderungen beendigt worden, fordert der Landtags-Marschall den Abgeordneten v. Brünneck auf, den von ihm früher gestellten und bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzten Antrag:

daß es noch nach dem Schluß dieser Diskussion gestattet sein möge, Anträge in Bezug auf das Reglement zu machen, die nach den während des Landtages gemachten Erfahrungen als Bedürfniß sich darstellten,

näher zu begründen.

Da dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung findet, so wird er zur Diskussion gestellt. Es wird nun zwar das Bedenken erhoben, daß, wenn noch bis gegen den Schluß des Landtages Vorschläge zur Abänderung des Reglements sollten gemacht werden können, der Bericht über die beschlossenen Abänderungen noch nicht würde erstattet und die gemachten Vorschläge an die Herren-Kurie zur Berathung jetzt nicht würden gelangen können. Allein man stellt dem entgegen, daß durch den gemachten Antrag keinesweges eine Verzögerung bezüglich der gefaßten Beschlüsse beabsichtigt und bedingt werde, indem man sich nur vorbehalten wolle, abgesehen von den gegenwärtig gemachten Vorschlägen, auch später Verbesserungsvorschläge, deren Zweckmäßigkeit im Laufe der Verhandlungen sich herausstellen, anzubringen.

Der Marschall schlägt in diesem Sinne vor: am Schluß des Gutachtens anzuführen, daß, falls im Verlauf des Landtages in Bezug auf das Reglement sich noch Wünsche herausstellen sollten, es gestattet sein möge, diese noch nachträglich Sr. Majestät dem Könige vorzutragen, und die Versammlung nimmt bei der Abstimmung diesen Vorschlag fast einstimmig an.

Mit diesem Vorbehalt sollen die wegen Abänderung des Reglements gefaßten Beschlüsse dem Marschall der Herren-Kurie zur Berathung in dieser Kurie mitgetheilt werden.

9. Hierauf wird nach der Tagesordnung

B. zur Berathung des Gutachtens geschritten, welches die zweite Abtheilung über die Allerhöchste Proposition, betreffend die Verordnung wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers, erstattet hat.

Der Referent, Abg. v. Breitenbauch, entwickelt den Gang, welchen die Abtheilung bei der Begutachtung der gedachten Allerhöchsten Proposition genommen, und nachdem er den ersten allgemeinen Theil des Gutachtens verlesen hat, ergreift der Königliche Regierungskommissarius, Präsident Lette, das Wort und legt in einem ausführlichen Vortrage die Veranlassung zu dem Gesetze, sowie die Geschichte und die Grundprinzipien desselben vor.

Der Korreferent, Abg. Lensing, spricht sich sodann gegen den vorgelegten Gesetzentwurf aus, indem er das Bedürfniß eines solchen Partikulargesetzes, namentlich für alle Provinzen, bestreitet, und im gleichen Sinn erklären sich mehrere andere Abgeordnete, namentlich vom Stande der Landgemeinen.

Auch greift der Abg. Gier die in der Denkschrift Fol. 7 enthaltene Angabe: daß einstimmig, mit Einschluß der Vertreter der Landgemeinen, der sechste Landtag der Provinz Sachsen den Prinzipien und Motiven des denselben vorgelegten Gesetzentwurfes über das Recht der Erbfolge in Rustikalbesitzungen und über das Verfahren und die Grundsätze der Werthsermittelungen derselben beigetreten sei, an, und indem er aus dem Protokoll über die 27. Plenarsitzung des sechsten Landtages der Provinz Sachsen die Unrichtigkeit dieser Angabe herleitet, trägt er ausdrücklich darauf an, daß diese Erklärung zu Protokoll genommen werde.

Der Königliche Landtags-Kommissarius beruft sich dagegen auf die, über den gedachten Gesetzentwurf von den Ständen der Provinz Sachsen eingereichte Denkschrift, aus welcher die in der Denkschrift zu dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Angaben entnommen sind.

Nachdem die allgemeine Debatte geschlossen worden, wird auf fast einstimmigen Beschluß der Versammlung zur Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geschritten, wobei der Landtags-Marschall bemerkt, daß nach Beendigung dieser speziellen Berathung die Frage zur Abstimmung kommen würde: ob das proponirte Gesetz mit den etwa beliebten Abänderungen in seinen Haupttheilen oder im Ganzen angenommen werden solle?

Der Referent verliest zu diesem Behuf die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes, so wie die zu denselben von der Abtheilung gemachten Bemerkungen und Abänderungsvorschläge.

Es waren auch von mehreren Mitgliedern verschiedene Verbesserungsvorschläge eingebracht worden, welche bei den betreffenden Paragraphen zur Berathung gestellt werden:

Namentlich hatte

1. der Abg. v. Platen vorgeschlagen:
   im § 1 hinter dem Worte: „Abschätzung" und vor dem Worte: „Besitzungen" hinzuzufügen „bäuerlichen";

2. der Abg. v. Helldorff-Bedra, zu § 1:
daß die betreffenden Bestimmungen auf jeden landwirthschaftlichen Besitz, gleichviel in welchem Stande auf dem Landtage der Besitzer vertreten sei, ausgedehnt würde;
3. der Abgeordnete der Landgemeinen der Provinz Posen, Krause, zu § 4:
daß die Begünstigungen, welche dem Gutsannehmer nach § 4 des zu berathenden Gesetzes zugedacht sind, allein auf den überlebenden Ehegatten beschränkt werden möchten, und
4. der Abg. Kunckel zu § 4 am Schlusse den Zusatz:
und sollen ihm zu diesem Zweck von den in den Provinzen zu errichtenden Hypotheken- oder Rentenbanken die erforderlichen Mittel vorzugsweise gewährt werden.

Allein so wie die Grundprinzipien des Gesetzes, so finden auch die einzelnen Bestimmungen desselben in den Versammlungen wenig Anklang, vielmehr erklären sich vorzugsweise mehrere Abgeordnete des Standes der Landgemeinen sehr lebhaft dagegen und bei der Abstimmung über die einzelnen fünf Paragraphen des Gesetzes entscheidet die Majorität der Versammlung sich dafür, daß dieselben nicht anzunehmen, so daß nach diesem Ergebniß eine Abstimmung über die Annahme des ganzen Gesetzes nicht erforderlich ist, und die eingebrachten vorerwähnten Amendements mit Ausnahme des sub 1 gedachten, welches zur Abstimmung gebracht wird, aber nicht die Majorität erlangt, und des sub 3 aufgeführten, welches die nöthige Unterstützung findet, und daher nicht zur Abstimmung gelangt, zurückgezogen werden.

Indessen wird im Laufe der Debatte ad § 4 bemerklich gemacht: daß daraus, daß gegen den § 4 des Gesetzentwurfes gestimmt worden, nicht gefolgert werden möge, daß man die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht für zweckmäßig und gut halte, vielmehr sei von vielen Mitgliedern nur deshalb gegen die Annahme des § 4 gestimmt worden, weil man der Meinung sei, daß diese Bestimmungen nicht in ein solches Spezialgesetz gehörten.

Die Abtheilung hat am Schluß ihres Gutachtens noch zwei Anträge formirt:
1. „daß die in der Provinz geltende Bestimmung, daß bei Erbtheilungstaxen der Kapitalwerth bäuerlicher Nahrungen durch Erhebung des Reinertrages mit Sechs vom Hundert ermittelt werden solle, für den Fall, daß der vorliegende Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, als mit demselben nicht vereinbar, außer Wirksamkeit gesetzt werden dürfte;
2. daß die Gesetzgebung, um die letztwilligen Verfügungen zu befördern, es möge nun das Gesetz gegeben werden oder nicht, Erleichterungen in Form und Kosten der testamentarischen Dispositionen eintreten lasse, und um dazu die nöthigen Organe auf den Dörfern zu gewinnen, bald eine zweckentsprechende Land-Gemeineordnung emanire,"
und es finden auch in der Versammlung die in dem zweiten Antrage ausgesprochenen Wünsche mehrseitige Unterstützung.

Allein man ist doch der Meinung, daß derselbe hier nicht weiter zu verfolgen sei, da mehrere die berührten Punkte betreffende Petitionen beim Landtage eingegangen sind, und demnach dieselben anderweitig zur Berathung kommen werden, und die Versammlung beschließt daher, von diesem Antrage für jetzt abzustehen.

Der Landtags-Marschall schließt hierauf die Sitzung mit der Eröffnung, daß nach einer vom Marschall der Herren-Kurie ihm gemachten Mittheilung den 14. Vormittags 10 Uhr eine Sitzung beider Kurien stattfinden, und in derselben die Allerhöchste Proposition, betreffend die Errichtung von Land-Rentenbanken zur Berathung kommen werde, falls aber die Berathung dieses Gegenstandes nicht die ganze Zeit in Anspruch nehmen sollte, in der Sitzung der drei Kurien die Gutachten über Petitionen, welche bis dahin gedruckt und vertheilt werden würden, in Berathung genommen werden sollten.

In der Sitzung am 17. Mai 1847 vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Katte, Referent. — v. Breitenbauch, Referent.

Naumann, Landtags-Secretair. — Freih. v. Patow, Landtags-Secretair.

Anlage.

Regulativ

über die

Abfassung der stenographischen Zeitungsberichte (vergl. Abth. II S. 539).

§ 1. Sämmtliche Stenographen stehen unter der Leitung eines Direktors, der die ganze Anordnung und Verwaltung der stenographischen Kanzlei zu besorgen, auch die Reihenfolge, nach der die Stenographen in den Sitzungen schreiben, zu bestimmen hat.

§ 2. Diese Reihenfolge findet in der Art statt, daß jedem Stenographen Zeit genug übrig bleibt, die Notaten seiner ersten Niederschrift diktirt zu haben, bis ihn der Wiedereintritt in die Sitzung trifft.

§ 3. Sobald das Diktat eines Stenographen beendigt ist, wird dasselbe noch während der Sitzung auf einem dazu bestimmten Tische zur Einsicht der Sprecher ausgelegt; die bis zum Schlusse der Sitzung nicht zu beendigen gewesenen Diktate können am nämlichen Tage von 6 bis 8 Uhr Abends, und wenn beide Kurien zu gleicher Zeit Sitzung halten, was von dem fungirenden Secretair jedesmal bekannt zu machen, auch noch von 8 bis 10 Uhr des folgenden Morgens im Secretariatszimmer eingesehen werden.

§ 4. Die Auslegung der Diktate auf einzelnen Blättern erfolgt unter Beihülfe eines Kanzleibeamten, wobei angenommen wird, es sei auf die Durchsicht verzichtet, wenn sie bis zu den vorstehend angegebenen Fristen nicht vorgenommen ist. Innerhalb derselben werden auch dem Herrn Landtags-Kommissarius und den Herrn Staatsministern die sie betreffenden Diktate zur Durchsicht auf Verlangen zugesandt.

§ 5. Gleichzeitig mit den Diktaten auf einzelnen Blättern wird das Mutterprotokoll in fortlaufender Folge niedergeschrieben und im Secretariate deponirt. Auf Grund desselben haben die betreffenden Landtags-Secretaire bei entstehenden Differenzen mit den einzelnen Rednern über verlangte Abänderungen oder Zusätze zu den stenographischen Notaten die Entscheidung in Gemäßheit des Geschäftsreglements zu treffen.

Berlin, am 9. Mai 1847.

Der Marschall.
A. v. Rochow.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 17. Mai 1847.

In der heutigen sechszehnten Sitzung der Kurie der drei Stände wurde zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung (vom 12. d. M.) vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

Es wurde sodann von dem Marschall

1. an die Stelle des auf unbestimmte Zeit verreiseten Abgeordneten, Grafen v. Bocholz, der Abg. v. Gilgenheimb der vierten Abtheilung, und

2. der Petitionsantrag des Abg. König: um Errichtung eines Kreditinstitutes für alle Ackerbesitzungen im Stande der Landgemeinen, der von der vierten Abtheilung, als nicht dahin gehörig, zurückgereicht worden, der siebenten Abtheilung zugewiesen.

3. Der Abg. Coqui trug hierauf den Wunsch vor, der Königliche Kommissarius, wie auch die den Abtheilungen zugeordneten Ministerialkommissarien, möchten mit mehrer Offenheit, als bisher, die Eröffnungen und Mittheilungen, die sie den Ständen zu machen hätten, erfolgen lassen.

Auf die Entgegnung des Königlichen Kommissarius, daß es zur Begründung dieses Antrages der Angabe besonderer Spezialfälle bedürfe, bevor auf denselben eine Erklärung ertheilt werden könne, und auf die Bemerkung einiger Abtheilungsdirigenten und anderer Mitglieder, daß derartige Fälle zu ihrer Kunde nicht nur nicht gelangt, sondern vielmehr ihnen die Offenheit und das Entgegenkommen der Herren Ministerialkommissarien überall klar geworden wäre, erfolgte

4. nach dem Antrage des Abg. Freih. v. Vincke die Verlesung der von ihm und 137 andern Mitgliedern vollzogenen Erklärung, daß die Verordnung vom 3. Februar c. mit den

älteren Gesetzen nicht in Uebereinstimmung stehe, wie auch der darauf ergangenen nachstehenden Bescheidung des Marschalls der Kurie der drei Stände unter dem Zugeständnisse des Abg. v. Vincke, daß auf eine Diskussion über den Inhalt dieser Schrift heute nicht einzugehen sei:

„Als mir am 1. d. M. ein von Ew. Hochwohlgeboren und mehreren anderen Abgeordneten unterzeichneter Antrag zugekommen war, welcher dahin ging, über eine demselben beiliegende Erklärung, betreffend die vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen, einen Beschluß der Kurie der drei Stände herbeizuführen, äußerte ich mich in der Sitzung vom 4. d. M. dahin, daß ich aus den damals angeführten Gründen die Herren Antragsteller fragen müsse, ob sie der Meinung seien, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder ob sie es zurücknehmen wollten. Die Entscheidung erfolgte dahin, daß es an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gelangen solle. Dieser hat es mir aber heut, als zur Berathung in den Vereinigten Kurien nicht geeignet, zurückgegeben.

Da mir nun die Befugniß nicht zustehet, in der Kurie der drei Stände die Beschlußnahme über eine Art von Erklärung, zu welcher die Verordnung vom 3. Februar d. J. dem Vereinigten Landtage das Recht nicht beigelegt, zuzulassen, so bleibt mir jetzt nur noch übrig, Ew. Hochwohlgeboren den erwähnten Antrag mit der Beilage ganz ergebenst zurückzustellen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Marschall
v. Rochow.

An
den Königlichen Landrath Herrn Freih. v. Vincke
Hochwohlgeboren."

Der Abg. Freih. v. Vincke entwickelte hierauf seinen Protest gegen das stattgehabte Verfahren, nach welchem diese Erklärung nicht an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände zur Begutachtung verwiesen, sondern dem Marschall des Vereinigten Landtages zugesandt worden, um die künftige Berathung durch die Vereinigte Herren-Kurie und Kurie der drei Stände eintreten zu lassen. Da jedoch diese Berathung nicht stattgefunden, wohl aber eine Kritik in der Herren-Kurie über einen weder begutachteten, noch selbst nur vorgelesenen Antrag vorgenommen, und sodann ihm, dem ersten der Antragsteller, blos mit obigem Schreiben und ohne alle vorgängige Berathung zurückgegeben worden sei, so finde er in Uebereinstimmung mit den übrigen 137 Antragstellern diese Maßnahme mit dem Geschäftsreglement nicht vereinbar und trage auf nunmehrige Wiederannahme und Ueberweisung der Erklärung an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände an, nachdem durch die ursprüngliche Annahme derselben ihre Zulässigkeit bereits anerkannt sei.

Der Marschall gestand hierauf zu, den richtigen Weg in sofern nicht eingeschlagen zu haben, als er den Antrag nicht sofort zurückgegeben habe; daß solches hätte geschehen müssen, sei noch jetzt seine Meinung, weshalb er auch dermalen auf den gestellten Antrag nicht eingehen könne. Darauf zurückkommend, und nachdem solches vielseitig gutgeheißen worden, daß eine Diskussion über den Gegenstand nicht zugelassen werden solle, wurde nur noch beliebt, daß mit der Veröffentlichung des Antrages zugleich die Namen der Vollzieher des Ueberreichungsschreibens mit abzudrucken wären.

5. Es erfolgte hierauf die Emendation eines Druckfehlers in der Beilage des Protokolls vom 7. d. M. Seitens des Abg. Zimmermann, nach welchem bei der ersten Abstimmung nicht gegen 57, sondern gegen 7 Stimmen die brandenburgische Ritterschaft ihre Zustimmung dazu gegeben habe, daß die Festsetzung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern, um einen Beschluß zu fassen, ins Reglement aufzunehmen (s. den richtigen Abdruck S. 809).

6. Von dem Referenten, Grafen Stosch, wurde nunmehr der Abtheilungsbericht über die Allerhöchste Proposition, den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend, verlesen und nach erfolgter Emendation genehmigt.

In Folge der dabei stattgehabten Debatte wurde festgesetzt, daß fortan die Berichte vor der Verlesung im Plenum jedesmal in der betreffenden Abtheilung zu verlesen und sorgfältig zu prüfen wären, um aufhällichen Erörterungen in der Plenarversammlung vorzubeugen.

Auf den Antrag des Abg. v. Vincke:

es möchten die Gründe der Majorität von einem Referenten und die der Minorität jedesmal von einem aus ihrer Mitte außerdem noch ernannten Referenten vorgetragen werden,

und auf den ferneren Antrag des Abg. Hansemann:

es möchten umfassende Entwickelungen der Gründe beim Vortrage der Landtags-Beschlüsse gänzlich vermieden werden,

wurde nicht eingegangen und darauf

7. von dem Marschall bekannt gemacht, daß die Wahlen der Mitglieder der ständischen Kommission wegen Berathung der Hülfskassen-Angelegenheit

provinzenweise und in den verschiedenen Ständen getrennt, nach dem Reglement vom 22. Juni 1842

morgen vorzunehmen wären, wobei die Abgeordneten der Rheinprovinz und von Westphalen es mit Dank anerkannten, daß der Marschall der Kurie der drei Stände die Leitung der Wahl bei ihnen zu übernehmen sich bereit erklärte, da die betreffenden Provinzialmarschälle dem Herrenstande angehörten, bezüglich abwesend wären.

8. Nunmehr zur Tagesordnung übergehend, entwickelte zunächst der Referent (Abg. v. Schenkendorf) das Abtheilungsgutachten in Betreff der Anträge der Abgeordneten

v. Donimierski,
Wächter und
Seulen,

wegen Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes, worauf der Abg. Facilides den Abänderungsvorschlag vorbrachte, sämmtlichen Kreis- und Kommunalbehörden die Einrichtung solcher Sparsysteme zur Pflicht zu machen, wie das Liedkesche hierselbst bisher sich sehr bewährt habe. Der Vorschlag fand jedoch keine Unterstützung. Die durch den Königlichen Landtags-Kommissarius erklärte Bereitwilligkeit des Gouvernements, so viel als möglich zur Linderung der Noth beitragen zu wollen und der Abänderungsvorschlag des Abg. Dittrich, den Antrag wie folgt zu fassen:

„daß der Noth der arbeitenden Klassen möglichst Abhülfe gewährt werde durch Verschaffung von Arbeit, insbesondere vermittelst der Zollgesetzgebung, durch gemeinnützige Anlagen unmittelbar auf Kosten des Staates und mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktienunternehmungen, so wie durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen und Kräftigung der bestehenden,"

führte zu der Frage:

soll an Seine Majestät den König die Bitte gerichtet werden, daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staates als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktienunternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchst möglichster Ausdehnung eröffnet werden möge?

die gegen 2 Stimmen bejaht wurde.

Der Antrag des Abg. v. Donimierski:

daß aus den Getreidevorräthen der Magazine und der Seehandlung, soviel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde,

fand zwar Unterstützung, wurde jedoch auf die Erklärung des Königlichen Landtags-Kommissarius, daß in dieser Beziehung soviel als irgend thunlich bereits geschehe, zurückgenommen.

Der Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt zu Beckum, die Manövervorräthe für den Fall der unterbleibenden Zusammenziehung der Landwehr-Infanterie gleichfalls an Bedürftige zu ermäßigten Preisen abzulassen, eventuell die Landwehr-Uebungen einzustellen, fand die Erwiderung Seitens des Generallieutenants v. Reyher und des Königlichen Landtags-Kommissarius, daß die Bestimmung über die Zusammenziehung der Landwehr-Infanterie bis dahin ausgesetzt sei, daß sich der Ausfall der Ernte übersehen lassen werde und daß die Kontrakte, die das Kriegsministerium zur Versorgung der Landwehr abgeschlossen, den Civilbehörden zu dem Ende überlassen wären, davon zum Besten der Nothleidenden Gebrauch zu machen. Es wurde jedoch beliebt, diesen Gegenstand, zur Vermeidung von Besorgnissen, im Zeitungsberichte unerwähnt zu lassen.

Der Abg. Linau nahm demnächst seinen Antrag:

„daß der Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen."

zurück, nachdem der Königliche Landtags-Kommissarius dahin führende Aufschlüsse ertheilt hatte.

Der Antrag des Abg. v. Skorzewski:

„daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen möchten, die Nothdürftigen zu unterstützen; jeder Abgeordnete unterzeichne seinen Beitrag, die Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernähmen die Beiträge und beriefen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt, jeden Monat bis zur Ernte ein Komité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändige,"

fand keine Unterstützung.

Auf den Wunsch des Abg. v. Saucken-Tarputschen, dem Gouvernement zu erkennen zu geben, daß Schutz- und Bürgerwachen da zu errichten sein möchten, wo die öffentliche Sicherheit durch tumultuarische Austritte Seitens der Bedrängten gefährdet erscheine, und ferner, wie in andern Staaten, so auch hier die Bestände aufnehmen zu lassen, um eine Uebersicht über das Bedürfniß zu gewinnen, wurde, als theils bereits erledigt, theils unerforderlich und schwierig, nicht eingegangen, sodann aber die sofortige Abfassung des Versammlungsbeschlusses Behufs Vermeidung von Zeitverlust beliebt.

9. In Betreff der Petitionen der Abg. Tschocke, Siebig und Werner:

wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard v. Reichenbach auf Woltdorf zum Vereinigten Landtage,

trug hierauf der Referent (Abg. v. Münchhausen-Straußfurt) das Abtheilungsgutachten auf Verwerfung des Einberufungsantrages vor.

Der Abg. Offermann entwickelte seine entgegenstehende Meinung und wurde von mehr als 24 Mitgliedern unterstützt, worauf, nachdem mehre Redner sich hatten vernehmen lassen, der Abg. Werner die nachstehenden Abänderungsvorschläge vortrug.

Für den Fall, daß der Antrag,

„Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchst befehlen zu wollen, daß der Graf Eduard v. Reichenbach zu dem gegenwärtig Vereinigten Landtage einberufen werde,"

nicht die gesetzliche Majorität erlangen sollte,

1. „Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß, unter Bestätigung der gesetzlich erfolgten Wahl des Grafen Eduard v. Reichenbach, dessen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, einberufen werde, indem die Rechte des ersteren nur, so lange die Kriminaluntersuchung dauere, als ruhend zu betrachten wären."

Erhalte auch dies nicht die gesetzliche Majorität,

2. „Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die gesetzlich erfolgte Wahl des Grafen Eduard v. Reichenbach sodann Allergnädigst bestätigen zu wollen, wenn derselbe in der über ihn verhängten Kriminaluntersuchung freigesprochen würde, seine vollkommene Unbescholtenheit mithin hierdurch gesetzlich feststehe."

Da hierauf der Wunsch, die Debatte zu schließen, vielfach unterstützt wurde, so erfolgte die Frage: soll zur Abstimmung übergegangen werden? solche jedoch mit 262 gegen 216 Stimmen verneint, worauf die Sitzung um 4 Uhr geschlossen und die Versammlung auf morgen früh um 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung wieder eingeladen wurde. Nach Beendigung derselben soll die Berathung des Abtheilungsgutachtens über das Petitionsrecht, ferner wegen Vermehrung der Herren-Kurie und wegen der Wählbarkeit der Dissidenten vorgenommen werden.

In der Sitzung vom 18. Mai d. J. vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair.	Kuschke, Landtags-Secretair.
v. Schenkendorff, Referent.	v. Münchhausen, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 18. Mai 1847.

Siebzehnte Plenar-Sitzung der Kurie drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Freih. v. Patow und Naumann.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. d. Mts. wurde verlesen, genehmigt und vollzogen.

Der Marschall macht bekannt, daß der Petitionsantrag des Abg. Hansemann: auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die vom Staate übernommenen und noch zu übernehmenden Garantieen von Eisenbahn-Papieren, welcher an eine Abtheilung der Vereinigten Kurien gelangt war, aber, als dahin nicht gehörig, erklärt worden ist, nunmehr der siebenten Abtheilung der Kurie der drei Stände zur Vorbereitung für die Berathung zugewiesen wird.

Nach Erledigung einiger Reklamationen gegen die veröffentlichten stenographischen Protokolle, wurden von den ernannten Referenten die abgefaßten Erklärungen der Kurie der drei Stände, betreffend

die beschlossene Bittschrift an Se. Majestät wegen Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes,

und

die beschlossene Bittschrift an Se. Majestät, wegen Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage,

verlesen, und nach erfolgter Aenderung den Wünschen der Versammlung entsprechend — genehmigt.

Es wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen, und

I. zunächst die Berathung wieder aufgenommen über die beantragte Petition wegen Einberufung des Grafen Eduard v. Reichenbach zum Vereinigten Landtage.

Die Debatten und die einzelnen gestellten Amendements führten zur Beschlußnahme über folgende Fragen:

1. Soll Se. Majestät der König gebeten werden, zu befehlen, daß der Graf Eduard v. Reichenbach als gesetzmäßig erwählter Abgeordneter zum Vereinigten Landtage einberufen werde?

Für die Bejahung dieser Frage erklärten sich nur wenige Mitglieder der Versammlung.

2. Soll Se. Majestät der König gebeten werden, zu befehlen, daß der Landrath Hoffmann, als Stellvertreter des Grafen Eduard v. Reichenbach, einberufen werde?

Auch diese Frage wurde nur von wenigen Mitgliedern der Versammlung bejaht.

3. Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den Grafen Eduard v. Reichenbach, wenn er in der gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung freigesprochen werden sollte, als Abgeordneten zu bestätigen?

Auch für die Bejahung dieser Frage erklärte sich nicht die Majorität der Versammlung.

Ein Amendement des Abg. Schneider wurde als durch diese Beschlüsse bereits erledigt von der Versammlung erkannt und nicht weiter zur Abstimmung gebracht.

Nach alle dem hat die Versammlung sich nicht veranlaßt gefunden, in dieser Angelegenheit eine Petition an Se. Majestät den König zu richten.

Demnächst kam zur Berathung:

II. Der Bericht der vierten Abtheilung, betreffend die auf Erweiterung des Petitionsrechts gerichteten Anträge.

Der Bericht wurde verlesen, und zuerst über den sub I gestellten Antrag:

daß Se. Majestät gebeten werde, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide,

die Diskussion eröffnet.

In Veranlassung eines während der Debatten gestellten Antrags des Abg. Möwes, die Diskussion gleichzeitig darüber stattfinden zu lassen, daß auch dieselbe Bitte im Interesse der Provinzial-Landtage an Se. Majestät gerichtet werde, entschied der Marschall:

daß es zweckmäßig sei, die Fragen getrennt zu behandeln in Betreff des Vereinigten Landtages und der Provinzial-Landtage.

Nachdem die Majorität der Versammlung auf erfolgte Anfrage des Marschalls sich für den Schluß der Debatte entschieden hatte, kam die Frage zur Abstimmung:

Soll Seine Majestät gebeten werden, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben resp. dahin zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide?

Die Versammlung entscheidet sich mit mehr als zwei Drittheilen der Stimmenden und gegen eine nur geringe Minorität für die Bejahung dieser Frage.

Ein Amendement des Abg. Freih. v. Patow, dahin gehend, die Maßgabe hinzuzufügen,
daß — wenn sich nicht zwei Drittel für eine Petition erklären — die Ansicht der Minorität auch vorgetragen werden müsse,

wurde mit mehr als zwei Drittel der Stimmenden von der Versammlung abgelehnt.

Die von der Abtheilung nicht befürworteten Anträge:

auf Erleichterung der Petitionen in der Weise, daß die Anbringung von Petitionen bei einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in blos einer Kurie nachgegeben würde,

und

die einfache Stimmenmehrheit blos einer Kurie genügend zu erklären, um Bitten oder Beschwerden an den Thron zu bringen,

fanden keine Unterstützung in der Versammlung und konnten daher nicht diskutirt werden.

Der Marschall schloß die Sitzung und setzte die nächste Sitzung auf morgen — den 19. d. Mts. — Vormittags 10 Uhr an. Zur Berathung werden kommen:

der weitere Bericht, betreffend die Erweiterung des Petitionsrechts,

der Bericht, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zu Gunsten der Dissidenten;

das Gutachten, betreffend die Ergänzung der Herrenkammer;

der Bericht, betreffend die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinen bezüglich der Kreistage

der Bericht, betreffend die Anträge wegen Abschaffung des Schutzgeldes;

der Bericht, betreffend die Petitionen wegen Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

Verlesen, genehmigt und vollzogen in der Sitzung den 19. Mai 1847.

A. v. Rochow.

v. d. Heydt,
Referent.

Naumann, Landtags-Secretair. Freih. v. Patow, Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 19. Mai 1847.

Achtzehnte Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände.

Vorsitzender: Landtags-Marschall v. Rochow,
Secretaire: v. Leipziger und Dittrich.

Das über die vorhergehende Sitzung abgefaßte Protokoll wurde verlesen und genehmigt.

Der Landtags-Marschall der Provinz Posen, Freih. Hiller v. Gärtringen, beantragte Namens der Abgeordneten aus dieser Provinz:

daß am Sonnabende vor und am Dienstage nach Pfingsten Sitzungen nicht abgehalten werden mögen, und daß der Marschall der Vereinigten Kurien hierzu wenigstens seine Vermittelung eintreten lassen möge.

Der Landtags-Marschall v. Rochow erklärte, daß ihm Befugniß, solches anzuordnen nicht zustehe, und daß Sitzungen abgehalten werden müssen, falls die Abtheilungen Berathungen für die Plenarversammlung vorbereitet haben, daß ihm auch eben so wenig eine Vermittelung zustehe, da die Führung der Geschäfte in seiner Hand liege, und theilte hierauf mit, daß der, der sechsten Abtheilung überwiesene Antrag des Abg. Brust, betreffend vollständigere Uebersicht der Finanzverwaltung des Staates, weil derselbe für die siebente Abtheilung gehörig, dieser hierdurch zur Berathung überwiesen werde, veranlaßte auch sodann den Abg. v. Breitenbauch, als Referenten, zur Verlesung der

Erklärung auf die Allerhöchste Proposition, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers,

gegen deren Fassung erinnert wurde, daß statt des Ausdruckes:

1. es hat sich keine bemerkenswerthe Majorität dafür erklärt,

gesagt sein müsse:

daß das Gesetz sowohl im Allgemeinen als in seinen besonderen Bestimmungen mit entschiedener Majorität abgelehnt worden, und

2. statt der Worte:

„blühender Stand der Landgemeinen,"

zu sagen ist:

man glaubt, daß der Stand der Preußischen Landgemeinen in einem solchen Zustande sich befindet, daß es zur Erhaltung seiner Kräftigkeit dieses Partikulargesetzes nicht bedürfe,

welche Aenderungen genehmigt und vom Referenten gemacht wurden, worauf der Landtags-Marschall, zur Tagesordnung übergehend, Fortsetzung der Berathung über den

Bericht der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände, betreffend die auf Erweiterung des Petitionsrechts gerichteten Anträge

anordnete.

Der Referent, Abg. v. d. Heydt, verlas das betreffende

Gutachten zu II

welches anträgt:

Se. Majestät zu bitten, den § 19 der Verordnung vom 3. Februar d. J. dahin abzuändern, daß ungehinderte und freie Kommunikation zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretern Statt finden dürfe zu dem Behufe, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge ertheilen zu dürfen.

Der Königliche Kommissarius erklärte: es habe nicht in der Absicht gelegen, durch die neue Gesetzgebung das Petitionsrecht zu beschränken; Beschränkung der provinzialständischen Rechte hierin sei nur in soweit erfolgt, als sie sich auf vorläufige Befugniß der Provinzial-Landtage bezogen, diesen habe aber nur das Recht zugestanden, Bitten und Beschwerden in provinziellen Angelegenheiten anzubringen, welche Bestimmung bestehen geblieben sei. Der Antrag der Abtheiluug verstehe sich von selbst, denn diese Art der Kommunikation sei in der neueren Gesetzgebung keineswegs verboten. Bindende Instruktionen zu ertheilen seien die Wähler nicht befugt, wohl aber stehe ihnen zu, den Abgeordneten ihre Wünsche auszusprechen.

Der Abg. Zimmermann stellt hierauf den Abänderungsvorschlag:

den § 19 und 20 des Allerhöchsten Patents vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages dahin zu formuliren: der Vereinigte Landtag und dessen einzelne Mitglieder stehen mit den Kreisständen, Gemeinen und andern Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und können dieselben zwar Bitten und Beschwerden durch die Abgeordneten einreichen, dürfen den Letzteren aber keinerlei bindende Instruktionen ertheilen.

Der Königliche Kommissarius äußerte darauf: daß die Einreichung von Bitten und Beschwerden der Korporationen oder Einzelner an den Landtag durch die Mitglieder — denen diese Befugniß nur in ihrem Namen zustehe, nicht zulässig sei, und auf die Erläuterung des Amendementsstellers, daß er die Verpflichtung der Landtags-Mitglieder zu Einreichung solcher Bitten und Brschwerden festgestellt wissen wolle, weiter: daß nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 von den Provinzialständen Bitten und Beschwerden über allgemeine Angelegenheiten nicht angebracht werden dürften, der vorläufige Zustand aber nur auf Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 und nicht auf Nr. 3 bezüglich gewesen sei.

Auf die Aeußerung des Referenten, daß ein anderer Ministerialkommissarius bei der Berathung in der Abtheilung eine andere Erklärung hierüber abgegeben habe, entgegnete der Königliche Kommissarius: es sei möglich, daß jener Ministerialkommissarius entweder eine irrthümliche Erklärung abgegeben oder daß sich diese auf die Gemeineräthe bezogen habe, welche in der Rheinprovinz und Westphalen nicht die Kommittenten und nicht berechtiget seien, über politische Gegenstände zu berathen und zu beschließen, daß aber dem nächsten Provinzial-Landtage ein neuer Entwurf zu dem Zwecke:

um Uebereinstimmung hierin mit den andern Provinzen herbeizuführen, werde vorgelegt werden.

In der Diskussion wurde vom Abg. Landrath v. Puttkammer gewünscht, daß „größeren Korporationen und Kreisständen" die Befugniß eingeräumt werde, Bitten und Beschwerden durch Abgeordnete einzureichen. Auf Frage des Abg. Zimmermann erklärte der Königliche Kommissarius ferner, daß er Deklaration des Gesetzes zu geben nicht befugt sei, und hierauf der Justizminister Uhden, daß er in rechtlicher Beziehung der von dem Königlichen Kommissarius gegebenen Auslegung beitrete.

Nach geschlossener Berathung stellte der Landtags-Marschall als Fragen:

1. in Bezug auf den Petitionsantrag des Abg. Hansemann die:
   „Sollen alle Versammlungen zur Berathung über Petitionen an Königliche Behörden oder ständische Korporationen, sofern sie nicht im Freien Statt finden, ohne Erlaubniß der Polizei gehalten werden können?"
2. auf den vom Abg. Zimmermann in dieser Art modifizirten Abänderungsvorschlag:
   „Sollen die Abgeordneten nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sein, alle ihnen von ihren Kommittenten und ständischen Korporationen zugehenden Bitten und Beschwerden dem Landtage einzureichen?"
   von denen die erstere überwiegend abgelehnt wurde, die letztere aber die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreichte.
3. Die Frage dagegen:
   „Soll um eine Allerhöchste Deklaration des § 29 der Verordnung vom 3. Februar d. J. gebeten werden, aus welcher hervorgeht, daß eine ungehinderte und frei Kommunikation zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretern Statt finde dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge ertheilen zu dürfen?"

wurde mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit bejaht.

Zu III. des Gutachtens

erklärte im Laufe der Diskussion der Königl. Kommissarius: es sei nicht die Absicht gewesen, das Petitionsrecht des Vereinigten Landtages enger zu stellen, als solches den Provinzial-Landtagen zugestanden habe, weil beantragt worden, daß die Worte: „neue Veranlassungen" — welche die provinzialständischen Gesetze im § 50 enthalten, im Allerhöchsten Patente vom 3. Febr. d. J. nicht enthalten sind, weil ferner der Ausdruck: „Gründe" deren mehrere erfordern, also die Wiederholung von Bitten und Beschwerden hiernach nur erfolgen dürfe, wenn mehrere Gründe neu angebracht werden und ein neuer Grund dazu allein nicht ausreiche.

Die nach geschlossener Berathung vom Landtags-Marschall gestellte Frage:

Sollen zurückgewiesene Petitionen auch ohne neue Gründe wieder angebracht werden dürfen?

wurde, wie die Zählung durch die Ordner ergab, von

359 Stimmen gegen 99 dissentirende bejaht.

Zu IV. des Gutachtens

erklärte im Laufe der Berathung der Königl. Kommissarius, daß nach dem Schlußsatze des § 13 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. in Verbindung mit Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 der hier gestellte Antrag — weil außer der Kompetenz des Vereinigten Landtages — ungesetzlich und ein solcher nur zulässig sei:

auf eine Bitte, daß den nächsten Provinzial-Landtagen eine Proposition hierüber vorgelegt werde.

Die nach dem Schlusse der Diskussion gestellte Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden, eine Allerhöchste Proposition über diesen Gegenstand den nächsten Provinzial-Landtagen vorlegen zu lassen?

wurde durch mehr als zwei Drittheile der Versammlung bejaht und in Bezug auf

V. des Gutachtens

von dem Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freih. v. Canitz, die Erklärung abgegeben: er spreche sich für den Antrag der Abtheilung aus, denn es sei nicht die

Idee des Gesetzgebers gewesen, den getreuen Ständen die Blicke nach Außen zu entziehen, wenn auch § 13 der Verordnung vom 3. Februar d. J. nur von „inneren" Angelegenheiten spreche, denn in der Regel wende jede auswärtige Angelegenheit wenigstens eine Seite dem Inlande zu. Dabei müsse an den politischen Takt, an die Gesinnung der Mitglieder der Versammlung appellirt werden, um so mehr, als die Petition einer solchen Versammlung etwas anderes sei, als bloße Bitte; sie sei ein Votum, zumal in Fällen der vorliegenden Art. Gegenstände von Petitionen über auswärtige Angelegenheiten könnten insbesondere die Zollvereins-Angelegenheiten sein, nicht aber auf Anträge auf Aufhebung von Verträgen mit anderen Staaten, denn diese würden für die Diskussion in der Versammlung nicht geeignet sein, doch werde gewünschte Auskunft, welcher Oeffentlichkeit nachtheilig werden könnte, auf andere Art den Mitgliedern gern ertheilt werden. Der Schlußsatz des Abtheilungsgutachtens, in welchem Berufung auf andere Staaten enthalten sei, werde besser wegzulassen sein. Aus dieser Erklärung gehe hervor, daß Beschränkung des Petitionsrechtes in dieser Hinsicht nicht beabsichtigt und eine solche nur durch den Takt der Versammlung zu wünschen sei.

Der Landtags-Marschall äußerte hierauf, daß er die Bestimmung des bezogenen § 13 als eine weit bindendere angesehen und in der Ueberzeugung, daß der Herr Minister, welcher gesprochen, in Uebereinstimmung mit seinen Herren Kollegen gehandelt habe, fordere er diejenigen Mitglieder, deren hierauf bezügliche Anträge er zurückgewiesen habe, auf, ihm solche zur Ueberweisung an die Abtheilungen nachträglich wieder einzureichen.

Auf die Behauptung des Abg. v. Beckerath:

> daß zwischen der Ansicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und derjenigen des Landtags-Marschalls in Bezug auf den Petitionsantrag über Schleswig-Holstein noch eine Differenz obwalte,

entgegnete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß diese Angelegenheit eine fremde sei, die innere Angelegenheiten nicht betrifft, und auf weitere Aeußerung des Abg. Siebig, in Bezug auf Krakau, daß die Regierung Auskunftsertheilung hierüber keinesweges zu scheuen habe.

Die fernere Debatte hierüber wurde, weil nicht hierher und vielmehr zu den betreffenden Petitionsanträgen gehörig, aufgehoben und demnächst die Frage:

> Soll eine Deklaration des § 13 der Verordnung vom 3. Februar d. J. erbeten werden, nach welcher außer Zweifel bleibt, daß äußere Interessen des Staates von den Berathungen des Landtages nicht ausgeschlossen sind?

beinahe einstimmig bejaht, hiermit aber die Berathung über diese Angelegenheit geschlossen und zu der über

> das Gutachten der vierten Abtheilung übergegangen,

welches betrifft den Petitionsantrag des Abg. v. Saucken-Julienfelde: auf Abänderung des § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 über Anordnung der Provinzialstände, namentlich in Bezug auf Dissidenten.

Dieses Gutachten wurde von dem Referenten, Grafen v. Gneisenau, vorgelesen und nachdem der Antrag:

> die Berathung auszusetzen bis zu der über die Allerhöchste Proposition in Bezug auf die Juden,

verworfen worden, von mehreren Mitgliedern für den Antrag gesprochen. Der Staats- und Minister des Kultus, Eichhorn, erklärte: der Gegenstand stehe mit den tiefsten Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung im Zusammenhange, welche Prinzipien aus einer früheren Zeit überliefert sind und sich immer geltend machen. Nach dem Allerhöchsten Patente vom 30. März d. J. seien bürgerliche Handlungen auch ohne Intervention der Kirche gültig; zur Ausübung gewisser Befugnisse aber sei nach dem bestehenden Rechte auch das christliche Bekenntniß erforderlich. Der Staat wolle auch das staatliche und religiöse Gebiet sondern, während beide in der alten Welt ganz mit einander verwachsen waren; der Staat aber sei die äußere Organisation des gesammten Volkslebens, umfasse also auch das ganze sittliche Leben des Volks, und die Organe des Staates berühren deshalb auch namentlich die religiösen Gemeinschaften; weil alle Individuen gleichzeitig im Staate sind, und in religiöser Gemeinschaft, so sei die Sonderung sehr schwer. Der Staat habe die Aufgabe, nicht allein den Bürger, sondern auch den Menschen auszubilden, und zwar schon von unten herauf von der Schule; bei Fragen

über den Unterricht also sei es nicht gleichgültig, welche religiöse Ansichten die Mitglieder der Ständeversammlungen haben. Die religiöse Ueberzeugung, christliche Gesinnung, aber nicht ein bestimmtes Bekenntniß müsse mitgebracht werden; die Liebe, welche nur durch das Christenthum gefordert, gepflegt und erhalten wird. Welchen Eindruck aber würde die beantragte Aufhebung machen? Die Zeit des Indifferentismus habe aufgehört; bewußteres religiöses Leben trete hervor; dieses sei zwar mit Intoleranz begleitet gewesen, diese aber verschwinde wieder. Die Ansicht der Abtheilung stimme mit dem Patente überein, denn der ächte christliche Sinn müsse festgehalten werden. Den christlichen Charakter habe als Kriterium unzweifelhaft der Glaube an den lebendigen Gott.

Aber diese Doktrin sei die aller monotheistischen Religionsgesellschaften und christliche Religionsgesellschaften können nur von einer großen religiösen Gemeinschaft beurtheilt werden, nicht von einer politischen, man müsse sich zu dem Zwecke daher an die Organe der bestehenden christlichen Gesellschaft wenden. Christliches Bekenntniß sei das Bekenntniß der Religion, die Liebe predigt und sogar die Feinde liebt. Was würde aber der edle Theil, das Herz des Volkes sagen, wenn die beantragte Aufhebung der Bestimmung des § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 erfolgen sollte?

Nachdem die Vertagung der Fortsetzung der Debatte beantragt worden, hob der Landtags-Marschall die Sitzung auf und setzte als Gegenstände der Berathung für die auf Morgen 10 Uhr anberaumte fest:

Fortsetzung der vorliegenden und Berathung über die Petitionsanträge des Abg. Hirsch, betreffend die Ergänzung der Herren-Kurie,

des Abg. Krohn und sechs anderer Deputirten der Landgemeinen, betreffend die Wahl der Abg. der Landgemeinen für den Kreistag,

der Abg. Seltmann und Danzmann, das Schutzgeld betreffend, und

der Abg. Ritter, Mehls und Tschocke auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen,

mehrerer Abgeordneten auf Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens und auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 19. Mai 1848 vollzogen.

A. v. Rochow.
v. d. Heydt.
v. Breitenbauch.

v. Leipziger. Dittrich.
Protokollführer.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 20. Mai 1847.

Neunzehnte Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls der gestrigen, welches nach erfolgter Berichtigung genehmigt ward.

Der Marschall machte hierauf bekannt, daß ein Konklusum der Herren-Kurie, betreffend einen Petitionsantrag des Fürsten Lichnowsky über die Revision des Vereins-Zolltarifs, eingegangen und der sechsten Abtheilung überwiesen, und daß der, in Folge der gestrigen Berathung von dem Abg. Hansemann wieder eingereichte Antrag, die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend, an die dritte Abtheilung übergeben sei.

Der Abg. v. Arnim trug mit Rücksicht auf den gestern bereits gemachten Antrag, wegen längerer Pfingstferien, auf Vertagung des Landtages nach Ablauf der achtwöchentlichen Frist an, da wegen des Nothstandes die Anwesenheit der Abgeordneten in den Provinzen erforderlich sei und bat um beschleunigte Beschlußnahme des hierüber vorliegenden Petitionsantrages.

Hiernächst wurde zur Tagesordnung übergegangen und die Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über den Antrag des Abg. v. Saucken: auf Abänderung des § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 angeordnet.

Referent, Graf v. Gneisenau, sprach gegen den gestern vom Abg. v. Beckerath entwickelten Vorschlag und bemerkte, daß in Betreff der Juden hier um so weniger Beschluß gefaßt werden könne, als hierüber eine Proposition vorliege, bei deren Berathung der Gegenstand seine Erledigung zu finden habe.

Es sprachen nun mehrere Redner in zum Theil sehr ausführlichen Vorträgen, theils für Beibehaltung des § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, theils für Aufhebung desselben, wobei die Frage aus dem verschiedenen Gesichtspunkte scharf beleuchtet wurde. Von Einigen wurde wiederholt die Aussetzung des Beschlusses bis nach der Berathung der Königlichen Proposition über die Verhältnisse der Juden verlangt, von Andern auf sofortige Erledigung des Gegenstandes gedrungen, von denen wieder Einige theils der Ansicht des Abg. v. Beckerath unbedingt beitraten, theils sie modifizirt wissen wollten, Andere die Frage lediglich vom christlichen Standpunkte aus behandelten. Von einer Seite wurde zu dem Abtheilungsgutachten der Zusatz vorgeschlagen:

darauf bezügliche Propositionen an die nächsten Provinzial-Landtage gelangen zu lassen.

Im Laufe der Diskussion wurden zwei Abänderungsvorschläge gemacht und zwar:

vom Abg. Grafen v. Schwerin:

Se. Majestät den König zu bitten, den betreffenden Paragraphen in den verschiedenen ständischen Gesetzen, der als Bedingung der Wahlfähigkeit jetzt „Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen" erfordert, dahin abändern zu wollen, daß darunter alle, die sich zur christlichen Religion bekennen, begriffen werden können;

vom Abg. Grafen v. Helldorf-Bedra:

die Bitte an Se. Majestät zu richten, nach Einholung des Gutachtens der Provinzialstände die Bestimmung des § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 gesetzlich dahin deklariren zu wollen, daß das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auch auf Mitglieder der im Staate geduldeten christlichen Religionsgesellschaften auszudehnen sei.

Ein Amendement des Abg. v. Diebitsch, dem Abtheilungsgutachten hinzuzufügen:

auch den von ihren Predigern bis hierher vollzogenen Trauungen nachträglich civilrechtliche Gültigkeit zu verleihen.

wurde, als nicht hierher gehörig, angesehen und deshalb nicht weiter in Betracht gezogen.

Nachdem der Abg. v. Saucken zur Begründung des Petitionsantrages noch des Spezialfalles gedacht hatte, daß in Preußen ein überall sehr geachteter Mann deshalb, weil er den Deutschkatholiken sich angeschlossen, von der Wahlfähigkeit zum Landtags-Abgeordneten ausgeschlossen worden, stellte der Marschall die Frage:

ob der Gegenstand den Provinzial-Landtagen vorgelegt werden solle?

Die so gestellte Frage fand jedoch Widerspruch, und namentlich schlug der Abg. v. Beckerath einen Antrag dahin vor:

daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, daß § 5, 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sei.

Dem Vorschlage, die Angelegenheit zunächst den Provinzial-Landtagen vorlegen zu lassen, schlossen sich Mehrere an, wogegen Andere der Meinung waren, daß die Frage von dem Vereinigten Landtage behandelt werden müsse.

Der Abg. v. Beckerath machte den Vermittelungsvorschlag:

Se. Majestät den König zu bitten, auf legislativem Wege die Aufhebung des § 5 Nr. 2 des provinzialständischen Gesetzes einzuleiten.

Nach kurzer Diskussion über die bisher gemachten Abänderungsvorschläge und die verschiedenen Fragestellungen formulirte der Marschall die Frage dahin:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, des Gegenstandes wegen eine Proposition an die Provinzial-Landtage gelangen zu lassen?

welche jedoch verneint ward.

Der Marschall stellte demnächst, nach Maaßgabe der verschiedenen Amendements und des Gutachtens der Abtheilung, folgende Fragen, über welche eventuell nach einander abgestimmt werden sollte:

1. Soll die Ausübung ständischer Rechte an keinerlei Art von religiösem Glaubensbekenntnisse gebunden sein?
2. Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?
3. Soll die Ausübung dieser Rechte allen, die sich zu einer geduldeten christlichen Religionsgesellschaft bekennen, zugestanden werden?
4. Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?

Auf den Antrag einiger Mitglieder, daß die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolge, welchem mehr als 24 Mitglieder beistimmten, erklärte der Marschall, daß der namentliche Aufruf stattfinden werde, und brachte die

1. Frage: Soll die Ausübung ständischer Rechte an keinerlei Art von religiösem Glaubensbekenntnisse gebunden sein?

zur Abstimmung, welche mit 319 gegen 158 Stimmen verneint und mithin verworfen wurde.

Die Abstimmungsliste ist diesem Protokolle beigefügt*).

Die

2. Frage: Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?

wurde dagegen durch Aufstehen und Sitzenbleiben mit überwiegender Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel der Stimmen bejaht.

Die auf Antrag eines Mitgliedes gemachte Probe der Abstimmung durch Aufstehen der Verneinenden ergab dasselbe Resultat.

Der Antrag des Abg. v. Eltz-Rübenach: auch die Abstimmung über die zweite Frage durch namentlichen Aufruf zu bewirken, hatte nicht die erforderliche Unterstützung gefunden, so wie auch ein früherer Antrag des Abg. Grafen v. Merveldt: die namentliche Abstimmungsliste in den Zeitungsbericht aufzunehmen, abgelehnt worden war.

Nachdem hiermit, da es über die dritte und vierte Frage der Abstimmung nicht mehr bedurfte, die Berathung über den Petitionsantrag des Abg. v. Saucken-Julienfelde und das betreffende Abtheilungsgutachten beendigt war, wurde auf die Petition des Abg. Hirsch, die Ergänzung der Herren-Kurie betreffend, übergegangen.

Der Referent, Abg. v. d. Heydt, verlas das über den Antrag erstattete Gutachten der vierten Abtheilung, welches dahin geht:

daß für jetzt wegen Ergänzung des Herrenstandes eine spezielle Bitte an des Königs Majestät nicht zu stellen sei.

Da auf die Anfrage des Marschalls der Antrag des Abg. Hirsch auch in der Versammlung nicht die nöthige Unterstützung fand, so wurde darüber hinweggegangen.

Die vierte Abtheilung hat ihr Gutachten über den Antrag des Abg. Krohn und Anderer, die Wahl der Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinen betreffend, abgestattet. Dasselbe wurde in Abwesenheit des Referenten v. Arnim von dem Abg. v. Katte vorgetragen. Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet, vielmehr den Petenten überlassen, sich an die betreffenden Provinzial-Landtage zu wenden. Die Petition fand aber in der Versammlung hinreichende Unterstützung und ward zur Berathung gestellt.

Mehrere Mitglieder sprachen sich für den Antrag aus, unter diesen auch der Abg. Zimmermann, welcher jedoch der Ansicht war, daß die Sache vor die Provinzial-Landtage gehöre, und seinen Antrag dahin richtete:

Se. Majestät zu bitten, eine desfallsige Proposition an die Provinzial-Landtage gelangen zu lassen.

In der Sache selbst erklärte er sich für den Antrag der Petenten, unter andern Gründen aus dem Grunde, weil die Schulzen und Dorfrichter von der Gutsherrschaft gewählt und vereidigt würden, und las den Eid der Schulzen und Schöffen aus v. Kamptz Jahrbüchern vor, welcher lautet:

„Ich — schwöre, daß nachdem ich von dem — zum Schulzen bestellt worden bin, ich dem Staate und meiner Herrschaft treu und gehorsam sein und deren Nutzen und Vortheil

*) Diese, so wie die später folgenden namentlichen Abstimmungslisten sind hier weggelassen, weil am Schlusse der Protokolle sämmtliche, im Laufe des Vereinigten Landtages veröffentlichten Abstimmungslisten übersichtlich zusammengestellt sind.

jederzeit befördern will. Insbesondere — was mir aufgetragen und befohlen wird — wie ich es vor Gott und meiner Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue."

Er stellte folgendes Amendement:

Se. Majestät den König zu bitten, den Provinzialständen eine Proposition dahin vorzulegen: daß zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinen für den Kreistag, unter Wegfall der Bedingung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Administrationsamtes, bei einem sechsjährigen Turnus nur diejenigen Eigenschaften erforderlich geachtet werden mögen, welche zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinen für den Provinzial-Landtag genügen.

In Beziehung auf die vorgelesene Eidesformel wurde von dem Königl. Kommissarius und mehreren Mitgliedern der Versammlung bemerkt, daß dieselbe nicht überall mehr Anwendung finde.

Der Marschall war der Ansicht, daß zunächst darüber entschieden werden müsse, ob die Versammlung den Antrag der Abtheilung verwerfe.

Nach einer längeren Diskussion über die Vorfrage, in welcher sich die Ansicht herausstellte, daß der Vereinigte Landtag zur materiellen Berathung des Gegenstandes kompetent sei, stellte der Marschall die Frage:

Soll eine Berathung über den materiellen Inhalt der Petition vorgenommen werden?

welche fast einstimmig bejaht ward.

Nachdem mehrere Mitglieder sich lebhaft für den Petitionsantrag ausgesprochen und des Umstandes erwähnt hatten, daß in einigen Provinzen die Kreistags-Deputirten der Landgemeinen nur auf 6 Jahre gewählt würden, der Königl. Kommissarius diejenigen Provinzen genannt hatte, in welchen dies der Fall sei und in welchen sie auf Lebenszeit ernannt würden, stellte der Marschall die Frage:

Soll an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werden, daß da, wo es erforderlich ist, die Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinen für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, — Dorfrichter-, — oder Administrationsamtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl des Abgeordneten der Landgemeinen für den Provinzial-Landtag genügen?

welche einstimmig bejaht ward.

Hiernächst wurde das Gutachten der siebenten Abtheilung über die Petitionen des Abg. Seltmann und Dansmann, das Schutzgeld betreffend, durch den Referenten, Abg v. Uechtritz, vorgetragen, welches die Petitionen an die Abtheilung, welche sich mit den Anträgen auf Reorganisation der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beschäftigen hat, zu überweisen vorschlägt.

Die Versammlung war hiermit einverstanden, worauf der Marschall die betreffenden Anträge der fünften Abtheilung zuwies.

Endlich erfolgte durch den Referenten, Abg. Bertram, der Vortrag des Gutachtens der fünften Abtheilung über die auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen gerichteten Petitionen. In der hierüber eröffneten Diskussion sprachen sich sämmtliche Redner für die Anträge und das Abtheilungsgutachten aus, einige jedoch mit Modifikationen.

Der Abg. Sommerbrodt beantragte zugleich Veröffentlichung der Stadtverordneten-Verhandlungen und stellte folgendes Amendement:

Se. Majestät zu bitten, den Stadtverordneten die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, welche in Anwesenheit eines dazu bestimmten Magistrats-Kommissarius in der betreffenden Sitzung stattgefunden, zu gestatten, dieselben aber keiner anderen und mehreren Kontrole, als der in den Censurgesetzen vorgeschriebenen, zu unterwerfen.

Auf die Bemerkung des Referenten, daß der von dem Abg. Sommerbrodt dieserhalb besonders eingereichte Antrag von der Abtheilung besonders berathen sei und das Gutachten binnen Kurzem werde vorgelegt werden, wurde über den Gegenstand hier weggegangen.

Demnächst sprach der Abg. Krüger über und für den Gegenstand und stellte, abweichend von dem Abtheilungs-Gutachten, folgendes Amendement:

des Königs Majestät zu bitten:

a) die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse durch ein Allerhöchstes Gesetz für alle Städte zu befehlen,

b) die Sitzungen bei geschlossenen Thüren nur ausnahmsweise auf diejenigen wenigen Berathungsfälle zu beschränken, welche das Interesse des Staats oder der Stadt, oder die persönliche Ehre verletzen könnten,
c) endlich die geheime Ballotage nur auf Wahlen zu beschränken,
d) dagegen die Vertretung des Magistrats (ohne Stimmrecht) in den Sitzungen nur wie bisher, wenn es derselbe in einzelnen Fällen für nöthig hält, oder wenn die Stadtverordneten es wünschen, stattfinden zu lassen.

Zwar wurde das Amendement im Ganzen von der Versammlung unterstützt, nicht aber die einzelnen Punkte desselben, so daß auf keine spezielle Berathung eingegangen werden konnte.

Der Marschall brachte nunmehr, nach Anleitung des Abtheilungsgutachtens, folgende Fragen zur Abstimmung:

1. Soll, wenn die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen angenommen wird, dieselbe unter Vertretung des Magistrats, ohne Stimmrecht, stattfinden?
2. Soll die Oeffentlichkeit nur unter Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten gestattet werden?
3. Soll dieselbe, ohne Unterschied der Städte, nur den Stadtverordneten-Versammlungen verliehen werden, für welche sie beantragt wird?
4. Soll die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen unter den vorstehend angenommenen Bedingungen erbeten werden?

Die ersten drei Fragen wurden mit überwiegender Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel der Stimmen, die vierte aber ward gegen zwei Stimmen einmüthig bejaht.

Der Abg. Sommerbrodt verlangte Abstimmung über sein Amendement, fand aber in Bezug auf die frühere Bemerkung über diesen Gegenstand keine Unterstützung.

Der Abg. Hansemann entwickelte nun sein schon während der Diskussion angemeldetes Amendement, dahin gerichtet:

mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz bestehende Gemeineordnung, die Oeffentlichkeit dort auf alle Gemeineverordneten- und Bürgermeisterei-Versammlungen anzuwenden, wenn diese darüber mit dem Bürgermeister einverstanden sind,

welches mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen ward.

Nach dem Schlusse der Berathung gab der Königl. Landtags-Kommissarius die bei der gestrigen Debatte rücksichtlich der Beziehungen der Gemeineräthe in den rheinischen Städten zu den Landtags-Abgeordneten vorbehaltene Erklärung ab, worauf der Marschall die heutige Sitzung gegen 4 Uhr schloß, nachdem derselbe die Zustimmung der Versammlung erhalten hatte, daß die Sitzung am Sonnabend von 8—1 Uhr stattfinden werde.

Für die auf Morgen 10 Uhr anberaumte Sitzung bestimmte der Marschall folgende Gegenstände zur Berathung:

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Kriminalverfahrens,
Oeffentlichkeit des Anklageprozesses und der Urtelspublikation,
Aufhebung der Sonderung in Theile,
Erstattung der Mandatariengebühren in Civilprozessen,
die Eidesnormen betreffend,
Deportation der Verbrecher,
Emanirung des neuen Straf-Gesetzbuches,
Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten, Ermäßigung des Preises der Gesindebücher, Aenderung bei verschiedenen Komunalabgaben.

In der Sitzung vom 21. Mai d. J. vorgelesen, genehmigt und vollzogen

A. v. Rochow.

Kuschke I, Landtags-Sekretair. v. Bockum-Dolffs, Landtags-Sekretair.

v. Uechtritz.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 21. Mai 1847.

Zwanzigste Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Naumann und Freih. v. Patow.

Das Protokoll der neunzehnten Sitzung wurde vom Secretair Kuschke verlesen, und nachdem einige gegen dasselbe gemachte Ausstellungen erledigt worden, genehmigt und während der Sitzung vollzogen.

Hiernächst ertheilt der Marschall dem Abg. Milde das Wort.

Derselbe legt in einem ausführlichen Vortrage dar, daß von den Ereignissen der neuern Zeit für den Handel und die Industrie Preußens keins so unheilvoll gewesen, als die Einverleibung Krakaus in die österreichische Monarchie, daß diese Einverleibung vornehmlich Schlesien, wegen des Handels mit ordinairen baumwollenen Waaren, und der Rheinprovinz, wegen des Handels mit Seidenwaaren, den allergrößten Nachtheil gebracht, und daß der durch die von Seiten der österreichischen Regierung ergriffenen Maßregeln den diesseitigen Unterthanen zugefügte Schaden gewiß mehr als eine Million, ja wohl auf zwei Millionen Thaler sich veranschlagen lasse. Er hält dafür, daß den diesseitigen Unterthanen wegen dieses beträchtlichen Verlustes in einer oder der andern Weise um so mehr geholfen werden müsse, als die gegenwärtige Gesetzgebung in Krakau es nicht gestatte, einen Wechselgläubiger zur Haft zu bringen, und formirt den Antrag:

der Vereinigte Landtag möge beschließen, daß durch Vermittelung des Königl. Landtags-Kommissarius bei Sr. Majestät dem Könige die Erlaubniß nachgesucht werde, daß noch jetzt bei dem Vereinigten Landtage eine Petition angebracht werden dürfe, in welcher, unter Hinweisung auf die großen Verluste in baaren Ausständen und unbezahlten Waaren, welche der Handelsstand Preußens nach der Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau mit Oesterreich, und durch die österreichischer Seits angeordnete Nachsteuer herbeigeführte Insolvenz-Erklärungen und Waarenvernichtungen erleidet, eine Liquidations-Kommission niedergesetzt werde, deren Aufgabe darin bestehen soll, solche Verluste zu konstatiren, um demnächst auf diplomatischem Wege der Kaiserlich österreichischen Staatsregierung zur Liquidation und Entschädigungsforderung vorgelegt zu werden.

Der Marschall erwidert hierauf, daß über den gestellten Antrag eine Berathung in der Versammlung nur dann stattfinden könne, wenn der Königl. Kommissarius es vermittele, daß von des Königs Majestät die Zulassung dieser Petition nachträglich gestattet würde, und da der Königl. Kommissarius die Erklärung abgiebt, daß er seine Vermittelung dazu, die Entscheidung Sr. Majestät des Königs darüber, ob der fragliche Antrag noch in der Versammlung diskutirt werden könne, nicht versagen wolle, und daß es, wenn schon er die Entscheidung Sr. Majestät nicht vorhersehen könne, doch wesentlich darauf ankommen würde, den Antrag selbst zu kennen, und daher der Antragsteller mit dem Antrage auf Zulassung seiner Petition diese selbst ihm übergeben möge, zumal es, um anderweitige Konsequenzen zu vermeiden, in Frage kommen würde, ob die Umstände, welche den Antrag motivirt, erst nach Ablauf der Präklusivfrist für Petitionen eingetreten wären, giebt der Abg. Milde zu vernehmen, daß in dieser Angelegenheit der letzte Schlag in den Tagen vom 27.—30. April stattgefunden, er aber erst am 4. Mai davon Kenntniß erlangt habe, und es ihm daher unmöglich gewesen sei, vor Ablauf der Präklusivfrist dieserhalb eine Petition anzubringen, und daher von seiner Seite nichts versäumt worden sei, zumal er sich zuvor die nöthigen Materialien zur Begründung seines Antrages habe beschaffen müssen.

Der Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten ergreift hierauf das Wort und bemerkt: daß von Seiten der Regierung die beregten Verhältnisse nicht unbeachtet geblieben, sondern dieserhalb Schritte geschehen wären, worüber er jedoch der Natur der Sache nach für jetzt keine Mittheilungen zu machen vermöge, daß indessen, nach seinem individuellen Ermessen, kein Hinderniß sich darbiete, daß die fragliche Angelegenheit zum Gegenstand einer Bitte an die Krone gemacht werde.

Derselbe ergreift diese Gelegenheit, um zu der von ihm bezüglich der Interpretation des § 13 der Verordnung vom 3. Februar c. in einer frühern Sitzung ausgesprochenen Ansicht eine supplementarische Erklärung dahin abzugeben: daß er damals nur seine individuelle An-

sicht ausgesprochen habe, es ihm aber keinesweges in den Sinn gekommen sei, eine authentische Interpretation des Gesetzes, die nur Sr. Majestät dem Könige zustehe, zu geben, oder der Versammlung den Weg vorzuzeichnen, den sie gehen dürfe oder nicht, daß er in der bisherigen Behandlungsweise der Dinge eine Veränderung nicht habe herbeiführen können oder wollen, vielmehr bis zur Entscheidung Seitens Sr. Majestät des Königs die Sache ganz in ihrer bisherigen Lage bleibe, und nur von dem Zeitpunkte, wenn diese erfolgt sei, eine Veränderung sich datiren könne. Er habe nichts anderes, als seine Meinung über derartige Petitionen aussprechen und andeuten wollen, daß es Angelegenheiten gäbe, die unzweifelhaft das innere Interesse des Landes berührten, mit den auswärtigen Angelegenheiten aber in Berührung ständen, und deshalb nicht ausgeschlossen werden könnten. Er habe daher nur das Wort ergriffen, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, die in der gegenwärtigen Lage der größte Feind wären, und jeder Schritt, der zur Aufklärung derselben führen könne, müsse als ein wahrhaft heilsamer Fortschritt betrachtet werden.

Der Abg. Hansemann hebt hierauf hervor, wie wichtig es sei, daß die Bitte, die nach der Erklärung des Königl. Kommissarius in dieser Angelegenheit vorgelegt werden könne, von der ganzen Versammlung unterstützt werde, und als demnächst der Marschall die Frage stellt:

ob Jemand sich dagegen erkläre, daß eine Bitte in der angedeuteten Art angebracht werde?

wird von keiner Seite ein Widerspruch erhoben.

Der Abg. v. Rothkirch, welchem der Marschall sodann das Wort giebt, erklärt: er habe es nur aus Mißverständniß des § 13 des Gesetzes vom 3. Februar c. unterlassen, wegen der Handelsverhältnisse mit Spanien eine Petition früher anzubringen, jetzt aber, nachdem er erkannt, daß er den gedachten Paragraphen unrichtig ausgelegt, dieserhalb eine Petition dem Marschall überreicht, von diesem jedoch vernommen, daß dieselbe, weil sie nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht worden, nicht zum Vortrage kommen könne. Sein Antrag gehe dahin:

Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, mit dem Königreich Spanien wiederum diejenigen diplomatischen Beziehungen anzuknüpfen, welche erforderlich wären, um mit dessen Regierung Handelsverträge abschließen zu können und den diesseitigen Unterthanen bei ihren Handelsbeziehungen den nöthigen Schutz zu gewähren, wodurch dem vaterländischen Handel ein neuer Weg eröffnet und derselbe auf eine feste sichere Basis geleitet werden wird.

Der Handel mit Spanien sei für Preußen von der höchsten Wichtigkeit, und er wünsche daher, daß ihm verstattet werde, diese Petition noch nachträglich einzubringen.

Der Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht darauf aufmerksam, daß eine derartige Petition an Se. Majestät nicht gerichtet werden könne, weil das Recht, Verträge mit auswärtigen Mächten zu schließen und über Fragen der auswärtigen Politik Beschlüsse zu fassen, eines der wesentlichsten Attribute der Krone sei, und daher eine nähere Erörterung der angeregten Frage nicht hierher gehöre. Der Marschall aber hält sich für nicht ermächtigt, die fragliche Petition noch anzunehmen, wel sie nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht sei, und es in dieser Hinsicht dem Antragsteller nicht zur Entschuldigung gereiche, daß er den § 13 des Patentes vom 3. Februar c. anders verstanden habe, als er später ausgelegt worden.

Indessen findet der Antrag des Abg. v. Rothkirch in der Versammlung vielseitige Unterstützung, indem man die Nachtheile hervorhebt, die Preußen, namentlich Schlesien, Westphalen und die Rheinprovinz, dadurch erleidet, daß der Handelsverkehr mit Spanien gestört worden, und die Wiederherstellung desselben für überaus vortheilhaft erachtet, auch die von dem Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegen die Zulässigkeit einer solchen Petition erhobenen Bedenken keinesweges für begründet hält.

Der Marschall bemerkte demnächst, daß zwar in formeller Beziehung ihm unbedingt die Entscheidung darüber zustehe: ob die fragliche Petition, welche wegen unrichtiger Deutung einer gesetzlichen Vorschrift nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht worden, noch zugelassen werden könne, und er darüber einen Beschluß der Versammlung herbeizuführen nicht gemeint sei, indessen wolle er doch den Rath der Versammlung sich erbitten, indem er annehmen zu können glaube, daß er keine besseren Freunde besitze, als in dieser Versammlung.

Diese Aeußerung wird zwar mit allgemeinem Beifall aufgenommen, allein als der Marschall diejenigen, welche ihm den Rath ertheilen wollen, die Petition anzunehmen, ersucht, aufzustehen, ist es zweifelhaft, ob mehr Mitglieder aufgestanden, als sitzen geblieben, und der Marschall erklärt daher, daß er nach diesem Ergebniß sich dafür entscheiden müsse, die Petition nicht anzunehmen.

Indessen macht der Königl. Landtags-Kommissarius dem Antragsteller bemerklich, daß Se. Majestät der König in den Stand gesetzt werden würde, eine Entscheidung zu treffen, wenn der Antragsteller selbst durch ihn, unter Beifügung der Petition an des Königs Majestät, mit der Bitte sich wende, die Berathung seines Antrages zu verstatten, und da der Abg. v. Rothkirch erklärt, daß er diesen Weg einschlagen werde, so ist die Versammlung damit zufrieden gestellt.

Der Abg. Coqui stellt sodann, mit Bezug auf seine, in einer frühern Sitzung wegen der Königl. Regierungskommissarien angebrachten Beschwerde und die von dem Königl. Landtags-Kommissarius darüber abgegebene Erklärung, die Frage: ob es wünschenswerth und nützlich erscheine, daß er die betreffenden Königl. Regierungskommissarien der Versammlung oder dem Königl. Landtags-Kommissarius namhaft mache? worauf der letztere erwidert, daß er, wenn die Regierungskommissarien, welche sich unwillfährig gezeigt, ihm namhaft gemacht würden, mit dem Redner sich verständigen und, wenn einer der Kommissarien gegen die Instruktion gehandelt haben sollte, für deren künftige Beachtung Sorge tragen werde.

Der Abg. v. Lilien kommt auf den Beschluß zurück, der in Folge eines gestellten Amendements wegen Anwendung des über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten gefaßten Beschlusses auf die Rheinprovinz in der gestrigen Sitzung gefaßt worden, und indem er bemerklich macht, daß dieser Antrag nicht ausdrücklich zur Diskussion gestellt, sondern vom Marschall sofort ein Beschluß darüber herbeigeführt worden, bezeichnet er dieses Verfahren als einen Verstoß gegen das Geschäftsreglement, und macht die Versammlung darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, daß keine Abstimmung erfolge, bevor die Sache aufs Gründlichste beleuchtet worden.

Der Marschall giebt zu, darin gefehlt zu haben, daß er nicht ausdrücklich aufgefordert habe, über das fragliche Amendement das Wort zu nehmen, was künftig stets geschehen solle. Es wird aber von mehreren Seiten die Bemerkung gemacht: daß das Reglement nicht vorschreibe, daß der Marschall ausdrücklich fragen solle, ob das Wort verlangt werde, und daß über den fraglichen Gegenstand Niemand das Wort begehrt habe,

Da mehrere Abgeordnete, welche das Wort begehrt haben, darauf verzichten, um dem von der Versammlung ausgesprochenen Wunsche gemäß, zur Tagesordnung zu gelangen, so wird zu dieser übergegangen und es kommt

I. das Gutachten der fünften Abtheilung, betreffend die Petitionen der Abg. Welter, v. Metternich, Oppermann, Dr. Zimmermann, Ritter, Winzler, Wächter und Appelbaum: auf Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens, welches durch die Verordnung vom 17. Juli 1846 für Berlin eingeführt worden, auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt, zur Berathung.

Der Referent, Abg. v. Werdeck, verliest das Gutachten der Abtheilung, welches den Vorschlag enthält:

> an Se. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Ausdehnung des durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführten öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminalordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen.

Bei der Berathung dieser Angelegenheit werden die Vorzüge, welche das durch die Gesetze vom 17. Juli 1846 und vom 7. April d. J. in Berlin eingeführte Kriminalverfahren gegen das in den Landestheilen, in welchen die Kriminalordnung gilt, noch stattfindende Kriminalverfahren darbietet, und welche man namentlich in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in dem Indizienbeweis und darin erblickt, daß an die Stelle des Inquisitions- das Anklageverfahren getreten ist, vielseitig hervorgehoben, und es wird anerkannt, daß die baldige Ausdehnung dieses Verfahrens auf alle Landestheile, in welchen die Kriminalordnung gilt, überaus wünschenswerth und nothwendig sei.

Indessen werden jedoch gegen die sofortige Annahme des Vorschlages der Abtheilung mehrfache Bedenken geltend gemacht, die theils dahin gehen, daß die Beschlußnahme über diese Petition bis zur Berathung über die dem Landtage vorliegende Petition wegen Einführung der Geschwornengerichte ausgesetzt werden möge, theils darauf gerichtet sind, daß die fraglichen Gesetze, bevor man sich über die Annahme erkläre, erst dem Landtage zur Begutachtung vorzulegen wären, was man um so mehr geltend machen zu müssen glaubte, als daran festzuhalten sei, daß auch alle Gesetze über das Prozeßverfahren den Ständen zur Aeußerung vorzulegen wären.

In diesem Sinne werden zwei Amendements gestellt:

1. von dem Abg. Dittrich:
   die Berathung über die vorliegende Petition mit der Berathung über die wegen Einführung von Geschwornengerichten eingebrachte Petition zu verbinden, und
2. von dem Abg. v. Donimierski:
   an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das neue bei den hiesigen Gerichten eingeführte Strafverfahren, den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen, damit dasselbe recht bald in allen Theilen der Monarchie die allgemein gewünschte Anwendung finde.

Gegen den ersten Antrag führt man jedoch aus, daß durch die Fassung eines Beschlusses über die vorliegende Petition der Berathung und Beschlußnahme über die Petition wegen Einführung der Geschwornengerichte in keiner Weise vorgegriffen werde, und als der Marschall die Frage stellt:

Soll die Berathung der vorliegenden Petition jetzt stattfinden?

erklärt sich die Versammlung mit großer Majorität dafür.

Dem zweiten Amendement wird entgegengesetzt, daß durch die Bitte, das neue Kriminalverfahren in allen Theilen der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt, möglichst bald einzuführen, der Anspruch auf ständische Berathung der Prozeßgesetze um so weniger beeinträchtigt werde, als dieserhalb eine besondere Petition angebracht worden sei, die später zur Berathung und Beschlußnahme kommen werde.

Indessen findet man gegen den von der Abtheilung gemachten Vorschlag, die Bezugnahme auf das Gesetz vom 17. Juli 1846 auszusetzen, zumal die durch dieses Gesetz eingeführte Oeffentlichkeit durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. April c. eine sehr wesentliche und erfreuliche Ausdehnung erlangt habe, und die Bezugnahme auf jenes Gesetz wohl dahin gedeutet werden könne, daß die durch die zuletzt gedachte Verordnung angeordnete Ausdehnung der Oeffentlichkeit nicht gewünscht werde. Es wird daher von einer Seite vorgeschlagen, den Antrag dahin zu stellen, daß ein auf die Grundprinzipien des Gesetzes vom 17. Juli 1846 basirtes Kriminalverfahren bald eingeführt werden möge, von dem Abg. v. Brünneck aber proponirt, die Bezugnahme auf das Gesetz vom 17. Juli 1846 in dem Antrage ganz wegzulassen.

Dieser Vorschlag findet in der Versammlung vielseitigen Anklang, und als demnächst der Marschall die Frage dahin stellt:

Soll an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte gerichtet werden, die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminalordnung gilt, beschleunigen, und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen?

wird dieselbe fast einstimmig bejaht, worauf der Abg. v. Donimierski das von ihm gestellte Amendement zurückzieht.

II. Das Gutachten, welches dieselbe Abtheilung über den Antrag des Abg. Dr. Zimmermann, auf Oeffentlichkeit des Anklagevortrages und der Urtelspublikationen auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen, erstattet hat, und welches der Referent, Abg. v. Werdeck, hiernächst verliest, spricht sich dahin aus: daß die Abtheilung einstimmig der Ansicht gewesen, daß dieser Antrag nicht zu befürworten sei.

Da nun derselbe auf die Anfrage des Marschalls auch in der Versammlung keine Unterstützung findet, so kommt er nicht zur Berathung.

III. Der Referent, Abg. v. d. Heydt, verliest das Gutachten der vierten Abtheilung über die Petition des Abg. v. Beckerath, wegen Aufhebung der Sonderung in Theile bei dem

Vereinigten Landtage, nach welchem die Abtheilung sich mit 14 gegen 3 Stimmen dahin ausgesprochen hat:

daß dem Antrage auf Aufhebung des § 17 der Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die Sonderung in Theile, keine Folge zu geben sei.

Es findet aber dieser Antrag auf die Anfrage des Marschalls in der Versammlung die gesetzliche Unterstützung, und er wird daher zur Diskussion gestellt.

Bei der sehr ausführlichen Beleuchtung dieses Gegenstandes wird allgemein anerkannt, daß es sehr zu wünschen sei, daß die Sonderung in Theile auf dem Vereinigten Landtage gar nicht vorkommen möge, und im Prinzip der Einigkeit des Landtages wird ausgeführt, daß um diesem Prinzip Geltung zu verschaffen, der § 17 des Patentes vom 3. Februar c. aufgehoben werden müsse. Andererseits hält man aber bei der Art der Zusammensetzung des Vereinigten Landtages und bei der möglichen Verschiedenartigkeit der Interessen der einzelnen Provinzen die Beibehaltung dieser Bestimmung, namentlich im Interesse des Standes der Städte und Landgemeinen, für nützlich und nothwendig, und die nach geschlossener Debatte von dem Marschall gestellte Frage:

Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die gesetzliche Bestimmung über die Sonderung in Theile für den Vereinigten Landtag aufzuheben?

erlangt nicht die Majorität.

IV. In dem Gutachten, welches die fünfte Abtheilung über die Petitionen der Abg. Wächter, Schlenther und Denzin, wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über Erstattungspflicht der Mandatariengebühren in Civilprozessen bei Objekten unter 200 Thlr., erstattet hat, und welches der Referent, Abg. v. Werdeck, hiernächst vorträgt, hat die Abtheilung in besonderer Rücksicht darauf, daß ihr von dem Kommissarius des Königlichen Justizministeriums die Mittheilung gemacht worden, daß dieser Gegenstand bereits die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen habe, und dem Staatsrathe der Entwurf zu einer diesfallsigen Verordnung vorgelegt worden sei, sich dahin ausgesprochen:

daß der gestellte Antrag auf sich beruhen bleiben könne.

Derselbe wird auf die Anfrage des Marschalls auch in der Versammlung nicht unterstützt, und kommt daher nicht zur Berathung.

V. Der Referent, Abg. Plange, trägt sodann das Gutachten der fünften Abtheilung über den Antrag des Abg., Bürgermeisters Dittrich, die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend, vor, nach welchem die Abtheilung der Meinung ist, daß beide Anträge vorläufig auf sich beruhen bleiben können.

Da auch in der Versammlung so wenig der eine wie der andere Antrag Unterstützung findet, so kommt es darüber zu keiner Berathung.

VI. Nachdem das Gutachten derselben Abtheilung über den Antrag des Abg. Dittrich, auf baldige Emanirung des neuen Straf-Gesetzbuches, von dem Referenten, Abg. Plange, vorgetragen, und da die Abtheilung einstimmig gegen die Befürwortung dieses Antrages sich erklärt hat, weil der Kommissarius des Königlichen Justizministeriums die Erklärung abgegeben, daß das baldige Erscheinen des Kriminalrechts zu erwarten stehe, von dem Marschall die Frage gestellt worden, ob dieser Antrag in der Versammlung die gehörige Unterstützung finde? erheben sich mehr als 24 Mitglieder für den Antrag, weshalb derselbe zur Berathung kommt.

Der Abg., Freih. v. Mylius, trägt hierauf das von ihm zu dieser Petition gestellte Amendement vor:

die Versammlung wolle an Se. Majestät den König die Bitte richten:

Seine Majestät geruhe zu verordnen, daß das Straf-Gesetzbuch in seiner neuen Umarbeitung entweder dem jetzt versammelten oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, und jedenfalls eine angemessene Zeit vor dieser Zeit veröffentlicht werde.

Diesem Antrage wird von mehreren Seiten beigetreten, und namentlich von dem Abg. v. d. Heydt aus dem § 3 des Gesetzes über die Bildung der ständischen Ausschüsse vom 21. Juni 1842 hergeleitet, daß das Kriminalrecht nochmals dem Vereinigten Landtage zur Begutachtung vorzulegen sei, weil über den, den Provinzial-Landtagen vorgelegten Ent-

wurf von diesen sehr abweichende Ansichten ausgesprochen worden, auch zugleich der Vorschlag gemacht:

daß, um die Berathung des fraglichen Gesetzes auf dem Vereinigten Landtage abzukürzen, ein Ausschuß ernannt werden möge, welcher unter Zuziehung eines Königl. Kommissarius das Strafrecht zu berathen und sein Gutachten dem nächsten Vereinigten Landtage vorzulegen habe.

Der Königl. Landtags-Kommissarius tritt, ohne über das gestellte Amendement selbst sich zu äußern, der Behauptung entgegen, daß aus dem § 3 des vorgedachten Gesetzes vom 21. Juni 1842 die rechtliche Nothwendigkeit folge, daß das Kriminalrecht dem Vereinigten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

Auch erheben sich in der Versammlung mehrere Stimmen gegen den einen wie gegen den anderen Antrag.

Allein als der Marschall die Frage zur Abstimmung bringt:

Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, das neue Straf-Gesetzbuch dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung vorlegen zu lassen?

erklären sich mehr als zwei Drittheil der Stimmen für die affirmative Beantwortung derselben, und die zweite Frage:

Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, den Entwurf zum Kriminal-Gesetzbuch vor der Berathung veröffentlichen zu lassen?

wird ebenfalls mit einer großen, mehr als zwei Drittheil betragenden Majorität, so wie auch die dritte Frage:

Soll gebeten werden, eine Vorberathung des neuen Straf-Gesetzbuches durch einen aus den verschiedenen Provinzen zu ernennenden Ausschuß eintreten zu lassen?

in gleicher Weise bejahend beantwortet.

VII. Die von dem Abg. Schulze-Dellwig, auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Kosten für die Herstellung der Landwehr-Kavalleriepferde, so wie für die Land-Armenpflege und die Unterhaltung der Irrenanstalten nach der Seelenzahl repartirt werden, angebrachte Petition, hat die siebente Abtheilung in dem Gutachten, welches von dem Referenten, Abg. v. Uechtritz, verlesen wird, zur Berathung des Vereinigten Landtages nicht für geeignet erachtet, und da dieselbe auch in der Versammlung keine Unterstützung findet, so bleibt sie auf sich beruhen.

Endlich

VIII. wird das Gutachten der fünften Abtheilung, betreffend die Petitionen des Abg. Grafen Heliodor v. Storzewski und des Abg. Bürgermeister Bauch, wegen Gründung von Verbrecherkolonien in anderen Welttheilen und Anwendung der Deportation für schwere Verbrecher, von dem Referenten, Abg. v. Saucken-Tarputschen, vorgetragen.

Die Abtheilung ist, mit Ausnahme von 3 Stimmen, der Ansicht, daß beiden Anträgen keine Folge zu geben sei, und da dieselben auch in der Versammlung nur von 11 Mitgliedern unterstützt werden, so kann eine Berathung darüber nicht Statt finden.

Da somit die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände ihre Erledigung gefunden haben, so schließt der Marschall die heutige Sitzung mit dem Eröffnen, daß, da nicht genug Materialien zur Ausfüllung einer Sitzung vorliegen, die nächste Sitzung Dienstag, den 25. h., um 11 Uhr stattfinden werde, und in derselben

1. das Gutachten über die Aufenthaltskarten,
2. über die Gesindebücher,
3. über eine an Se. Majestät den König zu stellende Petition, daß der Haupt-Finanzetat in einer Abtheilung berathen werden möge, und
4. über die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lehne,

und die Berichte, welche bis zum Dienstag noch eingehen möchten und gedruckt werden können, zum Vortrag kommen würden.

In der Sitzung am 25. Mai 1847 vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. d. Heydt. J. v. Saucken. v. Uechtritz. v. Werdeck. Plange.
(Referenten.)

Freih. v. Patow. Naumann. Landtags-Secretaire.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 25. Mai 1847.

Kurie der drei Stände,

unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;

Secretaire: die Abg. Kuschke und Siegfried.

Es wird das Protokoll der Sitzung vom 21. d. M. durch den Abg., Secr. Naumann, verlesen und darauf genehmigt.

Abg. Mehls entwickelte einen Antrag dahin, daß dem Einbringer einer Petition jedesmal gestattet werden solle, bei Behandlung derselben in der Kurie das Wort zu nehmen. Er findet sich hierzu veranlaßt, indem es ihm widerfahren sei, daß er gar nicht über eine von ihm eingebrachte Petition das Wort erhalten habe. Es hatten sich nämlich vor ihm mehrere Redner gemeldet, und noch ehe an ihn die Reihe kam, sei zur Abstimmung geschritten. Er finde sich nächst vorstehendem Antrag auch noch zu dem veranlaßt, daß die Ordnung dahin gestellt werden möge, daß die Redner sich immer nur an dem Tage melden sollten, wann die Proposition mit dem Gutachten zum Vortrage komme.

Wenn gleich Antragsteller mehrseitig unterstützt wurde, so wurde auch dagegen gesprochen und Abg. v. Auerswald hielt die Anträge nicht für Bedürfniß, sagte auch, daß Petent sich früher melden könnte, hielt endlich diese Frage in der Berathung über das Geschäftsreglement für erledigt und der Marschall schloß diese Debatte ab, indem er noch erklärte, daß die Petenten sich melden mögen, wenn die Sache zur Behandlung angekündigt wäre, noch hinzufügend, wie von ihm alle Meldungen mündlich und schriftlich angenommen seien, wie und wann sie gekommen sind. Eine andere Ordnung zu beobachten, selbst wenn sie angemessen wäre, sei, als dem Reglement entgegen, nicht statthaft. Der Abg. Möwes stellte noch den Antrag, daß in solchen Fällen, wenn die Abtheilung die Petition nicht befürwortet hätte, dem Petenten vor der Fragestellung: ob die Petition von der Versammlung die erforderliche Unterstützung erhalte? noch das Wort zur Anführung seiner Gründe vergönnt werde.

Von Mehreren wurden Fälle namhaft gemacht, in welchen die Stenographie sinnentstellend die Reden mitgetheilt habe, und wurde deren Berichtigung angeordnet.

Abg. v. Auerswald fand sich noch zu dem Antrage veranlaßt:

Der Herr Marschall wolle verordnen, daß Seitens des Secretariats die zu den Berichten der Allg. Preuß. Zeitung nothwendig erscheinenden Berichtigungen, falls dieselben am Tage nach der Ausgabe der betreffenden Zeitungsnummer eingehen, gesammelt, geprüft und der Redaktion der Zeitung amtlich eingesendet werden.

Vom Marschall wurde dieser Geschäftsgang acceptirt, also daß Jeder sich an den Secretair wenden solle, der fungirt habe.

Es wurde zur Tagesordnung übergegangen und lag vor:

1. Der Extrakt aus dem Sitzungsprotokolle der siebenten Abtheilung der Kurie der drei Stände d. d. Berlin, den 3. Mai 1847, betreffend die Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

In Abwesenheit des Referenten v. Uechtritz nahm der Abg. v. Fock seine Stelle ein und verlas den betreffenden Extrakt. Wenngleich derselbe in der Abtheilung nicht die Zustimmung erhalten hatte, so fand sich doch jetzt die erforderliche Unterstützung und es begann die Debatte. Unter mehreren Rednern hoben die Abg. Sperling und Kuschke hervor, daß die Aufenthaltskarten nicht sowohl als polizeiliche, sondern als finanzielle Maßregeln anzusehen seien. Polizeilich lasse sich der Zweck auch anderweit erreichen. Finanziell sei der Gegenstand aber unbedeutend und dennoch drückend. Sie stimmten für die Aufhebung. Dem Antrage des Abg. v. Meding, daß der Versammlung eine Uebersicht über den Antrag fehle, und sie sich daher nicht in der Lage befinden möge, um einen Antrag an Se. Majestät zu formiren, stellte der Abg. v. Saucken-Tarputschen entgegen, daß dann die Frage der Abtheilung zur nochmaligen gründlicheren Bearbeitung zurückzugeben sei. Nach der Entgegnung des Abg. v. Byla, daß es einer weiteren Aufklärung nicht bedürfe und es wünschenswerth sei, solches Sportuliren aufzuheben, wurde die Frage als zur Abstimmung reif gehalten und es stellte der Marschall die Frage, wie solche in der Petition des Abg. Brown eingebracht war:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten zu befehlen?

Es erhielt dieselbe fast allgemeine Zustimmung.

2. Der Extrakt aus dem Sitzungsprotokolle der siebenten Abtheilung der Kurie der drei Stände, d. d. Berlin, den 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher von 10 Sgr. auf $2\frac{1}{2}$ Sgr.

In Stelle des abwesenden Referenten v. Uechtritz vertrat denselben der Abg. v. Fock und verlas die Ansicht der Abtheilung.

Es hatte dieselbe in der Majorität die Petition des Abg. Stark nicht für begründet erachtet, vielmehr beantragt, daß es bei dem Gesetz vom 29. September 1846 verbleiben möge.

In der Versammlung erhielt die Petition jedoch die zureichende Unterstützung und es begann demnach die Debatte.

Unter den verschiedenen Ansichten entwickelte der Abg. Mevissen die seinige dahin, daß die Rechte dieser Besitzlosen, die in dieser Versammlung gar nicht vertreten seien, in solchem Maaße wahrgenommen werden mögen, daß man die Zwangspflicht ganz aufhebe. Abgeordneter v. d. Heydt beantragte, die Abgabe auf 1 Sgr. zu ermäßigen und begründete seine Ansicht mit der Aufstellung, daß von den 1,500,000 Dienstboten, die bekanntlich schon durch die Klassensteuer über Gebühr beschwert seien, auch hierdurch schon eine namhafte Summe kontribuirt werde. Abg. Gier erklärte sich für die Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Sgr., wie solche vom Petenten Stark beantragt ist, und hält dafür, daß die Abtheilung durch unrichtige Data geleitet sei, sagt auch, daß nach früherem Gesetze ein Zwang zu solcher Abgabe nicht vorhanden gewesen. Abg. v. Manteuffel II. zieht die Angaben des Abg. v. d. Heydt in Zweifel. Abg. Schauß vertheidigt die Ansicht der Abtheilung, indem durch das neue Gesetz dem Gesinde eine bedeutende Ermäßigung geworden sei. Nachdem noch der Finanzminister auseinandergesetzt, daß früher gesetzlich eine Abgabe für das Gesinde bestanden habe, indem bei jeder ersten Vermiethung der obrigkeitliche Erlaubnißschein nöthig und einem Stempel von 15 Sgr. unterworfen gewesen sei, daß durch das neue Gesetz eine Ermäßigung beabsichtigt und zugeständlich auch geschehen sei, hält er dafür, daß zureichende Erfahrungen zu dessen Abänderung noch nicht vorhanden und erklärt sich für das Gutachten der Abtheilung.

Da von der Versammlung die Abstimmung gewünscht wird, resumirt der Marschall dahin, daß nachfolgende Vorschläge sich kund gegeben hätten:

a) für das Gutachten der Abtheilung,
b) für Ermäßigung auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. mit der Eventualität des Petenten,
c) für Ermäßigung auf 1 Sgr.,
d) für gänzliche Aufhebung dieser Abgabe.

Es wurde zuerst das Gutachten der Abtheilung zur Abstimmung gebracht und dasselbe mit Majorität angenommen.

Hiernach wurde zur folgenden Frage übergegangen und zwar:

3. Gutachten der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände über den Antrag des Abg. v. d. Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag.

Referent Sattig verlas dasselbe und erwähnte zugleich, daß auch eine Petition vorgelegen habe mit dem Antrage: den Haupt-Finanzetat zur Feststellung der Versammlung vorzulegen, daß die Abtheilung selbigen aber getrennt habe, weil er, abweichend, eine Erweiterung der Rechte erziele.

Die Abtheilung hatte in ihrer Majorität den Antrag des Petenten dahin formulirt:

Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht der Finanzverwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum Behufs Informirung desselben im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar c. überwiesen wird?

und in der Diskussion sprachen sich die Ansichten ohne weitere Modifikationen nur dafür und dawider aus.

Abg. v. Olfers erklärte sich dagegen, weil die Versammlung bei der mahnenden Zeit sich auf ein zu weitläufiges Thema begebe, wiewohl er die amtlich gegebenen Mittheilungen

für ungenügend halte, um sich gründlich zu unterrichten. Abg. Hansemann erklärte sich für das Gutachten der Majorität, bemühte sich, gründlich darzuthun, wie die amtlichen Mittheilungen nicht hinlänglich umfassend seien gegenüber den Nachweisungen aus anderen konstitutionellen und selbst einem nichtkonstitutionellen Staate. Eine gründliche und ausführliche Darlegung des Finanzzustandes sei nothwendig, um in der Versammlung ein Urtheil zu begründen, denn nur dann könne eine Petition an Se. Majestät gerichtet werden. Die Majorität der Abtheilung habe nur das Minimum beansprucht.

Die Abg. Zimmermann, Siebig und Tschocke sprechen gleichfalls für den Abtheilungsantrag und wird vom Marschall bei dieser Gelegenheit die Erklärung gegeben, daß persönliche Bemerkungen, zu welchen zu Zeiten außer der Reihe das Wort verlangt wird, sich nur auf Personen, nicht aber auf die Meinungen, die von Personen ausgesprochen sind, beziehen dürfen.

Abg. v. Brünneck hält dafür, daß nicht um Erlaubniß zu bitten, sondern daß es Pflicht sei, sich genau zu unterrichten, daß aber auch kein Zweifel statthabe, indem § 11 durchaus besage, daß zur Information des ganzen Landtages die Materialien gegeben werden sollen und die Abtheilung hierüber nicht hätte zweifeln dürfen. Dem Antrage der Abtheilung beistimmend, richtet er die Frage an den Königlichen Kommissarius, ob von ihm das Gesetz richtig verstanden sei?

Der Königliche Kommissarius giebt die Erklärung, wie solche Abtheilungen, welche Darlehne oder Bewilligung neuer Steuern behandelten, die Befugniß hätten, jede Aufklärung und Einsicht zu erfordern; der Landtag könne nicht blindlings urtheilen, und es sei erforderlich, daß er genau unterrichtet sei, um Sr. Majestät Rath geben zu können; eine andere Beziehung sei im Gesetz nicht zu erkennen zwischen Vor- und Nachsatz. Solche Gründe gehörten aber hier nicht her, die dahin zielten, daß eine Kontrole über den Staatshaushalt gegeben werde. Wolle man Se. Majestät bitten, daß eine Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltes bestellt werden dürfe, damit genaue Einsicht und Ueberzeugung genommen werden könne, so stehe solches für die Zukunft offen.

Abg. v. Puttkammer tritt der Abtheilung bei und spricht sich dahin aus, daß eine Abtheilung sich mit Prüfung des Staatshaushaltes zu beschäftigen habe, indem dadurch die Verhandlungen abgekürzt würden, wogegen sich Abg. v. Manteuffel II. erklärte, indem solche Information nicht nur die Abtheilung, sondern auch die Versammlung auf ein zu weites Feld führen würde.

Der Finanzminister theilte mit, wie man über die Form zu Rath gegangen sei, unter welcher die amtliche Mittheilung der Versammlung zu geben war. Sie durfte der Uebersicht wegen weder zu weit noch zu eng sein, aber etwas zurückzuhalten, habe nicht in der Absicht gelegen und sei auch kein Anlaß da; denn wer eine Ausgabe beschließen soll, muß den Haushalt kennen. Und wird mehr gewünscht, so wird gern jede Auskunft gegeben werden. Im Allgemeinen dürfte die Vorlage genügen. Die Ober-Rechnungskammer revidirt und prüft, ob die Etats genau gehalten werden.

Abg. v. Brünneck hält dafür, daß eine besondere Abtheilung den Staatshaushalt zu prüfen und zu berichten habe, nachdem solches von den Abtheilungen in den einzelnen Fällen nicht geschehen sei. Auch sei es nicht nur zeitraubend, sondern selbst zu Widersprüchen führend, wenn solches von jeder einzelnen betreffenden Abtheilung geschehe.

Die Abg. v. d. Heydt und v. Auerswald äußerten sich ihm beistimmend und letzterer hält es für sehr unerwünscht, daß die Versammlung hierüber so lange in Zweifel gelassen ist. Viel Zeit und Mühe mag erforderlich sein, durch genaue Einsicht sich ausführlicher zu unterrichten. Wäre aber der Staatshaushalt in Ausführlichkeit, wie anderwärts, durch den Druck veröffentlicht worden, so würde das einen Eindruck gemacht haben, der durch nichts zu ersetzen sei. Durch den Königlichen Kommissarius und den Finanzminister ist jetzt der Weg gebahnt, um klarer für die Zukunft zu sehen. Man hat kein Geheimniß, ist gesagt. Jetzt müsse man sich mit dem Königl. Kommissarius und dem Marschall um die Form einigen, wie zum Zweck zu kommen sei; solches dürfte durch den Antrag der Abtheilung zu erzielen sein.

Abg. v. Manteuffel II. fand sich zu der Erklärung aufgefordert, daß er als Referent in der Eisenbahn-Frage nicht für nöthig gehalten habe, so weit in die Finanzlage einzudringen und Referent Sattig fügte hinzu, daß er ein weiteres Eindringen nur für die Aufgabe

einer besonderen Abtheilung angesehen habe. Abg. v. Gudenau hatte als Mitglied der Abtheilung sich auch zu solcher Aufgabe nicht veranlaßt gefunden, da es sich nur um den Austausch einer Steuer für die andere gehandelt habe.

Der Königl. Kommissarius spricht noch aus, daß das Gesetz nicht speziellere und ausführliche Mittheilungen vorschreibe, darum auch nur der Ueberblick gegeben sei. 3472 Spezialetats seien für einen Ueberblick zusammen zu stellen gewesen. Die jetzige Erklärung dürfte aber Vertrauen im Lande erwecken. (Zustimmung in der Versammlung.)

Abg. v. Schorlemer hält Zeit und Kräfte des Landtages für unzureichend zur Prüfung des Etats, wogegen Abg. Schauß für eine angemessene Auskunft erachtet, daß künftig ein ausführlicherer Ueberblick schon früher und vor dem Landtage gegeben werden möge.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und bei der Abstimmung über den vorangeführten Antrag, wie solcher von der Majorität der Abtheilung formulirt ist, ergiebt sich in der Versammlung die überwiegende Majorität für denselben stimmend.

Der Marschall schließt hierauf die Sitzung und bestimmt die nächste auf Morgen Vormittags 10 Uhr, nachdem noch die Gegenstände für die morgende Tagesordnung genannt sind.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 26. Mai vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Kuschke. Siegfried.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 26. Mai 1847.

Zwei und zwanzigste Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Siegfried und Naumann.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und nach Erledigung einiger Erinnerungen genehmigt und vollzogen.

Der Marschall macht bekannt, daß der Petitionsantrag des Abg. Fabricius, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April 1846, wegen Errichtung von Privatbanken, welche aus Versehen an die sechste Abtheilung gekommen war, an die siebente Abtheilung übergeht.

Die Abg. Küpfer und Milde bringen zur Sprache, daß es verweigert worden sei, Petitionsanträge einzelner Mitglieder drucken zu lassen. Der Königl. Landtags-Kommissarius erklärte, in der nächsten Sitzung über diese Angelegenheit ausführliche Mittheilung machen zu wollen, weshalb die definitive Erledigung vorbehalten blieb.

Der Ab. v. Lilien reklamirt gegen die bisherige Gewohnheit, wonach sich diejenigen Mitglieder, welche über einen Gegenstand sprechen wollen, schon vor der Sitzung und sogar Tage vorher melden dürfen. Auf erfolgte Anfrage Seitens des Marschalls erklärt sich die Versammlung mit überwiegender Majorität dafür:

daß die in Frage stehende bisherige Gewohnheit aufgegeben werde, und hinfort diejenigen, welche über einen zur Tagesordnung kommenden Gegenstand sprechen wollen, sich erst dann nach Vorschrift des Reglements § 15 a melden dürfen, wenn vom Marschall die Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet wird.

Der Marschall giebt die Zusicherung, daß er von der nächsten Sitzung ab, diesem Wunsche der Versammlung entsprechend, verfahren wolle, und der Königliche Landtags-Kommissarius erklärt, daß er mit dem Marschall der Herren-Kurie Rücksprache nehmen wolle, um für die Sitzungen der Vereinigten Kurien die Beobachtung desselben Verfahrens herbeizuführen.

Einem eventuellen Antrage, die sich meldenden Redner erklären zu lassen, ob sie für oder gegen einen Gesetzentwurf oder einen Vorschlag sprechen wollen, und dann die Redner, welche für und welche dagegen sprechen wollen, abwechselnd sprechen zu lassen, wurde keine weitere Folge gegeben.

Nachdem der Abg. Zimmermann (Spandau) noch eine berichtigende Bemerkung über ein veröffentlichtes stenographisches Protokoll gemacht hatte, trug der Abg. Sattig, als Referent, die entworfene Erklärung der Kurie der drei Stände vor:

betreffend die an Se. Majestät zu richtende Bitte, zu gestatten, daß der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht des Staatshaushaltes einer Abtheilung zugewiesen werde, um die Information im Sinne der Bestimmung § 11 der Verordnung vom 3. Febr. c. herbeizuführen.

Die entworfene Erklärung wurde von der Versammlung genehmigt.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, und es kam zur Berathung:

I. Das Gutachten der sechsten Abtheilung A, betreffend die Petition wegen Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne.

Das Gutachten wurde vom Abg. Steinbeck, in Vertretung des abwesenden Referenten, verlesen, und demnächst die Diskussion eröffnet, welche zu dem fast einstimmigen Beschlusse der Versammlung führte:

dem Antrage der Abtheilung entsprechend, Se. Majestät den König zu bitten, des Baldigsten einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, welcher die Ablösbarkeit der bestehenden bäuerlichen Lehne unter Feststellung angemessener Ablösungs-Grundsätze zur Entschädigung der Lehnherren ausspricht.

Mit Abfassung der diesfälligen Erklärung der Kurie der drei Stände beauftragt der Marschall den Abg. Steinbeck.

Ferner kam zum Vortrage:

II. Das Gutachten der sechsten Abtheilung A, betreffend die Petition wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen.

Das Gutachten wurde vom Abg. v. Beckerath, in Vertretung des abwesenden Referenten, verlesen.

Die Abtheilung glaubt auf die gestellten Anträge nicht eingehen zu können, und da dieselben auf geschehene Anfrage des Marschalls auch in der Versammlung keine Unterstützung fanden, so konnten sie nicht in Berathung genommen werden.

Die Tagesordnung führte darauf

III. zur Berathung des Gutachtens der sechsten Abtheilung über die Petitionen wegen Errichtung eines Handelsministeriums.

Das Gutachten wurde vom Referenten, Abg. Mevissen, verlesen, und demnächst die Diskussion eröffnet.

Die Abtheilung hat angetragen:

Se. Majestät zu bitten, die Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie anordnen zu wollen.

Ein Vorschlag,

die Industrie nicht dem zu erbittenden besondern Handelsministerium zuzuweisen,

fand keine Unterstützung in der Versammlung, und kam daher nicht zur Berathung; dagegen fand der Vorschlag, statt des Wortes „Industrie" das Wort „Gewerbe" zu setzen, Unterstützung, und gab Veranlassung, daß nach dem Schlusse der Diskussion der Marschall die Frage in folgender Fassung zur Abstimmung brachte:

Soll Se. Majestät gebeten werden, die Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und „Gewerbe" anzuordnen?

Diese Frage wurde von der überwiegenden Majorität und von mehr als zwei Drittel der Stimmenden bejaht.

Ein Antrag, in der an Se. Majestät zu richtenden Bitte des „Ackerbaues" nicht zu erwähnen, wurde bei der erfolgten Abstimmung von der Majorität der Versammlung nicht genehmigt.

Es kam ferner zur Berathung:

IV. Das Gutachten der vierten Abtheilung, betreffend die Petition wegen der in mehreren Provinzial-Landtags-Abschieden enthaltenen Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile.

Das Gutachten wurde vom Referenten, Abg. v. d. Heydt, verlesen. Danach ist die Majorität der Abtheilung der Meinung,

daß die in den betreffenden Landtags-Abschieden enthaltene Interpretation mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Itio in partes nicht übereinstimme, und daß Sr. Majestät die Bitte vorzutragen sei, so lange als jene Bestimmungen nicht auf gesetzlichem Wege geändert seien, die Anwendung derselben in ihrer vollen Ausdehnung unbeschränkt zu gestatten.

Nach dem Schlusse der eröffneten Diskussion stellte der Marschall die Frage:

Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden?

Die Versammlung entschied sich mit überwiegender Stimmenmehrheit und mit mehr als zwei Drittel der Stimmenden für die affirmative Beantwortung dieser Frage.

Hierauf kam zum Vortrage:

V. Das Votum der siebenten Abtheilung, betreffend mehrere Anträge in Bezug auf das Salzmonopol und die Salzsteuer.

Nach dem vom Referenten, Abg. v. Fock, verlesenen Gutachten hat sich die Abtheilung nicht bewogen gefunden, den Antrag:

„den früheren Salzpreis wieder herzustellen und das dadurch erzielte Mehreinkommen den verschiedenen Provinzen verhältnißmäßig zu Zwecken der Armenpflege zu überweisen,"

zur Annahme zu empfehlen. Der Antrag fand auch in der Versammlung nicht die reglementsmäßig erforderliche Unterstützung, und konnte daher nicht in Berathung gezogen werden. — Eben so wenig hat die Abtheilung den Vorschlag zur Annahme empfohlen,

welcher die Aufhebung der Salzsteuer und Vertheilung des ausfallenden Staatseinkommens auf die höheren Steuerstufen der Klassensteuer verlangt.

Dieser Vorschlag fand auch in der Versammlung nicht die erforderliche Unterstützung, und wurde daher nicht in Berathung gezogen.

Dagegen wurde der Antrag:

das Salzmonopol aufzuheben und die dadurch ausfallenden Staatseinkünfte durch Einführung einer fixen Steuer vom Salz zu ersetzen,

welcher zwar von der Abtheilung auch nicht befürwortet worden ist, aber die erforderliche Unterstützung in der Versammlung fand, zur Diskussion gestellt.

Ein Amendement des Abg. Grunau (aus Elbing), Se. Majestät zu bitten:

1. daß neben dem bestehenden Salzmonopol es jedem Preußischen Schiffe frei gegeben werde, Salz zum fixen Zoll von 2 Thlrn. höchstens $2\frac{1}{2}$ Thlrn. vom Auslande pro Zentner zu importiren, und
2. daß dasjenige Salz, welches für Vieh und verschiedene Gewerbe verwendet wird, unter den bisherigen Modalitäten unbesteuert bleibe,

fand in Betreff des zweiten Theiles nicht die erforderliche Unterstützung, um in Berathung kommen zu können, und der erste Theil derselben wurde bei der Abstimmung von der Majorität der Versammlung abgelehnt.

Ein Amendement des Abg. Hansemann, Se. Majestät den König zu bitten:

durch Verhandlungen mit den betreffenden vereinsländischen Regierungen die Aufhebung des Salzmonopols vorzubereiten und dem nächsten Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf, durch welchen eine feste Steuer auf Salz angeordnet wird, vorlegen zu lassen,

erhielt bei der Abstimmung nicht die erforderliche Majorität von zwei Drittel der Stimmenden, um dem entsprechend eine Petition an Se. Majestät zu richten, indem sich nur 222 Stimmen dafür und 168 Stimmen dagegen erklärten. Durch diesen Beschluß wurde die zur Diskussion gebrachte Angelegenheit in Betreff des Salzmonopols und der Salzsteuer für erledigt erachtet.

Der Marschall schloß hierauf die Sitzung und beraumte die nächste Sitzung auf Sonnabend den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, an, wobei er als Gegenstände, welche zur Berathung kommen:

das Gutachten, betreffend den Antrag auf Aufhebung der Klassenlotterie und das Gutachten, betreffend die Anträge, welche sich auf die Verfassung beziehen,

bezeichnete.

In der Sitzung am 29. Mai 1847 vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Steinbeck. v. Fock. Mevissen.

v. d. Heydt. v. Beckerath.

Siegfried, Landtags-Secretair. Naumann, Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 29. Mai 1847.

Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Dittrich und v. Leipziger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde von dem Secr. Naumann vorgelesen und da sich nichts zu erinnern fand, als genehmigt angenommen.

Zunächst machte der Marschall der Versammlung die Eröffnung:

daß nach einer Mittheilung des Marschalls der Herren-Kurie die letztere der allerunterthänigsten Bitte der Kurie der drei Stände in Beziehung auf den jetzigen Nothstand einstimmig beigetreten sei, und solche nunmehr dem Königlichen Landtags-Kommissarius zur Weiterbeförderung an Se. Majestät den König übergeben werden solle;

und

daß ein Beschluß der Herren-Kurie auf einen Antrag des Fürsten v. Lichnowsky: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, zu gestatten, daß die Mitglieder der einen Kurie den Verhandlungen der andern als Zuhörer beiwohnen dürfen," eingegangen sei, welchen er der vierten Abtheilung zur Vorberathung überweise.

Der Abg. v. Bardeleben kam auf eine Aeußerung des Königlichen Landtags-Kommissarius zurück, welche er in der Sitzung vom 27. April c. gethan habe, daß die Indizien eines wirklichen Nothstandes im Lande erst seit wenigen Tagen eingetreten wären; und berief sich auf einen Bericht des Landes-Oekonomiekollegiums vom 30. Januar c., worin diese Behörde ein ausführliches und gründliches Gutachten über den zu besorgenden Nothstand abgegeben, worin gesagt sei, daß wohl die Hälfte der Lebensmittel fehlen dürfte, und der Abg. Stedmann bemerkte, daß er das Gouvernement auf den großen Ausfall der Ernte schon im vorigen Sommer ebenfalls aufmerksam gemacht habe, und daß, wenn dasselbe damals die bedeutenden Geldbestände zu Aufkäufen verwendet, das schwere Unglück nicht über seine Heimat hereingekommen sein würde.

Der Königliche Landtags-Kommissarius erwiderte hierauf:

daß ein Gutachten des Landes-Oekonomiekollegiums über den geringen Ausfall der Ernte dem Ministerium allerdings zugegangen sei, daß aber das Gouvernement schon vorher Vorkehrungen getroffen habe, um für den Fall eines wirklichen Nothstandes im Frühjahr mit Lebensmitteln versehen zu sein, daß er nur gesagt habe: in den mittleren Provinzen sei ein Nothstand nicht vorhanden gewesen und auch nicht einmal befürchtet worden, hierüber vielmehr das Ministerium erst kürzlich in Kenntniß gesetzt worden, und daß er dies wiederholen müsse, und sich auf das Zeugniß der anwesenden Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg nnd Sachsen berufen wolle; daß übrigens solche Berechnungen, wie sie das Landes-Oekonomiekollegium in dem gedachten Gutachten aufgestellt, immer trügerisch wären, dabei auch die Bestände aus dem vorigen Jahre und die Getreidezufuhren, welche im Wege der Privatspekulation aus anderen Ländern zu erwarten, nicht berücksichtigt werden konnten, und daß die Kräfte des Staates nicht ausgereicht haben würden, den angeblichen Ausfall zu decken.

Nicht allein die gedachten Oberpräsidenten, sondern auch eine große Zahl der anwesenden Ständemitglieder aus den Provinzen Sachsen und Brandenburg bestätigten es:

daß die Furcht vor einem Nothstande in Folge verschiedener Umstände erst im April eingetreten, daß aber ein wirklicher Mangel nicht vorhanden gewesen und auch nicht zu befürchten sei.

Noch mehrere andere Redner traten auf und versicherten, daß eine solche Theuerung des Getreides, wie sie seit circa zwei Monaten Statt finde, nicht geahnet werden konnte, daß daher auch dem Gouvernement kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn es zur Herbeischaffung von Getreidevorräthen nicht mehr that, als wirklich geschehen; daß übrigens selbst nach der oberflächlichen unsicheren Berechnung des Landes-Oekonomiekollegiums der Bedarf von Getreide nicht auf ein halbes Jahr, sondern nur auf dreizehn Tage fehlen sollte.

Nachdem noch zwei Berichtigungen früherer stenographischer Berichte beantragt, und durch die Aufnahme in den heutigen stenographischen Bericht beschlossen worden waren, wurden von den Referenten Bertram und v. d. Heydt die Entwürfe zu den Erklärungen der Kurie der drei Stände:

1. wegen Gewährung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und Gemeineräthe,
2. wegen Interpretation der Bestimmungen über die Sonderung in Theile,
3. wegen Erweiterung des Petitionsrechtes,

vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Königliche Landtags-Kommissarius gab die in der vorigen Sitzung vorbehaltene Erklärung in Betreff des Druckes der Petitionen dahin ab:

daß nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Nachrichten über den Gang der Verhandlungen in den Preußischen Ständeversammlungen während der Dauer der letztern nicht anders als aus offiziellen Berichten gedruckt werden dürfen, daß also auch Petitionen, welche dem Landtage einmal übergeben sind, nur gedruckt werden können, wenn sie in den amtlichen Veröffentlichungen mit aufgenommen, oder wenn sie von dem Landtage als amtliche Mittheilungen ausdrücklich erklärt worden sind, und daß sie in beiden Fällen keiner weiteren Censur unterliegen, daß sonach, wenn ein Petent den Druck seiner Petition wünscht, die Marschälle zu entscheiden haben würden: ob ein amtliches Interesse dafür vorliege oder nicht; und daß im bejahenden Fall die Petition ohne Censur gedruckt, im verneinenden Fall aber der Druck überhaupt nicht gestattet werden könne, daß er in diesem Sinne schon den 14. d. M an die beiden Marschälle geschrieben, von dem Marschall der Kurie der drei Stände aber die Antwort erhalten habe, daß ihm sein Verhältniß nicht gestatte, sich mit einer solchen Censur zu befassen; daß er (der Landtags-Kommissarius) darauf erwidert und nochmals erwidere, daß von einer Censur nicht die Rede sei, sondern nur von einer Erklärung, daß der Druck im Interesse des Landtages erfolgen möge, und dadurch einen amtlichen Charakter erhalte.

Im weitern Verlauf der Verhandlung, wobei sowohl der Marschall, als auch mehrere Mitglieder der Versammlung das Wort ergriffen, wurde festgesetzt:

„daß diejenigen Mitglieder der Kurie, welche den Druck ihrer einzelnen Petitionen wünschen, sich dieserhalb an die betreffenden Abtheilungen zu wenden haben, und diese sodann prüfen und entscheiden, ob selbige im Interesse des Landtages liege oder nicht, daß dann der Abtheilungsdirigent die desfallsige Entscheidung dem Marschall zukommen läßt, und dieser die Druckerlaubniß ertheilt oder versagt."

Der Königliche Landtags-Kommissarius erklärte sich mit diesem Verfahren ausdrücklich einverstanden, da er voraussetzen dürfe, daß, wenn die Petitionen etwas Verwerfliches enthielten, man nicht erklären werde, daß der Druck im Interesse des Landtages liege, und sprach nur noch den Wunsch aus:

daß der Marschall auf den Petitionen bemerken möge: „Im Interesse des Landtages zum Druck verstattet,"

und daß ihm selbige sodann zugeschickt werden, lediglich um die betreffenden Druckereien und Censoren anweisen zu können, daß sie ohne weitere Censur gedruckt werden dürfen,

indem es einer ausdrücklichen Ertheilung des Imprimatur seinerseits nicht bedürfe, sondern die Erklärung des Marschalls vollkommen genüge.

Ein Antrag des Abg. Stedmann:

daß auch Deduktionen, Memoiren und andere dergleichen Schriften, welche an den Landtag gerichtet werden, gleich den Petitionen behandelt werden möchten,

fand in der Versammlung keine Unterstützung.

Es wurde nun zur Tagesordnung geschritten, und das Gutachten der vierten Abtheilung, die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung von Anfang an bis Litt F auf der S. 16 von dem Referenten, Abg. v. d. Schulenburg, wörtlich vorgelesen.

Bevor die Berathung über diesen Gegenstand eröffnet wurde, hielt der Geheime Staats- und Justizminister v. Savigny eine längere Rede, worin derselbe zuvörderst erklärte:

daß nach dem Inhalte der durch die Adresse veranlaßten Königlichen Botschaft jetzt nicht die Frage davon sein könne, den Umfang der dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte durch einen Beschluß festzusetzen; daß aber zu der Bitte um Abänderung der Gesetze vom 3. Februar c. sehr wohl ein Motiv darin gefunden werden könne, daß man die vollständige Uebereinstimmung derselben mit den frühern Gesetzen nicht anzuerkennen vermöge,

und sodann die für diese letztere Ansicht in dem Gutachten der Abtheilung angeführten Gründe ausführlich widerlegte, indem er nachzuweisen suchte:

daß nicht blos der Vereinigte Landtag, sondern auch der ständische Ausschuß und die Deputation für das Staats-Schuldenwesen, da auch die beiden letztern aus den Provinzialständen hervorgingen, als reichsständische Versammlungen anzusehen wären, und die früheren Gesetze kein Hinderniß in den Weg gelegt hätten, mehrere reichsständische Versammlungen einzuführen und ihnen verschiedene reichsständische Befugnisse beizulegen.

Eine noch ausführlichere Angabe des Inhalts der Rede in diesem Protokoll schien deshalb nicht nothwendig, weil beschlossen wurde, sie für jedes Landtags-Mitglied besonders abdrucken zu lassen.

Der Abg., Graf v. Schwerin, stellte nämlich den Antrag:

daß die Debatte über diesen Gegenstand so lange ausgesetzt werde, bis die Rede des Ministers gedruckt sei,

da man es sowohl der Wichtigkeit des Gegenstandes, als dem Organe der Regierung und dem Juristen von europäischem Rufe, welcher als Organ der Regierung aufgetreten, schuldig sei, die von demselben angeführten Gründe auf das Sorgfältigste zu prüfen, welchem Antrage andere Mitglieder der Versammlung auch schon deshalb beitraten, weil die Rede nicht in allen Theilen des Saales habe vollständig vernommen werden können.

Bei der von dem Marschall vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die Mehrheit der Versammlung für die Vertagung der Debatte bis zum 31. d. M., damit die Rede erst gedruckt werden könne und wurde noch durch Akklamation bestimmt:

daß die Redner, welche sich bereits angemeldet haben und notirt sind, das Wort in der Reihenfolge behalten sollen.

Der Referent, Abg. v. Fock, trug nun das Gutachten der siebenten Abtheilung, den Antrag der Abg. Diergardt und Illigens, auf Aufhebung der Klassenlotterie und des letztern auf eventuelle andere Vertheilung der Gewinne, vor.

Die Abtheilung hat sich für keinen der beiden Anträge verwenden zu dürfen geglaubt, daher der Marschall sich veranlaßt sah, zunächst die Versammlung zu befragen:

ob der Antrag der Petenten auf gänzliche Aufhebung der Klassenlotterie von ihr in hinreichender Zahl unterstützt werde?

Da dies der Fall war, so wurde die Debatte eröffnet, und sprach sich zunächst der Finanzminister v. Düesberg dahin aus:

Obgleich er den Motiven des Antrages auf Aufhebung der Klassenlotterie die vollste Anerkennung zolle, so müsse er sich doch gegen denselben aussprechen, weil die Verhältnisse des Staatshaushalts nicht gestatteten, eine jährliche Einnahme von über 800,000 Thlrn. zu entbehren, ohne dafür einen Ersatz zu erhalten und dieser sich schwerlich werde auffinden lassen, auch, so lange die Lotterien in den benachbarten Staaten noch fortbestehen, der Zweck nicht erreicht werden würde und die Verhandlungen wegen Aufhebung der Spielbanken und Lotterien in den deutschen Bundesstaaten nicht zum Ziele geführt hätten.

Auch der Generaldirektor der Steuern, Kühne, erklärte sich gegen die Aufhebung der Lotterie, weil dieselbe in ihrer jetzt bestehenden Einrichtung für die untern Volksklassen keinesweges so verderblich sei, wie sie geschildert werde, und wie dies bei der in andern Staaten noch bestehenden Zahlenlotterie der Fall sei, indem er zugleich darauf aufmerksam machte, daß einzelne Mißbräuche abgestellt, und namentlich die Unterkollekteurs, welchen solche hauptsächlich zur Last gefallen, ganz abgeschafft, und die Einklagbarkeit kreditirter Einsätze gesetzlich aufgehoben worden wären; und daß, wenn der Staatshaushalt wirklich die Summe von 863,000 Thlrn. einmal übrig haben sollte, die Lotterie doch wohl noch nicht das Nöthigste sein möchte, was abgeschafft werden müßte.

Es ließen sich nun noch mehrere Redner sowohl für, als gegen die Aufhebung der Lotterie vernehmen.

Die ersteren gründeten ihre Ansichten darauf:

daß die Lotterie höchst nachtheilig auf die unbemittelten Klassen wirke, und solchen verderblich werde, daß sie dem Gedeihen des Sparkassenwesens hinderlich, daß sie ein Spiel und mithin ein immoralisches Institut sei, welches nicht zur Vermehrung der Staatseinnahmen

benutzt werden sollte, daß daher Preußen durch Aufhebung desselben den übrigen deutschen Staaten mit einem guten Beispiele vorangehen müßte.

Die letztern aber führten zur Rechtfertigung ihrer Meinung insbesondere an:

daß der Staatshaushalt den Ertrag aus der Lotterie nicht entbehren könne, daß die Abgabe ja freiwillig geleistet werde und daher weit weniger drückend und belästigend sei, als andere, wirkliche Steuern, daß es viel angemessener scheine, wenn der Staatshaushalt eine Ermäßigung der Abgaben zulasse, dann solche bei der Mahl- und Schlachtsteuer und in den unteren Stufen der Klassensteuer eintreten zu lassen; daß nach der jetzigen Einrichtung der Preußischen Lotterie darin keinesweges vorzugsweise die ärmeren, sondern vielmehr die wohlhabenderen Volksklassen spielen; daß man aber auch der ersteren das Vergnügen des Lotteriespiels wohl gönnen könne und ihr daher nicht entziehen möge; daß man das Publikum nicht zu sehr bevormunden, nicht zu viel regieren müsse; daß, wenn die Preußische Lotterie aufgehoben werden sollte, man in auswärtigen Lotterien spielen würde.

Nachdem man sich durch Stimmenmehrheit für den Schluß der Debatte erklärt hatte, kam es zur Abstimmung, und wurde dabei das Gutachten der Abtheilung, wonach der Petition auf Aufhebung der Lotterie für jetzt keine weitere Folge gegeben werden möchte, mit großer Majorität angenommen.

Ein Amendement des Abg. Krause,

daß die Freiloose ganz abgeschafft und nur Kaufloose ausgegeben werden sollen;

ein desgleichen des Abg. Gier,

daß der Verkauf der Lotterieloose nur von Königlichen Steuerbehörden im Amtslokale geschehe;

und ein desgleichen des Abg. Stedmann,

daß der Debit der Loose nicht mehr den Kollekteuren zu überlassen, sondern den Lokalbehörden zu übergeben,

fanden in der Versammlung keine Unterstützung und eben so wenig der Antrag des einen der Petenten auf anderweite Vertheilung der Gewinne.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die nächste für den 31. d. M. früh 10 Uhr anberaumt, in welcher das gegenwärtige Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wurde.

A. v. Rochow.

v. d. Schulenburg. v. Fock.

Dittrich, Secretair. v. Leipziger. als Protokollführer.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 31. Mai 1847.

In der heutigen vier und zwanzigsten Sitzung der Kurie der drei Stände wurde zunächst das letzte Sitzungsprotokoll (vom 29. d. M.) verlesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

Hierauf wurde

1. von dem Abg. v. Zychlinski beantragt: es möge der Ruf nach Abstimmung stets rechtzeitig erfolgen dürfen, um die edle Zeit den wichtigsten Angelegenheiten nicht entzogen zu sehen, was die Entgegnung des Marschalls fand, es werde auch ferner dem Geschäftsreglement entsprechend verfahren werden.

2. Der Abg. Lehmann brachte hierauf zur Sprache, daß den Mitgliedern der Versammlung häufig Flugschriften und Zeitungsblätter zugesandt würden, die nicht selten eine unangemessene Beurtheilung der Landtags-Verhandlungen und der einzelnen Vota enthielten, wodurch ein unstatthafter Einfluß geübt werden könne; auf die Entgegnung des Abgeordneten Hansemann, daß über derartige Beurtheilungen die Mitglieder der Versammlung erhaben sein müßten, wurde

3. zur Verlesung des Konklusums der Kurie der drei Stände über die Ertheilung der ständischen Rechte an alle diejenigen, welche sich zur christlichen Religion bekennen und Vorlegung einer dahin gehenden Proposition an die Provinzial-Landtage, zur Abänderung des § 5, 2 der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März

1824 durch den Referenten, Grafen Gneisenau, übergegangen, gegen welches sich nichts zu erinnern fand.

4. Der Vorsitzende der sechsten Abtheilung, Graf Renard, verlas sodann das Konklusum der Kurie der drei Stände in Betreff der Ablöslichkeit des Lehnsnexus bäuerlicher Lehne, das nach erfolgter Emendation genehmigt wurde, worauf

5. der Referent, Abg. v. Werdeck, das Konklusum der Kurie der drei Stände wegen Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminalordnung gilt, verlas, wogegen, wie auch gegen das

6. von dem Referenten, Abg. v. Uechtritz, verlesene Konklusum der Kurie der drei Stände, wegen Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten, nichts eingewandt wurde.

Der Marschall überwies sodann

7. den in Gefolge Beschlusses vom 19. d. M. nunmehr eingegangenen Antrag des Abg. v. Beckerath, die Aufrechthaltung der nationalen Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betreffend, an die dritte Abtheilung.

8. Zur Tagesordnung übergehend, bemerkte vorab der Marschall, daß bei der hohen Wichtigkeit des vorliegenden, in der letzten Sitzung abgebrochenen Gegenstandes, die große Anzahl der eingeschriebenen Redner ohne Ausnahme zu vernehmen sein werde, wobei es Jedem überlassen bleiben müsse, die Wiederholung bereits vorgekommener Argumente zu vermeiden.

Der erste Redner, Abg. Graf Renard, entwickelte hierauf den nachfolgenden, von ihm zum ersten Antrage des Abtheilungsgutachtens gestellten Abänderungsvorschlag:

> diejenigen Petitionsanträge, welche zum Zweck der Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar d. J. beschlossen werden möchten, in der Art und Weise zu formuliren, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, diesfallsige Propositionen dem nächsten, durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. v. M. innerhalb vier Jahren zugesicherten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen.

der zwar genugsam unterstützt wurde, jedoch zu der Bemerkung des Marschalls führte, daß über diesen und die vielen sonst noch angemeldeten Abänderungsvorschläge nicht füglich früher eine spezielle Berathung und demnächstige Abstimmung erfolgen könne, bis die verschiedenen, den Gegenstand überhaupt betreffenden Ansichten vernommen wären, weshalb auf sämmtliche Abänderungsvorschläge erst später, Behufs näherer Erwägung und Entscheidung über dieselben, zurückzukommen sein werde.

Nach mehreren anderen Rednern trug hiernächst der Abg. Freih. v. Vincke in ausführlichem Vortrage seinen Abänderungsvorschlag dahin vor:

> Ad C des Abtheilungsgutachtens Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten: das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des Art. XIII des Gesetzes vom 17. Januar 1820, alljährlich Behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkennen, falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.

Der Königliche Kommissarius hob nunmehr in seiner hierauf erfolgenden Entgegnung besonders hervor: daß gegen einen dahin abzielenden Beschluß der Versammlung: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Rechte des Vereinigten Landtages anzuerkennen, nichts zu erinnern sei, daß jedoch ein Beschluß: der Landtag habe dieses Recht, unzulässig erscheine. Von Sr. Majestät dem Könige sei ihm der ausdrückliche Auftrag geworden, einer Beschlußnahme darüber, daß die Landtags-Versammlung die in den vorliegenden Petitionen erbetenen Rechte wirklich habe, entschieden sich zu widersetzen, da die Verordnungen vom 3. Februar c. die alleinige Grundlage des Rechtes des Vereinigten Landtages bilden, in der Königlichen Botschaft vom 22. v. M. aber der Weg angegeben sei, auf welchem eine weitere Fortbildung dieses Rechtes erfolgen solle. Er müsse deshalb jeder Debatte darüber, ob der Landtag andere Rechte habe, auf das Entschiedenste sich widersetzen, wogegen dieselbe innerhalb der oben bezeichneten Grenzen sich frei bewegen könne.

Der Abg. v. Beckerath that in Erwiderung hierauf im Laufe seines Vortrages dar, daß die Leitung der Verhandlungen ausschließlich dem Landtags-Marschall zustehe, daß auf

dessen Entscheidung hierüber provocirt werden müsse, und daß, bis solche erfolgt, er sich jeder ferneren Aeußerung über diesen Punkt enthalte.

Nach mehreren anderen Rednern trug sodann der Abg. Freih. v. Lilien-Echthausen den folgenden Abänderungsvorschlag vor:

es möchte die von der Abtheilung gestellte Frage:

„Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?"

in nachstehende zwei Fragen getheilt werden:

1. Hält die Versammlung die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten überhaupt für erforderlich?
2. Ist die Versammlung der Ansicht, daß Se. Majestät schon von dem ersten Vereinigten Landtage gebeten werde, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

Die zweite dieser Fragen, als einflußreich auf die Fortsetzung der Verhandlung, veranlaßte die Ermittelung, ob der Abänderungsvorschlag überhaupt Unterstützung finde, was allerdings in hinreichender Anzahl der Fall war.

Nachdem noch mehrere Redner sich hatten vernehmen lassen, mußte die Versammlung wegen Verlaufs der Zeit vertagt werden, um die Berathung morgen früh fortzusetzen.

In diesem Augenblicke bemerkte jedoch der Königliche Kommissarius noch: Es sei ihm angezeigt worden, daß im Laufe der heutigen Sitzung zwei Fremde länger als eine Stunde in den Bänken der Abgeordneten den Verhandlungen zugehört hätten, was zum mindesten als eine Ungehörigkeit bezeichnet werden müsse, womit viele Abgeordnete sich einverstanden erklärten. Der Marschall stimmte dem mit dem Bemerken bei, daß er solches kaum für möglich erachtet habe und die Mitglieder der Versammlung, die die Anordnung einer desfallsigen Kontrole selbst nicht wünschen könnten, bitten müsse, derartige Vorgänge nicht zu dulden, vielmehr mit ihm für die Bekanntwerdung des Vorbeugungsmittels zu sorgen, daß dergleichen Eindringliche wiederkommenden Falls aus dem Versammlungssaale unfreiwillig entfernt werden würden.

Die nächste Versammlung wurde auf morgen früh um 10 Uhr anberaumt.

In der Sitzung am 1. Juni vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. — Kuschke, Landtags-Secretair.

v. d. Schulenburg, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 1. Juni 1847.

Fünf und zwanzigste Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und nach einer Berichtigung genehmigt, worauf der Abg. v. Vincke, sich auf den Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 stützend, darauf anträgt, daß, da der Vereinigte Landtag gegenwärtig zusammen, er und nicht der zu erwählende Ausschuß die Prüfung der von der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zu legenden alljährlichen Rechnung vornehmen, und demzufolge vom Landtags-Marschall ein Ausschuß zur sofortigen Prüfung dieser Rechnung und demnächstigen Berichterstattung in pleno um so mehr ernannt werden möge, als die Wirksamkeit des Vereinigten Landtages sich auf nur noch acht Tage beschränke.

Der Landtags-Kommissarius erwiderte, daß unter dem gestrigen Tage durch Allerhöchste Botschaft eine vierzehntägige Verlängerung des Landtages bewilligt worden sei, diese Botschaft sei dem Marschall der Herren-Kurie mitgetheilt und müßte, wenn es noch nicht geschehen, längstens während der gegenwärtigen Sitzung an den Marschall der Kurie der drei Stände zur Mittheilung gelangen. Zur Sache selbst unterliege der Antrag des Deputirten

in sofern keinem Anstande, als die von der Ober-Rechnungskammer geprüfte, eingesandte und bereits von ihm, dem Kommissarius, dem Marschall übersandte, wahrscheinlich morgen eingehende Rechnung der Prüfung der Stände unterworfen werden könne; er sei aber allerdings der Meinung, daß die vorläufige Revision von der dazu bestimmten Deputation vorgenommen werden müsse, da vom Gesetze dieser und nicht dem Vereinigten Landtage die Funktion der Rechnungsprüfung zugewiesen sei.

Abg. v. Metternich stellte dem Landtags-Marschall anheim, die hohe Versammlung zu fragen, wie dies in anderen Gelegenheiten der Fall gewesen sei, ob die Debatte über den gestern abgebrochenen und heute an der Tagesordnung befindlichen Gegenstand schlußreif und zur Abstimmung geeignet sei.

Der Landtags-Marschall glaubt darauf nicht eingehen zu können; nach dem, was er gestern gesagt, und er hiernach bei der so wichtigen Frage bei der verheißenen unbeschränkten Redefreiheit beharren müsse. Er theilt ferner mit, daß das Gutachten der vierten Abtheilung über den in der Herren-Kurie gestellten Antrag:

an des Königs Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, Seine Majestät der König wolle Allergnädigst zu gestatten geruhen, daß die Mitglieder der einen Kurie den Verhandlungen der anderen als Zuhörer beiwohnen dürfen,

eingegangen sei. Er glaube nicht, daß dieses Gutachten zu langer Debatte Anlaß geben werde, und stelle der Versammlung anheim, ob sie außer der angekündigten Tagesordnung die Berathung vornehmen wolle, um der Herren-Kurie den Beweis zu geben, wie gern die Kurie der drei Stände diesem ihrem Wunsche willfahre.

Da sich kein Widerspruch erhob, so las der dazu aufgeforderte Referent Sattig das Gutachten vor, dessen Antrag dahin geht,

den Beitritt zu dem Beschluß der Herren-Kurie zu befürworten.

Ohne Debatte wurde diesem Beschlusse einstimmig beigetreten, nachdem nämlich vom Referenten die Antwort des Landtags-Kommissarius an die Herren-Kurie noch verlesen war, daß Se. Majestät nichts dagegen habe, daß die Tribünen in den Sitzungslokalen zu diesem Zwecke benutzt würden.

Hierauf wurde zur Tagesordnung geschritten, welche in der Forsetzung der Berathung über das Gutachten der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847, mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung bestand.

Der Abg. Rasch hatte zuerst das Wort und brachte folgendes Amendement ein:

des Königs Majestät wolle allergnädigst geruhen, die centralständische Einrichtung des Allerhöchsten Patentes vom 3. Februar 1847, als die Erfüllung der in den Gesetzen vom 22. Mai 1815, vom 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 ausgesprochenen Verheißung einer reichsständischen Verfassung anzuerkennen, zugleich aber zu genehmigen,

a) daß das Institut der Vereinigten Ausschüsse aufgehoben und die Funktion derselben auf den Vereinigten Landtag übertragen, und

b) daß der Vereinigte Landtag regelmäßig von zwei zu zwei Jahren zusammenberufen werde, dagegen aber

c) die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen wegfalle und deren Funktion auf eine vom Vereinigten Landtage bei seinem jedesmaligen Zusammentritte in gewöhnlicher Art zu ernennende Abtheilung übergehe.

Da dasselbe in den bereits am gestrigen Tage gestellten Amendements enthalten, so wurde vom Landtags-Marschall die Frage, ob dasselbe Unterstützung finde, nicht gestellt.

Nach mehreren Rednern, welche sich theils für den Antrag der Abtheilung, theils für das vom Abg. v. Vincke gestellte Amendement aussprachen, entwickelte Graf Merveldt sein Amendement, welches wörtlich lautet, wie folgt:

Unter Darlegung ihres ehrfurchtsvollen Dankes für die in der Königlichen Botschaft vom 22. April d. J. Allergnädigst ertheilte Zusicherung einer Wiederberufung des Vereinigten Landtages innerhalb der nächsten vier Jahre, Sr. Majestät die in unserer Mitte und in der Nation erwachten ferneren Wünsche nicht verhehlen zu dürfen, daß außer den dem Vereinigten Landtage ausschließlich beigelegten Attributen auch das zur Zeit noch gleichmäßig den ständischen Ausschüssen bewilligte Recht des Beirathes der Krone,

wenigstens in allen wichtigeren Angelegenheiten zunächst nur jener ausgedehnteren Landesvertretung vorbehalten bleibe, wie solche Sr. Majestät der König durch den Vereinigten Landtag gegenwärtig ins Leben gerufen haben, oder im Laufe der Zeit und der Erfahrung in Höchst Ihrer Weisheit weiter fortzubilden geruhen werden.

Dasselbe fand nicht die gesetzliche Unterstützung.

41 Redner hatten zur Sache das Wort und entwickelten ihre Ansichten theilweise dahin, daß Sr. Majestät gegenwärtig die vorliegenden Anträge gar nicht vorzulegen, weil dieselben nicht zu drängen seien, auch eine Abänderung nicht verlangt werden möge, bevor die Gesetze vom 3. Februar vollständig ausgeführt. Mehrere entwickelten, daß Allerhöchst Ihm die Gründe des Rechtes nicht vorzuenthalten, fast Alle aber glaubten aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit den Antrag der Abtheilung und namentlich, so wie das Amendement des Freih. v. Vincke diesen modifizirt, unterstützen zu müssen, wonach die Zeit so weit fortgeschritten, daß der Landtags-Marschall der Versammlung bekannt machte, wie noch 13 Redner eingeschrieben, auch der Justizminister das Wort noch nehmen werde, und da die Fragestellung eine geraume Zeit erfordern werde, so halte er es für angemessen, die Fortsetzung der Berathung auf morgen zu vertagen.

Die Allerhöchste Botschaft, wonach der Vereinigte Landtag bis zum 19. Juni d. J. verlängert wird, welche während der Sitzung eingegangen, wurde verlesen, so wie das Konklusum über den Eingangs der Sitzung gefaßten Beschluß, daß Mitglieder der einen Kurie den Sitzungen der andern als Zuhörer beiwohnen könnten, wogegen sich nichts zu erinnern fand, wonach die Sitzung geschlossen, und die nächste, in welcher die Fortsetzung der abgebrochenen Berathung an der Tagesordnung sein werde, auf morgen um 10 Uhr anberaumt wurde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

v. Waldbott, Landtags-Secretair. — Freih. v. Patow, Landtags-Secretair.

v. d. Schulenburg, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 2. Juni 1847.

Sechs und zwanzigste Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Nachdem der Abg. Gießler darauf aufmerksam gemacht, es sei wünschenswerth, daß nicht so viele und so lange Reden gehalten würden, indem er wenigstens schon vorher als freier Mann wisse, wie er zu stimmen gesonnen sei, hatte der Abg. Brust das Wort.

Er machte darauf aufmerksam, daß die Bestimmung, wie viel Mitglieder zu gültiger Beschlußnahme anwesend sein müßten, fehle. Der Vorschlag, Se. Majestät um Ausfüllung dieser Lücke des Geschäftsreglements zu bitten, habe seiner Zeit nicht die gesetzliche Majorität gehabt; er komme auf den Gegenstand zurück, da ihm bekannt geworden, daß in der Herren-Kurie es vorgekommen, daß bei Fassung eines Beschlusses von den diese Kurie bildenden 80 Mitgliedern nur 47 anwesend gewesen seien. 16 Mitglieder hätten demnach in diesem Falle genügt, möglicherweise einen Beschluß von 500 zu paralysiren. Sein Antrag geht demnach dahin, nachträglich Se. Majestät um Feststellung der Anzahl Mitglieder, welche zu gültiger Beschlußnahme erforderlich, zu bitten, obschon die Frist zur Einbringung von Anträgen abgelaufen sei.

Der Landtags-Marschall bemerkte hierauf: jeder Antrag müsse schriftlich eingereicht, in einer Abtheilung berathen und so zur Diskussion im Pleno gebracht werden. Er gebe dem Redner anheim, diesen Weg einzuschlagen, wo es sich dann herausstellen werde, ob Se. Majestät zu bitten, für diesen Fall Ausnahmen wegen abgelaufener Präklusivfrist zu gestatten.

Abg. v. Bockum-Dolffs hat das Wort und bemerkt, daß, nachdem die Allerhöchste Botschaft über vierzehntägige Verlängerung des Landtages eingegangen, liege keine wichtigere Petition vor, als die auf Vertagung des Landtages bis zum Herbste, indem in drei Wochen

alle Petitionen, welche zur Berathung eingereicht seien, unmöglich abgemacht werden könnten; er bitte daher den Landtags-Marschall, diese Berathung zu beschleunigen.

Der Landtags-Marschall bemerkt, daß sobald das Gutachten der Abtheilung eingegangen sein werde und keine Königliche Proposition zur Berathung vorliege, der gewünschten Berathung nichts entgegenstehe.

Graf Renard, als Vorsitzender der Abtheilung, bemerkt, wie sich nicht füglich ein Referat über die der Abtheilung vorliegende desfallsige Petition, welche sich auf die nothwendige Anwesenheit der vielen Beamten, die Mitglieder des Landtages seien, in ihrem Geschäftskreise stütze, anfertigen lasse, da das Für oder Gegen in der individuellen Ansicht der Mitglieder des Landtages beruhe; das von der Abtheilung zu erstattende Gutachten sei deshalb sehr kurz und könne morgen eingereicht werden.

Hierauf wurde auf Veranlassung des Landtags-Marschalls die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai c. durch den Secretair verlesen, durch welche Se. Majestät eröffnet, daß die an die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages gerichteten Anträge der Abg. Milde und v. Rothkirch, die Liquidation der Verluste des diesseitigen Handels in Krakau und die Verbesserung der Handelsbeziehungen zu Spanien betreffend, der Berathung in der Versammlung nicht bedürfe, indem, da diese Anträge bereits zur Kenntniß Sr. Majestät gelangt seien, Allerhöchstdieselben solchen alle irgend zulässige Berücksichtigung in demselben Maaße angedeihen lassen werde, als wenn dieselben durch den Vereinigten Landtag empfohlen worden wären.

Abg. v. Bockum-Dolffs wünscht den Abdruck der bezeichneten Petitionen zur Kenntnißnahme der Mitglieder des Landtages.

Der Landtags-Marschall erklärt, daß diese Anträge an die siebente Abtheilung gegangen seien; sobald dieselbe oder deren Vorsitzender ein Gutachten über die Nützlichkeit des Druckes abgegeben, werde er nicht verfehlen, sein Imprimatur zu ertheilen.

Der Landtags-Marschall theilt der Versammlung mit, daß ihm von der Herren-Kurie die Petition des Prinzen Biron v. Kurland, betreffend die Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staates, zur Berathung in der Kurie der drei Stände zugegangen sei, welche er der fünften Abtheilung überweise.

Hierauf wurde ferner auf Veranlassung des Marschalls die Bitte der Kurie der drei Stände um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen die Wählbarkeit aus dem Stande der Landgemeinen zu Kreistags-Mitgliedern beruht, verlesen und fand sich dabei nichts zu erinnern.

Zur Tagesordnung übergehend, bemerkte der Marschall vorher, es hätten sich außer den noch verzeichneten 14 Rednern andere 6 um das Wort gemeldet. Der Gegenstand scheine sich der Reife genähert zu haben, und werde er, nachdem diese 20 das Wort gehabt, die Versammlung fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünsche.

Nachdem dieselben theilweise mehr oder weniger im Sinne der gestern bereits gehörten Vorträge gesprochen, stellte der Abg. v. Friesen folgendes Amendement:

Die Kurie der drei Stände wolle beschließen:

Sr. Majestät dem Könige ihren ehrfurchtvollsten Dank dafür darzubringen, daß Se. Majestät durch die Allerhöchste Botschaft auf die Adresse, die Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb der nächsten 4 Jahre zuzusichern die Gnade gehabt haben, wodurch die Kurie die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages angebahnt findet.

Die Kurie der drei Stände knüpft an diesen ihren Dank, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere aus innern Nützlichkeits- und Nothwendigkeitsgründen, die ehrerbietige Bitte:

daß es Sr. Majestät gefallen möge, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen.

Dasselbe fand die gesetzliche Unterstützung. Hierauf folgte durch den Grafen v. Schwerin die Motivirung und Einbringung des folgenden Amendements:

Der Landtag möge beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstderselbe wolle in Anerkennung des in der frühern Gesetzgebung begründeten Rechtsanspruchs, so wie aus Gründen der Nützlichkeit, die regelmäßige jährliche Einberufung des Vereinigten Landtages huldreichst aussprechen, in sofern aber die perio-

dische Wiederkehr in so kurzen Fristen nicht für angemessen befunden werden sollte, vermittelst einer dem Vereinigten Landtage vorzulegenden Allerhöchsten Proposition auf legislatorischem Wege einen entsprechenden Turnus Allergnädigst feststellen zu lassen geruhen.

Auch dieses Amendement fand die nothwendige Unterstützung.

Hierauf hatte der Graf Renard das Wort und beschränkte sein in der vorgestrigen Sitzung eingebrachtes Amendement, indem es heißen möge, wie folgt:

In Berücksichtigung der aus der früheren Gesetzgebung sich darstellenden Rechtsgründe, der Nützlichkeit, ja der innern Nothwendigkeit einer gesetzlich in bestimmten Zeiträumen eintretenden Wiederkehr des Vereinigten Landtages, diese Allergnädigst aussprechen zu wollen, und wegen Bestimmung des Zeitraumes, in sofern Sr. Majestät Weisheit eine alljährliche Wiederkehr nicht für zweckmäßig erachten sollten, eine Allerhöchste Proposition dem Allerhuldreichst bereits zugesicherten nächsten Landtage vorlegen zu wollen.

Auch dieses Amendement fand die nothwendige Unterstützung.

Nachdem noch einige Redner gesprochen, auch der Minister der Gesetzgebung die gegen seinen früheren Vortrag von mehreren Rednern im Laufe der Debatte vorgebrachten Einwendungen bekämpft, der Justizminister und Landtags-Kommissarius das Wort noch genommen hatten, stellte der Marschall die Frage:

ob die Versammlung den Schluß der Debatte wünsche?

was mit großer Majorität durch Aufstehen bejaht wurde.

Hierauf erlärte der Landtags-Marschall, daß er zuerst das am weitesten gehende Amendement des Freih. v. Vincke zur Abstimmung bringen werde, und wenn dieses verworfen würde, die vielen Amendements in der Reihefolge zur Abstimmung bringen werde, je nachdem sie mehr und ausgedehntere Petitionen enthielten.

Nach kurzer Debatte über die Fragestellung wird das Amendement des Freih. v. Vincke durch den Secretair verlesen. Dasselbe lautet:

Sr. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820, alljährlich Behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkennen, falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegen stehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.

Nachdem der Marschall die Frage gestellt:

Wird das so eben verlesene Amendement angenommen?

wurde der Antrag auf namentliche Abstimmung durch mehr als 24 Mitglieder unterstützt und ergab derselbe laut der Anlage eine Bejahung von 260 gegen 247 verneinende Stimmen. Die erforderliche Majorität von zwei Drittel war demnach nicht vorhanden.

Hierauf wurde das in diesem Protokoll vorstehend wörtlich aufgeführte Amendement des Grafen v. Schwerin nochmals verlesen und zur Abstimmung gebracht. Dasselbe erhielt gleichfalls nicht die gesetzliche Majorität von zwei Drittel, indem laut Anlage die gleichfalls verlangte und abgehaltene namentliche Abstimmung 327 bejahende und 171 verneinende Stimmen nachweist.

Die Abwesenheit des Stellvertreters des Grafen v. Winzingerode, dessen Name mit dem Anfangsbuchstaben B. beginnt, und unter dem Buchstaben W. aufgerufen worden war und während der Abstimmung bei W. den Saal verlassen hatte, gab zu einer kurzen Debatte Anlaß, in welcher behauptet wurde, daß, da gesetzlich die Abstimmung in alphabetischer Reihefolge stattfinden müsse, so habe der Abgeordnete das Recht, noch nachträglich seine Stimme zu geben. Gegenseitig wurde behauptet, die Abstimmung sei geschlossen, eine nachträgliche Stimmenabgabe daher unzulässig.

Der Landtags-Marschall bemerkte, wie diese eine Stimme auf das Resultat der Abstimmung keinen Einfluß im vorliegenden Falle ausübe, wenn es daher zur Beruhigung des Abgeordneten diene, so möge er sein Votum angeben, was jedoch im Stimmzettel nicht nachzutragen sei. Der Mangel in den gedruckten Stimmzetteln müsse aber vom Secretariat beseitigt werden, worauf der Abg. v. Bodungen seine Stimme mit Nein abgab.

Eine fernere kurze Debatte über die Fragestellung wurde von dem Abg. Hansemann dadurch hervorgerufen, daß er vorschlug, nunmehr das Gutachten der Abtheilung, jedoch mit

der Aenderung, anstatt des Wortes „insbesondere“ das Wort „und“ setzend, zur Abstimmung zu bringen. Der Vorschlag wurde mehrseitig bekämpft, indem es nicht statthaft, während der Abstimmung ein nicht vorher eingebrachtes Amendement vorzuschlagen.

Der Landtags-Marschall bleibt dabei, daß er nunmehr den Antrag der Abtheilung ohne Abänderung zur Abstimmung bringen werde. Auch hier wurde namentlicher Aufruf verlangt und es ergaben sich laut Anlage 287 Stimmen für und 205 Stimmen gegen denselben. Die zur Annahme erforderliche Majorität von zwei Drittel war demnach gleichfalls nicht vorhanden.

Nach kurzer Unterbrechung bemerkte der Landtags-Marschall, wie das vom Deputirten Hansemann eben vorgeschlagene Amendement eigentlich kein neues, sondern sich in dem gestern von dem Deputirten v. Puttkammer eingebrachten Amendement wiederfinde, sofern also nicht bei vorgerückter Zeit auf namentlichen Aufruf bestanden werde, könne dieses Amendement noch zur Abstimmung gebracht werden. Er läßt dasselbe durch den Secretair verlesen und lautet die Frage, wie folgt:

Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle 2 Jahre auszusprechen?

Durch das Zeichen des Aufstehens wurde diese Frage mit einer leicht zu erkennenden Majorität von mehr als zwei Drittel bejaht.

Die nächste Sitzung wurde wegen des morgenden Feiertages auf übermorgen 10 Uhr anberaumt, in welcher die Fortsetzung der abgebrochenen Berathung an der Tagesordnung sein werde und, falls noch Zeit bliebe, der Antrag wegen Einberufung des Deputirten v. Koczorowski.

Von mehreren Seiten erhoben sich Stimmen dahin, derselbe sei bereits todt. Die Sitzung war geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

v. Waldbott. Siegfried.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 4. Juni 1847.

Sieben und zwanzigste Plenarsitzung der Kurie der drei Stände.

unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;

Secretaire: v. Leipziger und Dittrich.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die sechs und zwanzigste Sitzung beregte der Abg. v. Tschammer den stenographischen Bericht über eine vorhergehende Sitzung und protestirte auch seinerseits dagegen, daß nach diesem Berichte gelacht worden über eine Aeußerung des Abg. Freih. v. Vincke, welche sich auf die Abgeordneten der Provinz Schlesien bezogen hat.

Der Abg. Hansemann beantragte:

1. In Bezug auf die vom Buchhändler Reimarus veranstaltete Herausgabe der stenographischen Berichte über die Landtags-Verhandlungen,

daß die Berichtigung derjenigen Reden noch nachträglich erfolgen dürfe, welche bis zu dem Zeitpunkte gesprochen sind, von welchem an die Stenographie zu besserem Standpunkte gelangt ist und die Verbesserungen durch die Redner selbst erfolgen,

den Antrag darauf stützend, daß die Censur diese Aenderungen nicht gestattet.

Auf die Erklärungen

des Königl. Kommissarius, nach welcher die Berichtigungen nur wie die Veröffentlichungen, nach vorgängiger Prüfung des Landtages oder des Secretariats, zulässig seien,

und der Secretaire v. Leipziger und v. Patow:

daß nach so langer Zeit die Secretaire zu solcher Prüfung außer Stande sind, ihnen auch allzugroße Belästigung durch solche Berichtigungen erwachsen würde, nahm der Abg. Hansemann den Antrag zurück und motivirte den zweiten, dahin gerichtet:

daß die Namen der Abstimmenden bei namentlichen Abstimmungen in der Allg. Preuß. Zeitung mit aufgenommen werden mögen.

Nach vorgängiger Diskussion und nachdem durch Vorlesung des betreffenden Theiles des Protokolls über die Zulassung von Dissidenten zu ständischen Rechten festgestellt war, daß jene Abstimmung sich nur auf den speziellen Fall bezogen, erklärte der Marschall, daß über diesen nochmalige Abstimmung nicht zuläßig sei, und stellte als Fragen:

a) soll die vorgestrige Abstimmung bekannt gemacht werden?
bejahet von 272, verneint von 219 Stimmen;

b) sollen künftig alle Abstimmungen durch namentlichen Aufruf durch Nennung der Namen in den stenographischen Berichten bekannt gemacht werden?
bejahet durch unzweifelhafte Majorität;

c) sollen auch die früheren Abstimmungen mit Ausnahme der einen, schon beschlossenen, bekannt gemacht werden?
wofür sich die Majorität nicht erklärte.

Anerkannt wurde dabei auf Anregung des Abg. v. Auerswald, daß die Bekanntmachung nach den Listen, die bei dem namentlichen Aufrufe gebraucht werden, erfolgen soll, und daß, wer sich als krank anmeldet, als solcher in der Liste zur Motivirung der Abwesenheit verzeichnet wird.

Der Abg. Mevissen kam auf die Erklärung des Königlichen Landtags-Kommissarius in der vorhergehenden Sitzung zurück, nach welcher dieser am Schlusse seiner Rede geäußert, daß die Herren Minister, wenn des Königs Majestät Allerhöchst Seine Räthe aus den beredtesten Mitgliedern der Kammer erwählen sollte, hiergegen nichts erinnern, und lehnte diese Auslegung ab, weil er nicht von den beredtesten Mitgliedern und nur im Allgemeinen davon gesprochen habe, daß auch Andere, als gerade Staatsbeamte, zu solchen Aemtern befähigt seien; worauf der Königliche Kommissarius entgegnete, daß er, weil die Auszeichnung der Mitglieder eben durch Rede möglich werde, die frühere Aeußerung so verstanden habe, aber mit der, weil vom Redner selbst gegebenen, also authentischen Interpretation gerne übereinstimme.

Der Landtags-Marschall überwies nun den Antrag des Abg. Brust:

Se. Majestät zu bitten, eine Bestimmung in Bezug auf diejenige Anzahl von Ständemitgliedern zu erlassen, welche auf dem Vereinigten Landtage zu einer gültigen Beschlußnahme nothwendig sein soll,

der vierten Abtheilung und veranlaßte die Verlesung:

1. der Allerhöchsten Botschaft vom 1. d. Mts. auf den Antrag vom $\frac{27}{31}$. v. Mts. daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staates, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktienunternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen,
2. der Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Umwandelung des Handelsamts in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe, durch den Referenten, Abg. Mevissen, welche, weil von der Abtheilung noch nicht geprüft, nach mehreren Erinnerungen gegen die Fassung zu dem Zwecke der Berathung in der Abtheilung zurückgegeben wurde,
3. der Bitte um baldige Emanirung eines allgemeinen Straf-Gesetzbuches, welche mit der Aenderung, nach welcher in der Ueberschrift statt: „Emanirung" zu sagen ist: „Vorlage" angenommen wurde.

Die Berathung wendete sich hierauf, der Anordnung des Landtags-Marschalls gemäß, der Tagesordnung zu, über

das Gutachten der vierten Abtheilung, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847, mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung,

und zwar zu D, betreffend die Aufhebung, resp. Modifizirung der Ausschüsse nach dem Gesetze vom 3. Februar d. J., wobei Amendements stellten:

1. der Abg. Freih. v. Vincke dahin:

Se. Majestät den König zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und des Artikels III Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen zu ertheilen, welche die Personen- und Eigenthumsrechte mit Einschluß der Steuern

betreffen, Allergnädigst anerkennen und demzufolge, wie auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar d. J. gegebenen Einrichtung aussprechen zu wollen,

welches sich, wie der Antragsteller erörterte, gleichzeitig auf E des Gutachtens bezieht.

2. Der Abg. v. Byla, gerichtet darauf, daß in dem Antrage der Abtheilung statt der Worte: „insbesondere auch“ geändert werde: „und“;

3. Der Abg. v. d. Heydt, antragend die Frage der Abtheilung dahin zu ändern:

Soll, gestützt auf den aus der früheren Gesetzgebung hervorgehenden Rechtsanspruch und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Febr. d. J. gegebenen Einrichtung auszusprechen?

4. Der Abg. Graf v. Renard in folgender Art:

Se. Majestät den König zu bitten, eine Aenderung oder eine ändernde Deklaration der Gesetze, welche die Ausschüsse betreffen, eintreten zu lassen.

5. Der Abg. v. Fock:

in dem Antrage der Abtheilung die Worte „in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar d. J. gegebenen Einrichtung“ wegfallen zu lassen.

Nach beendeter Diskussion erklärte der Marschall, die Fragestellung in der Art anordnen zu wollen, daß zuerst entschieden werden solle: ob die Aufhebung der Ausschüsse zu erbitten und hiernächst, ob sie mit Hinweisung auf die Rechtsgründe beantragt werden soll.

Vorausgesetzt wurde, als sich von selbst verstehend, daß die vorbereitenden Abtheilungen bestehen bleiben. Nach der Debatte über die Fragestellung brachte der Landtags-Marschall zur Abstimmung:

1. den oben zu 1 enthaltenen Abänderungsvorschlag des Freih. v. Vincke, über welchen der namentliche Aufruf beantragt wurde, welcher nach dem anliegenden Verzeichnisse ergab:

 285 bejahende
und
220 verneinende } Stimmen.

2. die zweite Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse gänzlich wegfallen zu lassen?

wurde durch überwiegende Majorität bejaht, bei der

3. Soll die Bitte auf die frühere Gesetzgebung gegründet werden? aber erörtert, ob zu deren Bejahung, nach Annahme der vorhergehenden, einfache Stimmenmehrheit genüge, und dabei hervorgehoben, daß der Unterschied:

ob der Antrag in die Bitte selbst oder nur zu deren Motivirung aufgenommen wird, entscheidend sei. Zur Vereinigung der Ansichten stellte demnächst der Marschall die Frage dahin:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwenwendigkeit Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?

welche mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit bejaht wurde, in gleicher Art zu E des Gutachtens nach geschlossener Berathung, die:

mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein.

Zu F des Gutachtens, die Aufhebung resp. Modifizirung der Deputation für das Staats-Schuldenwesen betreffend, beantragte der Abg. Winzler, daß an Stelle der Anträge der Abtheilung die nachfolgenden angenommen werden mögen:

anstatt des ersteren:

Mit Bezug auf die aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. dahin ändern

zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht bestimmt sei, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung der Staatsschulden zu ersetzen,

und wenn der Vorschlag des Abtheilungsgutachtens angenommen werden sollte, solchem zuzusetzen:

„da die vereinigten Stände eine solche Befugniß der Deputation für das Staats-Schuldenwesen niemals übertragen, noch als in Recht bestehend anerkennen würden."

Ferner, wenn der Schlußantrag der Abtheilung nicht ganz zurückgewiesen werden sollte, die Fassung dahin anzunehmen:

In den Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages oder des größeren Theiles desselben unausführbar ist, soll zwar der Krone das Recht vorbehalten bleiben, ohne Zuziehung ständischer Organe solche Anleihen zu kontrahiren, welche nachweislich für des Vaterlandes Erhaltung, Wohlfahrt und Ehre augenblicklich nothwendig geworden, doch sind die Begründungen dafür dem nächsten Vereinigten Landtage vorzulegen und dessen ausdrücklich erforderliche Nachkonsentirung einzuholen.

Nachdem der Königl. Kommissarius erklärt hatte, es habe niemals in der Absicht gelegen, daß die Deputation den Landtag ersetzen solle, die Krone habe keinen andern Ausweg gewußt und Se. Majestät würden auf diesfälligen Antrag noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages Allerhöchste Erklärung hierüber abgeben, und nachdem die Debatte über den Gegenstand geschlossen worden, wurde das in derselben vom Abg. Freih. v. Vincke gestellte Amendement lautend:

„Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können; falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen,"

mit sehr großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Landtags-Marschall schloß die Sitzung mit Anberaumung der nächsten, für den folgenden Tag und unter Bekanntmachung der Berathungsgegenstände:

Fortsetzung des vorliegenden Gutachtens und der über:

Nichteinberufung des Abg. v. Koczorowski,
" " " v. Niemojewski,
Anstellung von katholischen Militairgeistlichen bei der Armee und katholischer Religionslehrer in den Kadettenhäusern,
Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung von evangelischen Geistlichen,
Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande,
Anstellung eines Polizeiverwalters in jedem Orte,
Erbauung oder Einrichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe zur Inhaftirung von Vagabonden und Verbrechern,

worauf noch der Abg. Hansemann die baldige Berathung des Antrages auf Vertagung des Landtages beantragte, und der Landtags-Marschall diese zusicherte, sobald das Gutachten der Abtheilung darüber eingeht und Allerhöchste Propositionen zur Berathung nicht vorliegen.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 5. Juni vollzogen.

v. Leipziger, Landtags-Secretair.	A. v. Rochow. v. d. Schulenburg.	Dittrich, Protokollführer.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 15. Mai 1847.

Heute wurde die siebente Sitzung des Vereinigten Landtages unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht, gehalten.

Als Secretaire fungirten die Abg. Dittrich und v. Leipziger.

Nachdem der Secr. Siegfried das Protokoll der gestrigen sechsten Sitzung vorgelesen hatte, wurde selbiges nach einer kleinen Berichtigung genehmigt.

Man ging nun zur Tagesordnung, die Berathung in Betreff der Allerhöchsten Königlichen Botschaft, wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung von Reallasten von bäuerlichen Grundstücken in den Provinzen zu errichtenden Rentenbanken und des von der Abtheilung gegebenen Gutachtens, über.

Zuvörderst sprach sich der Abg. v. Beckerath in Bezug auf die von dem Königlichen Landtags-Kommissarius am Schlusse der gestrigen Sitzung gemachte Bemerkung:

daß es sich nur um eine Garantie und nicht um eine Anleihe handle, und nur von letzterer im Gesetz vom 17. Januar 1820 die Rede sei;

dahin aus:

daß zwischen Anleihe und Garantie, zwischen unmittelbarer und mittelbarer Schuldverpflichtung ein Unterschied, der hier in Betracht kommen könne, nicht vorhanden sei, und daher auch zur Ertheilung von Garantieen Seitens des Staates die Zustimmung der Stände nach der bestehenden Gesetzgebung unbedingt erforderlich sei.

Derselbe erkannte die Nützlichkeit und Wohlthätigkeit der beasichtigten Rentenbanken an, war jedoch der Meinung, daß die Angelegenheit noch nicht so vorbereitet sei, um über die Seitens des Staates zu gewährende Garantie einen Beschluß fassen zu können, schloß sich daher dem Amendement des Grafen v. Helldorf, welches im gestrigen Protokoll aufgenommen ist, im Wesentlichen an, und wünschte nur zum Eingange desselben einen Zusatz und daher folgende Fassung desselben:

Die Versammlung erkennt die Nützlichkeit von Rentenbanken an, durch welche die Ablösung von Reallasten von Grundstücken bewirkt, und für welche nach erfolgter Zustimmung der Stände die Garantie des Staates geleistet werden soll; sie stellt jedoch den Antrag, daß:

1. zuvörderst in jeder einzelnen Provinz das Maximum des Betrages der für die Rentenberechtigten auszustellenden Rentenbriefe durch die Behörden möglich approximativ ermittelt werde;
2. demnächst unter Mittheilung des Resultates dieser Ermittelungen an die betreffenden Provinzialstände diese veranlaßt werden, wegen Feststellung der von den Verpflichteten in ihrer Provinz zu leistenden Jahreszahlungen zu berathen;
3. endlich auf Grund der nach 1 und 2 sich herausstellenden Ergebnisse ein die näheren Bestimmungen der Staatsgarantie für die Rentenbanken enthaltender Gesetzentwurf dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde.

Der Königl. Kommissarius entgegnete hierauf:

Die Frage, ob die Garantie unter den Begriff der Darlehne gehöre, und deshalb unter das Gesetz vom 3. Februar 1847 zu subsumiren sei, werde noch bei einer Petition zur ausführlichen Erörterung kommen, eine Garantie sei allerdings eine Schuldverpflichtung, aber nicht jede Schuldverpflichtung sei ein Darlehn. Lediglich von Darlehnen spreche das Gesetz vom 17. Januar 1820, daher habe sich die Regierung in ihrem Recht zu befinden geglaubt, wenn sie in der Zeit zwischen jenem Gesetz und dem Gesetz vom 3. Februar c. eine ganze Reihe von Garantieen übernommen, ohne daß dadurch der Eid der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden verletzt. Die Fälle der Garantieenübernahmen kämen in der Verwaltung sehr häufig vor; die versammelt gewesenen Ausschüsse, welche die Reichsstände in keiner Weise repräsentirten, hätten kein Bedenken gehabt, sich für die Garantie der Eisenbahnen, welche die Hauptrichtungen des Staates durchziehen, auszusprechen; wenn die Garantieen von der Art wären, daß sie aus den laufenden Revenüen des Staates geleistet werden können, so bedürfe es der Zustimmung der hohen Ständeversammlung nicht; wenn aber Garantieen die Nothwendigkeit eines Darlehns oder einer erhöheten Steuer nach sich ziehen könnten, dann würden sie mittelbar von der Zustimmung der hohen Ständeversammlung abhängig sein. Da nun die Land-Rentenbanken sich möglicherweise über die ganze Monarchie ausdehnen könnten, so habe sich die Regierung für den freilich sehr unwahrscheinlichen Fall, daß daraus ein Darlehn hervorgehen könne, der Zustimmung der Stände wegen der zu gewährenden Staatsgarantie im Voraus versichern zu müssen geglaubt.

Der Staatsminister Uhden erklärte:

Ueber die Frage, ob Garantieen mit Darlehnen gleichbedeutend wären, wolle er jetzt nicht sprechen, da sich später dazu Gelegenheit finden werde. Es sei gesagt worden, man könne

keine Garantie übernehmen, wenn man nicht übersehen könne, wofür und in welchem Umfange man die Garantie übernehme. Garantien oder Bürgschaften könnten sich aber nicht blos auf Darlehne, sondern überhaupt auf Verbindlichkeiten beziehen, wobei es sich gar nicht übersehen lasse, auf wie hoch sich die Summe belaufen werde, für welche man Bürgschaft leiste. Dies sei denn auch hier der Fall; indessen sei mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß für die Staatskasse keine erheblichen Vertretungen erwachsen werden, da ja die zu bezahlenden Geldrenten auf den betreffenden Grundstücken hypothekarisch eingetragen wären, und den Vorzug vor anderen Hypothekenschulden hätten, mithin die Grundstücke selbst die vollständigste Sicherheit geben; wenn daher Seitens der Regierung die Staatsgarantie in Vorschlag gebracht sei, so sei dies hauptsächlich nur im Interesse des Landes deshalb geschehen, um einen moralischen Eindruck darauf zu machen, daß die Papiere der Land-Rentenbanken einen besseren Cours erhielten.

Es traten nun noch mehrere Redner auf, welche sich in Betreff der Zustimmung der Stände zu Staatsgarantieen in demselben Sinne aussprachen, wie der Abg. v. **Beckerath**, und Staatsgarantieen mit Staatsschulden und Staatsanleihen für gleichbedeutend, mithin auch zu den ersteren die Zustimmung der Stände für unerläßlich hielten, indem sie zugleich zu erkennen gaben, wie es bei ihnen ein höchst schmerzliches Gefühl erregt habe, aus dem Munde des Königl. Kommissarius zu vernehmen; daß es auch ferner die Absicht des Gouvernements sei, Staatsgarantieen ohne Zustimmung der Stände eintreten zu lassen, und wie sie sich dagegen verwahren wollten.

Es ließen sich hierauf noch viele Redner zur Sache selbst vernehmen; die Nützlichkeit, Wohlthätigkeit und Zweckmäßigkeit der Land-Rentenbanken wurde fast allgemein anerkannt; obwohl man auch einwendete, daß unter Umständen die Rechte der Realberechtigten dadurch verletzt werden könnten; von mehreren Seiten fand man jedoch Bedenken: die Zustimmung zu einer Staatsgarantie zu ertheilen, theils weil man dieselbe zur Errichtung der Land-Rentenbanken in den einzelnen Provinzen gar nicht für nöthig hielt, indem diese Institute in sich selbst und die hinzutretenden Garantieen der betreffenden Provinzen bereits die erforderliche Sicherheit gewährten, wobei auf die landschaftlichen Kreditsysteme Bezug genommen wurde; theils weil jedenfalls nur einzelne Provinzen die Land-Rentenbanken einführen würden, und es daher unbillig erscheine, daß andere Provinzen die Mitgarantie übernehmen sollten, theils weil die Angelegenheit noch nicht genügend vorbereitet sei, und sich insbesondere der Umfang der Staatsgarantie noch gar nicht übersehen lasse; theils endlich, weil die verfassungsmäßigen Rechte des Landtages noch nicht festständen, und noch nicht so konsolidirt wären, daß man der Regierung ein solches Vertrauensvotum abgeben könnte.

Von anderen Seiten glaubte man, daß die Staatsgarantie erforderlich sei, um durch den moralischen Eindruck den Instituten der Land-Rentenbanken einen größeren Kredit und insbesondere ihren Papieren einen besseren Cours zu verschaffen; daß aber der Fall wohl nie eintreten werde, wo der Staat in Folge dieser Garantie Vertretungen übernehmen müßte, da ja die Institute selbst und respektive die Provinzen prinzipaliter dafür hafteten, daß die Angelegenheit nicht anders vorbereitet werden könnte, als geschehen, da die Errichtung der Rentenbanken demnächst den Provinzialständen überlassen werden müsse, und daß der Landtag nach der bestehenden Verfassung und insbesondere nach dem nur maßgebenden Gesetz vom 3. Februar c. auf das Vollständigste berechtigt sei: die Zustimmung zu dieser Garantie zu ertheilen, und daß man daher auch kein Bedenken haben werde, es zu thun.

Nachdem man sich durch Stimmenmehrheit für den Schluß der Debatte erklärt hatte, wollte der Marschall die Frage stellen:

ob die Versammlung die Nützlichkeit der Land-Rentenbanken im Allgemeinen anerkenne?

ließ jedoch solche, nachdem dagegen mehrere Einwendungen gemacht worden waren, auf sich beruhen und brachte demnächst das Gutachten der Abtheilung zur Abstimmung, welches dahin lautet:

daß der Staat die Garantie für die Rentenbanken unter der Bedingung der, durch die §§ 188, 189 Th. I Tit. 14 des Allg. Landrechts und § 9b der Verordnung vom 29. Juni 1835 festgestellten Sicherheit der Renten in der Art übernehmen möge, daß wegen Erfüllung der dadurch begründeten Verpflichtungen zwar zunächst die Staatskasse eintreten muß, dem Staat aber vorbehalten bleibt, wenn er es nach den obwaltenden Verhältnissen

für nöthig findet, auf die betreffende Provinz zurückzugehen und aus deren Mitteln, nach Vernehmung der von den Provinzialständen zu begutachtenden Repartitionsgrundsätze, die Deckung herbeizuführen; daß ferner dem Vereinigten Landtage bei dessen jedesmaligem Zusammentritt ein Nachweis darüber vorgelegt werde, welche Garantieen der Staat gegeben hat, und wie und um wieviel diese Garantieen successive erlöschen.

Nach der erfolgten Zählung der Stimmen ergab sich, daß sich gegen das Abtheilungsgutachten 448, und dafür nur 101 Stimmen erklärt hatten.

Graf v. Arnim hatte folgendes Amendement eingebracht, und durch einen längeren Vortrag näher entwickelt und begründet:

In Erwägung,

daß das Institut der Land-Rentenbanken in Bezug auf die Modalitäten seiner Ausführung zunächst aus dem Standpunkte der provinziell verschiedenen Verhältnisse richtig beurtheilt werden muß, daß es deßhalb den einzelnen Provinzen zu überlassen, derartige Institute als Provinzialinstitute ins Leben zu rufen,

daß eben deshalb jede betreffende Provinz die prinzipale Garantie für die von der Provinzial-Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen in Bezug auf die pünktliche Verzinsung und allmälige Einlösung der Rentenbriefe zu übernehmen haben wird,

daß aber zur Sicherung des Courses und Erleichterung der Geschäfte eine subsidiäre Zinsgarantie des Staates, im Fall die Provinz jene Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, nöthig erscheint, giebt der Vereinigte Landtag seine Zustimmung:

daß die Staatskasse unter den obigen Voraussetzungen, insbesondere der prinzipalen Garantie und Verpflichtung der betreffenden Provinz, die subsidiäre Garantie für die Verzinsung der Rentenbriefe bis auf die Höhe von höchstens $3\frac{1}{2}$ Prozent übernehme.

Nachdem einige Redner sowohl für als gegen das Amendement gesprochen hatten, wurde von dem Marschall die Frage gestellt, ob man das Amendement annehmen wolle, und solche mit 366 Stimmen verneint, und mit 179 Stimmen bejaht.

Der Abg. Graf Helldorf hatte schon in der gestrigen Sitzung ein Amendement angemeldet und vorgetragen, welches bereits in dem Protokoll über die gestrige Sitzung wörtlich aufgenommen worden ist, hier also nicht wiederholt zu werden braucht.

Dieses Amendement kam nunmehr, nachdem der Abg. v. Beckerath sein Zusatzamendement zu demselben wieder hatte fallen lassen, zur Abstimmung, und wurde dasselbe mit 268 Stimmen gegen 267 verworfen.

Ein Amendement des Fürsten v. Lichnowsky des Inhalts:

Der Vereinigte Landtag wolle Se. Majestät ehrfurchtsvoll bitten, die Königliche Botschaft über die Land-Rentenbanken an die Provinzial-Landtage zu verweisen. Es wird dann von diesen abhängen, eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse und Wünsche ihrer Provinz sich zu verschaffen, und nach Maßgabe derselben auf die Provinzial-Rentenbanken anzutragen. Findet ein Provinzial-Landtag, daß seine Provinz nicht in den Hypotheken der Rentenbriefe selbst eine genügende Garantie erblickt, so kann er entweder dieselben durch die Provinz allein oder zunächst prinzipaliter durch dieselbe garantiren lassen, oder aber die Garantie des Staates allein, oder respektiv subsidiarisch begehren. Es liegt dann dem Gouvernement ob, diese speziell motivirten und numerisch feststehenden Fälle vor den nächsten Vereinigten Landtag zu bringen,"

wurde ebenfalls nicht angenommen, indem sich 287 Stimmen dagegen und 232 Stimmen dafür erklärten.

Der mitunterzeichnete Secr. Dittrich hatte vorgeschlagen, das Abtheilungsgutachten S. 15 in der 5. Zeile von unten, von dem Worte Verpflichtungen anfangend, dahin zu ändern:

„die Staatskasse vorschußweise eintreten, der etwaige Vorschuß der Staatskasse aber binnen längstens zwei Jahren von der betreffenden Provinz ersetzt werden muß, und daß zu dem Zwecke die Repartitionsgrundsätze über Wiedereinziehung des Vorschusses in dem Reglement der betreffenden Provinz festgesetzt werden, daß endlich sowohl dem Vereinigten Landtage, als auch dem betreffenden Provinzial-Landtage bei dem nächsten Zusammentritte der Nachweis vorgelegt werde darüber, welche Garantien der Staat gegeben hat, welchen Erfolg solche herbeigeführt haben und wie sie nach und nach erlöschen.

Dieser Vorschlag hatte früher die nöthige Unterstützung gefunden; als es aber zur Abstimmung kam, wurde derselbe mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen.

Es wurden endlich noch folgende zwei Amendements gestellt:

1. von dem Grafen v. Arnim, dahin lautend:

   der Vereinigte Landtag möge aussprechen: die Errichtung von Rentenbanken bleibt jeder Provinz nach ihrem freien Willen überlassen, der Vereinigte Landtag erklärt jedoch seine Geneigtheit, bei seinem nächsten Zusammentritt die Staatsgarantie eintreten zu lassen;

2. von dem Abg. v. Vincke, des Inhalts:

   der Vereinigte Landtag wolle des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, über die Errichtung von Rentenbanken den nächsten Provinzial-Landtagen weitere Vorlagen machen, und die darüber von den Provinzial-Landtagen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantieen des Staates vorlegen zu lassen.

Nachdem auch über diese Amendements noch gesprochen worden war, brachte der Marschall das Letztere zuerst zur Abstimmung, welches denn auch mit Ausnahme nur weniger Stimmen, die sich dagegen erklärten, angenommen wurde, wodurch auch zugleich das Erstere seine Erledigung fand.

Bei der heutigen Abstimmung kam es noch zur Sprache:

daß von den Fideikommiß-Besitzern, welche auf dem Vereinigten Landtage, wenn derselbe in pleno versammelt ist, nur Kollektivstimmen abzugeben haben, drei zugleich als Landtags-Deputirte erwählt, für sie aber die Stellvertreter einberufen sind,

und wurde daher die Frage aufgeworfen:

ob nun, wenn der ganze Landtag in einer Versammlung vereinigt ist, jene Fideikommiß-Besitzer also blos kollektivstimmberechtigt sind, die gedachten Deputirten als solche, oder deren einberufene Stellvertreter zu stimmen haben.

Der Königliche Landtags-Kommissarius erklärte hierauf:

daß nach einer Allerhöchsten Entscheidung diejenigen Mitglieder der Herren-Kurie, welche zugleich als Deputirte gewählt sind, in einem solchen Falle, wie der gegenwärtige, ihre Stimmen in der Kurie der drei Stände abgeben könnten; wogegen ihre Stellvertreter für diesen Fall ihre Stimmen nicht abzugeben hätten; daß jedoch, wenn die ersteren auf dieses ihnen zugestandene Recht verzichten, und es den Stellvertretern abtreten wollten, dagegen nichts zu erinnern sein werde.

Im Laufe der heutigen Debatte hatte der Abg. v. Auerswald unter anderen auch seine Bereitwilligkeit und seine Hoffnung auf eine Verständigung mit dem Gouvernement ausgesprochen und sich dabei an die Räthe der Krone gewendet, und dabei vorausgesetzt, daß auch von ihrer Seite mit derselben Bereitwilligkeit entgegen gekommen werden würde.

In Bezug hierauf gab der Königl. Landtags-Kommissarius am Schluß der heutigen Sitzung die Erklärung ab:

daß diese Bereitwilligkeit nicht allein bei den Räthen der Krone, sondern bei der Krone selbst auf das Vollständigste vorhanden sei, wie Se. Majestät dies bereits in unumwundenen Worten in der Allerhöchsten Botschaft auf die Adresse ausgesprochen hätten, und daß namentlich die Räthe der Krone dem Augenblick entgegensähen, wo ihnen gestattet sein werde, diese Bereitwilligkeit innerhalb der Grenzen, welche die Königliche Botschaft bezeichnet habe, durch die That zu beweisen; daher er die Bitte an die Marschälle richte, daß alle der Versammlung vorliegenden Fragen, welche zu dieser Verständigung führen könnten, mit kurzen Worten, die politischen Fragen, sobald wie möglich zur Diskussion in der Versammlung gebracht werden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen, und das vorstehende Protokoll in der nächsten den 7. Juni c. stattgefundenen Plenarversammlung des Vereinigten Landtages vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

L. Fürst zu Solms.
Freih. v. Gaffron.

Dittrich.
Secretair.

v. Leipziger,
als Protokoll führender Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 7. Juni 1847.

Achte Plenarsitzung beider Kurien unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht.

Als Secretaire fungiren die Abg. Naumann und Freih. v. Patow.

Nachdem das Protokoll der siebenten Sitzung beider Kurien vom 15. Mai verlesen, genehmigt und vollzogen worden, ertheilte der Marschall zunächst dem Abg. Hansemann in einer allgemeinen Angelegenheit das Wort.

Derselbe richtet, auf das in der Kurie der drei Stände angenommene Verfahren sich berufend, daß die entworfenen Berichte zunächst an die betreffende Abtheilung gehen müssen, an den Marschall die Frage:

ob dasselbe Verfahren auch bezüglich der in den Sitzungen beider Kurien beschlossenen Berichte stattfinden soll? und verbindet für den Fall, daß diese Anfrage bejaht würde, damit die Bitte, daß ihm ausnahmsweise gestattet werden möge, den wegen der Provinzial-Hülfskassen entworfenen Bericht, welcher noch nicht durch die Abtheilung gegangen, wegen seiner Einfachheit in der heutigen Sitzung vorzutragen.

Der Marschall erwidert: daß er, wie er dem Abg. Hansemann bereits bemerklich gemacht, nicht wünsche, hier ein anderes Verfahren als das in der Kurie der drei Stände übliche eintreten zu lassen, und daher dem Abgeordneten anheimgegeben habe, den fraglichen Bericht zunächst der Abtheilung vorzutragen. Jedoch finde er wegen der Einfachheit des in Rede stehenden Berichtes nichts dagegen zu erinnern, daß derselbe in der heutigen Sitzung verlesen würde, und wenn dagegen kein Bedenken erhoben werden, so solle die Verlesung erfolgen.

In der Versammlung wird gegen diesen Vorschlag nichts erinnert, demnach von dem Abg. Hansemann der über die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen erstattete Bericht verlesen, und derselbe, da keine Ausstellungen dagegen gemacht werden, vom Marschall für angenommen erklärt.

Hierauf wird zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des von der zweiten Abtheilung über die Allerhöchste Botschaft wegen einer, aus dem Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen Preußischen Ostbahn erstatteten Gutachtens geschritten.

Der Referent, Abg. Freih. v. Manteuffel II., liest das Gutachten vor, und bemerkt sodann, daß es seines Erachtens, um bei der Debatte die einzelnen vorliegenden Fragen möglichst zu sondern, und um es zu verhindern, daß die Diskussion von einer Frage in die andere hineingehe, zweckmäßig sei, daß vor der materiellen Berathung die in der Abtheilung angeregte Frage zum Austrag gebracht werde, ob die Versammlung sich für befugt erachte, die in der Allerhöchsten Botschaft vom 25. Mai c. von ihr geforderte Zustimmung auszusprechen oder nicht.

Der Marschall schließt sich diesem Vorschlage an; indessen wird demselben von mehreren Seiten widersprochen, und ausgeführt, daß zwischen Kompetenz und Befähigung ein Unterschied zu machen sei, und man sich zwar für kompetent, aber nicht für befähigt erachte, auf die Allerhöchste Proposition einzugehen, und demzufolge die Diskussion über den ganzen vorliegenden Gegenstand im Allgemeinen stattfinden müsse.

Der Marschall findet gegen diesen von der Versammlung vielseitig ausgesprochenen Wunsch nichts zu erinnern, und eröffnete demnach die Diskussion über das ganze Gutachten.

Der Königliche Finanzminister bemerkt zunächst auf den von einer Seite gemachten Einwand: „daß die versammelten Stände nur unter der Voraussetzung eine Anleihe bewilligen könnten, wenn über deren Verwendung ihnen vollständige Rechnung gelegt würde, und daß sie im vorliegenden Falle die Genehmigung nicht ertheilen könnten, weil nach der in der Abtheilung von dem Königlichen Finanzminister abgegebenen Erklärung eine solche Rechnungslegung nicht stattfinden solle;“ daß hierbei ein Mißverständniß obwalten müsse, indem er seines Wissens eine solche Erklärung nicht abgegeben habe. Vielmehr habe er durchaus kein Bedenken dagegen, eine vollständige Nachweisung der Verwendung vorzulegen, so, daß die Versammlung sich genügend davon werde überzeugen können, daß der Betrag der Anleihe zu keinem andern Zweck, als zum Bau der fraglichen Eisenbahn, verwendet worden, und er wolle dies hiermit ausdrücklich zusichern.

Derselbe führt sodann, zum Gegenstand selbst übergehend, aus, daß die Preußische Ostbahn in dem Eisenbahn-Netze, welches den Vereinigten Ausschüssen im Jahre 1842 vorgelegt worden, mit begriffen sei, und sonach der Bau selbst feststehe; daß aber der Bau mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht in so kurzer Zeit, als bei der hohen Wichtigkeit dieser Bahn zu wünschen sei, ausgeführt werden könne, es daher lediglich darauf ankomme, den Bau zu beschleunigen.

Um dies zu erreichen, sei der Ausweg vorgeschlagen worden, eine Anleihe zu machen, welche von den zum Eisenbahn-Bau ausgesetzten Fonds verzinst und amortisirt werden solle. Es handle sich demnach nun darum, daß der Vereinigte Landtag zur Aufnahme eines Darlehns seine Einwilligung gebe, wodurch dem Lande keine neue Last aufgebürdet werden würde, da dasselbe den Betrag, welcher durch die zu Gebote stehenden Mittel verzinst werden könne, nicht überschreiten solle.

Das Eisenbahn-Netz, welches im Jahre 1842 vorgeschlagen worden, sei bis auf die Preußische Ostbahn und die Verbindungsbahn zwischen Schlesien und Posen zum größten Theil mit Hülfe der vom Staate geleisteten Zinsgarantie vollendet, und es wären bis zum Schluß des Jahres 1846 240 Meilen Eisenbahn vollendet worden, in diesem Jahre würden 45 Meilen ausgeführt werden, und es blieben dann noch 63 Meilen. Die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes gewährten nicht die Möglichkeit, den Bau im Wege einer Privatunternehmung in kurzer Zeit auszuführen, und es solle daher, nach dem Beispiel anderer Staaten, der Zweck der schnellen Ausführung durch eine Anleihe erreicht werden.

Im Laufe der Diskussion wird nun zwar von einigen Seiten die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Preußischen Ostbahn in Zweifel gezogen, indessen erkennen doch die meisten Redner, namentlich die Abgeordneten der Provinz Preußen, die hohe Wichtigkeit der fraglichen Bahn in merkantilischer, politischer und militairischer Beziehung vollkommen an, und es wird ausgeführt, daß diese Bahn nicht blos für die Provinz Preußen, sondern für die ganze Monarchie von der höchsten Bedeutung, und ihre möglichst schleunige Ausführung überaus wünschenswerth sei.

Allein wenn schon der Königliche Kommissarius wiederholentlich darlegt, daß der Bau der fraglichen Bahn entschieden sei, daß es sich nur darum handle, wann und wie er ausgeführt werden solle, daß die Beschleunigung nicht nur im Interesse der Provinz Preußen, sondern der ganzen Monarchie wünschenswerth sei, daß diese durch Privatunternehmungen nicht zu erreichen sein würde, und daher kein anderes Mittel als eine Staatsanleihe sich darbiete, dies auch eine Belastung der Unterthanen nicht zur Folge haben würde, da die Mittel zur Verzinsung des aufzunehmenden Kapitals vorhanden wären, und wenn auch der Königliche Kriegsminister die Wichtigkeit dieser Bahn in militairischer Hinsicht vollkommen anerkennt, so erklären sich doch nur wenige Mitglieder für die Aufnahme des zu diesem Bau erforlichen Darlehns, die meisten Redner aber widersprachen aus verschiedenen Gründen.

Mehrseitig glaubt man gegenwärtig sich nicht in der Lage zu befinden, zur Aufnahme eines Darlehns zu dem gedachten Zweck die Einwilligung zu ertheilen, weil die Uebereinstimmung des Patents vom 3. Februar c. mit dem Gesetze von 1820 noch nicht hergestellt, insonderheit die Periodizität dem Landtage noch nicht zugestanden, und eine so genaue Einsicht in den Staatshaushalt nicht gewährt worden, daß man der Ueberzeugung sein könne, daß der Bau nicht mit den vorhandenen Staatsmiteln, sondern nur vermittelst einer Anleihe auszuführen sei.

Andere, welche diesem Grunde sich nicht anschließen, halten die Kontrahirung einer Schuld deshalb nicht für erforderlich, weil durch Privatunternehmungen der Bau auszuführen sein dürfte, und finden den gemachten Vorschlag um so bedenklicher, als sich gar nicht übersehen lasse, ob die geforderte Summe ausreichen, oder der Anschlag wesentlich überschritten werden würde, und als auch, wenn der fragliche Bau vermittelst einer Anleihe ausgeführt werden würde, für andere noch zu unternehmende Eisenbahn-Bauten ein gleiches Verfahren eintreten, und so der Staat mit einer sehr bedeutenden Schuld belastet werden könnte.

Auch glaubt man, daß durch die Kontrahirung einer so bedeutenden Staatsanleihe den Aktiengesellschaften, welche die übrigen Eisenbahnen ausgeführt, empfindlicher Nachtheil zugefügt werden würde.

Nicht minder ist man der Meinung, daß die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes sich nicht dazu eignen, eine so bedeutende Anleihe zu machen, und hält es deshalb für angemessen, die Beschlußnahme über die vorliegende Angelegenheit bis zum nächsten Landtage zu verschieben, was um so weniger Nachtheil bringen dürfte, als inmittelst die Wasserbauten bei Dirschau ihren ungestörten Fortgang nehmen könnten, und zu erwarten stehe, daß bis dahin die Geldverhältnisse sich günstiger gestalten würden.

Auch findet man eine Aenderuug des bisher in Ansehung der Eisenbahn-Bauten beobachteten Systems sehr bedenklich, obschon man der Meinung ist, daß es das Zweckmäßigste gewesen sein würde, wenn der Staat von Anfang herein sämmtliche Eisenbahn-Anlagen in die Hand genommen und ausgeführt hätte.

Da über diese umfassende Diskussion die zur Berathung bestimmte Zeit verflossen war, sich aber noch mehrere Redner gemeldet hatten, und deshalb zur Beschlußnahme noch nicht geschritten werden konnte, so schloß der Landtags-Marschall die heutige Sitzung um 4¼ Uhr, und beraumte die nächste auf morgen früh 10 Uhr an.

In der Sitzung am 8. Juni vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

L. Fürst zu Solms.

v. Manteuffel II.
Referent.

Naumann, Landtags-Sekretair. — Freih. v. Patow, Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königliche Schlosse zu Berlin, den 5. Juni 1847.

Acht und zwanzigste Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow,
Secretaire: v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden war, machte der Marschall bekannt, daß Seitens der Herren-Kurie ein Petitionsantrag auf Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung in Betreff der mit Brennereibesitzern geschlossenen Verträge, deren Erfüllung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai c. unmöglich geworden ist, eingegangen sei, welcher der sechsten Abtheilung zur Begutachtung hiermit überwiesen werde.

Der Abg. v. Gottberg äußerte sich hierauf über die Reihenfolge der zur Berathung zu stellenden Petitionsanträge, und trug namentlich darauf an, daß die Königliche Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend, mit welcher die über den Gegenstand eingegangenen Petitionen, also auch die seinige, von der Abtheilung in einem Gutachten erledigt worden, vorzugsweise zur Berathung gelangen zu lassen.

Der Marschall erwiderte, daß über die Reihenfolge der Vorträge nur die Regel sei, daß die Königlichen Propositionen zuerst zur Berathung kommen müßten, dann kämen die Petitionen, je nachdem die Gutachten eingegangen seien, zum Vortrage. Heute würde voraussichtlich wenig Zeit zur Berathung neuer umfangreicher Gegenstände übrig bleiben, und zum Vortrage in der nächsten Sitzung sei die Königliche Proposition, die östliche Eisenbahn betreffend, bestimmt; dann könne die Proposition wegen der Juden folgen.

Der Abg. Dittrich zeigte an, daß der abwesende Abg. Heyer beim Secretariat auf Berichtigung einer Stelle im stenographischen Berichte vom 21. v. Mts. in der Allg. Preuß. Zeitung angetragen habe.

In demselben seien ihm bei der Berathung über die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens die Worte in den Mund gelegt worden:

wodurch die Einführung des Kriminalverfahrens für die ganze Monarchie sanktionirt wurde,

statt, daß es heißen müßte:

wodurch die Oeffentlichkeit des Kriminalverfahrens u. s. w.

Die Versammlung genehmigte die Berichtigung.

Der Abg. v. Auerswald beantragte, folgende Erklärung ins Protokoll aufzunehmen:

Nach der uns gestern von dem Landtags-Kommissarius amtlich gemachten Mittheilung darf die hohe Versammlung, wenn dieselbe dies wünscht, die Hoffnung hegen, noch wäh-

rend ihrer gegenwärtigen Diät eine authentische Deklaration der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar c. in Betreff der Staatsschulden-Deputation zu erhalten. Ich glaube, es ist gestern versäumt worden, diesen Wunsch als den der ganzen Versammlung auszusprechen, und ich bitte den Marschall, daß er die hohe Versammlung befragen möge, ob sie das möglichst baldige Erscheinen dieser Deklaration beantragen wolle.

Auf die Frage des Marschalls:

ob die Versammlung diesen Wunsch hege?

erfolgte eine fast einstimmige Bejahung.

Hiernächst zeigte der Abg. v. Thadden an, daß er seine Vota, welche er in der Versammlung abzugeben behindert worden, in der Berliner Zeitungshalle habe abdrucken lassen, und entwickelte seine politischen Grundsätze.

Nunmehr ward zur Tagesordnung übergegangen, und

1. die Berathung über das Gutachten, die Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar c. betreffend, fortgesetzt.

Referent, Abg. v. d. Schulenburg, verlas die Litt. G des Gutachtens, welches rücksichtlich der Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages bei Staatsanleihen zwischen dem § 4 der Verordnung vom 3. Februar c. und dem Art. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1820 einen Widerspruch findet und vorschlägt:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, diesen scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen allergnädigst zu beseitigen.

Referent äußerte die Meinung, daß dieser Punkt durch die gestern erfolgte Annahme des Amendements des Abg. v. Vincke erledigt sei. Der Königliche Kommissarius theilte jedoch diese Meinung nicht, hielt vielmehr dafur, daß eine Interpretation nothwendig sei, und erklärte, unter Bezugnahme auf seine Aeußerung in der Sitzung vom 15. April c., daß die Absicht der Verordnung vom 3. Februar c. in Beziehung auf die Staatsanleihen lediglich dahin gegangen sei:

daß alle zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu kontrahirende Staatsanleihen, für deren Verzinsung oder Amortisation das unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden sollen — mit andern Worten: sogenannte fundirte Schulden — nicht ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen. Diesen gegenüber stehen nun die Verwaltungs- oder schwebenden Schulden — mit anderen Worten: Anticipationen der Staatsrevenüen auf kurze Zeit.

Der Abg. Hansemann war ebenfalls der Ansicht, daß eine Petition nothwendig sei, machte jedoch folgenden Abänderungsvorschlag:

Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

I. Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staats-Schuldenwesen betreffend) überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantieen, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen. Insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen.

II. Dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanzoperationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820, im Widerspruch mit dem vorstehend ausgesprochenen Grundsatze, etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden,

und motivirte denselben ausführlich.

Der Königliche Kommissarius bemerkte, daß der zweite Theil des Vorschlages über den in Rede stehenden Gegenstand hiausgehe und einer künftigen Berathung vorbehalten werden müsse, und gab über mehrere von dem Abg. Hansemann berührte Punkte erläuternde Erklärungen ab.

Der Marschall theilte das Amendement in zwei Theile, mit dem Bemerken, daß der erste Theil auf die Zukunft, der zweite auf die Vergangenheit gehe, ließ jeden Theil nochmals

besonders vorlesen, worauf beide Theile des Amendements von der Versammlung unterstützt wurden.

Nach einer Bemerkung des Referenten, daß der Vorschlag kein Amendement, sondern ein ganz neuer Antrag sei, und deshalb, bevor er zur Berathung gestellt werden könne, von der Abtheilung besonders vorbereitet werden müsse, äußerte der Abg. Lensing: daß ein von ihm beabsichtigtes Amendement in dem ersten Theil des Hansemannschen aufgehe, weshalb er es unterdrücke.

Nachdem im weitern Verlauf der Debatte der Abg. Knoblauch sich entschieden gegen eine schwebende Schuld erklärt und das Gefahrvolle derselben dargelegt, der Königliche Kommissarius wiederholt auseinandergesetzt hatte, daß unter schwebender Schuld nichts anderes, als gewöhnliche Verwaltungsschulden verstanden werden sollten, mehrere Mitglieder dem ersten Theile des Hansemannschen Amendements sich angeschlossen, gegen den zweiten Theil sich aber erklärt hatten, bemerkte der Abg. Hansemann, daß er den zweiten Theil blos im Interesse der Finanzen gestellt habe, ihn hier fallen lasse, aber bei spätern Verhandlungen wieder aufnehmen werde.

Es entspann sich hierauf eine lebhafte Debatte über die unbedingte allzeitige Annahme der Banknoten in den Königlichen Kassen und die Garantie derselben von Seiten des Staates, an welcher von der einen Seite der Königliche Kommissarius und die Herren Minister der Finanzen und der Justiz, von der anderen mehrere Mitglieder der Versammlung Theil nahmen, und nach deren Schluß die Meinung ausgesprochen wurde, daß die heutigen Aeußerungen die Banknoten in Mißkredit bringen könnten, weshalb der Vorschlag gemacht wurde, diese Diskussion aus dem stenographischen Berichte fortzulassen.

Dies fand indessen Widerspruch, und der Marschall sah sich zu der Frage veranlaßt:

ob diese Debatte geheim gehalten werden solle?

welche mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint ward.

Der Abg. Camphausen bemerkte, daß die Debatte in dem jetzigen Stadio nicht bleiben könne, und schlug vor, dieselbe bei den Petitionen in Betreff der Staatsbank oder der Staatsgarantie wieder aufzunehmen und den Gegenstand näher zu erörtern. Der Herr Finanzminister trat diesem Vorschlage bei.

Nachdem der Marschall die Frage gestellt hatte: ob die Versammlung den Schluß der Debatte wünsche? und dieselbe bejaht worden war, brachte er den ersten Theil des Amendements des Abg. Hansemann zur Abstimmung, welcher lautet:

Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staats-Schuldenwesen betreffend) überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantieen, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen. Insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen zu lassen.

Die Frage:

Soll dieser Abänderungsvorschlag angenommen werden?

wurde mit überwiegender Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmen bejaht.

Referent verlas nun die Litt. II des Abtheilungsgutachtens bis zu den Worten:

„zur Anerkennung zu empfehlen."

Die Abtheilung hat sich dafür entschieden, daß das Recht des ständischen Beiraths bei allen Steuergesetzen dem Vereinigten Landtage zustehe.

Der Königliche Kommissarius erklärte, daß der durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 den Ständen zugestandene Beirath in Beziehung auf die Steuergesetzgebung durch die Verordnung vom 3. Februar c. auf den Vereinigten Landtag übergegangen sei, und durch dies neuere Gesetz in keiner Weise habe geschmälert werden sollen.

Es ward indessen, zur Lösung jedes Zweifels, die von der Abtheilung vorgeschlagene Deklaration für nöthig gehalten, und die deshalb gestellte Frage:

Soll nach dem Vorschlage der Abtheilung eine Deklaration resp. Abänderung des § 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über Bildung des Vereinigten Landtages erbeten werden,

welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze dem Vereinigten Landtage zustehe?

fast einstimmig bejaht.

Nachdem hiernächst der Referent den zweiten Theil des Absatzes H, das Steuer-Bewilligungsrecht der Stände betreffend, vorgelesen hatte, motivirte der Abg. Flemming den von ihm eingereichten bezüglichen Petitionsantrag näher und machte folgenden Abänderungsvorschlag:

Se. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, dem Vereinigten Landtage das Steuer-Bewilligungsrecht für alle, sowohl direkte als indirekte Steuern, Allergnädigst zu bewilligen, sowie demselben zugleich das Recht einzuräumen, eine Steuerverminderung beschließen zu dürfen, im Falle die Finanzlage des Staates solche gestattet, und die Staatseinnahmen die Bedürfnisse desselben weit übersteigen.

Mehrere Mitglieder hielten einen solchen Antrag zur Zeit nicht für angemessen und erklärten sich dagegen, worauf der Abg. Flemming sein Amendement für den gegenwärtigen Landtag zurücknahm und die Versammlung über den Gegenstand, der auch in der Abtheilung zu keinem bestimmten Vorschlage geführt hatte, hinwegging.

Nach Vorlesung des Abschnittes Litt. I des Gutachtens, die Verhältnisse der Domainen und Regalien betreffend, wiederholte der Königliche Kommissarius seine frühere Erklärung, daß die neuere Gesetzgebung in dieser Beziehung keine Aenderung beabsichtigt habe, worauf die Frage:

Ist der Landtag der Ansicht, Se. Majestät um eine Deklaration des § 9 der Verordnung vom 3. Februar c. zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei?

fast einstimmig bejaht wurde.

Hierauf verlas der Referent den Abschnitt Litt. K, worüber Niemand das Wort verlangte.

Die Frage:

Will der Landtag Se. Majestät bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des Vereinigten Landtages binnen vier Jahren, die Wahlen zu den vereinigten Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen?

wurde nahe an Einstimmigkeit bejaht.

Endlich wurden die Abschnitte Litt. L und M vorgetragen, von denen der erstere durch die Bemerkung der Abtheilung hier erledigt ist.

Dagegen erhob sich über den Punkt M, die beantragte Zustimmung der Stände zu Veränderungen der Verfassungsgesetze betreffend, nachdem der betreffende Petitionsantrag des Abg. Hirsch hinreichende Unterstützung gefunden hatte, eine Debatte, in welcher hervorgehoben wurde, daß das den Provinzialständen beigelegte Recht auch dem Vereinigten Landtage zugestanden werden müsse, was durch den § 12 der Verordnung vom 3. Februar c. nicht geschehen, wenigstens nicht klar ausgedrückt sei, es müsse daher dieserhalb ein Antrag gestellt werden.

Wenn gleich Andere sich dem widersetzten und dem Abtheilungsgutachten sich anschlossen, so wurde doch die Frage:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, an der Gesetzgebung vom 3. Februar c. ohne Zustimmung der Stände nichts zu ändern?

mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Hiermit war die Berathung über das Gutachten, die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar c. betreffend, geschlossen und der Marschall ersuchte den Referenten um möglichst schleunige Abfassung des zu erstattenden Berichtes.

2. Der nächste Gegenstand der heutigen Berathung ist das Gutachten über die Beschwerde des Abg. v. Brodowski wegen der Nichteinberufung des Abg. v. Koczorowski zum Vereinigten Landtage.

Petent zeigte an, daß der Abg. v. Koczorowski inzwischen verstorben sei und trug auf Zurücklegung des Gutachtens an, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

3. Hierauf trug der Abg. v. Münchhausen-Strausfurt das Gutachten der dritten Abtheilung über die Beschwerde des Abg. v. Węgierski, wegen der Nichteinberufung des Abg. v. Niemojewski zum Vereinigten Landtage, vor, welches die Beschwerde zurückweiset.

Der Antrag fand jedoch Unterstützung und wurde zur Berathung gestellt.

Nach beendigter Diskussion wurde die Frage gestellt:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Wahl des v. Niemojewski aufrecht zu erhalten und die Einberufung desselben zum Vereinigten Landtage Allergnädigst zu befehlen?

und, nach Ausweis der durch die Ordner bewirkten Zählung, mit 267 Stimmen bejaht und mit 160 verneint, wodurch die gesetzliche Majorität von zwei Drittel der Stimmen nicht erreicht war.

4. Demnächst verlas der Referent v. Mylius das Gutachten der achten Abtheilung über die Petition des Abg. Grafen v. Fürstenberg: hinsichtlich der Anstellung von katholischen Militairgeistlichen bei der Armee und katholischen Religionslehrern in den Kadettenhäusern des Staates.

Die Abtheilung hat die Petition dahin befürwortet, daß Se. Majestät gebeten werde:

a) den baldigen Erlaß der neuen Militair-Kirchenordnung zu befehlen,
b) zu befehlen, daß in den Kadettenhäusern, in denen katholische Zöglinge sich befinden, auch katholische Lehrer angestellt werden.

Nach einer in Beziehung auf den ersten Punkt von dem Ministerialkommissarius, Generallieutenant v. Reyher, gegebenen Erläuterung, wurde die Frage:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den baldigen Erlaß der neuen Militair-Kirchenordnung zu befehlen?

mit der erforderlichen Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmen bejaht.

Den zweiten Punkt anlangend, so sprachen sich mehrere Mitglieder der Versammlung, nachdem der Kriegsminister und der Ministerialkommissarius sich über das nicht vorhandene Bedürfniß der Anstellung besonderer katholischer Lehrer, da für den Religionsunterricht der katholischen Zöglinge in den Kadettenhäusern gesorgt sei, geäußert hatten, gegen das Abtheilungsgutachten aus, während andere für dasselbe sich erklärten.

Die demnächst gestellte Frage:

Soll der Antrag der Abtheilung,

„daß Se. Majestät gebeten werde, zu befehlen, daß in den Kadettenhäusern, in denen sich katholische Zöglinge befinden, auch katholische Lehrer, und zwar solche, welche zur Ertheilung des religiösen Unterrichts befähigt sind, angestellt werden,“

angenommen werden?

wurde mit entschiedener Majorität von der Versammlung verneint.

5. Hierauf wurde ein Extrakt aus dem Protokolle der achten Abtheilung, betreffend den Antrag des Abg. Krause, wegen Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung der evangelischen Geistlichen, vom Abg. v. Prittwitz vorgetragen, welchen die Abtheilung an den Provinzial-Landtag von Schlesien verwiesen hat.

Da der Antrag auch in der Versammlung keine Unterstützung fand, so wurde darüber hinweggegangen.

6. Endlich verlas derselbe Referent den Extrakt aus dem Protokolle der achten Abtheilung, betreffend die Anträge des Abg. Krause, wegen Vereidung der Schulzen und Gerichtsmänner, wegen Anstellung eines Polizeiverwalters an jedem Orte und wegen Errichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe.

Die Abtheilung lehnt den ersteren Antrag ab, und verweiset den zweiten und dritten an den Provinzial-Landtag von Schlesien.

Sämmtliche Anträge erhielten in der Versammlung keine Unterstützung und gelangten deshalb nicht zur Berathung.

Hiermit schloß der Marschall die heutige Sitzung gegen 4 Uhr und machte demnächst bekannt, daß am Montag Vormittag 10 Uhr eine Sitzung der Vereinigten Kurien zur Berathung des Gesetzentwurfes in Betreff der östlichen Eisenbahn stattfinden werde.

In der Sitzung am 9. Juni vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs. Kuschke. (Landtags-Secretaire.) v. Prittwitz. v. Mylius.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 8. Juni 1847.

Neunte Sitzung des Vereinigten Landtages.

Unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht.
Secretaire: die Abg., Freih. v. Waldbott und Siegfried.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde vom Secr., Freih. v. Patow, verlesen und darauf genehmigt.

In einer allgemeinen Angelegenheit erhielt der Abg. Zimmermann das Wort und trug vor: wie er einer Abtheilungssitzung beigewohnt, in welcher man es nicht für nöthig erachtet habe, sämmtliche zur Behandlung vorliegende Petitionen zu verlesen, sondern es für genügend befunden, daß der Referent den Inhalt derselben resumire. Er halte es für erforderlich, daß die Petitionen Wort für Wort in den Abtheilungen verlesen werden, und stelle den Antrag: die beiden Herren Marschälle mögen eine bestimmte Norm hierüber feststellen. Es habe sich dieses in der fünften Abtheilung damals zugetragen, doch müsse er bemerken, daß an jenem Tage auf seinen Antrag alle Petitionen verlesen worden seien.

Nachdem Se. Durchlaucht der Marschall sich dahin ausgesprochen hatte, daß die fünfte Abtheilung nicht der Vereinigten Kurie angehöre, daß darum nicht der vorliegende Fall hier zur Sprache genommen werden dürfe, erklärte er die Sache für erledigt.

Zur Tagesordnung übergehend, nahm der Referent v. Manteuffel II. seinen Platz ein und resumirte derselbe die gestrige Debatte dahin, daß die Ansichten sich ausgesprochen hätten:

1. für Zustimmung zur Allerhöchsten Proposition;
2. nicht zur Zustimmung gewilligt:
   a) weil man nicht in der Lage sei, jetzt die Zustimmung zu ertheilen,
   b) weil man wohl in der Lage, aber nicht von der Nützlichkeit überzeugt sei, um sich zustimmend erklären zu können.

Auch Petitionen seien vorhanden, welche zum Theil die Ausführung beträfen; diese möchten angemessen erst später zur Berathung kommen.

Endlich liege eine Petition des Abg. Hansemann vor, welche die Mittel zum Eisenbahn-Bau aus dem Staatsschatze zu entnehmen beantrage. Das betreffende Gutachten werde heute zum Vortrage kommen, alsdann er das Wort zu nehmen wünsche.

In der darauf folgenden Debatte wurde nur dafür gesprochen, daß der Bau vom Staat ausgeführt werden möge, und gaben einige Redner darüber Aufklärung, warum die Ausschüsse im Jahre 1842 sich im entgegengesetzten Sinne für einen Aktienbau erklärt hätten. Die Nützlichkeit wurde anerkannt, auch sprach Niemand dagegen, daß die Sache eine nationalpreußische und keine provinzielle sei und mit besonderem Interesse für die Provinz aus vaterländischem Standpunkt äußerten sich außer Preußischen Abgeordneten auch die Abgeordneten v. Byla, Siebig, v. d. Heydt, v. Massow und Hansemann, indem sie hervorhoben, welcher vaterländische Sinn sich stets dort bekundet, wie aber auch ungünstiges Schicksal dort Einfluß geübt habe.

Daß der Bau nach dem Vorschlage der Abtheilung eben so, was Richtung als Mittel betrifft, ausgeführt werden solle, wurde mehrseitig befürwortet und besonders hervorgehoben, daß derselbe von Berlin bis Königsberg in geradester Linie und so schnell als möglich ausgeführt werden möge.

Abweichende Ansichten traten hervor.

Die Richtung anlangend, so stellte Abg. Naumann den Antrag, es möge die Bahn auf Posen geführt werden, und begründete denselben ebensowohl auf das Gesetz von 1842, als auf den besonderen, durch frühere ungünstige Schicksale herbeigeführten Zustand der Provinz Posen. Er stellte dieserhalb folgendes Amendement:

Für den Fall, daß überhaupt die Zustimmung zu einer Staatsanleihe beschlossen werden sollte, erlaube ich mir folgendes Amendement zu stellen:

möge die hohe Versammlung die Staatsanleihe zur Förderung der Herstellung einer Eisenbahn von Berlin nach Königsberg in Pr. nur unter der Bedingung genehmigen, wenn diese Bahn die Richtung von Frankfurt a. O. über Posen und Bromberg nach Dirschau erhält,

und es erhielt selbiges die erforderliche Unterstützung, obwohl der Königliche Kommissarius darlegte, wie dasselbe auf jenes Gesetz sich nicht begründen lasse und wie dieser Plan auch in Berathung gewesen, aber vom Gouvernement nicht die Billigung erhalten habe.

Ueber die Entnehmung der Mittel traten mehrfache Ansichten hervor. Auf den Vorschlag, daß aus den Staatsüberschüssen gebaut werden möge, die bedeutender sein würden, wenn z. B. der Militairetat nicht, wie solches geschehen sei, Zuschüsse erhalte, wurde nicht weiter Gewicht gelegt, nachdem der Kriegsminister augenfällig gemacht hatte, wie auch der Soldat seine Bedürfnisse mit dem Thaler zu bezahlen habe, der heute nicht mehr im gleichen Verhältniß zur Waare stehe, wie früher, und nachdem der Königliche Kommissarius es für nothwendig erklärt hatte, daß Ueberschüsse, die in günstigeren Finanzjahren sich hoffentlich wieder ergeben würden, nicht schon im Voraus ihre bestimmte Verwendung zugewiesen erhalten möchten. Die Zeit bringe immer unvorhergesehene Ansprüche mit.

In einem ausführlichen Vortrage suchte der Abg. Hansemann seinem Antrage Geltung zu schaffen, daß zu dem in Frage stehenden Eisenbahn-Bau die Mittel aus dem Staatsschatze, den er auf 30,000,000 Thlr. und weit darüber vermuthe, entnommen werden mögen. Er hält dafür, daß zu jeder Zeit Geld zu beschaffen sein werde, die jetzt todtliegenden Summen der Förderung des Nationalwohlstandes aber entgegen sein müßten. Ein von ihm hier aufgestelltes Amendement, lautend:

> Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchstdieselben vorläufig die Verwendung von 10,000,000 Thlrn. aus den im Staatsschatze liegenden baaren Geldern zum kräftigen Angriff des Baues der Preußischen Ostbahn anordnen mögen,

erhält die erforderliche Unterstützung.

Minister v. Thile entgegnet hierauf, daß der Staatsschatz, über dessen Höhe er jeder Vermuthung Raum lasse, seiner Bestimmung nach zum Eisenbahn-Bau nicht verwendet werden dürfe. Die Eigenthümlichkeit des Preußischen Staates, geographisch und politisch, mache einen Staatsschatz nothwendig, und die Geschichte bis in die neueste Zeit bezeuge die Richtigkeit dieser Ansicht. Ob in Nothjahren Geld in den Schatz gelegt, und zu welcher Höhe er gesteigert werden solle, stehe bei dem Ermessen Sr. Majestät.

In ausführlicher Debatte wurde es behandelt, ob die Zustimmung zu einer Anleihe zu geben sei, welche zur beschleunigten Herstellung der fraglichen Eisenbahn verwendet und aus dem Eisenbahn-Fonds verzinst werden sollte. Es wurde dagegen gesprochen, weniger weil man besorgte, es könne dadurch eine Abgabenerhöhung herbeigeführt werden, als vielmehr weil in dieser Geldfrage nicht die Zahlen vorlägen, nach welchen allein Entscheidung erfolgen müsse. Es vertraten diese Ansicht die Abg. Wächter, v. Byla, Siebig, v. d. Heydt, Naumann und Hansemann. Letzterer hielt für erforderlich, daß zu einer Anleihe im Betrage von mindestens 20,000,000 Thlrn. wohl ein besonderes Gesetz vorgelegt werden müsse, und erwähnte dabei, daß unsere Finanzverwaltung so sehr der Einheit entbehre. In entgegengesetztem Sinne sprachen sich aus: Fürst Radziwill und die Abg. Graf Eulenburg, v. Massow, v. Metternich, v. Prondzinski und v. Meding, indem sie vor Prinzipienstreit warnten und das Vertrauen hervorhoben, zu welchem an sich schon und insbesondere nach den erhaltenen Eröffnungen vollste Aufforderung vorhanden sei. Auf den Nachtheil wurde hingewiesen, den der hieraus folgende Zeitverlust mit sich bringe, und machte v. Meding noch auf den Einfluß aufmerksam, den eine Beschlußnahme auf die Entwickelung der ständischen Institutionen haben dürfte.

Abg. v. Brünneck erörterte hierauf sein gestern eingereichtes Amendement, in welchem er die geäußerten verschiedenen Ansichten zu einigen hoffte. Dasselbe lautet:

Die vereinigten Stände-Kurien mögen auf die Allerhöchste Botschaft vom 28. März 1847:

1. sich damit übereinstimmend erklären, daß die Ausführung der östlichen Eisenbahn in möglichst direkter Richtung von Königsberg nach Berlin vom Staate selbst übernommen werde und dazu, insbesondere und vorzugsweise zu den Brückenbauten über die Weichsel und Nogat und die damit verbundenen Strom- und Deichregulirungen, einstweilen die dazu bestimmten, dem Eisenbahn-Fonds zu Gebote stehenden und noch ferner zufließenden Mittel verwandt werden.
2. In der Ueberzeugung, daß sowohl das finanzielle, als das politische und militairische Interesse des Staates erfordern, daß derselbe sich die völlig freie und alleinige Dispo-

sition über diese Hauptbahn sichere, und daß es für die Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nothwendig ist, diese Bahn direkt von hier ausgehen zu lassen, werde allerunterthänigst gebeten, die Strecke von hier direkt über Küstrin gleich mit in den Hauptplan aufzunehmen und gleichzeitig feststellen zu lassen.

3. Dagegen werde, was die Zustimmung zur Kontrahirung der proponirten Staatsanleihe Behufs der zu beschleunigenden Ausführung dieser Bahn anbetrifft, in Betracht der dabei obwaltenden Bedenken, so wie auch wegen der gegenwärtigen ungünstigen Konjunktur des Geldmarktes ehrfurchtsvoll gebeten, auf die desfallsige Entscheidung einstweilen zu verzichten und für diesen Zweck dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen zu lassen, um so mehr, als man hoffen dürfe, daß bis dahin die jetzige Geldkrisis gehoben sein dürfte, und bei sodann möglich werdendem um so kräftigerem Angriff der ganzen Bahn, diese dennoch in der vorgesetzten Zeit und gleichzeitig mit der Vollendung der Brückenbauten auszuführen sein werde.

Nachdem diesem Amendement von der Versammlung die erforderliche Unterstützung gegeben war, brachte Abg. Kuschke ein Amendement ein, lautend:

Sr. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

den Bau der östlichen Eisenbahn, namentlich der Brücken, mit den bisherigen Mitteln fortsetzen zu lassen und den Beschluß über eine Staatsanleihe zur Fortsetzung und Beendigung der Bahn dem nächsten Vereinigten Landtage zu überlassen.

Letzteres wurde im Wesentlichen mit dem des Abg. v. Brünneck übereinstimmend gehalten.

In der noch folgenden Debatte hielt Graf v. Itzenplitz dafür, daß die Umstände heute nicht mehr wie bei Behandlung der Land-Rentenbank vorhanden wären; die Kurie habe sich über ihre politische Ansicht ausgesprochen und möge jetzt Vertrauen bewähren.

Der Königliche Kommissarius rekapitulirte hierauf den Gegenstand und die Debatte, hob die Größe des von der Regierung empfohlenen Werkes hervor und sprach die Hoffnung aus, daß das Vaterland solches anerkennen werde.

Als die Versammlung hierauf die Abstimmung wünschte, erklärte der Marschall, daß zuerst über den Vorschlag der Abtheilung abgestimmt werden soll. Sodann würden die Amendements zur Behandlung kommen.

Es wurde in Folge dieses der Antrag der Abtheilung verlesen, welcher lautet:

auf die Allerhöchste Botschaft vom 28. März 1847 die ständische Zustimmung zu erklären zu einer Staatsanleihe, welche aus dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2,000,000 Thlrn. ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsen und zu tilgen, und welche zu verwenden ist, Behufs beschleunigter Herstellung der östlichen Eisenbahn von Königsberg bis Driesen, unter gleichzeitiger Erbauung der Zweigbahn von Danzig bis Dirschau,

und nach dem Willen der Versammlung mit Namensaufruf abgestimmt. Nach beiliegender Nachweisung ergaben sich für den Antrag 179 Stimmen und dagegen 369, wonach derselbe nicht angenommen ist.

Der Marschall schloß hierauf um $4\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung und bestimmte die nächste auf Morgen, den 9. d. M. Vormittags 10 Uhr, zur Fortsetzung derselben Frage.

In der Sitzung vom 9. Juni vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fürst zu Solms.

v. Manteuffel II.,
Referent.

v. Waldbott, Landtags-Secretair.

Siegfried, Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 9. Juni 1847.

Zehnte Plenar-Sitzung des Vereinigten Landtages.

Vorsitzender: Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich.

Secretaire: die Abg. Dittrich und v. Leipziger.

Das von dem Sec. Siegfried aufgenommene und verlesene Protokoll über die gestrige Plenar-Sitzung wurde, da keine Erinnerung dagegen erfolgte, genehmigt.

Von dem Marschall dazu aufgefordert, verlas der Abg., Baron v. Gaffron, eine von ihm abgefaßte allerunterthänigste Denkschrift auf die Allerhöchste Botschaft wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken und ein dazu gehöriges ausführliches Gutachten wörtlich vor,

in welchem letzteren die Gründe speziell angegeben waren, weshalb man zwar die Land-Rentenbanken als ein sehr wohlthätiges und nützliches Institut anerkenne, diesem ohngeachtet aber die verlangte Staatsgarantie wenigstens für jetzt ablehnen müsse.

Die hier beobachtete Form, die Denkschrift an Se. Majestät den König noch durch ein besonderes Gutachten zu motiviren, wurde von einigen Seiten angegriffen und dabei bemerkt, daß die Gründe für die Nützlichkeit des Instituts und für die Ablehnung der Staatsgarantie zu ausführlich angegeben wären.

Der Referent erwiderte hierauf, daß diese Form von dem Marschall gewünscht worden wäre und er kein Bedenken gehabt habe, darauf einzugehen, daß er aber bereit sei, wenn es von der hohen Versammlung verlangt werde, eine Abänderung vorzunehmen.

Der Marschall bestätigte dies zwar, hatte aber auch nichts dagegen, wenn eine andere Form beliebt werden sollte.

Hierbei kam es zur Sprache, daß die Denkschrift und das Gutachten der Abtheilung noch nicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden sei, und wurde beschlossen, daß dies noch nachträglich geschehe.

Als nun zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, stellte das Mitglied der Herren-Kurie, v. Quast, die Ansicht auf:

daß, nachdem gestern die Anleihe zur Ausführung der Eisenbahn nach Preußen von dem Vereinigten Landtage abgelehnt worden sei, die zu dieser Angelegenheit gestellten Amendements, namentlich der Abg. Hansemann und v. Brünneck, als Petitionen angesehen und mithin in die besonderen Kurien zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden müssen,

welcher Ansicht noch einige Mitglieder der Versammlung beitraten; andere aber unter Bezugnahme auf §§ 14 und 15 Lit. g des Geschäftsreglements widersprachen, indem es danach unbedenklich sei, daß auch neue, zur Sache gehörige Vorschläge, wenn sie rechtzeitig angemeldet werden, in Erwägung genommen werden können.

Der Marschall erklärte hierauf:

daß, da die betreffenden Vorschläge aus der Berathung hervorgegangen wären und die gesetzliche Unterstützung gefunden hätten, sie hier auch zur Beschlußnahme gebracht werden müßten.

Als nun das schon in dem Protokoll der gestrigen Sitzung erwähnte Amendement des Abg. Hansemann, wegen Verwendung von 10,000,000 Thlrn. aus dem Staatsschatze zum kräftigen Angriffe des Baues der Preußischen Ostbahn, zur Abstimmung kommen sollte, zog derselbe solches zurück, weil sich durch die Debatte bereits hinlänglich herausgestellt habe, daß man eine materielle Frage von Wichtigkeit niemals diskutiren könne, ohne auf die Prinzipien der Verfassung zurückgeführt zu werden, und daß es in der Folge immer mehr nothwendig sein werde, die Staatsregierung auf die ständische Verfassung zu stützen, und daß darin gerade die Kraft des Staates, die Kraft der Monarchie bestehe; er mithin durch das Resultat der Debatten hinreichend befriedigt sei.

Das Amendement wurde auch auf die von dem Marschall gestellte Frage von keinem andern Mitgliede wieder aufgenommen.

Der Abg. v. Brünneck gab hierauf zu vernehmen:

Durch den Gang der gestrigen Debatte sei er veranlaßt worden, sein in dem Protokoll der gestrigen Sitzung erwähntes Amendement dahin zu modifiziren:

daß des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten werden möchten, Behufs der zu beschleunigenden Ausführung der östlichen, unmittelbar von Berlin nach Königsberg zu führenden Eisenbahn durch den Staat dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen, und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten, wie bisher, mit den zu Gebote stehenden Mitteln fortsetzen zu lassen,

und begründete diesen Vorschlag hauptsächlich auch dadurch, daß bis zum nächsten Vereinigten Landtage die gegenwärtige Bedrängniß des Geldmarktes beseitigt und die Bedenken, welche von verschiedenen Seiten gegen die Bewilligung einer Anleihe auch sonst noch vorgebracht worden wären, bis dahin gehoben sein dürften.

Indessen fand auch diese Fassung des Amendements verschiedene Bedenken: weil die zu Gebote stehenden Mittel nicht blos auf die nach Preußen führende Eisenbahn verwendet werden könnten, indem noch mehrere andere Eisenbahnen dringend nothwendig wären, welche der Unterstützung des Staates bedürften; weil darin eine bestimmte Richtung, nämlich die unmittelbar von Berlin nach Königsberg führende, vorgeschlagen sei, während es doch angemessen erscheinen dürfte, die Bahn von Berlin nach Stettin und von da nach Driesen, oder die Bahn von Berlin nach Frankfurt, wenigstens vorläufig, zu benutzen, was dem reiflichen Ermessen der Staatsregierung anheimgestellt werden müßte, und endlich, weil darin von einer zu beschleunigenden Ausführung des Baues die Rede sei, während doch gestern ein Beschluß gefaßt worden, welcher die Beschleunigung verhindere.

Aus diesen Gründen, und um das Amendement des Abg. v. Brünneck mit dem des Abg. Kuschke, welches ebenfalls im gestrigen Protokoll erwähnt ist, mehr in Uebereinstimmung zu bringen, wurde im Einverständniß beider Antragsteller dem Amendement endlich folgende Fassung gegeben:

Der Vereinigte Landtag möge des Königs Majestät allerunterthänigst bitten: Behufs der Ausführung der großen östlichen Eisenbahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen.

Bei der demnächst durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgten Abstimmung erklärten sich 320 Stimmen für und 195 Stimmen gegen das Amendement, so daß dasselbe, da hier einfache Stimmenmehrheit maßgebend ist, als angenommen angesehen werden muß.

Der Abg. Naumann wollte

sein gestern angemeldetes Amendement wegen Richtung der Bahn von Frankfurt über Posen, Bromberg nach Dirschau nicht weiter geltend machen,

da durch den gestern gefaßten Beschluß es unmöglich geworden sei, dem Staate diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Ausführung des Baues nothwendig.

Im Laufe der heutigen Debatte war der Antrag gemacht worden:

daß die Abstimmungen durch Namensaufruf, wie dies in der Kurie der drei Stände bereits beschlossen, auch bei den vereinigten Kurien künftig in der Allg. Preuß. Zeitung vollständig öffentlicht werden möchten.

Nachdem darüber gesprochen worden, stellte der Marschall die Frage:

Beschließt die Versammlung die Veröffentlichung ihrer namentlichen Abstimmungen eintreten zu lassen?

welche bei der Abstimmung beinahe einstimmig bejaht wurde.

Der Referent v. Manteuffel II. bemerkte nur noch:

Es wären bekanntlich mehrere Petitionen, welche für die östliche Eisenbahn besondere Richtungen in Vorschlag brächten, oder um Unterstützung des Staates zu andern Eisenbahnen bäten, bei dem Landtage eingegangen und bei der Königlichen Proposition wegen der Staatsanleihe zur Ostbahn von der betreffenden Abtheilung mit zur Berathung gezogen und darüber Gutachten abgegeben worden. Man wäre dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Allerhöchste Botschaft wegen der Staatsanleihe zur Ostbahn die Zustimmung der Versammlung erhalten, mithin eine Beschleunigung der Ostbahn eintreten werde. Nachdem die Zustimmung aber gestern versagt worden sei, so entbehrten diese Petitionen jetzt jedes Bindungsmittels mit der Königlichen Botschaft; seiner Ansicht nach müßten daher selbige, je nachdem sie von einem Mitgliede der Herren-Kurie, oder von einem Mitgliede der Kurie der drei Stände angebracht wären, an die eine oder die andere

dieser Kurien zur weiteren Berathung und Bearbeitung im reglementsmäßigen Wege zurückgegeben werden.

Dieser Ansicht trat sowohl der Marschall als die Versammlung bei.

Nachdem der Marschall für morgen früh 10 Uhr eine anderweite gemeinschaftliche Sitzung zur Berathung der Allerhöchsten Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer betreffend, angekündigt hatte, wurde die Sitzung aufgehoben und das Protokoll in der Sitzung vom 10. verlesen und genehmigt.

L. Fürst zu Solms.

v. Manteuffel II,
Referent.

Dittrich,
Secretair.

v. Leipziger,
als protokollführender Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 10. Juni 1847.

In der heutigen eilften Sitzung der vereinigten Kurien, unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht, wurde zunächst das vorige Sitzungsprotokoll vom 9. d. Mts. verlesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

Hierauf wurde das Schreiben des Königlichen Kommissarius vom 9. d. Mts., den Zusammentritt des Ausschusses des Vereinigten Landtages wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen betreffend, verlesen (s. dasselbe II S. 1576) und die Vertheilung der mit diesem Schreiben eingegangenen 36 Exemplare des Entwurfes zu den Statuten dieser Hülfskassen an die Mitglieder des Ausschusses mit dem Bemerken von dem Marschall zugesagt, daß die Berathung über den in Rede stehenden Gegenstand am 12. d. Mts. Abends 6 Uhr im Königlichen Schlosse statthaben werde.

Zur Tagesordnung übergehend, verlas sodann der Referent, Abg. v. d. Marwitz, den ersten Theil des Abtheilungsgutachtens, die Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer betreffend, bis zu dem Absatze:

„Die Abtheilung schlägt daher dem hohen Landtage vor:

die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen,"

worauf der Korreferent, Abg. Hansemann, seinen für den Fall bestimmten Abänderungsvorschlag, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht angenommen werden möchte, näher entwickelte.

Der Abänderungsvorschlag wurde genugsam unterstützt und lautet wie folgt:

Der Vereinigte Landtag erkennt den, in dem vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Grundsatz einer gleichmäßigeren Steuervertheilung zwischen den wohlhabenderen und ärmeren Volksklassen als richtig und dessen Ausführung, durch welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführt würde, als nothwendig an, erachtet jedoch die Verwirklichung der beabsichtigten Einkommensteuer wegen des damit verbundenen fiskalischen Eindringens in die Familien- und Gewerbsverhältnisse als ungeeignet und trägt deshalb bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf an:

daß dem nächsten Vereinigten Landtage ein, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen bezweckender Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzip der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbeverhältnisse, genähert werde.

Auf die Auseinandersetzung des Finanzministers v. Düesberg, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Steuererhöhung bezweckt, sondern nur der Absicht näher getreten werde, vielfachen Mißständen, die sich bei der Mahl- und Schlachtsteuer sowohl, als auch bei der Klassensteuer bisher herausgestellt hätten, angemessen zu begegnen, — ließen sich mehrere Redner vernehmen, unter denen der Abg. Dittrich den nachfolgenden Abänderungsvorschlag vortrug:

Abänderungsvorschlag zu § 1 und 2 des Gesetzvorschlages A, wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer:

Se. Majestät den König zu bitten:

1. die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben und
2. zu deren Ersatze und zum Zwecke der Erleichterung der in den untern Klassen der Klassensteuer Steuernden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen.

Derselbe wurde hinreichend unterstützt, worauf der Marschall bemerkte, daß die Unterstützung nur eine eventuelle sein könne, indem sich später erst zeigen werde, inwiefern der Abänderungsvorschlag hier zur näheren Erörterung sich eigne.

Der Abg. Winzler ging sodann in seinem Vortrage darauf über, daß es erwünscht sei, wenn wichtige Gegenstände, wie der vorliegende Gesetzentwurf, der Versammlung zeitiger, als geschehen, mitgetheilt, auch wenn mit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer ganz allgemein eingeführt würde; da jedoch der erste Punkt durch die Erklärung des Königlichen Kommissarius im Sitzungsprotokolle vom 6. d. Mts. seine Erledigung bereits gefunden hat, der zweite aber als Abänderungsvorschlag nicht formulirt worden, so konnte dem Antrage, ihn als solchen zu betrachten, keine Folge gegeben werden.

Der Abg. Sperling trug demnächst folgenden, hinreichend unterstützten, Abänderungsvorschlag vor:

Ein hoher Landtag wolle Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll bitten:

die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine direkte Steuer nur in soweit Allerhöchst zu befehlen, als es von den einzelnen Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, selbst gewünscht und beantragt wird.

Bei der Entwickelung dieses Amendements war auf frühere Bedrängnisse und Beschwerden der Stadt Königsberg umständlich eingegangen worden, was den Königlichen Kommissarius zu der Erklärung veranlaßte, daß er zur sofortigen Auslassung auf diese Angaben nicht hinreichend informirt sei, solche jedoch, wenn die Versammlung sie wünschen sollte, in der nächsten Sitzung nachholen werde, was indeß fast einstimmig abgelehnt wurde.

Der Abg. Graf v. Renard sprach sich hierauf für den Entwurf, jedoch mit folgenden Modifikationen, aus:

a) daß es jedem Steuerzahler gestattet sein möge, ein Aversionalquantum anzubieten, und daß die Steuerbehörden angewiesen würden, solche Anerbietungen vorzugsweise zu erleichtern, auch
b) daß die Beamten von dieser Besteuerung, als ihr Gehalt schmälernd, ausgenommen werden möchten,

was inzwischen keinen Anklag in der Versammlung fand.

Der Marschall hielt nunmehr die Berathung über den bisher behandelten Gegenstand dahin reif, daß zur Abstimmung übergegangen werden könne; die gestellte Frage: ob die Versammlung die Abstimmung verlange? lieferte jedoch ein zweifelhaftes Ergebniß, weshalb, um die Zeit mit aufhältlichem Zählen nicht zu verlieren, in der Diskussion fortgefahren wurde.

Der Abg. Krüger trug in Folge dessen den nachstehenden, hinreichend unterstützten, Abänderungsvorschlag vor:

Ich schlage ergebenst vor, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

a) von der Einführung einer Einkommensteuer abzusehen;
b) dagegen den größeren und großen Städten, in welchen bis jetzt noch die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, deren Beibehaltung, bis sie sich aus eigener Bewegung zur Einführung der Klassensteuer entschließen möchten, zuzugestehen;
c) für die, Klassensteuer zahlende Ortschaften jedoch ein neues Klassensteuer-Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die ärmste Klasse möglichst im Abgabensatze überhebt, in allen Klassen geringere Sprungsätze anordnet und für die reichsten Steuerpflichtigen angemessenere höhere Steuerstufen, als das Klassensteuer-Gesetz von 1820 festsetzt;
d) bei der Vorberathung dieses Gesetzes ständische Deputationen aller Provinzen zuzuziehen;
e) hiernächst aber diesen Gesetzesentwurf dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, wurde die Sitzung wegen Verlaufes der Zeit geschlossen und die nächste, zur Fortsetzung des heute abgebrochenen Gegenstandes auf morgen früh um 10 Uhr anberaumt.

In der Sitzung am 11. Juni vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

L. Fürst zu Solms.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. Kuschke, Landtags-Secretair.

v. d. Marwitz, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 11. Juni 1847.

Zwölfte Plenar-Sitzung der Vereinigten Kurien.

Vorsitzender: der Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich.

Secretaire: die Abg. Freih. v. Patow und Naumann.

Das Protokoll der Plenar-Sitzung vom 10. d. Mts. wurde verlesen und genehmigt.

Ferner wurde die an Se. Majestät zu richtende Adresse, bezüglich der Allerhöchsten Proposition wegen der Errichtung von Rentenbanken, verlesen und ebenfalls genehmigt.

Darauf wurde die entworfene Erklärung des Vereinigten Landtages auf die Allerhöchste Proposition, betreffend die Preußische Ostbahn, verlesen. Da dieser Erklärung keine Gründe beigefügt sind, so fand die Versammlung sich nicht geneigt, dieselbe zu genehmigen, vielmehr wurde beschlossen:

den Herrn Referenten zu veranlassen, die Erklärung umzuarbeiten und derselben die dafür sprechenden Gründe hinzuzufügen.

Nach Genehmigung der umzuarbeitenden Erklärung von Seiten der betreffenden Abtheilung bleibt der Vortrag im Pleno der Vereinigten Kurien vorbehalten.

An der Tagesordnung, zu welcher übergegangen wurde, ist die Fortsetzung der Berathung über die Allerhöchste Proposition, betreffend

die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Erhebung einer Einkommensteuer.

Im Verlauf der Debatte brachte der Abg. Freih. v. Gudenau ein Amendement folgenden Inhalts ein:

der Vereinigte Landtag wolle beschließen, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

1. die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer und die Einführung der Klassensteuer in allen Städten unter 15,000 Einwohner, auf deren Antrag und zwar, wenn es die Billigkeit erfordern sollte, auch ohne genaue Erfüllung der im § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gestellten Bedingung, nämlich der Aufbringung eines gleich hohen Steuerquantums, zu gestatten;
2. in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten eine solche Veränderung in der Besteuerung eintreten zu lassen, daß einige zu den Luxusartikeln gehörige Gegenstände, als z. B. Wildpret, Geflügel, frische Fische und dergleichen besteuert, dagegen die Abgaben von Roggen und Schweinefleisch möglichst herabgesetzt, oder wenigstens von Kommunalzuschlägen befreit werden;
3. in gründliche Erwägung ziehen zu lassen, ob der beabsichtigte Zweck der gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast nicht dadurch annäherungsweise zu erzielen sei, daß:
   a) die in der Rheinprovinz bestehenden 20 Klassensteuer-Stufen in der ganzen Monarchie eingeführt und noch einige höhere Stufen hinzugefügt werden,
   b) daß die dort bewilligte Kontingentirung der Klassensteuer ebenfalls auf das ganze Königreich ausgedehnt werde;
4. das Resultat der diesfälligen Ermittelungen eventualiter nebst den betreffenden Allerhöchsten Propositionen dem nächsten Vereinigten Landtage mittheilen lassen zu wollen.

Das Amendement fand die reglementsmäßig erforderliche Unterstützung in der Versammlung und wurde daher zur Berathung gestellt.

Bevor nach beendigter Debatte zur Fragestellung geschritten wurde, bemerkte der Marschall auf eine Anfrage des Grafen v. Arnim:

ob nach erfolgter Abstimmung über die Hauptfrage noch besondere Vorschläge, welche auf den vorliegenden Gegenstand Bezug haben, in Berathung genommen werden würden?

daß dies allerdings werde geschehen können. Dagegen gab der Marschall dem Antrage des Abg. Sperling:

das von demselben eingebrachte Amendement zuerst zur Abstimmung zu bringen,

keine Folge, und ebensowenig ging der Marschall auf den Vorschlag des Abg. v. Auerswald ein, die Frage zunächst in folgender allgemeineu Fassung zu stellen:

Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?

In Beziehung auf diese Frage erklärte der Königliche Landtags-Kommissarius, daß — wenn der Vereinigte Landtag den vorgelegten Gesetzentwürfen seine Zustimmung nicht geben sollte, — es allerdings wünschenswerth sei, obige Frage nachträglich zur Abstimmung zu bringen, damit das Gouvernement über die Ansichten der Versammlung unterrichtet werde.

Dagegen, daß dies nachträglich geschehe, erhob sich kein Widerspruch und es blieb daher vorbehalten, obige Frage nach Erledigung der zuerst zu stellenden Frage zur Diskussion und zur Abstimmung zu bringen.

Darauf wurde vom Marschall folgende Frage zur Abstimmung gestellt:

Beschließt die Versammlung die Aufhebung die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittelung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?

In Folge reglementsmäßig unterstützten Antrags geschah die Abstimmung durch namentlichen Aufruf sämmtlicher anwesenden Mitglieder, und es ergab dieselbe, nach Ausweis der beiliegenden Abstimmungsliste, folgendes Resultat:

die Frage wurde bejaht von 141 Mitgliedern und verneint von 390 Mitgliedern.

Nachdem die vorgelegten Gesetzentwürfe von der Versammlung durch diese Abstimmung abgelehnt worden waren, wurde zunächst noch die Abstimmung über die oben erwähnte, vom Abg. v. Auerswald formulirte allgemeinere Frage beantragt. Außerdem beantragte der Graf v. Arnim folgenden Antrag in Erwägung zu ziehen und zur Vorbereitung für die Berathung im Plenum an die Abtheilung zu verweisen:

Um schon jetzt eine Erleichterung der ärmeren Klassen möglich zu machen, erklärt der Vereinigte Landtag seine Zustimmung, daß bis zu seiner Wiederberufung die Klassensteuer der Personen, welche in den beiden ersten Klassen (oder 6 ersten Stufen) der Klassensteuer veranlagt sind, oder künftig veranlagt werden möchten, in der ersten Klasse bis zum doppelten Betrage, in der zweiten Klasse um die Hälfte des Steuerbetrages unter gleichzeitiger Einschiebung mehrerer Zwischenstufen, sowohl in der ersten als zweiten Klasse, wie solche schon jetzt von 144 Thlrn. abwärts in der Rheinprovinz bestehen, erhöht werde zu dem Zwecke, um die eilfte und zwölfte Steuerstufe in dem Maaße zu erleichtern, wie es jenes Mehraufkommen der beiden ersten Steuerklassen gestattet.

Ferner stellt der Abg. Freih. v. Vincke den Antrag:

des Königs Majestät zu bitten:

1. die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten unter 10,000 Seelen aufzuheben und den übrigen Städten, wo dieselbe noch erhoben wird, zu überlassen, an deren Stelle das etatsmäßige Mahl- und Schlachtsteuer-Aufkommen durch eine Einkommensteuer nach näherer Festsetzung aufzubringen;
2. die Befreiungen von der Klassensteuer, soweit sie nicht auf Staatsverträgen beruhen, oder einzelnen Steuerpflichtigen der untersten Klasse zustehen, aufzuheben;
3. bei der Klassensteuer zwischen den Sätzen von 24 und 48 Thlrn drei Zwischenstufen mit je 6 Thlr. steigend,
   zwischen den Sätzen von 48 und 96 Thlrn. die Zwischenstufen mit je 12 Thlr. steigend,
   zwischen den Sätzen von 96 und 144 Thlrn. zwei Zwischenstufen mit je 16 Thlr. steigend,
   und unter 144 Thlr. noch bis zu 500 Thlrn. in angemessenen Zwischenräumen von je 24 Thlr. höhere Klassen einführen, von den durch dieselben nicht betroffenen Kontri-

buenten aber Aversionalquanta, nach dem Satze von 3 Prozent des Einkommens berechnet, nach näherer Festsetzung des Ministeriums zahlen zu lassen.

Die Berathung über diese Anträge konnte heute nicht zum Schlusse geführt werden. Der Marschall schloß die Sitzung und beraumte die nächste Sitzung auf Morgen, den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr an, in welcher die heut abgebrochene Berathung fortgesetzt werden soll.

In der Sitzung den 12. Juni 1847 vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

L. Fürst zu Solms.

Freih. v. Patow, Landtags-Secretair. Naumann, Landtags-Secretair.

v. d. Marwitz.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 9. Juni 1847.

Neun und zwanzigste Sitzung der Kurie der drei Stände,

unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Dittrich und v. Leipziger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und, nachdem eine kurze Bemerkung dagegen beseitigt worden war, angenommen.

Der Marschall eröffnete hiernächst der Versammlung:

daß bei Berathung der Angelegenheiten, welche das rheinische Recht betreffen, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Wirkliche Geheime Rath Ruppenthal das Justizministerium vertreten werde,

und

daß die Eisenbahn-Petitionen, welche in Folge des Beschlusses in der heutigen Sitzung des Vereinigten Landtages an die Kurie der drei Stände zurückgewiesen worden wären, der sechsten Abtheilung zur Vorberathung zugestellt werden sollten.

Der Abg. Milde kam nochmals auf den durch die kürzlich stattgehabten Landtags-Verhandlungen, und namentlich durch die Erklärungen von Seiten der Ministerbank angeblich sehr erschütterten Kredit der Preußischen Bank zurück, und stellte die dringende Bitte an den Königlichen Landtags-Kommissarius: daß Befehle des Allerhöchsten Gesetzgebers in dieser Beziehung eingeholt werden möchten, welche dem bei der Bank betheiligten Publikum zur Beruhigung dienen könnten.

Der Königliche Landtags-Kommissarius sprach die Ueberzeugung aus:

daß der Preußische Staatskredit auf zu fester Basis beruhe, als daß derselbe durch Mißverständnisse, wenn sie auch in hiesiger Versammlung stattgefunden, erschüttert werden könnte,

gab jedoch die Versicherung:

daß, nicht um einer solchen angeblichen Gefährdung des Staatskredits vorzubeugen, sondern lediglich um die Zweifel authentisch zu beseitigen, welche in Beziehung auf die unbedingte Annahme der Noten der Preußischen Bank in den öffentlichen Kassen erhoben, Vorkehrungen getroffen wären, welche hoffentlich die Versammlung vollständig beruhigen würden, und ihr vielleicht noch heute mitgetheilt werden könnten.

Der Herr Justizminister Uhden gab noch folgende Berichtigung seiner früheren Erklärung:

diese Angelegenheit wäre nämlich in einer früheren Sitzung ganz unvorbereitet zur Sprache gekommen, und scheue er sich daher nicht, es auszusprechen, daß er rücksichtlich des Thatsächlichen im Irrthum gewesen. Es wären nämlich von einem Obergericht Zweifel in dieser Beziehung geltend gemacht worden, welche er theoretisch nicht als unrichtig erachten konnte. Er habe aber dem Obergericht erwidert:

daß, wenn er auch theoretisch die Zweifel als richtig anerkennen wollte, doch vom praktischen Standpunkte aus diese Zweifel unerheblich wären, da die Banknoten nur als durchlaufende Posten vereinnahmt würden, und deren Realisirung hauptsächlich bei dem steten Verkehr der Gerichte mit der Bank, selbst bei bedeutenden Summen, leicht zu bewerkstelligen wären.

Eine authentische Interpretation hätte er nicht geben können, da solche nur von Sr. Majestät dem Könige zu erlassen, und er deshalb dem Ermessen des Gerichts überlassen müsse, was es zu thun für gut fände.

Der Abg. Graf Merveldt rügte noch, daß in der letzten Sitzung der Kurie der drei Stände eine Frage, nämlich:

ob des Königs Majestät die ständischen Gesetze ohne Zustimmung der Stände nicht abändern könne?

zur Abstimmung gekommen, welche von der Abtheilung noch nicht gehörig vorberathen gewesen sei, und zu den wichtigsten hier vorgekommenen Gegenständen gehöre, indem der darauf gefaßte Beschluß das monarchische Prinzip abändere, und knüpfte daran den Antrag:

daß in ähnlichen Fällen die Angelegenheit vorher jedesmal an die Abtheilung zur gehörigen Vorbereitung zurückgewiesen werde.

Diesem Antrage widersprachen jedoch der Marschall und ein anderes Mitglied der Versammlung und wurde demselben keine weitere Folge gegeben.

Es verlas nunmehr der Abg. Mevissen den nach dem Beschluß der Versammlung umgearbeiteten und nunmehr auch von der betreffenden Abtheilung genehmigten Entwurf zu einer allerunterthänigsten Bittschrift, betreffend die Umwandlung des Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe.

Es wurden auch heute mehrere Erinnerungen gegen die Fassung des Entwurfes im Allgemeinen und gegen einzelne Stellen gemacht.

Insbesondere wurde aber erinnert, daß in dem Entwurf der Antrag gestellt sei:

das zur Zeit bestehende Handelsamt in ein Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe umzuwandeln,

weil dadurch Sr. Majestät dem Könige bestimmte Personen bezeichnet würden, was doch nicht in der Absicht der Versammlung liegen könne.

Der Referent versicherte zwar, daß der Beschluß wirklich in der Art gefaßt worden sei, diesem ohngeachtet einigte sich die Versammlung dahin, daß die Worte zur Zeit weggelassen werden sollten.

Nach dem Entwurf sollten die Petitionen, in deren Folge die Bitte an des Königs Majestät gerichtet wird, der Bittschrift beigelegt werden. Es wurde jedoch beschlossen, daß dies in dem vorliegenden und in andern Fällen nicht geschehen solle.

Nachdem noch einige andere kleine Abänderungen beantragt, genehmigt und sogleich im Entwurf bewerkstelligt worden waren, wurde derselbe angenommen.

Es wurde nun zur Tagesordnung geschritten und von dem Referenten, Abg. v. Prittwitz,

das Gutachten der achten Abtheilung über eine Petition des Abg. Hein und noch acht Abgeordneter, wegen der Beitragspflichtigkeit der Dominien zu den Kosten des Baues, der Reparaturen und der Unterhaltung der Schulhäuser,

verlesen.

Die Abtheilung hatte einstimmig ihr Gutachten dahin gestellt:

daß die Petition nur vor den Provinzial-Landtag gehöre und an denselben zu verweisen sei.

Es wurde bei dieser Gelegenheit von einigen Seiten der Wunsch ausgesprochen:

daß die Provinzial-Schulordnungen bald den Provinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegt werden möchten,

worauf der Königliche Landtags-Kommissarius erklärte: daß dies ohne Zweifel bei dem nächsten Zusammentritt der Provinzial-Landtage geschehen werde, welcher wahrscheinlich im nächsten Jahre erfolgen werde.

Das obgedachte Gutachten der Abtheilung wurde demnächst einstimmig angenommen.

Der Referent, Abg. Grabow, las sodann

das Gutachten der achten Abtheilung, betreffend die Petitionen Nr. 347, 367 und 418 der Abg. Brust, Kayser und Gries, auf Festsetzung eines Strafminimums bei Holzdiebstählen, einer Verjährungsfrist für den dritten Wiederholungsfall und auf andere Modifikationen der Strafgesetze bei Holzdiebstählen, und die Petition Nr. 380 des Abg. Merkens auf Amnestie für die zum ersten oder zweiten Male wegen Waldfrevels verurtheilten oder in Untersuchung befindlichen Individuen.

Die Abtheilung war der Ansicht gewesen:

daß die Anträge durch das von den Provinzial-Landtagen bereits berathene und jetzt dem Staatsrath vorliegende Forst-Strafgesetz erledigt werden würden,

und hatte dem Landtage nur empfohlen, die Beschleunigung der Emanirung jenes Gesetzes von Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu erbitten.

Der Abg., Oberforstmeister v. Steffens, führte in einem längern Vortrage aus, wie höchst nothwendig und wünschenswerth die baldige Emanation des Forst-Strafgesetzes und der damit im Zusammenhang stehenden Forstordnung sei, worauf der Königliche Landtags-Kommissarius erwiderte:

daß beide Gesetze, nachdem die verschiedenen entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt worden wären, nur noch das Plenum des Staatsrathes zu passiren hätten, und daher die baldige Emanation derselben mit Wahrscheinlichkeit zugesichert werden konne.

Es wurde die Frage gestellt:

ob die Beschleunigung der Emanation des Forst-Strafgesetzes von Seiner Majestät dem König erbeten werden soll?

solche aber mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint.

Der Abg. v. d. Heydt hatte das Amendement gestellt:

daß des Königs Majestät gebeten werden möchte, auch das Forst-Strafgesetz, bevor es erlassen, nochmals dem Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen;

und bezog sich in dieser Hinsicht auf den wegen des allgemeinen Strafrechtes gefaßten Beschluß.

Nachdem man sowohl für als gegen das Amendement gesprochen, wurde dasselbe ebenfalls mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Merkens auf Amnestie einer gewissen Klasse von Forstfrevlern fand in der Versammlung, eben so wie in der Abtheilung, gar keine Unterstützung, und kam daher gar nicht zur Berathung.

Am Schluß der heutigen Sitzung verlas der Königliche Landtags-Kommissarius die nachstehende, ihm so eben zugekommene Allerhöchste Kabinetsordre an das Staatsministerium:

Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des § 33 der Bankordnung vom 5. Oktober v. J., wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preußischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und das Protokoll in der Sitzung vom 12. Juni vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

v. Prittwitz. Grabow.

Dittrich, Secretair. v. Leipziger, als protokollführender Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 11. Juni 1847.

Dreißigste Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Freih. v. Patow und Naumann.

Am Schlusse der heute stattgehabten Plenar-Sitzung der vereinigten Kurien blieben in Folge der Aufforderung des Marschalls die Mitglieder der Kurie der drei Stände versammelt, um die entworfene Erklärung, betreffend die beschlossene Petition an Seine Majestät wegen Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar d. J., zu hören. Die entworfene Erklärung wurde vom Referenten, Abg. v. d. Schulenburg, vorgelesen und nach Erledigung einiger Erinnerungen von der Versammlung genehmigt.

Ein Antrag, diese Erklärung mit dem stenopraphischen Protokolle zu veröffentlichen, wurde vom Antragsteller zurückgenommen, und darauf demselben keine weitere Folge gegeben.

Der Marschall schloß die Sitzung und beraumte die nächste Sitzung auf morgen den 12. Juni c. nach dem Schlusse der stattfindenden Plenar-Stzung der Vereinigten Kurien an. Zur Berathung werden kommen:

1. das Gutachten, betreffend die Todeserklärung verschollener Seeleute;
2. = = betreffend die Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und Gerichtsverfahren an die Stände;
3. = = betreffend die Schärfung der Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen;
4. = = über verschiedene Gnadengesuche;
5. = = über die Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten;
6. = = über einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtskosten;
7. = = über baldige Emanirung von neuen Exekutions-, Konkurs- und Prozeßordnungen:
8. = = über die Tragung der Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen;
9. = = wegen Vertagung des Landtages.

In der Sitzung vom 12. Juni vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Freih. v. Patow, Landtags-Secretair.
Naumann, Landtags-Secretair.

v. d. Marwitz.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 12. Juni 1847.

Ein und dreißigste Sitzung der Kurie der drei Stände.

Das Protokoll der vorigen beiden Sitzungen wurde verlesen und genehmigt, worauf der Marschall bekannt macht, daß nach dem Ergebniß der eben geschlossenen Sitzung der Vereinigten Kurien mehrere Petitionen, Steuerreformen betreffend, an die Kurie der drei Stände zurückgelangt und in derselben berathen werden müssen; er ersuche die siebente Abtheilung, diese Vorberathung zu übernehmen, die Petitionen aber werde er, sobald dieselben an ihn gelangt seien, der Abtheilung zuweisen.

Eingegangen sei der Beschluß der Herren-Kurie, betreffend die allerunterthänigste Bitte um Abänderung des Reglements; er ersuche die vierte Abtheilung, die Berathung im pleno vorzubereiten.

Ferner sei eingegangen ein Schreiben des Landtags-Kommissarius, betreffend die Anwesenheit zweier Fremden in der Sitzung, und als Anlage zu demselben das Vernehmungsprotokoll dieser Fremden, welche beiden Aktenstücke durch den Secretair verlesen wurden. Da das Vernehmungsprotokoll besagt, daß der Pfarrer Robert Brauner mit dem Abg. Werner allerdings vor der Sitzung zur Besichtigung des Lokals eingetreten sei, so nahm der genannte Abgeordnete zu der Bemerkung Veranlassung, wie es häufig vorkomme, daß

Fremde den Sitzungssaal zur Anschauung besuchten, er habe den Pfarrer Brauner vor Beginn der Sitzung verlassen, und werde die Versammlung ihm das Zeugniß geben, daß er die Schuld nicht trage, wenn der Fremde ungesetzlich gehandelt habe.

Abg. v. Auerswald schlägt vor, nach Allem, was bereits über diesen Gegenstand verhandelt worden sei, denselben zu verlassen und zur Tagesordnung überzugehen.

Dies geschieht; vorher hat aber der Abg. Flemming noch das Wort und macht darauf aufmerksam, daß er in der Preußischen Staatszeitung vom 10. d. M. das Prädikat „von" erhalten habe; er theile dies mit, damit der Gegenstand in der heutigen Stenographie seine Berichtigung finde.

Der Landtags-Marschall sagt, er sei zwar bis jetzt dem Grundsatze gefolgt, die Gutachten nach der Reihefolge ihres Eingangs zum Vortrage zu bringen, um keine Willkürlichkeit auszuüben. Ausnahmen hiervon hätten nur die Gutachten gemacht, welchen die Versammlung einen Vorzug zu geben gewünscht habe. Es sei nun unter den zur Berathung bereit liegenden Petitionen auch die eine Vertagung des Landtages beantragende, und er frage die Versammlung, ob sie diese zuerst an der Tagesordnung wünsche? Die Majorität erhob sich für Bejahung dieser Frage und Referent v. Platen trägt das Gutachten der Abtheilung vor, welches in seinem Beschlusse ablehnend lautet.

Auf die Frage des Marschalls, ob die erforderliche Majorität für die Berathung vorhanden, da der Antrag in der Abtheilung abgelehnt sei? erhoben sich mehr als 24 Mitglieder.

Es wurde in der Debatte hervorgehoben, gegen den Antrag der Abtheilung, daß die Noth, auf welche die Petition sich stütze, gegenwärtig noch eben so vorhanden, wie damals.

Für den Antrag: daß der Antrag auf Vertagung schicklicher Weise nicht von der Versammlung ausgehen dürfte, sondern daß vielmehr, ohne eine Anregung von dieser, der Gegenstand dem weisen Ermessen der Krone überlassen werden müsse. Bei diesem Ermessen würde gewiß erwogen werden, ob nicht wichtige Gründe für eine Vertagung vorhanden seien, ob eine solche den Wünschen eines großen Theiles des Landes entspreche, und ob sie nicht zugleich ein Mittel abgebe, manche Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage zu beseitigen.

Gegen den Antrag der Abtheilung wurde erwähnt, daß wenigstens noch 6 bis 8 Wochen erforderlich, um alle Anträge zu erledigen; es sei für die Krone und das Land wünschenswerth, alle Gegenstände gründlich zu behandeln, die Unmöglichkeit, in einer Woche fertig zu werden, sei evident, die Gegenstände nicht zu erledigen nicht rathsam, und in dieser Beziehung eine Vertagung wohl wünschenswerth, da wenige Mitglieder des Landtages darauf eingerichtet sein möchten, noch eine geraume Zeit aus ihren häuslichen Geschäften entfernt zu bleiben.

Zur Unterstützung vorstehender Ansicht wurde ferner angeführt, daß wohl noch 250 verschiedene Materien zu berathen seien, ohne die gewiß viel Zeit erfordernde Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend; dann endlich der schwierige Geschäftsgang, wonach aus der Herren-Kurie Gegenstände zur abermaligen Berathung an diese Kurie zurückgelangten.

Nachdem in diesem Sinne für und gegen den Antrag noch mehrere Redner gesprochen, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Debatte sich in einem Kreise herumbewege, wenn der Landtags-Kommissarius nicht vorher gebeten werde, sich zu äußern, ob eine Verlängerung des Landtages in Aussicht stehe, und überhaupt von seinem Standpunkte aus seine Gesinnung über den Gegenstand auszusprechen.

Der Landtags-Kommissarius erwiderte, er habe sich also über zweierlei auszusprechen, einmal darüber, ob die Voraussetzung der Abtheilung, daß die Furcht des Landes vor der Noth verschwunden sei, richtig. Er gab in dieser Beziehung die beruhigendsten Mittheilungen. Der andere Punkt, über welchen Aeußerung von ihm verlangt werde, sei die Vertagung. Die Voraussetzung, es sei eine neue Verlängerung beschlossen, sei unrichtig. Man habe geglaubt, von Tage zu Tage das Stadium, in welches die Verhandlungen bis zum Ende der nächsten Woche kommen könnten, näher beurtheilen zu können; es habe demnach im Staatsministerium noch keine Berathung über Verlängerung stattgefunden, er sei deshalb außer Stande, zu sagen, ob es in der Absicht liege, dem Landtage eine weitere Frist zu bewilligen, nur das müsse er bemerken, daß es nicht in dem Willen des Gouvernements liegen könne, diesen Schluß absolut auf nächsten Sonnabend festzusetzen; wenn etwa an diesem Tage eine

Verhandlung schwebend sein sollte, deren Aussetzung auf Wochen und Monate nicht wünschenswerth sein könnte.

Abg. v. d. Heydt macht den Vorschlag, die Frage dahin zu stellen:

Beschließt die Versammlung, Seine Majestät zu bitten, den Vereinigten Landtag nach einer am 19. d. M. zu erfolgenden Vertagung, Behufs Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte, zu einer geeigneten Zeit wieder einzuberufen?

Nach mehrfacher Debatte über die Fragestellung wurde folgende Frage von dem Landtags-Marschall zur Abstimmung gebracht:

Beschließt die Versammlung, Se. Majestät den König zu bitten, Behufs der Erledigung der vielen vorliegenden Geschäfte nach Ablauf der Allerhöchst für die Dauer des Vereinigten Landtages bestimmten Frist denselben zu vertagen und zu geeigneter Zeit wieder einzuberufen?

Diese wurde von einer Majorität von mehr als zwei Drittel durch das Zeichen des Aufstehens bejaht.

Hierauf die Sitzung geschlossen, die nächste auf Montag Morgens 10 Uhr anberaumt und für dieselbe die Allerhöchste Proposition, die Juden betreffend, an der Tagesordnung erklärt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

Freih. v. Waldbott, Landtags-Secretair. — Siegfried, Landtags-Secretair.

v. Platen, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 14. Juni 1847.

Der vorsitzende Landtags-Marschall v. Rochow erklärte in heutiger

zwei und dreißigsten Sitzung

der Kurie der drei Stände, in welcher die Secretaire v. Leipziger und Dittrich amtirten, das Protokoll über die vorhergehende Sitzung, gegen welches kein Widerspruch erhoben wurde, für genehmigt, theilte mit, daß nach einem Schreiben des Königlichen Kommissarius der Königliche Staats- und Minister des Kultus, Eichhorn, nach Allerhöchstem Befehle Sr. Majestät des Königs durch den Königlichen Geheimen Regierungsrath Dr. Bruggemann bei Berathung der Allerhöchsten Proposition über die Judenverhältnisse werde vertreten werden, und veranlaßte die Vorlesung eines Schreibens des Königlichen Landtags-Kommissarius vom 11. d. M., in welchem anheimgestellt ist, für diesesmal die nach § 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. dem Vereinigten Landtage obliegende Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschulden-Deputation, nach Vorschrift des § 27 der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum der beiden Kurien gelangen zu lassen, weil die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5. d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Vereinigten Landtages innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes, die Wahlen der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staats-Schuldenwesen erlassen werden mögen, und die Wahl der letzteren so lange werde ausgesetzt bleiben müssen, bis sich herausgestellt habe, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich anschließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden haben werde.

Diese Vorberathungen übertrug der Landtags-Marschall der siebenten Abtheilung und es entgegnete der Königliche Kommissarius, auf die Bemerkung des Abg. Milde:

daß die Erstattung des Gutachtens von einer Abtheilung beider Kurien gemeinschaftlich werde erfolgen müssen,

daß der bezogene § 8 der Verordnung vom 3. Februar d. J. das eingeleitete Verfahren vorschreibe.

Der Abg. Stark bat den Landtags-Marschall, daß die Berathung über den von ihm mit mehreren Abgeordneten angebrachten Petitionsantrag, wegen Errichtung eines Kredit-

institutes für alle Ackerbesitzungen im Stande der Landgemeinen, noch vor dem, nun nahe bevorstehenden, Schlusse des Landtages möge angeordnet werden, worauf der Landtags-Marschall entgegnete, daß er nach beendeter Berathung über die jetzt vorliegende Allerhöchste Proposition Mittheilung machen werde, welche Gutachten nach der Reihefolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Berathung gelangen, und daß alsdann diejenigen Petitionsanträge zur Sprache zu bringen sein werden, deren vorzugsweise Berathung die Mitglieder der Versammlung beantragen, was dem Antragsteller auch rücksichtlich der seinen anheimgestellt bleibe.

Der Abg. v. Platen las hierauf die an des Königs Majestät gerichtete Bitte vor, betreffend:

die Vertagung des Landtages nach dessen jetziger Beendigung und dessen Wiedereinberufung Behufs Erledigung der vielen noch vorliegenden Geschäfte,

gegen deren Form der Abg. Freih. v. Vincke erinnerte: daß sie nicht an des Königs Majestät zu richten, also nicht in Form einer Adresse, sondern als Erklärung zu fassen sei, gemäß dem Geschäftsreglement und daß die Form der Erklärungen bei Petitionen, die an die Herren-Kurie gelangen, eine andere sein müsse als die derjenigen, welche Allerhöchste Propositionen betreffen, womit sich der Landtags-Marschall und der Referent einverstanden erklärten. In dieser Art wurde die Erklärung angenommen.

Der Abg. Wächter beantragte, die Berichtigung im stenographischen Berichte über Berathung der Allerhöchsten Proposition, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Einkommensteuer, in der Art, daß anstatt des Namens „Becker" der seine zu nennen sei, worauf der Landtags-Marschall, zur Tagesordnung übergehend, die Berathung veranlaßte über die Allerhöchste Proposition:

den Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden betreffend,

zu welchem Zwecke der Referent, Bürgermeister Sperling, den Eingang des Gutachtens verlas, welchen der Landtags-Marschall zur Diskussion stellte, die der Königliche Landtags-Kommissarius mit Auseinandersetzung der Prinzipien des Gesetzesvorschlages eröffnete und in deren Verlaufe der Abg. Milde den Antrag anbrachte:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, unter Aufhebung aller anderweitig geltenden Judenordnungen, in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen und die §§ 9 und 39 dieses Gesetzes in legislatorischem Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen.

Ferner brachten Abänderungsvorschläge ein der Abg. Winzler dahin:

den Gesetzvorschlag in der Art zu fassen: die Juden genießen in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß der konfessionellen Maßnahmen, bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen;

der Abg. v. Beckerath lautend:

die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden,

und der Abg. Freih. v. Landsberg-Steinfurt dahin gerichtet:

Se. Majestät den König, unter Bezugnahme auf § 16 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, allerunterthänigst zu bitten, über einen Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend, ein Gutachten sachkundiger und Vertrauen verdienender Juden aus allen Provinzen einholen zu lassen und einen solchen Gesetzentwurf mit diesem Gutachten dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen, bis dahin aber Allergnädigst anordnen zu wollen, daß es in allen Landestheilen bei den bestehenden Gesetzen verbleibe, sofern nicht besondere Veranlassungen ein Anderes erfordern.

Den letzteren Theil des Vorschlags zog der Antragsteller jedoch zurück.

Der Landtags-Marschall hob, nachdem die Debatte bis zum Schlusse der Sitzung fortgesetzt worden, diese auf, mit Anberaumung der nächsten für Morgen und Anordnung der Fortsetzung der Berathung über dieselbe Allerhöchste Proposition.

Vorgelesen, genehmigt und in der Sitzung vom 15. Juni vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Leipziger, Landtags-Secretair. Dittrich, Protokollführer. Sperling.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 15. Juni 1847.

Drei und dreißigste Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow.
Secretaire: v. Bockum-Dolffs und Kuschke.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung erhielt der Abg. v. Metternich das Wort. Derselbe bemerkte:

Unter den Petitionen, welche von dem Vereinigten Landtage an die Kurie der drei Stände zurückgelangt seien, befinde sich der Antrag wegen Ausbaues der Köln-Minden-Thüringischen Verbindungs-Eisenbahn, welcher vorzugsweise der Erledigung bedürfen möchte; er bitte den Marschall, die Versammlung zu befragen, ob sie dem Gesuche zu willfahren geneigt sei.

Der Marschall erwiderte, mit Rücksicht auf seine gestrige Erklärung, daß er die Gutachten, wie sie eingegangen, zur Berathung bringen werde, es sei denn, daß die Versammlung dem einen oder andern Gegenstande den Vorzug gebe, worüber sie seiner Zeit werde befragt werden.

Der Abg. v. Vincke beschwerte sich, daß in dem stenographischen Berichte über die Sitzung der Kurie der drei Stände vom 9. d. M. eine Bemerkung von ihm, daß in der Aeußerung eines Mitgliedes eine Beleidigung der Versammlung gelegen habe, nicht enthalten sei, und fragte: ob die Secretaire jene Bemerkung gestrichen hätten?

Secretair v. Leipziger erwiderte, daß nach seinem Wissen der Abg. v. Vincke jene Aeußerung nicht gemacht habe, weshalb er sich verpflichtet gehalten habe, die betreffenden, dem stenographischen Berichte nachträglich zugefügten Worte zu streichen.

Auf die Entgegnung des Abg. v. Vincke, daß er sich mit Bestimmtheit bewußt sei, jene Aeußerung gemacht zu haben, und man erwarten müße, daß in Fällen der beregten Art die Secretaire mit den betreffenden Rednern Rücksprache nehmen würden, und auf die Erwiderung von der andern Seite, daß die Secretaire dies als eine Pflicht nicht übernehmen könnten, wurde vom Marschall das bisherige Verfahren der Secretaire gebilligt.

Derselbe Abgeordnete beantragte den Abdruck sämmtlicher Entwürfe zu den Erklärungen der Stände. Mehrere derselben seien in der Allg. Preuß. Zeitung abgedruckt, andere aber nicht, wie dies namentlich mit dem Abtheilungsgutachten, die Abänderungen der Verordnung vom 3. Februar betreffend, der Fall gewesen.

Der Marschall bemerkt, daß in diesem Fall der Beschluß der Versammlung maßgebend gewesen sei, daß in der Regel aber die Veröffentlichung erfolge.

Nach Anzeige des Marschalls, daß der Geheime Regierungsrath Schröner das Ministerium des Innern bei der heutigen Berathung vertreten werde, wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Die meisten Redner sprachen sich gegen den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend, und für die vollständige Emancipation der Juden aus, von denen mehrere sich dem, von dem Abg. v. Beckerath gestern gestellten Amendement anschlossen; andere erklärten sich für das Gutachten der Abtheilung, andere wieder pure für den Gesetzentwurf, während einige das Edikt vom Jahre 1812 auf sämmtliche Provinzen, allenfalls mit Ausnahme der Provinz Posen, ausgedehnt wissen wollten.

Der Königl. Landtags-Kommissarius und der Kommissarius des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten begegneten den gemachten Einwürfen gegen den Gesetzentwurf, und obgleich noch achtzehn Abgeordnete das Wort begehrt hatten, so wurde doch, auf den Beschluß der Versammlung, die allgemeine Diskussion geschlossen und nach einer Schlußbemerkung des Referenten zur Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs geschritten, nachdem der Landtags-Marschall noch bemerkt hatte, daß der gestrige Vorschlag, an Stelle des ganzen Gesetzes nur den § 1 desselben mit der nöthigen Veränderung anzunehmen, erst nach der Berathung der einzelnen Paragraphen zur Abstimmung kommen könne.

Referent verlas den Eingang und den § 1 des Gesetzentwurfs, ingleichen das Gutachten hierüber, welches den Eingang und den § 1 bis nach der Berathung des ganzen Entwurfs auszusetzen vorschlägt. Dies ward von der Versammlung genehmigt.

Nach Verlesung der §§ 2—14 des Gesetzes und des Abtheilungsgutachtens zu § 2 wurde die Diskussion über den § 2, die Bildung von Judenschaften betreffend, eröffnet.

Der Abg. Graf v. Schwerin machte den Vorschlag: auch in Kultusangelegenheiten keine Judenschaften zu bilden, welcher hinreichende Unterstützung erhielt.

Der Abg. v. d. Heydt trug auf gänzliche Streichung des § 2 an, indem er jede Einmischung in die Kultusangelegenheiten für bedenklich hielt, und der Abg. Aldenhoven stellt das Amendement:

die Juden sind befugt, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse sich als Synagogengemeinen zu vereinigen,

welches ebenfalls hinreichend unterstützt ward.

Referent und mehrere Abgeordnete sprachen sich für Bildung von Korporationen in Kultusangelegenheiten entschieden aus, welche Ansicht auch von dem Königl. Landtags-Kommissarius und dem Ministerialkommissarius vertheidigt ward, während Andere sich den obigen Amendements anschlossen.

Der Abg. v. Meding hielt es nothwendig, zunächst darüber zu berathen: ob Judenschaften gebildet werden sollen, welche sich mit etwas Anderem, als mit Kultusangelegenheiten zu beschäftigen haben, und trug darauf an, die Frage hierüber zu stellen.

Der Marschall ordnete indessen die Abstimmung über die gemachten drei Vorschläge an und stellte, nachdem der Abg. Graf v. Schwerin dem Amendement des Abg. Aldenhoven sich angeschlossen hatte, folgende Fragen:

1. Soll der § 2 des Gesetzentwurfs wegfallen?
2. Soll den Juden lediglich die Befugniß zustehen, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse zu Synagogengemeinen sich zu vereinigen?
3. Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?

Die erste und zweite Frage wurde gegen wenige bejahende Stimmen verneint, dagegen die dritte Frage fast einstimmig bejaht.

Eben so wurde der Vorschlag der Abtheilung, statt: Judenschaft, Synagogengemeine und statt: Judenschaftbezirk, Synagogenbezirk, zu gebrauchen, angenommen.

Referent verlas nun die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzentwurfes und das Gutachten zu denselben, welches überall angenommen wurde.

Der Abg. v. Auerswald kam auf den zweiten Satz des § 3 zurück und beantragte die Streichung der Worte:

einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger.

Der Antrag ward unterstützt und die Diskussion darüber wurde eröffnet.

Der Vorschlag fand indessen Widerspruch, auch ward demselben entgegengesetzt, daß der § 3 bereits nach dem Gutachten der Abtheilung angenommen sei.

Der Marschall brachte jedoch die Frage:

Sollen die Worte im zweiten Satze des § 3: „einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger„ gestrichen werden?

zur Abstimmung, welche mit großer Majorität verneint ward.

Nach Verlesung des § 9 des Gesetzes und des Gutachtens über denselben erklärten sich mehrere Mitglieder der Versammlung für Streichung des ersten Satzes:

„das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet,“

während Andere für Beibehaltung desselben sich aussprachen.

Die deshalb gestellte Frage:

Sollen die Worte: „das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet“ gestrichen werden?

wurde mit 213 gegen 204 Stimmen verneint.

Der Graf v. Saurma beantragte den Zusatz zum § 9: daß die Ausgeschiedenen wieder wählbar seien.

Auf die Bemerkung des Königl. Kommissarius, daß sich dies von selbst verstehe, ward darüber hinweggegangen.

Referent verlaß hierauf den § 10 und das Gutachten der Abtheilung, welches auch die Wahlen der Repräsentanten der Genehmigung der Regierung zu unterwerfen vorschlägt.

Der Abg. Möwes erklärte sich gegen diesen Vorschlag und fand die Schlußbestimmung des Paragraphen bedenklich. Er stellte folgendes von der Versammlung unterstützte Amendement:

„daß die Regierung nur für befugt erachtet werden möchte, Vorsteher wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigung zu entlassen, nach vorangegangener Ermittelung der Beschuldigungen und nach gutachtlicher Anhörung der Repräsentanten."

Der Abg. Graf v. Schwerin beantragte die Streichung des Paragraphen von den Worten: welche die ganze Wirksamkeit — — bis — — entlassen; und der Abg. Aldenhoven wollte den ganzen Paragraphen gestrichen wissen.

Der Marschall stellt hiernach folgende drei Fragen:

1. Soll der ganze § 10 gestrichen werden? welche mit großer Majorität verneint ward.
2. Soll der § 10 von den Worten: „welche die ganze Wirksamkeit" u. s. w. gestrichen werden?
3. Soll das Amendement des Abg. Möves angenommen werden?

Bevor indessen über die zweite Frage abgestimmt wurde, bemerkte der Königl. Kommissarius: Wenn der Regierung die Genehmigung der Wahlen zustehen solle, dann müsse ihr auch die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes in den Gränzen zuständig sein, in welchen sie bei Kommunalbeamten stattfinde.

Nach dieser zufriedenstellenden Aeußerung wurde von der Abstimmung über die zweite und dritte Frage abgestanden.

Der Vorschlag der Abtheilung, hinter „Vorsteher" einzuschalten: „und der Repräsentanten" wurde abgelehnt.

Endlich verlas Referent die §§ 11, 12, 13 und 14 des Entwurfs und das Abtheilungsgutachten zu denselben, welchem die Versammlung überall beitrat.

Hier schloß der Marschall die heutige Sitzung und setzte die nächste zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfes, die Verhältnisse der Juden betreffend, auf morgen Vormittag zehn Uhr an.

In der Sitzung am 16. Juni vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. Kuschke, Landtags-Secretair.

Sperling.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, den 16. Juni 1847.

Vier und dreißigste Sitzung der drei Kurien,
unter dem Vorsitz des Marschalls von Rochow;
Secretaire: die Abg. Naumann und Freih. v. Patow.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen, genehmigt und vollzogen worden, giebt der Marschall zunächst dem Abg. Freiherrn v. Vincke in einer allgemeinen Angelegenheit das Wort.

Derselbe nimmt die von ihm in der gestrigen Sitzung, wegen der durch den Secr. v. Leipziger vorgenommenen Beseitigung einer von ihm gemachten Aeußerung, angebrachte Beschwerde wieder auf, und indem er bemerkt, daß nicht nur der Abgeordnete, auf dessen Aeußerung er die angegebenen Worte gesprochen, seine Behauptung bestätigt, sondern auch der Secr. Dittrich erklärt habe, daß er von dem Secr. v. Leipziger bei der fraglichen Berichtigung des stenographischen Berichts nicht zugezogen worden sei, bezeichnet er, mit Bezugnahme auf § 24 des Geschäftsreglements, das Verfahren des Secr. v. Leipziger als ein vorschriftswidriges, und richtet an den Marschall den Antrag:

dem Secr. v. Leipziger die Weisung zu ertheilen, zukünftig nach dem Geschäftsreglement und nach der ihm ertheilten Instruktion bei der Prüfung und Berichtigung der stenographischen Verhandlungen zu verfahren.

Der Landtags-Marschall erkennt es an, daß in derartigen Fällen die Secretaire sich in Zukunft zu verständigen hätten, erachtet jedoch den vorliegenden Fall durch die von dem Secr. v. Leipziger in der gestrigen Sitzung abgegebene Erklärung für erledigt, und der Abg. Freiherr v. Vincke bemerkte hierauf, daß er es beklage, daß der Secr. v. Leipziger

noch nicht anwesend gewesen sei, als er sich genöthigt gesehen, zu seiner Rechtfertigung in der heutigen Sitzung die vorstehende Bemerkung zu machen, daß er jedoch mit diesem darüber Rücksprache nehmen werde. Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen, und die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse der Juden, bei § 15 wieder aufgenommen.

Die Abtheilung hat einstimmig die Weglassung des § 15 in Antrag gebracht, und nachdem der Referent die Gründe dieses Antrages entwickelt, der Regierungskommissarius aber die Motive des Gesetzes dargelegt hat, und mehrseitig ausgeführt worden ist, daß die Bestimmung dieses Paragraphen für die Juden überaus bedenklich sei, auch nur dazu dienen würde, die Separation der Juden zu befördern, daß sie mit den Vorschriften der Städteordnung in direktem Widerspruch stehe, und keinesweges als ein Fortschritt, sondern vielmehr als ein Rückschritt zu betrachten sei, beschließt die Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel dem Gutachten der Abtheilung beizutreten, und demnach die Weglassung des § 15 zu beantragen.

Bezüglich der §§ 16 bis 22 tritt die Versammlung der Ansicht der Abtheilung bei, daß dieselben, weil es sich hier um eine Königliche Proposition handelt, in Berathung zu nehmen, und nachdem der von dem Abg. Brust gestellte Antrag, daß diese Paragraphen, weil sie eine Beeinträchtigung des Kultus der Juden enthielten, ganz zu streichen wären, in der Versammlung keine Unterstützung gefunden, werden die §§ 16 und 17 pure angenommen, und die von der Abtheilung zu § 18 gemachten Vorschläge:

a) daß in dem Satze: ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten, die Worte: „ob und" wegzulassen, und dagegen

b) in dem letzten Satze hinter den Worten: Kultuseinrichtungen die Worte beizufügen: und des Vermögens der Synagogengemeine, gebilligt,

nachdem der Königliche Ministerialkommissarius bemerkt hat, daß sich gegen diese Abänderungen nichts zu erinnern finde.

Indessen werden gegen den § 18 noch anderweitige Bedenken angeregt.

Von mehreren Seiten wird hervorgehoben, daß in der nach § 18 zu ernennenden Kommission die verschiedenen Meinungen vertreten sein müßten, daß es daher nicht zweckmäßig erscheine, eine ständige Kommission für die Dauer von sechs Jahren zu ernennen, sondern angemessener sei, für jeden vorkommenden streitigen Fall eine besondere Kommission zu bilden.

Der Abgeordnete Graf v. Schwerin, welchem der Abgeordnete Hansemann sich anschließt, stellt daher den Antrag:

die §§ 19 und 20 aus dem Gesetz ganz wegzulassen.

Allein dieses Amendement erlangt, obschon es die nöthige Unterstützung findet, bei der Abstimmung nicht die Majorität.

Ebenso wird das von dem Abg. Grafen v. Helldorf zu § 18 gestellte Amendement, statt der Worte:

mit Ausschluß des Rechtsweges

zu sagen:

einstweilig und unter Vorbehalt des Rechtsweges

durch Stimmenmehrheit verworfen.

Hiernächst werden die §§ 19, 20, 21 und 22 ohne Abänderung angenommen.

Der Abg. Lucanus findet es bedenklich, daß nach dem letzten Satz des § 23 künftig kein sogenanntes Eintrittsgeld mehr gefordert werden solle, weil manche jüdische Korporationen beträchtliches Vermögen besäßen, und daher die Zahlung eines Eintrittsgeldes von neu anziehenden Juden angemessen erscheine, und schlägt deshalb vor:

den letzten Satz des § 23 ganz zu streichen.

Allein es findet dieser Antrag nicht die gesetzliche Unterstützung, und der § 23 wird daher ebenso wie § 24 unverändert angenommen.

Die in den §§ 25 bis 33 über das Unterrichtswesen enthaltenen Bestimmungen haben in der Abtheilung mehrfache Bedenken hervorgerufen, und werden auch in der Versammlung in mehr als einer Beziehung angegriffen.

Der Königliche Regierungskommissarius widerlegt die in dem Gutachten der Abtheilung entwickelte Ansicht, daß das Gouvernement in neuerer Zeit die jüdischen Kinder aus den christlichen Schulen zu entfernen gesucht, und die Errichtung besonderer jüdischer Schulanstalten für zweckmäßig erklärt, mithin sein Augenmerk darauf gerichtet habe, eigene Glaubensschulen für die jüdischen Kinder zu errichten, und führte aus, daß, wenn schon zufolge Allerhöchster Anordnung im Allgemeinen der Grundsatz angenommen worden sei, in Elementarschulen nur Lehrer derselben Konfession, zu welcher die Kinder gehörten, für welche die Schule bestimmt sei, anzustellen, doch keinesweges die Tendenz der Regierung dahin gehe, für die jüdischen Kinder Glaubensschulen zu errichten. Man habe die Wahrnehmung gemacht, daß auf der einen Seite manche christliche Eltern es nicht gern sähen, wenn jüdische Kinder die christlichen Schulen besuchten, und auf der andern Seite die Juden abgeneigt wären, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, und daher Privatschulen zu begründen gesucht hätten. Da nun aber die Privatschulen nicht in der Weise, wie die öffentlichen, zu beaufsichtigen wären, und die Juden häufig ihre Kinder den Privatschulen zu entziehen gesucht, um sie zu ihren Zwecken, namentlich zum Hausirhandel zu benutzen, so habe man um so mehr die Tendenz aufgefaßt, die Privatschulen in öffentliche Schulen zu verwandeln, als die Juden selbst dies mehrfach gewünscht, und auch die Vorsteher von Städten solches für zweckmäßig erachtet hätten. Ein anderes Motiv für die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen habe nicht vorgewaltet, und es wären überhaupt von 1842 bis 1847 nur drei solcher Schulen begründet worden.

Allein in der Versammlung erklärt man sich nicht nur für den in einer früheren Sitzung bezüglich der Kadetten-Anstalten dargelegten Grundsatz: daß bei der Anstellung von Lehrern für den allgemeinen wissenschaftlichen Unterricht auf das Glaubensbekenntniß der Lehrer gar keine Rücksicht zu nehmen sei, sondern findet auch die Errichtung besonderer öffentlicher Schulen für Juden durchaus nicht angemessen, namentlich deßhalb nicht, weil dadurch die Trennung der Juden von den Christen befördert werden würde. Man ist der Meinung, daß die allgemeinen Bestimmungen über das Schulwesen, welche für Christen gelten, auch für die Juden vollkommen angemessen und ausreichend sind, hält demnach besondere Bestimmungen für die letzteren nicht für erforderlich, und es wird in diesem Sinne von dem Abg. v. Fock beantragt: daß die §§ 25 und 26 des Entwurfs ganz gestrichen werden möchten.

Allein dieser Antrag wird nach der Berathung der einzelnen Paragraphen, eben so wie der Antrag desselben Abgeordneten, den § 29 ganz zu streichen, durch Stimmenmehrheit verworfen, und es erfolgt die unveränderte Annahme der §§ 25 und 26, gegen welche die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden.

Dagegen hat die Abtheilung einstimmig den Wegfall des § 27 in Antrag gebracht, die Minorität derselben aber vorgeschlagen, daß derselbe dahin gefaßt werden möge:

Befinden sich in einem Orte mehrere Elementarschulen, so stehen den jüdischen Einwohnern hinsichtlich der Wahl der Schulen dieselben Befugnisse zu, wie den christlichen Einwohnern des Orts.

Die Versammlung entscheidet sich aus den von der Abtheilung angeführten Gründen mit großer Majorität für den Wegfall des § 27; die von der Minorität vorgeschlagene Abänderung desselben findet aber keine Unterstützung, und kommt deshalb nicht zur Abstimmung.

Zu § 28 hat die Abtheilung einstimmig vorgeschlagen:

daß eine jede Synagogengemeine verbunden sein solle, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen,

und es wird dieser Vorschlag mit großer Majorität angenommen.

Um nun aber die Möglichkeit, tüchtige jüdische Religionslehrer zu erlangen, zu gewähren, ist von der Abtheilung vorgeschlagen worden:

daß Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religionslehrer eingerichtet werden sollen,

was von der Versammlung mit 213 gegen 177 Stimmen angenommen wird, wogegen dieselbe die von der Abtheilung angeregte Frage:

ob diese Anstalten auf Kosten des Staates errichtet werden sollen?

mit großer Majorität verneint.

Die Abänderung des letzten Satzes des § 28, welche die Abtheilung dahin vorgeschlagen:

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen, und zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben,

wird ebenfalls mit mehr als zwei Drittel der Stimmen angenommen, und endlich entscheidet sich auch die Versammlung mit 206 gegen 183 Stimmen dafür:

daß den jüdischen Lehramtsaspiranten die Aufnahme in die Seminare für christliche Lehrer zu gewähren sei.

Der § 29, bei welchem die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden, wird angenommen, und in Ansehung der §§ 30 bis 33 inkl. schließen sich bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der Versammlung dem ersten Antrage der Abtheilung an.

Bei § 34 findet zwar die von der Minorität der Abtheilung vorgeschlagene Abänderung in der Versammlung einige Unterstützung, indessen entscheidet sich dieselbe doch bei der Abstimmung mit 254 gegen 127 Stimmen für den Wegfall dieses Paragraphen.

Rücksichtlich der im § 35, über die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern, enthaltenen Bestimmungen ist in der Abtheilung eine Einigung nicht erreicht worden, vielmehr haben sich über den ersten Abschnitt dieses Paragraphen, welcher von den unmittelbaren Staatsämtern handelt, drei verschiedene Ansichten kund gegeben, und bei der Abstimmung haben

a) für die unveränderte Beibehaltung des Gesetzentwurfs vier Mitglieder,
b) für den Vorschlag, daß Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden, fünf Mitglieder, und
c) für den Vorschlag, daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, wiederum vier Mitglieder sich erklärt.

In der Versammlung finden diese drei Ansichten ebenfalls ihre Vertheidiger, indessen werden auch mehrere Abänderungen in Vorschlag gebracht.

Namentlich stellt der Abg. Graf v. Helldorf, welcher für den zweiten Vorschlag der Abtheilung sich erklärt, den Antrag: daß zu den Aemtern, von welchen die Juden auszuschließen, auch das landräthliche Amt gerechnet werden möge; indessen findet dieser Antrag durch die Erklärung seine Erledigung, daß die Abtheilung die Landräthe zu den Dirigenten von Verwaltungsbehörden gezählt, und daher das landräthliche Amt zu denjenigen gerechnet habe, welche Juden nicht sollten erlangen können.

Der Abg., Graf v. Schwerin, tritt zwar dem Sinn des dritten Vorschlages aus den von der Abtheilung angeführten Gründen bei, findet aber die Fassung nicht angemessen, weil der Ausdruck: welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, zu unbestimmt sei, und hiernach die Ausschließung der Juden von Staatsämtern ganz in der Hand der Behörde liege, und bringt deshalb in Antrag:

den zweiten Vorschlag der Abtheilung mit Weglassung des letzten Satzes: des Richteramtes und der Dirigentenstellen bei Verwaltungsbehörden,

anzunehmen.

Dieser Vorschlag findet zwar vielseitige Unterstützung, es wird aber doch dagegen erinnert, daß dadurch dem später zu fassenden Beschluß: über die Zulassung der Juden zu Lehrerstellen, vorgegriffen werde, und aus dieser Rücksicht schließt sich der Abg., Graf v. Schwerin, dem von dem Referenten gemachten Vorschlage an:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten verbunden ist.

Obschon über diesen Gegenstand noch mehrere Redner sich gemeldet haben, so wird doch vielseitig der Schluß der Debatte gewünscht, und da bei der Abstimmung die Majorität sich dafür erklärt, so schließt der Marschall die Debatte mit der Bemerkung: daß er zuerst den Vorschlag des Referenten, sodann, wenn dieser nicht angenommen würde, den zweiten Vorschlag der Abtheilung und endlich den Gesetzentwurf zur Abstimmung bringen werde.

Es wird nun die Abstimmung durch namentlichen Aufruf in Antrag gebracht, und da derselbe die gesetzliche Unterstützung findet, so wird in dieser Weise die Abstimmung vorgenommen, welche nach der beigefügten Liste dahin ausfällt:

daß für die Annahme des Vorschlages, daß die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten verbunden ist,

220, und für die Verwerfung desselben 215 Mitglieder sich erklären, also derselbe eine Majorität von 5 Stimmen erlangt hat, und demnach auch die Ansicht der Minorität in dem Berichte anzuführen ist.

Hiernach ist die Abstimmung über die beiden andern Vorschläge nicht erforderlich, und da die Zeit vorgerückt ist, so bricht der Marschall für heute die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem Bemerken ab, daß in der morgen um 10 Uhr zu eröffnenden Sitzung die weitere Berathung stattfinden werde.

Hiernächst läßt der Marschall noch die von dem Königlichen Kommissarius ihm mitgetheilte Allerhöchste Botschaft über die Prolongation des Vereinigten Landtages vom 16. d. M. durch den Secr. Naumann verlesen, welche dahin lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Berathung vorliegenden Anträge bis zum 19ten d. M. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen Wir für die Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendigt und die Befehle, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Berathungen bewogen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen erledigt sein werden. Wir haben Unseren Lantags-Kommissarius beauftragt, Uns anzuzeigen, an welchem Tage hiernach die Schließung des ersten Vereinigten Landtages wird erfolgen können. Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände."

und schließt sodann die heutige Sitzung mit der Erklärung, daß in der morgenden Sitzung, falls dieselbe nicht ganz durch die Berathung des Gesetzentwurfs über die Verhältnisse der Juden in Anspruch genommen werden sollte, folgende Petitionen:

1. Aufhebung des Geleitszolls auf russische und polnische Juden,
2. Todeserklärung verschollener Seeleute,
3. Vorlegung aller Gesetze über Prozesse und Gerichtsverfahren an die Stände,
4. Schärfung der Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen,
5. Verschiedene Gnadengesuche,
6. Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten,
7. Einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtskosten,
8. Baldige Emanirung von neuen Exekutions-, Konkurs- und Prozeßordnungen,
9. Tragung der Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen,

nach der früher bekannt gemachten Tagesordnung zur Diskussion gestellt werden sollten, und daß er die Wünsche der Versammlung darüber vernehmen würde, welche Petitionen vorzugsweise berathen werden sollen.

In der Sitzung vom 17. Juni c. vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Patow, Landtags-Secretair. | Naumann, Landtags-Secretair.

Sperling.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 17. Juni 1847.

Fünfunddreißigste Sitzung der Kurie der drei Stände, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow; Secretaire: Freih. v. Waldbott und Siegfried.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde durch den Secr., Freih. v. Patow, verlesen und genehmigt.

Abg. v. Meding erhielt zuerst das Wort und nahm Veranlassung, darauf zurückzukommen, daß gegen den Schluß der gestrigen Sitzung, als er vom Platze aus und nicht als eingeschriebener Redner sich darüber ausgesprochen habe, worauf es beruhe, ob jetzt Juden Offiziere werden dürften, daß ihm da vom Abg. v. Vincke entgegnet sei, wie die Anstellung aller Beamten einer gesetzlichen Basis bedürfe und wie er formell außer der Ordnung interpellirt habe. Er behauptete nun zur Sache, daß im Gesetze von 1812 die gesetzliche Basis liege und daß er formell der Verhandlung durch seine Erläuterung fördernd gewesen sei, darum also auch sich dem Geschäftsreglement gemäß verhalten habe.

Abg. v. Vincke bestritt aber sowohl, daß jene Begründung in dem genannten Gesetze enthalten sei, als auch, daß es ihm nach dem Reglement gestattet gewesen, mit der Erläuterung zu interpelliren, welches nur dem Königlichen Kommissarius zustehe.

Der Marschall schnitt diese Debatte ab, nachdem er sich dahin ausgesprochen, daß eine Aufklärung zu geben, reglementsmäßig gestattet, auch bisher in der Versammlung üblich gewesen und im Allgemeinen förderlich sei.

Abg. Dittrich nahm aus dem mehrfach früher ausgesprochenen Wunsche, daß vorzugsweise Petitionen von größerem Interesse in Verhandlung genommen werden mögen, die Veranlassung, ein Verzeichniß solcher Petitionen mitzutheilen und beantragte, daß die Versammlung sich ohne Debatte durch Abstimmung für eine Reihenfolge entscheiden wolle. Uebereinstimmend äußerte man sich dahin, daß eine Auswahl zu treffen sei, und wenngleich die Abg. v. Vincke und v. Manteufel II. für unwahrscheinlich hielten, daß solche Berathungen, welche ja auch die Herren-Kurie zu passiren hätten, nicht zum Schluß gebracht werden möchten, so einigte sich die Versammlung doch, nachdem Abg. Hansemann die Bedeutung hervorgehoben hatte, die es schon haben müsse, wenn auch nur die Kurie der drei Stände sich darüber entschlossen hätte, auf den Antrag des Abg. v. Auerswald dahin, daß der Marschall in seiner anerkannten Unparteilichkeit entscheiden möge.

Der Marschall nahm solches auch an, behielt sich jedoch den Rath der Versammlung vor.

Es wurde zur Tagesordnung übergegangen und las Referent Sperling im Entwurf der Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, vom § 35 den Abschnitt 2 vor, so wie auch, was das Gutachten hierüber besagt.

Derselbe fügt noch hinzu, wie es nur auf einem Druckfehler beruhe, daß die mittelbaren Staatsämter vom Gutachten nicht in gleiche Kategorie mit den unmittelbaren Staatsämtern, über welche gestern Beschluß gefaßt, gestellt seien.

Gegen das Gutachten der Abtheilung sprach v. Manteuffel II., weil Kommunalämter nicht blos auf Wahl oder Erneuerung beruhen, sondern auch mit Grundstücken verbunden sind, und zu Zeiten weniger Rechte als Pflichten involviren, und Graf v. Helldorf, weil der Schulze ein gebornes Mitglied des Schulvorstandes sei.

Daß die Konsequenz auffordere, über diesen Abschnitt einen gleichen Beschluß wie über Abschnitt 1 zu fassen, behaupteten v. Byla und v. Dolffs, letzterer machte auch auf den Widerspruch aufmerksam, daß ein Militair, der als Kommandoführer in manchen Fällen große obrigkeitliche Befugniß habe, nach seinem Austritt aus dem Militair nicht Schulze werden solle. Die Abg. Graf Schwerin, Naumann, v. Beckerath und Krause hielten dafür, daß die Qualifikation zur Befähigung des Amts hinzutreten müsse, daß eine Petition einzubringen sei, um die Realberechtigung aufzuheben, daß entgegenstehende Hindernisse beseitigt werden müssen und daß die Kommunalordnung für solche Bedenken Abhülfe treffen müsse.

Die Aufforderung zur Konsequenz hielt Abg. v. Massow um so weniger für vorhanden, als ihr nur eine geringe Majorität zum Grunde liege, hinzufügend, daß wenn gestern Gesetz und Recht als Basis genannt seien, so doch für Gesetz und Recht die Basis in der Religion liege.

Dem Vorwurfe des Gutachtens, daß der Entwurf auf Spezialgesetze verweise, entgegnete der Königliche Kommissarius damit, daß solche auf den Berathungen von Provinzial-Land-

tagen basiren, die man nicht gleich wieder aufheben wolle, auch fügte er hinzu, daß Kommunalbeamten allerdings auf die Aufsicht über die Schulen gewiesen seien und daß das Gesetz von 1812 solche Aemter nicht auf Juden übergehen ließ.

Nachdem Referent diesem noch entgegengestellt hatte, wie das Gesetz von 1812 besage, daß Juden Aemter bekleiden dürfen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben, und nachdem er hervorgehoben hatte, daß der Entwurf hier einen Rückschritt enthalte, ward die Diskussion geschlossen.

Der Marschall stellte zur Abstimmung die Frage:

Soll die Disposition des § 8 des Edikts vom 11. März 1812 wieder hergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden?

welche gegen 212 verneinende Stimmen mit 254 bejahenden Stimmen angenommen wurde.

Es sind hiernach die Gründe der Minorität ebenfalls aufzunehmen.

Referent liest hierauf den Abschnitt 3 § 35 des Entwurfs und das Bezügliche aus dem Gutachten.

Gegen dieses sagte Abg. Gießler, daß nur Christen im christlichen Staate Schiedsmänner werden müßten.

Für das Gutachten sprachen die Abg. Möwes, Dittrich und v. Saucken II., auch führte Letzterer ein Beispiel an, nach welchem ein Jude als Schiedsmann vom Justizminister lobende Anerkennung erhalten habe.

Als hierauf der Marschall zur Abstimmung die Frage stellte:

Können Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten Juden zu Schiedsmännern gewählt werden?

ergaben sich 254 bejahende und 127 verneinende Stimmen, also für dieselbe eine Majorität von zwei Drittel.

Referent liest hierauf im § 35 den Abschnitt 4 des Entwurfs und das betreffende Gutachten.

Die Diskussion führte bald auf die verschiedenen Rechte, mit welchen die verschiedenen Universitäten begründet seien, und während Abg. Graf Schwerin diese Rechte bestehen lassen will, hält v. Donimierski dafür, daß solche aufzuheben seien, weil die religiöse Intoleranz nicht statthaben dürfe, worauf der Stellvertreter des Kultusministers den Entwurf mit den Motiven begründet, nach welchen es erforderlich erachtet war, den betreffenden Paragraphen des Edikts von 1812 aufzuheben. Für den Entwurf habe man, um die Gränze zu ziehen, scheiden müssen, Universitäten, Fakultäten, Aemter und Stufen der Aemter. Königsberg (1546), Greifswald (1549) und Halle — dürfen nach ihren Urkunden nur evangelische Lehrer haben; Breslau (1811) — (aus Frankfurt a. d. O. dorthin verlegt) — und Bonn (1818) sind paritätisch, dürfen nur christliche Lehrer haben, und endlich Berlin (1809) habe keine beschränkende Bedingung.

In den Fakultäten habe man auch ausschließen müssen: die juristische wegen des kanonischen Rechts und die philosophische, außer im engern Begriff, auch im weitern, weil zur Einführung in den Geist des klassischen Alterthums ein Maßstab gehöre, der sich der christlichen Einwirkung nicht entziehen dürfe, weil Geschichte, welcher die Geographie als Hülfswissenschaft zur Seite stehe, den Faden kund giebt, an welchem die Menschheit zum Ziele geführt werden soll.

Aemter und die Stufen in diesen bedingen die Qualifikation zum Rektorat und Dekanat. Die fortschreitende Erhöhung des Gehalts mit dem Amte des Extraordinarius zu beschränken, habe der Entwurf nicht in der Absicht.

Entgegnend hielt v. Vincke den Entwurf dem Edikt von 1812 gegenüber für einen Rückschritt. Im Speziellen hielt er dafür, daß der Eid geändert werden könne, daß sich das jus canonicum vom civile trennen lasse, wie Vorgänge bezeugten, daß Philosophie, wie auch der Königliche Kommissarius gesagt habe, nur Voraussetzung sei, daß sie aber keine religiöse Grundlage habe, wenn gleich sie zu dem Resultat kommen könne, zu welchem die Offenbarung kommt. Geschichte sei objektiv. Der Staat habe der Kirche als solcher keine Rücksichten zu gewähren. Die Statuten der Berliner Universität deuten darauf hin, daß man freier gesinnt gewesen, warum wolle man jetzt beengen? Diesem beistimmend, sagte Abg. Mevissen, daß je später die Fundation zu Urkunden der Universitäten datirt, dieselben auch um so freier seien, vor der Reformation vom katholischen Standpunkte aus und zu jeder

Zeit aus ihrem eigenen. Eine Zeit bestritt die Christlichkeit der andern. Wenn, wie der Königl. Kommissarius sagt, eine der drei christlichen Konfessionen über die Christlichkeit entscheiden soll, wer hätte die Christlichkeit der Reformation anerkennen sollen. Zu jener Zeit entstand die deutsche Wissenschaft.

Abg. v. Massow erklärt sich dem Königl. Kommissarius beistimmend, und hält dafür, daß der vorhin und von v. Donimierski ausgesprochene Antrag auf Aufhebung der Beschränkung namentlich bei der Königsberger Universität nicht als Amendement zu erachten, sondern eine Petition sei, die jetzt nicht mehr eingebracht werden könne.

Der Marschall resumirte hierauf dahin, daß in der Diskussion drei Ansichten Geltung gefunden hätten:

1. Sollen den Juden, wenn es bei dem Gesetzentwurfe verbleibt, als außerordentliche Professoren, in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt werden?
2. Sollen Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, mit alleiniger Ausnahme des Dekanats, Prorektorats und Rektorats?
3. Sollen Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, einschließlich des Dekanats, Prorektorats und Rektorats?

und es wurde die unter Nr. 3 genannte Frage zur Abstimmung gebracht, bei welcher sich 222 bejahende und 181 verneinende Stimmen ergaben, wonach dieselbe angenommen ist, aber die Gründe der Minorität in dem Antrage aufzunehmen sind.

Von der Abtheilung war noch der Antrag gestellt, an einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Es fand derselbe die erforderliche Unterstützung und wurde, da Niemand das Wort verlangte, zur Abstimmung über die Frage geschritten:

Soll gebeten werden, einen Lehrstuhl für die jüdische Theologie an einer Universität einzurichten?

worauf sich 229 Stimmen mit Ja und 156 mit Nein aussprachen.

Abg. v. Wedell hielt dafür, daß dieser Antrag eine Petition sei, nicht zwei Drittel der Stimmen habe, also gefallen sei.

Nachdem Referent erklärt hatte, daß das Wort Petition im Gutachten nur als Druckfehler anzusehen sei, entschied der Marschall mit Bezugnahme auf frühere Vorgänge dahin, daß der eben gefaßte Beschluß als ein Amendement zu betrachten sei.

Referent liest nunmehr den Abschnitt 5, § 35 des Entwurfes und das betreffende Gutachten.

Gegen dasselbe erklärte sich Graf Merveldt, weil das christliche Prinzip beibehalten werden müsse, v. Gudenau besonders im Hinblick auf die ärmere, hier nicht vertretene Klasse, die nicht die Mittel besitze, den Lehrer wählen zu können, und v. Manteuffel II., weil namentlich auf dem platten Lande nicht Wahl unter den Schulen sei.

Der Vertreter des Kultusministers bemerkte, daß Gymnasien und Progymnasien, gleich den Elementarschulen, Kinder in früher Jugend schon aufnehmen, und daß er gestern mißverstanden sei, wenn man in seinen Worten, die er mit Bezug auf christliche Gemeinschaft gesprochen, etwas anders verstehe, als die Gebete in der Schule.

Nach geschlossener Diskussion brachte der Marschall die Frage zur Abstimmung:

Sollen Juden zu Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen, verwalten können, mit der Maßgabe, daß sie von Vorstandsämtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben?

und es wurde dieselbe mit 236 Stimmen verneint, gegen 180 bejahende.

Sonach bleibt Abschnitt 5 des Entwurfes stehen.

Referent liest hierauf § 36 des Entwurfes und das betreffende Gutachten bis zu den Worten:

„den Christen beizulegen seien.“

Gegen den hierin enthaltenen Antrag erklärt sich v. Manteuffel II., weil ein christlicher Staat nur auf christlichen Ständen gestützt sein könne. Für eine zu weite Ausdehnung ihrer Rechte hält v. Gaffron den Antrag, indem es zwar nicht zu verkennen sei, daß es sehr ge-

bildete Juden gebe, aber nicht in allen Theilen des Vaterlandes gleich, auch sei ein Unterschied in der Bildung zu machen; die ihrige möge einseitig sein; es fehle ihnen die Vorbildung, die wir durch die Provinzialstände haben. Ihre materiellen Mittel könnten ihnen einen zu großen Einfluß auf Wahlen und so auch auf Gesetzgebung geben.

Hiergegen sprachen Graf v. Schwerin und Hansemann, indem kein Grund sei, ihnen ständische Rechte nicht zu geben; v. Beckerath hält dafür, daß kirchliches Leben gepflegt werden müsse, denn nur druch die Form könne der Mensch zum Inhalte gelangen. Humanität und Sittlichkeit bedingen die Theilnahme an ständischen Aemtern und nur auf diese sind die Wähler Rücksicht zu nehmen verpflichtet.

Der Königliche Kommissarius kam auf den Beschluß, der in der Dissidentenfrage gefaßt sei, zurück und hielt dafür, daß der Staat ein christlicher sei und bleiben wolle, und darum können Juden nicht wichtigen Antheil an der ständischen Gesetzgebung haben.

Als der Marschall zur Fragestellung schreitet, entspinnt sich eine Debatte, ob das Patronatsrecht zu den ständischen Rechten gehöre, und daß man diese aus der Frage ausschließen möge, wonach aber zur Abstimmung und Namensaufruf geschritten wird:

ob den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien?

Es ergaben sich laut Beilage 220 Stimmen mit Nein und 219 mit Ja.

Nach der Anzeige, daß Morgen diese Berathung fortgesetzt und demnächst die früher angekündigten Petitionen zur Berathung kommen sollten, schließt der Marschall um 4 Uhr die Sitzung.

A. v. Rochow.

Freih. v. Waldbott, Secretair. — Siegfried, fungirender Secretair.

Sperling, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 18. Juni 1847.

In der heutigen sechs und dreißigsten Sitzung der Kurie der drei Stände, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow, wurde zunächst das Protokoll der gestrigen Sitzung von dem Secr. Siegfried vorgelesen und nach einer kleinen Berichtigung genehmigt.

Als Secretaire fungiren heute die Abg. Dittrich und v. Leipziger.

Der Marschall v. Rochow eröffnete der Versammlung, daß verschiedene Anträge auf Bevorzugung von Petitionen bei ihm eingegangen wären, und daß er die Absicht habe, folgende Petitionen vorzugsweise zur Berathung zu bringen:

1. verschiedene Gnadengesuche,
2. die Errichtung von Kreditinstituten für bäuerliche Grundbesitzer und
3. die Preßfreiheit betreffend,

zumal die erstere ohnedem schon zur Tagesordnuug gestellt sei; wobei er jedoch noch bemerkte: daß das Gutachten der Abtheilung über die Petition ad 2 noch nicht aus der Druckerei zurück sei.

Nach einer kleinen Berichtigung des stenographischen Berichts in der gestrigen Staatszeitung Seitens des Marschalls v. Rochow ging man zur Tagesordnung über.

Der Abg. Hansemann hatte sich zuerst das Wort erbeten und gab Folgendes zu vernehmen:

Der Antrag der Abtheilung zu § 36 des Gesetzentwurfes: den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen, habe gestern die Zustimmung der Majorität hauptsächlich deshalb nicht erlangt, weil der Sprung von dem jetzigen Rechte derselben bis zu dem Rechte, in den Provinzial-Landtags-Versammlungen und in dieser hohen Versammlung mitzusitzen, zu groß sei, und ein Uebergang stattfinden müsse. Um nun den Juden einen solchen Uebergang zu eröffnen, wäre es seiner Ansicht nach erforderlich: ihnen wenigstens das aktive Wahlrecht und die Theilnahme an den Kreisversammlungen zuzugestehen; daher er den Antrag stelle:

daß denselben, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Stellen als Provinzial-Landtags-Abgeordnete, die übrigen ständischen Rechte gleich den Christen bewilligt werden möchten.

Obgleich nun dieser Antrag auf Befragen des Marschalls die erforderliche Unterstützung in der Versammlung gefunden hatte, so erlitt derselbe doch von vielen anderen Seiten den lebhaftesten Widerspruch, indem man entgegnete:

Es sei gestern lediglich das Gutachten der Abtheilung, dahin lautend, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien, zur Abstimmung gebracht und kein Amendement angemeldet worden. Wenn nun dieses Gutachten durch Stimmenmehrheit verworfen worden sei, so folge daraus, daß der betreffende Passus im § 36 des Gesetzentwurfes angenommen sei, und könne ein einmal gefaßter Beschluß nicht wieder angetastet und umgeworfen werden. Jedenfalls sei das Amendement viel zu spät angebracht, und müsse schon deshalb ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Der Abg. Hansemann suchte aber seinen Antrag dadurch zu rechtfertigen:

daß der gestrige Beschluß der Versammlung: den Juden nicht alle ständischen Rechte zu bewilligen, es keinesweges ausschließe, ihnen einen Theil derselben zu gewähren;

dieser Ansicht traten mehrere Mitglieder der Versammlung und namentlich auch der Marschall bei.

Es schloß sich hier eine längere Debatte darüber an: ob nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung die Juden in den Stadtverordneten-Versammlungen das Recht hätten: an der ständischen Wahl Theil zu nehmen, oder nicht; indem dies von mehreren Seiten behauptet, von vielen andern Seiten aber verneint wurde.

Der Abg. Hansemann beschränkte später seinen Antrag dahin:

daß den Juden nur das aktive ständische Wahlrecht, also bei Ritterschaft, Städten und Landgemeinen und nicht die Theilnahme an den Kreisversammlungen zugestanden werden möchte.

Von mehreren Seiten war verlangt worden, daß die Versammlung darüber befragt werde, ob überhaupt das Amendement noch zur Abstimmung gebracht werden könne, indessen ging der Marschall hierauf nicht ein, weil die Entscheidung hierüber nach dem Geschäftsreglement ihm zustehe, stellte jedoch denen Mitgliedern der Versammlung, welche das Amendement auch der Form wegen nicht für zulässig hielten, anheim, dagegen zu stimmen.

Die von dem Marschall hierauf gestellte Frage:

Soll den Juden das aktive ständische Wahlrecht beigelegt werden?

wurde bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgten Abstimmung mit 241 Stimmen verneint und mit 191 Stimmen bejaht.

Was die Verwaltung der Gerichtsbarkeit anlangt, so sprachen sich mehrere Redner dahin aus: daß die Juden in dieser Hinsicht den Christen ganz gleich gestellt werden müßten, weil dies schon in der Konsequenz der gestern gefaßten Beschlüsse liege; andere Redner waren dagegen der Ansicht: daß die Juden diese Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben könnten, weil dadurch Konflikte verschiedener Art entstehen würden.

Hierauf stellte der Marschall folgende vier Fragen:

1. Soll den Juden zugestandn werden, die Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dies den Christen gestattet ist, in Person zu verwalten?
2. Soll den Juden gestattet sein, die Polizeigerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung in Person auszuüben?
3. Soll ihnen die Wahl ihres Justitiars zustehen?
4. Sollen sie befugt sein, den Polizeiverwalter zu wählen?

Bei der demnächst über jede einzelne Frage bewirkten Abstimmung wurde die Frage 1 mit 231 gegen 159 Stimmen, und die Frage 2 mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint, dagegen die Fragen 3 und 4 mit eben so überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Der Vorschlag der Abtheilung:

daß, wo der Gutsherrschaft eine Aufsicht über eine Kommunalverwaltung zusteht, solche auch den Juden als Gutsherrn zustehen soll,

wird ebenfalls durch Stimmenmehrheit angenommen.

Es kam nun der fernere Vorschlag der Abtheilung zur Berathung:

daß nämlich die Wahl des Pfarrers da, wo sie dem Patron zusteht, den Kirchengemeinen überlassen werde.

Von einigen Seiten wurde dem entgegengestellt: daß nach dem kanonischen Rechte in solchen Fällen die Wahl des Pfarrers den Bischöfen zustehe, und daß auch in verschiedenen evangelischen Landestheilen die Wahl des Pfarrers nie den Kirchengemeinen, sondern entweder den Privatpatronen oder dem Königlichen Konsistorium als Vertreter des Königlichen Patronats zustehe, und daß es daher unzulässig erscheine, in dem bezeichneten Fall das Wahlrecht den Kirchengemeinen zu übertragen.

Der Königliche Ministerialkommissarius Brüggemann berief sich insbesondere auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. August 1816 (Gesetzsamml. S. 207), worin bestimmt ist:

daß das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht für die Besitzzeit jüdischer Erwerber gänzlich ruhe, und daher Pfarrer und Kirchenbediente, auch die Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen ganz in derselben Art bestellt werden, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei; und es ebenso auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden solle.

Von der anderen Seite wurde jedoch das Abtheilungsgutachten damit vertheidigt, daß, wenn die Gemeinen wählen könnten, diese einen ihren religiösen Bedürfnissen entsprechenden Geistlichen wählen würden, und schon Fälle vorgekommen wären, wo von den Patronen oder Behörden gewählte Geistliche durch Gensd'armen hätten eingeführt werden müssen, was die Gottesfurcht nicht fördern könnte.

Die hierauf vom Marschall gestellte Frage:

Soll die Wahl des Pfarrers während der Besitzzeit eines Juden, da, wo sie dem Patron zusteht, den Kirchengemeinen überlassen werden?

wurde bei der Abstimmuug mit 238 Stimmen bejaht und mit 146 Stimmen verneint.

Der Antrag der Minorität der Abtheilung:

daß auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen den Juden als Patron nicht zu entziehen sei,

fand in der Versammlung keine Unterstützung.

Gegen den Schlußsatz des § 36 war, so wie in der Abtheilung, so auch in der Versammlung der Kurie der drei Stände nichts zu erinnern.

Der Vorschlag der Abtheilung:

daß der § 37 folgende Fassung erhalte: „In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen anderen Beschränkungen als die Christen,"

wurde mit großer Majorität angenommen.

Eben so die von der Abtheilung vorgeschlagene Abänderung des § 38:

daß nämlich einer Geldstrafe von 50 Thlrn. eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen gleich zu achten sei.

Sonst wurden weder gegen § 38 noch gegen § 39 Erinnerungen gemacht, solche daher angenommen.

Bei dem § 40, Ehen zwischen den Juden betreffend, hatte die Abtheilung zwei Vorschläge gemacht:

1. daß auch für die Juden die Civilehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. für geltend erklärt werde, und
2. daß es dem Vereinigten Landtage gefallen möge, bei Sr. Majestät dem Könige die Zulassung der Civilehe zwischen den Christen und Juden zu befürworten.

Der Königliche Ministerialkommissarius Brüggemann erklärte:

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftige sich ausschließlich mit Regulirung jüdischer Zustände und Verhältnisse und verlasse den Kreis der jüdischen Glaubensgenossen nach keiner Seite hin. Die Frage aber, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, betreffe nicht blos die Zulässigkeit dessen, was den Juden, sondern auch was den Christen zustehen solle. Der Gegenstand gehöre daher nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern in das Eherecht, welches Bestimmungen über sämmtliche Unterthanen gebe. Er sei daher auch nicht vorbereitet und informirt, auf eine desfallsige Diskussion einzugehen und müsse

anheimstellen: die Berathung hier auszusetzen und die Sache in Form einer Petition an des Königs Majestät gelangen zu lassen.

Dieser Ansicht traten mehrere Redner bei und führten sie ebenfalls noch näher aus, Andere aber widerlegten dieselbe hauptsächlich dadurch, daß der Gesetzentwurf doch auch eine Menge Verhältnisse der Christen mit berühre.

Nachdem noch vom Referenten erläutert worden war, wie die Absicht der Abtheilung dahin gegangen sei, daß die Verordnung vom 30. März d. J. blos in Bezug auf die Civilehe der Juden für geltend erklärt werde, wurde die von dem Marschall zunächst gestellte Frage:

Soll des Königs Majestät gebeten werden, daß auch für die Juden die Civilehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hierauf für geltend erklärt werde?

mit großer Majorität bejaht.

Sodann aber forderte er die Versammlung auf, sich über die Vorfrage zu entscheiden:

ob sie sich mit der Ehe zwischen Juden und Christen überhaupt beschäftigen wolle?

was mit 227 gegen 189 Stimmen bejahend beantwortet wurde.

Es sprachen sich nunmehr viele Mitglieder der Versammlung für und gegen die Zulässigkeit der Civilehe zwischen Juden und Christen aus.

Als Gründe dafür wurden angeführt:

Die mosaischen Gesetze enthielten, so viel bekannt, nichts, was dem Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit widerspreche; man müsse jungen Leuten, welche sich zu heirathen und dadurch ihr Lebensglück zu begründen wünschten, nicht unnöthige Hindernisse in den Weg legen, wodurch vielleicht der eine oder andere Theil sogar bewogen werde, gegen seine bessere Ueberzeugung sein Religionsbekenntniß zu ändern; durch die Zulassung der Civilehe zwischen Juden und Christen werde eine noch bestehende Hauptschranke zwischen beiden niedergerissen und die so vielfach getadelte schroffe Absonderung der Juden nach und nach beseitigt werden. Es sei wünschenswerth, die Civilehe immer mehr einzuführen, um Kirche und Staat gegenseitig zu emancipiren; zur Zeit der ersten Christenheit hätten die Apostel eine solche Ehe auch gestattet.

Gegen die Zulässigkeit solcher gemischten Ehen wurden folgende Gründe hervorgehoben:

Nach den Gesetzen der katholischen Kirche sei die Ehe ein Sakrament, also ein Ehebündniß zwischen katholischen Christen und Juden durchaus verboten und ungültig, man würde also die Gesetze der katholischen Kirche umstoßen, wenn man die Ehe zwischen Christen und Juden hier für zulässig erklären wollte. Die Juden selbst hielten die Ehe zwischen ihnen und Christen für unzulässig und ungültig.

Den Christen sei die Ehe das Heiligste, das Erhabenste im Leben, was bei den Juden nicht der Fall sei. Die jüdischen und christlichen Glaubenslehren wären zu verschieden, als daß in solchen gemischten Ehen ein zufriedenes und glückliches Familienleben begründet werden könne, zumal wenn vielleicht ein Theil der Kinder im christlichen und ein anderer im jüdischen Glauben erzogen werde.

Es wurde von einigen Seiten noch der Zweifel aufgeworfen:

ob denn überhaupt nach der Preußischen Gesetzgebung die Ehe zwischen Christen und Juden verboten sei, da § 36 Th. II Tit. 1 des Allgem. Landrechts nur bestimme:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden;

worauf man erwiderte: daß auf Anweisung des geistlichen Ministeriums der Staatsanwalt in Ehesachen zu Königsberg auf Ungültigkeitserklärung einer im Auslande zwischen einem Juden und einer Christin vollzogenen Ehe angetragen habe, und diese auch in erster Instanz bereits erfolgt sei.

Es wurde daher der Königliche Ministerialkommissarius Brüggemann um Auskunft hierüber ersucht, welcher jedoch erklärte, daß er solche wenigstens nicht sofort geben könne, da er hierzu nicht instruirt sei.

Es wurde daher von einigen Seiten beantragt, daß die Beschlußnahme so lange ausgesetzt werde, bis diese Auskunft ertheilt werden könnte, was jedoch die große Majorität der Versammlung ablehnte.

Es kam endlich die Frage:

Soll des Königs Majestät um eine Bestimmung gebeten werden, wonach zwischen Christen und Juden die Civilehe zugelassen werde?

zur Abstimmung, und zwar durch namentlichen Aufruf, welche denn nach anliegender Liste mit 281 Stimmen bejaht und mit 142 Stimmen verneint wurde.

Zu § 41 Abschnitt 1 erklärte sich die große Majorität der Versammlung mit dem Abtheilungsgutachten dahin einverstanden,

daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§ 17 und 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten:

Ehebündnisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist.

§ 18. Eben dieses findet Statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

Gegen Absatz 2 und 3 des § 41, gegen § 42 und 43 des Gesetzentwurfes fand sich auch in der Versammlung, wie in der Abtheilung, nichts zu erinnern, vielmehr wurden selbige angenommen.

Da es bei der heutigen namentlichen Abstimmung vorgekommen sein sollte, daß für Abwesende in deren Auftrage Stimmen abgegeben worden sind, so machte der Marschall darauf aufmerksam:

daß dies unzulässig sei und die Stimmen nur persönlich abgegeben werden könnten.

Am Schlusse der Sitzung eröffnete noch der Marschall der Versammlung:

daß die nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr und in selbiger folgende Tagesordnung stattfinden werde:

1. Fortsetzung der Berathung über die Verhältnisse der Juden;
   Gutachten betreffend:
2. die Aufhebung des Geleitzolles auf russische und polnische Juden;
3. verschiedene Gnadengesuche;
4. die Preßfreiheit;
5. Todeserklärung verschollener Seeleute;
6. Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und Gerichtsverfahren an die Stände;
7. Schärfung der Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen;
8. Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten;
9. einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtskosten;
10. baldige Emanirung von neuen Exekutions-, Konkurs- und Prozeßordnungen.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 19. Juni vorgelesen und genehmigt worden.

A. v. Rochow.

Dittrich, Landtags-Secretair.

v. Leipziger, als Protokoll führender Landtags-Secretair.

Sperling.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 19. Juni 1847.

Nachdem in der heutigen sieben und dreißigsten Sitzung der Kurie der drei Stände, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow, das letzte Sitzungsprotokoll (vom 18. d. Mts.) verlesen und genehmigt worden, machte

1. der Marschall die anliegende Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. d. Mts., mitgetheilt durch ein Schreiben des Königl. Kommissarius vom heutigen Tage, bekannt, nach welcher des Königs Majestät den Präsidenten des Haupt-Bankdirektoriums v. Lamprecht mit der Assistenz oder Vertretung des Staatsministers Rother bei den Plenarberathungen jeder der beiden Kurien des Vereinigten Landtages über die auf die Bankverhältnisse bezüglichen Petitionen beauftragt haben. Hierauf wurden

2. verschiedene Anträge wegen vorzugsweiser Berathung eingebrachter und bereits begutachteter Petitionen besprochen, und Seitens des Marschalls deren Beachtung, so weit thunlich, und so weit die Versammlung später dem beistimmen werde, zugesagt.

Sodann beantragte

3. der Abg. Jachmann: es möge das vorliegende Konklusum der Herren-Kurie in Betreff des Geschäftsreglements möglichst beschleunigt und selbst ohne vorgängige Berathung in der Abtheilung, auch ohne vorherigen Abdruck des Abtheilungsgutachtens, als besonders wichtig zur Berathung gezogen werden, was jedoch mit Bezugnahme auf den § 7 des Geschäftsreglements von dem Marschall als unzulässig bezeichnet wurde.

4. Zur Tagesordnung übergehend, verlas der Referent zunächst den § 44, Abschnitt II des Gesetzentwurfes, die Verhältnisse der Juden betreffend, nebst dem bezüglichen Abtheilungsgutachten, worauf sich mehrere Redner für und wider dasselbe vernehmen ließen. Nachdem der Schluß der Debatte fast einstimmig gewünscht worden, bemerkte der Marschall, daß die Abstimmung über den Abtheilungsvorschlag:

daß an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzentwurfes, wie solche amendirt worden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen,

erst am Schlusse der Berathung über Abschnitt II des Entwurfes erfolgen könne, da vorab über die einzelnen Paragraphen diskutirt werden müsse, so daß die Beschlußnahme über dieselben nur eine eventuelle sein werde. Hiermit einverstanden, fand die Versammlung

zum § 44 nichts zu erinnern,
zum § 45 war dieselbe mit dem Abtheilungsvorschlage einverstanden,
zum § 46 wurden keine Erinnerungen,
zum § 47 dagegen vom Abg. v. Brodowski der Abänderungsvorschlag gemacht:

im Absatz 3 statt der „deutschen" Sprache, „Landessprache" zu setzen,

womit sich die Versammlung, als den bestehenden Gesetzen entsprechend, fast einstimmig einverstanden erklärte.

Zum § 48 beantragte der Abg. Schauß: im dritten Absatze die Worte: „mit einiger Auszeichnung" zu streichen, was hinreichende Unterstützung fand.

In Folge dessen stellte der Marschall folgende Fragen:

wird dem Antrage der Abtheilung beigestimmt?

welche mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht, und

sollen die Worte:

„mit einiger Auszeichnung"

gestrichen werden?

welche von 242 Stimmen gegen 124 Stimmen bejaht wurde.

Der Abänderungsvorschlag des Abg. v. Gottberg, noch hinzuzufügen:

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen, vorausgesetzt, daß sie einen der übrigen in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Nachweise führen,

wurde gegen wenige Zustimmende verworfen, und sodann der § 49 mit obigen Maßgaben angenommen.

Zum § 50 wurde der Antrag der Abtheilung sehr nahe einstimmig angenommen.

Zu den §§ 51, 52 und 53 fand sich nichts zu bemerken.

Zum § 54 wurde dem Vorschlage der Abtheilung mit überwiegender Stimmenmehrheit beigepflichtet, und beantragte sodann

ad a) der Abg. Braun:

die „Jüdinnen" von der Bestimmung: „vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten;" auszunehmen,

was unterstützt und demnächst mit überwiegender Stimmenmehrheit gutgeheißen wurde.

Zum § 55 wurde in Uebereinstimmung hiermit die Einschaltung:

zu ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte „männliche" Juden eines Trauscheines ꝛc.

fast einstimmig beliebt und demnächst

zum § 56 dem Abtheilungsvorschlage mit überwiegender Stimmenmehrheit beigepflichtet.

Zum § 57 brachte der Abg. Krause den Abänderungsvorschlag ein:

auch den nichtnaturalisirten Juden des Großherzogthums Posen die unbedingte Freizügigkeit zu gestatten,

der genugsam unterstützt wurde.

Ein zweiter Abänderungsvorschlag des Abg. Gadegast lautete wie folgt:

daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde,

in dem neuen Gesetze — die Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend — bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheile in den andern künftig so verbleiben solle, wie bisher das Gesetz oder die Praxis es bestimmt habe.

Derselbe wurde zwar hinreichend unterstützt, fand jedoch bei der Abstimmung eben so wenig die Stimmenmehrheit, als der vorstehende Abänderungsvorschlag des Abg. Krause, worauf der § 57 des Entwurfes, wie auch

die §§ 58, 59, 60 und 61 für angemessen erachtet wurden.

Dem obigen Vorbehalte entsprechend, erfolgte nunmehr die Fragestellung:

soll an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werden,

die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzentwurfes, wie solche amendirt worden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen?

welche mit 241 gegen 162 Stimmen bejaht wurde, und sodann die Eingangs gleichmäßig vorbehaltene Frage:

soll Se. Majestät der König gebeten werden, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in getrennten Abschnitten des Gesetzes behandeln zu lassen?

für deren Bejahung die Versammlung sich fast einstimmig entschied.

Da der nachstehende, rechtzeitig eingebrachte und vorbehaltene Abänderungsvorschlag des Abg. v. Beckerath, den § 1 des Entwurfes wie folgt zu fassen:

die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden,

mit dem des Abg. Winzler,

die Juden genießen in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß der konfessionellen Maßnahmen, bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit Unsern christlichen Unterthanen,

fast übereinstimmt, so wurden beide, wie folgt, zusammengefaßt und abgeändert:

die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unsern christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichtsangelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen,

und mit 220 gegen 186 Stimmen in Gemäßheit der anliegenden Abstimmungsliste verneint.

Der Abg. Milde nahm sodann den gestellten Abänderungsvorschlag:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812 unter Aufhebung aller dasselbe beschränkenden Bestimmungen und anderweitig geltenden Judenordnungen in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen und die §§ 9 und 39 dieses Gesetzes im legislatorischen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen,

mit dem Vorbehalte zurück, daß der Entwurf, wie er abgeändert worden, angenommen werde.

Die schließlich gestellte Frage:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den vorgelegten Entwurf nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse und Abänderungen allergnädigst als Gesetz zu erlassen,

wurde fast einstimmig bejaht und sodann die Versammlung geschlossen, um am 21. d. Mts. Morgens 10 Uhr wieder zusammen zu treten, zur Berathung über folgende Gegenstände:

1. Aufhebung des Geleitszolles auf fremde Juden,
2. Verschiedene Gnadengesuche,

3. Preßfreiheit und Erlaß eines Preßgesetzes,
4. Aufhebung der Anonymität der Presse,
5. Aufstellung des Haupt-Finanzetats,
6. Erlaß einer Land-Gemeineordnung,
7. Vorlegung der Gesetze über das Prozeßverfahren an die Stände,
8. Todeserklärung verschollener Seeleute,
9. Schärfung der Strafen auf Diebstahl, Raub 2c.
10. Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten.

In der Versammlung am 21. d. Mts. vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. Kuschke. Landtags-Secretair.

Sperling, Referent.

Auf den Antrag des Staatsministers Rother will Ich hierdurch dem Präsidenten des Haupt-Bankdirektoriums v. Lamprecht den Auftrag ertheilen, den Plenarberathungen jeder der beiden Kurien des Vereinigten Landtages über die denselben vorliegenden Petitionsanträge, welche die Preußische Bank oder die Zulassung von Privatbanken betreffen, in Assistenz oder Vertretung des Staatsministers Rother beizuwohnen. — Ich überlasse Ihnen, die Marschälle beider Kurien von diesem Meinem Befehle in Kenntniß zu setzen.

Sanssouci, den 18. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Bodelschwingh.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 12. Juli 1847.

Dreizehnte Sitzung der Vereinigten Kurien.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und nach vorgenommener Berichtigung genehmigt, worauf zur Tagesordnung, welche in der Fortsetzung der Berathung über die Allerhöchste Proposition, wegen Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer bestand, geschritten wurde.

Mehrere Abgeordnete hoben hervor, daß die Königl. Proposition die Einführung einer Einkommensteuer und Veränderung der Klassensteuer an die Abschaffung von Mahl- und Schlachtsteuer knüpfte; wenn demnach sich der Gegenstand von der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer entferne, so seien die verschiedenen Vorschläge nicht mehr Amendements zu nennen, sondern sie würden wirkliche Petitionen, und in diesem Falle seien zwei Drittel zur Annahme nothwendig und die einfache Majorität genüge nicht.

Die Debatte verbreitete sich ferner nochmals über die Vorzüge der Mahl- und Schlachtsteuer und die Nachtheile der Einkommensteuer. In letzterer Beziehung wurde namentlich eine Uebersetzung dessen vorgelesen, was der Engländer Mac Culloch über die Nachtheile einer Einkommensteuer schreibt. Bezüglich des von dem Abg. v. Auerswald gestellten Amendements aber noch besonders hervorgehoben, wie gefährlich es sei, die Versammlung auf das Feld der Theoreme zu führen und wie unmöglich es sei, eine Steuertheorie in der kurzen gegebenen Zeit aufzustellen.

Der Landtags-Kommissarius bemerkte, er müsse freilich dem Ermessen der Versammlung anheimgeben, ob sie dem von dem Deputirten v. Auerswald gestellten Amendement zustimmen wolle, nachdem die Allerhöchste Proposition abgelehnt worden sei; er müsse bekennen, daß es von ihm insofern unterstützt worden sei, da es dem Gouvernement wünschenswerth sein müsse, die Meinung der hohen Versammlung darüber zu vernehmen, ob der Weg, den

die Regierung in der Proposition vorgeschlagen habe, und der vielleicht wegen eines einzigen Nebenprinzips den Wunsch der Versammlung nicht für sich habe, nach deren Ansicht der richtige sei oder nicht. Was übrigens die vielen gestellten Amendements anbelange, so könne er zwar zugeben, daß die Frage, wie von dem Referenten vorgeschlagen, ob der durch Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Staatskasse entstehende Ausfall durch eine direkte Steuer überhaupt gedeckt werden solle, sich noch innerhalb der Gränzen der Allerhöchsten Proposition bewege, das Amendement eines geehrten Mitgliedes der Herren-Kurie gehe aber über diese Gränzen schon hinaus. Wenn die Vorschläge dahin gerichtet werden sollten, die Mahl- und Schlachtsteuer unberührt zu lassen, und nur Aenderungen an der Klassensteuer vorzunehmen, dann müsse er erklären, daß die Proposition verlassen und der Gegenstand auf das Feld der Petition hinübergeführt sei.

Nachdem Graf Arnim sein gestern gestelltes abgeändertes Amendement motivirt und verlesen, erhob sich der Ruf zur Abstimmung, und nach einer lebhaften Diskussion, in welcher theils die Abstimmung verlangt, theils von einigen Antragstellern ihre Amendements zu entwickeln verlangt wurde, ersuchte Fürst Lichnowsky den Marschall, die Frage zu stellen:

ob die Versammlung nicht über den Gegenstand abzustimmen wünsche?

Er könne nicht zugeben, daß, nachdem 83 Redner über den Gegenstand gehört worden, derselbe leichthin behandelt worden sei.

Der Marschall stellt die bezügliche Frage und die Abstimmung wird mit 286 für und 216 Stimmen gegen dieselbe bejaht.

Die Unruhe steigerte sich in dem Maaße, daß die einzelnen Redner nicht zu verstehen und nachdem der Abg. v. Auerswald schließlich nochmals gebeten, ihn zu hören, daß es weder der Sache noch dem Reglement entsprechend sei, wenn ein Antrag, der ins Protokoll aufgenommen worden und jetzt von Neuem zur Sprache gebracht wird, durch eine Abstimmung zurückgewiesen werden dürfe, ohne daß er vorgetragen worden. Er halte es nicht für angemessen, daß in einem so wichtigen Antrage auch nur ein einziger zurückgewiesen werde, der das Recht in Anspruch nimmt, darüber zu sprechen, er bitte deshalb, daß die Berathung nicht abgekürzt werde, und wenn der Herr Marschall bei dieser Abkürzung auch von der Versammlung unterstützt worden sei, so protestire er auf das Entschiedenste dagegen und bitte, unter allen Umständen diese seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Abg. Hansemann schließt sich dieser Erklärung an.

Der Marschall erwidert, die Versammlung habe entschieden, es sei daher Niemand in seinem Rechte gekränkt worden, es würde dies um so weniger der Fall sein, als er sämmtliche Amendements in der Reihenfolge, wie er gestern angekündigt, zur Abstimmung bringen werde.

Die erste Frage würde sein, nach dem Vorschlage des Abg. v. Auerswald:

Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?

Die namentliche Abstimmung wird verlangt und ergiebt ein verneinendes Resultat mit 311 Stimmen gegen 204 bejahende.

Hierauf wurde das Amendement des Abg. Hansemann zur Abstimmung gebracht, dasselbe lautet:

Beschließt die Versammlung, bei Sr Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen, daß dem Vereinigten Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehöriger, Steuerpflichtigen bezweckender Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzip der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbsverhältnisse, genähert werde?

Dasselbe wird auf dem kürzeren Wege durch das Zeichen des Aufstehens verworfen.

Auf den Wunsch der Versammlung, sämmtliche eventuell zur Abstimmung kommende Amendements zu kennen und in welcher Reihenfolge sie zur Abstimmung kommen würden, erklärte der Marschall, zuerst würde das des Grafen v. Arnim, dann des Abg. Dittrich, eventuell v. Vincke und zuletzt Milde zur Abstimmung gebracht werden.

Dem Wunsche der Versammlung, sie alle nochmals zu hören, wurde dadurch genügt, daß durch den Secretair sämmtliche Amendements in der angegebenen Reihefolge nochmals verlesen wurden. Sie lauten, wie folgt:

1. Amendement des Grafen v. Arnim:

Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung, — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, soweit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften.

Derselbe bittet daher Se. Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen.

2. Das Amendement des Abg. Dittrich:

Se. Majestät den König zu bitten:

1. die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben,
2. zu deren Ersatze und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Steuernden mehrere Klassen anordnen zu wollen und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen.

3. Das Amendement des Abg. v. Vincke:

des Königs Majestät zu bitten:

1. die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten unter 10,000 Seelen aufzuheben, und den übrigen Städten, wo dieselbe noch erhoben wird, zu überlassen, an deren Stelle das etatsmäßige Mahl- und Schlachtsteuer-Aufkommen durch eine Einkommensteuer, nach näherer Festsetzung aufzubringen;
2. die Befreiungen von der Klassensteuer, so weit sie nicht auf Staatsverträgen beruhen oder einzelnen Steuerpflichtigen der untersten Klasse zustehen, aufzuheben;
3. bei der Klassensteuer zwischen den Sätzen von 24 und 48 Thlrn. drei Zwischenstufen mit je 6 Thlrn. steigend,

zwischen den Sätzen von 48 und 96 Thlrn. drei Zwichenstufen mit je 12 Thlrn. steigend, zwischen den Sätzen von 96 und 144 Thlrn. drei Zwischenstufen mit je 16 Thlrn. steigend, und über 144 Thlr. noch bis zu 500 Thlrn. in angemessenen Zwischenräumen von je 24 Thlr. höhere Klassen einzuführen; von den durch dieselben nicht betroffenen Kontribuenten aber Aversionalquanta, nach dem Satze von 3 Prozent des Einkommens berechnet, nach näherer Festsetzung des Ministeriums zahlen zu lassen.

4. Das Amendement des Abg. Milde:

der Vereinigte Landtag erkennt an, daß die Steuergesetzgebung vom 30. Mai 1820 den im Verlauf der Zeit eingetretenen Veränderungen in den allgemeinen Besitz- und Vermögensverhältnissen der Staatsangehörigen nicht mehr entspricht, und beschließt deshalb eine auf die Grundsätze der Leistungsfähigkeit zu gründende durchgreifende Reform zu beantragen.

Hierauf wurde das erst vorstehend wörtlich angeführte Amendement nochmals verlesen und durch das Zeichen des Aufstehens zur Abstimmung gebracht. Die Ordner zählen und es ergaben sich 248 bejahende und 232 verneinende Stimmen.

Das Amendement des Grafen v. Arnim war demnach angenommen und der Gegenstand erledigt, wobei der Marschall noch bemerkte, daß die verschiedenen Anträge wegen Steuerreform, die nunmehr ihre Erledigung nicht gefunden hätten, an die Kurie der drei Stände zurückgehen würden.

Die Sitzung ward geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

L. Fürst zu Solms.

v. Waldbott, Siegfried,
Landtags-Secretaire.

v. Manteuffel II.,
Referent,

v. d. Marwitz,
Referent.

Verhandelt im Königl. Schlosse zu Berlin, am 21. Juni 1847.

Acht und dreißigste Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: die Abg. Freih. v. Patow und Naumann.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. d. M. wurde verlesen, genehmigt und vollzogen.

Der Marschall macht bekannt, daß der eingegangene Beschluß der Herren-Kurie über die bei derselben eingereichte Petition um Befreiung der Landgemeinen von der unentgeltlichen Verpflichtung des Schneeräumens auf Chausseen, der achten Abtheilung zur Vorbereitung für die Berathung in der Kurie der drei Stände zugewiesen worden sei.

Ferner macht der Marschall bekannt, daß ihm durch den Abg. Heinrich eine Dankadresse der freien evangelischen Kirchengemeine in Königsberg an den Vereinigten Landtag eingereicht worden sei. Da es gesetzlich nicht zulässig sei, daß der Landtag dergleichen Adressen annehme, so habe er — der Marschall — sich darauf beschränkt, die erwähnte Adresse im Secretariat zur Einsicht für die Mitglieder der Versammlung auslegen zu lassen.

Außerdem macht der Marschall bekannt, daß in Folge mehrerer bei ihm eingegangener Anträge er die Gutachten, betreffend die an Se. Majestät zu richtenden Petitionen wegen der Jagdgerechtigkeit und der Wildschäden, so wie wegen der Landes-Pferdezucht, möglichst bald auf die Tagesordnung bringen werde. Mehrere Bemerkungen, welche in Beziehung auf die zur vorzugsweisen schleunigen Berathung geeigneten Angelegenheiten gemacht wurden, veranlaßten den Marschall nicht, desfallsige weitere Anordnungen zu treffen.

Eine Reklamation des Abg. v. Waldow, welche sich auf den Umstand bezieht, daß in der letzten Sitzung ein Abgeordneter gegen die Geschäfts-Ordnung verstoßen habe, blieb ohne weitere Folge, da der Marschall bemerklich machte, daß diese Angelegenheit bereits in der letzten Sitzung ihre volle Erledigung erhalten habe.

Der Abg. v. Mylius verlas als Referent die entworfene Erklärung der Kurie der drei Stände, betreffend die beschlossene Petition wegen baldigen Erlasses einer Militair-Kirchenordnung. Der verlesene Entwurf wurde genehmigt.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, und

I. das Gutachten der ersten Abtheilung, betreffend die Petition des Abg. Hirsch, wegen Aufhebung des Geleitszolls auf russische und polnische Juden, zur Berathung gestellt.

Das Gutachten der Abtheilung wurde vom Referenten, Abg. Wodiczka, verlesen, und nach geschlossener Diskussion wurde in Veranlassung der durch dieselbe gewährten Aufschlüsse vom Marschall folgende Frage gestellt:

Soll an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte gerichtet werden, jede Abgabe, welche Juden — als solche — beim Eintritte in die Preußischen Staaten zahlen müssen, aufheben zu wollen?

Für die Bejahung dieser Frage entschied sich zwar die Majorität der Versammlung, aber nicht mit zwei Drittel der Stimmenden, so daß eine desfallsige Petition als beschlossen nicht erachtet werden kann.

Es kam ferner zum Vortrage:

II. das Gutachten der fünften Abtheilung, betreffend die Anträge auf Begnadigung von wegen politischer Vergehen verurtheilter Individuen.

Das Gutachten der Abtheilung wurde vom Referenten, Abg. Freih. v. Nordeck, verlesen.

Einen Antrag des Abg. Reichard, auf Befürwortung eines Gnadengesuchs für alle diejenigen, welche wegen Staatsverbrechen in Untersuchung oder bereits verurtheilt sind, hat die Abtheilung nicht befürwortet. Derselbe fand auch in der Versammlung nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung und wurde daher nicht in Berathung gezogen.

Eben so ist ein Antrag der Abg. Milde und Germershausen, auf Begnadigung aller derjenigen, welche durch Druck oder Schrift der Strafe des Gesetzes verfallen, entweder ihre Strafe bereits in Kerkern abbüßen oder ihrer Bestrafung entgegen sehen, von der Abtheilung nicht befürwortet worden; da derselbe auch in der Versammlung nicht die erforderliche Unterstützung fand, so wurde er nicht in Berathung gezogen.

Dagegen hat die Abtheilung in Veranlassung eines Antrages des Abg. Flemming, auf Amnestie für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche sich bei den letzten Unruhen in den vormals polnischen Provinzen betheiligt haben, vorgeschlagen,

an Se. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, bei den nach geschlossener Untersuchung schuldig Befundenen nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen.

Die Versammlung genehmigte diesen Vorschlag ohne Widerspruch fast einstimmig, worauf der Abg. v. Potworowski Veranlassung nahm, im eigenen und Namens seiner Landsleute den Dank für dieses Votum auszudrücken.

Ferner kam zum Vortrage:

III. das Gutachten der fünften Abtheilung, betreffend die Petitionen auf Preßfreiheit und Erlaß eines Preß-Strafgesetzes.

Das Gutachten wurde vom Referenten, Abg. v. Wedell, verlesen und demnächst der Vorschlag der Abtheilung:

unter dankbarer Anerkennung der bereits von Seiten der Krone geschehenen Schritte, an Se. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, von dem seither befolgten Präventivsystem abgehen, in der ganzen Monarchie die Censur aufheben, Preßfreiheit gewähren und zu diesem Zwecke ein Preßgesetz entwerfen zu lassen und dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorzulegen,

von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

Ferner kam zum Vortrage:

IV. das Gutachten der fünften Abtheilung über die Petition der Abg. v. Vincke und v. Thadden, betreffend die Aufhebung der Anonymität der Presse.

Nach dem Gutachten, welches von dem Referenten, Abg. v. Wedell, verlesen wurde, hat die Abtheilung die dahin abzweckenden Anträge:

daß nichts durch den Druck publizirt werden solle, wofür nicht der Name des Verfassers angegeben ist,

und

daß jeder Redakteur eines Blattes verpflichtet sein solle, gegen angemessene Insertionsgebühren jeden Artikel aufzunehmen,

nicht befürwortet; sie fanden auch nicht die erforderliche Unterstützung in der Versammlung und kamen daher nicht in Berathung.

Dagegen beschloß die Versammlung mit mehr als zwei Drittel der Stimmenden, dem Antrage der Abtheilung entsprechend:

Se. Majestät um eine dahin gehende gesetzliche Bestimmung zu bitten, daß jedes Blatt verpflichtet sein solle, die Erwiderung und resp. Rechtfertigung eines in demselben persönlich Angegriffenen gegen Insertionskosten aufzunehmen.

Hierauf wurde

V. das Gutachten der vierten Abtheilung über den Antrag des Abg. Thiel-Wangotten auf Feststellung des Haupt-Finanzetats, und des Abg. Flemming auf Kontrole des Staatshaushalts zur Berathung gestellt.

Nach dem Gutachten, welches vom Referenten, Abg. Sattig, verlesen wurde, hat sich die Abtheilung in der Majorität für den Vorschlag entschieden:

Se. Majestät zu bitten, dem Vereinigten Landtage, in Erwägung der ihm durch das Steuer-Bewilligungsrecht zugewiesenen Obliegenheiten, das Recht der Feststellung des Haupt-Finanzetats zu bewilligen.

Im Laufe der Debatte nahm der Abg. Stedmann Veranlassung auf Grund des Besitznahmepatents für die Rheinprovinz vom 5. April 1815 eine Wahrung der durch dieses Patent der gedachten Provinz zugesicherten Rechte bezüglich der Feststellung und Verwendung der Steuern unter Mitwirkung der Stände einzulegen und dem Marschalle eine von ihm — dem Abgeordneten — verfaßte Schrift zu überreichen, um dieselbe zum Eigenthum der Versammlung zu machen.

Da sich durch die Debatte herausstellte, daß von vielen Seiten die Zeitgemäßheit des von der Abtheilung gestellten Antrages nicht anerkannt werde, so fand sich der Marschall veranlaßt, folgende Frage zunächst zur Abstimmung zu bringen:

Soll der Antrag auf Gewährung des Rechts der Feststellung des Haupt-Finanzetats und der Kontrole des Staatshaushalts als für jetzt nicht zeitgemäß, nicht gestellt werden?

Von der großen Majorität der Versammlung wurde diese Frage bejaht, wodurch der Antrag der Abtheilung seine Erledigung fand.

Demnächst kam zur Berathung

VI. das Gutachten der achten Abtheilung über die Petitionsanträge, betreffend eine Gemeineordnung für das platte Land in den östlichen Provinzen.

Das Gutachten wurde vom Abg. Steinbeck, als Referenten, verlesen; danach schlägt die Abtheilung vor:

Se. Majestät zu bitten, den Provinzen des östlichen Theiles der Monarchie, welche Gemeineordnungen für das platte Land durch ihre Landtage schon beantragt haben oder noch beantragen werden, ausgearbeitete Entwürfe dazu zur Berathung der betreffenden Provinzial-Landtage möglichst bald vorlegen zu lassen.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

Die Tagesordnung führte ferner zur Berathung

VII. des Gutachtens der fünften Abtheilung, betreffend den Antrag des Abg. v. Franzius, wegen Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und das Gerichtsverfahren an die Stände.

Nach dem Gutachten, welches vom Abg. v. Werdeck, als Referenten, vorgetragen wurde, hat die Abtheilung angetragen, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, in der Versammlung aber erhielt der Antrag die gesetzlich erforderliche Unterstützung, und wurde zur Berathung gestellt.

Nach dem Schlusse der Debatte kam die Frage zur Abstimmung:

Soll Se. Majestät gebeten werden, künftig alle Prozeßgesetze und die Gesetze über das Gerichtsverfahren und die Rechtspflege vor ihrer Promulgation den Ständen zur Berathung vorzulegen?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmenden bejaht.

Ein eventuell gestelltes Amendement des Abg. Dittrich:

Se. Majestät zu bitten, diejenigen Gesetze über das Prozeß- und Gerichtsverfahren, so wie über die Rechtspflege, welche zugleich dem materiellen Rechte angehörige Bestimmungen enthalten, den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen,

fand durch obige Abstimmung seine Erledigung.

Weiter kam zur Berathung

VIII. das Gutachten der sechsten Abtheilung über den Petitionsantrag des Abg. Michaelis, betreffend die Todeserklärung verschollener Seeleute.

Das Gutachten wurde vom Referenten, Abg. Steinbeck, vorgetragen, und es schlägt danach die Abtheilung vor:

eine gesetzliche Deklaration zu erbitten, daß, wenn seit der Zeit, zu welcher ein Schiff an den Bestimmungsort seiner unternommenen Seefahrt nach gewöhnlichem Laufe der Dinge hätte ankommen sollen, falls die Fahrt in der Ostsee gemacht ward, Ein, falls sie entferntere Meere traf, Drei Jahre verflossen sind, ohne daß es nach der Bescheinigung der Behörden dort eingetroffen, noch sonst Nachrichten über dasselbe eingegangen, der Beweis, daß solches untergegangen, Behufs der Todeserklärung der darauf befindlichen Personen beziehungsweise auf § 36 Th. 1 Tit. 1 des Allgem. Landrechts für hinreichend geführt erachtet werden müsse.

Nach geschlossener Debatte wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden?

und diese Frage von der Majorität der Versammlung verneint.

Darauf wurde

IX. das Gutachten der fünften Abtheilung über den Antrag des Abg. Schmidt (aus Westphalen), auf Schärfung der Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen vom Referenten, Abg. Schult, vorgetragen.

Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet; er fand auch in der Versammlung keine Unterstützung und konnte daher nicht in Berathung gezogen werden.

Endlich kam zum Vortrage

X. das Gutachten der fünften Abtheilung über den Petitionsantrag des Abg. Reichard, wegen Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei allen Successionsfällen unter Eheleuten.

Das Gutachten wurde vom Abg. Marx, als Referenten, vorgetragen, wonach die Abtheilung befürwortet:

an Se. Majestät die Bitte zu richten, daß — wenn das Staatshaushalts-Verhältniß eine Verminderung des Ertrages der Stempelgefälle gestatten sollte — der Antrag auf Befreiung der überlebenden Ehegatten von der Erbschafts-Stempelsteuer der erste sei, welcher in Berücksichtigung genommen werden möchte.

Nach dem Schlusse der eröffneten Debatte wurde die Frage:

Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?

von der Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmenden bejaht.

Hiermit waren alle für die Berathung in der heutigen Sitzung bestimmten Angelegenheiten erledigt.

Der Marschall machte noch bekannt,

daß die Erklärung der Herren-Kurie, betreffend die Petitionen wegen Abänderung der Gesetzgebung vom 3. Februar c., eingegangen und der vierten Abtheilung zur Vorbereitung für die Berathung der Kurie der drei Stände zugewiesen worden sei.

Darauf lud er im Auftrage des Marschalls der Herren-Kurie, die Mitglieder der Kurie der drei Stände zu einer Plenar-Sitzung der vereinigten Kurien auf Morgen den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr ein, und bemerkte, daß nach dem Schlusse dieser Sitzung eine fernere Plenar-Sitzung der Kurie der drei Stände stattfinden werde.

In der Sitzung der Vereinigten Kurien werden zum Vortrage kommen:

diee ntworfenen Erklärungen des Vereinigten Landtags auf die Allerhöchsten Propositionen:

1. wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc.,
2. wegen einer Anleihe zur Ausführung der großen Preußischen Ostbahn;

in der darauf folgenden Sitzung der Kurie der drei Stände werden zum Vortrage kommen, die Gutachten, betreffend:

1. die Beschlüsse der Herren-Kurie über die Abänderungen des Reglements,
2. ein Kreditinstitut für die Grundstücke der Landgemeinen,
3. die Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit und die Wildschäden,
4. die Landes-Pferdezucht,
5. die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen,
6. eine einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtskosten,
7. die Emanirung von Exekutions-, Konkurs- und Prozeßordnungen,
8. die Tragung der Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen,
9. die Bergwerks-Abgaben,
10. die Regalität der Braunkohlen,
11. den Druck der Verhandlungen der Stadtverordneten.

In der Sitzung am 22. Juni vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Freih. v. Patow, Landtags-Secretair. — Naumann, Landtags-Secretair.

v. Wedell. — Sattig, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 22. Juni 1847.

Neun und dreißigste Sitzung der Kurie der drei Stände.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, und nachdem der Marschall dasselbe für genehmigt erklärt hatte, entwickelte der Landtags-Kommissarius in Folge der in der letzten Sitzung von dem Abg. Milde geäußerten Bedenken, daß nämlich seit 1820 die Staatsausgaben um 13,000,000 Thlrn. gestiegen seien, in einem längeren Vortrage die Ursachen dieser vermehrten Ausgaben, welche Mittheilungen der allerberuhigendsten Art und mehreren Mitgliedern zu dankbarer Aeußerung Veranlassung gaben.

Der Abg. v. Vincke erbat sich in allgemeiner Angelegenheit das Wort und machte darauf aufmerksam, daß es unnöthig erscheine, nach der heutigen Sitzung noch neue Gegenstände

vorzunehmen, indem dieselben bei dem durch die Herren-Kurie zu nehmenden Wege nicht zu dem zu wünschenden Ziele, nämlich bis zur Kenntnißnahme Sr. Majestät, gelangen könnten.

Er wünscht ferner, daß die Abtheilungsgutachten, welche bereits fertig, gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werden möchten, damit Jeder dieselben mit nach Hause nehmen und sich dadurch zu dem nächsten Landtage vorbereiten könne. Er bittet den Marschall, zu veranlassen, daß die bereits fertigen Gutachten gedruckt würden.

Der Marschall zweifelt nicht, daß dies möglich sein werde, und äußerte der Landtags-Kommissarius, wie dieser Antrag auch für das Gouvernement von Interesse sei, da dasselbe aus diesen Gutachten Information zum Wohl der Verwaltung schöpfen könne.

In einer längeren Debatte gaben sich folgende Vorschläge kund:

1. gar keine neuen Anträge mehr zur Berathung zu bringen;
2. nur solche, wo sich muthmaßlicher Weise keine große Meinungsverschiedenheit kund geben werde;
3. mit Ausschluß aller übrigen Anträge nur den die Angelegenheiten Schleswig-Holsteins betreffenden, indem derselbe geeignet sei, dem Gouvernement das Vertrauen auszudrücken, welches zu bekunden gewünscht werde; und ferner den Antrag wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen, indem dieser vorzugsweise, so zu sagen, das häusliche Interesse des Landtages berühre.

Der Marschall stellte zuerst die Frage:

Ob die Versammlung der Meinung sei, daß gar keine Petitionen mehr zur Berathung kommen sollen, mit Ausnahme derer, welche aus der Herren-Kurie zurückgekommen und noch zu erledigen?

Die Frage wird durch das Zeichen des Aufstehens mit großer Majorität bejaht.

Hierauf erklärte der Marschall den aus der Herren-Kurie zurückgekommenen Antrag, Abänderungen des Patents vom 3. Februar c. betreffend, für die morgende Sitzung an der Tagesordnung, worauf derselbe von dem Secretair verlesen läßt:

1. die aus der Herren-Kurie eingegangene Erklärung des Beitritts zu dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminalordnung gilt;
2. den Beschluß der Herren-Kurie, betreffend den Antrag der Kurie der drei Stände, wegen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderung in Theile, laut welchem sie diesem Antrage nicht beigetreten ist.

Referent v. Nordeck verliest den Entwurf zur Adresse, das Gnadengesuch der politischen Verbrecher betreffend. Derselbe wird ohne Einrede angenommen.

Referent v. Wedell verliest den Entwurf zur Adresse, Preßfreiheit betreffend. Gegen diesen Entwurf wurde in längerer Diskussion eingewandt, daß er den von dem Deputirten v. Auerswald bei der Diskussion des Antrages gemachten Vorschlag nicht ausdrücke, daß er ferner als Einleitung keine geschichtliche Darstellung der Gründe und Gegengründe enthalten dürfe, indem, da er ohne Diskussion angenommen worden, eine Anführung von Gründen auch nicht stattgehabt habe.

Der Landtags-Kommissarius macht den Vorschlag, den Antrag, so wie der Deputirte v. Auerswald ihn formulirt habe, aufzunehmen, mit Einschaltung der Worte: „wenngleich aus verschiedenen Gesichtspunkten". Dies wird angenommen und bestimmte der Marschall, daß der so umgeänderte Entwurf morgen wieder verlesen werden solle.

Derselbe Referent trägt den Entwurf vor zu der allerunterthänigsten Bitte um Erlaß der Bestimmung, daß jedes Blatt verpflichtet werde, die Erwiderung oder Rechtfertigung eines persönlich Angegriffenen, gegen Entrichtung der Insertionskosten, aufzunehmen.

Analog mit früheren Beschlüssen wird auch hier gewünscht, daß die Angabe des Stimmenverhältnisses, mit welchem der Antrag angenommen, wegbleiben möge, und nach gemachter entsprechender Abänderung erklärte der Marschall den Entwurf für angenommen.

Durch den Referenten v. Holzbrink läßt der Marschall ein Protokoll der siebenten Abtheilung vortragen, laut welchem diese Abtheilung sich mit Revision der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zwar beschäftige, es aber nicht möglich sein werde, bei

der Kürze der Zeit und dem Volumen der Rechnungen, diesen Gegenstand auf dem gegenwärtigen Landtage zu erledigen.

Man schritt nunmehr zur Tagesordnung und trug Referent v. Katte das Gutachten der vierten Abtheilung, betreffend die von der Herren-Kurie beschlossenen Modifikationen und Zusätze der von der Kurie der drei Stände beantragten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage vor.

Ad 1 findet sich nichts zu erinnern und erklärte der Marschall das Gutachten der Abtheilung für angenommen.

Ad 2 entspinnt sich eine Diskussion, nach welcher der Marschall die Frage stellt:

Tritt die Versammlung dem Beschluß der Herren-Kurie bei, dahin lautend:

„Diejenigen Redner, welche sich vor Beginn der Berathung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte sprechen wollen und erhalten nach der Zeitfolge der Anmeldungen abwechselnd das Wort?"

Durch das Zeichen des Aufstehens erhält die Frage nicht die erforderliche Bejahung von zwei Dritteln.

Ad 3 u. 4 findet sich nichts zu erinnern und wird dem Gutachten der Abtheilung beigetreten.

Ad 5 wird ebenfalls dem Gutachten der Abtheilung beigetreten, indem der Vorschlag der Herren-Kurie bei der Abstimmung nicht die erforderlichen zwei Drittel der Stimmen erhält.

Ad 6 wird ebenfalls nach kurzer Debatte dem Antrage der Abtheilung beigetreten, indem die Versammlung die entsprechende Frage:

Ob sie den Vorschlägen der Herren-Kurie beitreten wolle?

durch das Zeichen des Aufstehens ablehnt.

Ad 7, 8 und 9 findet sich nichts zu erinnern und wird das Gutachten der Abtheilung angenommen.

Ad 10 entspinnt sich eine kürzere Debatte und wird die Frage:

Soll dem Antrage der Herren-Kurie: „daß die Königlichen Propositionen in der Regel nicht beiden Kurien zugleich vorgelegt werden sollen," beigetreten werden?

mit mehr als zwei Drittel gegen den Vorschlag der Abtheilung angenommen.

Ad 11 stellt der Marschall nach kurzer Debatte die Frage:

Tritt die Versammlung den von der Herren-Kurie vorgeschlagenen Modifikationen bei der Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen bei?

Durch große Majorität wird diese Frage verneint, worauf die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen 10 Uhr anberaumt wurde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

v. Waldbott. v. Katte. Siegfried. v. Wedell. Freih. v. Nordeck.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 23. Juni 1847.

Vierzigste Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;
Secretaire: v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden war, theilte der Marschall mit, daß von der Herren-Kurie zwei Beschlüsse über Petitionen der Kurie der drei Stände eingegangen seien, und zwar:

1. Beschluß, betreffend die Bitte der Kurie der drei Stände, um Ueberweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung.

Da von Seiten der Herren-Kurie die Bitte modifizirt worden ist, so wurde der Beschluß derselben der vierten Abtheilung zur Begutachtung überwiesen.

2. Beschluß, betreffend die Bitte der Kurie der drei Stände, um Vertagung des Vereinigten Landtages.

Der ablehnende Beschluß wurde vorgelesen und zu den Akten genommen.

Hierauf wurde zur Tagesordnung, die Berathung des Gutachtens der vierten Abtheilung über das Votum der Herren-Kurie, die erbetenen Abänderungen der Verordnungen vom 3. Februar c. betreffend, übergegangen.

Referent, Abg. v. d. Schulenburg, verlas das Gutachten der vierten Abtheilung bis zum Punkte B.

Die Abtheilung hat vorgeschlagen, dem Beschlusse der Herren-Kurie:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen,

beizutreten.

Nachdem drei Redner für das Abtheilungsgutachten, mithin für Annahme des Beschlusses der Herren-Kurie, sich ausgesprochen hatten, ließ sich der Ruf der Versammlung zur Abstimmung hören. Der Marschall glaubte indessen, auch den Abgeordneten, welche gegen das Votum der Herren-Kurie sprechen wollten, das Wort gestatten zu müssen, worauf zwei Abgeordnete gegen das Votum sprachen.

Der Marschall stellte nunmehr die Frage:

Soll dem Votum der Herren-Kurie:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen,"

beigetreten werden?

welche, nach Ausweis der beiliegenden namentlichen Abstimmungsliste, mit 418 gegen 31 Stimmen bejaht ward.

Referent verlas nun den Punkt B des Gutachtens. Die Abtheilung schlägt vor, auch hier dem Votum der Herren-Kurie in Betreff des ständischen Ausschusses beizutreten.

Mehrere Mitglieder erklärten sich für das Gutachten der Abtheilung, einige dagegen.

Der Abg. v. Vincke, welcher dem Gutachten sich anschloß, schlug vor, den Beschluß der Versammlung, wenn sie dem Votum der Herren-Kurie beitrete, in folgender Art zu motiviren: die Kurie der drei Stände interpretirt das Konklusum der Herren-Kurie so, daß dadurch den Ausschüssen nur die in den §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1842 erwähnten Rechte haben beigelegt werden sollen, wie dies deutlich aus den Gründen des Konklusums der Herren-Kurie hervorgeht, und die Wirksamkeit der Ausschüsse daher keine andere sein soll, als eine blos vorbereitende und vorberathende.

Die von dem Marschall gestellte Frage:

Wird der Vorschlag der Abtheilung mit der vorgeschlagenen Motivirung angenommen?

wurde durch Aufstehen und Sitzenbleiben fast einstimmig bejaht.

Hierauf verlas der Referent den Punkt C des Gutachtens, die Kontrahirung von Staatsschulden betreffend.

Der Königliche Kommissarius wiederholte seine früheren Erklärungen, daß in Friedenszeiten alle Anleihen, ohne Ausnahme, nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages kontrahirt werden könnten, mit Ausnahme der sogenannten Verwaltungsschulden. Er wolle daher der Versammlung empfehlen, dem Votum der Herren-Kurie bei dem vorliegenden Punkte sich anzuschließen, und den betreffenden Beschluß nach vorstehender Erklärung zu motiviren. Er glaube die Zusicherung ertheilen zu können, daß die Entscheidung über die Bitte demgemäß erfolgen werde.

Fast sämmtliche Redner, welche nun auftraten, sprachen entschieden gegen den Beschluß der Herren-Kurie und hielten fest an dem früheren Beschluß der diesseitigen Kurie; doch fand sich auch die Meinung vertreten, daß man, um die wichtige Angelegenheit nicht fallen zu lassen und die Verfassungsfragen möglichst auf dem gegenwärtigen Landtage zu erledigen, dem Votum der Herren-Kurie beitreten müsse.

Nach dem Schlusse der sehr ausführlichen Debatte stellte der Marschall die Frage:

„ob die Versammlung den Modifikationen der Herren-Kurie, wegen Kontrahirung von Staatsschulden, beitrete?"

welche nach Ausweis der beiliegenden Abstimmungsliste mit 300 gegen 146 Stimmen verneint ward.

Referent verlas hierauf den Punkt D des Gutachtens, worauf die gestellte Frage:

„Tritt die Versammlung der Modifikation der Herren-Kurie bei?"

fast einstimmig bejaht ward.

Der Marschall ersuchte die Versammlung, heute Abend 6 Uhr zusammen zu treten, um den Beschluß über die heutige Berathung zu vollziehen.

Hiermit wurde geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. Kuschke, Landtags-Secretair.

v. d. Schulenberg, Referent.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 23. Juni 1847.

Ein und vierzigste Sitzung der Kurie der drei Stände unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;

Secretaire: v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Der Marschall eröffnete die Sitzung heute Nachmittag 6½ Uhr.

Nachdem das Protokoll der heute Vormittag abgehaltenen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden war, trug der Referent, Abg. v. d. Schulenburg, den Beschluß der Kurie der drei Stände, in Betreff der Abänderungen der Verordnungen vom 3. Februar c., vor, welcher mit dem Bemerken genehmigt wurde, daß der ursprüngliche Beschluß der Kurie der drei Stände mit beigelegt werde. Außerdem wurde der Abdruck der sämmtlichen Erklärungen, diesen Gegenstand betreffend, beschlossen.

Ferner trug der Referent v. Wedell den Beschluß der Kurie der drei Stände, die Preßfreiheit und Emanirung eines Preß-Strafgesetzes betreffend, vor, welcher nach erfolgter Berichtigung genehmigt ward.

Dann trug der Abg. v. Katte den Beschluß der Kurie der drei Stände über die von der Herren-Kurie vorgenommenen Abänderungen der Bitten der Kurie der drei Stände in Betreff mehrerer Veränderungen des Reglements vor. Der Beschluß wurde genehmigt.

Endlich trug der Abg. Marx den Entwurf des Beschlusses um Aufhebung der Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten vor, welcher ebenfalls genehmigt ward.

Hiernächst ließ der Marschall das Schreiben der Herren-Kurie, bezüglich auf die baldige Emanirung des neuen Straf-Gesetzbuches, vortragen, nach welchem der betreffende Antrag der Kurie der drei Stände abgelehnt worden ist. Das Schreiben geht zu den Akten.

Noch wurde beschlossen, dem Marschall der Herren-Kurie die Erledigung des Beschlusses der Kurie der drei Stände, die Preßfreiheit betreffend, zu empfehlen. Der Marschall übernahm es, das Erforderliche zu veranlassen.

Schließlich wurde durch den Referenten, Abg. Steinbeck, das Gutachten der sechsten Abtheilung über den Petitionsantrag der Herren-Kurie, in Betreff der mit den Brennereibesitzern über Verkauf von Spiritus geschlossenen Verträge, vorgetragen. Die Abtheilung hat den Antrag der Herren-Kurie nicht befürwortet.

Da die Absicht kund gegeben wurde, den Gegenstand zur Diskussion zu bringen, so wurde die Berathung ausgesetzt.

Der Marschall machte bekannt, daß morgen eine Sitzung der Vereinigten Kurien stattfinden werde, und schloß hiermit die heutige.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. v. Rochow.

v. Bockum-Dolffs, Landtags-Secretair. Kuschke, Landtags-Secretair.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 24. Juni 1847.

Zwei und vierzigste Sitzung der Kurie der drei Stände.

Vorsitzender: Landtags-Marschall v. Rochow.

Secretaire: die Abg. v. Leipziger und Dittrich.

Nach Anordnung des Landtags-Marschalls wurden vorgelesen die anliegenden Allerhöchsten Botschaften;

1. über Auslegung der §§ 4 und 6 der Verordnung wegen Bildung des Vereinigten Landtages,
2. auf die Petition vom 23. d. M. auf Abänderung und Deklaration des Patentes und der Verordnungen vom 3. Februar d. J.,
3. betreffend den von des Königs Majestät auf den 26. d. M. Allerhöchst festgesetzten Schluß des ersten Vereinigten Landtages. (S. diese drei Allerhöchsten Botschaften II, S. 2426)

Ferner machte der Landtags-Marschall bekannt, daß der Druck dieser Allerhöchsten Botschaften sofort wird angeordnet werden, und daß die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen morgen Vormittags 10 Uhr in den dazu bekannt gemachten Lokalen erfolgen sollen, der Schluß des Landtages aber, in Uebereinstimmung des Herrn Landtags-Kommissarius Excellenz, am 26. d. M. Vormittags 10 Uhr.

Ferner morgen Nachmittag 6 Uhr die Verlesung der Erklärung über die Allerhöchste Proposition, betreffend die Verordnung über die Verhältnisse der Juden.

Der Abg. Freih. v. Manteuffel I. gab hiernächst noch eine Erklärung ab, in Betreff einer von ihm gestern ausgesprochenen Aeußerung, nach welcher von ihm durchaus keine Beleidigung beabsichtigt ist.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Dittrich,
Protokollführer.

Verhandelt im Königlichen Schlosse zu Berlin, am 25. Juni 1847.

Drei und vierzigste Sitzung der Kurie der drei Stände,
unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow;

Secretaire: die Abg. Naumann und Freih. v. Patow.

Nachdem der Marschall zunächst dem Abg. Freih. v. Vincke in einer allgemeinen Angelegenheit das Wort ertheilt, trägt dieser vor:

In den am heutigen Vormittage stattgefundenen Sitzungen wären die Wahlen der Abgeordneten für den Vereinigten ständischen Ausschuß und für die Deputation für das Staats-Schuldenwesen vorgenommen worden. Diese Wahlen wären dem Vernehmen nach sehr verschiedenartig ausgefallen, und da es gewiß für alle Mitglieder des Vereinigten Landtages wünschenswerth sei, daß die Ansichten der verschiedenen Provinzen zu ihrer Kenntniß gelangten, so trage er darauf an:

daß sämmtliche Wahlverhandlungen dem stenographischen Bericht einverleibt, und durch die Allg. Preuß. Zeitung publizirt würden.

Der Marschall erwiderte hierauf:

er habe am heutigen Vormittage die Wahlen für die Provinz Brandenburg geleitet, und könne die Versicherung geben, daß diese ordnungsmäßig stattgefunden. Er habe keinen Anstand genommen, dem geäußerten Wunsche zufolge, das Imprimatur für die Wahlverhandlungen der Provinz Brandenburg zu ertheilen, und werde gar kein Bedenken tragen, auch die übrigen Wahlverhandlungen, sobald ihm dieselben mitgetheilt würden, zum Druck zu befördern.

Die in der Versammlung anwesenden Marschälle der übrigen Provinzen erklären, daß sie die Verhandlungen über die stattgefundenen Wahlen an den Marschall der drei Kurien befördern würden, damit dieselben abgedruckt werden könnten, und es findet solchergestalt der angeregte Gegenstand seine Erledigung.

Der Marschall bringt sodann die Erklärungen der Herren-Kurie:

1. über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände vom 29. Mai c., betreffend die Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeineräthe, und
2. über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände vom 29. Mai c., betreffend die Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten,

zur Verlesung, und bemerkt dabei, daß, da die Herren-Kurie beiden Anträgen beigetreten sei, dieselben an Se. Majestät gelangen würden, und macht endlich der Versammlung bekannt, daß ihm durch den Abg. v. Beckerath eine an die Mitglieder des Vereinigten Landtages gerichtete Dankadresse vieler Einwohner von Stuttgart mitgetheilt worden sei, welche in der Kanzlei zur Kenntnißnahme der Landtags-Mitglieder ausgelegt werden würde.

Es wird nunmehr zur Tagesordnung übergegangen, und von dem Referenten, Abg. Sperling, der Bericht über die Allerhöchste Proposition, betreffend die Verhältnisse der Juden, verlesen.

Es werden gegen den Bericht verschiedene Ausstellungen gemacht, und insonderheit wurde der Antrag gestellt, einen Theil der Einleitung, welcher wohl die Ansicht des Referenten darlege, nicht aber der Ansicht der ganzen Versammlung entsprechend sei, aus dem Bericht wegzulassen. Allein als der Marschall die Frage stellt:

ob der angefochtene Theil des Berichtes, welcher nochmals verlesen wird, weggelassen werden solle?

stimmt die Versammlung nicht für die Weglassung.

Einige andere Erinnerungrn werden sofort erledigt, und demnächst wird der Bericht von der Versammlung genehmigt.

Der Abg. v. Brünneck ergreift hiernächst das Wort, um dem Marschall im Namen der Versammlung den innigsten Dank für die unparteiische und umsichtige Verwaltung seines schwierigen Amtes auszusprechen, und um die Fortdauer seines Wohlwollens für sämmtliche Mitglieder des Landtages zu bitten, und die Versammlung giebt dadurch, daß sie sich vollständig erhebt, ihre Beistimmung zu erkennen.

Der Marschall legt seinen Dank der Versammlung in sehr ergreifender Weise dar, und schließt hierauf die Sitzung, nachdem von der Versammlung mit großem Enthusiasmus ein dreimaliges Hoch ausgebracht worden.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

A. v. Rochow.

Naumann. Landtags-Secretair.

Freih. v. Patow. Landtags-Secretair.

B.

Protokolle der Herren-Kurie.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, am 20. April 1847.

(Das Protokoll der ersten Sitzung s. Abth. II S. 84—89.)

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 22. April 1847.

Die heutige zweite Sitzung der Herren-Kurie eröffnete der Marschall mit Veranlassung der in der vorigen Sitzung beschlossenen Verloosung der von den Mitgliedern der Versammlung einzunehmenden Plätze, mit deren Ausführung die beiden Secretaire beauftragt wurden.

Demzufolge erhielten Nummern des Platzes:

1. Graf v. Redern ... 69.
2. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (Graf v. Itzenplitz) ... 19.
3. Graf v. Hatzfeldt-Kinsweiler ... 32.
4. Graf zu Dohna-Reichertswalde ... 2.
5. Fürst zu Wied ... 66.
6. Graf v. d. Asseburg-Falkenstein ... 13.
7. Fürst v. Bentheim-Tecklenburg ... 11.
8. Graf v. Dyhrn ... 29.
9. Frau Herzogin v. Sagan (Graf v. Schafgotsch) ... 12.
10. Fürst v. Bentheim-Steinfurth ... 23.
11. Fürst Lichnowsky ... 47.
12. Fürst v. Salm-Horstmar ... 8.
13. Erbtruchseß v. Krosigk ... 7.
14. Freih. v. Stein (Graf v. Kielmannsegge) ... 39.
15. Graf zu Stolberg-Wernigerode ... 22.
16. Graf zu Dohna-Schlodien ... 15.
17. Prinz Biron v. Kurland ... 44.
18. Fürst Wilhelm v. Radziwill ... 57.
19. Graf v. Reichenbach-Goschütz ... 26.
20. Graf zu Dohna-Schlobitten ... 54.
21. Fürst zu Lynar ... 46.
22. Fürst zu Liechtenstein ... 30.
23. Graf York v. Wartenburg ... 6
24. Graf Athanasius v. Raczynski ... 28
25. Fürst v. Hatzfeld (Graf Alexander v. Sierstorpff) ... 31
26. Dompropst v. Krosigk ... 33
27. Graf v. Hochberg ... 50
28. Graf v. Burghaus ... 51

29. Graf v. Sandretzki .... 3.
30. Herzog v. Ratibor .... 9.
31. Fürst v. Hohenlohe=Ingelfingen .... 60.
32. Prinz v. Schoenaich=Carolath .... 34.
33. Fürst Salm=Reifferscheid=Dyk .... 5.
34. Fürst Boguslaw v. Radziwill .... 17.
35. Graf zu Stolberg=Roßla .... 38.
36. Kammerherr v. Brandt .... 27.
37. Graf v. Solms=Sonnenwalde .... 64.
38. Staatsminister Graf v. Arnim .... 18.
39. Graf zu Lynar .... 20.
40. Graf v. Maltzahn .... 41.
41. Herzog v. Anhalt=Cöthen (v. Hochberg) .... 67.
42. Graf v. Landsberg=Gehmen .... 24.
43. Fürst Carolath=Beuthen .... 58.
44. Graf v. Althan .... 10.
45. Herzog v. Croy=Dülmen .... 37.
46. Graf v. Schafgotsch .... 25.
47. Herzog v. Anhalt=Dessau (Graf Solms) .... 55.
48. Fürst zu Putbus .... 61.
49. Graf Henkel v. Donnersmark .... 56.
50. Fürst zu Rheina=Wolbeck (Graf v. Lannoy) .... 48.
51. Graf v. Hardenberg .... 4.
52. Graf v. Oppersdorf .... 49.
53. Graf zu Stolberg=Wernigerode .... 45.
54. Fürst v. Sulkowski .... 14.
55. Herzog v. Aremberg .... 53.
56. Graf v. Solms=Baruth .... 21.
57. Graf v. Brühl .... 59.
58. Graf v. Keyserlingk .... 1.
59. Fürst Sayn=Wittgenstein=Wittgenstein .... 36.
60. Graf zu Stolberg=Stolberg .... 43.
61. Fürst zu Thurn und Taxis (Freih. v. Massenbach) .... 68.
62. Fürst zu Solms=Braunfels (Prinz Alexander zu Solms=Braunfels) .... 65.
63. Graf v. Westphalen .... 63.
64. Herzog v. Braunschweig (Herr v. Keltsch) .... 62.
65. Prinz Friedrich der Niederlande, Königl. Hoheit .... 35.
66. Graf zu Dohna=Lauck .... 42.
67. Herzog v. Würtemberg .... 16.
68. Fürst zu Salm=Salm .... 52.
69. Graf v. Houwald .... 40.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung auf die Aufforderung des Herrn Marschalls die nunmehr bestimmten Plätze eingenommen hatten, wurde das Protokoll der vorigen Sitzung von dem Secr. v. Krosigk vorgelesen und nach Erledigung eines von dem Grafen v. Dyhrn erhobenen Einwandes allseitig genehmigt.

Die Bemerkung des Grafen v. Burghaus:

> daß die Ausarbeitung der Protokolle in der umfassenden Art, wie das eben vorgelesene, nach seinen bei den Provinzial=Landtagen gemachten Erfahrungen, die Kräfte der Secretaire in Zukunft übersteigen werde,

beseitigte der Herr Marschall durch das Ausführen, daß bei der jetzt erfolgenden Zuziehung von Stenographen die Sitzungsprotokolle nur eine kurze Zusammenfassung des Verhandelten enthalten würden, wie es bereits mit den Protokollen in den Sitzungen des Vereinigten Landtages gehalten werde.

Sodann erstattete der Graf v. Schafgotsch-Maiwaldau, als Referent der Abtheilung für die vermischten Gegenstände, Bericht über den in der andern Kurie von dem Abg. Hansemann gestellten Antrag:

auf Verlängerung des zur Einreichung der Petitionen bestimmten Termines,

indem er bemerkte:

daß die Abtheilung einstimmig dem Antrage beigetreten sei.

Nach Vorlesung des von der andern Kurie gefaßten Beschlusses erklärten Sich des Prinzen v. Preußen Königl. Hoheit mit demselben ebenfalls ganz einverstanden, und die von dem Herrn Marschall veranlaßte Abstimmung ergab den einstimmigen Beschluß der Versammlung:

daß dem Antrage des Abg. Hansemann und dem Beschlusse der andern Kurie beizutreten.

Auf die Anregung des Grafen zu Lynar-Lübbenau entspann sich eine Debatte darüber, ob das Protokoll der vorigen Sitzung vollständig zu veröffentlichen sei, wofür Sich Se. Königl. Hoheit der Prinz v. Preußen, der Marschall und der Fürst v. Lichnowsky aussprachen, wogegen der Graf v. York die Veröffentlichung des Protokolles nicht für erforderlich hielt, weil dessen Inhalt mehr Gegenstände der inneren Oekonomie der Versammlung betreffe. Diese Ansicht fand jedoch keinen weitern Anklang, und es wurde daher die vollständige Veröffentlichung des Protokolls der vorigen Sitzung beschlossen.

Hierauf richtete der Fürst Wilhelm v. Radziwill noch die Frage an die Versammlung:

ob der bereits früher ausgesprochene Grundsatz, daß von dem Augenblicke an, wo ein Amendement dem Marschall übergeben, dasselbe Eigenthum der Versammlung geworden sei, auf Petitionen ebenfalls Anwendung finden solle?

welche der Herr Marschall mit dem Bemerken bejahte:

daß es dem Antragsteller zwar freistehe, seinen Antrag zurückzuziehen; der Versammlung aber überlassen bleiben müsse, welchen Gebrauch sie dennoch von dem Antrage machen wolle.

Das weitere Verlangen des Fürsten v. Radziwill:

daß dem Antragsteller jederzeit überlassen bleibe, seine Petition zurückzunehmen,

beseitigte der Herr Marschall mit dem Anheimgeben weiterer Erwägung:

in welcher Weise dasselbe auf dem Wege eines besonderen Antrages seine Erledigung finden könne, da dasselbe kein Gegenstand weiterer Erörterung oder einer Abstimmung in der heutigen Sitzung werden könne.

Die Sitzung wurde hierauf für geschlossen erklärt, nachdem der Herr Marschall der Versammlung noch angezeigt hatte:

daß morgen um 11 Uhr eine Sitzung der Vereinigten beiden Kurien Statt finden werde.

Der Marschall.
Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 30. April 1847.

Secretair: Domprobst v. Krosigk.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und da Erinnerungen dagegen nicht erhoben wurden, für genehmigt erklärt.

Der Marschall benachrichtigte die Versammlung, daß der Herr Kriegsminister in Behinderungsfällen während des Landtages durch die Generallieutnants v. Cosel und v. Reyher, nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, vertreten werden würde.

Ferner zeigte derselbe den Eingang folgender Petitionen (s. dieselben I S. 585) an:

1. des Grafen v. Burghaus (Salzsteuer und Salzmonopol); 2. desselben (Verpflichtung zum Schneeräumen auf Chausseen); 3. des Prinzen Biron v. Kurland (Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit); 4. des Fürsten Wilhelm v. Radziwill (Verfahren bei der Zurücknahme von Anträgen); 5. des Fürsten v. Lichnowsky (Revision des Zolltarifs);

von denen die erstere an die Abtheilung für den Gesetzentwurf, die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke rc. betreffend, die übrigen an die Abtheilung für vermischte Gegenstände zur Berichterstattung verwiesen wurden; auch theilte derselbe mit, daß der Graf v. Sierstorpff der Abtheilung für vermischte Gegenstände überwiesen sei.

A. Hierauf setzte der Marschall die Versammlung von dem Eingange eines Beschlusses der andern Kurie über die dort gestellten Anträge wegen der gegen den Nothstand zu ergreifenden Maßregeln in Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der wünschenswerthen Beschleunigung wegen die Sache ohne vorherige Anzeige an die Versammlung sogleich der Abtheilung für die Abschätzung ländlicher Grundstücke überwiesen, auch von dieser bereits ein Gutachten abgestattet sei, weshalb sofort zur Berathung übergegangen werden könne. Da man sich mit den Anträgen, welche in der andern Kurie nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung gefunden hätten, nicht weiter werde zu beschäftigen haben, so komme es nur auf die an Se. Majestät zu richtende Bitte um Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Kartoffeln und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln und Getreide an. Es werde vorgeschlagen:

I. daß die Berathung sich zuerst auf das Ausfuhrverbot der Kartoffeln erstrecke.

Der Herr Finanzminister v. Düesberg erklärte:

daß die Regierung mit dem zu beantragenden Verbote einverstanden sei.

Der Herr Geheime Staatsminister Rother machte Mittheilung von den im Auslande eingeleiteten Getreideankäufen.

Nachdem der Domkapitular v. Brandt, als Referent, Bericht erstattet und nach dem Gutachten der Abtheilung den Beitritt zum Beschlusse der andern Kurie befürwortet hatte, sprachen sich Graf v. d. Asseburg, Fürst Lichnowsky, Fürst zu Lynar, Graf zu Solms-Baruth, Domprobst v. Krosigk, Graf zu Lynar, Prinz Friedrich, Königl. Hoheit, Graf v. Ziethen, Graf v. Sandretzki, v. Senfft-Pilsach

für den Antrag

aus.

Graf v. Westphalen motivirte seine schon in der Abtheilung geäußerte abweichende Meinung.

Graf v. Sierstorpff und Graf v. York erhoben ebenfalls Bedenken gegen den Antrag.

Graf v. d. Asseburg machte noch einen besonderen Antrag:

a) auf Ermittelung der noch im Lande vorhandenen Körner und Kartoffeln;
b) daß für die Zukunft jeder Besitzer von mindestens 10 Morgen Acker verpflichtet werde, ein bestimmtes Quantum Getreide zur Disposition des Staates aufzubewahren und bei eintretender Noth in der nächsten Marktstadt gegen Zahlung des Marktpreises einzuliefern.

Domprobst v. Krosigk trug

auf öffentliche Bekanntmachung der im Auslande gemachten Getreideeinkäufe, so weit es irgend möglich sei, an.

Da gegen diese Anträge von Seiten des Herrn Finanzministers v. Düesberg Bedenken erhoben wurden und des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit bemerkten:

daß die Vorschläge genauerer Prüfung bedürften und solche einer späteren Zukunft vorzubehalten sein würde,

so verzichteten beide Antragsteller auf sofortige Beschlußnahme über ihre Anträge, deren besondere Anbringung sie sich vorbehielten.

Graf v. Arnim machte darauf aufmerksam, daß Fälle vorgekommen seien, in denen einzelne zum Zollverein gehörige Staaten Ausfuhrverbote erlassen hätten, welche auch auf zum Zollverein gehörige Staaten, namentlich auf Preußen ausgedehnt worden seien, und stellte anheim, ausdrücklich die Erwartung auszusprechen, daß gleiche Maßregeln, wie die in Antrag gebrachte, von andern Zollvereins-Staaten ebenfalls nur gegen solche Staaten gerichtet würden, welche nicht dem Zollvereine angehörten.

Der General-Steuerdirektor Kühne gab darauf über die in dieser Hinsicht unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Verabredungen und über das, was in Bezug auf einen vorgekommenen Fall geschehen sei, nähere Auskunft.

Graf v. Itzenplitz warf die Frage auf:

ob unter dem in dem Beschlusse der andern Kurie gebrauchten Ausdrucke: „bis nach beendigter Ernte" die Kartoffel- oder die Getreideernte gemeint sei?

Die von ihm, Grafen v. Dyhrn, Fürsten zu Hohenlohe und Fürsten Lichnowsky hieraus erhobenen Bedenken ließ man in der Erwartung fallen, daß die zu erlassende Verordnung den Endpunkt des Ausfuhrverbotes deutlich und genau bestimmen werde.

Die vom Marschall zur Abstimmung gebrachte Frage:

ob die Versammlung dem Beschlusse der andern Kurie beitrete?

ward einstimmig bejaht.

II. Der Marschall leitete nunmehr die Berathung auf den zweiten Theil des Beschlusses der andern Kurie, betreffend das Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln und Getreide.

Der Herr Finanzminister v. Düesberg erklärte,

daß das Gouvernement auch mit dem Erlasse dieses Verbotes einverstanden sei.

Der Fürst zu Lynar, v. Brandt, v. Quast, Graf zu Solms-Baruth, Fürst Lichnowsky, v. Senfft-Pilsach und der Graf zu Dohna-Lauck sprachen sich, und zwar letzterer mit einigen Modifikationen, für den Antrag aus; gegen welchen Graf v. York, Graf v. Sierstorpff und Graf v. Westphalen sich äußerten.

Das vom Prinzen Biron v. Curland geäußerte Bedauern,

daß nicht die Räthe der Krone Initiative in der Sache ergriffen hätten, rief eine Entgegnung von Seiten des Prinzen v. Preußen Königl. Hoheit und des Finanzministers, v. Düesberg, hervor.

Graf v. Sierstorpff wünschte besonders im Protokolle die Erklärung niedergelegt zu sehen,

daß man, von der Ungerechtigkeit der beantragten Maßregel überzeugt, die Gerechtigkeitsliebe in diesem Falle nur dem Drange der Herzen wegen des vorhandenen Nothstandes zum Opfer bringe.

Der Marschall erklärte, daß ein Mehreres, als die Aufnahme in das Protokoll, nicht geschehen könne.

Graf zu Dohna-Lauck schlug ein Amendement dahin vor:

daß den Brennereibesitzern in den östlichen Provinzen des Staates bis zum 10. Mai der volle Betrieb und bis Ende Mai die Hälfte des Betriebes gestattet werde.

Dasselbe fand jedoch nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung durch 6 Mitglieder.

Freih. v. Massenbach stellte das Amendement:

eine Bestimmung zu treffen, daß sobald das Verbot des Branntweinbrennens eintrete, die bereits geschlossenen Lieferungskontrakte aufgehoben seien.

Dieser Vorschlag fand zwar die zur Abstimmung erforderliche Unterstützung. Auf die Vorstellung des Marschalls jedoch, daß dem Beschlusse der andern Kurie unbedingt heute beigetreten und dennoch der Vorschlag möglichst bald zum Gegenstande eines besonderen Antrages gemacht werden könne und nachdem der Finanzminister, v. Düesberg, Graf v. York, Graf zu Dohna-Lauck über die aufgeworfene Frage sich ausgesprochen hatten, verzichtete der Antragsteller für heute auf sofortige Abstimmung und behielt sich vor, einen besonderen Antrag zu stellen.

Die zur Abstimmung gebrachte Frage:

ob die Versammlung dem Beschlusse der andern Kurie beitrete?

wurde von mehr als zwei Drittel der Versammlung bejaht.

B. Zur Berathung ward gestellt der Antrag des Fürsten Lichnowsky,

betreffend die Gestattung der Gegenwart der Mitglieder der einen Kurie in den Sitzungen der andern Kurie.

Herr v. Quast, als Referent, erstattete den Bericht der Abtheilung für verschiedene Gegenstände.

Der Marschall stellte als den Gesichtspunkt, von welchem die Berathung auszugehen haben werde, die Rücksicht hin,

in wie weit nach der Oertlichkeit der Antrag ausführbar sein werde.

Für den Antrag sprachen sich aus Graf v. Dyhrn, Fürst zu Lynar, Fürst Lichnowsky, gegen denselben Domprobst v. Krosigk, welcher den Antrag an und für sich wenigstens für jetzt als unstatthaft erachtete.

Der Landtags-Kommissarius erklärte, daß schon beim Erlaß des Reglements der angeregte Gegenstand zur Sprache gebracht worden sei, jedoch in der Lokalität sich Hindernisse der Gewährung desselben entgegen gestellt hätten.

Ueber die Frage der Oertlichkeit äußerten sich Graf v. York, Graf v. Keyserlingk, Graf zu Solms-Baruth, Fürst v. Lichnowsky.

Zur Beseitigung der von einigen Seiten in der Lokalität gefundenen Bedenken wurde von dem Referenten ein anderes örtliches Arrangement im Sitzungssaale der Versammlung vorgeschlagen.

Der Marschall erklärte jedoch, daß dieser Plan, da er, wie der Fürst zu Hohenlohe bestätigte, nicht mitgetheilt sei, ohne Einfluß auf die Abstimmung sein müsse.

Es sollte nun die Frage zur Abstimmung gebracht werden:

ob die Versammlung dem Antrage des Fürsten Lichnowsky beitrete?

Gegen diese Fragestellung bemerkte Graf v. Itzenplitz:

daß zunächst über den Prinzipalantrag der Abtheilung abzustimmen sein werde.

Fürst Lichnowsky bezeichnete als solchen den Beschluß Nr. 2 in dem Abtheilungs-protokolle.

Fürst zu Hohenlohe erläuterte dabei,

wie es allerdings die Ansicht der Abtheilung gewesen sei, den Antrag nicht eigentlich als Petition zu behandeln, sondern zunächst nur eine Anfrage an den Landtags-Kommissarius zu richten.

Des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit fanden gegen das Prinzip des gegenseitigen Besuches nichts zu erinnern, hoben aber, wie schon wiederholt vom Marschall geschehen, die Rücksicht auf die Lokalität hervor und stellten anheim,

es Se. Majestät zu überlassen, ob die Oertlichkeit angemessen und geeignet erscheine.

Hieran anknüpfend gab der Marschall zu erwägen:

ob nicht in dem Beschlusse der Abtheilung Nr. 2 die Worte: „nach den Bestimmungen der Herren Marschälle" zu streichen seien,

und der Fürst v. Lichnowsky schlug vor, statt dieser Worte zu sagen:

„nach dem Ermessen Sr. Majestät.

Hiergegen erklärte sich Graf v. Arnim, welcher ebenfalls dafür war, den Antrag, der nach dem Reglement weder verboten, noch erlaubt sei, nicht in den Weg einer Petition zu leiten, und vorschlug:

den Beschluß der Abtheilung Nr. 2, wie er gefaßt sei, zur Abstimmung zu bringen.

Der Marschall brachte die Sache in der vorgeschlagenen Art zur Abstimmung; bemerkte jedoch, daß fürs Erste nur über den Beschluß der Abtheilung Nr. 2 bis zu dem Worte: „eventuell" zu entscheiden sei und stellte die Frage:

ob die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung, in dem ersten Absatze des Beschlusses Nr. 2 enthalten, beistimme?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgten Abstimmung ergab sich eine große Majorität dafür:

daß die Anfrage an den Königl. Landtags-Kommissarius zu stellen.

Durch diese Abstimmung erklärte der Marschall die von dem Grafen v. Dyhrn berührte Erörterung des eventuellen Beschlusses der Abtheilung für erledigt, überhaupt die Gegenstände der heutigen Berathung für erschöpft und somit die heutige Sitzung für geschlossen.

Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Vorsitzender: Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms.

Secretair: Graf York v. Wartenburg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde von dem Secr. Grafen York verlesen.

Der Graf zu Dohna-Lauck erinnerte dagegen, daß er sich nicht gegen die Schließung der Brennereien erklärt, sondern nur ein Amendement zu der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel in Antrag gebracht habe.

Diesem gemäß erfolgte die Berichtigung des Protokolls und da keine weitere Erinnerung gemacht wurde, so ward dasselbe von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Derselbe machte der Versammlung bekannt, daß der Allerhöchste Bescheid, betreffend die Ausfuhr der Kartoffeln und die Schließung der Branntweinbrennereien, bereits am 1. d. M. eingegangen sei, welcher hierauf vorgelesen wurde.

Eine weitere Mittheilung bezog sich auf zwei noch rechtzeitig eingekommene Anträge, und zwar:

1. des Grafen v. d. Asseburg (Hebung des Nothstandes); 2. des Grafen v. Kielmannsegge (Beschränkung der Ansässigmachung) (s. I, S. 585);

von denen bereits der erstere der Abtheilung für die Abschätzung ländlicher Grundstücke, der letztere der Abtheilung für verschiedene Gegenstände zur Begutachtung überwiesen worden sei.

Hierauf erklärte der Marschall weiter:

Die stenographischen Berichte der andern Kurie hätten bereits ergeben, welche Mittheilung ihm von dem Marschall dieser Kurie gemacht worden sei. Diesem hätten am 26. v. M. 138 Mitglieder der andern Kurie ein Schreiben nebst einer beigegebenen Erklärung überreicht, wonach sie die Gesetze vom 3. Februar d. J. in mehreren Punkten nicht in Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen fänden und den Antrag gemacht hätten, ihre Erklärung einer Abtheilung der Kurie zu überweisen, um sie alsdann zu einem Beschlusse der Versammlung zu erheben.

Der Marschall der andern Kurie sei der Meinung gewesen, daß dieser Gegenstand nur in der Versammlung beider Vereinigten Kurien berathen werden könne, weil er mit der Debatte über die an Se. Majestät den König gerichtete Adresse im Zusammenhange stehe und habe hierauf jene Erklärung mit Zustimmung der Antragsteller ihm eingesandt. Er selbst sei über die zu fassende Ansicht nicht im Zweifel und überzeugt:

daß der Gegenstand von der Versammlung beider Kurien nicht berathen werden könne, weil

1. die Debatte über die Adresse vollständig geschlossen sei,
2. der Gegenstand überhaupt in keiner von beiden Kurien zur Berathung kommen könne, weil er der Form nach nicht dem Gesetze und der Geschäfts-Ordnung entspreche, indem er weder eine Bitte, noch eine Beschwerde enthalte.

Dies habe auch der Marschall der andern Kurie ganz richtig erkannt, indem er Petitionen über denselben Gegenstand ohne Anstand den Abtheilungen der andern Kurie überwiesen habe, diesen Antrag aber abgelehnt hätte, weil sich derselbe nicht in der gesetzlichen Form bewege.

So unzweifelhaft nun auch seine Ansicht über diese Sache sei, so halte er es doch für angemessen und nothwendig, die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen.

welchen Gang sie in der Sache einzuschlagen für gut finde und ob sie ihre Mitwirkung eintreten lassen oder solche versagen wolle.

Zur Sache selbst seien keine Bemerkungen zu machen, indem der Gegenstand nicht der Berathung unterläge.

Fürst Lichnowsky erklärte sich im Allgemeinen mit der vom Marschall geäußerten Ansicht dahin einverstanden:

daß die Kurie ihre Mitwirkung nur zu versagen habe.

Nach einer, einen speziellen Punkt erläuternden Bemerkung des Fürsten v. Carolath, sprach auch Graf v. Arnim sich dahin aus:

daß er eine Theilnahme der Kurie an Verhandlungen über den Antrag für gesetzlich unzulässig halte, motivirte diese Ansicht näher, und trug dahin an:

daß die Herren-Kurie erkläre, sie könne gesetzlich an der Berathung des Antrages nicht Theil nehmen.

Er glaube jedoch, sich ausdrücklich dagegen verwahren zu müssen:

daß aus diesem Votum nicht die Schlußfolgerung gezogen werde, die Kurie träte dem Antrage darin bei:

daß der Gegenstand in der Kurie der drei Stände materiell zu verhandeln wäre.

Es könne in keinem Falle zugegeben werden, daß eine Kurie für sich allein einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar d. J., welches die Grundlage des Vereinigten Landtages und beider Kurien desselben sei, für ungültig erkläre.

Schließlich trat er den Einwürfen, die gegen den Vorschlag erhoben werden, und Mißverständnissen, zu denen derselbe führen könnte, entgegen.

Ueber die Fassung des Beschlusses und darüber, ob es nothwendig erscheine, daß die Verlesung des Antrages und der demselben beigelegten Erklärung erfolge, äußerten sich Fürst Lichnowsky, Graf v. Sierstorpff, Graf v. Arnim.

Der Marschall erklärte, daß er in der erfolgten allgemeinen Charakterisirung des Antrages das erforderliche Material gegeben zu haben glaube, um sich über die formelle Behandlung der Sache zu äußern, und daß eine Verlesung von Niemanden beantragt sei.

Er bevorwortete, an eine Aeußerung des Grafen v. Arnim sich anschließend, daß durch die vorgeschlagene Verwahrung in keiner Weise ein Mißtrauen gegen die Kurie der drei Stände ausgedrückt werden solle, und daß er über das Resultat, wenn eine Berathung über den Gegenstand, sei es in der Vereinigten Kurie oder in der Kurie der drei Stände, allein gesetzlich zulässig wäre, nicht im Zweifel sei.

Es wurde eine förmliche Abstimmung beantragt.

Nachdem ein Bedenken des Freih. Senfft v. Pilsach vom Grafen v. York und Grafen v. Arnim beseitigt war und ein Antrag des Prinzen Biron v. Kurland, zwei getrennte Fragen zu stellen, nicht Unterstützung gefunden hatte, formulirte der Marschall den vorgeschlagenen Beschluß dahin:

die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des in Rede stehenden Antrages Theil nehmen könne; daß sie aber dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Kurie des Landtages das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erkläre, die dem Vereinigten Landtage, also beiden Kurien als einem unzertrennbaren Ganzen, als Grundlage dienen.

Der Marschall ersuchte Diejenigen aufzustehen, welche dem Beschlusse nicht beitreten wollten.

Da sich Niemand erhob, so wurde er für einstimmig angenommen erklärt.

Hierauf kam die verzögerte Veröffentlichung der stenographischen Berichte über die letzte Sitzung zur Sprache.

Es wurden Vorschläge darüber gemacht, wie die Korrektur der stenographischen Arbeiten durch die Redner in Zukunft erfolgen solle und angenommen.

Danach wird in Zukunft durch den Secretair eine Zeit bestimmt werden, innerhalb deren in einem gleichfalls zu bestimmenden Lokale der stenographische Bericht ausgelegt sein wird, um die erforderlichen Korrekturen zu bewirken. Von den Rednern, welche in dieser Zeit nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie auf besondere Korrekturen ihrerseits verzichten; die Erscheinenden werden die bewirkte Korrektur durch einen Revisionsvermerk auf dem stenographischen Bericht zu erkennen geben.

Der Marschall erklärte mit dem Landtags-Kommissarius, unter Zuziehung des Fürsten Lichnowsky, der diesen Punkt angeregt hatte, darüber Rücksprache nehmen zu wollen:

ob es zweckmäßig sei, daß die Allg. Preuß. Zeitung während der Dauer des Landtages des Morgens, anstatt des Abends erscheine.

Graf v. Arnim wünschte eine möglichst beschleunigte Veröffentlichung der heutigen Verhandlung.

Graf zu Dohna-Lauck brachte zur Sprache,

ob die heutige Verhandlung über die Veröffentlichung in die Zeitung einzurücken sein werde.

Zur Berathung kam nun der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

v. Keltsch erstattete als Referent den Bericht der Abtheilung.

Der Marschall erklärte es nicht für erwünscht, daß die Abtheilungen die bei der Plenarberathung zu stellenden Fragen formuliren. Das Recht des Marschalls, die Fragen zu stellen, werde dadurch zwar nicht eigentlich alterirt, aber es erscheine nicht günstig.

v. Keltsch und Graf v. Landsberg-Gehmen bemerkten, daß bei einzelnen Provinzial-Landtagen die entgegengesetzte Praxis beobachtet sei.

Der Marschall erklärte ferner es nicht für angemessen, daß, nachdem die Bedürfnißfrage vorangestellt, am Schlusse die Frage zur Abstimmung gebracht werde:

ob die Versammlung den Gesetzentwurf mit den im Laufe der Verhandlung beliebten Modifikationen befürworten wolle oder nicht.

Des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit und der Fürst zu Lynar erwähnten, daß auf den Provinzial-Landtagen in einzelnen Fällen anders verfahren sei.

Der Marschall erklärte, daß, da gegen das Bedürfniß des vorgelegten Entwurfs keine Bemerkungen gemacht worden seien, das Einverständniß der Versammlung dahin vorauszusetzen sei:

daß das Bedürfniß einer Regulirung des Gegenstandes durch die Gesetzgebung anerkannt werde.

Es ward hierauf die Frage zur Berathung gestellt:

ob die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen nicht blos durch das Urtheil von Standesgenossen festzustellen, sondern in gewissen Fällen auch ipso jure anzunehmen sei?

Nachdem der Fürst zu Lynar und der Graf v. York über den Begriff der Ehrenhaftigkeit und der Ehre im Allgemeinen sich geäußert hatten, erklärte der Marschall die gestellte Frage, da kein Widerspruch erhoben, für bejaht.

Zu § 1 Nr. 1 a, b

schlug Domprobst v. Krosigk das Amendement vor:

anstatt der Worte: „durch ein Kriminalgericht" zu sagen: „durch ein rechtskräftiges Urtheil".

Referent v. Keltsch erklärte sich dagegen. Das Amendement erhielt keine weitere Unterstützung.

Nachdem der Fürst Wilhelm v. Radziwill, Kriegsminister v. Boyen und Referent v. Keltsch sich über das Verhältniß der von Kriegsgerichten gesprochenen Urtel geäußert hatten, erklärte der Marschall das Einverständniß der Versammlung mit dem Antrage der Abtheilung:

der Festsetzung des § 1 Nr. 1 a und b des Gesetzentwurfs beizutreten.

Ueber die Bestimmung des § 1 Nr. 2 des Entwurfs entspann sich eine längere ausführliche Debatte.

Für die Ansicht der Majorität der Abtheilung sprachen sich aus des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit, Domprobst v. Krosigk, Fürst zu Carolath, Graf v. Ziethen, Graf zu Dohna-Reichertswalde; für die Ansicht der Minorität der Abtheilung Domdechant v. Krosigk, Graf v. Dyhrn und Graf v. York. — Der Kriegsminister v. Boyen unterstützte die Ansicht der Majorität und empfahl die unbedingte Annahme der Bestimmung des Gesetzentwurfs.

Graf zu Dohna-Lauck machte den Abänderungsvorschlag:

die Bestimmung des § 1 Nr. 2 nur auf den Fall zu beschränken, wo ein militairisches Ehrengericht auf die im § 4 sub Litt. c der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 aufgeführte Strafe erkannt habe, also mit Weglassung der Fälle, in denen auf die sub b, d und e jener Verordnung aufgeführten Strafen erkannt worden.

Fürst zu Lynar machte einen vermittelnden Vorschlag:

daß die militairischen Ehrengerichte ihre Urtheile künftig in zwei Kategorien schieden, nämlich einmal für solche Handlungen, die gewachsen seien auf dem Boden eines ehrenwidrigen Sinnes und sodann für solche, bei denen dies nicht der Fall sei.

ohne solchen jedoch als Amendement betrachtet wissen zu wollen.

Graf zu Dohna-Schlodien wollte:

daß die sub b, d, e § 4 der Verordnung vom 20. Juli 1843 gedachten Fälle aus dem § 1 des Gesetzentwurfs ausschieden und nur unter die Bestimmung des § 6 desselben subsumirt würden.

Graf v. Arnim hatte gegen die unveränderte Beibehaltung der Bestimmung Nr. 2 § 1 des Gesetzentwurfs Bedenken und legte den Ausdruck seiner Ansicht schließlich in dem Abänderungsvorschlage nieder:

es sei nothwendig, daß in den Fällen, wo nach Litt. b § 4 der Verordnung vom 20. Juli 1843 ein Offizier aus dem Dienste entlassen, die Verhandlungen dem betreffenden ständischen Körper vorher mitgetheilt würden, um sich darüber auszusprechen, ob der Mann für bescholten zu halten sei.

Diesem Vorschlage, in dessen Sinne sich Referent v. Keltsch aussprach, trat Graf zu Dohna-Lauck bei, beantragte jedoch nach wie vor die Weglassung auch der Fälle § 4 Litt. d und e der Verordnung vom 20. Juli 1843.

Fürst Wilhelm v. Radziwill sprach sich gegen jedes Amendement aus.

Fürst v. Carolath schließt sich dem an.

Des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit und der Kriegsminister v. Boyen sprachen sich wiederholt für die Beibehaltung der Bestimmung Nr. 2 § 1 des Entwurfs aus.

Des Prinzen Wilhelm Königliche Hoheit und des Prinzen Albrecht Königliche Hoheit erklärten sich damit einverstanden.

Der Marschall fand sich nicht veranlaßt, auf den Antrag, die Abänderungsvorschläge vor dem Antrage der Abtheilung zur Abstimmung zu bringen, einzugehen.

Es ward die Frage:

ob die Versammlung dem Antrage der Majorität der Abtheilung, der Festsetzung des § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs beizutreten, beistimme?

bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung mit einer überwiegenden Mehrheit bejaht.

Hiermit erklärte der Marschall die Sitzung für geschlossen.

Zur Fortsetzung der Berathung lud er die Versammlung zu einer neuen Sitzung auf den 10. d. M. Vormittags 11 Uhr ein.

L. Fürst zu Solms.

Graf York v. Wartenburg,
Secretair.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königl. Schlosses zu Berlin, den 10. Mai 1847.

Vorsitzender: Fürst zu Solms.

Secretair: Domprobst v. Krosigk.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward vom Secr. Grafen v. York verlesen und nach sofortiger Erledigung zweier von dem Grafen v. Arnim gezogener Erinnerungen von dem Marschall für genehmigt erklärt, da keine weiteren Bemerkungen dagegen gemacht waren.

Der Marschall kündigte der Versammlung an, daß von dem Gouvernement eine Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung in dem Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis zum 31. Dezember 1846 (s. I S. 489)

vorgelegt sei.

Er zeigte ferner an, daß der Abtheilung für die Abschätzung ländlicher Grundstücke ꝛc. der Baron Senfft v. Pilsach und der Abtheilung für verschiedene Gegenstände der Graf Eberhard zu Stolberg und der Fürst Boguslaus v. Radziwill, so wie der Abtheilung für das Judengesetz der Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk noch nachträglich überwiesen seien.

Auf die Anfrage des Fürsten Lichnowsky,

in welcher Lage der von ihm gestellte Antrag über den gegenseitigen Besuch beider Kurien in ihren Sitzungen sich befinde?

erklärte der Marschall, daß ihm das erforderliche Schreiben an den Herrn Landtags-Kommissarius weder von dem Referenten der Abtheilung, noch von dem Secretair bis jetzt vorgelegt sei, und veranlaßte den Referenten v. Quast zur schleunigen Entwerfung und Vorlegung desselben.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Debatte des in der gestrigen Sitzung verlesenen Gegenstandes übergegangen.

Graf v. Arnim, welcher schon vor der Sitzung dem Marschall ein Amendement übergeben hatte, entwickelte dies näher.

Er ging von zwei Gesichtspunkten aus:

1. daß jeder einmal gefaßte Beschluß als nicht weiter anzufechten anzuerkennen sei;
2. daß die Bestimmung des Geschäftsreglements, wonach die Fassung der Gesetzentwürfe nicht Gegenstand der Berathung des Landtages sein solle, nicht so aufzufassen sei, als stehe es dem Landtage auch da, wo der Ausdruck materielle Folgen für die von dem Gesetz Betroffenen habe, nicht zu, darüber Anträge zu machen.

Der Vorschlag selbst ging dahin:

den jetzigen § 1 des Gesetzentwurfs zu theilen und überhaupt zwei Kategorien, nach denen die Ausschließung von der Theilnahme an ständischen Versammlungen erfolgen solle, aufzustellen, und hiernach anstatt des jetzigen § 1 zu sagen:

§ 1. Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht

a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt;
b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt sind.

§ 2. Von der Theilnahme an ständischen Versammlungen sind ferner auszuschließen alle diejenigen Personen:

a) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Litt. b, e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt;
b) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinerecht ausgeschlossen sind;
c) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

Der Marschall erklärte, daß ein formelles Bedenken mit Bezug auf die gestrige Abstimmung nicht Statt finde, und nachdem das Amendement sehr zahlreiche Unterstützung gefunden hatte, daß durch dessen Annahme nur ausgesprochen werde, daß die Fassung des § 1 des Gesetzentwurfs zu verändern, während die Abstimmung über die Punkte Nr. 3 und 4 des § 1 vorbehalten bliebe.

Kriegsminister v. Boyen versicherte, daß von Seiten der Kriegsverwaltung kein Bedenken gegen diesen Vorschlag sei.

Auch der Landtags-Kommissarius war demselben nicht entgegen.

Er machte jedoch noch darauf aufmerksam, daß durch das Amendement eine Aenderung des Titels des Gesetzes nothwendig werde. Dasselbe werde, wie bereits in der Kurie der drei Stände in Vorschlag gebracht worden, zu bezeichnen sein als

Verordnung, betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von ständischen Versammlungen.

Die von dem Marschall zur Abstimmung gebrachte Frage:

ob der Vorschlag des Grafen v. Arnim, wie er gestellt ist, angenommen werde?

ward, da sich Niemand dagegen erhob, für einstimmig bejaht erklärt.

Der Aeußerung des Freih. v. Senfft-Pilsach, daß durch die eben erfolgte Abstimmung der in der vorigen Sitzung im Betreff des § 1 Nr. 2 des Entwurfs gefaßte Beschluß aufgehoben sei, traten der Marschall und Graf v. York entgegen.

Die Berathung ging über zu

§ 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs.

Der Referent entwickelte die Ansichten der Abtheilung. Es kam hierauf zur Sprache, ob die Abstimmung darauf zu richten sei, ob die Versammlung dem Antrage der Majorität der Abtheilung beitrete, oder ob, da nach diesem Antrag die Bestimmung § 1 Nr. 3 unverändert

beizubehalten, und also als ein Fall der Bescholtenheit zu betrachten sei, darüber abzustimmen sei, ob man dem Antrage des Grafen v. Arnim auch in Betreff des § 1 Nr. 3 des Entwurfs beitrete. Der Landtags-Kommissarius erläuterte zur Widerlegung der Minorität der Abtheilung, daß die Ausschließung vom Bürger- oder Gemeinerecht nur wegen ehrenrühriger Handlungen erfolgen könne, und daß nur eine solche Ausschließung in dem Gesetzentwurf enthalten sei.

Referent v. Keltsch schlug zur Beseitigung jedes möglichen Mißverständnisses vor,

hinter dem Worte: „Gemeinerecht" einzuschalten: „wegen ehrenrühriger Handlungen."

Fürst Lichnowsky erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Der Landtags-Kommissarius bemerkte, daß es nicht in der Intention der Regierung gelegen habe, die Fälle des bloßen Verlustes des Bürgerrechts dem Gesetze zu subsumiren, und hielt den Vorschlag für unnöthig, jedoch unschädlich.

Der Justizminister Uhden erklärte es für eine reine Fassungssache.

Der Referent trat dem bei, so daß es einer Abstimmung nicht bedurfte.

Der Antrag des Grafen v. York, die Fälle des § 1 Nr. 3 des Entwurfs hinauf zu rücken in die nach dem Vorschlage des Grafen v. Arnim gebildete Kategorie der Bescholtenen, ward von ihm, nachdem sich Graf v. Arnim, der Justizminister Uhden, Fürst Lichnowsky und Graf v. Dyhrn geäußert hatten, zurückgenommen. Der Marschall stellt die Frage:

tritt die Versammlung auch in Bezug auf § 1 Nr. 3 dem Vorschlage des Grafen v. Arnim bei?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung mit großer Mehrheit bejaht wurde.

ad § 1 Nr. 4 des Entwurfs

hatte die Abtheilung keine Bemerkungen zu machen gehabt.

Ein Antrag des Grafen v. Sierstorpff fand keine Unterstützung.

Da sonst keine Erinnerungen gemacht wurden, bedurfte es keiner Abstimmung.

ad § 2 des Entwurfs

wurden ebenfalls keine Erinnerungen erhoben.

ad § 3 des Entwurfs.

Der Referent empfahl nach den Ansichten der Abtheilung die unveränderte Beibehaltung des Gesetzentwurfs.

Fürst zu Lynar machte den Antrag:

in der a linea 5 des § 3 des Entwurfs hinter den Worten: „der Vorsitzende stellt schließlich die Frage: soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten? Wird diese Frage nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden" den Zusatz zu machen:

wird sie auch verneint, so soll noch hiergegen dem Angeschuldigten das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben und er in diesem Falle die Befugniß haben, nun seinerseits auf das Verfahren anzutragen.

Nachdem der Justizminister erläutert hatte, daß nach der jetzigen Fassung des Entwurfs dem Angeklagten ein solcher Antrag nicht zustehe, fand der Vorschlag bei der Versammlung allgemeinen Anklang.

Fürst Lichnowsky beantragte noch,

dem Angeschuldigten das Recht ausdrücklich vorzubehalten:

wenn auch die Frage von der ganzen Versammlung verneint sei und wenn auch später der Antragsteller seinen Antrag zurücknehme.

Der Justizminister Uhden fand Seitens der Regierung hiergegen nichts zu erinnern, und meinte, daß es nur darauf ankomme, zu präzisiren, was gesagt werden solle.

Nachdem der Marschall bevorwortet hatte, daß durch die Bejahung der Annahme des beantragten Zusatzes nicht präjudizirt werde, stellt er die Frage:

ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beitrete?

Sie ward einstimmig bejaht.

Eben so die Frage:

ob man dem gemachten Vorschlage in der Art, wie er sich durch die Berathung selbst gestaltet habe, beitrete?

Der Antrag des Grafen v. Sierstorpff, daß bei Entscheidung der Vorfrage einfache Majorität, bei der Verurtheilung selbst aber eine Majorität von zwei Dritteln erforderlich sein solle, fand die erforderliche Unterstützung nicht.

§ 4 des Entwurfs

ward, da keine Bemerkungen erfolgten, für angenommen erklärt.

ad § 5 des Entwurfs.

Der Referent befürwortete die Annahme des von der Abtheilung in dem Gutachten gemachten Vorschlages.

Es äußerten sich Graf v. York, Fürst Lichnowsky.

Der Landtags-Kommissarius erläuterte, daß, wenn Jemand ipso jure ausgeschlossen sei, er nur rehabilitirt werden könnte in den Fällen Nr. 1 und 2 des § 1 durch Begnadigung und im Fall Nr. 3 des § 1 durch Wiederaufnahme im gesetzlichen Wege. Sei das Eine oder das Andere geschehen und die ständische Versammlung glaube dem Betroffenen dennoch die Aufnahme versagen zu müssen, so werde das in der neuen Verordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten müssen.

Graf v. Arnim hob hervor, daß doch in dem Entwurfe darauf Rücksicht zu nehmen sein werde, in welcher Form der Wiedereintritt in ständische Versammlungen in den Fällen Nr. 1, 2, 3, § 1 des Entwurfes zu bewerkstelligen sei.

Nachdem sich der Kriegsminister v. Boyen, Graf v. York, Graf v. Dyhrn geäußert hatten, machte Graf v. Arnim den Antrag,

am Schlusse des § 6 zu sagen:

daß von den ständischen Körperschaften auch in den Fällen, wenn nicht von ihnen die Anklage beschlossen sei, auf Wiederzulassung des Angeschuldigten zu ständischen Versammlungen oder auf Begnadigung angetragen werden könne.

Der Landtags-Kommissarius hatte nichts dagegen, wenn der Antrag auf Begnadigung überhaupt gerichtet werde, hielt aber den Zusatz nicht für nöthig.

Der Vorschlag des Grafen v. Arnim fand die erforderliche Unterstützung und ward bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung einstimmig angenommen.

ad § 6 des Entwurfes

ward, da keine Bemerkungen erfolgten, das Einverständniß der Versammlung mit der Ansicht der Abtheilung vom Marschall vorausgesetzt.

ad § 7 des Entwurfes

ward nichts bemerkt.

Die Versammlung war mit der Bemerkung der Abtheilung am Schlusse des Gutachtens einverstanden.

Hiermit schloß der Marschall die Sitzung und behielt sich vor, die Zeit der nächsten Versammlung besonders anzuzeigen.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königl. Schlosses zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Vorsitzender: Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich.
Secretair: Graf York v. Wartenburg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward verlesen und da keine Erinnerung dagegen erhoben wurde, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Der Marschall verlas einen Allerhöchsten Bescheid, wonach dem Gesetzentwurf, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, keine weitere Folge gegeben werden soll und die Herren-Kurie für jetzt von dessen Berathung entbunden wird.

Prinz Biron v. Kurland richtet an den Marschall die Frage:
wie die schlesischen Standesherren in den Sitzungen des Vereinigten Landtages bei Abstimmungen durch Sitzenbleiben und Aufstehen zu stimmen hätten?

Prinz zu Hohenlohe bemerkte, daß über das Einsammeln der Stimmen der § 5 des Reglements die erforderliche Bestimmung enthalte, daß es aber nöthig sei, daß den Secretairen jedesmal vorher eine Mittheilung gemacht werde, welche Personen an jedem Sitzungstage zu stimmen berechtigt wären. Es kämen hierbei in Betracht einmal die sieben Standesherren, welche zusammen nur drei Stimmen haben, und die elf bevorrechtigten Fideikommiß-Besitzer, die nur eine Stimme haben, unter denen sich aber drei befinden, welche zugleich ritterschaftliche Abgeordnete des ständischen Provinzial-Landtages sind.

Er theilte ein Schreiben des Kommissarius des schlesischen Provinzial-Landtages mit, worin derselbe ihn, als Marschall dieses Provinzial-Landtages, von einer Allerhöchsten Kabinetsordre in Kenntniß setzt, nach welcher die vorerwähnten drei bevorrechtigten Fideikommiß-Besitzer berechtigt erklärt werden, auch auf dem Vereinigten Landtage und bei stattfindender abgesonderter Berathung der Provinz in ihrem Verhältniß als ritterschaftliche Abgeordnete an der Berathung Theil zu nehmen und zu stimmen.

Der Marschall erklärte es für eben so zweckmäßig, als nothwendig, daß den Secretairen vor jeder Sitzung die erforderliche Notiz ertheilt werde, bemerkt aber, daß dies geschehen müsse, sowohl bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf, als bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung.

Ueber das in den verschiedenen Fällen zu beobachtende Verfahren entstand eine längere Diskussion, an welcher Theil nahmen Prinz zu Hohenlohe, Graf v. York, Prinz Biron v. Kurland, Graf v. Dyhrn, Graf v. Burghaus, Graf zu Lynar, des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, Fürst Lichnowsky, Graf v. Arnim.

Die Debatte ergab, daß drei Fälle zu unterscheiden seien:

1. die Abstimmung durch namentlichen Aufruf, wobei es nur darauf ankomme, daß dem Secretair vorher mitgetheilt sei, wer an dem bestimmten Tage eine Stimme abzugeben habe, so daß dann diejenigen, welche an diesem Tage nicht stimmberechtigt seien, nicht aufgerufen würden;
2. der zweite Fall ergebe sich bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wenn eine genaue Zählung der Aufgestandenen und Sitzengebliebenen nothwendig werde. Der Secretair würde eine solche Zählung jedesmal bewerkstelligen können, wenn ihm das erwähnte Verzeichniß vorher mitgetheilt sei.
3. Zweifelhaft erschien nur der Fall, wenn bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben durch den bloßen ungefähren Ueberblick ermittelt werden solle, ob eine Majorität vorhanden sei.

   Der Marschall sprach sich dahin aus, daß in diesem Fall sich eine Majorität so entschieden herausstellen werde, daß es gar nicht einmal genau darauf ankommen würde, ob einige zwanzig Personen mehr oder weniger aufgestanden seien.

   Von der andern Seite hielt man jedoch für erforderlich, daß in allen Fällen, wo durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestimmt werde, bei den Mitgliedern der Herren-Kurie eine genaue Zählung erfolge, indem, wenn dies unterbleibe, Reklamationen zu befürchten seien.

Da sich ein Einverständniß nicht ergab und von einigen Seiten ausdrücklich beantragt wurde, daß der Marschall eine bestimmte Anweisung darüber ertheilen möge, wie es in dem dritten Falle gehalten werden solle, so erklärte der Marschall, daß er sich die weitere Entscheidung noch vorbehalte und daß ihm von den Secretairen, im Betreff des dritten Falles, noch etwas Näheres vorgelegt werden solle.

Hierauf kam in Frage, ob die so eben stattgefundene Verhandlung veröffentlicht werden solle oder nicht.

Es ward von mehreren Seiten die Ausschließung der Veröffentlichung beantragt, weil die Verhandlung ohne Interesse für das größere Publikum sei und nur die innere Einrichtung der Kurie betreffe.

Es ward zur Abstimmung gebracht,

ob die Berathung über diesen Gegenstand veröffentlicht werden solle,

und die Ausschließung der Veröffentlichung durch eine überwiegende Mehrheit beschlossen.

Auf eine Anfrage des Prinzen Biron v. Kurland erklärte der Marschall, daß als Manuskript gedruckte Flugschriften auf dem Landtage an die Mitglieder desselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Marschalls nicht vertheilt werden könnten; auch, soviel ihm bekannt geworden, bisher ohne solche noch nicht vertheilt seien.

Zur Berathung kam nun der Antrag des Fürsten Lichnowsky:

auf Revision des gegenwärtigen Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen.

Graf v. Itzenplitz als Referent verlas den Antrag, die demselben beigefügte Denkschrift und das Gutachten der Abtheilung, welches er alsdann noch näher motivirte.

Nachdem des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit im Interesse der rheinischen Fabriken und namentlich der Fabrikarbeiter sich für den Antrag ausgesprochen hatte, gab der Finanzminister v. Düesberg eine Uebersicht über den historischen Gang, den die Zollgesetzgebung Preußens und später des Zollvereines genommen hat; über die Entwickelung der inneren Gewerbthätigkeit im Gebiete des Zollvereines mit besonderer Rücksicht auf die Baumwollen-Industrie, theilte dann den Gang der Verhandlungen über die Twistzoll-Frage auf der Karlsruher Zollkonferenz im Jahre 1845 und auf dem hiesigen außerordentlichen Zollkongreß im vorigen Jahre mit, erörterte die verschiedenen Gesichtspunkte, welche bei der in dem Antrage gewünschten Einführung von Differentialzöllen in Frage kommen und besprach den Zustand der Preußischen Rhederei.

Mit dem Antrage des Fürsten Lichnowsky und dem Gutachten der Abtheilung erklärten sich einverstanden des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, Prinz Adalbert Königliche Hoheit, Fürst zu Lynar, Graf zu Solms-Baruth, Graf zu Dohna-Lauck, Graf v. Sierstorpff, Graf v. Ziethen, Graf v. Arnim.

Gegen jedes Schutzzoll-System sprachen Graf v. Sandretzki, Graf v. Dyhrn.

Graf v. Schaffgotsch, der im Ganzen mit dem Antrage und dem Gutachten einverstanden war, sprach im Interesse der schlesischen Industrie des Riesengebirges noch einige Wünsche aus, nämlich daß wieder Handelsverträge mit Spanien angeknüpft; die Weber, welche selbstständig auf mehr als zwei Stühlen arbeiteten, in der Gewerbesteuer herabgesetzt; und versucht werden möchte, die Leinweber mehr zur Beschäftigung in anderen Industriezweigen hinüberzuführen.

General-Steuerdirektor Kühne setzte die Motive auseinander, welche zu den auf der letzten Zollkonferenz beschlossenen Zollerhöhungen geführt hätten, und hob die der Einführung von Rückzöllen sich entgegenstellenden Bedenken hervor.

Graf v. Keyserling war der Ansicht, daß der Satz auf der zweiten Seite des Gutachtens:

„daß das folgerechte Durchführen eines Systems heilsamer sein dürfte als eine versuchte Zwischenmaßregel, welche vielleicht Niemanden recht befriedige,"

weggelassen sein werde, da man sich nicht veranlaßt finde, gerade die Durchführung eines bestimmten Systems zu empfehlen, womit der Referent sich einverstanden erklärte.

Fürst Lichnowsky motivirte in einem ausführlichen Vortrage den von ihm gestellten Antrag.

Der Referent erweiterte den am Schlusse des Gutachtens gemachten Antrag der Abtheilung noch dahin:

es möchten die Sachverständigen, deren Zuziehung gewünscht werde, möglichst bald gehört, und baldmöglichst ein außerordentlicher Zollkongreß berufen werden.

Der Finanzminister v. Düesberg bemerkte jedoch, wie es zweifelhaft erscheine, ob es möglich und thunlich sein werde, noch in diesem Jahre eine Zollkonferenz zu veranlassen.

Der Marschall stellte hierauf die Frage:

tritt die hohe Versammlung dem Antrage der Abtheilung in der von dem Referenten beantragten Ausdehnung bei?

wobei er bevorwortete, daß es in Bezug auf den Antrag des Grafen v. Keyserling der Abstimmung nicht bedürfe, da dieser sich nur auf die Motive beziehe.

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung waren nur vier Stimmen für die Verneinung der gestellten Frage, welche daher mit großer Mehrheit bejaht wurde.

Hiermit erklärte der Marschall die heutige Sitzung für geschlossen und lud die Versammlung zur Berathung der noch vorliegenden Gegenstände auf morgen 12 Uhr ein.

L. Fürst zu Solms.

Graf York v. Wartenburg,
Secretair der Herren-Kurie.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 18. Mai 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward von dem Secr. Grafen v. York verlesen und, da außer einer sofort erledigten Erinnerung des Grafen v. Schaffgotsch Bemerkungen nicht gemacht wurden, für genehmigt erklärt.

Graf v. Itzenplitz verlas das, in Gemäßheit des in der gestrigen Sitzung über den Antrag des Fürsten Lichnowsky auf Revision des Zolltarifs gefaßten Beschlusses, aufgesetzte Konklusum, gegen dessen Inhalt sich nichts zu erinnern fand.

Zur Berathung ward nun gestellt der Antrag des Prinzen Biron v. Curland, betreffend die Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staates.

v. Keltsch ward aufgefordert, als Referent den Bericht der Abtheilung zu erstatten. Er verlas die Petition des Prinzen Biron v. Curland und das Gutachten der Abtheilung, hob den Unterschied zwischen dem Antrage des Prinzen Biron und dem Abänderungsvorschlage der Abtheilung hervor, und setzte auseinander, weshalb er sich diesem letzteren angeschlossen habe, obgleich er persönlich in einigen Punkten andere Ansichten gehabt habe, als die, von denen bei dem Abänderungsvorschlage ausgegangen sei.

Der Justizminister Uhden erklärte, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit als ein jus singulorum nur dann aufgehoben werden könne, wenn sie mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruch stehe; und dann nur gegen Entschädigung. Ein Widerspruch mit dem neueren Rechte ergebe sich nun zwar durch die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846, durch die allgemein gewünschte Ausdehnung des durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 in Berlin eingeführten Untersuchungsverfahrens und durch den Mangel einer lebendigen und wirksamen Kontrole. Es seien jedoch die von diesen Seiten sich ergebenden Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit heilbar. Allerhöchster Anweisung gemäß sei auch bereits mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs vorgegangen gewesen, zur Herbeiführung einer kollegialischen Behandlung, soweit dieselbe in wichtigeren Sachen und nach den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung, so wie zur Herbeiführung einer wirksamen Kontrole nothwendig erscheine. Durch eine Allerhöchste Ordre vom 1. April d. J. sei aber bestimmt, daß für jetzt mit einer gesetzlichen Maßregel noch nicht vorzugehen, sondern erst mit den einzelnen Patrimonialgerichtsherren — deren mehrere selbst um Reform gebeten und sich zu einer Vereinigung ihrer Patrimonialgerichte in Kollegien erboten gehabt — in Unterhandlung zu treten, um so zu einer Reform zu gelangen, und daß über den Erfolg der Unterhandlungen nach Jahresfrist zu berichten sei. Die Gründe, welche es räthlich erscheinen ließen, nicht jetzt von Seiten der Regierung mit einem allgemeinen bestimmten Vorschlage aufzutreten, sondern, bei der großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse, eben erst den Weg der Unterhandlung mit Einzelnen einzuschlagen, wurden näher auseinandergesetzt.

Prinz Biron v. Curland gab näher an, wodurch er zur Anbringung der Petition veranlaßt sei und was er dabei beabsichtigt habe, erklärte sich indeß mit dem zweiten Theile des Vorschlages der Abtheilung nicht einverstanden, indem er den Wunsch aussprach, es möchten die Grundzüge der neuen Einrichtung zuerst dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorgelegt werden.

Graf v. York und Graf v. Dyhrn erklärten sich für gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Dagegen sprachen sich für deren Beibehaltung, jedoch auch für eine Reform im Sinne des Abtheilungsgutachtens aus, des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit, des Prinzen Albrecht Königliche Hoheit, des Prinzen Friedrich Königliche Ho-

heit, Graf v. Burghaus, Fürst zu Lynar, Graf v. Keyserling, Graf v. Westphalen, Graf. v. Itzenplitz, Freih. v. Massenbach, Graf zu Solms-Baruth, Freih. Senfft v. Pilsach, Referent v. Keltsch, v. Hochberg, Graf zu Dohna-Reichertswalde, Prinz Biron v. Curland, Graf v. Arnim.

Graf v. Sierstorpff machte auf die Uebelstände aufmerksam, welche durch das sogenannte Perhorrescirungsgesetz veranlaßt seien, worauf der Justizminister erklärte, daß es die Absicht sei, durch die neue Einrichtung alle Perhorrescenzgesuche abzuschneiden.

Graf v. Keyserling schlug vor, daß man, damit es nicht den Anschein haben möge, als solle durch den von der Abtheilung gemachten Abänderungsvorschlag ausgesprochen werden, daß man einer Fortsetzung der bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit den einzelnen Patrimonialgerichtsherren entgegen sei, bei den Worten:

daß zu dem Ende die Regierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Kommission von Betheiligten jeder Provinz berathe,

eingeschaltet werden möge:

daß, soweit die bereits schwebenden Unterhandlungen mit Einzelnen nicht zum Ziele führen sollten, zu dem Ende u. s. w.

Graf v. Arnim fand anfangs den Vorschlag theils unnöthig, weil durch die Petition Vereinbarung mit einzelnen Betheiligten nicht gehindert werde, theils in einiger Hinsicht bedenklich.

Zur Beseitigung dieser Bedenken bemerkte der Justizminister Uhden, wie es ganz und gar die Absicht der Regierung sei, die Betheiligten zuzuziehen und zu hören, und daß die Grundzüge, von denen bei Einführung der neuen Einrichtung auszugehen sei, den einzelnen Obergerichten und durch diese sämmtlichen Patrimonialgerichtsherren mitgetheilt würden, und erklärte die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes im Interesse der Justizverwaltung für wünschenswerth.

Graf v. Burghaus, Graf v. Itzenplitz, Prinz zu Hohenlohe unterstützten den Vorschlag, und auch der Referent v. Keltsch nahm den anfangs erhobenen Widerspruch zurück.

Nachdem man sich von mehreren Seiten gegen den Vorschlag des Prinzen Biron v. Curland, die zu treffende legislative Maßregel dem Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen, ausgesprochen, auch der Justizminister Uhden sich dagegen erklärt hatte, stellte der Marschall die Frage:

Stimmt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung unter Hinzufügung des von dem Grafen v. Keyserling gemachten Vorschlages bei?

Da bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung sich Niemand gegen den Antrag erhob, so war die gestellte Frage einstimmig bejaht.

Der Marschall erklärte die heutige Sitzung für geschlossen und behielt sich vor, zur nächsten Sitzung besonders einzuladen.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair der Herren-Kurie.

Achte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, am 26. Mai 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward von dem Secr. v. Krosigk verlesen und da keine Erinnerung dagegen gemacht wurde, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Graf v. Dyhrn wird ersucht, für den abwesenden Grafen v. York die Stelle des Secretairs zu übernehmen.

Hierauf theilt der Marschall der Versammlung den Inhalt eines Schreibens des Landtags-Kommissarius v. Bodelschwingh vom 22. d. M. mit, betreffend die Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs über die auf den Antrag des Fürsten Lichnowski gestellte Anfrage:

ob den Mitgliedern der einen Kurie zu gestatten, den Verhandlungen der anderen beizuwohnen?

Da Se. Majestät hiernach zu erklären geruht haben, daß gegen diese Absicht an sich nichts zu erinnern sei, und Allerhöchstdieselben nichts dawider haben würden, wenn ein desfallsiger Antrag von beiden Kurien an Allerhöchstdieselben gerichtet werde, so ersuchte der Marschall die Versammlung, sich zu entscheiden:

ob nunmehr der anderen Kurie eine Mittheilung zu machen sei?

und sprach für den bejahenden Fall die Ansicht aus,

daß es alsdann genügen werde, das Schreiben des Landtags-Kommissarius dem Marschall der anderen Kurie mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die geringere Reciprozität, welche die Herren-Kurie bieten könne, für die andere Kurie kein Grund sein möge, auf den Antrag nicht einzugehen.

Gegen diese Ansicht wurden jedoch von dem Grafen zu Dohna-Lauck, Grafen v. Dyhrn, Fürsten Lichnowsky Bedenken erhoben, weil die Herren-Kurie auf den Antrag des Fürsten Lichnowsky zur Zeit noch keine Petition, sondern nur eine Anfrage an den Landtags-Kommissarius beschlossen habe, und die andere Kurie nach dem Geschäftsreglement nur über wirkliche Petitionen, nicht aber über bloße Anfragen, welche aus dieser Kurie hervorgegangen, Beschlüsse zu fassen veranlaßt werden könne. Es müsse daher zuvörderst der Antrag des Fürsten Lichnowsky durch Beschluß von der Versammlung zu einer Petition erhoben werden.

Graf v. Landsberg-Gehmen, Prinz Biron v. Curland und Graf v. Keyserling erklärten sich hiermit einverstanden.

Graf v. Arnim verlangt außerdem, mit Bezugnahme auf § 22 und § 26 Litt. c., des Geschäftsreglements eine bestimmte Formulirung der an Se. Majestät zu richtenden Bitte, und demnächstige Vorlesung derselben.

Nach längerer Debatte darüber, von wem diese Fassung der Bitte zu bewirken, beauftragt der Marschall den Referenten der Abtheilung v. Quast mit der Formulirung, welche dieser dahin vorschlägt:

die Herren-Kurie beschließt, an des Königs Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

Se. Majestät der König wolle Allergnädigst zu gestatten geruhen, daß die Mitglieder der einen Kurie, den Verhandlungen der anderen Kurie als Zuhörer beiwohnen dürfen.

Diese Fassung wird von der Versammlung einstimmig angenommen und der Marschall setzt das Einverständniß derselben voraus, daß die Mittheilung dieser Petition an die andere Kurie auf reglementsmäßige Weise erfolge.

Hiernächst richtet der Fürst Lichnowsky an den Marschall die Frage:

wie viel Mitglieder der Herren-Kurie anwesend sein müßten, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Der Marschall erklärt, daß hierüber eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden sei, daß solche jetzt nicht mehr durch eine neue Petition extrahirt werden könne; er sich auch nicht für befugt halte, ohne Petition diesen Gegenstand bei dem Gouvernement in Anregung zu bringen, jedoch vorauszusehen sei, daß bei den künftigen Berathungen über die Geschäfts-Ordnung hierauf zurückgekommen werden könne.

Es wird nunmehr zur Tagesordnung übergegangen und zwar:

I. über die Petition der Kurie der drei Stände, wegen Behebung des jetzigen Nothstandes der ärmeren Volksklassen.

Graf v. Dyhrn, als Referent, verliest das Gutachten der Abtheilung, theilt den Inhalt des Abtheilungsgutachtens der andern Kurie mit, und befürwortet den Antrag der Abtheilung:

der Bitte der Kurie der drei Stände einfach beizutreten.

Nachdem Fürst zu Lynar einen allgemeinen Vortrag über die Gründe des jetzigen Nothstandes und die Mittel zu dessen Behebung auf Veranlassung des Marschalls zurückgezogen und der Finanzminister v. Duesberg einen kurzen Ueberblick über die von der Regierung zur Behebung des jetzigen Nothstandes bereits ergriffenen Maßregeln gegeben hatte, wurde die von dem Marschall zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestellte Frage:

ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beitrete?

von derselben einstimmig bejaht.

II. Ueber den Antrag des Grafen v. Burghaus, wegen Aufhebung der Verpflichtung zum unentgeltlichen Schneeschippen.

Referent Graf v. Sierstorpff liest die Petition und das Protokoll der Abtheilung vor, in welchem zugleich das Gutachten derselben niedergelegt ist.

Für den Antrag der Abtheilung sprechen sich besonders aus: Graf v. Ziethen, Graf v. Hochberg, Prinz zu Hohenlohe, Graf v. Itzenplitz.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Direktor v. Pommer-Esche, welcher die Regierung hierbei vertritt, sucht die Kabinetsordre vom 8. August 1832, welche nur als ein Provisorium bis zum Erscheinen des neuen Wegereglements erlassen sei, vom rechtlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen, giebt aber zu, daß unter Umständen für einzelne Gegenden große Härten bei deren Anwendung herbeigeführt werden können; in solchen Fällen sei jedoch von Seiten des Staates aus einem dazu bestimmten Fonds bereits Unterstützung, resp. Vergütung gewährt. Uebrigens sei bei der Aufhebung jener Kabinetsordre zu berücksichtigen, daß außer dem Fiskus auch Privatpersonen und Kommunen betheiligt seien.

Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode ist zwar mit dem Vorschlage der Abtheilung einverstanden, wünscht jedoch:

daß bei Aufhebung der Kabinetsordre vom 8. August 1832 eine möglichste Berücksichtigung der Besitzer konzessionirter Privat- und Aktienchausseen eintrete.

Dieser Vorschlag findet die gesetzliche Unterstützung.

Graf zu Dohna-Lauck und der Regierungskommissarius v. Pommer-Esche verlangen jedoch einen bestimmten Antrag über die Art der Berücksichtigung und sind der Ansicht, daß Entschädigungsansprüche aus den Konzessionen von jedem Einzelnen gegen den Fiskus geltend gemacht werden müssen.

Der Antragsteller findet sich zu einer näheren Angabe über die Art der Berücksichtigung nicht veranlaßt.

Nach einiger Debatte über die Fragestellung, an welcher Graf v. Arnim, Graf v. Ziethen, Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. Itzenplitz, Theil nahmen, stellt der Marschall folgende Fragen:

1. Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?
   welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung einstimmig bejaht wird.
2. Beschließt die Versammlung in Bezug auf die Besitzer der konzessionirten Privat- und Aktienstraßen einen Antrag an Se. Majestät zu richen?
   welche Frage in derselben Weise zur Abstimmung gebracht, von 31 gegen 17 Stimmen bejaht wurde.

Nach einer weitläufigen Debatte über die Fassung dieses Antrages und nachdem Graf v. Arnim einen darauf bezüglichen Vorschlag zurückgezogen hatte, stellt der Marschall folgende Frage:

Beschließt die Versammlung, die Bitte auszusprechen, daß die Rechte der Besitzer von konzessionirten Privat- und Aktienstraßen in Erwägung gezogen werden mögen?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von 24 gegen 24 Stimmen verneint wurde, da nicht die erforderliche Majorität von zwei Dritteln vorhanden war.

III. Hierauf wurde zur Wahl eines Ausschusses für die Provinzial-Hülfskassen geschritten.

Der Marschall eröffnete der Versammlung, daß der Ausschuß überhaupt aus 32 Mitgliedern bestehen werde und daß 8 davon aus den Mitgliedern der Herren-Kurie und zwar aus jeder Provinz ein Mitglied zu wählen seien; daß ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Gültigkeit der Wahl absolute Stimmenmehrheit nothwendig sei, und wo diese nicht vorhanden sei, zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Individuen geschritten werden müsse, welche die meisten Stimmen erhalten hätten.

Die Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode und v. Sierstorpff wurden ersucht, die Secretaire bei dem Einsammeln und Eröffnen der Stimmzettel zu unterstützen.

Demzufolge wurden als Mitglieder des Ausschusses für die Provinzial-Hülfskassen gewählt:

1. für die Provinz Preußen:

Graf zu Dohna-Lauck,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 34 Stimmen;

2. für die Provinz Brandenburg:

Graf v. Arnim,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 35 Stimmen;

3. für die Provinz Pommern:

Fürst zu Putbus,

einstimmig;

4. für die Provinz Schlesien:

durch relative Stimmenmehrheit

Fürst zu Hohenlohe mit .... 21 } Stimmen
Prinz Biron von Curland mit .... 12 }

und demnächst durch engere Wahl

Fürst zu Hohenlohe,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 34 Stimmen;

5. für die Provinz Sachsen:

durch relative Stimmenmehrheit

Graf v. d. Asseburg mit .... 20 } Stimmen
Domprobst v. Krosigk mit .... 12 }

und hiernächst durch engere Wahl

Graf v. d. Asseburg,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 30 Stimmen;

6. für die Provinz Posen:

durch relative Stimmenmehrheit

Fürst Wilhelm v. Radziwill mit .... 23 } Stimmen
Fürst Boguslaw v. Radziwill mit .... 13 }

und hiernächst durch engere Wahl

Fürst Wilhelm v. Radziwill,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 33 Stimmen;

7. für die Provinz Westphalen:

Graf v. Landsberg-Gehmen,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 40 Stimmen;

8. für die Rheinprovinz:

durch relative Stimmenmehrheit

Fürst zu Salm-Dyk mit .... 19 } Stimmen
Fürst zu Wied mit .... 18 }

und hiernächst durch engere Wahl

Fürst zu Wied,

mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 27 Stimmen.

Hierauf schloß der Marschall die Sitzung mit dem Bemerken, daß er die Bestimmung der nächsten Sitzung einer besonderen Bekanntmachung vorbehalte.

L. Fürst zu Solms.

Graf v. Dyhrn.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königl. Schlosses zu Berlin, am 31. Mai 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde von dem Grafen v. Dyhrn, als stellvertretendem Secretair, verlesen und da keine Erinnerungen gemacht wurden, für angenommen erklärt.

Der Marschall zeigte an, daß in Stelle des an der ferneren Theilnahme an den Landtags-Verhandlungen verhinderten Domdechanten v. Krosigk, der Domherr v. Rabenau einberufen und schon in der heutigen Sitzung anwesend sei, ferner daß der Fürst zu Wied

und der Domherr v. Rabenau der ersten Abtheilung, welche sich künftig mit Mittheilungen, die von der anderen Kurie herüberkämen, zu beschäftigen haben werde, hinzugetreten seien.

Es wurden dann von dem früheren Referenten v. Keltsch vorgetragen: die auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen abgefaßten Beschlüsse:

a) über die Allerhöchste Proposition, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen,

b) über den Antrag des Prinzen Biron v. Curland, betreffend die Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit,

und da keine Bemerkungen dagegen zu machen waren, für genehmigt erklärt.

Auf eine Anfrage des Fürsten zu Putbus theilte der Marschall mit, daß der Landtags-Kommissarius von dem Ausfall der Wahlen zu dem Ausschuß für die Provinzial-Hülfskassen in Kenntniß gesetzt sei, und daß den Gewählten weitere Mittheilung durch den Marschall werde gemacht werden, sobald dieser die Anzeige erhalten, daß die Berathungen beginnen sollten.

Der Marschall erklärte auf die Anfrage des Grafen v. Landsberg, daß nicht der Prinz v. Carolath-Schönaich, sondern der Fürst v. Carolath-Beuthen zum Mitglied der dritten Abtheilung ernannt sei.

Freih. Senfft v. Pilsach ward aufgefordert, als Referent den Bericht der Abtheilung über den Antrag des Freih. v. Massenbach, auf Annullirung der Spiritus-Lieferungskontrakte, deren Erfüllung durch das erfolgte Schließen der Brennereien unmöglich gemacht ist, zu erstatten, und verlas das Abtheilungsgutachten.

Finanzminister v. Düesberg erklärte, daß die Aufstellung von gesetzlichen Präsumtionen, namentlich wenn sie sich auf faktischen Verhältnissen basirten, ihre sehr mißlichen Seiten habe und daher gern vermieden werde, wenn nicht ein sehr dringendes Bedürfniß vorliege. Ein solches scheine zu der Aufstellung der Präsumtion, die nach dem Antrage der Abtheilung erbeten werden soll, nicht vorhanden zu sein; und daß daher die Erklärung, daß von Seiten der Regierung dem Antrage beigestimmt werde, nicht abgegeben werden könne.

Der Referent motivirte den Antrag der Abtheilung, für den sich aussprachen: Domkapitular v. Brandt, Freih. v. Massenbach, Graf v. Keyserling, Graf v. Arnim; während Prinz Biron v. Curland, v. Hövel und Graf v. Ziethen sich dagegen erklärten.

Nachdem auf den Antrag des Grafen v. Itzenplitz im Antrage der Abtheilung am Schluß statt der Worte:

in der Brennerei des betreffenden Brennereibesitzers zu fabrizirenden Spiritus,

gesagt war:

fabrizirten oder zu fabrizirenden Spiritus,

und auf den Antrag des Grafen v. Keyserling im Anfang hinter den Worten:

Verträge, durch welche Brennereibesitzer,

eingeschaltet war:

bis zum 1. September d. J.

ward bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung der so modifizirte Antrag mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel gegen 14 Stimmen angenommen.

Zur Berathung kam darauf die Mittheilung der anderen Kurie, betreffend die Bitten um Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag.

Fürst Lichnowsky erstattete als Referent den Bericht der Abtheilung.

Ueber den von der Abtheilung befürworteten Petitionsantrag der Kurie der drei Stände ad § 6 des Reglements,

und die von der Abtheilung dazu in Vorschlag gebrachten Zusätze, entstand eine längere Debatte.

Gegen den Petitionsantrag sprachen sich aus: des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, des Prinzen Albrecht Königliche Hoheit, Graf v. Landsberg, v. Quast, Graf v. Ziethen, Freih. Senfft v. Pilsach, Graf Botho zu Stolberg, Graf zu Solms-Baruth, Graf zu Dynar, Freih. v. Massenbach; für denselben und für den Antrag der Abtheilung: Prinz v. Hohenlohe, Fürst zu Salm-Dyk, Referent Fürst Lichnowsky, Graf v. Arnim, Graf v. Dyhrn, Graf v. Itzenplitz, Graf zu Dohna-Lauck, Fürst Wilhelm v. Radziwill.

Fürst zu Salm-Dyk machte dabei den Abänderungsvorschlag, daß in der ersten Sitzung, bis die in Antrag gebrachte Wahl der Secretaire erfolgt sei, die jüngsten Mitglieder als Secretaire zu fungiren hätten.

Es ward dann die Frage vom Marschall gestellt:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei, so weit er Bezug nimmt auf den Antrag der andern Kurie?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung sprachen sich 27 Stimmen für die Bejahung, 30 für die Verneinung aus. Der Antrag der Abtheilung war also abgelehnt.

Der zum § 6 des Reglements vom Grafen v. d. Asseburg gestellte und schließlich dahin formulirte Antrag, in der zweiten Zeile hinter den Worten:

Kurie der drei Stände,

einzuschalten:

auf den Vorschlag der Provinzial-Landtags-Marschälle,

für den sich mehrere Mitglieder ausgesprochen hatten, erhielt bei der durch Aufstehn und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung nicht die gesetzlich erforderliche Majorität und war also nicht angenommen.

Die Anträge der Abtheilung

ad § 7, ad § 12, ad § 13, ad § 15 a

wurden, da keine Bemerkungen dagegen erfolgten, für angenommen erklärt.

Ad § 15 b

war die Versammlung einverstanden mit dem Vorschlage des Referenten,

in dem Antrage der Abtheilung in der ersten Zeile statt des Wortes „Sitzung" zu sagen: „Berathung".

Dagegen ward auf den Vorschlag des Prinzen Biron v. Curland, auch den Fall zu berücksichtigen, wenn Jemand über den Gegenstand der Debatte sprechen wolle, nicht eingegangen, vielmehr der Antrag der Abtheilung mit der eben erwähnten Modifikation, da keine weiteren Bemerkungen erfolgten, für angenommen erklärt, ebenso der Antrag der Abtheilung.

Ad § 15 c, ad § 15 d

schlug Graf v. Dyhrn vor, statt der Worte:

den der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Abgeordneten,

zu setzen:

den Landtags-Abgeordneten von nicht deutscher Herkunft.

Der Referent war gegen den Vorschlag, dem weitere Unterstützung nicht zu Theil wurde.

Fürst Wilhelm v. Radziwill fand die von der Abtheilung dem Antrage der Kurie der drei Stände hinzugefügte Bevorwortung nicht nothwendig und meinte, daß dieselbe in dem von der Kurie zu erstattenden Gutachten nicht aufzunehmen sein werde. Der Referent und Graf v. Arnim gaben die Motive, die zu der Bevorwortung geführt hatten, an, und v. Keltsch sprach sich für die Aufnahme in den Beschluß der Kurie aus.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgten, ward der Antrag der Abtheilung für angenommen erklärt.

Ebenso wurden angenommen die Anträge der Abtheilung

ad § 15 e und ad § 15 g;

desgleichen auch der Antrag der Abtheilung

ad § 18.

Daran knüpfte Graf v. Kielmannsegge den Antrag auf eine zweimalige Abstimmung bei wichtigen Fragen. Diesen Antrag nahm der Referent auf und formulirte ihn, nachdem man sich mehrseitig darüber ausgesprochen hatte, dahin:

Wenn der Marschall es angemessen findet, oder 24 Mitglieder im Vereinigten Landtage, oder 6 Mitglieder in der Herren-Kurie es verlangen, muß nach der Abstimmung eine zweite Abstimmung erfolgen. Die Abstimmung ist dann Probe; die Gegenabstimmung, Gegenprobe. Wenn bei der Probe oder ersten Abstimmung die Mitglieder für stehen und gezählt werden, so stehen bei der Gegenprobe oder zweiten Abstimmung die Mitglieder gegen auf und werden, wenn das Ergebniß zweifelhaft ist, durch die Ordner gezählt.

Die beiden Zahlen summirt, müssen die Zahl der Gegenwärtigen geben. Trifft dieses nicht zu, so waltet Irrthum ob und wird dadurch das Resultat der Abstimmung verändert, oder wird es verlangt, so wird zum namentlichen Aufruf geschritten. Wenn es von einem Mitgliede verlangt wird, so muß die Frage zwischen beiden Abstimmungen nochmals verlesen werden. Alle Debatte zwischen beiden Abstimmungen ist untersagt.

Bei der durch Aufstehn und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung ergab sich, daß 31 Stimmen von 57 sich gegen das Amendement ausgesprochen hatten. Es war also nicht angenommen.

Ein Antrag des Fürsten zu Salm-Dyk veranlaßte den Marschall, die Versammlung zu befragen, ob es gewünscht werde, daß künftig bei der Abstimmung durch Aufstehn und Sitzenbleiben immer diejenigen aufstehen, die für die Bejahung sind. Da eine sehr überwiegende Majorität den Wunsch aussprach, erklärte der Marschall, daß künftig demgemäß werde verfahren werden.

Hiermit ward die heutige Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Berathung auf Morgen um 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair der Herren-Kurie.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 1. Juni 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward von dem Secr. v. Krosigk verlesen und nach sofortiger Erledigung einer dagegen von dem Grafen v. Landsberg-Gehmen gemachten Bemerkung von dem Marschall für genehmigt erklärt, da weitere Erinnerungen dagegen nicht erhoben wurden.

Hierauf verlas der Marschall die ihm von dem Landtags-Marschall übersandte Allerhöchste Botschaft Sr. Majestät des Königs vom 31. Mai d. J., wonach Allerhöchstdieselben geruht haben, die Dauer des ersten Vereinigten Landtages um vierzehn Tage, nämlich bis zum 19. d. M., zu verlängern.

Eine weitere Mittheilung des Marschalls bezog sich auf die ihm von dem Marschall der Kurie der drei Stände übersandten Petitionen jener Kurie, betreffend:

1. die Interpretation der Bestimmung über die Itio in partes;
2. die Erweiterung des Petitionsrechts;
3. die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeineräthe;
4. die Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten;

von denen die beiden ersteren der vierten Abtheilung, die beiden letzteren der ersten Abtheilung der Herren-Kurie zur Vorberathung überwiesen wurden.

Hierauf verlas der Freih. Senfft v. Pilsach, als Referent, den entworfenen Beschluß der Herren-Kurie über die Ungültigkeits-Erklärung der Lieferungskontrakte der Brennereibesitzer und bemerkte im Einverständnisse der Versammlung, daß derselbe ausdrücklich nur auf diejenigen Lieferungskontrakte beschränkt worden sei, welche vor der Publikation der Kabinetsordre vom 1. Mai d. J. abgeschlossen worden seien.

Gegen den Beschluß wurde keine Bemerkung gemacht und derselbe daher von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Die Tagesordnung erstreckt sich zunächst

I. auf die weitere Berathung der zu beantragenden Abänderungen des Geschäftsreglements.

Ad §§ 24 und 25 des Reglements

fand gegen die Anträge der Abtheilung keine Bemerkung statt und wurden dieselben daher von dem Marschall für angenommen erklärt.

Ad § 26a des Reglements.

1. Gegen den Antrag der Abtheilung, dem Petitionsantrage der anderen Kurie:

Allergnädigst es der Versammlung zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusivfrist ausnahmsweise Petitionen anzunehmen,

beizutreten,

sprachen sich v. Quast, v. Massenbach, v. Krosigk, Graf v. Königsmark, Graf v. Westphalen, Graf Botho zu Stolberg aus, für den Antrag der Abtheilung sprachen der Referent Fürst Lichnowsky, Graf v. Arnim, Graf zu Solms-Baruth, v. Keltsch, Graf zu Lynar.

Des Prinzen v. Preußen, Königl. Hoheit, waren zwar prinzipaliter der Meinung, daß die beantragte ausnahmsweise Zulassung von Petitionen nach der Präklusivfrist nicht der Versammlung, sondern dem Marschall überlassen werden müsse,

machten jedoch für den Fall, daß der Antrag der Abtheilung angenommen werden sollte, den Abänderungsvorschlag:

hinter dem Worte „ausnahmsweise" die Worte einzuschalten:

„in besonders wichtigen oder durch den Augenblick gebotenen Fällen."

Der Referent Fürst Lichnowsky erklärte sich mit diesem eventuellen Vorschlage einverstanden.

Die hiernächst vom Marschall zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben gebrachte Frage:

tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit dem von des Prinzen v. Preußen, Königl. Hoheit, beantragten Zusatze bei?

ward von einer überwiegenden Stimmenmehrheit bejaht, indem nur sechs Mitglieder durch Sitzenbleiben ihre Nichtübereinstimmung mit diesem Antrage zu erkennen gaben.

Es kam daher auch der von dem v. Quast gemachte und später dahin modifizirte Abänderungsvorschlag:

Allergnädigst es dem Marschall zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusivfrist ausnahmsweise in besonders wichtigen oder durch den Augenblick gebotenen Fällen Petitionen anzunehmen,

gar nicht zur Abstimmung.

2. Gegen den zweiten Antrag der Abtheilung:

dem Antrage der anderen Kurie, den Abdruck derjenigen Petitionen, bei denen es die Abtheilungen, welchen solche zur Vorberathung überwiesen sind, für nöthig halten, auf Kosten des Landtages befehlen zu wollen, beizutreten,

fand keine Bemerkung Statt, und ward derselbe von dem Marschall für angenommen erklärt.

3. Ueber den dritten Antrag der Abtheilung, wem die Beurtheilung zustehen solle, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtages gehöre oder nicht, entspann sich eine weitläuftige Debatte, indem mehrere Mitglieder sich für die unveränderte Beibehaltung des § 26a des Reglements, andere für die Annahme des Antrages der Kurie der drei Stände und wiederum andere für den Antrag der Abtheilung aussprachen.

Graf v. Westphalen schlug zur Vereinigung der verschiedenen Ansichten vor:

in dem Antrage der Abtheilung hinter den Worten: „ob ein Antrag" die Worte einzuschalten: „in materieller Hinsicht",

worauf jedoch nicht weiter eingegangen wurde.

Nachdem Graf v. Arnim den Abänderungsvorschlag:

in dem Antrage der Abtheilung hinter den Worten: „ob ein Antrag" einzuschalten: „nach § 26a",

ohne Widerspruch der Versammlung zurückgezogen hatte, wurde von dem Marschall zunächst die Frage zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben gebracht:

Tritt die Versammlung dem ursprünglichen Antrage der Abtheilung bei?

Dieselbe wurde mit 40 gegen 18 Stimmen verneint und sonach der Antrag der Abtheilung nicht angenommen.

Die hiernächst in gleicher Weise zur Abstimmung gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Kurie der drei Stände bei?

wurde bei der Anwesenheit von 58 Mitgliedern von 30 Stimmen bejaht, von 28 Stimmen verneint und da hiernach nicht zwei Drittel der Anwesenden sich für den Antrag der Kurie der drei Stände ausgesprochen haben, auch dieser Antrag nicht angenommen.

Mit Bezug auf die über diesen Gegenstand stattgefundenen Debatte richtete der Graf zu Dohna-Lauck an die Versammlung die Bitte:

den Grundsatz festzuhalten, bei der Debatte niemals auf Vorgänge in der anderen Kurie Bezug zu nehmen;

Graf v. Arnim bemerkte jedoch, daß dies weder in dieser, noch in jener Kurie zu vermeiden sein werde, erklärte sich jedoch damit einverstanden, daß bei einem solchen Zurückgehen eine jede Kritik der Vorgänge in der anderen Kurie vermieden werden müsse.

Dieser Ansicht trat die Versammlung einmüthig bei.

Ad § 26e des Reglements

fand keine Bemerkung gegen den Antrag der Abtheilung Statt und ward dieser von dem Marschall für angenommen erklärt.

Ad § 26f des Reglements.

Gegen den Antrag der Abtheilung und für die unveränderte Beibehaltung der Bestimmung des Reglements sprachen sich aus des Prinzen v. Preußen, Königl. Hoheit, und der Fürst Wilhelm v. Radziwill.

Von dem Marschall wurde hierauf die Frage gestellt:

tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung wurde diese Frage von 37 gegen 19 Stimmen bei einer Anwesenheit von 56 Mitgliedern bejaht, und somit der Antrag der Abtheilung für angenommen erklärt.

Ad § 28 des Reglements.

Graf zu Lynar, welcher zwar mit dem Antrage der Abtheilung einverstanden ist, bemerkt jedoch, daß durch denselben die Zweifel, unter welcher Form gewählt werden solle, nicht beseitigt werden würden und schlägt zu deren Beseitigung vor:

den § 28 des Reglements dahin zu fassen:

Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselben von dem Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten, auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung, nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 gewählt. Die mit den Namen der Stimmgeber unterschriebenen Stimmzettel sind von den Ordnern (§ 5) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages unter Zuziehung der Secretaire zu eröffnen

Da hiergegen keine Erinnerung erhoben wurde, so wurde der Antrag der Abtheilung nach der Modifikation des Grafen zu Lynar von dem Marschall für angenommen erklärt.

Ad § 31 des Reglements.

Da gegen den Antrag der Abtheilung keine Erinnerung erfolgte, so ward derselbe von dem Marschall für angenommen erklärt.

Der Fürst zu Salm-Dyk erklärte hiernächst, daß er in dem Reglement eine Bestimmung über die Art der Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung über die Prinzipialanträge und Amendements vermisse und machte den Vorschlag:

zu diesem Behufe eine Bestimmung des Reglements dahin zu erbiten, daß der Marschall zuerst über die Amendements und dann über die Prinzipalanträge abstimmen lassen müsse.

Der Finanzminister v. Düesberg gab die Erläuterung, daß dieser Gegenstand bei der Redaktion des Reglements absichtlich übergangen sei, weil es eine unauflösliche Aufgabe sei, in dieser Beziehung eine für alle Fälle passende Regel aufzustellen, und es am geeignetsten erschienen sei, die Entscheidung dieser Frage jedem einzelnen Falle vorzubehalten.

Der Marschall stellte zunächst die Frage:

Wünscht die Versammlung überhaupt eine Festsetzung über diesen Gegenstand und erachtet sie soche als ein Bedürfniß?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung wurde diese Frage von 29 gegen 27 Stimmen bejaht, also das Bedürfniß einer desfallsigen Bestimmung anerkannt.

Hieran knüpfte sich eine Debatte darüber, ob die Berathung über diesen Gegenstand sofort zu eröffnen, oder der gemachte Antrag zuvörderst derjenigen Abtheilung zur Vorberathung zu überweisen sei, welche das Geschäftsreglement begutachtet habe.

Der Marschall hält eine sofortige Berathung für überaus schwierig und stellt deshalb die Frage:

Wünscht die Versammlung, daß der Antrag des Fürsten zu Salm-Dyk zuvörderst der Abtheilung, welche das Geschäftsreglement begutachtet hat, zur Vorberathung überwiesen werde?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung wurde diese Frage mit einer großen Majorität bejahend entschieden.

Auf die Frage des Prinzen zu Hohenlohe:

ob der Beschluß der Kurie über die beantragten Abänderungen des Geschäftsreglements nunmehr so lange liegen bleiben solle, bis die Abtheilung diesen Gegenstand berathen habe,

was er nicht für wünschenswerth halte, erklärte der Marschall:

daß die Abtheilung fördersamst diesen Gegenstand in Berathung nehmen und in kürzester Frist die erforderliche Vorlage machen möge, so daß in der nächsten Sitzung schon ein Beschluß darüber gefaßt werden könne.

Der Fürst Lichnowsky kam hiernächst auf den bereits früher ausgedrückten Wunsch zurück, daß eine Bestimmung darüber extrahirt werde, wieviel Mitglieder der Herren-Kurie anwesend sein müßten, um sie beschlußfähig zu machen, und stellte nach näherer Entwickelung dieses Wunsches den Antrag:

die Versammlung möge beschließen, die Bestimmung zu erbitten:

Die Herren-Kurie ist weder stimm- noch wahlfähig, wenn nicht zwei Drittheil ihrer Mitglieder anwesend sind.

Der Finanzminister v. Düesberg bemerkt, daß dieser Antrag nicht ein Gegenstand des Reglements sei, sondern die gesetzliche Konstituirung der Versammlung betreffe, deshalb Gegenstand des Gesetzes sei und in einer besonderen Petition zu verfolgen sein werde, welche jedoch für diesen Landtag nicht mehr angebracht werden könne.

Des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit sind derselben Meinung.

Nach einer längeren Debatte hierüber, an welcher Fürst Lichnowsky, Prinz Biron v. Curland, v. Keltsch, Graf zu Solms-Baruth, Graf v. Arnim, Graf zu Dohna-Lauck Theil nahmen, stellt der Marschall die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage des Fürsten Lichnowsky bei?

Hiergegen erhoben sich viele Stimmen und nachdem insbesondere v. Keltsch bemerkt hatte, daß diejenigen, welche den Antrag des Fürsten Lichnowsky für diesen Landtag als verspätet hielten, nach ihrer Ueberzeugung über die Statthaftigkeit desselben ein Votum nicht abgeben könnten,

stellte der Marschall die Frage dahin:

Hält die Versammlung es an der Zeit, jetzt den Antrag des Fürsten Lichnowski zu ihrem Beschlusse zu erheben?

Hiergegen wurde von mehreren Stimmen geltend gemacht,

daß, wer sich entscheiden solle, ob er etwas zur Zeit thun wolle, zuvörderst mit sich einig sein müsse, daß er überhaupt etwas thun wolle.

Der Marschall hielt jedoch die zuletzt gestellte Frage deshalb für gerechtfertigt, weil solche am wenigsten kaptivire und stellte dieselbe daher zur Abstimmung.

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung wurde dieselbe mit 52 gegen 4 Stimmen verneint und daher auf den Antrag des Fürsten Lichnowsky nicht eingegangen.

Der Marschall bemerkte, daß derselbe zu einer andern Zeit wieder anzubringen sein werde.

II. Die Tagesordnung erstreckt sich ferner auf den Vorschlag des Fürsten Wilhelm v. Radziwill über die Anerkennung des Eigenthums eines jeden Mitgliedes der Vereinigten Stände an die von ihm verfaßten Petitionen.

Graf v. Keyserling, als Referent der Abtheilung, trägt den Inhalt der Petition und das Abtheilungsprotokoll vor, in welchem die Begutachtung derselben enthalten ist.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

einem jeden Mitgliede der Vereinigten Stände das Recht zuzuerkennen, die von ihm eingebrachten Petitionen in jedem Stadium seiner parlamentarischen Thätigkeit zurückzunehmen; daß jedoch auf solche dennoch eingegangen werden müsse, wenn dies in der Kurie der drei Stände von 24 Mitgliedern, in der Herren-Kurie von 6 Mitgliedern verlangt werde.

Der Fürst Wilhelm v. Radziwill ist mit dieser Modifikation seiner Petition einverstanden, obwohl er darin eine wesentliche Differenz mit seinem Antrage findet.

Die durch Aufstehen und Sitzenbleiben zur Abstimmung gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

wurde mit überwiegender Majorität bejaht und daher der Antrag der Abtheilung angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und da weitere Gegenstände der Berathung zur Zeit nicht vorlagen, von dem Marschall bemerkt, daß er sich die Anberaumung der nächsten Sitzung vorbehalten müsse.

Fürst zu Solms.
Graf v. Dyhrn.

Eilfte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward von dem stellvertretenden Secretair, Grafen v. Dyhrn, verlesen und nach Erledigung einiger dagegen gemachten Erinnerungen genehmigt.

Auf die Bemerkungen des Grafen zu Lynar und des Grafen v. Itzenplitz erklärte der Marschall, daß in dem Fall, wenn über einen Antrag einer Abtheilung förmlich abgestimmt wird, dieser Antrag der Abtheilung seinem Wortlaute nach vollständig in das Protokoll aufzunehmen sei, und auf eine Anfrage des Grafen v. Itzenplitz, daß die Protokolle über die Verhandlungen der Herren-Kurie gesammelt und späterhin gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werden würden.

Graf v. York ward ersucht, wieder die Stelle als Secretair einzunehmen.

Der Marschall theilte der Versammlung zwei Königliche Botschaften mit, von denen die eine sich auf den Antrag beider Kurien bezieht, daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen der arbeitenden Klasse neue Erwerbsquellen eröffnet werden möchten; in der andern aber gestattet wird, daß die Mitglieder des Vereinigten Landtages, wenn die Kurien in getrennter Sitzung verhandeln, den Sitzungen derjenigen Kurien, welcher sie nicht angehören, als Zuhörer auf den Tribünen im Sitzungssaale beiwohnen können.

Graf v. Westphalen wünschte den in der Sitzung anwesenden Finanzminister zu befragen, von welchem Betrage die Summe sei, welche nach Inhalt der erst erwähnten Botschaft unter dem 18. April d. J. den Ministern des Innern und der Finanzen zur Disposition gestellt sei. Der Finanzminister erklärte indeß, wie er Anstand nehmen müsse, diese Summe zu bezeichnen.

Zur Berathung kam darauf der Antrag des Fürsten zu Salm-Reifferscheid-Dyk, bezüglich eines Zusatzes zum Geschäftsreglement.

Fürst Lichnowsky erstattete als Referent den Bericht der Abtheilung.

Bei dem Antrage der Abtheilung,

ad § 15g des Reglements den Zusatz zu beantragen:

Es muß aber auch in diesen Fällen der Verbesserungsvorschlag, ehe er zur Unterstützung und Berathung gestellt wird, schriftlich formulirt und vorgelesen werden,

wurden keine Bemerkungen gemacht.

ad § 16 ward, nachdem der Fürst zu Salm-Dyk, v. Quast, Herzog v. Ratibor, Fürst Lichnowsky, der Marschall und Graf zu Lynar sich geäußert hatten, zuerst die Frage gestellt:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei:

Se. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, Allergnädigst eine feste Reihefolge bestimmen zu wollen, in der die zu stellenden Fragen, nach einem Prinzip normirt, vorgetragen werden sollen?

und bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von mehr als zwei Drittel der Anwesenden bejaht.

Bei der Diskussion über die von der Abtheilung vorgeschlagene Norm war es zweifelhaft, ob der Ausdruck: „Verbesserungsanträge" oder „Abänderungsanträge" zu wählen sei. Die Mehrheit der Versammlung sprach sich für den Ausdruck: „Verbesserungsanträge" aus. Sodann ward von dem Referenten in die von der Abtheilung vorgeschlagene Norm die von dem Marschall proponirte Modifikation aufgenommen:

Abänderungen, welche nicht auf den Antrag der Abtheilung gerichtet sind, kommen nicht vor diesem Antrage zur Abstimmung.

Nach erfolgter Diskussion ward die Frage gestellt:

tritt die Versammlung dem modifizirten Vorschlage der Abtheilung bei, welcher dahin lautet:

Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Anträge in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungsanträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage: ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungsanträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Ebenso wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Ausgenommen sind Abänderungen, welche nicht auf den Antrag der Abtheilung gerichtet sind; diese kommen nicht vor diesem Antrage, sondern nach demselben zur Abstimmung. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Andern aufgenommen, so kommt er nichts desto weniger in der ursprünglichen Reihefolge zur Abstimmung.

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung ward die Frage mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit bejaht.

Im dritten Absatz des Vorschlages der Abtheilung einigte man sich dahin, daß die Worte: „exceptionell" und „exceptionelle" weggelassen werden sollten. Dieser Theil des Vorschlages ward dann in der Fassung:

Ergiebt sich im Laufe der Debatte, daß die Anwendung dieser Vorschrift in einem einzelnen Fall Schwierigkeiten oder Zweifeln unterliegen dürfte, so hat der Marschall, wenn er bei deren Lösung der Uebereinstimmung der Versammlung nicht gewiß ist, die Entscheidung des einzelnen Falles von dem Ausspruche der Majorität abhängig zu machen,

ebenfalls mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Fürst Wilhelm v. Radziwill brachte nochmals den von ihm gestellten, in der vorigen Sitzung berathenen Antrag auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes an Petitionen zur Sprache. Der Marschall erklärte, daß der Antrag der Abtheilung, mit dem der Antragsteller in der vorigen Sitzung sich einverstanden erklärt gehabt, in den Beschluß mit werde aufzunehmen sein, der in Bezug auf die Bitte um Abänderung des Geschäftsreglements abzufassen sei.

Hierauf kam zur Berathung der Antrag auf Aufhebung des Salzmonopols.

Frh. Senfft v. Pilsach erstattete als Referent den Bericht der Abtheilung.

Der Finanzminister setzte auseinander: daß mit Rücksicht auf den Staatshaushalt, auf die aus dem Salzmonopol bisher in die Staatskasse geflossene Einnahme und ganz besonders auch mit Rücksicht auf die mit den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen, und daß, wenn die Einnahmen aus der einzuführenden Salzsteuer jeder Staat, wie es nothwendig werden würde, für sich verwalten sollte, wieder eine Absperrung zwischen den einzelnen Staaten eintreten müßte und damit einer der Hauptzwecke des Zollvereins vereitelt werden würde; — daß aus allen diesen Rücksichten die Regierung Anstand zu nehmen habe, der proponirten

Maßregel beizutreten, wogegen sie bereit sei, jede wünschenswerthe und zulässige Erleichterung eintreten zu lassen.

Einig war man in der Versammlung darüber, daß es an und für sich wünschenswerth sei, das Salzmonopol aufzuheben und eine möglichste Herabsetzung der Salzpreise in Folge dessen eintreten zu lassen. Dagegen wurden von mehreren Seiten die Bedenken, welche von Seiten des Finanzministers hervorgehoben waren, als sehr gewichtig anerkannt. Nachdem namentlich Graf v. Dyhrn die von Aufhebung des Monopols zu erwartenden Vortheile ausführlich entwickelt hatte, machte der Referent den Vorschlag, den Antrag der Abtheilung dahin zu modifiziren:

bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu befürworten, daß die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, um das Salzmonopol aufzuheben und die Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls auf entsprechende Weise herbeizuführen.

Diesem Vorschlage stimmten des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit und Graf zu Dohna-Lauck bei.

Der Marschall stellte die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung in dieser Form bei?

Diese ward bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel bejaht.

Darauf kam der Antrag des Domherrn v. Brandt, der die erforderliche Unterstützung gefunden hatte, zur Abstimmung, indem die Frage gestellt wurde:

Will die Versammlung die Bitte aussprechen, daß die bei der Abgabe des Viehsalzes vorkommenden Formalitäten nach Möglichkeit beseitigt werden?

Der Marschall ersuchte diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollten, aufzustehen. Es erhoben sich mehr als zwei Drittel der Anwesenden, so daß auch diese Frage durch die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit bejaht ward.

Die Sitzung wurde darauf vom Marschall geschlossen.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk, Secretair der Herren-Kurie. | Graf v. York, Secretair.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 9. Juni 1847.

Zwölfte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich;
Secretair: Graf York v. Wartenburg.

Nach Beendigung einer Sitzung des Vereinigten Landtages begann die Sitzung der Herren-Kurie um 2 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward von dem Secr. v. Krosigk verlesen und da keine Erinnerung dagegen gemacht wurde, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Auf die von dem Prinzen zu Hohenlohe an den Marschall gerichtete Frage:

ob in Rücksicht der nach stattgefundener Berathung über Königliche Propositionen oder die aus der andern Kurie herübergekommenen oder an diese gehenden Petitionsanträge abzufassenden Beschlüsse derselbe Geschäftsgang in der Herren-Kurie beobachtet werden solle, welcher in der Kurie der drei Stände beobachtet werde, daß nämlich die desfallsigen von dem Referenten entworfenen Beschlüsse zuvörderst in der betreffenden Abtheilung berathen würden und dann erst an das Plenum der Kurie gelangten,

entspann sich eine weitläuftigere Debatte, an welcher Domprobst v. Krosigk, Graf v. Arnim, Prinz zu Hohenlohe, Graf v. Burghaus, Graf zu Dohna-Lauck, Graf v. York, Fürst Lichnowsky, Graf v. Dyhrn, Graf v. Sierstorpff, Graf v. Landsberg, Graf zu Lynar, Graf zu Solms-Baruth und v. Quast, sich betheiligten.

Ein Theil der Redner war gegen die Annahme des in der andern Kurie angenommenen Geschäftsganges; ein anderer Theil wollte ihn nur für die Beschlüsse über Königliche Propositionen, und wiederum ein anderer Theil als Regel für Beschlüsse über Propositionen und Petitionen angewandt wissen.

Da für die letztere Meinung eine große Uebereinstimmung in der Versammlung vorhanden zu sein schien, so stellte der Marschall die Frage:

Sollen die nach stattgefundener Berathung über Königliche Propositionen entworfenen Beschlüsse zuvörderst in den betreffenden Abtheilungen zur Berathung gebracht und dann erst der Vereinigten Herren-Kurie zur Genehmigung vorgelegt werden?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung ward diese Frage von einer überwiegenden Majorität bejaht.

Hierauf verlas der Fürst Lichnowsky, als Referent, den entworfenen Beschluß über die Petitionen der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung des Geschäftsreglements.

Da keine Erinnerung dagegen erhoben wurde, so erklärte der Marschall denselben für genehmigt.

Derselbe zeigte ferner der Versammlung an, daß die Grafen v. Ziethen und zu Dohna-Schlobitten der ersten Abtheilung nachträglich als Mitglieder überwiesen seien.

An der Tagesordnung, zu welcher übergegangen wurde, war zunächst der Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung, zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag.

Referent Graf Eberhard zu Stolberg gab zuvörderst eine kurze Geschichte der Petition und der Art und Weise, wie dieselbe in die Kurie der drei Stände gelangt sei, und verlas hierauf das Gutachten der Abtheilung, welches dahin gerichtet ist:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, es Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht der Finanzverwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Berichterstattung an das Plenum derselben, Behufs Informirung der Kurie, im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar c. überwiesen werde.

Hiergegen erhob sich zunächst der Königliche Kommissarius Finanzminister v. Duesberg, weil nach § 11 des Patentes vom 3. Februar c. der Haupt-Finanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes nur Behufs Information für die dort bestimmt bezeichneten Fälle, also wenn es sich um die Bewilligung einer neuen Steuer oder eines neuen Darlehns handele, vorgelegt werden sollten, diese Fälle aber ausschließlich zur Berathung der Vereinigten beiden Kurien gehörten, und deshalb auch nur durch eine gemeinschaftliche Abtheilung beider Kurien zur Berathung vorbereitet werden könnten. Es werde daher nur denjenigen Abtheilungen des Vereinigten Landtages der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht des Staatshaushaltes vorzulegen sein, denen die Königlichen Propositionen über die jedesmal vorliegenden Finanzfragen zur Vorberathung überwiesen seien, nicht aber einer besondern Abtheilung in jeder Kurie, welche sich im Mangel einer bestimmten Vorlage auf eine allgemeine Prüfung dieser Dokumente einlassen würden, was leicht zu einer dem Landtage nicht zustehenden Kontrole des Staatshaushaltes führen könne.

Die Prüfung der vorgelegten Dokumente kann und muß hiernach immer nur auf bestimmte Punkte gerichtet werden, in Betreff deren er jede gewünschte nähere Auskunft gern zu ertheilen bereit sei.

Einen detaillirteren Etat und eine detaillirtere Uebersicht des Staatshaushaltes, als geschehen, vorzulegen, sei eine sehr voluminöse und zeitraubende Arbeit, welche in der Zeit zwischen dem Erscheinen des Patentes vom 3. Februar c. und der Eröffnung des Landtages nicht würde zu vollenden gewesen sein, jedoch sollten dieselben, wenn es gewünscht werde, bei künftigen Landtagen angefertigt werden.

Graf v. Arnim rechtfertigt den Antrag der Abtheilung und findet die von dem Königlichen Kommissarius angeführten Gründe durch § 11 des Patentes vom 3. Februar c. nicht bestätigt; die Bewirkung der Information in den verschiedenen, mit den Finanzfragen beschäftigten Abtheilungen des Vereinigten Landtages sehr bedenklich.

Gegen den Antrag der Abtheilung äußern sich noch v. Quast und Graf Botho zu Stolberg.

Da die Zeit verstrichen, so schloß der Marschall mit dem Bemerken, daß er sich die Anberaumung der nächsten Sitzung vorbehalten müsse.

L. Fürst zu Solms.

Graf v. York, Secretair.

Dreizehnte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 14. Juni 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde von dem Secretair Grafen v. York verlesen und nach Erledigung einer vom Grafen zu Dohna-Lauck gemachten Erinnerung genehmigt.

Es ward zunächst die Berathung des Petitionsantrages der Kurie der drei Stände, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung, fortgesetzt.

Nachdem der Referent, Graf Eberhard zu Stolberg, die sich herausstellenden Fragen hervorgehoben hatte, sprachen sich für den Antrag der Abtheilung aus: Graf v. Itzenplitz, Fürst Lichnowsky, Fürst zu Lynar; Graf v. York, Graf v. Burghaus, Graf v. Ziethen, Graf v. Dyhrn und Graf v. Sierstorpff dagegen erklärten es für das Entsprechendste und Wünschenswertheste, daß die Information durch eine aus beiden Kurien gemeinschaftlich zu bildende Abtheilung beschafft werde.

Freih. Senfft v. Pilsach und Graf Botho zu Stolberg waren der Ansicht, daß es vorläufig bei dem bisherigen Verfahren zu belassen und nur darauf zu sehen sei, daß die Berathung aller etwa proponirten Anleihen oder neuen Steuern an eine Abtheilung gewiesen werde, während Freih. v. Massenbach und v. Quast sich gegen den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände überhaupt aussprachen.

Graf v. Kielmannsegge machte den Vorschlag:

Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht der Finanzverwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Vorberathung und dann einer aus beiden Kurien gemeinschaftlich gebildeten Abtheilung zur gemeinschaftlichen Berathung vor der Berichterstattung in pleno, behufs Informirung desselben im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar 1847, überwiesen werde.

Der Vorschlag fand jedoch nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung.

Ebensowenig der Vorschlag des Fürsten Wilhelm v. Radziwill:

die für die Revision der Staatsschulden-Rechnungen bestimmte ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen bei Aufstellung und Abfassung der Uebersicht der Finanzverwaltung zuziehen zu lassen, um so am leichtesten eine ausreichende Information zu ermöglichen.

Dagegen fand die erforderliche Unterstützung der Vorschlag des Grafen v. Arnim:

dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände mit der Maßgabe beizutreten, daß es der Bestimmung Sr. Majestät zu überlassen, ob die Information durch eine Abtheilung der Vereinigten Kurien oder durch eine Abtheilung jeder einzelnen Kurie erfolgen solle,

für welchen Vorschlag sich aussprachen: Fürst zu Hohenlohe, Graf zu Solms-Baruth, Graf zu Dohna-Lauck.

Endlich machte der Referent den Vorschlag:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, dem Vereinigten Landtage den Weg anzuweisen, auf welchem derselbe sich die nöthige Information über den Haupt-Finanzetat und die Uebersicht der Finanzverwaltung im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar c. zu verschaffen habe,

der die erforderliche Unterstützung erhielt.

Nach geschlossener Diskussion erklärte der Marschall, daß kein Grund vorhanden sei, die erste Frage zu richten auf den Antrag der Abtheilung, vielmehr werde die erste Frage im Sinne des Vorschlags des Grafen v. Arnim dahin zu stellen sein:

Beschließt die Versammlung, von Se. Majestät dem König eine Anweisung darüber sich zu erbitten, ob die durch eine Abtheilung zu bewirkende Information durch eine Abtheilung der Vereinigten Kurien oder in beiden Kurien durch eine Abtheilung einer jeden derselben erfolgen solle?

Nachdem die vom Grafen v. Arnim formulirte Fassung seines Vorschlages vorgelesen war und die Versammlung sich dafür ausgesprochen hatte, daß die Frage wegen des Beitrittes zu dem Beschlusse der andern Kurie nicht getrennt werden möchte von der Frage wegen der vom Grafen v. Arnim vorgeschlagenen Maßgabe, ward die Frage vom Marschall gestellt:

Beschließt die Herren-Kurie, der Bitte der Kurie der drei Stände beizutreten und zugleich von Sr. Majestät die Interpretation des § 11 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin zu erbitten, ob dieser Gegenstand unter die im § 14 des Gesetzes gedachten, zum Ressort der Vereinigten Kurien gehörigen zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln sei?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung ward die gestellte Frage durch mehr als zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden bejaht.

Hierauf ward übergegangen zur Berichterstattung über die Königliche Proposition, die Feststellung der Verhältnisse der Juden betreffend.

Graf v. Itzenplitz, als Referent, erstattete den Bericht der Abtheilung, zunächst in Bezug auf den Eingang des Verordnungsentwurfes und des Gutachtens.

Geheime Staatsminister Eichhorn gab einige geschichtliche Notizen über den Gang der Gesetzgebung in Bezug auf die Judenfrage, setzte dann in ausführlichem Vortrage die Idee des Gesetzes, seinen Zweck und seine Beziehung zur bestehenden Gesetzgebung auseinander, und ging schließlich insbesondere auf zwei Punkte noch näher ein: die Errichtung sogenannter Judenschaften, und sodann, aus welchen Gründen man nicht eine völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen, namentlich auch hinsichts der politischen Rechte, zugelassen habe.

Nachdem die Berathung eröffnet war, machte Fürst zu Lynar den Antrag:

Se. Majestät zu bitten, den vorgelegten Gesetzentwurf zurückzunehmen und einen andern im Sinne des Fortschrittes ausarbeiten zu lassen, um die völlige Emancipation auszusprechen oder doch anzubahnen.

Der Antrag fand jedoch nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung.

Ueber den Gesetzentwurf im Allgemeinen sprachen sich mehrere Redner aus; darunter Graf v. York, Graf v. Dyhrn, Graf v. Ziethen für völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden; Graf zu Dohna-Lauck, Fürst Wilhelm v. Radziwill, Graf v. Sierstorpff dagegen.

Der Marschall erklärte, daß auf das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes keine Frage zu stellen sei, da die Abtheilung das Bedürfniß anerkannt habe und keine entgegenstehende Bemerkung gemacht sei.

Bei § 1 des Gesetzentwurfes trug Graf v. York darauf an, statt:

neben gleichen Pflichten, gleiche bürgerliche Rechte,

vielmehr zu sagen:

neben gleichen Pflichten, gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Als zur Abstimmung der Marschall diejenigen ersuchte, aufzustehen,

die für die Annahme des § 1 seien, wie er sich im Gesetzentwurf vorfinde,

erhob sich eine überwiegende Mehrheit.

Bei § 2 des Gesetzentwurfes entstand eine längere Diskussion darüber, ob das Wort: „Judenschaften" hier und in anderen Paragraphen beizubehalten oder durch ein anderes zu ersetzen sei.

Der Marschall stellte die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, statt des Wortes: „Judenschaften" das Wort „Synagogenvereine" einzuführen?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung ward die Frage durch 33 Stimmen unter 58 Anwesenden bejaht, also der Vorschlag der Abtheilung angenommen.

Auch sonst ward in Bezug auf § 2 dem Antrag der Abtheilung beigestimmt.

Die §§ 3, 4, 5, 6, 7 des Gesetzentwurfes wurden, da keine Bemerkungen gemacht wurden, für angenommen erklärt.

Ebenso ad § 8 der Antrag der Abtheilung; ferner die §§ 9, 10 des Gesetzentwurfs, der § 11 mit dem dabei gemachten Antrage der Abtheilung, gegen den der Staatsminister Eichhorn nichts zu erinnern fand; sodann § 12 des Gesetzentwurfs und § 13 nach dem Antrage der Abtheilung.

Hiermit ward die Sitzung geschlossen, die Fortsetzung der Berathung wird morgen um 12 Uhr erfolgen.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk, Secretair der Herren-Kurie.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 15. Juni 1847.

Vierzehnte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls: Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht.

Secretaire: Dompropst v. Krosigk.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde von dem Sec. v. Krosigk verlesen und nach Beseitigung einer von dem Grafen v. Sierstorpff, Fürsten Wilhelm v. Radziwill und Grafen zu Dohna-Lauck dagegen erhobenen Erinnerung von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Der Marschall theilt hierauf der Versammlung den Inhalt eines Schreibens des Landtags-Kommissarius vom 11. d. Mts. betreffend: die Petition der Kurie der drei Stände wegen Aussetzung der Wahl der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staats-Schuldenwesen, mit, wonach für dieses Mal die dem Vereinigten Landtage nach § 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschulden-Deputation nach Vorschrift des § 17 des Geschäftsreglements zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum einer jeden Kurie gelangen soll.

Die Ueberweisung dieser Rechnung zur Berathung erfolgt an die zweite Abtheilung.

Es wurde hiernächst zur Tagesordnung und demgemäßen Fortsetzung der Berathung über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend, übergegangen.

§ 14 des Entwurfes.

Nachdem der Staatsminister Eichhorn sein Befremden über das unter den Juden durch diesen Paragraphen erzeugte Mißverständniß, welche der Meinung seien, daß hierdurch eine Art von geheimer Polizei habe eingeführt werden sollen, geäußert und die bei dieser Bestimmung vorgewaltete wohlmeinende Absicht der Regierung, für die Juden ein aus ihnen selbst gewähltes Organ zur Dokumentirung des für einzelne Geschäfte und Anstellungen erforderlichen Vertrauens zu schaffen, näher dargelegt hatte und nachdem Graf v. Burghaus und Graf v. Dyhrn sich für den Wegfall des ganzen Paragraphen erklärt hatten, auch der Vorschlag des Domprobst v. Krosigk, den ersten Satz dieses Paragraphen dahin zu fassen:

„der Vorstand ist das Organ zwischen den Staatsbehörden und der Judenschaft,"

keine Berücksichtigung gefunden hatte, stellte der Marschall die Frage:

Tritt die Versammlung dem Prinzipalvorschlage der Abtheilung, welcher dahin geht:

„den ganzen zweiten Satz des § 14 wegzulassen,

bei?

Dieselbe wurde bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung mit überwiegender Majorität bejaht und somit der Prinzipalvorschlag der Abtheilung angenommen.

§ 15 des Entwurfes.

Staatsminister Eichhorn erläutert die Motive, welche die Regierung bei dieser Bestimmung geleitet haben. Für den Antrag der Abtheilung dagegen sprechen Graf v. Burghaus, Graf v. Hochberg, Graf v. York, Graf v. Königsmark; für die Ansicht der Minorität der Abtheilung Fürst Wilhelm v. Radziwill.

Die hierauf von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung, die Weglassung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen, bei?

wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von einer großen Majorität bejaht.

Der Vorschlag der Majorität der Abtheilung ist also angenommen.

§ 16 des Entwurfes

wird ohne Bemerkung angenommen.

Hiernächst findet die Ansicht der Minorität, welche dahin geht, folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen zu beantragen:

Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizeibehörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogenordnung angedroht worden sind,

die gesetzliche Unterstützung, und nachdem sich der Referent v. Massenbach, Graf v. Dyhrn, Graf v. York resp. dafür und dagegen geäußert hatten, wird vermittelst Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Minorität der Abtheilung auf Hinzufügung des beregten Zusatzes bei?

von der Majorität bejahend entschieden und somit der Vorschlag der Minorität der Abtheilung angenommen.

§ 17 des Entwurfes

wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 18 des Entwurfes.

Nachdem Staatsminister Eichhorn die Erläuterung gegeben, daß es keinesweges die Absicht der Regierung sei, die Trennung in einer bestehenden Judengemeinschaft zu hindern, und sich eine weitläuftigere Debatte darüber entsponnen hatte, ob die in der vorletzten Zeile dieses Paragraphen enthaltenen Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" wegzulassen, bei welcher sich Staatsminister Eichhorn, Graf v. York, Graf v. Dyhrn, der Referent, Fürst zu Salm-Dyk, Fürst Lichnowsky, Fürst Wilhelm v. Radziwill betheiligen, stellt der Marschall die Frage:

Will die Versammlung den § 18 des Entwurfes mit der von dem Regierungskommissarius der Abtheilung vorgeschlagenen Modifikation, daß es anstatt: „der vorhandenen Kultuseinrichtungen" heißen soll: „des vorhandenen Vermögens des Synagogenvereins" unverändert beibehalten?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung von einer großen Majorität bejaht wird.

Der § 18 ist daher mit der von der Regierung selbst vorgeschlagenen Abänderung unverändert angenommen und der Antrag der Abtheilung daher verworfen.

§§ 19—23 inkl. des Entwurfes

wurden ohne Bemerkung angenommen, und da auch gegen den von der Abtheilung zu § 20 beantragten Zusatz keine Bemerkung erhoben wird, so erklärt der Marschall den desfallsigen Vorschlag der Abtheilung ebenfalls für angenommen.

§ 24 des Entwurfes.

Staatsminister Eichhorn erklärt, daß die Regierung bei dieser Bestimmung durch die Ansicht geleitet worden sei, daß die Juden anerkanntermaßen ihrer Armenpflege eine besondere Theilnahme gewidmet hätten, und daß der Hauptzweck einer jeden Armenpflege, die dauernde Aufrichtung eines Verarmten durch Verschaffung von Erwerbsmitteln, weit besser von engeren Vereinen, als von Staats- oder Kommunalbehörden werde erreicht werden können.

Gegen den Vorschlag der Abtheilung äußern sich auch v. Krosigk und v. Quast. Für den Antrag der Abtheilung sprechen Graf v. Burghaus, der Referent, Graf zu Solms-Baruth, Graf v. York und Fürst Wilhelm v. Radziwill.

Die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Vorschlag der Abtheilung, welcher dahin geht:

statt des § 24 zu sagen: „Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereines die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Judenvorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind,"

bei?

wird durch Abstimmung vermittelst Aufstehens und Sitzenbleibens bejahend entschieden und somit der Vorschlag der Abtheilung angenommen.

§§ 25 und 26 des Entwurfes

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung und sind daher angenommen.

§ 27 des Entwurfes.

Staatsminister Eichhorn giebt die Erläuterung, daß durch diesen Paragraphen in Bezug auf die Juden nichts anders habe verordnet werden sollen, als was wesentlich Hinsichts der Christen schon gelte.

Uebrigens halte er die Beibehaltung dieses Paragraphen zwar für kein dringendes Bedürfniß, jedoch werde derselbe die Ausführung der Maßregel erleichtern, indem die Juden dadurch darauf aufmerksam gemacht werden würden, daß die Zuweisung zu einer bestimmten Schule eine gesetzliche Maßregel sei. Graf v. Burghaus ist für die Beibehaltung des § 27, für dessen Wegfall sprechen Graf v. Dyhrn, Graf v. York und der Referent.

Die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung, den § 27 ganz wegzulassen, bei?

wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung bejaht und ist somit der Antrag der Abtheilung angenommen.

§ 28 des Entwurfes.

Staatsminister Eichhorn äußert, daß von Seiten der Regierung gegen den Vorschlag der Abtheilung ein Bedenken im Allgemeinen nicht obwalte, indem schon hier von den Juden ein Privatseminarium gegründet sei. Es werde jedoch erwartet werden müssen, daß ein desfallsiger Wunsch von den Juden selbst ausgehe; die Regierung müsse sich daher eine nähere Prüfung und Vernehmung der Juden vorbehalten.

Nachdem Graf Botho zu Stolberg einen von der Versammlung nicht unterstützten Vorschlag gemacht hatte, stellte der Marschall mit Rücksicht darauf, daß die Abtheilung einen bestimmten Antrag nicht gemacht habe, die Frage:

Tritt die Versammlung der Ansicht der Abtheilung bei, und will dieselbe der Regierung es überlassen, eine dieser Ansicht entsprechende Fassung zu treffen?

welche mittelst der durch Aufstehen und Sitzenbleiben herbeigeführten Abstimmung bejaht wurde.

Der § 28 selbst ist ohne Erinnerung angenommen.

§§ 29—32 des Entwurfes

geben zu besonderen Erinnerungen keine Veranlassung und werden daher von dem Marschall für angenommen erklärt.

§ 33 des Entwurfes

wird ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

Der Antrag des Prinzen Biron v. Curland:

den jüdischen Lehrern in Rücksicht der Steuern und Kommunallasten dieselben Befreiungen zu Theil werden zu lassen, wie den christlichen Lehrern,

fand zwar die gesetzliche Unterstützung, wurde jedoch, nachdem sich Minister Eichhorn, Graf v. York, v. Krosigk und v. Massenbach darüber geäußert hatten, bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung nicht angenommen.

§ 34 des Entwurfes.

Nachdem sich Fürst Wilhelm v. Radziwill, Graf v. York, Graf v. Dyhrn, Fürst zu Lynar, Graf v. Ziethen für die Ansicht der Minorität der Abtheilung geäußert, der Referent aber und Graf zu Solms-Baruth, so wie der Geheime Regierungsrath Schröner die Ansicht der Majorität zu rechtfertigen gesucht haben, wird die von dem Marschall zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung, den § 34 beizubehalten, dessen ersten Satz aber dahin zu fassen:

„Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher des Vereines durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen

"Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde,"

bei?

von der Majorität bejaht, und ist somit der Vorschlag der Majorität der Abtheilung angenommen.

§ 35 des Entwurfes.

1. Für die Zulassung der Juden zu unmittelbaren Staatsämtern sprechen sich aus Graf v. Dyhrn, Fürst zu Lynar, Graf v. York, Prinz Biron v. Curland; gegen die Zulassung der Juden zu diesen Aemtern äußern sich Staatsminister Eichhorn, Geheimer Regierungsrath Schröner, Graf v. Burghaus, Graf zu Solms-Baruth, Graf v. Kielmannsegge.

Generallieutenant v. Cosel giebt die Erläuterung, daß den in der Armee dienenden Juden das Recht, Unteroffizier zu werden, bereits gegeben sei, dagegen dürfe kein Jude zum Offizier vorgeschlagen werden.

Nachdem der Staatsminister Eichhorn noch diejenigen Momente des Entwurfes hervorgerufen hatte, durch welche der Zustand der Juden gegen die Gesetzgebung von 1812 verbessert werde, und bemerkt hatte, daß hierdurch keinesweges alle den Juden zu machenden Konzessionen erschöpft sein sollten, daß solche jedoch nur allmählig zu ertheilen sein würden, sobald die Juden sich derselben würdig gezeigt haben würden, stellte der Marschall die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung ad 1, welcher dahin gerichtet ist, den Satz des § 35 wegen Zulassung der Juden zum Staatsdienst so zu fassen:

"Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden nur in so weit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen hiernach zu übertragenden Aemtern nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist,"

bei?

Dieselbe wurde bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung von einer überwiegenden Majorität bejaht und somit der Antrag der Majorität der Abtheilung ad 1 des § 35 angenommen.

Hiermit ward die Sitzung geschlossen und lud der Marschall die Versammlung auf Morgen den 16. Juni c., Vormittags 10 Uhr, ein.

L. Fürst zu Solms.

Graf York v. Wartenburg.
Secretair.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 16. Juni 1847.

Funfzehnte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht.

Secretair: Domprobst v. Krosigk.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward von dem Secretair, Grafen v. York, verlesen, und da keine Bemerkung dagegen gemacht wurde, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Hierauf verliest Graf v. Sierstorpff, als Referent, den Entwurf des Beschlusses über den Antrag des Grafen v. Burghaus auf Befreiung der Landgemeinen von der unentgeltlichen Verpflichtung des Schneeräumens. Da auch hiergegen keine Bemerkungen erhoben wurden, so erklärte der Marschall denselben ebenfalls für genehmigt.

Sodann wurde zur Fortsetzung der Berathung über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend, übergegangen.

2. Dem Antrage der Abtheilung ad Nr. 2,

das Gesetz rücksichtlich der mittelbaren Staats- und respektive Kommunalämter dahin zu fassen:

„Die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeineämter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist,"
ist die Versammlung ohne Bemerkungen beigetreten.

3. Die Abtheilung hat einstimmig beantragt:

a) daß Juden zu Schiedsmännern gewählt werden können und hiernach der Entwurf abgeändert werde.

Nachdem Geheimer Rath Schröner, Graf Botho zu Stolberg, Graf zu Dohna-Lauck, Graf zu Reichenbach-Goschütz sich für die Beibehaltung des Entwurfes und Fürst zu Lynar, Graf v. York, Graf v. Ziethen für den Antrag der Abtheilung geäußert haben, wird die mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens zur Abstimmung gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

von der Majorität bejaht und es ist somit der Antrag der Abtheilung angenommen.

b) die Abtheilung hat ferner beantragt:

daß Juden zu Justizkommissarien bestellt werden können, jedoch von der Anstellung als Notarien ausgeschlossen werden.

Für diesen Antrag sprachen der Referent Graf zu Solms-Baruth, Graf v. York, Fürst zu Lynar, Graf v. Ziethen; gegen denselben Graf Botho zu Stolberg, v. Quast, Graf Eberhard zu Stolberg, Graf v. Burghaus, Graf v. Kielmannsegge.

Auf die Bemerkung des Geheimen Regierungsraths Schröner:

daß, wenn dem Antrage der Abtheilung sollte beigestimmt werden, die Schwierigkeit entstehe, in welcher Weise die Juden sich die Befähigung zu Justizkommissarien-Stellen sollten erwerben können, da solche nach der bestehenden Verfassung nur durch die Ascension zum Referendarius erworben werden könne, Juden aber zum Amte eines Referendarius, welches mit richterlicher Gewalt verbunden sein könne, nach dem ad Nr. 1 gefaßten Beschlusse nicht sollten gelangen können,

entgegnet der Referent, daß alsdann von der Regierung ein anderer Weg angebahnt werden müsse, auf welchem die Juden ihre Qualifikation zum Justizkommissariat erreichen könnten.

Domherr v. Brandt schlägt vor, anstatt der von der Abtheilung vorgeschlagenen Fassung des beantragten Zusatzes zu sagen:

„Eben so können dieselben auch zu Justizkommissarien, insofern dieselben nicht zugleich Notare sind, bestellt werden."

Referent erklärt sich nicht nur hiermit einverstanden, sondern beantragt auch noch mit Rücksicht darauf, daß in der Rheinprovinz es keine Justizkommissarien, sondern nur Advokaten giebt, den vorgeschlagenen Zusatz dahin zu fassen:

„Eben so können dieselben auch zu Justizkommissarien und Advokaten, insofern dieselben nicht zugleich Notare sind, bestellt werden."

Bei der über den so modifizirten Antrag der Abtheilung durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung ergiebt sich eine Stimmengleichheit für und wider diesen Antrag; da sich jedoch der Marschall für den Antrag erklärt, so ist derselbe angenommen.

4. Die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern betreffend, so hat die Abtheilung beantragt:

daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Nachdem der Staatsminister Eichhorn die gegen die Gesetzeskraft des auf Allerhöchster Anordnung beruhenden Publikandums vom 4. Dezember 1822 angedeuteten Bedenken widerlegt und den Charakter der Preußischen Universitäten umständlich entwickelt hat, sprachen für den Antrag der Abtheilung Graf v. Redern, Graf v. Dyhrn, Fürst zu Lynar, Graf v. York, Graf zu Solms-Baruth, Graf zu Dohna-Lauck; gegen denselben Fürst Wilhelm v. Radziwill, Graf Botho zu Stolberg, Fürst Boguslaw v. Radziwill.

Fürst Wilhelm v. Radziwill macht den bereits in der Minorität der Abtheilung verfochtenen Antrag:

Die Juden zur ordentlichen Professur in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zu verstatten.

Graf v. York beantragt:

die Juden auch zur Würde eines Doktors des bürgerlichen Rechtes zu verstatten.

Die von dem Marschall zunächst gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem von ihrer Abtheilung gestellten Antrage bei?

wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung nach wiederholter Stimmenzählung von 29 gegen 28 Stimmen bei einer Anwesenheit von 57 Mitgliedern verneint.

Der Antrag der Abtheilung ist daher nicht angenommen und bedurfte es somit einer Abstimmung über das Amendement des Grafen v. York nicht.

Dagegen wird die hiernächst von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Wilhelm v. Radziwill,

daß die Juden auch zu ordentlichen Professoren in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern sollen ernannt werden können, ohne jedoch zum Amte eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senatsmitgliedes dadurch befähigt zu werden,

bei?

bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von einer großen Majorität bejaht, und ist sonach der Antrag des Fürsten Wilhelm v. Radziwill angenommen.

Sodann stellte der Graf v. York noch den Antrag:

die Juden auch in den linguistischen Wissenschaften zur ordentlichen Professur zu verstatten.

v. Krosigk spricht sich gegen diesen Antrag aus.

Da keine weitere Bemerkung dagegen gemacht wird, so stellt der Marschall die Frage:

Beantragt die Versammlung, daß die Juden als ordentliche Professoren in dem philologischen Lehrfache zugelassen werden?

welche bei Anwesenheit von 54 Mitgliedern zufolge der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung von 31 gegen 23 Stimmen bejaht wird.

5. Ueber die Zulassung der Juden zu Lehrämtern an Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen entwickelt sich eine weitläufige Debatte, bei welcher sich betheiligen Graf Botho zu Stolberg, Staatsminister Eichhorn, Fürst Boguslaw v. Radziwill, v. Brandt, Graf zu Dohna-Lauck, v. Krosigk, Fürst zu Lynar, Graf v. Kielmannsegge, Fürst Wilhelm v. Radziwill, Graf v. York, v. Rabenau, Herzog v. Ratibor, Fürst Lichnowsky, des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit, Graf v. Dyhrn, Graf Eberhard zu Stolberg, Graf v. Sierstorpff, der Referent.

Nachdem der Staatsminister Eichhorn den Charakter der in Rede stehenden Bildungsanstalten in Preußen näher auseinandergesetzt hatte, wie sich derselbe geschichtlich entwickelt habe, und noch heute von der Regierung festgehalten werde, macht der Herzog v. Ratibor den Vorschlag:

den Antrag der Abtheilung dahin zu modifiziren, daß Juden an Gymnasien nur in denjenigen Fächern als Lehrer zuzulassen, in denen sie nach dem ad 4 gefaßten Beschlusse sollten lehren können, jedoch, wie sich von selbst verstehe, mit Ausnahme der medizinischen Wissenschaften, dagegen von dem Direktorate an solchen Gymnasien auszuschließen.

Graf Botho zu Stolberg, welcher diesem Vorschlag beitritt, will die Juden jedoch auch nicht als Ordinarii einer Klasse und nicht allgemein für das philologische Lehrfach, sondern nur für neuere Sprachen angestellt wissen.

Diesem Zusatze schließt sich der Herzog v. Ratibor an. Der Marschall stellt hierauf die Frage:

Tritt die Versamlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und eines Ordinarius, für mathematische, naturwissenschaftliche Lehrfächer und für neuere Sprachen zuzulassen?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung ergiebt sich, daß dem Antrage der Abtheilung und den vorgeschlagenen Modifikationen nicht beigetreten ist.

Der Antrag des Grafen v. York:

die Juden als Lehrer, jedoch nicht Direktoren an Gewerbeschulen zuzulassen,

welcher die gesetzlich erforderliche Unterstützung findet, veranlaßt den Staatsminister Eichhorn zu der Erläuterung, daß dieser Gegenstand bei der Berathung des vorgelegten Entwurfes nicht zur Sprache gekommen sei; daß jedoch von Seiten der Regierung dem Antrage keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden würde, und zwar um so weniger, als — wie ihm vorschwebe — schon jetzt Juden an solchen Anstalten thätig und angestellt seien.

Die hierauf von dem Marschall gestellte Frage:

Beschließt die Versammlung die Zulassung der Juden als Lehrer an Gewerbeschulen, mit Ausnahme der Stelle der Direktoren, zu befürworten?

wird bei der bewirkten Abstimmung bejaht, und es ist somit dem Antrage des Grafen v. York beigetreten.

Der schließlich zur Diskussion gestellte Antrag der Abtheilung:

daß bei einer der Preußischen Staatsuniversitäten ein besonderer Lehrstuhl der jüdischen Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte,

über welchen sich Staatsminister Eichhorn, Graf v. York, Fürst Lichnowsky, Graf v. Dyhrn, Fürst Wilhelm v. Radziwill äußern, wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung nicht angenommen.

§ 36 des Entwurfes.

Für die Zulassung der Juden zur Ausübung ständischer Rechte äußern sich Prinz Biron v. Curland, Graf v. Dyhrn und Graf v. York; gegen dieselbe Fürst Lichnowsky, Graf v. Burghaus, Graf zu Solms-Baruth, Fürst Wilhelm v. Radziwill, v. Krosigk und v. Quast.

Die zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung auf Annahme des Entwurfes mit der Modifikation, daß die Präsentation des Gerichtshalters und des Polizeiverwalters den jüdischen Gutsherren zuzugestehen, bei?

wird von der Majorität bejaht, und es ist somit dem Vorschlage der Abtheilung beigetreten.

Der von dem Grafen v. Dyhrn gestellte Antrag:

die Juden von den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen zur Erhaltung der Kirchensysteme, und der auf dem Grundbesitz haftenden kirchlichen Abgaben zu entbinden,

findet nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung.

§ 37 des Entwurfes

wird nach dem Antrage der Abtheilung ohne Bemerkungen angenommen.

§§ 38 und 39 des Entwurfes

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, und nachdem v. Rabenau die Bestimmung des § 39 als zeitgemäß und nothwendig befürwortet hat, erklärt der Marschall diese Paragraphen für angenommen.

Hiermit wurde für heute die Berathung über den vorliegenden Gegenstand geschlossen.

Der Marschall setzte schließlich noch die Versammlung von dem Inhalte einer Allerhöchsten Botschaft vom heutigen Tage in Kenntniß, wonach des Königs Majestät für die Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen über die Petitionen der Kurie der drei Stände in Bezug auf das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar c. beendigt und die Befehle, zu denen Allerhöchstdieselben Sich durch das Resultat dieser Berathungen bewogen finden möchten, erledigt sein werden.

Auch zeigte der Marschall noch die in der nächsten Sitzung zur Tagesordnung kommenden Gegenstände an und bestimmte diese Sitzung auf Morgen, den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

L. Fürst zu Solms. v. Krosigk, Secretair der Herren-Kurie.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 17. Juni 1847.

Sechszehnte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms=Hohen=Solms=Lich, Durchlaucht.

Secretair: Domprobst v. Krosigk.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird von dem Secretair, Domprobst v. Krosigk, verlesen und da keine Erinnerung dagegen erhoben wird, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Der Marschall zeigt der Versammlung an, daß Domprobst v. Krosigk und v. Hövel der zweiten Abtheilung überwiesen sind und ersterer an Stelle des durch Krankheit behinderten Grafen v. Arnim die Funktion des Vorsitzenden dieser Abtheilung übernehmen werde.

Nachdem Graf v. Dyhrn in Bezug auf eine in der gestrigen Sitzung angeführte Thatsache eine erläuternde Bemerkung gemacht hatte, wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar:

I. zur Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend.

§. 40 des Entwurfs.

1. Die Abtheilung hat beantragt:

   die beiden ersten Abschnitte dieses Paragraphen wegfallen zu lassen und an deren Stelle die durch die Gesetze vom 30. März d. J. für geduldete Religionsgesellschaften zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle vorgeschriebenen Formen auch für die Juden eintreten zu lassen, dagegen den letzten Absatz des § 40 des Entwurfs anzunehmen.

   Da keine Bemerkung hiergegen gemacht wird, so ist diesem Antrage beigetreten.

2. Die Abtheilung hat sich ferner mit einer großen Majorität dafür ausgesprochen, daß in Rücksicht der bestehenden Rechtsunsicherheit eine positive Bestimmung in das Gesetz darüber aufgenommen werde, ob eine gemischte Ehe zwischen Juden und Christen für gültig oder für nichtig zu erachten sei.

Ueber die Frage selbst, ob eine derartige Ehe zu gestatten sei oder nicht, hat sich jedoch in der Abtheilung eine Majorität nicht herausgestellt, vielmehr haben sich für die Gültigkeit einer solchen Ehe eben so viel Stimmen erklärt, als gegen dieselbe. Für den Fall, daß die Herren=Kurie aber deren Gültigkeit anerkennen sollte, hat die Abtheilung einstimmig beantragt, solche Ehen nur unter der Bedingung als gültig anzuerkennen, daß die in denselben erzeugten Kinder alle in der Konfession des christlichen Ehegatten erzogen werden.

Für die Zulassung dieser gemischten Ehen sprechen sich aus Graf v. York, Graf v. Dyhrn, Fürst zu Lynar; gegen dieselbe Herzog v. Croy, Graf Ziethen, Domherr v. Rabenau, v. Massenbach, Fürst Lichnowsky.

Der Regierungskommissarius, Geheimerath Schröner, erklärte, daß bei der Berathung des Gesetzentwurfs der angeregte Gegenstand allerdings in Erwägung gezogen worden sei, daß man jedoch sich dafür entschieden habe, eine darauf bezügliche Bestimmung in das vorliegende Gesetz nicht aufzunehmen, weil dieser Gegenstand bei der Revision des Eherechts seine Erledigung finden werde und man die einschlagende Bestimmung des Allgem. Landrechts nicht für so zweifelhaft erachtet habe, um das Bedürfniß einer schleunigen gesetzlichen Bestimmung anzuerkennen.

Der Marschall beabsichtigt zuerst die Frage zur Abstimmung zu stellen:

Will die Versammlung sich für die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden unter der Bedingung erklären, daß die in denselben erzeugten Kinder in der Konfession des christlichen Ehegatten erzogen werden?

Hiergegen erhebt sich jedoch mehrfacher Widerspruch, und nachdem sich über die anderweitige Fragestellung Graf v. York, Graf v. Ziethen, Graf zu Solms=Baruth, Graf Botho zu Stolberg, des Prinzen v. Preußen Königl. Hoheit, Graf v. Dyhrn, Herzog v. Croy und der Referent geäußert hatten und der Staatsminister Eichhorn die Erläuterung gegeben hatte, daß die Regierung davon ausgegangen sei, daß die vorliegende Frage in diesem Gesetze nicht entschieden werden könne und es nach dem Inhalte des Entwurfs an der erforderlichen Vorlage fehle, stellt der Marschall die Frage:

Ist die Versammlung der Ansicht, daß in das Gesetz eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen aufzunehmen?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von einer überwiegenden Majorität verneint wird.

Nach bewirkter Abstimmung entspann sich auf Anregung des Abg. v. Massenbach eine neue Diskussion über die Fragestellung bezüglich des bereits entschiedenen Gegenstandes, hinsichts deren jedoch die Versammlung beschloß, dieselbe von der Veröffentlichung auszuschließen.

§ 41 des Entwurfs.

Dem Antrag der Abtheilung

den Wegfall dieses ganzen Paragraphen zu befürworten,

wird, nachdem sich Graf v. Ziethen für denselben ausgesprochen hatte, ohne weitere Bemerkung beigetreten.

§ 42 des Entwurfs

wird ohne weitere Bemerkung mit der von der Abtheilung befürworteten Modifikation angenommen, daß der Inhalt des darin allegirten Gesetzes in den Text selbst aufgenommen werde.

Eben so wird

§ 43 des Entwurfs

mit der von der Abtheilung beantragten Maßgabe angenommen, daß die Ablösbarkeit der quästionirten Abgaben gleich in diesem Gesetze ausgesprochen und eben so bemerkt werde, daß die etwa noch an den Staat zu entrichtenden derartigen Abgaben ohne Entschädigung wegfallen.

§ 44 des Entwurfs

wird in der von der Abtheilung vorgeschlagenen Fassung ohne Bemerkung angenommen.

Nicht minder wird den

zu §§ 45 bis 48 des Entwurfs

von der Abtheilung vorgeschlagenen Anträgen ohne Bemerkung beigetreten.

§ 49 des Entwurfs.

v. Massenbach macht den Antrag:

den Vorstand der Synagogenvereine zu autorisiren, die Behufs Nachsuchung der Naturalisation erforderlichen Zeugnisse ausstellen zu dürfen.

Derselbe findet jedoch nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung. Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so wird der § 49 des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 50 des Entwurfs

wird gleichfalls unverändert, jedoch mit dem von der Abtheilung beantragten Zusatze angenommen.

§§ 51 bis 53 des Entwurfs

werden ohne weitere Bemerkung unverändert angenommen.

§ 54 des Entwurfs.

Die Majorität der Abtheilung hat sich für die Annahme dieses Paragraphen ausgesprochen, dagegen will die Minorität derselben den sub a aufgeführten Passus weggelassen wissen. Nachdem der Referent Graf v. York, Fürst Wilhelm v. Radziwill die Ansicht der Minorität näher entwickelt haben, und Graf zu Solms-Baruth die Ansicht der Majorität unterstützt hat, wird die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung, die Bestimmung des § 54 sub a beizubehalten, bei?

bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung verneint und die Versammlung hat sich demnach dafür entschieden, daß dieser Passus wegfallen möge.

Graf v. Ziethen macht zu dem Passus sub d dieses Paragraphen den Antrag:

daß den nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen überhaupt der Betrieb des Schankgewerbes nicht gestattet werden möge.

Dieser Antrag findet jedoch keine Unterstützung.

Da eine weitere Bemerkung gegen diesen Paragraphen und den von der Abtheilung beantragten Zusatz nicht erhoben wird, so erklärt der Marschall denselben mit dieser Modifikation, unter Berücksichtigung des Passus ad a gefaßten Beschlusses, für angenommen.

§ 55 des Entwurfs

wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 56 des Entwurfs

wird in der von der Abtheilung vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 57 des Entwurfs

soll nach dem Vorschlage der Abtheilung ganz wegfallen, welchem Vorschlage ohne Bemerkung beigetreten ist; eben so wird

§ 58 des Entwurfs

ohne Erinnerung unverändert angenommen.

§§ 59 und 60 des Entwurfs

werden in der von der Abtheilung vorgeschlagenen Fassung angenommen, ohne daß eine Bemerkung erfolgt ist.

Gegen

§ 61 des Entwurfs

findet keine Bemerkung Statt und ist derselbe daher angenommen.

Hiermit ist die Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend, beendigt und wird nunmehr übergegangen

II. zur Berathung über den Antrag der Kurie der drei Stände: wegen Interpretation der Bestimmungen über Sonderung in Theile.

Graf v. Keyserling, als Referent, verliest das Gutachten der vierten Abtheilung.

Graf zu Lynar bemängelt die Fassung desselben und macht darauf aufmerksam, daß sich der § 47 des Gesetzes vom 27. Mai 1824 nicht in allen provinzialständischen Gesetzen des Preußischen Staats finde, diese Gesetze nicht alle vom 27. Mai 1824 datirt seien und er nicht überall unter der Nr. 47 vorkomme.

Hierauf stellt derselbe den Abänderungsvorschlag:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 enthaltene Interpretation im Betreff der Sonderung in Theile bei den Provinzial-Landtagen nicht weiter zur Anwendung bringen zu lassen, vielmehr die Auslegung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten,

welcher die gesetzliche Unterstützung findet.

Gegen den Antrag der Abtheilung sprechen Graf v. Burghaus, v. Quast, des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit; für denselben Prinz zu Hohenlohe und Graf v. Sierstorpff.

Der Marschall stellte hierauf die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung mit dem Vorbehalte einer nach der gemachten Erinnerung veränderten Fassung bei?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung nicht von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht, also überhaupt verneint wurde.

Dem Beschlusse der Abtheilung und der Kurie der drei Stände ist daher nicht beigetreten.

Es ist ferner an der Tagesordnung

III. der Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Vorlegung des Entwurfs zu dem neuen Straf-Gesetzbuch an den Vereinigten Landtag.

Referent, Domprobst v. Krosigk, verliest das Gutachten der vierten Abtheilung, welche den Antrag gemacht hat:

der Bitte der Kurie der drei Stände nicht beizutreten.

Graf zu Dohna-Lauck, welcher sich in der Abtheilung für den Antrag der Kurie der drei Stände erklärt hat, motivirt seine Ansicht durch die Anführung, daß der rheinische Landtag in materieller Beziehung noch kein Gutachten über den den einzelnen Provinzen allerdings zur Berathung bereits vorgelegten Entwurf des neuen Straf-Gesetzbuchs abgegeben habe, und ist der Meinung, daß der Beirath dieser Provinz einem für das ganze Land gültigen, so wichtigen Gesetze nicht fehlen dürfe.

Diesen Grund halten nicht für durchgreifend der Referent und des Prinzen v. Preußen Königliche Hoheit, weil der vollständige Entwurf dem rheinischen Landtage zur Bera-

thung vorgelegen, derselbe solchen einer Abtheilung zur Vorberathung überwiesen, diese ein vollständiges Gutachten abgegeben und die Plenarversammlung des Provinzial-Landtages bei der Diskussion sich zwar im Prinzip gegen den Entwurf ausgesprochen habe und auf die spezielle Frage nicht eingegangen sei, jedoch die Erklärung abgegeben habe, daß er das Gutachten seiner Abtheilung zu dem seinigen mache.

Nachdem der Staatsminister Eichhorn noch die Erläuterung gegeben hatte, daß die Hauptbedenken gegen den Entwurf des neuen Straf-Gesetzbuchs hauptsächlich darin bestanden hätten, daß man in demselben auf das neue Strafverfahren keine Rücksicht genommen habe, daß diese jedoch durch eine dem entsprechende Revision bereits erledigt seien, und nachdem sich Graf zu Solms-Baruth und Graf v. Itzenplitz gegen den Antrag der Kurie der drei Stände ausgesprochen haben, stellt der Marschall die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung bejaht wird, und ist somit dem Antrage der Kurie der drei Stände Seitens der Herren-Kurie nicht beigetreten.

IV. Die weitere Berathung erstreckt sich sodann auf den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminalordnung gilt.

Referent, Domherr v. Rabenau, verliest das Gutachten der Abtheilung, welche den Antrag gemacht hat,

dem Beschlusse der Kurie der drei Stände:

an die Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, daß die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminalordnung gilt, mit Beseitigung der etwa entgegenstehenden Hindernisse, beschleunigt werden möge,

beizutreten,

und begründet diesen Antrag näher durch eine Auseinandersetzung der Vorzüge des neuen Kriminalverfahrens, welche den Wunsch, dasselbe im ganzen Lande baldigst eingeführt zu sehen, rechtfertigen.

Graf v. Burghaus hält die Petition mit Rücksicht auf die von der Staatsregierung bereits getroffenen Einleitungen für überflüssig.

Graf zu Dohna-Lauck spricht sich dagegen für dieselbe aus.

Die durch Aufstehen und Sitzenbleiben von dem Marschall zur Abstimmung gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

wird gegen drei Stimmen von der ganzen übrigen Versammlung bejaht und ist somit auch dem Antrage der Kurie der drei Stände beigetreten.

V. Schließlich wird die Berathung eröffnet über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderungen der Bestimmungen über die Wählbarkeit der Abgeordneten der Landgemeinen zu Kreistags-Versammlungen.

Graf v. Sierstorpff, als Referent der vierten Abtheilung, verliest das Gutachten.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände:

an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß die Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinen für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Administrationsamtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinen für den Provinzial-Landtag genügen,

beizutreten.

Für diesen Antrag sprechen Prinz zu Hohenlohe, Graf zu Lynar, Graf v. Keyserling, Graf v. Itzenplitz, Graf Eberhard zu Stolberg; gegen denselben Domprobst v. Krosigk. Graf v. Burghaus zieht die dagegen geäußerten Bedenken zurück.

Die hiernächst von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von der ganzen Versammlung mit Ausschluß einer einzigen Stimme bejaht, und ist somit dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände beigetreten.

Hiermit wird die Berathung für heute geschlossen und zeigt der Marschall der Versammlung an, daß die nächste Sitzung Morgen, Vormittags 11 Uhr, stattfinden werde, in welcher sich die Versammlung mit der Berathung über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände: auf Abänderung der Gesetze vom 3. Februar d. J., zu beschäftigen haben werde.

Das Gutachten der Abtheilung befinde sich bereits im Druck und werde Morgen in aller Frühe den Mitgliedern der Versammlung zugestellt werden.

Die von mehreren Stimmen geäußerten Bedenken, daß es unter diesen Umständen an der nöthigen Zeit zur Vorbereitung auf diese so wichtige Frage fehlen werde und daher die Verlegung der Berathung auf einen andern Tag wünschenswerth erscheine, weist der Marschall mit Rücksicht auf die gewünschte Beschleunigung dieser Berathung zurück.

L. Fürst zu Solms.

Graf v. York, Secretair.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, am 18. Juni 1847.

Siebzehnte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht;
Secretair: Graf York v. Wartenburg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen, eine von dem Freih. v. Massenbach dagegen erhobene Erinnerung beseitigt und eine von dem Marschall dagegen gezogene Bemerkung sofort erledigt; das Protokoll selbst aber sodann von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Hierauf wird zur Berathung der Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847, übergegangen.

Referent v. Keltsch entwickelte zunächst den Standpunkt, von welchem aus die vierte Abtheilung bei der Berathung der vorliegenden Petition ausgegangen sei und verliest hierauf das Gutachten dieser Abtheilung.

Ad passum I.

Der Antrag der Kurie der drei Stände ist dahin gerichtet:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Graf v. Landsberg-Gehmen hält zwar eine periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages wünschenswerth, findet es jedoch nicht entsprechend, Se. Majestät mit einer darauf bezüglichen Bitte zu behelligen. Derselbe erklärt sich deshalb gegen den Antrag der Kurie der drei Stände und gegen den Antrag der Abtheilung. Derselbe schlägt folgendes Amendement vor:

die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei der Erlassung der Verordnungen v. 3. Februar d. J. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte.

Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Se. Majestät dem Könige anheimstellen zu dürfen.

Dieses Amendement erhält die gesetzlich erforderliche Unterstützung.

Für die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages und für den Antrag der Abtheilung, jedoch zum Theil aus verschiedenen Gründen, sprechen sich aus: Graf v. Ziethen, Graf v. Sierstorpff, Fürst zu Wied, Graf v. York, Graf v. Dyhrn, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Fürst Lichnowsky, Fürst zu Lynar, Graf v. Königsmark, Graf v. Schaffgotsch, Graf v. Arnim, Fürst Wilhelm v. Radziwill, Graf v. Itzenplitz, Graf zu Dohna-Lauck und der Referent.

Gegen den Antrag der Abtheilung äußern sich: Graf Botho zu Stolberg, Graf Eberhard zu Stolberg, Graf v. Burghaus, v. Quast, v. Massenbach, Graf zu Solms-Baruth, des Prinzen v. Preußen Königl. Hoheit, welche beiden Letzteren sich dem von dem Grafen v. Landsberg eingebrachten Amendement ausdrücklich anschließen.

Dagegen sprachen sich gegen dieses Amendement aus: Fürst Lichnowsky, Graf v. Arnim, Fürst Wilhelm v. Radziwill, Graf v. Itzenplitz, weil dasselbe keine Bitte, sondern nur eine Ansicht, eine Aeußerung enthalte, die Kurien des Vereinigten Landtages aber nach § 13 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. nur über Bitten oder Beschwerden Beschlüsse zu fassen befugt seien, weil dasselbe zu unbestimmt gefaßt sei und im Grunde dasselbe bezwecke, wie die von der Abtheilung befürwortete Bitte, nur in einer andern Form.

Zur Vereinigung des Antrages der Abtheilung mit dem Amendement des Grafen v. Landsberg macht Graf v. Redern den Abänderungsvorschlag, einen Beschluß dahin zu fassen:

dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Herren-Kurie übergiebt allerunterthänigst die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Se. Majestät dem Könige.

Dieses Amendement wird hinreichend unterstützt.

Im Verlaufe der weiteren Diskussion modifizirt Graf v. Landsberg-Gehmen sein Amendement und formulirte dasselbe dahin:

Die Heren-Kurie tritt dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin bei, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei der Erlassung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erldigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Seiner Majestät.

Nachdem sich der Landtags-Kommissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh über die für die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages angeführten Gründe und über mehrere Bemerkungen einzelner Redner geäußert hatte, erklärte derselbe:

daß die Nothwendigkeit einer periodischen Wiederkehr ständischer Versammlungen dem Gesetzgeber bei dem Erlasse der Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar d. J. ebenfalls vorgeschwebt habe, welche in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse verwirklicht sei. Eine gleiche Bestimmung sei für den Vereinigten Landtag nicht erforderlich gewesen, weil dessen Beirath nur in außerordentlichen Fällen erfordert werden solle.

Wenn jedoch die Versammlung schon jetzt die Ueberzeugung gefaßt habe, daß eine periodische Wiederkehr für eine Verbesserung der Verfassung zu halten sei, und wenn sie eine hierauf bezügliche Bitte an Se. Majestät zu richten für zeitgemäß erachte, so könne er von seinem Standpunkte aus der Versammlung nur rathen, solche vertrauensvoll an den Stufen des Thrones niederzulegen und überzeugt zu sein, daß dieselbe diejenige Berücksichtigung Allerhöchsten Orts finden werde, welche die Weisheit Sr. Majestät des

Königs als seinen nur auf das Wohl seines Volkes gerichteten Ansichten entsprechend finden werde. Dagegen aber sei auch er ebenso überzeugt, daß die Versammlung die ergehende Entscheidung, möge solche nun ausfallen wie sie wolle, mit dem unbedingtesten Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät des Königs aufnehmen werde.

Hierauf stellte der Marschall zuerst folgende Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

Die Abstimmung erfolgt auf den von dem Fürsten Lichnowsky gestellten und gesetzlich unterstützten Antrag durch namentlichen Aufruf.

Aus den diesem Protokolle beigefügten Stimmzetteln,*) ergiebt sich als Resultat der Abstimmung, daß bei einer Anwesenheit von 67 Mitgliedern 41 Stimmen die gestellte Frage bejaht und 26 Stimmen dieselbe verneint haben.

Da hiernach nicht zwei Drittheile der Anwesenden sich für den Antrag der Abtheilung erklärt haben, so ist derselbe nicht angenommen.

Die weiter gestellte Frage:

Tritt die Versamlung dem Amendement des Grafen v. Landsberg=Gehmen, wie solches im Laufe der Diskussiou zuletzt von demselben modifizirt und formulirt ist, bei?

wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung von 43 Stimmen bejaht und von 24 Stimmen verneint.

Da auch hier nicht zwei Drittheile der Anwesenden sich für das Amendement des Grafen v. Landsberg erklärt haben, so ist dasselbe ebenfalls nicht angenommen.

Zur Abstimmung kommt endlich das Amendement des Grafen v. Redern.

Die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Amendement des Grafen v. Redern bei?

wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von 49 Stimmen bejaht, von 18 Stimmen verneint.

Da hiernach sich mehr als zwei Drittheile für das Amendement des Grafen v. Redern erklärt haben, so ist dasselbe angenommen.

Hiernach ward die Sitzung geschlossen und von dem Marschall eine neue Sitzung auf morgen Vormittags 10 Uhr anberaumt.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair der Herren=Kurie.

Verhandelt im Rittersaale des Königl. Schlosses zu Berlin, den 19. Juni 1847.

Achtzehnte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms=Hohen=Solms=Lich, Durchl.;
Secretair: Domprobst v. Krosigk.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird von dem Secr., Domprobst v. Krosigk, verlesen und da keine Erinnerung dagegen gemacht wird, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Es wird hierauf übergegangen zur Fortsetzung der Berathung über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. und zwar:

Ad passum II.

Nachdem Referent v. Keltsch das bezügliche Gutachten der Abtheilung verlesen, welches dahin geht:

dem Antrage der Kurie der drei Stände:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen,

dahin beizutreten:

---

*) Die Stimmlisten der namentlichen Abstimmungen der Herren=Kurie sind am Schlusse der Protokolle übersichtlich zusammengestellt.

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der durch die Verordnungen vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschüsse aussprechen zu wollen,

erklärt sich zunächst gegen dasselbe Graf zu Lynar, weil durch die zweite Verordnung vom 3. Februar d. J. nur ein Vereinigter ständischer Ausschuß geschaffen sei, der Antrag der Abtheilung aber auf den Wegfall der ständischen Ausschüsse gerichtet sei, und man annehmen müsse, daß darunter auch die durch das Gesetz vom 21. Juni 1842 geschaffenen ständischen Ausschüsse begriffen seien, weil durch dieselben der Vereinigte ständische Ausschuß gebildet werde. Die Beibehaltung dieser Ausschüsse müsse er im Interesse der Provinzialstände als durchaus wünschenswerth anerkennen und für eine Bitte um Wegfall des Vereinigten ständischen Ausschusses könne er sich deshalb nicht erklären, weil er diese Bitte nicht für angemessen und zeitgemäß erachte.

Referent v. Keltsch giebt als richtig zu, daß es in dem Antrage der Abtheilung anstatt: „der durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschüsse", besser heißen müsse: „des durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen Vereinigten ständischen Ausschusses", und erklärt, daß auch nur in diesem Sinne der Antrag der Abtheilung zu verstehen sei.

Graf Botho zu Stolberg erklärt sich gegen den Antrag der Abtheilung und nachdem sich Fürst Lichnowsky über die von dem Grafen zu Lynar angeregten Bedenken geäußert hat, bringt Fürst Wilhelm v. Radziwill folgendes Amendement ein:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnung des 3. Februar 1847 über den Vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse Allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem letzteren gegenüber durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§ 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht.

Nach näherer Entwickelung dieses Amendements durch den Antragsteller findet dasselbe die gesetzlich erforderliche Unterstützung.

Fürst Lichnowsky will die von dem Grafen zu Lynar angeregte und von dem Referenten acceptirte Verbesserung des Antrages der Abtheilung als ein Amendement betrachtet wissen, welcher Meinung sich jedoch der Marschall nicht anschließen kann.

Der Landtags-Kommissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh, erläutert den Charakter der durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 geschaffenen ständischen Ausschüsse und erklärt die von dem Fürsten v. Radziwill vorgeschlagene Bitte als durchaus praktisch für den Fall, daß Se. Majestät auf die ad passum I beschlossene Bitte, die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages auszusprechen, geruhen sollten.

Nachdem sich mehrere Redner theils für, theils gegen den Antrag der Abtheilung, theils auch gegen das Amendement des Fürsten v. Radziwill ausgesprochen haben, und eine längere Debatte über die Art der vom Marschall gestellten Fragen ausgesprochen haben, stellt der Marschall die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung wird diese Frage von 34 Stimmen bejaht, von 32 Stimmen verneint. Da sonach nicht zwei Drittheile der Anwesenden dem Antrage der Abtheilung beigetreten sind, so ist derselbe nicht angenommen.

Die hierauf in gleicher Weise zur Abstimmung gebrachte Frage:

Tritt die Versammlung dem Amendement des Fürsten Wilhelm v. Radziwill bei?

wird von mehr als zwei Drittheilen der Anwesenden bejaht und ist somit das Amendement des Fürsten v. Radziwill angenommen.

Ad passum III.

Die Majorität hat vorgeschlagen,

dem Antrage der Kurie der drei Stände, welcher dahin geht:

Se. Majestät den König zu bitten, daß Allerhöchstdieselben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein,

unverändert beizutreten.

Nachdem sich mehrere Redner theils für, theils gegen diesen Vorschlag erklärt haben und der Landtags-Kommissarius sich über die Bestimmung des Vereinigten Ausschusses nach der Verordnung vom 3. Februar d. J. und über dessen Bedeutung für den Fall, daß Se. Majestät die Periodizität des Vereinigten Landtages auszusprechen geruhen sollten, geäußert hatte, wird die von dem Marschall auf den vorstehenden Antrag der Abtheilung gerichtete Frage bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von 26 Stimmen bejaht, von 40 Stimmen verneint.

Hiernach ist dem Vorschlage der Abtheilung und somit auch dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht beigetreten.

Ad passum IV.

Der Antrag der Kurie der drei Stände ist dahin gerichtet:

a) Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können.

Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen.

b) Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend) überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, weder verzinsliche noch unverzinsliche und deshalb auch keine Erklärungen von Schuldgarantieen ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages ausgestellt werden dürfen. Im Falle aber die unbedingte Anwendung dieses Gesetzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin:

dem Antrage der Kurie der drei Stände ad IV a in der Art beizutreten:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden können, und dabei auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren,

dem Antrage der Kurie der drei Stände ad IV b aber unverändert beizutreten.

Auf die Frage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen v. Preußen, ob in dem letzten Satze des Antrages der Abtheilung ad IV a vor den Worten: „zu kontrahiren", das im ersten Abschnitte dieses Satzes gebrauchte Wort: „rechtskräftig" absichtlich ausgelassen worden sei, erklärt der Referent, daß dies nicht der Fall sei, und die Einschiebung dieses Wortes in den Antrag der Abtheilung unbedenklich erscheinen dürfte.

Nachdem sich Graf v. Sierstorpff und Graf v. Itzenplitz für den Antrag der Abtheilung ausgesprochen haben, trägt Fürst Wilhelm v. Radziwill ad passum IV a und b folgendes Amendement, welches er im Einverständnisse mit dem Landtags-Kommissarius eingereicht habe, vor:

Seine Majestät zu bitten:

1. daß alle für Friedenszwecke zu kontrahirende Staatsanleihen, für welche das Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen;
2. daß dasselbe auch von Darlehnen für Kriegszwecke gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staates erfolgen kann;
3. daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfes die vorhandenen

Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung höherer Staatsinteressen nicht erfolgen kann, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe dergestalt zu kontrahiren, daß denselben die nämliche Sicherheit wie den mit Zustimmung des Vereinigten Landtages kontrahirten Darlehnen zustehe.

4. Der § 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft.

Der Landtags-Kommissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh, erläutert das von dem Antragsteller berührte Einverständniß, so wie die Ansichten des Gouvernements über die Aufnahme von Staatsschulden und erklärt, daß er das gestellte Amendement Namens der Krone nur acceptiren könne, jedoch unter den Bedingungen, daß die zu Kriegszwecken ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommenen Darlehne gleiche Gültigkeit haben, als die von dem Vereinigten Landtage konsentirten Anleihen, und daß die Frage: ob die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages ausführbar sei oder nicht? lediglich der Entscheidung Sr. Majestät anheimgestellt bleibe, so daß niemals von Allerhöchstdemselben der Beweis der Unmöglichkeit der Zusammenberufung des Vereinigten Landtages gefordert werden könne.

Referent schlägt vor, um dieser letzteren Bedingung ebenfalls zu genügen, in dem Antrage der Abtheilung ad IVa im zweiten Absatz vor dem Worte: „unausführbar" die Worte einzuschalten: „nach dem Ermessen Sr. Majestät des Königs", und es erklärt Graf Eberhard zu Stolberg, daß, wenn dies nicht als eine Redaktionsverbesserung angesehen werden sollte, er diesen Vorschlag als Amendement stellen wolle.

Der Landtags-Kommissarius erklärt, daß dieser Vorschlag weiter gehe, als es die Intention der Krone sei und außerdem nicht die ausdrückliche Erklärung enthalte, welche von der Kurie der drei Stände verlangt worden sei.

Graf v. Arnim spricht sich für das Amendement des Fürsten v. Radziwill aus, schlägt jedoch vor, anstatt der Worte: „ohne Gefährdung höherer Staatsinteressen nicht erfolgen kann" zu sagen: „unausführbar ist", womit sich Fürst Wilhelm v. Radziwill einverstanden erklärt.

Ein gleiches Einverständniß desselben ergiebt sich mit dem Vorschlage des Grafen v. Arnim im ersten Satze bei den Worten: „das Staatseigenthum", „die Staatsrevenüen", die Artikel „das" und „die" wegzulassen.

Auf ein von dem Grafen v. York über die in dem Amendement gebrauchten Ausdrücke: „Friedenszwecke", „Kriegszwecke" geäußertes Bedenken stellt der Landtags-Kommissarius zur Beseitigung desselben anheim, statt dieser Worte zu sagen: „in Friedenszeiten", „in Kriegszeiten", welche Verbesserung der Antragsteller acceptirt.

Nachdem sich noch mehrere Redner über die Fragestellung geäußert hatten und man sich darüber verständigt hatte, daß der ursprüngliche Antrag der Abtheilung, wie er in dem gedruckten Gutachten stehe, und dann als Amendement des Fürsten v. Radziwill zur Abstimmung gebracht werden müsse, stellt der Marschall die Frage:

Tritt die Versammlung dem ursprünglichen Antrage der Abtheilung bei? welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erhält.

Der Vorschlag der Abtheilung ist daher nicht angenommen.

Hiernächst wird das Amendement des Fürsten Wilhelm v. Radziwill zur Abstimmung gebracht in der Art, wie es im Laufe der Debatte modifizirt worden ist.

Dasselbe lautet nunmehr dahin:

Se. Majestät zu bitten:

1. daß alle in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staatsanleihen, für welche Staatseigenthum oder Staatsrevenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen;

2. daß dasselbe auch von Darlehnen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staates erfolgen kann;
3. daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu kontrahiren;
4. der § 7 des Gesetzes vom 3. Februar 1847 wegen Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft.

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung ergiebt sich eine überwiegende und mehr als zwei Drittheile der Anwesenden betragende Stimmenmehrheit für dieses Amendement und ist dasselbe somit angenommen.

Ad passum V.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration resp. Abänderung des § 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beirathes über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe,

hat sich die Abtheilung ebenfalls angeschlossen und die Versammlung tritt demselben durch Aufstehen in der erforderlichen Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel der Anwesenden ebenfalls bei.

Ad passum VI.

In gleicher Weise erklärt die Versammlung ihren Beitritt zu dem von der Abtheilung ebenfalls befürworteten Antrage der Kurie der drei Stände, welcher dahin gerichtet ist:

Se. Majestät zu bitten, daß Allerhöchstdieselben eine Deklaration der Verordnung vom 3. Februar c. Allergnädigst zu erlassen geruhen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei.

Ad passum VII.

Die Kurie der drei Stände hat beantragt:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände Allergnädigst Nichts ändern zu wollen.

Diesem Antrage ist die Abtheilung mit 7 gegen 5 Stimmen beigetreten.

Im Laufe der Diskussion treten jedoch 3 Stimmen von ihrem Votum zurück und erklären sich gegen den Antrag.

Es sprechen ferner gegen denselben Fürst Boguslaw v. Radziwill, Graf v. Burghaus, Graf v. Itzenplitz, Graf v. York, Graf Botho zu Stolberg, Graf zu Solms=Baruth, des Prinzen v. Preußen Königl. Hoh., Graf v. Arnim.

Graf v. Kielmannsegge schlägt die von der Minorität der Abtheilung vertheidigte und in der Debatte mehrfach unterstützte Ansicht als Amendement vor, und formulirt dasselbe dahin:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne den Beirath der Stände Allergnädigst Nichts ändern zu wollen.

Dasselbe findet die erforderliche Unterstützung.

Dagegen findet der Antrag des Prinzen Biron v. Curland, den durch das Zurücktreten mehrerer Abtheilungsmitglieder gefallenen Antrag der Abtheilnng nunmehr als sein Amendement zur Abstimmung zu bringen, keine Unterstützung.

Nachdem Graf v. Arnim einen auf die Fassung des proponirten Amendements bezüglichen Abänderungsvorschlag zurückgenommen hat, stellt der Marschall die Frage:

Soll dem Antrage der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beigetreten werden:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne den Beirath der Stände Allergnädigst Nichts ändern zu wollen,

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung von 36 Stimmen bejaht und von 30 Stimmen verneint wird. Das Amendement ist hiernach nicht angenommen und dem Antrage der Kurie der drei Stände ist nicht beigetreten.

Ad passum VIII.

Die Bitte der Kurie der drei Stände geht dahin:

Daß Se. Majestät mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb vier Jahren die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.

Die Abtheilung ist dieser Bitte beigetreten.

Nachdem sich Prinz zu Hohenlohe und Graf zu Lynar, so wie der Landtags-Kommissarius geäußert haben, stellt Graf v. Arnim das Amendement:

hinter den Worten „innerhalb vier Jahren", die Worte einzuschalten „bis zur Allerhöchsten Entscheidung über jene Anträge."

Seitens der Abtheilung wird nichts dagegen erinnert, daß ihr Antrag nach diesem Amendement modifizirt werde, welcher nunmehr dahin lautet:

dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin beizutreten:

daß Se. Majestät mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb vier Jahren bis zur Allerhöchsten Entscheidung über jene Anträge die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.

Dem so modifizirten Antrage der Abtheilung wird bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beigetreten und ist dieser Antrag daher angenommen.

Hiermit ist die Berathung über die Petition, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 beendigt.

Zur weiteren Berathung kommt sodann:

der Antrag der Kurie der drei Stände auf Vertagung des ersten Vereinigten Landtages.

Refer. Graf Eberhard zu Stolberg erstattet den Bericht der Abtheilung, deren Antrag dahin geht:

der Bitte der Kurie der drei Stände nicht beizutreten.

Die Versammlung tritt dem Antrage ihrer Abtheilung bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung in der erforderlichen Stimmenzahl bei, und es ist hiernach dem Antrage der drei Stände nicht beigetreten.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen, nachdem der Marschall die nächste Sitzung auf Montag den 21. d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt hatte.

L. Fürst zu Solms.

Graf v. York,
Secretair der Herren-Kurie.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, am 21. Juni 1847.

Neunzehnte Sitzung,

unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Durchlaucht;

Secretair: Graf York v. Wartenburg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird von dem Secretair, Grafen York v. Wartenburg, verlesen und da keine Bemerkung dagegen gemacht wird, von dem Marschall für genehmigt erklärt.

Referent v. Keltsch verliest hierauf den Beschluß der Herren-Kurie über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847, so wie das darauf bezügliche Anschreiben an den Marschall der Kurie der drei Stände.

v. Quast erhebt gegen die Fassung des Beschlusses ad passum I ein Bedenken, welches jedoch keine weitere Unterstützung erhält, und da weitere Bemerkungen nicht erhoben werden, so erklärt der Marschall die verlesenen Mittheilungen für genehmigt.

Es werden ferner verlesen:

der Beschluß der Herren-Kurie, betreffend den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände über die Sonderung in Theile

durch den Referenten, Grafen v. Keyserling, und

der Beschluß der Herren-Kurie über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens in allen Theilen der Monarchie, in denen die Kriminalordnung gilt,

durch den Referenten, Domherrn v. Rabenau.

Auch diese Mittheilungen werden von dem Marschall für genehmigt erklärt, da Erinnerungen von keiner Seite dagegen erhoben werden.

An der Tagesordnung ist zunächst

I. der Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Erweiterung des Petitionsrechtes.

Referent v. Quast verliest das Gutachten der vierten Abtheilung.

Ad passum I.

Die Kurie der drei Stände hat beantragt:

daß des Königs Majestät geruhen möge, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für einzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, respektive dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit entscheide; ferner in Beziehung auf die Abstimmungen bei den Provinzial-Landtagen, dem nächsten Provinzial-Landtag einen Gesetzentwurf in demselben Sinne vorlegen zu lassen.

Der Vorschlag der Abtheilung ist dahin gerichtet:

dem Antrage ad I der Petition der Kurie der drei Stände in Bezug auf die Verhandlungen des Vereinigten Landtages, aber ohne Anwendung auf die Verhandlungen der Vereinigten ständischen Ausschüsse, mit der Modifikation beizutreten, daß davon diejenigen Bitten und Beschwerden ausgeschlossen bleiben, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung betreffen;

dagegen aber

dem zweiten Theile des Antrages ad I, bezüglich der Provinzial-Landtage, nicht beizutreten.

Graf Eberhard zu Stolberg, welcher sich gegen den Antrag der Abtheilung erklärt, schlägt nach näherer Entwickelung desselben folgendes Amendement vor:

die Herren-Kurie möge beschließen, dem Antrage der Kurie der drei Stände ad I mit der Modifikation beizutreten, daß eine Petition nur wenn sie mit zwei Drittheilen in derjenigen Kurie, bei welcher sie eingebracht worden ist, angenommen worden ist, in die andere Kurie kommen dürfe, dort aber mit der einfachen Majorität angenommen werden könne; dagegen diejenigen Bitten, welche Veränderungen in

der ständischen Verfassung betreffen, die Majorität von zwei Drittheilen in beiden Kurien erhalten müßten, daß ferner auch dem zweiten Theile des Antrages ad I bezüglich der Provinzial-Landtage nicht beigetreten werde.

Dieses Amendement wird unterstützt.

Graf v. Dyhrn spricht sich für den Antrag der Kurie der drei Stände aus und schlägt vor, denselben unverändert anzunehmen.

Dieser Vorschlag erhält indeß nicht die gesetzlich erforderliche Unterstützung.

Dagegen wird ein von dem Fürsten Boguslaw v. Radziwill eingebrachtes anderweitiges Amendement in gesetzlicher Weise unterstützt.

Dasselbe geht dahin:

die Herren-Kurie wolle beschließen, daß alle Petitionen, gleichviel, ob sie aus der Kurie der drei Stände oder aus der Herren-Kurie hervorgehen, in der Kurie, in der sie zuerst eingebracht worden sind, zwei Drittheile der Stimmen für sich haben müssen; daß dagegen in der andern Kurie die einfache Stimmenmehrheit genüge; dem zweiten Theile des Antrages ad I bezüglich der Provinzial-Landtage aber nicht beizutreten.

Auch dieses Amendement wird unterstützt.

Nachdem sich mehrere Redner theils für den Antrag der Kurie der drei Stände, theils für den Antrag der Abtheilung, theils für die gestellten Amendements ausgesprochen haben, v. Massenbach aber sich gegen die Petition überhaupt erklärt hat, werden folgende Fragen von dem Marschall gestellt:

1. Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung wird dieselbe nicht von zwei Drittheilen der Anwesenden bejaht, und somit ist der Antrag der Abtheilung nicht angenommen.

2. Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Grafen Eberhard zu Stolberg bei?

Bei der in gleicher Weise erfolgten Abstimmung ergeben sich nicht zwei Drittheile für diesen Vorschlag; derselbe ist daher verworfen.

3. Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Boguslaw v. Radziwill bei?

Derselbe wird von 35 Stimmen bejaht, von 23 Stimmen verneint; der Vorschlag ist sonach ebenfalls nicht angenommen.

Nach allem diesem ist dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände in keiner Weise beigetreten.

Ad passum II.

Dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände, welcher dahin geht,

den § 19 der Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages dahin abzuändern:

daß eine ungehinderte und freie Kommunikation zwischen den Landtags-Abgeordneten und den von ihnen Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behufe, daß letztere den ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen,

und welcher von der Abtheilung befürwortet ist, wird ohne Bemerkung beigetreten.

Ad passum III.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände:

daß des Königs Majestät geruhen möge, auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten,

ist die Abtheilung nicht beigetreten.

Nachdem Graf v. York und Graf v. Dyhrn sich für den Antrag der Kurie der drei Stände erklärt haben, wird die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage ihrer Abtheilung bei?

von mehr als zwei Drittheilen der Anwesenden bejaht, und ist demnach dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht beigetreten.

Ad passum IV.

Es ist endlich von der Kurie der drei Stände beantragt worden:

des Königs Majestät möge Allergnädigst geruhen, den § 13 der Verordnung vom 3. Februar 1847 dahin Allergnädigst zu deklariren resp. abzuändern, daß äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrechte des Vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen sind.

Die Majorität der Abtheilung hat diesen Antrag mit der Modifikation befürwortet:

daß Se. Majestät der König ehrfurchtsvoll gebeten werde, den § 13 der Verordnung vom 3. Februar d. J. Allergnädigst dahin abändern zu lassen, daß dem Vereinigten Landtage das Recht zustehe, Sr. Majestät Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche das Interesse des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse einzelner Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

Nach stattgehabter Diskussion, bei welcher sich Graf v. Keyserling, Graf v. York, Graf v. Arnim, des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, Graf Eberhard zu Stolberg, der Referent, Fürst Lichnowsky, Graf v. Itzenplitz, Graf zu Solms-Baruth betheiligen, schlagen des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit folgendes Amendement vor:

am Schlusse des Antrages der Abtheilung die Worte hinzuzufügen:

womit die Kurie jedoch nicht gemeint ist, als solle hiermit die höhere, äußere Politik als solche in den Kreis des Petitionsrechtes des Vereinigten Landtages gezogen werden.

Dieses Amendement wird in gesetzlichem Maaße und insbesondere von dem Referenten und mehreren Mitgliedern der Abtheilung unterstützt, und deshalb von dem Marschall in Verbindung mit dem Antrage der Abtheilung zur Abstimmung gestellt.

Bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranlaßten Abstimmung über die Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit dem von des Prinzen von Preußen Königlicher Hoheit vorgeschlagenen Zusatze bei?

wird von einer überwiegenden Majorität und von mehr als zwei Drittheilen der Anwesenden bejaht, und ist somit der Vorschlag der Abtheilung mit dem von des Prinzen von Preußen Königlicher Hoheit vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Hiermit ist die Berathung über diesen Gegenstand beendigt und bleibt nur noch zu bemerken, daß im Verlaufe der Debatte die Frage zur Diskussion kam:

Soll die Veröffentlichung der namentlichen Abstimmung mit Ausnahme der Fälle, wo von der Kurie ein Anderes beschlossen wird, durch die stenographischen Berichte erfolgen?

welche bei der durch Aufstehen und Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung von der Majorität bejaht wurde.

Der an der Tagesordnung befindliche Petitionsantrag der Kurie der drei Stände: auf Ertheilung der ständischen Rechte an alle Diejenigen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, wurde auf den Wunsch der Versammlung bis zur nächsten Sitzung vertagt und sodann übergegangen:

II. zur Berathung über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, betreffend die Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

Graf v. Hardenberg, als Referent, erstattet den Bericht der Abtheilung, welche dahin angetragen hat, der Bitte der Kurie der drei Stände:

Seine Majestät möge Allergnädigst geruhen, die Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten zu befehlen,

unbedingt beizutreten.

Nach erfolgter Diskussion wird die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

von der erforderlichen Majorität bejaht und ist somit auch die Petition der Kurie der drei Stände angenommen.

Einen ferneren Gegenstand der Berathung bildet sodann:

III. der Antrag der Kurie der drei Stände auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

Graf v. Hardenberg, als Referent der ersten Abtheilung, erstattet den Bericht.

Der Petitionsantrag der Kurie der drei Stände ist dahin gerichtet:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

1. die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten zu verleihen, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen, jedoch unter dem ausdrücklichen Bevorworten, daß der Magistrat in diesen öffentlichen Sitzungen vertreten werde, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse des Staates, Mißverständnissen entgegenzutreten;
2. für die Sitzungen der Gemeineverordneten und für die Bürgermeisterei-Versammlungen in der Rheinprovinz, wenn diese mit dem Bürgermeister darüber einverstanden sind, ebenfalls die Oeffentlichkeit zu gestatten.

Die Abtheilung hat beantragt,

dieser Petition lediglich beizutreten.

Finanzminister v. Düesberg ist der Meinung, daß über den ad 2 beregten Gegenstand ein Beschluß in dieser Versammlung nicht gefaßt werden könne, weil derselbe rein provinzieller Natur sei, indem er die Abänderung eines Provinzialgesetzes, der rheinischen Gemeineordnung, bezweckt.

Graf v. Arnim ist der entgegengesetzten Ansicht, und nachdem sich mehrere Redner theils für, theils gegen den Antrag ausgesprochen haben und die Diskussion geschlossen ist, wird die von dem Marschall gestellte Frage:

Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?

von der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen bejaht und ist hiernach dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände beigetreten.

Weitere Gegenstände der Berathung liegen nicht vor. Der Marschall lud hierauf die Versammlung zu einer Sitzung in den Vereinigten Kurien auf morgen Vormittags 10 Uhr ein, in welcher die Beschlüsse über die Propositionen, betreffend den Bau einer Ostbahn und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vorgelesen werden sollten.

Nach Beendigung dieser Sitzung aber werde in der Herren-Kurie die Berathung über den Petitionsantrag der Kurie der drei Stände: auf Verleihung der ständischen Rechte an alle diejenigen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, stattfinden.

Hiermit ward die Sitzung geschlossen.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair der Herren-Kurie.

Zwanzigste Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 22. Juni 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ist von dem Secr. Domprobst v. Krosigk verlesen, und da keine Bemerkung erfolgte, für genehmigt erklärt.

Domherr v. Rabenau verliest die Mittheilungen an die andere Kurie, betreffend die Petitionsanträge wegen Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und wegen Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten; sodann Graf Eberhard zu Stolberg den Beschluß auf den Petitionsantrag der anderen Kurie wegen Ueberweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung und die Mittheilung an die andere Kurie, betreffend den Petitionsantrag wegen Vertagung des ersten Vereinigten Landtages. Die verlesenen Beschlüsse und Mittheilungen sind, da Bemerkungen nicht gemacht wurden, für genehmigt erklärt.

Darauf wurde übergegangen zur Berathung der Mittheilung der anderen Kurie wegen Ertheilung ständischer Rechte an alle, die sich zur christlichen Religion bekennen.

Graf v. Itzenplitz, als Referent, erstattete den Bericht der Abtheilung, deren Majorität den Antrag gemacht hat, dem Beschlusse der Kurie der drei Stände:

Se. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde,

beizutreten; wogegen die Minorität der Abtheilung dem Antrage nicht unbedingt, sondern nur in so weit beitreten will:

als sie nur den Mitgliedern der im Staate als geduldeter anerkannter christlicher Religionsgesellschaften das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen zugesichert und eine dem entsprechende Bitte an des Königs Majestät gerichtet wissen will.

Für die Ansicht der Minorität der Abtheilung sprachen sich aus: Freih. v. Massenbach, Graf v. Ziethen, Fürst Lichnowsky, Fürst Wilhelm v. Radziwill; für den Antrag der Majorität: Graf v. Dyhrn, Graf v. Sierstorpff, Graf v. York; wobei der Geheime Staatsminister v. Thiele bemerkte, daß es neben gesetzlich geduldeten nur noch religiöse Vereine gebe, die, ehe sie zur gesetzlichen Duldung gelangen können, faktisch ignorirt werden; und der Geheime Staatsminister Eichhorn näher auseinandersetzte, wie es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung, die von dem Grundsatz der Konfessionsfreiheit einerseits und von dem den anerkannten Religionsgesellschaften zu gewährenden Schutz andererseits ausgehe, zweierlei Arten von genehmigten Religionsgesellschaften gebe, und außerdem Vereine, die noch nicht zu einem bestimmten Bekenntniß gelangt sind, und sich noch nicht zur Genehmigung gemeldet haben.

Derselbe hob hervor, daß es von einem äußeren Kriterium abhängig zu machen sei, ob Jemand sich in Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen befinde, indem die bloße Angabe, daß man sich zum Christenthum bekenne, nicht genügen könne.

Graf zu Dohna-Lauck war der Ansicht, daß man dem Petitionsantrage darin nicht beitreten könne, daß die Verlegung einer Proposition an die Provinzial-Landtage erbeten werden solle, da die Proposition vielmehr dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden müsse, und brachte deshalb ein Amendement ein, welches die gesetzlich erforderliche Unterstützung erhielt, und schließlich dahin formulirt wurde:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst allen zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte zuzusichern und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition, zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824, dem nächsten Vereinigten Landtag zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Graf v. Arnim war damit einverstanden, daß die zu erbittende Proposition, weil es sich um ein allgemeines Gesetz und um eine Abänderung einer in allen ständischen Gesetzen ganz gleichmäßig sich findenden Bestimmung handle, dem Vereinigten Landtage vorzulegen sei. Er hob hervor, daß in dem Petitionsantrage ein Widerspruch sei, indem einmal Se. Majestät um Erlaß eines bestimmten Befehls und sodann doch um Vorlegung einer Proposition gebeten werde. Nachdem der Marschall bemerkt hatte, daß der Petitionsantrag so gemeint sein werde, daß Se. Majestät um ein Interimistikum und demnächst um einen von dem angedeuteten Prinzip ausgehenden Gesetzesvorschlag gebeten werden solle, kam Graf v. Arnim darauf zurück, daß entweder die Stände sich bestimmt vereinigen könnten, um was sie Se. Majestät bitten wollten, oder wenn es gerathen erscheine, den Gegenstand erst noch weiterer Erwägung zu unterwerfen, die Bitte auf Vorlegung einer Proposition zu richten hätten. Er finde die Sache durchaus nicht so klar, daß man eine bestimmte Bitte aussprechen dürfte und schlage daher vor, den Petitionsantrag nur dahin zu richten:

in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte Seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition mit Rücksicht auf den § 5 sub 2

der Gesetze über Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten Vereinigten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Dies Amendement, dem sich Graf zu Dohna-Lauck anschloß, erhielt die gesetzliche Unterstützung.

Dieselbe ward auch dem Amendement zu Theil, welches Fürst Boguslaw Radziwill einbrachte:

Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst aussprechen zu wollen, daß auf Zulassung zu ständischer Wählbarkeit nur diejenigen christlichen Körperschaften Anspruch machen, deren Geistliche auch bürgerlich gültige Amtshandlungen vornehmen können.

Auf die Anfrage des Grafen v. Ziethen, ob, wenn die übrigen Anträge die erforderliche Majorität nicht erhalten sollten, unbedingt auch der Antrag der Minorität der Abtheilung zur Abstimmung komme, erklärte der Marschall, daß die Abtheilung regelmäßig nur einen Antrag bringe, den der Majorität; während die Anträge der Minorität nur als neue Vorschläge behandelt werden könnten und auch bisher so behandelt seien. Graf v. Ziethen stellte darauf den Antrag der Minorität als Amendement, und bat, da es die gesetzlich erforderliche Unterstützung erhielt, es zur Abstimmung zu bringen.

Nachdem die gestellten Anträge ausführlich diskutirt waren und der Referent in Uebereinstimmung mit anderen Mitgliedern der Majorität der Abtheilung, den Antrag des Grafen v. Arnim zu dem ihrigen gemacht hatten, ward, als es zur Abstimmung kam, die erste Frage vom Marschall auf den nunmehr dergestalt verbesserten Antrag der Majorität der Abtheilung gerichtet:

Beschließt die Kurie, dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten:

Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte Seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl aber erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition mit Rücksicht auf § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen.

Auf den von anderen Seiten unterstützten Antrag des Grafen v. Itzenplitz, dem auch der Marschall sich anschloß, erfolgte die Abstimmung durch namentlichen Aufruf. Wie der beiliegende Stimmzettel näher ausweist*), stimmten dabei von den anwesenden 56 Mitgliedern 37 mit Ja und 19 mit Nein, worauf der Marschall erklärte, daß die erforderliche Majorität von zwei Drittel vorhanden und der Antrag daher angenommen sei.

Der Bemerkung des Grafen v. Schaffgotsch-Maywaldau, daß er, da es, wie er versicherte, sein unverbrüchlicher Wille gewesen, Nein zu sagen, nur durch Versehen Ja gesagt habe, entgegnete der Marschall, daß, nachdem die Abstimmung einmal geschehen, ein Irrthum nicht mehr berücksichtigt werden könne und es bei der Abstimmung, so wie sie erfolgt sei, bleiben müsse.

Fürst Lichnowsky machte geltend, daß, da 56 Mitglieder anwesend seien, zu einer Mehrheit von zwei Drittel 37⅓ Stimmen erforderlich, und da nur 37 mit Ja gestimmt, solche Majorität nicht vorhanden sei, wofür auch v. Quast sich aussprach.

Der Marschall bemerkt, daß schon früher angenommen sei, daß, wenn es um die Majorität von zwei Drittel sich handle und ein Bruchtheil sich ergäbe, derselbe, wenn er unter der Hälfte betrage, gar nicht gerechnet, dagegen wenn er über die Hälfte betrage, für voll gerechnet werde, und daß, wenn trotz dem ein Zweifel bleiben sollte, nur auf die Analogie der Bestimmung zu rekurriren sei, daß, wenn es nur auf einfache Majorität ankomme, bei vorhandener Stimmengleichheit die Stimme des Marschalls den Ausschlag gebe, der Marschall aber hier mit Ja gestimmt habe.

Nachdem Graf v. Arnim und Graf v. Dyhrn sich gegen die Bemerkung des Fürsten Lichnowsky ausgesprochen hatten, befragte der Marschall die Versammlung, ob die Sache für erledigt angesehen werden solle, und ersuchte diejenigen, welche sie als erledigt an-

*) S. Anmerkung S. 971.

sehen, aufzustehen. Da eine sehr überwiegende Mehrheit sich erhob, ward der Gegenstand für erledigt erklärt.

Graf v. Dyhrn verlas noch den Beschluß wegen des Petitionsantrages auf Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzsteuer, der, da keine Bemerkung erfolgte, für genehmigt erklärt ward.

Der Marschall schloß die Sitzung und behielt sich vor, die nächste Sitzung besonders anzuzeigen.

L. Fürst zu Solms.

v. Krosigk,
Secretair der Herren=Kurie.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin, den 24. Juni 1847.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ist von dem Secretair Grafen v. York verlesen, und da keine Bemerkung erfolgte, für genehmigt erklärt.

Darauf verlas der Marschall die drei Königl. Botschaften vom heutigen Tage, bei deren Verlesung die Versammlung sich erhob.

v. Quast als Referent trug die Mittheilung an die andere Kurie vor, wegen der Anträge auf Erweiterung des Petitionsrechtes; Graf v. Itzenplitz als Referent die Mittheilung in Bezug auf die Verleihung der ständischen Rechte an Alle, die sich zur christlichen Religion bekennen. Beide Mittheilungen wurden, da keine Bemerkungen erfolgten, für genehmigt erklärt.

Der Marschall zeigte an, daß auch noch vorzutragen sei das Gutachten der Herren=Kurie über die Königl. Proposition in Bezug auf die Feststellung der Verhältnisse der Juden, daß diese Verlesung jedoch eine geraume Zeit erfordern würde; und da die Voraussetzung vollkommen begründet erschien, daß das Gutachten vom Referenten sorgfältig abgefaßt und von der Abtheilung sorgfältig geprüft sei, die Ansicht der Herren=Kurie wahrscheinlich dahin gehen werde, daß die Verlesung nicht erforderlich sei. Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolge, so werde daraus zu schließen sein, daß die Voraussetzung richtig sei. Da keine Bemerkung gemacht wurde, unterblieb die Verlesung und das Gutachten ward für genehmigt erklärt.

Hierauf verlas der Marschall eine Mittheilung des Königl. Landtags=Kommissarius, des Inhalts, daß die Kurie der drei Stände den Beschluß gefaßt habe, die Prüfung der Staatsschulden=Rechnung für das Jahr 1845 auszusetzen, weil die Zeit nicht mehr gestatte, eine solche Prüfung vor dem Schlusse des Landtages gründlich vorzunehmen, der Landtags=Kommissarius erklärt habe, daß unter diesen Umständen das fragliche Geschäft dem nächsten Vereinigten Landtage werde vorbehalten bleiben müssen, und der Herren=Kurie anheimgegeben werde, sich diesem Beschlusse anzuschließen, da die Erklärung der einen Kurie allein nicht zur Erledigung der Aufgabe führen würde. Wenn keine Bemerkung erfolge, und da dies nicht geschehen, sei anzunehmen, daß dem Beschluß der andern Kurie und der Ansicht des Königl. Landtags=Kommissarius beigetreten werde.

Graf v. Itzenplitz ward aufgefordert, als Referent den Bericht der Abtheilung, der nicht gedruckt worden, zu erstatten, in Betreff des Petitionsantrages der anderen Kurie, Se. Majestät den König um baldige Emanation der Militair=Kirchenordnung ehrfurchtsvoll zu bitten. Der Bericht ward erstattet, und da keine Bemerkung gemacht wurde, der Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände beizutreten, für angenommen erklärt.

Der Marschall zeigte an, daß Morgen die Wahlen für die Vereinigten ständischen Ausschüsse und zu der Deputation für das Staats=Schuldenwesen Statt finden würden, und zwar in den verschiedenen getrennten Provinzial=Landtagen; und daß die Mitglieder der Herren=Kurie, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften an der Wahl Theil nehmen, sich mit den betreffenden Provinzial=Landtagen unter dem Vorsitz der Provinzial=Landtags=Marschälle vereinigen werden. Nach der mit den übrigen Provinzial=Landtags=Marschällen getroffenen Uebereinkunft seien folgende Lokale bestimmt:

für die Rheinprovinz der Weiße Saal;
für die Provinz Preußen das größere Zimmer zunächst der Bildergallerie;
für die Provinz Posen das Zimmer zunächst dem für die Provinz Preußen bestimmten;
für die Provinz Pommern die Französische Kammer;
für die Provinz Sachsen das Zimmer, in dem die Wahl für die Hülfskassen vorgenommen worden;
für die Provinz Westphalen im unteren Geschoß das Sitzungszimmer der fünften Abtheilung;
für die Provinz Schlesien vorläufig die Bildergallerie;
für die Provinz Brandenburg das Ständehaus dieser Provinz in der Spandauer Straße.

Graf zu Lynar brachte die Theilnahme der Mitglieder der Herren-Kurie an den Wahlen noch näher zur Sprache. Der Marschall erklärte, daß die Herren-Kurie keine Wahl vornähme, sondern deren verschiedene Mitglieder sich mit ihren Provinzial-Landtagen vereinigten. Nachdem Graf v. York, Graf v. Arnim, Fürst Lichnowsky, Fürst zu Hohenlohe, Graf v. Kielmannsegge und Graf zu Solms-Baruth sich geäußert hatten, erklärte der Marschall, daß, wenn in irgend einer Hinsicht noch ein Zweifel übrig bleibe, ein solcher sich durch Rücksprache mit dem Provinzial-Landtags-Marschall erledigen werde.

Der Marschall zeigte an, daß die Wahlen morgen früh um 10 Uhr vorgenommen würden, und am Sonnabend früh um 10 Uhr der Schluß des Landtages in einer Sitzung der Vereinigten Kurien erfolgen werde.

Nachdem so sämmtliche Geschäfte erledigt waren, sprach der Marschall den Mitgliedern der Herren-Kurie seinen Dank aus für die Unterstützung, die sie ihm hätten zu Theil werden lassen, wodurch sie ihm sein höchst ehrenvolles Amt zu einem leichten gemacht; es werde immer zu seinen angenehmsten Erinnerungen gehören, den Vorsitz in einer Versammlung geführt zu haben, die ihre Aufgabe so richtig erfaßt und mit solchem Eifer und mit solcher Würde gelöst habe.

Des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit sprachen darauf den Dank der Mitglieder der Herren-Kurie gegen den Marschall aus und bemerkten, daß durch die Leitung des Marschalls es der Herren-Kurie möglich geworden sei, die Stellung einzunehmen, die des Königs Majestät ihr zu geben gewünscht hätten, und Anerkennung und Würdigung im Lande zu finden.

Hiermit schloß die Sitzung.

L. Fürst zu Solms.

Graf York v. Wartenburg.
Secretair.

Namentliche Abstimmungen

des

Vereinigten Landtages.

Die mit einem * bezeichneten Namen sind die Stellvertreter der in der Linie vorher aufgeführten Abgeordneten.
In der Abstimmung ist Ja durch 1, Nein durch 0 und fehlt durch — bezeichnet.

A. Herren-Kurie.

I. Periodizität des Vereinigten Landtages.

Frage: „Soll Se. Majestät gebeten werden, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen?" (II. S. 2190 u. I. S. 971.)

II. Ständische Rechte der Dissidenten.

Frage: „Tritt die Versammlung dem Beschluß der Kurie der drei Stände mit der Modifikation bei, daß

Sr. Maj. die alleruntertänigste Bitte vorzutragen sei, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte Seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl aber erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition, mit Rücksicht auf § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824, dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen." (II. 2369 u. I. 982.)

Namen.	I. Periodizität.		II. Ständische Rechte der Dissidenten.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Prinz v. Preußen	.	0	1	.
Prinz Albrecht v. Preußen	.	0	1	.
Prinz Friedrich v. Preußen	.	0	.	0
Prinz Georg v. Preußen	.	0	1	.
Prinz Wilhelm v. Preußen	.	0	.	0
Prinz Adalbert v. Preußen	.	0	.	0
Prinz Waldemar v. Preußen	.	0	.	0
Graf v. Althan	—	—	—	—
Herzog v. Anhalt-Köthen *v. Hochberg	1	.	—	—
Herzog v. Anhalt-Dessau *Graf zu Solms	1	.	1	.
Herzog v. Aremberg	1	.	.	0
Graf v. Arnim	1	.	1	.
Graf v. d. Asseburg-Falkenstein	.	0	1	.
Fürst v. Bentheim-Steinfurt	1	.	—	—
Fürst v. Bentheim-Tecklenburg *v. Hövel	1	.	1	.
Prinz Biron v. Kurland	1	.	1	.
v. Brandt, Domkapitular	1	.	1	.
Herzog v. Braunschweig *v. Keltsch	1	.	—	—
Graf v. Brühl	—	—	—	—
Graf v. Burghaus	.	0	1	.
Fürst v. Carolath-Beuthen	—	—	—	—
Herzog v. Croy-Dülmen	.	0	.	0
Graf zu Dohna-Lauck	1	.	1	.
Graf zu Dohna-Reichertswalde	—	—	—	—
Graf zu Dohna-Schlobitten	.	0	.	0
Graf zu Dohna-Schlodien	1	.	1	.
Graf v. Dyhrn	1	.	1	.
Prinz Friedrich der Niederlande	—	—	—	—
Graf v. Hardenberg	1	.	—	—
Fürst v. Hatzfeld *Graf Alexander v. Sierstorpff	1	.	1	1
Graf v. Hatzfeld-Kinsweiler	1	.	.	0
Herberstein	—	—	—	—
Graf Henkel v. Donnersmark	—	—	—	—
Graf v. Hochberg-Fürstenstein	—	—	—	—
Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen	1	.	1	.
Graf v. Houwald	1	.	1	.
Graf v. Keyserling	1	.	1	.
v. Krosigk, Domdechant *v. Rabenau	1	.	1	.

Namen.	I. Periodizität.		II. Ständische Rechte der Dissidenten.	
	Nein.	Ja.	Ja.	Nein.
v. Krosigk, Domprobst	.	0	1	.
Graf v. Landsberg-Gehmen	.	0	—	—
Fürst Lichnowsky	1	.	.	0
Fürst v. Liechtenstein *Graf v. Ziethen	1	.	.	0
Fürst zu Lynar	1	.	1	.
Graf zu Lynar	.	0	1	.
Graf v. Maltzahn	1	.	1	.
Graf v. Oppersdorf	1	.	.	0
Fürst zu Putbus	1	.	—	—
Graf Athanasius Raczynski	.	0	—	—
Fürst Boguslaw Radziwill	1	.	.	0
Fürst Wilhelm Radziwill	1	.	.	0
Graf v. Redern	1	.	1	.
Graf v. Reichenbach-Goschütz	1	.	1	.
Fürst zu Rheina-Wolbeck *v. Quast	.	0	.	0
Herzogin v. Sagan *Graf v. Schaffgotsch-Maywaldau	1	.	1	.
Fürst v. Salm-Horstmar	.	0	1	.
Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk	1	.	—	—
Fürst zu Salm-Salm	.	0	—	—
Graf v. Sandretzki	.	0	.	0
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg *Graf v. Itzenplitz	1	.	1	.
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein *Graf Königsmark	1	.	1	.
Graf v. Schaffgotsch-Warmbrunn	1	.	.	0
Prinz v. Schönaich-Carolath	—	—	—	—
Graf zu Solms-Baruth	.	0	1	.
Fürst zu Solms-Braunfels *Prinz Alexander zu Solms-Braunfels	.	0	.	0
Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms	.	0	1	.
Graf zu Solms-Sonnenwalde	1	.	1	.
Freih. v. Stein *Graf v. Kielmannsegge	1	.	1	.
Graf zu Stolberg-Roßla	.	0	—	—
Graf Eberhard zu Stolberg-Stolberg	.	0	1	.
Graf zu Stolberg-Wernigerode	.	0	1	.
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode	—	—	—	—
Fürst Sulkowski	1	.	.	0
Fürst v. Thurn und Taxis *Freih. v. Massenbach	.	0	1	.
Prinz Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog zu Ratibor	1	.	.	0
Graf v. Westphalen	1	.	—	—
Fürst zu Wied	1	.	1	.
Herzog v. Würtemberg	—	—	—	—
Graf York v. Wartenburg	1	.	1	.
Summa	41	26	37	19

B. Kurie der drei Stände.

A. Verhältnisse der Juden.

I. Ständische Rechte der Juden (II. S. 1901).

Frage: „Ob den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien?"

II. Zulassung zu Staatsämtern (II. S. 1887).

Frage: „Sollen die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?"

III. Civilehe zwischen Juden und Christen (II. S. 1935).

Frage: „Soll des Königs Majestät um eine Bestimmung gebeten werden, wonach zwischen Christen und Juden die Civilehe zugelassen werde?"

IV. Emancipation der Juden überhaupt (II. S. 1968).

Frage: „Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, geneißen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unsern christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen."

B. Aenderungen der ständischen Gesetzgebung.

V. Ständische Rechte der Dissidenten (II. S. 888).

Frage: „Soll die Ausübung ständischer Rechte an keinerlei Art von religiösem Glaubensbekenntnisse gebunden sein?"

VI. Periodizität des Vereinigten Landtages.

1. Amendement v. Vincke (II. S. 1311).

Frage: Wird das Amendement:

„Se. Majestät zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich Behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkennen, falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegen stehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen,"

angenommen?

2. Amendement v. Schwerin (II. S. 1312).

Frage: Will der Landtag beschließen:

„an Se. Majestät die Bitte zu stellen, Allerhöchstderselbe wolle in Anerkennung des in der früheren Gesetzgebung begründeten Rechtsanspruchs, so wie aus Gründen der Nützlichkeit, die regelmäßige jährliche Einberufung des Vereinigten Landtages huldreichst aussprechen, insofern aber die periodische Wiederkehr in so kurzen Fristen nicht für angemessen befunden werden sollte, vermittelst einer dem Vereinigten Landtage vorzulegenden Allerhöchsten Proposition auf legislativem Wege einen entsprechenden Termin Allergnädigst feststellen zu lassen geruhen."

3. Antrag der Abtheilung (II. S. 1314).

Frage: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?"

4. Antrag der Herren-Kurie (II. S. 2379).

Frage: Soll dem Votum der Herren-Kurie:

„Se. Majestät zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen,"

beigetreten werden?

VII. Beirath des Vereinigten Landtages zu den Steuergesetzen.

(Ständische Ausschüsse und Staatsschulden-Deputation.)

5. Amendement v. Vincke (II. S. 1374).

Frage: Will der Landtag beschließen:

„Se. Majestät zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des § 4 des Gesetzes v 22. Mai 1815 und des Art. III Nr. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1823, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen zu ertheilen, welche die Personen- und Eigenthumsrechte mit Einschluß der Steuern betreffen, Allergnädigst anerkennen und demzufolge, wie auch aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung v. 3. Februar d. J. gegebenen Einrichtung aussprechen zu wollen."

6. Antrag der Herren-Kurie (II. S. 2407).

Frage: „Ob die Versammlung den Modifikationen der Herren-Kurie wegen Kontrahirung von Staatsschulden beitrete?"

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
I. Ritterschaft:								
1. Preußen.								
v. Arnim-Koppershagen	1	.	1	.	1	.	—	—
v. Auerswald	1	.	1	.	—	—	—	—
Bannasch	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Bardeleben	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Beringe	1	.	1	.	1	.	—	—
Blindow	—	—	.	0	1	.	.	0
du Bois	1	.	—	—	—	—	1	.
v. Brünneck	1	.	1	.	1	.	1	.
Dohna, Graf zu	—	—	—	—	—	—	—	—
Donalitius	.	0	1	.	1	.	.	0
v. Donimierski	—	—	1	.	1	.	—	—
Eulenburg, Graf zu	—	—	—	—	.	0	.	0
v. Fabeck	—	—	—	—	—	—	—	—
Finkenstein, Graf	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Gordon	1	.	1	.	—	—	1	.
v. Gralath	.	0	.	0	1	.	.	0
Hensche	1	.	1	.	1	.	1	.
Hoof	1	.	1	.	1	.	1	.
Jachmann	1	.	1	.	.	0	—	—
v. Kalckstein	1	.	1	.	1	.	—	—
v. Kall	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Kannewurf	1	.	1	.	1	.	1	.
Käsewurm	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Kleist	1	.	—	—	1	.	1	.
v. Kossowski	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Kunheim	.	0	.	0	1	.	.	0
Kunkel	1	.	1	.	1	.	—	—
v. Lavergne-Peguilhen-Grabowo	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Lavergne-Peguilhen-Kunzkeim	—	—	—	—	—	—	—	—
Meyhöfer	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Platen	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Prondzinsky	.	0	.	0	1	.	.	0
Reimer	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Saucken-Tarputschen	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Saucken-Julienfelde	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Schön	1	.	1	.	1	.	1	.
Sperber	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadtmiller	1	.	1	.	1	.	—	—
Thiel-Rauten	1	.	1	.	1	.	—	—
Thiel-Wangotten	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Tyszka / *v. Mirbach	.	0	1	.	1	.	.	0
Wehr	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Zychlinski	.	0	—	—	.	0	.	0
Summa	23	8	24	6	27	4	15	10

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
1	.	.	0	1	.	1	.	—	—	.	0	—	—
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	—	—	—	—	—	—	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	—	—	—	—	—	—	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	—	—	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
20	16	28	10	32	6	11	26	31	—	30	9	7	23

Namen	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
2. Brandenburg.								
v. Arnim-Criewen	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Bismark	.	0	.	0	—	—	.	0
v. Brandt	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Bredow	.	0	.	0	.	0	.	0
Bredow	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Brucken (Fock)	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Carlsburg	1	.	.	0	1	.	.	0
v. Häseler	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Jena	.	0	.	0	1	.	—	—
v. Katte	.	0	.	0	.	0	—	—
v. Knoblauch	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Löschebrand	—	—	1	.	1	.	1	.
Mandel	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Manteuffel (Luckau)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Manteuffel (Berlin)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Massow	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Meding	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Monteton	1	.	1	.	.	0	.	0
v. Oppen	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Patow	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Poncet	1	.	1	.	1	.	.	0
v. Rochow	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Rohr	1	.	.	0	—	—	—	—
v. Schenkendorff	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Scholten	.	0	.	0	1	.	.	0
v. d. Schulenburg	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Veltheim	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Waldow und Reitzenstein	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Werdeck	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Winterfeld	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Witte	.	0	.	0	1	.	—	—
Summa	5	24	4	25	12	16	2	24
3. Pommern.								
v. Arnim-Heinrichsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Asch	.	0	1	.	—	—	.	0
Bauck	1	.	.	0	.	0	.	0
v. Bismark-Bohlen	.	0	.	0	—	—	.	0
v. Bismark	1	.	1	.	1	.	.	0
v. Dycke	—	—	.	0	.	0	—	—
v. Flemming	—	—	1	.	1	.	—	—
v. Gadow	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Gerlach	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Gottberg	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Hagen	.	0	1	.	.	0	.	0
v. Hagenow	1	.	1	.	1	.	1	.

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
—	25	1	30	4	27	19	12	27	—	4	26	14	14
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	0
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	.	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	

Namen.	A. Verhältnisse der Juden. I. Ständische Rechte. Ja.	Nein.	II. Staatsämter. Ja.	Nein.	III. Civilehe. Ja.	Nein.	IV. Vollständige Emancipation. Ja.	Nein.
v. Heyden	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Hiller	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Kleist	—	—	1	.	—	—	.	0
v. d. Marwitz	—	—	—	—	.	0	—	—
v. d. Osten	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Puttkammer (Stettin)	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Puttkammer (Rheinfeld)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Schöning	.	0	—	—	—	—	—	—
v. Schwerin	1	.	1	.	.	0	—	—
v. Steinäcker	—	—	—	—	—	—	.	0
v. Thadden	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Weiher	.	0	.	0	.	0	.	0
Summa	5	10	11	8	7	11	5	13
4. Posen.								
Bninski, Graf	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Brodowski	1	.	1	.	1	.	1	.
Fellmann	1	.	—	—	1	.	.	0
Hiller v. Gärtringen	1	.	.	0	1	.	.	0
v. Jaraczewski	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Kraszewski	1	.	1	.	1	.	1	.
Kupfer	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Kurcewski	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Miszewski	1	.	1	.	1	.	1	.
Mycielski, Graf	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Niegolewski	.	0	.	0	1	.	1	.
v. Poninski	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Potworowski	1	.	1	.	1	.	—	—
v. Psarski	1	.	—	—	1	.	—	—
v. Reiche	.	0	.	0	1	.	.	0
Schumann	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Skorzewski, Graf Arnold	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Skorzewski, Ignatz	.	0	—	—	—	—	.	0
v. Skorzewski, Graf Heliodor	—	—	—	—	1	.	—	—
v. Treskow	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Wegierski	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Zakrzewski	—	—	1	.	—	—	—	—
Summa	14	4	14	4	20	—	13	5
5. Schlesien.								
v. Czettritz	—	—	—	—	1	.	.	0
v. Diebitsch	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Durant	1	.	—	—	—	—	1	.
v. Frankenberg / *v. Merkel	1	.	1	.	1	.	1	0
v. Gaffron	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Gilgenheimb / *v. Maubeuge	.	0	.	0	.	0	.	.

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	—	—	—	—	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	—	—	1	.	.	0	—	—
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
2	20	2	22	13	10	16	6	22	—	2	21	17	4
1	.	—	—	—	—	—	—	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	—	—	.	0	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	.	0	—	—
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
15	4	16	3	17	1	7	12	15	1	15	4	3	12
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.				[illegible]		
.		.		.			.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.

Namen	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
v. Haugwitz	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Hoverden	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Kessel	1	.	1	.	1	.	1	.
v. L'Estocq	.	0	.	0	—	—	.	0
v. Loeben	.	0	.	0	.	0	.	0
Matthis	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Mutius	—	—	—	—	.	0	.	0
Neumann	.	0	—	—	1	.	1	.
v. Ohnesorge	—	—	.	0	.	0	.	0
v. Prittwitz	.	0	.	0	—	—	—	—
Pückler v. Grödiß	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Raven	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Renard	1	.	1	.	—	—	.	0
v. Reuß-Köstritz (Fürst Heinrich d. 74.)	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Rothkirch-Trach	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Saurma-Jeltsch	1	.	1	.	.	0	1	.
v. Scherr-Thoß	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Stegmann	.	0	.	0	—	—	.	0
Steinbeck	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Stosch } *v. Scheliha	.	0	1	.	1	.	.	0
v. Strachwitz-Kaminiec	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Strachwitz-Proschlitz	.	0	1	.	—	—	—	—
v. Strachwitz-Peterwitz	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Tschammer	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Uechtritz	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Wechmar	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Wille	.	0	.	0	1	.	—	—
v. Wrochem	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Zedlitz-Neukirch	.	0	.	0	.	0	.	0
Summa	9	20	10	18	16	10	9	20
6. Sachsen.								
v. d. Asseburg (Neindorf)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Bodenhausen	—	—	.	0	1	.	.	0
v. Bonin	.	0	.	0	.	0	—	—
v. Brauchitsch } *v. Bismarck-Schönhausen	.	0	.	0	—	—	.	0
v. Breitenbauch } *v. Werthern	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Byla	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Friesen	.	0	.	0	—	—	.	0
Garke	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Gneisenau	.	0	.	0	—	—	—	—
v. Grävenitz	.	0	.	0	1	.	—	—
v. Gutstedt	—	—	—	—	1	.	1	.
v. Hanstein	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Helldorff, Graf (Wolmirstedt)	.	0	.	0	1	.	.	0

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodicität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
—	—	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	.	0
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	—	—	1	.	—	—	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	—	—	—	—	—	—		.	.	0		
								1	.			1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
3	30	1	31	3	30	26	6	30	—	—	33	17	13
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
		—	—	—	—	—	—		.	.			.
.	0							1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0

Namen.	A. Verhältnisse der Juden. I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein
v. Helldorff-Bedra *v. Burkersrode	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Helldorff (St. Ulrich)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Kerssenbrock	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Lattorff	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Leipziger	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Minnigerode	.	0	.	0	—	—	—	—
v. Münchhausen (Cölleda)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Münchhausen (Straußfurth)	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Nathusius	.	0	—	—	—	—	—	—
v. Schierstedt	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Stammer	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Veltheim	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Wedell	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Witzingerode *v. Bodungen	.	0	.	0	—	—	.	0
v. Wintzingerode-Knorr	.	0	.	0	—	—	.	0
v. Zech-Burkersrode	.	0	.	0	.	0	—	—
Summa	—	27	—	25	5	17	1	22
7. Westphalen.								
v. Bochholz-Asseburg *v. Harthausen	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Bochholz	—	—	.	0	.	0	—	—
v. Bockum-Dolffs	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Bodelschwingh	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Borries	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Galen	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Holzbrück	.	0	.	0	.	0	—	—
v. Korff-Schmising	—	—	.	0	.	0	.	0
v. Landsberg-Steinfurth	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Lilien-Borg	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Lilien-Echthausen	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Mengersen	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Merveldt-Beckum	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Merveldt-Lembeck	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Romberg	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Schorlemer	.	0	.	0	.	0	—	—
v. Twickel	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Vely-Jungkenn	—	—	1	.	—	—	1	.
v. Vincke	1	.	1	.	—	—	1	.
v. Wolff-Metternich	1	.	1	.	—	—	—	—
Summa	3	13	4	13	2	14	3	12

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	—	—	—	—	—	—						
								1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0									.			
		.	0	—	—	.	0	1	.	.	0	1	
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
—	29	5	22	6	20	8	19	29	—	3	26	20	9
.	0	—	—	—	—	—	—						
								1	.	.	0	1	.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	—	—	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	—	—	—	—	—	—	1	.	—	—	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	13	3	13	4	12	3	13	19	—	3	13	14	5

Namen.	A. Verhältnisse der Juden. I. Ständische Rechte. Ja.	Nein.	II. Staatsämter. Ja.	Nein.	III. Civilehe. Ja.	Nein.	IV. Vollständige Emancipation. Ja.	Nein.
8. Rheinprovinz.								
v. Boos-Waldeck	.	0	1	.	.	0	.	0
v. Carnap	—	—	.	0	1	.	.	0
v. Cöls	—	—	—	—	1	.	—	—
Diergardt	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Elz-Rübenach	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Fürstenberg	.	0	.	0	.	0	.	0
Gormanns	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Gudenau	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Haw	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbertz	1	.	1	.	.	0	1	.
v. Hilgers	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Hompesch-Nurig	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Hönsbroech	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Hymmen	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Loë	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Mylius	.	0	.	0	1	.	.	0
v. Nesselrode-Ehreshoven	1	.	1	.	—	—	1	.
v. Nordeck	—	—	1	.	1	.	1	.
v. Nyvenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Rath	1	.	1	.	—	—	1	.
v. Rynsch	1	.	—	—	1	.	1	.
v. Schadow	—	—	1	.	.	0	—	—
v. Steffens	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Waldbott-Bornheim	.	0	.	0	.	0	.	0
Wüllenweber	.	0	.	0	—	—	.	0
Summa	5	10	9	8	8	10	8	11
die Ritterschaft überhaupt	64	126	76	107	97	82	56	117
II. Städte.								
1. Preußen.								
Abegg	—	—	—	—	—	—	—	—
Dahlström	—	—	1	.	1	.	—	—
Dembowski	—	—	1	.	1	.	1	.
Denck	.	0	.	0	.	0	.	0
Dulck	1	.	1	.	1	.	—	—
v. Franzius	.	0	—	—	—	—	.	0
v. Frentzel-Behme	1	.	—	—	1	.	1	.
Gadegast	.	0	.	0	1	.	.	0
Grunau	1	.	1	.	1	.	1	.
Heinrich	1	.	1	.	1	.	1	.
Jebens	1	.	1	.	1	.	1	.
Krause	1	.	1	.	.	0	.	0
Marx	.	0	.	0	.	0	.	0
Mertens	—	—	—	—	—	—	—	—
Meyhöfer	1	.	1	.	1	.	1	.

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	—	—
.	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	.	0
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	—	—	1	.	1	.	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	—	—	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
4	18	9	15	11	13	20	3	22	—	9	14	6	13
45	155	65	146	90	119	110	97	195	1	66	146	98	93
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	.	0	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	—	—	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Mongrovius	.	0	.	0	.	0	.	0
Plagemann	1	.	1	.	1	.	—	—
Pulkte	1	.	1	.	1	.	—	—
Schlattel	1	.	1	.	1	.	—	—
Schlenther	1	.	1	.	1	.	1	.
Schlewe	1	.	1	.	1	.	1	.
Schmidt	1	.	1	.	—	—	1	.
Sperling	1	.	1	.	1	.	1	.
Urra	1	.	1	.	1	.	1	.
Wächter	1	.	1	.	1	.	1	.
Weese	—	—	—	—	—	—	—	—
Weise	1	.	1	.	1	.	1	.
Wenghöfer	1	.	1	.	1	.	1	.
Summa	18	5	19	4	19	4	14	6
2. Brandenburg.								
Anwandter	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Benningsen-Förder	—	—	.	0	—	—	.	0
Beuster	.	0	.	0	1	.	.	0
Farthöfer	.	0	1	.	1	.	.	0
Gericke	.	0	.	0	1	.	—	—
Grabow	1	.	1	.	1	.	1	.
Hammer	—	—	—	—	—	—	1	.
Hübler	—	—	1	.	1	.	1	.
Junker	1	.	1	.	1	.	.	0
Knoblauch	1	.	1	.	1	.	1	.
Linau	1	.	1	.	—	—	—	—
Lohse	1	.	1	.	1	.	1	.
Mehls	.	0	.	0	1	.	.	0
Möwes	—	—	—	—	1	.	1	.
Neumann	1	.	1	.	—	—	1	.
Offermann	—	—	—	—	—	—	—	—
Schauß	.	0	.	0	1	.	.	0
Stämmler	.	0	.	0	1	.	.	0
Stöpel	—	—	1	.	1	.	—	—
Waldmann	.	0	.	0	.	0	.	0
Winzler	.	0	1	.	—	—	1	.
Zimmermann (Spandau)	—	—	1	.	1	.	1	.
Zimmermann (Friedeberg)	.	0	.	0	.	0	.	0
Summa	7	9	12	8	15	2	10	9
3. Pommern.								
Arndt	.	0	.	0	.	0	.	0
Denzien	1	.	1	.	—	—	—	—
Fabrizius	.	0	.	0	.	0	.	0
Grunau	.	0	1	.	.	0	.	0
Jahnke	.	0	.	0	.	0	—	—
Krüger	.	0	.	0	1	.	.	0

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
16	9	21	6	25	3	6	22	22	—	23	5	4	19
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
—	—	.	0	.	0	—	—	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	—	—	—	—	—	—	1	.	—	—	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
6	16	8	14	14	8	12	9	19	2	10	12	5	16
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Kuschke (Kolberg)	1	.	1	.	1	.	.	0
Kuschke (Treptow)	1	.	1	.	1	.	1	.
Kuß	1	.	1	.	1	.	1	.
Ockel	—	—	.	0	1	.	—	—
Dom	.	0	—	—	—	—	—	—
Petschow	.	0	.	0	—	—	.	0
Ritter	1	.	1	.	1	.	.	0
Stägemann	1	.	.	0	1	.	.	0
Wilm	.	0	—	—	1	.	.	0
Ziemssen	.	0	.	0	.	0	.	0
Summa	6	9	6	8	8	5	2	10
4. Posen.								
Appelbaum	1	.	1	.	1	.	1	.
Baenisch	1	.	1	.	1	.	1	.
Brown	1	.	.	0	1	.	.	0
Cleemann	1	.	1	.	1	.	1	.
Gräß	.	0	.	0	.	0	—	—
Hausleutner	1	.	.	0	1	.	1	.
Jäckel / Zieten	1	.	1	.	1	.	1	.
Kluge	1	.	1	.	1	.	1	.
Kugler	.	0	.	0	.	0	.	0
Naumann	1	.	1	.	1	.	1	.
Peternowski	1	.	1	.	1	.	1	.
Pendzynski	.	0	.	0	.	0	.	0
Rückert	1	.	.	0	1	.	—	—
Steierowitz	—	—	1	.	1	.	—	—
Urban	1	.	1	.	1	.	1	.
Ziolkowski	1	.	.	0	1	.	1	.
Summa	12	3	9	7	13	3	10	3
5. Schlesien.								
Bauch	.	0	—	—	1	.	.	0
Bornemann	—	—	1	.	1	.	—	—
Dittrich	1	.	1	.	1	.	1	.
Döring	—	—	1	.	1	.	—	—
Engau	.	0	.	0	—	—	.	0
Facilides	1	.	—	—	1	.	1	.
Fiebig	1	.	1	.	1	.	1	.
Fritze	1	.	1	.	1	.	1	.
Germershausen	—	—	1	.	1	.	1	.
Hayn	1	.	.	0	1	.	—	—
Hirsch	1	.	—	—	1	.	1	.
Karker	.	0	.	0	1	.	.	0
Krüger	1	.	1	.	1	.	1	.
Lehmann	1	.	1	.	1	.	1	.

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	.	0	1	.	—	—	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	.	0
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	—	—	1	.
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
2	13	3	13	11	5	9	6	13	1	6	8	6	8
.	0	1	.	—	—	—	—	1	.	—	—	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	—	—	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
7	7	14	2	14	1	12	3	16	—	13	1	1	15
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
—	—	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	—	—	—	—
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	—	—	—	—	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0

Namen.	A. Verhältnisse der Juden. I. Ständische Verhältnisse. Ja.	I. Nein.	II. Staatsämter. Ja.	II. Nein.	III. Civilehe. Ja.	III. Nein.	IV. Vollständige Emancipation. Ja.	IV. Nein.
Milde	1	.	1	.	1	.	1	.
Moschner	.	0	.	0	1	.	.	0
Neitsch	.	0	.	0	1	.	.	0
Prüfer	.	0	.	0	.	0	.	0
Richter (Jauer)	1	.	1	.	1	.	.	0
Richter (Oppeln)	1	.	1	.	.	0	—	—
Sattig	—	—	—	—	—	—	—	—
Schneider	1	.	.	0	1	.	.	0
Scholz	1	.	.	0	1	.	.	0
Siebig	1	.	1	.	1	.	1	.
Sommerbrodt	1	.	1	.	1	.	1	.
Tschocke	1	.	1	.	1	.	1	.
Ungerer	1	.	1	.	1	.	.	0
Werner	1	.	1	.	1	.	1	.
Wiggert	1	.	1	.	1	.	—	—
Wodiczka	1	.	.	0	1	.	.	0
Summa	20	6	17	9	26	2	13	11

6. Sachsen.

Namen.	I. Ja.	I. Nein.	II. Ja.	II. Nein.	III. Ja.	III. Nein.	IV. Ja.	IV. Nein.
Bertram	1	.	—	—	1	.	1	.
Coqui	1	.	1	.	1	.	1	.
Diethold	.	0	.	0	1	.	.	0
Douglas	—	—	1	.	—	—	1	.
Gier	1	.	1	.	1	.	1	.
Giese	.	0	.	0	1	.	1	.
Heyer / Lucanus	1	.	1	.	—	—	1	.
Keferstein	1	.	1	.	1	.	1	.
Kerl	—	—	—	—	—	—	—	—
Kersten	1	.	.	0	1	.	—	—
Lindner	.	0	.	0	1	.	.	0
Michaelis	1	.	—	—	1	.	1	.
Müller	1	.	.	0	1	.	.	0
Ramsthal	1	.	1	.	1	.	1	.
Rasch	.	0	.	0	1	.	.	0
Schier	1	.	.	0	1	.	—	—
Schilling	.	0	.	0	1	.	1	.
Schmidt	—	—	—	—	1	.	1	.
Schneider	1	.	1	.	1	.	1	.
Schulze	1	.	1	.	1	.	1	.
Tölle	.	0	.	0	.	0	.	0
Uthemann	1	.	1	.	1	.	1	.
Vollandt	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeising	.	0	.	0	1	.	.	0
Summa	13	7	9	10	19	1	14	6

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VI. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	.	0
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	—	—	—	—	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
15	12	18	12	19	10	23	6	23	2	18	10	6	20
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.
1	.												
		1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	—	—	—	—	1	.	1	.	.	0
1	.	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
1	.	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	.	0	—	—
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
11	11	13	10	16	6	19	3	19	—	14	9	2	17

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
7. Westphalen.								
Barre	1	.	1	.	1	.	1	.
Bölting	—	—	.	0	.	0	—	—
Brassert	1	.	1	.	1	.	—	—
Delius	1	.	1	.	1	.	1	.
Epping	.	0	1	.	1	.	1	.
Essewich	.	0	.	0	.	0	—	—
Gries	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzklau	—	—	—	—	—	—	—	—
Illigens	—	—	.	0	—	—	—	—
Krauthausen	.	0	.	0	.	0	.	0
Larenz	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Olfers	.	0	.	0	.	0	.	0
Oppermann	1	.	—	—	1	.	1	.
Plange	.	0	.	0	.	0	.	0
Pölmahn	.	0	.	0	.	0	.	0
v. Pogrell	1	.	.	0	1	.	.	0
Schmöle	1	.	1	.	1	.	1	.
Sternenberg	—	—	.	0	1	.	—	—
Welter	.	0	—	—	.	0	.	0
Wortmann	.	0	1	.	.	0	1	.
Summa	6	8	6	9	8	8	6	6
8. Rheinprovinz.								
Baum	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Beckerath	1	.	1	.	1	.	1	.
Biesing	.	0	1	.	—	—	1	.
Brust	1	.	1	.	1	.	1	.
Budde	1	.	1	.	.	0	1	.
Camphausen	1	.	1	.	1	.	1	.
Conze	.	0	.	0	.	0	—	—
Dahmen	1	.	1	.	1	.	1	.
v. Eynern	1	.	1	.	—	—	—	—
Flemming	1	.	1	.	1	.	1	.
Funk	1	.	1	.	1	.	1	.
Hansemann	1	.	1	.	1	.	1	.
v. d. Heydt	1	.	—	—	—	—	—	—
Hüffer	1	.	1	.	1	.	1	.
Kaspers	1	.	1	.	1	.	1	.
Kirberg	1	.	1	.	1	.	—	—
Kyllmann	1	.	1	.	1	.	1	.
Merkens	1	.	1	.	1	.	1	.
Mevissen	1	.	1	.	1	.	1	.
Mohr	1	.	1	.	1	.	1	.
Müller	1	.	1	.	1	.	1	.
Reichardt	1	.	1	.	1	.	1	.
Röchling	—	—	1	.	1	.	1	.

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	—	—	—	—	1	.	—	—
1	.	.	0	1	.	—	—	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	—	—	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	—	—	.	0	—	—
—	—	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	—	—	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
4	14	9	11	12	6	11	6	13	—	12	8	5	7
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	—	—	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	—	—	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Scheidt } * Haniel }	1	.	1	.	1	.	1	.
Schöller	1	.	—	—	1	.	1	.
Summa	22	2	22	1	20	2	21	—
Die Städte überhaupt	104	49	100	56	128	27	90	51
III. Landgemeinen.								
1. Preußen.								
Born	.	0	.	0	—	—	.	0
Brämer	1	.	1	.	1	.	1	.
Forstreuter	—	—	1	.	1	.	1	.
Greger	.	0	.	0	.	0	.	0
Grunwald	.	0	.	0	—	—	.	0
Haasenwinkel	.	0	.	0	—	—	—	—
Harder	1	.	—	—	—	—	1	.
Hein	.	0	.	0	—	—	—	—
Jordahn	.	0	—	—	.	0	.	0
Meyhöfer	1	.	1	.	1	.	1	.
Minckley	1	.	.	0	1	.	—	—
Morgen	.	0	—	—	1	.	.	0
Nickel	.	0	.	0	.	0	.	0
Riebold	1	.	—	—	1	.	.	0
Sacksen	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönlein	1	.	1	.	1	.	1	.
Schulz (Kreis Allenstein)	.	0	.	0	1	.	.	0
Schulz (Kreis Graudenz)	—	—	—	—	—	—	—	—
Schumann	1	.	1	.	1	.	1	.
Siegfried	1	.	1	.	1	.	1	.
Timm	.	0	.	0	1	.	.	0
Wessel	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	8	10	6	9	11	3	7	9
2. Brandenburg.								
Berein	1	.	1	.	1	.	—	—
Böning	—	—	1	.	1	.	.	0
Dansmann	.	0	.	0	1	.	.	0
Dolz	1	.	—	—	1	.	—	—
Heuer	.	0	.	0	—	—	—	—
Krohn	1	.	1	.	1	.	—	—
Müller	1	.	1	.	1	.	.	0
Nethe	.	0	—	—	—	—	—	—
Otzdorf	.	0	.	0	—	—	.	0
Rösler	1	.	1	.	—	—	1	.
Schulze	1	.	1	.	1	.	1	.
Sültmann	.	0	.	0	.	0	.	0
Summa	6	5	6	4	7	1	2	5

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
1	.	1	.	1	.	.	0			1	.		
								1	.			.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
21	3	24	1	23	1	15	9	12	12	24	1	1	23
82	85	124	69	134	40	107	64	137	17	120	54	30	125
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	.	0	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	—	—
.	0	.	0	.	0	—	—	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	—	—	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
7	12	18	4	20	2	5	16	17	1	17	4	4	13
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	1	.
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
—	11	7	5	7	5	8	4	10	—	8	4	2	8

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Verhältnisse.		II. Staatsämter		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
3. Pommern.								
Behling	.	0	.	0	—	—	.	0
Kundler	.	0	.	0	1	.	.	0
Lemke	—	—	—	—	.	0	.	0
Michaelis	.	0	.	0	.	0	.	0
Müller	1	.	.	0	.	0	.	0
Scheven	1	.	.	0	—	—	—	—
v. Schmidt	.	0	.	0	—	—	—	—
Wahl	.	0	.	0	.	0	.	0
Summa	2	5	—	7	1	4	—	6
4. Posen.								
Dräger II.	.	0	.	0	1	.	.	0
Jordan	1	.	1	.	1	.	1	.
König	1	.	1	.	1	.	1	.
Krause	.	0	.	0	.	0	.	0
Meißner	1	.	1	.	—	—	1	.
Przygodzki	.	0	.	0	—	—	.	0
Sadowski	.	0	.	0	.	0	.	0
Stark	.	0	.	0	1	.	.	0
Summa	3	5	3	5	4	2	3	5
5. Schlesien.								
Allnoch	1	.	1	.	1	.	1	.
Berndt	1	.	1	.	—	—	1	.
Bleyer	.	0	.	0	1	.	.	0
Cochlovius	—	—	.	0	1	.	.	0
Freitag	.	0	.	0	1	.	.	0
Göllner	.	0	.	0	1	.	—	—
Hein	1	.	1	.	1	.	1	.
Krause	1	.	1	.	1	.	1	.
Meyer	—	—	—	—	—	—	—	—
Protze	—	—	.	0	1	.	.	0
Röhricht	1	.	1	.	1	.	1	.
Schäfer	.	0	.	0	1	.	.	0
Scupin	.	0	.	0	1	.	.	0
Thomas	.	0	.	0	1	.	.	0
Walliczek	1	.	1	.	—	—	1	.
Winkler	.	0	.	0	1	.	.	0
Summa	6	7	6	9	13	—	6	8
6. Sachsen.								
Becker	.	0	.	0	.	0	.	0
Dorenberg	.	0	—	—	—	—	—	—
Eule	.	0	.	0	.	0	.	0
Giesler	.	0	.	0	.	0	.	0
Hanisch	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	.	0	1	.
-	0	.	0	1	.	1	.	—	—	.	0	—	—
—	—	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
1	.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	.	0	—	—	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
1	6	1	6	6	1	5	1	5	—	2	6	5	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	—	—	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	.	0
.	0	—	—	—	—	—	—	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
2	5	7	—	6	—	6	1	6	—	8	—	—	7
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
3	11	14	2	16	—	11	5	13	2	16	—	—	15
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	.	0	.	0	.	0	—	—	1	.	1	.

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Hartmann	1	.	1	.	1	.	1	.
Lorenz	.	0	—	—	.	0	.	0
Mewes	—	—	.	0	1	.	.	0
Petzold	.	0	—	—	.	0	.	0
Schmidt	.	0	.	0	.	0	.	0
Seltmann	.	0	—	—	—	—	.	0
Vatteroth	.	0	.	0	.	0	.	0
Zachau	1	.	1	.	—	—	—	—
Summa	2	9	2	6	2	7	1	9
7. Westphalen.								
Bergenthal	.	0	—	—	—	—	.	0
Berger	1	.	1	.	1	.	1	.
Bracht	1	.	1	.	1	.	1	.
Brünninghaus	1	.	1	.	1	.	—	—
Büning	1	.	—	—	.	0	1	.
Deimel	—	—	—	—	—	—	—	—
Derenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Hustedt	.	0	.	0	.	0	.	0
Kamp	.	0	.	0	.	0	.	0
Krämer	—	—	—	—	.	0	1	.
Linnenbrink	.	0	.	0	.	0	—	—
Meyer (Südhemmern)	.	0	.	0	.	0	.	0
Meyer (Spradow)	.	0	.	0	.	0	—	—
Schmidt	1	.	.	0	.	0	—	—
Schulte-Hobeling	.	0	.	0	.	0	—	—
Schulte-Höping	1	.	1	.	—	—	—	—
Schulze	.	0	.	0	.	0	.	0
Schulze-Dellwig	.	0	—	—	—	—	—	—
Wulf	.	0	—	—	.	0	.	0
v. Zurmühlen	—	—	—	—	—	—	.	0
Summa	6	10	4	8	3	11	4	7
8. Rheinprovinz.								
Aldenhoven	1	.	1	.	1	.	1	.
Beemelmanns	1	.	1	.	.	0	1	.
Boch, Sohn	—	—	—	—	—	—	—	—
Fasbinder	1	.	1	.	.	0	1	.
de Galhau	—	—	—	—	—	—	—	—
Graach	1	.	1	.	1	.	1	.
Grühn jun.	1	.	1	.	1	.	1	.
Häger	1	.	1	.	1	.	1	.
Jörrissen	.	0	1	.	1	.	.	0
Jungbluth	.	0	.	0	.	0	.	0
Kayser	—	—	—	—	—	—	—	—
König	1	.	—	—	1	.	1	.
Lang	.	0	.	0	1	.	.	0
Lensing	1	.	1	.	—	—	1	.

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VI. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	1	.	1	.	—	—	1	.	1	.	.	0
—	—	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	—	—	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
.	0	.	0	.	0	1	.	1	.	.	0	1	.
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	12	4	9	7	5	11	1	11	1	7	6	6	7
.	0	—	—	—	—	—	—	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	—	—	1	.	1	.	.	0
1	.	.	0	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
—	—	.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
—	—	.	0	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	.	0
1	.	—	—	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	.	0	1	.
—	—	1	.	—	—	—	—	—	—	.	0	—	—
.	0	.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
2	14	11	6	17	—	13	3	12	2	16	3	1	13
1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	.	0	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0

Namen.	A. Verhältnisse der Juden.							
	I. Ständische Rechte.		II. Staatsämter.		III. Civilehe.		IV. Vollständige Emancipation.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
v. d. Loë	1	.	1	.	.	0	1	.
Minderjahn	—	—	—	—	—	—	—	—
Raffauf	1	.	1	.	1	.	1	.
Rech	1	.	1	.	1	.	1	.
Rheinhard, Sohn	1	.	1	.	1	.	1	.
Rombei	1	.	1	.	.	0	1	.
Schult	1	.	1	.	—	—	1	.
Seulen	1	.	1	.	1	.	—	—
Stedmann	1	.	1	.	1	.	1	.
Uellenberg	1	.	1	.	1	.	1	.
Zunderer	1	.	1	.	1	.	1	.
Summa	18	3	18	2	14	5	17	3
die Landgemeinen überhaupt	51	54	45	50	55	33	40	52
Ergebniß der ganzen Abstimmung	220	219	220	215	281	142	186	220

B. Ständische Gesetzgebung.

V. Dissidenten.		VI. Periodizität.								VII. Staatsschulden.			
		1.	1.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	5.	6.	6.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
.	0	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
.	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	—	—	—	—	1	.	—	—
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	1	.	.	0	1	.	.	0
.	0	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
1	.	1	.	1	.	.	0	—	—	1	.	—	—
1	.	1	.	1	.	.	0	.	0	1	.	.	0
18	7	24	—	24	—	11	12	11	7	24	—	—	19
33	78	86	32	103	13	70	43	85	13	98	23	18	92
158	319	260	247	327	171	287	205	418	31	285	220	300	146

C. Vereinigte Kurien.

A. Anleihe zur Ausführung der Preußischen Ost-Eisenbahn.

(Siehe II. S. 1522.)

1. Frage: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei:

„Auf die Allerhöchste Botschaft vom 28. März 1847 die ständische Zustimmung zu erklären zu einer Staatsanleihe, welche aus dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2 Millionen ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsen und zu tilgen, und welche zu verwenden ist behufs beschleunigter Herstellung der östlichen Eisenbahn von Königsberg bis Driesen unter gleichzeitiger Erbauung der Zweigbahn von Danzig bis Dirschau."

B. Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

2. Frage (s. II. S. 1659):

„Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittelung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen."

3. Frage (s. II. S. 1690):

„Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?"

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
I. Herrenstand:						
Prinz von Preußen	1	.	1	.	1	.
Prinz Carl von Preußen	—	—	—	—	—	—
Prinz Albrecht von Preußen	1	.	.	0	.	0
Prinz Friedrich Carl von Preußen	—	—	—	—	—	—
Prinz Friedrich von Preußen	1	.	.	0	.	0
Prinz Alexander von Preußen	—	—	—	—	—	—
Prinz Georg von Preußen	1	.	.	0	—	—
Prinz Wilhelm von Preußen	1	.	1	.	1	.
Prinz Adalbert von Preußen	1	.	.	0	1	.
Prinz Waldemar von Preußen	1	.	.	0	1	.
1. Preußen.						
Graf zu Dohna-Schlobitten						
Graf zu Dohna-Schlodien … mit 1 Stimme	1	.	.	0	.	0
Graf zu Dohna-Lauk						
Graf v. Keyserling	1	.	.	0	1	.
2. Brandenburg.						
Graf v. Arnim						
Graf v. Hardenberg mit 1 Stimme	1	.	.	0	.	0
Graf v. Redern						
v. Brandt, Domkapitular	1	.	.	0	.	0
Fürst zu Lynar	—	—	1	.	1	.
Graf zu Solms-Baruth	1	.	—	—	.	0
Graf Solms-Sonnenwalde	1	.	.	0	.	0
3. Pommern.						
Fürst zu Putbus	1	.	—	—	—	—
4. Schlesien.						
Herzog v. Anhalt-Köthen (*v. Hochberg)	1	.	.	0	.	0
Herzog v. Anhalt-Dessau (*Graf zu Solms)	1	.	—	—	—	—
Herzog v. Braunschweig (*v. Keltsch)	1	.	.	0	—	—
Graf v. Dyhrn						
Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen		0	.	0	1	.
Fürst Lichnowsky mit 1 Stimme	1	.	.	0	.	0
Graf v. Oppersdorf						
Graf v. Sandretzki						
Graf York v. Wartenburg						
Prinz Biron v. Kurland	1	.	1	.	1	.
Graf v. Maltzahn mit 3 Kuriatstimmen	1	.	.	0	.	0
Graf v. Reichenbach-Goschütz	—	—	—	—	—	—
Graf v. Schaffgotsch	1	.	.	0	.	0
Fürst v. Liechtenstein (*v. Ziethen)	.	0	.	0	.	0
Fürst v. Hatzfeld (*v. Sierstorpff)	1	.	.	0	.	0
Herzog v. Ratibor	1	.	.	0	.	0
Herzogin v. Sagan (*v. Schaffgotsch)	1	.	.	0	.	0
Graf zu Stolberg-Wernigerode	1	.	.	0	.	0

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
5. Posen.						
Graf Athanasius Raczynski	—	—	—	—	—	—
Fürst Wilhelm Radziwill	—	—	—	—	—	—
Fürst Boguslaw Radziwill	1	.	1	.	1	.
Fürst Sulkowski	1	.	.	0	.	0
Fürst von Thurn und Taxis (*v. Massenbach)	1	.	.	0	.	0
6. Sachsen.						
Graf v. d. Asseburg-Falkenstein	1	.	.	0	.	0
v. Krosigk, Domprobst	1	.	.	0	.	0
v. Krosigk, Domdechant (* v. Rabenau)	1	.	.	0	.	0
Graf Stolberg-Stolberg	1	.	.	0	1	.
Graf Stolberg-Roßla	—	—	.	0	.	0
7. Westphalen.						
Herzog v. Aremberg (*Senfft v. Pilsach)	1	.	1	.	—	—
v. Bentheim-Tecklenburg (*v. Hövel)	.	0	1	.	1	.
Fürst v. Bentheim-Steinfurt	1	.	.	0	.	0
Herzog v. Croy-Dülmen	1	.	.	0	.	0
Graf v. Landsberg-Gehmen	1	.	.	0	.	0
Fürst zu Rheina-Wolbeck (*v. Quast)	1	.	1	.	1	.
Fürst zu Salm-Salm	1	.	—	—	—	—
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (*Graf v. Itzenplitz)	1	.	1	.	1	.
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein (*Graf v. Königsmark)	1	.	.	0	.	0
Fürst v. Salm-Horstmar	1	.	.	0	.	0
Freih. v. Stein (*v. Kielmannsegge)	1	.	.	0	1	.
Graf v. Westphalen	1	.	—	—	—	—
8. Rheinprovinz:						
Graf v. Hatzfeld-Kinsweiler	.	0	.	0	.	0
Fürst zu Solms-Braunfels (Prinz Alexander)	1	.	.	0	.	0
Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich	1	.	1	.	1	.
Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck	1	.	.	0	.	0
Fürst zu Wied	1	.	.	0	1	.
Der Herrenstand überhaupt	47	4	10	38	16	30
II. Ritterschaft:						
1. Preußen:						
v. Arnim (Koppershagen)	1	.	.	0	1	.
v. Auerswald	.	0	1	.	1	.
Bannasch	.	0	1	.	—	—
v. Bardeleben	.	0	.	0	1	.
v. Beringe	.	0	.	0	1	.
Blindow	1	.	.	0	.	0
du Bois	.	0	1	.	1	.
v. Brünneck	.	0	1	.	1	.

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Graf zu Dohna	.	0	.	0	1	.
Donalitius	.	0	.	0	1	.
v. Donimierski	.	0	.	0	1	.
Graf zu Eulenberg	1	.	—	—	.	0
v. Fabeck	1	.	—	—	—	—
Graf Finkenstein	1	.	1	.	.	0
v. Gordon	.	0	.	0	1	.
v. Gralath	1	.	.	0	.	0
Hensche	.	0	1	.	1	.
Hoof	.	0	.	0	.	0
Jachmann	.	0	.	0	.	0
v. Kalkstein	.	0	.	0	1	.
v. Kall	.	0	.	0	1	.
v. Kannewurf	.	0	1	.	1	.
Käsewurm	.	0	.	0	1	.
v. Kleist	.	0	.	0	1	.
v. Kossowski	.	0	—	—	—	—
v. Kuhnheim	1	.	.	0	1	.
Kunkel	.	0	1	.	—	—
v. Lavergne-Peguilhen-Grabowo	1	.	1	.	1	.
v. Lavergne-Peguilhen-Kunzkeim	—	—	—	—	—	—
Meyhöfer	—	—	—	—	—	—
v. Platen	.	0	.	0	1	.
v. Prondzinski	1	.	.	0	.	0
Reimer	.	0	.	0	1	.
v. Saucken-Tarputschen	.	0	.	0	1	.
v. Saucken-Julienfelde	.	0	1	.	1	.
v. Schön	.	0	.	0	1	.
Sperber	—	—	—	—	—	—
Stadtmiller	.	0	.	0	1	.
Thiel-Raten	.	0	.	0	1	
Thiel-Wangotten	—	—	—	—	—	—
v. Thyszka… / *v. Mirbach	.	0	1	.	1	.
Wehr	—	—	—	—	—	—
v. Zychlinski	1	.	.	0	.	0
Summa	10	28	11	24	26	8

2. Brandenburg.

v. Arnim-Kriewen	1	.	.	0	.	0
v. Bismark	1	.	.	0	.	0
v. Brandt	.	0	.	0	.	0
v. Bredow	1	.	.	0	.	0
Bredow	1	.	1		1	.
v. Brucken (Fock)	.	0	.	0	.	0
v. Carlsburg	1	.	.	0	.	0
v. Häseler	.	0	.	0	.	0
v. Jena	1	.	.	0	.	0

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe. 1. Ja.	1. Nein.	B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer. 2. Ja.	2. Nein.	3. Ja.	3. Nein.
v. Katte	.	0	.	0	.	0
v. Knoblauch	.	0	.	0	.	0
v. Löschebrand	1	.	.	0	.	0
Mandel	.	0	—	—	—	—
v. Manteuffel (Luckau)	1	.	.	0	.	0
v. Manteuffel (Berlin)	1	.	1	.	1	.
v. Massow	1	.	.	0	.	0
v. Meding	1	.	.	0	.	0
v. Monteton	.	0	.	0	.	0
v. Oppen	1	.	.	0	.	0
v. Patow	1	.	.	0	.	0
v. Poncet	.	0	.	0	.	0
v. Rochow	1	.	.	0	.	0
v. Rohr	.	0	.	0	—	—
v. Schenkendorf	1	.	.	0	.	0
v. Scholten	.	0	.	0	.	0
v. d. Schulenburg	1	.	.	0	.	0
v. Veltheim	—	—	—	—	—	—
v. Waldow u. Reitzenstein	.	0	.	0	.	0
v. Werdeck	.	0	.	0	.	0
v. Winterfeld	1	.	.	0	.	0
v. Witte	.	0	.	0	.	0
Summa	17	13	2	27	2	26
3. Pommern.						
v. Arnim-Heinrichsdorf	.	0	.	0	—	—
Asch	.	0	—	—	—	—
Bauck	.	0	.	0	.	0
v. Bismark-Bolen	1	.	.	0	.	0
v. Bismark	1	.	.	0	.	0
v. Dycke	—	—	1	.	1	.
v. Flemming	.	0	.	0	.	0
v. Gadow	1	.	.	0	—	—
v. Gerlach	1	.	.	0	.	0
v. Gottberg	.	0	.	0	—	—
v. Hagen	.	0	.	0	.	0
v. Hagenow	—	—	.	0	1	.
v. Heyden	.	0	1	.	1	.
v. Hiller	.	0	.	0	.	0
v. Kleist	.	0	.	0	.	0
v. d. Marwitz	1	.	.	0	.	0
v. d. Osten	1	.	.	0	.	0
v. Puttkammer (Stettin)	.	0	.	0	.	0
v. Puttkammer (Rheinfeld)	1	.	.	0	.	0
v. Schöning	1	.	.	0	.	0
v. Schwerin	.	0	.	0	.	0
v. Steinäcker	.	0	.	0	.	0
v. Thadden	1	.	.	0	.	0
v. Weiher	1	.	.	0	.	0
Summa	10	12	2	21	3	17

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
4. Posen.						
Bninski, Graf	.	0	1	.	1	.
v. Brodowski	.	0	1	.	—	—
Fellmann	.	0	.	0	.	0
Hiller v. Gärtringen	.	0	.	0	.	0
v. Jaraczewski	.	0	.	0	.	0
v. Kraszewski	.	0	.	0	.	0
Küpfer	1	.	.	0	.	0
v. Kurzewski	.	0	.	0	1	.
v. Miszewski	.	0	.	0	.	0
v. Mycielski, Graf	.	0	.	0	1	.
v. Niegolewski	.	0	.	0	1	.
v. Poninski	—	—	.	0	1	.
v. Potworowski	.	0	.	0	1	.
v. Psarski	.	0	.	0	1	.
v. Reiche	.	0	.	0	.	0
Schumann	1	.	.	0	.	0
v. Skorzewski, Graf Arnold	—	—	1	.	1	.
v. Skorzewski, Ignatz	.	0	.	0	1	.
v. Skorzewski, Graf Heliodor	—	—	1	.	1	.
v. Treskow	.	0	.	0	.	0
v. Wegierski	.	0	.	0	1	.
v. Zakrcewski	1	.	.	0	1	.
Summa	3	16	4	18	12	9
5. Schlesien.						
v. Czettritz	1	.	.	0	.	0
v. Diebitsch	.	0	.	0	.	0
v. Durant	.	0	.	0	.	0
v. Frankenberg / * v. Merckel	.	0	.	0	.	0
v. Gaffron	1	.	.	0	.	0
v. Gilgenheimb / * v. Maubeuge	1	.	.	0	1	.
v. Haugwitz	1	.	.	0	.	0
v. Hoverden	.	0	.	0	.	0
v. Kessel	.	0	—	—	—	—
v. L'Estocq	1	.	1	.	1	.
v. Loeben	1	.	—	—	—	—
Matthis	.	0	—	—	.	0
v. Mutius	.	0	.	0	.	0
Neumann	.	0	.	0	—	—
v. Ohnesorge	1	.	1	.	1	.
v. Prittwitz	1	.	.	0	.	0
Pückler v. Gröditz	1	.	.	0	.	0
v. Raven	.	0	.	0	1	.
v. Renard	.	0	1	.	1	.
v. Reuß-Kösteritz (Fürst Heinrich 74.)	1	.	1	.	.	0
v. Rothkirch-Trach	.	0	.	0	.	0

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe. 1. Ja.	A. Eisenbahn-Anleihe. 1. Nein.	B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer. 2. Ja.	2. Nein.	3. Ja.	3. Nein.
v. Saurma-Jeltsch	.	0	.	0	.	0
v. Seherr-Thoß	—	—	1	.	—	—
v. Stegmann	1	.	.	0	.	0
Steinbeck	.	0	.	0	.	0
v. Stosch …… *v. Scheliha..	1	.	—	—	.	0
v. Strachwitz (Kaminietz)	.	0	.	0	.	0
v. Strachwitz-Proschlitz	.	0	.	0	.	0
v. Strachwitz-Peterwitz	—	—	.	0	.	0
v. Tschammer	.	0	.	0	.	0
v. Uechtritz	1	.	.	0	.	0
v. Wechmar	.	0	.	0	—	—
v. Wille	1	.	.	0	.	0
v. Wrochem	—	—	—	—	—	—
v. Zedlitz-Neukirch	.	0	.	0	.	0
Summa	14	18	5	25	5	24
6. Sachsen.						
v. d. Asseburg (Neindorf)	.	0	.	0	.	0
v. Bodenhausen	—	—	.	0	.	0
v. Bonin	1	.	.	0	.	0
v. Brauchitsch *v. Bismark-Schönhausen	1	.	—	—	.	0
*v. Werthern (für v. Breitenbauch)	1	.	.	0	.	0
v. Byla	.	0	.	0	.	0
v. Friesen	.	0	—	—	—	—
Garke	.	0	.	0	.	0
v. Gneisenau	.	0	.	0	.	0
v. Grävenitz	1	.	.	0	—	—
v. Gutstedt	.	0	.	0	—	—
v. Hanstein	1	.	.	0	.	0
v. Helldorff, Graf (Wolmirstädt)	.	0	.	0	.	0
*v. Burkersrode (für v. Helldorff-Bedra)	1	.	.	0	.	0
v. Helldorff-St. Ulrich	.	0	.	0	.	0
v. Kerssenbrock	1	.	.	0	.	0
v. Lattorff	1	.	—	—	.	0
v. Leipziger	1	.	.	0	.	0
v. Minnigerode	.	0	.	0	.	0
v. Münchhausen (Cölleda)	1	.	.	0	.	0
v. Münchhausen (Straußfurt)	1	.	.	0	.	0
v. Nathusius	1	.	.	0	—	—
v. Schierstädt	—	—	.	0	.	0
v. Stammer	1	.	.	0	.	0
v. Veltheim	.	0	.	0	.	0
v. Wedell	1	.	.	0	.	0
v. Winzingerode *v. Bodungen...	1	.	.	0	.	0
v. Winzingerode-Knorr	1	.	.	0	.	0
v. Zech-Burkersrode	.	0	.	0	1	.
Summa	16	11	—	26	1	24

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe. 1. Ja.	1. Nein.	B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer. 2. Ja.	2. Nein.	3. Ja.	3. Nein.
7. Westphalen.						
v. Bochholz-Asseburg	—	—	—	—	—	—
v. Bochholz	—	—	—	—	.	0
v. Bockum-Dolffs	.	0	.	0	.	0
v. Bodelschwingh	1	.	.	0	.	0
v. Borries	—	—	—	—	—	—
v. Galen	.	0	.	0	.	0
v. Holzbrink	1	.	.	0	.	0
v. Korff-Schmising	.	0	.	0	.	0
v. Landsberg-Steinfurt	1	.	.	0	.	0
v. Lilien-Borg	1	.	.	0	.	0
v. Lilien-Echthausen	1	.	.	0	.	0
v. Mengersen	—	—	—	—	—	—
v. Merveldt-Beckum	1	.	.	0	.	0
v. Merveldt-Ambeck	1	.	.	0	.	0
v. Romberg	.	0	.	0	.	0
v. Schorlemer	1	.	.	0	.	0
v. Twickel	1	.	.	0	.	0
v. Velen-Jungkenn	.	0	.	0	.	0
v. Vincke	.	0	.	0	.	0
v. Wolff-Metternich	1	.	.	0	.	0
Summa	10	6	—	16	1	16
8. Rheinprovinz.						
v. Boos-Waldeck	1	.	.	0	.	0
v. Carnap	1	.	.	0	.	0
v. Cöls	.	0	—	—	.	0
Diergardt	1	.	1	.	1	.
v. Elz-Rübenach	1	.	.	0	.	0
v. Fürstenberg	1	.	.	0	.	0
Gormanns	—	—	—	—	—	—
v. Gudenau	1	.	.	0	.	0
v. Haw	—	—	—	—	—	—
Herbertz	.	0	.	0	.	0
v. Hilgers	1	.	.	0	.	0
v. Hompesch-Rurig	.	0	.	0	.	0
v. Hoensbroech	.	0	.	0	.	0
v. Hymmen	.	0	.	0	.	0
v. Loë	1	.	.	0	.	0
v. Mylius	.	0	.	0	.	0
v. Nesselrode-Ehreshoven	.	0	.	0	.	0
v. Nordeck	1	.	.	0	.	0
v. Nyvenheim	—	—	—	—	—	—
v. Rath	.	0	1	.	1	.
v. Rynsch	.	0	.	0	.	0
v. Schadow	1	.	.	0	.	0
v. Steffens	1	.	.	0	.	0

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
v. Waldbott-Bornheim	1	.	.	0	.	0
v. Wüllenweber	.	0	.	0	.	0
Summa	12	10	2	19	2	20
Die Ritterschaft überhaupt	92	114	26	176	52	144
III. Städte.						
1. Preußen.						
Abegg	—	—	—	—	—	—
Dahlström	.	0	.	0	.	0
Dembowski	.	0	1	.	—	—
Denk	.	0	.	0	.	0
Dulck	.	0	.	0	.	0
v. Franzius	.	0	.	0	.	0
v. Frentzel-Behme	.	0	.	0	.	0
Gadegast	.	0	.	0	.	0
Grunau	.	0	.	0	1	.
Heinrich	.	0	.	0	.	0
Jebens	.	0	1	.	1	.
Krause	.	0	.	0	.	0
Marr	1	.	.	0	.	0
Mertens	.	0	—	—	—	—
Meyhöfer	.	0	.	0	.	0
Mongrovius	1	.	.	0	1	.
Klagemann	.	0	.	0	.	0
Pultke	.	0	.	0	1	.
Schlattel	1	.	1	.	1	.
Schlenther	.	0	.	0	1	.
Schlewe	1	.	1	.	.	0
Schmidt	.	0	1	.	—	—
Sperling	.	0	.	0	.	0
Urra	.	0	.	0	—	—
Wächter	.	0	.	0	.	0
Weese	.	0	—	—	—	—
Weise	.	0	.	0	1	.
Wenghöfer	.	0	.	0	1	.
Summa	4	23	5	20	8	14
2. Brandenburg.						
Anwandter	.	0	1	.	1	.
v. Benningsen-Förder	1	.	1	.	—	—
Beuster	.	0	1	.	1	.
Farthöfer	.	0	.	0	.	0
Gericke	1	.	.	0	.	0
Grabow	.	0	.	0	.	0
Hammer	.	0	.	0	1	.
Hübler	.	0	1	.		

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Junker	.	0	1	.	.	0
Knoblauch	.	0	.	0	.	0
Linau	.	0	1	.	1	.
Lohse	.	0	.	0	.	0
Mehls	.	0	.	0	.	0
Möwes	.	0	.	0	.	0
Neumann	.	0	—	—	.	0
Offermann	.	0	1	.	1	.
Schauß	.	0	.	0	.	0
Stämmler	—	—	—	—	.	0
Stöpel	.	0	.	0	.	0
Waldmann	—	—	.	0	.	0
Winzler	.	0	.	0	.	0
Zimmermann (Spandau)	.	0	1	.	.	0
Zimmermann (Friedeberg)	1	.	.	0	1	.
Summa	3	18	8	13	6	15
3. Pommern.						
Arndt	.	0	.	0	.	0
Denzien	.	0	.	0	.	0
Fabrizius	1	.	.	0	.	0
Grunau	.	0	.	0	.	0
Jahnke	1	.	.	0	1	.
Krüger	1	.	.	0	.	0
Kuschke (Kolberg)	.	0	.	0	.	0
Kuschke (Treptow)	.	0	.	0	.	0
Kuß	.	0	.	0	.	0
Ockel	1	.	.	0	.	0
Dom	.	0	.	0	.	0
Petschow	—	—	.	0	.	0
Ritter	1	.	.	0	.	0
Stägemann	.	0	.	0	.	0
Wilm	.	0	.	0	.	0
Ziemßen	1	.	.	0	.	0
Summa	6	9	—	16	1	15
4. Posen.						
Appelbaum	.	0	.	0	—	—
Baensch	.	0	.	0	.	0
Brown	.	0	.	0	.	0
Cleemann	.	0	.	0	—	—
Grätz	—	—	.	0	—	—
Hausleutner	.	0	.	0	.	0
Jäckel / Zieten	.	0	.	0	1	.
Kluge	.	0	.	0	.	0
Kugler	.	0	—	—	.	0
Naumann	.	0	.	0	.	0
Paternowski	.	0	1	.	1	.

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	4.	4.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Pendzynski	.	0	.	0	1	.
Rückert	.	0	.	0	1	.
Steierowitz	.	0	1	.	1	.
Urban	.	0	.	0	.	0
Ziolkowski	.	0	1	.	.	0
Summa	—	14	3	12	5	8
5. Schlesien.						
Bauch	1	.	.	0	.	0
Bornemann	.	0	.	0	.	0
Dittrich	.	0	.	0	.	0
Döring	.	0	1	.	1	.
Engau	1	.	.	0	1	.
Facilides	.	0	.	0	.	0
Fiebig	.	0	.	0	.	0
Fritze	.	0	1	.	.	0
Germershausen	.	0	.	0	.	0
Hahn	.	0	.	0	.	0
Hirsch	.	0	—	—	1	.
Karker	.	0	.	0	.	0
Krüger	.	0	.	0	.	0
Lehmann	.	0	.	0	.	0
Milde	.	0	.	0	.	0
Moschner	.	0	.	0	.	0
Reitsch	.	0	.	0	1	.
Prüfer	1	.	.	0	1	.
Richter (Jauer)	.	0	.	0	.	0
Richter (Oppeln)	1	.	.	0	.	0
Sattig	.	0	1	.	1	.
Schneider	.	0	.	0	.	0
Scholz	.	0	1	.	1	.
Siebig	.	0	.	0	.	0
Sommerbrodt	.	0	.	0	.	0
Tschocke	.	0	.	0	.	0
Ungerer	.	0	.	0	.	0
Werner	.	0	.	0	.	0
Wiggert	1	.	.	0	.	0
Wodiczka	1	.	.	0	1	.
Summa	6	24	4	25	8	22
6. Sachsen.						
Bertram	.	0	.	0	.	0
Coqui	.	0	1	.	1	.
Diethold	.	0	.	0	.	0
Douglas	1	.	1	.	—	—
Gier	1	.	.	0	.	0
Giese	.	0	1	.	1	
Heyer .... } °Lucanus }	.	0	1	.	1	

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Keferstein	—	—	—	—	—	—
Kerl	—	—	—	—	—	—
Kersten	.	0	.	0	.	0
Lindner	.	0	.	0	1	.
Michaelis	—	—	.	0	.	0
Müller	.	0	.	0	.	0
Ramsthal	.	0	.	0	.	0
Rasch	.	0	1	.	1	.
Schier	.	0	.	0	.	0
Schilling	—	—	.	0	1	.
Schmidt	.	0	.	0	1	.
Schneider	.	0	1	.	.	0
Schulze	.	0	1	.	1	.
Tölle	.	0	.	0	.	0
Uthemann	—	—	1	.	1	.
Vollandt	1	.	1	.	1	.
Zeising	.	0	.	0	.	0
Summa	3	16	8	14	10	11
7. Westphalen.						
Barre	.	0	1	.	1	.
Bölting	.	0	.	0	.	0
Brassert	.	0	.	0	.	0
Delius	.	0	.	0	1	.
Epping	.	0	.	0	.	0
Essewich	.	0	—	—	.	0
Gries	.	0	—	—	—	—
Holzklau	.	0	—	—	—	—
Illigens	.	0	—	—	.	0
Krauthausen	.	0	.	0	.	0
Larenz	.	0	.	0	—	—
v. Olfers	1	.	.	0	.	0
Oppermann	—	—	.	0	.	0
Plange	—	—	1	.	1	.
Pölmahn	1	.	1	.	1	.
v. Pogrell	—	—	.	0	1	.
Schmöle	.	0	.	0	.	0
Sternenberg	—	—	—	—	.	0
Welter	1	.	.	0	.	0
Wortmann	1	.	.	0	.	0
Summa	4	12	3	12	5	12
8. Rheinprovinz.						
Baum	.	0	.	0	1	.
v. Beckerath	.	0	.	0	1	.
Biesing	.	0	1	.	1	.
Brust	.	0	1	.	1	.

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe. 1. Ja.	1. Nein.	B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer. 2. Ja.	2. Nein.	3. Ja.	3. Nein.
Budde	.	0	1	.	1	.
Camphausen	.	0	1	.	1	.
Conze	1	.	.	0	.	0
Dahmen	.	0	.	0	1	.
v. Eynern	.	0	.	0	.	0
Flemming	.	0	1	.	1	.
Funk	.	0	1	.	1	.
Hansemann	.	0	1	.	1	.
v. d. Heydt	.	0	1	.	1	.
Hüffer	.	0	.	0	—	—
Kaspers	.	0	1	.	1	.
Kirberg	.	0	.	0	1	.
Kyllmann	.	0	.	0	.	0
Merkens	1	.	.	0	.	0
Mevissen	.	0	1	.	1	.
Mohr	.	0	.	0	.	0
Müller	.	0	.	0	1	.
Reichardt	.	0	.	0	.	0
Röchling	.	0	.	0	1	.
Scheidt }	—	—				
* Haniel }			1	.	1	.
Schöller	.	0	.	0	1	.
Summa	2	22	11	14	18	6
die Städte überhaupt	28	138	42	126	61	103

IV. Landgemeinen.

1. Preußen.

Namen.	1. Ja.	1. Nein.	2. Ja.	2. Nein.	3. Ja.	3. Nein.
Born	.	0	1	.	1	.
Brämer	.	0	.	0	.	0
Forstreuter	.	0	1	.	1	.
Greger	.	0	.	0	.	0
Grunwald	.	0	1	.	1	.
Haasenwinkel	.	0	1	.	.	0
Harder	.	0	1	.	1	.
Hein	.	0	1	.	1	.
Jordahn	1	.	1	.	1	.
Meyhöfer	.	0	.	0	1	.
Mießley	1	.	1	.	1	.
Morgen	1	.	1	.	1	.
Nickel	1	.	1	.	1	.
Rieboldt	.	0	1	.	1	.
Sackſen	—	—	—	—	—	—
Schönlein	.	0	1	.	1	.
Schulz (Kreis Allenstein)	.	0	1	.	1	.
Schulz (Kreis Graudenz)	—	—	—	—	—	—

	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
Namen	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Schumann	.	0	1	.	1	.
Siegfried	.	0	.	0	1	.
Timm	.	0	1	.	1	.
Wessel	.	0	—	—	—	—
Summa	4	16	15	4	16	3
2. Brandenburg.						
Berein	.	0	.	0	1	.
Böning	.	0	1	.	1	.
Dandmann	.	0	.	0	.	0
Dolz	.	0	.	0	1	.
Heuer	.	0	.	0	.	0
Krohn	.	0	.	0	1	.
Müller	.	0	1	.	—	—
Nethe	1	.	.	0	.	0
Osdorf	.	0	.	0	.	0
Mösler	.	0	.	0	.	0
Schulze	.	0	.	0	.	0
Sültmann	.	0	.	0	.	0
Summa	1	11	2	10	4	7
3. Pommern.						
Behling	.	0	1	.	1	.
Kundler	.	0	.	0	.	0
Lemke	.	0	1	.	1	.
Michaelis	—	—	1	.	1	.
Müller	1	.	1	.	1	.
Schwan	.	0	.	0	.	0
v. Schmidt	1	.	.	0	.	0
Wahl	.	0	1	.	—	—
Summa	2	5	5	3	4	3
4. Posen.						
Dräger II.	.	0	1	.	1	.
Jordan	.	0	1	.	1	.
König	1	.	1	.	—	—
Krause	.	0	1	.	1	.
Meißner	—	—	.	0	—	—
Przygodzki	.	0	1	.	1	.
Sadowski	.	0	1	.	1	.
Stark	1	.	1	.	1	.
Summa	2	5	7	1	6	—

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
5. Schlesien.						
Allnoch	.	0	1	.	1	.
Berndt	.	0	1	.	1	.
Bleyer	.	0	1	.	1	.
Cochlovius	.	0	1	.	1	.
Freitag	—	—	1	.	1	.
Zöllner	.	0	.	0	1	.
Hein	.	0	1	.	1	.
Krause	.	0	1	.	1	.
Meyer	.	0	.	0	—	—
Protze	.	0	1	.	1	.
Röhricht	.	0	1	.	1	.
Schäfer	.	0	1	.	1	.
Scupin	.	0	.	0	1	.
Thomas	.	0	1	.	1	.
Walliczek	.	0	1	.	1	.
Winkler	.	0	1	.	1	.
Summa	—	15	13	3	15	—
6. Sachsen.						
Becker	.	0	1	.	1	.
Dorenberg	.	0	.	0	—	—
Eule	.	0	.	0	.	0
Giesler	.	0	1	.	1	.
Hanisch	.	0	1	.	.	0
Hartmann	.	0	1	.	1	.
Lorenz	.	0	1	.	1	.
Meves	.	0	—	—	1	.
Petzold	.	0	.	0	.	0
Schmidt	1	.	1	.	1	.
Seltmann	.	0	1	.	1	.
Vatteroth	.	0	.	0	.	0
Zachau	.	0	.	0	.	0
Summa	1	12	7	5	7	5
7. Westphalen.						
Bergenthal	—	—	.	0	.	0
Berger	.	0	.	0	.	0
Bracht	.	0	.	0	.	0
Brüninghaus	.	0	.	0	.	0
Büning	.	0	.	0	.	0
Deimel	.	0	—	—	—	—
Derenthal	.	0	—	—	—	—
Hustedt	.	0	1	.	1	.
Kamp	.	0	1	.	—	—
Krämer	.	0	.	0	.	0

Namen.	A. Eisenbahn-Anleihe.		B. Schlacht-, Mahl- und Einkommensteuer.			
	1.	1.	2.	2.	3.	3.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Linnenbrink	.	0	.	0	.	0
Meyer (Südhemmern)	.	0	.	0	.	0
Meyer (Spradow)	.	0	—	—	—	—
Schmidt	.	0	.	0	.	0
Schulte-Hobeling	.	0	.	0	.	0
Schulte-Höping	.	0	.	0	.	0
Schulze	.	0	.	0	.	0
Schulze-Dellwig	1	.	.	0	.	0
Wulf	.	0	1	.	1	.
v. Zurmühlen	.	0	.	0	.	0
Summa	1	18	3	14	2	14
8. Rheinprovinz.						
Aldenhoven	.	0	1	.	1	.
Beemelmans	.	0	1	.	1	.
Boch, Sohn	1	.	—	—	—	—
Faßbinder	.	0	1	.	1	.
de Galhan	.	0	—	—	—	—
Graach	.	0	.	0	1	.
Grühn jun.	.	0	.	0	1	.
Häger	.	0	1	.	1	.
Jörrissen	.	0	1	.	1	.
Jungbluth	.	0	.	0	1	.
Kayser	—	—	—	—	—	—
König	.	0	.	0	1	.
Lang	.	0	.	0	.	0
Lensing	.	0	.	0	1	.
v. d. Loë	.	0	1	.	1	.
Minderjahn	—	—	—	—	—	—
Raffauf	.	0	1	.	1	.
Rech	.	0	.	0	1	.
Rheinhardt, Sohn	.	0	1	.	1	.
Rombei	.	0	1	.	1	.
Schult	.	0	1	.	1	.
Seulen	.	0	.	0	.	0
Stedmann	.	0	.	0	1	.
Uellenberg	.	0	1	.	1	.
Zunderer	.	0	.	0	1	.
Summa	1	22	11	10	19	2
die Landgemeinen überhaupt	12	104	63	50	73	34
Resultat der Abstimmungen	179	360	141	390	204	311

Register zu den Sitzungs-Protokollen.

A. Protokolle der Vereinigten Kurien.

B. Protokolle der Kurie der drei Stände.

C. Protokolle der Herren-Kurie.

VIII. Provinz Rheinpreussen 486,08 □ M

V. Reg. Bzk: Düsseldorf 95,86 □ M.	X. Reg. Bzk. Achen
1. Aldenhofen, GB.	1 Fürst z. Solms Lich Hoh
2. Baum, Comz. R. u. Handels K: Prsdt.	2 Beemelmanns, BM
3. v. Beckerath, Bankier.	3 v. Cöls, LR.
4. Conze, Kfm	4 Flemming Kfm.
5. Diergard, Comz. R	5 Gormanns, Notar
6. v. Eynern, Kfm.	6 Hansemann Kfm.
7. v. Gudenau, LR	7 Gr. v. Hompesch Ruhrig
8 Gr. v. Hatzfeld.	8 Huffer, Comz. R
9 Herbertz, Kfm.	9 Jorrissen Steuer Ein
10 Kyllmann, Kfm	10 Jungblut BM u GB.
11 Kirberg, Handelskamer Prasident	11 Minderjahn, GB.
12 v. d. Heydt, ... Gerichts Präsidt	12 Schuller Comz. R



